



4220(16-20

Bereinsnachrichten

des

Hauptausschusses des D. u. De. A. B.

(Nachrichtenblatt für die Sektionen)

Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg

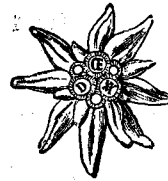
Generalsekretär

16. Jahrgang

1936

Verleger und Herausgeber:

Hauptauschuß des D. u. De. A. B., Stuttgart



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 1

Stuttgart, Februar 1936

16. Jahr

Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Februar 1936: Verzichtserklärungen für den Bezug der Mitteilungen.
- 1. März: Anträge auf Aenderung der Hauptvereinsfahung.
- 1. März: Anmeldungen (öfterr. Mitglieder) zum Ski-Lehrwartkurs B 2 auf der Bernagthütte (15. 3. — 21. 3.)
- 15. März: Einsendung der Jahresberichts-bogen 1935.
- 15. März: Anmeldungen (öfterr. Mitglieder) zum Ski-Lehrwartkurs B 2 auf der Berlinerhütte (5. 4.—13. 4.)
- 31. März: Ablieferung der Vereinsbeiträge 1936.
- 1. April: Anträge an die Hauptversammlung des D. u. O. A.V.
- 1. April: Arbeitslofenbegünstigung — Gesuche (nur für A-Mitglieder).
- 1. April: Anmeldungen zum 2. Skibergführerkurs.
- 15. April: Nachfrist für Ablieferung der Vereinsbeiträge.
- 1. Mai: Lebensbestätigung der Führerrentner an den B.V.

bis haben zu erfolgen:

- 1. Mai: Beihilfe-Gesuche für: hochwertige und für Einführungs-Sommerbergfahrten.
- 3. Mai: Sitzung des Hauptauschusses, Sitzung des Hütten- und Wegbau-Auschusses, Sitzung anderer Ausschüsse.
- 15. Mai: Gesuche um Beihilfe zur Winterbewachung.
- 15. Mai: Gesuche um Jugendgruppenbeihilfen.
- 15. Mai: Anmeldung der Bergführertage im Sommer 1936 beim B.V.
- 31. Mai: Bemessung der Stimmzahl für die Hauptversammlung.
- 1. Juni: Anmeldungen zum Jugendführerkurs. (Nähere Mitteilungen folgen.)
- 1. Juni: Anmeldung zum Sommer-Lehrwartkurs.
- 1. Juni: Gesuche um Vortragsbeihilfen für Winter 1936/37.
- 15. Juni: Bestellung der Zeitschrift 1936.
- 30. Juni: Bestellung der Skiwegtafeln, Gesuche um Beihilfen für Winterwegbezeichnungen.

Von der Leitung des D. u. O. A.V.

Der Vereinsleitung, dem Hauptauschuss und insbesondere **Neujahrs-Glückwünsche**, dem Verwaltungsausschuss sind aus Anlaß des Jahreswechsels zahlreiche Glückwünsch-schreiben zugekommen. Außerstande jedes einzelne ausdrücklich zu beantworten, bittet die Vereinsleitung, den Dank und die Erwiderung der Glückwünsche auf diesem Wege entgegenzunehmen.

Häufig wird der Hauptauschuss zu Veranstaltungen und **Vertretungen des Hauptauschusses**, sonstigen Anlässen, an denen er teilzunehmen wünscht, erst so spät eingeladen, daß die Entsendung einer Vertretung nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Sektionen werden daher dringend ersucht, ihre Veranstaltungen (Hütteneinweihungen, Stiftungsfeste und sonstige Feiertlichkeiten), an denen eine Vertretung des H.V.

gewünscht wird, dem Verwaltungsausschuß des D. u. De. A.B. unbedingt frühzeitig, wenigstens 2—3 Wochen vorher, bekanntzugeben. Andernfalls kann mit einer Vertretung des S.A. nicht gerechnet werden.

Die **Vereinsnachrichten** erscheinen zukünftig in diesem verkleinerten Din-Format, das der Größe der in Arbeit befindlichen Neuaufgabe des Handbuchs „Verfassung und Verwaltung“ angepaßt ist. Damit wird erreicht, daß Nachträge und Ergänzungen unschwer aus den Vereinsnachrichten in dieses Handbuch übernommen werden können. Wegen des Bezuges verweisen wir auf den Vermerk im Jahresberichts-Fragebogen.

Jahresberichtsfragebogen. Die Jahresberichtsfragebogen für 1935 gingen den Sektionsvorsitzenden in zweifacher Ausfertigung zu. Eine Ausfertigung kann bei der Sektion bleiben, die zweite ist bis längstens 15. März an den Verwaltungsausschuß einzusenden. Wir bitten, die Fragebogen genau auszufüllen, insbesondere auch wegen Bezug der Vereinsnachrichten.

Raffen-Sachen.

Vereinsbeiträge 1936. Die Vereinsbeiträge, d. i. die von der Sektion an die Hauptvereinskasse für jedes Mitglied abzuführenden Beiträge, belaufen sich für das Jahr 1936 auf: RM. 4.20 für A-Mitglieder, RM. 2.— für B-Mitglieder reichsdeutscher Sektionen und ausländischer Sektionen; S. 7.— bzw. S. 2.50 für Mitglieder österreichischer Sektionen.

Die Jahresmarken für Jungmannen (nur vom Hauptauschuß zu beziehen) kosten 35 Pfg. bzw. 70 g.

Die Jahresmarken für Jugendgruppen-Mitglieder (zu beziehen von den zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern) kosten im Deutschen Reich 60 Pfg. (davon 50 Pfg. für die Unfallversicherung), in Oesterreich S. 1.— (nebst alljährlichem Zuschlag der Landesstelle.)

Die weißen Ehefrauen- und Kinderausweise bzw. die Jahresmarken hierzu werden vom Gesamtverein den Sektionen kostenfrei geliefert.

Die Zeitschrift 1936, welcher das dritte (östl. Blatt) der Karwendelkarte beiliegen wird, kostet RM. 3.50 bzw. S. 7.20 bzw. R. 33.25.

Einzahlungen an den Hauptverein.

1. Zahlstellen: Zahlungen sind zu leisten:

a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das „Konto des Hauptauschusses des D. u. De. A.B. bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart“ Bankkonto Nr. 215 00 (Postfachkonto der Bank: Stuttgart 777);

b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Konto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Mader, Vereinskonto“.

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinskasse mittels Postkarte anzuzeigen mit Verwendungs-Angabe, z. B.: „für 5 Zeitschriften 1936“ oder „für 25 A- und 10 B-Beiträge“. Hierdurch werden Rückfragen, Fehlbuchungen und Verwechslungen vermieden.

Ablieferung der Vereinsbeiträge 1936. Satzungsgemäß (§ 8) sind die Vereinsbeiträge jedes Jahr bis spätestens 31. März abzuführen. Der Vereinskasse wäre aber gerade jetzt sehr gedient, wenn die Sektionen,

die den größeren Teil ihrer Mitgliedsbeiträge bereits eingehoben haben, möglichst ehestens Teilbeträge an die Vereinskasse abführen würden, weil im ersten Kalender- vierteljahr von der Vereinskasse größere Zahlungen zu leisten sind.

Jene Sektionen, die die Vereinskasse noch aus 1935 Bezugs-Schulden, werden dringend ersucht, diese umgehend zu überweisen. **Saldo- und Darlehensschulden aus 1935.**

Eine Anzahl von Sektionen hat noch immer nicht die Jahresmarken-Bestätigungskarte eingekauft. Diese Karten lagen bei der Sendung der Jahresmarken bei. Wir bitten neuerdings dringend, den Empfang der Marken auf diesen Karten zu bestätigen, damit die Belastung der Sektionen vorgenommen werden kann. **Jahresmarken-Bestätigungskarten.**

Verzichtserklärungen für Mitteilungen.

Jene A-Mitglieder — höchstens $\frac{1}{10}$ des Gesamt-A-Mitgliederstandes —, welche auf den Mitteilungsbezug verzichten, müssen einen Verzichtsschein ausfüllen. Diese Scheine sind beim Verwaltungsausschuß erhältlich und müssen von der Sektion wieder an diesen nach Ausfertigung eingekauft werden. Ohne diese Scheine kann Gutschrift nicht erteilt werden. Die Frist zur Einsendung dieser Scheine läuft am 15. Februar 1936 ab. Für Mitglieder, denen der Verzicht zugestanden wurde, ermäßigt sich der Gesamtvereinsbeitrag für das Jahr 1936 um RM. 1.— oder Sch. 1.70 oder R. 8.—. Bei Verzicht von mehr als 10% der A-Mitglieder trifft die Sektion die Auswahl unter den Bedürftigsten.

Arbeitslose Mitglieder.

Die Hauptversammlung 1935 hat die für das Jahr 1935 geltenden Begünstigungen arbeitsloser Mitglieder auch für das Jahr 1936 beschlossen. Die Begünstigung besteht darin, daß A-Mitgliedern, die einer Sektion mindestens 5 Jahre als Mitglied angehört haben, der an den Gesamtverein abzuführende Beitrag auf die Hälfte, d. i. RM. 2.10 bzw. S. 3.50 ermäßigt wird, wenn die Sektion diesem Mitglied den Sektionsbeitrag (der der Sektion vom Mitgliedsbeitrag verbleibt) gleichzeitig auf mindestens die Hälfte ermäßigt. Hierfür sind eigene Arbeitslosen-Begünstigungsscheine eingeführt. Sie sind vom Hauptauschuß zu beziehen und diesem nach Ausfertigung von der Sektion wieder einzusenden. Ohne Vorlage solcher Scheine kann der B.A. keine Gutschrift erteilen. Alles weitere vgl. unsere Veröffentlichung in Nr. 11 der Vereinsnachrichten 1933 und 9/10 von 1934.

Besteuerung - Devisen.

Bereinzelte Sektionen haben Schwierigkeiten bei ihrer Besteuerung der Sektionen Finanzämtern, da diese andere Auffassungen haben als das Finanzamt Stuttgart-Umt, das vom Reichsfinanzministerium ermächtigt worden war, mit der Vereinsleitung alle Steuerfragen des D. u. De. A.B. zu regeln. (Vgl. Rundschreiben Nr. 4 vom 13. August 1935). Wir haben uns deshalb an das Finanzamt Stuttgart gemeldet und nachstehenden Bescheid erhalten:

Finanzamt Stuttgart-Umt.

28. Januar 1936.

Die in meinem Schreiben vom 6. August 1935 dargelegte Auffassung über Ihre Steuerpflicht und die Steuerpflicht Ihrer Sektionen ist lediglich meine eigene Auffassung und stellt keine bindende Regelung für die Finanzämter dar, die für die Veranlagung Ihrer Sektionen zuständig sind. Zu einer solchen Regelung bin ich auch nicht befugt. Wenn das Finanzamt I. die Frage der Steuerpflicht Ihrer Sektionen anders beurteilt als ich und Sie damit nicht einverstanden sind, so bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als dagegen im Rechtsmittelverfahren anzukämpfen. Ich stelle Ihnen im übrigen anheim, das Finanzamt I. noch auf das erst kürzlich im Reichssteuerblatt 1935, S. 1493 veröffentlichte Urteil des Reichsfinanzhofes vom 25. Juli 1935 — III A 378/34 — hinzuweisen. Dieses Urteil spricht für Sie und für meine Auffassung. In dem Urteil ist u. a. gesagt, daß Einrichtungen und Maßnahmen eines gemeinnützigen Unternehmens, die unmittelbar die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks darstellen, nicht geeignet sind, unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Vermögenssteuerfreiheit auszu-schließen. Was hier für die Vermögenssteuer festgestellt ist, gilt auch für die Körperschaftsteuer, da die Bestimmungen über die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Körperschaftssteuer- und Vermögens- steuergesetz miteinander übereinstimmen.

Devisenbeschaffung für Reisezwecke.

Sektionen und Mitglieder wenden sich an den B.V. mit der Bitte um Bestellung von Schillingen für Reisen nach Oesterreich.

Der B.V. kann hierfür Schillinge in keinem Falle zur Verfügung stellen.

Für nach Oesterreich Reisende dürfen die Banken und Reisebüros Reisechecks und Kreditbriefe ausstellen. Diese müssen rechtzeitig beantragt werden, was auch ohne Vorliegen der Ausreisegenehmigung in die Wege geleitet werden kann, da ja der Betrag nicht ausgefolgt wird, wenn die Ausreisegenehmigung nicht erteilt werden sollte. Besuche an die Devisenstelle sind nicht erforderlich und meist auch erfolglos.

Aus den Sektionen.**Sektionsnachrichtenblätter.**

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 33 des Fachamtes für Bergsteigen und Wandern vom 20. Dezember 1935 verwiesen.

Ein pflichtmäßiger Bezug bestimmter Zeitungen ist nicht mehr zulässig. Dies bedeutet, daß ab 1. 4. 1936 die Nachrichtenblätter der Sektionen, sofern sie sich nicht bloß auf Mitteilungen und Rundmachungen tatsächlicher Art zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beschränken, und nur an Mitglieder, ohne Anzeigen, nicht regelmäßig als Zwangslieferung, versendet werden, nicht mehr erlaubt sind.

Nicht unterfällt ist die Beibehaltung dieser Sektionsnachrichtenblätter dann, wenn das Mitglied sie ausdrücklich bestellt. Eine Beitragserhöhung muß deshalb nicht eintreten. Es kann daher den Sektionen der Rat erteilt werden, die Mitglieder mittels Rundschreiben einzuladen, den kostenlosen Bezug des Sektionsnachrichtenblattes durch eine auszugebende Bestellkarte, die jedes Mitglied zu unterschreiben hat, fortzusetzen. Diese Bestellkarte hätte etwa folgenden Wortlaut:

„An die Sektion während
Ich bitte mir die (Name der Sektionsveröffentlichungen)
der Dauer meiner Mitgliedschaft jeweils nach Erscheinen — für mich kostenlos — zuzusenden.
Anschrist. Unterchrift.“
Drucksache.

Jenen Mitgliedern, die auf diese Weise sich für den Bezug der Sektionsnachrichten weiterhin aussprechen, können diese geliefert werden. Voraussetzung dafür, daß die Sektionen weiterhin diese Veröffentlichungen beibehalten dürfen, ist die Mitgliedschaft der Sektion beim Reichsverband der Deutschen Zeitschriftenverleger Berlin W 35, Potsdamer Straße 121 d. Diese Mitgliedschaft ist mit einem Jahresbeitrag verbunden, der für Sektionen mit weniger als 1000 Beziehern den Mindestbeitrag von RM. 12.50 ausmacht, für jedes weitere 1000 Bezieher um etwa RM. 30.— mehr.

Ferner sind für Anzeigen in diesen Sektionsnachrichtenblättern 2% der Anzeigeneingänge an den Werberat der deutschen Wirtschaft abzuliefern.

Sektionen, die sich auf gelegentliche Druckschriftenrundschreiben beschränken, in denen nur Rundmachungen und Veröffentlichungen tatsächlicher Art zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erscheinen, die aber keine allgemeinen Artikel und auch keine Fachartikel enthalten, können dies nach wie vor unbehindert tun.

Anschristenänderungen. Um die Jahreswende treten in den Sektionen häufig Änderungen in den Personen des Vorsitzenden und Schatzmeisters ein. Wir bitten, uns diese Änderungen jeweils sofort mitzuteilen, damit die Zuschriften des Hauptauschusses an die Sektionen pünktlich erfolgen können.

Aufnahme von Mitgliedern.

„Die Sektionen werden erneut darauf hingewiesen, daß die Aufnahme von Mitgliedern ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Form und Frist unzulässig ist.“

Dem Verwaltungsausschuß ist bekannt, daß eine Reihe von Sektionen, besonders solche der Fremdenverkehrsgebiete, die Vorschriften mißachtet. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften schädigt nicht nur die betreffende Sektion, sondern auch den gesamten Alpenverein. Wer um eines eigenen kleinen und meist nur vorübergehenden Vorteils willen solche Mitgliederaufnahmen macht, vergeht sich gegen den Verein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die Aufnahme von Mitgliedern durch Hotelleitungen, Ber-

lehrsbüros und dergleichen, zumeist nicht aus Liebe zum Alpenverein, sondern aus Liebe zum eigenen Geldebeutel erfolgt. Die Gebühreordnung des Alpenvereins wird durchbrochen, die hüttenbesitzenden Sektionen und die Führer werden geschädigt, die aufnehmende Sektion erhält einen geringen Beitragsanteil aber keinen Kraftzuwachs. Der Verwaltungsausschuß wird dieser Frage seine besondere Beachtung schenken und bittet alle Sektionsleitungen, ihn hierbei kräftig zu unterstützen.“

Führerwesen.

In diesem Winter finden unter Leitung des S.V.-Mitgliedes Dr. Lischon folgende **Stiführerkurse**.
Stiführerkurse auf der Franz Senn-Hütte statt:

17. II. bis 9. III. für Bergführer, die nicht zugleich Stiführer sind.

4. V. bis 18. V. für Bergführer, die zugleich Stiführer sind.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, die den Bergführerkurs schon besucht und die Prüfung bestanden haben.

Der B.V. legt Wert darauf, mit den Führeraufsichtssektionen und den **Führertage**.
Bergführern in engerer Fühlung zu bleiben.

Er muß daher besonderes Gewicht darauf legen, von sämtlichen beabsichtigten Führertagen rechtzeitig verständigt zu werden. Die Sektionen werden daher ersucht, schon jetzt, längstens bis 15. Mai 1936, die voraussichtlichen Termine der einzelnen Führertage dem B.V. bekanntzugeben.

Es ist zweckmäßig, hierbei nicht zu übersehen, die zuständige Landesstelle für alpines Rettungswesen unbedingt auch zu verständigen.

Die Anträge von Schilcherrn, welche auf Grund des Abkommens **Zulassung von Schilcherrn**.
mit dem Oesterr. Berufsschilcherverband unter Beanspruchung besonderer Begünstigungen in den Trägerberuf übernommen werden wollen, werden durch den Verwaltungsausschuß nicht sofort erledigt. Diese Besuche werden zunächst bis 31. März 1936 gesammelt, sodann gemeinsam bearbeitet und im Frühjahr 1936 erledigt.

1. Die Gewährung von Führerrenten ist in Zukunft an den unbewiesenen **Führerrenten**.
Nachweis der Mittellosigkeit gebunden. Aufsichtssektionen, welche Rentenansprüche stellen, wollen es daher zur Vermeidung von Verzögerungen und Rückfragen nicht unterlassen, die Mittellosigkeit des Rentenwerbers im Rentenanspruch darzutun.
2. Rentengewährungen können nur dann erfolgen, wenn vom Rentenwerber eine derartige **Befähigung als Bergführer** nachgewiesen wird, daß wenigstens während 10 Jahren jährlich je 3 Führungsturen aus dem Führerbuch ersichtlich sind. Antragsteller, welche diesen Nachweis nicht zu erbringen vermögen, erhalten keine Rente.

Hütten und Wege.

(vergl. B.R. 10/1935 S. 50 und 12/1935 S. 63.)

Auf den **Plannerhütten** kann die Hälfte der Lager vorausbestellt werden.

Schlüßel

Die neue Hüttenordnung sieht, wie die bisherige, **Begünstigung für Beamte**.
bürobenbegünstigung für staatliche Organe im Dienst vor. **im Dienst**.
Wenn diese Organe nicht in Uniform die Hütte benützen, dürfen sie die ermäßigten Gebühren nur dann beanspruchen, wenn sie sich mit einem ausdrücklichen Dienstbefehl ausweisen.

Von vielen Sektionen ist der ausgegebene Fragebogen betr. Aufnahme der **Schulhütten** im diesjährigen Schulhüttenverzeichnis.
verzeichnis im Taschenbuch der A.V.-Mitglieder noch nicht ausgefüllt worden. Wir bitten, diesen Fragebogen nicht beiseite zu legen, sondern ihn ehestens ausgefüllt an den B.V. einzusenden.

Aus den Fragebogen stellen wir fest, daß sehr viele Sektionen den **Hütten Schlüssel**.
Einheitsschlüssel zu ihren Hütten in den Talorten hinterlegt haben und daß dieser Schlüssel dort auch ausgeliehen wird. Das Hinterlegen ist vielfach notwendig, das Ausleihen an Bergsteiger aber unzulässig, gefährlich und unerwünscht.

Kein Mitglied hat Anspruch darauf, in der Talstation einen Hütten Schlüssel geliehen zu bekommen. Es muß den Schlüssel von seiner eigenen Sektion ausleihen und mitbringen. Die Kontrollmöglichkeit in der Talstation ist sehr gering — die meisten Schlüsselverluste treten auf diese Weise auf. Leihgebühren und Hüttengebühren sind selten hereinzubekommen — eine Haftung ist fast unmöglich.

Wir ersuchen die Sektionen dringend, jeden Schlüsselverleih außerhalb der Sektion schärfstens zu verbieten. Veröffentlichungen über Schlüssel hinterlegung in Talorten haben unbedingt zu unterbleiben.

Werbung von Hütte zu Hütte.

Aus Mitgliederkreisen kommt folgende beachtliche Anregung: „In jeder A.B.-Hütte möge durch Aushang guter Bilder der Nachbarhütten für den Besuch dieser Hütten erworben werden“.

Dieses wird zwar schon durchgeführt, die Anregung ist aber zweifellos einer Erinnerung wert, da durch solche Bilder für die Hütten des Vereins noch stark erworben werden könnte. Selbstverständlich müßten es gute, künstlerisch wertvolle Bilder sein, die in erster Linie schmückend wirken. Die Absicht zu werben, darf den Bildwert nicht beeinflussen. Zusätze über Entfernung und Wege (in kleinster Schrift) können trotzdem angebracht werden. Der B.A. wäre dankbar, wenn sich die Sektionen dieserhalb untereinander in Verbindung setzen würden und wenn jene Sektionen, die solche Bilder schon haben oder neue anfertigen, ihm zwecks Austausch mit anderen hüttenbesitzenden Sektionen solche zur Verfügung stellen würden. Sie könnten dann zu gegebener Zeit, an passendem Ort in jeder Hütte zur Schau gestellt werden und auf weitere Kreise werbend wirken.

Der B.A. ergänzt diese Anregung durch das Ersuchen an die Sektionen,

in allen Hütten auch eine auf Pappe aufgezogene, mit Lack überstrichene, gute Landkarte des Hüttengebietes und seiner Umgebung anzubringen.

Die Karte müßte mindestens so groß sein, daß jeder Wanderer auf ihr einen Ueberblick zu gewinnen vermag und auch die Nachbarhütten und die Wege zu ihnen eingetragen findet. Diese Aufgabe erscheint selbstverständlich, wird aber, wie wir wahrnehmen mußten, leider noch lange nicht auf allen Hütten erfüllt und hat zur Folge, daß die Hüttenbesucher sich nicht über die Lage einer Hütte und ihre Bedeutung in einem gewissen Gebiet ins Bild setzen können, von den in der Nachbarschaft gelegenen Hütten aber überhaupt nichts erfahren. Es sollte sich jede Sektion als Ehrenpflicht anrechnen, so wie das nötige Werbemittel und die Rettungseinrichtungen auch eine brauchbare Landkarte zur allgemeinen Benützung auf ihrer Schutzhütte zu haben.

Oesterreichisches Hotelbuch. Durch Verordnung wurde für Oesterreich die Anlegung eines österreichischen Hotelbuches angeordnet.

Dieses Hotelbuch wird von der Oesterreichischen Verkehrswerbung — Werbedienst des Bundesministeriums für Handel und Verkehr — gemeinsam mit der Innung der Gast- und Schankgewerbe, jeweils für die Zeit bis zum 30. April des nächstfolgenden Jahres herausgegeben. Es soll die für Fremde wissenwerten Angaben über Ortsverhältnisse, Unterkunftsbedingungen, Einrichtung der Unterkunftsstätten, insbesondere die vom Unternehmer festgesetzten Mindest- und Höchstpreise für Zimmer, Pension und Hauptmahlzeiten enthalten. Zu diesem Zwecke werden von der oben genannten Stelle Fragebogen aufgelegt und an die Beherbergungsberechtigten versendet.

Die Inhaber von Gast- und Schankgewerbeberechtigungen bzw. deren Pächter und Stellvertreter, die über mehr als 4 Fremdenzimmer verfügen, sind verpflichtet, diese Fragebogen für die ganze Dauer der Gültigkeit des Hotelbuches entsprechend ausgefüllt binnen 3 Wochen nach der Zustellung freigemacht an das Bundesministerium für Handel und Verkehr zurückzuleiten.

Hiefür sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für Betriebe bis einschließlich 10 Betten . . .	Ö. 1.—
von 11—20 Betten	„ 2.—
„ 21—30 „	„ 3.—
„ 31—40 „	„ 4.—
„ 41—50 „	„ 5.—
„ 51 und mehr Betten	„ 6.—

Dieser Betrag ist zugleich mit der Einfindung des Fragebogens einzufenden und dient zur Deckung der mit der Herausgabe des Hotelbuches verbundenen Kosten.

Die Verordnung verpflichtet weiters die Inhaber von Gast- und Schankgewerbeberechtigungen sowie deren Pächter und Stellvertreter, die Zimmer- und Pensions-

preise sowie die Preise der verabreichten Speisen und Getränke, unter Angabe ob Trinkgeldablässe, beanspruchte Vergütung für Heizung oder Beleuchtung usw. inbezug sind oder nicht, ersichtlich zu machen. Die im Fragebogen angegebenen Höchstpreise dürfen während der Dauer der Gültigkeit des Hotelbuches nicht überschritten werden.

Wir machen alle in Oesterreich hüttenbesitzenden Sektionen auf diese Verordnung ausdrücklich aufmerksam, da wir annehmen, daß unter die meldepflichtigen Betriebe auch die meisten unserer Schutzhütten fallen. Wir empfehlen auch die Ausfüllung der Fragebogen keinesfalls den Hüttenpächtern allein zu überlassen, sondern sie durch die Sektion selbst vorzunehmen. Die Wahrnehmungen bei den Fragebogen für das Schutzhüttenverzeichnis im Taschenbuch begründen die Annahme, daß die wenigsten Pächter in der Lage sind, die erbetenen Auskünfte richtig und wahrheitsgetreu zu erteilen. Nicht zu übersehen sind die Bestimmungen der Hüttenordnung über die Begünstigung von Mitgliedern, über die Anzulässigkeit von Pensionspreisen, Vorausbestellungen usw.

Lehrwartkurse

Unter Leitung des H.A.-Mitgliedes Dr. Tschon finden noch Ski-Lehrwartkurse folgende Lehrwartkurse für Winterbergsteigen (B 2) statt:

15.—21. März: Bernagthütte (Oetztales).

5.—13. April: Berlinerhütte (Zillertales).

Für reichsdeutsche Teilnehmer Meldungen (wegen Ausreisepapieren) abgeschlossen; für alle andern Teilnehmer Meldeschluß lt. Fristtafel.

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder über 25 Jahre, die schon Lehrwarte B 1 sind. (Ausnahmen evtl. möglich.) Anmeldungen im Wege der Sektionen an den B.A.

Im kommenden Sommer finden auch vom D. u. De. A.B. Sommer-Lehrwartkurse veranstaltete Lehrwartkurse für Sommerbergsteigen (Fels und Eis) statt. Näheres wird noch verlaubar. Anmeldungen bis 1. Juni an den B.A. Es gelten die allgemeinen Richtlinien für Lehrwarte.

Jugendwändern.

Bezug der Mitteilungen durch Jugendgruppen und Jungmannschaften.

Jede Jugendgruppe und jede Jungmannschaft kann im Wege der Sektion beim Verwaltungsausschuß die Lieferung eines Freistückes der Mitteilungen beantragen. Die Bezahlung dieses Freistückes erfolgt aus dem Titel Jugendwändern des D. u. De. A.B. ohne Belastung der Jugendgruppe oder Jungmannschaft. Bei derartigen Bestellungen ist unbedingt die Anschrift, an die das Freistück geliefert werden soll, dem B.A. bekanntzugeben.

Fremde Vereine.

Viele Sektionen wurden in letzter Zeit unter Berufung auf den Zeitschriften-Bezug früheren Herrn 1. Vorsitzenden zum Bezug der Mitteilungen einer uns nahestehenden Vereinigung eingeladen. Der B.A. befürwortet diese Einladung. Der Bezugspreis von jährlich RM. —90 deckt nur die Selbstkosten.

Der „Verein Naturschutzpark e. V.“, der in nächster Nachbarschaft zu unserem Naturschutzgebiet am Großglockner seit Jahrzehnten sein Naturschutzgebiet im Stubachtal betreut und hiefür nicht unwesentliche Opfer bringt, ist in engere Fühlung mit dem D. u. De. A.B. getreten. Es ist selbstverständlich, daß der D. u. De. A.B. und seine Sektionen die Bestrebungen dieses gesinnungsverwandten Vereins auf das kräftigste unterstützen wollen. Der Verein Naturschutzpark hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dadurch in der Betreuung seiner Gebietes gegenwärtig stark behindert. Es ist unsere Aufgabe, ihm über diese schwierige Zeit hinwegzuhelfen. Die Sektionen werden daher eingeladen, die bisherige Mitgliedschaft bei diesem Verein nicht aufzulassen, sondern

fie weiter zu pflegen. Der Jahresbeitrag kann auf Antrag auch ermäßigt werden, wenn einer Sektion die bisherigen Leistungen zu hoch sind. Jedenfalls sollte aus diesen Gründen kein Austritt erfolgen. Der Verein ist auch bereit, gediegenes Lustfunktions- und Werbematerial sowie fertige Lichtbildervorträge über sein Naturschutzgebiet in den hohen Tauern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Allgemeiner Verkehr.

Zu kaufen gesucht: Zeitschrift 1934, 2 Stück, durch Sektion Schwaz. Angebote mit Preisangabe an diese, Postfach 10.
Starke, kleine Hüttentasse, Angebot an Sektion Liezen erbeten.

Zu verkaufen: Zeitschrift 1924—1931, zusammen 70 Bände.
Zeitschrift 1868—1922, zusammen 289 Bände.
Mitteilungen 1875—1900, gebunden, zusammen 23 Bände.
Mitteilungen 1875—1884, gebefest, zusammen 16 Bände.

Angebote an Sektion Linz, Ing. Troltsch, Linz, Rossegerstraße 5.

Ehemaliges Jagdhaus in Johnsbach (Nordtirolermark, Oesterreich), Bezirkshauptmannschaft Liezen, an der Gölzstraße, von der Bahnstation Glatzerboden $\frac{1}{4}$ Stunden Fahrt ins Johnsbachtal, mit 20 eingerichteten Zimmern und allen erforderlichen Nebenräumen (Badezimmer, Halle, Küche usw.), mit Zentralheizung, elektrischer Beleuchtung, Wasserleitung und ca. 4 Joch Eigengrund, ganzjährig bewohnbar, zu verkaufen. Kann auch als Pension oder Touristenheim verwendet werden. Preis 25 000 österreichische Schillinge, zahlbar in Wien.

Zuschriften an Rechtsanwalt Dr. Oskar Marian in Wien I, Riemergasse 8, Telefon R. 21—2—55.

Beschäftigung im reichsdeutschen Teil der Alpen sucht Heinz Schrettli, derzeit Middelburg, Post Wönig, Dshofstein, als Träger oder Hüttenhelfer. (Ohne Gewähr.)

Hüttenpacht suchen: (Ohne Gewähr.) Emma Kolatschel, Böhmisch-Krumau, Waldrestaurant; Eberhard Dillow, Mittenwald, Hotel Wetterstein; Hubert Freund, Nachen/Rhd., Kruggerofen 39.

Vortragsangebot:

Hofrat R. Brecht, Bergen, Baden-Baden.
Prof. Dr. E. Th. Walter, Lund i. Schweden.

Auszug aus den B.N.-Sitzungsberichten.

63.—66. Sitzung.

Richtigstellung: Heft 12/1935 Seite 64 umfaßt die Berichte einschließlich der 62. Sitzung.

Die Büchereiräume wurden wegen Hausverkaufs getündigt. — Die Aufnahme der Alpiner Gesellschaft „Boisitaler“ als Sektion erfolgt durch widerspruchsfreien Beschluß des H.N. Hierdurch werden u. a. auch die 3 Schughütten dieser Gesellschaft Schughütten des D. u. De. N.B. — Die Alpine Gesellschaft „Preintaler“-Wien, Besitzer der Golling-, Preintaler- und Wöbthütte, beantragt Aufnahme als Sektion. — Anlässlich des 80. Geburtstages von Jbarstg-Lilienfeld erscheint ein Aufsatz in den Mitteilungen. Mitarbeit am Jbarstg-Gedenkbuch wird zugesichert. — Angesichts der Devisenlage können Anträge reichsdeutscher Mitglieder für Fahrten in die Schweizer Westalpen nicht bearbeitet werden. — Der B.N. bemüht sich, das monatliche Ausreisefontingent nach Oesterreich zu erhöhen. — Der für Heft 12 der Mitteilungen vorgegebene Aufsatz über die Winter-Dynmpia konnte wegen verspäteter Lieferung durch das Presseamt der Olympischen Winterspiele nicht mehr gebracht werden. — S. Martretzhitz erhält Kontokorrentdarlehen von RM. 1000.—, Beitragsrückstände werden abgeschrieben. Die Hütte der Sektion im Fichtelgebirge von RM. 1000.—, Beitragsrückstände werden abgeschrieben. Die Hütte der Sektion im Fichtelgebirge wird allgemein zugängliche N.B.-Hütte. — Zwischen dem 9. Dezember 1935 und 11. Januar 1936 erhielten 21 reichsdeutsche Sektionen für Zahlungen in Oesterreich 10 000.— und Kr. 5800.— aus den Devisenbeständen des Vereins. — Die alten Rückstände verminderten sich im Laufe des Jahres auf nur RM. 1000.— und S. 3000.— gegenüber RM. 20 000.— und S. 67 000.— zu Beginn des Jahres. — Die unangesagte Kassenprüfung ergab feinerlei Anstände. — S. Breslau erhält für Breslauer Hütte RM. 500.— B.N.-Beihilfe. — Darlehensbindung wird der S. Vorarlberg und der S. Sachsen-Altenburg bewilligt. — Für die verteilten Weihnachtspenden liegen zahlreiche Dankschreiben unterstützter Schuten vor. — Der Bericht in den Mitteilungen Nr. 4/1935 bezieht sich auf den Naturschutzverband, nicht auf den Oesterr. Naturschutzbund. — Die Rückvergütungen der Oesterr. Labatregie für erhöhte Fassungskosten (S. 3200.—) werden an die einzelnen Sektionen anteilig verteilt. — Die Schriftleitung der „Mitteilungen des Fachamtes Bergsteigen“ wird zu einer Richtigstellung eingeladen. — Bei der Landeshauptmannschaft Tirol werden Vorstellungen erhoben wegen Erlaubnis von Führungsturen an Schieler. —

Das Rettungsschneerzeichen erhält Franz Fischer, S. Garmisch. — Beihilfe für den Unterhalt des Fernpredigers zur Gruitenhütte S. 100.—, desgleichen für den Fernprediger der Landes- und Rettungsstelle Billaß S. 120.— wird bewilligt. — Sagen der Jungmannschaft der S. Lindau und Jugendgruppe S. Füssen werden genehmigt. — Der Vorsitzende des B.N., sein Stellvertreter und ein Mitglied des B.N. nehmen an einer Vespredung mit dem Reichsbund für Lebensübungen beim Reichsinnenministerium teil. — Die Gründung des B.N. B. Bodenbach-Tetschen (Tschedschomat) wird zur Kenntnis genommen. — Werbeanzeigen für den Besuch von Moskau des Reisebüros Naturist werden für die Mitteilungen abgelehnt. — Vertretungen sind wegen der kurzfristigen Einladung häufig nicht möglich. Die Sektionen werden ersucht, derartige Einladungen frühzeitig bekanntzugeben. — In Fulpmes wird eine Rettungsstelle errichtet. — Folgende Beihilfen und Beiträge werden geleistet: Rosegger-Gemeinde Graz S. 100.—; Oesterr. Naturschutzverband, wie im Vorjahre. — In Ledersdorf und Matighofen sind Sektionsgründungen beabsichtigt. — Die Ueberwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betr. das Naturschutzgebiet am Großglockner besorgt die S. Stagenfurt. — Neue Büchereiräume wurden in geeignetem Umfang in München, Knobelsstraße, gefunden. Der bisherige Hausbesitzer übernimmt die Umzugskosten. Die Räume werden bis 1. April 1936 bezogen. — Für ein beim Verlag Brudmann erschienenen Alpenrechtbuch zeichnet der D. u. De. N.B. als Herausgeber. Geldliche Verpflichtungen erwachen hieraus nicht. Die Mitglieder erhalten das Buch zum Vorzugspreis. — Der B.N. stellt fest, daß niemand ermächtigt sei, für den D. u. De. N.B. Erklärungen und Äußerungen zu politischen Dingen oder Angelegenheiten, die mit politischen Fragen zusammenhängen, abzugeben, es sei denn im Auftrage oder mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Vereinsleitung. — Anlässlich der H.N.-Sitzung finden statt: 2. Mai nachmittags: Sitzung des Unterausschusses für Hütten- und Wegbau und allenfalls andere Ausschüsse. 3. Mai: H.N.-Sitzung. — Die S. Rothenburg o. T. wird für in Verlust geratene Jagdmarken entlastet. — Ein beim Lehrwarturs B 1 verunglückter Helfer des Kursleiters erhält eine Unfallentschädigung. — Lehrwarturs für Fels- und Eisgehen werden im Sommer 1936 durchgeführt.

IV. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1935. (Nachträge und Änderungen.)

Hauptauskunftsmittglieder:

Neue Hauptauskunftsmittglieder ab 1936:

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Fehrmann, Dresden XI, Warckhaustr. 39 (1940).
Rechtsanwalt Dr. Alfred Habert, Wien VI, Mariabörsenstr. 107 (1940).
Kommerzialrat Heinz Irmler, Wien XVIII, Theresienstraße 10 (1940).

Anschriftenänderung:

18. Dr. Otto Schutovits, Senatsrat, Wien XIX, Billrothstr. 11.

Landesstellen für alpines Jugendwandern.

Landesstelle Wien und Niederösterreich: Robert Viktor Schmid, Wien XII, Schönbrunnerstraße 209.

A. Sektionen im Deutschen Reich.

22. Apolda (Thüringen).
R. G. Gadau, Hindenburgstr. 14.
24. Aischaffenburg (Unterfranken).
W. Helmut Schmidt-Prym, Schloßstraße 197.
45. Braunau-Simbach (Siz: Simbach, Rdbg.).
Alle Zuschriften: Anton Fuchs, öffentl. Notar, Stadtplatz 15. F. 36.
50. Burghausen (Oberbayern).
B. Paul Eichhorn, Dentist, Wackerstraße 318 1/8.

72. Eggenfelden (Niederbayern).
R. Fritz Dauberschmidt, Oberamtsrichter.

77. Erlangen.
R. Ostar Paulus, Schriftleiter, Hindenburgstraße 46.

81. Fochheim (Oberfranken).
W. Hauptlehrer Georg Martin, Nürnbergergasse 24.

83. Frankenthal (Pfalz).
W. Studenterrat Martin Sais, Sedanstraße.

137. Karlsruhe.
W. Urban Schurhammer, Weingroßhändler in Durlach.

142. Klingenthal (Sachsen).
R. Borm-Assistent Herbert Diegold, Weststraße 15.

163. Lörach (Baden).
R. Prof. Hans Fischer, Oberer Duraweg 38.

191. Münster-Westfalen (Siz: Münster).
Alle Zuschriften: Ferdinand Wilt, Martinstraße 3.
R. Dr. Masling, Fürstenbergstraße 9.

233. Reutlingen (Württ.).
R. Karl Faus, Gewerbeschuldirektor, Messerstraße 38.

237. Rothenburg o. Tanber.
R. Martin Byczak, Buchhändler, Rödergasse.

239. Saarbrücken.
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Heinerich jun., I. Fa. Bog & Seip, Buchhandlung, Saarbrücken 3, Adolf Hitler-Straße.

259. Stargard (i. Pommern).
B. Lehrer R o r n a d t, Memelweg 2.
266. Stuttgart.
B. Wilhelm H o l d e r r i e t h, Kaufmann,
Stuttgart-Feuerbach, Karlstraße 45.
277. Turner Alpenfränzchen München (Sig: Mün-
chen).
B. Josef v. G u m, Reichsbahnrat, Dachauer-
straße 6.
301. Wilhelmshaven.
B. Marineoberstabsarzt Dr. Kraft, Wil-
helmshaven-Rüstringen, Ulmenstraße 1d.

B. Sektionen in Oesterreich.

16. Eisenberg (Steiermark).
R. Fr. Rosl M o s e r, Flutergasse.
18. Enzlan (Sig: Wien).
B. Franz W a h a l, Sekretär, Wien V,
Rübigergasse 18.
40. Kirchdorf a. d. Krems (Oberösterreich).
R. Richard S c h w a r z e jun., Kaufmann.
49. Landed (Tirol).
R. Direktor Dr. Fritz R e i c h, Wasserstr. 30.
78. Reichenstein (Sig: Wien).
B. Josef F i s c h e r, Kaufmann, Wien XIII,
Sampogasse 5.

94. Böcklabruck (Oberösterreich).
B. Hauptschuldirektor Franz H o l l i n e r.
- Voisthaler (Sig: Wien). 1936.
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien IV,
Favoritenstraße 1.
B. Direktor Heinrich H o f m a n n, Wien IV,
Margaretenstraße 46.
R. Curt S e i d e l, i. Fa. Seibel & Co.,
Wien XX, Wallensteinstraße 72.
102. Winklarn (Kärnten).
B. Heinz T r o j e r, Kaufmann,
R. Friedrich R a i n e r, Lehrer.
106. Zell am See (Salzburg).
R. Max Z i e g l e r.

D. Alpenvereine im Ausland, welche die Vereinschriften des D. u. Oe. Alpenvereins beziehen.

- a) In der Tschechoslowakei:
1. Verband der Deutschen Alpenvereine in der
Tschechoslowakei.
- Bodenbach—Tetschen (Sig: Bodenbach). 1936.
B. Richard A l e r m a n n, Betriebsleiter,
Bodenbach, Dresdnerstraße 700.
R. Otto K e s e l e r, Kaufmann, Tetschen, Schul-
straße 484.

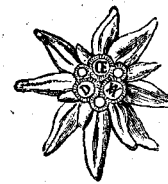
Alpenarten, herausgegeben vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein

	Sch.	RM.
1. Ueberflächstarke der Ostalpen 1: 500 000, westl. Blatt	3.40	1.70
2. Ueberflächstarke der Ostalpen 1: 500 000, östl. Blatt	3.40	1.70
3. Adamello- und Presanella-Gruppe 1: 50 000 (vergriffen)	—	—
4. Allgäuer Alpen 1: 25 000, westl. Blatt	3.40	1.70
5. Allgäuer Alpen 1: 25 000, östl. Blatt	3.40	1.70
6. Anfoget-Hochalmstipf-Gruppe 1: 50 000	3.40	1.70
7. Brennergebiet 1: 50 000	—	—
8. Brenta-Gruppe 1: 25 000 (vergriffen)	3.40	1.70
9. Dachsteingruppe 1: 25 000	3.40	1.70
10. Turiffenwandertarte der Dolomiten 1: 100 000, westl. Blatt	3.40	1.70
11. Turiffenwandertarte der Dolomiten 1: 100 000, östl. Blatt	3.40	1.70
12. Ferswallgruppe 1: 50 000	2.40	1.20
13. Gafälberge 1: 25 000	3.40	1.70
14. Großglocknergruppe 1: 25 000	5.—	2.50
15. Kailfergebirge 1: 25 000	3.40	1.70
16. Karwendelgebirge 1: 50 000	2.40	1.20
17. Karwendelgebirge 1: 25 000 (westl. Blatt)	5.—	2.50
18. Karwendelgebirge 1: 25 000 (mittl. Blatt)	5.—	2.50
19. Karwendelgebirge 1: 25 000 (östl. Blatt), erscheint Ende 1936)	3.40	1.70
20. Langlofer-Sella 1: 25 000	—	—
Westaler Alpen 1: 25 000:		
21. I. Parfieveripf	3.40	1.70
22. II. Heiterwand	3.40	1.70
23. III. Arberggebiet (mit Schiroutenaufdruck)	3.40	1.70

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und durch die Auslieferungsstelle des D. u. Oe. Alpenvereins

F. Bruckmann U. G., München, Nymphenburger Straße 86

Auslieferung der Alpenvereinstarten f. Oesterreich: G. Freitag & Berndt U. G., Wien 7, Schottenfeldgasse 62



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 2

Stuttgart, Ende Februar 1936

16. Jahr

Sonderheft

Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hüttenchäden.

Die Hauptversammlung 1935 (Bregenz) hat in der vertraulichen Vorberechung den Bericht des Sachwalters für Hütten- und Begehauten über die „Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hüttenchäden“ zur Kenntnis genommen. (Vergl. Seite 44 ff. des Berichtes über die H.B.) Zu einer Beschluffassung in dieser wichtigen Angelegenheit kam es deshalb nicht, weil eine offene H.B., die nicht in allen Einzelheiten und mit der nötigen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit vom Stand der Dinge unterrichtet ist, hierüber weder sich ein Urteil zu bilden noch einen Beschluß zu fassen vermag. Eine weitere Verschiebung der Angelegenheit ist indessen nicht mehr möglich, soll nicht der Bestand der Fürsorgeeinrichtung und ihre Leistungsfähigkeit auf das Allergeringste gefährdet werden. Die nächste H.B. (Juli 1936) wird sich daher mit der Frage endgültig befassen müssen.

Der H.A. wird Anfang Mai vorbereitende Beschlüsse fassen. Nach umfangreichen und zeitraubenden Erhebungen und Vorarbeiten ist der Fürsorgeausschuß im Einvernehmen mit dem H.A. und dem V.A. nunmehr in der Lage, den Sektionen abschließende Vorschläge zu machen.

Wie auf der Vorberechung angekündigt, erscheint dieses Heft als Sondernummer, betr. die Fürsorgeeinrichtung, und enthält alle jene Grundlagen, die für die Sektionen zur Beratung dieser Sache nötig sind.

Die Sektionen werden ersucht, mit der erforderlichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit den aufgemerkten Ueberlegungen zu folgen und hierzu bis 31. März 1936 schriftlich Stellung zu nehmen. Nichtäußerung gilt als vollkommene Zustimmung.

Das Ergebnis dieser Umfrage wird vom Unterausschuß verarbeitet und auf der Mai-Sitzung dem H.A. vorgelegt. Dieser wird sodann Antrag an die H.B. stellen und den Wortlaut des Antrages den Sektionen rechtzeitig bekanntgeben. Die nunmehr erbetene Äußerung der Sektionen verpflichtet daher diese in keiner Weise, sondern dient nur dazu, dem V.A. bzw. H.A. ein Bild über die gebotenen Möglichkeiten und den vermuthlichen Willen der Sektionen zu geben.

Die neuen Bestimmungen sollen mit 1. Januar 1937 in Kraft treten.

Neuordnung der „Fürsorgeeinrichtung“.

Für die „Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hüttenchäden“, wie sie seit 10 Jahren besteht, lagen bei ihrer Gründung praktische Erfahrungen nicht vor. Daher mußten auf mehreren Hauptversammlungen (Klagenfurt 1929, Nürnberg 1932, Baduz 1933) Änderungen vorgenommen werden. Der H.A. bestellte 1934 einen Ausschuß (Vorfig: Sachwalter für Hütten- und Begehauten Adolf Wizenmann; Mitglieder: Dr. Hecht, Generalstaatsanwalt Sotier (beide München), Dr. Lütgens (Hamburg), Dr. Schutovits (Wien) und Dr. Tschon (Innsbruck) —, dem die Aufgabe gestellt wurde, der „Fürsorgeeinrichtung“ eine sichere, den derzeitigen Verhältnissen entsprechende Form und Fassung zu geben.

E r t e n n i s: Die Lage des Fürsorgefonds ist unbefriedigend und gibt zu Besorgnissen Anlaß. Bei derzeit über rund 500 Schutzhütten des Vereins und einer höchstschädigung von RM. 50 000.— je Hütte haftet der Fürsorgefonds für rund 13 1/2 Millionen

Reichsmark. Hiervon sollen jagungsgemäß 3% im Fonds gedeckt sein. Das wären bei dem heutigen Risiko rund 405 000.— RM. Die Deckung beträgt aber nur 340 000.— RM. Die 3%ige Deckung ist nur als Versuch anzusehen, da nach den Berechnungen der Sach sogar schon bei Gründung hätte 4% sein sollen. Unter Anwendung dieses letzteren Satzes ergibt sich ein Abgang von über 200 000.— RM., bei 3% von über 65 000.— RM. Eine Erhöhung des Fonds aus den laufenden Einnahmen auf die jagungsgemäße Höhe ist auf Jahre hinaus unmöglich. Bei gleichzeitigem Auftreten einiger größerer Brandfälle wäre der derzeitige Fonds ganz außerordentlich bedroht. Er könnte dann auch seiner vornehmsten Aufgabe, die Sektionen bei denjenigen Schäden zu schützen, gegen die es keine andere Versicherung gibt (Lawinen, Unwetter Schäden u. dergl.) nicht mehr genügen.

Zweitens: Der normale Ablauf der Leistungen aus dem Fürsorgefonds zeigt die weitere Unzulänglichkeit.

Die Fürsorgeeinrichtung hat seit 1. Januar 1926 (zehn Jahre) etwa RM. 182 800.— Schadenersatz geleistet; Jahresdurchschnitt rund RM. 18 800.— Die jetzigen Zugänge zum Fonds decken selbst diese niedrige Beanspruchung nicht. Die Einnahmen bestehen nur aus den stark sinkenden Zinseneinnahmen mit Jahresdurchschnitt von RM. 13 000.— bis RM. 10 000.— Der Fonds würde also selbst bei den bisherigen günstigen Verhältnissen immer kleiner werden.

Drittens — Folgerungen: Bleibt die Fürsorgeeinrichtung in der bisherigen Form, so wird sie früher oder später erledigt sein. Die hüttenbesitzenden Sektionen müßten sich dann gegen Brandschäden, Einbruch usw. wieder versichern wie vor dem Jahre 1926, blieben aber völlig ungedeckt in allen Gefahren, für die es eine Versicherung nicht gibt (Lawinen, Sturm Schäden, Mürbbrüche, Erdrutsche, Anmatter u. dgl.). Beim bisherigen Zustand kann es unter keinen Umständen bleiben. Es ergibt sich die Frage: Sollen weiterhin in gleicher Ausdehnung, wie bisher, alle möglichen Gefahren gedeckt sein und soll dafür ein kleines Opfer gebracht werden, oder sollen die Sektionen diesen Gefahren künftig schutzlos gegenüberstehen und höchstens einzelne Teil-Gefahren (Brand, Einbruch), ebenfalls unter Opfern, gedeckt werden können? Falsch wäre eine Fragestellung, die überhaupt keine höhere Leistung vorsieht. Ohne eine solche geht es nicht.

Zwei Wege schienen nun möglich, die heutige Lage der Fürsorgeeinrichtung zu gesunden:

1. entweder die Fürsorgeeinrichtung von der Haftung für Brandschäden zu entbinden und die Versicherung gegen Feuergefahr auch der Hütten bis RM. 50 000.— Wert den Sektionen zur Pflicht zu machen;
2. oder dem Fürsorgefonds dauernd Mittel zuzuführen, die ihn befähigen werden, allen Beanspruchungen zu genügen.

Da bei dem heutigen Zustand den Versicherungsgesellschaften immer noch große Beträge zufließen, die für den Fürsorgefonds freigemacht werden können, hat der Fürsorgeausschuß sich für den zweiten Weg entschieden, um damit der Fürsorgeeinrichtung eine umfassende und vollkommene Zweckerfüllung zu ermöglichen.

Dazu wird es nötig sein, die hüttenbesitzenden Sektionen mit Beiträgen (in einem gewissen Verhältnis zum Hüttenwert) zum Fürsorgefonds heranzuziehen, und zwar nicht nur die großen Hütten, die wegen ihres durch die Fürsorgeeinrichtung nicht gedeckten Mehrwertes ohnehin anderweitig versichert werden mußten, sondern auch die Hütten bis zum Wert von RM. 50 000.—, da diese ja auch im ersten Falle (Entlastung der Fürsorgeeinrichtung vom Brandrisiko) von den Sektionen versichert werden müßten. Die bisher nötige anderweitige Versicherung des RM. 50 000.— übersteigenden Hüttenwertes war unbefriedigend. Vielfach war es den Sektionen nicht möglich, Teilversicherungen auf I. Risiko abzuschließen! sie müßten daher den Gesamtwert ihrer Hütten versichern, obgleich die Fürsorgeeinrichtung RM. 50 000.— davon deckte. Vor allem aber wurde von den Versicherungsgesellschaften die Prämie zwar aus dem Nennwert berechnet, im Schadensfalle aber nur der „Zeitwert“, d. i. der Herstellungspreis unter Abzug eines bestimmten Satzes für Abnutzung und Abschreibung, vergütet, was vielfach nur einen Bruchteil der Wiederaufbaukosten deckt.

Die Fürsorgeeinrichtung würde demgegenüber den tatsächlichen Wert einer Hütte in ihrem in die Fürsorgekasse eingetragenen Zustand zu Grunde legen und jene Kosten vergüten, die die Wiederherstellung der Hütte in diesen Zustand verursacht.

Um die durch Schadensfälle an den hochwertigen Hütten mögliche Bedrohung vom Fürsorgefonds fernzuhalten, muß es der Vereinsleitung vorbehalten bleiben, hinsichtlich dieser Hütten eine Rückversicherung abzuschließen!

Als Gegenleistung gegen die von den hüttenbesitzenden Sektionen an die Fürsorgeeinrichtung zu leistenden Beiträge soll die Haftung der Fürsorgeeinrichtung nicht nur nach oben, sondern auch nach unten erweitert werden und demgemäß auch der bisher nicht ersatzpflichtige Bagatell-Schadensbetrag bis zu RM. 500.— künftig zur Hälfte vergütet werden. Damit bleibt immerhin die mit der bisherigen Bestimmung angestrebte Anhaltung der Sektionen zur nötigen Achtsamkeit gewahrt. —

Die Grundsätze der Neuordnung sind daher kurzgefaßt folgende:

1. Der Fürsorgefonds übernimmt das Risiko für den vollen Wert aller in den Alpen gelegenen allgemein zugänglichen Alpenvereins-Hütten und Jugendherbergen des Vereins für alle Arten von Elementar- und Einbruch-Schäden.
2. Das wird nur möglich, wenn der Fonds laufende größere Einnahmen hat.
3. Diese laufenden Einnahmen sind ein Deckungsbeitrag aller hüttenbesitzenden Sektionen in einem Verhältnis zum festgestellten Bollwertes der Hütten (vergl. die Hüttenwerte im Statistischen Anhang I). Dabei wird aus den Werten über RM. 50 000.— wegen des darin begründeten erhöhten Risikos und in Anbetracht der größeren Vorteile, die die Neuordnung für die höherwertigen Hütten bietet, ein höherer Beitragsatz erhoben, als für die Werte bis RM. 50 000.— Zunächst soll der Beitrag aus den ersten RM. 50 000.— 2,5⁰/₁₀₀ und aus den darüber hinausgehenden Beträgen des Hüttenwertes 3,75⁰/₁₀₀ betragen. Spätere Herabsetzung bleibt vorbehalten.
4. Es soll der Vereinsleitung gestattet sein, hinsichtlich der hochwertigen Hütten eine Rückversicherung abzuschließen.
5. Die Versicherungsprämien, deren Vergütung nach den bisherigen Bestimmungen (Punkt 4) ganz der Fürsorgeeinrichtung obliegen würde, (vergl. den Statistischen Anhang III), werden in Zukunft nur mit dem 2,5⁰/₁₀₀ bzw. 3,75⁰/₁₀₀ übersteigenden Beträge erlegt.
6. Es wird angestrebt, den Fürsorgefonds auf eine Höhe von 4% des Gesamtwertes der Hütten zu bringen und auf dieser Höhe zu halten.

Der Charakter der Fürsorgeeinrichtung wird durch die Neuordnung nicht geändert, wohl aber werden die Ausführungsbestimmungen auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Sie ist nicht nach versicherungsmathematischen Regeln berechnet, sondern aufgebaut auf der bisherigen Gemeinschaftsarbeit aller Mitglieder des D. u. De. A. B. Ihr Ergebnis ist in Gefahr. Die Leidtragenden wären die hüttenbesitzenden Sektionen. Es liegt daher in erster Linie bei diesen, dafür zu sorgen, daß das Erreichte erhalten werden und ihnen auch weiterhin zugute kommen kann.

Um die Vorteile der Neuordnung zu zeigen, sollen im Folgenden die bestehende Regelung und die neuen Vorschläge miteinander verglichen werden.

Vergleich (siehe auch Statistischen Anhang I):

Alt (zurzeit bestehend):

1. Die Auszahlungen des A. B. sind auf Reichsmark 50 000.— beschränkt. Bei den höherwertigen Hütten zahlen die Versicherungsgesellschaften an die versicherten Sektionen nur den Zeitwert, der bei einer 20jährigen Hütte in gar keinem Verhältnis mehr zum Neubaupreis steht.

2. Größere laufende Einnahmen fehlen dem Fonds. Die Gefahr seiner Aufzehrung droht.

Neu:

1. Sämtliche Hütten sind mit dem Wert ihrer Wiederherstellung auf den gleichen Zustand gedeckt, in dem sie sich im Zeitpunkt des Schadensfalles befinden, bzw. mit dem sie in die Fürsorgekasse eingetragen sind. Diesen erhalten die Sektionen im Schadensfalle voll ersetzt. Die Sektionen sind zur wahrheitsgetreuen Anmeldung in die Fürsorgekasse verpflichtet.

2. Laufende größere Einnahmen können geschaffen werden.

3. A. Große Hütten:

Sektionen mit großen Hütten sind belastet wie folgt:

1. Hüttenwert RM. 100 000.—
- a) auf den Fürsorgefonds entfallen RM. 50 000.— Beitrag 50 %
- b) bei Versicherungsgesellschaft gedeckt RM. 50 000.— zu durchschnittlich 6‰ Prämie = RM. 300.—
- II. Hüttenwert RM. 200 000.—
- a) Fürsorgefonds RM. 50 000.—, Beitrag 50 %
- b) Versicherungsgesellschaft RM. 150 000.— zu 6‰ = RM. 900.—

Jedoch wird stets nur der Zeitwert ausbezahlt.

B. Sektionen mit kleinen Hütten — unter Reichsmark 50 000.— Wert — zahlen bisher nichts an den Fonds, müssen aber wegen Gefährdung der Fürsorgeeinrichtung künftig die Versicherung ihrer Hütten gegen Brandgefahr selbst übernehmen, mit Prämien bis zu 10,2‰, im Mittel 6‰, d. h. mit Leistungen bis zu RM. 300.— jährlich nur für Feuer. Auch dann erhalten sie bei Schäden nur den Zeitwert.

4. Die ganze Fürsorgeleistung war bisher nicht rückversichert.

5. Sektionen, die für ihre Hütten vor dem Inkrafttreten der Fürsorgeeinrichtung (1. 1. 1926) Privatversicherungsverträge abgeschlossen hatten, erhielten bisher die Prämien bis zu Hüttenwerten von RM. 50 000.— solange ersetzt, bis diese Verträge abgelaufen waren (siehe Statistik, Anhang III). Nachdem in der Regel Verträge nicht länger als 10 Jahre liefen, ist die Mehrzahl mit dem 31. XII. 1935 abgelaufen. Daher können Vergütungen für freiwillige Versicherungen nicht mehr in Frage kommen, ausgenommen für Hütten, die von den Sektionen durch staatlichen Zwang oder vertraglich bei Uebernahme in Pacht versichert werden mußten.

6. Gegenwärtig enthält der Fürsorgefonds nur 2,5‰ seiner derzeitigen Satzungsmasse von rund Reichsmark 13 400 000.—. Diese Deckung wird sich verringern und der Fonds erschöpfen.

7. Bisher wurden Schäden unter RM. 500.— von der Fürsorgeeinrichtung nicht vergütet.

Damit ist ein für allemal die vorgeschlagene Leistung des Erschwertes gedeckt. Ein über diese Leistungsmöglichkeit hinausgehendes Vermögen des Fonds soll nicht angestrebt werden. Eine Herabsetzung der Beiträge ist dann zu erwarten. Mit dem neuerlichen Hinweis darauf, daß allein die Gemeinschaftsarbeit aller derjenigen, die unmittelbar Nutzen daraus ziehen, es gestattet, der Fürsorgeeinrichtung

3. A. Große Hütten:

Die hüttenbesitzenden Sektionen zahlen einen Beitrag von 2,5‰ aus den ersten RM. 50 000.— und 3,75‰ aus dem überschließenden Betrag des in die Fürsorgeliste eingetragenen Wertes der Hütte, der sektionseigenen Einrichtung, der Nebengebäude, Wasser-, Licht- und Kraftversorgungsanlagen (ohne Freileitungen) und des Zubehörs, im folgenden als „Erschwerte“ bezeichnet.

Ist der Erschwerte zweifelhaft, so bestimmt ihn der V.A. auf Grund der Beitragsleistung zum Fürsorgefonds, der Berichte des Gebietswartes und der Sektion sowie des Gutachtens von Sachverständigen. Der H.A. entscheidet endgültig.

Dann ergeben sich beispielsweise folgende Beitragsleistungen:

- I. bei einem Neubauwert von RM. 100 000.— RM. 312,50.
- II. bei einem Neubauwert von RM. 200 000.— RM. 687,50.

Der Erschwerte wird voll ausbezahlt.

B. Zu den gleichen Bedingungen wie unter A ergibt sich bei Wert bis zu RM. 50 000.— ein jährlicher Beitrag von 2,5‰ an den Fürsorgefonds (höchstens RM. 125.—). Diese Summe kann leicht aus der Bewirtschaftung der Hütten eingebracht werden. Gestaltet sich die Fondsgebarung infolge geringer Schäden günstig, so ist in Aussicht genommen, kleinen in Schwierigkeiten befindlichen Sektionen die Beiträge zeitweilig zu ermäßigen.

4. Eine gefährliche Belastung des Fonds bilden die großen Hütten. Gegen diese Gefahr will sich der Gesamtverein schützen, indem er hinsichtlich dieser Hütten eine Rückversicherung auf seine Kosten eingeht.

5. Die bisher übliche Prämienrückvergütung an die Sektionen für solche Privatversicherungen, die noch nicht gelöst werden können, wird beibehalten, aber entsprechend um den allgemeinen Beitrag der Sektionen an die Fürsorgeeinrichtung gekürzt. — Die Notwendigkeit, höherwertige Hütten selbst zu versichern, entfällt für die Sektion.

6. Bei einem Erschwerte aller 506 Hütten von rund RM. 18 000 000.— ergibt sich (außer den Zinsen) durch die Beiträge der Sektionen eine Jahreseinnahme für den Fonds von rund RM. 50 000.—. Diese Beträge genügen

- a) um die anfallenden Schäden zu decken,
- b) die Rückversicherung des Fürsorgefonds zu bestreiten,
- c) um das Deckungskapital des Fonds mit der Zeit auf 4‰ zu erhöhen, d. h. von RM. 340 000.— zu bringen auf RM. 720 000.—,
- d) um den Sektionen allfällige Prämienvergütungen zu geben und Beitragserlasse für schwache Sektionen zu gewähren.

7. Die Fürsorgeeinrichtung trägt künftig die Hälfte eines Schadens unter RM. 500.—.

nicht eine vericherungstechnische, sondern eine wohlfahrtsmäßige Grundlage zu geben, schlägt der Hauptausschuß den Sektionen die folgende Neufassung der Fürsorge-Bestimmungen und der Satzung des Fürsorgefonds vor:

Neufassung:

Fürsorgeeinrichtung des D. u. Oe. Alpenvereins zur Behebung von Hütenschäden.

Fürsorge-Bestimmungen.

1. Eingeschlossen sind alle Unterkünfte, die im Besitz von Sektionen des Gesamtvereins stehen, allen A.V.-Angehörigen gleichermaßen zur Benützung freigegeben und in den Alpen gelegen sind, Talherbergen und Jugendherbergen nur insoweit, als deren Gebäude ausschließlich als Talherbergen oder Jugendherbergen benutzt werden und im Besitz von Sektionen stehen.

Der Schutz der Fürsorgeeinrichtung tritt in Kraft mit der Eintragung in die Fürsorgeliste.

Die Eintragung in die Fürsorgeliste erfolgt sofort auf Grund der Anmeldung der Sektion, welche verpflichtet ist, den Wert der Hütte am Stichtage wahrheitsgetreu anzugeben. Hierbei können als Grundlage für die Wertberechnung die tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten dienen; keinesfalls darf der Wert höher angenommen werden. Abschreibungen sind nicht erforderlich, doch geben Reparaturen und Instandhaltungskosten keinen Anlaß zur Höherbewertung über die ursprünglichen Herstellungskosten. Der V.A. überprüft diese Wertangaben und setzt unter Berücksichtigung der Angaben der Sektion, des Gebietswartes oder Sachverständiger den in die Fürsorgeliste einzutragenden Wert endgültig fest.

Hierüber erhält die Sektion schriftliche Verständigung. Gegen die Entscheidung des V.A. steht ihr Einspruch beim H.A., in weiterer Folge das Schiedsgericht nach Punkt 6 offen.

2. Der Fürsorgeschutz erstreckt sich auf sämtliche durch Elementarereignisse wie Feuer, Blitz, Wasser, Felssturz, Erdbeben, Muren, Lawinen, Sturm und sonstige Naturgewalten hervorgerufenen oder befürchteten Schäden an Hütten, Herbergen, Nebengebäuden, deren sektionseigener Einrichtung, sowie an Wasser-, Licht- und Kraftversorgungsanlagen für Hütten und Herbergen, ferner auf Einbruchschäden, die an den Gebäuden, an der sektionseigenen Einrichtung oder den sektionseigenen Vorräten eintreten. Er beginnt mit dem Bau oder Erwerb, wenn dieser mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses und nach dessen Bedingungen begonnen und geführt und gemäß den vom V.A. zu erlassenden Ausführungsbestimmungen in die Fürsorgeliste aufgenommen ist.

Die Fürsorgeeinrichtung erstreckt sich auf Aussichtswarten nur dann, wenn sie in baulichem Zusammenhang mit einer Schutzhütte stehen und mit einer einwandfreien Blitzschutzanlage versehen sind; sie erstreckt sich nicht auf Freileitungen für Stromversorgung oder Fernsprechzwecke.

Hat eine Sektion eine Hütte oder Herberge nur in Miet- oder Pachtbesitz, so werden nur jene Schäden vergütet, welche die Sektion selbst betreffen oder zu deren Abwendung sie dem Vermieter rechtlich verpflichtet ist.

Das Eigentum des Hüttenpächters, Wirtschaftsführers, Wächters oder sonstigen Beauftragten der Sektion und seiner Angestellten fällt in keinem Fall unter die Fürsorgeeinrichtung.

3. Die Entschädigung wird für alle unter 2. genannten Schäden geleistet zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bis zu jenem Betrag, mit dem die Hütte einschließlich der sektionseigenen Einrichtung, Nebengebäude, Wasser-, Licht- und Kraftversorgungsanlagen und sonstigen Zubehörs in die Fürsorgeliste eingetragen ist (Erschwerte.)

Dieser Ersatzwert wird vom V.A. bestimmt, im Zweifelsfalle auf Grund der Beitragsleistung zum Fürsorgefonds, der Berichte des Gebietswarths und der Sektion, sowie nötigenfalls des Gutachtens von Sachverständigen.

Schäden unter RM. 500.— werden grundsätzlich nur zur Hälfte vergütet.

Die Entschädigung erfolgt nur dann, wenn die üblichen Vorichts- und Schutzmaßnahmen getroffen und allfällige besondere Weisungen des Verwaltungsausschusses befolgt wurden. Keine Entschädigung erfolgt, wenn eine Sektion die Instandhaltung ihrer Hütten gröblich vernachlässigt und die Vernachlässigung oder die Unterlassung der üblichen Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr für den Eintritt des Schadens ursächlich sind, oder wenn die Sektion ohne Genehmigung des V.A. die Betriebsführung der Unterkunft verändert (Sperrung, Nichtbewirtschaftung).

Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder der ständigen Beaufsichtigung der Unterkunft vorkommen, werden nur dann vergütet, wenn in ihr außer dem Notmundvorrat keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke, gleichgültig, aus wessen Eigentum, waren. Der Verwaltungsausschuß kann aus besonderen Gründen auf vorheriges Ansuchen einer Sektion von der Anwendung dieser Bestimmung absehen.

4. Soweit und solange Sektionen durch öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang oder durch Hüttenpachtverträge gebunden sind, werden ihnen die Prämien abzüglich des an die Fürsorgeeinrichtung zu leistenden Beitrages ersetzt; in diesem Falle geht der Anspruch auf die Entschädigungssumme auf den Gesamtverein in Höhe seiner eigenen Verpflichtung über. Die Erklärung muß dem Verwaltungsausschuß vor Aufnahme in die Fürsorgeliste zugehen; sie ist für die ganze Dauer der noch bestehenden Versicherungsverpflichtungen der Sektionen bindend. — Die Sektionen sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß Pacht- und Versicherungsverträge schon vor Abschluß zur Einsicht vorzulegen.

5. Den Sektionen steht es unbeschadet ihrer Beitragspflicht an die Fürsorge-Einrichtung frei, auf eigene Kosten und ohne Prämienersatzanspruch gegenüber dem Gesamtverein, Versicherungen bei Anstalten oder Gesellschaften (Privatversicherungen) in der ihnen angemessen erscheinenden Höhe abzuschließen. Hiervon ist der Verwaltungsausschuß jeweils zu verständigen.

Bei Bestand einer Versicherung nach P. 4 oder P. 5 wird aus dem Fürsorgefonds im Schadensfalle nur derjenige Betrag vergütet, der über die Leistung der Versicherung hinaus notwendig ist.

6. Ein klagbarer Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben.

Die vom Gesamtverein zu zahlenden Entschädigungen legt der V.A. fest; die Wieder- aufbaupläne unterliegen seiner Genehmigung.

Gegen die Entscheidung des V.A. findet eine Berufung an den H.A. statt. Fügt sich eine Sektion der Entscheidung des H.A. nicht, so kann sie binnen einer Frist von einem Monat vom Eingang der Mitteilung ab einen schiedsrichterlichen Spruch beantragen, der für beide Teile bindend ist. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, und diese bestimmen den Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt diesen der 1. Vorsitzende des Hauptvereins. Die drei Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber der streitenden Sektion nicht angehören. Bei der Entscheidung über die Entschädigung haben der V.A., H.A. und die Schiedsrichter diese Fürsorgebestimmungen zugrunde zu legen.

7. Die Schadensvergütung muß in voller Höhe zur Behebung des Schadens verwendet werden. Ueber die Schadensbehebung hinausgehende Aufwendungen trägt die Fürsorgeeinrichtung nicht. Die Auszahlung erfolgt ratenweise nach Maßgabe des Baufortschreitens. Ueber die vorschriftsmäßige Verwendung der gezahlten Schadenssummen ist dem V.A. genaue Rechnung zu stellen. Brauchbare Reste von Baumaterial, Einrichtung usw. kommen bei Berechnung der Entschädigung in Abzug.

8. Obige Bestimmungen gelten auch für die dem D. u. De. A.B. befreundeten deutschen alpinen Vereine des Auslandes, welche als „begünstigte Vereine“ anerkannt sind.

9. Die neuen Bestimmungen der Fürsorgeeinrichtung treten mit in Kraft. Der Verwaltungsausschuß hat die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Satzungen für den Fürsorgefonds.

§ 1.

Zur Sicherstellung der Verpflichtungen, die dem Gesamtverein aus der von der H.B. 1925 beschlossenen „Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hütten Schäden“ erwachsen, wird ein besonderer „Fürsorgefonds“ errichtet.

§ 2.

Dem Fürsorgefonds gehen jährlich Beiträge aller hüttenbesitzenden Sektionen zu, bis der Fonds auf eine Höhe von 4% des gesamten in die Fürsorgeliste eingetragenen Wertes aller Hütten gebracht ist. Solange diese Höhe erhalten bleibt, können Ermäßigungen der Sektionsbeiträge eintreten.

Als Hüttenwert (Stand 1936) im Sinne von Abs. 1 wird der Betrag von Reichsmark 18 000 000.— angenommen. Alle 4 Jahre findet eine Neufestsetzung des Hüttenwertes nach dem Stande der jeweils vorhandenen Hütten durch den H.A. statt.

§ 3.

Dem Fürsorgefonds fließen zu:

- Die nach § 2 Abs. 1 genannten Beiträge der hüttenbesitzenden Sektionen, deren Höhe alljährlich durch die H.B. zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Jahr festgelegt wird. Sie sollen 2,5‰ aus den ersten RM. 50 000.— und 3,75‰ aus den darüber hinausgehenden Beträgen des Wertes jeder einzelnen Hütte nicht übersteigen;
- etwaige Spenden und sonstige Zuwendungen;
- die Zinsen des Fondsvermögens.

§ 4.

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem V.A.

§ 5.

Der Fonds ist, soweit er nicht zu laufenden Verpflichtungen aus der Fürsorgeeinrichtung benötigt wird, in sicheren Werten anzulegen und getrennt vom übrigen Vereinsvermögen zu verwalten.

§ 6.

Aus dem Fürsorgefonds werden alle der Hüttenfürsorge obliegenden Leistungen beglichen.

Soweit der Fürsorgefonds nicht den in § 2 festgesetzten Betrag überschreitet, dürfen seine Mittel zu anderen Zwecken nur verwendet werden, wenn die H.B. dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 7.

Der Fürsorgefonds kann ausnahmsweise auch zu solchen dringenden Aufgaben des Gesamtvereins selbst in Anspruch genommen werden, welche nur vorübergehender Art und im Jahresvoranschlag nicht vorgesehen sind. Derartige Entnahmen sind dem Fonds binnen längstens zwei Jahren zurückzuerstatten. Der Verein haftet für die aus der Fürsorgeeinrichtung erwachsenden Verpflichtungen nur mit dem Vermögen des Fürsorgefonds.

§ 8.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ist jährlich der H.B. eine gesonderte Abrechnung vorzulegen.

Statistischer Anhang.

I. Übersicht über die Hüttenwerte.

	Hütten im Wert von bis zu RM. 50000.—		Hütten im Wert von über RM. 50000.—		Hütten zusammen	
	Zahl	Wert in RM.	Zahl	Wert in RM.	Zahl	Wert in RM.
reichsdeutsche Sektionen	133	3084530.—	79	7225120.—	212	10309650.—
österreichische Sektionen	236	3625845.—	44	3872775.—	280	7498620.—
Hütten der D. A. D.	13	329065.—	1	62500.—	14	391565.—
zusammen	382	7039440.—	124	11160395.—	506	18199835.—

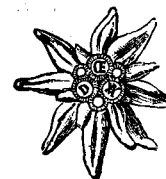
II. Schadensbergütungen aus der Fürsorge-Einrichtung 1926—1935 (einschl.).

Art des Schadens	Zahl der Fälle	Berufte Werte in RM.
Sturm.....	18	20996.50
Lawinen.....	13	60864.70
Brand*).....	11	78030.10
Einbruch u. Sonstige	36	22934.57
Zusammen.....	78	182825.87

*) darunter 2 Totalverluste: Saarbrücker Hütte RM. 50 000.—
Hochsteinhütte RM. 18 000.—

III. Prämien-Rückvergütung an Sektionen.

1926—1933.....	RM. 59 594.34
1934.....	RM. 7 079.89
1935.....	RM. 4 021.53
	RM. 70 695.76



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 3/4

Stuttgart, Anfang Mai 1936

16. Jahr

Fristtafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
15. Mai:	Gesuche um Beihilfe zur Winterbewachung von Hütten.	30. Juni:	Bestellung der Skimegtafeln, Gesuche um Beihilfen für Winterwegbezeichnungen.
15. Mai:	Gesuche um Jugendgruppenbeihilfen.	1. Juli:	Anmeldungen zum Sommerbergführerkurs.
15. Mai:	Anmeldung der Bergführertage im Sommer 1936 beim B.A.	7. Juli:	Anmeldungen zum 2. Lehrgang i. Felsklettern.
31. Mai:	Bemessung der Stimmenzahl für die Hauptversammlung.	24. Juli:	Hauptauschufführung in Garmisch-Partenkirchen.
1. Juni:	Anmeldungen zum Jugendführerkurs.	25. Juli:	Vertrauliche Vorbesprechung in Garmisch-Partenkirchen.
1. Juni:	Anmeldung zum Sommer-Lehrwartkurs.	26. Juli:	Hauptversammlung 1936 in Garmisch-Partenkirchen.
1. Juni:	Gesuche um Vortragsbeihilfen für Winter 1936/37.	7. August:	Anmeldungen zum 3. Lehrgang im Felsklettern.
15. Juni:	Bestellung der Zeitschrift 1936.	15. Sept.:	Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winter-Reisezeit.

Raffen-Sachen.

Nach § 21 der Hauptvereinsfassung werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder bei Feststellung der Stimmenzahl angerechnet, als sie Vereinsbeiträge bis zum 31. Mai dieses Jahres an die Vereinskasse abgeliefert hat. Sektionen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Die Sektionen erhielten die Zeitschriftbestellkarte für 1936. Die Sektionschakmeister erhalten sie mit diesem Heft neuerlich. Die Bestellkarte ist ausgefüllt längstens bis 15. Juni 1936 an den B.A. einzusenden. Gleichzeitige Bezahlung der bestellten Jahrbücher ist unbedingt erforderlich. Später einkommende Bestellungen könnten nicht mehr zum Vorzugspreis ausgeführt werden. Der Preis der Zeitschrift 1936, der das letzte (öfll.) Blatt der Karwendelkarte

beiliegen wird, bleibt gleich wie der Preis für die bisherigen Jahrgänge,

nämlich: Deutsches Reich	R.M. 3.50
Oesterreich	S. 7.20
Tschechoslowakei	Kc. 33.60

bei Bestellung durch den Verwaltungsausschuß.

Absuhr der Vereinsbeiträge 1936. Nach den Bestimmungen der Vereinsfahung haben die Sektionen die an den H.V. abzuführenden Vereinsbeiträge bis längstens 31. März zu bezahlen (vgl. § 8 der Hauptvereinsfahung). Es sind bis jetzt nur Teilzahlungen geleistet worden, viele Sektionen haben überhaupt noch nichts bezahlt. Auch die Sektionen sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Hauptvereinsfahung verpflichtet, wenn andererseits der Gesamtverein seinen Aufgaben nachkommen soll. Wir bitten um möglichst baldige Absuhr der Vereinsbeiträge.

Devisenverkehr. a) Hütten- und Weg-Aufwendungen.

Der H.V. hat in seiner letzten Sitzung eine Reihe von Beihilfeanträgen erledigt. Diese gehen nunmehr zur Genehmigung an die H.V. Es ergibt sich für die reichsdeutschen Sektionen, welche Hüttenbesitz in Oesterreich haben, nunmehr die Frage, wie sie die für ihre Hüttenaufwendungen in Oesterreich nötigen Schillingbeträge beschaffen. Die Vereinsleitung verrechnet mit den Sektionen grundsätzlich in deren Landeswährung, also auch die allenfalls zu gewährenden Beihilfen. Seitens der Reichsbank können Schillingbeträge nicht zur Verfügung gestellt werden; jedoch wird in der Regel die Genehmigung zu Schillingaufwendungen dann erteilt, wenn der Gesamtverein der einzelnen Sektion diese Schillinge zur Verfügung stellt. Der Vereinsleitung sind hier Grenzen gezogen. Es darf daher nicht unbedingt damit gerechnet werden, daß das Schillingserfordernis der Sektionen stets voll gedeckt werden kann. Zunächst müssen die vordringlichen Zahlungen für Steuern, Versicherungen usw. geleistet werden, bevor größere Barausgaben zugewiesen werden können.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es gesetzlich verboten ist, Verpflichtungen zu Zahlungen einzugehen, die einer devisenrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern eine solche Genehmigung schon einmal verweigert worden ist.

Es empfiehlt sich daher, sich vor Eintritt in ein Unternehmen zu vergewissern, daß die Beschaffung der erforderlichen Devisen auch tatsächlich möglich ist. Die Vereinsleitung wird selbstverständlich ihr Möglichstes tun, um den Devisenanprüchen der Sektionen gerecht zu werden, sie muß es aber von vorneherein ablehnen, nachträglich für Devisenverpflichtungen aufzukommen, die die Sektionen ohne ihre Kenntnis und Zustimmung eingegangen sind und dann nicht mehr aus Eigenem zu decken vermögen.

Gegenwärtig gilt für die Devisenbeschaffung folgendes:

1. Zahlungsverpflichtungen reichsdeutscher Sektionen in Oesterreich.

Zuständig für die Genehmigung ist ausschließlich das Landesfinanzamt (Devisenstelle) Stuttgart. Die Sektionen haben einen Zuweisungsantrag an diese Stelle im Wege des V.A. in doppelter Ausfertigung einzureichen. Belege sind einfach beizuschließen. Der V.A. entscheidet, ob er die erforderlichen Schillinge ganz oder teilweise auf sein Schillingkonto übernehmen kann. In diesem Sinne stellt er Freibeauftrag bei der Devisenstelle. Können aus Vereinsmitteln Schillinge nicht beigelegt werden, so werden seitens der Devisenstelle die Gesuche derzeit ausnahmslos abgelehnt. Es ist also nur mit den dringendsten Anforderungen an den V.A.

heranzutreten. Im Genehmigungsfalle ist der Gegenwert in Reichsmark bei der Gesamtvereinskasse bar einzuzahlen, worauf durch diese die Schillinganweisung in Oesterreich erfolgt.

2. Guthaben in Oesterreich.

Ueber diese darf — nur mit Genehmigung der Devisenstelle Stuttgart — in der Regel verfügt werden. Ansuchen in jedem einzelnen Falle im Wege des V.A. erforderlich.

3. Hüttenbetrieb in Oesterreich.

Mit dem Hüttenbetrieb verbundene Einnahmen dürfen für Zwecke dieses Hüttenbetriebes (z. B. Reparaturen, Wegbau, Zins- und Tilgungszahlungen usw.) ohne Sondergenehmigung wieder ausgegeben werden. Eine allfällige Erübrigung steht der Sektion zur beliebigen Verfügung.

Es ist aber nötig, daß jede Sektion eine in österreichischen Schillingen erstellte Jahresabrechnung über ihren österreichischen Hüttenbesitz der Devisenstelle im Wege des V.A. vorlegt.

Diese Abrechnung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden und hat zu enthalten:

- Einnahmen: Hüttengebühren, Pachtertrag usw.
- Ausgaben: alle in der Berichtszeit aus dem Titel „Hüttenbesitz“ angefallenen Ausgaben für Hütten- und Wegerhaltung, Betriebsführung, Bewachung, Abgaben, Darlehenszinsen und Tilgung usw.

Die Sektionen werden eingeladen, diese Abrechnung nicht zu übersehen und sie sofort nach Fertigstellung dem V.A. zur Weiterleitung an die Devisenstelle vorzulegen.

b) Reiseverkehr.

Die monatliche Ueberweisung des Gegenwertes von R.M. 10.— ist auf Grund des Reisepasses erlaubt. Schecks- und Kreditbriefe sind nicht immer erhältlich. Im übrigen gibt der V.A. jeder Sektion, deren Mitglieder eine Ausreisegenehmigung erhalten, die Möglichkeit zur Devisenbeschaffung fallweise bekannt.

c) **Oesterreichische Sektionen**, die Mitglieder im Deutschen Reich haben, können von diesen den Beitrag im genehmigungsfreien Ueberweisungsverkehr (10 R.M. monatlich) einfordern.

Aus den Sektionen.

Es fehlen noch immer die Bogen der Sektionen: Jahresberichtsbogen 1935.

Uibling, Akad. Berlin, Fulda, Landau a. Isar, Lengries, Meerane, Mindelheim, Mühltdorf, Saulgau, Schmalkalden, Turnersektion Hamburg, Weiler, Weserland; — Deferegen, Gaisern, Ostmark, Stainach i. E., Borarlberg; — Chile; — Böhmisches Krumau, Warnsdorf; — Niederländische Ski-Vereeniging.

De länger diese Berichte noch fehlen, desto später kann das dringende neue Bestandsverzeichnis endgültig ausgegeben werden. Alle anderen Arbeiten leiden unter dieser Säumnigkeit ebenfalls.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des D. u. De. A.V. und der Mitgliederstand 1935.

Vereine im Ausland, die die Vereinschriften des Alpenvereins beziehen, hat sich im abgelaufenen Jahr von 198 810 auf 193 183 verringert. Der Rückgang beträgt also nur noch 5627 gegen 14 576 in 1933 und 14 843 in 1934. Bei den norddeutschen Sektionen ging der Stand von 44 206 auf 41 273, bei den süddeutschen von 53 668 auf 51 929, bei den österreichischen und ausländischen von 92 500 auf 91 363 zurück, während die Vereine im Ausland von 8436 auf 8618 zunahmen.

7/10
37
1/10

Rahmenätze für Hüttengebühren für 1936.

Gemäß Beschluß des H.A. vom 3. Mai 1936 gelten für das Jahr 1936/37 die gleichen Rahmenätze und Bestimmungen für alle allgemein zugänglichen A.B.-Hütten wie bisher, nämlich:

	Im deutschen Reich RM.	in Oesterreich S.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.50	1.30 bis 2.50	1.— bis 1.50
Matratzenlager	—40 bis —60	—60 bis 1.20	—40 bis —80
Wäsche für Matratzenlager	bis —50, je Stück bis —25	bis —80, je Stück bis —40	bis —60, je Stück bis —30
Notlager	—25 bis —30	—40 bis —60	—30
Eintritt	bis —10	—20	—10

Heizgebühren

a) im Gastraum:	feine	feine	feine
b) in den Schlafräumen bei Zentralheizung:	höchstens —30	—50	—35

c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benützern zu gleichen Teilen zu tragen.

Auf Hütten im Grenzgebiet können neben den Schilling- auch die Marksätze angewendet werden, jedoch ohne Zwang für die Besucher.

Ferner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche ist nicht gestattet. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.
2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Unfälle öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

Der Beschluß des Hauptausschusses ist gemäß früherer Beschlüsse der Hauptversammlung für die Sektionen bindend.

Unfall-Fürsorge.

Unfälle von Mitgliedern, für die der D. u. De. A.B. die Rettungskosten zu übernehmen hat, sind zu melden:

- a) wenn sich der Unfall im Bereich der Ostalpen abgespielt hat, an diejenige Landesstelle, in deren Bereich der Unfallsort liegt. Es ist dabei gleichgültig, ob eine Rettungseinrichtung des D. u. De. A.B. tätig war oder nicht;
- b) wenn sich der Unfall außerhalb der Ostalpen ereignet hat, an diejenige Landesstelle, in deren Bereich der Verunglückte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, im Zweifelsfalle an die Landesstelle, in deren Bereich die Sektion ihren Sitz hat.

Wir bitten die Sektionen, die Unfallmeldungen gleich an die richtige Landesstelle und nicht an den B.A. zu senden, da sonst nur Verzögerungen in der Auszahlung entstehen.

Hauptversammlung 1936 und 1937.

Die diesjährige Hauptversammlung findet auf Einladung der Sektion Garmisch in Garmisch-Partenkirchen, die Hauptversammlung 1937 auf Einladung der S. Ruffstein in Ruffstein statt.

Für 1936 ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Wahl der Bevollmächtigten zur Beglaubigung der Verhandlungsschrift.
- * 2. Jahresbericht Juli — Dezember 1935.
- * 3. Kassenbericht.
- * 4. Beihilfen für Hütten und Wege.
- * 5. Anträge des H.A. und der S. De.T.R. betr. Mitgliedsbeiträge.
- * 6. Voranschlag 1937.
- * 7. Fürsorgeeinrichtung.
- * 8. H.A.-Wahlen.
- * 9. H.B. 1937.

* = zur Vorbesprechung.

Zeitfolge:

24. Juli, Freitag: ab 19 Uhr: zwangloses Beisammensein.
25. Juli, Samstag: 9 Uhr 30: gesonderte nicht öffentliche Besprechungen der reichsdeutschen und der österr. Stimmführer mit Berichten der Vorsitzenden und der Sachwalter.
14 Uhr: Ausgabe der Stimmtafeln.
14 Uhr 30: Vertrauliche Vorbesprechung.
19 Uhr: Begrüßungsabend.
26. Juli, Sonntag: 8 Uhr 30: H.B.

Vortragswesen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre, in denen die Bedeutung **Vortrags-Beihilfen.** des Vortragswesens immer mehr stieg, haben bei der Verwilligung der vom Gesamtverein zur Verfügung gestellten Mittel einige Schwierigkeiten ergeben. Aller Voraussicht nach wird auch in den kommenden Jahren dem Vortragswesen im Alpenverein erhöhte Bedeutung zukommen. Bei der Zahl der Vermilligungen, die noch zu erwarten ist, — der Betrag für 1936 wurde abermals erhöht — besteht die Notwendigkeit, im Hinblick auf die rechnerische Klarheit, eine entsprechende Form der Anträge zu bestimmen.

In diesem Sinne wäre es erwünscht, wenn jede Sektion, zum mindesten soweit sie Anträge an den Hauptausschuß zu stellen beabsichtigt, einer Vortragsgemeinschaft angehören würde. Durch den Zusammenschluß in solche Gemeinschaften genießen ja die angeschlossenen Sektionen verschiedene Vorzüge. Vor allem die Vermittlung guter Redner im Rahmen von Rundreisen innerhalb des Gebietes der Vortragsgemeinschaft bedeutet im Einzelnen, da ein großer Teil der Reisespesen gemeinsam getragen werden kann, eine wesentliche Herabminderung der Nebenausgaben. Aber auch die Vergütungen an den Redner selbst werden zumeist der Leistungsfähigkeit der Sektionen angepaßt und zwar unabhängig von der Mindest- oder Durchschnittsforderung der Redner. Außerdem werden nahezu überall die gesamten, meist recht umfangreichen Verhandlungen mit den Rednern von den Leitern der Vortragsgemeinschaften geführt. Zumeist entsteht auf Grund dieser Verhandlungen in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Sektionen jeweils schon im Laufe des Sommers der Winterplan, der die Vortragsfolge innerhalb des Gebietes, die Redner und deren Vergütungen genau festlegt.

Um den kleineren Sektionen in dieser Vorbereitungszeit die Möglichkeit zu sichern, daß sie sich für einen oder mehrere Vorträge innerhalb dieses Rahmens verpflichten

können, sind von ihnen gegebenenfalls die Anträge an den Hauptausschuß auf Bewilligung einer Unterstützung auf den 1. Juni jedes Jahres einzureichen.

Die Anträge müssen in Zukunft auf einem Vordruck erfolgen, der vom Verwaltungsausschuß auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird. Der Vordruck enthält Fragen nach der Mitgliederzahl der Sektion, der Jungmannschaft und Jugendgruppe, nach der Sektionszugehörigkeit und nach dem Vortragsplan für den kommenden Winter.

Selbstverständlich können Sektionen, die bestimmten Vortragsgemeinschaften nicht angeschlossen sind, sei es, weil es in ihrem Gebiet einen solchen Zusammenschluß nicht gibt, sei es, daß sie aus irgendwelchen Gründen auf die besonderen Vorteile verzichten, nach wie vor Einzelanträge einreichen. Obwohl in diesen Fällen die Notwendigkeit einer so frühzeitigen Entscheidung (1. Juni) nicht notwendig wäre, müssen auch diese Anträge, um einen Überblick über die Gesamtanforderungen zu erhalten, bis zu dem genannten Termin eingereicht sein.

Die Entscheidung über alle Anträge wird in einer Verwaltungsausschuß-Sitzung im Monat Juni erfolgen, ohne daß die bewilligten Beträge sofort ausbezahlt werden. Die Sektionen, denen eine Unterstützung zuerkannt wurde, erhalten, wie auch die anderen Sektionen, deren Antrag abschlägig beschieden wurde, sofortige Benachrichtigung. Die Ueberweisung der Beträge erfolgt bei den Sektionen, die einer Vortragsgemeinschaft angehören, nach Prüfung der eingesandten Winterpläne der betreffenden Vortragsgemeinschaften, und zwar nach zwei verschiedenen Möglichkeiten:

1. Werden innerhalb einer Vortragsgemeinschaft die Vergütungen der Redner durch die Sektionen unmittelbar ausbezahlt, so erfolgt die Ueberweisung des Betrages an die einzelnen Sektionen.
2. Ist von einer Vortragsgemeinschaft eingeführt und für praktisch gefunden, daß die Redner ihre Gesamtvergütung vom Leiter der Vortragsgemeinschaft erhalten, so wird der den angeschlossenen Sektionen bewilligte Betrag in einer Summe auf das Konto der Vortragsgemeinschaft überwiesen. In diesem Fall erhalten die Sektionen vom Verwaltungsausschuß die Benachrichtigung, daß der ihnen bewilligte Betrag auf das Konto der Vortragsgemeinschaft überwiesen würde.

Niejenigen Sektionen, die einer Vortragsgemeinschaft nicht angeschlossen sind, erhalten die bewilligten Beträge nach Vorlage eines kurzen Berichtes über die stattgehabten Vorträge.

Vortrags-Angebot. Herr Max Junge, S. Chile, derzeit Berlin, Tiergartenstr. 34, wird von der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin als Vortragsredner empfohlen (vergl. B.N. 12/1935). Außerdem sprach Herr Junge bei den Sektionen in Riel und Nürnberg. Die Lichtbilder-Vorträge behandeln die Reisen, die der Vortragende in den südchilenischen Anden unternahm.

Sektionsatzungen.

Die Sektionen werden neuerlich daran erinnert, daß nach § 7 Abs. 4 vor jeder Aenderung der Sektionsatzung die Genehmigung des H.M. einzuholen ist. Dies gilt für alle Sektionen.

Der H.M. kann gemäß Feststellung vom 3. Mai 1936 auf die Einhaltung dieser Satzungsbestimmung nicht verzichten und muß daher dringend ersuchen, derartige beabsichtigte Satzungsänderungen ihm als erstem anzuzeigen.

Für die reichsdeutschen Sektionen ist die Satzungsfrage noch immer in Schwebelage. Der H.M. hat am 3. Mai 1936 den B.M. beauftragt, alsbald nach behördlicher Regelung eine neue Musteratzung für die reichsdeutschen Sektionen auszuarbeiten.

Daher sind jegliche Satzungsänderungen bis auf weiteres überhaupt zu unterlassen.

Hüttenbetrieb.

v. österr. Staate. (Vgl. Vereinsnachrichten Nr. 7/1935 **Kauf von Hüttengrund** und Nr. 8/9 1935).

Wir erhalten von zuständiger Seite bestätigt, daß der käufliche Erwerb von österr. ärarischen Grunde, auf dem eine Hütte des D. u. De. A.B. steht, durchaus möglich ist. Leider haben erst wenige Sektionen von dieser wichtigen Tatsache Gebrauch gemacht. Der bevorstehende Besuch zahlreicher Hüttenwarte auf ihren Hütten gibt uns Veranlassung, neuerlich auf diese im höchsten Vereinsinteresse gelegene Möglichkeit hinzuweisen und die Sektionen einzuladen, unverzüglich Verhandlungen mit der örtlich zuständigen österreichischen Forstverwaltung aufzunehmen. Der H.M. ist nötigenfalls bereit, derartige Bestrebungen mit allen Mitteln zu unterstützen.

Vor Beginn der Sommer-Reisezeit ist es erforderlich, den **Rettungseinrichtung auf Schuhhütten.** Stand der Rettungsgeräte, Verbandkasten, Hüttenapotheke usw. zu überprüfen und zu ergänzen.

Das Mindest-Erfordernis ist in der Satzung f. d. Alp. Rettungswesen (vgl. Vereinsnachrichten 7/1935) aufgezählt.

Die Versandstelle für Rettungsmittel des D. u. De. A.B., Innsbruck, Maximilianstraße (im Deutschen Reich die Landesstelle Bayern für Alp. Rettungswesen des D. u. De. A.B., München, Hauptbahnhof, Südbau) ist gerne bereit, den Sektionen beratend und als Lieferer (zu begünstigten Preisen) an die Hand zu gehen.

Wir verweisen wieder darauf, daß es unerwünscht ist, Hütten- **Schlüsselverleih.** schlüssel in Talstationen für Ausleihzwecke zu hinterlegen. Jeder, der einen Hütten Schlüssel braucht, möge sich ihn bei seiner Sektion besorgen.

Der B.M. weist die Sektionen erneut auf B. II/10 der Allge- **Kurse auf Hütten.** meinen Hüttenordnung hin. Durch Kurse irgendwelcher Art, selbst, wenn sie von der hüttenbesitzenden Sektion veranstaltet werden, auch durch Militärkurse, darf die Unterbringung der Einzelwanderer nicht behindert werden, sowohl im Hinblick auf die Schlafplätze wie auch auf die Unterbringung bei Tage.

Auf das Sonderheft über die Neuordnung der Fürsorge-Einrichtung, Nr. 2/1936, sind zahlreiche Meinungen eingelangt. Infolge schwerer **Fürsorge-Einrichtung.** Erkrankung des Sachwalters im B.M. hat sich die Bearbeitung der Anfragen verzögert, wird aber noch vor der H.B. erledigt.

Die S. Augsburg hat der ihr gehörigen, bisher „Jubiläumshütte“ genannten **Hütten-Umtaufe.** Jugend- und Selbstversorgerhütte neben der Otto Mayrhütte im Reintal bei Füssen den Namen „Wilj Mertl-Gedächtnishütte“ gegeben.

Hüttenpacht suchen: Leopold Kampfleher, Graz, Goethestr. 21;
? Nagel, Höchst/Borarlberg, Gasthaus zum Adler;

Otto Raßl, Deisenhofen b. München;
Franz Reidl, Köpfeiten 52, Oberösterreich.
Erwin Schlager, Bergführeranwärter und Schilflehrer, Salzburg, Steingasse 71;
Hans Jenz, Laa a. d. Thaya, Niederösterreich.;
Franz Helleport, Schilflehrer, Schwarzwald, P. Kleinzell, Niederösterreich.;
Hans Thaler, Graz.

Fahrrad-Grenzverehr.

Für den Grenzübertritt mit Fahrrädern ergeben sich folgende Möglichkeiten:
a) **Aus dem Deutschen Reich:** Erwerb der Mitgliedschaft beim D. Radfahrerverband und Beschaffung einer Grenzkarte durch dessen Geschäftsstellen in vielen Orten des Deutschen Reiches.
b) **Aus Oesterreich:** Der Tiroler Radfahrerverband (Innsbruck, Fischergasse 54) stellt Grenzarten nach Italien, Liechtenstein und Schweiz aus. Zollbürgschaft durch die Sektion erforderlich. Ausgabestellen in Wien, Brenner, Reichen, Innsbruck. — Preis S. 5.—

Lehrgänge für Sommerbergsteigen.

In ähnlicher Weise wie für das Winterbergsteigen sind für den diesjährigen Sommer Lehrgänge für Sommerbergsteigen vorgesehen, die sich in Lehrgängen im Felsklettern und in solche für Bergsteigen im Eisgliedern.

Es werden in diesem Sommer vom D. u. De. A.B. veranstaltet:

- B 3. Lehrgänge im Felsklettern.
- B 4. Lehrgänge für Bergsteigen im Eis.

Siefür gelten folgende Bestimmungen:

- Zweck:** Solche Bergsteiger, deren bisherige Tätigkeit innerhalb einer Sektion die Gewähr dafür bietet, daß sie das dort Gelernte weitergeben und daß sie ihre Kenntnisse zur Anleitung, Ausbildung und Führung anderer Sektionsmitglieder und Jungmannen zur Verfügung stellen, sollen in Sonderlehrgängen zu guten und zuverlässigen Felskletterern und Eisgehern herangebildet werden. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Besuch und bei Eignung eine entsprechende Befähigung.
- Dauer:** 8 Unterrichtstage, jeweils von Sonntag bis Sonntag einschließlich.
- Zeit:** Vorgeesehen sind folgende Lehrgänge:

B 3: Felsklettern: 21.—28. 6. Stripsenjochhaus, 23.—30. 8. " 20.—27. 9. "	B 4: Bergsteigen im Eis: 28. 6.— 4. 7. Franz Sennhütte. 30. 8.— 6. 9. Talschachhaus. 13. 9.—19. 9. Raunergrathütte.
---	---
- Leitung:** wird noch bestimmt.
- Teilnehmer:** Je Lehrgang möglichst nicht über 10.
- Kosten:** Die Kosten der Durchführung trägt der D. u. De. A.B. Die Kosten für die Reise sowie für Unterkunft und Verpflegung, die möglichst niedrig gehalten werden, hat der Teilnehmer selbst zu tragen.
- Unterrichtsstoff:** Hauptsächlich Übungen im Felsklettern und Eisgehen, leichtere bis schwierige Fahrten, Seilgebrauch, Kletter- und Eistechnik — alles unter dem Gesichtspunkt der Eignung zur selbständigen Führung von Bergfahrten.
Theoretischer Unterricht während und nach den Übungen über alle Gebiete des Bergsteigens.
- Anmeldung:** Teilnahmeberechtigt sind nur Männer im Alter von wenigstens 21 Jahren, die den zu 1. genannten Voraussetzungen entsprechen. Vertrautheit mit den Bergen und bergsteigerische Erfahrung sind unerlässlich. Ein ausführlicher Bericht über bisherige bergsteigerische Leistungen ist der Anmeldung beizuschließen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Wege der Sektion, welche hiezu Stellung zu nehmen hat. Ueber die endgültige Zulassung entscheidet der Verwaltungsausschuß. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
Vor- und Zuname; Beruf; Geburtsdaten; Anschrift; Sektionszugehörigkeit; für welchen Lehrgang die Meldung gilt; bisherige bergsteigerische Tätigkeit; Tätigkeit für die Sektion, Gutachten und Antrag der Sektion.
Eigene Formblätter stellt der Verwaltungsausschuß auf Anfordern zur Verfügung.
Es ist die Teilnahme nur an einem Lehrgang B 3- oder einem Lehrgang B 4 oder an beiden ohne weiteres möglich.
Frift für die Anmeldung:
Zur rechtzeitigen Beschaffung der Ausreisegenehmigung, welche der Verwaltungsausschuß übernimmt, sind frühzeitige Anmeldungen (im Wege der Sektion an den Verwaltungsausschuß, Stuttgart-N, Kriegsbergstr. 30/2) erforderlich und zwar:
Für die 1. Lehrgänge (21.—28. 6.) (28. 6.— 4. 7.) bis 7. Mai.
Für die 2. Lehrgänge (23.—30. 8.) (30. 8.— 6. 9.) bis 7. Juli.
Für die 3. Lehrgänge (20.—27. 9.) (13. 9.—19. 9.) bis 7. August.
- Näheres vgl. Mitteilungen Nr. 12/1931 und die Rundmachung in Nr. 5/1936. Die Sektionen werden eingeladen, dies den Mitgliedern bekanntzugeben und Anmeldungen an den Verwaltungsausschuß weiterzuleiten.

Anmeldeblatt:

An den Verwaltungsausschuß des D. u. De. A.B. in Stuttgart
im Wege der Sektion

Ich ersuche um Zulassung zum Lehrgang im Felsklettern (B 3), der vom bis
Lehrgang im Bergsteigen im Eis (B 4), der vom bis stattfindet.

Vor- und Zuname:
Beruf:
geboren am:
Anschrift:
A-, B-Mitglied — Jungmann der Sektion seit

Lehrwart des D. u. De. A.B.?
Bisherige Tätigkeit für die Sektion?
Wichtigste bisherige bergsteigerische Tätigkeit?
Ich erkläre mich bereit, mich bei zuerkannter Eignung der Sektion zur Ausbildung, Führung oder
Unterrichtung von Sektionsmitgliedern oder Jungmannen ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen.

....., am
Unterschrift:

Neuerung der Sektion:

Führertreffen.

Die Aufsichtssektionen erhalten dieser Tage die Bordrucke für die **Renten 1936**. Lebensbestätigungen der Rentenbezieher. Diese Karten sind, versehen mit der Bestätigung des Gemeindeamtes, bis längstens 1. Juni an den B.A. vorzulegen, damit in der Rentenanzahlung im Laufe des Juni 1936 keine Verzögerung eintritt.

(vgl. Heft 1/1936, S. 5.) **Renten-Neugewährung**

Voraussetzung für Rentengewährung sind:
1. Amtlicher Nachweis der Mittellosigkeit.
2. Wenigstens während 10 Jahren müssen jährlich je 3 Führungsturen im Führer-
buch eingetragen sein und nachgewiesen werden. Sonst keine Rentengewährung.

Die Führerschaft von Mallnig hat folgende Tarif-Ermäßigungen beschlossen: **Führertarife.**
Für Mitglieder des D. u. De. A.B. 25%, für Nichtmitglieder 10%.

Der diesjährige Bergführerkurs findet im Spätsommer statt. An- **Kurse.**
meldungen bis 1. Juli an den B.A.

Jugendwandern.

Besuche um Fahrtenbeihilfen von und für Jugendgruppen be- **Jugendgruppen —**
dürfen der Zustimmung und Empfehlung jener Sektion, der **Fahrtenbeihilfen.**
die Jugendgruppe zugehört. Sie müssen aber auch der zu-
ständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern zur Kenntnis und Begutachtung
vorgelegt werden. Es empfiehlt sich daher, die Besuche nicht unmittelbar an den B.A.,
sondern — zur Vereinfachung — gleich der Landesstelle zur Weiterleitung an den
B.A. zu übergeben.

Der diesjährige Jugendführerkurs findet auf der Frananger **Jugendführerkurs.**
Jugendherberge vom 28. Juli bis 3. August statt. Da zu dieser
Zeit in der dortigen Bergschule Alpenvereinsjugend anwesend ist, wird der Kurs vor
allem praktisch gestaltet werden; es finden also Wanderungen, Kletterübungen usw.
mit den Jugendlichen statt. Heimabend, belehrende wie unterhaltende (Lieder und
Spiele) sollen durchgeführt werden. Erziehung zum Naturschutz. Mitwirkung der
Alpenvereinsjugend bei den Sektionsveranstaltungen.

Jugendgruppenleiter, die an dem Kurs teilzunehmen wünschen, haben sich bis 7. Juni im Wege der Sektion und der Landesstelle beim V.A. anzumelden, unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag, Beruf, genaue Wohnung. Den Teilnehmern werden die Fahrtkosten ersetzt und die Sektionen werden ersucht, einen angemessenen Beitrag für die Verpflegungskosten zu geben. Nähere Mitteilungen gehen den Teilnehmern zu.

Jungmannschaft. Der V.A. hat den Sektionen und Jungmannschaftsführern schon vor Jahren dringend aufgetragen, dafür zu sorgen, daß Jungmänner möglichst bald, etwa mit dem 21. oder 22. Lebensjahr, die Voll-Mitgliedschaft (A- oder B-Mitgliedschaft) erwerben. Nur so ist die allmähliche Ueberleitung der jungen Leute in die Sektion möglich und der Nachwuchs zu sichern. Fälle, in denen ein 25jähriger Jungmänner noch immer nicht Voll(A- oder B-)mitglied ist, müssen Ausnahmen bleiben. Die gleichzeitige weitere Zugehörigkeit eines derartigen, aus der Jungmannschaft hervorgegangenen, Mitgliedes bei der Jungmannschaft ist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zulässig. Unerwünscht aber ist, daß ein B-Mitglied zu seiner Mitgliedschaft dazu noch die Zugehörigkeit zur Jungmannschaft (meist wegen der größeren Hüttenbegünstigung) erwirbt.

Landesstellen f. alpines Jugendwandern. Der V.A. hat den Landesstellen für alpines Jugendwandern aufgetragen, ab 1937 auch die Betreuung der Jungmannschaften zu übernehmen, wie dies bisher nur für die Jugendgruppen geschah. Nähere Weisungen folgen.

Aus der Vereinsverwaltung.

H.A.-Kanzlei: Sommerdienstzeit: Täglich von 1/8 bis 16 Uhr. Samstag: von 1/8 bis 12 Uhr.

Bücherei: Diese befindet sich ab 1. Mai 1936 in neuen Räumen. Die Bücherei ist dort im Seitengebäude rechts, 2. Obergeschloß, untergebracht. Nächste Nähe zum Isartor, Alp. Museum und Deutschen Museum.

Landesstelle Bayern für alpines Jugendwandern. Diese ist mit der Bücherei übersiedelt. Neue Anschrift siehe oben.

Münchner Lichtbildstelle des D. u. De. A.V. Ebenfalls mit der Bücherei übersiedelt (vgl. oben). Die vereinsamtliche Bezeichnung „Laternenbildstelle“ wurde in „Lichtbildstelle des D. u. De. A.V.“ geändert.

Veröffentlichungen.

Vertrieb: Es liegt im Interesse des D. u. De. A.V. und seiner Mitglieder, wenn die Veröffentlichungen des Vereins möglichst rasch abgesetzt werden. Die dafür bestehende Vertriebsstelle der Fa. Bruckmann A.-G., München, Nymphenburger Straße 86, unterhält zu diesem Zweck Verbindungen mit ehrenamtlichen Werbern in den Sektionen. Die Vereinsleitung ersucht die Sektionen, die Tätigkeit dieser Werber nach Kräften zu unterstützen.

Vorzugs-Angebot. Der Verlag Styria-Gratz, Schönaugasse 64, bietet den Sektionen zum stark verbilligten Preise von RM. —.30 an: Paul Kaffeter: Das Lustige Berg-ABC, gebunden in Halbleinen.

Zu verkaufen: Zeitschrift: Jahrgang 1882, 1884, 1896, 1898, 1904, 1905, 1907, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919 (Sektion Deggendorf). 1921, 1923, 1924, 1925, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1933 (Sektion Meißner Hochland).

Zu kaufen gesucht: Zeitschrift: Jahrgang 1934 (Sektion Allgäu-Rempten). 1888, 1902, 1921, 1922, 1924, 1925, 1928 (Sektion Deggendorf).

Bericht über die 55. Sitzung des Hauptauschusses.

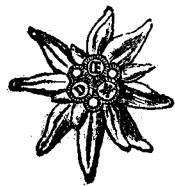
Am 3. Mai 1936 fand im Kleinen Rathausaal in Stuttgart die Frühjahrsitzung des Hauptauschusses statt. An ihr nahmen teil: der Ehrenvorsitzende Erzengel v. Eyndorf, der Amtsvorsitzende Oberbaudirektor R. Rehlen, die Vorsitzenden, alle Mitglieder des V.A. mit Ausnahme des erkrankten Hütten- und Wegwartes A. Wiggenmann, sowie sämtliche Mitglieder des V.A. und die Vertrauensmänner aus dem Reich und Oesterreich.

Der Vorsitzende berichtete über das Verhältnis der österreichischen Sektionen zur österreichischen Sport- und Turnfront; im Reich ist die Art der Eingliederung in den Reichsbund für Leibesübungen noch in der Schwebe. — Kasfenbericht und Vermögensrechnung 1935 werden auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfer mit Dank an den Schatzmeister genehmigt. — Die Erübrigung 1935 wird zur Auffüllung der 1935 besonders beanspruchten Voranschlagsmittel sowie für verschiedene Rückstellungen, z. B. für die Hüttenfürsorge, verwendet. — Der Voranschlag 1937 wird genehmigt. Für ihn wird ein Mitgliederstand von 188 755 angenommen. — Für die auscheidenden V.A.-Mitglieder F. Eigenberger, F. Koga, J. Truga und Dr. W. Widder werden vorgeschlagen: F. Riegle, Dr. Repp, E. Bichl und Dr. W. Puchner. — Die H.B. 1936 findet am 25. und 26. Juli in Garmisch-Partenkirchen, die H.B. 1937 in Kuffstein statt. — Der Jahresbericht für die 2. Hälfte 1935 wird genehmigt und den Sektionen in den Mitteilungen bekanntgegeben. — Anträge auf Berichtigung des Jahresberichtes 1934/35 werden abgelehnt. — Ein Ausbaubau des Alpinen Museums im 2. Stock wird vorgenommen. — Der Bericht über den Umzug der A.V.-Bücherei wird zum Kenntnis genommen. — Neue Karten des D. u. De. A.V. werden wie folgt erscheinen: 1936 Karwendel-Ost (letztes Blatt), 1937 Hochstuba (1. Blatt der Stubai-Dehtalerkarte), 1938 (noch unbestimmt), 1939 Sellrain (2. Blatt der neuen Stubai-Dehtalerkarte), 1940 Rätikon (neue A.V.-Karte), 1941 Gurgl (3. Blatt der neuen Stubai-Dehtalerkarte). — Der Bericht des Wissenschaftlichen Unterausschusses und die Verteilung der von ihm beantragten Beihilfen wird genehmigt. Anstelle seiner auscheidenden Mitglieder Dr. A. Durig-Wien und Dr. M. Gagaly-Dresden werden neu gewählt: Dr. A. Kaup-München und Dr. Knoll-Wien. — Ueber die Entwicklung der neugeschaffenen Unfallfürsorge wird berichtet. — Der Inhalt der Zeitschrift 1936 wird zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, in den weitesten Kreisen für den Bezug zu werben. — Antrag der Sektionen Bagerland, Hochland, München und Oberland an die H.B. auf Aenderung des § 7, 4 der Satzung kann vom V.A. nicht befürwortet werden (inzwischen zurückgezogen). — Der Antrag des Ortsauschusses der A.V. Sektionen Münchens an die H.B. auf Veröffentlichung des Jahresberichtes und des Voranschlages der H.B. wird zurückgezogen, da der V.A. sich diesen Antrag zu eigen gemacht hat. — Die H.B.-Anträge der S. S.T.R. auf Beitragsermäßigung für arbeitslose Mitglieder und der S. Oberland auf Beitragsermäßigung für Mitglieder, die sich im Arbeits- oder Heeresdienst befinden, werden durch einen unfaßlichen Antrag des V.A. ersetzt. — Grundföhrlich genehmigt werden: der Erjagbau für die Traunsteiner Hütte, der Neubau einer offenen Hütte durch S. St. Pöllen auf der Landeck-Scharte in der Granatpigggruppe, der Zugangsweg zu dieser Hütte durch das obere Landental, der Weg von der Franz Senn-Hütte zur Schirmwennieder im Anschluß an den Verbindungsweg zur Neuen Regensburger Hütte, die Verlängerung des Rudolf Thamm-Weges des D. A.V. Reichenberg im Anschluß an den Verbindungsweg zur Neuen Essener Hütte, der Verbindungsweg Lugerloch-Lizumerhütte. Nicht genehmigt werden: der Wegbau der S. Matrei/Östtirol durch Gletschergebiet über das Ballhornörtl sowie der Weg der S. Reichen auf die Vitar Spitze. — Für Hütten- und Wegbau wird der H.B. vorgeschlagen, den Gesamtbetrag von RM. 80 000.— für Zu-, Um- und Erjagbauten zu verteilen. Der V.A. bewilligte aus seinen Mitteln zunächst RM. 1445.— als Beihilfen und RM. 15 350.— als Darlehen. — Die Rahmenlöse für Hüttengebühren werden auf der gleichen Höhe wie im Vorjahr belassen. — Der Verlauf der Ausbildung von Sommerlehrern wird im Sommer 1936 mit Fels- und Eisturmen durchgeführt. — Dr. Ringl-Jansbrud, Teilnehmer der Cordillera Blanca-Expedition 1932, legt 1936 seine wissenschaftlichen Untersuchungen in der Cordillera Blanca mit Unterstützung des Gesamtvereins fort. — Die von Mitgliedern der S. München geplante Cordillera Blanca-Expedition, für die der H.A. eine Beihilfe bewilligte, kann nicht ausgeführt werden. — Kautajusfahrten mit Schwarzgruber-Wien, Mitgliedern der S. Austria, Oberland, Schwaben und Stuttgart werden mit kleinen Beihilfen gefördert; da weitere Anträge in Aussicht stehen, wird der V.A. ermächtigt, dafür Mittel bereitzustellen. — Sektionsgründung in Mattighofen wird genehmigt, eine Gründung in Leobersdorf b. Wien abgelehnt.

Auszug aus den V.A.-Sitzungsberichten.

67. bis 73. Sitzung.

Der Verband der D. A.V. feierte seinen 15-jährigen Bestand. — Die H.B. 1936 findet am 25. und 26. Juli statt. — Bericht über eine Besprechung im Reichsinnenministerium betr. Einheitsabgaben und Gründung eines reichsdeutschen Sektionentages. Die Sektionen werden durch Rundschreiben auf die noch schwebenden Verhandlungen hingewiesen. — Der V.A. bereitet einen Vorschlag für den Ausbau des Alpinen Museums mit Hilfe der dazu vorhandenen Rücklagen vor. — Die Jahresrechnung des V.A. in Innsbruck findet Anfang April statt. — Die zusammenschaffende Darstellung des 1. Vorstehenden über die wissenschaftliche Tätigkeit des D. u. De. A.V. wird als Sonderdruck den Sektionen übermittelt. — Der Inhalt des Anzeigenteiles in den Mitteilungen fällt nicht unter die Verantwortlichkeit des Schriftleiters. Die Prüfung erfolgt durch die Kanzlei. — Ein Angebot des Kartographischen Instituts Wien auf gemeinsame Herausgabe der Schöberkarte wird angenommen. Die Aufnahme erfolgte durch das Bundesvermessungsamt, die Zusammenstellung aus den einzelnen Blättern für den D. u. De. A.V. durch das Kartographische Institut. Die Karte erscheint im Mai 1936. Preis 4.— Sch. — Neu-Druck der Brentakarte (Ausz. 1000 Stück) wird vorbereitet. — Die Neuaufnahme der Stubai-Dehtalerkarte kann bis an die ital. Grenze fortgesetzt werden. Der Zeitschrift 1937 wird daher das Blatt Hochstuba beigelegt. Später werden die Blätter Sellrain und Gurgl erscheinen. — Führer- und Führerwitwenrenten werden in 5 Fällen bewilligt, außerdem 2 einmalige Führerunterstützungen.



Bereinsnachrichten

des Hauptausschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 5/6 Stuttgart, 8. Juli 1936 16. Jahr

Aufbewahren für die Hauptversammlung Garmisch

Fürsorgeeinrichtung.

(Zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung 1936.)

Wir beziehen uns auf das Sonderheft 2 vom Feber 1936. Von allen 440 Sektionen haben sich nur 2 völlig und weitere 4 bedingt gegen die beabsichtigte Wenderung der Fürsorgeeinrichtung ausgesprochen. Von 36 Sektionen lagen Vorschläge und Wünsche vor.

Auf Grund dieser Aeußerungen und der somit zutage getretenen unverbindlichen Zustimmung der überwiegenden Mehrzahl der Sektionen hat der U.V. dem V.V. seine Vorschläge wegen Neufassung der „Bestimmungen über die Fürsorgeeinrichtung“ und der „Satzung für den Fürsorgefosta“ erstattet. Der V.V. schließt sich diesen an und stellt dementsprechend folgenden Antrag bei der S.V.:

Neufassung:

Fürsorgebestimmungen.

I.

1. Eingeschlossen sind alle Unterkünfte, die im Besitz von Sektionen des Gesamtvereins stehen, allen Vereinsangehörigen gleichermaßen zur Benützung frei gegeben und in den Alpen gelegen sind; Talherbergen und Jugendherbergen nur insoweit, als deren Gebäude ausschließlich als Talherbergen oder Jugendherbergen benützt werden und im Besitze von Sektionen stehen.
2. Ausgeschlossen sind bloß gemietete oder gepachtete Unterkünfte.
3. Eingeschlossen ist auf jeden Fall die gesamte sektionseigene Fahrhabe.
4. Der Schutz der Fürsorgeeinrichtung tritt in Kraft mit der Eintragung in die Fürsorgeliste.
5. Die Eintragung in die Fürsorgeliste erfolgt sofort auf Grund der Anmeldung der Sektion, welche verpflichtet ist, den Wert der Hütte am Stichtag wahrheitsgetreu anzugeben. Hierbei können als Grundlage für die Wertberechnung die tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten dienen; keinesfalls darf der Wert höher angenommen werden. Abschreibungen sind nicht erforderlich, doch geben Reparaturen und Instandhaltungskosten keinen Anlaß zur Höherbewertung über die ursprünglichen Bestehungskosten. Der V.V. überprüft diese Wertangaben und setzt unter Berücksichtigung der Angaben der Sektion, des Gebietwartes oder Sachverständiger den in die Fürsorgeliste einzutragenden Wert fest.
6. Hierüber erhält die Sektion schriftlich Verständigung. Gegen die Entscheidung des V.V. steht ihr der Einspruch beim h.A., in weiterer Folge das Schiedsgericht nach Punkt VI offen.

II.

1. Der Fürsorgefosta erstreckt sich auf sämtliche durch Elementarereignisse wie Feuer, Blitz, Wasser, Felssturz, Erdbeben, Muren, Lawinen, Sturm und sonstige Naturgewalten hervorgerufenen oder befürchteten Schäden an Hütten, Herbergen, Nebengebäuden, deren sektionseigener Einrichtung, sowie an Wasser-, Licht- und Kraftversorgungsanlagen für Hütten und Herbergen, ferner auf Einbruchschäden, die an den Gebäuden, an der sektionseigenen Einrichtung oder an sektionseigenen Vorräten eintreten.

Aus dem Franz Semn-Stock werden 2 nachträgliche Weihnachtsspenden bewilligt. — Der Deutsche Volksgangverein Wien und der Verein Deutsche Schrift erhalten die gleichen Zuwendungen wie im Vorjahr. — Eine Tagung der Landesstellenleiter für alpines Jugendwandern in Salzburg wird zum 4. und 5. April einberufen. — Der Preis des Jungmannenabzeichens wird von RM. 1.— auf RM. —.75 herabgesetzt. — Die Kosten von Freiständen der Mitteilungen für Jungmannschaften und Jugendgruppen werden auf das Konto Jugendwandern übernommen. — Ein Schitag der Südwestdeutschen Alpenvereins-Jugend fand in Schopfloch auf der Alb statt. — Der Restbestand der Karte der Berchtesgadener Alpen wird zum Preise von RM. 1.— je Stück abgegeben. — Ein Antrag auf Vergrößerung des Naturschutzgebietes am Großglockner durch Einbeziehen des Tiroler Grenzgebietes wird vorbereitet. Im Naturschutzgebiet darf die Jagd nicht mehr ausgeübt werden. Auch im Brenntalgebiet wird sie nicht mehr verpachtet. — Der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und Tiere erhält seine restliche Zuweisung 1935. — Eine Bildermappe der Kautajusfahrt 1935 von Prof. Schwarzgruber wird dem Alpinen Museum überwiesen. — Für Einführungsbergfahrten und hochwertige Bergfahrten im Winter 1935/36 werden RM. 8200.— verteilt. Die Tagung der Rheinisch-westfälischen Sektionen in Düsseldorf wurde durch ein Mitglied des V.V. besucht. — Von Mitte Januar bis Anfang März erhielten reichsdeutsche Sektionen für dringende Zahlungen in Oesterreich in 23 Fällen S. 14 300.—. Die Beitragsrückstände zu Anfang 1936 waren geringer als zu Anfang 1935. — Das Prinz Luitpold-Haus der S. Allgäu-Immenstadt wird ausgebaut. Die S. Gible hat eine zweite Schutzhütte erbaut. — Die Alpine Gesellschaft Preintaler wird als Sektion Preintaler in den D. u. De. A.V. aufgenommen. — Die Ausführungsbestimmungen der Kärntner Bergwacht sind erlassen worden. In allen Fragen der Bergwacht in Kärnten ist von den Behörden ein Vertreter des D. u. De. A.V. anzuhören. — Drei Lehrgänge für Sommerbergsteigen werden zunächst auf dem Stripsenjoch vorbereitet. — Die Vortragsgemeinschaft mitteldeutscher Sektionen erhält nachträglich für 1935/36 RM. 680.—. — S. De.I.R. erhält nachträglich eine Beihilfe für Winterbergfahrten Jugendlicher. — Die Landesstelle Bayern für alpines Jugendwandern hält ihren alljährlichen Schitag ab. — B-Mitglieder dürfen keine Jungmannenausweise erhalten.

Prof. Ringl-Innsbruck erhält aus den Mitteln für Auslandsbergfahrten eine Beihilfe zur Fortführung der von ihm 1932 in der Cordillera Blanca begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten. Der S. München wird für eine Fahrt in die Cordillera Blanca unter Leitung von Göttinger in gleicher Höhe unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellt. Der h.A. stimmt diesen Beihilfen zu. — Für die Kautajusfahrt 1936 von Prof. Schwarzgruber-Wien wird eine Beihilfe in Aussicht genommen. — Das Jahr 1935 hat mit einer Erübrigung abgeschlossen. — Infolge Zusammenbruches der Zentralbank der Deutschen Spartassen in der Tschechoslowakei sind die D.V.B. Karlsbad, Eger und Moravia in Schwierigkeiten geraten und erhalten Darlehen. — Der Austritt aus dem Zentralverband für Rettungswesen wird beschlossen. — Zur Erleichterung der Abrechnung mit den Außenstellen des D. u. De. A.V. (Landesstellen, Sammlungen) wird eine einheitliche Neuregelung vorbereitet. — 6 Führerrenten und 3 einmalige Unterstützungen werden bewilligt. — Darlehen erhalten die S. Tauristica, Steinneke und De.I.R. — Darlehen der S. De.I.R. und Grünburg sowie des D. A.V. Rattowitz werden gestundet. — Einbruchschäden an der Reutlinger und Landwiersechütte werden aus der Fürsorgeeinrichtung z. T. ersetzt. — Die deutsche Ausgabe des italienischen Palaführers konnte nicht ermöglicht werden. — Der Inhalt der Zeitschrift 1936 wird aufgegeben. — Die Landesstellen für alpines Rettungswesen erhalten 1936 zusammen RM. 23 935.— einschließlich der Salborträge aus dem Jahre 1935. — Das Rettungszehnzeichen erhalten Josef Höhenwarter-Kaprun, Rajetan Unterwurzacher-Krimml, Anton Reil-Saalfelden, Heinrich Geier-Zeppegauer Haus, Hermann Kubascek-Gloggnitz, Hans Matouschek-Gloggnitz. — Der Umzug der V.V.-Bücherei ist im Gange. — Der D. u. De. A.V. übermittelt dem Dichter Ludwig Finckh Glückwünsche zum 60. Geburtstag.

Kassenbericht, Vermögensrechnung und Vorschlag des V.V. betr. Verteilung der Erübrigung 1935 sowie Boranschlag 1937 werden aufgestellt. — Gegen den Bau einer Autostraße in die Gamsgrube und einer Seilbahn auf den Fuhrerkaropf erläßt der D. u. De. A.V. gemeinsam mit den österreichischen Naturschutz- und wissenschaftlichen Verbänden einen Aufruf.

Die Sitzung des Unterausschusses zur Neuordnung der Fürsorgeeinrichtung anlässlich der h.A.-Sitzung am 2. Mai 1936 muß wegen Erkrankung des Sachwalters verschoben werden. — Der Umzug der V.V.-Bücherei ist beendet. Ein Aufruf darüber erscheint in den Mitteilungen. — Zur Beschaffung ausländischen alpinen Schrifttums für die Bücherei im Laufhoerle wird die Zeitschrift bereitgestellt. — Jugendgruppen und Jungmannschaften können unentgeltlich Lichtbilder in den Lichtbildstellen München und Wien ausleihen. — Eine Naturschutzausstellung in Klagenfurt wird vorbereitet. — Der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und Tiere erhält die 1. Rate seiner Zuwendung 1936. — Von Anfang März bis Ende April erhielten reichsdeutsche Sektionen in 9 Fällen für dringende Zahlungen in Oesterreich S. 5150.—. Die S. Graz-St.G.B. erhält als letzte Rate der Anschließbeihilfe RM. 4000.—. Nach neuesten Erhebungen kann die Ausnahme der Kältekonarte in die Vorbereitung der Stubai-Dehtalerarte ohne Unterbrechung der letzteren eingeschaltet werden. Die Kältekonarte wird dann 1940 erscheinen. — Stich und Druck des Blattes Hochhubai der neuen Stubai-Dehtalerarte werden in Auftrag gegeben. — Mehrere Mitarbeiter der Rettungswesen erhalten die Ehrenurkunde des h.A. für alpines Rettungswesen. — Der Anschluß kleiner alpiner Vereine an den D. u. De. A.V. in Oesterreich schreitet fort. Die „Almbrüder“ schließen sich der S. S.G.B., die „Holzrecht“ und die Schivereinigung „Bindobona“ der S. De.I.R. an.

Beihilfen für Hütten- und Wegebau werden 1936 fast ausschließlich für Zu-, Um- und Ergabebauten verwendet. Von 62 Anträgen werden 56 mit einer Zuweisung bedacht. — Der Jahresbericht für das 2. Halbjahr 1935 wird genehmigt und dem h.A. vorgelegt. — Der Anzeigenpachtovertrag der Mitteilungen wird gekündigt. — Die Satzungen von 3 neuen Jugendgruppen und 3 neuen Jungmannschaften werden genehmigt. — Die Jungmannschaften sollen in Hinkunft durch die Landesstellen betreut werden. — Die Anträge auf Beitragsermäßigung für arbeitslose Mitglieder und für Mitglieder im Heeres- und Arbeitsdienst werden in einem Antrag des V.V. zusammengefaßt.

2. Er beginnt mit dem Bau oder Erwerb, wenn dies mit Genehmigung des B.A. erfolgt und zwar im Zeitpunkt des Eintreffens der Anmeldung zur Eintragung in die Fürsorgeliste beim B.A. Die Entschädigung richtet sich bei begonnenen Bauten nach dem Stande der Bauarbeiten.

3. Die Fürsorgeeinrichtung erstreckt sich auf Aussichtswarten nur dann, wenn sie in baulichem Zusammenhang mit einer Schutzhütte stehen und mit einer einwandfreien Blitzschutzanlage versehen sind; sie erstreckt sich nicht auf Freileitungen für Stromversorgung oder Fernsprechzwecke.

4. Das Eigentum des Huttenpächters, Wirtschaftsführers, Wächters oder sonstigen Beauftragten der Sektion und seiner Angestellten sowie der Huttenbesucher fällt in jedem Fall unter die Fürsorgeeinrichtung.

III.

1. Die Entschädigung wird für alle unter II genannten Schäden geleistet zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bis zu jenem Betrag, mit dem die Hütte einschließlich der sektioneigenen Einrichtung, Nebengebäude, Wasser-, Licht- und Kraftwerkungsanlagen und sonstigen Zubehörs in die Fürsorgeliste eingetragen ist (Ersatzwert). Dieser Ersatzwert wird vom B.A. bestimmt, im Zweifelsfalle auf Grund der Beitragsleistung zum Fürsorgestock, der Berichte des Gebietswarts und der Sektion, sowie nötigenfalls des Gutachtens von Sachverständigen.

2. Schäden unter RM. 500.— werden grundsätzlich nur zur Hälfte vergütet.

3. Die Entschädigung erfolgt nur dann, wenn die üblichen Vorichts- und Schutzmaßnahmen getroffen und allfällige besondere Weisungen des Verwaltungsausschusses befolgt wurden. Keine Entschädigung erfolgt, wenn eine Sektion die Instandhaltung ihrer Hütten gröblich vernachlässigt und die Vernachlässigung oder die Unterlassung der üblichen Schutzmaßnahmen für den Eintritt des Schadens ursächlich sind, oder wenn die Sektion ohne Genehmigung des B.A. die Betriebsführung oder Unterkunft verändert (Sperrre, Nichtbewirtschaftung).

4. Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder der ständigen Beaufsichtigung der Unterkunft vorkommen, werden nur dann vergütet, wenn in ihr außer dem Notmündvorrat keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke, gleichgültig aus wessen Eigentum, waren. Der Verwaltungsausschuß kann aus besonderen Gründen auf vorheriges Ansuchen einer Sektion von der Anwendung dieser Bestimmungen absehen.

IV.

1. Soweit und solange Sektionen durch öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang oder durch Versicherungsverträge, die am 1. Juli 1936 bereits bestehen, gebunden sind, werden ihnen die Prämien abzüglich des an die Fürsorgeeinrichtung zu leistenden Beitrages erlegt; in diesem Falle geht der Anspruch auf die Entschädigungssumme auf den Gesamtverein in Höhe seiner eigenen Verpflichtung über. Die dementsprechende Erklärung muß dem B.A. vor Aufnahme in die Fürsorgeliste zugehen; sie ist für die ganze Dauer der noch bestehenden Versicherungsverpflichtungen der Sektionen bindend.

2. Die Sektionen, welche auf Anrechnung ihrer Prämienverpflichtungen durch den Gesamtverein Anspruch erheben, müssen dem B.A. die Versicherungsverträge zur Einsicht vorlegen.

V.

1. Die Sektionen haben einen durch die Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag an den Fürsorgestock jährlich zu bezahlen.

2. Unbeschadet dieser Beitragspflicht an den Fürsorgestock steht es ihnen frei, auf eigene Kosten und ohne Prämienanspruch gegenüber dem Gesamtverein, Versicherungen bei Anstalten oder Gesellschaften (Privatversicherungen) in der ihnen angemessen erscheinenden Höhe abzuschließen. Hieron ist der B.A. jeweils zu verständigen.

3. Bei Bestand einer Versicherung nach Punkt IV oder Punkt V wird aus dem Fürsorgestock im Schadensfalle nur derjenige Betrag vergütet, der über die Leistung der Versicherung hinaus notwendig ist.

VI.

1. Die vom Gesamtverein zu zahlende Entschädigung setzt der B.A. fest; die Wieder-
aufbaupläne unterliegen seiner Genehmigung.

2. Gegen die Entscheidung des B.A. findet eine Berufung an den H.A. statt. Fügt sich eine Sektion der Entscheidung des H.A. nicht, so kann sie binnen einem Monat vom Einlangen der Mitteilung ab einen schiedsrichterlichen Spruch beantragen, der für beide Teile bindend ist. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese bestimmen den Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt diesen der 1. Vorsitzende des D. u. De. A.B. Die drei Schiedsrichter müssen Mitglieder des D. u. De. A.B. sein. Bei der Entscheidung über die Entschädigung haben der B.A., der H.A. und die Schiedsrichter diese Fürsorgebestimmungen zugrunde zu legen.

3. Ein klagbarer Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben.

VII.

Die Schadensvergütung muß in voller Höhe zur Behebung des Schadens verwendet werden. Ueber die Schadensbehebung hinausgehende Aufwendungen trägt die Fürsorgeeinrichtung nicht. Die Auszahlung erfolgt ratenweise nach Maßgabe des Baufortschreitens. Ueber die vorschriftsmäßige Verwendung der gezahlten Schadenssummen ist dem B.A. genaue Rechnung zu stellen. Brauchbare Reste von Baumaterial, Einrichtung usw. kommen bei Berechnung der Entschädigung in Abzug.

VIII.

Obige Bestimmungen gelten auch für die dem D. u. De. A.B. befreundeten deutschen alpinen Vereine des Auslandes, welche als „begünstigte Vereine“ anerkannt sind.

IX.

Die neuen Bestimmungen der Fürsorgeeinrichtung treten mit 1. I. 1937 in Kraft. Der B.A. hat die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Satzungen für den Fürsorgestock.

§ 1.

1. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen, die dem Gesamtverein aus der von der H.B. 1925 beschlossenen „Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hütten Schäden“ erwachsen, wird ein besonderer „Fürsorgestock“ errichtet.
2. Zweck Minderung der dem Fürsorgestock erwachsenden Verpflichtungen ist die Vereinsleitung ermächtigt, nach Erfordernis Versicherungsverträge abzuschließen.

§ 2.

1. Dem Fürsorgestock gehen jährlich Beiträge aller hüttenbesitzenden Sektionen zu, bis der Stock auf eine Höhe von mindestens 4% des gesamten in die Fürsorgeliste eingetragenen Wertes aller Hütten gebracht ist. Solange diese Höhe erhalten bleibt, können Ermäßigungen der Sektionsbeiträge eintreten.
2. Als Hüttenwert (Stand 1936) im Sinne von Abs. 1 wird der Betrag von RM. 18 000 000.— angenommen. Alle 4 Jahre findet eine Neufestsetzung des Hüttenwertes nach dem Stande der jeweils vorhandenen Hütten durch den H.A. statt.

§ 3.

1. Dem Fürsorgestock fließen zu:
 - a) Der vom Gesamtverein alljährlich zu sichernde Beitrag, der mindestens Reichsmark 10 000.— betragen soll, bis die in § 2/1 vorgesehene Höhe erreicht ist.
 - b) die nach § 2 Abs. 1 genannten Beiträge der hüttenbesitzenden Sektionen, deren Höhe durch die H.B. festgelegt wird. Sie sollen 2,5‰ aus den ersten Reichsmark 50 000.— und 3,75‰ aus den darüber hinausgehenden Beträgen des Wertes jeder einzelnen Hütte nicht übersteigen;

- c) die Zinsen des Stockvermögens;
d) etwaige Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Die Verwaltung des Stockes obliegt dem V.V.

§ 5.

Der Stock ist, soweit er nicht zu laufenden Verpflichtungen aus der Fürsorgeeinrichtung benötigt wird, in sicheren Werten anzulegen und getrennt vom Vereinsvermögen zu verwalten.

§ 6.

Aus dem Fürsorgestock werden nur die der Hüttenfürsorge obliegenden Leistungen beglichen.

§ 7.

Der D. u. De. A.V. haftet für die aus der Fürsorgeeinrichtung erwachsenden Verpflichtungen nur mit dem Vermögen des Fürsorgestocks.

§ 8.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Stockes ist jährlich der H.V. eine gesonderte Abrechnung vorzulegen.

Fristtafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
15. Juli:	Nachträgliche Anmeldungen zum Sommerbergführertours.	15. November:	Abrechnung der Jugendgruppenbeiträge mit den zuständigen Landesstellen.
24. Juli:	Hauptauschusssitzung in Gar-misch-Bartenkirchen.	15. November:	Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.
25. Juli:	Worbepredigung; reichsdeutscher und österr. Sektionstag.	15. November:	Gesuche um Beihilfen für Einführungsbergfahrten im Winter.
26. Juli:	Hauptversammlung 1936.	15. November:	Gesuche um Jugendgruppenbeihilfen für den Winter.
31. Juli:	Nachbestellungen der Schwegetafeln, Gesuche um Beihilfen für Winterwegbezeichnungen.	1. Dezember:	Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1937.
1. August:	Letzte Bestellungen der Zeitschrift 1936 beim V.V.	1. Dezember:	Einsendung der Jahresberichte der Jugendgruppen an die zuständigen Landesstellen.
7. August:	Anmeldungen zum 3. Lehrgang für Bergsteigen im Eis.	15. Dezember:	Bestellung der Jugendgruppenmarken bei den zuständigen Landesstellen.
7. August:	Anmeldungen zum 3. Lehrgang im Felsklettern.	15. Dezember:	Abrechnung der Landesstellen für alp. Jugendwandern und alp. Rettungswesen.
15. September:	Befanntgabe der Bergführertage vor der Winter-Reisezeit.	31. Dezember:	Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1936.
1. Oktober:	Anträge auf Erklärung als Schilheim.		
1. Oktober:	Einsendung des Hüttenberichtes an die Schriftleitung der „Mitteilungen“ (für das Verzeichnis „Hütten im Winter“).		

Raffen-Sachen.

Jahresmarken-Ersatz Wenn Sektionen ihren Mitgliedern bei glaubhaftem Nachweis für verlorene Jahresmarken Ersatzmarken aushändigen, so sind von den Mitgliedern (genaue Anschriftangabe) Empfangsbestätigungen auszustellen, aus denen ersichtlich ist, ob es sich um eine A- oder B-Ersatzmarke handelt.

Devisen (nur für reichs-deutsche Sektionen). Für den D. u. De. Alpenverein und seine Sektionen ist die Devisenstelle Stuttgart ausschließlich zuständig. (Nicht aber für die einzelnen Sektionsmitglieder und deren An-

gelegenhkeiten, auch dann nicht, wenn sie irgendwie mit dem D. u. De. A.V. zusammenhängen.)

Obwohl die Vereinsleitung eine weitgehende Ermächtigung bereits hatte, hat sie mit Rücksicht auf verschiedene Zweifelsfragen um Gesamterneuerung gebeten und darauf von der Devisenstelle Stuttgart nachstehenden Bescheid erhalten:

Dev. R. 65141 Sch./En vom 22. 6. 1936.

Hiermit erteile ich Ihnen im Einverständnis mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, Berlin, die allgemeine Genehmigung, die Ihnen aus Verwaltungseinnahmen und Mitarbeiterbeiträgen in Österreich anfallenden Devisen verwenden zu dürfen zu Zahlungen in Desterreich, die sich aus den von Ihnen rechtmäßig vorzunehmenden Verwaltungsgeschäften ergeben. Darunter fallen insbesondere:

Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Hüttenbetriebes, Pensions- und Gehaltszahlungen an Angestellte, Unterstützungszahlungen an arbeitsunfähige Bergführer, Bergführerwitwen und -Waisen, Zahlungen für das Rettungswesen.

Zahlungen für Zeitschriften und Mitteilungen.

Zahlungen für die Anfertigung von Landkarten.

Zahlungen für Wegegebühren, Steuern, Brandschadenversicherungen und ähnliche Abgaben, Zahlungen für sonstige Verwaltungskosten.

Diese Genehmigung gilt gleichzeitig für die Ihnen nachgeordneten inländischen Sektionen.

Ich mache Ihnen zur Auflage, mir per Ende Dezember ds. Js. das Jahresergebnis der Einnahmen und Ausgaben titelmäßig abgerechnet vorzulegen und auf Grund dieser Abrechnungen die Freigaben der Devisen bei der Reichsbank zu beantragen.

Umstehende Genehmigungen gilt bis 31. Dezember 1936. Die Jahresabrechnungen sind für den Verwaltungsausschuss und für die einzelnen Sektionen getrennt bis spätestens 31. Januar 1937 vorzulegen.

Diese weitgehende Ermächtigung gilt, wie zufällig mitgeteilt wird, selbstverständlich auch für jene Schillingbeträge, die dem D. u. De. A.V. zur Ueberweisung aus dem Deutschen Reich nach Desterreich freigegeben sind.

Es ergibt sich hieraus für die Sektionen:

1. Die Sektionen können über ihre österr. Einkünfte für obige Zwecke frei verfügen.
2. Für obige Zwecke sind keine Gesuche mehr an die Devisenstelle zu richten. Soweit den Sektionen die Mittel aus ihren österreichischen Hütteinnahmen hierfür nicht ausreichen, müssen sie beim Verwaltungsausschuss um deren Beistellung durch die Gesamtvereinstasse einkommen. Im Rahmen der ziemlich beschränkten Möglichkeiten wird diesen Wünschen auch entsprochen werden.
3. Bis 31. Januar 1937 muß jede Sektion über ihre Schillinggebarung eine Abrechnung vorlegen die der V.V. an die Devisenstelle weiterleitet.
4. Wird ein Schillingbetrag erübrigt, so ist — im Wege des V.V. — für ihn Freigabe bei der Devisenstelle Stuttgart zu beantragen.

Devisen im Reiseverkehr (gilt nur für reichsdeutsche Sektionen)

Sektionen, deren Mitglieder eine Ausreisegenehmigung erhalten, mögen diese Mitglieder an Hand des vom V.V. anzufordernden Merkblattes vom 4. 7. 1936 (die früheren sind überholt) über die Beschaffungsmöglichkeit von Schillingbeträgen unterrichten.

Da völlig zwecklos, muß es unterlassen werden, die Devisenstellen mit der Beschaffung von Reisegeld zu befallen. (Dies auf ausdrückliches Ersuchen der Devisenstelle Stuttgart zur gef. Kenntnis.)

Sektionen, Satzungen.

1. **Satzungen.** Für die reichsdeutschen Sektionen liegt diesem Heft das Rundschreiben Nr. 8 des V.V. bei, das sich mit den Vorschriften betr. Satzungsänderungen befaßt und der Beachtung besonders empfohlen wird. Soweit Anträge auf Satzungs-Genehmigung schon beim V.V. vorliegen, wird der V.V. von sich aus die erforderliche Nichtigstellung vornehmen. Wir bitten nicht zu übersehen, daß jede Satzungsänderung zunächst der Genehmigung des H.V. bedarf, bevor sie den amtl. Stellen vorgelegt wird und daß jedem Änderungsantrag auch ein kurzer Protokollauszug jener Sitzung, in der die Änderung beschlossen wurde, beizulegen ist.

2. Neuanschlässe an den D. u. De. A. B.

Dem Steir. Gebirgsverein, der sich im Vorjahre mit unserer Sektion Graz vereinigte, sind weitere Betritze zum D. u. De. A. B. gefolgt. Die „Alpine Gesellschaft Boisthaler“ (Wien 1888), Bestizerin der Boisthaler-, Sonnshien- und Fleischerhütte im Hochgmaabgebiet; die „Alpine Gesellschaft Preintaler“ (Wien 1885), Bestizerin der Wödl-, Preintaler- und Gollinghütte, mit schönem Arbeitsgebiet in den niederen Tauern, sind neben der Sektion Mattighofen in Oberösterreich die jüngsten Sektionen des D. u. De. A. B. geworden. Die Wiener alpinen Vereine „Alpine Gesellschaft Holznecht“ und „Schwervereinigung Bindobona“ haben sich der Sektion Oester. Turistenklub als Gruppen angeschlossen und mit dem Anchluss der Alpinen Gesellschaft Gamseder als Gruppe an die Sektion Mödling ist jedenfalls in absehbarer Zeit zu rechnen. Insgesamt wird der D. u. De. A. B. nach diesen vollzogenen Anschlüssen und Eingliederungen nicht nur um wertvolle, tätige Mitglieder, sondern auch um 16 Schutzhütten und ausgedehnte, schöne Arbeitsgebiete reicher sein.

3. Sektionsbücherei. Die „Mitteilungen“ bringen in Heft 4, Seite 102 und Heft 5, Seite 118, Ausführungen über eine Schrift, deren Besitz für alle Sektionsbüchereien von großem Wert ist, über „Alpenvereinstartographie und die ihr dienenden Methoden“. Der Verfasser des Buches, Professor Dr. Richard Finsterwalder, Hannover, der seit Jahren die Herstellung des Schichtenplanes der Alpenvereinstarten leitet, schildert in allgemein verständlicher Weise das Verfahren, das bei der Herstellung der A. B. Karten angewendet wird. Da die A. B. Karten zu Hunderttausenden verbreitet sind, sollten die Mitglieder mehr als bisher einiges über die Herstellung der Karten wissen. Das Buch ist erschienen im Verlag der Allgemeinen Vermessungsnachrichten, Bad Liebenwerda-Berlin. Sammlung Wichmann. Band 3 und kostet nur RM. 4.—. Den Sektionsbüchereien wird die Anschaffung dieses Wertes, das einen Zweig der Vereinstätigkeit schildert, dringend empfohlen.

Hüttenbetrieb.

1. Hüttenbegünstigungen. Es mehren sich die Fälle, daß Reisevereinigungen, Gruppen, Verkehrsunternehmen usw. von unseren Sektionen Sonderbegünstigungen für das Uebernachten auf den Schutzhütten begehren. Dies zu gewähren ist nach der Allgem. Hüttenordnung unzulässig. Zumindest ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses (Punkt VI/11 der Hüttenordnung) in jedem Fall vorher einzuholen.

Die Gewährung von Begünstigungen an Nichtmitglieder verstößt aber auch gegen die Interessen der Mitglieder und des Gesamtvereins: warum soll das Mitglied den Beitrag bezahlen, wenn es auch ohne Mitgliedschaft die gleichen oder vielleicht noch größere Begünstigungen erhält? Derartiges Entgegenkommen hält bloß vom Erwerb der Mitgliedschaft ab. Wir ersuchen dringend, solche Begünstigungen nicht zu gewähren und erteilte zu widerrufen.

Den Hüttenwirten bleibt es unbenommen, die Verpflegungspreise den Forderungen und Bedürfnissen anzupassen.

2. Hüttenanschläge. Die Anbringung vieler Veröffentlichungen, Rundmachungen, Aufrufe usw. auf den Schutzhütten des D. u. De. A. B. ist unerwünscht. Sie soll auf das geringstmögliche Ausmaß beschränkt werden. Der B. A. beschloß, künftig nur diejenigen als vereinsamtliche Merktafeln des D. u. De. A. B. anzuerkennen, die den Stempel des Verwaltungsausschusses tragen.

Lehrgänge im Bergsteigen.

Die Anmeldungen zum Kletterkurs B 3 vom 23.—30. 8. (Strippenjochhaus) übersteigen um das fünffache die Zahl, welche zugelassen werden kann. Es mußten daher leider sehr viele Meldungen abgelehnt werden. Der letzte Kurs B 3 vom 20.—27. 9. ist nicht so stark besetzt. Doch bitten wir auch hier, nur wirklich ausgesuchte Mitglieder (nicht über 36 Jahre) zu melden. An den Eisburgen dürfte die Beteiligung geringer sein. Hier sind noch Meldungen erwünscht. (Näheres vergl. Ber. Nachr. Heft 3/4 vom Anf. Mai.)

Zeitschrift 1936.

Dem Juliheft der „Mitteilungen“ hat eine Karte beigelegen, durch die die Mitglieder bis zum 15. Juli weitere Bestellungen auf die Zeitschrift 1936 an die Sektionen richten können. Dementsprechend wurde die Frist, bis zu der die Sektionen ihre Bestellungen

dem Verwaltungsausschuß bekanntgeben und bezahlen müssen, vom 1. Juli auf den 1. August 1936 erstreckt. Wir machen darauf aufmerksam, daß der 1. August als letzter Zeitpunkt der noch eingehenden Bestellungen unbedingt eingehalten werden muß in Rücksicht auf die rechtzeitige Fertigstellung der Zeitschrift. Spätere Bestellungen können nur an den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86, gerichtet werden. Der Bezugspreis für diese nachträglich bestellten Stücke beträgt RM. 4.50 statt RM. 3.50. Der Bezugspreis wurde auf der den „Mitteilungen“ beigelegten Bestellkarte mit RM. 3.50 angegeben. Es ist dies nur der Preis, der an den H. A. abzuliefern ist. Die Sektion darf nach wie vor ihre Eigenkosten noch zuschlagen.

Alpines Museum.

Beginnend mit 1. September wird ein Ausbau des Alpines Museums im zweiten Stock vorgenommen. Wir machen darauf aufmerksam, daß das Museum auch während des Umbaus geöffnet bleibt.

Bestandsverzeichnis.

Das Bestandsverzeichnis 1936 ging allen Sektionen vor kurzem zu. Änderungen im Vorstand der Sektionen sowie Anschriftenänderungen der Herren Sektionsvorstehenden und Kassiere bitten wir uns jeweils sofort mitzuteilen, damit die Zuschriften des Hauptauschusses an die Sektionen pünktlich erfolgen können.

I. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1936.

(Nachtrag und Änderungen.)

- | | |
|--|--|
| A. Sektionen im Deutschen Reich. | 53. Leoben (Steiermark).
B. Kommerzialrat, Bantdirektor i. R. Josef Gruber, Moserhofgasse 20. |
| 63. Dären (Rheinland).
B. Mathias Schlegel, Huchen-Stammeln über Dären. | 102. Wienerland (Sitz: Wien).
R. Karl Uhlir, Wien VII, Mariahilferstraße 128. |
| 188. Murnau-Feiffenberg (Sitz: Feiffenberg, Obb.).
B. Otto Schäffler, Steiger, St. Michaelsweg 3. | 108. Bbstaler (Sitz: Wien).
Geschäftsstelle: Wien VII, Karl Schweighofergasse 3/1. |
| 216. Pirmasens.
R. Proturist Fritz Edelhäuser, Rotenbühlstraße 24. | |
| 258. Stollberg (Erzgebirge).
B. Richard Bohland, Lehrer, Stollberg, Zwidauer Str. 516 D.
R. Oberpostinspektor Alfred Feustel, Chemnitz, Franz Seidelstr. 33. | |
| B. Sektionen in Oesterreich. | |
| 48. Auffsien.
B. Franz Nieberl, Zollfinanzrat, Anton Rarg-Str. 10. | |
| | D. Alpenvereine im Ausland, welche die Vereinschriften des D. u. De. Alpenvereins beziehen. |
| | b) Sonstige. |
| | 2. Niederländische Alpenvereining.
Alle Zuschriften: Dr. J. E. Schippers, Amsterdam, Stadionweg 64.
B. Dr. J. M. Bierens de Haan, Amsterdam, Minervalaan 26. |

Hüttenpacht sucht (ohne Gewähr): Gustav Handshur, Wörgl (Tirol).

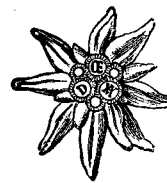
Zu verkaufen: Zeitschrift Jahrgänge 1885—1904, 1906, 1908—1923 durch Franz Stampfer, Fürth i. B., Marienstr. 36/II.
Zeitschrift 1890, 1891, 1897, 1918, 1921 (20 Stück), 1922 (6 Stück), 1931 (5 Stück), 1934 (4 Stück).
Mitteilungen gebunden 1906 bis 1914, 1916, 1917 (2 Stück), 1918.
D. A. 3. 1908/1909 S. Reichenstein.

Auszug aus den B. A.-Sitzungsberichten.

74. bis 81. Sitzung.

Die Distanz des A. B.-Besizes an der Pasterze wird vermessen und mit Steinen bezeichnet. — Den österreichischen H. A.-Mitgliedern wird auf deren Ansuchen mitgeteilt, welche Sektionen mit den Beiträgen im Rückstand sind. — Tagesordnung der H. A. 1936 wird aufgestellt. (Vgl. Juliheft der Mitt.). — In der Zeitschrift 1936 werden die Aufsätze über die Ost- und Westalpen an den Anfang, die über außereuro-

päische Gebiete an das Ende gestellt. — Das Jahrbuch der „Mitte“ enthält Bestellkarten auf die Zeitschrift 1936 für die Mitglieder. — Sägun der Jugendgruppe der S. Spital/W. wird genehmigt. — Den Rechnungsprüfern des Gesamtvereins, Notar Kettner und Professor Schäfer wird für ihre Tätigkeit gedankt. — Der H.V. ist vertreten bei den 50-Jahrefeiern der S. Preintaler und der S. Halle sowie bei der Einweihungsfeier des neuen Wiener Heims der S. De.I.K. — Ein Sägunseptemur des reichsdeutschen Sektionentages wird beraten. — S. Noris erhält ein Darlehen von RM. 1000. — zum schuldenfreien Erwerb der Norisshütte. — Sägunänderung der S. Effen wird genehmigt. — Sägun der Jugendgruppe der S. Neuland wird genehmigt. — Die Landesstellen für alpines Jugendwandern sollen keine Lichtbildstellen einrichten, da hierfür die Lichtbildstellen München und Wien vorhanden sind. — Im Anschluß an die Verränge für Sommerbergfahrten (Festletern) werden Einkurfe ausgeschrieben. — Den Sektionen wird ein Anerbieten des Tiroler Radfahrerverbandes betr. Haftung für zahlreiche Mitnahme von Fahrrädern nach Italien bekanntgegeben. — H.V.-Mitglied Dr. Widder wird um Prüfung des Straßenbauplanes der Grohag im Hinblick auf die Verlängerung zur Gamsgrube gebeten. — Ein Bergführer hat Edelweißräuber zur Anzeige gebracht und wird dem Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere für eine Belohnung vorgeschlagen. — An den Sägunen des Verbandes sächsisch-thüringischer Sektionen und der Deutschen Bergwacht war der H.V. vertreten. — Im Glnadnergebiet werden Bergführer als Bergwächter vorgeschlagen. — Für Auslandsbergfahrten erhalten: S. Austria, Pontusgebirge, S. 1800. — R. Lust und Kameraden, Demavend, RM. 1100. — Prof. Schwarzgruber, Kaufhaus, Nachtragsbeihilfe S. 600. — In der Zeit vom 23. April bis 22. Mai 1936 erhielten reichsdeutsche Sektionen für dringende Zahlungen in Oesterreich in 9 Fällen insgesamt S. 6500. — Darlehen an S. De.I.K. für Seehütte auf der Rag; S. 5000. — Die für Fr. Stüdl in den Vorjahren grundsätzlich genehmigte monatliche Beihilfe wird auch weiterhin für ein Jahr bereitgestellt. — Eine bedürftige Gemeinde erhält eine nachträgliche Franz Senn-Spende von S. 50. — Die Bestellfrist der Sektionen für die Zeitschrift 1936 wird vom 1. Juli auf den 1. August 1936 erfvvedt. — Sägun der Jugendgruppe der S. Dlmart wird genehmigt. — Die Vaternbildstellen des D. u. De. V.V. heißen in Zukunft Lichtbildstellen. — Der Entschid des Reichsinnenministeriums in der Frage der Einheitsjägun wird den reichsdeutschen Sektionen zusammen mit der Musterjägun mitgeteilt. — Die Bildung des reichsdeutschen Sektionentages ist sichergestellt. — Tagesfolge, Einlaung und Liste der Ehrengänge für die H.V. Garmisch werden durchgesprochen. — S. De.I.K. zieht ihren H.V.-Antrag betreffend arbeitslose Mitglieder zurück. — Der H.V. ist vertreten bei der 60-Jahrefeier der S. Würzburg, der 50-Jahrefeier der S. Mittleres Unterinntal, sowie bei den Sägunen des Rheinisch-westfälischen Bergsteiger-Gauverbandes und bei einer Besprechung betr. Naturschutzpark im Stubachtal. — Mit der Ma wird ein neuer Anzeigenpachtvertrag unter günstigeren Bedingungen als bisher abgeschlossen. — Darlehen: S. Ingoldstadt RM. 5000. — S. Kufstein S. 10 000. — Fällige Darlehensrate der S. Bergfried wird gekundet. — Beihilfen aus der V.V.-Quote: S. Bödabrad S. 750. — S. Gmunden S. 400. — S. Austria S. 700. — und S. 2250. — Erichung einer Tal- und Jugendherberge in Oberdorf durch S. Oberstdorf wird genehmigt. — Reichsdeutsche Sektionen erhielten in der Zeit vom 23. Mai bis 5. Juni für dringende Zahlungen in Oesterreich in 6 Fällen insgesamt S. 1900. — Der Beitrags-eingang hält sich auf der Höhe des Vorjahres. Der Bestand an stüfigen Mitteln hat sich vergrößert. — Zur Ausführung hochwertiger Sommerbergfahrten werden RM. 10 000. — als Beihilfen verteilt. — Führer- und Wirtinnenrenten werden genehmigt. — Erweiterung des Alpinen Museums wird in Auftrag gegeben. Das Museum bleibt während des Umbaus für Besucher geöffnet. — Mit dem Vermietet der Räume der Alpenvereins-Bücherei wird ein Abkommen über die Kosten der Heizung getroffen. — Die Ausreise zur H.V. Garmisch-Partenkirchen ist für die österrichischen Stimmvertreter sichergestellt. — Die Jugendgruppen erhalten zur Ausführung von Sommerbergfahrten Beihilfen in Höhe von insgesamt RM. 9700. — Der Plan des Jugendführerkurses auf Fragant wird genehmigt. — Die Gründung des reichsdeutschen Sektionentages wurde von der Reichsportführung mit Vertretern des V.V. durchbesprochen. — V.V.-Mitglied Jannemann wird zum Sachwart für den Pressebetrieb des D. u. De. V.V. bestellt. — Für die H.V. wird der bewährte Kurzschriftler zur Aufnahme der Verhandlungen wieder bestellt. — Der H.V. erhebt gegen den neuen Anzeigenpachtvertrag keine Einwendungen. Der Vertrag tritt daher am 1. Juli 1936 in Kraft. — Der Unterausschuß für Naturschutz tritt anlässlich der H.V. in Garmisch zusammen. — Die Aussichten auf Schaffung eines großen Naturschutzgebietes auf der Nordseite der hohen Tauern sind gering. — In Heiligenblut hat eine Verhandlung über den Bau eines 2 1/2 m breiten Fußweges in das Naturschutzgebiet in der Umgebung der Hofmanns-Hütte stattgefunden. Es wird Einspruch erhoben. — Warnungstafeln der Deutschen Bergwacht werden genehmigt, mit dem Stempel des D. u. De. V.V. versehen und auf den Hütten im Deutschen Reich angebracht. — Alle zum Anschlag in den Hütten bestimmten Werttafeln werden durch Aufdruck des Stempels des V.V. als amtlich bezeichnet. — S. Chile hat als 3. Hütte ein Jugend-Bergsteigerheim in den Anden errichtet. — Reichsdeutsche Sektionen erhielten für dringende Zahlungen in Oesterreich S. 7200. — Die Devisenstelle Stuttgart hat im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Devisenbestimmungen für den D. u. De. V.V. und seine Sektionen erfvvedt. — Kosten für Vertretungen können nur dann erfvvedt werden, wenn der V.V. dazu Auftrag gegeben hat. — Der H.V. ist vertreten bei der Gedenksteinenthüllung für Illi Wieland auf dem Spitzingattel und beim Tiroler Sektionentag. — Dem Jungturistenbund in Bulgarien wird anlässlich seiner 25. Jubiläumstagung ein Begrüßungsschreiben übermittelt. — Für Kaufhausbergfahrten erhalten: S. Oberland, 4 Mitglieder, RM. 2000. — S. Wümden 4 Mitglieder, RM. 2000. — S. Schwaben und Stuttgart, je 1 Mitglied, auf. RM. 1000. — Beihilfen erhalten der Stubaier Volkstag 1936 und der Verein zum Bau und zur Erhaltung des Raxtkirchleins — Jungmannschaftsägunen der S. Viechtstein und der S. Goslar werden genehmigt, ebenso ein neues Jugendgruppen-Einheitsabzeichen. — Die S. Bremen bringt als Anhang zur Zeitschrift 1936 auf eigene Kosten einen Aufsatz über ihr Arbeitsgebiet. — Der V.V. stimmt grundsätzlich seiner Mitarbeit an einem Jahrbuch für Bergsteiger und Schläufer unter Leitung von Trenker und Barth zu.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österrichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 7

Stuttgart, 24. Oktober 1936

16. Jahr

bis haben zu erfolgen:

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

für den Schatzmeister:

Abrechnung
Reise-Devisen
Sonstige Devisenangelegenheiten
Beitragsbegünstigungen

Friftafel:

bis haben zu erfolgen:

15. November: Abrechnung der Jugendgruppenbeiträge mit der zuständigen Landesstelle.
15. November: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.
15. November: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten im Winter.
15. November: Gesuche um Jugendgruppenbeihilfen für den Winter 1936/37.
1. Dezember: Meldungen zu den Lehrmarktfurten (B 1) für alpines Schilauß 27. 12. 36 bis 3. 1. 37.
1. Dezember: Einwendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1937.
1. Dezember: Einwendung der Jahresberichte der Jugendgruppen an die zuständigen Landesstellen.
15. November: Abrechnung der Jugendgruppenbeiträge mit der zuständigen Landesstelle.
15. November: Meldungen zu den Lehrmarktfurten (B 1) für alpines Schilauß 27. 12. 36 bis 3. 1. 37.
1. Januar 1937: Hüttenabrechnung v. d. Sektionen an die Devisenstelle und an die Reichsbankhauptstelle Stuttgart (im Wege des V.V.).
1. Januar 1937: Gesuche um Hütten- und Begebau-Beihilfen und Darlehen.
1. Januar 1937: Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarken 1936 für Hüttenvergünstigungen usw.
1. Januar 1937: Einwendung der Jahresberichts-Fragebogen
15. Februar 1937: Berichtserklärung für den Bezug der Mitteilungen.
1. März 1937: Anträge auf Aenderung der Hauptvereinsjägun.

Raffen-Sachen.

1. Die Sektionen (Vereine) werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1936 ehestens an den Hauptauschuss zu senden. Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel: **Abrechnung 1936.**

	A-Marken	B-Marken	Jungmannen-Marken
Insgesamt erhalten	500	120	50
Hieron ab: ausgegeben	468	56	25
unverbraucht (anbei)	26	63	23
verschrieben (anbei)*	6	1	2
Summe	500	120	50

* Verschriebene Marken sind ebenfalls einzufenden. Für geleistete Erfahrungsmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-Marke ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Hauptauschuß gefendet werden.

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Sektionskonto richtig und läßt der Sektion eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die sogenannte **Saldoarte** bei, auf der die Sektion die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. Dezember 1936** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für die Sektion die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat die Sektion ihre restlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu ihren Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Sektionen, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u.a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Marktabrechnung** hat mit den Landesstellen für alpines Jugendwandern ebenfalls ehestens längstens bis 15. November zu erfolgen.

5. Die Sektionen, welche Zeitschriften 1936 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Einzahlungen an den Hauptverein

Zahlungen sind zu leisten:

a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das „Konto des Hauptauschusses des D. u. De. A.B.“ bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart, Bankkonto Nr. 21 500 (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777);

b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Konto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Wader, Vereinskonto“.

Barsendungen (Postanweisungen) unmittelbar an die Vereinskasse nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinskasse mittels Postkarte anzuzeigen mit Verwendungsangabe, z. B. „für 5 Zeitschriften 1933“ oder „für 25 A- und 10 B-Beiträge“. Fehlt diese Angabe, so werden alle Zahlungen zunächst für Beiträge verbucht.

Jahrbuch 1936. Das Jahrbuch (Zeitschrift) 1936 kommt Ende November zum Versand. Nachbestellungen hierauf sind seit Anfang August nur noch zum erhöhten Preise von RM. 4.50 unmittelbar an den Verlag Bruckmann A.-G., München, Nymphenburgerstraße 86, zu richten. Zahlungen für Nachbestellungen ebenfalls dorthin.

Außerdem sind Bestellungen auf unsere übrigen Veröffentlichungen, auch seitens der Sektionen, ebenfalls an die Auslieferungsstelle (Bruckmann A.-G.) zu richten.

Die am 8. Juni 1936 an die reichsdeutschen Sektionen er- **Beiträge an den D.B.B.** gangene Mitteilung, daß mit der Beitragszahlung an den D.B.B. zunächst noch zugewartet werden soll, ist hinfällig durch die Erklärungen des 2. Vorsitzenden anlässlich der Tagung des reichsdeutschen Sektionentages am 25. Juni 1936 in Garmisch-Partenkirchen. Wir verweisen auf das Rundschreiben des D.B.B. vom 10. August 1936, betr. „Verbandsbeiträge“ und das Rundschreiben Nr. 2 des reichsdeutschen Sektionentages und ersuchen die Sektionen, die fälligen Verbandsbeiträge einzuzahlen.

Devisenverkehr.

Durch den Runderlaß Nr. 128/36 D.St. vom 31. August 1936 **Reisezahlungsmittel.**
Ue. St.

werden die im Deutschen Reich ansässigen Mitglieder des D. u. De. A.B. bei der Zuteilung von Zahlungsmitteln für Reisen nach Oesterreich bevorzugt behandelt. Dabei wurde dem A.B. zunächst ein Kontingent für den Herbstreiseverkehr zur Verfügung gestellt, das bis Ende des Jahres reichen muß. Die Verteilung dieses Kontingents ist ausschließlich Sache des D. u. De. A.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu. Der A.B. teilt jeder Sektion ein entsprechendes Kontingent monatlich zu. Auch die im Reich ansässigen Mitglieder österreichischer Sektionen können von dieser Begünstigung Gebrauch machen und wenden sich daher an die Leitung ihrer österreichischen Sektion. Letztere hat bei Beantragung eines Reisezahlungsmittelkontingents beim A.B. die Zahl ihrer im Reich wohnenden Mitglieder bekannt zu geben. Bei der Zuteilung von Reisezahlungsmitteln müssen unbedingt folgende Richtlinien eingehalten werden (vergl. auch die Rundschreiben 10, 11 und 12 an die reichsdeutschen Sektionen):

1. Das Kontingent der Sektion darf keinesfalls überschritten werden.

2. Möglichst alle ansuchenden Mitglieder sollen berücksichtigt werden. Dementsprechend sind Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zuzuwiesen. Je Reisetag sollen daher möglichst nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden. Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen sind wie Mitglieder zu behandeln. Ältere Mitglieder verdienen den Vorzug vor jüngeren; bei Neueingetretenen empfehlen wir größere Zurückhaltung als bei langjährigen, treuen Mitgliedern. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen vorgenommen werden, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden. Für die **Zuweisung an die Mitglieder dürfen nur die durch den A.B. den Sektionen übermittelten Formblätter für „Empfehlungen“** verwendet werden.

3. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche und dergleichen werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Sie können auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens beantragt werden.

4. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang innezuhalten:

a) Die „Empfehlungen“ sind unter Beachtung des Bordruckes auszufüllen. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen. Die Banken sind davon verständigigt durch das Rundschreiben Nr. 127 der „Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe im Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ vom 3. September 1936, Ziff. 2a betr. Reiseverkehr nach Oesterreich.

b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, **nicht der Hauptauschuß**. Einfindung der „Empfehlungen“ an den Hauptauschuß ist zwecklos und bedeutet nur Zeitverlust.

c) bei den unter 4b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. „Empfehlung“ des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist zwar erlaubt, aber nicht empfehlenswert.

d) Bei der Zuteilung seitens der unter 4b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von 1—2 Wochen gerechnet werden.

5. Erübrigt eine Sektion Beträge aus dem ihr zugeteilten Kontingent, so können diese nicht für spätere Monate gutgeschrieben werden. Solche Einsparungen kommen der Allgemeinheit des Vereins bei Zumessung des nächsten Kontingentes zugute.

6. Bis zum 20. jedes Monats ist dem Verwaltungsausschuß über die Verwendung des laufenden Kontingents an Hand einer Liste zu berichten. Nur nach Vorlage dieser Abrechnung kann das nächste Kontingent zugeteilt werden.

7. Bei Anforderungen neuer Bordrücke muß eine Sektion zunächst über die bisher erhaltenen Formblätter genau abrechnen.

8. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.—) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Einwohner des grenznahen Gebietes des Reiches, das im „Kleinen Grenzverkehr“ mit Oesterreich steht. Sämtliche österreichischen Fahrkarten, auch ermäßigte und solche für Postkraftwagen, können und sollen bereits im Reich gelöst werden.

Neuerung. Am 1. November 1936 werden vom B.A. an die nach Oesterreich reisenden reichsdeutschen Sektionsmitglieder „Nächtigungsgutscheine“ ausgegeben. Preis: je RM. 1.— zuzüglich Ausstellungskosten der Sektion, zahlbar vor Reiseantritt in Reichsmark.

Diese Gutscheine werden auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen, welche außerhalb des Markmährungsgebietes liegen, bei Bezahlung der Nächtigungsgebühr an Zahlungsstatt mit dem Werte von Sch. 2.— eingelöst.

Mehrkosten sind bar zu bezahlen; Wenigerkosten werden nicht rückvergütet. Näheres siehe Rundschreiben Nr. 12 und Merkblatt 12a.

„Empfehlungen“ für die Zuweisung von Reisezahlungsmitteln dürfen ab 1. November 1936 nur dann ausgestellt werden, wenn das Mitglied für je angefangene RM. 20.— des empfohlenen Betrages 1 Nächtigungsgutschein löst und bar bezahlt. Die Gutscheine sind nicht übertragbar, dürfen für andere Zahlungen als die der Nächtigung nicht verwendet werden und verfallen bei Nichteinlösung auf einer Schutzhütte bis 28. Feber 1937.

Mitgliedschaft. Unter Hinweis auf die erleichterte Beschaffung von Reisezahlungsmitteln für Mitglieder des D. u. De. A.B. (siehe Seite 41) macht der B.A. darauf aufmerksam, daß diese Möglichkeit nicht als Werbemittel zur Gewinnung neuer Mitglieder verwendet werden soll. Eine derartige Ausnützung dieser Vergünstigung ist des D. u. De. A.B. unwürdig und widerspricht den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.

Devisen (nur für reichsdeutsche Sektionen). Für den D. u. De. Alpenverein und seine Sektionen ist die Devisenstelle Stuttgart ausschließlich zuständig. (Nicht aber für die einzelnen Sektionsmitglieder und deren Anwesenheiten.) Der Verkehr mit der Devisenstelle Stuttgart erfolgt ausschließlich über den B.A.

Der in Heft 5/6 vom 8. Juli 1936 an dieser Stelle abgedruckte allgemeine Bescheid ist widerrufen und richtiggestellt worden wie folgt:

Dev. R. 77 272 Sch. B./Th. vom 28. 7. 1936.

Hiermit erteile ich Ihnen im Einverständnis mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, Berlin, die allgemeine Genehmigung, die Ihnen aus Verwaltungseinnahmen und Mitgliederbeiträgen in Oesterreich anfallenden Devisen verwenden zu dürfen zu Zahlungen in Oesterreich, die sich aus den von Ihnen regelmäßig vorzunehmenden Verwaltungsgefhäften ergeben. Darunter fallen insbesondere: Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Hüttenbetriebes, Pensions- und Gehaltszahlungen an Angestellte, Unterföhungsgehältnge an arbeitsunfähige Bergführer, Bergführerwitwen und -Waisen, Zahlungen für das Rettungswesen, Zahlungen für Zeitschriften und Mitteilungen, Zahlungen für die Anfertigung von Landkarten, Zahlungen für Wegegebühren, Steuern, Brandschadenversicherungen und ähnliche Abgaben, Zahlungen für sonstige Verwaltungskosten.

Diese Genehmigung gilt gleichzeitig für die Ihnen nachgeordneten inländischen Sektionen.

Vor einer Verfügung über angefallene Devisen ist von Ihnen und von den einzelnen Sektionen unter Vorlage der Originalgenehmigung, bzw. von Seiten der Sektionen unter Vorlage einer von Ihnen angefertigten Abschrift dieser Genehmigung bei der zuständigen Reichsbankanstalt die Freigabe zu beantragen.

Ich mache Ihnen zur Auflage, mir per Ende Dezember ds. Js. das Jahresergebnis der Einnahmen und Ausgaben titelmäßig abgerechnet vorzulegen und auf Grund dieser Abrechnungen die Freigaben der Devisen bei der Reichsbank zu beantragen.

Umstehende Genehmigung gilt bis 31. Dezember 1936. Die Jahresabrechnungen sind für den Verwaltungsausschuß und für die einzelnen Sektionen getrennt bis spätestens 31. Januar 1937 vorzulegen.

Das Fettgedruckte ist neu gegenüber der bisherigen Regelung. Der Erlaß befagt somit:

1. Die reichsdeutschen Sektionen dürfen über ihre Schilling-Einnahmen in Oesterreich für obige Zwecke verfügen und haben keine Sondergenehmigung für jeden Einzelfall bei der Devisenstelle einzuholen.

2. Sie dürfen aber nur mit vorheriger Zustimmung der Reichsbank derartige Verfügungen treffen.

Da dieser Vorgang erschwerend und in der Praxis gar nicht einzuhalten ist, haben wir Verhandlungen mit der Devisenstelle und der Reichsbank geführt mit folgendem Ergebnis: (Bescheid der Reichsbankhauptstelle Stuttgart) vom 21. Oktober 1936 / Exp.-Abt.).

a) Für die im Hüttenbetrieb selbst angefallenen und verbrauchten Beträge wird die Einzelanbietung und Freigabe (an bzw. durch die Reichsbank, Anm. der Schriftl.) durch die Vorlage einer Zweitschrift der von der Devisenstelle Stuttgart verlangten Jahresabrechnung über den Devisenansfall und Verbrauch der Sektionen ersetzt. Diese Zweitschrift ist der Reichsbankhauptstelle Stuttgart (im Wege des B.A.) ebenso wie die Jahresabrechnung an die Devisenstelle bis längstens 31. Januar 1937 einzureichen.

Diese Regelung erfolgt versuchsweise und bezieht sich nicht auf die bei österreichischen Banken oder Postcheckkonten unterhaltenen Guthaben.

b) Ueber Guthaben reichsdeutscher Sektionen bei österreichischen Bank- oder Postcheckkonten dürfen die reichsdeutschen Sektionen nur nach vorher eingeholter Freigabe durch die (für ihren Sitz) zuständige Reichsbank verfügen (Hier ist also nicht Stuttgart zuständig! Die Schriftl.) Hierbei würde den Sektionen gestattet, daß diese Freigaben nur einmal monatlich eingeholt zu werden brauchen (also nicht bei jedem einzelnen Einzahlungsvoorgang! Für diese Konten trifft also, mit der Begünstigung der monatlichen Abrechnung, der fettgedruckte Absatz der oben abgedruckten Verfügung Dev.-R. 77 272 zu. Die Schriftl.).

Hieraus ergibt sich:

a) Der Hüttenbetrieb (einschl. Wegen) wird mit allen Vorgängen mit Einnahmen und Ausgaben während des ganzen Jahres als Einheit angesehen. Es ist also gleichgültig, ob auf große Ausgaben während einer Zeit geringer Einnahmen große Einnahmen mit wenig Ausgaben folgen und umgekehrt. Maßgebend, anbietungs- und freigabepflichtig ist das Ergebnis am Jahres- bzw. Betriebsende (solange es nicht auf einem Konto angelegt ist).

b) Für diese Anbietet und Freigabe genügt die Jahresabrechnung, die der Reichsbankhauptstelle Stuttgart einzureichen ist (im Wege des B.A.).

c) Nur solche Gelder, die auf einem Bank- oder Postcheckkonto liegen, sind schon während des Kalenderjahres monatlich freigabe- und anbietungspflichtig, auch dann, wenn sie noch im Laufe des gleichen Jahres wieder für Hüttenzwecke verwendet werden sollen. Hierzu bedürfte es der ausdrücklich einzuholenden Genehmigung der Reichsbank. Beglaubigte Abschriften des Bescheides Dev.-R. 77 272 werden vom B.A. beigestellt.

d) für diese Art von Guthaben ist jene Reichsbankstelle zuständig, die dem Sitz der Sektion am nächsten liegt, also nicht Stuttgart.

3. Bis 31. Januar 1937 muß jede reichsdeutsche Sektion über ihre Schillinggebarung je eine Abrechnung für die Devisenstelle Stuttgart und die Reichsbank Stuttgart dem B.A. vorlegen.

4. Soweit trotzdem die Schilling-Einnahmen aus dem Hüttenbetrieb für Erhaltung von Hütten und Wegen nicht ausreichen, müssen weitere Schillingmittel (gegen Ertrag in Reichsmark) beim B.A. angesprochen werden, der diesen Wünschen nach Maßgabe des Devisenvorrates auch nach Möglichkeit entspricht.

Mitgliedschaft.

Bereinsbeiträge 1937. Die Vereinsbeiträge, d. h. die von der Sektion an die Hauptvereinstafte für jedes Mitglied abzuführenden Beiträge belaufen sich für das Jahr 1937 auf RM. 4.20 für A-Mitglieder, RM. 2.— für B-Mitglieder reichsdeutscher Sektionen und ausländischer Sektionen; Sch. 7.— bzw. Sch. 2.50 für Mitglieder österreichischer Sektionen.

Der Preis der Zeitschrift 1937 wird der gleiche sein wie 1936.

Die Jahresmarken für Jungmannen- und Jugendgruppen-Mitglieder gibt nur die zuständige Landesstelle für alp. Jugendwandern aus. Die Beitragshöhe bestimmt die Landesstelle, welche an den Gesamtverein nur die Versicherungsprämie

a) für Jungmannen RM. —.35 bzw. Sch. —.70,

b) für Jugendgruppen-Mitglieder RM. —.50 bzw. Sch. 1.— abliefern.

Die weißen Ehefrauen- und Kinderausweise bzw. die Jahresmarken hiezu werden vom Gesamtverein den Sektionen kostenfrei geliefert.

Jahresmarken 1937. Die Sektionstassiere ersuchen wir ausdrücklich, die ihnen zugehenden Jahresmarken sofort nach Erhalt nochmals genau nachzählen zu wollen, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden. Jahresmarken sind so viel wie bares Geld — also Vorsicht. Wir bemerken ferner noch, daß bei Aushändigung von A- und B-Erfahmarken von den Empfängern eine Bestätigung zu verlangen und dem Hauptauschuß mit der Jahresmarken-Abrechnung vorzulegen ist. Aus der Bestätigung muß klar ersichtlich sein, ob es sich um eine A- oder B-Marke handelt.

Jahresmarken-Befähigungskarten.

Eine Anzahl von Sektionen hat noch immer nicht die Jahresmarken-Befähigungskarte eingefandt. Diese Karten lagen der Sendung der Jahresmarken bei. Wir bitten dringend, den Empfang der Karten auf diesen Karten zu bestätigen, damit die Belastung der Sektionen vorgenommen werden kann.

Beitragsbegünstigungen.

Allgemein gelten die Bestimmungen des § 6 der Gesamt-Sagung. Ausnahmen:

a) **Verzichtsscheine.** Jene A-Mitglieder — höchstens 1/10 des Gesamt-A-Mitgliederstandes —, welche auf den Mittelungsbezug verzichten, müssen einen Verzichtsschein ausfüllen. Diese Scheine sind beim Verwaltungsausschuß erhältlich und müssen von der Sektion wieder an diesen nach

Ausfertigung eingeschickt werden. Ohne diese Scheine kann Gutschrift nicht erteilt werden. Die Frist zur Einfindung dieser Scheine läuft am 15. Februar 1937 ab. Die Höhe der Ermäßigung des Jahresbeitrages ergibt sich aus dem Wortlaut des Verzichtsscheines.

Entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung 1936 erhält § 6, b) **Soldaten u. Erwerbslose** (Beschluß der S.B. 1936).

1. Als B-Mitglieder können Berufssoldaten oder hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahre geführt werden.
2. Die B-Mitgliedschaft (§ 6, Abs. 2, der Satzung) kann zuerkannt und der B-Beitrag auf die Hälfte des gewöhnlichen B-Beitrages herabgesetzt werden, wenn dies beantragt wird und die Sektion diesen Antrag durch ebensolche Minderung des Sektionsbeitrages unterstützt, in folgenden Fällen:
 - a) an erwerbslos gewordene Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr Alter dann, wenn sie schon mindestens 3 Jahre dem D. u. O. A.B. angehört haben und die bauernde Erwerbslosigkeit in geeigneter Form nachweisen;
 - b) an junge Leute bis zum vollendeten 25. Lebensjahre (jedoch nur bis zur Höchstdauer von je 1 Jahr für jede Dienstzeit) dann, wenn sie in Erfüllung ihrer Heeres- oder Bundes- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Jahres in ihren Einkünften geschmälert werden oder die Erfüllung dieser Pflicht als zur Ausbildung gehörig zu betrachten ist. Ein bereits zu Beginn des Jahres erlegter voller Beitrag gilt im Mehrbetrag als für das nächstfolgende Beitragsjahr bezahlt.

Die solcherart begünstigten Mitglieder stehen gleich vollzahlenden Mitgliedern unter dem Schutz der Unfallfürsorge.

Die Sektionen erhalten zur Durchführung dieses Beschlusses **Vordrucke**, die beim B.A. zu bestellen sind.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder, die nicht am Sitz der Mitgliederbeiträge. Sektion wohnen, sind die Sektionen gehalten, den entsprechenden Beschluß der S.B. 1932 (München) inne zu halten, den wir im folgenden wiederholen:

1. Tritt ein im Deutschen Reich Wohnhafter einer österreichischen Sektion bei, so hat er bei dieser Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.
 2. Tritt ein im Deutschen Reich Wohnhafter einer anderen reichsdeutschen Sektion bei als der (einer) seines Wohnortes, so hat er mindestens den (Mindest-) Beitrag der Sektion(en) seines Wohnortes zu bezahlen.
 3. Tritt ein in Oesterreich Wohnhafter einer reichsdeutschen Sektion bei, so hat er bei dieser Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.
 4. Tritt ein in Oesterreich Wohnhafter einer anderen österreichischen Sektion bei als der (einer) seines Wohnortes, so hat er mindestens den (Mindest-) Beitrag der Sektion(en) seines Wohnortes zu bezahlen.
 5. Tritt ein in der Tschechoslowakei Wohnhafter einer reichsdeutschen oder österreichischen Sektion bei, so hat er bei der reichsdeutschen Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.—, bei der österreichischen Sektion mindestens Sch. 10.—, bzw. Sch. 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.
- Zu 1 bis 5. Erhebt die Sektion, bei der der Beitritt erfolgt, höhere Gesamtbeiträge als die, die sich aus Punkt 1 bis 5 ergeben, so sind natürlich diese höheren Beiträge zu bezahlen. Befindet sich am Wohnort keine Sektion (Gruppe), so haben im Deutschen Reich Wohnhafte innerhalb des Deutschen Reiches, in Oesterreich Wohnhafte innerhalb Oesterreich freie Wahl.
6. Diese Bestimmungen gelten für alle Mitglieder, die nach dem 1. Juli 1932 aufgenommen werden.
 7. Den deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei wird empfohlen, sinngemäße Bestimmungen für den Beitritt von Reichsdeutschen und Oesterreichern zu den deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei, bzw. für den Beitritt in der Tschechoslowakei Wohnhafter zu den dortigen deutschen Alpenvereinen zu treffen.

Es ist daher nötig, vor Aufnahme eines neuen Mitgliedes bei jener Sektion, die nach dem Wohnort hierfür zuständig wäre, die Beitragshöhe festzustellen. Sind dies mehrere Sektionen, so gilt der niedrigste Beitrag.

Veröffentlichungen des D. u. O. A. V.

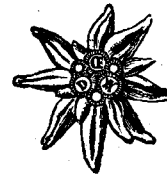
Umrechnungsturs für Oesterreich: 1 Mark ist gleich 2 Schilling.

	Für Nicht- mitglieder Mark	Für Mit- glieder Mark
Zeitschrift des D. u. O. A. V. 1916, fart.	2.25	1.70
" " " " " 1918, fart.	5.10	3.40
" " " " " 1919, 1920, fart.	3.75	2.50
" " " " " 1921, 1922, 1923, fart. je	1.85	1.25
" " " " " 1924, geb.	3.75	2.50
" " " " " 1925, 1926, 1927, geb. je	6.35	4.25
" " " " " 1928, 1929, geb. je	7.50	5.—
" " " " " 1931, geb.	5.10	3.40
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
Der Bergsteiger, Monatschrift, Jahresabonnement	—	10.—
" " " " " Vierteljährlich	4.30	3.30
Sonderabdrucke aus der „Zeitschrift“:		
Das Kaisergebirge, brosch.	—60	—40
Die Gesäuseberge, brosch.	—60	—40
Die Dachsteingruppe, brosch.	—60	—40
Tirol, herausgegeben vom D. u. O. A. V.:		
Bilderband	12.—	8.—
Textband	14.—	10.—
(Jeder Band ist einzeln käuflich.)		
Die Schutzhütten des D. u. O. A. V.	20.—	14.—
Geschichte des D. u. O. A. V. 1869 bis 1884 und 1895 bis 1909 (die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929), geb.		
	1.50	1.—
Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Aufl., 1928, geb.	1.—	—50
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge, 2. Aufl., 1925, geb.	3.75	2.50
Register der Vereinschriften, II. Teil (1906—1925) (I. Teil vergriffen.)	3.—	2.—
Erschließer der Berge. Bd. I: Hermann von Barth, Bd. II: Ludwig Burtischeller, Bd. III: Emil Ffigmondy, Bd. IV: Paul Grohmann, geb. je		
	—90	—60
Bergführerlehrbuch, geb.	12.75	8.50
Bücherverzeichnis der Alpenvereinsbücherei (1927), geb.	7.50	5.—
Technik des Bergsteigers, fart.	1.50	1.—
Verfassung und Verwaltung des D. u. O. A. V., Ausg. 1928, geb.	6.—	4.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und durch die Auslieferungsstelle des D. u. O. A. V.

F. Bruckmann A.G., München, Nymphenburger Straße 80

Auslieferung der Alpenvereinskarten für Oesterreich: G. Freytag & Berndt A.G., Wien, 7., Schottensfeldgasse 62.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses, des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 8

Stuttgart, 26. Oktober 1936

16. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

für den **Hüttenwart:**

Lehrwartkurse
Winterbergsteigen
Jugendwandern

Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. November: Abrechnung der Jugendgruppenbeiträge mit der zuständigen Landesstelle.
- 15. November: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.
- 15. November: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten im Winter.
- 15. November: Gesuche um Jugendgruppenbeihilfen für den Winter 1936/37.
- 1. Dezember: Meldungen zu den Lehrwartkursen (B 1) für alpinen Schilauflauf 27. 12. 36 bis 3. 1. 37.
- 1. Dezember: Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1937.
- 1. Dezember: Einsendung der Jahresberichte der Jugendgruppen an die zuständigen Landesstellen.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Dezember: Meldungen zum Lehrwartkurs (B 1) für alpinen Schilauflauf 17. bis 24. 1. 1937.
- 15. Dezember: Bestellung der Jugendgruppenmarken bei den zuständigen Landesstellen
- 15. Dezember: Abrechnung der Landesstellen für alpines Jugendwandern und alpines Rettungswesen mit dem Hauptauschuß
- 31. Dezember: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1936.
- 1. Januar 1937: Bestellungen von Hütten- und Sommerwegtafeln.
- 15. Januar 1937: Anmeldungen zum Schilauflaufkurs.
- 31. Januar 1937: Hüttenabrechnung v. d. Sektionen an die Devisenstelle und an die Reichsbanhauptstelle Stuttgart (im Wege des B. A.).
- 31. Januar 1937: Gesuche um Hütten- und Wegebau-Beihilfen und Darlehen.
- 31. Januar 1937: Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarken 1936 für Hüttenvergünstigungen usw.
- 31. Januar 1937: Einsendung der Jahresberichts-Fragebogen.
- 15. Februar 1937: Verzichtklärung für den Bezug der Mitteilungen.
- 1. März 1937: Anträge auf Aenderung der Hauptvereinsatzung.

Schutzhütten.

Hütten-Abrechnung. Reichsdeutsche Sektionen mit Hüttenbesitz in Oesterreich werden daran erinnert, daß sie lt. Erlaß der Devisenstelle (vergl. S. 43) je eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der in

Oesterreich liegenden Hütten für 1936 bis 31. Januar 1937 dem B.A. vorlegen müssen, damit dieser die Abrechnungen durch die Devisenstelle und die Reichsbank genehmigen lassen kann.

Diese Abrechnung ist bis Ende des Jahres 1936 vorzubereiten, es empfiehlt sich aber, diese sogleich mit Schluß der Bewirtschaftungszeit vorzulegen, wenn mit weiteren Schillingeinnahmen nicht mehr zu rechnen ist.

Hütten-Begünstigungen. Wir erfahren immer wieder, daß Nichtmitglieder einzeln oder in Gruppen auf den Hütten Mitgliederrechte von den Pächtern verlangen. Auch fordern Mitglieder für in ihrer Begleitung befindliche Nichtmitglieder Mitgliederpreise. Wiederholt wurde derartige Ansuchen von den Pächtern entprochen. Derartige Begünstigungen dürfen unter gar keinen Umständen eingeräumt werden, da sie die einheitliche Behandlung der Nichtmitglieder auf den Hütten gefährden und geeignet sind, die Bewirtschaftung der Hütten in Verfall zu bringen. Diese sind daher immer wieder auf die entsprechenden Bestimmungen der Hüttenordnung aufmerksam zu machen unter Hinweis auf die Folgen.

Hütten-Statistik. Die Sektionen werden schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß der Jahresberichts-Fragebogen für 1936 wieder Angaben über den Sommer- und Winterbesuch der Hütten verlangt. — Es empfiehlt sich daher, die Hüttenpächter zu veranlassen, daß sie den Nachweis über den Sommer-Besuch jetzt abschließen und auch in Zukunft die Zählung von Sommer- und Winterbesuchern getrennt durchzuführen.

Alpenvereinshütten im Winter 1936/37.

Die Aufhebung der Ausreiseperrre läßt verstärkten Besuch aller Schutzhütten erwarten. Die Devisenknappheit wieder wird viele Mitglieder zwingen, zur Selbstversorgung zu greifen und mitgebrachte Vorräte zu verzehren.

Daher ist es ganz besonders dringlich, auf allen Hütten jene Einrichtungen in bester Verfassung zu haben und auszubauen, die der Selbstversorgung der Hüttenbesucher dienen, sowohl auf den unbewirtschafteten wie auf den bewirtschafteten Hütten.

Art. II der Hütten- und Wegebauordnung lautet:

„Die Hütte samt Zubehör muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet bleiben. Sie muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem Alpenvereinschlüssel zugänglich sein; jede Zeit muß mindestens ein heizbarer, mit Koch- und Uebernachtungsgelegenheit eingerichteter und bloß mit dem Alpenvereinschloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatkeyseln in den Talorten genügt nicht. Die Hütte, bzw. der in Abs. 2 bezeichnete Raum, muß mit den nötigsten Rettungsmitteln versehen sein.“

Die Tölzer Richtlinien bestimmen in § 4 u. a.:

Die Bergsteiger sind berechtigt, ohne jede Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung ihre eigenen Vorräte gebührenfrei zu oerzehren. Bergsteiger, die sich selbst versorgen wollen, ist die Zubereitung ihrer Vorräte gegen eine mäßige Gebühr für Feuerung zu gestatten. Es muß ihnen die Möglichkeit zum Kochen ihrer Vorräte gegeben werden, sei es, daß ihnen ein eigener Raum mit Kochgelegenheit zur Verfügung gestellt oder gestattet wird, vorhandene Kochgelegenheiten mitzubenehmen, sei es, daß der Wirtschaftler verpflichtet wird, die Zubereitung seinerseits zu übernehmen.

Es ist gerade jetzt im Interesse unserer durch 3 Jahre von den österreichischen Bergen abgeperrten reichsdeutschen Bergsteiger, der jungen, nachwachsenden Generation, dringend nötig, daß wir diesen Bestimmungen wieder die ihnen zugebachtelte Geltung verschaffen.

Gewiß wird die Selbstversorgung nicht immer die Zufriedenheit der Hüttenwirte und Pächter finden, aber auch ihnen muß das Opfer, das unsere reichsdeutschen Mitglieder durch 3 Jahre gebracht haben, indem sie dem Verein die Treue hielten, vor Augen gehalten und verständlich gemacht werden, daß viele kleine Scheiter auch einen großen Holzstoß ergeben und ein tropfenweiser Verdienst besser ist als gar keiner.

Der B.A. wird schärfstens darauf achten, daß auch der mittellose (in diesem Falle Devisenarme) Bergsteiger auf allen unsern Hütten jenes Heim findet, das er füglich erwarten darf.

Ab 1. November 1936 können reichsdeutsche Mitglieder **Nächtigungsgutscheine** auf in Oesterreich gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen ihre Nächtigungsgebühr, die sie anlässlich der Zuteilung von Reisevisen bei ihrer Sektion erwerben müssen, begleichen. Die reichsdeutschen hüttenbesitzenden Sektionen werden hierüber durch eigenes Rundschreiben genau unterrichtet und erhalten auch vorgedruckte Weisungen für die Hüttenbewirtschaftler. Sie werden gebeten, diese Anleitungen genau zu beachten und ihre Hüttenpächter mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und, wenn nötig, Strenge anzuweisen. Weitere Vordrucke können bestellt werden.

Der B.A. erseht für jeden anlässlich einer Nächtigung eingelösten und von der hüttenbesitzenden Sektion eingelieferten Gutschein R.M. 1.— an die Sektion. (Näheres vgl. Seite 42/Heft 7).

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilaulaufes hat jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch die hüttenbesitzende Sektion glaubt, daß der Zugang zu ihrer Hütte lawinengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich aber nicht allein darum, daß Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Sektionen auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Sektionen, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein begründetes Ansuchen um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Sektionen dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieses Heftes der Vereinsnachrichten sind noch alle Alpenvereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte **Alpenvereinschloß** in Ordnung und leicht auffschließbar ist. Der **Wintereingang** ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine **Aufstiegsaufhängung**, um den Winterzugang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. **Guch Fenster** und **Fensterläden** müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- Ist kein eigener **Winterraum** vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare **Gastzimmer** und je nach Bedarf noch einzelne **Schlafräume**. Die übrigen Räume der Hütte können verperrt werden.
- Der **Herd** oder **Kochofen** muß in brauchbarem Zustande sein, auch der **Ramin** wäre zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine **Gasabfuhr** anzuschlagen (z. B. das Wasserrohr während der Benutzung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine **Angabe**, wo das **Brennholz** hinterlegt ist).
- Brennholz** soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte **ausreichende Menge in Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges **Anfeuerholz**, nicht **tauer** die **Knüppel**, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. **Hackstock**, **Holzhacke** und **Säge** sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich beizutzumachen; er soll nicht über die **Selbstkosten** hinausgehen.
- Im Winterraum muß auch einiges **Kochgeschirr** vorhanden sein, insbesondere größere **Töpfe** zum **Schmelzen** von **Schnee**, auch **Eimer** zum **Wasser- oder Schneeholen**.
- Zweckmäßig ist es, **Kerzen** und **Laternen** vorrätig zu haben. Soll die **Petroleumlampe** benützt werden, dann sollen auch **Ersatzlampe** (**Zylinder** und **Docht**) und **Petroleum** vorhanden sein.
- Bei **Einrichtung** von **Lagerstätten** ist zu bedenken, daß auch der **Winterbergsteiger** ein **erträglich**

liches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei, warmen Decken ausgestattet sein. Ueber den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.

- h) Der Winterraum muß auch die nötigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des D. u. O. A. B. 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der B. A. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Sektionen, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- i) Der Winterraum hat auch Notproviant zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffszwiebad, Tee u. a.
- k) Einiges Schreparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.
- l) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- m) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäcken in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren und Guthabe bereitgestellt werden. Daneben wäre die Ansicht der Sektion anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie bei der Sektion begleichen können.
- n) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich der Benutzung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.
- o) Es ist Pflicht, der hüttenbesitzenden Sektionen, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.
- p) Den Sektionen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Sektionen selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütte zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterräden usw.) größerer Schaden abgemindert werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfretern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.
- Je besser eine Sektion den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat sie, daß die Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Sektionen um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich eine Sektion dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt die Sektion auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Hüttenbetrieb.

Bergsteigerverpfllegung. Anlässlich der Wiederöffnung der Grenze richtet der Verwaltungsausschuß an alle hüttenbesitzenden Sektionen die dringende Bitte, dafür zu sorgen, daß die Bergsteigerverpfllegung überall durchgeführt wird. Die erfolgreiche Durchführung auf zahlreichen Hütten beweist, daß bei gutem Willen kein Hindernis besteht. Dieser gute Wille muß aber verlangt werden, denn es ist nach wie vor eine Lebensfrage für den Verein, durch einfache, aber billige Kost auf den Hütten den Besuch zu erleichtern und sich den dringend notwendigen Nachwuchs aus allen Kreisen, insbesondere aus der Jugend, nicht zu versperren.

Abgesehen von den in der Hüttenordnung vorgesehenen fünf Dingen haben die Sektionen völlig freie Hand. Es kann also nicht eingewendet werden, daß durch das Bergsteigergeschehen die Verpfllegung auf den Hütten noleiden oder gar minderwertig werden müsse. Die Rahmensätze für die Bergsteigerverpfllegung sind ausreichend bemessen. Wo besonders schwierige Fälle vorliegen, ist der B. A. berechtigt, Ausnahmen zu genehmigen. Es bedarf jedoch in diesem Falle eines ausdrücklichen Gesuches mit genauem rechnerischem Nachweis. Der B. A. bittet, die Vorschriften und Richtlinien genau zu beachten. Bei verschiedenen Berichten war festzustellen, daß die Hüttenwirte als Bergsteigerverpfllegung weit mehr gaben als verlangt wurde, so daß es kein Wunder ist, wenn sie dann mit den Preisen nicht auskommen.

Bettwäsche hat den Zweck, den Körper aus hygienischen Gründen vor der Berührung mit den täglich gebrauchten Decken und dem sonstigen Bettzeug zu bewahren. Daß auf sehr vielen Hütten die gebrauchliche Wäsche diesen Zweck unvollkommen oder gar nicht erfüllt, ist jedem Hüttenbesucher bekannt. Die Leintücher sind vielfach zu kurz oder zu schmal oder werden nicht richtig eingelegt. Eine Verbesserung dieses Zustandes ist dringend geboten.

Eine dankenswerte Anregung auf der Hauptversammlung in Garmisch-Partenkirchen ging dahin, statt des getrennten Ober- und Unterleintuchs einen geschlossenen Schlaffack zu verwenden. Diese Schlaffäcke haben aber andererseits den Nachteil, daß sie in der Wäsche sehr unhandlich und schwer zu trocknen sind. Auch ist ihre Sauberkeit nicht ohne weiteres zu prüfen.

Vielleicht ließe sich ein Weg auf diese Weise finden, daß man Ober- und Unterteil des Sackes trennt und erst beim Einlegen durch Bänder oder Knöpfe zusammenschließt. Der Sachwalter im B. A. ist der Ansicht, daß Bettlaten von genügender Größe ihren Zweck vollkommen erfüllen und dabei das Billigste und Handlichste sind. Das Unterleintuch soll mindestens 50 cm länger sein als die Matratze, damit es oben und unten eingesteckt werden kann, das Oberleintuch muß eine Mindestlänge von 250 cm haben, um bei der heutigen durchschnittlichen Körpergröße seinen Zweck zu erfüllen und den Körper bis zum Gesicht zu bedecken.

Der B. A. ist dankbar für Anregungen und Mitteilung bereits gewonnener Erfahrungen. Er ist auch bereit, sich an Versuchen durch Zuschüsse von Geldmitteln, natürlich in beschränktem Maße, zu beteiligen.

Sonstiges.

Zu Ueberprüfungen der Blühkuchenanlagen der Hütten können empfohlen werden: Hopfer & Reinhardt, Innsbruck. Kosten je Anlage und Hütte RM. 10.— zuzüglich Fahrtkosten.

Eingerichtete Almhütte „Felseralm“ am Obertauern, Turengebiet des Radstädter Tauern, auch in den Sommermonaten, für Gruppen bis zu 20 Personen. Aufenthalt je Tag und Kopf für Selbstverfolger Sch. 1.— einschl. Brennholz und Geschirrbenützung, Pension Sch. 4.50 bis 5.—. Anfragen an C. Steiner, Innerfelfer, Radstadt (Salzburg). (Ohne Gewähr).

Zu vermieten

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr):

D. Arretberger, Höhentirchen bei München;
 H. A. Ehrentraut, Dresden-Blasewitz, Krefschmerstraße 22;
 Ing. F. Fahringer, Muckendorf, Post Zeiselmauer N.-De.;
 S. Hallmeier, Bregenz, Hotel Bregenzer Hof;
 R. Newiger, Hanau/Main, Hauptbahnhofstraße 2;
 M. Hafenaue, Bergführer und Höhlenführer, Weisbach b. Lofer, Salzburg.

Sehrtwartkurse 1936/37.

Für den Winter 1936/37 sind folgende Sehrtwartkurse in Aussicht genommen:

1. und 2. B I, für alp. Schilaufl, 27. 12. 1936 bis 3. 1. 1937, Meldungen bis 1. 12. 1936;
3. B I, für alpinen Schilaufl, 17.—24. 1. 1937, Meldungen bis 15. 12. 1936;
4. B II, für Winterbergsteigen, 14.—21. 3. 1937, Meldungen bis 15. 2. 1937;
5. B II, für Winterbergsteigen, 21.—29. 3. 1937, Meldungen bis 20. 2. 1937.

Ueber Ort und Leiter der Kurse werden rechtzeitig Einzelheiten bekannt gegeben, ebenso über die Beschaffung der Zahlungsmittel im Rahmen des Reiseverkehrsabkommens. Anmeldungen können nur auf den vom B. A. hiefür aufgelegten Formblättern entgegengenommen werden. Die Vordrucke werden auf Anfordern übersandt. Wir weisen auf die Richtlinien hin und machen besonders darauf aufmerksam, daß der Bewerber für den B I-Kurs den alpinen Schilaufl einwandfrei beherrschen muß,

da es sich nicht um Anfängerkurse zum Erlernen des Schilaufrs, sondern um Ausbildung von Lehrwarten handelt. Die Sektionen sollen nur Teilnehmer mit hinreichender alpiner Erfahrung melden, die den alpinen Schilaufr so beherrschen, daß die kurze theoretische und praktische Unterweisung im Rahmen des Kurses die Teilnehmer befähigt, selber als Lehrer zu wirken. Der Kursleiter ist berechtigt, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht entsprechen, jederzeit aus dem Kurs auszuschließen. Denjenigen Teilnehmern an den B I-Kursen, die sich mangels Übung diesen Anforderungen nicht in jeder Hinsicht gemäßen fühlen, wird Gelegenheit geboten, in einem 2—3 Tage dauernden Vorkurs ihre Kenntnisse im Schilaufr aufzufrischen. Anmeldung hiefür ebenfalls an den B.A. Ein Lehrer für diesen Zweck wird vom Verwaltungsausschuß zur Verfügung gestellt. Teilnehmern, die selbst oder deren Sektionen die Kosten nicht völlig aufbringen können, kann der Verwaltungsausschuß kleinere Zuschüsse auf Ansuchen bewilligen. Näheres hierüber: Ver.-Nachr. Nr. 8/9 von 1935.

Winterbergsteigen.

Bergfahrten-Beihilfen.

Winter 1936/37.

Frist für Beihilfegesuche: 15. November 1936.

Gesuche sind ausnahmslos auf den vom B.A. aufgelegten Formblättern durch die Sektionen

dem B.A. vorzulegen. Formblätter können beim Verwaltungsausschuß bezogen werden. Die Sektion muß zu jedem Besuch Stellung nehmen.

Für die Gewährung von Bergfahrtenbeihilfen gelten die in der Hauptversammlung 1929 (Mitteilungen 1929/Nr. 11 und Vereinsnachrichten 1934/Nr. 2/3) beschlossenen Bestimmungen.

Auf Hochwertigkeit der Bergfahrt (über der Durchschnittsleistung) ist Bedacht zu nehmen. Mehr als höchstens die Fahrtkosten wird nicht bewilligt werden können. Nicht unterstützte Besuchsteller haben den Vorzug vor solchen, die schon einmal eine Beihilfe des Gesamtvereins erhalten haben.

Wahl des Gebiets.

Nach dem Wegfallen der Grenzsperrre ist es Pflicht eines jeden, seine Fahrten in den österreichischen Alpenländern oder im deutschen Südtirol durchzuführen, um den notleidenden Bewohnern dieser Gegenden zu helfen. Westalpenfahrten können nur noch in besonderen Ausnahmefällen unterstützt werden. In diesem Fall ist eingehend nachzuweisen, daß der Besuchsteller die Ostalpen ausreichend kennt und zu begründen, warum er sich von einer Fahrt in den Ostalpen keine Förderung mehr verspricht. Die Sektionen werden gebeten, Gesuche für Westalpenfahrten vor Weitergabe an den B.A. besonders genau zu prüfen.

Fahrtenberichte.

Fahrtenberichte will der B.A. nur, um nachprüfen zu können, ob der Rückschuß richtig verwendet wurde. Es genügt daher eine kurze Aufzählung der ausgeführten Touren mit Angabe von Tag, Gipfel, Auf- und Abstiegsweg und etwaiger besonderer Umstände. Wer einmal die 500 Berichte, die etwa jährlich eingehen, durchlesen müßte, würde begreifen, warum der Sachwalter auf größtmögliche Kürze Wert legt.

Wenn jemand aber Lust und Liebe hat, daneben noch eine ausführliche Schilderung zu schreiben, die sich etwa zur Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ eignet, so bearbeiten wir dies sehr. Sorgfältige druckreife Ausarbeitung ist jedoch in diesem Fall nötig. Das Schriftstück ist entsprechend zu kennzeichnen und mit dem Fahrtenbericht an den B.A. einzusenden. Die besten Aufsätze sollen jedes Jahr in den „Mitteilungen“ abgedruckt werden. Die Honorierung der veröffentlichten Aufsätze bietet dem Verfasser die Möglichkeit, einen weiteren Rückschuß zu erlangen. Die Sektionen werden gebeten, auch die im vergangenen Sommer und Winter Unterstützten nachträglich darauf hinzuweisen. Ebenso sind gute Lichtbilder zur Herstellung von Diapositiven unseren Sammlungen jederzeit sehr erwünscht.

Winterwegbezeichnungen.

Beim Ausstecken der Winterwegbezeichnungen ist in erster Linie darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zeichen die Abfahrtr erleichtern sollen. Sie müssen daher besonders auf bergwärts sichtbar sein. Richtungspfeile sind nur an solchen unüberblicklichen Stellen anzubringen, an denen Abweichungen in andere Richtungen leicht möglich sind.

Veröffentlichungen und Vortragswesen.

Mit der Einführung eines Alpenvereins-Pressedienstes, der sämtlichen großen Zeitungen im Reich durch Herrn Trumpp und in Oesterreich durch Herrn Diezel zugeleitet wird, steht den Sektionen ein wirksames Werbemittel zur Verfügung. Im allgemeinen erhält der A.B.V. die Unterlagen vom Verwaltungsausschuß; es ist aber erwünscht, daß auch die einzelnen Sektionen in der Weise mitarbeiten, daß sie solche Nachrichten, die für eine weitgehende Verbreitung bestimmt sind, den Bearbeitern des Pressedienstes zuleiten. Von dort aus werden sie in der üblichen Form verarbeitet und der gesamten Presse im Reich und in Oesterreich zur Verfügung gestellt. Ueber den Ausbau des Alpenvereins-Pressedienstes und dessen Werbemöglichkeiten für jede einzelne Sektion wird demnächst ein Aufsatz in den Mitteilungen erscheinen, auf den wir hiermit heute schon hinweisen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß alle Sektionen je 2 Stück ihrer gedruckten oder vervielfältigten Veröffentlichungen (Nachrichtenblätter usw.) beiden obengenannten Stellen (also der reichsdeutschen und der österreichischen) an folgende Anschriften unentgeltlich zur Verfügung stellen:

Julius Trumpp, Schriftleiter, München, Adalbertstraße 70/0.

B. H. Diezel, Alpiner Verlag, Wien 4, Favoritenstraße 48.

Der B.A. empfiehlt den Sektionen, für sich wie für ihre Mitglieder, den „Volksdeutschen“, die Bilderzeitschrift des „Volksbundes für das Deutschtum im Ausland“, zu beziehen. Für die Förderung der deutschen Volksgruppen im Ausland durch den Volksbund, die auch den Zielen des D. u. De. A.B. entspricht, ist „der Volksdeutsche“ ein unerlässliches geistiges Band zwischen Ausland- und Binnendeutschtum. Der B.A. bittet daher die Sektionen, auch etwaige Zusendungen des „Volksbundes“ mit der gebotenen Aufmerksamkeit zu behandeln.

Der Verlag „Styria“ in Graz bietet die bisher erschienenen 12 Bändchen der „Deutschen Bergbücherei“ den Sektionen für ihre Hüttenbüchereien an. Gewöhnlicher Preis RM. 1.50, Vorzugspreis RM. —.75 je Stück, gebunden.

Vorzugs-Angebot.

Das Landesverkehrsamt in Salzburg läßt durch Mag. Silber Vorträge halten mit folgendem Inhalt:

a) Salzburgs Baue rufen den Schiffahrer; b) die hohen Tauern — Oesterreichs große Schilberge. Jeder Vortrag umfaßt 130 Lichtbilder und dauert 1½ Stunden. Der Vortragende steht reichsdeutschen Sektionen zu folgenden Zeiten zur Verfügung: letzte Oktoberwoche, 13.—29. November, 4.—13. Dezember. Anträgen an das Landesverkehrsamt.

Vortragswesen.

An Mitteilungen des D. u. De. A.B. ungebunden sind vorhanden: Jahrgang: 1886—1920 und Jahrgang 1924, 1926, 1928 je 1 Stück. Diese sind in 3 Pakete gebündelt.

Ferner sind noch vorhanden:

Jahrgang: 1886 1 Stück, 1887 1 Stück, 1888 1 Stück, 1889 2 Stück, 1890 1 Stück, 1893 1 Stück, 1895 4 Stück, 1896 6 Stück, 1897 6 Stück, 1898 6 Stück, 1899 5 Stück, 1900 4 Stück, 1901 3 Stück, 1902 3 Stück, 1903 5 Stück, 1904 4 Stück, 1905 4 Stück, 1906 2 Stück, 1907 2 Stück, 1908 3 Stück, 1909 3 Stück, 1910 2 Stück, 1911 3 Stück, 1912 2 Stück, 1913 5 Stück, 1915 1 Stück, 1916 1 Stück, 1917 1 Stück, 1918 3 Stück, 1919 1 Stück, 1920 1 Stück.

Abzugeben gegen Erfaß der Versandkosten.

Sektion Frankfurt a. M.

1. Zeitschrift des D. u. De. A.B. von 1904—1935 (1934 fehlt).

2. Mitteilungen von, teils attenmäßig geheftet.

Jahrgang: 1903 vollst., 1904 desgl., 1905 desgl., 1906 —, 1907 vollständig, 1908 desgl., 1909 —, 1910 vollständig, 1911 desgl., 1912 —, 1913 —, 1914 vollständig, 1915 fehlt 17/18 (1 Heft), 1916 vollständig, 1917 desgl., 1918 fehlt 5/6 (1 Heft), 1919 fehlt 23/24 (1 Heft), 1920 fehlt 1—20, 1921 fehlt 9/10 (1 Heft), 1922 nur 1 Heft 7/9 vorhanden, 1923 nur 4—9 vorhanden, 1924 nur 13—17, 19—24 vorhanden, 1925 fehlt 5 u. 20, 1926 fehlt 19 u. 23, 1927 fehlt 12, 1928 —, 1929 —, 1930 vollständig, 1931 desgl., 1932 —, 1933 vollständig, 1934 —, 1935 —, 1936 vorhanden 1—7.

Anfragen an Frau H. Junge, Weißenfels (Saale).

Zu verkaufen:

Jugendwandern.

Jungmannschaften. Mit Beginn des Jahres 1937 werden die Jungmannschaften in gleicher Weise wie die Jugendgruppen den Landesstellen für alpines Jugendwandern unterstellt. Hiedurch erfahren nunmehr auch die Jungmannschaften dieselbe fördernde Betreuung, wie es bisher schon bei den Jugendgruppen der Fall war.

Der gesamte Schriftverkehr zwischen Jungmannschaft und Vereinsleitung soll nunmehr über die Landesstelle für alpines Jugendwandern gehen. Unmittelbarer Verkehr mit dem B. A. beeinträchtigt die rasche Erledigung. Die Ausgabe von Jahresmarken, Ausweisen, die Vermittlung von Beihilfen usw. für Zwecke der Jungmannschaften obliegt nunmehr ausschließlich den Landesstellen für Jugendwandern. Zur notwendigen Bestandserhebung melden die Sektionen bis 1. Dezember 1936 Mitgliederstand der Jungmannschaft und Name des Jungmannführers der zuständigen Landesstelle.

Die Anschrift der Landesstelle kann aus dem Bestandsverzeichnis entnommen werden.

Jugendgruppen. Der Verkehr zwischen Jugendgruppen und Vereinsleitung soll sich in Zukunft, soweit als möglich, über die zuständige Landesstelle für alpines Jugendwandern abwickeln. Dies gilt insbesondere auch für alle Besuche um Unterstützung von Jugendgruppen usw.

Bergführertwesen.

Bergführerlehrbuch.

Der Unterricht und die Ausbildung der Bergführer in den Führertkursen erfolgt an Hand des vom D. u. De. A. B. herausgegebenen Bergführerlehrbuches. Der Unterrichtsstoff ist sehr umfangreich, und es ist vielen Bergführeranwärtern nicht möglich, in der kurzen Zeit des dreiwöchigen Lehrganges den ganzen Inhalt zu bewältigen.

Der Verwaltungsausschuß hat daher beschlossen, allen neu aufgestellten Führeranwärtern (Trägern) das Bergführerlehrbuch zugleich mit der Aufstellung auszuhandigen, um sie so in die Lage zu versetzen, den Lehrstoff schon vorher durchzulesen und sich für den Bergführerkurs vorzubereiten. Da das Buch in erschöpfender Weise alle aus dem Bergführerberuf sich ergebenden Fragen, Aufgaben und Kenntnisse behandelt, ist es auch für die allgemeine Fortbildung jedes Bergführers von größter Wichtigkeit.

Alpines Museum.

Beginnend mit 1. September wird ein Ausbau des Alpines Museums im 2. Stod vorgenommen. Wir machen darauf aufmerksam, daß das Museum auch während des Umbaues geöffnet bleibt.

Bericht über die 56. Sitzung des Hauptauschusses.

Am 24. Juli 1936 fand im Festsaal des neuen Rathauses in Garmisch-Partenkirchen die der 5. B. vorangehende Sitzung des H. A. statt. An ihr nahmen teil der Ehrenvorsitzende Erzengel o. Sydow, der Altvorsitzende Oberbaurichter Rehen, die Vorsitzenden, alle Mitglieder des B. A., sämtliche Mitglieder des H. A. mit Ausnahme von Dr. Hauptner-Berlin und den auf Auslandsbergfahrten befindlichen Prof. Schwarzgruber-Wien und Dr. Wien-München, endlich die Vertrauensmänner aus dem Reich und Oesterreich, sowie der kommissarische Leiter des reichsdeutschen Sektionstages, F. Rigele-Berlin.

Ueber die Neuordnung der Fürsorgeeinrichtung wurde die Stellungnahme der Sektionen eingeholt. Die daraufhin erfolgten endgültigen Vorschläge des Unterausschusses für Neuordnung der Fürsorgeeinrichtung werden vom B. A. gebilligt, vom H. A. genehmigt und der H. B. vorgelegt. — Die Schritte des B. A. zur Verteidigung des Naturfchutzgebietes der Gamsgrube werden vom H. A. gebilligt. — Zur Entscheidung der Ruhegehaltsansprüche des Leiters des Alpinen Museums wird ein Unterausschuß eingesetzt. — Die Pläne einer Feuerlandsfahrt von Mitgliedern der S. Bayerland unter Führung von Stefan Zud werden gebilligt und eine H. A.-Beihilfe bereitgestellt. — Die durch das Ausgehen verschiedener H. A.-Mitglieder freierwerdenden Sachgebiete werden neu verteilt. — Der Verkauf der Rauberer Schibütte der S. De. G. B. an S. Bremen wird genehmigt. — Der kommissarische Leiter des Reichsdeutschen Sektionstages gibt die Gründung des Reichsdeutschen Sektionentages und seine Bestellung zu dessen kommissarischem Leiter bekannt.

Auszug aus den B. A.-Sitzungsberichten.

82.—90. Sitzung.

B. A. beglückwünscht den 1. Vorsitzenden zum Ehrendoktorat der Universität Heidelberg. — Der Unterausschuß für Naturschutz wird die Frage prüfen, ob die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Enteignung des B. A.-Grundbesitzes in der Gamsgrube angefochten werden sollen. — Der Tiroler Bergwacht werden Sonderposten, die aus dem Sonntags-Sonderrettungsdienst im Winter 1935/36 entstanden, ersetzt. — Der Verkaufspreis des Ratgebers für Alpenwanderer wird auf 50 Pfennig herabgesetzt. — 7 Bergführerrenten werden neu gewährt.

Der Unterausschuß zur Neuordnung der Fürsorgeeinrichtung trat am 5. Juli 1936 in München zusammen. In künftigen Jahren sollen jährlich mindestens RM. 10 000.— dem Hüttenfürsorgefodst zugewiesen werden. Gegen den Plan der Grohag auf Bau eines Fußweges in den Wasserfallwinkel, der bereits genehmigt und für den das Enteignungsverfahren beantragt ist, wird Beschwerde erhoben. — Für dringende Zahlungen in Oesterreich erhalten reichsdeutsche Sektionen in der Zeit vom 27. Juni bis 13. Juli in 7 Fällen Sch. 2 700.—. — B. A. dankt H. A.-Mitglied Dr. Obersteiner für die Prüfung der geldlichen Lage der S. Wienerland. — Aus Mitteln des B. A. erhalten Beihilfen für Begebaute S. Eichstät Sch. 66.—, S. Matrei i. O. Sch. 500.—, S. Laufen Sch. 100.—. — S. Braunschweig erhält ein zufälliges Darlehen für Arbeiten an der Braunschweiger Hütte von RM. 3500.—. — Fällige Darlehensrate der S. Schwaben von RM. 1500.— wird bis 1. Oktober 1936 getilgt. — Aus dem Fürsorgefodst erhält S. Innsbruck für Laminenschäden Sch. 412.—. — Der Verkauf der Rauberer Schibütte der S. De. G. B. an die S. Bremen wird genehmigt. — Der Sonnblick-Berein erhält in 1936 wie im Vorjahre eine Beihilfe von RM. 1000.—. — Sitzung der Jugendgruppe der S. Traunkstein wird genehmigt. — Bergführern, die aus dem Führerberuf ausscheiden und die in Rücksicht auf ihre Vermögenslage keine Rente erhalten, wird eine Urkunde und eine einmalige Ehrengabe von S. 100.— verliehen.

Für den Nachmittag der H. B. wird ein Sonderzug von Garmisch nach Innsbruck vorgesehen. — Da der Andrang zu den Sommerlehrwartkursen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze um ein mehrfaches übersteigt, wird zum 2. Felskurs ein Parallelkurs eingerichtet. — Der Gruppe Wien der S. De. T. R. haben sich angeschlossen die Alpine Gesellschaft Hölentaler und die Bergsteigerilde Bergland. — Die Landesstelle Oesterreich für alpines Rettungswesen hat sich erfolgreich an der Ausstellung für Feuerwehr und Rettungswesen in Linz beteiligt. — Die Unfallmeldestelle Schröden/Borarlberg wird zur Rettungswesen ausgebaut. — Die Verwaltung der Jugendberberge Wildegg wird der Landesstelle Wien für alpines Jugendwandern übertragen. — Jugendberberge Ranzbach muß sich an Wegebaufosten beteiligen, die zur Hälfte durch den B. A. ersetzt werden. — Sitzung der Jungmannschaft der S. Amberg wird genehmigt. — Die Beschaffung des ausländischen alpinen Schrifttums für die H. B.-Bücherei ist durch die Devisenbestimmungen erschwert. Daher wird der Tauschverkehr ausgebaut. — Für die Kosten des Stiches der Nanga Parbat-Karte werden RM. 750.— aus dem Auslandsbergfahrten-Stock bereitgestellt. Der reichsdeutsche Sektionentag wurde vom Reichsportamt genehmigt und F. Rigele-Berlin zu dessen kommissarischem Leiter bestellt. — Die Pläne zum Anbau des Alpinen Museums werden genehmigt. — Einzelheiten über den Verlauf der H. B. werden festgelegt. — Das Rettungsgrenzzeichen wird in der alten Form beibehalten, aber mit gotischer Schrift versehen. — An der Weihe der Viktor Hinterberger-Hütte im Karnischen Kamm ist der B. A. vertreten.

B. A. dankt den Kanzleiangehörigen für die vorzügliche Durchführung der mit der H. B. zusammenhängenden außergewöhnlichen Arbeiten. — Der 3. Vorsitzende berichtet über Besuche, die er bei den Behörden in Innsbruck machte. Dabei wurde anerkannt, daß sich anlässlich des Besuches des D. u. De. A. B. in Innsbruck bei der H. B. Anstände nicht ergaben. Diese Sonderfahrt fand ein lebhaftes Echo in der Presse. — Das Augustheft der Mitteilungen erscheint mit Rücksicht auf den glänzenden Verlauf der H. B. als Festschau, von der die Sektionen Freistücke erhalten. — Zur Erleichterung der Zahlungsmittelbeschaffung für Oesterreichreisende reichsdeutscher Mitglieder werden geeignete Schritte unternommen. — Der Entgeltbetrag für den Weg in die Gamsgrube wurde durch die Grohag gerichtlich hinterlegt. — Der Gruppe Wien der S. De. T. R. hat sich die Alpine Gesellschaft Gamseder mit der Gamsederhütte im Ranzgebiet angeschlossen. — Bisher haben 145 reichsdeutsche Sektionen die neuen Satzungen angenommen, davon 90 mit der erleichterten Fassung des § 2. — Erweiterungsbau des Staufenhauses der Sektion Oberstaufen-Kindenberg wird genehmigt. — Reichsdeutsche Sektionen erhielten für dringende Zahlungen

in Oesterreich in 14 Fällen insgesamt Sch. 5300.— Die Deutsche Bergwacht erhielt in 1936 eine Beihilfe von RM. 3000.— Für das Jahrbuch für Bergsteiger und Schläufer liefern die Sachwarte des B.V. Aufsätze über ihre Tätigkeitsbereiche. — Für Vortragsbeihilfen im Winter 1936/37 werden an die Sektionen RM. 6300.— verteilt.

Der Promenadeweg der Grohag in die Gamsgrube ist im Bau. — Um unglückliche Verichte über alpine Ereignisse in der Presse zu verhüten, wird ein vereinsamtlicher Alpenvereinspressebienft geschaffen. Die regelmäßige Belieferung der Presse mit Nachrichten erfolgt im Deutschen Reich durch J. Trumpp-München, in Oesterreich durch H. Diegel-Wien. — Durch Rundbrief der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erhalten die im Deutschen Reich wohnenden Mitglieder beoortugt Zahlungsmittel für Oesterreichreisen. Die Zumeisung der zur Verfügung stehenden Mittel führt der B.V. im Auftrag der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Wege der Sektionen durch. — Für dringende Zahlungen in Oesterreich erhielten reichsdeutsche Sektionen in 20 Fällen S. 9850.— Geldbestände und Beitragseingänge haben den gleichen Stand wie im Vorjahr. — Die mit Beitragszahlungen rückständigen Sektionen werden durch die zuständigen h.A.-Mitglieder nachgeprüft. — B.V.-Beihilfen für Hütten und Wege erhalten: S. Hallein Sch. 400.—, S. Austria Sch. 500.—, S. Berndorf-Stadt Sch. 660.—, S. Zwickau RM. 350.—. — S. Eichstätt erhält ein Darlehen von RM. 200.—. — Fälliges Darlehen der S. Leoben wird gestundet. — Zur Behebung von Hüttenhäben erhält die S. Austria aus Fürjorgehof S. 405.20.— Die Wandlungshütte der S. Berndorf-Stadt wird als allgemein zugängliche A.V.-Hütte anerkannt. — Die Iduna hat den Sengenbrunnerversicherungsvertrag aus gesellschaftlichen Gründen zum 31. 12. 1936 gefündigt. — Für alle bis zur Aufhebung der Grenzsperrre zinslos gewährten Darlehen beginnt die Verzinsung mit 4% am 1. Januar 1937. — In der ersten Augustwoche fand in Innerfragant der Jugendführerkurs 1936 mit je 13 Teilnehmern aus dem Reich und Oesterreich statt. — An der 50-Jahrfeier des Sonnblückervereins und am Ehrenabend für englische Bergsteiger in München sowie an der Bergfeier auf dem Feiststeinhaus war der B.V. vertreten. — 24 österreichische Berufsschüler werden durch den D. u. Oe. A.V. zu Bergführern ausgebildet. — In 1936 fanden 2 Bergführerkurse mit zusammen 64 Teilnehmern in Innsbruck und Salzburg statt. — Die durch den h.A. unterstützten Wiener, Münchner und Stuttgarter Bergsteiger konnten ihre Kaufjahrsfahrten mit gutem Erfolg durchführen. — Nachtragsbeihilfe für hochwertige Bergfahrten an S. Austria Sch. 600.—. — Die Sommerlehrwarturfe sind zufriedenstellend verlaufen. — Neue Rettungststellen werden in Kempten und Hietau errichtet.

Lichtbilder werden in beschränktem Umfang gegen geringe Gebühr auch an Schulen ausgeliehen. — Für Oktober erhalten ein Kontingent von Reisezahlungsmitteln nur diejenigen Sektionen, die über das Septemberkontingent abgerechnet haben. Das Oktoberkontingent ist halb so groß wie das Septemberkontingent. — Reichsdeutsche Sektionen erhalten für dringende Zahlungen in Oesterreich in 7 Fällen Sch. 4000.—. Dagegen können für sektionseigene, nicht allgemein zugängliche Hütten Schillingbeträge nicht zur Verfügung gestellt werden. — Dem B.D.A. wird die Förderung des Bezuges seiner Zeitschrift durch die Sektionen zugesagt. — Ein Rundschreiben über die Einrichtung des A.V.-Pressebienftes ergeht an 240 Tageszeitungen. — Die gewährten Vortragsbeihilfen werden den beteiligten Sektionen gutgeschrieben. — Verein zum Schutz der Alpenpflanzen und Tiere erhält als 2. Rate der Beihilfe 1936 RM. 1000.—. — Rechnungsprüfer für die Außendienststellen des D. u. Oe. A.V. werden bestellt. — Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können den Jugendgruppen der Sektionen ohne weiteres angehören. — Für Winterwetagseln werden bewilligt RM. 2500.—. — Für Winterbemachung von Schutzhütten werden bewilligt RM. 520.—. — Bei der 25-Jahrfeier der S. Niederelbe-hamburg ist der h.A. vertreten.

Die Richtlinien für die in Aussicht genommenen Verhandlungen mit der Grohag werden festgelegt. — Die Verteilung des monatlichen Kontingents von Reisezahlungsmitteln hat sich bis auf ganz wenige Ausnahmen bewährt. — Für dringende Zahlungen in Oesterreich erhielten reichsdeutsche Sektionen in 11 Fällen Sch. 2800.—. — Den Sektionen Reichen, Meißner Hochland und Schladming wird Darlehensstundung gewährt. — S. Pöbstaler: B.V.-Beihilfe von Sch. 1500.— für Instandsetzung des Hochgründehaufes für Winterbetrieb. — Neubau einer Hütte der S. Klagenfurt aus eigenen Mitteln auf der Rosenfater Alm im Noagebiet wird genehmigt. — Rettungsehrenzeichen erhalten Anton Reindl, Meilerhütte, und Rudolf Gramminger, München. — Der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen werden uneinbringliche Rettungskosten ersetzt. — Bei Suche nach Vermissten, deren Tod einwandfrei feststeht, müssen die entstehenden Kosten vor Beginn der Suche von den Auftraggebern sichergestellt sein. — Das wohlfeile Alpenhierbuch wird durch den Verlag Brudmann mit Genehmigung des B.V. nach vor Weisnachten herausgebracht. Die in Rücksicht auf die Devisenlage nötige Neugestaltung des Tauschverkehrs der A.V.-Bücherei wird genehmigt, ebenso der Mietvertrag für die neuen Büchereiräume. — Zahlreiche deutsche Zeitungen begrüßen die Einrichtung des A.V.-Pressebienftes. — S. Chile sendet anlässlich der deutsch-österreichischen Vertändigung eine Glückwunschurkunde, die in den Mitteilungen wiedergegeben wird. — Die Auslandsbergfahrt der S. Austria in das Pontusgebirge konnte wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden. — Die unter Mithilfe des D. u. Oe. A.V. ausgestattete Jugendherberge Schwangau wird in die Liste der A.V.-Jugendherbergen aufgenommen. — Nicht allgemein zugängliche Jugendherbergen können Beihilfen nicht erhalten.

Anschriftenänderungen.

Anschriftenänderungen des Vorsitzenden und Schatzmeisters bitten wir uns stets sofort mitzuteilen, damit die Aufschriften des Hauptauschusses an die Sektionen pünktlich erfolgen können.

II. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1936. (Nachtrag und Änderungen.)

Hauptauschussmitglieder:

- 8. E. v. Heple, Oberstleutnant, Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Kreuzburg/O.Sch., Adolf Hitler Str. 14.
- 24. Dr. Karl Wien, München 27, Neufahrnerstraße 20.

- 191. Neuburg a. D. B. u. vord. R. Sufstirat Carl Börner, Schranneplatz.
- 290. Weihenburg (Bayern). B. u. R. Konrad Bullheimer, Holzgasse 30.

Landesstellen des D. u. Oe. A.V. für alpines Jugendwandern.

Landesstelle für Steiermark: Ferdinand Weigand, Beamter, Donawitz Nr. 49 a, Steiermark.

A. Sektionen im Deutschen Reich.

- 8. Akad. Sektion München (Sitz: München). Heinz Barth, München 13, Neureutherstraße 11.
- 11. Allgäu Kempten (Sitz: Kempten). R. Staatsbankbuchhalter Josef Ruof, Lindauerstraße 71.
- 20. Ansbach (Mittelfranken). R. Karl Eibel, stellv. Bankdirektor, Neustadt 18.
- 36. Bergfried (Sitz: München). R. Josef Mayer, München-Neuharlaching, Haushamerstr. 4.
- 37. Bergland (Sitz: München). R. Franz Haber Mayer, Galeriestr. 30.
- 103. Grenzmark (Sitz: Schneidemühl). B. Th. Engel, Schönlanterstr. 9.
- 119. Hersbruck (Mittelfranken). B. Konrad Jagel, städt. Baumeister, Gartenstr. 25.
- 168. Marburg (Lahn). B. Prof. Dr. med. Mag Baur f.

B. Sektionen in Oesterreich.

- 18. Ennstal-Admont (Sitz: Admont, Steiermark). Alle Aufschriften: Mag Sommerhuber, Linz, Körnerstr. 86. Geschäftsstelle: Hotel Sulzer, Admont, F. 8. B. Med.-Rat Dr. Josef Genger, Admont. R. Franz Sulzer, Hotelbesitzer, Admont. A. Hallermauern und Sparafesthof. S. Admonter Haus. Jgh. Admont. F.V. Mittleres Ennstal.
- 70. Murtal (Sitz: Murau, Steiermark). B. Reg.-Rat Bernhard Festsf. Vorl. alle Aufschriften an: R. Ferdinand Bajer, Hotelier.
- 90. Spital a. Pyhrn (Oberösterreich). SH Bosruhütte aufgelassen.
- 101. Wien. R. Hans Holty, Wien V., Gasserg. 2/1/IV/14.
- 109. Zell am See (Salzburg). R. Ing. F. Baumgartner, Seilbahn Schmittenhöhe, Zell a. S.

C. Sektionen im Ausland.

- 1. Chile (Sitz: Santiago). B. Juergen Lueders, Casilla 3481. S. La Baldés-Hütte in den Cordilleren, Los Azules.

Hüttenperre im Winter 1936/37.

In Zukunft werden die Mitteilungen ständig eine Tafel der im Winter mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses gesperrten und daher nicht zugänglichen Alpenvereinshöhlen enthalten. Solange A.V.-Hütten in dieser Tafel nicht aufgezählt sind, muß ein heizbarer Raum, dessen Ausstattung im übrigen den auf Seite 48—50 wiedergegebenen Bestimmungen entspricht, dauernd mit Alpenvereinschlüssel zugänglich sein. Sollten sich daraus Anstände ergeben, daß ein Mitglied auf Grund der in den Mitteilungen veröffentlichten Tafel damit rechnet, daß die Hütte zugänglich ist, so muß der B.V. die betreffende Sektion zur Verantwortung ziehen, weil die Hütte ohne seine Genehmigung gesperrt wurde. Außerdem aber muß der B.V. jede Ersparleistung für Schäden ablehnen, die dadurch entstanden, daß eine derartige Hütte gewaltsam erbrochen wird durch Mitglieder, die berechtigterweise auf Nützlichkeitsmöglichkeit rechnen.

Alpenkarten

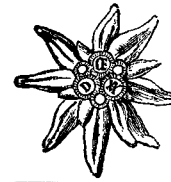
herausgegeben vom D. u. Oe. Alpenverein

	Für Nicht- mitglieder	Für Mit- glieder Markt
1. Uebersichtskarte der Ostalpen 1 : 500 000, westl. Blatt	3.40	1.70
2. Uebersichtskarte der Ostalpen 1 : 500 000, östl. Blatt	3.40	1.70
4. Allgäuer Alpen 1 : 25 000, westl. Blatt	3.40	1.70
5. Allgäuer Alpen 1 : 25 000, östl. Blatt	3.40	1.70
6. Ankogel-Hochalmstip-Gruppe 1 : 50 000	3.40	1.70
6. Berchtesgadnerkarte 1 : 50 000 (1921) in einem Blatt	2.—	1.—
7. Brennergebiet 1 : 50 000	3.40	1.70
9. Dachsteingruppe 1 : 25 000	3.40	1.70
10. Turistenwanderkarte der Dolomiten 1 : 100 000, westl. Blatt	3.40	1.70
11. Turistenwanderkarte der Dolomiten 1 : 100 000, östl. Blatt	3.40	1.70
12. Fernwallgruppe 1 : 50 000	2.40	1.20
13. Gafäuseberge 1 : 25 000	3.40	1.70
14. Großglocknergruppe 1 : 25 000	5.—	2.50
15. Kaisergebirge 1 : 25 000	3.40	1.70
16. Karwendelgebirge 1 : 50 000	2.40	1.20
17. Karwendelgebirge 1 : 25 000 (westl. Blatt)	5.—	2.50
18. Karwendelgebirge 1 : 25 000 (mittl. Blatt)	5.—	2.50
20. Langkofel-Sella 1 : 25 000	3.40	1.70
Rechtaler Alpen 1 : 25 000:		
21. I. Parleier Spitze	3.40	1.70
22. II. Heiterwand	3.40	1.70
23. III. Arlberggebiet (mit Schiroutenaufdruck)	3.40	1.70
24. IV. Kostertaler Berge	3.40	1.70
25. Leoganger Steinberge 1 : 25 000	3.40	1.70
26. Loferer Steinberge 1 : 25 000	3.40	1.70
27. Marmolatagruppe 1 : 25 000	3.40	1.70
Shtal-Stubai 1 : 50 000:		
29. I. Piztal	2.40	1.20
30. II. Sölden-Ranalt	2.40	1.20
31. III. Gurgl	2.40	1.20
32. IV. Weißtugel	2.40	1.20
33. Palakarte 1 : 25 000	5.—	2.50
34. Rieserfernergruppe 1 : 50 000	1.60	—80
35. Schikarte der westlichen Rißbüheler Alpen 1 : 50 000	3.—	1.50
36. Schikarte der östlichen Rißbüheler Alpen 1 : 50 000	3.—	1.50
37. Schladminger Tauern (mit oder ohne Schiroutenaufdruck) 1 : 50 000	3.40	1.70
38. Schlern und Rosengarten 1 : 25 000	2.40	1.20
39. Sonnblid und Umgebung 1 : 50 000	2.40	1.20
41. Zillertaler Gruppe 1 : 50 000	2.40	1.20
42. Zillertaler Alpen 1 : 25 000, westl. Blatt	5.—	2.50
43. Zillertaler Alpen 1 : 25 000, mittl. Blatt	5.—	2.50
44. Zillertaler Alpen 1 : 25 000, östl. Blatt	5.—	2.50

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und durch die Auslieferungsstelle des D. u. Oe. A.V.

F. Bruckmann A. G., München, Nymphenburger Straße 86

Auslieferung der Alpenvereinskarten für Oesterreich: G. Freitag & Berndt A. G.,
Wien, 7., Schottenfeldgasse 62.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 9/10

Stuttgart, 10. Dezember 1936

16. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Devisen

Reiseverkehr

Hüttenfürsorge

Frifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Dezember: Meldungen zum Lehrwartkurs (B I) für alpinen Schilauflauf 13. bis 24. Januar 1937.
- 15. Dezember: Bestellung der Jugendgruppenmarken bei den zuständigen Landesstellen.
- 15. Dezember: Jahresbericht 1936 und Voranschlag 1937 der Landesstellen für alpines Jugendwandern an den Hauptauschuß.
- 20. Dezember: Bericht und Abrechnung über Reisezahlungsmittel für Dezember an B.A.
- 31. Dezember: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1936.
- 1. Januar 1937: Bestellungen von Hütten- und Sommerwegtafeln.
- 15. Januar 1937: Anmeldungen zum Schiführerkurs.
- 15. Januar 1937: Jahresbericht 1936 und Voranschlag 1937 der Landesstellen für alpines Rettungswesen an den S.A.
- 31. Januar 1937: Hütten-Abrechnung von den Sektionen an die Devisenstelle und an die Reichsbankhauptstelle Stuttgart (im Wege des B.A.).

bis haben zu erfolgen:

- 31. Januar 1937: Besuche um Hütten- und Begebau-Beihilfen und Darlehen.
- 31. Januar 1937: Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarken 1936 für Hüttenvergünstigungen usw.
- 31. Januar 1937: Einfindung der Jahresberichtsfragebogen.
- 1. Februar 1937: Meldungen zum Lehrwartkurs (B II) für Winterbergsteigen 1. bis 12. März 1937.
- 15. Februar 1937: Berzichterklärungen für den Bezug der Mitteilungen.
- 28. Februar 1937: Gültigkeitsablauf der roten Nüchtigungsgutscheine.
- 1. März 1937: Anträge auf Aenderung der Hauptvereinsfassung.
- 7. März 1937: Meldungen zum Lehrwartkurs (B II) für Winterbergsteigen 3. bis 19. März 1937.
- 15. März 1937: Abrechnung der roten Nüchtigungsgutscheine mit dem B.A. (durch die hüttenbesitzende Sektion).
- 31. März 1937: Ablieferung der Vereinsbeiträge an den S.A.
- 1. April 1937: Anträge an die S.V.
- 1. April 1937: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den S.A.
- 1. April 1937: Anmeldungen zum Jugendführerkurs.
- 1. April 1937: Einfindung der Begünstigungen für Arbeitslose, Wehrmacht- und Arbeitsdienstangehörige.

Raffen-Sachen.

Einzahlungen an den Hauptverein

Zahlungen sind zu leisten:

a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das

„Konto des Hauptauschusses des D. u. De. A.B.“ bei der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft, Filiale Stuttgart, Bankkonto Nr. 21 500 (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777);

b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Konto Nr. A 3634 „Dr. Fridrich Wader, Vereinskonto“ (Postsparkassen-Konto dieser Bank Nr. 63 807).

Barsendungen (Postanweisungen) unmittelbar an die Vereinskasse nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinskasse mittels Postkarte anzuzeigen mit Verwendungsangabe, z. B. „für 5 Zeitschriften 1933“ oder „für 25 A- und 10 B-Beiträge“. Fehlt diese Angabe, so werden alle Zahlungen zunächst für Beiträge verbucht.

Zeitschrift 1936. Erhöhten Preis von RM. 4.50 unmittelbar an den Verlag Bruckmann A.-G., München, Nymphenburgerstraße 86, zu richten. Zahlungen für Nachbestellungen ebenfalls dorthin.

Außerdem sind Bestellungen auf unsere übrigen Veröffentlichungen, auch seitens der Sektionen, ebenfalls an die Auslieferungsstelle (Bruckmann A.-G.) zu richten.

Der Versand der Zeitschrift 1936 ist in vollem Gang. Die Belieferung der Sektionen erfolgt in der Reihenfolge der hierfür geleisteten Zahlungen.

Jahresmarken-Abrechnung 1936.

Die mit der Jahresmarken-Abrechnung noch rückständigen Sektionen werden dringend ersucht, umgehend die Abrechnung dem B.A. vorzulegen.

Nach dem 31. Dezember zurückkommende Jahresmarken können nicht mehr geschrieben werden.

Zeitschrift 1937. Der Preis der Zeitschrift 1937 beträgt RM. 3.50, Sch. 7.20, C.R. 35.—. Bestellkarten werden wieder ausgegeben werden.

Nächtigungsgutscheine.

Einzelne reichsdeutsche Sektionen haben auf die Hütten-gutscheine für November noch nicht abgerechnet und auch

noch keine Zahlung geleistet. Es wird diesen Sektionen dringend nahegelegt, Abrechnung und Zahlung umgehend nachzuholen, da somit keine Reisezahlungsmittel mehr zugewiesen werden.

Zahlungen für Nächtigungsgutscheine müssen den Vermerk „Nächtigungsgutscheine“ tragen, um Verwechslungen vorzubeugen; da diese Zahlungen zunächst nicht über das Sektionskonto laufen, ist Barzahlung erforderlich. Die Gutscheinvertrechnung ist von der sonstigen Geldgebarung völlig zu trennen.

Jahresmarken-befähigungen.

Die Sektionen sind nun alle im Besitze der Jahresmarken 1937. Den Sendungen lag eine Bestätigungskarte bei, die wir baldigst einzusenden bitten, damit die Befähigungen der Sektionen vorgenommen werden können.

Von der Geschäftsführung.

Jahresbericht. Dieser Aufgabe der Vereinsnachrichten liegt der Jahresberichtsfragebogen zweifach bei. Wir ersuchen dringlichst, den Jahresbericht so rasch als möglich auszustellen und bis längstens 31. Jänner an den B.A. zu senden. Eine Ausfertigung kann bei der Sektion bleiben.

Durch den schleppenden Eingang der Jahresberichte in den Vorjahren war es z. B. nicht vor Juni 1936 möglich, das Bestandsverzeichnis des Jahres 1936 auszugeben. Dieser Zustand ist unhaltbar, das Bestandsverzeichnis zum Teil entwertet, wenn es nur für einen Bruchteil des Jahres Gültigkeit hat! Im Jahre 1937 wird das Bestandsverzeichnis unter allen Umständen schon im Februar erscheinen. Bei Sektionen, die mit ihrem Jahresberichte bis dahin im Rückstand sind, werden die Angaben des Vorjahres eingesetzt. Die daraus entstehenden Folgen haben sich die Sektionen selbst zuzuschreiben.

Anschriftsänderungen. Die Hauptauschuss-Kanzlei ersucht, eintretende Änderungen der Anschriften von Vorsitzenden und Schatzmeistern der Sektionen jeweils sofort und genau bekanntzugeben, damit die Schriftstücke richtig zugeleitet werden können.

Der B.A. bittet alle Sektionen um frühzeitige Bekanntgabe von Sektionsfestlichkeiten und Stiftungsfeiern, bei denen eine Vertretung des H.A. oder B.A. erwartet wird. Bei den oft sehr spät eingehenden Einladungen ist es den zeitlich stark beanspruchten H.A.- oder B.A.-Mitgliedern oft nicht mehr möglich, eine Vertretung zu übernehmen.

Devisenverkehr.

(nur für reichsdeutsche Sektionen)

Die 6. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die **Devisen-Anbietungspflicht.** Devisen-Bewirtschafung bringt verschärfte Anbieters-Verpflichtung.

Auf diese trifft die neue Verordnung nicht zu, da hier- **a) Devisenerträge aus dem Hüttenbetriebe.** für ohnedies bereits Freigabe-Genehmigung und mit Ende des Jahres Anbieterspflicht besteht. (Vergl. Vereinsnachrichtenheft 7, Seite 43.)

Für den Reiseverkehr zugewiesene und nicht völlig verbrauchte Schillingbeträge sind binnen 3 Tagen anbieterpflichtig. Hierüber erhält **b) Reiseverkehr.** bekanntlich jeder Reisende, der Devisen zugewiesen bekommen hat, eigene genaue Vorschriften.

Reiseverkehrsgelder, die auf Grund des früheren Abkommens mit Oesterreich zugewiesen wurden und allenfalls noch auf Postsparkbüchern bei der Oesterr. Postsparkasse erliegen, sind **unbedingt anbieterpflichtig.**

Die Mitglieder sind eindringlichst auf diese Verpflichtung hinzuweisen, da Nichtanbietung schwer bestraft wird.

Ausländische Münzen im Gegenwerte von über RM. -2.— **c) Bargeld-Bestand.** müssen unbedingt angeboten werden.

Die Verfügungsberechtigung über Schillingbestände des **Devisen für Schutzhütten.** D. u. De. A.B. und mithin die Möglichkeit, reichsdeutschen Sektionen für ihre Hüttenaufwendungen Schilling zu beschaffen, ist mit 31. Dezember 1936 befristet. Wie weit und in welchem Ausmaße ähnliche Möglichkeiten für 1937 gegeben sein werden, ist derzeit noch unbestimmt. Verhandlungen hierüber laufen.

Sektionen, welche aus der Bewirtschafungszeit 1936 noch dringende Schillingzahlungen in Oesterreich zu leisten haben, für welche die Hütteninnahmen nicht ausreichen, müssen daher entsprechende Anträge auf Zuteilungen von Schillingen so rasch als möglich, unbedingt aber noch im Dezember, beim B.A. einbringen.

Reisezahlungsmittel.

(Vergl. B.N. 7/1936, S. 41/42.)

Abrechnung. In der obigen Verlautbarung ist auf S. 41 zu ergänzen unter Punkt 6:

Nach Vorlage der zum 20. eines Monats fälligen Abrechnung dürfen weitere Empfehlungen auf das abgerechnete Kontingent nicht mehr erfolgen. Die Neuzuteilung kann erst wieder mit Zuteilung des nächsten Monatskontingents beginnen.

Außerdem machen wir auf folgenden Satz im Rundschreiben 14 aufmerksam: Obwohl nicht alle Sektionen den Gegenwert für die ausgegebenen Gutscheine überwiesen haben, teilen wir schon heute ein neues Kontingent zu, was aber für Januar 1937 unter keinen Umständen der Fall sein wird, wenn bis dahin nicht Zahlung erfolgt. Die Einzahlung für die im November an die Mitglieder abgegebenen Gutscheine muß daher sofort, für die im Dezember verkauften Gutscheine bei Gelegenheit der Abrechnung über das Dezember-Kontingent am 20. Dezember erfolgen. Die Verrechnung der Gutscheine erfolgt völlig getrennt von der sonstigen Sektionsgebarung und ist daher von Schulden oder Guthaben dieser gegenüber dem H.A. vollkommen unabhängig.

Die Sektionen werden gebeten, die den Zuteilungen beiliegenden Bestätigungskarten über Nüchtigungsgutscheine und Empfehlungen jeweils ehestens ausgefüllt an den B.A. zurückzusenden.

Nüchtigungsgutscheine. Grundsätzliches. Für die Verwendung der Nüchtigungsgutscheine wurden auf Grund der im November gemachten Erfahrungen einige Bestimmungen geändert und mit Rundschreiben Nr. 13 bzw. 14 und Merkblatt 14a den reichsdeutschen Sektionen bekannt gegeben. Die gesamten, die Nüchtigungsgutscheine betreffenden Bestimmungen haben nunmehr folgenden neuen Wortlaut:

1. Der B.A. gibt Nüchtigungsgutscheine aus, die in zwei Abrisse im Werte von je Sch. 1.— unterteilt sind, und die bei Nüchtigung auf den außerhalb des deutschen Währungsgebietes gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von zweimal Sch. 1.— in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden. Die Gutscheine können im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden.

Auf Wunsch können noch bei den Sektionen liegende, ungeteilte Gutscheine gegen derartige geteilte Gutscheine umgetauscht werden.

2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein zur Weitergabe und wird hiefür mit je RM. 1.— belastet.

Zuteilung. 3. Für die Zuteilung der Gutscheine gelten nunmehr folgende abgeänderte Bestimmungen (alle früheren sind überholt):

a) Die Gutscheine sind von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ zu erwerben. Diese Erwerbspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll.

b) Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Voraussetzung, daß die Verwendung der empfohlenen Reisezahlungsmittel für bergsteigerische Zwecke auch ohne Nüchtigungsgutscheine sichergestellt ist, muß ein Nüchtigungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Monat nicht mehr als RM. 20.—

empfohlen werden. Diesen frei werdenden Gutschein nimmt der B.A. auf Wunsch zurück. Er darf innerhalb der Sektion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit „Empfehlungen“) ausgefolgt werden.

c) Zur Vermeidung von Härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nüchtigungsgutscheine weniger als vorgezeichnet zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.

Auf jeden Fall müssen die Sektionen nach wie vor jene Anzahl Nüchtigungsgutscheine fest abnehmen¹⁾, die unter Berücksichtigung der Abrechnung zu Punkt 2 auf das ihnen zugewiesene Kontingent entfallen.

d) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder lauten. Sie sind von der Sektion mit Namen, mit der Zahl der „Empfehlung“ und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß (Talon) mit dem Aufdruck „Gut für 1.— RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

Soweit möglich, muß der Gutschein vom Mitglied sofort bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. Es bleibt den Sektionen überlassen, ob sie die Zuteilung von Reisezahlungsmitteln von der vorherigen Entrichtung des Beitrages für 1937 abhängig machen wollen. **Sonstige Bestimmungen.**

5. Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie jeweils bis zum 20. jeden Monats zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinstaff abzuliefern. Ein Formblatt für diese Abrechnung liegt bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.A. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.

Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanpruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen. Hieron sind ausgenommen die Gutscheine, die lt. 3b nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen.

6. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsbereiches, in welcher genüchert wird, bei der Zahlung der Nüchtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nüchtigung sind bar zu bezahlen; Wenigertkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.

7. Die Nüchtigungsgutscheine dürfen auch auf sektionseigenen, in Oesterreich gelegenen, Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen des Merkblattes 14a, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.

¹⁾ Dies ist so zu verstehen, daß in der Gesamtabrechnung der Empfehlungen über 20.— RM. soviel verkaufte Gutscheine ausgewiesen werden müssen, als auf je 20.— RM. entfallen. Ein Rest kann nur insoweit zurückgenommen werden, als er dem nicht verbrauchten Reisekontingent entspricht.

8. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß für jeden eingelösten Gutschein RM. —50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den V.A.
9. Die Verwendung der Gutscheine wird vom V.A. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldsigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
10. Wenn sich durch Nichteinlösung von Gutscheinen auf den Schutzhütten bei Abrechnung ein Ueberschuß für den V.A. ergeben sollte, so wird dieser Ueberschuß vom V.A. den Sektionen entsprechend dem Verhältnis der verkauften Gutscheine überlassen. Zuteilung dieser Erübrigung erfolgt jeweils nach Abrechnung einer Gutscheinferte, somit für die am 28. II. 1937 ihre Gültigkeit verlierende 1. Gutscheinferte etwa Anfang April.
11. Diese Hütten Gutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabsolgt werden. Die hierfür vom V.A. erstrebte Sonderregelung wurde bisher nicht geregelt.

Lehrwartkurse.

Lehrwartkurse für Winterbergsteigen. (B 2) Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann der Stoff im 8-tägigen Lehrgang nicht bewältigt werden. Diese Kurse werden daher im kommenden Winter auf 12-tägige Dauer erstreckt. (vergl. auch „Mitt.“ 12/1936, Seite 312):

1. BI für alpinen Schilauflauf, 27. Dezember 1936 bis 3. Januar 1937. Standort: Patzschertofelhaus; Leitung: Dr. F. Bachmeier. Meldungen bis 1. Dezember 1936.
2. BI für alpinen Schilauflauf, 27. Dezember 1936 bis 3. Januar 1937. Standort: Kelchalpenhaus; Leitung: G. Brunner. Meldungen bis 1. Dezember 1936.
3. BI für alpinen Schilauflauf, 17. bis 24. Januar 1937. Standort: Erfurter Hütte; Leitung: G. Brunner. Meldungen bis 15. Dezember 1936.
4. B II für Winterbergsteigen, 1. bis 12. März 1937. Standort: Taschachhaus; Leitung: Dr. M. Tschon. Meldungen bis 1. Februar 1937.
5. B II für Winterbergsteigen, 8. bis 19. März 1937. Standort: Berliner Hütte; Leitung: G. Brunner. Meldungen bis 7. März 1936.

Ueber die Beschaffung der Zahlungsmittel im Rahmen des Reiseverkehrsabkommens wird rechtzeitig Nachricht gegeben.

Teilnahmeberechtigt ist jedes von einer Sektion entsendete männliche Mitglied, das den alpinen Schilauflauf bereits einwandfrei beherrscht. Die Meldungen sind ausschließlich an die Sektion zu richten unter Verwendung der Formblätter, die die Sektion zu diesem Zweck beim Verwaltungsausschuß anfordert.

Im übrigen verweisen wir auf Heft 8/1936, S. 51 und Heft 8.9/1935, S. 38 der W.N., wo Einzelheiten bekanntgegeben wurden.

Lehrwarte. Der geprüfte und mit dem Abzeichen versehene Lehrwart untersteht der Aufsicht seiner Sektion. Er ist verpflichtet, sich dieser für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu halten. Die Sektionen werden eingeladen, zu überprüfen, ob die Lehrwarte diesen Erfordernissen auch tatsächlich nachkommen. Wenn ein Lehrwart durch mehr als 2 Jahre sich für Lehrwartzwecke nicht zur Verfügung stellt, kann ihm das Abzeichen wieder entzogen werden. Der D. u. De. A.B. hat kein Interesse daran, Lehrwarte auf seine Kosten auszubilden, die diese erworbenen Kenntnisse dann nicht für den D. u. De. A.B. nutzbringend verwerten.

Bei aus dem Verein austretenden Lehrwarten ist darauf zu achten, daß von diesen das ihnen unentgeltlich übergebene Lehrwartabzeichen abgeliefert wird.

Bei Wechsel der Sektion ist der Lehrwart der neuen Sektion zu überstellen. Dieser ist die Erklärung, mit der der Lehrwart den Empfang des Lehrwartabzeichens bestätigt hat, zuzuleiten. Es besteht keine Vorschrift darüber, daß der Lehrwart nur seiner Sektion Dienste leisten darf, vielmehr kann er sich für alle Sektionen des D. u. De. A.B. ungehindert zur Verfügung stellen. Seine Tätigkeit bleibt auf jeden Fall ehrenamtlich und darf nicht über die in den Vereinsnachrichten Heft 2/1935 festgesetzten Sätze entlohnt werden.

Hüttenbetrieb.

Auf den Schutzhütten des D. u. De. A.B. gilt **Gültigkeit der Jahresmarke 1936.** Die Jahresmarke 1936 bis 31. Januar 1937.

Jugendführerabzeichen Nr. 35 auf dem Weg Berchtesgaden—Oberfalsberg. Meldung an die Landesstelle Südwestdeutschland, Stuttgart, erbeten. **Verloren.**

Die eben erfolgte Grenzöffnung bringt bereits wieder ein: **Schikurse auf Hütten.** Flut von Unternehmungen, die sich auf unseren Schutzhütten mit Schikursen festsetzen wollen.

So sehr ein stärkerer Besuch nach den Jahren des Besuchermangels auf den Schutzhütten erwünscht sein muß, so wenig kann allen Bergsteigern und Hüttenbesitzern daran liegen, daß die höchst-unerfreulichen Zustände, die diese Schikurse auf unseren Schutzhütten vor der Ausreiseperrre hervorriefen, neuerlich wieder eintreten. Gerade der Beginn einer neuen Reiseverkehrsperiode, als die wir die Beendigung der Ausreiseperrre hoffentlich bezeichnen dürfen, zwingt uns im Alpenverein, auch hier einen grundsätzlich neuen Boden zu legen bzw. das durchzuführen, was schon im Jahre 1932 begonnen wurde.

Die Schutzhütten des D. u. De. A.B. sind in allererster Linie für Bergsteiger erbaut und für sie bestimmt.

Der Anfänger im Schilauflauf hat im Hochgebirge, in denen die Schutzhütten liegen, nichts zu suchen und soll seine Kenntnisse zunächst im Tal auf der Schiwiese erwerben. Daher hat die Hauptversammlung Nürnberg 1932 folgende Grundsätze aufgestellt, die wir wieder in Erinnerung bringen:

1. Schilchurkurse, welche nicht von Sektionen veranstaltet werden, sind auf den Hütten des D. u. De. A.B. verboten.
2. Demnach sind künftig alle Turen- und Unterrichtskurse von geschäftlichen Unternehmungen auf den Hütten des D. u. De. A.B. untersagt.
3. Die von den Sektionen veranstalteten Lehrgänge (Kurse) aller Art sind nur dann zulässig, wenn sie bei der hüttenbesitzenden Sektion rechtzeitig angemeldet und von ihr genehmigt sind.

An den von Sektionen auf Hütten des D. u. De. A.B. veranstalteten Kursen dürfen nur Mitglieder des D. u. De. A.B. teilnehmen.

4. Der Hauptauschuß (Verwaltungsausschuß) überwacht die Durchführung und Einhaltung dieser Bestimmungen. Er kann Ausnahmen bewilligen.

5. Zum Schutze der Mitglieder des D. u. De. A.B. wird den Sektionen empfohlen, während der Hochwinterzeit von Nichtmitgliedern die dreifachen Hüttengebühren einzubeheben.

Die hüttenbesitzenden sowie jene Sektionen, welche Schikurse zu veranstalten pflegen, werden eindringlich ersucht, vorstehende Richtlinien unbedingt einzuhalten.

Turenkurse gelten als Schikurse und sind vielfach nur eine Deckbezeichnung für den in größere Höhen verlagerten Schikurs. Hier tritt erschwerend hinzu, daß Schilchlehrer an sich zu Turenführungen gegen Entgelt überhaupt nicht berechtigt sind, sondern daß dies den Bergführern vorbehalten ist. Es muß

also in jedem Fall seitens der hüttenbesitzenden Sektion darauf gedrungen werden, daß Turenkurse nur in Begleitung der entsprechenden Anzahl von Berg- oder Schiführern durchgeführt werden. Von Sektionen veranstaltete Kurse sollen tunlichst von A.B.-Lehrwarten geleitet werden. Eine Sektion, die gegen diese Grundsätze verstößt, handelt gegen wichtige Bestrebungen des Vereins und schädigt unsere Bergführer. Kurse dürfen ganz allgemein nur von Sektionen und mit Zustimmung der hüttenbesitzenden Sektion ohne Sondergenehmigung des Hauptausschusses auf den Schutzhütten stattfinden. Ausnahmen hievon kann nur der Hauptausschuß bewilligen. Sie sind ohne Bewilligung des Hauptausschusses nur in den zu Schutheimen erklärten Hütten des D. u. De. A.B. erlaubt.

Hunde auf Schutzhütten. In zwei Fällen erhielt der V.A. in diesem Sommer Beschwerden darüber, daß Hüttenbesucher ihre Hunde nachts mit in die gemeinsamen Schlafräume genommen haben. Gegen diesen Unfug muß von den Sektionen und den Hüttenwirten energisch eingeschritten werden. Man kann großer Tierfreund sein und doch auf dem Standpunkt stehen, daß Hunde in Schlafräume und vollends in solche, die noch mit fremden Menschen geteilt werden, nicht gehören.

Die **Mitnahme von Hunden in Schlafräume ist daher grundsätzlich verboten.** (Vgl. Vereinsnachrichten Nr. 1/1934).

Jugendwandern.

Jahresmärkte und Ausweise für Jugendgruppen, Jugendführer und Jungmannen erhalten die Sektionen ab 1937 durch die jeweils zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern. Bestellungen sind daher künftig unmittelbar an die zuständige Landesstelle für alp. Jugendwandern zu richten.

Unfallfürsorge. Mit 1. Januar 1937 sind die Unfälle von Jugendgruppenteilnehmern in gleicher Weise und auf den gleichen Formblättern durch die oder an die Landesstellen für alpines Rettungswesen zu melden, wie dies seit einem Jahr für Mitglieder und Jungmannen vorgeschrieben ist.

Hüttenfürsorge.

Fürsorgeliste. Die neuen Bestimmungen betr. die Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hütten Schäden treten gemäß Beschluß der diesjährigen Hauptversammlung am 1. Januar 1937 in Kraft. Hierzu ist erforderlich, daß alle Schutzhütten in die Fürsorgeliste, welche beim Hauptausschuß angelegt ist, eingetragen werden.

Die Sektionen erhalten in diesen Tagen vom S.A. eine vorläufige Berechnung über jede einzelne in die Fürsorgeliste eingetragene Schutzhütte, in der die Bewertung der Hütte und die vorgesehene Beitragsleistung angegeben sind. Binnen 3 Wochen hat die Sektion zu dieser Vorschreibung Stellung zu nehmen; geschieht dieses nicht, so werden die vorgesehenen Werte endgültig in die Fürsorgeliste eingetragen und es erfolgt die Beitragsvorschreibung auf dieser Grundlage.

Hütten, für die eine Beitragsvorschreibung nicht erfolgt, sind nicht in die Fürsorgeliste aufgenommen. Die Sektionen handeln daher im eigenen Interesse, wenn sie für Hütten, für die sie keine Beitragsvorschreibung erhalten, eine solche ehestens beim V.A. anmahnen.

Gepachtete Hütten und nur den Sektionsmitgliedern zugängliche Hütten gelten nicht als in die Fürsorgeeinrichtung eingeschlossen und werden nicht in die Fürsorgeliste eingetragen.

1. „Fürsorgebestimmungen“:

I.

1. Eingeschlossen sind alle Unterkünfte, die im Besitz von Sektionen des Gesamtvereins stehen, allen Vereinsangehörigen gleichermaßen zur Benützung freigegeben und in den Alpen gelegen sind; Talherbergen und Jugendherbergen nur insoweit, als deren Gebäude ausschließlich als Talherbergen oder Jugendherbergen benützt werden und im Besitz von Sektionen stehen.

2. Ausgeschlossen sind bloß gemietete oder gepachtete Unterkünfte.

3. Eingeschlossen ist in allen Fällen die gesamte sektionseigene Fahrhabe.

4. Der Schutz der Fürsorgeeinrichtung tritt in Kraft mit der Eintragung in die Fürsorgeliste.

5. Die Eintragung in die Fürsorgeliste erfolgt sofort auf Grund der Anmeldung der Sektion. Die Sektion ist verpflichtet, den Wert der Hütte am Stichtag wahrheitsgetreu anzugeben; eine Höherbewertung ist unzulässig. Als Grundlage für die Wertberechnung können die tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten dienen. Abschreibungen sind nicht erforderlich, doch geben Reparaturen und Instandhaltungskosten keinen Anlaß zur Höherbewertung über die ursprünglichen Herstellungskosten. Der V.A. überprüft diese Wertangaben und setzt unter Berücksichtigung der Angaben der Sektion, des Gebietswartes oder Sachverständigen den in die Fürsorgeliste einzutragenden Wert fest.

3. Hierüber erhält die Sektion schriftlich Verständigung. Gegen die Entscheidung des V.A. steht ihr der Einspruch beim S.A., in weiterer Folge das Schiedsgericht nach Punkt VI offen.

II.

1. Der Fürsorgeschutz erstreckt sich auf sämtliche durch Elementarereignisse, wie Feuer, Blitz, Wasser, Felssturz, Erdbeben, Muren, Lawinen, Sturm und sonstige Naturgewalten, hervorgerufenen oder befürchteten Schäden an Hütten, Herbergen, Nebengebäuden, deren sektionseigener Einrichtung sowie an Wasser-, Licht- und Kraftversorgungsanlagen für Hütten und Herbergen, ferner auf Einbruchschäden, die an den Gebäuden, an der sektionseigenen Einrichtung oder an sektionseigenen Vorräten eintreten.

2. Er beginnt mit dem Bau oder Erwerb, wenn dies mit Genehmigung des V.A. erfolgt, und zwar im Zeitpunkte des Eintreffens der Anmeldung zur Eintragung in die Fürsorgeliste beim V.A. Die Entschädigung richtet sich bei begonnenen Bauten nach dem Stande der Bauarbeiten.

3. Die Fürsorgeeinrichtung erstreckt sich auf Aussichtswarten nur dann, wenn sie in dauerlichem Zusammenhang mit einer Schutzhütte stehen und mit einer einwandfreien Blitzschutzanlage versehen sind; sie erstreckt sich nicht auf Freileitungen für Stromversorgung oder Fernsprechzwecke.

4. Das Eigentum des Hüttenpächters, Wirtschaftsführers, Wächters oder sonstigen Beauftragten der Sektion und seiner Angestellten sowie der Hüttenbesucher fällt in keinem Fall unter die Fürsorgeeinrichtung.

III.

1. Die Entschädigung wird für alle unter II genannten Schäden geleistet zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bis zu jenem Betrag, mit dem die Hütte einschließlich der sektionseigenen Einrichtung, Nebengebäude, Wasser-, Licht- und Kraftversorgungsanlagen und sonstigen Zubehörs in die Fürsorgeliste eingetragen ist (Ersatzwert). Dieser Ersatzwert wird vom V.A. bestimmt, im Zweifelsfall auf Grund der Beitragsleistung zum Fürsorgetock, der Berichte des Gebietswartes und der Sektion sowie nötigenfalls des Gutachtens von Sachverständigen.

2. Schäden unter RM. 500.— werden grundsätzlich nur zur Hälfte vergütet.

3. Die Entschädigung erfolgt nur dann, wenn die üblichen Vorichts- und Schutzmaßnahmen getroffen und allfällige besondere Weisungen des Verwaltungsausschusses

be folgt wurden. Keine Entschädigung erfolgt, wenn eine Sektion die Instandhaltung ihrer Hütten gröblich vernachlässigt und die Vernachlässigung oder die Unterlassung der üblichen Schutzmaßnahmen für den Eintritt des Schadens ursächlich sind, oder wenn die Sektion ohne Genehmigung des B.V. die Betriebsführung der Unterkunft verändert (Sperrre, Nichtbewirtschaftung).

4. Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder der ständigen Beaufsichtigung der Unterkunft vorkommen, werden nur dann vergütet, wenn in ihr außer dem Notmundoorrat keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke, gleichgültig aus wessen Eigentum, waren. Der B.V. kann aus besonderen Gründen auf vorheriges Ansehen einer Sektion von der Anwendung dieser Bestimmungen absehen.

IV.

1. Soweit und solange Sektionen durch öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang oder durch Versicherungsverträge, die am 1. Juli 1936 bereits bestehen, gebunden sind, werden ihnen die Prämien abzüglich des an die Fürsorgeeinrichtung zu leistenden Beitrages ersetzt; in diesem Falle geht der Anspruch auf die Entschädigungssumme auf den Gesamtverein in Höhe seiner eigenen Verpflichtung über. Die dementsprechende Erklärung muß dem B.V. vor Aufnahme in die Fürsorgeliste zugehen; sie ist für die ganze Dauer der noch bestehenden Versicherungsverpflichtungen der Sektionen bindend.

2. Die Sektionen, welche auf Anrechnung ihrer Prämienverpflichtungen durch den Gesamtverein Anspruch erheben, müssen dem B.V. die Versicherungsverträge zur Einsicht vorlegen.

V.

1. Die Sektionen haben einen durch die Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag an den Fürsorgestock jährlich zu bezahlen.

2. Unbeschadet dieser Beitragspflicht an den Fürsorgestock steht es ihnen frei, auf eigene Kosten und ohne Prämienersparungsanspruch gegenüber dem Gesamtverein Versicherungen bei Anstalten oder Gesellschaften (Privatversicherungen) in der ihnen angemessenen erscheinenden Höhe abzuschließen. Hier von ist der B.V. jeweils zu verständigen.

3. Der Bestand einer Versicherung nach Punkt IV oder Punkt V wird aus dem Fürsorgestock im Schadensfalle nur derjenige Betrag vergütet, der über die Leistung der Versicherung hinaus notwendig ist.

VI.

1. Die vom Gesamtverein zu zahlende Entschädigung setzt der B.V. fest; die Wiederaufbaupläne unterliegen seiner Genehmigung.

2. Gegen die Entscheidung des B.V. findet eine Berufung an den H.V. statt. Fügt sich eine Sektion der Entscheidung des H.V. nicht, so kann sie binnen einem Monat vom Einlangen der Mitteilung ab einen schiedsrichterlichen Spruch beantragen, der für beide Teile bindend ist. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, und diese bestimmen den Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt diesen der 1. Vorsitzende des D. u. De. A.B. Die drei Schiedsrichter müssen Mitglieder des D. u. De. A.B. sein. Bei der Entscheidung über die Entschädigung haben der B.V., der H.V. und die Schiedsrichter diese Fürsorgebestimmungen zugrunde zu legen.

3. Ein klagbarer Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben.

VII.

Die Schadensvergütung muß in voller Höhe zur Behebung des Schadens verwendet werden. Ueber die Schadensbehebung hinausgehende Aufwendungen trägt die Fürsorgeeinrichtung nicht. Die Auszahlung erfolgt ratenweise nach Maßgabe des Baufortschreitens. Ueber die vorschriftsmäßige Verwendung der gezahlten Schadenssummen ist dem B.V. genaue Rechnung zu stellen. Brauchbare Reste von Baumaterial, Einrichtung usw. kommen bei Berechnung der Entschädigung in Abzug.

VIII.

Obige Bestimmungen gelten auch für die dem D. u. De. A.B. befreundeten deutschen alpinen Vereine des Auslandes, welche als „begünstigte Vereine“ anerkannt sind.

IX.

Die neuen Bestimmungen der Fürsorgeeinrichtung treten mit 1. Januar 1937 in Kraft. Der B.V. hat die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Satzungen für den Fürsorgestock:

§ 1.

1. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen, die dem Gesamtverein aus der von der H.V. 1925 beschlossenen „Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hütten Schäden“ erwachsen, wird ein besonderer „Fürsorgestock“ errichtet.

2. Zweck der Minderung der dem Fürsorgestock erwachsenden Verpflichtungen ist die Vereinsleitung ermächtigt, nach Erfordernis Versicherungsverträge abzuschließen.

§ 2.

1. Dem Fürsorgestock gehen jährlich Beiträge aller hüttenbesitzenden Sektionen zu, bis der Stock auf eine Höhe von mindestens 4% des gesamten in die Fürsorgeliste eingetragenen Wertes aller Hütten gebracht ist. Solange diese Höhe erhalten bleibt, können Ermäßigungen der Sektionsbeiträge eintreten.

2. Als Hüttenwert (Stand 1936 im Sinne von Absatz 1 wird der Betrag von RM. 18 000 000.— angenommen. Alle vier Jahre findet eine Neufestsetzung des Hüttenwertes nach dem Stande der jeweils vorhandenen Hütten durch den H.V. statt.

§ 3.

1. Dem Fürsorgestock fließen zu:

- Der vom Gesamtverein alljährlich zu sichernde Beitrag, der mindestens RM. 10 000.— betragen soll, bis die in § 2/1 vorgesehene Höhe erreicht ist;
- die nach § 2, Abs. 1, genannten Beiträge der hüttenbesitzenden Sektionen, deren Höhe durch die H.V. festgelegt wird. Sie sollen 2,5‰ aus den ersten RM. 50 000.— und 3,75‰ aus den darüber hinausgehenden Beträgen des Wertes jeder einzelnen Hütte nicht übersteigen¹⁾;
- die Zinsen des Stockvermögens;
- etwaige Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Die Verwaltung des Stockes obliegt dem B.V.

§ 5.

Der Stock ist, soweit er nicht zu laufenden Verpflichtungen aus der Fürsorgeeinrichtung benötigt wird, in sicheren Werten anzulegen und getrennt vom Vereinsvermögen zu verwalten.

§ 6.

Aus dem Fürsorgestock werden nur die der Hüttenfürsorge obliegenden Leistungen beglichen.

§ 7.

Der D. u. De. A.B. haftet für die aus der Fürsorgeeinrichtung erwachsenden Verpflichtungen nur mit dem Vermögen des Fürsorgestockes.

§ 8.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Stockes ist jährlich der H.V. eine gesonderte Abrechnung vorzulegen.

Begründung: vgl. „Vereinsnachrichten“ von 1936, Heft 2 von Ende Februar 1936 und Heft 5/6 vom 8. Juli 1936, sowie Bericht über die H.V. 1936.

¹⁾ Dieser letztere Beitrag wurde für 1937 mit 3,5‰ festgesetzt.

Alpenkarten

herausgegeben vom D. u. Oe. Alpenverein

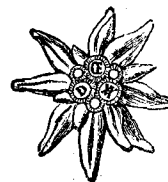
Für Nicht- Mitglieder
Für Mit- glieder
Markt

1. Uebersichtskarte der Ostalpen 1 : 500 000, westl. Blatt	3.40	1.70
2. Uebersichtskarte der Ostalpen 1 : 500 000, östl. Blatt	3.40	1.70
4. Allgäuer Alpen 1 : 25 000, westl. Blatt	3.40	1.70
5. Allgäuer Alpen 1 : 25 000, östl. Blatt	3.40	1.70
6. Antogel-Hochalmspiz-Gruppe 1 : 50 000	3.40	1.70
Berchtesgadnerkarte 1 : 50 000 (1921) in einem Blatt	2.—	1.—
7. Brennergebiet 1 : 50 000	3.40	1.70
9. Dachsteingruppe 1 : 25 000	3.40	1.70
10. Turistenwanderkarte der Dolomiten 1 : 100 000, westl. Blatt	3.40	1.70
11. Turistenwanderkarte der Dolomiten 1 : 100 000, östl. Blatt	3.40	1.70
12. Fernwallgruppe 1 : 50 000	2.40	1.20
13. Gafälpeberge 1 : 25 000	3.40	1.70
14. Großglocknergruppe 1 : 25 000	5.—	2.50
15. Kaisergebirge 1 : 25 000	3.40	1.70
16. Karmenelgebirge 1 : 50 000	2.40	1.20
17. Karmenelgebirge 1 : 25 000 (westl. Blatt)	5.—	2.50
18. Karmenelgebirge 1 : 25 000 (mittl. Blatt)	5.—	2.50
20. Langkofel-Sella 1 : 25 000	3.40	1.70
Rechtaler Alpen 1 : 25 000:		
21. I. Parzeier Spitze	3.40	1.70
22. II. Heiterwand	3.40	1.70
23. III. Arlberggebiet (mit Schiroutenaufdruck)	3.40	1.70
24. IV. Rofertaler Berge	3.40	1.70
25. Geoganger Steinberge 1 : 25 000	3.40	1.70
26. Zoferer Steinberge 1 : 25 000	3.40	1.70
27. Marmolatagruppe 1 : 25 000	3.40	1.70
Ötztal-Stubaï 1 : 50 000:		
29. I. Piztal	2.40	1.20
30. II. Sölden-Ranalt	2.40	1.20
31. III. Gurgl	2.40	1.20
32. IV. Weißtugel	2.40	1.20
33. Palafarte 1 : 25 000	5.—	2.50
34. Rieserfernergruppe 1 : 50 000	1.60	— .80
35. Schitarte der westlichen Rißbücheler Alpen 1 : 50 000	3.—	1.50
36. Schitarte der östlichen Rißbücheler Alpen 1 : 50 000	3.—	1.50
37. Schladminger Tauern (mit oder ohne Schiroutenaufdruck) 1 : 50 000	3.40	1.70
38. Schlern und Rofengarten 1 : 25 000	2.40	1.20
39. Sonnenblick und Umgebung 1 : 50 000	2.40	1.20
41. Zillertaler Gruppe 1 : 50 000	2.40	1.20
42. Zillertaler Alpen 1 : 25 000, westl. Blatt	5.—	2.50
43. Zillertaler Alpen 1 : 25 000, mittl. Blatt	5.—	2.50
44. Zillertaler Alpen 1 : 25 000, östl. Blatt	5.—	2.50

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und durch die Auslieferungsstelle des D. u. Oe. A. V.

F. Bruckmann A. G., München, Nymphenburger Straße 86

Auslieferung der Alpenvereinskarten für Oesterreich: G. Freitag & Berndt A. G.,
Wien, 7., Schottenfeldgasse 62.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 11/12

Stuttgart, 15. Dezember 1936

16. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beihilfesuche

Hüttenverzeichnis
als Beilage

Fristtafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Dezember: Meldungen zum Lehrwartkurs (B I) für alpinen Schilauß 13. bis 24. Januar 1937.
15. Dezember: Bestellung der Jugendgruppenmarken bei den zuständigen Landesstellen.
15. Dezember: Jahresbericht 1936 und Voranschlag 1937 der Landesstellen für alpines Jugendwandern an den Hauptauschuß.
20. Dezember: Bericht und Abrechnung über Reisezahlungsmittel für Dezember an B. A.
31. Dezember: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1936.
1. Januar 1937: Bestellungen von Hütten- und Sommerwegtafeln.
15. Januar 1937: Anmeldungen zum Schiführerkurs.
15. Januar 1937: Jahresbericht 1936 und Voranschlag 1937 der Landesstellen für alpines Rettungswesen an den S. A.
31. Januar 1937: Hütten-Abrechnung von den Sektionen an die Devisenstelle und an die Reichsbankhauptstelle Stuttgart (im Wege des B. A.).

bis haben zu erfolgen:

31. Januar 1937: Besuch um Hütten- und Wegebau-Beihilfen und Darlehen.
31. Januar 1937: Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarken 1936 für Hüttenvergünstigungen usw.
31. Januar 1937: Einsendung der Jahresberichtsfragebogen.
1. Februar 1937: Meldungen zum Lehrwartkurs (B II) für Winterbergsteigen 1. bis 12. März 1937.
15. Februar 1937: Verzichtserklärungen für den Bezug der Mitteilungen.
28. Februar 1937: Gültigkeitsablauf der roten Nüchtigungsgutscheine.
1. März 1937: Anträge auf Aenderung der Hauptvereinsfassung.
7. März 1937: Meldungen zum Lehrwartkurs (B II) für Winterbergsteigen 3. bis 19. März 1937.
15. März 1937: Abrechnung der roten Nüchtigungsgutscheine mit dem B. A. (durch die hüttenbesitzende Sektion).
31. März 1937: Ablieferung der Vereinsbeiträge an den S. A.
1. April 1937: Anträge an die S. B.
1. April 1937: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den S. A.
1. April 1937: Anmeldungen zum Jugendführerkurs.
1. April 1937: Einsendung der Begünstigungen für Arbeitslose, Wehrmacht- und Arbeitsdienstangehörige.

Raffen-Sachen.

Beitragszahlung 1936. Einige Sektionen sind noch mit der Beitragsabrechnung 1936 im Verzug. Wir müssen diese Sektionen dringend einladen, unbedingt noch vor Jahreschluß abzurechnen, die nicht verbrauchten Beitragsmarken zurückzusenden und die noch rückständigen Beiträge an die Vereinskasse einzuzahlen. Bestellungen dieser Sektionen auf die Zeitschrift werden bis Regelung dieser Raffenangelegenheiten nicht ausgeführt.

Zeitschrift 1936. Die Zeitschriftbestellungen jener Sektionen, die mit der Abrechnung für das Jahr 1936 noch im Rückstand sind, werden solange nicht durchgeführt, bis die Regelung der Raffenengeschäfte erfolgt ist. Die Bestellungen bleiben aufrecht.

Die Zeitschriftenauslieferung für alle übrigen Sektionen ist bereits im Gang.

Beihilfegesuche für Hütten- und Wegebauten.

Die Gesuche um Beihilfen für Hütten- und Wegebauten aus den Mitteln des Jahres 1937 sowie Darlehensgesuche sind bis längstens 31. Januar 1937 beim Hauptauschuß einzureichen. Nach dieser Frist einlangende Beihilfegesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Die **Wege- und Hüttenbauordnung** bestimmt bezüglich dieser Gesuche folgendes:

Artikel XV.

Das Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe hat zu enthalten:

1. die genaue Angabe, in welcher Höhe, zu welcher Zeit und gegebenenfalls in welchen Raten die Beihilfe gewünscht wird,
2. den Kostenvoranschlag eines Sachverständigen,
3. die genaue Angabe, auf welche Art und Weise die zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Hierbei ist der Vermögensstand der Sektion an Hand einer Uebersicht klarzulegen und anzugeben, welche eigenen wirklich vorhandenen Mittel die Sektion für die Zwecke des geplanten Unternehmens tatsächlich zur Verfügung hat,
4. den Nachweis, ob und inwieweit die Eigentums-, Besitz- oder Benützungrechte sichergestellt werden können. Hierbei ist anzugeben, ob und inwieweit eine Eintragung der erworbenen Rechte in die öffentlichen Bücher erfolgt ist oder erfolgen wird,
5. den letzten Jahresbericht der Sektion, aus dem die Tätigkeit der Sektion und ihr Mitgliederstand zu ersehen ist.

Artikel XVI.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Hüttenbauten ist außer den in Artikel XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. die genaue Bezeichnung des Ortes der geplanten Hütte auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,
2. die Angabe der Zugangswege und sonstigen Routen zur Erreichung der Hütte,
3. die Darlegung der Bedeutung der Hütte. Hierbei ist insbesondere mitzuteilen, ob und inwiefern durch die Hütte
 - a) ein neuer und besserer Zugang in ein Gebiet erschlossen wird,
 - b) Gipfelfturen erleichtert werden,
 - c) welche Gipfel von der Hütte zu erreichen sind und welcher Zeitaufwand hierzu erforderlich ist,
 - d) welche Talorte für die Hütte in Betracht kommen,

4. die Angabe

- a) ob die Hütte bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet wird,
- b) für wie viele Personen die Hütte Gelegenheit zum Uebernachten bietet, wie viele Räume und Lager die Hütte enthält und welcher Art die vorgesehenen Lager sind,
5. die Angabe, wie Heizmaterial und Trinkwasser beschafft werden.
6. der Bauplan mit Angabe der Maße und des zum Bau zu verwendenden Materials. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

Artikel XVII.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Wegbauten ist außer den in Art. XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. eine graphische Darstellung des geplanten Weges auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,
2. eine kurze Beschreibung der Art des geplanten Weges und seiner Ausführung,
3. die Darlegung der Bedeutung des Weges für die Bergsteiger, insbesondere die Angabe, ob es sich handelt um einen Wegbau zu Schutzhütten, über ein Joch, zu Gipfeln, eine Verbindung zwischen Hütten oder zwischen Hütten und Gipfeln,
4. der Nachweis, daß der Weg ohne Widerspruch beteiligter Grundeigentümer, Uml- oder Weiderechtiger, Jagdberechtigter usw. angelegt und von der Allgemeinheit benützt werden kann und daß die Beteiligten der geplanten Weganlage und der Aufstellung von Wegtafeln zugestimmt haben. Soweit erforderlich ist der Entscheid der zuständigen Behörde darüber, daß der geplante Weg als öffentlicher erklärt wird, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

„Die Zustimmung des Hauptauschusses zum Beginn des Baues von Hütten und Wegen wird erst dann erteilt, wenn die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für den Bau vollständig geordnet sind. Die Erteilung dieser Zustimmung zum Beginn des Baues enthält keineswegs irgendeine Zusage des Vereines zur Gewährung einer Beihilfe zu den Baukosten. Die Zustimmung zum Bau kann in der Regel nur ermöglicht werden, wenn die Sektion nachweist, daß sie über mindestens 60 Prozent des Baukostenbedarfes verfügt; denn die Finanzlage des Vereines gestattet bis zu einer wesentlichen Besserung nur im Fall eines besonderen Bedürfnisses die Zuweisung einer Beihilfe bis zu höchstens 40 Prozent des Baukostenbedarfes, im Höchstfalle die in Art. XIII/3 der Hütten- und Wegbauordnung bestimmten RM. 25 000.—, die aber nur in besonders dringenden Fällen gewährt werden können. Dieser Grundsatz gilt, was besonders betont wird, auch für Zu-, Um- und Ausbauten von bestehenden Hütten.“

Unfall-Fürsorge.

Es wird daran erinnert, daß die Unfallfürsorge des D. u. De. A. B. **Bei Schitursen.** bei ~~Schneefällen~~, die sich anlässlich von Schitursen ereignen, nur dann in Kraft tritt, wenn dieser Schiturs unter geeigneter Leitung stand. Die Sektionen werden hierauf ganz besonders aufmerksam gemacht. Es stehen nünmehr genügend Lehrwarte des D. u. De. A. B. zur Verfügung, welche als geeignete Leiter von Kursen angesehen werden können. Schiturenkurse im hochalpinen Gelände, bei denen ein derartiger Lehrwart fehlte und die sich auch nicht eines autorisierten Berg- und Schiführers bedienen, können nicht als unter geeigneter Leitung stehend angesehen werden und die Leistungen der Unfallfürsorge können in diesen Fällen verweigert werden. Wir müssen die Sektionen dringend bitten, dies ihren Mitgliedern bekanntzugeben und auch selbst darauf zu achten, daß die von den Sektionen veranstalteten Kurse in dieser Richtung in geeigneter Weise sichergestellt sind.

Anmeldefrist. Die Frist für die Anmeldung von Unfällen und für die Geltendmachung von Ansprüchen an die Unfallfürsorge beträgt vier Wochen vom Tage des Ereignisses ab. Sie wird leider nicht immer eingehalten. Dadurch verzögern sich vielfach Auszahlungen an die Geschädigten und an die Rettungsmänner.

Wir bitten, die Mitglieder darauf hinzuweisen, daß diese Frist von 4 Wochen unbedingt eingehalten werden muß, widrigenfalls die Leistungen verweigert werden können.

Jugendgruppen. Mit 1. Januar 1937 sind die Unfälle von Jugendgruppenteilnehmern in gleicher Weise und auf den gleichen Formblättern durch die oder an die Landesstellen für alpines Rettungswesen zu melden, wie dies seit einem Jahr für Mitglieder und Jungmänner vorgeschrieben ist.

Mitgliedschaft.

Beitragsbegünstigungen. Entsprechend dem Antrage des Hauptausschusses enthält § 6, Abs. 2, der Satzung folgende Auslegung:

1. Als B-Mitglieder können Berufssoldaten oder hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahre geführt werden.
2. Die B-Mitgliedschaft (§ 6, Abs. 2, der Satzung) kann zuerkannt und der B-Beitrag auf die Hälfte des gewöhnlichen B-Beitrages herabgesetzt werden, wenn dies beantragt wird und die Sektion diesen Antrag durch ebensolche Minderung des Sektionsbeitrages unterstützt, in folgenden Fällen:

- a) an erwerbslos gewordene Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr Alter dann, wenn sie schon mindestens 3 Jahre dem D. u. Oe. A.B. angehört haben und die dauernde Erwerbslosigkeit in geeigneter Form nachweisen;
- b) an junge Leute bis zum vollendeten 25. Lebensjahre (jedoch nur bis zur Höchstdauer von je 1 Jahr für jede Dienstart) dann, wenn sie in Erfüllung ihrer Heeres- oder Bundes- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Jahres in ihren Einkünften geschmälert werden oder die Erfüllung dieser Pflicht als zur Ausbildung gehörig zu betrachten ist.

Ein bereits zu Beginn des Jahres erlegter voller Beitrag gilt im Mehrbetrag als für das nächstfolgende Beitragsjahr bezahlt.

Mitgliedsbeiträge von Ausländern. Von einer Sektion werden wir auf die eigenartige Tatsache aufmerksam gemacht, daß zwar gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung 1932 strenge Mindestsätze von Beiträgen reichsdeutscher Mitglieder, die österr. Sektionen beitreten und umgekehrt, aufgestellt wurden, daß aber solche Anordnungen, die sich auf Ausländer beziehen, völlig fehlen. Während der deutsche Volksgenosse sowohl im Reich wie in Oesterreich strengen Vorschriften beim Beitritt unterworfen ist, gilt dies nicht für den uns wesentlich ferner stehenden Ausländer. Daher kommt es, daß der Ausländer sich die billige Sektion im Verein aussuchen kann und dann auf Grund eines geringen Mitgliedsbeitrages alle jene Vorteile genießt, die sich die deutsche Gemeinschaft des D. u. Oe. A.B. aus deutschem Volkvermögen in jahrzehntelanger Arbeit geschaffen hat. Hiefür allgemeine und alle Sektionen bindende Vorschriften zu erlassen, ist nur die Hauptversammlung berechtigt. Wohl aber kann jede Sektion in ihrem Bereich einen beliebigen Mitgliedsbeitrag vorschreiben. Es muß daher den Sektionen empfohlen werden, Ausländer bei Aufnahmegesuchen nicht gleich günstig zu behandeln wie Inländer oder Auslandsdeutsche.

Mitgliedschaft. Der an der Eiger-Nordwand verunglückte österreichische Bergsteiger Willi Angerer war Mitglied einer A.B.-Sektion, doch läßt sich nicht mehr feststellen, bei welcher. Wir bitten die Sektion um kurzen Bericht hierüber.

Hüttenbetrieb im Winter 1936/37.

Zu Schiheimen im Winter 1936/37 wurden lt. den Beschlüssen des **Schiheime.** Verwaltungs-Ausschusses vom 19. Oktober und 13. November 1936 folgende Hütten erklärt (die angegebenen Zahlen bedeuten die Anzahl von Betten und Matratzen, die vorausbestellt werden können):

- Neue Planner-Hütte (S. Reichenstein), 24 B., 40 M.
- Mörsbach-Hütte (D. A.B. Brag), 9 B., 28 M.
- Mödlinger Hütte (S. Mödling), 8 B., 30 M.
- Dr. J. Mehrl-Hütte (S. Wien), 10 B., 17 M.
- Dortmunder Hütte (S. Dortmund), 20 B., 15 M.
- Rölnner Haus (S. Köln), 22 B., 12 M.
- Romperdell-Schihütte (S. Köln), 5 B., 10 M.
- Atademiter-Schihütte (Atad. S. Wien), 30 B., 16 M.
- Seelarhaus (S. Austria), 34 B., — M.
- Th. R. Holl-Haus (S. Austria), 26 B., — M.
- Austria-Hütte (S. Austria), 15 B., — M.
- Brünner Hütte (S. Austria), 20 B., — M.
- Wildkogelhaus (S. Austria), 25 B., — M.

Für diese Hütten gilt die besondere Hüttenordnung für Schiheime, zuletzt abgedruckt in Heft 12/1935 der „Mitteilungen“.

Diesem Heft liegt ein Verzeichnis aller außerhalb des **Hütten im Winter 1936/37.** deutschen Währungsgebietes gelegenen Schuhhütten reichsdeutscher Sektionen mit Angaben über Bewirtschaftungsdauer und sonstigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten bei. Auf den verzeichneten Häusern werden die Nützlichungs-gutscheine an Zahlungsstatt angenommen. Die Sektionshütten reichsdeutscher Sektionen konnten naturgemäß in dieses Verzeichnis nicht aufgenommen werden, obwohl auch dort diese Zahlungsart zulässig ist.

Nachdrucke werden den Sektionen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Naturschutz.

Der Landesjägermeister für das Land Bayern wird **Bergwildschutz im Winter.** in der nächsten Zeit ein Plakat zur Verteilung bringen, das die Schifahrer zur Rücksichtnahme auf das durch die Wintersnot stark bedrängte Bergwild auffordert. Die Schuhhütten besitzenden Sektionen werden von diesem Amt und von uns dringend gebeten, das Plakat auf den Schuhhütten zum Aushang zu bringen und so für den Gedanken des Wildschutzes zu werben. Bestellungen auf derartige Plakate gehen an die örtlichen Reichsjägermeister.

Haftpflichtversicherung.

Die Haftpflichtversicherung des D. u. Oe. A.B. wurde im Vorjahre erweitert. Ihre wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

Die Versicherung umfaßt:

die gesetzliche Haftpflicht des Vereins und seiner Sektionen sowie der ausländischen Alpenvereine, einschließlich der dem Vorstand oder den beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft erwachsenden gesetzlichen Haftpflicht, soweit eine solche entsteht: aus Anlaß von Vereinsveranstaltungen, Übungen und Fahrten sowie bei Betrieb und Benützung von bewirtschafteten und unbewirtschafteten

Schutzhütten des Vereins sowie der privaten Sektionshütten; ferner der Jugendherbergen, Talherbergen, Institute und Kanzleien des Vereins; ferner: bei Benutzung der vom D. u. Oe. A. B. gebauten und erhaltenen Weganlagen, mit folgenden Höchstleistungen:

RM. 200 000.— für Personenschäden,
RM. 10 000.— für Sachschäden je Einzelfall.

Ferner gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Vereinshaftpflicht unter Einfluß der den Vorstands- und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht:

- a) aus den gewöhnlichen sachungsgemäßen Vereinsveranstaltungen (z. B. Mitglieder-versammlungen, Vereinsfestlichkeiten usw.);
- b) als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke den Vereinszwecken dienen;
- c) aus Besitz oder Verwendung von Fahrrädern oder Fahrradwagen ohne Motorantrieb.

Die Prämie für die Haftpflicht-Versicherung trägt der Gesamtverein.

2. Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht:

- a) aus Veranstaltungen, welche über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Feuerwerk, Bafare, Ausstellungen, Landungen von Luftschiffen, Fliegerveranstaltungen usw.);
- b) aus Haltung von Tieren;
- c) aus Besitz, Verwendung und Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen aller Art;
- d) aus Besitz von Baulichkeiten und Grundstücken, soweit sie nicht den Vereinszwecken dienen;
- e) aus Betrieben aller Art (z. B. Restaurationsbetrieb im Vereinskafino in eigener Regie, Badeanstalten, Tribünenbau, Eis- oder Rodelbahnen), soweit sie nicht eingangs eigens genannt sind.
- f) als Mieter für Schäden an benutzten fremden Räumlichkeiten;
- g) wegen Abhandenkommens von Sachen der Mitglieder und Gäste.

Veröffentlichungen.

Sektions-Nachrichtenblätter.

Die Deutsche Bücherei in Leipzig, die die Aufgabe hat, das deutsche Schrifttum reiflos zu erfassen, bittet die Vereinsleitung um Unterstützung, damit auch die Sektionen ihre Veröffentlichungen wie Nachrichtenblätter und Festschriften der Deutschen Bücherei zur Verfügung stellen. Daher richtet der B. A. an die Sektionen die Bitte, ihre verschiedenen Veröffentlichungen laufend ebenso wie dem B. A. und der A. B.-Bücherei so auch der Deutschen Bücherei, Leipzig, zu übermitteln.

Rundfunkmeldungen.

Der Reichsfender Stuttgart (Zeitsfunk) hat sich anerbunden, gegenständliche alpine Angelegenheiten gerne zu bringen. Die Sektionen werden auf dieses Angebot hingewiesen mit der Einladung, im Bedarfsfalle auch ihre zuständigen Sendestellen in Anspruch zu nehmen.

Die Sektionen werden gebeten, die den Zuteilungen beiliegenden Bestätigungskarten über Nüchigungsgutscheine und Empfehlungen jeweils ehestens ausgefüllt an den B. A. zurückzusenden.

Dem reichsdeutschen Teil der Auflage liegen die bisher erschienenen Rundschreiben Nr. 1—3 des reichsdeutschen Sektionentages bei. Sie werden in dieser Form neuerlich veröffentlicht, damit sie künftighin leichter einheitlich gesammelt werden können.

Aufbewahren!

Allgemeines.

Das Hochzeiger-Haus auf der Jerzenser Alm im äußeren Bital ist zu verkaufen, erbaut 1932, Höhenlage 1900 m, 10 Betten, 20 Matratzen, Gastschube, Küche. Weitere Angaben sind beim B. A. erhältlich.

F. Wildenhain, München, Ohlmüllerstraße 1, hält Lichtbildervorträge mit Vortragswesen.

1. Die Bayerischen Alpen von Berchtesgaden bis Oberstdorf; mit 200 Lichtbildern.
2. Eine Fahrt in die Unterwelt, oder: Die Grottenwunder des Karstes; mit 120 Lichtbildern. (Ein Stück Erdgeschichte).
3. Die bekanntesten Heilpflanzen und ihre alpinen Formen; mit über 100 Bildern.
4. Der Kampf der Naturgewalten im Hochgebirge. Ein hochinteressanter, belehrender Vortrag, der bereits in 72 Sektionen mit größtem Erfolg gehalten wurde, mit 120 Lichtbildern.

Frau A. Böhrer, Bregenz, Kesselbacherstraße 16.

F. Lehner, Post „Baldhaus“, Post Magerhofen/Zillertal.

F. Sögger, Kufstein, Rintstraße 9.

W. Weiß, Wildbad Einöd, Steiermark, Pension Hubertus.

Seit 6, 10, 11, 12 der „Mitteilungen“, Jahrgang 1922. Anfragen an Sektion Mittelstranzen.

Vollständige Jahrgänge der „Mitteilungen“: 1926 (2 Stück), 1928 (5 Stück), 1930 bis 1932 (je 5 Stück), 1933 (4 Stück), 1934 (3 Stück). Gegen Ertrag der Portokosten bei Sektion Mittelstranzen.

Auszug aus den B. A.-Sitzungsberichten. 91.—96. Sitzung.

Der Anbau des Alpinen Museums ist im Rohbau fertiggestellt. — Buch- und Kassenprüfungen fanden statt im Alpinen Museum, in der Alpenvereinsbücherei und bei der Lichtbildstelle München. Anstände haben sich nicht ergeben. — Die Reichsstelle für Devotienbewirtschaftung hat die Ausgabe von Nüchigungsgutscheinen für in Oesterreich liegende reichsdeutsche Hütten genehmigt. Gutscheine werden zugleich mit dem Novemberfonting ausgegeben. — Für dringende Zahlungen in Oesterreich erhalten reichsdeutsche Sektionen in 6 Fällen S. 10.200.— — B. A.-Beihilfen erhalten: Mad. S. Graz für Ausbesserungen an der Raunergathütte, S. Coburg für Restkosten der Breitenkopfhütte, S. Bergland für Erwerb der Büchlinghäuser. — Darlehen erhalten: S. Mödling für die Mödlinger Hütte und S. Saalfelden für die Peter Wiedenthaler-Hütte. — Darlehensstundungen und neue Rückzahlungspläne vorhandener Darlehensreste werden mehreren reichsdeutschen und österreichischen Sektionen genehmigt. — Der Einbruchschaden auf der Verpeilhütte der Sektion Frankfurt a. Main wird zur Hälfte aus der Fürsorgeeinrichtung ersetzt. — Zu Schieheimen für den Winter 1936/37 werden erklärt: Neue Pfanner-Hütte, Mörsbachhütte, Mödinger Hütte, Dr. Josef Mehr-Hütte, Dortmund Hütte und Kölner Haus. — Im Winter 1936/37 sind vollständig gesperrt: Verpeilhütte und Muttekopfhütte zeitweise. — Für Einführungsbergfahrten an der Universität Innsbruck erhält Prof. Schag eine Beihilfe. — Für die Abhaltung der Sommerbergführertour und -Prüfungen wird den Sektionen Salzburg und Innsbruck sowie den Kursleitern gedankt. — Bei der 50-Jahrfeier der S. Effen und der 25-Jahrfeier der S. Celle ist der S. A. vertreten.

Die seit Oktober 1934 durchgeführte Beaufsichtigung der S. Reichenstein durch einen Vertrauensmann des B. A. wird aufgehoben, da die nunmehrige Leitung der Sektion die volle Gewähr dafür übernimmt, daß sie die gelbliche Gefundung selber durchführt. — Bei der 50-Jahrfeier der S. Stettin und der 25-Jahrfeier der S. Friedrichshafen ist der S. A. vertreten. — Das Verhältnis zwischen den ausgegebenen Reisezahlungsmitteln und Nüchigungsgutscheinen wird so festgelegt, daß genügend Möglichkeiten bleiben, auch Hütten österreichischer Sektionen und Talorte zu besuchen. — Der A. B. P. wird, nachdem er sich im Reich bewährte, auch in Oesterreich, hier jedoch nur fallweise, ausgegeben. — Zur Förderung der Jungmannschaften und Jugendgruppen erhalten diese außer den bisher gelieferten Freisküden von Zeitschrift und Mitteilungen für nicht selbständige Ortsgruppen Stücke der Mitteilungen und Zeitschrift zum ermäßigten Preis von RM. 1.— bzw. RM. 2.— je Jahrgang.

B. A. beglückwünscht den 1. Vorstehenden zu seiner Ernennung zum Ehrenmitglied der Geographischen Gesellschaft in München. — Reichsdeutsche Sektionen erhalten für dringende Zahlungen in Oesterreich in 9 Fällen S. 5.300.— — Der Plan der gelblichen Gefundung der S. Mödling wird im Einvernehmen mit S. A.-Mitglied Hofrat Truga festgelegt. — Franz Senn-Spenden: Winterhilfswerk im Reich, gleicher Betrag wie im Vorjahr; Weihnachtsspende in österreichischen Berggemeinden S. 10.000.—; Unwetterkatastrophe im Uebelachertal S. 300.— — Der Bund Naturforsch in Bayern erhält den jährlichen Beitrag von RM. 100.— — B. A. beglückwünscht den 4. Vorstehenden zur Feier der goldenen Hochzeit. — Der B. A. ist im Beirat des Zentralverbandes für das deutsche Rettungswesen durch B. A.-Mitglied Hubort vertreten. — Der Landesstelle Bayern werden uneinbringliche Rettungskosten ersetzt. — Das Rettungszentrum

erhält Hubert Bierthaler in Hallstatt. — Rettungsbrennurfunden erhalten Wolf Martus und Dr. Gazert, beide in Partenkirchen. — Die Gültigkeitsdauer der Jahresmarken 1936 wird bis 31. 1. 1937 erstreckt. — Für 1936/37 werden folgende Lehrwarturfe vorgelesen: 3 Kurse für alpinen Schilaf, 2 für Winterbergsteigen, 3 Kurse für Felsklettern, 3 Kurse für Bergsteigen im Eis und Urgestein. — Das Biedkeinhäus, das bisher Sektionshütte der S. M. I. B. München war, wird zur allgemein zugänglichen Schutzhütte des D. u. De. A. B. erklärt. — Die S. Männer-Turn-Verein Münden erhält ein Darlehen. — D. A. B. Eger erhält eine B. A. Beihilfe. — Darlehen der S. Matrei i. O. und Kontotorrentdarlehen der S. Sachsen-Altenburg werden auf je ein Jahr gestundet. — An der 1. Reichstagung für Naturschutz in Berlin ist der D. u. De. A. B. durch seinen Ehrenvorsitzenden vertreten. — Mit dem Leiter des reichsdeutschen Sektionentages findet eine Aussprache statt, deren Ergebnisse im Rundschreiben Nr. 3 des reichsdeutschen Sektionentages den reichsdeutschen Sektionen bekannt gegeben wurden.

Im September und Oktober benötigten 3600 Mitglieder die dem D. u. De. A. B. zur Verfügung gestellten Reisezahlungsmittel. In dieser Zahl sind nicht mitgerechnet die am Wochenende und im kleinen Grenzverkehr nach Oesterreich reisenden. Im gleichen Zeitraum hätten gemäß der Regelung, die während der Grenzsperrzeit galt, nur 200 Mitglieder ausreisen können. — Ein Verzeichnis der Hütten, auf denen Gutscheine eingelöst werden, wird unter genauer Angabe der Dauer der Winterbewirtschaftung vorbereitet. — Die Bestimmungen über die Ausgabe der Nütigungsgutscheine werden auf Grund der im November gemachten Erfahrungen in einigen Punkten abgeändert und den reichsdeutschen Sektionen durch Rundschreiben Nr. 13 bekanntgegeben. — Bei der S. Friedrichshafen wurde eine Jugendgruppe gebildet. — S. Garmisch-Partenkirchen erhält für die Durchführung der Hauptversammlung die im Voranschlag vorgelegene 2. Beihilferate. — Die Beihilfe 1937 für die Tiroler Bergwacht wird von S. 500. — auf S. 1.000. — erhöht, da sich der Tätigkeitsbereich vergrößerte. Für die Instandsetzung der Franz Senn-Kapelle neben dem Geburtshaus Franz Senns bei Längenfeld im Deptal wird eine Beihilfe von S. 800. — bewilligt. — Einbruchschaden auf der Neunkirchner Hütte wird zur Hälfte ersetzt. — S. Ulm erhält eine Beihilfe zu Ausbaurbeiten auf der Ulmer Hütte. — Zu Schilheim für den Winter 1936/37 werden weiterhin erklärt: Akademiker-Schutzhütte, Seetarthaus, Hüllhaus, Luftschutzhütte, Brünner Hütte und Wildvogelhäus. Am Vorarlberger Führertag waren Landesregierung und B. A. vertreten. — Altersrenten für zurücktretende und Unterstützungen für erkrankte Bergführer werden bewilligt. — Für Ergänzungsarbeiten am Blatt Hochalpen erhält Kartograph Wegert S. 300. — Für die Kosten der Ranga Parbat-Karte werden aus dem Titel Auslandsbergfahrten weitere RM. 750. — bereitgestellt. — Die Großlodner-Hochalpenstraßen-A. G. hat den Alpenvereinsgrund für den Bau eines Promenadeweges in die Gamsgrube enteignen lassen. Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes in der Gamsgrube hat der B. A. mit der Grogab Verhandlungen geführt, die nunmehr gescheitert sind. Die gegen die Enteignung schwebenden Rechtsverfahren laufen weiter. — Für die Einrichtung der durch Staublamine vollständig zerstörten Nachhütte der S. Trostberg „Trostberger Hütte“ werden der Sektion gegen Nachweis RM. 6.000. — aus dem Fürjorgefond ersetzt zum Wiederaufbau einer allgemein zugänglichen Alpenvereinshütte am Sonntagshorn. — Der S. Werbau wird die fällige Darlehensrate um 1 Jahr gestundet.

III. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1936.

(Nachtrag und Änderungen).

A. Sektionen im Deutschen Reich.

18. **Anhalt** (Sitz: Dessau).
Alle Zuschriften an: Stellv. V Proturist Martin Müller, Hindenburg-Allee 41.
28. **Baden-Baden**.
Vorl. K. Ernst Ruppert, Eichstraße 5.
48. **Burghausen (Obb.)**.
Alle Zuschriften: Hugo Zoebelen, Marktterstraße 20.
80. **Frankenland** (Sitz: Nürnberg).
V. Oskar Schwarz, Ingenieur, Voltastraße 38 (alle Zuschriften).
85. **Freiburg i. Br.**
Vorl. V. Reg.-Baurat Rudolf Buiffon, Dreifönigstraße 20.
Alle Zuschriften an: Geschäftsstelle, Wallstr. 14.
103. **Grensmart** (Sitz: Schneidemühl, Grenzmarkt).
K. Kurt Lieder, Schröber Weg 21.
118. **Heilbronn**.
K. Fabrikant Carl Berberich jun., Fernerstraße 32.
134. **Karlsruhe**.
Alle Zuschriften an die Sektion Karlsruhe des D. u. De. A. B. in Karlsruhe.
163. **Männer-Turnverein Münden** (Sitz: Münden).
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Münden 15, Schließfach.
193. **Neumark** (Sitz: Landsberg a. W.).
K. Gertrud Fedde, Poststraße 13.

245. **Schwarzwald** (Sitz: Bilingen i. Baden).
V. Hans Oskar Maier, Vermessungsrat, Goethestraße 7.
262. **Sulzbach i. Oberpfalz**.
K. Melchior Herbst, Sulzbach-Rosenberg, Bahnhofszufuhrstraße 441/2.
273. **Turnerbund Ulm** (Sitz: Ulm).
V. Oberrechnungsrat Heinrich Ammann, Münchnerstraße 55.
274. **Turnersektion Hamburg** (Sitz: Hamburg).
K. W. Schreiber, Hamburg 26, Saling 10.
280. **Waldheim (Sachsen)**.
V. Roland Neubert, Hartha (Sachsen), Süßstraße 13.
296. **Wielhelmshaven**.
Vorl. V. u. K. Bantdirektor Hopfes, Bismarckstraße 110.

B. Sektionen in Oesterreich.

3. **Academische Sektion Wien** (Sitz: Wien).
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien IX, Maria Theresienstraße 3.
60. **Mattighofen** (Oberösterreich).
K. Gemeindefretär Franz Machl.
70. **Murtal** (Sitz: Murnau, Steiermark).
V. Fachlehrer Karl G. Rauch.
94. **Tauristia** (Sitz: Wien).
nicht Taurista.

Reichsdeutscher Sektionentag des Deutschen u. Oesterreichischen Alpenvereins im Deutschen Bergsteigerverbände.

1. Rundschreiben.

Zl. A 1936

29. August 1936.

An die Reichsdeutschen Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins!

Mit Anordnung des Reichsportführers vom 14. 7. 1936, Zahl I/1 1981/36—98 samt Nachtrag wurde im Deutschen Bergsteiger-Verband ein Sektionentag für die reichsdeutschen Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins errichtet. Ich wurde zum Leiter desselben bestellt. Die erste Tagung dieses reichsdeutschen Sektionentages fand am 25. Juli 1936, 9 Uhr früh gelegentlich der Hauptversammlung des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins in Garmisch statt. Das Protokoll hierüber erliegt bei der Leitung des Sektionentages in der Leitung des Deutschen Bergsteigerverbandes in München, Weinstraße 8 und beim Verwaltungsausschuß des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins in Stuttgart. Ich behalte mir die Einsendung an jede einzelne Sektion vor.

Ich wiederhole die bei dieser ersten Tagung abgegebene Erklärung, das mir vom Reichsportführer übertragene Amt der Führung dieses Sektionentages anzunehmen. Der reichsdeutsche Sektionentag hat die Aufgabe, die Interessen der reichsdeutschen Alpenvereins-Sektionen im Gesamtverein zu vertreten und die Verbindung zwischen ihnen und dem Alpenverein in allgemeinen Angelegenheiten, die nicht die laufende Geschäftsführung in Einzelfällen berühren, zu vermitteln. Dieser Sektionentag ist kein eingetragener Verein, erhält daher keine Satzungen, sondern lediglich eine Geschäftsordnung laut Beilage, nach welcher derselbe zu arbeiten hat.

Ich behalte mir die Bestellung eines Stellvertreters im Sinne des Punktes 5 der Geschäftsordnung vor.

Ergebnis und Stimmung der erwähnten ersten Tagung vom 25. Juli scheinen die Erwartung des Reichsportführers, daß mit der Einlegung des Sektionentages der Weg frei sei für eine einheitliche und nützbringende Arbeit der deutschen Bergsteiger sowohl in ihrem nationalen Verband, dem Deutschen Bergsteigerverband, als auch in dem größeren, Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein, zu rechtfertigen.

Reichsdeutscher Sektionentag des Deutschen und Oesterreichischen A. B. im Deutschen Bergsteigerverbände:
gez. Rigele e. h.

2. Rundschreiben.

A 24/1936

14. September 1936.

An die Reichsdeutschen Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins!

1. In der Beilage erhält jede Sektion eine auszugsweise Abschrift des Protokolls über die erste Tagung des Reichsdeutschen Sektionentages am 25. Juli 1936 in Garmisch-Partenkirchen.

2. Um Mißverständnissen vorzubeugen, teile ich mit, daß der Mitgliedsbeitrag zum Deutschen Bergsteigerverband pro Einzelmitglied und Monat 1 Pfennig, also für das Jahr 12 Pfennig beträgt.

3. Ueber weitere Mitgliedsbeiträge, insbesondere bezüglich Fachamt Schilaf wird demnächst eine Mitteilung bzw. Weisung ergehen.

Reichsdeutscher Sektionentag des Deutschen und Oesterreichischen A. B. im Deutschen Bergsteigerverbände:
gez. Rigele e. h.

3. Rundschreiben.

A 173/1936

Berlin, 13. November 1936.

An die Reichsdeutschen Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins!

1. Meine kommissarische Bestellung durch den Reichssportführer zum Leiter des Reichsdeutschen Sektionentages wurde durch den Reichsinnenminister mit Erlaß vom 19. Oktober bestätigt.

2. Zur Erklärung der Zuständigkeit des Reichsdeutschen Sektionentages wird folgendes festgestellt:

Da der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein auf mehr als einem Staatsgebiet besteht, so ist bei dem Interesse, welches heute die Staatsverwaltung an Leibesübungen und ähnlichen, die körperliche und geistige Gesundheit fördernden Tätigkeiten nimmt, eine Zusammenfassung des reichsdeutschen Teiles des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins und dessen Vertretung gegenüber den Reichssportbehörden notwendig. Diesem Zwecke dient der Reichsdeutsche Sektionentag. Infolgedessen sind alle das Reichssportamt angehenden Alpenvereinsangelegenheiten des reichsdeutschen Teiles der Sektionen über den Sektionentag zu leiten. Ausgenommen sind davon naturgemäß die Angelegenheiten der normalen alltäglichen Geschäftsführung, sowie die inneren Alpenvereinsangelegenheiten zwischen den Sektionen und dem Verwaltungsausschuß.

3. Die Frage des Mitgliedsbeitrags zum D.R.V. ist noch nicht endgültig entschieden. Die diesbezügliche Entscheidung des Reichssportamtes wird den Sektionen mittels Rundschreiben bekanntgegeben werden.

4. Ab 1937 sind die Mitgliedsbeiträge für den Deutschen Bergsteigerverband und Reichsbund für Leibesübungen an den Verwaltungsausschuß Stuttgart nach dem Mitgliederstand vom 31. Dezember 1936 abzuführen. Die Weiterleitung erfolgt durch den Verwaltungsausschuß.

5. Innerhalb von Alpenvereinssektionen bestehende ausgesprochene Schi-Sportabteilungen haben ihre Mitglieder beim Fachamt Schilau, Berlin-Charlottenburg 9, Arysalallee 2, anzumelden und den für das Fachamt Schilau entfallenden Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dies ist insbesondere wichtig für Schiwetkläufer, da von der Zugehörigkeit zum Fachamt Schilau die Startberechtigung bei Schiwetkläufen abhängt.

Lofer Zusammenschluß von Schiläufern innerhalb einer Alpenvereinssektion zu gemeinsamen touristischen Ausflügen u. dgl. verpflichtet nicht zur Anmeldung zum Fachamt Schilau und Zahlung eines Beitrages dorthin.

Im übrigen wird auf das Rundschreiben des Führers des Deutschen Bergsteigerverbandes und des Verwaltungsausschusses des Alpenvereins vom 1. 11. 1933 verwiesen.

6. Ich verweise ausdrücklich auf die Aufforderung des Führers des D.B.V. im Novemberheft 1936 der Mitteilungen dieses Verbandes, betreffend die Beteiligung an dem Winterhilfswerk, und empfehle den reichsdeutschen Alpenvereinssektionen besonders, entsprechend dieser Aufforderung einen Vortragsabend zu Gunsten des Winterhilfswerkes zu veranstalten.

7. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich daran, daß es, ob jetzt der § 2 der Einheitsfassungen in den Sektionsfassungen enthalten ist oder nicht, Pflicht der Alpenvereinssektionen und deren Mitglieder ist, ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reich und das Bekenntnis zu dessen Grundgesetzen auch gelegentlich des Aufenthaltes außerhalb des Reichsgebietes im Auge zu behalten und daß eine Vernachlässigung dieser Pflicht nicht geeignet wäre, das Ansehen des D. u. O. A. V. und des Reichsdeutschen Sektionentages zu heben.

8. Die Förderung der für Bergsteiger gemeinnützigen Einrichtung der Bergwacht (München 2 NW, Hauptbahnhof, Südbau) wird eindringlich empfohlen.

9. In Steuer- und Devisenangelegenheiten haben sich die Sektionen nicht an den Sektionentag, sondern an den Verwaltungsausschuß zu wenden.

Der Leiter des Reichsdeutschen Sektionentages
Rigele e. h.

Bewirtschaftungsdauer der Hütten reichsdeutscher Alpenvereinssektionen, im Winter 1936/37

außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, auf denen die Begleichung der Nächtigung durch „Gutscheine“ zulässig ist.

- Die Hütten werden nach Alpengruppen entsprechend der Einteilung im „Taschenbuch für Alpenvereinsmitglieder“, Ausgabe 1936, aufgeführt.
- Die mit * bezeichneten Sektionen haben nicht oder verspätet auf die Umfrage des B. A. geantwortet. Für die Hütten dieser Sektionen wurden die Angaben dem „Taschenbuch für Alpenvereinsmitglieder“, Ausgabe 1936, entnommen.

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung	Nicht bewirtschaftet ab. mit 29. 9. 36. Schließel zugänglich	Vollständig unzugänglich
------	---------	--------------------------	--	--------------------------

1. Bregenzer Wald und Allgäuer Voralpen. Entfällt.

2. Allgäuer Alpen.

Hermann v. Barth-Hütte	Düsseldorf	—	ja	—
Landsberger Hütte	Landsberg	—	ja	—
Otto Mayr-Hütte	Augsburg	Weihnachten, Neujahr, Ostern	—	—
Willi Merk-Gedächtnishütte	—	—	ja	—
*Frontner Hütte	Allgäu-Kempten	—	ja	—
Kaufbeurer Haus	Allgäu-Immentadt	—	ja	—
*Tannheimer Hütte	Allgäu-Kempten	—	ja	—

3. Lechtaler Alpen.

Anhalter Hütte	Anhalt	—	ja	—
Ansbacher Hütte	Ansbach	—	—	ja
Augsburger Hütte	Augsburg	—	ja	—
Biberacher Hütte	Biberach	24. 12. 36 — 7. 1. 37 später bei Bedarf	—	—
Dittes-Hütte	Ravensburg	—	ja	—
Freiburger Hütte	Freiburg	22. 2. — 5. 4. 37 ganzjährig	—	—
*Göppinger Hütte	Hohenstaufen	—	ja	—
Hanauer Hütte	Hanau	—	ja	—
Kaiserjoch-Haus	Schwarzer Grat	—	ja	—
Leutkircher Hütte	Schwarzer Grat	bei Sektion anfragen	ja	—
Memminger Hütte	Memmingen	—	ja	—
Ravensburger Hütte	Ravensburg	—	ja	—
Simmis-Hütte	Stuttgart	—	ja	—
Stuttgarter Hütte	Schwaben	6. Bedarf Ostern bis Pfingsten 25. 12. 36 — 5. 5. 37	—	—
Ulmer Hütte	Ulm	—	—	—
Wolfratshauser Hütte	Wolfratshausen	—	ja	—
Württembergischer Haus	Stuttgart	—	ja	—
Felterwand-Hütte	Anhalt	—	ja	—
Lorea-Hütte	Nirtal	—	ja	—
Talherberge Rinnen	Mittelfranken	—	zugängl.	—

4. Wetterstein und Mieminger Kette.

Coburger Hütte	Coburg	—	ja	—
Alpel-Haus	München	—	ja	—

5. Karwendelgebirge.

Aspach-Hütte	Magdeburg	—	ja	—
Falten-Hütte	Oberland	—	ja	—
Fallerangerhaus	Schwaben	—	ja	—
*Karwendelhaus	M. T. B. München	Weihnachten, Ostern	—	—
Lamsenjochhütte	Oberland	—	ja	—
Neue Magdeburger Hütte	Magdeburg	—	ja	—
Nördlinger Hütte	Nördlingen	—	ja	—
Tölzer Hütte	Tölz	—	ja	—
Rotwandl-Hütte	Neuland	—	—	Just. bei S. Neuland

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung	Nicht bewirt- schaftet ab. mit 2/3-Schiffel ausgänglich	vollständig ungänglich
------	---------	--------------------------	--	---------------------------

6. Brandenberger Alpen.

Bayreuther Hütte	Bayreuth	ständig	—	—
Erfurter Hütte	Erfurt	ständig	—	—
Suffertshütte	München	ständig	—	—

7. Bayerische Voralpen westlich des Inns.

Sämtliche Hütten liegen innerhalb des reichsdeutschen Nahrungsgebietes.

8. Kaisergebirge.

*Frisch Pfau-Hütte	Bayernland	—	ja	—
*Gaubeamshütte	Tab. S. Berlin	ja	—	—
Grutenhütte	Turner Alpenfränzchen	—	ja	—
Borberkaiserfeldenhütte	Oberland	ständig	—	—

9. Loferer und Leoganger Steinberge.

Passauer Hütte	Passau	Ostern, Pfingsten	—	—
v. Schmidt-Zabierow-Hütte	Passau	Ostern, Pfingsten	—	—

10. Berchtesgadener Alpen und Salzburger Kalkalpen.

Ingolstädter Haus	Ingolstadt	ab 1. März	—	—
*Ostpreußenhütte	Königsberg	ja	—	—
Riemann-Haus	Ingolstadt	Ostern, ab Pfingsten	—	—
Traunsteiner Hütte	Traunstein	ständig	—	—

11. Chiemgauer Alpen.

Straubinger Haus	Straubing	ständig	—	—
------------------	-----------	---------	---	---

12. Salzburger Schieferalpen. Entfällt.

13. Tennengebirge.

Laufener Hütte	Laufen	23. 12. 36 — Pfingsten 1937	—	—
----------------	--------	-----------------------------	---	---

14. Dachsteingebirge, 15. Totes Gebirge, 16. Ennstaler Alpen, 17. Salzburger und Oberösterreichische Voralpen, 18. Hochschwabgruppe, 19. Märzsteiger Alpen, 20. Rax-Schneeberg-Gruppe, 21. Töbentaler Alpen, 22. Türrnitzer Alpen, 23. Gutensteiner Alpen, 24. Wiener Wald. Entfällt.

25. Rätikon.

Lindauer Hütte	Lindau	Weihnachten, Ostern, bei gutem Schnee über Wochenende	—	—
Oberzalmhütte	Mannheim	—	ja	—
Pfälzer Hütte	Pfälzer Seft.-Verband	—	ja	—
Straßburger Hütte	Mannheim	—	ja	—

26. Silbereckgruppe.

*Heidelberg Hütte	Heidelberg	ja	—	—
Jamtalhütte	Schwaben	1. 2. — 15. 4. 37	—	—
Wiesbadener Haus	Wiesbaden	vielleicht Weihn.—Neujahr, Februar — Mai 1937	—	—
Saarbrüder Hütte	Saarbrücken	bis Mitte April	—	—
Tübinger Hütte	Tübingen	Ostern 3 Wochen, sonst nach Anmeldung	—	—
Wiesbadener Hütte	Wiesbaden	vielleicht Weihn.—Neujahr, Februar — Mai 1937	—	—

27. Samnaungruppe.

Kölner Haus	Köln	20. 12. 36 — 20. 4. 37	—	—
Komperbellhütte	Köln	20. 12. 36 — 6. 1. 37, ca. 1. 2. — 20. 4. 37	—	—

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung	Nicht bewirt- schaftet ab. mit 2/3-Schiffel ausgänglich	vollständig ungänglich
------	---------	--------------------------	--	---------------------------

28. Fervallgruppe.

Darmstädter Hütte	Darmstadt	—	ja	—
Friedrichshafener Hütte	Friedrichshafen	auf Wunsch	ja	—
Kaltenberghütte	Reutlingen	15. 12. 36 — Anfang Mai 37	—	—
Konstanzer Hütte	Konstanz	nur bei gutem Schnee, vielleicht über Ostern	ja	—
Neue Heilbronner Hütte	Heilbronn	15. 12. 36 — Ende April 37	—	—
Niederelbehütte	Niederelbe	—	ja	—
Reutlinger Hütte	Reutlingen	—	ja	—
Wormser Hütte	Worms	—	ja	—

29. Sesoennagruppe. Entfällt.

30. Öhtaler Alpen.

Brandenburger Haus	Marl Brandenburg	—	ja	—
Braunschweiger Hütte	Braunschweig	Weihnachten, Mitte Februar bis Ostern, Pfingsten	—	—
Breslauer Hütte	Breslau	—	ja	—
Erlanger Hütte	Erlangen	—	ja	—
Fibellitashütte	Karlsruhe	bei Bedarf Weihnachten bis Ostern. Auskunft „Ebelweisk“ Obergurgl	—	—
Gepatschhaus	Frankfurt a. M.	20. 2. — 15. 4. 37	—	—
Hauerleehütte	Jung-Leipzig	—	ja	—
Hochschloßpiz	Marl Brandenburg	1. 3. — Ende April 1937	—	—
*Hohenzollernhaus	Hohenzollern	—	ja	—
Karlsruher Hütte (Langtaler EA)	Karlsruhe	bei gutem Schnee ständig	—	—
*Lehnerjochhütte	Zwidau	Ausst. „Ebelweisk“ Obergurgl	ja	—
Neue Chemnitzer Hütte	Chemnitz	—	ja	—
Ramolhaus	Hamburg	—	ja	—
Rauhefopshütte	Frankfurt a. M.	—	ja	—
Sammoarhütte	Marl Brandenburg	1. 3. — Ende April 37	—	—
Tafschachhaus	Frankfurt a. M.	1. 2. — 15. 4. 37	—	—
Vernagathütte	Würzburg	24. 12. 36 — 6. 1. 37 ab 20. 2. 1937	—	—
Verpeithütte	Frankfurt a. M.	—	—	ja
Rauderer Hütte	Bremen	—	ja	—

31. Stubai Alpen.

Amberger Hütte	Amberg	Voranmeldung, Umbau!	—	—
*Bielefelder Hütte	Bielefeld	—	ja	—
Bremer Hütte	Bremen	—	ja	—
Dortmunder Hütte	Dortmund	ständig	—	—
Dresdner Hütte	Dresden	22. 12. 36 — 7. 1. 37, ab 1. 2. 1937	—	—
Gubener Hütte	Guben	Weihnachten — Anfang Mai	—	—
Hildesheimer Hütte	Hildesheim	Ostern, Pfingsten, sonst bei Bedarf	—	—
Neue Pforzheimer Hütte	Pforzheim	Weihnachten—Neujahr; Ende Febr. — 1 Woche nach Ostern	—	—
Neue Regensburger Hütte	Regensburg	Mitte Febr. — Ende April, sonst auf Verlangen	—	—
Nürnberg Hütte	Nürnberg	—	ja	—
Potsdamer Hütte	Potsdam	—	ja	—
*Siegerlandhütte	Siegen	März — April	—	—
Starkenburger Hütte	Starkenburg	—	ja	—
Sulzenauhütte	Leipzig	—	—	—
Westfalenhaus	Münster i. W.	Weihnachten; Ostern	—	—
Winnebachseehütte	Frankfurt a. O.	10. 3. — 15. 4. 37; sonst auf Verlangen	—	—

32. Sarntaler Gruppe. Entfällt.

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung	Nicht bewirtschaftet ab. mit 1893. Schließung gleich	vollständig unzugänglich
33. Luger Voralpen.				
Meißner Haus	Meißen	ständig	—	—
Rafinghütte	Weiden	ständig	—	—
Rastvogelhaus	Werdau—Sachsen	ständig	—	—
Lufferhütte	Altenburg	ständig	—	—
	Charlottenburg	ständig	—	—
34. Rißbüheler Alpen.				
Aspenrosehütte	Bergfried	ständig	—	—
Oberlandhütte	Oberland	ständig	—	—
35. Zillertaler Alpen.				
Berliner Hütte	Berlin	Mitte März — Mitte April	—	—
Edelhütte	Würzburg	—	ja	—
Furtchaglhaus	Berlin	—	ja	—
Gamschütte	Kurmark	—	—	Sonder-
Geraer Hütte	Gera	—	ja	schloß
Greizer Hütte	Greiz	—	ja	—
Rasseler Stillupphütte	Rassel	—	ja	—
Landshuter Hütte	Landshut	—	ja	—
Opsererhütte	Berlin	—	ja	—
Blauener Hütte	Blauen	—	ja	—
Rißlerhütte	Berlin	—	ja	—
36. Benedigergruppe.				
*Bonn-Matreier Hütte	Bonn	—	ja	—
Klarahütte	Effen	—	ja	—
Neue Effener Hütte	Effen	—	ja	—
*Neue Fürther Hütte	Fürth	—	ja	—
*Rostocker Hütte	Rostock	Weihnachten, Ostern	—	—
Thüringer Hütte	Gauverband Thür. &	Ostern, Pfingsten	—	—
37. Rieserfernergruppe.				
Barmer Hütte	Barmen	—	ja	—
38. Billgratner Berge, 39. Granatspitzgruppe. Entfallen.				
40. Glocknergruppe.				
Gleimiger Hütte	Gleiwitz	—	ja	—
Heinrich Schwaiger-Haus	München	—	ja	—
Krefelder Hütte	Krefeld	1. 3. — 17. 5. 37	—	—
Mainzer Hütte	Mainz	—	ja	—
41. Schobergruppe.				
Elberfelder Hütte	Elberfeld	—	ja	—
42. Goldberggruppe.				
Duisburger Hütte	Duisburg	—	ja	—
Hagener Hütte	Hagen	10. 12. 36 — 10. 5. 37	ja	—
Niederlachsenhaus	Hannover	—	ja	—
Rosacherhütte	Halle	ständig	ja	—
Zittelhaus	Halle	—	—	—
Lauernhaus	Hagen	—	ja	—
43. Kreuzedgruppe. Entfällt.				
44. Anfogelgruppe.				
*Gießener Hütte	Gießen	—	ja	—
Hannover-Haus	Hannover	—	—	ja
Hannover-Hütte	Hannover	—	ja	—
Osnabrücker Hütte	Osnabrück	26. — 30. 3. 37; 14. — 18. 5. 37	—	—
45. Niedere Lauern.				
Tappenlarseehütte	Meißner Hochland	ständig	—	—

46.—60. In den übrigen Gruppen der Ostalpen liegen keine reichsdeutschen Hütten.

Bereinsnachrichten

des

Hauptauschusses des D. u. De. A. B.

(Nachrichtenblatt für die Sektionen)

Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg

Generalsekretär

17. Jahrgang

1937

Verleger und Herausgeber:

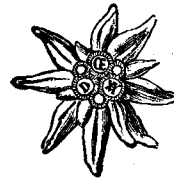
Hauptauschuß des D. u. De. A. B., Stuttgart

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen; von zwei Ziffern (6/2) gibt die erste die Seitenzahl, die zweite das Heft an)

Abzeichen im D. u. De. A. B. 11/2, 27	Hauptversammlung 1937 2/2, 13, 35, 44
Ausländer als Mitglieder, Beiträge 55, 61	Hüttenfürsorge 12, 4/2, 28, 67, 95
Beitrag z. Zunft u. Gewerbeverband 3/2	Hütten-Abrechnung 1936 — 4, 10
Beitrags-Begünstigungen 60, 91	1937 — 11, 59
Bestandsverzeichnis	" =Bau 92
Nachtrag I 33	" =Beflaggung 29
" II 56	" =Begünstigungen 64
" III 68	" =Beihilfen 67, 93
Devisen, Allgem.	" =Bücherei 93
Beitragszahlungen rd. Mitglieder	" =Gebühren — Rahmensäge 23
an österr. Sektionen 3, 90	" =Grund, Kauf 3/2, 59
Wertpapieranmeldung 60	" =Gutscheine 6, 11, 3/2
— für Hütten	" =Hauschwamm 3/2
— Grundbesitzanmeldung 59	" im Winter 1937/38 65
— Schillingabrechnung 1936 4, 3/2, 28	" =Kurse =
" 1937 4, 11, 59	" =Lehrgänge auf, 63
Schillingaufwendungen 3/2	" =Lageransprüche 28
— für Reisezwecke:	" =Ordnung 28, 29
Gutscheinabrechnung 3/2, 55, 58, 63	" =Sachwertschaft 92
Reisezahlungsmittel 6, 6/2, 60	" =Schillingaufwendungen für,
Ehrenzeichen für Mitglieder 27	3/2, 11, 59
Franz-Senn-Widmung 5/2	" =Schlüsselverleih 92
Fürsorge für Hütten Schäden = Hütten-	" =Sperr 63
fürsorge	" =Verpachtung in Oesterreich 29
Fürsorge für Unfälle = Unfallfürsorge	" =Verzeichnis 64
Geschäftsordnung der Landesstellen für	" =Werbung für, 93
alpines Jugendwandern 103	" =Zunftbeiträge für, 3/2
Grenzübergänge 70	Jahresmarken-Gültigkeit 90
Hauptauschuß-Sitzungsberichte (57.) 24;	Jugendgruppen — Muster-Richtlinien
(58. u. 59.) 97	(Sagung) 98

Jugendwandern 61	Rahmensäge für Hüttengebühren 1937 23
" Jahresberichte 62	Reklame für Hütten 93
" Kinderausweis 61, 96	Richtlinien (Muster) für Jugendgrup-
" Landesstellen, Geschäfts-	pen 98
ordnung 103	Richtlinien (Muster) für Jungmann-
Jungmannschaft:	schaften 76
" Ansprüche auf Lager 28	Sagungen (Muster) für Jugendgrup-
" Höchstalter 31	pen 98
" Musterrichtlinien	Sagungen (Muster) für Jungmann-
(Sagung) 76	schaften 76
" Unfallfürsorge 31	Sektionentag rd. 3
" Weisung für die Ein-	Sektionslehrgänge 63, 87
richtung 73	Sommerbergsteigen, Lehrgänge im, 29
Kinderausweis 61	Schieme 95
" Unfallfürsorge 96	Trinkgelbzwang 2/2
Lager-Ansprüche v. Jungmannen 28	Tölzer Richtlinien, Entwurf 1—14
Lehrgänge — auf d. Hütten 63	" 2—35
— Unfallfürsorge 12, 63	" 3—45
— Veröffentlichung 87	Endfassung 82
Lehrwarte 62	Unfallfürsorge-B-Mitglieder 26
Lehrwartkurse 11, 6/2, 29, 62, 69	=Jungmannen 31
Mindestbeiträge 60	=Kinder v. Mitgliedern 96
Mitglieder-Aufnahme 55	=Lehrgänge 12, 29
" =Ausländer 55	=Wanderführer 25
" =Begünstigungsbeiträge 60, 91	B. A. =Sitzungsberichte: (97—100) 9/2;
" =Beiträge 2, 2/2, 60, 90	(101—113) 32; (114—121) 70
" =B-Mitgliedschaft 2/2, 26, 27, 61	Bereinsbeiträge 2, 2/2, 60
" =Ehrenzeichen 27	Bereinsnachrichten 3, 5/2
" =Witwen 27	Wanderführer von Sektionen 25
„Mitteilungen des D. u. De. A. B.“	Wege= auch Hütten
=Bezug 4/2	" =Bau 92
=Versand 30	" =Beihilfegesuche 93
=Verzicht 91	" =Tafelbestellung 70
Museum 31	Werbung für Hütten 93
Mustersagung für Jugendgruppen 98	Witwen als B-Mitglieder 27
" " Jungmannschaften 76	Zeitschrift 1936 5/2
Nächtigungsgutscheine 6, 11, 3/2, 55,	" 1937 2, 2/2, 61
58, 63	Zunftbeiträge 3/2



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 1

Stuttgart, 10. Februar 1937

17. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beitragsablieferung
Devisen-Angelegenheiten
Beiträge reichsdeutscher Mit-
glieder österr. Sektionen

Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

- 31. Januar 1937: Abrechnung über Schil-
linggebarung reichsdeutscher Sektio-
nen (Hütteneinnahmen) mit der
Devisen-Stelle Stuttgart (im Wege
des B.N.!).
- 31. Januar 1937: Einsendung der Jahres-
berichtsfragebogen.
- 15. Februar 1937: Meldungen zum Lehr-
markkurs für Winterbergsteigen
(B II) 1. bis 12. März 1937.
- 15. Februar 1937: Verzichtklärungen für
den Bezug der Mitteilungen.
- 28. Februar 1937: Meldungen zum Lehr-
markkurs für Winterbergsteigen
(B II) 22. März bis 2. April (Ostern).
- 1. März 1937: Anträge auf Aenderung
der Hauptvereinsfassung.

bis haben zu erfolgen:

- 31. März 1937: Ablieferung der Vereins-
beiträge an den H.N.
- 1. April 1937: Anträge an die H.B.
- 1. April 1937: Bekanntgabe der Berg-
führertage vor der Sommerreisezeit
an den B.N.
- 1. April 1937: Anmeldungen zum Jugend-
führerkurs.
- 15. April 1937: Gültigkeitsablauf der roten
Nächtigungsgutscheine.
- 1. Mai 1937: Gesuche um Beihilfen für
hochwertige Sommerbergfahrten.
- 1. Mai 1937: Gesuche um Beihilfen für
Einführungs-Sommerbergfahrten.
- 1. Mai 1937: Lebensbestätigungen der
Führerrentner und -Witwen an den
B.N.
- 7. u. 8. Mai 1937: Hauptauschuß-Sitzung.
- 15. Mai 1937: Anträge auf Beihilfe zur
Winterbewachung 1936/37.
- 15. Mai 1937: Gesuche für Jugendgruppen-
Sommerbeihilfen.
- 31. Mai 1937: Stichtag für Stimmvoll-
machten zur Hauptversammlung.
- 1. Juni 1937: Anmeldung zu den Som-
merlehmarkkursen.
- 1. Juni 1937: Gesuche um Vortragsbei-
hilfen.

Kassensachen.

Vereinsbeiträge 1937.

Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge bis spätestens 31. März Zahlungsrfrist.
an die Vereinskasse abzuführen.
Da aber gerade zu Jahreschluß und zu Jahresbeginn der Geldbedarf besonders groß
ist, andererseits wesentliche Eingänge noch fehlen, ersuchen wir die Sektionen dringend,

möglichst bald wenigstens Teilbeträge der von ihnen eingenommenen Mitgliederbeiträge an die Vereinstafte abzuführen.

Vereinsbeiträge 1937. Die von der Sektion an die Hauptvereinstafte für jedes Mitglied abzuführenden Beiträge sind im Jahre 1937 folgende: A-Mitglieder RM. 4.20, S. 7.—, Rc. 32.—; B-Mitglieder RM. 2.—, S. 2.50, Rc. 12.—. Ehefrauen- und Kinder-Ausweise und Jahresmarken hiezu kostenlos.

Jugendliche. Für Jungmannschaften und Jugendgruppen werden die Ausweise und Jahresmarken ausnahmslos bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern bezogen.

Zeitschrift 1937. Die Zeitschrift 1937, der das Blatt 1 Hochstuba bei der neuen Stubaier-Ostaler Karte beiliegen wird, kostet RM. 3.50, S. 7.20, Rc. 35.—. Bestellkarten werden rechtzeitig wieder ausgegeben werden.

Beitragsbegünstigungen. Die H.B. 1936 hat eine neue Form der Beitragsbegünstigung für Erwerbslose beschlossen. Die Begünstigung besteht in der Zuerkennung der B-Mitgliedschaft und Ermäßigung des B-Beitrages auf die Hälfte. Sie ist also viel weitergehend als in den verfloffenen Jahren. Die in den Vorjahren verwendeten Vordrucke für die Begünstigung arbeitsloser Mitglieder sind daher nicht mehr brauchbar. Es werden den Sektionen auf Anfordern eigene gelbe Vordrucke zur Verfügung gestellt.

Einzahlungen an den Hauptverein.

Zahlstellen: Es zahlen alle ihre Zahlungen an die Vereinstafte

a) Reichsdeutsche Sektionen und Alpenvereine im Ausland, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das „Konto des Hauptauschusses des D. u. De. A.B. bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart“, Bankkonto Nr. 21 500 (Postfachkonto der Bank: Stuttgart 777);

b) österreichische Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Bankkonto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Mader, Vereinskonto“.

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinstafte nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinstafte mittels Postkarte anzuzeigen mit Verwendungsangabe, z. B. „für 5 Zeitschriften 1937“ oder „für 25 A- und 10 B-Beiträge“. Hiedurch werden Rückfragen, Fehlbuchungen und Verwechslungen vermieden.

Bei Zahlungen (Ueberweisungen) für „Nächtigungsgutscheine“ oder für „Hüttenfürsorge“ ist immer anzugeben „für Nächtigungsgutscheine“, „für Fürsorge“, da sie sonst auf Beitragskonto verbucht werden.

Jahresmarken-Bestätigungskarten. Eine Anzahl von Sektionen hat noch immer nicht die Jahresmarken-Bestätigungskarte eingekauft. Diese Karten lagen der Sendung der Jahresmarken bei. Wir bitten neuerdings dringend, den Empfang der Karten auf diesen Karten zu bestätigen, damit die Befastung der Sektionen vorgenommen werden kann.

Abrechnungs- und sonstige Schulden aus 1936. Vereinzelt Sektionen sind aus der Rechnungsgebarung 1936 noch im Rückstand. Um so dringender ist unser Ersuchen an Sektionen, welche noch mit irgendwelchen Rückständen sobald als möglich völlig auszugleichen.

Geldleistungen im Rückstand sind, ihre Rückstände sobald als möglich völlig auszugleichen.

Nächtigungsgutscheine — Abrechnung. Die 1. Serie der Nächtigungsgutscheine (rot) verliert am 15. April ihre Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist er-

halten die Sektionen den Gegenwert der von ihnen abgelieferten Nächtigungsgutscheine gutgeschrieben bzw. bar vergütet. Wir bitten jedoch die Sektionen, da es völlig unmöglich ist, 40 oder 50 000 zurückkommende Nächtigungsgutscheine in kurzer Zeit durchzusehen, zu überprüfen und abzurechnen, mit der Einfindung der eingelösten Gutscheine nicht zuzuwarten, sondern diese schon jetzt fallweise an uns abzuliefern.

Die Frist für die Einfindung der Jahresberichtsbogen **Jahresberichtsbogen 1936** 1936 ist abgelaufen. Es fehlen aber noch eine ganze Anzahl von Sektionen. Das Bestandsverzeichnis wird unter allen Umständen im Februar gedruckt und anfangs März erscheinen. Bei Sektionen, die mit ihrem Jahresbericht bis dahin im Rückstand sind, werden die Angaben des Vorjahres eingesetzt. Die daraus entstehenden Folgen haben sich die Sektionen selbst zuzuschreiben.

Verwaltung.

Ein Bestandsverzeichnis, das erst zur Mitte des Jahres **Bestandsverzeichnis 1937** erscheint, ist nur mehr für die restliche Hälfte des Jahres von Wert. Es ist unmöglich, mit seinem Erscheinen länger zuzuwarten. Die Grundlage für das Bestandsverzeichnis bildet der Jahresberichtsbogen. Wir bitten daher die Sektionen dringend, die noch ausstehenden Jahresberichte, zu deren Ablieferung die Sektionen nach § 7 satzungsmäßig verpflichtet sind, dem B.A. e h e s t e n s einzufinden. Spätestens zu Ende Februar wird das neue Bestandsverzeichnis gedruckt werden und die Sektionen haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn über sie in diesem Verzeichnis Unzutreffendes veröffentlicht wird. Wir bitten die Sektionen auch, das letztjährige Bestandsverzeichnis auf allfällige Unrichtigkeiten bei den Vermerten über Arbeitsgebiete, Hüttenbesitz usw. durchzusehen.

Vereinsnachrichten.

Diesem Heft liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1936 bei.

Die Hauptauschusstanzlei ersucht, eintretende Änderungen **Anschriftenänderungen** der Anschriften von Vorsitzenden und Schatzmeistern der Sektionen jeweils sofort und genau bekanntzugeben, damit die Schriftstücke richtig zugeleitet werden können.

Die Vereinsnachrichten werden, wenn nichts weiter **Bezug der Vereinsnachrichten** angeordnet, an jede Sektion, und zwar an den Vorsitzenden und den Rechner geliefert.

Es ist aber erwünscht, daß möglichst viele Vorstandsmitglieder sie beziehen und lesen. Der Bezugspreis für jedes weitere Stück beträgt RM. 1.50 jährlich. Es wird gebeten, die entsprechenden Stellen im Jahresberichts-Vordruck mit den Bestellungen auszufüllen.

Der B.A. wird immer wieder um die Anschrift von Erzeugern von großen zur Innen- oder Außenaus schmückung geeigneten A.B.-Abzeichen aus Pappe oder Blech gebeten. Wir bitten die Sektionen, uns einen Erzeuger solcher Abzeichen namhaft zu machen.

Die Sektion Leoben wünscht Beratung bei der Aufstellung eines würdigen Ehrenmals **Wer hilft?** (Gedenktafel) für ihre Weltkriegsgefallenen.

Die Anschrift des Reichsdeutschen Sektionentages lautet: Reichsdeutscher **Reichsdeutscher Sektionentag**, Sektionentag des D. u. De. Alpenvereins; Leiter: Frh. Rigele, Berlin, Reichstag, Hermann Göring-Str. 30. Fernsprecher: A 1 Jäger 0025.

Beitragszahlungen reichsdeutscher Mitglieder österr. Sektionen.

Es ist unrichtig, wenn immer wieder behauptet wird, die reichsdeutschen Mitglieder österreichischer Sektionen könnten ihren Beitrag zu ihrer österreichischen Sektion nicht bezahlen. Hiefür gibt es folgende drei Möglichkeiten:

1. Der Beitrag kann unter Inanspruchnahme der Freigrenze von derzeit RM. 10.— je Person und Monat gegen Paßeintrag gemäß § 28, Abs. 1 des Devisengesetzes

und auf Grund der fünften Verordnung zur Durchführung des Devisengesetzes vom 25. Mai 1936 unmittelbar nach Oesterreich überwiesen werden. (Ausdrücklich bestätigt durch die Devisenstelle Stuttgart.)

- Zahlung an einen Vertrauensmann der Sektion im Deutschen Reich, der die gesammelten Beiträge an den Verwaltungsausschuß abliefern. (Dev. K. 05762 vom 15. 1. 1937 der Devisenstelle Stuttgart.) Diese beiden Möglichkeiten gewährleisten dem Mitglied rascheste Erledigung und Zustellung der Jahresmarke.
- Wenn die Beitragsentrichtung nach 1. oder 2. aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist, so kann der Beitrag ausnahmsweise unmittelbar an den Verwaltungsausschuß eingesandt werden, der ihn mit der betreffenden Sektion verrechnet. Dabei ist jedoch auf dem Einzahlungsschein unbedingt Sektionszugehörigkeit und Zweck der Zahlung anzugeben. Einzahlungen sind in diesem Falle zu richten an das Bankkonto 215 00 des Hauptausschusses de. D. u. De. A.B.; Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft, Filiale Stuttgart (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).

Der Vorgang zu 3. ist uns wegen der Verzögerungen und der in vielen hunderterten von Fällen wahrgenommenen Mangelhaftigkeit der Einzahlungsangaben unerwünscht. Da die Mitglieder es unterlassen, mitzuteilen, wofür und für welche Sektion sie bezahlen, erfordert jede einzelne Zahlung zumeist umfangreichen Schriftwechsel. Wir können daher nicht dafür Gewähr leisten, daß Zahlungen an die Hauptvereinstasse bei dem gewaltigen Geschäftsanfall, den diese ohnehin zu bewältigen hat, mit der gewünschten Raschheit und Eindeutigkeit abgewickelt werden.

Devisenverkehr.

(nur für reichsdeutsche Sektionen).

Hüttenabrechnung 1936:

Mit 31. Januar 1937 waren die Abrechnungen über die Schillingeinnahmen und Ausgaben reichsdeutscher Sektionen für das Hüttenbetriebsjahr 1936 fällig. Mit diesem Zeitpunkt mußten diese Abrechnungen zweifach dem A.B. vorgelegt werden, der sie an die Devisenstelle, sowie an die Reichsbankhauptstelle Stuttgart weiterleitete.

Es sind noch immer eine Anzahl Sektionen mit diesen Hüttenabrechnungen im Rückstand. Diese Form der Jahresabrechnung, auf die wir in Heft 7 Seite 43 der Ver.-Nachr. 1936 ausführlich hingewiesen haben, bedeutet für den Alpenverein und seine Sektionen eine ganz ungewöhnliche und weitgehende Erleichterung gegenüber den sonst gültigen Devisenvorschriften. Es ist daher dringend nötig, daß die Sektionen diese Erleichterungen nicht mißbrauchen, sondern fristgerecht abrechnen. Wir müssen ganz dringend darum ersuchen, die noch rückständigen Abrechnungen ehestens zweifach ausgefertigt dem A.B. einzureichen.

Belege hierzu sind nicht erforderlich. Es genügt Aufzählung der hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgaben Gruppen mit den Endbeträgen. Anträge auf Belassung eines auffälligen Schilling-Überschusses zur Weiterverwendung sind diesen Abrechnungen zunächst noch nicht beizuschließen.

Solche Anträge sind dann, wenn die Devisenstelle die Abrechnung genehmigt hat, seitens jeder einzelnen Sektion bei der für sie zuständigen Reichsbankstelle einzureichen. Dieser Einreichung ist der für das Jahr 1936 und nötigenfalls auch der für das Jahr 1937 geltende Allgemeinbescheid Dev. K 77 272 vom 28. Juli 1936 bzw. Dev. K 132 997 vom 19. Dezember 1936 beizuschließen. Beglaubigte Abschriften dieser Bescheide stellt der A.B. auf Antrag zur Verfügung.

Schillingsgebarung reichsdeutscher Sektionen im Jahre 1937.

Für den D. u. De. A.B. und seine Sektionen ist die Devisenstelle Stuttgart ausschließlich zuständig (nicht aber für einzelne Sektionsmitglieder und deren Angelegenheiten,

auch wenn es sich um A.B.-Dinge handelt). Der Verkehr mit der Devisenstelle erfolgt ausschließlich über den A.B. Für die Schillinggebarung im Jahre 1937 hat die Devisenstelle Stuttgart nachstehenden Bescheid erlassen:

Der Präsident des Landesfinanzamtes
Devisenstelle

Stuttgart-S, 19. Dezember 1936.

Besch. J. Dev. K 132 997 Sch/Th.
Betr. Ihr Schreiben vom 1. 12. 1936.

An den
Verwaltungsausschuß des
Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins,
Stuttgart,
Kriegsbergstr. 30/II.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 9, 2 des Dev.-Ges. allgemein die Genehmigung, die Ihnen aus den Verwaltungseinnahmen und Mitgliederbeiträgen in Oesterreich anfallenden Devisen verwenden zu dürfen. Die Zahlungen ergeben. Darunter fallen insbesondere:
Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Hüttenbetriebes;
Pensions- und Gehaltszahlungen an Angestellte;
Unterstützungszahlungen an arbeitsunfähige Bergführer, Bergführer-Witwen und -Waisen;
Zahlungen für das Rettungswesen;
Zahlungen für die Anfertigung von Landkarten;
Zahlungen für Reisegebühren, Steuern, Brandschadensversicherungen und ähnliche Abgaben;
Zahlungen für sonstige Verwaltungskosten.

Diese Genehmigung gilt gleichzeitig für die Ihnen nachgeordneten inländischen Sektionen. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Freigabeerklärung der Reichsbank. Die Einholung der Freigabebescheinigung der Reichsbank hat im Einverständnis mit der Reichsbankhauptstelle Stuttgart wie nachstehend zu erfolgen:

- Am 10. jeden Monats ist eine Meldung einzureichen über:
1. Bestand der Konten am Beginn des Vormonats, ohne Rücksicht darauf, ob Anbieterspflicht besteht oder nicht.
2. Einnahmen im abgelaufenen Monat (die vereinnahmten Mitgliederbeiträge können in einem Betrage angegeben werden). Die Schillingeinnahmen wären zu unterteilen in:
a) aus dem Inlande transferierte (erworbene) Schillinge,
b) mithin im Ausland angefallene Schillinge.
3. Ausgaben im abgelaufenen Monat (Einzahlungen bis zu 100 S. in einem Betrage, größere Zahlungen sind zu belegen).
4. Bestand am letzten des Berichtsmonats.
- Für die inländischen Sektionen ordne ich an, daß die Einzelanbietung und Freigabe der im Hüttenbetrieb selbst angefallenen und verbrauchten Beträge durch Vorlage der Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben ersetzt wird. Von dieser Abrechnung ist mir sowohl wie der zuständigen Reichsbankanstalt eine Abschrift bis 30. 1. 1938 vorzulegen.
- Dieses vereinfachte Verfahren bezieht sich nicht auf Verfügungen über Bank- und Postcheckguthaben der Sektionen, für diese Guthaben kann nur nach vorher eingeholter Freigabe bei der zuständigen Reichsbankanstalt verfügt werden.
- Diese Genehmigung gilt nur für den vorstehend bezeichneten Verwendungszweck und wird am 31. 12. 1937 unwirksam.

Die Reichsbankhauptstelle Stuttgart hat mit Bescheid vom 4. 1. 1937 diesem Vorgang ausdrücklich zugestimmt.

Hieraus ergibt sich:

- Die reichsdeutschen Sektionen dürfen über ihre Schillingeinnahmen in Oesterreich für obige Zwecke frei verfügen und haben keine Sondergenehmigung für jeden Einzelfall bei der Devisenstelle einzuholen, solange diese Einnahmen nicht auf einem Bank- oder Postcheckkonto erliegen.
- Sie dürfen über die Erbringung aus dem Jahre 1936 nur dann verfügen, wenn eine entsprechende Freigabegenehmigung der für sie zuständigen Reichsbankanstalt eingeholt und erteilt wurde (vgl. oben Hüttenabrechnung 1936). Dies ist meist erst der Fall, wenn die Devisenstelle Stuttgart die Jahresabrechnung genehmigt hat.
- Die reichsdeutschen Sektionen sind von der monatlichen Anbieterspflicht und Einholung der Freigabegenehmigung befreit, wenn diese durch die ordnungsgemäß abgeschlossene, von der Sektion gefertigte Einnahmen- und Ausgaben-Jahresabrechnung ersetzt wird.

4. Diese Begünstigungen beziehen sich nur auf Gelder, die nicht auf einem Bank- oder Postcheckkonto der Sektion liegen.

Ueber Guthaben reichsdeutscher Sektionen bei österr. Bank- oder Postcheckkonten dieser Sektionen dürfen die reichsdeutschen Sektionen nur nach fallweise vorher eingeholter Freigabe durch die für sie zuständige Reichsbank verfügen. Für diese Konten trifft also die Begünstigung der Jahresabrechnung nicht zu, sondern für diese muß in jedem Einzelfall Freigabegenehmigung und Verwendungserlaubnis eingeholt werden.

Reisezahlungsmittel.

Nächtigungsgutscheine. Die im Reich ansässigen Mitglieder, die unter Ausnützung der vom D. u. De. A.B. empfohlenen Reisezahlungsmittel nach Oesterreich reisen, werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Gültigkeitsdauer aller Nächtigungsgutscheine, auch der bisherigen roten, vom 28. Februar auf den 15. April 1937 erstreckt wurde. Eine Verlängerung über den 15. April hinaus ist jedoch ausgeschlossen. Hier von sollen die Pächter der in Oesterreich liegenden Hütten durch die Sektionen verständigt werden.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Gutscheine gemäß den aufgedruckten Bestimmungen nur auf den außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes liegenden Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsort angenommen werden dürfen, keinesfalls aber auf Hütten österreichischer Sektionen und Deutscher Alpenvereine oder in privaten Berggasthäusern. Verzeichnisse der Hütten, auf denen die Nächtigungsgebühr mit Gutscheinen beglichen werden kann, erhielten die Sektionen mit Heft 11/12/1936 der B.N.

Außerdem können die Gutscheine verwertet werden auf sektionseigenen und Schutzhütten, die manche Sektionen in Oesterreich haben, auch wenn sie nicht allgemein zugänglich sind. Diese Hütten fehlen naturgemäß in dem genannten Verzeichnis. Auskünfte erteilen die Sektionen, denen diese Hütten gehören.

Die Gutscheine dürfen nur dann von den Hüttenpächtern als gültige Zahlungsmittel anerkannt werden, wenn sie von den Mitgliedern, die Gutscheine in Zahlung geben, eigenhändig unterschrieben worden sind.

Wer Nachtigungen in anderen Unterkünften mit diesen Gutscheinen begleicht und damit die Unkenntnis des Unterstandsgebers ausnützt, kann nicht auf Bezahlung durch den D. u. De. A.B. rechnen (da diese devisenrechtlich verboten ist). Er schädigt dadurch das Ansehen des Vereins und macht sich u. U. der Zechprellerei schuldig.

Im übrigen wird auf das eben erscheinende Merkblatt Nr. 17a verwiesen, dessen wichtigste Teile wir den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen bitten (siehe weiter unten).

Hütten im Winter 1936/37. In die Beilage zum Heft 11/12/1936 der B.N. „Bewirtschaftungsdauer der Hütten reichsdeutscher A.B.-Sektionen“ ist unter „3. Lechtaler Alpen“ neu einzufügen das neu erworbene „Edelweißhaus“ in Kaisers der Sektion Stuttgart, ganzjährig bewirtschaftet. Zu ändern: 30. Öhtaler Alpen: Lechnerjochhütte, Sektion Zwidau, auf Anforderung zu jeder Zeit bewirtschaftet.

Zuweisung von Reisezahlungsmitteln im Februar.

Die für Februar und die kommenden Monate zur Verfügung stehenden Reisezahlungsmittel wurden gegenüber der Januar-Zuweisung herabgesetzt. **Unser Anteil an den insgesamt verfügbaren Mitteln ist der gleiche wie bisher und stellt daher im Verhältnis zu den insgesamt vorhandenen Beträgen eine wesentliche Bevorzugung der Mitglieder des D. u. De. A.B. dar, die sich aus der Wertschätzung und Achtung ergibt, die der D. u. De. A.B. bei den reichsdeutschen und österreichischen Behörden genießt.**

Wichtig! Neu!

- A. Die unbenuzten roten Empfehlungsvordrucke und Nächtigungsgutscheine sind ab 1. II. 37 ungültig und dürfen nicht mehr ausgegeben werden. Sie müssen daher umgehend dem B.N. zurückgegeben werden. Bis zur Rückgabe bleibt das Reisezahlungsmittel-Konto der Sektion mit dem aus der Januar-Abrechnung sich ergebenden Rest von Empfehlungen und Nächtigungsgutscheinen belastet. Im Januar ausgegebene Empfehlungen verlieren längstens am 28. II. ausgegebene rote Gutscheine am 15. IV. ihre Gültigkeit.

- B. Ueber die Verwendung des Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nächtigungsgutscheine ist bis 26. Februar 1937 an Hand der beiliegenden Vordrucke abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingetragene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen. Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge verbucht. Verschriebene oder zurückgegebene Empfehlungen sind bei der Abrechnung mit einzusenden. Nach Einfindung der Februar-Abrechnung dürfen weitere Zuteilungen nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr muß die März-Zuweisung abgewartet werden.

- C. Die im Februar nicht verbrauchten Reisezahlungsmittel können keinesfalls in den März übernommen werden. Reisezahlungsmittel für März werden erst dann zugeteilt, wenn die Februar-Abrechnung erfolgt und die Zahlung bei der Vereinskasse eingegangen ist.

Die Zuweisungen in den nächsten Monaten werden sich durchschnittlich nur je Monat auf etwa $\frac{1}{2}$ des Betrages der Januar-Zuweisung belaufen können. Es empfiehlt sich daher, die Zuweisung je Einzelmitglied gemäß E 1 möglichst zu beschränken.

- D. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes 17a in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.

- E. Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:

1. a) Die Knappheit der Reisezahlungsmittel wird die Sektion dazu veranlassen, sie möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen und, soweit möglich, unter den bei b) genannten Grenzen zu bleiben.

b) Möglichst alle ansehenden Mitglieder sollen berücksichtigt werden. Dementsprechend sind Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zuzuwenden. Je Tag dürfen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden.

c) Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen sind wie Mitglieder zu behandeln. Ältere Mitglieder verdienen den Vorzug vor jüngeren. Neueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen vorgenommen werden, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.

2. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche und dergl. werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Sie können auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens beantragt werden.

3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang einzuhalten:

a) Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen. Die Banken sind davon verständigt durch das Rundschreiben Nr. 127 der Wirtschaftsprüfung Privates Bankgewerbe im Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 3. September 1936, Ziff. 2a betr. Reiseverkehr nach Oesterreich.

b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Einfindung der Empfehlungsschreiben an den Hauptauschuß ist zwecklos und bedeutet nur Zeitverlust, je-

- doch müssen österreichische Sektionen die von ihnen ausgestellten „Empfehlungen“ und Gutscheine über den Verwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit von diesem die Gutscheine verrechnet werden können.
- c) Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. — Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist zwar erlaubt, aber nicht empfehlenswert.
 - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa zwei Wochen gerechnet werden.
 - e) Von den während der Oesterreich-Reise nicht verbrauchten Reisezahlungsmitteln dürfen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Reich verbracht werden. Dieser Betrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nicht-verbrauchte Betrag muß auf das Postscheckkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, deutscher Reiseverkehr“ einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Oesterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 250.— bzw. RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. A.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
 5. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenenderkehr ohne weiteres möglich ist. Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche österreichischen Fahrkarten, auch ermäßigte, können und sollen bereits im Reich gelöst werden.

Merktblatt 17a.

Die Merktblätter 12a, 14a und 16a sind gegenstandslos und können weggelegt werden. Um die verfügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Vereinsleitung hinfließen sollen, hat der Verwaltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empfehlungsschreiben für die Zuteilung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nüchtigungen auf Schuhhütten des D. u. De. A.B. erfolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Nüchtigungen im voraus in Reichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich für das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Die bisherigen roten Gutscheine dürfen nicht mehr ausgegeben werden und sind zur Abrechnung raschestens dem V.A. einzusenden zusammen mit den ebenfalls ungültig gewordenen roten Empfehlungen.

Die bisher ausgegebenen roten Gutscheine gelten noch bis 15. 4. 1937, die nunmehr zur Ausgabe gelangenden gelben Gutscheine bis 15. 10. 1937.

Vorgang:

1. Der V.A. gibt Nüchtigungsgutscheine aus, die in zwei Abriße im Werte von je Sch. 1.— unterteilt sind, und die bei Nüchtigung auf den außerhalb des deutschen Währungsgebietes gelegenen Schuhhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von zweimal Sch. 1.— in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden. Die Gutscheine können im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden.

2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein zur Weitergabe und wird hiefür mit je RM. 1.— belastet.
3. Für die Zuteilung der Gutscheine gelten nunmehr folgende abgeänderte Bestimmungen:
 - a) Die Gutscheine sind von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ zu erwerben. Diese Erwerbspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll.
 - b) Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Voraussetzung, daß die Verwendung der empfohlenen Reisezahlungsmittel für bergsteigerische Zwecke auch ohne Nüchtigungsgutscheine sichergestellt ist, muß ein Nüchtigungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Monat nicht mehr als RM. 25.— empfohlen werden. Diesen frei werdenden Gutschein nimmt der V.A. auf Wunsch zurück. Er darf innerhalb der Sektion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit „Empfehlungen“) ausgeliefert werden.
 - c) Zur Vermeidung von Härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nüchtigungsgutscheine weniger als vorgeschrieben zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.

Auf jeden Fall müssen die Sektionen nach wie vor jene Anzahl Nüchtigungsgutscheine fest abnehmen, die unter Berücksichtigung der Abrechnung zu Punkt 2 auf das von ihnen verbrauchte Kontingent entfallen.

- d) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder lauten. Sie sind von der Sektion mit Namen, mit der Zahl der „Empfehlung“ und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß (Lalon) mit dem Aufdruck „Gut für 1.— RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgeliefert.

Der Gutschein muß vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen.

Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namensfertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. Es bleibt den Sektionen überlassen, ob sie die Zuteilung von Reisezahlungsmitteln von der vorherigen Entrichtung des Beitrages für 1937 abhängig machen wollen.

5. Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie bis zum 26. 2. 1937 zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisetcontingents an die Gesamtvereinskasse abzuliefern. Zwei Formblätter für diese Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.A. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.

Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisetcontingents entfallen. Hievon sind ausgenommen die Gutscheine, die lt. 3b nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen.

6. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nächtigung sind bar zu bezahlen; Wenigerkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.

7. Die Nächtigungsgutscheine dürfen auch auf sektionseigenen, in Oesterreich gelegenen, Schihütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.

8. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. —50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B.A. Die auf den Hütten vereinnahmten Gutscheine sollen dem B.A. laufend eingekandt werden, damit die Endabrechnung später reibungslos vor sich gehen kann. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutscheinkonto gutgeschrieben.

9. Die Verwendung der Gutscheine wird vom B.A. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldsigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.

10. Wenn sich durch Nichteinlösung von Gutscheinen auf den Schutzhütten bei Abrechnung ein Ueberschuß für den B.A. ergeben sollte, so wird dieser Ueberschuß vom B.A. den Sektionen entsprechend dem Verhältnis der verkauften Gutscheine überlassen. Zuteilung dieser Erübrigung erfolgt nach Abrechnung einer Gutscheinserie, somit für die am 15. IV. 1937 ihre Gültigkeit verlierende 1. rote Gutscheinserie etwa Anfang des Sommers, für die 2. gelbe Reihe im Herbst.

11. Diese Hütten Gutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabsolgt werden. Die hierfür vom B.A. erstrebte Sonderregelung wurde nicht genehmigt.

Hüttenbetrieb.

Hüttenabrechnung 1936:

Beachten Sie die Weisungen bei „Devisenverkehr“.

Für den Hüttenwart.

Wie ist die Schillinggebarung österreichischer Hütten reichsdeutscher Sektionen im Jahre 1937 zu handhaben?

- Der gesamte Hüttenbetrieb einschließlich der Nebenbetriebe (Wege usw.) wird mit allen Vorgängen (Einnahmen und Ausgaben) während des ganzen Jahres als Einheit angesehen. Devisenrechtlich maßgebend, anbieters- und freigabepflichtig, ist das Jahresergebnis, das mit dem Jahres- bzw. Betriebsende abzurechnen ist. **Voraussetzung hierfür ist, daß die Hütteinnahmen nicht auf einem Bank- oder Postcheck-Konto erliegen, sondern für die Sektion frei verfügbar bleiben.**
- Bis 31. Januar 1938 muß jede reichsdeutsche Sektion über ihre Schillinggebarung dem B.A. eine Abrechnung in zweifacher Ausfertigung, gegliedert in Einnahmen und Ausgaben, vorlegen. Der B.A. leitet diese Abrechnungen an die Devisenstelle Stuttgart bzw. die Reichsbankhauptstelle Stuttgart weiter.
- Die Devisenstelle Stuttgart hat die Jahresabrechnung zu überprüfen und nachträglich zu genehmigen. Diese Genehmigung gibt das Recht, bei der für jede Sektion zuständigen Reichsbankanstalt die Freigabe allenfalls erübrigter Schillingeinnahmen zu beantragen.
- Schillingbeträge, die auf einem Bank- oder Postcheckkonto in Oesterreich auf Namen der Sektion erliegen oder im Laufe des Jahres angelegt werden, sind nicht frei verfügbar. Ihre Verwendung, auch für Hüttenzwecke, ist an eine besondere Genehmigung der für jede Sektion zuständigen Reichsbankanstalt gebunden. Die Reichsbank wird die Freigabe in der Regel genehmigen, wenn ihr der Bescheid der Devisenstelle Stuttgart Dev. K 132 997 vorgelegt wird. Beglaubigte Abschriften hievon stellt der B.A. bei.

Die Hüttenwarte der in Oesterreich liegenden reichsdeutschen **Einlösung von Hütten** werden gebeten, die Hüttenpächter davon **Nächtigungsgutscheinen** zu verständigen, daß die Gültigkeitsdauer der bisher ausgegebenen roten Nächtigungsgutscheine vom 28. Februar auf den 15. April erstreckt wurde. Die Pächter dieser Hütten können daher bis zum 15. April 1937 auch solche Gutscheine in Zahlung nehmen, die gemäß Ausdruck nur bis zum 28. Februar gültig wären.

Ab 1. Februar 1937 werden gelbe Gutscheine ausgegeben, die bis 15. Oktober 1937 gelten werden. Es kommen also bis 15. April 1937 auf den Hütten rote und gelbe Gutscheine zur Einlösung.

Lehrgänge.

Die bisherigen Ankündigungen sind überholt. Der Plan für **Lehrwartkurse**, die noch ausstehenden Kurse des laufenden Winters mußte geändert werden. Folgende Kurse werden noch abgehalten:

1. B II für Winterbergsteigen, 3. bis 14. März 1937. Standort: Tashachhaus; Leitung: G. Brunner. Meldungen bis 15. Februar 1937.

2. B II für Winterbergsteigen, 22. März bis 2. April 1937. Standort: Berliner Hütte; Leitung: Dr. A. Tschon. Meldungen bis 28. Februar 1937.

Ueber die Beschaffung der Zahlungsmittel im Rahmen des Reiseverkehrsabkommens wird rechtzeitig Nachricht gegeben.

Teilnahmeberechtigt ist jedes von einer Sektion entsendete männliche Mitglied, das den alpinen Schilaf bereits einwandfrei beherrscht und Lehrwart B I ist. Die Meldungen sind ausschließlich durch die Sektion zu erstatten unter Verwendung der Formblätter, die die Sektion beim Verwaltungsausschuß anfordert.

Im übrigen verweisen wir auf Heft 11/1936, S. 276, und Heft 4/1935, S. 94, der „Mitteilungen“, wo Einzelheiten bekanntgegeben wurden.

Erstmalig sind in diesem Winter die Kursteilnehmer während der Dauer der

Kurse auf Rechnung der Vereinsleitung gegen Tod und Invaldität sowie auch für ein Lagegeld bei längerer Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalles während des Lehrganges versichert.

Lehrgänge von Sektionen. Zahlreiche Sektionen veranstalten Schulkurse, Lehrveranstaltungen usw. Wir verweisen ausdrücklich auf die Ausführungen auf Seite 36 in Heft 2/1937 der Mitteilungen.

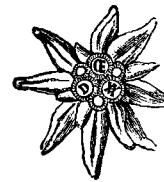
Derartige von den Sektionen veranstaltete Lehrgänge sind **nicht** ohne weiteres in die Unfallfürsorge des D. u. De. A.B. eingeschlossen. Die Lehrgänge müssen unter geeigneter Leitung stehen.

Wir empfehlen den Sektionen dringend, sich bei derartigen Veranstaltungen der Berg- und Schiführer sowie der vom D. u. De. A.B. ausgebildeten Lehrwarte zu bedienen.

Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hütten Schäden.

Fürsorgeliste. Den hütten besitzenden Sektionen sind in den letzten Wochen die Vorschläge des B.A. für die Bewertung der unter die Fürsorgeeinrichtung fallenden Schutzhütten zugegangen. Die endgültigen Ergebnisse werden nunmehr in die Fürsorgeliste eingetragen. In nächster Zeit erhalten die Sektionen die Vorschreibungen für die zu entrichtenden Beiträge.

Beitragszahlungen zur Fürsorgeeinrichtung. Der Fürsorgestock wird völlig getrennt von der sonstigen Geldgebarung des Gesamtvereins geführt. Wir bitten dringend, die Beitragszahlungen für den Fürsorgestock ausdrücklich als solche zu bezeichnen und die Zahlungen mit der sonstigen Vereinsgebarung nicht zu vermengen, da alle Zahlungen von Sektionen grundsätzlich für Beiträge verbucht werden.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 2

Stuttgart, 11. März 1937

17. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Schill.-Aufwendungen reichsdeutscher Sektionen
Reisezahlungsmittel
B-Mitgliedschaft

Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

- 1. März 1937: Anträge auf Aenderung der Hauptvereinsfassung.
- 31. März 1937: Ablieferung der Vereinsbeiträge an den H.A.
- 1. April 1937: Anträge an die H.B.
- 1. April 1937: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den B.A.
- 1. April 1937: Anmeldungen zum Jugendführerkurs.

bis haben zu erfolgen:

- 15. April 1937: Gültigkeitsablauf der roten Nüchtigungsgutscheine.
- 1. Mai 1937: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten.
- 1. Mai 1937: Gesuche um Beihilfen für Einführungs-Sommerbergfahrten.
- 1. Mai 1937: Lebensbestätigungen der Führerrentner und -Witwen an den B.A.
- 7. u. 8. Mai 1937: Hauptauschuß-Sitzung.
- 15. Mai 1937: Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1936/37.
- 15. Mai 1937: Gesuche für Jugendgruppen-Sommerbeihilfen.
- 31. Mai 1937: Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.
- 1. Juni 1937: Anmeldung zu den Sommerlehrwartkursen.
- 1. Juni 1937: Gesuche um Vortragsbeihilfen.

Rassensachen.

werden von jetzt ab von der Vereinskasse den Sektionen nicht mehr zugehen. Dafür müssen wir aber die Sektionen dringend erfuchen, bei Ueberweisungen ganz genau anzugeben:

Empfangsbefestigungen über Geldgänge
(Gutschriftskarten)

- 1. Die Sektionsanschrift (deutlich);
- 2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
- 3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
- 4. ob für B-Mitteilungen, Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr. . . .);
- 5. ob für Nüchtigungsgutscheine;
- 6. ob für Hüttenfürsorge;
- 7. ob für Darlehen;
- 8. ob für Schillingzahlungen (Devisen).

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Stimmrecht für die Hauptversammlung 1937.

Nach § 21 der Hauptvereinsatzung werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder bei Feststellung der Stimmenzahl angerechnet, als sie Vereinsbeiträge bis zum 31. Mai dieses Jahres an die Vereinskasse abgeliefert hat. Sektionen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Vereinsbeiträge 1937.

Zahlungsfrist. Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge bis spätestens 31. März an die Vereinskasse abzuführen.

Da aber gerade zu Jahreschluss und zu Jahresbeginn der Geldbedarf besonders groß ist, andererseits wesentliche Eingänge noch fehlen, ersuchen wir die Sektionen dringend, möglichst bald wenigstens Teilbeiträge der von ihnen eingenommenen Mitgliederbeiträge an die Vereinskasse abzuführen.

Vereinsbeiträge 1937. Die von der Sektion an die Hauptvereinskasse für jedes Mitglied abzuführenden Beiträge sind im Jahre 1937 folgende: A-Mitglieder RM. 4.20, S. 7.—, Rc. 32.—; B-Mitglieder RM. 2.—, S. 2.50, Rc. 12.—. Ehefrauen- und Kinder-Ausweise und Jahresmarken hiezu kostenlos.

Jugendliche. Für Jungmannschaften und Jugendgruppen werden die Ausweise und Jahresmarken ausnahmslos bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern bezogen.

Zeitschrift 1937. Die Zeitschrift 1937, der das Blatt 1 Hochstubaui der neuen Stubaier-Ötztaler Karte beiliegen wird, kostet RM. 3.50, S. 7.20, Rc. 35.—. Bestellkarten werden rechtzeitig wieder ausgegeben werden.

B-Mitglieder. Wir stellen, namentlich in Oesterreich, einen starken Mißbrauch der Zuerkennung der B-Mitgliedschaft fest. Wer B-Mitglied sein kann, wird durch § 6/2 der Satzung und die Beschlüsse der H.V. 1936 ausdrücklich bestimmt. Darauf ist die Vereinsgebarung aufgebaut. Nichtbeachtung dieser Grundgesetze schädigt den Gesamtverein, die Sektion und jene Mitglieder, die bestehende Vorschriften nicht umgehen, sondern nach der Satzung handeln. Die Sektionen werden dringend ersucht, ihre Mitgliederlisten nach dieser Richtung genau zu richten und bei Neuaufnahmen streng satzungsmäßig vorzugehen. Der B.V. behält es sich vor, bei Unfällen solcher Mitglieder die Leistung der Unfallversicherung zu sperren.

Hütten und Wege.

Hüttenbetrieb.

Trinkgeldzwang. Dem B.V. kommen aus Oesterreich noch immer Beschwerden darüber zu, daß die Hüttenbesucher zur Entrichtung eines 10%igen Trinkgeldes zwangsweise verhalten werden dadurch, daß dieses Trinkgeld einfach auf die Rechnung gestellt wird. In Oesterreich ist ein derartiger Trinkgeldzwang nicht allgemein üblich und ruft daher insbesondere bei den minderbemittelten und mit den Gepflogenheiten des deutschen Gastgewerbes nicht vertrauten Bergsteigern Befremden hervor.

Verschiedene H.V. haben immer wieder daran festgehalten, daß irgendein Zwang zur Entrichtung eines Trinkgeldes nicht ausgeübt werden darf. Bei dem allgemeinen Bemühen um Verbilligung des Schutzhüttenaufenthaltes, insbesondere für die jüngeren Leute, bedeutet es eine Erschwernis und eine teilweise Aufhebung aller von den Sektionen für diese Verbilligung getroffenen Maßnahmen, wenn dann auf alle Preise ein derartiger 10%iger Zuschlag zwangsweise eingehoben wird.

Wir müssen also die Sektionen, welche in Oesterreich Hüttenbesitz haben, dringend darum ersuchen, jeglichen Trinkgeldzwang auf ihren Schutzhütten abzuschaffen.

Auf Hütten im Deutschen Reich ist diese Maßnahme undurchführbar, da die Hüttenwirte durch die Zugehörigkeit zu einer Gastwirtsorganisation zur Einhebung des Trinkgeldes verpflichtet sind.

Wir bitten die S. dringend, zur Vermeidung von stoß- **Gutscheinabrechnung.** weißer Arbeitsanhäufung schon jetzt auf den Hütten eingelöste Gutscheine mit dem B.V. abzurechnen und nicht bis 15. April zuzuwarten.

In letzter Zeit erhielten die hüttenbesitzenden Sektionen Beitrags- **Zunftbeiträge.** vorfreibungen für österr. Gastgewerbezünfte. Diese bestehen zu Recht — die Beiträge müssen bezahlt werden. Die Bezahlung aus den Hüttenentnahmen ist selbstverständlich — ohne besondere Devisengenehmigung — zulässig.

Herr Univ.-Dozent Dr. Heinrich Lohweg, Wien 3, Rennweg 2, gibt uns beachtenswerte Hinweise für die Bekämpfung des Hauschwamms. Hiemit beschäftigt sich auch die österr. mykologische Gesellschaft. Herr Dozent Dr. Lohweg ist bereit, die Sektionen bei allen Hauschwammfragen zu beraten. Als Schwamm- schutzmittel empfiehlt er aus der Reihe der Wolman-Salze „Schwammfuß Nütgers“ D.R.P.

Hauschwamm auf Schutzhütten.

Außer den in Heft 11/12/1936 der B.V. genannten Hütten wurden weiterhin zu Schi- **Schiheime.** heimen folgende Hütten der S.O.G.W. erklärt:

- Gebirgsvereinshaus auf der Hinteralm, 8 Betten, 23 Matratzen zur Vorausbestellung.
- Klosterneuburger Hütte, 7 Betten, 15 Matratzen zur Vorausbestellung.
- Südwienener Hütte, 15 Betten, 31 Matratzen zur Vorausbestellung.

Hans Kettenwandler, Linz a. D., Rosenauerstr. 22. **Hüttenpacht suchen:**
Gotlieb Salzgeber, Bergf., Kremsmünster, D.-Oesterr. (ohne Gewähr)
Fritz Würnsberger, Berg- und Schiführer, Schilberer, Schaidberg, B. Radstadt, Fritz Kern, Salzburg, Siegenheimerstraße 2.

Das von den „Naturfreunden“ erbaute **Marienbergshaus** in den westlichen Niesinger Bergen, 26 Betten, 50 Matratzen. Weitere Angaben beim B.V.

Hütte zu verkaufen.

Hochzeigerhaus, 1900 m, erbaut 1932 auf der Bergenser Alm (Eingang ins Bistal) am Hochzeiger, Steinbau, 1-stöckig, 15 Betten, Matratzen, eingerichtet, Schigebiet. Näheres beim B.V.

Hüttenbau.

Wir verweisen auf die wiederholten Veröffentlichungen **Schillingaufwendungen für** gen. Reichsdeutsche Sektionen können Schillinge **Hütten- und Wegebauten.** nur aus den Mitteln des Gesamtvereins erhalten. Gesuche um anderweitige Erwerbsgenehmigungen haben keinerlei Aussicht auf Erfolg. Wir haben Auftrag, mit allergrößter Zurückhaltung und Sorgfalt und nur in dringenden Fällen Schillinge zuzuteilen — gegen Erlag des Gegenwertes in RM. Die reichsdeutschen Sektionen werden daher dringend gewarni, **Schill.-Verpflichtungen** einzugehen, ohne vorher das Einvernehmen mit uns hergestellt bzw. die **Zahlungs-** **möglichkeit gesichert zu haben.** Es darf keinesfalls vorher damit gerechnet werden, daß die **Vereinsleitung zur Bereinstellung von Schill. in der Lage sein werde.**

Verhandlung wegen Ueberlassung des gepachteten Grund- **Kauf von Hüttengrund.** des mit dem österreichischen Bundescahag sind im Gange. Hiezu werden die Fragebogen betr. Grundbesitz dringend benötigt. Jene Sektionen, die diese Fragebogen noch nicht abgeliefert haben, werden dringend gebeten, dies umgehend zu tun.

Hüttenabrechnung 1936.

Noch immer sind einige reichsdeutsche Sektionen mit den Schilling-Abrechnungen ihrer in Oesterreich gelegenen Hütten im Rückstand. Das geht nicht. Es muß nunmehr unbedingt sofort abgerechnet werden. Wir schreiben hierüber in Heft 1, Seite 4:

„Mit 31. Januar 1937 waren die Abrechnungen über die Schillingeinnahmen und -Ausgaben reichsdeutscher Sektionen für das Hüttenbetriebsjahr 1936 fällig. Mit diesem Zeitpunkt mußten diese Abrechnungen zweifach dem B. u. De. A. B. vorgelegt werden, der sie an die Devisenstelle, sowie an die Reichsbankhauptstelle Stuttgart weiterleitete.

Es sind noch immer eine Anzahl Sektionen mit diesen Hüttenabrechnungen im Rückstand. Diese Form der Jahresabrechnung, auf die wir im Heft 7 Seite 43 der Ber.-Nachr. 1936 ausführlich hingewiesen haben, bedeutet für den Alpenverein und seine Sektionen eine ganz ungewöhnliche und weitgehende Erleichterung gegenüber den sonst gültigen Devisenvorschriften. Es ist daher dringend nötig, daß die Sektionen diese Erleichterungen nicht mißbrauchen, sondern fristgerecht abrechnen. Wir müssen ganz dringend darum ersuchen, die noch rückständigen Abrechnungen ehestens zweifach ausgefertigt dem B. u. De. A. B. einzureichen.

Belege hiezu sind erforderlich. Es genügt Aufzählung der hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabengruppen mit den Endbeträgen. Anträge auf Befassung eines allfälligen Schilling-Uberschusses zur Weiterverwendung sind diesen Abrechnungen zunächst noch nicht beizuschließen.

Solche Anträge sind dann, wenn die Devisenstelle die Abrechnung genehmigt hat, seitens jeder einzelnen Sektion bei der für sie zuständigen Reichsbankstelle einzureichen. Dieser Einreichung ist der für das Jahr 1936 und nötigenfalls auch der für das Jahr 1937 geltende Allgemeinbescheid Dev. K 77 272 vom 28. Juli 1936 bzw. Dev. K 132 997 vom 19. Dezember 1936 beizuschließen. Beglaubigte Abschriften dieser Bescheide stellt der B. u. De. A. B. auf Antrag zur Verfügung.

Es besteht Gefahr, daß uns diese Begünstigung entzogen wird, wenn nicht jetzt endlich auch die letzten rückständigen Sektionen abrechnen.

Daher: rasch Abrechnung legen, selbstverständlich in Schilling-Währung.

Hütten - Fürsorge - Einrichtung.

Die Eintragungen in die Fürsorgeliste sind nun zum größten Teil abgeschlossen. Die Sektionen erhielten hierüber eine vorläufige Verständigung.

Nur jene Hütten, die in der Fürsorgeliste stehen, sind durch die Fürsorge-Einrichtung im Schadensfalle gedeckt und zwar mit dem dort eingetragenen Wert.

Die Sektionen werden daher eingeladen, jene Hütten unverzüglich dem B. u. De. A. B. zu melden, für welche sie bisher einen vorläufigen Eintragungsbescheid noch nicht erhalten haben.

Auch Mängel in der Wertfestsetzung müssen raschestens dem B. u. De. A. B. bekanntgegeben werden.

Veröffentlichungen.

„Mitteilungen“ des D. u. De. A. B. Leider unterlassen es viele Sektionen, das Ausscheiden von Mitgliedern auf den hier vorgesehenen Meldezetteln auch bei der Versandstelle der „Mitteilungen“, Wien VII., Randlgasse 19/21, zu melden.

Die Folge davon ist, daß in vielen Hunderten von Fällen „Mitteilungen“ oft durch lange Zeit hindurch diesen ausgeschiedenen Mitgliedern noch zugeleitet werden, obwohl kein Beitrag mehr bezahlt wird. Den Schaden trägt der Gesamtverein.

Ähnliches gilt bei den Anschriftenänderungen von bezugsberechtigten Mitgliedern. Wir ersuchen die Sektionen, jegliche Veränderung im Bestand der A-Mitglieder unverzüglich auf den hierfür bei der Sektion erliegenden Vordrucken der genannten Versandstelle zu melden.

Die Versandstelle wurde von uns angewiesen, die Einbandschleifen derartiger unbestellbarer Mitteilungsstücke den Sektionen zur Berichtigung jeweils zuzustellen. Die Lieferung an diese Bezahler wird eingestellt, bis die Anschrift seitens der Sektion richtiggestellt ist. Hiefür dienen die grünen Aenderungs- und die roten Abmeldebefehle.

Freiwilliger Bezug der „Mitteilungen“. Die H. B. 1936 hat für Soldaten, Arbeitsdienstler und Erwerbslose begünstigte Beiträge eingeführt. Diesen Mitgliedern ist der freiwillige Bezug der Mitteilungen möglich.

Die entsprechende Erklärung ist auf dem blauen oder gelben Vordruck vorgelesen. Die Bestellung des Bezuges selbst hat durch die Sektion, und zwar nicht beim H. B., sondern bei der Versandstelle der „Mitteilungen“ des D. u. De. A. B., Wien VII., Randlgasse 19/21 unmittelbar zu erfolgen.

Der Bezugspreis für derartige freiwillige Bezahler beträgt jährlich RM. 1.— oder Sch. 2.—, oder Kc. 10.— (nicht wie auf dem Vordruck vermerkt Kc. 12.—).

Die bisherigen (weißen) Arbeitslosen-Begünstigungsanträge dürfen nicht mehr verwendet werden.

Jene A-Mitglieder — höchstens $\frac{1}{10}$ des Gesamt-A-Mitgliederstandes —, welche auf den Mittelungsbezug verzichten, müssen einen Verzichtsschein ausfüllen. Diese Scheine sind beim Verwaltungsausschuß erhältlich und müssen von der Sektion wieder an diesen nach Ausfertigung eingeleitet werden. Ohne diese Scheine kann Gutschrift nicht erteilt werden. Die Frist zur Einsendung dieser Scheine läuft am 15. Februar 1937 ab. Für Mitglieder, denen der Verzicht zugestanden wurde, ermäßigt sich der Gesamtvereinsbeitrag für das Jahr 1936 um RM. 1.— oder Sch. 1.70 oder Kc. 8.—.

Bei Verzicht von mehr als 10% der A-Mitglieder trifft die Sektion die Auswahl unter den Bedürftigsten.

Nachbestellungen hierauf sind **unmittelbar** an die **Auslieferungs-Zeitschrift 1936** Stelle für **Veröffentlichungen des D. u. De. A. B.** (Verlag Bruckmann A. G., München, Nymphenburgerstraße 86) zu richten. Zahlungen für Nachbestellungen ebenfalls dorthin.

Bestellungen auf unsere übrigen Veröffentlichungen, auch seitens der Sektionen, sind ebenfalls an die Auslieferungsstelle (Bruckmann A. G.) zu richten.

Berichtigung zu Heft 1, Seite 3: Der Bezugspreis beträgt nicht RM. 1.50 jährlich, sondern RM. 1.25, für Vorsther und Rechner unentgeltlich.

Bezug der Vereinsnachrichten.

Verwaltung.

Die Hauptauschufskanzlei ersucht, eintretende Aenderungen **Anschriftenänderungen** der Anschriften von Vorsthernden und Schatzmeistern der Sektionen jeweils sofort und genau bekanntzugeben, damit die Schriftstücke richtig zugeleitet werden können.

Aus dem Franz Senn-Stock werden Bewohner von Berg- **Franz Senn-Stock** gebieten bei besonderer Notlage unterstützt. Als Winterhilfe wendet der B. u. De. A. B. alljährlich einigen hundert Schulleitungen der Alpenländer Geldmittel zu für die Durchführung von Bekleidungs- und Auspeisaktionen besonders bedürftiger Schulkinder.

Diese Aufwendungen haben den Franz Senn-Stock sehr stark beansprucht. Es ergeht daher an alle Sektionen die dringende Bitte, im Kreise der Mitglieder und bei gegebenen Gelegenheiten auf diese gemeinnützig Einrichtung des D. u. De. A. B. hinzuweisen und zur Leistung von Spenden einzuladen.

Ein Mitglied der Sektion Mark Brandenburg hat durch freiwillige Ber- **Spenden.** sorgung dem D. u. De. A. B. zur Durchführung von Auslandsbergfahrten eine Erbschaft von RM. 2000.— hinterlassen. Dieser hochherzige Entschluß verdient in weitesten Kreisen bekannt gemacht zu werden.

Ein Mitglied der S. Crimmitschau hat einigen Bergführeranwärtern, die bei der Wiederholung des Stiführer-Kurses die Kosten selbst bezahlen mußten, namhafte Zuschüsse gespendet. Die Bergführer haben ihm hiefür herzlich gedankt.

Jugendführerabzeichen Nr. 35 auf dem Wege Berchtesgaden—Oberalpbach. Verlustträger **Verlust.** Sektion Zwidau.

Verkäuflich. Mitteilungen 1874—1935, gebunden. Frau v. Brittwitz u. Gaffron, Berlin-Schlachten-see, Ahrenshoopers Zeile 28.
 2 Hauszettel, 3,3×2,5 m, 2,4 m hoch, neu bzw. wenig gebraucht, 250 u. 200 Schilling. Frau Eleonore Farago, Baden b. Wien, Gutenbrunnerstraße 10.

Lehrwarte.

Sektions-Lehrwarte. Die Sektionen haben die Aufsicht über jene Mitglieder auszuüben, welche durch den D. u. De. N.B. als Lehrwarte ausgebildet wurden.

Da zahlreiche hievon ausgetreten und übergetreten sind oder sich überhaupt nie für die Sektion als Lehrwarte betätigt haben, werden die Sektionen gebeten, den Stand ihrer N.B.-Lehrwarte zu überprüfen, Veränderungen richtigzustellen und dem B.N. zu melden.

Reisezahlungsmittel.

Allgemeines. Rundschreiben Nr. 19 und Merkblatt 19a wurden ab 2. März ausgegeben. Die früheren sind überholt.

Gegenüber unserem Bericht in Heft 1 hat sich wenig verändert. Wir bitten aber zu beachten:

1. Kontingenzuteilung: Diese geschieht grundsätzlich erst, wenn über das Vormonatskontingent abgerechnet ist. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, so haben sich die Sektionen jede Verspätung selbst zuzuschreiben. Der B.N. lehnt jede Verantwortung ab, die sich aus verspäteter, unvollständiger, nachträglicher oder unrichtiger Abrechnung und Nichtzahlung der Gutscheine ergibt.

Die Verteilung des März-Kontingentes begann am 3. März. Nachträge zur Abrechnung sind unstatthaft — was abgerechnet wurde, ist der weiteren Verfügung der Sektion entzogen. Dieser Vorgang wird durch das ganze Jahr 1937 so bleiben. Wir bitten ganz dringend, sich hieran zu halten — dann gibt es keine Reibungen und die Zuweisung kann jeweils glatt in den ersten Tagen jeden Monats erfolgen. Sektion und B.N. müssen sich bei der großen Mehrarbeit, die durch diese Reisezahlungsmittel allen Teilen erwächst, auf das wirksamste verständnisvoll unterstützen.

2. Kontingenthöhe: Der D. u. De. N.B. erhält 30% des Gesamtkontingentes für das ganze Deutsche Reich. Er ist also hervorragend bedacht. Das Gesamtkontingent 1937 ist aber wesentlich niedriger als in den letzten Monaten 1936 — daher auch der Anteil des D. u. De. N.B. Die Rücklagen sind restlos verbraucht.

Ansprüchen auf kommende Monate sind fast unmöglich und oben unerwünscht — sie können nur von der Vereinsleitung, nicht von einer Sektion, angebahnt werden. Die Zuweisung an die Sektionen erfolgt nach einheitlichen, reiflich überlegten Gesichtspunkten. — Ungleichmäßigkeiten oder Bevorzugungen sind außer jeder Erörterung. Es ist nötig, daß sich die Sektionen auf die gegenüber den letzten Monaten verringerten Kontingente umstellen.

- a) Die Einzelbeträge müssen je nach der Zahl der Bewerber herabgesetzt werden.
- b) Die Ausstellung der Empfehlung bedeutet eine „Bevorzugung“ gegenüber den andern Volksgenossen. Mitglieder, die bei einer Sektion keine oder eine nicht ausreichende Empfehlung erhalten können, sind auf den Weg der normalen, nicht bevorzugten Antragstellung (also ohne Empfehlung) zu verweisen.
- c) Es wird anheim gegeben, auf das Recht, auch Ehefrauen und minderjährigen Kindern von Mitgliedern, die selbst nicht Mitglieder sind, Empfehlungen auszustellen, zu verzichten und diese auf den Weg der nicht bevorzugten Zuteilung zu verweisen.

3. Nüchtigungsgutscheine: Manche Sektionen brauchen mehr Nüchtigungsgutscheine als auf sie entfallen. Der B.N. hat am 3. März, Dev. N. 5/6906/37 die von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erteilte Ermächtigung erhalten, jenen Mitgliedern, die dies wünschen, schon für je RM. 10.— des empfohlenen Betrages 1 Nüchtigungsgutschein ausgeben zu dürfen. Ein Zwang hiezu darf nicht ausgeübt werden.

Anderer Sektionen haben Schwierigkeiten in der Ausgabe der Nüchtigungsgutscheine. Durch obige Ermächtigung besteht die Möglichkeit zu Ausgleichen. Der B.N. hat daher die Sektionen ermächtigt, zur Deckung des Mehrbedarfes an anderen Orten auf die Ausgabe von Gutscheinen bis zu 20% zu verzichten.

In den ersten 4 Monaten seit Einführung der Gutscheine konnten durch sie um rd. 135 000 Schilling mehr Zahlungsmittel freigemacht werden (also beinahe das November-Gesamt-Kontingent!) ein Erfolg, der gewiß die Mühe der Sektionen lohnt. Die Gutscheine sind die einzige, auch von der Reichsstelle für Devisen-Bewirtschaftung als solche anerkannte Möglichkeit, einigermaßen auf den Besuch der Berggebiete und auf die Höhe des beanpruchten Betrages Einfluß zu nehmen!

4. Allgem. Vorschriften: Diesem Heft liegt ein Reise-Merkblatt für die Mitglieder bei. Preis je 100 Stück RM. 2.—. Bestellung an den B.N.

Merkblatt 19a.

Die Merkblätter 12a, 14a, 16a u. 17a sind gegenstandslos und können weggelegt werden.

Um die verfügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Vereinsleitung hinfließen sollen, hat der Verwaltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empfehlungsschreiben für die Zuteilung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nüchtigungen auf Schutzhütten des D. u. De. N.B. erfolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Nüchtigungen im voraus in Reichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich für das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Die bisherigen roten Gutscheine dürfen seit Februar nicht mehr ausgegeben werden und sollen daher bereits im Februar zur Abrechnung dem B.N. eingeliefert werden zusammen mit den ebenfalls ungültig gewordenen roten Empfehlungen. Die im Januar ausgegebenen roten Gutscheine gelten noch bis 15. 4. 1937, die nunmehr zur Ausgabe gelangenden gelben Gutscheine bis 15. 10. 1937.

Vorgang:

- 1. Der B.N. gibt Nüchtigungsgutscheine aus, die in zwei Abrisse im Werte von je Sch. 1.— unterteilt sind, und die bei Nüchtigung auf den außerhalb des deutschen Währungsgebietes gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von zweimal Sch. 1.— in Zahlung angenommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden. Die Gutscheine können im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden.
- 2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein zur Weitergabe und wird hiefür mit je RM. 1.— belastet.
- 3. Für die Zuteilung der Gutscheine gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Gutscheine sind von jedem Bezieger einer „Empfehlung“ zu erwerben. Diese

Erwerbspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll. **Ausgabe von halben Gutscheinen ist nicht gestattet.**

- b) Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Voraussetzung, daß die Verwendung der empfohlenen Reisezahlungsmittel für berufstätige Zwecke auch ohne Nächtigungsgutscheine sichergestellt ist, muß ein Nächtigungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Monat nicht mehr als RM. 25.— empfohlen werden. Diesen frei werdenden Gutscheinen nimmt der V.A. auf Wunsch zurück. Er darf innerhalb der Sektion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit „Empfehlungen“) ausgefolgt werden.
- c) Zur Vermeidung von Härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nächtigungsgutscheine weniger als vorgeschrieben zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.

Um den Wünschen zahlreicher Sektionen entgegenzukommen, ist der V.A. bereit, auf Antrag Mehrzuteilung von Gutscheinen vorzunehmen, wogegen solche Sektionen, bei denen der Abfall der Gutscheine auf besondere Schwierigkeiten stößt, bis zu 20% weniger Gutscheine ausgeben müssen. Abrechnung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.

- d) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder lauten. Sie sind von der Sektion mit Namen, mit der Zahl der „Empfehlung“ und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß (Talon) mit dem Ausdruck „Gut für 1.— RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

Der Gutschein muß vom Mitgließe möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen.

Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namensfertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgließe jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Auslosung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. Es bleibt den Sektionen überlassen, ob sie die Auteilung von Reisezahlungsmitteln von der vorherigen Entrichtung des Beitrages für 1937 abhängig machen wollen.
5. Die Sektion wird für jeden ihr zuzustellenden Doppelgutschein mit RM. 1.— belohnt. Diesen Betrag hat sie bis zum 24. 3. 1937 zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinsklasse abzuliefern. Zwei Formblätter für diese Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den

V.A. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlart zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.

Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen. Hievon sind ausgenommen die Gutscheine, die lt. Zb nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen.

6. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nächtigung sind bar zu bezahlen; Wenigertkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
7. Die Nächtigungsgutscheine dürfen auch auf sektionseigenen, in Oesterreich gelegenen, Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Wertblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
8. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. — 50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den V.A. Die auf den Hütten vereinnahmten Gutscheine sollen dem V.A. laufend eingeliefert werden, jedoch geordnet und gebündelt, damit die Endabrechnung später reibungslos vor sich gehen kann. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutschein-konto gutgeschrieben.
9. Die Verwendung der Gutscheine wird vom V.A. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
10. Wenn sich durch Nichteinlösung von Gutscheinen auf den Schutzhütten bei Abrechnung ein Ueberschuß für den V.A. ergeben sollte, so wird dieser Ueberschuß vom V.A. den Sektionen entsprechend dem Verhältnis der verkauften Gutscheine überlassen. Zuteilung dieser Erübrigung erfolgt nach Abrechnung einer Gutscheinserie, somit für die am 15. IV. 1937 ihre Gültigkeit verlierende 1. rote Gutscheinserie etwa Anfang des Sommers, für die 2. gelbe Reihe im Herbst.
11. Diese Hüttengutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden. Die hierfür vom V.A. erstrebte Sonderregelung wurde nicht genehmigt.

Auszug aus den V.A.-Sitzungsberichten 97. bis 100. Sitzung.

Mit den Vertretern des Bundesvermessungsamtes und des D.A.R. fand eine Aussprache über die Besitzverhältnisse des Großglocknergipfels statt. Der Gipfel des Großglockners gehört dem D. u. De. A.B., jedoch wird dem D.A.R. die Dienstbarkeit eingeräumt, auf dem Gipfel das Gipfelkreuz und die Gedenktafel zu unterhalten. — Ein Fallgabenbericht über die Entwicklung des Wegebaues in der Gamsgrube seit der H.B. 1936 erscheint im Heft 1 der Mitteilungen. — Die Franz Senn-Winterpende in Oesterreich in Höhe von S. 10 000.— ist wie im Vorjahre zur Auspeisung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder bestimmt. — Im November erhielten reichsdeutsche Sektionen für dringende Zahlungen in Oesterreich in insgesamt 24 Fällen S. 16 000.— — Eine Buchprüfung durch die Rechnungsprüfer ergab keine Anlässe. — Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung gab dem V.A. Gelegenheit, Anträge zu den Reisevertreterverhandlungen einzubringen. — Der S. Murtal wird erlaubt, die Einachthütte als von geringem touristischem und

geldlichem Wert auch an außerhalb des D. u. De. A. B. stehende Kreise zu verkaufen. — Dem allfälligen Verkauf der sektionseigenen Wienerlandhütte der S. Wienerland wird zugestimmt. — Einbruchschaden auf der Zittauer Hütte des D. u. De. A. B. Warnsdorf wird zur Hälfte erlegt. — S. Austria erhält für Ausbesserungen an der Simonshütte ein Darlehen. — Darlehensraten der S. Tölz werden um 1 Jahr gestundet. — Neuer Rückzahlungsplan der Darlehensschuld der S. Heilbrunn wird genehmigt. — Außer den bisher schon gesperrten Hütten sind im Winter 1936/37 außerdem gesperrt: Memminger Hütte, Ansbacher Hütte, Dachsteinwarte, Hohenzollernhaus. — Zur Durchführung von Winterbergfahrten erhalten 43 Jugendgruppen insgesamt RM. 4210.—. — Die Jugendgruppen werden in die Unfallfürsorge des D. u. De. A. B. aufgenommen. — Rettungsgrenzzeichen erhält Berg- und Schiführer Oswald Schmidhuber, Innsbruck. — Den Landesstellen für alp. Rettungswesen Wien und Nordtirol werden uneinbringliche Rettungskosten erlegt. — Im Voranschlag wird künftig ein Betrag für nicht einbringliche Rettungskosten vorgezogen. — Die 25-Jahrfeier des Alpen Museums findet zusammen mit der Einweihung des neuen Saales im Frühjahr 1937 statt. — Die Ergänzung des Bücherkataloges für die Jahre 1926 bis 1930 wird durch die A. B. -Bücherei begonnen. — Die Vorarbeiten für die neue Kästchen-Karte werden aufgenommen. Ausdehnung dieser Arbeiten auf das Gebiet der Siloretta und des Ferswals wird vorgezogen. — Der Leiter der Sittim-Bergfahrt dankt für den den Teilnehmern gesandten Begrüßungsdruckspruch. — Die Zeitschrift 1936 kann nicht an Sektionen ausgefolgt werden, die mit Beiträgen im Rückstand sind. — Ein Teil der Auflage der Abhandlung von F. Reidl „Die Almten und die Almwirtschaft in Pinzgau“ wird zum verbilligten Vertrieb an die Mitglieder übernommen. — Im Stadtteil Stuttgart-Untertürkheim wurden mehrere Straßennamen nach Alpengruppen und Bergen benannt. — Der B. A. ist vertreten bei der Feier der S. Innsbruck anlässlich des 50. Geburtstages des ersten Vorsitzenden, bei der Tagung des Salzburgerisch-Chiemgauischen Sektionentages, bei der 50-Jahrfeier der S. Bamberg.

Im Salzburgerisch-Chiemgauischen Sektionentag waren 30 Sektionen mit 70 Teilnehmern vertreten. — Ein Verfahren zur Berichtigung eines Wappensfehlers im Grundbuch des Glocknergebietes wird eingeleitet. — Die Geltungsdauer der bis 28. Februar 1937 laufenden Nüchtingungsscheine wird bis 15. April 1937 erstreckt. — Die Anträge des A. B. für Alpines Rettungswesen, dessen Tagung in Salzburg stattfand, werden genehmigt. — Versicherungen für Rettungsmänner und Teilnehmer an Lehrwart- und Bergführerfahrten werden abgeschlossen. — In den Schutz der Fürsorgeeinrichtung sind nicht eingeschlossen Dahlschneise und Zwischenstufen, die zu Hüttenseilbahnen gehören. — Die Unkosten, die die Landesstellen für alpines Jugendwappen bei Ausgabe der Marken und Ausweise erheben können, werden einheitlich geregelt. — Sagenungen der Jugendgruppe Barmen und der Jungmannschaft Ennstal-Admont werden genehmigt. — Glas-Lichtbilder können auch an vereinsfremde Verbände verliehen werden, wenn die zuständige Sektion die Bilder anfordert. — Für hochwertige Winterbergfahrten und Einführungsbergfahrten im Winter 1936/37 werden RM. 7000.— bewilligt. Mitglieder, die schon früher eine Beihilfe erhielten und über die Verwendung nicht berichteten, können eine Beihilfe nicht erhalten. — Die Geschäfts- und Auskunftsstelle der S. Vorarlberg in Bregenz wird einmalig unterstützt. — Zu Schilkeim werden weiter erklärt: Klosterneuburger Hütte, Südwienener Hütte, Gebirgsvereinshaus auf der Hinteralm, alle der S. D. O. E. A. B. — Beim Stiftungsfest des A. B. B. M. ist der B. A. vertreten.

Landesstellenleiter Siebenwurst berichtet über die Rettung der Bergsteiger aus der Bagmann-Ötztal. B. A. dankt dem Landesstellenleiter Siebenwurst, dem Rettungsstellenleiter Berchtesgaden Aichauer und den anderen Helfern. Rettungsgrenzzeichen erhalten die Hauptbeteiligten: Göttnner, Paidar, Rosenichon, Dr. Karl von Kraus, Steinberger, Schmäderer, ferner für dauernde Verdienste Landesstellenleiter Siebenwurst. Von den übrigen Rettern besitzt ein Teil bereits das Grenzzeichen. Bericht und Stellungnahme in dieser Angelegenheit erscheinen in Heft 2 der Mitteilungen. — Die nächste H. A. -Sitzung findet am 7. und 8. Mai 1937 in Stuttgart statt, die H. B. am 17. und 18. Juli 1937 in Kufstein. — Beim Ehrenabend der S. München anlässlich des 60. Geburtstages ihres Vorsitzenden Dr. Leuchs war die Vereinsleitung vertreten. — Die Kosten des Umbaus des Alpinen Museums liegen innerhalb des Voranschlages. Nunmehr ist Platz frei geworden außer für die Schaufstellung der außer-europäischen Gebirge auch für das alpine Rettungswesen und für den Naturschutz. — Für dringende Zahlungen in Oesterreich erhielten im Dezember reichsdeutsche Sektionen in 22 Fällen S. 12100.—. — Das Gesuch des B. A., auch solchen im Reich ansässigen Mitgliedsgruppen Nüchtingungsscheine ausstellen zu können, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze nach Oesterreich reisen, wurde abgelehnt. — Darlehensraten der S. Hall in Tirol werden gestundet. — S. Lauristia erhält für Wiederbau der Franz Fischer-Hütte aus Fürsorgegeld eine Schußergütung. — Sagenungen werden genehmigt für Jugendgruppe Grünburg und Reichenbach und für Jungmannschaft Bremen und Meiningen. — Landesstelle Steiermark für alpines Jugendwappen erhält für Einrichtung des Jugendheimes auf dem Präbichl S. 2000.—. — Bei der 50-Jahrfeier der S. Hallstatt ist der B. A. vertreten. — Mehrere Führerrenten werden genehmigt.

Vorländer eröffnet die 100. B. A. -Sitzung mit Dank an die Mitglieder des B. A., deren fester Einsatz, Bereitschaft und Einigkeit den Erfolg verbürgte und mit Anerkennung an den Generalsekretär und seine Gefolgschaft, die den überseierten Arbeitsanfall immer reich und reiflos erledigte. — Das Bestandsverzeichnis des Alpinen Museums wird neu angelegt. — Die Feuerversicherung des Alpinen Museums wird um 5 Jahre unter Gewinnung eines Jahresverlängerung. — Die Mitglieder werden im Februarheft der „Mitteilungen“ darauf aufmerksam gemacht, daß Sektionskurie nur unter gewissen Bedingungen unter dem Schutz der Unfallfürsorge stehen. — Um Auswüchse in der Hüttenwerbung zu beseitigen, werden einheitliche Richtlinien ausgearbeitet. — Eine zeitgemäße Fassung der Tölzer Richtlinien wird angestrebt. — Rettungsgrenzzeichen erhält Alois F e r e h, Klagenfurt. — Sagenungsänderung des Verbandes zur Wahrung turkistischer Interessen in Oesterreich wird zur Kenntnis genommen. — Einige nachträgliche Franz Senn-Winterpenden werden genehmigt. — Die Beitragszahlung der im Reich ansässigen Mitglieder österreichischer Sektionen wurde einvernehmlich mit der Devisenstelle geregelt. — Reichsdeutsche Sektionen erhielten im Januar für dringende Zahlungen in Oesterreich in 10 Fällen S. 1900.—. — Sagenung der Jungmannschaft S. Nid im Innkreis wird genehmigt. — Beim Jugendtag der Landesstelle Tirol ist der B. A. vertreten. — Neuer Rückzahlungsplan der Darlehensschuld der S. Dortmund wird genehmigt. —

Gegenwärtig gebräuchliche Abzeichen im D. u. De. A. B.



Bergführeranwärter
des D. u. De. A. B.



Geprüfter
Führeranwärter.



Geprüfter Berg- und Schiführer.



Lehrwart für alpinen
Schilau.



Lehrwart des D. u. De. A. B.
für Winterbergsteigen.



Jugendgruppen-
Führerzeichen.

Volksbewußtsein der Tat

Alltagsbewahrung — nicht falsche Phrasen!

aus „Der Volksdeutsche“, Jahrgang 11, Nr. 20.

In einer reichsdeutschen Großstadt wird ein Dolomitenfilm aufgeführt. Die deutsche Filmgesellschaft läßt Werbeschriften des italienischen Fremdenverkehrs-Verbandes verteilen, in welchen natürlich sämtliche deutschen Namen Südtirols italienisch benannt sind! Oder, da wir schon einmal beim Film sind: Eine andere Filmgesellschaft bringt einen Film heraus „Grenzland im Süden, Vorposten des Deutschtums im A-tal.“ Es handelt sich um einen Werbefilm für — ein Tal im bayerischen Allgäu! Der Film wird mit den Worten empfohlen: „In den Grenzländern (!) hat sich in jahrhundertlangem Kampfe mit den Sitten und Gebräuchen fremder (!) Völker deutsches Brauchtum behauptet und erhalten. Eine der schönsten Gebirgslandschaften des Allgäus ist das A-tal. Der Volksgenosse in den Grenzlandgebieten (!) steht auf Vorposten (!) und kämpft für das Vaterland!“ Diese fremden Völker sind anscheinend die deutschen Tiroler! Zunächst die Deutschen Nordtirols und dann wohl die Deutschen Südtirols, die ihrerseits als wirkliches deutsches Grenzvolk in erbittertem Kampf stehen. Mit welchen Empfindungen mögen diese deutschen Volksgenossen derartige Ankündigungen lesen. Wie mag diesen Südtirolern, die um ihres Volkstums willen Not und Tod auf sich

nehmen, zumute sein, wenn sie z. B. sehen, daß in einer großen illustrierten reichsdeutschen Zeitschrift „der südlichste Deutsche“ ebenfalls in das Allgäu verlegt wird! So sieht es abseits der Kundgebungen und Beteuerungen immer noch im deutschen Alltag aus.

In München fragte ein Reisender in einem Obstladen: „Haben Sie Tiroler Äpfel?“ „Nein, wir führen nur deutsches Obst“ war die Antwort. Die biedere Gemüsefrau hatte natürlich keine Ahnung, daß sie mit dieser Antwort im Grunde Volksverrat an den Südtiroler Obstbauern übe.

Eine Lehrerin schreibt: „Ich möchte mich einer Gesellschaftsreise nach Südtirol anschließen, weil ich kein Italienisch kann“. Volksdeutscher Alltag? Alle diese Menschen werden — wenn man sie danach fragt — sicher betonen, daß sie sich fürs Deutschtum interessieren. Kampfaufgabe? Man muß ihnen klarmachen, daß sie im Begriffe waren, Volksverrat zu begehen!

Liberalnationalismus? Wenn Sie der Ansicht sind, daß dieser schon überwunden sei, so machen Sie einmal eine der vielen angepriesenen Ungarnreisen mit.

Da pflegt z. B. folgendes zu geschehen: Unter Leitung eines Büros im Reich reifen Reichsdeutsche nach Ungarn, wo sie in jüdischen Hotels Wohnung nehmen, obwohl es ein ausgezeichnetes deutsches Hotel in Budapest gibt. Das Programm sieht einen „Nachtbummel mit Sekt“ vor. Dieser wird in jüdischen Nachlokalen eingenommen. Am nächsten Tag gibt es einen Ausflug nach Tokaj, wo in jüdischen Weinklokalen Verbrüderung mit Leuten gefeiert wird, die auf die Deutschen im eigenen Lande sonst nur zu schimpfen pflegen.

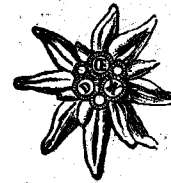
Als zu solch einer Reisegruppe aus dem Reich ungarländische Deutsche kamen und darum baten, durch Besuche deutscher Dörfer doch auch in die „deutsch-ungarische Freundschaft“ eingeschlossen zu werden, bedauerte der reichsdeutsche Reiseleiter und stützte mit hochwichtiger, geradezu diplomatischer Gebärde: „Es tut uns sehr leid, aber wir dürfen die zwischenstaatlichen Beziehungen nicht beschweren...“

Volksdeutsche Kampfaufgabe? Wer eine Reise ins Ausland macht, muß von seinem Reiseleiter verlangen, daß die elementarsten Pflichten volksgenösslicher Solidarität erfüllt werden.

Wer seine Winterportreise zu Auslandsdeutschen macht, muß wissen — und notfalls seinem Vorgesetzten klarmachen können, daß er damit nicht „beliebig Geld ins Ausland trägt“, sondern den Volkstumsgedanken des neuen Deutschland verwirklicht. Es ist eine volksdeutsche Kampfaufgabe, die Berechtigung und Notwendigkeit volksdeutscher Reisen, z. B. im Kollegenkreise, durchzusetzen. Ja, kann man, darf man denn? Man soll sogar zu den Volksgenossen draußen fahren, und jede Mark, die man ihnen zu verdienen gibt, stärkt in ihnen auch die willigsten Auslandstendenzen der reichsdeutschen Wirtschaft.

Volksdeutscher Alltag? Wir werden die Erneuerung eines gesamtdeutschen Volksbewußtseins hier im Binnenlande nur dadurch erkämpfen, daß wir weniger vom „Deutschtum“ reden, als mit praktischen Fällen zeigen, worauf es ankommt. Hierbei muß und kann jeder helfen. Die meisten unserer Leser haben solche Fälle schon erlebt.

Jeder Tag fast bringt ähnliche Vorfälle, ähnliche Einwirkungsmöglichkeiten. Unsere Leser wissen, was volksdeutsche Gesinnung fordert: **Volksdeutsche Haltung!** Volksdeutsche Haltung muß sich gerade in diesen Auseinandersetzungen des Alltags in einer planmäßigen — überall sich durchziehenden — volksdeutschen Erziehung bewähren. **Wir rufen unsere Leser auf zum volksdeutschen Alltagskampf.** Wir bitten sie, Augen und Ohren aufzumachen und uns aus ihren eigenen Beobachtungen solche Fälle mitzuteilen, wie wir sie hier als Beispiel für volksdeutsche Gedankenlosigkeit angegeben haben. Wenn unsere Leser diesem Rufe folgen und uns Bericht geben, sobald sie auf volksdeutsche Gedankenlosigkeit, staatsdeutsche Gesinnungsverhärtung, kleindeutschen Eigennutz stoßen, wenn immer wieder derartige Sünden gegen das Volksempfinden gebrandmarkt werden, so werden sie allmählich verschwinden aus einer Zeit, die im Zeichen des nationalsozialistischen Volkstumsgedankens nicht nur das Bekenntnis, das Deutschtumspatros, fordert, sondern Haltung und Tat.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 3

Stuttgart, 15. Mai 1937

17. Jahr

Versehentlich wurde in Heft 2 mit der Zählung der Seiten neu bei 1 begonnen. Wir fahren jetzt mit den laufenden Seitenzahlen fort.

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Tölzer Richtlinien

Hauptversammlung 1937

Rahmenumsätze 1937

Sonderheft:

Tölzer Richtlinien

Hauptversammlung 1937 in Ruffstein.

Die 63. ordentliche Hauptversammlung des D. u. De. Alpenvereins findet am 17. und 18. Juli 1937 in Ruffstein statt. Folgende Zeiteinteilung ist vorgesehen:

Samstag, den 17. Juli:

9 Uhr: Reichsdeutscher und österreichischer Sektionentag in getrennten Räumen.

14.30 „ Vertrauliche Vorbesprechung.

19 „ Heldenehrung. Anschließend Begrüßungsabend auf der Festung Geroldsee (Josefsburg).

Sonntag, den 18. Juli:

8.30 Uhr: Hauptversammlung auf der Festung.

Tagesordnung (* zur Vorbesprechung):

1. Wahl der Bevollmächtigten zur Beglaubigung der Verhandlungsschrift.
- * 2. Jahresbericht 1936.
- * 3. Rassenbericht 1936.
- * 4. Voranschlag 1938.
- * 5. Beihilfen für Hütten und Wege 1937.
- * 6. Antrag der Sektion Leoben betr. Sektionshelme.
- * 7. Antrag der Sektion S.T.R. betr. Mindestbeiträge in Oesterreich.
- * 8. Antrag des B.A. betr. Mindestbeiträge von Ausländern.
- * 9. Neufassung der Tölzer Richtlinien.
- * 10. Wahl von H.A.-Mitgliedern.
11. Hauptversammlung 1938.

Stimmrecht: Auf der H.A. des D. u. De. A.V. nur nach Maßgabe der bis 31. Mai 1937 an den B.A. bezahlten Mitgliedsbeiträge;

auf dem r.d. Sektions-Tag: Das Stimmrecht beret, die ihren Beitrag an den D.B.V. nicht bezahlt haben, ruht.

Frifftafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
15. Mai 1937:	Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1936/37.	1. Juli 1937:	Anmeldungen zum Sommerbergführerkurs.
15. Mai 1937:	Gefuche für Jugendgruppen-Sommerbeihilfen.	15. Juli 1937:	Bestellung der Zeitschrift 1937 durch die Mitglieder bei den Sektionen.
26. Mai 1937:	Einfendung der Hüttenfragekarten (nur r. d. Sekt.), Beilage.	16. Juli 1937:	Hauptauschufßigung in Rufftein.
31. Mai 1937:	Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptverfammlung.	17. Juli 1937:	Reichsdeutscher und öfterreichischer Sektionentag in Rufftein.
1. Juni 1937:	Gefuche um Vortragsbeihilfen.	17. Juli 1937:	Vertrauliche Vorbesprechung in Rufftein.
5. Juni 1937:	Stellungnahme der Sektionen zur Neufassung der Tölzer Richtlinien.	18. Juli 1937:	Hauptverfammlung 1937 in Rufftein.
15. Juni 1937:	Voranmeldungen zu den Sommerlehrwartkursen.	20. Juli 1937:	Einlieferung der Zeitschriftbestellkarten durch die Sektionen beim V.A.
1. Juli 1937:	Bestellung der Winterwegtafeln, Markierungsscheiben, Pfeile.	15. September 1937:	Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
1. Juli 1937:	Gefuche um Beihilfen für Winterwegbezeichnungen.		

Entwurf

für die Neufassung und Ergänzung der Tölzer Richtlinien unter Berücksichtigung der seit ihrem Bestande erfolgten Ausführungsbeschlüsse und der Hüttenordnung.

(Vgl. auch Verfassung und Verwaltung des D. u. Oe. A.B., S. 122 und Taschenbuch der A.B.-Mitglieder 1936, S. 133).

Die im Jahre 1923 beschlossenen Tölzer Richtlinien bilden eine der wichtigsten Grundlagen der Tätigkeit des D. u. Oe. A.B. auf dem Gebiete des Hüttenbaues und der Hüttenverwaltung. Sie wurden von jeher stark umstritten — ihre Durchführung daher nicht immer und von allen Sektionen beobachtet. Verschiedene Hauptversammlungen haben Erläuterungen und Ergänzungen beschlossen. Die Hütten- und Wegbauordnung, stark durch die Tölzer Richtlinien beeinflusst, enthält ebenfalls Vorschriften für die Hüttenführung. Die neue Hüttenordnung desgleichen. Die Bestimmungen über Hüttenbau und Betriebsführung sind daher in den verfloffenen 14 Jahren immer mehr zerstreut worden. Ihre Zusammenfassung ist wünschenswert.

Die Mißachtung der Tölzer Richtlinien nahm überhand. Zur Behebung von Verstößen stand der Vereinsleitung nur der § 3 der Satzung — der Ausschluß einer Sektion — zur Verfügung. Hievon Gebrauch zu machen wäre wohl nur in allerschwersten Fällen gerechtfertigt gewesen. Also verblieb für die Vereinsleitung an legalen Zwangsmitteln praktisch nichts. Dies muß geändert werden, wenn Richtlinien nicht nur auf dem Papiere stehen, sondern auch praktisch wirksam sein sollen.

Es ist nicht die Absicht, die strengen Bestimmungen abzuschwächen. Dagegen ist es die Absicht, Richtlinien festzulegen, die dann auf absehbare Zeit von allen Gliedern des Vereins auch tatsächlich vernünftigerweise eingehalten werden können und deren Einhaltung mit geeigneten Mitteln erzwungen werden kann. Der Verein besteht aus ganz verschiedenartigen Mitgliedern und Bedürfniskreisen. Nicht alle Mitglieder kommen mit den gleichen einfachen Mitteln aus, wie etwa ein junger in Alpennähe wohnender rüstiger Bergsteiger, der die Schutzhütte nur gelegentlich auf kurze Zeit benützt. Es muß auf die Bedürfnisse aller Mitgliederkreise Rücksicht genommen werden, ohne darüber die eigentlichen Zwecke und Ziele des Gesamtvereins aus dem Auge zu verlieren.

Nach diesen Hauptgesichtspunkten ist der nachstehende vom Verwaltungsausschuß und dem Unterausschuß für Bergsteigen im Hauptauschuß entworfene und gutgeheißene Vorschlag betreffend Neufassung entstanden.

Im einzelnen sind Bestimmungen vorgesehen über Einrichtung und Führung von Schlafstätten, Tagesräumen, Wasch- und Baderäumen, sowie sonstigen sanitären Anlagen. Wichtig sind die grundsätzlichen Regelungen über die Bergsteigerverpflegung und Selbstverjorgung. Ferner die Grundsätze betreffend Wegenlagen. Ebenso sind neue durchaus für alle Teile brauchbare Bestimmungen über die Werbung unerlässlich. Die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der gesamten Richtlinien wird davon abhängen, daß der Vereinsleitung die erforderlichen Mittel genehmigt werden, die Einhaltung dieser Grundsätze auch tatsächlich durchzusetzen.

Die Sektionen werden dringend gebeten, diese Entwürfe im Mitgliederkreise zu besprechen. (Weitere Stücke dieses Sonderheftes stehen zur Verfügung.)

Die Stellungnahme muß dem Verwaltungsausschuß bis 5. Juni 1937 vorliegen.

Auf Grund der einlangenden Äußerungen der Sektionen wird der Verwaltungsausschuß den Entwurf zur endgültigen Fassung fertigstellen und ihn dem Hauptauschuß und der am 18. Juli tagenden Hauptverfammlung vorlegen. Alle Sektionen haben Gelegenheit, auf der Vorbesprechung zum Antrage noch mündlich Stellung zu nehmen.

Nachstehend der vorgesehene neue Wortlaut mit Erläuterungen hiezu:

Erläuterungen:

Einleitung:

Überronnen aus der Einleitung der Tölzer Richtlinien.

Neuer Wortlaut:

Um dem anspruchlosen Bergsteiger, dem die Erschließung der Alpen zu verdanken ist, die gebührende Achtung und die Möglichkeit seiner Betätigung zu erhalten, gelten folgende Grundsätze:

1.

Neu!

Diese genaue Begriffsbestimmung ist neu, sie erweist sich aber nach den Erfahrungen der letzten Jahre als notwendig, da es immer wieder vorkommt, daß Sektionen ihre Hütten als nicht völlig unter die Vorschriften des Gesamtvereins fallend ansehen, insbesondere dann, wenn sie ohne Beihilfe erbaut sind. Dadurch ergeben sich in der gleichmäßigen Behandlung immer wieder Schwierigkeiten.

Alpenvereinshütten sind alle Unterkünfte in den Alpen, die im Besitz des Gesamtvereins, seiner Sektionen oder befreundeter Vereine sind und allen Alpenvereinsangehörigen in gleicher Weise zur Benutzung freigegeben sind. Auf sie finden nachstehende Grundsätze Anwendung, auch dann, wenn sie ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut sind. Die vom S.A. jeweils beschlossenen Rahmensätze sind für alle Hütten bindend.

Ferner: Beschränkung auf das Alpengebiet, was bisher nicht geklärt war und Beschränkung auf allgemein zugängliche Hütten.

Die Grundsätze gelten nicht für nur den Sektionsmitgliedern zugängliche Hütten.

Neu!

Hier soll ausdrücklich festgestellt werden, wem die Hütten dienen, damit andere Arten von Besuchern von vornherein wissen, daß sie kein Anrecht auf Benützung der Hütten haben, sondern gewissermaßen nur geduldet sind.

Zusammenfassung der beiden unerläßlichen Bedingungen, nämlich Bedürfnis und Zustimmung des S.N., die beide seither getrennt, die eine in der Hütten- und Wegebauordnung, die andere in den T.R., bestanden.

Im Gegensatz zu den Tölzer Richtlinien sind Betten erlaubt. Das Bettenverbot der T.R. ist nie durchgeführt worden und daher heute völlig zwecklos. Eine Vorschrift, die ein Mindestverhältnis bestimmt, ist aber geboten.

Eine genauere Bestimmung, was als Betten, Matratzen und Notlager zu gelten hat, ist nach den Erfahrungen des B.A. dringend nötig.

Nicht zwingend ist der jedesmalige Wechsel des Kissenbezuges.

Der Versuch, durch Federbetten einen höheren Preis zu erzielen, wird immer wieder gemacht und ist ein häufiger Grund von Beschwerden.

2.

Die Alpenvereinshütten haben ausschließlich den Zweck, als Stützpunkte für Bergfahrten und Wanderungen zu dienen. Sie haben allen Bergsteigern, insbesondere den Mitgliedern des D. u. O. A. B. Unterkunft und Verpflegung zu bieten.

Einrichtung und Betriebsführung müssen so sein, daß sie eine einfache, gesunde und billige Lebensweise ermöglichen.

3.

Neue Hütten und Wege dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis unzweifelhaft besteht und der Hauptauschuß seine Zustimmung erteilt hat.

4.

Auf den Hütten sind zulässig: Matratzen, Betten und Notlager.

Die Zahl der Matratzen muß mindestens so groß sein wie die der Betten.

Zu 1 Matratzenlager gehören: Matratze oder Strohsack, mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Bezug.

Zu 1 Bett gehören: Einzelmattmatratze, mindestens 2 Decken, Kopfkissen. An Wäsche: 2 Leintücher oder ein Schlafsack aus Wäschestoff, auswechselbarer Kissenbezug aus Wäschestoff, ein Handtuch.

Ausstattung mit Federbetten darf keine höhere Gebühr zur Folge haben.

Bettwäsche muß bei jedem Personenwechsel erneuert werden.

Notlager sind: einfachere Lager als die aufgezählten oder mehrfach belegte Betten und Matratzen. Notlager können ständige Einrichtungen sein oder nur für zeitweiligen Bedarf. Die Beanspruchung nicht ständiger Notlager ist nur zulässig, wenn keine Matratzenlager mehr frei sind.

Zahlreiche Hütten führen ständige Heulager, die sie aus freien Stücken noch billiger abgeben als Matratzen. Dies soll im Interesse einer weiteren Verbilligung für Wenigbemittelte nicht verboten sein. Dagegen muß der Anspruch auf Notlager beschränkt werden, da sonst Besucher aus Schikane die Hergabe eines nicht vorgesehenen Notlagers verlangen, obwohl noch Matratzen frei sind.

Andererseits soll durch diesen Satz verhindert werden, daß Hüttenwirte die Besucher zur Benützung eines Bettes drängen mit der Behauptung, daß keine Matratzenlager mehr frei sind.

Aus der bisherigen Fassung der Tölzer Richtlinien.

Die Uebernachtungsgelegenheiten auf den Hütten sind für unverheiratete männliche und weibliche Besucher getrennt zu halten.

5.

Warmwasserverforgung ist zulässig; Badegelegenheit ist erwünscht. Sondergebühr ist nur für Benützung der Badegelegenheit statthaft.

Neu!

Der lange Aufenthalt in der Höhenregion, den das heutige Hütten- und Wegenetz ermöglicht, läßt eine einfache Badegelegenheit am besten in Form einer Brause wünschenswert erscheinen. Da damit manchmal ohne wesentliche Mehrkosten eine Warmwasserleitung durch die ganze Hütte gelegt werden kann, was eine Vereinfachung des Betriebes mit sich bringt, so soll dies nicht verboten sein, jedoch muß eine Verteuerung der Lager unter allen Umständen verhindert werden.

6.

Tages- und Aufenthaltsräume sind in einfacher landesüblicher Art zu halten. Sie sind allen Besuchern in gleicher Weise zugänglich. Preisunterschiede in den verschiedenen Aufenthaltsräumen sind verboten. Die Abgabe der Bergsteigerverpflegung darf nicht auf bestimmte Gasträume beschränkt werden.

In manchen Hütten werden die Touristen in einfachere Räume gewiesen, während die besseren den Pensionsgästen und sonstigen besser verzehrenden Besuchern vorbehalten sind. Dies ist unter allen Umständen unzulässig. Auch sogenannte „Sektionszimmer“ zeugen von wenig Sinn für Bergkameradschaft.

7.

Für die Zeit der Bewirtschaftung ist ein Selbstversorgungsraum einzurichten oder

sonst in geeigneter Weise die Selbstversorgung zu sichern.

In der Zeit der Nichtbewirtschaftung muß ein mit A.B.-Schlüssel zugänglicher Raum vorhanden sein, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit Decken und Rettungsmittel enthalten muß.

8.

Die Verpflegung auf bewirtschafteten Hütten ist auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen. Die „Bergsteigerverpflegung“ muß nach den Vorschriften des S.N. abgegeben werden. Außerdem ist ein billiges, alkoholfreies Getränk abzugeben.

Jeder Besucher ist berechtigt, ohne Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung seine eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren.

Wo ein Selbstversorgungsraum und eine eigene Kochgelegenheit fehlen, muß den Mitgliedern die Mitbenützung einer solchen ermöglicht werden. Auch muß ihnen Geschirr zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls muß der Wirtschaftler die Zubereitung übernehmen. Für Entleihen und Reinigen von Geschirr sowie für Zubereitung sind von der Sektion mäßige Gebühren anzusetzen und in der Hüttenordnung anzugeben.

9.

Ab 9 Uhr abends ist jeder Lärm verboten.

Um 10 Uhr müssen in den Gasträumen alle Lichter gelöscht werden und muß in der Hütte völlige Ruhe herrschen.

Mechanische Musikinstrumente, Lautsprecher, Darbietungen musikalischer oder anderer Art gegen Entgelt usw. sind verboten.

10.

Jeder Hüttenbesucher muß sich bei Ankunft in der Hütte in das Hüttenbuch eintragen und auf Verlangen gegenüber dem Beauftragten der Sektion oder dem Hüttenwirt ausweisen. Im Falle der

Im wesentlichen aus den Tölzer Richtlinien übernommen, jedoch dadurch erweitert, daß beim Fehlen einer Selbstversorgungsrichtung der Hüttenwirt verpflichtet ist, für Zubereitung zu sorgen.

Satz 1 und 3 aus den alten T.R.; Satz 2 neu bedeutet eine Verschärfung.

Aus den Tölzer Richtlinien § 9, aber in der Form der jetzigen Hüttenordnung.

Weigerung kann er von der Hütte gewiesen werden.

Zur leichteren Auffindung Berunglückter oder Vermißter muß jeder Besucher das Ziel seiner Bergfahrt im Hüttenbuch angeben.

Alle Bergünstigungen dürfen nur beim Vorzeigen eines Ausweises gewährt werden, der mit der gültigen Jahresmarke und einem mit Sektionsstempel überdruckten Bild des Inhabers versehen sein muß.

11.

Aus den Tölzer Richtlinien übernommen.

Mitglieder, die Bergfahrten ausführen, haben bei der Unterbringung ein Vorrecht vor anderen. Alle Mitglieder haben ein Vorrecht vor Nichtmitgliedern. Mehrtägiger Aufenthalt ist nur zur Ausführung von Bergbesteigungen und wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

Gemäß den Nürnberger Richtlinien für Schikurse auf Hütten kann der V.A. Ausnahmen gestatten. Dies wird insbesondere bei Schiheimen der Fall sein und bei solchen Hütten, die namentlich im Winter weniger für Touristenverkehr als für ständige Kurse geeignet sind.

Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom D. u. De. A.B. oder dessen Sektionen veranstaltet werden oder für sonstige geschlossene Gruppen die Hütte als Standort zur Verfügung zu stellen. Solche sind von der Hütte zu weisen.

Vorausbestellung von Lagern ist unzulässig.

12.

Hervorgegangen aus Tölzer Richtlinien § 3. Dieser wird aber fast nie befolgt und seine Einhaltung konnte bis jetzt von keiner Vereinsleitung erreicht werden, da der § 3 der T.R. zu streng ist.

Jede Werbung durch Anzeigen in nicht vereinseigenen Veröffentlichungen, durch Anschläge in Bahnhöfen, Gasthäusern oder anderen öffentlichen Orten, ist verboten.

Empfohlen wird gegenseitige Werbung von Hütte zu Hütte auf den Schutzhütten.

Eine Werbung zwar nicht, aber eine in gehöriger Form aufgemachte Bekanntmachung ist nicht nur zulässig, sondern sogar im touristischen Interesse manchmal notwendig und erwünscht.

Auch Druckschriften über die Hütte, die in zulässiger Form Auskunft geben, sind namentlich für die alpenfernen Mitglie-

Erlaubt sind Anzeigen in den Vereinsveröffentlichungen, Druckschriften, Anschläge oder Tafeln, die nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bewirtschaftungsdauer, Zugänge und Turen einer Hütte in nicht anpreisender Form enthalten. Bilder haben sich auf völlig naturwahre Wiedergabe zu beschränken. Niemals darf das

der sehr erwünscht. Selbstverständlich dürfen weder Plakate noch Druckfachen in marktschreierischer Form abgefaßt werden, wie dies leider noch zum Teil immer wieder der Fall ist.

Einem Mißbrauche wird durch die Genehmigungspflicht vorgebeugt.

Im wesentlichen nicht neu, aber genauere Bestimmung über Einzelheiten.

Landschaftsbild durch derartige Tafeln und Anschläge beeinträchtigt werden.

In allen Fällen ist vor Veröffentlichung die Genehmigung des B.V. einzuholen und auf der Veröffentlichung zu vermerken.

Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen; beanstandete Druckfachen dürfen nicht mehr ausgeben werden.

13.

Die Erlaubnis kann erteilt werden zur Anlage und Erhaltung von Zugängen vom Tal zur Hütte; zu unerläßlichen Verbindungen der Unterkünfte oder Täler untereinander.

Verboten ist die Neuanlage von Wegen, die nicht diesem Zwecke dienen, insbesondere von Wegen auf Gipfel oder über Gipfel, von Klettersteigen und sonstigen Weganlagen im Kahlgestein.

Wege, die Unterkünfte oder Täler untereinander verbinden, dürfen nur auf der nächsten und leichtesten Spur angelegt werden.

Wege auf Gipfel oder über Gipfel, sowie die Anbringung von künstlichen Hilfsmitteln jeder Art zur Erleichterung von Gipfelbesteigungen sind unzulässig. Die Erhaltung bestehender Weganlagen ist statthaft.

Wegtafeln und Markierungen an Weganlagen sind auf das notwendigste Ausmaß zu beschränken. Bei aufgelassenen oder solchen Weganlagen, die an einem Einstieg endigen, ist am Anfang und am Ende des Weges eine Warnungstafel anzubringen.

14.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für alle in den Alpen gelegenen Alpenvereinshöhlen bindend. Die Durchführung obliegt in erster Linie den Sektionen, sie wird vom B.V. und vom S.V. überwacht.

Der B.V. ist ermächtigt, in besonders begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen für eine bestimmte Zeit zuzulassen.

Solche Ausnahmen werden in den „Mitteilungen“ veröffentlicht und sind in der Hütte durch Anschlag kundzumachen.

15.

Um die Einhaltung der Grundsätze sicherzustellen, gelten folgende Vorschriften:

Sektionen dürfen von ihren Hüttenpächtern keine Darlehen haben oder in anderer Form abhängig sein.

Die Sektionen haben mit den Hüttenpächtern einen Vertrag abzuschließen und einen Pachtzuschlag festzusetzen, der es ermöglicht, den Anforderungen dieser Grundsätze Rechnung zu tragen.

In den Pachtverträgen der Sektionen mit Wirtschaftern sind insbesondere folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Die Hüttenordnung ist gewissenhaft durchzuführen und die amtlichen Meldevorschriften sind einzuhalten.
- b) Die von der Sektion vorgeschriebenen, durch Rahmensätze bindend festgelegten Gebühren für Eintritt, Mähtigung, Wäsche, Verpflegung und Getränke sind einzuhalten.
- c) Bergsteigerverpflegung ist nach den Vorschriften des S.V. abzugeben.
- d) Selbstversorger- und Winterräume müssen instandgehalten werden.
- e) Der Hüttenwirtschafter hat die Unfall-Meldestelle gewissenhaft zu führen, für Instandhaltung des Rettungsgerätes und kostenlose Abgabe von Verbandsmitteln bei Unfällen zu sorgen, sowie bei Bergnot persönlich Hilfe zu leisten.
- f) Der Hüttenwirt hat Verbandsmittel und Fahrtenverpflegung im Bedarfsfalle gegen Bezahlung abzugeben.
- g) Die von der Sektion genehmigten Speisen- und Getränke-Preislisten sind auszuhängen.

- h) Die Beschäftigung oder Duldung eines ständigen Schilhrers auf der Hütte, sowie der Betrieb einer Schilhschule durch den Hüttenwirt sind verboten.
- i) Die Vorschriften über das Bergführerwesen sind zu beachten; unbeschäftigte Bergführer dürfen auf der Hütte nicht geduldet werden.

16.

Im wesentlichen aus den Tölzer Richtlinien.

Neu ist die Bestimmung, daß dieses Mitglied Hausherrnrechte ausüben darf.

Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein bewährtes Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes und zur Wahrung der Hausherrnrechte nach der Hüttenordnung abzuordnen.

17.

Sektionen, die beharrlich diesen Grundsätzen nicht entsprechen, werden vom B.V. schriftlich verwarnet.

Bei ergebnisloser Verwarnung ist der B.V. berechtigt und verpflichtet, Einhaltung dieser Grundsätze zu erzwingen, insbesondere durch gänzliche oder teilweise Sperre aller jener Rechte und Begünstigungen, die sich für eine Sektion und deren Mitglieder aus dem Vereinsverhältnis ergeben.

Siegegen steht den Sektionen binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheides das Recht der Beschwerde an den Hauptauschuß zu. Gegen den Entscheid des H.V., der auch auf schriftlichem Wege mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden kann, hat die Sektion das Recht der Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung an die Hauptversammlung. Vor allen Entscheidungen des B.V., des H.V. und der H.V. ist die hüttenbesitzende Sektion ausreichend zu hören. Bei Verhängung und Aufhebung der Sperre erfolgt Veröffentlichung in den „Mitteilungen“. Die Aufhebung der Sperre erfolgt durch den B.V. nach Beseitigung der Verstöße oder durch Beschluß des H.V. bzw. der H.V.

Ohne diese Bestimmung wird es keiner Vereinsleitung jemals gelingen, diese Grundsätze ihrer H.V. auszuführen. Es steht wohl in den L.R. § 12, daß Sektionen, die gewisse Bestimmungen nicht einhalten, gegen das Vereinsinteresse verstoßen und § 3 der Vereinsatzung sieht für solche Sektionen, die beharrlich gegen die Interessen des Vereins verstoßen, den Ausschluß vor.

Dies geht viel zu weit, wird natürlich deshalb nie angewendet und sowohl Hüttenwirt, als auch Sektion wissen daher, daß ihnen eigentlich gar nichts geschehen kann.

Die Vereinsleitung hat es in den vergangenen Jahren immer wieder erleben müssen, daß einzelne Sektionen Beschwerden gar nicht beantworten oder offen zum Ausdruck bringen, daß sie tun, was sie wollen.

Durch eine erleichterte Anwendung weniger scharfer Zwangsmittel, wie z. B. Entziehung der Hütten- und Wegbau-Beihilfen, der Bergfahrten-Beihilfen, Jugendbeihilfen, im alleräußersten Fall Nichtausfolgung der Jahresmarken, hat dann die Vereinsleitung die notwendigen Möglichkeiten.

Rahmenfäße für Hüttengebühren

Gemäß Beschluß des H.V. vom 8. Mai 1937 gelten für das Jahr 1937 für alle allgemein zugänglichen Hütten des D. u. De. A.B. für Mitglieder des D. u. De. A.B. und Gleichgestellte nachstehende

Rahmenfäße 1937

	Im Deutschen Reich RM.	in Oesterreich S.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.50	1.30 bis 2.50	1.— bis 1.50
Matrazenlager	— .40 „ — .60	— .60 „ 1.20	— .40 „ — .80
Wäsche für Matrazenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis — .50	bis — .80	bis — .60
je Leintuch	„ — .25	„ — .40	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .30	— .40 „ — .60	„ — .30
Eintritt	„ — .10	— .20	— .10

Heizgebühren

a) im Gastraum keine keine keine

b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens — .30 — .50 — .35

c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benützern zu gleichen Teilen zu tragen. Auf Hütten im Grenzgebiet können (nach Maßgabe der Devisenvorschriften) neben den Schilling- auch die Markfäße angewendet werden, jedoch ohne Zwang für die Besucher. Ferner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlaflack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern. Zu jedem Matrazenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matrazenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.
2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

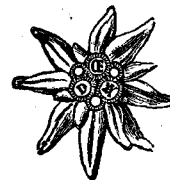
Der Beschluß des Hauptauschusses ist gemäß früherer Beschlüsse der Hauptversammlung für die Sektionen bindend.

Hüttenverzeichnis.

Der B.V. beabsichtigt, zum Sommer wiederum ein Verzeichnis der Hütten einschl. der Bewirtschaftungsdauer bekanntzugeben, auf denen die Nächtigungsgebühren mit Nächtigungsgutscheinen beglichen werden können. Die hüttenbesitzenden reichsdeutschen Sektionen erhalten daher beiliegend Postkarten, die bis zum 26. Mai 1937 dem B.V. eingesandt werden sollen. Auf den Karten ist — für jede Hütte getrennt — genauestens die Dauer der Sommer-Bewirtschaftung der außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes (Oesterreich, Schweiz, Liechtenstein) liegenden Hütten reichsdeutscher Sektionen anzugeben. Nichtbewirtschaftete Hütten sind als solche zu kennzeichnen.

Bericht über die 57. Sitzung des H. V.

Die Frühjahrssitzung des H. V. fand am 8. Mai 1937 in Stuttgart im Kleinen Rathausaal statt. An ihr nahmen teil — abgesehen von einigen durch Krankheit oder beruflicher Inanspruchnahme verhinderten Mitgliedern: der Ehrenvorsitzende Egg. v. Sydow, der Altvorsitzende Oberbaudirektor R. Rehlen, die Vorsitzenden, die Mitglieder des B. V. und des H. V., sowie die Vertrauensmänner aus dem Reich und Oesterreich. Der Vorsitzende berichtet über die Stellung der reichsdeutschen Sektionen gegenüber dem D. R. V. und dem Reichssportamt. — Kassenbericht und Vermögensrechnung 1936 werden genehmigt und dem Schatzmeister der Dank des H. V. ausgesprochen. — Die Erübrigung 1936 wird verteilt und hauptsächlich zu Rücklagen für Hütten- und Unfallfürsorge verwendet. — Für den vom H. V. genehmigten Voranschlag 1938 wird ein Mitgliederstand von 188 448 angenommen. — Der Jahresbericht 1936 wird genehmigt und den Sektionen rechtzeitig vor der H. V. bekanntgegeben. — Der Bericht des Schatzmeisters über Devisengebarung des Gesamtvereins, Reisezahlungsmittel und Nüchtingungsgutscheine wird mit Dank zur Kenntnis genommen. — Der Ausbau des Alpinen Museums ist beendet, jedoch ist infolge von Verbauungsabsichten auf der Praterinsel durch die Stadt München ein Gebäudewechsel nötig. — Ueber die Bewahrung der neuen Räume der A. V.-Bücherei wird berichtet. — Der im Vorjahre beschlossene kartographische Arbeitsplan 1937 bis 1941 wird für das Jahr 1942 durch die Karte Siloretta-Ferwall ergänzt. — Bericht und Anträge des B. V. auf Verteilung der Beihilfen und der Neubesezung der frei werdenden Sitze im B. V. werden genehmigt. Geheimrat S. Finsterwalder wird zum ständigen Ehrenmitglied des B. V. mit Sitz und Stimme gewählt. Für die auscheidenden Mitglieder Dr. D. Stolz und Dr. A. Wagner werden gewählt Professor Brunner (im Bedarfsfalle Dr. Wopfner) und Dr. H. v. Ficker. — Auf Antrag des B. V. werden aus dem Titel „Auslandsbergfahrten“ RM. 400.— zur Auswertung der paläontologischen Ergebnisse der Cordillera Blanca-Expedition 1932 bewilligt. — Der Inhalt der Zeitschrift 1937 wird bekanntgegeben. — Der Verteilungsvorschlag der H. V.-Beihilfen von RM. 75 000.— wird beschlossen. Die Mittel sind fast ausschließlich für Verbesserungen der bestehenden Hütten und Wege bestimmt. — Grundsätzlich genehmigt wird der Neubau der bisher als Sektionshütte geführten Bosrudhütte der S. Spital a. P., der Bau eines Weges über die Cromertalscharte durch S. Saarbrücken und der Pacht der Naschberghütte durch die S. Neuland. — Die Rahmenseite für Hüttengebühren werden in der Höhe des Vorjahres belassen, die Ausführungsbestimmungen unbedeutend abgeändert. — Ein Entwurf zur Anpassung der Tölzer Richtlinien an die jetzigen Bedürfnisse wird beraten und den Sektionen zur Aeußerung bekanntgegeben. — Sektionsgründungen werden genehmigt in Hartberg/Steiermark und unter Vorbehalt in Mühlhausen/Thüringen. Die Gründung eines dem D. u. De. A. V. angeschlossenen Vereins durch die Niederländische Reisevereinigung kann nicht genehmigt werden. — Einer Satzungsänderung der S. D. L. R. wird zugestimmt. — Die Bestimmungen zur Verleihung des Ehrenzeichens für 25-jährige Mitgliedschaft bleiben in Kraft. Einheitsliche Ehrenzeichen für 40- und 50-jährige Mitgliedschaft werden vorbereitet. — Ein H. V.-Antrag der S. Neoben auf Gewährung von Beihilfen zur Einrichtung von Sektionsheimen kann nicht befürwortet werden. — Dem H. V.-Antrag der S. D. L. R. zur Festsetzung von Mindestbeiträgen für Mitglieder österr. Sektionen wird beigegeben. — Ueber den Verlauf der Unfallfürsorge wird berichtet. Mitglieder, die zu Unrecht als B-Mitglieder geführt werden, erhalten bei alpinen Unfällen nur die Hälfte jener Leistungen, die ihnen als A-Mitglieder zukommen könnten. Die Mehrkosten haben solche Mitglieder dem D. u. De. A. V. bar zu ersetzen. Da Mitglieder bei Teilnahme an Sommer- oder Winterkursen nur bei geeigneter Leitung des Kurses im Schutze der Unfallfürsorge stehen, wird festgestellt, was unter geeigneter Leitung zu verstehen ist. — Der H. V. wird ein Antrag auf Festsetzung des Beitrages für Ausländer vorgelegt. — Personen, die zu Unrecht als Jungmannen geführt werden, werden bei alpinen Unglücksfällen ebenso behandelt wie Mitglieder, die unrechtmäßig als B-Mitglieder geführt werden. — Ueber den Stand des Wegebaues in der Gamsgrube wird berichtet. — Für Auslandsbergfahrten werden Beihilfen gewährt an Prof. Schwarzgruber (Himalaya), Dr. Bobel (Kurdisches Gebirge), S. Austria (Pontisches Gebirge), Dr. Kanter (Tibet), S. Stuttgart (Kumenzori). — Die Tagesordnung für die H. V. 1937 wird festgestellt. — Einladungen zur H. V. 1938 werden bekanntgegeben.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 4

Stuttgart, 28. Juni 1937

17. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Sektions-Wanderführer
Unrechtmäßige
B-Mitgliedschaft

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Juli 1937: Bestellung der Zeitschrift 1937 durch die Mitglieder bei den Sektionen.
15. Juli 1937: Weihe des Zubaus zum Alpinen Museum.
16. Juli 1937: Hauptauschussführung in Kuffstein.
17. Juli 1937: Reichsdeutscher und österreichischer Sektionentag in Kuffstein.

17. Juli 1937: Vertrauliche Vorbesprechung in Kuffstein.
18. Juli 1937: Hauptversammlung 1937 in Kuffstein.
20. Juli 1937: Einlieferung der Zeitschriftbestellkarten durch die Sektionen beim B. V.
20. Juli 1937: Anmeldung der Wanderführer der Sektionen.
1. Aug. 1937: Bestellung der Winterwegtafeln, Markierungsscheiben, Pfeile.
1. Aug. 1937: Besuche um Beihilfen für Winterwegbezeichnungen.
1. Aug. 1937: Anmeldungen zum Sommerbergföhrtkurs.
31. Aug. 1937: Vorbestellungen auf die Neuauflage „Technik des Bergsteigens“ zum ermäßigten Preis.
15. Sept. 1937: Bekanntgabe der Bergföhrttage vor der Winterreisezeit.
1. Oktober 1937: Anträge auf Erklärung als Schheim.

Sektions-Wanderführer.

Der B. V. hat durch wiederholte Veröffentlichung in den Mitteilungen des D. u. De. Alpenvereins (vgl. Heft 2, 3, 4 v. 1937) darauf hingewiesen, daß bei Kursen, Führungsbefahrten, Gemeinschaftswanderungen oder -übungen eine geeignete Leitung vorhanden sein muß, wenn bei Unglücksfällen die Unfallfürsorge eingreifen soll.

Fehlt diese geeignete Leitung, so tritt die Unfallfürsorge in den Schaden nicht ein. Als geeignete Leitung wurden genannt: Berg- und Schifführer, Anwärter und Träger, Lehrmarte des D. u. De. A. V.; Jugendführer des D. u. De. A. V.; Berufsschulehrer, jedoch nur für Schilauferunterricht, nicht für Bergfahrten.

Der H. V. hat durch Beschluß vom 8. Mai den Kreis der geeigneten Leiter erweitert wie folgt:

Da die Zahl der vom D. u. De. A. V. ausgebildeten und geprüften Lehrmarte bei vielen Sektionen noch nicht den Bedarf deckt, andererseits in vielen Sektionen Mitglieder bereit und geeignet sind, die Leitung von Sektionswanderungen, -Eis- und Kletterfahrten, Lehrgängen und Gemeinschaftsreisen zu übernehmen, sollen auch diese als geeignete Leiter im Sinne der Bestimmungen der F. E. anerkannt werden.

Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Auswahl der zur Leitung bestellten Männer und damit die alleinige, ausschließliche Verantwortung trifft jene Sektion, die eines ihrer Mitglieder zum Führer von Sektionsbergfahrten (d. i. Bergfahrten im Fels- und Gletschergebiet), Wanderführer von Sektionswanderungen (d. i. Fahrten mit Ausschluß von Gletscher und Kletterwegen), Schiffahrtenführer für Sektionsschiffahrten (d. i. Bergfahrten im Winter in allen Alpengebieten), Lehrgangleiter für Sektionslehrgänge im Klettern im Fels, Bergsteigen im Eis und Urgestein, Alpinen Schilaufl, Winterbergsteigen heranzieht oder zuläßt. Die Sektion haftet gegenüber den Mitgliedern und dem H.A. für Eignung und richtige Auslese der mit diesen Ehrenämtern Betrauten.
- Jeder von einer Sektion zugelassene Leiter muß bis 20. VII. 1937 dem H.A. gemeldet werden mit folgenden Angaben:
Name und Vorname Geburtsdatum Beruf Anschrift Art des Auf- Dauer des
trages der Sekt.* Auftrages

Nicht Gemeldete gelten nicht als geeignete Leiter.
Geprüfte Lehrwarte müssen nicht gemeldet werden.

- Der Verwaltungsausschuß merkt diese Anmeldungen vor und stellt für jeden Gemeldeten eine Bestätigungskarte aus, die zunächst für 1 Jahr, d. i. bis 1. VII. 1938 gilt.
- Dem B.A. bleibt es überlassen, diese Bestätigung auf jeweils 1 weiteres Jahr auf Antrag zu verlängern oder diese Verlängerung bei Mitgliedern im Alter unter 35 Jahren vom Besuche eines Schulungslehrganges und der erfolgreichen Ablegung der Lehrwartprüfung abhängig zu machen.
- Diese Regelung bezieht sich nicht auf Führungen im Nichtalpinen- und im Voralpengebiet, ferner im Wiener Ausflugsgebiet (Wienerwald und Rag). In diesen Gebieten ist die Bestellung von verantwortlichen Leitern uneingeschränkt den Sektionen überlassen.
- Neubestellungen während des Jahres sind dem B.A. jeweils sofort zu melden (zwecks ev. Versicherung und Vormerkung usw.).
- Der B.A. hat das Recht, die Bestätigung ihm ungeeignet erscheinender Leiter abzulehnen. Er übernimmt durch die Bestätigung eines von einer Sektion Gemeldeten keinerlei Gewähr und Haftung für die Person und Eignung des Gemeldeten, sondern bestätigt lediglich die Anerkennung der Leistungspflicht der Unfallfürsorge.

Mitgliedschaft.

Unrechtmäßige B-Mitgliedschaft und Unfallfürsorge.

Der B.A. stellt die immer weiter um sich greifende unbefugte Zuerkennung der B-Mitgliedschaft, insbesondere bei den österreichischen Sektionen fest. Mittel, hiergegen einzuschreiten, besitzt der B.A. nicht, da ihm die Kenntnis der Einzelfälle fehlt. Die Schuld liegt zum Teil bei den Sektionen selbst, zum andern Teil bei den Mitgliedern. Der Vorgang ist geeignet, die Vereinsgebarung zu erschüttern und eine Vermehrung der B-Mitgliedschaft auf Kosten der A-Mitgliedschaft nach sich zu ziehen. Der B.A. fordert daher immer wieder die Sektionen dringend auf, die Begünstigungen des § 6, Abs. 2 der Satzung nebst den durch die Hauptversammlung 1936 beschlossenen erläuternden Ergänzungen hierzu streng zu handhaben und die begünstigte B-Mitgliedschaft

* Hier ist einzusehen, in welcher Weise der Gemeldete tätig sein soll, z. B. Kursleiter, Bergfahrtenführer, Schichtwart usw.

nur jenen Mitgliedern zuzuerkennen, auf die die im § 6 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen.

Der H.A. faßte daher am 8. Mai 1937 folgenden Beschluß:

„Personen, die zu Unrecht als B-Mitglieder geführt werden, können im Schadensfall nur die Hälfte jener Leistungen aus der Unfallfürsorge ersetzt erhalten, die ihnen als A-Mitglieder zukommen könnten. Die Mehrkosten haben sie bar zu ersetzen. Eine Umänderung des Mitgliedsbeitrages nach eingetretenem Schaden ist für die Vergütung dieses Schadens ohne Einfluß.“

Da schon einige Fälle vorliegen, in denen aus obigen Gründen die Leistungen der Unfallfürsorge gefährdet werden mußten, wird den Sektionen dringend empfohlen, ihren B-Mitgliedern diese Bestimmungen ausdrücklich bekannt zu machen.

B-Mitgliedschaft.

Ein Sonderfall hat dem Verwaltungsausschuß Anlaß zu folgendem Beschluß gegeben:

„B-Mitglieder können nur solche Ehefrauen sein, die von ihrem Ehegatten nicht gerichtlich geschieden oder getrennt leben.

Brautpaare können nicht als Ehepaare angesehen werden.“

Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft.

Bei vielen Mitgliedern, aber auch in den Sektionsleitungen herrscht Unklarheit über die Verleihung von Ehrenzeichen für 25-, 40- oder 50-jährige Mitgliedschaft. Hierüber enthält „Verfassung und Verwaltung des D. u. De. A.B.“ 4. Ausgabe, S. 56, ausführliche Bestimmungen.

Es wird daher in Erinnerung gerufen:

- Der H.A. verleiht nicht solche Abzeichen. Er liefert nur auf Bestellung und gegen Bezahlung einheitliche Ehrenabzeichen für 25- und 50-jährige Mitgliedschaft an Sektionen.
- Das Verleihungsrecht hat nur die Sektion. Eine Pflicht hierzu besteht, wenn nicht in der Satzung ausdrücklich festgelegt, nicht — also auch kein Anrecht des Mitgliedes.
- Es steht daher im Belieben der Sektion, ob sie nur die Zugehörigkeit zur eigenen, oder auch zu anderen Sektionen berücksichtigen will.
Der Mitgliedschaft beim D. u. De. A.B. ist jedenfalls gleichzustellen die Mitgliedschaft bei früheren Sektionen (im Elsaß, Südtirol, Kärnten und Krain), ferner beim S.T.R. und S.G.B.
- Im allgemeinen wird ununterbrochene mindestens 25-, 40- oder 50-jährige Mitgliedschaft gefordert. Ausnahmen sind aber nach Gutdünken der Sektion zulässig, wenn es sich um Unterbrechung der Mitgliedschaft infolge des Weltkrieges (Gefangenschaft, Kriegsdienstleistung) handelt und die tatsächliche, wenn auch unterbrochene Dauer der Mitgliedschaft gegeben ist. (Beschluß des H.A. vom 8. Mai 1937).
Diese Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf die Zuerkennung der Begünstigung nach § 6, Abs. 2, der Satzung für alte Mitglieder.
- Entgegen einem früheren Wunsche des H.A., Ehrenzeichen nur bei 25- und 50-jähriger Mitgliedschaft zu verleihen, wurde am 8. Mai 1937 der B.A. beauftragt, Entwürfe für Ehrenzeichen einzuholen für 25-, 50- und außerdem noch für 40-jährige Mitgliedschaft.

Niederländische Reisevereinigung.

Die Niederländische Reisevereinigung hat mit der Vereinsleitung über Gründung eines dem D. u. De. A.B. angeschlossenen Niederländischen Alpenklubs verhandelt. Mit Rücksicht auf die Reisebüro-Natur der Niederländischen Reisevereinigung hat der H.A. diesen Anschluß einstimmig nicht genehmigt. Daneben hat die Niederländische

Reisevereinigung versucht, im Wege einer Sektion jährlich eine bestimmte Zahl von Jahresmarken zu erhalten, um Hüttenermäßigung zu erlangen für Teilnehmer an den von der Niederländischen Reisevereinigung veranstalteten Bergfahrten. Eine solche Maßnahme ist mit den Bestimmungen über Aufnahme von Mitgliedern und mit der Allgemeinen Hüttenordnung nicht vereinbar.

Der B.V. bittet daher alle Sektionen, ihm von etwaigen ähnlichen Schritten der Niederländischen Reisevereinigung Kenntnis zu geben und Verhandlungen mit der Niederländischen Reisevereinigung nur im Einvernehmen mit dem B.V. zu führen. Gleichzeitig wird daran erinnert, daß in den Niederlanden bereits zwei dem D. u. De. Alpenverein angeschlossene Vereine bestehen, die Niederländische Alpenvereinigung und die Niederländische Schwerevereinigung.

Devisenvorschriften.

Hüttenabrechnung 1936. Trotz wiederholter Aufforderung und der Veröffentlichungen in Heft 7/1936, S. 43 und Heft 1/1937, S. 4 der „Ver-einsnachrichten“ sind einige reichsdeutsche Sektionen ihrer Verpflichtung, die Schilling-abrechnung ihrer österreichischen Schutzhütten für das Jahr 1936 der Devisenstelle Stuttgart zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen, noch immer nicht nachgekommen. Diese Sektionen machen sich nicht nur eines Verstoßes gegen die Devisen-Vor-schriften schuldig, sondern gefährden auch die gesamten Begünstigungen dieser Ab-rechnungsart.

Nachstehende Sektionen werden daher gebeten, ihre Abrechnungen ehestens dem B.V. vorzulegen:

Atad, S. Berlin, S. Allgäu-Rempten, Amberg, Anhalt, Bayernland, Bergfried, Coburg, Duisburg, Eberfeld, Effen, Guben, Konstanz, Krefeld, Kurmark, Laufen, Meißel, Wemmingen, Witten, Neuland, Niederelbe-Hamburg, Passau, Reutlingen, Rostock, Spitzstein, Straubing, Traunstein, Tübingen, Zwickau.

Schutzhütten.

Besitz der ehemaligen Naturfreunde in Oesterreich (Bergfreundegehütten).

In Uebereinstimmung mit dem Herrn 1. Vorsitzenden und den befragten öster-reichischen Hauptauschuß-Mitgliedern ersucht der Verwaltungsausschuß die Sektionen, folgende Richtlinien zu beachten:

„Es ist nicht erwünscht, aus dem Besitze des ehemaligen Turistenvereins „Naturfreunde“ in Oesterreich von seinem Rechtsnachfolger, dem Turisten-verein „Bergfreunde“ Unterkünfte oder Liegenschaften durch freien Kauf oder anlässlich von Zwangsveräußerungen zu erwerben.

Die hierfür erforderliche Genehmigung des Hauptauschusses könnte nicht erteilt werden und naturgemäß auch nicht eine Beihilfe für solche Zwecke.

Die Sektionen werden gebeten, von ihnen bekanntwerdenden derartigen Erwerbsmöglichkeiten den Verwaltungsausschuß zu verständigen, sich aber zu- gleich jeder Erwerbshandlung unbedingt zu enthalten.“

Lager-Ansprüche der Jungmannen. Nach der Hüttenordnung haben Jungmannen den gleichen Anspruch auf Matratzen (nicht auf Betten) wie Vollmitglieder. Anlässlich eines Sonderfalles hat indes der B.V. ausgespro- chen, daß bei Ueberfüllung der Hütten oder Mangel an Lagern bei der abendlichen Lagerzuteilung Vollmitglieder (A oder B) vor den Jungmannen zu berücksichtigen sind.

Hüttenfürsorge. Auf Grund des Ergebnisses der vorläufigen Wertfestsetzung der Schutzhütten erhalten die Sektionen demnächst die endgültigen Vor- schreibungen der Beiträge zur Hüttenfürsorge für 1937 mit der Bitte, den fälligen Beitrag, wie auf der Zahlungsaufforderung angegeben, einzuzahlen.

Die meisten Beschwerden über Hüttenbetriebe ergeben sich daraus, daß die Vorschriften über Zuteilung von Lagern, Verbot der Vor- **Hüttenordnung.** ausbestellung usw. nicht eingehalten werden.

Alle hüttenbesitzenden Sektionen werden daher dringend ersucht, ihre Hüttenwirt- schafter zur genauesten Einhaltung auch dieses Teiles der Hüttenordnung zu verpflichten.

„Den österreichischen Behörden sind Fälle zur Kenntnis gekommen, in denen sich **Hüttenbetrieb.** reichsdeutsche Sektionen des D. u. De. Alpenvereins an österreichische Sektionen wandten mit dem Ersuchen um Nennung oder Empfehlung von Schilfern und sonstigen Personen, die im Sinne einer in Oesterreich verbotenen Partei eingestellt sind.

Da die österreichischen Sektionen durch derartige Anfragen in Schwierigkeiten gebracht werden können, eruchen wir von solchen Anfragen Abstand zu nehmen.“

Die „Deutsche Forschungsanstalt für Segelflug“ unternimmt zurzeit Versuche, **Hüttenbesetzung.** die Alpen mit Segelflugzeug von Brien a. Chiemsee aus zu überqueren. Diese Aufgabe wird den Fliegern erleichtert, wenn sie bei ihren Flügen die Windrichtung in Tälern und auf Höhen durch Beobachtung von Fahnen feststellen können. Wir bitten daher die Sektionen mit Hütten- besitz östlich von Inntal und Brenner, nach Möglichkeit die Hütten an Schönewettertagen besetzen zu lassen. Ist das nicht möglich, so genügt Aushängen eines größeren Wäschefludes.

Ing. Karl Steiner (Atad. S. Wien), behördlich autorisierter Zioit- **Blitzableiterprüfung.** ingenieur — Konjulent für Elektrotechnik, Innsbruck, Bogner Platz 2, über- nimmt die Nachprüfung der Blitzableiteranlagen von Schutzhütten.

Auer, Magnus, St. Jakob a. Arberg, Tirol.

Maier, Hans, Bad Reichenhall, Kaffeehitolai.

Tigner, Josef, Tumpen/Ötztal, Tirol.

Bruihish, August, Wien VI, Linke Wienzeile 162/26.

Schilder, Viktor, Pöhlbaum b. Wien, Pöhlauerstraße 14.

Wipfler, Leo, Wien XX, Treustraße 27.

Röd, Hermann, Vorderhornbach Nr. 15/Ötztal, Tirol.

für Habsburghaus auf der Rag. Zuschriften an den Bau-Ausschuß der **Hüttenpächter gesucht** S. D.G.B., Wien VIII, Lecherfeldberstraße 28.

Das Hotel Faschina auf dem Faschinapass, Großes Walsertal, 1500 m hoch gelegen **Hüttenauf.** wird zum Verkauf angeboten. Anfragen an den Besitzer Rudolf Sperger. Ebenso Pension Gerlos, Gerlos (Zillertal). Besitzer Max Egger.

Im Gathhof Laurachhöhe (1200 m) ob St. Johann i. P. am Westhang des Gern **Hüttenbegünstigung.** (1786 m) finden Bergsteiger, auch Selbstversorger, einfache Unterkunft. Rächti- gung in Matratzenbetten Sch. 1.20, auf Strohsacklager Sch. —.50. Anfragen an den Besitzer Johann Steger.

Sommerbergsteigen; Lehrgänge.

Die Sektionen werden ausdrücklich auf den Bescheid des H.A. betr. **Unfallfürsorge** Wander- und Bergfahrten-Führer, Lehrgangleiter usw. hinge- wiesen. Näheres in den Mitteilungen des D. u. De. A.V. 1937, Heft 7, und dieses Heft der Vereinsnachrichten.

Lehrgänge für Sommerbergsteigen.

Die im Vorjahr erstmalig mit gutem Erfolg und großem Andrang abgehaltenen Lehrgänge für Sommerbergsteigen werden auch 1937 wieder abgehalten.

Der D. u. De. A.V. veranstaltet im Sommer 1937 folgende Lehrgänge:

1. **B 3: Felsklettern:** 15. bis 21. August, Standort Stripfensjochhaus. Leiter: Peter Aichenbrenner. Meldungen bis 15. Juli 1937.
2. **B 4: Bergsteigen in Eis und Urgestein:** 23. August bis 3. September, Standort Tafachhaus. Leiter: Walther Flaig. Meldungen bis 24. Juli 1937.
3. **B 4: Bergsteigen in Eis und Urgestein:** 6. bis 17. September, Standort Oberwalderhütte. Leiter: Walther Flaig. Meldungen bis 7. August 1937.

4. **B 3: Felsklettern:** 19. bis 25. September, Standort Strippenjochhaus. Leiter: Peter Wschenbrenner. Meldungen bis 21. August 1937.

Für diese Kurse gelten folgende Richtlinien:

1. **Zweck:** Solche Bergsteiger, deren bisherige Tätigkeit innerhalb einer Sektion die Gewähr dafür bietet, daß sie das dort Gelernte weitergeben und daß sie ihre Kenntnisse zur Anleitung, Ausbildung und Führung anderer Sektionsmitglieder und Jungmannen zur Verfügung stellen, sollen in Sonderlehrgängen zu guten und zuverlässigen Felskletterern und Eisgehern herangebildet werden. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Besuch und bei Eignung eine entsprechende Bestätigung. Hieraus ergibt sich, daß nur bereits völlig berg erfahrene Teilnehmer zugelassen werden. Diese sollen durch den Lehrgang nicht im Bergsteigen geschult, sondern dazu ausgebildet werden, daß sie in ihrer Sektion als Lehrwarte tätig sein können. Der Kursleiter ist daher berechtigt, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht entsprechen, jederzeit aus dem Kurs auszuschließen.

2. **Anmeldung:** Teilnahmeberechtigt sind nur Männer im Alter von wenigstens 21 Jahren, die den zu 1. genannten Voraussetzungen entsprechen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Wege der Sektion, welche die vorgeschriebenen Formblätter beim Verwaltungsausschuß anfordert und die Meldungen gegenüber dem V.V. begutachtet. Ueber die endgültige Zulassung entscheidet der Verwaltungsausschuß. Es ist die Teilnahme nur an einem Lehrgang B 3 oder einem Lehrgang B 4 oder an beiden ohne weiteres möglich.

3. **Unterrichtsstoff:** Hauptächlich Übungen im Felsklettern und Eisgehen, leichtere bis schwierige Fahrten, Seilgebrauch, Kletter- und Eistechnik — alles unter dem Gesichtspunkt zur selbständigen Führung von Bergfahrten. Theoretischer Unterricht während und nach den Übungen über alle Gebiete des Bergsteigens.

4. **Kosten:** Die Kosten der Durchführung trägt der D. u. De. A.B. Die Kosten für die Reise sowie für Unterkunft und Verpflegung, die möglichst niedrig gehalten werden, hat der Teilnehmer selbst zu tragen. Ueber die Beschaffung der Reisezahlungsmittel wird rechtzeitig Nachricht gegeben.

Veröffentlichungen.

Verband der Mitteilungen.

Wir nehmen wahr, daß mit jeder Auflage viele Tausend Stück der „Mitteilungen“ unrichtig zugestellt werden, den Empfänger nicht erreichen oder wegen Erlöschen der Mitgliedschaft zurückgewiesen werden. Das alles kostet unnötig Arbeit, Geld, Zeit und Material. Im Zeichen des „Kampfes dem Verderb“ wollen auch wir beitragen, dieser Vergeudung zu steuern.

Die Hauptursache liegt in der mangelhaften Meldung über Zu- und Abgänge und Anschriftsänderungen durch die Sektionen.

Wir legen daher ein neues „Merkblatt für den Verkehr mit der Verbandsstelle der Mitteilungen“ bei, um dessen genaue Beachtung wir bitten. Weitere Merkblätter beim V.V.

Technik des Bergsteigens.

Der Sonderabdruck aus dem Bergführerlehrbuch „Technik des Bergsteigens“, verfaßt von H.V.-Mitglied Dr. A. Tschon-Innsbruck, ist vergriffen. Eine Neuaufgabe mit Uebersetzung des Wortlautes wird vorbereitet. Die Schrift ist von großem Wert nicht nur für Lehrwarte, Jungmannen und Teilnehmer der Jugendgruppen, sondern auch für Sektionsbüchereien und bergsteigerisch tätige Vollmitglieder. Der V.V. ist daher bereit, die Neuaufgabe bei fester Bestellung vor der Drucklegung, d. h. bis 31. August 1937, zum Stückpreis von RM. —.50 abzugeben. Der endgültige Bezugspreis wird RM. 1.— betragen.

Taschenbuch.

Das alljährlich erscheinende „Taschenbuch der Alpenvereinsmitglieder“ mit dem neuesten Schutzhüttenverzeichnis der Ostalpen, einer ausführlichen Abhandlung über die Beschaffung von Reisevisa für die verschiedenen Alpenländer, einer Abhandlung über die Unfallfürsorge und einem Verzeichnis der geschützten Alpenpflanzen, sowie vielen anderen wichtigen Hinweisen, erscheint in den nächsten Tagen.

Die Sektionen und alle Benutzer werden dringend eingeladen, Fehler und Mängel dem Verlag oder dem Verfasser mitzuteilen. Es ist erstaunlich, daß es Sektionen gibt, die jahrelang unzutreffende oder mangelhafte Berichte über ihre Schutzhütten oder ihr Arbeitsgebiet unberichtigt lassen.

Zeitschrift des D. u. De. A.B. 1904—1934, durch Guido Kramer, Freiburg i. B., Adolf Hitler-Str. 148.

Zeitschrift des D. u. De. A.B. 1895—1923, Mitteilungen des D. u. De. A.B. 1895 bis 1913, durch Hans Soller, Frankfurt a. M., Bettinastr. 9.

Zeitschrift des D. u. De. A.B.: 1895, 97, 1905, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1916 durch Hans Julino, Salzburg, Elisabethstraße 16.

Zeitschrift: 1918—1931. S. Rheinland-Röfn.

Zu verkaufen

Alpines Museum.

Am 15. Juli, 14 Uhr, findet im alpinen Museum des D. u. De. A.B. in München, Praterinsel 5, in geladenem Kreise die Feier des 25 jährigen Bestandes des Museums, verbunden mit der Einweihung des neuerbauten großen Saales, dessen Kernstück das neue großartige Relief des Nanga Parbat von Ing. F. Ebster-Innsbruck ist, statt.

Das alpine Museum wird, wie erst jüngst bekannt wurde, voraussichtlich in absehbarer Zeit das hübsche Schloßchen auf der Praterinsel in München verlassen müssen. Das Gelände an und in der Isar wird für ein großes Wohlfahrtsunternehmen benötigt.

Der gleiche Beschluß hinsichtlich der Jungmannen:

Jungmannschaft.

Die bisherige Musterfassung sah zwar ein Höchstalter von 25 Jahren vor, verlangte aber, gemäß Punkt 12, ab dem vollendeten 21. Lebensjahr die gleichzeitige Vollmitgliedschaft als A- oder B-Mitglied.

Der V.V. ist mit seinem Antrag, das Höchstalter bedingungslos auf 21 Jahre festzulegen, bei der Abstimmung im H.V. unterlegen.

Der H.V. beschloß:

„Mitglied der Jungmannschaft kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sein.“

Der bisherige Teil des Punkt 12, der ab dem 21. Jahre die gleichzeitige Vollmitgliedschaft als A- oder B-Mitgliedschaft vorschrieb, entfällt aus der Musterfassung — es bleibt aber die Regelung innerhalb dieses Rahmens jeder Sektion überlassen.

Neue Musterfassungen werden demnächst aufgelegt.

In zahlreichen Fällen wurde eine unrechtmäßige Zuerkennung des Jungmannschaftsstatus, insbesondere Ueberschreitung der Höchstaltersgrenze, festgestellt. Auch hier hat der H.V. beschlossen, daß, gleich wie bei unrechtmäßiger B-Mitgliedschaft (vgl. dort), die Unfallfürsorge nur bedingt einzuspringen habe. Der Beschluß lautet:

Personen, die zu Unrecht als Jungmannen geführt werden, können im Schadensfall nur die Hälfte jener Leistungen aus der Unfallfürsorge erhalt erhalten, die einem Jungmannen zukommen könnten. Der Rest der Mehrkosten ist bar zu ersetzen. Eine Umänderung der Mitgliedschaft nach eingetretenem Schaden ist für die Vergütung dieses Schadens ohne Einfluß.

85. **Freiburg i. Br.**
V Dr. Max Pahl, Scheffelstr. 26.
160. **Lörrach (Baden).**
V Walter Hönig, Lörrach, Fichte-
straße 2. (Alle Zuschriften).
166. **Mainz.**
V vorläufig unbesetzt.
Alle Zuschriften: Jakob Böcker,
Ludwigstraße 2 1/10.
178. **Minden (Westfalen).**
K Bankdirektor Gustav Eberius,
Minden, Fünftehnstraße 4.
208. **Oldenburg.**
K Bankdirektor G. Reents, Am
Schloßgarten 20.
211. **Paderborn.**
Alle Zuschriften: Wilhelm Blam-
beck, Bankkassier, Paderborn, Al-
binstraße 4.
217. **Plauen-Vogtland.**
Vorl. V Dr. med. Heinrich Mey-
burg, Plauen, Windmühlenstraße
16/18. (Alle Zuschriften.)
236. **Saulgau (Württemberg).**
SH Wirtsalm entfällt.
252. **Speyer.**
Vorl. V Dr. Ernst Holl, Heyden-
reichstraße.
257. **Stettin.**
V Studienrat Dr. Carl Sieberer,
Südowsaue b. Stettin, Willenstr. 17.
K Bankdirektor Leopold Dsthoff,
Stettin 1, Kaiser Wilhelmstr. 1.
- B. Sektionen in Oesterreich:**
20. **Feldkirchen (Kärnten).**
V Alois Siebler, Feldkirchen.
K Frl. Elvira Reauz, Bürger-
gasse 6. (Alle Zuschriften.)
29. **Graz-Steirischer Gebirgs-Verein.**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften:
Graz, Neutorgasse 57/2, F 32—00.
44. **Klagenfurt (Kärnten).**
K Kontrolleur Johann Rzeckizky,
10. Oktober-Str. 13, Oesterreichische
Nationalbank.
54. **Leoben (Steiermark).**
Alle Zuschriften: V Direktor Josef
Gruber, Moserhofgasse 20.
68. **Mölltal (Sitz Obervevlach, Kärnten).**
K Dr. Franz Hamitschek, Ober-
vevlach.
76. **Oftmark (Sitz Wien).**
V Direktor Karl Theodor Holl,
Wien III., Strohgasse 18.
K Sektionsrat Dr. Gustav Boden-
stein, Wien XIII., Schloß Schön-
brunn.
77. **St. Pölten (Niederösterreich).**
K Obersteutn. d. R. Anton Donat,
Schießstatring 14.
91. **Spital/Dyhen (Oberösterreich).**
Alle Zuschriften: Hermann Greiner.
V Josef Rohrauer.
K Ernst Grundner.
106. **Winklern (Kärnten).**
V Heinz Trojer, Kaufmann, Winkl-
lern. (Alle Zuschriften.)
109. **Zell a. See (Salzburg).**
V Ing. F. Baumgartner, Zell
a. See, Seilbahn Schmittenhöhe.
K Ing. Hans Hartwanger, Wild-
bachverbauung.

C. Sektionen im Ausland:

1. **Chile (Sitz Santiago de Chile).**
V Kurt Zeller.
K Eugen Heller.

D. Alpenvereine im Ausland:

- a) **In der Tschechoslowakei:**
4. **Böhmisch-Krumau.**
Alle Zuschriften an: Franz Wen-
iger, Beamter, Ring 4.
16. **Silesia.**
V Direktor Friedrich Bahr, Trop-
pau, Oberring 44 (alle Zuschriften).

Wichtig!

Merklblatt

für den Verkehr mit der Versandstelle der „Mitteilungen“

Um ein klagesloses Arbeiten zwischen der Versandstelle der „Mitteilungen“ und den Sektionen des D. u. De. A. B. bzw. den die „Mitteilungen“ beziehenden Vereinen zu ermöglichen, ersuchen wir jene Herren der Sektionen; die mit den Mitgliederevidenzarbeiten betraut sind, nachstehende Punkte genau zu beachten:

Scheine für Anmeldung, Abmeldung und Anschriftsänderung:

Benutze nur jene Scheine zum An- und Abmelden bzw. Anschriftenändern, die für den betreffenden Fall vorgeschrieben sind und zwar:

weiße Scheine zum Anmelden der A-Mitglieder;

gelbe Scheine zum Anmelden jener B-Mitglieder, die den Bezug der „Mitteilungen“ wünschen. Für diesen „Mitteilungen“-Bezug werden die Sektionen vom Verwaltungsausschuß mit RM. 1.— bzw. Sch. 1.70 belastet;

rote Scheine zum Abmelden der A- bzw. der zum „Mitteilungen“-Bezug angemeldeten B-Mitglieder. Genaue Angabe ob A- oder B-Mitglied auf dem Schein unbedingt erforderlich;

grüne Scheine zum Berichtigen der Anschriften der schon die „Mitteilungen“ beziehenden Mitglieder, gleichgültig ob A- oder B-Mitglied.

Die Scheine wurden aufgelegt, damit sie dem Zwecke entsprechend verwendet werden. Die Sektionen, die An- und Abmeldungen bzw. Anschriftsänderungen in Form von Listen oder in Briefen übersenden, erschweren sehr das Arbeiten der Versandstelle. In Zukunft werden solche Meldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Benutzen Sie Schreibmaschine, ist keine vorhanden, so schreibe deutlich lesbar. Ueberzeugen Sie sich vor Absendung eines Abmelde- oder Aenderungscheins an die Versandstelle, ob das Mitglied überhaupt je angemeldet wurde.

Neue Scheine bei der Versandstelle nicht erst dann bestellen, wenn der letzte Schein verwendet ist, sondern zeitgerecht. Die Anzahl der gewünschten Scheine ist anzugeben, die Bestellung „1 Heft mit Scheinen“ genügt nicht. Auch ist immer die Nummer des letzten Scheines mitzuteilen, damit die Reihe der Nummern nicht unterbrochen wird.

Alle Scheine mit Ausnahme der Verzichtsscheine (siehe später) sind unmittelbar an die Versandstelle, Wien, VII., Rindlgasse 19/21, und nicht an den Verwaltungsausschuß oder den Hauptchriftleiter zu senden.

Verzichtsscheine:

(Bestimmungen hierüber sind auf der Rückseite der Verzichtsscheine abgedruckt).

Für jedes „Verzichtsmittel“ ist dem Verwaltungsausschuß ein ausgefüllter Verzichtsschein (neues Muster) bis zum 28. Februar jeden Jahres einzusenden. Jeder Verzichtsschein ist vom Verzichtsmittel zu unterschreiben und in dem der Sektion vorbehaltenen Teile, von dem bearbeitenden Sektionsmalter genauestens auszufüllen. Auf Grund dieses Verzichtsscheines, den der Verwaltungsausschuß verbucht und an die Versandstelle weiterleitet, wird die Zufendung der „Mitteilungen“ des D. u. De. A. B. eingestellt. Die Zufendung bleibt solange eingestellt, solange jedes Jahr rechtzeitig

(bis 28. Februar) an den Verwaltungsausschuß ein Verzichtsschein für das laufende Jahr eingeschickt wird. Wird kein Verzichtsschein eingesandt, so wird die Belieferung an das ehemalige Verzichtsmittglied automatisch ab 1. V. aufgenommen und hiefür die Sektion mit dem vollen Beitrag belastet. Zu spät einlangende Verzichtsscheine können nicht mehr berücksichtigt werden.

Einsendetermin:

Alle Anmeldungen, Anschriftsänderungen und Abmeldungen, die bis zum 10. jeden Monats bei der Versandstelle einlangen, werden für die nächste Folge der „Mitteilungen“ berücksichtigt. Später einlangende Scheine können erst für die übernächste Folge der „Mitteilungen“ Berücksichtigung finden.

Unbestellbare Hefte:

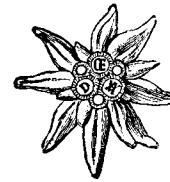
Die Versandstelle stellt dann, wenn die „Mitteilungen“ zweimalig als „unbestellbar“ zurückkommen, die Zusendung an diese Anschrift ein und sendet die zurückgelangte Folge mit der Schleife der Sektion zur Richtigstellung der Anschrift zu. Die Auslieferung bleibt dann solange eingestellt, bis eine Anschriftsänderung, bzw. Abmeldung oder die ausdrückliche Weisung „Zusendung an die alte Anschrift wieder aufnehmen“ bei der Versandstelle einlangt.

Auch für B-Mitglieder, deren „Mitteilungs“-Zusendung infolge Unzustellbarkeit usw. eingestellt ist, wird die Sektion belastet. Es liegt daher im Interesse der Sektion, die Richtigstellung durchzuführen oder das unauffindbare B-Mitglied abzumelden.

Nachsendung:

Die neuangemeldeten Mitglieder erhalten bereits erschienene Folgen des laufenden Jahrganges, solange der Vorrat reicht, nachgeliefert.

Mitglieder, deren Anschrift einige Zeit eingestellt war, erhalten nur auf ausdrücklichen Wunsch die ihnen fehlenden Folgen, soweit noch vorhanden, nachgeliefert.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 5

Stuttgart, 6. Juli 1937

17. Jahr

Zur Hauptversammlung mitzunehmen!

2. Entwurf

für die Neufassung und Ergänzung der Tölzer Richtlinien unter Berücksichtigung der seit ihrem Bestande erfolgten Ausführungsbeschlüsse und der Hüttenordnung.

(Vgl. auch Verfassung und Verwaltung des D. u. O. A. B., S. 122 und Taschenbuch der A. B.-Mitglieder 1936, S. 133).

Zu Punkt 9 der Tagesordnung für die H. V. Auffslein.

Am 15. Mai 1937 erhielten alle Sektionen den 1. Entwurf für die Neufassung der Tölzer Richtlinien (vgl. Vereinsnachrichten Heft 3/1937) mit der Einladung zur Durchberatung.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl hat dem Entwurf zugestimmt.

Manche Sektionen haben wertvolle Neuanregungen, andere wieder Änderungs-vorschläge gemacht.

Ein Kreis von Sektionen hat Vertagungsantrag gestellt.

Der B. A. hat in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuß für Touristik das umfangreiche Ergebnis dieser Befragung durchgearbeitet und legt nun nachstehenden 2. Entwurf vor.

Um gewisse Bedenken von vornherein zu zerstreuen, sei hier ausdrücklich festgehalten, daß für Hütten, die zu „Schiheimen“ erklärt werden, die erleichterte besondere Hüttenordnung für Schiheime naturgemäß nach wie vor gelten soll.

Entwurf 2.

1. Um dem echten Bergsteiger, dem die Erschließung der Alpen zu verdanken ist, die gebührende Achtung und die Möglichkeit seiner Betätigung zu erhalten, gelten folgende Grundsätze:

1.

1. Alpenvereinshütten sind alle Unterkünfte in den Alpen, die im Besitz des Gesamtvereins, seiner Sektionen oder Gruppen oder befreundeter Vereine sind und allen Alpenvereinsangehörigen in gleicher Weise zur Benützung freigegeben sind. Auf sie finden nachstehende Grundsätze Anwendung, auch dann, wenn sie ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut sind. Die vom

5. A. jeweils beschlossenen Rahmensätze für Gebühren sind für alle Hütten bindend.

2.

1. Die Alpenvereinshütten haben ausschließlich den Zweck, als Stützpunkte für Bergfahrten und Wanderungen zu dienen. Sie haben allen Bergsteigern, besonders den Mitgliedern des D. u. De. A. V. Unterkunft und bewirtschaftete Hütten auch Verpflegung zu bieten.

2. Einrichtung und Betriebsführung müssen so sein, daß sie eine einfache, gesunde und billige Lebensweise ermöglichen.

3.

1. Neue Hütten dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der Hauptausschuß mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit seine Zustimmung erteilt hat.

4.

1. Auf den Hütten sind zulässig: Matratzen, Betten und Notlager.

2. Die Zahl der Matratzen muß mindestens so groß sein wie die der Betten.

3. Zu 1 Matratzenlager gehören: Matratze oder Strohsack, mindestens 2 Decken, deren Fußende gekennzeichnet ist, 1 Kissen mit Bezug.

4. Zu 1 Bett gehören: Einzelmattmatratze, mindestens 2 Decken, Kopfkissen und an Wäsche: 2 Leintücher oder ein Schlafsack aus Wäschestoff, auswechselbarer Kissenbezug aus Wäschestoff, ein Handtuch.

5. Ausstattung mit Federbetten darf keine höhere Gebühr zur Folge haben.

6. Bettwäsche muß bei jedem Personenwechsel erneuert werden.

7. Notlager sind: einfachere Lager als die aufgezählten oder mehrfach belegte

Betten und Matratzen. Für mehrfach belegte Lagerstätten wird die Nächtigungsgebühr nur einmal berechnet. Notlager können ständige Einrichtungen sein oder nur für zeitweiligen Bedarf. Nichtständige Notlager können nur dann beansprucht werden, wenn keine Matratzenlager mehr frei sind.

8. Die Uebernachtungsgelegenheiten auf den Hütten sind für unverheiratete männliche und weibliche Besucher getrennt zu halten.

5.

1. Warmwasserversorgung ist zulässig; Badegelegenheit ist erwünscht. Sondergebühr ist nur für Benützung der Badegelegenheit statthaft.

6.

1. Tages- und Aufenthaltsräume sind in einfacher landesüblicher Art zu halten. Sie sind allen Besuchern in gleicher Weise zugänglich. Preisunterschiede in den verschiedenen Aufenthaltsräumen sind verboten. Die Abgabe der Bergsteigerverpflegung darf nicht auf bestimmte Gasträume beschränkt werden.

7.

1. Für die Zeit der Bewirtschaftung ist ein Selbstversorgungsraum einzurichten oder sonst in geeigneter Weise die Selbstversorgung zu sichern.

2. In der Zeit der Nichtbewirtschaftung muß ein mit A. V.-Schlüssel zugänglicher Raum vorhanden sein, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit Decken und Rettungsmittel enthalten muß. Wenn auf der Hütte kein Brennholz vorhanden ist, muß ein Hinweis auf dessen Lagerplatz angebracht werden.

8.

1. Die Verpflegung auf bewirtschafteten Hütten ist auf die Bedürfnisse der Berg-

steiger einzustellen. Die „Bergsteigerverpflegung“ muß nach den Vorschriften des §. 2. abgegeben werden, außerdem ein billiges, alkoholfreies Getränk.

2. Jeder Besucher ist berechtigt, ohne Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung seine eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren.

3. Wo ein Selbstversorgerraum und eine eigene Kochgelegenheit fehlen, muß den Mitgliedern die Mitbenützung einer solchen ermöglicht werden. Auch muß ihnen Geschirr zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls muß der Wirtschaftler die Zubereitung übernehmen. Für Entleeren und Reinigen von Geschirr sowie für Zubereitung sind von der Sektion mäßige Gebühren anzusetzen und in der Hüttenordnung anzugeben.

9.

1. Ab 22 Uhr muß in der Hütte völlige Ruhe herrschen.

2. Später Ankommende müssen auf Verlangen noch verpflegt werden.

3. Mechanische Musikinstrumente, Lautsprecher usw. sind in den Gast- und Schlafräumen verboten, ebenso musikalische oder andere Darbietungen gegen Entgelt.

10.

1. Jeder Hüttenbesucher muß sich bei Ankunft in der Hütte in das Hüttenbuch eintragen und auf Verlangen gegenüber dem Beauftragten der Sektion oder dem Hüttenwirt ausweisen. Bei Weigerung kann er von der Hütte gewiesen werden.

2. Zur leichteren Auffindung Verunglückter oder Vermißter muß jeder Besucher das Ziel seiner Bergfahrt im Hüttenbuch angeben.

3. Alle Bergünstigungen dürfen nur beim Vorzeigen eines gültigen Alpenvereins-Ausweises gewährt werden, der mit der

gültigen Jahresmarke und einem mit Sektionsstempel überdruckten Bild des Inhabers versehen sein muß.

11.

1. Mitglieder, die Bergfahrten ausführen, haben bei der Unterbringung ein Vorrecht vor anderen. Alle Inhaber eines gültigen Alpenvereins-Ausweises haben ein Vorrecht vor Nichtmitgliedern. [Die Sektion kann die Zeit, bis zu welcher dieses Vorrecht geltend gemacht werden kann, festsetzen, doch darf dieses Vorrecht nicht vor 20 Uhr erlöschen.] Mehrtägiger Aufenthalt ist nur zur Ausführung von Bergbesteigungen und wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

2. Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom D. u. De. A.V. oder von dessen Sektionen veranstaltet werden oder für sonstige geschlossene Gruppen die Hütte als Standort zur Verfügung zu stellen. Diese Kurse sind von der Hütte zu weisen.

3. Vorausbestellung von Schlafplätzen ist unzulässig.

12.

1. Jede Werbung für Hütten durch Anzeigen in nicht vereinseigenen Veröffentlichungen ist verboten.

2. Erlaubt sind Anzeigen in den Vereinsveröffentlichungen, Druckschriften, Anschläge oder Tafeln. In allen Fällen dürfen sie nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bewirtschaftungsdauer, Zugänge und Türen einer Hütte in nicht anpreisender Form enthalten. Bilder haben sich auf völlig naturwahre Wiedergabe zu beschränken. Niemals darf das Landschaftsbild durch derartige Tafeln und Anschläge beeinträchtigt werden.

3. In allen Fällen — ausgenommen die üblichen Sektionsnachrichten — ist vor

Veröffentlichung die Genehmigung des B.A. einzuholen und auf der Veröffentlichung zu vermerken.

4. Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen; Drucksachen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

13.

1. Neue Wege dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der H.A. mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit seine Zustimmung erteilt hat.

2. Die Zustimmung kann erteilt werden zur Anlage von Zugängen vom Tal zur Hütte; zu unerläßlichen Verbindungen der Unterkünfte oder Täler untereinander.

3. Wege, die Unterkünfte oder Täler untereinander verbinden, sollen möglichst auf der nächsten und leichtesten Spur angelegt werden.

4. Verboten ist die Neuanlage von Wegen, die nicht diesen Zwecken dienen, besonders von Wegen auf Gipfel oder über Gipfel, von Klettersteigen, sonstigen Weganlagen im Kahlgestein und allen Wegen, die die Anbringung von künstlichen Hilfsmitteln erfordern.

5. Bestehende Weganlagen sind gut instandzuhalten oder aufzulassen.

6. Wegtafeln und Markierungen an Weganlagen sind auf das notwendigste Ausmaß zu beschränken. Bei aufgelassenen oder solchen Weganlagen, die an einem Einstieg endigen, ist am Anfang und am Ende des Weges eine Warnungstafel anzubringen.

14.

1. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für alle in den Alpen gelegenen Alpenvereinsvereine bindend. Die Durchführung ob-

liegt in erster Linie den Sektionen, sie muß vom H.A. überwacht werden.

2. Der B.A. ist ermächtigt, in besonders begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen für eine bestimmte Zeit zuzulassen. Er kann auf Antrag Hütten zu Schheimen erklären, für die dann die besonderen Bestimmungen für Schheime gelten.

3. Solche Ausnahmen werden in den „Mitteilungen“ veröffentlicht und sind in der Hütte durch Anschlag kundzumachen.

15.

1. Um die Einhaltung der Grundsätze sicherzustellen, gelten für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Bewirtschafter folgende Vorschriften:

2. Sektionen dürfen von ihren Hüttenpächtern keine Darlehen haben oder in anderer Form abhängig sein.

3. Die Sektionen haben mit den Hüttenpächtern einen Vertrag abzuschließen und einen Pachtzins festzusetzen, der es ermöglicht, den Anforderungen dieser Grundsätze Rechnung zu tragen.

4. In den Pachtverträgen der Sektionen mit Wirtschaftern sind insbesondere folgende Bestimmungen aufzunehmen:

a) Die Hüttenordnung ist gewissenhaft durchzuführen und die amtlichen Meldevorschriften sind einzuhalten.

b) Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren für Eintritt, Nächtigung, Wäsche, Verpflegung und Getränke sind einzuhalten.

c) Bergsteigerverpflegung ist nach den Vorschriften des H.A. abzugeben.

d) Selbstversorger- und Winterräume müssen instandgehalten werden.

- e) Der Hüttenwirtschafter hat die Unfall-Meldestelle gewissenhaft zu führen, für Instandhaltung des Rettungsgerätes und Abgabe von Verbandmitteln bei Bergunfällen zu sorgen, sowie bei Bergnot persönlich Hilfe zu leisten.
- f) Der Hüttenwirtschafter hat Verbandmittel für anderen Bedarf sowie einfache Fahrtenverpflegung im Bedarfsfalle gegen Bezahlung abzugeben.
- g) Die von der Sektion genehmigten Preislisten für Speisen und Getränke und einfache Fahrtenverpflegung sind auszuhängen.
- h) Der Hüttenwirtschafter und seine Angestellten sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Naturschutz einzuhalten und bei Hüttenbesuchern zu überwachen.
- i) Die Beschäftigung oder Duldung eines ständigen Schlehrers auf der Hütte, sowie der Betrieb einer Schischule durch den Hüttenwirtschafter sind verboten.
- k) Die Vorschriften über das Bergführerwesen sind zu beachten; unbeschäftigte Bergführer dürfen auf der Hütte nicht geduldet werden.
- l) Hüttenwirte oder deren Angestellte, die zugleich Bergführer oder Schlehrer sind, dürfen diese Berufe auf der Hütte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der hüttenbesitzenden Sektion und nur dann gelegentlich ausüben, wenn die Obliegenheiten als Hüttenwirt oder Angestellte dies zulassen. Die Abhaltung und Leitung von Kursen ist ihnen keinesfalls gestattet.
- m) Jede Art von Werbung ist dem Hüttenwirt untersagt.

16.

1. Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein bewährtes Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes und zur Wahrung der Hausherrenrechte nach der Hüttenordnung abzuordnen.

17.

1. Sektionen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, werden vom B.V. schriftlich verwarnt.

2. Bei ergebnisloser Verwarnung ist der B.V. berechtigt und verpflichtet, Einhaltung dieser Grundsätze zu erzwingen, besonders durch gänzliche oder teilweise Sperre aller Rechte und Begünstigungen, die sich für eine Sektion und deren Mitglieder aus dem Vereinsverhältnis ergeben.

3. Hiegegen steht der betroffenen Sektion binnen 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides das Recht auf Anrufung eines Schiedsgerichtes ohne aufschiebende Wirkung zu.

4. Dieses Schiedsgericht besteht aus je einem vom B.V. und der Sektion zu nennenden Schiedsrichter und einem von diesen zu wählenden Obmann. Alle müssen Mitglieder des D. u. De. A.B. sein. Wird Einigung über den Obmann binnen 14 Tagen nicht erzielt, so bestimmt ihn der Vorsitzende des H.V.

5. Das Schiedsgericht hat binnen 4 Wochen nach Bestellung des Obmannes endgültig zu entscheiden.

6. Bei Verhängung und Aufhebung der Sperre erfolgt Veröffentlichung in den „Mitteilungen“. Die Aufhebung der Sperre erfolgt durch den B.V. nach Spruch des Schiedsgerichtes oder Beseitigung der Verstöße.

Frifftafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
15. Juli 1937:	Bestellung der Zeitschrift 1937 durch die Mitglieder bei den Sektionen.	31. Aug. 1937:	Vorbestellungen auf die Neuaufgabe „Technik des Bergsteigens“ zum ermäßigten Preis.
15. Juli 1937:	Weihe des Zubaus zum Alpinen Museum.	15. Sept. 1937:	Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
16. Juli 1937:	Hauptauschußsitzung in Ruffstein.	1. Oktober 1937:	Anträge auf Erklärung als Schiheim.
17. Juli 1937:	Reichsdeutscher und österreichischer Sektionentag in Ruffstein.	1. Oktober 1937:	Einsendung des Hüttenberichtes an Schriftleitung der „Mitteilungen“ für Verzeichnis „Hütten im Winter“.
17. Juli 1937:	Vertrauliche Vorbesprechung in Ruffstein.	15. November 1937:	Abrechnung der Beiträge für Jugendgruppen mit den Landesstellen.
18. Juli 1937:	Hauptversammlung 1937 in Ruffstein.	15. November 1937:	Abrechnung der Beiträge für Jungmannschaften mit den Landesstellen.
20. Juli 1937:	Einslieferung der Zeitschriftbestellkarten durch die Sektionen beim B.V.	15. November 1937:	Besuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
20. Juli 1937:	Anmeldung der Wanderführer der Sektionen.	15. November 1937:	Besuche um Beihilfen für Wintereinführungsbergfahrten.
1. Aug. 1937:	Bestellung der Winterwegtafeln, Markierungsscheiben, Pfeile.	15. November 1937:	Besuche um Beihilfen für Winterfahrten der Jugendgruppen.
1. Aug. 1937:	Besuche um Beihilfen für Winterwegbezeichnungen.		
1. Aug. 1937:	Anmeldungen zum Sommerbergführerkurs.		

Tagungsfolge der 63. Hauptversammlung.

Freitag, den 16. Juli 1937

Hauptauschußsitzung. Abends zwangloses Beisammensein im Muracher-Löchl.

Samstag, den 17. Juli 1937

9.00 Uhr Zusammenkunft der Stimmvertreter aus dem Deutschen Reich im Großgasthof Egger. Ausgabe der Stimmkarten, anschließend Sektionen-Tagung.

9.00 Uhr Zusammenkunft der Stimmvertreter aus Oesterreich in der Gartengaststätte Lamche. Ausgabe der Stimmkarten, anschließend Sektionen-Tagung.

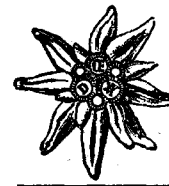
14.30 Uhr Beginn der vertraulichen Vorbesprechung im Großgasthof Egger.

20.00 Uhr Heldengedenkfeier bei der Heldenorgel im Festungsneuhof. Anschließend Fackelzug aller Teilnehmer durch die Stadt auf die Josefsburg; hier Begrüßungsabend.

Sonntag, den 18. Juli 1937

8.30 Uhr Hauptversammlung auf der Josefsburg der Festung Ruffstein.

Ab 15.00 Uhr gemeinsame Fahrten.



Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hütten- und Wege-Vorschriften
(Tölzer Richtlinien)
Mitgliederbeiträge

Fristtafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Oktober 1937: Anträge auf Erklärung als Schöheim.
1. Oktober 1937: Einsendung des Hüttenberichtes an Schriftleitung der „Mitteilungen“ für Verzeichnis „Hütten im Winter“.
20. Oktober 1937: Frist für Stellungnahme zum Entwurf der Hütten- und Wegevorschriften (Neufassung der Tölzer Richtlinien).
1. November 1937: Rückgabe der auf den Hütten vereinnahmten gelben Rückzahlungsgutscheine.
15. November 1937: Abrechnung der Beiträge für Jugendgruppen mit den Landesstellen.
15. November 1937: Abrechnung der Beiträge für Jungmannschaften mit den Landesstellen.

bis haben zu erfolgen:

15. November 1937: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
15. November 1937: Gesuche um Beihilfen für Wintereinführungsbergfahrten.
15. November 1937: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der Jugendgruppen.
1. Dezember 1937: Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1938.
1. Dezember 1937: Einsendung der Berichte über die Tätigkeit der Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern.
15. Dezember 1937: Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen und Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alp. Jugendwandern.
15. Dezember 1937: Abrechnung der Landesstellen für alp. Jugendwandern und für alp. Rettungswesen mit dem B.V.
31. Dezember 1937: Ablauf der Frist für Rückgabe ungebrauchter Jahresmarken 1937 an den B.V.
31. Dezember 1937: Einzahlung der Saldoschuld der Sektionen und der fällig gewordenen Darlehensraten.
31. Dezember 1937: Einsendung der Saldobestätigungsarten an den B.V.
1. Januar 1938: Bestellung von Sommerwegtafeln und Hüttentafeln.

Hütten- und Wege-Vorschriften.

(Neufassung und Ergänzung der Tölzer Richtlinien.)

Die H.V. Ruffstein hat nahezu einstimmig den Hauptauschuss ermächtigt, im Rahmen des der H.V. vorgelegten „Entwurfes 2“ eine Neufassung der Tölzer Richtlinien zu beschließen und diese mit 1. Januar 1938 in Kraft zu setzen.

Den Sektionen soll vorher nochmals die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche und Anträge zu dieser Neufassung schriftlich vorzubringen.

Diesem Auftrag kommt zunächst der V.V. nach.

An Hand der auf der Vorberechnung und auf der H.V. vorgebrachten Vorschläge und Einwendungen wurde der Entwurf 2 neu überarbeitet. Der nunmehrige Entwurf 3 wird nachstehend abgedruckt und die Sektionen werden eingeladen, hiezu bis **20. Oktober 1937** schriftlich Stellung zu nehmen. Mit dem Ergebnis dieser Umfrage wird sich der H.V. sodann in eigener Sitzung befassen und die neuen Vorschriften sodann endgültig mit 1. Januar 1938 in Kraft setzen.

Um die Bearbeitung zu erleichtern und zu beschleunigen, bittet der V.V. jedoch, Anregungen und Äußerungen möglichst vor Fristablauf und in der Reihenfolge der Ziffern abzugeben.

So weit als möglich wurde dem bis jetzt vorgebrachten Rechnung getragen.

Erfast werden alle allgemein zugänglichen Hütten (nicht aber die Sektionshütten) in gleicher Weise. Von vornherein verschiedene Gruppen oder Arten von Hütten mit verschiedenen Vorschriften zuzulassen ist unmöglich. Dies widerspräche auch dem Zweck und Geist dieser Vorschriften, der einheitlichen strengen Auffassung über die Tätigkeit des D. u. De. A.B., die der Kern dieser Bestimmungen war und bleiben muß.

Die Sätze 2/4 und 16/2 und 3 bieten trotzdem den erforderlichen Spielraum zum Ausgleich und zur Beseitigung offensichtlicher Härten und Unzweckmäßigkeiten.

Was bisher im Winter die „Schiheime“ waren, können im Sommer nach Lage, Art, Größe, Zugangs- und Fahrtenmöglichkeit sowie Besuchsdichte, die „Ferienheime“ werden. Nicht jedes „Schiheim“ wird „Ferienheim“, und umgekehrt, sein können. Für sie sind eigene Ergänzungen und Erleichterungen zur Hüttenordnung vorgegeben — die Grundvorschrift aber bleibt für alle Hütten bestehen und diese eigens zu bewilligenden Abweichungen bilden die Ausnahme. Es wird dafür zu sorgen sein, daß neue Hütten nur unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit der Erfüllung der „Vorschriften“ entstehen.

Vereinfacht wurde das Verfahren der Verhängung der Sperre und seiner Aufhebung. Die Auswirkungen auf das Einzelmitglied sind möglichst gemildert — ganz kann auf sie nicht verzichtet werden, denn Verstöße einer Sektionsleitung kann nach der Satzung nicht die Gesamtvereinsleitung, sondern nur das wahlberechtigte Sektionsmitglied, nötigenfalls mit dem Stimmzettel, ahnden und somit dafür sorgen, daß sein Wille zum Durchbruch komme. Rasche Klärung jeder Lage ist hier der Hauptwunsch, deshalb Ausschaltung unnötiger Zwischenstellen und Verschleppungen.

Der H.V. wird weitere Anreagungen gewissenhaft prüfen und ladet alle Sektionen ein, sich in der Zeit von einem Monat mit dieser für die Vereinsarbeit grundlegenden Sache nochmals zu befassen und zu berichten.

Die bisherige Fassung der Tölzer Richtlinien ist abgedruckt in: Verfassung und Verwaltung des D. u. De. A.B., 4. Ausgabe, S. 122; Taschenbuch der A.B.-Mitglieder 1936, S. 133. Der Entwurf 2 der Neufassung und Ergänzung: in Heft 5 der Vereinsnachrichten 1937 und Heft 9/1937 der „Mitteilungen“, S. 230 im Bericht über die H.V. 1937.

3. Entwurf.

Hütten- und Wege-Vorschriften.

Die Schutzhütte des D. u. De. A.B. soll ein Heim des Bergsteigers und eine Pflegestätte bergsteigerischen Geistes sein.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes gelten folgende Vorschriften:

1.

1. **Alpenvereinshütten** sind alle Unterkünfte in den Alpen, die im Besitz des Gesamtvereins, seiner Sektionen oder Gruppen oder befreundeter Vereine sind und allen Alpenvereinsangehörigen in gleicher Weise zur Benützung freigegeben sind.

2. Diese Vorschriften gelten für alle A.B.-Hütten, auch für solche, die ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut sind.

2.

1. Die Alpenvereinshütten dienen vor allem den Bergsteigern als Stützpunkte für ihre Bergfahrten.

2. Sie haben diesen Unterkunft, bewirtschaftete Hütten auch Verpflegung zu bieten.

3. Die Alpenvereinshütten stehen allen Bergsteigern offen.

Mitglieder des D. u. De. A.B. haben die in der Hüttenordnung vorgesehenen Vorrechte.

4. Wo es besondere Umstände zulassen, können bestehende A.B.-Hütten auch andern Zwecken dienstbar gemacht werden.

Eine solche Verwendung muß im Einklang mit § 1 der Satzung stehen und bedarf jeweils der Genehmigung durch den V.V.

Die Aufnahme der Bergsteiger darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Einrichtung und Betriebsführung müssen auf eine einfache, gesunde und billige Lebensweise abgestellt sein.

6. Die vom H.V. beschlossenen Rahmensätze für Gebühren sind für alle Hütten bindend.

3.

Neue Hütten dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der Hauptauschuß mit $\frac{1}{2}$ Mehrheit seine Zustimmung erteilt hat.

4.

1. Auf den Hütten sind zulässig: Matragen, Betten und Notlager.

2. Die Zahl der Matratzenlager soll mindestens so groß sein wie die der Betten. Neu-, Zu- und Umbauten dürfen nur genehmigt werden, wenn diese Bedingung erfüllt wird.

3. Die Lager müssen folgende Ausstattung haben:

- a) Bett: Einzelmatratze, mindestens 2 Decken, Kopfstissen und an Wäsche: 2 Leintücher oder 1 Schlafsack aus Wäschestoff, auswechselbarer Kissenbezug aus Wäschestoff, 1 Handtuch.
- b) Matratzenlager: Matratze oder Strohsack, mindestens 2 Decken, deren Fußende gekennzeichnet ist, 1 Kissen mit Bezug.

Bei Hütten in tieferen Lagen kann nur je 1 Decke gegeben werden.

4. Ausstattung mit Federbetten darf keine höhere Gebühr zur Folge haben.

5. Bettwäsche muß bei jedem Personenwechsel erneuert werden.

6. Als Notlager gelten: einfachere Lager als die aufgezählten. Sie können ständig oder nur für zeitweiligen Bedarf eingerichtet werden. Nicht-ständige Notlager können nur dann beansprucht werden, wenn keine Matratzenlager mehr frei sind.

7. Die Uebernachtungsgelegenheiten auf den Hütten sind für unverheiratete männliche und weibliche Besucher nach Möglichkeit getrennt zu halten.

5.

Warmwasserversorgung ist zulässig; Badegelegenheit ist erwünscht. Sondergebühr ist nur für Benützung der Badegelegenheit statthaft.

6.

Tages- und Aufenthaltsräume sind in einfacher landesüblicher Art zu halten. Sie sind allen Besuchern in gleicher Weise zugänglich. Preisunterschiede in den verschiedenen Aufenthaltsräumen sind verboten. Die Abgabe der „Bergsteigerverpflegung“ darf nicht auf bestimmte Gasträume beschränkt werden.

7.

1. Für die Zeit der Bewirtschaftung ist ein Selbstversorgerraum einzurichten oder sonst in geeigneter Weise die Selbstversorgung zu sichern.

2. In der Zeit der Nichtbewirtschaftung muß ein mit A.B.-Schlüssel zugänglicher Raum vorhanden sein, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit Decken und Rettungsmittel enthalten muß. Wenn auf der Hütte kein Brennholz vorhanden ist, muß ein Hinweis auf dessen Lagerplatz angebracht werden.

8.

1. Die Verpflegung auf bewirtschafteten Hütten ist auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen.

2. Die „Bergsteigerverpflegung“ muß nach den Vorschriften des S.A. abgegeben werden. Ausnahmen hievon sind unzulässig. Ein billiges alkoholfreies Getränk muß stets abgegeben werden.

3. Jeder Besucher ist berechtigt, ohne Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung seine eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren.

4. Wo Selbstversorgerraum und eigene Kochgelegenheit für Selbstversorger fehlen, muß den Mitgliedern die Mitbenützung einer solchen ermöglicht werden. Statt dessen kann der Wirtschaftler die Zubereitung übernehmen. Auch muß Geschirr den Selbstversorgern zur Verfügung gestellt werden.

Für Beistellung und Reinigung von Geschirr oder Zubereitung von Speisen sind von der Sektion kleine Gebühren in der Hüttenordnung festzusetzen.

9.

1. Um 22 Uhr hat in der Hütte völlige Ruhe zu herrschen.

2. Später Ankommende müssen auf Verlangen verpflegt werden.

3. Mechanische Musikinstrumente und musikalische und andere Darbietungen gegen Entgelt sind ausnahmslos verboten.

4. Rundfunk-Empfang ist für Wetter- und Nachrichtendienst und öffentliche Kundgebungen zulässig. Sonstige Übertragungen sind verboten.

Lautsprecher sind auf die Räume des Wirtschafers zu beschränken.

5. Die Hüttenbücherei ist im bergsteigerischen und deutschen Geiste zu pflegen. Aller Kitsch ist zu entfernen.

10.

1. Jeder Hüttenbesucher muß sich bei Ankunft in der Hütte in das Hüttenbuch eintragen und auf Verlangen gegenüber dem Beauftragten der Sektion oder dem Hüttenwirt ausweisen. Bei Weigerung kann er von der Hütte gewiesen werden.

2. Zur leichteren Auffindung Verunglückter oder Vermißter muß jeder Besucher das Ziel seiner Bergfahrt im Hüttenbuch angeben.

3. Alle Bergünstigungen dürfen nur beim Vorzeigen eines gültigen Alpenvereinsausweises gewährt werden, der mit der Jahresmarke und einem mit Sektionsstempel überdruckten Bild des Inhabers versehen sein muß.

11.

1. Mitglieder, die Bergfahrten ausführen, haben bei der Unterbringung ein Vorrecht vor anderen. Alle Inhaber eines gültigen Alpenvereinsausweises haben ein Vorrecht vor Nichtmitgliedern.

2. Die Sektion kann die Stunde, bis zu welcher dieses Vorrecht gilt, festsetzen, jedoch nicht früher als auf 20 Uhr.

3. Mehrtägiger Aufenthalt ist nur zur Ausführung von Bergbesteigungen und wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

4. Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom D. u. De. A.B. oder von dessen Sektionen veranstaltet werden oder für sonstige geschlossene Gruppen die Hütte als Standort zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen darf der B.V. nur genehmigen, wenn die hüttenbesitzende Sektion ihr Einverständnis erklärt und

a) der Kursleiter Mitglied des D. u. De. A.B. ist und seine Sektion für seine Eignung als Kursleiter bürgt oder

b) der Kursleiter ein Berg- bzw. Schiführer des D. u. De. A.B. ist.

5. Vorausbestellung von Schlafplätzen ist unzulässig.

12.

1. Jede Werbung für Hütten durch Anzeigen in nicht vereinseigenen Veröffentlichungen ist verboten.

2. Erlaubt sind Anzeigen in den Vereinsveröffentlichungen sowie Druckschriften, Anschläge oder Tafeln. In allen Fällen dürfen sie nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bewirtschaftungsdauer, Zugänge und Turen einer Hütte in nicht anpreisender Form enthalten. Bilder haben sich auf völlig naturwahre Wiedergabe zu beschränken. Niemals darf das Landschaftsbild durch derartige Tafeln und Anschläge beeinträchtigt werden.

3. In allen Fällen — ausgenommen die üblichen Sektionsnachrichten — ist vor Veröffentlichung die Genehmigung des B.V. einzuholen.

4. Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen; Drucksachen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

13.

Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, gilt für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Bewirtschafter Folgendes:

1. Sektionen dürfen von ihren Hüttenpächtern keine Darlehen haben oder in anderer Form abhängig sein.

2. Die Sektionen haben mit den Hüttenpächtern einen Vertrag abzuschließen und einen Pachtschilling festzusetzen, der es ermöglicht, diesen Vorschriften Rechnung zu tragen.

3. In den Pachtverträgen der Sektionen mit Wirtschaftern sind insbesondere folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Die Hüttenordnung ist gewissenhaft durchzuführen und die amtlichen Meldevorschriften sind einzuhalten.
- b) Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren für Eintritt, Nächtigung, Wäsche, Verpflegung und Getränke sind einzuhalten.
- c) Bergsteigerverpflegung ist nach den Vorschriften des H. A. abzugeben.
- d) Selbstverfoger- und Winterräume müssen instandgehalten werden.
- e) Der Hüttenwirtschafter hat die Unfall-Meldestelle gewissenhaft zu führen, für Instandhaltung des Rettungsgerätes und Abgabe von Verbandmitteln bei Bergunfällen zu sorgen, sowie bei Bergnot persönlich Hilfe zu leisten, soweit er hierzu in der Lage ist.
- f) Der Hüttenwirtschafter hat Verbandmittel für anderen Bedarf sowie einfache Fahrtenverpflegung im Bedarfsfalle gegen Bezahlung abzugeben.
- g) Die von der Sektion genehmigten Preislisten für Speisen und Getränke und einfache Fahrtenverpflegung sind auszuhängen.
- h) Der Hüttenwirtschafter und seine Angestellten sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Naturschutz einzuhalten und bei Hüttenbesuchern zu überwachen.
- i) Die Beschäftigung oder Duldung eines ständigen Schilehrers auf der Hütte ist nur bei Schiheimen erlaubt. Der Betrieb einer Schischule durch den Hüttenwirtschafter ist verboten.
- k) Die Vorschriften über das Bergführerwesen sind zu beachten; unbeschäftigte Bergführer dürfen auf der Hütte nicht geduldet werden.
- l) Hüttenwirtschafter oder deren Angestellte, die zugleich Bergführer oder Schilehrer sind, dürfen diese Berufe auf der Hütte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der hüttenbesitzenden Sektion und des B. A. dann gelegentlich ausüben, wenn die ordentliche Führung des Hüttenbetriebes trotzdem gewährleistet ist. Die Abhaltung und Leitung

- von Kursen ist ihnen keinesfalls gestattet.
- m) Jede Art von Werbung ist dem Hüttenwirtschafter untersagt.

14.

Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein bewährtes Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes und zur Wahrung der Hausherrenrechte nach der Hüttenordnung abzuordnen.

15.

Alpenvereinswege dienen lediglich den Zwecken der Bergsteiger.

1. Neue Wege dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der H. A. mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seine Zustimmung erteilt hat.

2. Die Zustimmung darf nur erteilt werden zur Anlage von Zugängen vom Tal zur Hütte; zu unerlässlichen Verbindungen der Unterkünfte oder Täler untereinander.

3. Wege, die Unterkünfte oder Täler untereinander verbinden, sollen auf der nächsten und leichtesten Spur angelegt werden.

4. Verboten ist die Neuanlage von Wegen, die nicht diesen Zwecken dienen, besonders von Wegen auf Gipfel oder über Gipfel, von Klettersteigen, Weganlagen im Kahlgestein und allen Wegen, die die Anbringung von künstlichen Hilfsmitteln erfordern.

5. Bestehende Weganlagen sind gut instandzuhalten oder aufzulassen. Diese Auflassung ist zu veröffentlichen.

6. Wegtafeln und Markierungen sind auf das notwendigste Ausmaß zu beschränken. Bei aufgelassenen oder solchen, die an einem Einstieg endigen, ist am Anfang und am Ende des Weges eine Warnungstafel anzubringen.

16.

1. Diese Vorschriften sind für alle in den Alpen gelegenen Alpenvereins-Hütten und Wege bindend.

2. Die Durchführung obliegt den Sektionen, der V.M. hat dies zu überwachen.

3. Der V.M. wird ermächtigt, auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Vorschriften für eine bestimmte Zeitdauer zu gestatten. Er kann auf Antrag Hütten im Winter zu „Schi-heimen“, im Sommer zu „Ferienheimen“ erklären. Für diese gelten besondere Bestimmungen.

4. Solche Ausnahmen werden in den „Mitteilungen“ und durch Anschlag in der Hütte veröffentlicht.

17.

1. Der V.M. ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften durch Sperre der aus der Zugehörigkeit zum D. u. De. A.V. sich ergebenden Rechte zu erzwingen.

2. Nicht gesperrt werden dürfen die Ansprüche an den Hüttenfürgestock und vor Ablauf des Kalenderjahres die Rechte der Mitglieder auf Hüttenbegünstigung und Unfallfürsorge.

3. Gegen die vom V.M. verfügten Zwangsmaßnahmen kann die Sektion den Entscheid des 1. Vorsitzenden anrufen.

4. Gegen dessen Entscheid kann die Sektion und jedes Mitglied die H.B. anrufen.

5. Die Anrufung hat in keinem Falle aufschiebende Wirkung.

6. Verfügung und Aufhebung von Zwangsmaßnahmen des V.M. ist in den „Mitteilungen“ zu veröffentlichen.

Aufnahme von Mitgliedern.

Für die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht am Ort einer Sektion ansässig sind, gelten die Bestimmungen der H.B. Nürnberg 1932. Diese für alle Sektionen verbindlichen Beschlüsse sind durch die H.B. Ruffstein 1937 erweitert worden, so daß nunmehr alle Möglichkeiten der Aufnahme auswärtiger Mitglieder durch die Sektionen geregelt sind.

A. Deutsche Mitglieder (H.B. 1932):

1. Tritt ein im Deutschen Reich Wohnhafter einer österreichischen Sektion bei, so hat er bei dieser Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.
2. Tritt ein im Deutschen Reich Wohnhafter einer anderen reichsdeutschen Sektion bei als der (einer) seines Wohnsitzes, so hat er mindestens den (Mindest-) Beitrag der Sektion(en) seines Wohnsitzes zu bezahlen.
3. Tritt ein in Oesterreich Wohnhafter einer reichsdeutschen Sektion bei, so hat er bei dieser Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.
4. Tritt ein in Oesterreich Wohnhafter einer anderen österreichischen Sektion bei als der (einer) seines Wohnsitzes, so hat er mindestens den (Mindest-) Beitrag der Sektion(en) seines Wohnsitzes zu bezahlen.
5. Tritt ein in der Tschechoslowakei Wohnhafter einer reichsdeutschen oder österreichischen Sektion bei, so hat er bei der reichsdeutschen Sektion als A-Mitglied mindestens RM. 10.—, als B-Mitglied mindestens RM. 5.—, bei der österreichischen Sektion mindestens Sch. 10.—, bzw. Sch. 5.— Gesamtbeitrag zu bezahlen.

Zu 1 bis 5. Erhebt die Sektion, bei der der Beitritt erfolgt, höhere Gesamtbeiträge als die, die sich aus Punkt 1 bis 5 ergeben, so sind natürlich diese höheren Beiträge zu bezahlen. Befindet sich am Wohnsitz keine Sektion (Gruppe), so haben im Deutschen Reich Wohnhafte innerhalb des Deutschen Reiches, in Oesterreich Wohnhafte innerhalb Oesterreich freie Wahl.

6. Diese Bestimmungen gelten für alle Mitglieder, die nach dem 1. Juli 1932 aufgenommen werden.
7. Den deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei wird empfohlen, stammesgemäße Bestimmungen für den Beitritt von Reichsdeutschen und Oesterreichern zu den deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei, bzw. für den Beitritt in der Tschechoslowakei Wohnhafter zu den dortigen deutschen Alpenvereinen zu treffen.

Es ist daher nötig, vor Aufnahme eines neuen Mitgliedes bei jener Sektion, die nach dem Wohnort hierfür zuständig wäre, die Beitragshöhe festzustellen. Sind dies mehrere Sektionen, so gilt der niedrigste Beitrag.

B. Ausländische Mitglieder (H.B. 1937):

„Von neuereintretenden Ausländern, ausgenommen Auslandsdeutschen, ist von reichsdeutschen Sektionen ein Beitrag von mindestens RM. 11.—, von österreichischen Sektionen (einschließlich Liechtenstein) Sch. 22.—, in der Tschechoslowakei von den DVV. von Kc. 110.— jährlich einzuhellen. Außerdem ist eine Aufnahmegebühr von mindestens RM. 3.—, bzw. Sch. 6.—, bzw. Kc. 30.— zu verlangen. An den Gesamtverein wird nur der für die Jahresmarke fällige Betrag abgeliefert.“

Für B-Mitglieder lauten diese Sätze: RM. 5.50, bzw. Sch. 11.—, bzw. Kc. 55.—. Die Aufnahmegebühr ist mindestens RM. 1.50, bzw. Sch. 3.—, bzw. Kc. 15.—.

Diese Bestimmung gilt nicht für Ausländer, die dem D. u. De. A.V. am 18. Juli 1937 bereits angehört.

Hüttenbetrieb.

Nächtigungsgutscheine. Die im Laufe des Frühjahrs und Sommers ausgegebenen Nächtigungsgutscheine für Hütten reichsdeutscher Sektionen außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes verlieren am 15. Oktober ihre Gültigkeit. Die Hüttenpächter sind daher zu veranlassen, die während der Sommerbewirtschaftung eingenommenen gelben Gutscheine raschestens an die Sektionen abzuliefern, damit diese die Gutscheine dem V.M. zur Verrechnung einsenden können. Die Schlußabrechnung über die gelbe Gutscheinreihe kann erst erfolgen, wenn sämtliche auf den Hütten vereinnahmten Gutscheine dem V.M. vorgelegt worden sind. Die Einsendung dieser Gutscheine muß daher im Interesse einer raschen Schlußabrechnung bis zum 1. November 1937 erfolgen.

Ab 1. Oktober werden neue, blaue Gutscheine ausgegeben, die bis 1. Mai 1938 gelten.

2. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis 1937

„Arbeitsgemeinschaft D. u. Oe. Naturschutzgebiet in den hohen Tauern“

Sitz: Stuttgart-S, Uhlandstraße 14 b, F. 260 36. Postfachkonto: Stuttgart 2964, österr. Postsparkassentkonto: Wien 105 750.

Vorstandsmitglieder: für den D. u. Oe. A.V.

Paul Dinkelder, Stuttgart-S, Neue Weinsteige 19.

Hermann Euhorst, Senatspräsident, Stuttgart-W, Gausstraße 70/2.

Hofrat Dr. Heinrich Hadel, Salzburg, Fürstenbrunnstr. 3.

für den Verein Naturschutzpark e. V.

Hofrat Walter Keller, Stuttgart-S, Pfifferstraße 5.

Hofrat Ing. Franz Winter, Wien 14, Benedikt Schellinger-Gasse 5.

Richard Holzwarth, Stuttgart-S, Pfifferstraße 2 d.

Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere e. V.

München 2 SW, Bettendorferstraße 32/3. Postfachkonto 9905, österr. Postsparkassentkonto: Wien D 596 33.

1. Vorsitzender: Oberforstmeister Karl Eppner, Marquarstein/Obb. (alle Zuschriften).

Schatzmeister: Apothekendirektor i. R. Ludwig Kroeber, Neuhaus-Schliersee, Rotwandstraße 4.

Anschriftänderung:

Dr. Philipp Borchers, 3. Vorsitzender, Berlin-Grünwald, Lannusstraße 10, F. 893474 (Wohnung), F. 227551, Hausanschluß 672 (Amt).

Dr. Rudolf Lütgens, h. A.-Mitglied Univ.-Professor, Hamburg-Boppenbüttel, Stagerackring Nr. 10.

Landesstelle Steiermark für alpines Jugendwandern:

Direktor Josef Gruber, Leoben, Moserhofgasse 20.

Landesstelle Nordtirol für alpines Rettungswesen:

Leiter: Erich Prozel, Innsbruck, Ulrichstraße 16, F 2872/4.

A. Sektionen im Deutschen Reich:

Neu: Mühlhausen i. Th.

V Franz Bader, Architekt, Augustastraße 52 (alle Zuschriften).
K Ulrich Engelhardt, Bankier, Banfriederstraße 76/77.

38. Berlin.

Geschäftsstelle, Berlin W 35, Biffingzeile 18.

52. Coburg.

K Justizoberinspektor Fritz Funk, Malmedystraße 8.

84. Freiberg/Sa.

V Prof. Dr. Schaller †, vorl. unbefehlt.

114. Hamburg.

Geschäftsstelle, Hamburg 8, Gr. Reichenstraße 51, Reichenhof.

139. Klingenhal.

K Buchhändler Paul Dumm, Adolf Hitler-Str. 4.

155. Leipzig.

V Obergeringieur Karl Jaksche, Leipzig W 31, Brodhausstr. 60/3 r.

174. Meißner Hochland.

V Oberregierungsrat Artur Wolf, Dresden-Bachwitz, Barfußweg 4.

177. Mindelheim.

K Emil Heimisch, Kanzlist, Rathaus.

198. Niederelbe-Hamburg.

V Landgerichtsdirektor Dr. Lüthen, Hamburg 13, Roterbaum-Chaussee 131.

242. Schwaben.

H Naturschutzhaus Stubachtal (Prinzingshaus).

289. Weinheim.

V Prokurist H. Bieneß, Rarrilonstraße 26.

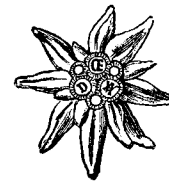
294. Weßlin.

V Berm.-Insp. Richard Pohl, Dresden A 1, Hohenthalplatz 5/2.

B. Oesterreichische Sektionen:

106. Winklern.

Vorl. K Frau Edith Schiffermüller, Arztgattin, Winklern i. M.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 7

Stuttgart, 1. November 1937

17. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Mitgliederbeiträge

Lehrgänge, Hüttenvorschriften

Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

1. November 1937: Rückgabe der auf den Hütten vereinnahmten gelben Rückzahlungsgutscheine.
15. November 1937: Abrechnung der Beiträge für Jugendgruppen mit den Landesstellen.
15. November 1937: Abrechnung der Beiträge für Jungmannschaften mit den Landesstellen.
15. November 1937: Besuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
15. November 1937: Besuche um Beihilfen für Wintereinführungsbereisungen.
15. November 1937: Besuche um Beihilfen für Winterfahrten der Jugendgruppen.
1. Dezember 1937: Einfindung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1938.
1. Dezember 1937: Einfindung der Berichte über die Tätigkeit der Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern.
1. Dezember 1937: Meldungen für Lehrtourkurs B I Linzer Haus.

bis haben zu erfolgen:

1. Dezember 1937: Meldungen für Lehrtourkurs B I Kehlalpenhaus.
15. Dezember 1937: Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen und Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alp. Jugendwandern.
15. Dezember 1937: Abrechnung der Landesstellen für alp. Jugendwandern und für alp. Rettungswesen mit dem B.V.
15. Dezember 1937: Meldungen für Lehrtourkurs B I Meißner Haus.
31. Dezember 1937: Ablauf der Frist für Rückgabe unverbraucher Jahresmarken 1937 an den B.V.
31. Dezember 1937: Einzahlung der Saldoschuld der Sektionen und der fällig gewordenen Darlehensraten.
31. Dezember 1937: Einfindung der Saldobestätigungskarten an den B.V.
1. Januar 1938: Bestellung von Sommerwegtaseln und Hüttentafeln.
15. Januar 1938: Anmeldung zum Schiführerkurs.
31. Januar 1938: Abrechnung der Schillingbelegung reichsd. Sektionen für 1937 m. d. Devisenstelle Stuttgart.
31. Januar 1938: Einfindung der Jahresberichtsfragebogen.
1. Februar 1938: Besuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
1. Februar 1938: Meldungen für Lehrtourkurs B II Kürzingerhütte.
10. Februar 1938: Meldungen für Lehrtourkurs B II Berliner Hütte.

Raffen-Sachen.

Abrechnung 1937. 1. Die Sektionen (Vereine) werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1937 ehestens an den Hauptauschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	A-Marken	B-Marken
Insgesamt erhalten	500	120
Hier von ab: ausgegeben	468	56
unverbraucht (anbei)	26	63
verschrieben (anbei)*	6	1
Summe	500	120

2. Auf Grund der eingelangten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinstasse das Sektionskonto richtig und läßt der Sektion eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die sogenannte **Saldoarte** bei, auf der die Sektion die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. Dezember 1937** geleistet, so kann die Vereinstasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für die Sektion die von der Vereinstasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat die Sektion ihre restlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinstasse zu erfüllen und den zu ihren Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Sektionen, die der Vereinstasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinstasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit den Landesstellen für alpines Jugendwandern ehestens längstens bis 15. November zu erfolgen.

5. Die **Jungmannen-Markenabrechnung** hat ebenfalls mit den Landesstellen für alpines Jugendwandern bis längstens 15. November zu erfolgen.

6. Die Sektionen, welche Zeitschriften 1937 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinstasse einbezahlt sind.

Nächtigungsgutscheine. Die zweite Reihe der Nächtigungsgutscheine (gelb) verliert am 15. Oktober 1937 ihre Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist müssen die auf den Hütten vereinnahmten Nächtigungsgutscheine bis **1. November 1937** dem B.V. reiflos eingeliefert werden. Nach Durchführung der Schlußabrechnung erhalten die Sektionen den Gegenwert der Gutscheine gutgeschrieben bzw. bar vergütet.

Abrechnung. Die zweite Reihe der Nächtigungsgutscheine (gelb) verliert am 15. Oktober 1937 ihre Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist müssen die auf den Hütten vereinnahmten Nächtigungsgutscheine bis **1. November 1937** dem B.V. reiflos eingeliefert werden. Nach Durchführung der Schlußabrechnung erhalten die Sektionen den Gegenwert der Gutscheine gutgeschrieben bzw. bar vergütet.

Einzahlungen an den Hauptverein Zahlungen sind zu leisten:

a) von den reichsdeutschen Sektionen und den Alpenvereinen im Auslande, die die Beiträge in Mark zahlen, auf das

„Konto des Hauptauschusses des D. u. De. A. B.“ bei der Deutschen Bank, Filiale Stuttgart, Bankkonto Nr. 21 500 (Postsparkonto der Bank: Stuttgart 777);

b) von den österreichischen Sektionen an die „Salzburger Credit- und Wechselbank“ auf Konto Nr. A 3634 „Dr. Friedrich Mader, Vereinskonto“ (Postsparkassen-Konto dieser Bank Nr. 63 807).

*) Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedsarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-Markte ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Hauptauschuß gelangt werden.

c) **Zahlungen (Ueberweisungen) für Hüttenfürsorge** sind sowohl gegenüber der Deutschen Bank in Stuttgart als auch der Salzburger Credit- und Wechselbank in Salzburg mit dem Vermerk „für Sonderkonto Hüttenfürsorge“ zu versehen, damit von den Banken gleich die richtige Buchung durchgeführt werden kann.

d) **Barfendungen** (Postanweisungen) unmittelbar an die Vereinstasse nach Stuttgart sind zu unterlassen.

Jede Geldüberweisung ist gleichzeitig der Vereinstasse mittels Postkarte (Verwendungsangabe) anzuzeigen.

werden von der Vereinstasse den Sektionen nicht mehr zugehen. Dafür müssen wir aber die Sektionen dringend ersuchen, bei Ueberweisungen ganz genau anzugeben:

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten)

1. Die Sektionsanschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch) (genaue Anzahl);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für B-Mitteilungen, Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr. . . .);
5. ob für Nächtigungsgutscheine;
6. ob für Hüttenfürsorge;
7. ob für Darlehen;
8. ob für Schillingzahlungen (Devisen).

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Devisenvorschriften.

Hüttenabrechnung für 1937.

Wir erinnern ausdrücklich daran, daß jede r.d. Sektion mit Hüttenbesitz in Oesterreich verpflichtet ist, bis Ende des Jahres 1937 der Devisenstelle Stuttgart im Wege des B.V. eine Abrechnung über ihre Schillinggebarung im Kalenderjahre 1937 zur Genehmigung vorzulegen. (Näheres hierüber vgl. Ver.-Nachrichten 1937, Heft 1, Seite 4—5 und 11.)

Für viele Sektionen, deren Hütten im Winter geschlossen sind, besteht schon jetzt die Möglichkeit, diese Abrechnung vorzulegen.

Die äußerste Frist ist bis 30. Januar 1938, doch empfiehlt es sich nicht, ohne Not diesen Termin abzuwarten.

Die Abrechnung hat sich nur auf die die Sektion treffenden Einnahmen und Ausgaben zu beziehen, nicht aber auf die Geschäfte des Pächters.

Auf Seite 28 des Heftes 4/1937 der B.V. wurde die S. Reutlingen irrtümlicherweise unter den Sektionen genannt, die ihre Hüttenabrechnung 1936 immer noch nicht vorgelegt haben. Die Abrechnung der S. Reutlingen ist rechtzeitig eingegangen. So unglaublich es klingt: es sind mit den Abrechnungen für 1936 noch immer im Rückstand die Sektionen: Amberg, Bergfried, Guben, Laufen, Reiffen, Rostock, Spitzstein, Straubing, Zwidau.

Hütten-Abrechnung 1936.

Hütten- und Grundbesitz.

Die r.d. Sektionen, welche im Auslande Grundbesitz oder Rechte an ausländ. Grundstücken (Pacht usw.) haben, bedürfen gemäß R.G. 132/37 der R.St. f. Dev.-Bewirtschaftung für alle Verfügungen hierüber der Genehmigung der Devisenstelle. Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden, Tausch, Abschluß oder Abänderung von Grund-Pachtverträgen usw. sind also nunmehr genehmigungspflichtig, insbesondere natürlich hypothekarische oder sonstige Belastungen.

Ausländ. Wertpapiere.

Durch die 10. Durchführungsverordnung (in Kraft seit 24. 9. 37) wird der Kreis jener ausl. Wertpapiere, die anzeigespflichtig sind, weiter gefaßt. Sektionen, welche über ausl. Wertpapiere verfügen, müssen bei der für sie zuständigen Reichsbankanstalt auf dort erhältlichen Vordrucken die erforderlichen Anzeigen erstatten.

Reisezahlungsmittel.

Nicht verbrauchte Beträge. Im Anschluß an Punkt A 4,5 des Rundschreibens Nr. 28 weisen wir darauf hin, daß den Mitgliedern mit Empfehlung zugeteilte und von diesen nicht ausgenutzte Beträge nur dann noch einmal einem anderen Mitglied zugewiesen werden, wenn die Empfehlung zurückgegeben wird. Sofern für das Mitglied bereits Reiseschecks ausgestellt und diese zurückgegeben wurden, darf der Betrag nicht noch einmal zugeteilt werden, da er dem A.B.-Kontingent nicht mehr gutgeschrieben wird (Mitt. der Reichshauptbank vom 5. Okt. 1937).

Mitgliedschaft.

Vereinsbeiträge 1938. Die Vereinsbeiträge, d. i. die von der Sektion an die Hauptvereinskasse für jedes Mitglied abzuführenden Beiträge belaufen sich für das Jahr 1938 auf RM. 4.20 für A-Mitglieder, RM. 2.— für B-Mitglieder **reichsdeutscher** Sektionen und **ausländischer** Sektionen; Sch. 7.— bzw. Sch. 2.50 für Mitglieder **österreichischer** Sektionen. Für D. Alpenvereine ö. 32.— und ö. 12.—.

Der Preis der Zeitschrift 1938 wird der gleiche sein wie 1937.

Die Jahresmarken für **Jungmannen- und Jugendgruppen-Mitglieder** gibt nur die zuständige Landesstelle für alpines Jugendwandern aus. Die Beitragshöhe bestimmt die Landesstelle, welche an den Gesamtverein nur die Versicherungsprämie

- für Jungmannen RM. —.35 bzw. Sch. —.70,
- für Jugendgruppen-Mitglieder RM. —.50 bzw. Sch. 1.— abliefern.

Begünstigungs-Beiträge. 1. Berufssoldaten (oder Arbeitsdienstler) können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr als B-Mitglieder geführt werden.

- Ebenso junge Leute unter 25 Jahren, die wenigstens 6 Monate innerhalb eines Kalenderjahres im Wehr- oder Arbeitsdienst stehen.
- Erwerbs- oder Mittellose ohne Rücksicht auf Alter dann, wenn sie schon 3 Jahre dem Verein angehört.
- Für die unter 2 und 3 Genannten besteht die Möglichkeit, sogar den B-Beitrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

In allen Fällen ist auf Vordruck schriftl. Antrag auf Gewährung dieser Begünstigungen zu stellen. Neue Vordrucke liegen beim V.A. zur Bestellung durch die Sektionen auf — die alten sind ungeeignet und nicht mehr verwendbar. In allen diesen Fällen darf nur die B-Marke verabsolgt werden; die „Mitteilungen“ müssen abbestellt oder gesondert bezahlt werden!

Ehefrauen- und Kinderausweise (weiß) und die Jahresmarken hierzu werden vom Gesamtverein den Sektionen kostenfrei geliefert, doch wird der H.A. am 15. November darüber beschließen, ob für die Kinderarte eine einheitl. Gebühr erhoben werden muß. Diese Ausweise werden als neue Drucksorte aufgelegt und zwar gesondert a) für Ehefrauen, b) für Kinder. Dadurch ist es auch jenen Sektionen möglich, Kinderausweise auszugeben, welche bisher keine Ehefrauenausweise abgaben. Näheres vgl. „Jugendwandern“.

Die Sektionsrechner eruchen wir ausdrücklich, die ihnen **Jahresmarken 1938**, demnächst zugehenden Jahresmarken sofort nach Erhalt nochmals genau nachzählen zu wollen, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden. Jahresmarken sind so viel wie bares Geld — also Vorsicht. Wir bemerken ferner noch, daß bei Aushändigung von A- und B-Ersatzmarken von den Empfängern eine Bestätigung zu verlangen und dem Hauptauschuß mit der Jahresmarken-Abrechnung vorzulegen ist. Aus der Bestätigung muß klar ersichtlich sein, ob es sich um eine A- oder B-Marke handelt.

Das Jahrbuch (Zeitschrift) 1937 kommt im November zum **Ver- Jahrbuch 1937**. land. **Nachbestellungen** hierauf sind nur noch zum erhöhten Preise unmittelbar an den Verlag Bruckmann A.-G., München, Nymphenburgerstraße 86, zu richten. Zahlungen für Nachbestellungen ebenfalls dorthin.

Außerdem sind Bestellungen auf unsere übrigen Veröffentlichungen, auch seitens der Sektionen, ebenfalls an die Auslieferungsstelle (Bruckmann A.-G.) zu richten.

Von neuereintretenden Ausländern, ausgenommen Aus- **Ausländische Mitglieder** landsdeutschen, ist von reichsdeutschen Sektionen ein **(H.V. 1937):** Beitrag von mindestens RM 11.—, von österreichischen Sektionen (einschließlich Liechtenstein) Sch. 22.—, in der Tschechoslowakei von den DM. von R. 110.— jährlich einzuheben. Außerdem ist eine Aufnahmegebühr von mindestens RM 3.—, bzw. Sch. 6.—, bzw. R. 30.— zu verlangen. An den Gesamtverein wird nur der für die Jahresmarke fällige Betrag abgeliefert.

Für B-Mitglieder lauten diese Sätze: RM. 5.50, bzw. Sch. 11.—, bzw. R. 55.—. Die Aufnahmegebühr ist mindestens RM. 1.50, bzw. Sch. 3.—, bzw. R. 15.—.

Diese Bestimmung gilt nicht für Ausländer, die dem D. u. De. A.B. am 18. Juli 1937 bereits angehört.

Die B-Mitgliedschaft kann auch solchen Personen zuerkannt wer- **B-Mitgliedschaft.** den, die im Jahr der Aushändigung der B-Jahresmarke, mithin erst nach Ausfolgung der Marke, das 25. Lebensjahr vollenden.

Neuer Höhenmesser 4000 m (Luft) billig abzugeben.

Sektion Reichenstein.

Zu verkaufen:

Jugendwandern.

Sie dienen lt. Beschluß der H.V. 1933 für jene Kinder von **Kinderausweise.** Mitgliedern, die aus irgendwelchen Gründen einer Jugendgruppe des D. u. De. A.B. nicht angehören wollen oder können. Sie berechtigen den Inhaber zur Benutzung von Schutzhütten des D. u. De. A.B. unter den gleichen Begünstigungen, wie sie Mitglieder genießen. Jedoch nur in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen Sektionsmitgliedes.

Solche Ausweise können an Kinder von Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ausgegeben werden. Ausweise und Jahresmarken erhalten die Sektionen auf Bestellung vom V.A. kostenlos. Auf den Hütten sind Mitgliedergebühren zu bezahlen — den Sektionen ist es aber unbenommen, für die Inhaber solcher Ausweise weitere Ermäßigungen (etwa Jugendgruppengebühren = ½ Mitgl.-Gebühren) zuzugestehen. Eine Unfallversicherung für Inhaber solcher Ausweise besteht nicht — ebensowenig ist durch deren Besitz irgend eine Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft beim D. u. De. A.B. gegeben.

für Jugendgruppenteilnehmer, Jugendgruppenführer und **Ausweise, Jahresmarken** Jungmannen erhalten die Sektionen nur durch ihre Landesstelle für alp. Jugendwandern. Bestellungen sind daher nicht an den V.A., sondern an die Landesstelle zu richten.

Jahresberichte der Jugendgruppen und Jungmannschaften.

Bis 1. Dezember sind die Jahresberichte an die Landesstelle fällig. Der B.V. hat heuer erstmalig eigene Vordrucke aufgelegt, auf denen diese Berichte zu erstatten sind. Die Sektionen, welche Jugendgruppen führen, erhalten diese Vordrucke, getrennt für Jugendgruppen und Jungmannschaften, demnächst zugestellt. Sonst auf Anfordern bei der Landesstelle.

Alte Zeitschriften.

Alte Jahrgänge der „Zeitschrift“ werden unentgeltlich für Büchereien der Jungmannschaften und Jugendgruppen abgegeben. Bestellungen durch die Sektionen bei der Auslieferungsstelle, Verlag Bruckmann. Jahrgänge: 1916, 1921, 1922, 1924, 1926, 1927.

Lehrgänge.

Lehrwartkurse. Für den Winter 1937/38 sind folgende Lehrgänge zur Ausbildung von Sektionslehrwarten in Aussicht genommen:

1. B I für alpinen Schilauflauf, 26. 12. 1937 bis 2. 1. 1938. Standort: Linzer Haus (Totes Gebirge). Meldungen bis 1. Dezember 1937.
2. B I für alpinen Schilauflauf, 26. 12. 1937 bis 2. 1. 1938. Standort: Kelschälpenhaus (Rißb. Alpen). Meldungen bis 1. Dezember 1937.
3. B I für alpinen Schilauflauf, 16.—23. 1. 1938. Standort: Meißner Haus. Meldungen bis 15. Dezember 1937.
4. B II für Winterbergsteigen, 7.—18. 3. 1938. Standort: Kürfinger Hütte. Meldungen bis 1. Februar 1938.
5. B II für Winterbergsteigen, 14.—25. 3. 1938. Standort: Berliner Hütte. Meldungen bis 10. Februar 1938.

Teilnahmeberechtigt ist jedes von einer Sektion entsendete männliche Mitglied, das den alpinen Schilauflauf bereits einwandfrei beherrscht. Die Meldungen sind ausschließlich an die Sektion zu richten unter Verwendung der Formblätter, die die Sektion zu diesem Zweck beim Verwaltungsausschuß anfordert.

Für die Lehrwarte gelten die Richtlinien, wie sie in den „Mitteilungen“, Heft 4/1935, bekanntgegeben wurden. Mindestalter für Teilnehmer an B I-Kursen ist 21 Jahre. Am Lehrgang B II dürfen nur solche Mitglieder teilnehmen, die den Lehrgang B I bereits mit Erfolg besucht haben.

Wir weisen auf die obenerwähnten Richtlinien hin und machen besonders darauf aufmerksam, daß auch der Bewerber für den B I-Kurs den alpinen Schilauflauf einwandfrei beherrschen muß, da es sich nicht um Anfängerkurse zum Erlernen des Schilauflaufs, sondern um Ausbildung von Lehrwarten handelt. Die Sektionen sollen nur Teilnehmer mit hinreichender alpiner Erfahrung melden, die den alpinen Schilauflauf so beherrschen, daß die kurze theoretische und praktische Unterweisung im Rahmen des Kurzes die Teilnehmer befähigt, selber als Lehrer zu wirken. Der Kursleiter ist berechtigt, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht entsprechen, jederzeit aus dem Kurse auszuschießen. Teilnehmern, die selbst oder deren Sektionen die Kosten nicht völlig aufbringen können, kann der Verwaltungsausschuß kleinere Zuschüsse auf Ansuchen bewilligen.

Die bestandene Prüfung gibt Anspruch auf das Zeugnis „Lehrwart des D. u. De. A.B.“; außerdem erhalten die ausgebildeten Lehrwarte ein besonderes Abzeichen.

Lehrwarte. Der geprüfte und mit dem Abzeichen versehene Lehrwart untersteht der Aufsicht seiner Sektion. Er ist verpflichtet, sich dieser für Unterrichtswecke zur Verfügung zu halten.

Die Sektionen werden eingeladen, zu überprüfen, ob die Lehrwarte diesen Erfordernissen auch tatsächlich nachkommen. Wenn ein Lehrwart durch mehr als 2 Jahre sich für Lehrwartzwecke nicht zur Verfügung stellt, kann ihm das Abzeichen wieder entzogen werden. Der D. u. De. A.B. hat kein Interesse daran, Lehrwarte auf seine Kosten auszubilden, die diese erworbenen Kenntnisse dann nicht für den D. u. De. A.B. nutzbringend verwerten.

Bei aus dem Verein austretenden Lehrwarten ist darauf zu achten, daß von diesen das ihnen unentgeltlich übergebene Lehrwartabzeichen abgeliefert wird.

Bei Wechsel der Sektion ist der Lehrwart der neuen Sektion zu überstellen. Dieser ist die Erklärung, mit der der Lehrwart den Empfang des Lehrwartabzeichens bestätigt hat, zuzuleiten. Es besteht keine Vorschrift darüber, daß der Lehrwart nur seiner Sektion Dienste leisten darf, vielmehr kann er sich für alle Sektionen des D. u. De. A.B. ungehindert zur Verfügung stellen. Seine Tätigkeit bleibt auf jeden Fall ehrenamtlich und darf nicht über die in den Vereinsnachrichten Heft 2/1935 festgelegten Sätze entlohnt werden.

Der B.V. vermittelt für Lehrgänge, die von Sektionen veranstaltet werden und unter Leitung folgender Personen stehen, zu günstigen Bedingungen eine **Unfallversicherung**:

1. Berg- und Schiführer, Bergführeranwärter, Träger;
2. Lehrwarte des D. u. De. A.B.;
3. Jugendführer des D. u. De. A.B.;
4. Berufsschullehrer, jedoch nicht für Turenkurse oder Schibergfahrten;
5. Von den Sektionen bestellte Leiter; bis 30. 6. 1938, soweit sie dem B.V. bis 1. 7. 1937 gemäß den Bestimmungen in Heft 4/1937 der B.V., Seite 25/26, genannt worden sind.

Die Versicherung wird fallweise bei der Intern. Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft abgeschlossen. Die Leistungen sind für Todesfall RM. 5000.—, für Invalidität RM. 10 000.—, Tagegeld RM. 5.— vom 8. Tage ab. Die Kopfprämie beträgt bei einer Lehrgangsdauer von 1 Woche RM. 2.—, von 2 Wochen RM. 3.—, von 3 Wochen RM. 4.—. Für den Lehrgangleiter ist die doppelte Prämie zu entrichten. Auf alle Prämien wird eine Versicherungssteuer von 5% berechnet.

Bei Beantragung solcher Versicherungen ist ein namentliches Verzeichnis der Teilnehmer mit Anschrift, Beruf und Geburtsdatum einzufenden, wobei der Schulungsleiter besonders zu kennzeichnen ist.

Der Schiführer B I Max Haberl, S. München, in München, Heideckstraße 6, bietet sich alpenfernen Sektionen, die Bedarf an einem Schiführer haben, an.

Sektions-Schiführerwarte.

Hüttenbetrieb.

Der B.V. bittet, dafür besorgt zu sein, daß die bis 15. Oktober 1937 auf den Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes eingelösten gelben Nüchtingungsgutscheine bis 1. November 1937 zur sofortigen Schlußabrechnung dem B.V. eingesandt werden. Nach dem 15. Oktober dürfen gelbe Gutscheine nicht mehr angenommen werden. Es dürfen dann nur noch die blauen Gutscheine angenommen werden, die bis 1. Mai 1938 gelten.

Nüchtingungsgutscheine-Abrechnung.

Auch in diesem Winter werden die „Mitteilungen“ ständig eine Tafel der im Winter mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses gesperrten und daher nicht zugänglichen Alpenvereinshöhlen enthalten. Solange A.B.-Hütten in dieser Tafel nicht aufgezählt sind, muß ein heizbarer Raum, dessen Ausstattung im übrigen den auf Seite 65 wiedergegebenen Bestimmungen entspricht, dauernd mit Alpenvereinschlüssel zugänglich sein. Sollten sich daraus Anstände ergeben, daß ein Mitglied auf Grund der in den Mitteilungen veröffentlichten Tafel damit rechnet, daß die Hütte zugänglich ist, so muß der B.V. die betreffende Sektion zur Verantwortung ziehen, weil die Hütte ohne seine Genehmigung gesperrt wurde. Außerdem aber muß der B.V. jede Ersatzleistung für Schäden ablehnen, die dadurch entstanden, daß eine derartige Hütte gewaltsam erbrochen wird durch Mitglieder, die berechneterweise auf Nüchtingungsmöglichkeit rechnen.

Hütten Sperre im Winter 1936/37.

Wir beobachten, daß sich schon wieder zahlreiche Stürke **Lehrgänge auf Hütten**, auf unseren Hütten breit machen wollen. Hiefür sind die Nürnberger Richtlinien maßgebend, welche nur Kurse, die von Sektionen des D. u. De. A.B. veranstaltet werden, für zulässig erklären.

Alle anderen Kurse können nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des B.V. und der hüttenbesitzenden Sektion zugelassen werden.

Wir bitten die Sektionen dringend, dies eingehend zu beachten und auch die Hüttenwirte entsprechend genau anzuweisen.

Für die Gebühren, die im Falle der ausnahmsweisen Zulassung von Nichtmitgliedern berechnet werden müssen, gelten sinngemäß die nachstehenden Hinweise.

Hütten-Begünstigungen. Wir erfahren immer wieder, daß Nichtmitglieder einzeln oder in Gruppen auf den Hütten Mitgliederrechte von den Pächtern verlangen. Auch fordern Mitglieder für die in ihrer Begleitung befindlichen Nichtmitglieder Mitgliederpreise. Wiederholt wurde derartigen Ansuchen von den Pächtern entprochen. Derartige Begünstigungen dürfen unter gar keinen Umständen eingeräumt werden, da sie die einheitliche Behandlung der Nichtmitglieder auf den Hütten gefährden und geeignet sind, die Bewirtschafter der Hütten in Verruf zu bringen. Diese sind daher immer wieder auf die entsprechenden Bestimmungen der Hüttenordnung aufmerksam zu machen unter Hinweis auf die Folgen.

KdZ — Neues Leben. Wir bitten die Sektionen, vor irgendwelchen Abmachungen betr. Hüttenbenützung unbedingt das Einvernehmen mit dem B.V. herzustellen.

Hüttenverzeichnis. Wie im Winter 1936/37 und im Sommer 1937 wird der B.V. auch für den Winter 1937/38 ein Verzeichnis derjenigen Hütten einschl. der Bewirtschaftungsdauer herausgegeben, auf denen die Mächtigungsgebühren mit Mächtigungsgutscheinen beglichen werden können. Die hüttenbesitzenden reichsdeutschen Sektionen erhalten daher beiliegend Postkarten, die bis zum **8. November 1937** dem B.V. eingesandt werden sollen. Auf den Karten ist — für jede Hütte eine Karte — genauestens die Dauer der Winterbewirtschaftung der außerhalb des reichsdeutschen Währungsbereiches (Oesterreich, Schweiz, Liechtenstein) liegenden Hütten reichsdeutscher Sektionen anzugeben. Nichtbewirtschaftete Hütten sind als solche zu kennzeichnen.

Gleichlautende Mitteilungen sollen ebenso an die Schriftleitung des A.W. Pressedienstes, München 13, Adalbertstr. 70/0 und Wien 4, Favoritenstr. 48, sowie der Schriftleitung der Mitteilungen des D. u. De. A.W., Wien 17/2, Dornbacherstr. 64, gerichtet haben.

Das Verzeichnis wird in solcher Zahl hergestellt, daß die Sektionen auf Anfordern durch den B.V. weitere Stücke erhalten können zur Aushändigung an Mitglieder, die Reisezahlungsmittel in Anspruch nehmen. Preis je 50 Stück RM. — 50.

Hüttenbaupläne. Ein großer Teil der Architekten, die in der Zentralvereinigung der Architekten Oesterreichs, Wien I, Hofburg, aufammengeschlossen sind, gehört dem D. u. De. A.W. an. Die Zentralvereinigung benennt den Sektionen, die Umbau- oder Neubaupläne haben, gerne Architekten, die die Pläne ausarbeiten und die Bauausführung übernehmen.

Hüttenanstrich. Die Fa. F. Bachbauer, Farbenerzeugung, Weyer/Enns, Oberösterreich, empfiehlt ihre Wetterzugfarben für Hüttenanstriche. Die Farben werden in braun und grün geliefert.

Hütten-Verkauf. Folgende Hütten werden zum Verkauf angeboten:
1. Dominikus-Hütte (Zillertal). Anfragen an Besitzer Josef Eder;
2. Raufschbrunn-Wirtshaus (unterhalb Wapachhütte, Südtirol). Eigentümer Karl Rairz, Hötting, Bachgasse 86. Preis Sch. 35 000.—;
3. Hütte im Weissenbachtal (westlich Mairach, Nähe Achensee) 1600 m. Auskunft durch den Landes-Sportkommissar für Tirol, A. Steingger, Innsbruck, Salurner Straße.

Hütte im Winter zu verpachten. Haus Mohnenstul, Lech, Borarlberg. Auskunft durch Bergführer Engelbert Dohum, dortselbst.

Hüttenpacht suchen F. Büttner, Lohburg/Freudenstadt (Schwarzwald), Haus Büttner.
H. Beham, Raab (Oberösterreich).

Tüchtiges Ehepaar, seitheriger Pensionsinhaber, Frau gute Köchin, sucht ganzj. bewirtschaft. Schutthaus, auch sofort, in Pacht zu nehmen. Kautions kann gestellt werden, beste Referenzen. Frdl. Zuschriften an B. Büttner, z. Zt. per Adresse Ernst Strauß, München, Neußere Prinzregentenstraße 75.

Alpenvereins-Hütten im Winter 1937/38.

Die freie Reisemöglichkeit nach Oesterreich läßt verstärkten Besuch aller Schutthütten erwarten. Die Devienknappheit wieder zwingt viele Mitglieder, zur Selbstversorgung zu greifen und mitgebrachte Vorräte zu verzehren.

Daher ist es ganz besonders dringlich, auf allen Hütten jene Einrichtungen in bester Verfassung zu haben und auszubauen, die der Selbstversorgung der Hüttenbesucher dienen, sowohl auf den unbewirtschafteten wie auf den bewirtschafteten Hütten.

Art. II der Hütten- und Wegebauordnung lautet:

„Die Hütte samt Zubehör muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet bleiben. Sie muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem Alpenvereinsschlüssel zugänglich sein; je derzeit muß mindestens ein heizbarer, mit Koch- und Uebernachtungsgelegenheit eingerichteter und bloß mit dem Alpenvereinschloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatschlüsseln in den Talorten genügt nicht.“

Die Hütte, bzw. der in Abs. 2 bezeichnete Raum, muß mit den nötigsten Rettungsmitteln versehen sein.“

Die Tölzer Richtlinien bestimmen in § 4 u. a.:

Die Bergsteiger sind berechtigt, ohne jede Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung ihre eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren. Bergsteiger, die sich selbst versorgen wollen, ist die Zubereitung ihrer Vorräte gegen eine mäßige Gebühr für Feuerung zu gestatten. Es muß ihnen die Möglichkeit zum Kochen ihrer Vorräte gegeben werden, sei es, daß ihnen ein eigener Raum mit Kochgelegenheit zur Verfügung gestellt oder gestattet wird, vorhandene Kochgelegenheiten mitzubenehmen, sei es, daß der Wirtschaftler verpflichtet wird, die Zubereitung seinerseits zu übernehmen.

Es ist gerade jetzt im Interesse unserer durch 3 Jahre von den österreichischen Bergen abgesperrten reichsdeutschen Bergsteiger, der jungen, nachwachsenden Generation, dringend nötig, daß wir diesen Bestimmungen wieder die ihnen zugedachte Geltung verschaffen.

Gewiß wird die Selbstversorgung nicht immer die Zufriedenheit der Hüttenwirte und Pächter finden, aber auch ihnen muß das Opfer, das unsere reichsdeutschen Mitglieder durch 3 Jahre gebracht haben, indem sie dem Verein die Treue hielten, vor Augen gehalten und verständlich gemacht werden, daß viele kleine Scheiter auch einen großen Holzstoß ergeben und ein tropfenweiser Verdienst besser ist als gar keiner.

Der B.V. wird schärfstens darauf achten, daß auch der mittellose (in diesem Falle devienarme) Bergsteiger auf allen unsern Hütten jenes Heim findet, das er füglich erwarten darf.

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilafes hat **Winterausstattung der Hütten** mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb **Alpenvereins-Hütten**.

der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch die hüttenbesitzende Sektion glaubt, daß der Zugang zu ihrer Hütte lawinengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich nicht allein darum, daß nur Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereins-Hütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Sektionen auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Sektionen, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein begründetes Ansuchen um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Sektionen dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzulehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese

Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieses Heftes der Vereinsnachrichten sind noch alle Alpenvereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzulehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen, ob das am Winteraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Wintereingang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- b) Ist kein eigener Winteraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
- c) Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin wäre zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserhohlf während der Benutzung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo das Brennholz hinterlegt ist).
- d) Brennholz soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte ausreichenden Menge in Bündeln vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter die Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hack- und Holzhacke und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich be-
anntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- e) Im Winteraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- oder Schneeholen.
- f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ergaslampe (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
- g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Ueber den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- h) Der Winteraum muß auch die nötigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des D. u. O. A. B. 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der A. B. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Sektionen, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- i) Der Winteraum hat auch Notproviand zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffszwieback, Tee u. a.
- k) Einiges Schi reparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.
- l) Zur Ausstattung des Winteraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- m) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäcken in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren und Gutscheine bereitgestellt werden. Daneben wäre die Anschrift der Sektion anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie bei der Sektion begleichen können.
- n) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich der Benutzung der Hütte und Einrichtung bekanntigt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch betanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.
- o) Es ist Pflicht, der hüttenbesitzenden Sektionen, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benützlich ist.
- p) Den Sektionen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Sektionen selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütte zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfreuler auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser eine Sektion den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat sie, daß die Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Sektionen um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich eine Sektion dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt die Sektion auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Hütten- und Wegbau.

Die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Beihilfen für Hütten- und Wegbauten läuft am 31. Januar 1938 ab.

Wie solche Gesuche aussehen müssen, bestimmt die Hütten- und Wegbauordnung.

Jedes Beihilfegesuch wird nicht nur vom Sachbearbeiter im B. A. und Begutachtung. H. A. bearbeitet, sondern zudem noch von einem der 10 Gebietswarte des H. A.

Sektionen, die ein Beihilfegesuch einreichen wollen, wird daher zur Arbeiterleichterung empfohlen, den für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Gebietswart des H. A. (vgl. Bestandsverzeichnis) schon jetzt von ihrem Vorhaben zu unterrichten und ihm Pläne, Kostenanschläge usw. vorzulegen.

Hüttenfürsorge.

Die Sektionen werden ausdrücklich daran erinnert, daß Unbewirtschaftete Hütten, gemäß Punkt III/4 der Fürsorgebestimmungen Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder ständigen Beaufsichtigung vorkommen, nur dann vergütet werden, wenn außer dem Notmundvorrat keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke auf der Hütte waren.

Kann eine Sektion diese Voraussetzung nicht erfüllen, so muß sie beim B. A. mit entsprechender Begründung um Befreiung von dieser Bestimmung ansuchen.

Es empfiehlt sich, die Pächter, Wirtschaftsführer oder Winter-Pächter-Eigentum, wächter oder sonstigen Beauftragten der Sektion ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß weder ihr, noch das Eigentum ihrer Angestellten, das sich auf einer Hütte befindet, unter dem Schutz der Fürsorgeeinrichtung steht.

Beröffentlichungen.

Zeitschrift 1901—1906, 1913, 1914, 1916—1918, 1921, durch R. Grawi, Berlin-Lichterfelde-Df., Schillerstraße 10a. **Zu verkaufen**

Von alten Jahrgängen der Zeitschrift werden unentgeltlich Stücke an Büchereien, Jugendgruppen und Jungmannschaften abgegeben. Bestellungen durch die Sektionen bei der Auslieferungsstelle, Verlag Bruckmann, Jahrgänge: 1916, 19121, 1922, 1924, 1926, 1927.

Warnung!

Bei Sektionen und alpinen Körperschaften hat wiederholt ein junger, gebrochen deutsch sprechender Mann italienischer Nationalität vorgesprochen, der sich als einer der Zinnen-Nordwand Erstersteiger, Dolomiten-Bergführer und Schullehrer Dimai, Renardi usw. ausgab, angeblich während des Abessinischen Krieges aus der italienischen Armee desertierte und nun bei verschiedenen deutschen Bergsteigern unter Hinweis auf seine alpine Tätigkeit Unterstützungen anstrebt. In manchen Fällen ist ihm dies auch bei unseren Sektionen gelungen.

Sein richtiger Name ist Detoni. Zurzeit verbüßt er bis Ende Oktober eine Gefängnisstrafe, nach deren Ablauf er voraussichtlich aus dem Deutschen Reiche abgeschoben werden wird. Es muß aber damit gerechnet werden, daß er sein Tun fortsetzt, da er in fast allen mitteleuropäischen Staaten bereits Aufenthaltverbot hat.

Der B. A.

3. Nachtrag zum Bestands-Verzeichnis 1937.

Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere.

München 15, Bettendorferstraße 32/3 IIs.

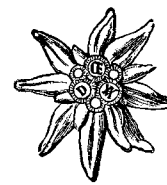
Schachmeister: Hauptkassier Paul Schmidt, München 15, Bettendorferstr. 32/3 IIs.

A. Sektionen im Deutschen Reich:

- | | |
|---|---|
| <p>18. Anhalt.
Stellv. V. M. Müller, Dessau, Hindenburgallee 41.</p> <p>20. Ansbach.
V. Kreisbaumeister Wilhelm, Bandelstr. 10. Wschaffenburg.
V. Helmut Schmitt-Prym, Riemen Schneiderstr. 6.</p> <p>28. Baden-Baden.
V. Bankdirektor Max Siegl, Sophienstraße 2, Deutsche Bank.</p> <p>30. Barmen.
V. Bankdirektor Wihl. Borchering, Wuppertal-Vangerfeld, Schwelmerstraße 13.</p> <p>54. Crimmitschau.
K. Fr. Marie Dieß, Zeppelinstr. 2.</p> <p>83. Frankfurt/Oder.
K. Bankdirektor Höter, Südenstraße 16, Deutsche Bank.</p> <p>121. Hildesheim.
K. Kaufmann Paul Hentel, Bionvillestr. 12.</p> <p>169. Marz Brandenburg.
K. Bankprokurist Alfred Heidenreich, Zeitow-Seehof, Fontanestraße 8.</p> | <p>210. Osnabrück.
V. Hammerstein f. Borf. V. Fabrikant Rudolf Busch, Bismarckstraße 27.
Alle Zuschriften: K. Carl Roggemann, Bankdirektor, Bruchstraße 18.</p> <p>277. Tübing.
K. Hauptlehrer Hans Kaiser, München-Aubing, Hans Schemm-Straße 1/1.</p> <p>291. Weißenfels/Saale.
K. Kontorist i. R. Otto Freyer, Beudigstraße 4b.</p> <p>294. Wettin.
V. Verm.-Inspektor Richard Pohl, Dresden A 5, Hohenthalplatz 5/2.</p> <p>296. Wilhelmshaven.
V. Gewerbesoberlehrer Ischt, Schulstr. 85.</p> |
|---|---|

B. Oesterreichische Sektionen:

37. **Imst.**
K. Anton Schrott, Spartasse.
83. **Ried i. Innkreis.**
K. Hermann Gruber, Bankbeamter, Bayrhammergasse.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 8

Stuttgart, 21. November 1937

17. Jahr

Frifftafel.

- | bis | haben zu erfolgen: | bis | haben zu erfolgen: |
|--------------------|---|--------------------|---|
| 15. November 1937: | Abrechnung der Beiträge für Jugendgruppen mit den Landesstellen. | 15. Dezember 1937: | Abrechnung der Landesstellen für alp. Jugendwandern und für alp. Rettungswesen mit dem B.V. |
| 15. November 1937: | Abrechnung der Beiträge für Jungmannschaften mit den Landesstellen. | 15. Dezember 1937: | Meldungen für Lehrwartkurs B I Meißner Haus. |
| 15. November 1937: | Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten. | 31. Dezember 1937: | Ablauf der Frist für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1937 an den B.V. |
| 15. November 1937: | Gesuche um Beihilfen für Winterbergfahrten der Jugendgruppen. | 31. Dezember 1937: | Einzahlung der Saldoschuld der Sektionen und der fällig gewordenen Darlehensraten. |
| 1. Dezember 1937: | Einsendung der Beistütigungen über den Empfang der Jahresmarken 1938. | 31. Dezember 1937: | Einsendung der Saldobestätigungskarten an den B.V. |
| 1. Dezember 1937: | Einsendung der Berichte über die Tätigkeit der Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern. | 1. Januar 1938: | Bestellung von Sommerwegtafeln und Hüttentafeln. |
| 1. Dezember 1937: | Meldungen für Lehrwartkurse B I. | 15. Januar 1938: | Anmeldung zum Schilführerkurs. |
| 15. Dezember 1937: | Vorschläge betr. Grenzübertrittsstellen an den B.V. | 31. Januar 1938: | Abrechnung der Schillinggebarung reichsd. Sektionen für 1937 m. d. Devisenstelle Stuttgart. |
| 15. Dezember 1937: | Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen und Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alp. Jugendwandern. | 31. Januar 1938: | Einsendung der Jahresberichtsfragebogen. |
| | | 1. Februar 1938: | Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege. |
| | | 15. Februar 1938: | Meldungen für Lehrwartkurs B II Rürfingerrhütte. |
| | | 20. Februar 1938: | Meldungen für Lehrwartkurs B II Berliner Hütte. |

Lehrwartkurse.

Die Ankündigung in Heft 7, Seite 62, ist zu berichtigen. Der Plan wurde abgeändert wie folgt:

- B I für alpinen Schilauflauf, 26. 12. 1937 bis 2. 1. 1938. Standort: noch unbestimmt. Meldungen bis 1. Dezember 1937. Leiter: Dr. Bachmaier.
- B I für alpinen Schilauflauf, 26. 12. 1937 bis 2. 1. 1938. Standort: Kehlalpenhaus (Kibb. Alpen). Meldungen bis 1. Dezember 1937. Leiter: G. Brunner.

3. B I für alpinen Schilaufl, 16.—23. 1. 1938. Standort: Meißner Haus. Meldungen bis 15. Dezember 1937. Leiter: G. Brunner.
4. B II für Winterbergsteigen, 14.—25. 3. 1938. Standort: Kürsinger Hütte. Meldungen bis 15. Februar 1938. Leiter: G. Brunner.
5. B II für Winterbergsteigen, 21. 3. bis 1. 4. 1938. Standort: Berliner Hütte. Meldungen bis 20. Februar 1938. Leiter: Dr. Tschon.
- Die allgemeinen Bestimmungen gelten unverändert.

Grenzübergänge Reich — Oesterreich.

Eine Reihe von Sektionen, deren Arbeitsgebiete und Hütten an der Grenze Reich—Oesterreich liegen, ist durch die im Jahre 1937 verschärften Grenzübergangsbestimmungen betroffen worden, die insbesondere für die Berchtesgadener und Allgäuer Alpen gelten.

Wir haben bei dem Sachbearbeiter des in dieser Angelegenheit zuständigen Landesfinanzamtes München eine Besprechung der sich mit den Grenzübertrittsbestimmungen ergebenden Fragen angeregt. Der Oberfinanzpräsident München hat dieser Anregung zugestimmt.

Daher bitten wir alle von den neuen Grenzübergangsbestimmungen betroffenen Sektionen, dem B.V. ihre Stellungnahme und ihre Wünsche möglichst genau bekanntzugeben bis 15. 12. 1937. Hierbei benötigen wir von jeder Sektion

1. eine Karte mit Erläuterungen (im Doppel vorlegen!), auf der der bestehende Zustand und etwaige Änderungswünsche genau dargelegt sind; sowie schriftliche Begründung und Vorschläge hiezu;
2. Angabe von 1 bis 2 sachkundigen und mit den Verhältnissen vertrauten Mitgliedern der Sektion, die gegebenenfalls an einer Aussprache in München im Januar 1938 teilnehmen können.

Weitere Mitteilungen werden durch den B.V. erfolgen.

Wegtafelbestellungen.

Der B.V. bittet die Sektionen, bei Bestellungen für Hütten-, Jagdschutz- und Sommerwegtafeln stets die Anschrift anzugeben, an die die Tafeln geliefert werden sollen. Bei den Wegtafeln muß stets angegeben werden, ob sie mit oder ohne Verstärkungsrahmen geliefert werden sollen. Während die Sommer-Wegtafeln vom B.V. unentgeltlich beigegeben werden, geht die Anfertigung der Verstärkungsrahmen zu Lasten der Sektionen (Stückpreis RM. 1.— bzw. Sch. 1.70).

Da vielen Bestellungen diese genauen Angaben fehlen, sind stets zeit- und geldbeanspruchende Rückfragen notwendig.

Auszug aus den B.V.-Sitzungsberichten.

114. bis 121. Sitzung.

Der B.V. gedenkt der am Manga Parbat gebliebenen Mitglieder des D. u. De. A.B., ferner des verstorbenen Leiters der Landesstelle Nordtirol für alpines Rettungswesen, Dr. H. Menger, Inhaber des Rettungshrenzzeichens. — Der Zubau zum Alpinen Museum wird am 15. 7. 1937 eingeweiht. — Der Promenadeweg zur Gamsgrube wird bis zum Wasserfallwinkeltles verlängert. — Für Sommerbergfahrten von Jugendgruppen werden an Beihilfen gewährt RM. 7900.—. — In Mondsee wird eine Jugendherberge auf 10 Jahre gepachtet und eingerichtet. — Bergschule Fragant erhält eine Beihilfe. — Sektionen der Jugendgruppen der Sektionen Freiberg/Sa., Goslar, Grenzmark und Sigh werden genehmigt, ebenfö

der Jungmannschaften der Sektionen Bochum, Ingolstadt, Müzzuschlag. — Satzungsänderung der S. Graz—St.G.B. wird genehmigt. — Die Auswertung der geplanten Rätikon-Ferwall-Siboretta-Karte wird dem geodätischen Institut der L.H. Stuttgart übertragen. — Bergführerrenten 1937 werden ausgesetzt. — Rettungshrenzzeichen erhält Hans Lucke, Kuffstein. — Rettungshrenzzeichen Bernitz der Landesstelle Wien und Niederösterreich für alpines Rettungswesen wird genehmigt. — Geschiedene Gefrauen können das Recht der B-Mitgliedschaft, das sonst Gefrauen zusteht, nicht in Anspruch nehmen. — Bis Ende Juni 1937 liefen in der B.V.-Kanzlei 17 200 Poststücke ein, in der gleichen Zeit des Vorjahres 9400.

B.V. gewährt Beihilfen an S. Zwaidau für Lehnerjochhütte, S. Grunnen, S. Ried, S. Bockbrud und S. Gofjern für Wege. — Schneeschaden an der Lehnerjochhütte wird zur Hälfte aus Fürsorgekost ersetzt. — Vorschlag des U.A. für Kuristik über Neufassung der Tölzer Richtlinien wird den Sektionen rechtzeitig vor der H.V. mitgeteilt. — Beihilfen für Winterbewachung auf Schutzhütten im Winter 1936/37 werden in 9 Fällen genehmigt. — Satzungen der Jungmannschaften der S. Saugau und der S. Greiz werden genehmigt.

Abkommen mit dem Verein Naturschutzpark über gemeinsame Arbeit im Naturschutzgebiet der hohen Tauern wird genehmigt. — Zur H.V. 1938 liegen 7 Einladungen vor. — S. De.T.R. erhält Druckkostenzuschuß für Herausgabe eines naturkundlichen Taschenbuches für Alpenwanderer. — Satzung der Jugendgruppe der S. Konstanz wird genehmigt.

Leitungen aus der Unfallfürsorge für Unternehmungen in der Eiger-Nordwand, soweit sie nicht vom H.A. ausdrücklich genehmigt sind, werden bis auf weiteres nicht gewährt. — Sektionsgründung in Mühlhausen/Züringen wird genehmigt.

Gemäß dem Abkommen mit dem Verein Naturschutzpark wird ein Ausschuß gebildet. Diesem gehören an: für den D. u. De. A.B. Dinkelader, Cuhorst, Hadel; für den Verein Naturschutzpark Keller, Winter, Holzwarth. — Vermessung und Bezeichnung der Besitzgrenzen des D. u. De. A.B. im Gebiet der Pastere wird fortgesetzt. — Zum Leiter der Landesstelle Nordtirol für alpines Rettungswesen wird Erich Projeel auf 3 Jahre bestellt. — Wienerlandhütte wird zur Sanierung der S. Wienerland vom D. A.B.-Prag übernommen. — Für S. Reichenstein wird ein Tilgungsplan der Verbindlichkeiten aufgestellt und zur endgültigen Sanierung ein Darlehen gewährt. — Für dringende Zahlungen in Oesterreich werden reichsdeutschen Sektionen Schillingbeträge zur Verfügung gestellt. — Vortragsbeihilfen 1937/38 werden verteilt. (RM. 8000.— an 115 Sektionen). — Der H.V.-Beschluß 1937 über Mitgliedsbeiträge von Ausländern ist mit dem 18. Juli 1937 in Kraft getreten.

S. Kuffstein erhält für Mehrkosten der H.V. (Zelt, Heldenehrung) einen weiteren Zuschuß. — Der D. u. De. A.B. tritt dem Deutschen Ausland-Institut Stuttgart bei. — Das verlorbene Mitglied der S. München, Regina Franz, hat dem D. u. De. A.B. RM. 100.— vermacht. Das Vermächtnis wird für die Druckkosten des landesständlichen Schrifttums über Südtirol verwendet. — Reichsdeutschen Sektionen können Schillinge für Zahlungen in Oesterreich infolge unvorhergesehener Mehraufwendungen nur beschränkt zur Verfügung gestellt werden. — Bei der H.V. 1938 wird die A.B.-Jugend in geeigneter Form in Erscheinung treten. — Die Grohag betreibt die Enteignung weiteren A.B.-Grundes zur Erstellung der Hilfsseilbahn für den Bahnbau zum Fuschertartopf. — Für Unwettertschaden in den Wölzer Tauern wird eine Beihilfe aus Franz Senn-Stock genehmigt. — Beihilfe für Verein zur Schutze der Alpenpflanzen und Tiere wird von RM. 2000.— auf RM. 3000.— erhöht. — Restbestand alter Jahrgänge der Zeitschrift wird unentgeltlich an Jungmannschaften und Jugendgruppen abgegeben. — Darlehen werden gewährt an die Sektionen Heidelberg, Ulm, Spital a. P., Baden bei Wien, Hochwacht, St. Bötten. — B.V.-Beihilfen für Bearbeiten erhalten die Sektionen Kauris, Matrei/D., Smf. — Aus Fürsorgekost werden Entschädigungen gewährt für Einbruchschaden Landshüter Hütte, Schneeschaden Barmer Hütte, Lawinenschaden Karwendelhaus. — Auf Grund der Aussprache anlässlich der H.V. wird ein neuer Entwurf der Tölzer Richtlinien ausgearbeitet und den Sektionen zur Stellungnahme zugeleitet. — Die von der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen betreuten Gebiete steil von Tirol, Voralberg und Salzburg werden aus organisatorischen und geldlichen Gründen den betr. österr. Landesstellen zur Verwaltung übergeben. — B.V. gedenkt des verstorbenen Ehren- und Gründungsmitgliedes der S. Breintaler, Hans Bödl. — Für bergfeigerische Kundschaft in französisch Westafrika erhält Dr. Blattl, S. Kuffstein, eine Beihilfe. — Uneinbringliche Rettungskosten der Rettungshrenz Berchtesgaden, Mittenwald und Oberstdorf werden ersetzt. — Satzung der Jungmannschaft der S. Wasserburg wird genehmigt. — Führer- und Witwenrenten, sowie einmalige Unterstützungen an Bergführer werden genehmigt.

Beim Reichsstatthalter in München fand eine Aussprache über die Schaffung von Wildschutzzonen in den bayerischen Alpen statt. Den Sektionen ist Einspruchnahme bei der Schaffung der Schutzgebiete zugesichert. — Jahresfestung des U.A. für alpines Rettungswesen findet am 27./28. 11. 1937 in Stuttgart statt. — Die Rettungsmänner des D. u. De. A.B. werden nach Kündigung des Vertrages seitens der Versicherungsgesellschaft bis auf weiteres der Unfallfürsorge unterstellt. — Der in Kuffstein mündlich beauftragte Vorsitz des Reichsportamtes über Stellung des Reichsdeutschen Sektionstages, Beiträge an den D. R. f. L. und Wahl von reichsdeutschen H.V.-Mitgliedern liegt nunmehr vor. — S. Schwaben wird mit der Pacht des Hauses Stubachthal beauftragt, die mit dem Verein Naturschutzpark vereinbart wurde. — Der Vertrag mit Hans Luftbild über Luftbildaufnahme der Rätikon-Ferwall-Siboretta-Karte wird genehmigt. — Hainbühlhütte der S. Reichenstein, Mutterkopfhütte der S. Smf, Kaiserjochhaus der S. Schwarzer Grat, Wormser Hütte der S. Worms sind im Winter 1937/38 vollständig geperrt. — Darlehen erhält S. Murtal. — Für Wiederherstellung der Wildschutzanlage der Kaurergrathütte wird eine

Beihilfe aus Fürsorgekost gewährt. — Tagung der Landesstellenleiter für alpines Jugendwandern wird nach Innsbruck einberufen. — Sitzung der Jugendgruppe der S. Biberach wird genehmigt, ebenso Satzungsänderung der S. Ruffstein. — Bei 75-Jahrfeier der S. Austria und 50-Jahrfeier der S. Füssen ist der B.M. vertreten. — H.M.-Sitzung zur endgültigen Beschlußfassung über die Löser Richtlinien findet am 13./14. 11. 1937 in Stuttgart statt.

B.M. widmet dem durch Unfall verstorbenen Leiter des Reichsdeutschen Sektionentages, F. Rigele, einen Nachruf. — Pacht einer Schütte auf der Furg oberhalb Laterns (Vorarlberg) durch S. Konstanz wird genehmigt, ebenso Wegbau der S. Matrei/D. von der Bonn-Matreier Hütte zum Wallhorntörl. — S. Neuland erhält ein Darlehen für Ausbau der Hütte im Alpbaachtal. — Führerwitwenrenten werden genehmigt. — Für Winterwegbezeichnungen werden rund 6300 Scheiben, 1900 Pfeile, 270 Wegtafeln und RM. 1500. — An Beihilfen bereitgestellt. — B.M. beglückwünscht die Mitglieder des H.M. Hofrat Pich und M. Wiggenmann zur Vollendung des 65. Lebensjahres. — Winterdienststunden der B.M.-Kanzlei: 8—16.30 Uhr, Samstag bis 12 Uhr.

Zu verkaufen:

durch Dr. Gruhl, Blankenburg/H., Karl v. Müller-Str. 10:

Zeitschrift des D. u. De. A.B., Jahrgang 1890 bis 1934, ab 1901 gebunden (in einigen wenigen Bänden fehlen die Kartenbeilagen).

Mitteilungen des D. u. De. A.B., Jahrgang 1910 bis 1934, ab 1926 ungebunden.

Alpenfreund, 1920—1926 (selbst gebunden, 1926 halb gebunden).

Deutsche Alpen-Zeitung, 1920—1926 (selbst gebunden, 1926 halb gebunden).

Amthor, Alpenfreund, Monatshefte, 4 Bände, gebunden, 1870—72.

Emmer, Geschichte des D. u. De. A.B. bis 1894.

Emmer, Beiträge zur Geschichte des D. u. De. A.B. bis 1909.

Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Sektion Hamburg.

Berlepsch, Alpen, 2. Auflage. L. 1862, gebunden.

Noe, Alpenbuch, 2 Bände, Olgau 186, gebunden.

Grube, Alpenwanderungen, Oberhausen u. L. 1873, gebunden.

Schaubach, Alpen, 2. Aufl. Jena 1865—66, gebunden.

Noe, Bager. u. Dettler. Seebuch, München 1865, gebunden.

Noe, Brennerbuch, München 1869, gebunden.

Noe, Bilder aus Südtirol, München 1871, gebunden.

Amthor, Tirolerführer, 3. Auflage, Gera 1872.

Amthor, Kunstbeilagen zum Tirolerführer, Gera 1872, gebunden.

v. Tschudi, Tierleben der Alpenwelt, L. 1860, gebunden.

Grube, Taschenbuch der Reisen, L. 1858, gebunden.

Nichinger, Technik des Bergsteigens, Innsbruck 1906.

Jtklinger, Handbuch des Alpinismus, L., gebunden.

Niebel, Gehen auf Eis, München 1923, gebunden.

Niebel, Klettern im Fels, München 1922, gebunden.

Dalle Torre, Alpenpflanzen, Hamb. 1905, gebunden.

Zigmondi-Paulcke, Gefahren der Alpen, 7. Aufl. München 1922, gebunden.

Fraig, Alpenpflanzen, 2. Aufl. Stuttg., gebunden.

Weilenmann, Aus der Firnenwelt, 1. Teil, München 1923, gebunden.

Luhfahl, Hochgebirgs- und Winterphotographie, 2 Bände, Halle 1921/22, gebunden.

Mener, Hochtourist, 1. u. 2. Bd., je 4. u. 5. Aufl., gebunden.

Mortigg, Von Hütte zu Hütte, 1. Aufl. Bd. 1, 2, 3, 6. 2. Aufl. Bd. 1, 2, gebunden.

Einfels, Leoganger Steinberge, München, gebunden.

Leberle, Wetterstein, 4. Aufl., München 1921, gebunden.

Schwaiger, Karwendel, 4. Aufl., München 1921, gebunden.

Steiniger, Lechtaler, Innsbr., gebunden.

Sammer, Jungborn, 2. Aufl., München 1923, gebunden.

Fraig, Nordhätische Alpen, 1. u. 2. Bd., Dornbirn 1924, gebunden.

Purtscheller, Hochtourist, 2. Bd. 5. Aufl. L. 1926, gebunden.

v. Wendlern, Heiligenblut, Berl. 1909, gebunden.

Mener, Tat und Traum, 2. Aufl., München 1922, gebunden.

Wundt, Höhenflug, Berlin, gebunden.

Wundt, Ratterhorn, Berlin, gebunden.

Wundt, Ich und die Berge, Berlin, gebunden.

Wundt, Hinauf, Stuttgart, gebunden.

Hoef, Wanderbriefe an meine Frau, Hamburg, gebunden.

Dreyer, Bergsteigerbrevier, gebunden.

Hüttenpacht suchen:

B. Büttner, Ulm, Hermann-Göring-Straße 20.

Neu. Verlautbarung 1937

der

Weisungen für die Einrichtung und Führung von „Jungmannschaften“ im D. u. De. A. B.

(Beschluss des H.M. vom 14. Mai 1933 und vom 8. Mai 1937.)

Allgemeines.

Mit den „Jugendgruppen“ sind die Bedürfnisse der Jugend im D. u. De. A.B. erfahrungsgemäß nicht erschöpfend befriedigt. Wie in anderen Vereinen, muß auch im D. u. De. A.B. für jene Jugendlichen gesorgt werden, die

1. reif geworden sind für selbständiges Wandern außerhalb des Verbandes der Jugendgruppe,
2. vielleicht wegen ihrer Jugend noch nicht als Vollmitglieder in die Sektionen aufgenommen werden,
3. den Jugendgruppen entwachsen, Gelegenheit suchen, sich zu Bergsteigern auszubilden.

Es wird den Sektionen dringend empfohlen, im Bedarfsfalle Jungmannschaften zu bilden.

Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse (Gebirgs-, Flachlandsektionen usw.) bleibt die Entscheidung, ob eine Jungmannschaft eingerichtet werden soll, dem Ermessen jeder Sektion überlassen.

Auch in den Einzelheiten der Durchführung haben die Sektionen weitgehende Freiheit. Der Gesamtverein muß einen Rahmen nur insoweit festlegen, als grundsätzliche Forderungen der Einheitlichkeit im Vereinsbereiche, die bisherigen Erfahrungen und die Gebote der Verantwortlichkeit dies insoweit nötig machen, als sie der D. u. De. A.B. mit der Empfehlung, Einrichtung und Unterstützung der Jungmannschaften übernimmt.

Außer den grundsätzlichen und allgemein gültigen Bestimmungen über Zweck und Aufgaben der Jungmannschaft beschränken sich die nachfolgenden Richtlinien deshalb auf das gemeinsame Mindestmaß jener Anforderungen, die bei der Gründung einer „Jungmannschaft“ und bei ihrer Führung gestellt werden müssen.

1.

Den Sektionen wird empfohlen, zur Heranbildung von Bergsteigern im Bedarfsfalle als Zwischenglied zwischen der Jugendgruppe und der Mitgliedschaft eine „Jungmannschaft“ einzurichten. In die Jungmannschaft sind jene Jugendlichen (vergl. „Allgemeines“, Ziffer 1 bis 3) aufzunehmen, die nach Ansicht der Sektionsleitung für selbständige Unternehmungen in den Bergen reif geworden sind.

2.

Die Jungmannschaft umfaßt jene Jugendlichen, welche auf Grund ihres Alters wie ihrer Schulung und Kenntnisse der Führung bei nicht zu großen Anforderungen zutreiben können, keineswegs aber nur Jungmannen, welche sich Höchstleistungen zum Ziele stecken, weder in dem Sinne, daß „Probleme“ und besonders schwierige Bergfahrten versucht werden, noch weniger in dem Sinne, daß das Augenmerk nur auf die Leistung gerichtet ist, ohne das Erlebnis, das Erfassen der Heimat in den Mittelpunkt der Wanderung zu stellen. Auch darf die Jungmannschaft nicht mit einer Gruppe be-

sonders tüchtiger, leistungsfähiger Bergsteiger unter den Sektionsmitgliedern (Bergsteigergruppe) verwechselt werden.

Zweck der Jungmannschaft ist:

Die Jungmannen im Sinne der Satzungen des D. u. De. A. B. zu guten Bergsteigern heranzubilden, nicht in dem Sinne, daß sie zu besonders schwierigen Bergfahrten befähigt werden, sondern daß sie mit der nötigen Ueberlegung und Vorsicht zu Werke gehen, daß sie die Gefahren der Berge kennen und zu meistern wissen, daß sie sich an der Natur und an allem Schönen, was ihnen die Heimat, insbesondere aber die Alpen bieten, freuen und so in ihnen die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit der Scholle fest verankert wird, mit der Liebe zur Heimat aber auch die Liebe zum deutschen Volk und Vaterland.

Echte Kameradschaft, willige Unterordnung und Rücksichtnahme, Treue dem Gefährten und Hilfsbereitschaft allen Bergwanderern gegenüber bis zum Einsatz des eigenen Lebens sollen die Leitfäden sein, die sie auf ihren Wanderungen begleiten. Die Natur, insbesondere aber die Bergwelt, soll ihnen langsam zum Erlebnis werden, daß sie selbst auf die Reinhaltung dieser Welt bedacht sind. Daher sollen sie an dem Naturschutz und allen anderen Bestrebungen und Aufgaben des D. u. De. A. B. regen Anteil nehmen, um später einmal Helfer und Führer auf allen Arbeitsgebieten des Alpenvereins werden und das gewaltige Erbe des Vereins im richtigen Sinne verwalten und vermehren zu können.

3.

Die Jungmannschaft ist kein Verein.

Ihre Errichtung erfolgt nach Maßgabe der Sektionssatzungen und ist dem Hauptauschuß anzuzeigen. Die Jungmannschaft hat Satzungen, die mit jenen des Gesamtvereins nicht in Widerspruch stehen dürfen und vom Verwaltungsausschuß zu genehmigen sind.

Im Auftrag des B. A. werden die Jungmannschaften von den Landesstellen für alp. Jugendwandern betreut — über sie wickelt sich der Verkehr mit dem B. A. ab.

Ergibt sich das Bedürfnis nach Unterteilung einer Jungmannschaft in mehrere Untergruppen, so ist eine solche vorzunehmen (z. B. Mädchengruppen usw.).

4.

Die Jungmannen erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jungmannenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Mitglieder der Jungmannschaft besteht das Jungmannenabzeichen des D. u. De. A. B., doch kann jede Sektion auch eigene Jungmannenabzeichen führen. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

Die Jungmannschaftsmitglieder dürfen nach Weisung der zuständigen Sachwalter die Sektionseinrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen benutzen und mit Zustimmung des Jungmannenwartes an Sektionsveranstaltungen teilnehmen.

Sie genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. De. A. B.

5.

In die Jungmannschaft können junge Leute im Alter zwischen 16 und 25 Jahren aufgenommen werden. Die Gesamtzahl der Jungmannen einer Sektion darf ein Viertel

der Vollmitglieder (A- oder B-Mitglieder) nicht überschreiten; Ausnahmen kann nur der H. A. bewilligen.

Den Sektionen wird empfohlen, diese Bestimmungen mit Strenge zu handhaben und die Jungmannen zu baldigem Erwerb der Mitgliedschaft anzuhalten, um so ihren Anteil am Verein von der ausschließlichen Beanspruchung der Vorteile auch auf das Gebiet der Pflichten hinüberzuleiten; andererseits aber soll ihnen Gelegenheit geboten werden, im Kameradschaftsbund zu bleiben und dadurch die Vorteile der Jungmannschaften weiter zu genießen.

6.

Regelmäßige Zusammenkünfte, sei es zu bloßer Geselligkeit, zum Austausch der Erfahrungen, zu Vorträgen und zu gemeinsamen Wanderungen und Bergfahrten sollen unbedingt veranstaltet werden. In den Wintermonaten ist der Pflege des Vortragswesens, der Einführung von Lehrgängen auf allen Gebieten, die mit dem Alpinismus zusammenhängen, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Durch einmalige Veranstaltung eines Schiwettkampfes wird dem sportlichen Kampfbedürfnis Rechnung getragen, während die Einschränkung von Turenberichten zu falschem Ehrgeiz und geistloser Refordsucht führen und daher eher freigestellt werden kann.

Alle Veranstaltungen sind freiwillig und ohne jede Teilnahmepflicht, doch kann eine solche für gewisse Veranstaltungen und insbesondere auch für Aufnahmewerber festgelegt werden.

7.

Die Jungmannschaft wird vom „Jungmannenwart“ geleitet, der dem Sektionsauschuß angehört und von diesem auf eine bestimmte Zeit bestellt wird.

Er wird unterstützt von Vertretern der Jungmannschaft.

Der Jungmannenwart kann ermächtigt werden, gewisse Gelder selbst zu verwalten und zu verwenden, ist jedoch verpflichtet, der Sektion jährlich einen Tätigkeits- und einen Kassabericht vorzulegen.

Der Jungmannenwart ist für die Leitung der Jungmannschaft dem Sektionsauschuß, bzw. der Sektionsversammlung gegenüber verantwortlich und soll sich in seiner Tätigkeit jederzeit der großen Verantwortung bewußt sein.

Er allein kann Mitglieder aufnehmen oder ausschließen, wofür allerdings eine Deckung beim Sektionsauschuß vorgesehen werden kann.

8.

Der D. u. De. A. B. (Gesamtverein) erhebt von den Jungmannen keine Beiträge, außer dem Beitrag zur Unfallfürsorge. Es kann aber die Landesstelle wie auch die Sektion oder die Jungmannschaft selbst Beiträge festsetzen und einheben, die aber wieder ausschließlich für Zwecke der Jungmannschaft verwendet werden müssen. Sie wurden durch die H. B. 1937 mit RM. 2.— = Sch. 4.— als Mindestbeiträge festgesetzt.

Ausweise und Jahresmarken, wozu letztere die Bestätigung für den eingezahlten Beitrag darstellen, sind ausnahmslos von der Sektion bei der Landesstelle für alp. Jugendwandern, nicht vom Hauptauschuß, zu beziehen.

9.

Der Gesamtverein gewährt den Sektionen für ihre Jungmannschaft auf Wunsch je ein Stück der Mitteilungen und der Zeitschrift des D. u. De. A. B. kostenfrei. Weitere Exemplare und die übrigen Veröffentlichungen des Vereins (einschließlich der Karten) werden an die Jungmannen zum Mitgliedspreise geliefert. Die Bestellung hat nur durch die Sektion zu erfolgen.

Die Jungmänner genießen den gleichen Schutz der Unfallfürsorge des D. u. De. A. B. wie die Vollmitglieder.

Den durch Ausweis legitimierten Jungmännern steht die Benützung der Schutzhütten des D. u. De. A. B. zu gleichen Bedingungen frei wie für Vollmitglieder und gebührendmäßig wie für Jugendgruppenteilnehmer des D. u. De. A. B. Sene von Jugendherbergen nur dann, wenn sie beaufsichtigt sind.

Muster-Richtlinien für Jungmannschaften.

(Beschluss des S. A. vom 14. Mai 1933.)

Richtlinien der Jungmannschaft der Sektion

1.

Die Jungmannschaft ist eine an die Sektion angegliederte Gruppe von Jungmännern unter Führung eines von der Sektion bestellten Jungmännerswartes, gegebenenfalls auch noch anderer Führer. Sie ist kein Verein.

Die Jungmannschaft umfasst jene Jugendlichen, welche auf Grund ihres Alters wie ihrer Schulung und Kenntnisse bei Bergfahrten der Führung bei nicht zu großen Anforderungen entbehren können, keineswegs aber nur Jungmännern, welche sich Höchstleistungen zum Ziele stecken, weder in dem Sinne, daß „Probleme“ und besonders schwierige Bergfahrten versucht werden, noch weniger in dem Sinne, daß das Augenmerk nur auf die Leistung gerichtet ist, ohne das Erlebnis, das Erfassen der Heimat in den Mittelpunkt der Wanderung zu stellen. Sinngemäß ist daher die Jungmannschaft nicht notwendigerweise eine Gruppe besonders tüchtiger, leistungsfähiger Bergsteiger (Bergsteigergruppe).

2.

Zweck.

Zweck der Jungmannschaft ist:

Die Jungmänner im Sinne der Satzungen des D. u. De. A. B. zu guten Bergsteigern heranzubilden, nicht in dem Sinne, daß sie zu besonders schwierigen Klettereien befähigt werden, sondern daß sie mit der nötigen Ueberlegung und Vorsicht zu Werke gehen, daß sie die Gefahren der Berge kennen und zu meistern wissen, daß sie sich an der Natur und an allem Schönen, was ihnen die Heimat, insbesondere aber die Alpen bieten, freuen und so in ihnen die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit der Scholle fest verankert wird, mit der Liebe zur Heimat aber auch die Liebe zum deutschen Volk und Vaterland.

Echte Kameradschaft, willige Unterordnung und Rücksichtnahme, Treue dem Gefährten und Hilfsbereitschaft allen Bergwanderern gegenüber bis zum Einsatz des eigenen Lebens sollen die Leitsätze sein, die sie auf ihren Wanderungen begleiten. Die Natur, insbesondere aber die Bergwelt, soll ihnen langsam zum Erlebnis werden, daß sie selbst auf die Reinhaltung dieser Welt bedacht sind. Daher sollen sie an dem Naturschutz und allen anderen Bestrebungen und Aufgaben des D. u. De. A. B. regen Anteil nehmen, um später einmal Helfer und Führer auf allen Arbeitsgebieten des Alpenvereins werden und das gewaltige Erbe des Vereins im richtigen Sinne verwalten und vermehren zu können.

3.

Mittel.

Mittel hierzu sind:

- a) Gemeinsame Wander- und Bergfahrten in jeder Jahreszeit, letztere in einer dem Schwierigkeitsgrad angemessenen Teilnehmerzahl und unter entsprechender verantwortlicher Leitung. Sie sollen den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die bergsteigerische Ausbildung der „Jungmänner“ fördern.
- b) Heimabende: Sie dienen dem kameradschaftlichen Verkehr, dem Gedankenaustausch über die Bestrebungen der „Jungmannschaft“, der vertieften bergsteigerischen Ausbildung und der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten. Ihren Inhalt bilden insbesondere Vorträge über eigene Bergfahrten, über die Geschichte und Grundlehren des Bergsteigens, über die Geschichte, den Aufbau und die Einrichtungen des Alpenvereins, über den Natur- und Heimatschutz usw. Ferner Lehrgänge in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- c) Beteiligung an der Führung oder selbständige Leitung von Fahrten der „Jungmänner“ und der Jugendgruppe.
- d) Verschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke der Jungmänner oder des Alpenwanderns.
- e) Veranstaltung eines Schiabfahrtslaufes einmal im Jahr.
- f) Gemeinsamer Einkauf von Ausrüstungsstücken, Führerwerken usw.
- g) Die Jungmänner genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. De. A. B.

Die Jungmänner sollen an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen und können nach den hierfür bestehenden Weisungen der zuständigen Sachwalter die Sektionseinrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen benützen.

4.

Der Sitz der Jungmannschaft ist am Sitz der Sektion. Die Sektionen können jedoch auch außerhalb des Sitzes der Sektion Jungmannschaften als Untergruppen unter eigenen Warten bilden, ebenso sollen, wenn die Zahl der Mitglieder einer Jungmannschaft zu groß ist oder die Zugehörigkeit der Jungmänner zu verschiedenen Schulen oder Berufsgruppen es zweckmäßig erscheinen läßt, Untergruppen gebildet werden.

5.

Leitung.

Die Leitung der Jungmannschaft und aller ihrer Veranstaltungen obliegt dem Jungmännerswart. Dieser gehört dem Sektionsauschuß an und wird von diesem auf die Dauer von . . . Jahren bestellt. Ihn unterstützen in der Leitung . . . Vertreter der „Jungmannschaft“, die alljährlich aus deren Mitte durch deren Mitglieder gewählt werden. Der beauftragte Leiter der Jungmänner und die Vertreter bilden den Ausschuß der „Jungmannschaft“.

Die Wahl der Vertreter der Jungmänner findet an einem im Dezember jedes Jahres anzusetzenden Heimabend durch die anwesenden Mitglieder der Jungmannschaft für das folgende Jahr statt. Jeder Vertreter wird besonders gewählt. Als ge-

wählt gilt jenes Mitglied, das in dem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen muß die Abstimmung geheim erfolgen.

Der Jungmannenwart hat der Sektion alljährlich einen Tätigkeits- und einen Bericht über die Geldgebarung vorzulegen. Letzterer wird von zwei Sektionsmitgliedern überprüft.

Der Jungmannenwart ist ermächtigt, über die Gelder der Jungmannschaft bis zum Höchstbetrage von . . . zu verfügen. Für größere Aufwendungen bedarf er der Zustimmung durch den Sektionsauschuß. Die Gelder der Jungmannschaft dürfen nur mit Einwilligung des Jungmannenwartes und nur für die Jungmannschaft verwendet werden.

Der Jungmannenwart ist für die Leitung der Jungmannschaft dem Sektionsauschuß — der Sektionsversammlung — gegenüber verantwortlich und kann von dieser seines Amtes enthoben werden.

6.

Die Vertreter der Jungmannen unterstützen den Leiter in allen Angelegenheiten der Jungmannen, sie haben ferner die Wünsche und Anregungen der Jungmannen gegenüber dem Leiter zu vertreten.

Insbondere obliegt ihnen die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Fahrtenbuches, in das Berichte über Wanderungen, Bergfahrten und sonstige Veranstaltungen einzutragen sind, die Ausarbeitung des Jahresberichtes und die Verarbeitung der Tourenberichte, die Vorbereitung von gemeinsamen Bergfahrten und von Veranstaltungen der Jungmannen, die Mitwirkung bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern und bei der Führung der Kassengeschäfte.

7.

Mitglied der Jungmannschaft kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sein. Jungmannen, die gleichzeitig A- oder B-Mitglied einer Sektion sind, genießen alle Vorteile, welche die Jungmannschaft bietet.

Der Jungmannenwart wacht über die strenge Einhaltung dieser Bestimmung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, bei Minderjährigen unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, zu stellen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Jungmannenwart nach Anhörung des Jungmannenvertreters; bestehen gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Sektionsauschuß. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme erfolgt nach einer Wartekfrist von . . . , innerhalb welcher der Aufnahmewerber an den stattfindenden Pflichtveranstaltungen der Jungmannen teilnehmen muß.

8.

Die Jungmannen erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jungmannenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Mitglieder der Jungmannschaft besteht das Jungmannenabzeichen des D. u. De. A.B. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

9.

Der jährlich bis . . . zu zahlende Jungmannenbeitrag*) wird von der Sektionshauptversammlung auf Vorschlag des Jungmannenwartes festgelegt. Ebenso die Aufnahmegebühr. Eine solche wird bei Uebertritt aus der Jugendgruppe nicht erhoben.

Der Beitrag enthält den Anteil an der Unfallfürsorge des D. u. De. A.B. (Gesamtvereinsbeitrag) und jenen Zuschlag, den die Sektion, bzw. Jungmannschaft einhebt.

Die Einhebung und Verwahrung der Beiträge erfolgt durch den Jungmannenwart (unter Mitwirkung der Jungmannenvertreter). Der Gesamtvereinsbeitrag ist durch die Sektion längstens bis . . . an den H.A. abzuliefern.

Nichtbezahlung des Beitrages bis . . . hat die sofortige Streichung des Jungmannen zur Folge.

10.

Pflicht des Jungmannen ist es, an allen Veranstaltungen der Jungmannen rege teilzunehmen.

Werden vom Jungmannenwart oder von den Gruppenwarten Veranstaltungen eingeführt, für die eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, so gilt die wiederholte unbegründete Nichtteilnahme als Grund zur Streichung aus der Liste. Bei allen Veranstaltungen sind die Jungmannen zu echter Kameradschaft untereinander und zur Befolgung der Weisungen ihres Führers und dessen Beauftragten verpflichtet.

11.

Der Austritt aus der Jungmannengruppe kann jederzeit erklärt und vollzogen werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten. Der Ausschluß kann vom Jungmannenwart auf Antrag oder nach Anhörung der Jungmannenvertreter verfügt werden.

Beim Ausscheiden aus der Jungmannschaft sind Abzeichen und Ausweise an die Sektion zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

12.

Mit dem 1. Januar des auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres scheidet der Jungmann aus der Jungmannschaft aus. Er braucht bei Eintritt in die Sektionsmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

13.

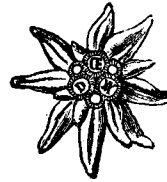
Der Vorstand der Sektion ist jederzeit berechtigt, vorstehende Satzung abzuändern sowie die Jungmannschaft aufzulösen. Im Falle der Auflösung fällt etwaiges Vermögen an die Sektion.

Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch den H.A.

Diese Satzung wurde durch Beschluß vom . . . beschlossen.

Durch den H.A. genehmigt am . . .

*) Mindestbeitrag RM. 2.— bzw. S. 4.— gemäß H.B. 1937.



Adolf Wigenmann †

In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1937 verschied in Pforzheim das Mitglied des Verwaltungsausschusses Adolf Wigenmann wenige Wochen nach seinem 65. Geburtstag. Ein plötzlich aufgetretenes Gallenleiden hat dem Leben dieses erfahrenen Bergsteigers ein jähes Ende bereitet.

Adolf Wigenmann war seit seiner Jugend mit dem D. u. De. Alpenverein eng verbunden. Von seiner bergsteigerischen Erschließungstätigkeit in den Dolomiten geben seine Berichte in älteren Jahrgängen der „Zeitschrift“ Zeugnis. Um seine Sektion Pforzheim erwarb sich der Verstorbene große Verdienste, als die S. Pforzheim in der Sessennagruppe die Pforzheimer Hütte baute, und dann wieder in der Nachkriegszeit, als sich die Sektion Pforzheim ein neues Arbeitsgebiet in den Stubai Alpen schuf, nachdem sie Hütte und Arbeitsgebiet in der Sessennagruppe durch den Friedensschluß verloren hatte.

Seine reichen Erfahrungen stellte Adolf Wigenmann in den Jahren 1930—33 dem Hauptauschusse, ab 1934 dann als Haupt-Sachwalter für Hütten- und Wegebau dem Verwaltungsausschuß Stuttgart zur Verfügung. In den 4 Jahren der Tätigkeit in diesem Amte haben nicht nur alle Mitglieder der Vereinsleitung, sondern auch die Sektionen die überaus gewissenhafte, fachkundige und liebevolle Behandlung aller den Alpenverein betreffenden Hütten- und Wegeangelegenheiten erfahren dürfen. Die umfangreiche Arbeit, die der Verstorbene hiebei in den letzten Jahren leistete, vermögen wohl nur die engsten Mitarbeiter der Vereinsleitung zu überblicken. Unter der Leitung Adolf Wigenmann's wurde insbesondere die seit mehr als einem Jahrzehnt immer wieder behandelte Frage der Hüttenfürsorge zu einer endgültigen Neu-Regelung geführt. Die auf der denkwürdigen Hauptversammlung 1936 beschlossene Neuordnung der Hüttenfürsorge-Einrichtung wird für immer als eigene Leistung des Dahingeshiedenen in der Geschichte des D. u. De. Alpenvereins verzeichnet werden.

Haupt- und Verwaltungsausschuß und mit ihnen der ganze D. u. De. Alpenverein betrauen in Adolf Wigenmann nicht nur ihren erfolgreichen Mitarbeiter, sondern darüber hinaus ihren Freund und Kameraden, dessen ganzes Herz, dessen Liebe den Bergen, dem Bergsteigertum und dem Alpenverein ein reiches Leben lang gewidmet war.

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Tölzer Richtlinien —
Stuttgarter Fassung
Sektions-Lehrgänge

Frifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Dezember 1937:** Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1938.
1. **Dezember 1937:** Einsendung der Berichte über die Tätigkeit der Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern.
1. **Dezember 1937:** Meldungen für Lehrgangskurse B I Weihnachten-Neujahr.
15. **Dezember 1937:** Vorschläge betr. Grenzübertrittsstellen an den B.A.
15. **Dezember 1937:** Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alp. Jugendwandern.
15. **Dezember 1937:** Abrechnung der Landesstellen für alp. Jugendwandern

Tölzer Richtlinien — Stuttgarter Fassung —

Auftragsgemäß hat der S.A. in eigener Sitzung am 13./14. November die nunmehrige Endfassung der Tölzer Richtlinien beschlossen.

Sie werden nachstehend allen Sektionen bekannt gegeben mit der Bitte, unverzüglich auch die Hüttenwirtschaftler zu verständigen.

Die neuen Vorschriften treten mit 1. Januar 1938 auf allen Hütten in Kraft.

In Heft 1 der Mitteilungen 1938 erscheint eine entsprechende Unterrichtung der Mitglieder.

Sonderdrucke dieses Heftes können (zur Weiterleitung an die Hüttenwirtschaftler) beim S.A. unentgeltlich bezogen werden.

bis haben zu erfolgen:

- und für alp. Rettungswesen mit dem B.A.
15. **Dezember 1937:** Meldungen für Lehrgangskurs B I Meißner Haus.
 31. **Dezember 1937:** Ablauf der Frist für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1937 an den B.A.
 31. **Dezember 1937:** Einzahlung der Saldoschuld der Sektionen und der fällig gewordenen Darlehensraten.
 31. **Dezember 1937:** Einsendung der Saldobestätigungskarten an den B.A.
 1. **Januar 1938:** Inkrafttreten der Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung).
 1. **Januar 1938:** Bestellung von Sommerwegtafeln und Hüttenafeln.
 15. **Januar 1938:** Anmeldung zum Schulführerkurs.
 31. **Januar 1938:** Abrechnung der Schillingbebarung reichsd. Sektionen für 1937 m. d. Devisenstelle Stuttgart.
 31. **Januar 1938:** Einsendung der Jahresberichtsfragebogen.
 1. **Februar 1938:** Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
 15. **Februar 1938:** Meldungen für Lehrgangskurs B II Kürsingerhütte.
 20. **Februar 1938:** Meldungen für Lehrgangskurs B II Berliner Hütte.

Tölzer Richtlinien.

Stuttgarter Fassung.

Die **Schuhhütten** des D. u. De. A.B. sollen Heime der Bergsteiger und Pflegetätten bergsteigerischen Geistes sein.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes gelten folgende Vorschriften:

I.

1. **Alpenvereinshütten** im Sinne dieser Vorschriften sind alle Unterkünfte in den Alpen, die im Besitz des Gesamtvereins, seiner Sektionen oder Gruppen oder befreundeter Vereine sind und allen Mitgliedern in gleicher Weise zur Benützung freigegeben sind.

2. **Mitglieder** im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angehörigen der in Absatz 1 bezeichneten Vereinigungen, sowie ihre Ehefrauen und Kinder, ferner Jungmannen, Jugendführer und Teilnehmer der Jugendgruppen dieser Vereinigungen.

3. **Unter Besuchern** sind darüber hinaus alle Personen zu verstehen, die sich als Gäste auf den Hütten aufhalten.

II.

1. Die Alpenvereinshütten dienen vor allem den Bergsteigern als Stützpunkte für ihre Bergfahrten.

2. Sie haben Unterkunft und, soweit sie bewirtschaftet sind, auch Verpflegung zu bieten.

3. Die Alpenvereinshütten stehen allen Besuchern offen; Mitglieder haben die in der Hüttenordnung vorgesehenen Vorrechte.

4. Einrichtung und Betriebsführung müssen auf eine einfache, gesunde Lebensweise und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger abgestellt sein.

5. Die vom S.A. beschlossenen Rahmensätze für Gebühren sind für alle A.B.-Hütten bindend.

III.

1. Neue Hütten dürfen nur geschaffen werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der S.A. seine Zustimmung erteilt hat.

2. Dies gilt auch für Hütten, die nicht allen Mitgliedern in gleicher Weise zugänglich sind.

IV.

1. Auf den Hütten sind zulässig: Matratzenlager, Betten und Notlager.

2. Die Zahl der Matratzenlager soll mindestens so groß sein wie die der Betten.

3. Die Lager müssen folgende Ausstattung haben:

a) **Bett:** Einzelmattache, genügend Decken, in der Regel 2 Stück, Kopfkissen, und an Wäsche: 2 Leintücher oder 1 Schlafsack aus Wäschstoff, auswechselbarer Rissenbezug aus Wäschstoff, 1 Handtuch. Bettwäsche muß bei jedem Besucherwechsel erneuert werden.

b) **Matratzenlager:** Matratze oder Strohsack, genügend Decken, in der Regel 2 Stück, deren Fußende gekennzeichneter ist, 1 Kissen mit Bezug.

4. Eine darüber hinausgehende Ausstattung darf keine höhere Gebühr zur Folge haben.

5. Als Notlager gelten einfachere Lager als die aufgezählten. Notlager können nur beansprucht werden, wenn Matratzenlager nicht frei sind. Die Einrichtung ständiger Lager, die billiger als Matratzenlager abgegeben werden, ist den Sektionen freigestellt.

6. Die gemeinschaftlichen Schlafräume sind nach Möglichkeit für Männer und Frauen getrennt zu halten.

V.

1. Warmwasserverforgung berechtigt nicht zu einem Zuschlag auf die Uebernachtungsgebühr.

2. Badegelegenheit ist erwünscht. Eine Sondergebühr für die Benützung darf nur erhoben werden, wenn warmes Wasser verabreicht wird.

VI.

Tages- und Aufenthaltsräume sind in einfacher, landesüblicher Art zu halten. Sie sind allen Besuchern in gleicher Weise zugänglich. Preisunterschiede in den verschiedenen Aufenthaltsräumen sind verboten. Die Abgabe der „Bergsteigerverpflegung“ darf nicht auf bestimmte Gasträume beschränkt werden.

VII.

1. Für die Zeit der Bewirtschaftung ist für Mitglieder ein Selbstversorgerraum einzurichten oder sonst in geeigneter Weise ihre Selbstversorgung zu ermöglichen.

2. In der Zeit der Nichtbewirtschaftung muß ein Raum mit A.B.-Schlüssel zugänglich sein, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit genügend Decken, in der Regel für jedes Lager 2, und Rettungsmittel enthalten muß. Wenn in der Hütte kein Brennholz vorhanden ist, muß ein Hinweis auf seinen Lagerplatz angebracht werden.

VIII.

1. Die Verpflegung in bewirtschafteten Hütten ist auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen.

2. Die „Bergsteigerverpflegung“ muß nach den Vorschriften des H.A. abgegeben werden. Anspruch hierauf haben nur Mitglieder. Von den Mitgliedern ist eine niedrigere Vergütung zu erheben als von den andern Besuchern. Ein billiges alkoholfreies Getränk muß stets abgegeben werden.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne in der Aufnahme und Behandlung zurückgesetzt zu werden, seine eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren. Von andern Besuchern kann dafür eine durch die Sektion festzusetzende Gebühr erhoben werden.

4. Wo Selbstversorgerraum und eigene Kochgelegenheit für Selbstversorger, die Mitglieder sind, fehlen, muß den Mitgliedern die Mitbenützung einer Kochgelegenheit ermöglicht werden oder kann der Wirtschaftler die Zubereitung übernehmen. Auch Geschirr muß den Selbstversorgern, die Mitglieder sind, zur Verfügung gestellt werden.

5. Für Benützung und Reinigung von Geschirr, für Feuerung oder Zubereitung von Speisen sind von der Sektion mäßige Gebühren festzusetzen und durch Aushang bekannt zu machen.

6. Ob und inwieweit die Absätze 4 und 5 auf Besucher Anwendung finden, die nicht Mitglieder sind, bestimmt die Sektion.

IX.

1. Ab 22 Uhr hat in der Hütte völlige Ruhe zu herrschen.

2. Später als 22 Uhr Ankommende haben im allgemeinen keinen Anspruch auf Verpflegung mehr.

3. Mechanische Musikgeräte und musikalische und andere Darbietungen gegen Entgelt sind verboten.

4. Rundfunkempfang reichsdeutscher und österreichischer Sender ist zulässig. Das Gerät darf nur in den Räumen des Wirtschaftlers aufgestellt werden. Nur der Wirtschaftler darf es bedienen und nur so, daß hierdurch niemand gestört wird.

5. Die Hüttenbücherei ist im bergsteigerischen und deutschen Geiste zu pflegen.

X.

1. Jeder Hüttenbesucher muß sich bei Ankunft in der Hütte in das Hüttenbuch eintragen und auf Verlangen gegenüber dem Beauftragten der Sektion oder dem Hüttenwirt ausweisen. Bei Weigerung kann ihm der Aufenthalt auf der Hütte verweigert werden.

2. Zur leichteren Auffindung Verunglückter oder Vermißter soll jeder Besucher das Ziel seiner Bergfahrt im Hüttenbuch angeben.

3. Alle Bergünstigungen dürfen nur beim Vorzeigen eines gültigen Ausweises gewährt werden.

4. Wer die Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden und haftet für den verursachten Schaden.

XI.

1. Mitglieder, die Bergfahrten ausführen, haben bei der Unterbringung ein Vorrecht vor anderen. Mitglieder haben ein Vorrecht vor Nichtmitgliedern.

2. Die Sektion kann die Stunde, bis zu welcher dieses Vorrecht gilt, festsetzen, jedoch frühestens auf 19 Uhr.

3. Mehrtägiger Aufenthalt ist bei Platzmangel nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

4. Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom D. u. De. A.B. oder von dessen Sektionen veranstaltet werden, oder für sonstige geschlossene Gruppen die Hütte als Standort zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen darf der B.A. nur genehmigen, wenn die hüttenbesitzende Sektion ihr Einverständnis erklärt und

a) der Kursleiter Mitglied des D. u. De. A.B. ist und seine Sektion für seine Eignung als Kursleiter bürgt oder

der Kursleiter ein Berg- bzw. Schiführer des D. u. De. A.B. ist;

b) höchstens die Hälfte jeder Art von Schlafplätzen in Anspruch genommen wird.

5. Vorausbestellungen von Schlafplätzen darf der Hüttenwirtschaftler nur für A.B.-Mitglieder entgegennehmen, jedoch für nicht mehr als die Hälfte jeder Art von Lagern, die sich insgesamt auf der Hütte befinden. Vorausbestellung für Nichtmitglieder ist unzulässig.

XII.

1. Jede Werbung für Hütten durch Anzeigen in nicht vereinseigenen Veröffentlichungen ist verboten.

2. Erlaubt sind Anschläge oder Tafeln, sowie Anzeigen in den Vereinsveröffentlichungen, die in allen Fällen nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bewirtschaftungsdauer, Zugänge und Fahrten einer Hütte in nicht anpreisender Form enthalten dürfen. Bilber müssen sich auf naturwahre Wiedergabe beschränken. Das Landschaftsbild darf durch derartige Tafeln und Anschläge nicht beeinträchtigt werden.

3. Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen des B.A. zu entfernen; vorhandene Drucksachen dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

XIII.

Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, gilt für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Wirtschaftler folgendes:

1. Sektionen dürfen von ihren Hüttenwirtschaftlern keine Darlehen haben oder in anderer Form wirtschaftlich abhängig sein.

2. Die Sektionen haben mit den Hüttenwirtschaftern einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Durchführung dieser Vorschriften ermöglicht und die Hüttenwirtschafter zu ihrer Innehaltung verpflichtet.

3. In die Verträge der Sektionen mit Wirtschaftern sind insbesondere folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Diese Vorschriften und die Hüttenordnung sind gewissenhaft durchzuführen und die amtlichen Meldevorschriften einzuhalten.
- b) Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren für Eintritt, Nächtigung, Wäsche, Verpflegung und Getränke sind einzuhalten.
- c) „Bergsteigerverpflegung“ ist nach den Bestimmungen des Punktes VIII abzugeben.
- d) Selbstverfoger- und Winterräume müssen instand gehalten werden.
- e) Der Hüttenwirtschafter hat die Infallmeldestelle gewissenhaft zu führen, sowie das Rettungsgerät und die Verbandmittel instand zu halten. Bei Bergnot hat er mit allen Mitteln für schnellste Hilfeleistung zu sorgen.
- f) Die von der Sektion genehmigten Preislisten für Speisen und Getränke und Fahrtenverpflegung (Proviant) sind auszuhängen.
- g) Der Hüttenwirtschafter und seine Angestellten sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Naturschutz einzuhalten und auf deren Einhaltung bei den Hüttenbesuchern nach Möglichkeit hinzuwirken.
- h) Die Beschäftigung oder Duldung eines ständigen Schilehrers auf der Hütte und die Erteilung von Schiunterricht durch den Hüttenwirtschafter sind nur bei Schiheimen erlaubt.
- i) Die Vorschriften über das Bergführerwesen sind zu beachten; wo besondere Aufenthaltsräume für Bergführer bestehen, soll der Hüttenwirtschafter auf deren Benutzung durch die Bergführer halten. Die Hütte darf nicht Führerstandort sein.
- k) Hüttenwirtschafter oder deren Angestellte, die Bergführer sind, dürfen diesen Beruf auf der Hütte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der hüttenbesitzenden Sektion und des B.A. ausüben.
- l) Jede Art von Werbung durch den Hüttenwirtschafter unterliegt ebenfalls den Vorschriften des Punktes XII und bedarf der Genehmigung der Sektion.
- m) Wiederholte Verstöße des Hüttenwirtschafters gegen die Bestimmungen der Hüttenordnung oder die vorstehenden Vorschriften sowie die Nichteinhaltung der von der Sektion festgesetzten Gebühren für Unterbringung und Verpflegung berechtigen die Sektion zur fristlosen Auflösung des Vertrages.

XIV.

Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein bewährtes Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes und zur Wahrung der Hausherrnrechte nach der Hüttenordnung zu entsenden.

XV.

Alpenvereinswege sind solche Wege in den Alpen, die vom Gesamtverein, seinen Sektionen oder Gruppen oder befreundeten Vereinen angelegt worden sind und unterhalten werden. Sie dienen vor allem den Zwecken der Bergsteiger.

1. Neue Wege dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der H.A. seine Zustimmung erteilt hat.

2. Bestehende Wegenanlagen sind gut instand zu halten. Wegbezeichnungen sind so zu gestalten, daß sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen.

3. Eine beabsichtigte Auffassung bedarf der Zustimmung des H.A. und ist zu veröffentlichen. Bei aufgelassenen Wegen oder Wegen, die an einem Einstieg endigen, ist am Anfang und am Ende des Weges eine Warnungstafel anzubringen.

XVI.

1. Diese Vorschriften sind für alle in den Alpen gelegenen Alpenvereinshöfen und Wege bindend, auch dann, wenn sie ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut worden sind.

2. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, bleibt es dem H.A. vorbehalten, für einzelne Höfen oder Gruppen von Höfen auf Antrag Ausnahmen von obigen Vorschriften zu bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht zu § 1 der Satzung des D. u. De. A.B. in Widerspruch stehen und insbesondere die Benutzung der Höfen zu bergsteigerischen Zwecken nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Der B.A. kann Ausnahmen von den Bestimmungen über Nächtigungsgebühren gestatten; er kann Höfen auf Antrag zu Ferien- oder Schiheimen erklären. Die Bewilligungen des B.A. gelten jeweils für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf sind sie neu zu beantragen und nachzuprüfen. Gegen die Beschlüsse des B.A. kann der H.A. angerufen werden.

4. Solche Ausnahmen werden in den „Mitteilungen“ und durch Anschlag in der Hütte veröffentlicht.

XVII.

1. Für die Durchführung der obigen Vorschriften sind die in I/1 genannten Vereinigungen dem H.A. verantwortlich.

2. Dem H.A. steht die Aufsicht über ihre Durchführung zu.

3. Er ist befugt, von den Sektionen Auskunft darüber zu verlangen, die Durchführung, nötigenfalls durch Sperre der Jahresmarken, zu erzwingen und seine Entscheidung, die endgültig ist, in geeigneter Weise bekanntzugeben.

4. Beschwerden der Hüttenbesucher wegen der Einrichtung oder des Betriebes der Höfen sind an den Vorstand der hüttenbesitzenden Sektion zu richten, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den H.A. zulässig ist, der auch in diesem Fall endgültig entscheidet.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1938 in Kraft.

Sektionslehrgänge.

Zufolge eines B.A.-Beschlusses hatte die Schriftleitung der „Mitteilungen“ des D. u. De. A.B. den Auftrag, Ankündigungen von Lehrgängen, auch von solchen, die von Sektionen veranstaltet werden, nicht in den „Mitteilungen“ aufzunehmen. Die Zulassung einer Veröffentlichung hierüber war nur dann ausnahmsweise gestattet, wenn an den Lehrgängen auch andere als nur die Mitglieder der veranstaltenden Sektion teilnehmen durften. Dies war notwendig, um eine Flut von Ankündigungen einzudämmen, die sehr häufig nur einen ganz beschränkten Leserkreis, nämlich die Mitglieder einer bestimmten Sektion, interessierte und in keinem Verhältnis zu den Kosten einer solchen Veröffentlichung stand (jede Druckzeile kostet den D. u. De. A.B. rund 2 RM.). Dennoch begeherten die Sektionen nicht nur die bloße Ankündigung eines Kurses, sondern vielfach dazu noch Anpreisungen und Werbungen für ihre Veranstaltungen.

Schließlich waren diese Kurse häufig in einer Art eingerichtet, daß von vornherein Verstöße gegen die Bestimmungen über den Hüttenbetrieb, über das Führerwesen, die Infallfürsorge usw. ohne weiteres ersichtlich waren.

2. Die Sektionen haben mit den Hüttenwirtschaftern einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Durchführung dieser Vorschriften ermöglicht und die Hüttenwirtschafter zu ihrer Innehaltung verpflichtet.

3. In die Verträge der Sektionen mit Wirtschaftern sind insbesondere folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Diese Vorschriften und die Hüttenordnung sind gewissenhaft durchzuführen und die amtlichen Meldevorschriften einzuhalten.
- b) Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren für Eintritt, Nächtigung, Wäsche, Verpflegung und Getränke sind einzuhalten.
- c) „Bergsteigerverpflegung“ ist nach den Bestimmungen des Punktes VIII abzugeben.
- d) Selbstverfoger- und Winterräume müssen instand gehalten werden.
- e) Der Hüttenwirtschafter hat die Unfallmeldestelle gewissenhaft zu führen, sowie das Rettungsgerät und die Verbandmittel instand zu halten. Bei Bergnot hat er mit allen Mitteln für schnellste Hilfeleistung zu sorgen.
- f) Die von der Sektion genehmigten Preislisten für Speisen und Getränke und Fahrtenverpflegung (Proviant) sind auszuhängen.
- g) Der Hüttenwirtschafter und seine Angestellten sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Naturschutz einzuhalten und auf deren Einhaltung bei den Hüttenbesuchern nach Möglichkeit hinzuwirken.
- h) Die Beschäftigung oder Duldung eines ständigen Schilchlehrers auf der Hütte und die Erteilung von Schiunterricht durch den Hüttenwirtschafter sind nur bei Schiheimen erlaubt.
- i) Die Vorschriften über das Bergführerwesen sind zu beachten; wo besondere Aufenthaltsräume für Bergführer bestehen, soll der Hüttenwirtschafter auf deren Benutzung durch die Bergführer halten. Die Hütte darf nicht Führerstandort sein.
- k) Hüttenwirtschafter oder deren Angestellte, die Bergführer sind, dürfen diesen Beruf auf der Hütte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der hüttenbesitzenden Sektion und des B.A. ausüben.
- l) Jede Art von Werbung durch den Hüttenwirtschafter unterliegt ebenfalls den Vorschriften des Punktes XII und bedarf der Genehmigung der Sektion.
- m) Wiederholte Verstöße des Hüttenwirtschasters gegen die Bestimmungen der Hüttenordnung oder die vorstehenden Vorschriften sowie die Nichteinhaltung der von der Sektion festgesetzten Gebühren für Unterbringung und Verpflegung berechtigen die Sektion zur fristlosen Auflösung des Vertrages.

XIV.

Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein bewährtes Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes und zur Wahrung der Hausherrnrechte nach der Hüttenordnung zu entsenden.

XV.

Alpenvereinswege sind solche Wege in den Alpen, die vom Gesamtverein, seinen Sektionen oder Gruppen oder befreundeten Vereinen angelegt worden sind und unterhalten werden. Sie dienen vor allem den Zwecken der Bergsteiger.

1. Neue Wege dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der S.A. seine Zustimmung erteilt hat.

2. Bestehende Wegenanlagen sind gut instand zu halten. Wegbezeichnungen sind so zu gestalten, daß sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen.

3. Eine beabsichtigte Auflassung bedarf der Zustimmung des S.A. und ist zu veröffentlichen. Bei aufgelassenen Wegen oder Wegen, die an einem Einstieg endigen, ist am Anfang und am Ende des Weges eine Warnungstafel anzubringen.

XVI.

1. Diese Vorschriften sind für alle in den Alpen gelegenen Alpenvereinshöhlen und Wege bindend, auch dann, wenn sie ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut worden sind.

2. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, bleibt es dem S.A. vorbehalten, für einzelne Höhlen oder Gruppen von Höhlen auf Antrag Ausnahmen von obigen Vorschriften zu bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht zu § 1 der Satzung des D. u. De. A.B. in Widerspruch stehen und insbesondere die Benutzung der Höhlen zu bergsteigerischen Zwecken nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Der B.A. kann Ausnahmen von den Bestimmungen über Nächtigungsgebühren gestatten; er kann Höhlen auf Antrag zu Ferien- oder Schiheimen erklären. Die Bewilligungen des B.A. gelten jeweils für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf sind sie neu zu beantragen und nachzuprüfen. Gegen die Beschlüsse des B.A. kann der S.A. angerufen werden.

4. Solche Ausnahmen werden in den „Mitteilungen“ und durch Anschlag in der Hütte veröffentlicht.

XVII.

1. Für die Durchführung der obigen Vorschriften sind die in I/1 genannten Vereinigungen dem S.A. verantwortlich.

2. Dem S.A. steht die Aufsicht über ihre Durchführung zu.

3. Er ist befugt, von den Sektionen Auskunft darüber zu verlangen, die Durchführung, nötigenfalls durch Sperre der Jahresmarken, zu erzwingen und seine Entscheidung, die endgültig ist, in geeigneter Weise bekanntzugeben.

4. Beschwerden der Hüttenbesucher wegen der Einrichtung oder des Betriebes der Höhlen sind an den Vorstand der hüttenbesitzenden Sektion zu richten, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den S.A. zulässig ist, der auch in diesem Fall endgültig entscheidet.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1938 in Kraft.

Sektionslehrgänge.

Zufolge eines B.A.-Beschlusses hatte die Schriftleitung der „Mitteilungen“ des D. u. De. A.B. den Auftrag, Ankündigungen von Lehrgängen, auch von solchen, die von Sektionen veranstaltet werden, nicht in den „Mitteilungen“ aufzunehmen. Die Zulassung einer Veröffentlichung hierüber war nur dann ausnahmsweise gestattet, wenn an den Lehrgängen auch andere als nur die Mitglieder der veranstaltenden Sektion teilnehmen durften. Dies war notwendig, um eine Flut von Ankündigungen einzudämmen, die sehr häufig nur einen ganz beschränkten Leserkreis, nämlich die Mitglieder einer bestimmten Sektion, interessierte und in keinem Verhältnis zu den Kosten einer solchen Veröffentlichung stand (jede Druckzeile kostet den D. u. De. A.B. rund 2 RM.). Dennoch begeherten die Sektionen nicht nur die bloße Ankündigung eines Kurses, sondern vielfach dazu noch Anpreisungen und Werbungen für ihre Veranstaltungen.

Schließlich waren diese Kurse häufig in einer Art eingerichtet, daß von vornherein Verstöße gegen die Bestimmungen über den Hüttenbetrieb, über das Führerwesen, die Unfallfürsorge usw. ohne weiteres ersichtlich waren.

Dies alles bestimmte die Vereinsleitung schon vor Jahren dazu, derartige Anordnungen nach Möglichkeit einzuschränken oder überhaupt zu unterbinden.

Dem steht die Wahrnehmung gegenüber, daß Sektionen mit der Veranstaltung solcher Kurse ihren Mitgliedern eine wertvolle Einrichtung zu bieten vermögen und darüber hinaus neue Mitglieder gewinnen können. Auch das Einzelmitglied, das z. B. einer Sektion angehört, die keinen Lehrgang veranstaltet, sucht häufig Ausbildungsmöglichkeit bei anderen Sektionen.

Schließlich ist in vielen Fällen der Hüttenbesuch ein derartiger, daß eine gewisse Belegung durch Einrichtung von Kursen des Vereins durchaus vereinbar ist mit der Rücksicht auf den bergsteigerischen Verkehr auf einer Schutzhütte.

Der Verwaltungsausschuß beabsichtigt daher, im Anschluß an die Beratungen betreffend Neufassung der Tölzer Richtlinien, künftighin in jedem Heft der „Mitteilungen“ ein zeitlich geordnetes Verzeichnis der von den Sektionen beabsichtigten Lehrgänge bekanntzugeben. Dieses Verzeichnis erscheint erstmalig im Dezember-Heft 12 der „Mitteilungen“ 1937 in folgender Form. Andere Hinweise auf Lehrgänge werden nicht mehr in den „Mitteilungen“ aufgenommen.

Lehrgänge,

die mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses von den Sektionen des D. u. De. A.B. veranstaltet werden:

Zeit	Standort	veranstaltende Sektion	Leiter	Art des Lehrganges	Teiln.-Gebühr	Anmerkungen
						(Fußnote)

Fußnote 1) Nur für Mitglieder der veranstaltenden Sektion.

2) Für alle Alpenvereinsmitglieder.

3) Für Mitglieder und Nichtmitglieder.

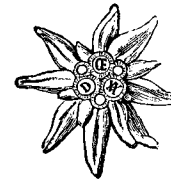
Sektionen, die Wert darauf legen, ihre Veranstaltungen von Lehrgängen in den „Mitteilungen“ veröffentlicht zu sehen, müssen künftighin den Entwurf dieser Veröffentlichung beim B.A. einreichen und hierzu für jeden Lehrgang die in obigem Vordruck vorgesehenen Angaben machen.

In der Spalte: Anmerkung ist anzugeben, an wen Anfragen zu richten sind und wie es mit den Preisen dann steht, wenn der Lehrgang auf einer Schutzhütte stattfinden soll und Nichtmitglieder teilnehmen können. Bekanntlich dürfen für Nichtmitglieder bei Nüchtigungen auf keinen Fall Mitgliederpreise berechnet werden.

Aufgenommen können nur solche Einsendungen werden, die jeweils bis längstens 15. des der Veröffentlichung vorangehenden Monats beim Verwaltungsausschuß eingegangen sind.

Aufgenommen werden nur solche Kurse, die von den Sektionen veranstaltet und unter verantwortlicher Leitung eines Mitgliedes des D. u. De. A.B. stehen, wobei die Beschäftigung von Berg- und Schiführern oder Schil Lehrern in Unterordnung unter diesen der Sektion verantwortlichen Leiter ohne weiteres möglich ist.

Gemeinschaftswanderungen von kürzerer Dauer, also Einrichtungen, die keinen Lehrgangskarakter haben, werden hier nicht aufgenommen.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 11/12

Stuttgart, 28. Dezember 1937

17. Jahr

Adolf Wizenmann

Anlässlich des Ablebens des Walters für Hütten und Wege im B.A., Adolf Wizenmann, sind dem Verwaltungsausschuß von sehr vielen Sektionen und Einzelmitgliedern überaus herzliche Beileidbekundungen zugekommen. Aus ihnen wird so recht ersichtlich, welcher ungeteilten Wertschätzung und Freundschaft sich der Verblichene in allen Kreisen des D. u. De. A.B. erfreute und wie groß der Verlust nicht nur für den B.A., sondern für den gesamten Verein ist.

Der B.A. muß mit Rücksicht auf die überaus starke Arbeitsbelastung darauf verzichten, jedes einzelne der eingelassenen Beileidschreiben zu beantworten. Er bittet, auf diesem Wege seinen herzlichsten Dank entgegenzunehmen zu wollen.

gez. D i n k e l a d e r.

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Kinderausweise
Beihilfesuche
Mindestbeiträge
Richtlinien der Jugendgruppen

Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

- 31. Dezember 1937: Ablauf der Frist für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1937 an den B.A.
- 31. Dezember 1937: Einzahlung der Saldoschuld der Sektionen und der fällig gewordenen Darlehensraten.
- 31. Dezember 1937: Einfindung der Saldobestätigungsarten an den B.A.
- 1. Januar 1938: Inkrafttreten der Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung).
- 1. Januar 1938: Bestellung von Sommerwegtafeln und Hüttentafeln.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Januar 1938: Anmeldung zum Schiführerkurs I.
- 31. Januar 1938: Einsendung des Jahresberichts.
- 31. Januar 1938: Abrechnung der Schillinggebarung reichsd. Sektionen für 1937 m. d. Devisenstelle Stuttgart.
- 1. Februar 1938: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
- 15. Februar 1938: Meldungen für Lehrtourkurs B II Kürsingerhütte.
- 15. Februar 1938: Begünstigungsanträge für Zuerkennung der B-Mitgliedschaft.
- 15. Februar 1938: Verzichtserklärungen für „Mitteilungen“ (nur für A-Mitglieder).
- 20. Februar 1938: Meldungen für Lehrtourkurs B II Berliner Hütte.
- 20. Februar 1938: Meldung der Inhaber von Kinderausweisen.
- 1. März 1938: Anträge auf Aenderung der Satzung des Gesamtvereins.
- 31. März 1938: Ablieferung der Beiträge an den B.A.

Mitgliedschaft — Beiträge.

Mindestbeiträge

1. Oesterreichische Sektionen:

Gemäß Beschluß der Hauptversammlung 1937 müssen alle österr. Sektionen im Jahre 1938 folgende Mindestbeiträge einheben:

A-Mitglieder 10 S., B-Mitglieder 5 S.

2. Jungmannen:

Der Hauptausschuß hat folgende Mindestbeiträge festgesetzt:

in Oesterreich 4 S., im Deutschen Reich 2 RM., in der Tschechoslowakei 20 tsch. Kr. jährlich. Abrechnung mit der Landesstelle für alpines Jugendwandern, welche den an sie abzuliefernden Beitragsanteil festlegt.

3. Kinderausweise (einschließlich Unfallfürsorge):

in Oesterreich 2 S., im Deutschen Reich 1 RM., in der Tschechoslowakei 10 tsch. Kr. jährlich. Abrechnung mit dem B.V. unmittelbar.

Mitgliedskarte- Gültigkeitsdauer

Gemäß Beschluß des B.V. wird die Gültigkeit der Mitgliedskarte des Jahres 1937 für die Beanspruchung von Begünstigungen auf Schuhtüten bis 31. Januar 1938 verlängert.

Diese Verlängerung gilt nicht für die Unfallfürsorge. Den Sektionen wird daher empfohlen, die Mitglieder zu sofortiger Erneuerung der Jahreskarte aufzufordern.

Beitragszahlungen reichsdeutscher Mitglieder österr. Sektionen.

Für österreichische Sektionen, die Mitglieder im Deutschen Reich haben, welche bei Bezahlung dieser Mitgliedsbeiträge angeblich auf

Schwierigkeiten stoßen, ist folgendes sehr wichtig:

Die Beitragszahlung zu einer österreichischen Sektion kann auf dreierlei Arten erfolgen:

1. Einzahlung eines 10 RM. monatlich nicht übersteigenden Betrages bei einem reichsdeutschen Postamt unter Vorlage des Reisepasses gemäß § 28 Absatz 2 des Devisengesetzes.

Dieser Zahlungsvorgang ist der einfachste und ist jedem im Deutschen Reich dauernd Wohnenden möglich. Eine devisenrechtliche Erklärung hierüber ist bei der Einzahlung beim Postamt zu erlegen; nähere Anweisungen dort.

2. Zahlung an einen Vertrauensmann der Sektion im Deutschen Reich, der die gesammelten Beiträge an den Verwaltungsausschuß in R.-Mark abliefert (Dev.-R. 144259 der Devisenstelle Stuttgart vom 29. 11. 1937).

3. Wenn die Beitragsentrichtung nach 1. oder 2. aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist, so kann der Beitrag ausnahmsweise unmittelbar an den Verwaltungsausschuß eingeschickt werden, der ihn mit der betreffenden Sektion verrechnet. Dabei ist jedoch auf dem Einzahlungsschein unbedingt Sektionszugehörigkeit und Zweck der Zahlung anzugeben. Einzahlungen sind in diesem Falle zu richten an das Bankkonto 21500 des Hauptausschusses des D. u. De. A.B.; Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).

Der Vorgang zu 3. ist uns wegen der Verzögerungen und der in vielen Fällen wahrgenommenen Mangelhaftigkeit der Einzahlungsangaben unerwünscht. Da die Mitglieder es unterlassen, mitzuteilen, wofür und für welche Sektion sie bezahlen, erfordert jede einzelne Zahlung zumeist umfangreichen Schriftwechsel. Wir können

deher nicht dafür Gewähr leisten, daß Zahlungen an die Hauptvereinskasse bei dem gewaltigen Geschäftsanfall, den diese ohnehin zu bewältigen hat, mit der gewünschten Raschheit und Eindeutigkeit abgewickelt werden.

Um jungen Leuten oder bedürftigen Mitgliedern die Mitgliedschaft beim D. u. De. A.B. zu verbilligen, bestehen die **Begünstigte Mitglieder-Begünstigungen** nach § 6, Absatz 2 der Gesamtvereinsatzung.

Die Hauptversammlung 1936 hat weitergehende Begünstigungen beschlossen. Darnach kann die B-Mitgliedschaft zuerkannt werden nach folgenden Grundsätzen:

1. Als B-Mitglieder können Berufssoldaten oder hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahre geführt werden.

2. Die B-Mitgliedschaft (§ 6. Abs. 2 der Satzung) kann zuerkannt und der B-Beitrag auf die Hälfte des gewöhnlichen B-Beitrages herabgesetzt werden, wenn dies beantragt wird und die Sektion diesen Antrag durch ebensolche Minderung des Sektionsbeitrages unterstützt, in folgenden Fällen:

a) an erwerbslos gewordene Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr Alter dann, wenn sie schon mindestens 3 Jahre dem D. u. De. A.B. angehört haben und die dauernde Erwerbslosigkeit in geeigneter Form nachweisen;

b) an junge Leute bis zum vollendeten 25. Lebensjahre (jedoch nur bis zur Höchstdauer von je 1 Jahr für jede Dienstzeit) dann, wenn sie in Erfüllung ihrer Heeres- oder Bundes- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Jahres in ihren Einkünften geschmälert werden oder die Erfüllung dieser Pflicht als zur Ausbildung gehörig zu betrachten ist. Ein bereits zu Beginn des Jahres erlegter voller Beitrag gilt im Mehrbetrag als für das nächstfolgende Beitragsjahr bezahlt.

Die solcherart begünstigten Mitglieder stehen gleich vollzahlenden Mitgliedern unter dem Schutz der Unfallfürsorge.

In allen Fällen darf nur die B-Markte ausgefolgt werden.

Der Verwaltungsausschuß hat für diese Begünstigungs-Anträge eigene Vordrucke aufgelegt. Die bisher verwendeten Vordrucke des Jahres 1937 und der früheren Jahre sind ungeeignet und dürfen nicht mehr verwendet werden. Neue Vordrucke beim B.V. anfordern! Diese ausgefüllten Vordrucke (blau für Soldaten und Arbeitsdienstler, gelb für verdient- und mittellose Mitglieder) sind sofort nach der Mitgliedsaufnahme, für Altmitglieder bis längstens 15. Februar 1938 an den B.V. einzusenden. Die Sektionen haften dem B.V. für den vollen Beitrag des betreffenden Mitgliedes, wenn der Begünstigungsantrag nicht bis 15. Februar, bei Neueintretenden nicht sofort nach der Aufnahme, dem B.V. vorgelegt wird. Es ist gänzlich unzulässig, die Begünstigungsanträge bis zur Jahresmarken-Abrechnung zurückzubehalten. Gutschriften für ermäßigte Beiträge können in diesen Fällen nicht mehr erfolgen.

Auf den Bezug der „Mitteilungen“ des D. u. De. A.B. können 10% der **Verzichtserklärungen**. Mitglieder einer Sektion verzichten. Hierdurch ermächtigt sich der Beitrag für das betreffende Mitglied um RM. 1.— = S. 1,70. Diese Verzichtsmittelglieder haben eine entsprechende Erklärung zu unterfertigen, die bis längstens 15. Februar 1938 beim Verwaltungsausschuß vorliegen muß. Formblätter hierfür sind beim Verwaltungsausschuß anzufordern. Nach dem 15. Februar von den Sektionen vorgelegte Verzichtserklärungen können nicht mehr angenommen werden. Hierfür ist der volle Jahresbeitrag fällig.

Hütten und Wege.

Schwartzschaff Hütten und Wege im V.A.

Der Verwaltungsausschuß hat das Ausschußmitglied der Sektion Schwaben und langjährigen Hüttenwart dieser Sektion, Herrn Vermessungs-Ing. Eugen Koller, Stuttgart, gebeten, in den V.A. einzutreten und das Sachgebiet Hütten und Wege zu übernehmen. Herr Koller hat in dankenswerter Weise die Übernahme dieser großen Aufgabe zugesagt. Die Bearbeitung der Hütten- und Wegeangelegenheiten einschließlich Beihilfen- und Darlehensgewährungen, Arbeitsgebieten- und Hüttenfürsorgefragen, wird also durch den Tod Herrn Wiggenmanns keine weitere Unterbrechung mehr erfahren.

Hütten Schlüssel-Verleih. Eine unerfreulich große Zahl von Einheitschlüsseln der Schutzhütten des D. u. De. A.B. befindet sich in unrichtigen Händen. Zur Hauptsache handelt es sich um Leihschlüssel, die an die Verleihstelle nicht mehr zurückgegeben wurden. Sehr viele Sektionen führen ihre Schlüsselverleihstellen sehr mangelhaft; hunderte, ja tausende von Schlüsseln entziehen sich unserer Kontrolle.

Um weitere Mißbräuche hintanzuhalten, hat der V.A. verfügt:

1. Der Schlüsselverleih darf künftighin nur noch bei der eigenen Sektion unmittelbar erfolgen.
 2. Schlüsselverleihstellen in den Talorten sind sofort aufzulassen und die dort hinterlegten Hütten Schlüssel einzuziehen.
 3. Schlüssel dürfen nur an die Mitglieder der eigenen Sektion, nicht an Mitglieder fremder Sektionen entliehen werden.
 4. Weder die Bergführer noch die im Besitze von Hütten Schlüsseln befindlichen staatlichen Organe (Gendarmerie, Finanzwache, Forstämter usw.) sind berechtigt, ihre Hütten Schlüssel an Dritte leihweise abzugeben.
- Die hüttenbesitzenden Sektionen werden gebeten, den Schlüsselbestand dieser Stellen persönlich zu überprüfen.
5. Der V.A. ist bereit, für beigebrachte, aus unrechtmäßigem Besitze stammende, Hütten Schlüssel Belohnungen zu vergüten.
 6. Mitglieder, von denen einwandfrei festgestellt ist, daß sie zu Unrecht einen Hütten Schlüssel besitzen und ihn abzuliefern sich weigern, werden dauernd aus dem D. u. De. A.B. ausgeschlossen und ihr Ausschluß veröffentlicht. Ebenso ist mit solchen Mitgliedern zu verfahren, die sich die eingangs erwähnten Verfehlungen zuschulden kommen lassen.

Hütten- und Wegbau. Wir machen alle Sektionen darauf aufmerksam, daß nach den Tölzer Richtlinien, Stuttgarter Fassung 1937, III, Absatz 2 auch für die Schaffung von Unterkünten, die nur für Sektionsmitglieder, mithin nicht für die Allgemeinheit des D. u. De. A.B., zugänglich sein sollen, das bergsteigerische Bedürfnis gilt und die Zustimmung des Hauptauschusses erforderlich ist. Demnach dürfen auch Sektionshütten, Schialmen u. dgl. nicht mehr ohne Zustimmung des Hauptauschusses geschaffen und in Betrieb genommen werden, auch wenn dies nur pachtweise der Fall ist.

Da ausdrücklich der Hauptauschuß die Zustimmung zu erteilen hat und dies nur auf den zweimaligen, jährlichen Beratungen möglich ist (besondere Dringlichkeitsfälle ausgenommen), empfiehlt es sich, derartige Genehmigungsgesuche rechtzeitig beim Hauptauschuß einzubringen.

Nach den Tölzer Richtlinien ist jede Werbung für Schutzhütten **Hüttenwerbung.** des D. u. De. A.B., Kurse usw. außerhalb der Vereinsveröffentlichungen unzulässig. Dies gilt auch für die Werbung durch Hüttenwirtschaftler.

Die meisten der vorhandenen Werbendruckfachen (Prospekte) dürfen daher weiterhin nicht mehr verwendet werden. Der V.A. überwacht gerade diese Bestimmung sehr streng. Einheitsliche Vorschriften, nach denen künftig vorgegangen werden darf, sind in Arbeit. Die Sektionen werden dringend aufgefordert, diese Bestimmungen zur Schadensvermeidung unbedingt zu beachten.

Wir verweisen auf Vereinsnachrichten, Heft 7/1937, Seite 62. Die **Hüttenbücherei.** „Zeitschrift“ 1916, 1921, 1922, 1924, 1926 und 1927 kann unentgeltlich nur gegen Erfaß der Versandkosten durch die Sektion bei der Auslieferungstelle: Verlag Bruckmann A.G., München NW., Nymphenburgerstr. 86, bezogen werden.

Frau M. Klubenshädt, Rißbüchel, Gerbergasse 7.

Hüttenpacht suchen:

Schütte für etwa 20 Personen, Höhe 1287 Meter, 2 1/2 Stunden von der Bahnhstation Terfens-Weer, durch J. Wechselberger, Innerst, Weerberg, Post Weer (Tirol).

Zu verpachten:

als Hüttenwärter oder Hüttenwart, durch Alfred Wallenta, Anst. f. Garber, Stuttgart, Hornbergstraße 156. **Stelle gesucht**

Beihilfegesuche für Hütten- und Wegbauten.

Die Gesuche um Beihilfen für Hütten- und Wegbauten aus den Mitteln des Jahres 1938 sowie Darlehensgesuche sind bis längstens 31. Januar 1938 beim Hauptauschuß einzureichen. Nach dieser Frist einlangende Beihilfegesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Um eine erleichterte Bearbeitung zu ermöglichen, empfehlen wir allen Sektionen, sich mit den zuständigen Gebietswarten (vgl. Bestandsverzeichnis des D. u. De. A.B. für das Jahr 1937, Seite 2, 3) des Hütten- und Wegbau-Ausschusses unmittelbar vor oder bei Einbringung des Gesuches an den V.A. in Verbindung zu setzen, um diesen Sachwarten, die der V.A. stets zur stärksten Mitarbeit heranzuziehen pflegt, Gelegenheit zu geben, mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit und Muße die Gesuche aus ihrem Arbeitsgebiete überprüfen und begutachten zu können.

Die Hütten- und Wegbau-Ordnung bestimmt bezüglich dieser Gesuche folgendes:

Artikel XV.

Das Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe hat zu enthalten:

1. die genaue Angabe, in welcher Höhe, zu welcher Zeit und gegebenenfalls in welchen Raten die Beihilfe gewünscht wird,
2. den Kostenvoranschlag eines Sachverständigen,
3. die genaue Angabe, auf welche Art und Weise die zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Hierbei ist der Vermögensstand der Sektion an Hand einer Uebersicht klarzustellen und anzugeben, welche eigenen wirklich vorhandenen Mittel die Sektion für die Zwecke des geplanten Unternehmens tatsächlich zur Verfügung hat,
4. den Nachweis, ob und inwieweit die Eigentums-, Besitz- oder Benützungrechte sichergestellt werden können. Hierbei ist anzugeben, ob und inwieweit eine Eintragung der erworbenen Rechte in die öffentlichen Bücher erfolgt ist oder erfolgen wird,

5. den letzten Jahresbericht der Sektion, aus dem die Tätigkeit der Sektion und ihr Mitgliederstand zu ersehen ist.

Artikel XVI.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Hüttenbauten ist außer den in Artikel XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. die genaue Bezeichnung des Ortes der geplanten Hütte auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte,
2. die Angabe der Zugangswege und sonstigen Routen zur Erreichung der Hütte,
3. die Darlegung der Bedeutung der Hütte. Hierbei ist insbesondere mitzuteilen, ob und inwiefern durch die Hütte
 - a) ein neuer und besserer Zugang in ein Gebiet erschlossen wird,
 - b) Gipfelfturen erleichtert werden,
 - c) welche Gipfel von der Hütte zu erreichen sind und welcher Zeitaufwand hiezu erforderlich ist,
 - d) welche Talorte für die Hütte in Betracht kommen,
4. die Angabe
 - a) ob die Hütte bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet wird,
 - b) für wie viele Personen die Hütte Gelegenheit zum Uebernachten bietet, wie viele Räume und Lager die Hütte enthält und welcher Art die vorgesehenen Lager sind,
5. die Angabe, wie Heizmaterial und Trinkwasser beschafft werden,
6. der Bauplan mit Angabe der Maße und des zum Bau zu verwendenden Materials. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern.

Artikel XVII.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Wegbauten ist außer den in Art. XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. eine graphische Darstellung des geplanten Weges auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte.
2. eine kurze Beschreibung der Art des geplanten Weges und seiner Ausführung,
3. die Darlegung der Bedeutung des Weges für die Bergsteiger, insbesondere die Angabe, ob es sich handelt um einen Wegbau zu Schutzhütten, über ein Joch, zu Gipfeln, eine Verbindung zwischen Hütten oder zwischen Hütten und Gipfeln,
4. der Nachweis, daß der Weg ohne Widerspruch beteiligter Grundeigentümer, Um- oder Weidberechtigter, Jagdberechtigter usw. angelegt und von der Allgemeinheit benützt werden kann und daß die Beteiligten der geplanten Weganlage und der Aufstellung von Wegtafeln zugestimmt haben. Soweit erforderlich, ist der Entscheid der zuständigen Behörde darüber, daß der geplante Weg als öffentlicher erklärt wird, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Verwaltungsausschuß kann weitere Unterlagen fordern. „Die Zustimmung des Hauptauschusses zum Beginn des Baues von Hütten und Wegen wird erst dann erteilt, wenn die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für den Bau vollständig geordnet sind.“ Die Erteilung dieser Zustimmung zum Beginn des Baues enthält keineswegs irgendeine Zusage des Vereines zur Gewährung einer Beihilfe zu den Baukosten. Die Zustimmung zum Bau kann in der Regel nur ermöglicht werden, wenn die Sektion nachweist, daß sie über mindestens 60 Prozent des Baukostenbedarfes verfügt; denn die Finanzlage des Vereines gestattet bis zu einer wesentlichen Besserung nur im Fall eines besonderen Bedürfnisses die Zuweisung einer Beihilfe bis zu höchstens 40 Prozent des Baukostenbedarfes, im Höchstfalle die in Art. XIII/3 der Hütten- und Wegbauordnung bestimmten RM. 25 000.—, die aber nur in besonders dringenden Fällen gewährt werden können. Dieser Grundsatz gilt, was besonders betont wird, auch für Zu-, Um- und Ausbauten von bestehenden Hütten.“

Hütten-Fürsorge.

Die Beitragsbemessung für das Jahr 1938 ist im Gange. Für die **Beitrag 1938.** Eintragung in die Fürsorgeliste 1938 werden im allgemeinen dieselben Werte wie 1937 zugrunde gelegt.

Wertveränderungen wie Um- oder Umbauten, Veränderung der Zahl der Schlafplätze, Erhöhung des Wertes der Fahrhabe, Einrichtung von Kraftwerten oder deren Verbesserung, Veränderungen an den Versicherungsleistungen usw. sind bis längstens 15. Januar 1938 dem B.V. bekanntzugeben, um die Wenderung des durch die Fürsorge gedeckten Wertes durchzuführen.

Schiheime des D. und O. A.-B. im Winter 1937/38.

Für den kommenden Winter wurden gemäß den Meinungsäußerungen der Sektionen zur neuen Fassung der Tölzer Richtlinien versuchsweise weit mehr Hütten als bisher zu Schiheimen erklärt. Für Schiheime gilt die „Besondere Hüttenordnung für Schiheime“, die auf den Hütten neben der „Allgemeinen Hüttenordnung“ angebracht sein muß. Die Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ bleiben jedoch unverändert in Kraft, soweit sie nicht durch einzelne Bestimmungen der „Besonderen Hüttenordnung für Schiheime“ abgeändert werden.

Die Sektionen werden ersucht, die restlose Einhaltung der „Besonderen Hüttenordnung für Schiheime“ durch die Hüttenwirte zu überwachen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß

1. die Rahmensätze für Hüttengebühren unbedingt eingehalten werden,
2. die Bergsteigerverpflegung zu dem vorgeschriebenen Preis stets vorrätig ist,
3. durch die Belegung der Hütte mit Lehrgängen und Dauergästen die Rechte der Winterbergsteiger nicht beeinträchtigt werden,
4. den Bedürfnissen der Bergsteigerjugend hinreichend Sorge getragen wird.

Die Sektionen, deren Hütten für den Winter 1937/38 zu Schiheimen erklärt wurden, haben bis **30. April 1938** über die Betriebsführung der Schiheime im abgelassenen Winter zu berichten (z. B. Zahl der Vorausbestellungen, der Besucher, der Nachtlagen und der Lehrgänge, Klagen usw.).

Als Schiheime gelten:

Zur Vorausbestellung freigehalten:

	Betten	Matrassen	Lager
Stad. Sektion Wien	30	16	—
Ö. Austria	bisher keine Antwort		
Akademiker-Schihütte Saalbach			
Austriahütte			
Brünner Hütte			
Seefarhaus			
Th. K. Holl-haus			
Wildvogelhaus	24	9	—
Dortmunder Hütte	20	15	—
Edelrautehütte	12	28	—
Ybbstaler Hütte	7	23	—
Ingolstädter Haus	?	?	?
Stubalpenhaus Gaberl	12	15	—
Lauftener Hütte	bisher keine Antwort		
Rinzer Haus	20	30	—
Bledsteinhaus	10	50	—
Rödlinger Hütte	bisher keine Antwort		
Murauer Hütte	?	?	?
Oberlandhütte	13	18	—
Borberlajferfeldenhütte	23	—	—

Zur Vorausbestellung freigehalten:

		Betten	Matragen	Lager
S. Österr. Gebirgsverein	Annabergerhaus	20	35	—
	Südwienertüte	15	30	—
	Gebirgsvereinshaus Hinteralpe	8	23	—
	Klosterneuburger Hütte	7	33	—
	Schihütte Rotbalm	—	10	—
	Salzniegelhaus	23	—	—
	Schneealpenhaus	10	15	—
	Baumgartnerhaus	31	41	—
	Damböckhaus	5	18	—
	Kranichberger Schwaig	10	18	—
	Kremsler Hütte	7	23	—
S. Österr. Touristenklub	Kaiserfogerhütte	4	7	—
	Reisalpenhaus	6	15	—
	Dümlerhütte	14	30	—
	Bergsteigerheim Rühnbach	16	15	—
	Hochmühlbühne	5	25	—
	Gleinalpenhaus	20	—	30
	Graf Meran-Haus	7	6	—
	Grebengenhütte	3	5	—
	Hochreichartshütte	11	—	5
	Hochtaufinghaus	20	10	—
	Karl Ludwig-Haus	37	22	—
	J. Hans Probst-Haus	6	10	—
	Rainerstuhhaus	10	12	—
	Pastherkofelhaus	10	10	—
	Mörzbachhütte	10	25	—
	Bohemiahütte	8	9	10
	Erzherzog Otto-Schuhhaus	50	25	—
	Plannerhütten	44	44	—
	Köflerhaus auf Komperbell	22	12	—
Komperbellshütte	5	10	—	
Rieder Hütte	bisher keine	Antwort	—	
Schladminger Hütte	8	12	—	
Boisthaler	bisher keine	Antwort	—	
Sonnshienhütte	bisher keine	Antwort	—	
Kasbergshütte	bisher keine	Antwort	—	
Dr. J. Wehrh-Hütte	10	17	—	
Reiteralmhütte	4	10	—	
Lehnerjochhütte	18	18	—	
DWB. Prag				
S. Reichenau				
S. Reichenstein				
S. Rheinland-Köln				
S. Ried i. J.				
S. Schlading				
S. Boisthaler				
S. Wels				
S. Wien				
S. Zwifau				

Jugendwandern.

Kinder von Mitgliedern — Kindern von Mitgliedern können gemäß Beschluss der Hauptversammlung 1933 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr Kinderausweise ausgestellt werden. Diese berechtigten bisher nur zur Beanspruchung der Mitgliederbegünstigungen auf den Schuhhütten.

Gemäß Beschluss des B.V. vom 17. 12. 1937 stehen die Inhaber der Kinderausweise bei Benützung dieser Ausweise und in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen Mitgliedes unter demselben Schutze der Unfallfürsorge des D. u. De. A.B. wie Vollmitglieder.

Die Sektionen haben für die Jahresmarke dieser Kinder eine Mindestgebühr von RM. 1.— = Sch. 2.— = tsch. Kr. 10.— einzuheben. Hieron ist an den B.V. als Beitrag zur Unfallfürsorge RM. —.50 = Sch. 1.— = tsch. Kr. 5.— abzuliefern.

Unter dem Schutze der Unfallfürsorge stehen nur jene Inhaber von Kinderausweisen, deren Namen und Alter durch die Sektion dem B.V. gemeldet worden sind. Diese Meldung hat sofort bei Ausstellung des Ausweises zu erfolgen.

Diese Regelung ist neu und bedeutet für jene Kinder von Mitgliedern, die einer Jugendgruppe des D. u. De. A.B. nicht angehören, einen wesentlichen Vorteil bei Alpenwanderungen. Ein Verzicht auf die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen.

Wie wir hören, soll für die Inhaber dieser Kinderausweise auch die österreichische Bundesbahn-Begünstigungsmarke für ermäßigte Touristenfahrkarten zulässig sein.

Von der Vereinsleitung.

Der Verwaltungsausschuß entbietet allen Sektionen, seinen Mitarbeitern und Freunden die herzlichsten Glückwünsche zum Jahreswechsel.

2. Beim B.V. liegt Anfrage vor:

Welches waren und welcher Sektion gehörten die beiden Bergsteiger an, die im Herbst 1937 bei Erstbesteigung der R-Wand der gr. Zinne von einem Alleingänger (Comici-Trieft) überholt wurden?

3. Jahresberichte.

Dem heutigen Fest liegt der Jahresberichtsfragebogen 1937 bei. Wir bitten dringend, die Fragebogen, in allen Teilen ausgefüllt, bis längstens 31. 1. 1938 wieder vorzulegen.

Die bloße Beilage oder der Hinweis auf gedruckte oder sonstwie erstattete Jahresberichte genügt nicht. Die Vereinsleitung ist nicht in der Lage, die von ihr in Uebersichtsform benötigten Angaben von über 400 Sektionen aus deren oft umfangreichen Berichten herauszuziehen.

Bericht über die 58. und 59. Sitzung des Hauptausschusses

58. Sitzung.

Der H.V. trat anlässlich der H.V. Ruffein am 16. 7. 1937 zu einer Sitzung im Hotel Egger zusammen. An der Sitzung nahmen fast alle H.V.-Mitglieder teil, darunter der Ehrenvorsitzende Eggelenz v. Schow, der Altvorsitzende Oberbaudirektor R. Rehlen, die Vorsitzenden, die Mitglieder des H.V. und des B.V. und die Vertrauensmänner aus dem Reich und Oesterreich.

Der Vorsitzende gedachte einleitend des schweren Bergunglücks am Nanga Parbat, dem eine Reihe bester Bergsteiger des D. u. De. A.B. zum Opfer fiel, darunter das H.V.-Mitglied R. Wien. — Die Neufassung der Tölzer Richtlinien auf Grund der bisher erfolgten Meinungsäußerungen der Sektionen wird besprochen und in der vertraulichen Vorbesprechung zur H.V. den Sektionsvertretern zur Aussprache vorgelegt. — Für Auslandsbergfahrten werden folgende Beihilfen gewährt: Erhöhung des Zuschusses an Prof. Schwarzgruber für Himalaja-Fahrt RM. 1500.—; an S. Klagenfurt RM. 1500.— für Fahrt in den Rittischen Taurus 1938 unter Leitung von Prof. Dr. Hans Spreitzer-Hannover und Prof. Helmut Heide-Wilach. — Für die auscheidenden H.V.-Mitglieder Ph. Reuter-Essen, R. Wien-München, E. v. Heptebreslau, R. Hauptner-Berlin, R. Schwarzgruber-Wien werden der H.V. zur Wahl vorgeschlagen: R. Buntrock-München, W. Hartmann-München, F. Fuchs-Danzig, F. Weichold-Trostberg, B. Wessely-Linz. — Die Stellung des Reichsdeutschen Sektionentages ist gemäß einer Mitteilung des Reichsportamtes hinreichend geklärt. — Der Vorschlag des B.V. hinsichtlich Entrichtung der Beiträge an den D.R.f.L. wurde vom Reichsportamt angenommen. — Das Abkommen mit dem Verein Naturschutzpark auf Gründung einer Arbeitsgemeinschaft für das deutsche und österreichische Naturschutzgebiet in den hohen Tauern wird genehmigt. — Anlässlich der H.V. werden dem Reichsminister des Innern und dem Deutschen Botschafter in Wien Drahtgrüße übermittelt. — Witwen, die vor dem Tode des Ehemannes B-Mitglieder waren, können die B-Mitgliedschaft beibehalten. — Wegebau der Sektionen Böcklabruck und Ried i. J. im Höllengebirge wird grundsätzlich genehmigt.

59. Sitzung.

Die außerordentliche Sitzung des H.V. zur endgültigen Feststellung des Wortlautes der Tölzer Richtlinien gemäß dem Auftrage der H.V. Ruffein fand am 13. und 14. November 1937 in Stuttgart im Kleinen Rathsaussaal statt. Die Mitglieder des H.V. waren mit wenigen Ausnahmen vollständig erschienen, darunter der Ehrenvorsitzende Eggelenz v. Schow und der Altvorsitzende Oberbaudirektor R. Rehlen.

In eingehender Aussprache, die alle bekanntgegebenen Wünsche der Sektionen in Ermägung zog, wurde der Wortlaut der „Tölzer Richtlinien — Stuttgarter Fassung“ einvernehmlich festgelegt. Die Tölzer Richtlinien treten nunmehr am 1. 1. 1938 in Kraft. — Die Lage des alpinen Jugendwanderns im Reich und in Oesterreich wird besprochen. — Der Leiter des Alpinen Museums, Landgerichtsrat C. Müller, tritt am 31. 12. 1937 in den Ruhestand. Für die Bearbeitung der das Alpine Museum betreffenden grundsätzlichen Fragen setzt der S.A. einen Museums-Ausschuß ein, in den berufen werden: Oberstaatsgerichtsrat Franz Schmidt-München, Mitglied des früheren B.A.-München und des Vorstandes des Vereins der Freunde des Alpinen Museums; Museumsdirektor Prof. Dr. Krieg-München; Dr. W. Hartmann-München, Vorsitzender der S. Wagerland; der Sachwalter des jeweiligen B.A. Die Geschäftsordnung des Museumsausschusses wird festgestellt. Die Verwaltungsarbeit des Alpinen Museums wird ab 1. 1. 1938 im Nebenamt von dem Büchereileiter besorgt. — Da der Versicherungsvertrag für die Rettungsmänner gekündigt wurde, werden die Rettungsmänner von jetzt ab dem Schutze der Unfallfürsorge unterstellt. — Trotz Warnung in den Vereinsnachrichten, Heft 4/1937, Seite 27, haben Sektionen vereinzelt Gruppen von Holländern aufgenommen. Der B.A. wird ermächtigt, eine genaue Nachprüfung durchzuführen und dem S.A. Maßnahmen zur Vorbeugung ähnlicher Fälle vorzuschlagen. — Der Plan einer Personenseilbahn auf den Fuschertartopf wurde zu Gunsten einer Studien- und Materialseilbahn von der Grohag zurückgezogen. Der B.A. wird ermächtigt, mit der Grohag über Vermeidung von Geländeschäden in geeigneter Weise zu verhandeln. — Den auscheidenden S.A.-Mitgliedern H. Hauptner, E. v. Heple, Ph. Reuter und H. Schwarzgruber wird für die Tätigkeit in den letzten 5 Jahren bestens gedankt.

Muster-Richtlinien für Jugendgruppen.

(Beschluß des S.A. vom 14. Mai 1933.)

Richtlinien der Jugendgruppe der Sektion

A.

Die Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe ist eine an die Sektion lose angegliederte Gruppe von Jugendlichen unter Führung des von der Sektion bestellten Jugendwartes, gegebenenfalls noch anderer Führer. Sie ist kein Verein.

Sie umfaßt Jugendliche, die wegen ihres Alters und der mangelnden Kenntnisse und Erfahrungen noch der Führung bedürfen, insbesondere bei Unternehmungen, welche mit irgend welchen Gefahren verbunden sein können.

Die Jugendgruppe umfaßt nicht jene Jugendlichen, welche infolge ihres Alters, ihrer Kenntnisse und Schulung dieser Führung entbehren können. (Hiefür bestehen eigene Jungmannschaften.) Ebensovienig hat die Jugendgruppe Höchstleistungen zu erzielen oder über das gewöhnliche Maß hinausgehende Anforderungen an die Jugendlichen zu stellen.

Die Jugendgruppe trägt den Namen

1.

Zweck.

Zweck der Jugendgruppe ist: die Jugendlichen für den Gedanken des Wanderns, insbesondere des Alpenwanderns und in weiterer Folge für die Bestrebungen des D. und O. A. B. zu gewinnen; die Liebe zu Volk und Heimat, zur Bergwelt zu wecken und zu fördern und die Jugendlichen zu richtigen Bergsteigern und im Geiste echter Kameradschaft zu erziehen.

2.

Mittel.

Mittel hiezu sind:

- a) Veranstaltungen von regelmäßigen Wanderungen in der Heimat, insbesondere aber von Berg- und Talwanderungen für Jugendliche unter Leitung der bestellten Führer und unter Gewährung der für die Jugend geschaffenen Bergünstigungen;
- b) Führungen in Sammlungen, die sich auf die Alpen und das Bergsteigen beziehen;
- c) Vorträge für Jugendliche und Zulassung Jugendlicher zu den einschlägigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Sektion;
- d) Zusammenkünfte zur Pflege kameradschaftlichen Geistes;
- e) Verschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke des Jugendwanderns;
- f) Teilnahme an gemeinsamen Jugendtreffen der Alpenvereins-Jugendgruppen eines Bereiches;
- g) Veranstaltungen von Lehrgängen und vor allem Einführung in das Bergsteigen im Sommer und Winter;
- h) gemeinsamer Einkauf von Büchern, Ausrüstungsstücken usw.

3.

Sitz.

Der Sitz der Jugendgruppe ist am Sitz der Sektion. Die Sektion kann jedoch auch außerhalb ihres Sitzes, jedoch noch in ihrem Wirkungsbereich, Jugendgruppen als Untergruppen unter eigenen Führern bilden, ebenso sollen, wenn die Zahl der Teilnehmer einer Gruppe zu groß ist oder die Zugehörigkeit der Jugendlichen zu verschiedenen Schulen oder Berufsgruppen es zweckmäßig erscheinen läßt, Untergruppen gebildet werden.

Für Knaben und Mädchen sind in der Regel gesonderte Untergruppen zu errichten.

4.

Leitung.

Die Leitung der Jugendgruppe(n) hat der von der Sektion bestellte Jugendwart. Ihn unterstützen die Jugendführer, die Wünsche und Anregungen ihrer Jugendgruppe vertreten und die alljährlich auf Vorschlag des Jugendwartes von der Sektion bestätigt werden müssen.

5.

Teilnehmer.

Teilnehmer der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft im Alter zwischen 1) und 2) Jahren werden. Teilnehmer einer Untergruppe, welche aus Schülern ein und derselben Anstalt bestehen, können auch über das in der Satzung vorgesehene Alter hinaus bei ihrer Gruppe solange verbleiben, als sie der Anstalt angehören. Die Aufnahme erfolgt durch den Jugendwart auf Vorschlag eines Jugendführers, gegebenenfalls nach Anhörung der ihm unter-

1) Für das Mindestalter gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

2) Höchstalter 20 Jahre.

stellten Jugendlichen. Der Anmeldung ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Hat der Jugendwart gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Sektionsausschuß. Die Aufnahme kann vom Ausschuß ohne Angabe von Gründen ver sagt werden.

6.

Die Jugendgruppenteilnehmer erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jugendgruppenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Teilnehmer der Jugendgruppe besteht das Jugendgruppenabzeichen des D. u. De. A.B., doch kann jede Sektion auch eigene Jugendgruppenabzeichen führen. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

Die Jugendgruppenteilnehmer dürfen nach Weisung der zuständigen Sachwalter die Sektionseinrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen benützen und mit Zustimmung des Jugendwartes an Sektionsveranstaltungen teilnehmen.

Sie genießen bei Wanderungen, die nach den Grundsätzen für alpines Jugendwandern ausgeführt werden, die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. De. A.B., wie auch jene Begünstigungen, die von der Landesstelle verschafft werden.

7.

Der jährlich bis zu zahlende Gesamtbeitrag des Jugendgruppenteilnehmers wird von der Sektionshauptversammlung auf Vorschlag des Jugendwartes festgelegt. Er enthält auch den Beitrag zur Unfallfürsorge und den Landesstellenbeitrag, welche beide die Landesstelle von der Sektion einzuheben hat. Der Beitrag zur Unfallfürsorge wird von der Landesstelle an den Hauptausschuß abgeführt.

Die Einhebung erfolgt durch die Jugendführer, die die Beiträge bis zum an den Jugendwart abzuliefern haben.

Der Jugendwart hat den Beitrag zur Unfallfürsorge und den Landesstellenbeitrag bis längstens an die Landesstelle abzuliefern.

Nichtbezahlung des Beitrages bis hat sofortigen Ausschluß des Jugendlichen zur Folge.

Die vom Jugendgruppenbeitrag nach Abzug des Landesstellenbeitrages und des Unfallfürsorgebeitrages verbleibenden Mittel werden von der Sektion für andere Sektionszwecke nicht beanprucht.

8.

Pflicht des Jugendgruppenteilnehmers ist, an allen Veranstaltungen der Jugendgruppe rege teilzunehmen.

Werden vom Jugendwart oder von den Jugendführern Veranstaltungen eingeführt, für die eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, so gilt die wiederholte unbegründete Nichtteilnahme als Grund zur Streichung aus der Liste. Bei allen Veranstaltungen sind die Jugendgruppenteilnehmer zu echter Kameradschaft untereinander und zu unbedingtem Gehorsam gegenüber ihrem Führer verpflichtet.

9.

Der Austritt aus der Jugendgruppe kann vom gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen jederzeit erklärt und vollzogen werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten. Der Ausschluß kann vom Jugendwart auf Antrag oder nach Anhörung des Jugendführers verfügt werden.

Bei groben Verfehlungen kann der Jugendführer den Ausschluß eines Teilnehmers aus der Jugendgruppe verfügen; hievon ist nachher der Jugendwart zu verständigen. Beim Ausscheiden aus der Jugendgruppe sind Abzeichen und Ausweise an die Sektion zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

10.

Mit dem 1. Januar des auf die Vollendung des Lebensjahres folgenden Kalenderjahres scheidet der Jugendliche aus der Jugendgruppe aus und braucht bei Eintritt in die Sektionsmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

B.

Der Jugendwart.

Der Jugendwart wird durch den Ausschuß (Vorstand) der Sektion jeweils auf die Dauer von Jahren bestellt. Er gehört für die Dauer seiner Tätigkeit dem Sektionsausschuß als stimmberechtigtes Mitglied an.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Er leitet die Jugendgruppe(n) der Sektion und führt deren Geschäfte, worüber er der Sektion regelmäßig in gewissen Zeitabständen, wenigstens aber einmal im Jahr, Bericht zu erstatten hat.

Er vertritt die Jugendgruppe(n) nach außen, gegenüber der Sektion und in der Landesstelle.

Ueber die Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Jugendgruppe verfügt der Jugendwart, der ermächtigt ist, aus Mitteln der Jugendgruppe Ausgaben bis zur Gesamthöhe von ohne Befragung des Sektionsausschusses zu bestreiten. Größere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Sektionsausschuß. Ueber die Geldgebarung hat der Jugendwart der Sektion Bericht zu erstatten und Bücher und Belege ihr zur Prüfung vorzulegen.

Der Jugendwart entscheidet über Aufnahme oder Ausschluß von Jugendlichen in jenen Fällen, die nicht (nach Satz 5) dem Sektionsausschuß vorbehalten sind.

Er schlägt der Sektion geeignete Jugendführer vor, die von der Landesstelle auf Antrag der Sektion durch Ausfolgung des Alpenvereins-Jugendführerausweises bestätigt werden. Er führt in deren Versammlungen den Vorsitz.

C.

Die Jugendführer.

1. Jugendführer können nur solche Männer oder Frauen werden, die Mitglied der Sektion und unbescholten sind und über die nötige Erfahrung, Reise und Kenntnis des Sommer- und Winterbergwanderns verfügen.

Die Bestellung ist ehrenamtlich.

Das Mindestalter für die Bestellung zum Jugendführer ist das erreichte Lebensjahr³⁾.

2. Die Sektion kann den Jugendführer einer Prüfung unterziehen, von ihm den Besuch von Führerkursen und sonstigen Veranstaltungen der Landesstelle verlangen, soweit dies örtlich und beruflich möglich ist. Der Jugendführer ist verpflichtet, sich den vom D. u. De. A.B. aufgestellten Grundsätzen betreffend das

³⁾ Empfohlen wird das Mindestalter von 18 Jahren.

alpine Jugendwandern zu unterwerfen und sich für Zwecke des Jugendwanderns zur Verfügung zu stellen.

Er hat dem Jugendwart jährlich wenigstens einmal, tunlichst aber öfter Bericht zu erstatten.

3. Dem Jugendführer ist die Jugend der Sektion bei allen Veranstaltungen anvertraut und unterstellt. Er hat sich dieser Aufgabe im Geiste der Kameradschaft zu unterziehen. Er ist für alle von ihm geleiteten Unternehmungen verantwortlich und hat von den ihm unterstellten Jugendlichen unbedingten Gehorsam zu verlangen, insbesondere in Gefahr.

Der Jugendführer ist der Vermittler zwischen dem Jugendlichen und der Sektion, bzw. deren Jugendwart. Er erstattet Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluß. Er führt die Einhebung der Jahresbeiträge durch und hat diese an den Jugendwart abzuliefern.

Der Jugendführer genießt auf den Hütten und sonstigen Einrichtungen des D. u. De. A.B. die dort vorgesehenen Begünstigungen.

4. Die Jugendführer einer Sektion versammeln sich auf Einberufung durch den Jugendwart zu Führertagungen, auf denen alle Angelegenheiten des Jugendwanderns besprochen werden.
5. Kommt ein Jugendführer seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nach, verstößt er gegen dieselben oder erweist er sich als ungeeignet, so kann ihm durch den Jugendwart der Führerausweis entzogen werden. Hievon sind Sektion und Landesstelle zu verständigen. Doch ist Berufung an den Sektionsauschuß zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Die Richtlinien wurden durch Sektionsbeschluß vom genehmigt.

., am

Für den Sektionsauschuß:

Zusatz: Die Richtlinien sind sinngemäß auf Mädchengruppen anzuwenden.

Geschäftsordnung

für die Landesstellen für alpines Jugendwandern des D. u. De. A.B.

(Beschluß des S.A. vom 14. Mai 1933.)

I.

Die Landesstellen sind Beauftragte des D. u. De. A.B. (Gesamtverein) und werden vom Hauptauschuß (Verwaltungsausschuß) des D. u. De. A.B. errichtet. Ihm allein steht das Recht der Auflösung oder der Aenderung in der Leitung zu.

II.

Die Geschäfte der Landesstelle führen:

1. der Leiter;
2. der Arbeitsauschuß;
3. die Versammlung aller Jugendwarte der Jugendgruppen besitzenden Sektionen eines Landesstellenbereiches.

Alle Tätigkeiten von Vertretern des D. u. De. A.B. in den Landesstellen sind ehrenamtlich.

Zu 1.: Der Leiter wird vom Verwaltungsausschuß auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Hiezu erstattet die Versammlung nach Punkt II/3 Vorschläge. Eine Wiederbestellung ist dann, wenn die Amtszeit des Leiters schon ununterbrochen vier Jahre dauert, unzulässig. Ausnahmen kann der Verwaltungsausschuß bewilligen.

Zu 2.: Der Arbeitsauschuß besteht aus je einem Vertreter jener Sektionen, die am Orte der Landesstelle ihren Sitz haben und Jugendgruppen führen. Der Landesstellenleiter kann im Einvernehmen mit dem Arbeitsauschuß weitere Mitarbeiter am Orte und nach Möglichkeit aus der Umgebung ständig oder vorübergehend beziehen.

Den Vorsitz im Arbeitsauschuß führt der Landesstellenleiter.

Zu 3.: Die Versammlung der Jugendwarte der Sektionen und Ortsgruppen von Sektionen wird wenigstens einmal jährlich durch den Landesstellenleiter einberufen. Zur Stimmführung ist je ein Vertreter einer Jugendgruppen führenden Sektion (Ortsgruppe) berechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesstellenleiters den Ausschlag. Er führt auch den Vorsitz. Der Arbeitsauschuß nimmt an der Versammlung teil.

Der Landesstellenleiter und der Arbeitsauschuß erstatten Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr.

Die Versammlung erstattet an den Hauptauschuß Vorschläge zur Neubefetzung der Stelle des Landesstellenleiters.

Sie bestimmt, welcher jährliche Beitrag außer dem Beitrag an die Unfallfürsorge von jedem Jugendgruppenteilnehmer einer Sektion durch diesen an die Landesstelle für deren Bedürfnisse abzuführen ist.

Sie soll außerdem Gelegenheit bieten, Anregungen und Wünsche vorzubringen, die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen im nächsten Jahr zu besprechen usw.

Sektionen, die bei Führung ihrer Jugendgruppen sich den Einrichtungen für Alpenjugendwandern im D. u. De. A.B. nicht anpassen oder die beharrlich gegen dieselben verstoßen, kann die Gewährung aller Jugendbegünstigungen durch den Hauptauschuß verweigert werden.

III.

Arbeitsgebiet, Sitz, Name.

Der Bereich einer Landesstelle wird vom Hauptauschuß festgelegt. Er deckt sich in Oesterreich in der Regel mit den Grenzen der einzelnen Bundesländer, im Deutschen Reich nach Möglichkeit mit dem Gebiete der einzelnen Sektionsverbände, bzw. Interessengemeinschaften.

Der Sitz der Landesstelle ist der Ort jener Sektion, aus der der Landesstellenleiter bestellt wird. Er kann daher auch wechseln, ohne daß sich die Bezeichnung der Landesstelle ändert.

IV.

Aufgaben.

Der Landesstelle obliegt in ihrem Bereiche die Betreuung aller jener Angelegenheiten, die das Jugendwanderwesen des D. u. De. A.B. betreffen.

Hiebei handelt sie

- a) als Beauftragte des D. u. De. B. (des Gesamtvereines);
- b) als Mittelstelle der Sektionen ihres Bereiches, bzw. der Versammlung nach II/3 in allen gemeinsamen Angelegenheiten;
- c) als Vermittlerin der Anregungen und Wünsche der Sektionen ihres Bereiches, bzw. der Versammlung nach Punkt II/3;
- d) nach eigenem Ermessen zur Wahrnehmung aller sonstigen erforderlichen Maßnahmen.

Zu a): Der Hauptauschuß des D. u. De. A.B. hat die oberste Leitung des alpinen Jugendwanderwesens inne.

In deren Ausübung bedient er sich der Landesstellen, die an die Weisungen des Hauptauschusses, bzw. Verwaltungsausschusses gebunden sind und diese durchzuführen haben. Hiebei sind die Landesstellen, bzw. deren Leiter nur dem Hauptauschuß verantwortlich, dem sie alljährlich bis längstens 20. Dezember einen Bericht über ihre Tätigkeit, über die Geldgebarung und einen Voranschlag, alles jeweils für die Zeit vom 1. Dezember bis 30. November schriftlich vorzulegen haben.

Der Hauptauschuß kann die Leiter der Landesstellen fallweise nach Ermessen zu gemeinsamen Besprechungen einberufen oder von ihnen schriftliche Gutachten einholen. Den Vorsitz bei diesen Besprechungen, die nicht beschließenden Charakter haben, führt der Vertreter des Verwaltungsausschusses.

Zu b): Aufgabe der Landesstelle ist es, alles zu tun, um das Jugendwanderwesen in den einzelnen Sektionen ins Leben zu rufen und zu fördern. Engste Fühlung mit den Sektionen ihres Bereiches und deren Beratung ist daher ihre Pflicht, ebenso die Verwertung aller Wünsche, Anregungen und Anträge, die von den Sektionen vorgebracht werden.

Die Landesstelle stellt die Mittelstelle dar, deren sich die Sektionen ihres Bereiches und der Hauptauschuß im Verkehr miteinander nach Tunlichkeit und Erfordernis bedienen.

Zu c): Die Versammlung nach Punkt II/3 hat alljährlich bis längstens 10. Dezember stattzufinden. Ihren Ort bestimmt der den Vorsitz führende Landesstellenleiter. Ihr Zweck ist die Besprechung aller Jugendwanderangelegenheiten, nicht allein des Landesstellenbereiches, sondern des D. u. De. A.B. überhaupt. An ihr können auch

Vertreter des Hauptauschusses teilnehmen, daher ist dieser von ihrer Anberaumung zu verständigen. Im Bedarfsfalle kann auch der Hauptauschuß eine derartige Versammlung anberaumen. Ueber jede Versammlung ist an den Hauptauschuß Bericht zu erstatten.

Jede Versammlung wird durch den Landesstellenleiter einberufen. Dies muß geschehen, wenn die Hälfte der Jugendgruppen führenden Sektionen (Ortsgruppen) es verlangt.

Zu d): Sofern Weisungen des Hauptauschusses, Anregungen und Wünsche der Landesstellenversammlungen und der Sektionen dies erfordern oder nicht vorliegen, hat der Landesstellenleiter auf eigenen Antrieb und nach eigenem Ermessen alle jene Maßnahmen zu treffen, die den örtlichen Verhältnissen seines Bereiches oder der unterstellten Jugendgruppen Rechnung tragen. Hierzu gehören u. a. gemeinsame Veranstaltungen, Kurse, Führungen, Verschaffung von Begünstigungen usw.

Die Landesstelle wird ausschließlich durch den Leiter oder den von ihm namhaft gemachten Stellvertreter vertreten.

Bindungen jeder Art (Verträge, Beitritte zu Organisationen, Teilnahme an fremden Veranstaltungen usw.) bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuß.

V.

Geldgebarung.

Die für den Bedarf erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Zuschuß des Hauptauschusses;
2. Jahresbeitrag der Jugendgruppenteilnehmer, bzw. ihrer Sektionen (Ortsgruppen) zur Landesstelle (Landesstellenbeitrag);
3. sonstige Einnahmen der Landesstelle.

Zu 1.: Der Zuschuß des Gesamtvereines dient vorwiegend zur Verwaltung der Landesstelle und ist alljährlich bis längstens 20. Dezember für das folgende Jahr beim Hauptauschuß unter Vorlage der in IV/a genannten Unterlagen anzusprechen. Die Verrechnung aller Gelder erfolgt durch den Landesstellenleiter, der sich hiezu des Arbeitsauschusses bedienen kann und seine Gebarung durch zwei von den Sektionen seines Bereiches bestellte Rechnungsprüfer prüfen muß. Der Hauptauschuß kann Rechnungsbücher und Belege zur Einsicht einfordern.

Zu 2.: Die Landesstelle ist berechtigt, für jeden Jugendgruppenteilnehmer einer Sektion ihres Bereiches von der Sektion den Landesstellenbeitrag zu erheben. Dieser Beitrag dient zur Deckung aller jener Unkosten der Landesstelle, die durch gemeinsame Veranstaltungen (wie Vorträge, Lehrgänge, Jugendtreffen und Zusammenkünfte usw.) entstehen. Auch diese Beiträge sind im Voranschlag anzuführen. Der Einzelbeitrag soll jedoch die Höhe der Versicherungsprämie nicht übersteigen und niedrig gehalten sein.

Die Höhe dieses Beitrages bestimmt die Landesstellenversammlung (Versammlung nach Punkt II/3 einheitlich für den ganzen Bereich der Landesstelle jährlich).

Zu 3.: Sonstige Einnahmen ergeben sich aus den Gebühren für die Ausstellung von Gastausweisen, Verkauf von Drucksachen, Spenden usw.

Allgemeines: Die Geschäftsführung der Landesstelle ist selbständig und vollkommen unabhängig und getrennt von derjenigen von Sektionen, Sektionsverbänden oder anderen Stellen, zu führen. Erübrigungen sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der Genehmigung durch den Hauptauschuß.

Ueber die der Landesstelle gehörigen Sachwerte ist ein Verzeichnis anzulegen und über die Zu- und Abgänge dem Hauptauschuß mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht zu berichten. Erstmals ist dieses Verzeichnis mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung aufzustellen und dem Hauptauschuß in einem Stück vorzulegen.

Im Falle der Auflösung ist das gesamte Vermögen dem Hauptauschuß abzuliefern oder bei Wechsel der Leitung dem neuen Landesstellenleiter zu übergeben.

VI.

Sämtliche Ausweise und die dazugehörigen Jahresmarken werden ausnahmslos der Landesstelle vom Hauptauschuß gegen strenge Verrechnung geliefert. Die Landesstellen haben diese an die Bezugsberechtigten (Sektionen, Ortsgruppen, Gastgruppen usw.) unter Einhaltung der bestehenden oder noch zu erlassenden Weisungen weiterzugeben und zu verrechnen.

Die Sektionen haben alle erforderlichen Drucksachen, Ausweise usw. ausnahmslos bei der Landesstelle zu beziehen und mit dieser zu verrechnen.

Der Aufgabenbereich der Landesstellen erstreckt sich nach einem Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 29. April 1936 auch auf die Betreuung und Versorgung der Jungmannschaften, für die die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß gelten.



**Bewirtschaftungsdauer der Hütten reichsdeutscher
Alpenvereinssektionen
im Sommer 1937**

außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, auf denen die Begleichung der Nüchtlung durch „Gutscheine“ zulässig ist.

1. Die Hütten werden nach Alpengruppen entsprechend der Einteilung im „Taschenbuch für Alpenvereinsmitglieder“, Ausgabe 1936, aufgeführt.
2. Die mit * bezeichneten Sektionen haben nicht oder verspätet auf die Umfrage des B.V. geantwortet. Für die Hütten dieser Sektionen wurden die Angaben dem „Taschenbuch für Alpenvereinsmitglieder“, Ausgabe 1936, entnommen.

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung 1937	Nicht bewir- tigt (mit B.G. Schlicht) zugänglich
1. Bregenzer Wald und Allgäuer Voralpen, Entfält.			
2. Allgäuer Alpen.			
Hermann v. Barth-Hütte	Düffeldorf	15. 6. — 15. 9.	—
Landsberger Hütte	Landsberg	15. 6. — 1. 10.	—
Ditto Mayr-Hütte	Augsburg	1. 6. — Ende September	—
Wili Merkl-Gebächtnishütte		—	ja
Frontner Hütte	Allgäu-Rempten	15. 5. — 1. 11.	—
Kaufbeurer Haus	Allgäu-Immenstadt	—	ja
Lannheimer Hütte	Allgäu-Rempten	15. 5. — 15. 10.	—
3. Lechtaler Alpen.			
Anhalter Hütte	Anhalt	15. 6. — 15. 9.	—
Ansbacher Hütte	Ansbach	21. 6. — 19. 9.	—
Augsburger Hütte	Augsburg	Ende Juni — Anfang Sept.	—
Biberacher Hütte	Biberach	15. 6. — 15. 10.	—
Dittes-Hütte	Ravensburg	—	ja
Edelweißhaus Kaisers	Stuttgart	ganztjährig	—
Freiburger Hütte	Freiburg	15. 6. — 30. 10.	—
*Göppinger Hütte	Hohenstaufen	ganztjährig	—
Hanauer Hütte	Hanau	25. 6. — 15. 9.	—
Kaiserjoch-Haus	Schwarzer Grat	26. 6. — 20. 9.	—
Leutkircher Hütte	Schwarzer Grat	26. 6. — 20. 9.	—
Remminger Hütte	Remmingen	30. 6. — Mitte Sept.	—
Ravensburger Hütte	Ravensburg	20. 6. — 15. 10.	—
Simms-Hütte	Stuttgart	20. 6. — 20. 9.	—
Stuttgarter Hütte	Schwaben	20. 6. — 20. 9.	—
Ulmer Hütte	Ulm	20. 6. — Ende Oktober	—
Wolftratsbauer Hütte	Wolftratshausen	—	ja
Württembergischer Haus	Stuttgart	20. 6. — 20. 9.	—
Heiterwand-Hütte	Anhalt	—	ja
*Lorea-Hütte	Startal	—	ja
Talherberge Rinnen	Mittelfranken	—	ganztjährig
4. Wetterstein und Meminger Kette.			
Coburger Hütte	Coburg	15. 6. — 30. 9.	—
Alpel-Haus	München	—	ja
Breitentopfhütte	Coburg	—	ja
5. Harwendelgebirge.			
Aspach-Hütte	Magdeburg	Mai — Oktober	—
Falken-Hütte	Oberland	15. 5. — 30. 9.	—
Hallerangerhaus	Schwaben	30. 5. — 25. 10.	—
Harwendelhaus	M. F. B. München	Mitte Mai — Ende Oktober	—
Lamfenjochhütte	Oberland	15. 5. — Anfang Oktober	—
Neue Magdeburger Hütte	Magdeburg	Mai — Oktober	—
*Nördlinger Hütte	Nördlingen	1. 6. — 30. 9.	—
*Tölzer Hütte	Tölz	?	—
Rotwandl-Hütte	Neuland	—	bis 20. 10.

**Bewirtschaftungsdauer der Hütten reichsdeutscher
Alpenvereinssektionen
im Winter 1937/38**

außerhalb des reichsdeutschen Nahrungsgebietes, auf denen die Begleichung der Nüchtingungsgebühren durch „Gutscheine“ zulässig ist.

- Die Hütten werden nach Alpengruppen entsprechend der Einteilung im „Taschenbuch für Alpenvereinsmitglieder“, Ausgabe 1937, aufgeführt.
- Die mit * bezeichneten Sektionen haben nicht oder verspätet auf die Umfrage des B.V. geantwortet. Für die Hütten dieser Sektionen wurden die Angaben dem „Taschenbuch für Alpenvereinsmitglieder“, Ausgabe 1937, entnommen.

D h n e G e w ä h r !

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung 1937	Nicht bewirtschaftet (mit B.-Schlüssel zugänglich)
34. Rißbücheler Alpen.			
Alpenrosenhütte	Bergfried	ständig	—
Raibergshütte	Neuland	—	ja
Oberlandshütte	Oberland	ständig	—
35. Zillertaler Alpen.			
Berliner Hütte	Berlin	20. 6. — 20. 9.	—
*Edelhütte	Würzburg	15. 6. — 30. 9.	—
Furttschlaghaus	Berlin	25. 6. — 25. 9.	—
Gamschütte	Kurmark	15. 6. — 15. 9.	—
Geraer Hütte	Gera	ca. 20. 6. — Mitte Sept.	—
Greizer Hütte	Greiz	Juni — September	—
Kasseler Stillsupphütte	Kassel	ca. 15. 6. — 30. 9.	—
*Landsbühler Hütte	Landsbühler	?	ja
Döberenerhütte	Berlin	25. 6. — 20. 9.	—
Blauener Hütte	Blauen	1. 7. — 4./15. 9.	—
Rißfischerhütte	Berlin	—	ja
36. Benedigergruppe.			
Bonn-Matreier Hütte	Bonn	21. 6. — 21. 9.	—
Clarahütte	Essen	15. 6. — 15. 9.	—
Neue Essener Hütte	Essen	—	—
Neue Fürther Hütte	Fürth	—	—
Rostoder Hütte	Rostock	1. 7. — 15. 9.	—
Thüringer Hütte	Gauverband Thür. S.	5. 7. — 15. 9.	—
		20. 6. — 10. 10.	—
37. Rieserfernergruppe.			
*Barmer Hütte	Barmen	1. 7. — 15. 9.	—
38. Büllgratner Berge, 39. Granatspitzgruppe. Entfallen.			
40. Glodnergruppe.			
Gleiwitzer Hütte	Gleiwitz	10. 6. — 15. 9.	—
Heinrich Schwaiger-Haus	München	Ende Juni — Mitte Sept.	—
Krefelder Hütte	Krefeld	15. 6. — 15. 9.	—
Reiniger Hütte	Mainz	Anf. Juni — Anf. Sept.	—
41. Schobergruppe.			
Eiberfelder Hütte	Eiberfeld	15. 6. — 20. 9.	—
42. Goldberggruppe.			
*Duisburger Hütte	Duisburg	Mitte Juni — 15. 9.	—
Hagener Hütte	Hagen	26. 6. — 20. 9.	—
Niederachfenhaus	Hannover	Ende Juni — Ende Sept.	—
Rojacherhütte	Halle	Juni — September	—
Zittelhaus	Halle	ständig	—
Lauernhaus	Hagen	—	ja
43. Kreuzedgruppe. Entfällt.			
44. Antogelgruppe.			
Gießener Hütte	Gießen	25. 6. — 25. 9.	—
Hannover-Haus	Hannover	Ende Juni — Ende Sept.	—
Hannover-Hütte	Hannover	—	ja
Osnabrücker Hütte	Osnabrück	29. 6. — 8. 9.	—
45. Niedere Tauern.			
Tappenlarshütte	Meißner Hochland	ständig	—
46.—60. In den übrigen Gruppen der Ostalpen liegen keine reichsdeutschen Hütten.			

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung 1937/38	Nicht bewirtschaftet (mit B.-Schlüssel zugänglich)
1. Bregenzter Wald und Allgäuer Voralpen.			
Furg-Hütte	Konstanz	—	ja
2. Allgäuer Alpen.			
*Hermann v. Barty-Hütte	Düffeldorf	—	ja
Landsberger Hütte	Landsberg	—	ja
Musauer Alm	Bewaltung: Augsburg	Weihnachten, Neujahr, Ostern	—
Otto Maier-Hütte	Augsburg	Weihnachten, Neujahr, Ostern	—
Willi Merz-Gebächtnishütte	Augsburg	—	ja
*Frontner Hütte	Allgäu-Kempten	—	ja
Kaufbeurer Haus	Allgäu-Zmmenstadt	—	ja
*Lannheimer Hütte	Allgäu-Kempten	—	ja
3. Lechtaler Alpen.			
Anhalter Hütte	Anhalt	—	ja, Gutsch. an M. Kathrein, Bschlabs, Post Elmen, Lechtal
Ansbacher Hütte	Ansbach	—	ja
Augsburger Hütte	Augsburg	—	ja
Biberacher Hütte	Biberach	26. 12. — 8. 1. 1938	ja
		sonst b. Anmeldeg. b. Wirtsch.	—
Dittes-Hütte	Ravensburg	—	ja
Edelsweihhaus Kaisers	Stuttgart	ganzzährig	—
Freiburger Hütte	Freiburg	10. 4. — 24. 4.	ja
Göppinger Hütte	Hohenstaufen	ganzzährig	—
Hanauer Hütte	Hanau	—	ja
Kaiserjoch-Haus	Schwarzer Grat	—	völl. gesperrt
Leutkircher Hütte	Schwarzer Grat	wahrsch. Weihnacht. u. Ostern; Anfrage bei Wirtschafter	ja
Memminger Hütte	Memmingen	—	völl. gesperrt
Ravensburger Hütte	Ravensburg	—	ja
*Simms-Hütte	Stuttgart	—	ja
Stuttgarter Hütte	Schwaben	—	ja
Ulmer Hütte	Ulm	15. 12. — 10. 5.	ja
Wolfratsbauer Hütte	Wolfratshausen	—	Aufsicht an Sonntagen
Württembergischer Haus	Stuttgart	—	ja
Heiterwand-Hütte	Anhalt	—	ja, Gutsch. an F. Stricker, Tarrenz
Corea-Hütte	Statal	—	ja
Talherberge Rinnen	Mittelfranken	—	ganzzährig
4. Wetterstein und Meminger Kette.			
*Coburger Hütte	Coburg	—	ja
Alpel-Haus	München	—	ja
*Breitenkopfhütte	Coburg	—	ja
5. Karwendelgebirge.			
Alpach-Hütte	Magdeburg	—	ja
Falken-Hütte	Oberland	—	ja
Hallerangerhaus	Schwaben	—	ja
*Karwendelhaus	M. T. B. München	?	ja
Lamsenjochhütte	Oberland	—	ja
Neue Magdeburger Hütte	Magdeburg	—	ja
Nördlinger Hütte	Nördlingen	—	ja
*Tölzer Hütte	Tölz	?	ja
Rotmühl-Hütte	Neuland	—	ja

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung 1937/38	Nicht bewirt- schafte (mit 22. Schüttel- ganglicht)
------	---------	-------------------------------------	--

6. Brandenberger Alpen.

Bayreuther Hütte	Bayreuth	ständig	—
*Erfurter Hütte	Erfurt	Weihnachten, Neujahr	—
Busfertshütte	München	ständig	Zugang d. Kaugenan geperrt

7. Bayerische Voralpen westlich des Inns.

Sämtliche Hütten liegen innerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes.

8. Kaisergebirge.

*Gaudeamushütte	Abd. S. Berlin	ständig	—
*Griehner Kar-Hütte	Bayerland	—	ja
Gruttenhütte	Zuener Alpenkränzchen	—	ja
Worberkaiserfelbenhütte	Oberland	ständig, Schiheim 1937/38	—

9. Loferer und Leoganger Steinberge.

Passauer Hütte	Passau	17. — 18. 4., 5. — 6. 6.	ja
v. Schmidt-Zabierow-Hütte	Passau	17. — 18. 4., 5. — 6. 6.	ja

10. Berchtesgadener Alpen und Salzburger Kalkalpen.

Ingolstädter Haus	Ingolstadt	1. 3. — 2. 5., Schib. 1937/38	—
*Hippweihenhütte	Königsberg	?	ja
Burtschellerhaus	Sonneberg	Weihnachten—Ostern, Anfrage an Wirtschafter	—
Riemann-Haus	Ingolstadt	14. — 21. 4.	ja
Traunsteiner Hütte	Traunstein	ständig	—
Unterkunft Hirschbühl	S.T.R. Dresden	—	ganzjährig

11. Chiemgauer Alpen.

Straubinger Haus	Straubing	ständig	Zugang von Heit i. W. u. Seegatterl möglich
------------------	-----------	---------	--

12. Salzburger Schieferalpen. Entfällt.

13. Tennengebirge.

*Laufener Hütte	Laufen	ständig, Schiheim 1937/38	—
-----------------	--------	---------------------------	---

14. Dachsteingebirge, 15. Totes Gebirge, 16. Ennstaler Alpen, 17. Salzburger und Oberösterreichische Voralpen, 18. Hochschwabgruppe, 19. Märzsteiger Alpen, 20. Rag-Schneeberg-Gruppe, 21. Ybbstaler Alpen, 22. Türriker Alpen, 23. Gutensteiner Alpen, 24. Wiener Wald. Entfallen.

25. Rätikon.

Vindauer Hütte	Vindau	Weihnachten, Neuj., Ostern; fallweise über Wochenende	ja
*Oberalmhütte	Mannheim	—	ja
*Pfälzer Hütte	Pfälzer Sect.-Verband	—	ja
*Straßburger Hütte	Mannheim	—	ja
Fischenglahütte	Schwaben	—	—

26. Sitrettagruppe.

Heidelberger Hütte	Heidelberg	ständig	ja
Santalhütte	Schwaben	1. 2. — Ende April	ja
Madlenerhaus	Wiesbaden	Weihnachten, Febr. — Mai	ja
Saarbrüder Hütte	Saarbrüden	20. 12. — 2. 1., 15. 2. bis Ende April	ja
*Tübingen Hütte	Tübingen	?	ja
Wiesbadener Hütte	Wiesbaden	Weihnachten, Febr. — Mai	ja

27. Samnaungruppe.

Röfner Haus	Röfn	20. 12. — 30. 4., Schib. 1937/38	—
Romperdelhütte	Röfn	20. 12. — 30. 4., Schib. 1937/38	—

Name	Sektion	Zeit der Bewirtschaftung 1937/38	Nicht bewirt- schafte (mit 22. Schüttel- ganglicht)
------	---------	-------------------------------------	--

28. Ferwallgruppe.

Darmstädter Hütte	Darmstadt	—	ja
*Friedrichshafener Hütte	Friedrichshafen	?	ja
Kaltenberghütte	Reutlingen	20. 12. — Anfang Mai vorausschil. März	—
Konstanz Hütte	Konstanz	15. 12. — nach Ostern; sonst Wächter	ja
Neue Heilbronner Hütte	Heilbronn	—	ja
Niederelbehütte	Niederelbe	—	ja
Reutlinger Hütte	Reutlingen	—	ja
Wormser Hütte	Worms	—	völlig geperrt

29. Sesvonnagruppe. Entfällt.

30. Öhtaler Alpen.

Brandenburger Haus	Mark Brandenburg	—	ja
*Braunschweiger Hütte	Braunschweig	Februar — April (?)	ja
*Breslauer Hütte	Breslau	Ostern (?)	ja
Erlanger Hütte	Erlangen	—	ja
Fidelitaschütte	Karlsruhe	Mitte Dezbr. — nach Ostern; Aust. „Edelweiß“ Ob.-Gurgl	ja
Gepatschhaus	Frankfurt a. M.	15. 2. — 30. 4.	ja
Hauerseehütte	Jung-Leipzig	—	ja
Hochschöpsitz	Mark Brandenburg	März — April	ja
Hohenzollernhaus	Hohenzollern	—	völl. geperrt
Karlsruher Hütte (Langtaler Eck)	Karlsruhe	Mitte Dezbr. — nach Ostern; Aust. „Edelweiß“ Ob.-Gurgl auf Wunsch, Anfr. b. Wirtsch., Schiheim 1937/38	ja
Lehnerjochhütte	Zwickau	—	ja
Nauderer Hütte	Bremen	—	ja
*Neue Chemnitzer Hütte	Chemnitz	—	ja
*Ramolshaus	Hamburg	—	ja
Rauhefopfhütte	Frankfurt a. M.	—	ja
Sammoahütte	Mark Brandenburg	März — April	ja
Lischachhaus	Frankfurt a. M.	15. 2. — 30. 4.	ja
Bernagthütte	Würzburg	15. 2. — 30. 9.	ja
Berpeithütte	Frankfurt a. M.	—	völl. geperrt

31. Stubai Alpen.

Amberger Hütte	Amberg	ständig	ja
*Bielefelder Hütte	Bielefeld	—	ja
Bremer Hütte	Bremen	—	ja
Dortmunder Hütte	Dortmund	ständig, Schiheim 1937/38	—
Dresdner Hütte	Dresden	ab Anfang Februar; vielleicht Weihnachten — Dreifönige Ostern, Pfingsten	ja
Gubener Hütte	Guben	—	ja
Hildesheimer Hütte	Hildesheim	—	ja
Hochtubaibütte	Dresden	—	ja
Neue Forzheimer Hütte	Pforzheim	Ende Febr. — nach Ostern	ja
*Neue Regensburger Hütte	Regensburg	—	ja
Nürnberg Hütte	Nürnberg	—	ja
Potsdamer Hütte	Potsdam	ständig	ja
Siegerlandhütte	Siegerland	Anf. Febr. — Ende Okt.	ja
Starnburger Hütte	Starnburg	—	ja
Sulzenauhütte	Leipzig	1. 4. — Pfingsten	ja
Westfaltenhaus	Münster i. W.	Weihnachten, Ostern	ja
*Winnebacheehütte	Frankfurt a. M.	—	ja

32. Sarntaler Gruppe. Entfällt.

33. Tuger Voralpen.

Weißner Haus	Weißen	ständig	—
Rafinghütte	Weiden	ständig	—
Rastvogelhütte	Werdau—Sachsen	—	—
Tulfer Hütte	Altenburg	ständig	—
	Charlottenburg	ständig	—

34. Rißbücheler Alpen.

Alpenrosenhütte	Bergfried	ständig	—
Rafschberghütte	Neuland	—	ja
Oberlandhütte	Oberland	ständig, Schiheim 1937/38	—
Steinberghütte	Neuland	—	ja

Name	Section	Zeit der Bewirtschaftung 1937/38	Nicht bewirt- schaftet mit 228. Gehirnel zugänglich
------	---------	-------------------------------------	--

35. Zillertaler Alpen.

Berliner Hütte	Berlin	Mitte März — Ende April	ja
Ebelgütte	Würzburg	—	unzugänglich
Furischgahaus	Berlin	—	—
*Gamschutte	Kurmart	—	ja
*Geraer Hütte	Gera	Ostern, Pfingsten (?)	ja
*Greizer Hütte	Greiz	—	ja
Kasseler Stillupphütte	Kassel	—	ja
Landshuter Hütte	Landshut	—	ja
Dopererhütte	Berlin	—	ja
Blauener Hütte	Blauen	—	ja
Rifflerhütte	Berlin	—	ja

36. Benedigergruppe.

Bonn-Matreier Hütte	Bonn	—	ja
*Clarahütte	Essen	—	ja
Neue Essener Hütte	Essen	zerstört	nicht benutzt.
*Neue Fürther Hütte	Fürth	—	ja
*Hofacker Hütte	Rostock	10. 4. — 25. 4., Ausstunft bei Wirtschaftler	ja
*Thüringer Hütte	Gauverbund Thür. S.	Ostern, Pfingsten (?)	ja

37. Rieserfernergruppe.

Bremer Hütte	Barmen	—	ja
--------------	--------	---	----

38. Willgratner Berge. Entfällt.

39. Nasspitzgruppe.

Haus Stubachtal	Schwaben	—	ganzjährig
-----------------	----------	---	------------

40. Glöcknergruppe.

Schwäiger Hütte	Mleidig	—	ja
Schwäiger-Haus	München	—	ja
Schwäiger Hütte	Krefeld	Weihnachten, Anfang März — Ende April	ja
Waldinger Hütte	Mainz	—	ja, verfehlt

41. Schöbergruppe.

Eiberfelder Hütte	Eiberfeld	—	ja
-------------------	-----------	---	----

42. Goldberggruppe.

Duisburger Hütte	Duisburg	—	ja
*Hagener Hütte	Hagen	15. 12. — 1. 5. (?)	—
Niedersachsenhaus	Hannover	—	ja
Bojacherhütte	Halle	—	ja
Zittelhaus	Halle	ständig	—
Lauernhaus	Hagen	—	ja
Weserhütte	Hagen	—	ja

43. Kreuzfeldgruppe. Entfällt.

44. Anjoysgruppe.

*Siegener Hütte	Stiepen	—	ja
Hannover-Haus	Hannover	ab 1. 3. über Wochenende und Ostern	—
Hannover-Hütte	Hannover	—	ja
Dsnabrücker Hütte	Dsnabrück	15. — 19. 4., 4. — 7. 6.	ja

45. Niedere Lauern.

*Tappentarschhütte	Weißner Hochland	ständig	—
--------------------	------------------	---------	---

46.—60. In den übrigen Gruppen der Ostalpen liegen keine reichsdeutschen Hütten.
Jugendherbergen (nur zugänglich für Jungmänner und Teilnehmer der Jugendgruppen).

Bregenz,	Ausstunft durch S. Borarlberg,
Wängle b. Reutte,	Reutte,
Kuffstein,	„ „ Kuffstein,
Fotischertal,	„ „ Innsbruck.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
 im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg

Generalsekretär

18. Jahrgang

1938

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

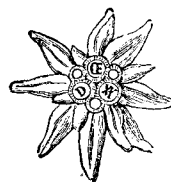
- Ausländer im DAV. 130
AD.-Pressedienst 4
Bauberatungsstelle des DAV. 98
B-Mitgliedschaft 57, 96, 115
Beiträge 4, 85, 96, 115
" für Jungmannen 4
" für Kinder 5
Bergfreunde als Mitglieder 36
Bergfreunde hütten, Erwerb 33, 91
Bergsteiger, Der 118
Bergsteigereffen 9, 103
Bergwacht=Rettungswesen 134
Bestandserhebung im NSRL. 130
Bestandsverzeichnis 43
Briefkopf 88
Devisen 5
Ehrenzeichen für langj. Mitgliedschaft 3
Einheitsfahung für Zweigvereine 15, 60, 86, 97, 116
" für Gruppen 72
" f. Sonderauschüsse 50
Fahrkarten-Vertrieb 120
Serienheime 26, 41
Fremdenverkehrs=Förderungsbeiträge 102
Führerlichtbilder 105
Führerwesen 38, 105
Führertage 105
Führertarife 105
Fürsorge (Hütten) 99, 114
" (Unfall) 11, 104, 118, 134
Gauverordnungsblatt 133
Gauwarte für Bergsteigen 44
Gebühren für Satzungsänderung 82, 117
Geschäftsordnung d. Vereinsführung 47
Grenzbeamte auf Hütten 27, 34
Grundsteuer für AD.-Hütten 102
Gruppen von Zweigvereinen, Einheitsfahung 72
Hauptauschuß 60. Sitzung 21
" 61. Sitzung 120
" Zusammensetzung 43
Hauptversammlung 1938 32, 37
" 1939 98
Hüttenbau: Beratungsstelle 98
Hüttenbegünstigungen 131
Hüttenbetrieb 100, 103, 131
Serienheime 16, 26
Grenzbeamte 27, 34
Hüttenbenutzung der Jugendgruppen 35
Hüttenbenutzung d. RdS. 16, 35, 111
Rettungsmittel 18
Hütten=Erwerb 33, 91
" =Fürsorge 99, 114
" =Gebühren 8, 25, 34, 113
" =Namengebung 131
" =Schlüssel 106

- Hütten=Sperte 106
" =Tafeln 102
" =Verpflegung 9, 26, 103
" =Werbung 101, 131
" =Winterausstattung 106
" =Hüttenwirtschafter 104
Juden im DAV. 16
Jugendgruppen im DAV. 38
Jugendwandern: Fahrtenbeihilfe 10
Hüttenbenutzung 35
Kinderausweise 10
Jungmannenbeiträge 4
Kinderausweis 10, 85
RdS.=Hüttenbenutzung 35, 111
Kreiwarte für Bergsteigen 44
Kurze 11, 12, 107
Lehrgänge:
der Zweigvereine 107
Lehrwarte im Sommer 11
Versicherung 12
Mindestbeiträge 1939 96
Mitglieds=Ausweise 16, 104, 105
" =Beiträge 1939 85, 115, 128
Mitgliedschaft: ehem. Bergfreunde 36
" Kinder v. Mitgliedern 85
" Neuaufnahme=Mldg. 129
" von Ausländern 130
„Mitteilungen“=Bezug 2, 88, 132
Nachrichtenblatt=Bezug 3
" von Zweigvereinen 88, 119
Nächtigungsgutscheine 86
Name der Zweigvereine 97
Namengebung von AD.-Hütten 131
NSRL.=Beiträge 36
" =Bestandserhebung 130
" =Pässe 85
" =Reichsportblatt 133
Naturfreunde als Mitglieder 36

- Naturfreunde hütten=Erwerb 33, 91
Naturschutz 39, 134, 135
Ortstagen in Tirol 102
Pächtereigentum — Hüttenfürsorge 99
Preisaushänge auf Hütten 103
Pressedienst 4
Prospekte für Schutzhütten 101
Rahmenfäße für Hüttengebühren 8, 25
Reichsbund=Beiträge 36
" =Pässe 85, 115
Reisefahungsmittel 8, 17, 24
Rettungswesen:
Landesstellen = Grenzen 11
Rettungsmittel auf Hütten 1., 131
Bergwacht 134
Satzungen des DAV. 51
" für Zweige 15, 60, 86, 97, 116
" für Gruppen 72
" für Sonderauschüsse 50
Satzungsänderung, Gebühren 82, 117
Sonderauschüsse 45, 46, 47, 50
Sonderbeauftragte des DAV. 45
Speisenauswahl auf Hütten 103
Sportunfallversicherung 134
Schuhe 92, 113
" =Hüttenordnung 93
Schikurse auf AD.=Hütten 100
Schlüssel — Hütten Schlüssel 106
Schriftleitung des DAV. 88
Steuerrecht 22, 23, 96, 102
Unfallfürsorge:
bei Wettkämpfen 11
Mitgliedschaft 104, 118, 134
Vereinsbeiträge 1939 85
Vereins=Leitung 43
" =Sitz 31
" =Vertretung 31
Vereinsnachrichten=Bezug 3

Vergnügungssteuer	37
Veröffentlichungen im DAD.	88, 118, 132
Verpflegung auf Hütten	103
Verwaltungsausschuß-Berichte:	
122.—131. Sitzung	12
132.—140. "	19
141.—144. "	29
145.—147. "	40
148.—150. "	121
1.—3. "	122
4. "	136
Verwaltungsausschuß: Zusammen-	
setzung	43

Wahlen in den Zweigvereinen	97
Walter für Naturschutz	135
Weihnachtspenden	97
Werbung für Schutzhütten	101, 131
WfW.	18, 28, 97, 116
Wirtschaftswerbung	119
Zeitschrift 1938	38
Zollbeamte auf Hütten	27, 34
Zollhütten-Erwerb	92
Zweigvereine: Briefpapier	88
Einheitsfahung	60
Nachrichtenblätter	88, 119
Name	97



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 1

Stuttgart, 15. März 1938

18. Jahr

Der erste Vorsitzende des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Prof. Dr. R. v. Klebelsberg-Innsbruck, und der Verwaltungsausschuß Stuttgart geben bekannt:

Vor bald 70 Jahren schon haben sich die Bergsteiger des Deutschen Reiches und Oesterreichs zum „Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein“ zusammengeschlossen. Nachdem nunmehr auch aus den Staaten ein einiges Deutsches Reich geworden ist, sind wir der

„Deutsche Alpenverein“.

Innsbruck-Stuttgart, am 14. März 1938.

Wichtiges

AUS DEM INHALT:
Devisenvorschriften für 1938.
Rahmensätzen für
Hüttengebühren.

Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

31. März 1938: Schillingabrechnung mit der Devisenstelle.
31. März 1938: Stellungnahme zu den Rahmenfähen.
31. März 1938: Ablieferung der Beiträge an den B.A.
1. April 1938: Anträge an die H.B.
1. April 1938: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den B.A.
1. April 1938: Anmeldungen zum Jugendführerkurs.
30. April 1938: Gültigkeitsablauf der blauen Nüchtingungsgutscheine.
30. April 1938: Bericht der Sektionen über die Betriebsführung der im Winter 1937/38 zum Schiehm erklärten Hütten.

bis haben zu erfolgen:

1. Mai 1938: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten.
1. Mai 1938: Gesuche um Beihilfen für Einführungs-Sommerbergfahrten.
1. Mai 1938: Gesuche für Jugendgruppen-Sommerbeihilfen.
1. Mai 1938: Gesuche um Beihilfen für Jungmannschaften.
1. Mai 1938: Lebensbestätigungen der Führerrentner und -Witwen an den B.A.
6. u. 7. Mai 1938: Hauptauschuß-Sitzung.
15. Mai 1938: Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1937/38.
31. Mai 1938: Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.
1. Juni 1938: Gesuche um Vortragsbeihilfen für 1938/39.
11. Juni 1938: Meldungen zu den Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen 18.—24. 7. und 26. 7. bis 6. 8. 1938.
1. Juli 1938: Meldungen zum Sommerbergführerkurs.
2. Juli 1938: Meldungen zu den Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen 8.—19. 8. und 21.—27. 8. 1938.
16. u. 17. Juli 1938: Hauptversammlung Friedrichshafen.

Dieses Heft wurde schon vor dem 12. März 1938 fertiggestellt; technisch hat sich bisher an den durchzuführenden Obliegenheiten noch nichts geändert.

Verwaltung.

Bezug der Mitteilungen. Wir verweisen auf Heft 11/12 — 1937, Seite 91.

Der Verein verliert alljährlich einige 1000 Schillinge dadurch, daß Mitglieder, die bisher im Bezuge der „Mitteilungen“ standen, ihren Verzicht auf den Weiterbezug (und damit Beitragsermäßigung) zu spät geltend machten oder sich zu spät um die Begünstigung als B-Mitglied bewarben. Die bis zur Verzichtserklärung oder der Zuerkennung der B-Begünstigung schon bezogenen Hefte der Mitteilungen bleiben unbezahlt. Das geht nicht.

Die Vereinskasse hat daher Auftrag:

1. Nach dem 15. Februar eingehende Verzichtserklärungen von A-Mitgliedern nicht mehr anzuerkennen.
2. Anträge auf begünstigte Zuerkennung der B-Mitgliedschaft (für Wehrmatsangehörige oder Arbeitslose) nur dann anzuerkennen, wenn für die Antragsteller der Bezug der Mitteilungen entweder bereits ab 1. Januar 1938 abgemeldet und eingestellt war oder für das ganze Jahr weiterhin aufrecht bleibt.

Wer bisher die Mitteilungen bezogen hat, muß sie für das ganze Jahr weiter beziehen (und auch bezahlen) und kann nicht während des Jahres vom Bezuge (ohne Bezahlung der bisherigen Lieferungen!) austreten.

Die Frist für die Einsendung der Jahresberichtsbogen **Jahresberichtsbogen 1937**. 1937 ist abgelaufen. Es fehlen aber noch eine ganze Anzahl von Sektionen. Das Bestandsverzeichnis wird unter allen Umständen im März erscheinen. Bei Sektionen, die mit ihrem Jahresbericht bis dahin im Rückstand sind, werden die Angaben des Vorjahres eingelegt. Die daraus entstehenden Folgen haben sich die Sektionen selbst zuzuschreiben.

- a) Wir bitten die Sektionen, das lehtjährige Bestandsverzeichnis auf Mängel und Unrichtigkeiten, insbesondere bei den Bemerkungen über Hüttenbesitz, Arbeitsgebiete usw. durchzusehen und uns raschestens zu berichten. Für jeden Bericht und jede Anregung sind wir dankbar.
- b) Das Bestandsverzeichnis erscheint im März und ist schon im Druck. Seine Grundlage ist der Jahresberichtsbogen. Erfüllen Sie daher, sehr geehrte Herren Sektionsamtswalter, die Pflicht des § 7 der Satzung und überzeugen Sie sich, daß der Jahresbericht Ihrer Sektion abgeliefert ist und Ihre Sektion daher mit richtigen Angaben im Bestandsverzeichnis erscheint.

Diesem Heft liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1937 bei.

Vereinsnachrichten.

Die Hauptauschußkanzlei bittet, eintretende Änderungen **Anschriftenänderungen**. der Anschriften von Vorsitzenden und Schatzmeistern der Sektionen jeweils sofort und genau bekanntzugeben, damit die Schriftstücke richtig zugeleitet werden können.

Die Vereinsnachrichten werden, wenn nichts weiter angeordnet, an jede Sektion, und zwar an den Vorsitz und den Rechner geliefert.

Es ist aber erwünscht, daß möglichst viele Vorstandsmitglieder sie beziehen und lesen. Der Bezugspreis für jedes weitere Stück beträgt RM. 1.25 (Sch. 2.50, Kc. 12.50) jährlich. Es wird gebeten, die entsprechenden Stellen im Jahresberichts-Vordruck mit den Bestellungen auszufüllen.

Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft.

Entsprechend zahlreichen Anregungen hat der B.A. nach Genehmigung durch den H.A. **einheitliche Abzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft** aufgelegt. Diese Abzeichen entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes über Ehrenzeichen im Reich. Sie kosten je Stück RM. 2.— bzw. Sch. 4.— und werden von den Sektionen beim B.A. bestellt.

Aus diesem Anlaß verweisen wir erneut auf die Bestimmungen über Verleihung solcher Ehrenzeichen, wie sie sich aus dem Handbuch „Verfassung und Verwaltung“, 1928, S. 56, ergeben.

1. Das Verleihungsrecht hat nur die Sektion. Eine Pflicht hierzu besteht, wenn nicht in der Satzung ausdrücklich festgelegt, nicht — also auch kein Anrecht des Mitgliedes.
2. Es steht daher im Belieben der Sektion, ob sie nur die Zugehörigkeit zur eigenen, oder auch zu anderen Sektionen berücksichtigen will.
3. Der Mitgliedschaft beim D. u. O. A.B. ist jedenfalls gleichzustellen die Mitgliedschaft bei früheren Sektionen (im Elsaß, Südtirol, Kärnten und Krain), ferner beim D. L. K. und D. G. B.
3. Im allgemeinen wird ununterbrochene mindestens 25-, 40- oder 50-jährige Mitgliedschaft gefordert. Ausnahmen sind aber nach Gutdünken der Sektion zulässig, wenn es sich um Unterbrechung der Mitgliedschaft infolge des Weltkrieges (Gefangenenschaft, Kriegsdienstleistungen) handelt und die tatsächliche, wenn auch unterbrochene Dauer der Mitgliedschaft gegeben ist. (Beschluß des H.A. vom 8. Mai 1937).

Diese Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf die Zuerkennung der Begünstigung nach § 6, Abs. 2, der Satzung für alte Mitglieder.

Werbung für Museum und Bücherei.

Werbeanträge für den Besuch und die Benützung unserer wertvollen Sammlungen — A.B.-Bücherei, Lichtbildstellen, Alpines Museum — wurden neu aufgelegt. Die Sektionen erhalten dieser Tage hinreichende Sendungen mit der Bitte, sie in ihren Geschäftsräumen und besonders auch auf den Hütten anzubringen.

Unser Tochterverein „Verein zum Schutz der Alpenpflanzen und -Tiere“ hat nunmehr die Anschrift: München 13, Reureuterstraße 36/IV, links.
Er bittet alle Sektionen um kostenlose Lieferung der Sektionsnachrichten, Festschriften, Spezialführer ihres Arbeitsgebietes u. dgl. m., die von den Sektionen herausgebracht werden.
Wir befürworten diese Bitte auf das wärmste.

Pressedienst. Bekanntlich hat der D. u. De. A.B. schon vor längerer Zeit gut arbeitende Pressedienststellen im Reich und in Oesterreich eingerichtet, die die Tagespresse laufend mit Nachrichten aus allen Vereinsgebieten versorgen. Diese Pressedienststellen empfinden es als Mangel, daß sie von den Sektionen weder mit deren Veröffentlichungen noch mit kurzen Nachrichten aus dem Sektionsbetrieb in hinreichender Form beliefert werden. Es liegt im Vereinsinteresse, daß die weiteste Öffentlichkeit ständig über die Tätigkeit und das gemeinnützige Wirken des D. u. De. A.B. unterrichtet und auf dem Laufenden gehalten werde.

Aus diesen Gründen laden wir alle Sektionen ein, diese Pressedienststellen nicht nur laufend mit den Sektionsveröffentlichungen zu beliefern, sondern ihnen auch alle wichtigeren Vorkommnisse aus dem Sektionsleben (Feiern, Jubiläen, wichtige Beschlüsse, Veränderungen in den Aemterführungen usw., Angelegenheiten des Hüttenbetriebes usw.) möglichst zeitgerecht vorher anzuzeigen und nachher auch kurze Berichte zur Verfügung zu stellen.

Die Pressedienststellen des D. u. De. A.B. sind darauf eingerichtet, auch Angelegenheiten, die nur einen beschränkten Kreis von Lesern angehen können, in die hiesfür geeignete Presse zu bringen.

Anschriften: Julius Trumpp, München, Adalbertstraße 70/0; Heinrich G. Diezel, Wien IV., Favoritenstraße 48.

Verkäufe. Schloßheim Schloßalpe, 1900 m, bei Hofgastein zu verkaufen. Günstige Bedingungen, Devisehschwierigkeiten können weitgehendst berücksichtigt werden. Nähere Auskünfte durch Dr. V. Obersteiner, Graz, Elisabethnergasse 4.

Zeitschriften des D. u. De. A.B. ab 1896. Prof. Demeter, Freising, Ganzenmüllerstraße 2/0.

Raffenfachen.

Jungmannenbeiträge. Wichtigstellung zu Heft 11/12, Seite 90:
Der Mindestbeitrag für Jungmannen in österreichischen Sektionen beträgt jährlich Sch. 3.— (nicht Sch. 4.—, wie irrtümlich angegeben).

Beitragsablieferung. Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge bis spätestens 31. März 1938 an die Vereinskasse abzuliefern.

Der Geldbedarf ist gerade zu Jahresbeginn besonders groß, gleichzeitig fehlen Eingänge, weshalb die Sektionen dringend ersucht werden, möglichst bald wenigstens Teilbeträge an die Vereinskasse abzuliefern.

Beitragshöhe. An den Gesamtverein sind für 1938 abzuliefern:

für:				
A=Mitglieder:	R.M.	4.20	Sch.	7.—
B=Mitglieder:		2.—		2.50
Ehefrauen:		—		—

Rc. 32.—

„ 12.—

„ —

Rinder von Mitgliedern (Mindestbeitrag einschließl. Unfallfürsorge R.M. 1.—, Sch. 2.—, Rc. 10.—)
ohne Unfallfürsorge R.M. — Sch. — Rc. —
mit Unfallfürsorge „ —.50 „ 1.— „ 5.—

Für Jungmannen- und Jugendgruppen-Marken erfolgt die Verrechnung mit der Landesstelle für alpine Jugendwandern.

Die Zeitschrift 1938, der die Karte der Benedigergruppe beiliegen **Zeitschrift 1938.** wird, kostet R.M. 3.50, Sch. 7.20, Rc. 35.—. Bestellkarten werden rechtzeitig wieder ausgegeben werden.

Schillingzahlungen auf Hütten im Grenzbereich.

Wir verweisen auf den Abschnitt „Hütten und Wege“.

Devisenverkehr.

(nur für reichsdeutsche Sektionen).

Die Durchführung der nachstehend veröffentlichten Devisenbestimmungen bleibt bis auf weiteres unverändert. Bei Durchführung der Abrechnung usw. ist also so zu verfahren, wie im folgenden angegeben:

Hüttenabrechnung 1937:

Mit 31. Januar 1938 waren die Abrechnungen über die Schillingeinnahmen und Ausgaben reichsdeutscher Sektionen für das Hüttenbetriebsjahr 1937 fällig. Mit diesem Zeitpunkt mußten diese Abrechnungen zweifach dem B.L. vorgelegt werden, der sie an die Devisenstelle, sowie an die Reichsbankhauptstelle Stuttgart weiterleitete.

Es sind noch immer eine Anzahl Sektionen mit diesen Hüttenabrechnungen im Rückstand.

Form der Abrechnung.

Zuständig ist ausschließlich die Devisenstelle Stuttgart in allen Devisenangelegenheiten des D. u. De. A.B. und der Sektionen. Es genügt Aufzählung der hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabengruppen mit den Endbeträgen. Belege hiezu sind nicht erforderlich. Anträge auf Belassung eines allfälligen Schilling-Ueberschusses zur Weiterverwendung sind diesen Abrechnungen zunächst noch nicht beizuschließen.

Die Abrechnungen sind an die Devisenstelle Stuttgart zu richten, zweifach auszufertigen, von der Sektion zu unterschreiben und dem B.L. einzulenden, der alles übrige veranlaßt. Diese Form der Jahresabrechnung, auf die wir in Heft 1/1937 der Ver.-Nachr. ausführlich hingewiesen haben, bedeutet für den Alpenverein und seine Sektionen eine ganz ungewöhnliche und weitgehende Erleichterung gegenüber den sonst gültigen Devisenvorschriften. Es ist daher dringend nötig, daß die Sektionen diese Erleichterungen nicht mißbrauchen, sondern fristgerecht abrechnen. Wir müssen ganz dringend darum ersuchen, die noch rückständigen Abrechnungen ehestens zweifach ausgefertigt dem B.L. einzureichen.

Weitere Behandlung.

Der B.L. reicht die Abrechnungen mit entsprechenden Anträgen bei der Devisenstelle ein.

Die Devisenstelle überprüft, nimmt Kenntnis und erteilt zugleich (in der Regel) Verwendungsgenehmigung für 1938.

Abrechnung mit der Reichsbank.

Sobald die Verwendungsgenehmigung der Devisenstelle Stuttgart in Händen der Sektion ist, muß eine Zweitschrift der der Devisenstelle vorgelegten Abrechnung jener

Reichsbankanstalt eingereicht werden, die für den Sitz der Sektion zuständig ist (also nicht Stuttgart und nicht durch den B.V.).

Sofern die Abrechnung einen Schillingüberschuß oder Schillingguthaben auf Bank- oder Postcheckkonto ausweist, darf über diese Beträge nur mit Zustimmung der Reichsbank verfügt werden. Zu diesem Zweck ist bei der Reichsbank Freigabeantrag für den zunächst benötigten Schillingbetrag oder den gesamten Schillingüberschuß zu stellen und diesem Antrag der Verwendungsbefehl beizuschließen, den der B.V. für jede Sektion, die ordnungsgemäß abgerechnet hat, besorgt.

Schillinggebarung reichsdeutscher Sektionen im Jahre 1938

Für den D. u. Oe. A.B. und seine Sektionen ist die Devisenstelle Stuttgart ausschließlich zuständig (nicht aber für einzelne Sektionsmitglieder und deren Angelegenheiten, auch wenn es sich um A.B.-Dinge handelt). Der Verkehr mit der Devisenstelle erfolgt ausschließlich über den B.V.

Für die Schillinggebarung im Jahre 1938 hat die Devisenstelle Stuttgart nachstehenden Befehl erlassen:

Der Oberfinanzpräsident Württemberg.
Devisenstelle.

Stuttgart, 20. Dez. 1937.

Gesch. Z. Dev. K 152 066 Sch/Ib.
Allgem. Verwendungsgenehmigung.

An den Verwaltungsausschuß des Deutschen und
Oesterreichischen Alpenvereins

Stuttgart = N.,
Kriegsbergstraße 30/II.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 9/2 des Dev.-Ges. vom 4. 2. 35. allgemein die Genehmigung, die Ihnen aus Verwaltungseinnahmen und Mitgliederbeiträgen in Oesterreich anfallenden Devisen verwenden zu dürfen zu Zahlungen in Oesterreich, die sich aus den regelmäßig und jahungsmäßig vorzunehmenden Verwaltungsgeschäften ergeben.

Diese Genehmigung gilt gleichzeitig für alle Sektionen und als Sektionen angeschlossenen Vereine des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins im Rahmen der ihnen jahungsgemäß und regelmäßig obliegenden Aufgaben.

Schillingzahlungen dürfen daher in diesem Rahmen sowohl seitens des Gesamtvereins zu Gunsten der einzelnen Sektionen und angeschlossenen Vereine, wie auch durch die Sektionen und angeschlossenen Vereine selbst durchgeführt werden.

Die inländischen Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins können auf Grund dieser Genehmigung nur über die ihnen im Ausland anfallenden Hütteneinnahmen verfügen.

Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Freigabeerklärung der Reichsbank.

Die Einholung der Freigabebescheinigung der Reichsbank hat im Einverständnis mit der Reichsbankhauptstelle Stuttgart wie nachstehend zu erfolgen:

Am 10. jeden Monats ist eine Meldung einzureichen über:

1. Bestand der Konten am Beginn des Vormonats, ohne Rücksicht darauf, ob Anbieterspflicht besteht oder nicht.
2. Einnahmen im abgelaufenen Monat (die vereinnahmten Mitgliederbeiträge können in einem Betrage angegeben werden).

Die Schillingeinnahmen wären zu unterteilen in:

- a) aus dem Inlande transferierte (ermorbene) Schillinge,
 - b) mithin im Ausland angefallene Schillinge.
3. Ausgaben im abgelaufenen Monat (Einzahlungen bis zu 100 Sch. in einem Betrage, größere Zahlungen sind zu belegen).
 4. Bestand am letzten des Monats.

Für die inländischen Sektionen ordne ich an, daß die Einzelanbietung und Freigabe der im Hüttenbetrieb selbst angefallenen und verbrauchten Beträge durch Vorlage der Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben ersetzt wird. Von dieser Abrechnung ist mir sowohl wie der zuständigen Reichsbankanstalt eine Abschrift bis 30. 1. 38. vorzulegen.

Dieses vereinfachte Verfahren bezieht sich nicht auf Verfügungen über Bank- und Postcheck-Guthaben der Sektionen, über diese Guthaben kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung bei mir und Freigabe der zuständigen Reichsbankanstalt verfügt werden.

Diese Genehmigung gilt nur für den vorstehend bezeichneten Verwendungszweck und wird am 31. Dezember 1938 unwirksam.

Im Auftrag:
Unterschrift unleserlich.

L. S.
Der Oberfinanzpräsident Württemberg in Stuttgart.
Devisenstelle.

Hieraus ergibt sich:

1. Die reichsdeutschen Sektionen dürfen im Jahre 1938 über ihre Schillingeinnahmen in Oesterreich für obige Zwecke frei verfügen und haben keine Sondergenehmigung für jeden Einzelfall bei der Devisenstelle einzuholen, solange diese Einnahmen nicht auf einem Bank- oder Postcheckkonto der Sektion erliegen.
2. Sie dürfen über die Erbringung aus dem Jahre 1937 nur dann verfügen, wenn eine entsprechende Freigabegenehmigung der für sie zuständigen Reichsbankanstalt eingeholt und erteilt wurde (vgl. Hüttenabrechnung 1937). Dies ist erst der Fall, wenn die Devisenstelle Stuttgart die Jahresabrechnung genehmigt hat.
3. Die reichsdeutschen Sektionen sind von der monatlichen Anbieterspflicht und Einholung der Freigabegenehmigung der laufenden Hütteneinnahmen befreit, wenn diese durch die ordnungsgemäß abgeschlossene, von der Sektion gefertigte Einnahmen- und Ausgaben-Jahresabrechnung ersetzt wird. (Die Punkte 1—4 des Bescheides betreffen die Sektionen nicht.)
4. Diese Begünstigungen beziehen sich nur auf Gelder, die nicht auf einem Bank- oder Postcheckkonto der Sektion liegen. Ueber Guthaben reichsdeutscher Sektionen bei österr. Bank- oder Postcheckkonten dieser Sektionen dürfen die reichsdeutschen Sektionen nur nach fallweise vorher eingeholter Genehmigung und Freigabe durch die für sie zuständige Reichsbank verfügen. Für diese Konten trifft also die Begünstigung der Jahresabrechnung nicht zu, sondern für diese muß in jedem Einzelfall Freigabegenehmigung und Verwendungserlaubnis eingeholt werden.

Schillingfordernis reichsdeutscher Sektionen im Jahre 1938.

Für reichsdeutsche Sektionen, die 1938 Schillingaufwendungen in Oesterreich vorhaben, gilt:

1. Zunächst sind die eigenen Schillingeinnahmen (aus dem Hüttenbetrieb) zu verwenden.
2. Reichen diese nicht aus, so ist auf das gewissenhafteste zu prüfen,
 - a) welche Aufwendungen unerlässlich und vordringlich sind und welche ohne Schädigung vorhandener Werte aufgeschoben oder überhaupt zurückgestellt werden können.
 - b) Was von diesen vordringlichen Aufwendungen in Schilling und was in Reichsmark bezahlt werden kann.

Es ist der Wunsch und Auftrag der Devisenstelle, zur Devisenersparnis Anschaffungen (z. B. Einrichtungsstücke, Decken, Wäsche usw., Maschinen und Maschinenteile) die im Deutschen Reich möglich sind, auch tatsächlich dort durchzuführen und in Reichsmark zu bezahlen. Die Kosten der Einfuhr (Zoll, WSt.) müssen in Kauf genommen werden.

3. Der sonach noch erforderliche, in der Sektion nicht vorhandene Schillingbetrag kann nur aus den Schillingmitteln des Gesamtvereins beschafft werden. Anträge auf Sonderzuteilung, Transfergenehmigung usw. unmittelbar bei der Devisenstelle sind völlig zwecklos und münden stets wieder beim B.V.

Solche Bedarfsanmeldungen sind daher unbedingt und zeitgerecht, d. i. wenigstens 1—2 Monate vor der beabsichtigten Verwendung, dem B.V. vorzulegen. Dieser prüft sie und entscheidet darüber, ob es die Schillingmittel des Gesamtvereins erlauben, dem Wunsche der Sektion zu entsprechen. Wie weit dies möglich ist, richtet sich hauptsächlich nach dem Schillingbestand im Vermögen des D. u. Oe. A.B.

4. Es dürfen durch keine Sektion irgendwelche Schillingverpflichtungen eingegangen werden, für die nicht von vornherein entsprechende Deckung (in Schilling) gewährleistet ist.

Ein derartiges Vorgehen würde nicht nur gegen die Devisengesetze verstoßen, sondern könnte darüber hinaus die Sektion in die allergrößten Schwierigkeiten bringen. Der B.V. kann nur für jene Beträge aufkommen, die er im Voraus zugefagt hat.

5. Der B.M. ist bemüht, den begründeten Anforderungen aller Sektionen gerecht zu werden. Da die Schillingdecke sehr angespannt ist, kann dies aber leider — so, wie die Dinge derzeit liegen — nur in bescheidenem Rahmen und nur etwa in den Grenzen der Aufwendungen, die im Vorjahre zugestanden werden konnten, der Fall sein.
6. Neubauten oder Neuerwerbungen mit Schillingen aus Gesamtvereinsmitteln zu bestreiten ist unmöglich.
7. Für die vom Gesamtverein beigestellten Schillinge hat die Sektion den Gegenwert vorher in Reichsmark zum Umrechnungskurs des D. u. De. M.B. (1:2) beim B.M. zu erlegen.

Reisezahlungsmittel.

Laut eben fernmündlich eingelangter Mitteilung werden etwa in den Grenzen des Januar-Kontingents noch zusätzlich Reisezahlungsmittel im März zur Verfügung gestellt werden können. Besondere Nachricht über eine nachträgliche Zuteilung im März wird noch ausgegeben. Vorher sind Ueberschreitungen des März-Kontingents unzulässig.

Mit dem März-Kontingent werden erstmalig wieder neue Drucksachen ausgegeben (grün), die während des ganzen Sommers gültig sind. Hierbei bitten wir, folgendes zu beachten:

- a) **Blaue Empfehlungen dürfen ab 1. März 1938 nicht mehr ausgestellt werden.**
- b) **Die restlichen blauen Empfehlungen und Nächtigungsgutscheine müssen an den B.M. spätestens mit der März-Abrechnung zurückgegeben werden. Erst nach Rückgabe der Gutscheine kann das Gutscheinkonto der Sektion entlastet werden.**

Die Reisezahlungsmittel wurden allgemein um $\frac{2}{5}$ gekürzt — damit auch das Kontingent des D. u. De. M.B. An der Kürzung sind weder die Vereinsleitung noch die Sektionen schuld — dies wäre den Mitgliedern zu sagen. Erhöhungen des Kontingents sind derzeit völlig unmöglich.

Jeder Zuteilung liegen die neuen Mitgliederzahlen einschließlich Jugendgruppe und Jungmännern zugrunde. Diese müssen daher bei Aufteilung auch berücksichtigt werden.

Ferner machen wir auf folgendes aufmerksam:

Die Empfehlungen müssen so zeitig bei der Bank oder Reisebüro eingegeben werden, daß sie innerhalb ihrer Geltungsdauer (einen Monat ab Ausstellungstag) der Zuteilungsstelle in Berlin vorliegen.

Die Ausstellung einer Empfehlung für mehrere Mitglieder zugleich ist verboten und wurde bereits von den Grenzbehörden devisenstrafrechtlich verfolgt.

Hütten und Wege.

Hüttengebühren (vgl. Antwortkarte)

Auf der Frühjahrs-Hauptauschussitzung wird sich der Hauptauschuss mit der Beschlusfassung der Rahmensätze für Hüttengebühren und der Vorschriften über Einheits-Hüttenverpflegung, wie alljährlich, befassen müssen.

Der B.M. beabsichtigt folgende Anträge:

1. Die Rahmensätze für Hüttengebühren (Nächtigungs- und Heizungsgebühren) bleiben wie bisher. Lediglich für Hütten im Grenzgebiet soll eine Erläuterung der Vorschriften in dem Sinne eintreten, daß entweder in Reichsmarkwährung oder in Schilling- oder Frankenwährung bezahlt werden darf, jedoch dann jeweils jener Betrag, der auf dem Anschlag auf der Hütte ersichtlich ist. Eine Währungs-umrechnung durch den Hüttenbesucher ist nicht zulässig. Hierdurch soll vermieden werden, daß der Hüttenbesucher durch Zahlung in einer anderen Währung und durch Anwendung eines anderen Umrechnungskurses, als den von der Sektion vorgeschriebenen, die Sektion schädigt.

2. Hüttenverpflegung:

Der B.M. beantragt folgende Erläuterung:

- a) 1 Liter Teewasser versteht sich abgegeben in einer Kanne samt 1 Tasse und 1 Löffel; für jedes weitere Gedeck (Tasse und Löffel) 10 Groschen (5 Pfennig) Leib- bzw. Reinigungsgebühr. Begründung: Es kommt häufig vor, daß an 1 Liter Teewasser mehrere (6, 8 und noch mehr) Besucher teilnehmen und entsprechendes Geschirr unentgeltlich verlangen. Dies ist unbillig und erfordert wesentlich mehr Geschirrabnutzung und Reinigungskosten als ursprünglich vorgesehen. Wer sparen will, kann eine gemeinsame Tasse benutzen oder den Trinkbecher selbst mitbringen.
- b) Der Höchstpreis für das Tagesgericht mit Fleisch beträgt S. 1.60 (90 Pfennig). (Druckfehlerberichtigung.)

Wir bitten die Sektionen um Stellungnahme zu diesen Vorschlägen auf beiliegender Karte bis 31. März 1938.

Die Einheitsvorschriften sind letztmalig abgedruckt in Heft 3 der „Mitteilungen“ 1938, Seite 69.

Schillingzahlungen auf Hütten im österreichischen Grenzgebiet

Einzelne im Grenzgebiet hüttenbesitzende reichsdeutsche Sektionen beschwerten sich darüber, daß sie auf ihren Hütten hauptsächlich reichsdeutsches Silbergeld — aus der Freigrenze stammend — einnehmen und daher Mangel an Schilling-Einnahmen hätten.

Dies letztere zumindest ist unzutreffend und daher alle hieran geknüpften Folgerungen.

Wir bitten zu beachten:

1. Die Rahmensätze für Hüttengebühren (an diesen sind die Hütteneigentümer hauptsächlich beteiligt und um diese handelt es sich zur Hauptsache) sind in 3 Währungen, jene für Bergsteigerverpflegung in 2 Währungen (Reichsmark, österreich. Schillinge) vom H.M. festgesetzt und zwar bewußt unter Außerachtlassung des börsenmäßigen Geldwechselfurses, sondern nur unter Bedachtnahme auf die innere Kaufkraft der angewendeten Währung.

Es darf z. B. ein Bett mit Wäsche kosten: RM. 1.— bis 1.50 oder Sch. 1.30 bis 2.50 oder Fr. 1.— bis 1.50.

2. Es ist daher nicht angängig, daß dem Besucher freigestellt wird, welchen der 3 oder 2 Richtsätze er anzuwenden wünscht. Vielmehr ist ganz selbstverständlich, daß für Desterreich der Schillingatz und für das Deutsche Reich der Reichsmarkatz gilt und daß daher grundsätzlich in jener Währung zu zahlen ist, in deren Bereich die Hütte liegt.

3. Kann der Besucher in dieser Währung nicht bezahlen, so darf er Zahlung in fremder (Reichsmark) Währung anbieten und diese darf — wenigstens in Desterreich und in der Schweiz — angenommen werden, jedoch kann diese zu keinem andern als dem amtlichen Geldwechselfurs des Inlandes in Zahlung genommen und umgerechnet werden.

Dieser Kurs liegt in Desterreich für die Reichsmark derzeit zwischen Sch. 1.30 und Sch. 1.40.

Inländern ist die Zahlung nur in Inlandswährung erlaubt.

4. Hierdurch ist die Sektion und natürlich auch der Hüttenwirtschafter vor Schaden bewahrt, denn jede Geldwechselstelle im Tale tauscht die Silbermarkbeträge (die ja anders nicht mehr über die Grenze zurückgebracht werden können) zu diesem Kurse gegen österreichische Schillinge um.
5. Dasselbe gilt natürlich auch für die Zahlung von Verpflegung und Getränken an den Hüttenwirtschafter.
6. Aufgabe der Sektion ist es daher, nunmehr alle Gebühren nur in jener Währung festzulegen und durch Anschlag bekannt zu machen, in deren Bereich die Hütte liegt.

Die oben erwähnten Beschwerden sind nämlich hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß entweder die Gebühren und Preise in zwei Währungen angeschlagen waren und der Besucher die Wahl hatte, in welcher Währung er zahlen wollte; oder daß reichsdeutsche Besucher glaubten, den ihnen geläufigen Berliner Kurs, der vom Wiener Kurs sehr verschieden ist, bei Umrechnung von Schilling in Reichsmark zu Grunde legen zu können. Beides ist unzutreffend und muß, da die Hütten nun einmal in einem bestimmten Währungsbereich liegen, durch einheitliche und bindende Vorschriften hintangehalten werden.

Hüttenöffnung. Den letzten Vereinsnachrichten Heft 9/10 vom November 1937 lag ein Verzeichnis über die Bewirtschaftungsdauer der Schutzhütten bei. Ebenso erscheinen Angaben über diese Bewirtschaftungsdauer fallweise in den „Mitteilungen“.

Im Vertrauen auf diese Veröffentlichungen haben Bergsteiger im Laufe des Monats Februar verschiedene Hütten in den Dehtaler Alpen besucht und angenommen, die Bewirtschaftung würde mit dem veröffentlichten Tage einsetzen. Dies war aber nicht der Fall. Die Hüttenwirte hielten sich nicht an die kundgemachten Tage, sondern die Hütten waren versperrt und die Bergsteiger mußten, da sie sich für den Besuch einer nichtbewirtschafteten Hütte nicht eingerichtet hatten, ins Tal abfahren, was in den uns bekanntgewordenen Fällen ohne Nachteil gelang.

Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß solche Vorfälle nicht geduldet werden können und äußerst abträglich sind.

Der B. A. hat die ihm gemeldeten Sektionen dringend ersucht, ihre Hüttenwirte zu warnen. Er muß darauf hinweisen, daß die bekannt gegebenen Betriebszeiten unter allen Umständen eingehalten werden müssen und daß die Sektionen oder ihre Hüttenwirte für alle Folgen haftbar sind, die aus der Nichteinhaltung dieser Veröffentlichungen entstehen.

Tölzer Richtlinien.

Dieser Tage gehen allen Sektionen Sonderdrucke in Heftform zu. Die Sektionen werden gebeten, sie auf den Schutzhütten zum Aushang zu bringen.

Die Ausgabe von Plakaten ist zunächst nicht beabsichtigt.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr):

Greschenbauer, Ludwig, Gasthof „Zum Prietbauer“, Hinterstoder, Post Kirchdorf a. d. Kr./Ob. Dell.

Hötter, Maria, Wirtschafterin des Tuxerjochhauses, für Winterbetrieb; dt. Hochsteig 167 b. Manghofen/Zillertal.

Moser, Hansjörg, St. Johann i. T.

Jugendwandern.

Jugendwandern. Fahrtenbeihilfen. Bis 1. Mai sind im Wege der zuständigen Landesstellen die Gesuche um Beihilfen zu Jungmannschafts- und Jugendgruppen-Fahrten beim B. A. einzubringen. Einzelne Landesstellen haben hierfür Formblätter aufgelegt. Solche können dort angefordert werden.

Kinderausweise. Wir verweisen auf die Veröffentlichungen in Heft 11/12 Seite 96 der Vereinsnachrichten 1937.

Die Inhaber von Kinderausweisen haben auf den Schutzhütten des D. u. De. A. B. in Begleitung ihrer Eltern oder eines erwachsenen Mitgliedes die gleichen Ermäßigungen wie die Vollmitglieder und bei Lösung einer Verbandsmarke auch die gleichen Ermäßigungen wie die erwachsenen Mitglieder auf den Bahnen.

Rettungswesen — Unfallfürsorge.

Nach den bisherigen Weisungen fielen unter die Bestimmungen der **Unfallfürsorge** auch Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen insoweit, als hierbei Rettungseinrichtungen des D. u. De. A. B. beteiligt waren.

Dies führte zu Unzuträglichkeiten.

Es bedurfte nur der bescheidensten Mitwirkung einer örtlichen Alpenvereinsrettungsstelle, um alle startenden Alpenvereinsmitglieder selbst bei den größten und gefährlichsten Wettkampfanstaltungen als in die Unfallfürsorge des D. u. De. A. B. eingeschlossen zu betrachten.

Da dies nicht der Sinn der Unfallfürsorge sein kann, wurde diese Bestimmung, wie folgt, geändert:

Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen oder Übungen hiezu fallen nur dann unter die Bestimmungen der Unfallfürsorge, wenn es sich hierbei um Veranstaltungen des D. u. De. A. B. oder seiner Untergliederungen oder um solche Veranstaltungen, bei denen der D. u. De. A. B. maßgeblich beteiligt ist, handelt.

Rettungswesen.

Neuabgrenzung der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen.

Mit 1. Januar 1938 wurde das Arbeitsgebiet der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen neu abgegrenzt. Die Grenze verläuft nunmehr in Uebereinstimmung mit der Reichsgrenze, ausgenommen das Gebiet des kleinen Walsertales.

Die bisher von Bayern aus betreuten Teile von Nordtirol wurden der Landesstelle Nordtirol zugewiesen (Außerfern, Lechtal, Ruffstein, Rißbühel), jene von Salzburg (Lofer) der Landesstelle Salzburg.

Die Sektionen werden gebeten, von dieser Aenderung Kenntnis zu nehmen und besonders Unfallmeldungen an die neu zuständigen Landesstellen zu leiten.

Lehrgänge.

Lehrwartausbildung im Sommerbergsteigen.

Die in den beiden letzten Jahren mit Erfolg durchgeführten Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen werden auch 1938 wieder veranstaltet. Folgende Lehrgänge sind vorgesehen:

- B 3: Felsklettern:** 18.—24. Juli 1938; Standort: Stripfenjochhaus; Leiter: P. Afschenbrenner. Meldungen bis 11. Juni 1938.
- B 4: Bergsteigen in Eis und Urgestein:** 26. Juli bis 6. August 1938; Standort: voraussichtlich Kürfingerhütte und Neue Prager Hütte; Leiter: Walter Flaig. Meldungen bis 11. Juni 1938.
- B 4: Bergsteigen in Eis und Urgestein:** 8.—19. August 1938; Standort: voraussichtlich Amberger Hütte und Karlsruher Hütte; Leiter: Walter Flaig. Meldungen bis 2. Juli 1938.
- B 3: Felsklettern:** 21.—27. August 1938; Standort: Stripfenjochhaus; Leiter: P. Afschenbrenner. Meldungen bis 2. Juli 1938.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß die Teilnehmer anschließend an einen Felskurs einen Lehrgang für Bergsteigen in Eis und Urgestein besuchen können, und umgekehrt.

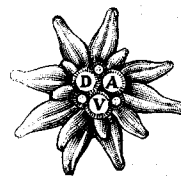
Für diese Lehrwartausbildungen gelten folgende Richtlinien:

1. Zweck: Solche Bergsteiger, deren bisherige Tätigkeit innerhalb einer Sektion die Gewähr dafür bietet, daß sie das dort Gelernte weitergeben und daß sie ihre Kenntnisse zur Anleitung, Ausbildung und Führung anderer Sektionsmitglieder und Jungmannen zur Verfügung stellen, sollen in Sonderlehrgängen zu guten und zuverlässigen Felskletterern und Eisgebern herangebildet werden. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Besuch und bei Eignung eine entsprechende Bestätigung. Hieraus ergibt sich, daß nur bereits völlig bergererfahrene Teilnehmer zugelassen werden. Diese sollen durch den Lehrgang nicht im Bergsteigen geschult, sondern dazu ausgebildet werden, daß sie in ihrer Sektion als Lehrwarte tätig sein können. Der Kursleiter ist daher berechtigt, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht entsprechen, jederzeit aus dem Kurs auszuschließen.

die vorübergehend benötigten Grundstücke enteignet. — Bei der Tagung des Deutschen Zentralverbandes für Rettungsweesen ist der B.A. vertreten. — Rettungssehrenzeichen erhält Max Kosler, Hüttenwirt der Falkenhütte. — Jugendtag der Landesstelle Tirol fand in Innsbruck statt. — Jugendgruppen-Richtlinien der S. Graz-St. G. B. werden genehmigt; ebenso der Jungmannschaft der S. Gmunden. — Die Verhandlungen über Erleichterung von Grenzübergängen Reich-Österreich werden fortgesetzt. Nicht zugelassene Grenzübergänge werden durch Schilder gekennzeichnet. — Der Kauf von Hüttengrund ist grundsätzlich sehr erwünscht und wird vom B.A. gefördert. — Die Schrifteleitung derjenigen Zeitungen, die den B.A.-Nachrichtendienst regelmäßig übernehmen, erhalten Besprechungsstücke der Zeitschrift. — Eintrittsgelder des Alpinen Museums werden zur Erhöhung der Volkstümlichkeit auf die Hälfte herabgesetzt. — Werbeanträge für die Vereins-sammlungen werden für alle Sektionen und Hütten angefertigt. — Im Alpinen Museum wird ein Zimmer zur Darstellung alpiner Gefahren und alpinen Rettungsweesens eingerichtet. — Bergführerrenten werden genehmigt. — H.A.-Mitglied Pichl berichtet über Vorarbeiten zur Verlegung des Vereinsbüros. — Der Posteinlauf der H.A.-Kanzlei ist von 1936 auf 1937 um 50% gestiegen.

Im Gebiet des Benetstocks zwischen Piztal und Kaunertal ist ein Abschussverbot für Gemsen und Murmeltiere bis Ende 1941 erlassen worden. — Zum erstenmal seit Jahren ist ein namhafter Mitglieder-zuwachs, insbesondere im Reich, zu verzeichnen. — Reichsdeutsche Sektionen erhalten für dringende Zahlungen in Österreich Schillingbeträge in 25 Fällen. — S. Matrei/D. erhält für Wegebau ein Darlehen. — Die Mitglieder der S. De. L. K. werden infolge Kündigung des Unfallversicherungsvertrages der Sektion schon ab 20. Februar 1938 in die Unfallfürsorge aufgenommen, statt vertraglich ab 1. Januar 1939. — Die photogrammetrische Bearbeitung der neuen A.B.-Karte der Stubai- und Ötztal-Älpen wird ab 1. 4. 1938 an Prof. Lacmann-Berlin und Prof. Frig-Struttgart übertragen. — Für Auswertung der Ergebnisse der Peru-Rundfahrt 1936 erhält Prof. Kintz-Innsbruck eine Beihilfe. — Jugendgruppen-Richtlinien der S. Schwäbisch-Gmünd werden genehmigt. — Für Einrichtung einer allgemein zugänglichen Jugendherberge im Ischenglahaus der S. Schwaben wird eine Beihilfe genehmigt. — Satzungsänderung der S. Neoben wird genehmigt. — Die Vorbereitungen zur H.V. 1938 wurden in Friedrichshafen aufgenommen. — Der Museumsausschuß tritt zu seiner ersten Sitzung am 4. 2. 1938 in München zusammen. — Bei der Gedenkfeier der S. Pforzheim für das verstorbene B.A.-Mitglied A. Wigenmann ist der B.A. vertreten.

Die Anträge des Museumsausschusses werden genehmigt und Instandsetzungen des Museums vorgenommen. — Dem Aufruf der österreichischen Sektionen an die Mitglieder des steirischen Landtages zum Schutz des Gesäuses (Kraftwerkbau) wird zugestimmt. — Deutscher Sprachverein erhält die gleiche Beihilfe wie im Vorjahre. — Jugendgruppen-Richtlinien der S. Albing werden genehmigt. — Für Ausstattung der Jugendherberge Mandsee wird eine zweite Beihilfe genehmigt.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 2

Stuttgart, 5. Mai 1938

18. Jahr

Frifttafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
30. April 1938:	Gültigkeitsablauf der blauen Mächtigungsgutscheine.	1. Juni 1938:	Gefuche um Vortragsbeihilfen für 1938/39.
30. April 1938:	Bericht der Sektionen über die Betriebsführung der im Winter 1937/38 zum Schiheim erkärten Hütten.	1. Juni 1938:	Anträge auf Erklärung von Hütten zu Ferienheimen.
1. Mai 1938:	Gefuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten.	11. Juni 1938:	Meldungen zu den Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen 18.—24. 7. und 26. 7. bis 6. 8. 1938.
1. Mai 1938:	Gefuche um Beihilfen für Einführungs-Sommerbergfahrten.	1. Juli 1938:	Meldungen zum Sommerbergführerkurs.
1. Mai 1938:	Gefuche um Beihilfen für Jungmannschaften.	1. Juli 1938:	Bestellung der Zeitschrift 1938 beim B.V.
1. Mai 1938:	Lebensbestätigungen der Führerrentner und -Witwen an den B.V.	1. Juli 1938:	Bestellung von Schiwegtafeln, Markierungsscheib., Pfeilen.
6. u. 7. Mai 1938:	Hauptauschuß-Sitzung.	2. Juli 1938:	Meldungen zu den Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen 8.—19. 8. und 21.—27. 8. 1938.
12.—26. Mai 1938:	2. Schiführerkurs.	16. u. 17. Juli 1938:	Hauptversammlung Friedrichshafen.
15. Mai 1938:	Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1937/38.		
31. Mai 1938:	Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.		

Satzungen.

1. Die Heimkehr Oesterreichs in das Deutsche Reich bringt für den bisher D. u. De Alpenverein, nunmehr Deutschen Alpenverein, ebenfalls gewaltige Umstellungen und neue Aufgaben mit sich. Es ist nicht nur die Satzung des Gesamtvereins zu ändern, sondern auch in diesem Zusammenhang die Satzung der Sektionen. Hierüber ergeht Bericht nach der S.V.-Sitzung.

2. Sektionsatzungen.

Wir bitten, von Satzungsänderungen jeder Art Abstand zu nehmen. Die Neufassung der Musteratzungen für alle Zweigvereine ist in Vorbereitung. Diese Musteratzung wird auch die zur Zeit bearbeitete neue Satzung des Gesamtvereins und alle sonstigen organisatorischen Änderungen, Namensänderungen usw. berücksichtigen.

Etwasige Beschlüsse der Zweigvereine auf Satzungsänderungen betrachten wir als vorerst gegenstandslos. Anträgen auf Genehmigung solcher Änderungen wird nicht entsprochen werden.

Gegen die Führung der Bezeichnung „Deutscher Alpenverein“ werden selbstverständlich Einwendungen von keiner Seite erhoben.

Mitglieds-Ausweise.

Viele Sektionen begehren neue Mitgliedsausweise mit dem neuen Vereinsnamen. Wir können diesem Begehren noch nicht nachkommen, da der neue Vereinsname noch nicht eindeutig festliegt und die Genehmigung der Satzungsänderung abgewartet werden muß. Inzwischen sind die alten Drucksachen aufzubrauchen; Umtausch gegen neue kann in Aussicht gestellt werden.

Juden im D.A.V.

In wenigen österreichischen Sektionen befinden sich — größtenteils ohne Wissen der Sektionen — noch Juden. Wir verweisen auf die Rundmachung in Heft 4, Seite 93, der „Mitteilungen“. Juden sind unverzüglich aus dem Verein auszuschneiden. Eine Rückgabe des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages kommt nicht in Frage. Die Mitgliedskarte ist abzunehmen. Bei Weigerung wäre Anzeige an den kommissarischen Leiter der Gruppe Alpinistik der Deutsch-Österreichischen Turn- und Sportfront zu erstatten. Es soll verhindert werden, daß Juden die Mitgliederbegünstigungen auf den Schutzhütten weiterhin in Anspruch nehmen.

Hüttenbetrieb.

1. Hüttenbenützung durch AdF. und ähnliche Einrichtungen.

Mit der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude finden seitens des B.A. Verhandlungen wegen der Benützung der Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins im Sommer 1938 statt. Zu diesen Abmachungen hat der S.A. am 7. Mai Stellung zu nehmen. Die Haltung des Alpenvereins in dieser wichtigen Frage muß unbedingt einheitlich sein. Daher müssen wir allen Sektionen auftragen, zunächst keinerlei Sonderabmachungen mit AdF. oder ähnlichen Einrichtungen zu treffen und auch keine wie immer gearteten Zulagen zu geben, sondern weitere Weisungen des S.A. abzuwarten. Diese Weisungen dürften spätestens in den letzten Waiatagen an alle hüttenbesitzenden Sektionen hinausgehen.

2. Ferienheime.

Die Betriebsordnung für Ferienheime wird der S.A. am 7. Mai beschließen. Anträge auf Erklärung zu Ferienheimen sind bis 1. Juni beim B.A. einzubringen.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr):

Frabe, Karl, Nürnberg, Humboldtstraße 13.
Ladurner, Sepp, Berchtesgaden/Obb., Dürred.
Pjannentzial, Hans, Landsberg/Lech.
Widmann, Max, Gasthof Heiterwand, Namlos, Post Berwang/Tirol.
Fanthausser, Marianne, Wehrn b. Brigglegg/Tirol.

Hüttenbau.

Für Hüttenbauten empfiehlt sich bestens Adolf Simante, Zimmereigenschaft, St. Johann i. Pongau. Erfahrung im Bau von Alpenvereinshütten ist vorhanden (Tappenkarseehütte, Franz Fischer-Hütte).

Zu verpachten:

Für Kurse und dergl. verpachtet Cyriak Steiner, Innerferner, Radstadt/Salzburg, zwei Hütten am Obertauern (Fesseralm) für Selbstverfänger im Sommer und Winter.

1. Hütte: 25 Plätze, Tagespauschalpreis Sch. 21.—
2. Hütte: 45 Plätze, Tagespauschalpreis Sch. 35.—

Kleine Gruppen je Tag und Person Sch. 1.—. Licht und Holz in allen Preisen einbegriffen. Nachtlager: Strohhadbetten mit Wäsche und Wolldecken.

Reisefahlungsmittel — Nüchtigungsgutscheine.

Für den Reiseverkehr Ostreich-Deutschösterreich sind alle Beschränkungen des Reiseverkehrs aufgehoben; lediglich die Zollgrenze besteht noch.

Damit ist für uns Bergsteiger auch praktisch das seit 1933 so heiß wieder ersehnte Ziel erreicht: die freie Bewegungsmöglichkeit in unserem ganzen alpinen Arbeitsgebiet.

Ohne Trauer, mit wirklicher Erleichterung nehmen der B.A. und mit ihm alle Sektionen Abschied von der Reisedevisenbewirtschaftung. Der B.A. dankt allen Sektionen und besonders den mit dieser Sonderaufgabe betrauten Amtswaltern in diesen herzlichst für ihre bisherige Tätigkeit. Er weiß aus eigener Erfahrung am besten zu würdigen, wie viel Arbeit, Mühe, Geduld, Verdrieklichkeit in dieser Arbeit steckt — aber auch wie viel Freude, Dank und Anhänglichkeit an unseren Verein und seine Ziele sie im Gefolge hatte.

Wir geben nachstehenden Ueberblick über die Gebarung mit Reisefahlungsmitteln in der Zeit vom 1. September 1936 bis 31. März 1938.

Verbraucht wurden:

- Schilling 7 060 400.—; je Kopf Sch. 156.— durchschnittlich;
Empfehlungen 45 495 Stück;
Gutscheine 169 281; je Kopf 4 Stück durchschnittlich.

Der völligen, auch rechnungsmäßigen Beendigung des Zuteilungsverfahrens innerhalb des D.A.V. steht nun nichts mehr im Wege. Wir bitten, dies so gleich durchzuführen.

Hiezu ergeht folgende Weisung:

1. Für den Monat März 1938 ist sowohl über das Regel- sowie über das nachträgliche Zulakfontingent, falls noch nicht geschehen, sofort auf dem schon zugeteilten Formblatt abzurechnen. Die Abrechnung für beide Kontingente kann gemeinsam erfolgen.
2. Alle ausgegebenen Drucksachen für Empfehlungen und Gutscheine sind wie bisher zu verrechnen, der Rest sofort zurückzuschicken.
3. Für nicht ausgegebene, an uns zurückgesandte Gutscheine wird die Sektion nach Abrechnung auf Gutscheinkonto entlastet.
4. Bereits ausgestellte Gutscheine der grünen Serie können auf Verlangen von den Inhabern zurückgenommen und an uns zurückgeliefert werden. Auch hiefür erhalten die Sektionen Gutschrift. Jedoch muß in diesen Fällen die nicht ausgenügte Empfehlung beige geschlossen werden.
5. Die ausgegebenen Gutscheine behalten weiterhin die aufgedruckte Gültigkeitsdauer; blau bis 30. April, grün bis 15. Oktober. Für die Weiterverwendung gilt folgendes:

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 hat der Führer und Reichkanzler am 17. März 1938 u. a. verordnet:

„Gesetzliches Zahlungsmittel im Lande Oesterreich ist neben dem Schilling die Reichsmark. Eine Reichsmark ist gleich 1 Schilling 50 Groschen.“

1. Hieraus ergibt sich, daß auch der Wert der Nüchtingungsgutscheine sich geändert hat. Bis zum 16. März 1938 betrug für den Nüchtingungsgutschein über RM. 1.— der Gegenwert S. 2.—, ab 17. März 1938 dagegen nur mehr S. 1.50. Hiedurch würde entweder das Mitglied oder die hüttenbesitzende Sektion zu Schaden kommen können. Beides soll möglichst vermieden werden. Der B.M. hat daher verfügt:
 - a) Der Doppelgutschein kostet nach wie vor RM. 1.—. Er muß aber auf den Hütten nur mehr mit S. 1.50, der halbe Gutschein also mit S. 0.75 angerechnet werden. Dies gilt für alle Gutscheine, die ein Ausstellungsdatum nach dem 16. März 1938 tragen.
 - b) Gutscheine der blauen Reihe mit Gültigkeitsdauer 30. April werden, da diese nur bis 28. Februar erworben werden konnten, noch mit dem Wert von 1 RM. = 2 Schilling auf den Schutzhütten angerechnet.
 - c) Grüne Gutscheine mit einem Ausstellungsdatum ab 17. März 1938 gelten nur mehr mit S. 1.50, grüne Gutscheine mit einem Ausstellungsdatum vor dem 17. März 1938 dagegen noch S. 2.—.
 - d) Die Wertangabe auf der Rückseite der Gutscheine unter Pkt. 1 der Bestimmungen gilt demgemäß nicht mehr; sie ist bei Ausgabe der Gutscheine abzuändern.
2. Wir bitten, die Sektionen, auf deren Hütten Gutscheine in Zahlung genommen werden dürfen, um dringende Anweisung an die Hüttenwirte entsprechend den Bestimmungen 1 a—c.

Winterhilfswerk in Oesterreich.

Der Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins hat an alle Sektionen einen Aufruf gerichtet, die Verbundenheit mit der Tat des Führers opferwillig zu bekunden und — um der ersten Not der Brüder aus Oesterreich zu steuern — sich an der Sonder-spende für Oesterreich zu beteiligen.

Die Vereinsleitung hat für diesen Zweck RM. 1000.— zur Verfügung gestellt.

Von Sektionen sind bereits Stiftungen gemacht worden: Zweig Austria-Wien RM. 500.—; Sektion Frankfurt a. M. 5 Freiplätze für Tiroler Parteigenossen für drei Wochen auf dem Heim im Taunus; Sektion Hamburg RM. 400.—; Sektion Klagenfurt je 5 Freiplätze für HJ. und BDM. in Großtragent und 30 Freiplätze für HJ. und BDM. im Bärenal, alle Plätze für zwei Wochen, außerdem 1000 Sch. für NSB.; Sektion Schwaben 8 Freiplätze für Ferientinder für sechs Wochen auf dem Harpprechtshaus; Sektion Chemnitz RM. 500.—; Sektion Erfurt RM. 205.—; Sektion Erlangen RM. 30.—; Stad. Sektion Graz Sch. 1000.—; Sektion Koblenz RM. 50.—; Sektion München RM. 300.—; Sektion Garmisch-Partenkirchen einmalig RM. 500.— und sechs Monate je RM. 100.—; Sektion Saarbrücken RM. 50.—; Sektion Konstanz RM. 100.—; Sektion Salzburg RM. 250.—; Sektion Halberstadt RM. 300.—; Sektion Landskühl RM. 100.—; Sektion Coburg RM. 60.—; Stad. Sektion Berlin 2 Freiplätze für 10 Tage auf der Gaudeamushütte für arbeitslose Wiener Bergsteiger; Sektion Tullingen RM. 100.—.

Rettungswesen.

1. Rettungsmittel auf Schutzhütten.

Im kommenden Sommer ist mit einem verstärkten Reiseverkehr auf unseren Schutzhütten zu rechnen. Es ist daher dringende Aufgabe der hüttenbesitzenden Sektionen, die

Rettungseinrichtungen auf den Schutzhütten zu überprüfen und auf den vollständigen für die Hütte erforderlichen Stand zu bringen. Für Mängel in der Ausrüstung müssen wir die Sektionen verantwortlich machen. Die Landesstellen für alpines Rettungswesen übernehmen gerne die Beratung der hüttenbesitzenden Sektionen.

2. Falsche Angaben.

Bei den Landesstellen für das alpine Rettungswesen mehren sich die Klagen über die zunächst ungläublichen Feststellungen, wonach in den Bergen Verunglückte absichtlich falsche Namen angeben, wohl, um gegebenenfalls sich der Zahlungsverpflichtung leichter zu entziehen. Es ergeht die dringende Mahnung, die Hilfsbereitschaft nicht dergestalt durch schönen Undank zu lohnen, zumal in den Fällen, die Wiedererstattung der gemachten Aufwendungen angezeigt erscheinen lassen, Härten immer vermieden werden. Um dem unerhörten Mißbrauch der wohlthätigen und kostspieligen Einrichtung des alpinen Rettungswesens steuern zu können, soll in Zukunft neben der sorgfältigen Prüfung der gemachten Angaben den Betreuten der Ausweis abverlangt werden.

Bestandsverzeichnis.

Die Ausgabe des neuen Bestandsverzeichnisses für 1938 unterbleibt wegen der Umbildung des Vereins.

Zu verkaufen:

Zeitschrift des D. u. De. A.B. 1909, 1910, 1911, 1913—1915, 1917, 1918, durch Rechtsanwalt Georg Eguthner, Weihen/D.S., Tarnowier Straße 24.

Zeitschrift des D. u. De. A.B. 1890—1933, durch Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Luftig, Gleiwitz, Ring 25.

Zeitschrift des D. u. De. A.B. 1907—1913, 1915, 1916, 1926, 1927, durch Alois Koll, München, Wahnmanntstraße 10/0.

Auszug aus den B.-Z.-Sitzungsberichten.

132.—140. Sitzung.

Die von Prof. Schwarzgruber (Mf. S. Wien) vorbereitete Rundfahrt in den Garhwal-Himalaja wird als „Garhwal-Himalaja-Rundfahrt des Deutschen Alpenvereins“ durchgeführt. — Der A.B.-Grundbesitz an der Passerze wird durch Grundkauf auf der Südwestseite des Großglockners vervollständigt. — Deutsches-österreichische Arbeitsgemeinschaft erhält den gleichen Beitrag wie im Vorjahre. — Als Beilage zur „Zeitschrift“ 1938 wird die neue Karte der Benediger Gruppe 1:25 000 herausgegeben werden. — Der 1. Schutzhüttenführertag im Winter 1937/38 findet vom 4.—24. Februar auf der Franz Senn-Hütte statt. — Sonderdrucke der Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien werden den hüttenbesitzenden Sektionen zur Auflage auf den Hütten zur Verfügung gestellt. — Genehmigungen zur Führung von Hütten als Ferien- oder Schutzhütten werden nur dann gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Hütte mit Verbandzeug, Rettungsgeräten, Schlitten und Lawensenfenden genügend ausgerüstet ist. — Die Gamsbühne der S. Kurmark ist im Winter 1937/38 vollständig gesperrt. — S. Murtal erhält für Winterherichtung der Murrauer Hütte eine Beihilfe. — Unter Bezugnahme auf Punkt V Absatz 1 der Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien wird den Sektionen dringend abgeraten, fließend Warmwasser in den einzelnen Zimmern der Schutzhütten einzurichten, da dies erfahrungsgemäß Mehrkosten der Betriebsführung ergibt, zu deren Deckung Erhöhung der Nüchtingungsgebühren nicht genehmigt werden kann. — Für den Sommer 1938 werden je zwei Lehrgangsausbildungen im Felsklettern (Leitung Peter Aschenbrenner) und für Bergsteigen in Eis und Urgestein (Leitung Walter Flaig) vorgesehen. — Rettungslehrenzeichen erhalten Raphael Gang in Ramsau, Helmuth Schuler, Franz Brandner, beide in Berchtesgaden. — Rettungslehrenzeichen erhalten Rudolf Fendt, Max Fuchs, beide in Berchtesgaden, Franz Amhofer, Ebensee. — Die einheitlich hergestellten Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft kosten je Stück RM. 2.—. — Richtlinien für Jungmannschaften der S. Hallstatt, Böcklabruck und Wels werden genehmigt.

Richtlinien für Jugendgruppen der S. Karlsruhe und Neumarkt werden genehmigt. — Anstandsgebühren der Räume des Alpinen Museums werden genehmigt. — Auftrag zum Druck der neuen Benediger-Karte 1:25 000 wird erteilt. — Der Mitgliedspreis der Schobertarte wird auf RM. 1.75 herabgesetzt. — Auftrag zum Neudruck der Brentakarte 1:25 000 wird erteilt. — Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen fallen nur dann unter den Schutz der Unfallfürsorge, wenn es sich um Veranstellungen, bei dem der DAV maßgeblich beteiligt ist, handelt. — Landes- und Rettungsstellen können Bergungskosten nur dann aus ihren Mitteln vorstehend bezahlen, wenn es sich um Mitglieder handelt. — Die von der S.B. 1936 beschlossene Beitragsbegünstigung für Mitglieder im Wehrdienst wird auf die Dauer der Dienstpflicht

erstreckt bis zur Höchstdauer von 4 Jahren. — Der Kaiser Bergführerverein beabsichtigt, das ihm gehörende Kaiser Tauernhaus zu verkaufen. — Richtlinien der Jungmannschaft der S. Hochwacht werden genehmigt. — Der Sonnenbildverein erhält die gleiche Beihilfe wie im Vorjahre.

Der 1. Vorsitzende und der V. A. geben bekannt: „Vor bald 70 Jahren schon haben sich die Bergsteiger des Deutschen Reiches und Oesterreichs zum „Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein“ zusammengeschlossen. Nachdem nunmehr aus den Staaten ein einiges Deutsches Reich geworden ist, sind wir der „Deutsche Alpenverein“. — Entsprechende Meldungen gehen an den Reichs- und Preussischen Minister des Innern, den Reichsportführer, Staatssekretär Pfundtner, den Reichsstatthalter in Oesterreich.

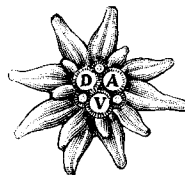
Antrag auf Richtigerklärung der Zwangsenteignung in der Gamsgrube für den Gamsgrubenweg und für den Seilbahnbau wird vorbereitet. — Ausbau der Bergkameradschaft Budapest als Zusammenschluß aller deutschen Bergsteiger in Ungarn wird vorbereitet. — Inhalt der „Zeitschrift“ 1938 wird festgelegt. — Die Bauhütte der Stadtgartenverwaltung im Garten des Alpinen Museums wird verlegt und Errichtung eines Zaunes mit Geträudbepflanzung gestattet. — Sturmshaden auf der Innsbrucker Hütte wird mit 60% aus dem Hüttenfürsorgetock ersetzt. — Anträge auf Satzungsänderungen Oesterreichischer Sektionen werden bis auf weiteres zurückgestellt. — Richtlinien werden genehmigt: für Jugendgruppe der S. Hamburg, für Jungmannschaften der Sektionen Allgäu-Kaufbeuren und Grünburg. — V. A. übermittelt H. A.-Mitglied Sotier seine Glückwünsche zum 65. Geburtstag.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern und Staatssekretär Pfundtner, der Reichsstatthalter in Oesterreich und der Reichsportführer sandten zustimmende Danktelegramme zur Umbenennung des Alpenvereins. — H. A.-Mitglied Pichl wird ermächtigt, die aus den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen sich ergebenden Verhandlungen mit den Organen der Sportführung, sowie mit den Bergsteigerverbänden Oesterreichs zu führen. — Die Oesterreichischen Sektionen werden aufgefordert, ihre Mitgliederlisten hinsichtlich der Arierzugehörigkeit ihrer Mitglieder zu überprüfen. — Das Aprilheft der „Mitteilungen“ enthält einen Aufruf zur Volksabstimmung am 10. April. — Sitzung des Wissenschaftlichen Unterausschusses findet am 31. März in Innsbruck statt. — Ein Darlehen und zwei Darlehensstundungen werden genehmigt.

Das Mitglied der S. Austria, J. Gallian, wurde von der Deutschösterreichischen Turn- und Sportfront mit der kommissarischen Leitung der Gruppe Alpinist in Deutschösterreich betraut. — Organisatorische Maßnahmen innerhalb der Vereine ruhen bis zur Volksabstimmung, ausgenommen jene zur Entfernung von Nichtariern aus Oesterreichischen Sektionen. — Die Auflösung der Kartenauswertestelle Hannover des DAV und die Uebergabe des Materials an Prof. Vacmann, Berlin, wurde planmäßig durchgeführt; die neue Auswertestelle hat ihre Tätigkeit am 1. April aufgenommen. — Vorhandene Druckfahnen und Abzeichen mit der Bezeichnung „D. u. De. A. B.“ werden aufgebraucht.

Die Lage in Oesterreich wird mit H. A.-Mitglied Pichl und J. Gallian besprochen. — Zahlreiche Sektionen haben sich an der Sonderpende für das W. H. W. in Oesterreich beteiligt. Hiefür stellte der V. A. RM. 1000.— zur Verfügung. — Zeitpunkt der H. B. 1938 wird beibehalten. — Die sich aus der Währungsangleichung Reichsmark-Schilling ergebenden Maßnahmen werden beschlossen. Ein entsprechendes Rundschreiben ergeht an die Oesterreichischen Sektionen. — V. A. nimmt mit Befriedigung und Dank an den Reichsportführer zur Kenntnis, daß dieser Innsbruck zur „Stadt der deutschen Bergsteiger“ und zum dauernden Sitz des DAV erklärte. Aus diesem Anlaß wurden Drahtgrüße mit der Stadt Innsbruck gewechselt. — Die in Innsbruck bestehenden freien Bergsteigervereine haben sich an den DAV angeschlossen. — Dem V. A. gingen aus Anlaß der Umbenennung des Alpenvereins zahlreiche Glückwünsche zu, für die der V. A. auf diesem Wege dankt. — Der 2. Schiführertours im Winter 1937/38 findet vom 12.—26. Mai auf der Franz Senn-Hütte statt. — Bergführer können sämtliche A. B.-Karten zum Einheitspreis von RM. 1.— erwerben. — Ein verunglückter Bergführer erhält eine einmalige Unterstützung. — Rettungslehrenkurse erhalten Rettungsmänner im Bereich der Landesstelle Wien und Niederösterreich: Josef Benda, Alfred Honzaret, Alfred Hudec, Alexander Göhl, Franz Schiller, Johann Jenz d. J. — Richtlinien werden genehmigt für Jugendgruppen der Sektionen Essen und Plauen, für Jungmannschaften der Sektionen Karlsruhe und Plauen.

S. Pforzheim gibt ein Gedenkheft für ihren verstorbenen Vorsitzenden und Mitglied des V. A., Adolf Wigenmann, heraus. Der V. A. wird den Sektionen anlässlich der H. B. Friedrichshafen Freistücke ausshändigen. — Die hüttenbesitzenden Sektionen erhalten ein Rundschreiben über vorläufige Berechnung der Hüttengebühren. — An die kommissarische Leitung der Grohag wird eine Eingabe wegen Entfernung der Bezeichnung „Kanzler Schuchnigg-Weg“ gerichtet. — Gemeinsam mit dem Verein Naturschutzpark wird an den Reichsjägermeister eine Eingabe wegen des gemeinsamen Naturschutzgebietes am Großglockner gerichtet. — Eine Werbepostkarteireihe der Reichsstelle für Naturschutz wird zur Verteilung an die Sektionen erworben. — Originalzeichnungen, Platten und Berechnungen der älteren Alpenvereinstarten werden in die A. B.-Bücherei überführt. — Weitere W. H. W.-Spenden für Oesterreich seitens reichsdeutscher Sektionen werden bekanntgegeben. — Am Weißenabend der Wiener Sektionen, am 12. April, nahmen der 1. und 2. Vorsitzende teil.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 3

Stuttgart, 27. Mai 1938

18. Jahr

Frifttafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
31. Mai 1938:	Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.	1. Juli 1938:	Bestellung der Zeitschrift 1938 beim B.A.
1. Juni 1938:	Gesuche um Vortragsbeihilfen für 1938/39.	1. Juli 1938:	Bestellung von Schwegtafeln, Markierungsscheib., Pfeifen.
1. Juni 1938:	Anträge auf Erklärung von Hütten zu Ferienheimen.	2. Juli 1938:	Meldungen zu den Lehrtarntausbildungen im Sommerbergsteigen 8.—19. 8. und 21.—27. 8. 1938.
11. Juni 1938:	Meldungen zu den Lehrtarntausbildungen im Sommerbergsteigen 18.—24. 7. und 26. 7. bis 6. 8. 1938.	16. u. 17. Juli 1938:	Hauptversammlung Friedrichshafen.
15. Juni 1938:	Frift für Vorlage blauer Nüchtigungsgutscheine an den B.A.	15. September 1938:	Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
1. Juli 1938:	Meldungen zum Sommerbergführerkurs.		

Bericht über die 60. Sitzung des Hauptauschusses

am 6. Mai 1938.

Jahresbericht, Kassenbericht, Vermögensrechnung und Verteilung der Erübrigung des Jahres 1937 werden genehmigt. — Der Voranschlag 1939, der sich infolge der Umstellung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940 erstreckt, wird genehmigt. — Der Reichssportführer hat die Verlegung des Vereinsbüros nach Innsbruck angeordnet. Sie soll im unmittelbaren Anschluß an die H.V. Friedrichshafen erfolgen. — Der Entwurf der neuen, auf das Führerprinzip aufgebauten Satzung des D.A.V. wird durchberaten. — Vorschläge für die neue Vereinsführung werden zur Kenntnis gebracht. — Als neue Sektionen werden aufgenommen: Akad. Alpenverein-Berlin, Oesterreichische Bergsteigervereinigung-Wien, Alpine Gesellschaft Herrgottschneider, Alpine Gesellschaft Alpenfreunde, Alpine Gesellschaft Waldfreunde, Alpine Gesellschaft Krummholz, Alpine Gesellschaft Alpenfreunde, Alpine Gesellschaft Die Haller, Grazer Alpenklub. — Die Folgen, die sich aus den Bestimmungen der Reichsschrifttumskammer für das Erscheinen von Vereinsveröffentlichungen ergeben, werden beraten. — Grundsätzliche Genehmigungen zur Anlage neuer Wege und zur Erklärung von Hütten zu allgemein zugänglichen A.V.-Hütten werden ausgesprochen. — Der Verteilungsvorschlag an die H.V. für die Beihilfen 1938 wird aufgestellt. — Rahmensätze für Hüttengebühren und Bergsteigerverpflegung werden einheitlich in Reichsmark aufgestellt. — Die Besondere Hüttenordnung für Ferienheime wird genehmigt. — Als letzte Rate für die Garwhal-Himalaja-Kundsfahrt des D.A.V. unter Leitung von Prof. Schwarzgruber-Wien werden RM. 4000.— bereitgestellt. — Prof. Rinzl-Innsbruck hat eine dritte Kundsfahrt in die Hochgebirge Perus für 1939 angemeldet. Für eine Hindufsch-Kundsfahrt von Seybrock (S. Hamburg) und Kameraden wird eine Beihilfe von

RM. 4000.— bereitgestellt. — Die Geschäftsordnung des Unterausschusses für Naturschutz wird aufgestellt. — Eine Vereinbarung mit dem Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere zur engeren Zusammenarbeit wird genehmigt. — Berichte über die Bucherei im abgelaufenen Jahre, über die Fortsetzung des Bucherverzeichnisses und über die Instandsetzung des Alpinen Museums werden genehmigt. — Die kartographischen Arbeiten des D.A.B. werden planmäßig fortgesetzt. — Auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Unterausschusses werden Beihilfen für wissenschaftliche Arbeiten verteilt. — Der Inhalt der Zeitschrift 1938 wird bekanntgegeben. — Ueber den Verlauf der Unfallfürsorge im Jahre 1937 wird berichtet. — Als Ort der S.V. 1939 wird Graz in Aussicht genommen. — Die Frage der Grenzübergänge Reich—Italien für Bergsteiger wird erneut geprüft. — Der Kinderausweis kann bis zum 18. Lebensjahr des Inhabers benutzt werden.

Steuerrecht.

Durch die Einführung des reichsdeutschen Umsatzsteuergesetzes im Lande Oesterreich ist für die bisherigen österr. Sektionen und jene Zweigverein aus dem Altreich, die in Oesterreich Hüttenbesitz haben, die vom D.A.B. mit dem Finanzamt Stuttgart-Amt getroffene, für alle Finanzämter als Richtschnur (nicht als Vorschrift!) dienende Regelung von besonderer Bedeutung. Wir geben nachstehend den Wortlaut dieser Abmachung wieder:

Betr.: Steuerpflicht des Alpenvereins.

Der Verwaltungsausschuß hat nach langwierigen Verhandlungen mit dem zuständigen Finanzamt Stuttgart-Amt, das vom Reichsfinanzministerium ermächtigt wurde, die Steuerfragen des Alpenvereins und seiner Sektionen für das ganze Reich zu regeln, ein für Sektionen und Verwaltungsausschuß recht günstiges Ergebnis erzielt.

Der D. u. O. Alpenverein und seine reichsdeutschen Sektionen werden als gemeinnützig anerkannt. Es wird aber zudem noch festgestellt, daß auch keine sonstigen wirtschaftlichen Nebengeschäfte vorliegen, die der Körperschafts- und Vermögenssteuer unterliegen würden. Der Gesamtverein und die einzelnen reichsdeutschen Sektionen sind deshalb im Deutschen Reich von Körperschafts- und Vermögenssteuer völlig frei.

Für die Umsatzsteuer besteht eine solche generelle Befreiungsmöglichkeit nicht. Es wurde hierüber jedoch einverständlich erzielt, daß der Kreis der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen nur ganz beschränkt ist.

Das Finanzamt Stuttgart hat seinen Standpunkt und das Ergebnis unserer Besprechungen den für die einzelnen Sektionen zuständigen Finanzämtern mitgeteilt. Damit ist eine einheitliche Behandlung aller Sektionen gegeben. Wir wiederholen im Folgenden den Wortlaut des Rundschreibens an die einzelnen Finanzämter, dem die Sektionen alles entnehmen können.

„Finanzamt Stuttgart-Amt.
N/26 934 p.

Betr.: Körperschaftssteuer-, Vermögenssteuer- und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins und seiner Sektionen.

An den

Stuttgart, den 6. August 1935.
Hauptauschuß des Deutschen
und Oesterreichischen Alpenvereins
Stuttgart N
Kriegsbergstraße 30 III

Unter Bezugnahme auf die am 29. Juli 1935 mit Ihren Herren Dr. Weiß und Dr. Schmidt gehaltene Unterredung teile ich Ihnen meine Stellungnahme wie folgt mit:

1. Der Verwaltungsausschuß des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins und die einzelnen Sektionen sind je für sich als selbständige Steuerobjekte zu behandeln.

II. Steuerpflicht des Verwaltungsausschusses.

a) Körperschaftssteuerpflicht:

Der Verein dient der körperlichen Erhaltung des Volkes. Er ist daher nach § 4 Ziffer 6 R.St.G. 1934 von der Körperschaftssteuer befreit. Die Herausgabe des Jahrbuches dürfte kaum als eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne des § 11 R.St.G. angesehen werden können, denn sie dient ebenso wie die Herausgabe der Mitteilungsblätter lediglich der Förderung des Vereinszweckes, ohne dabei in das allgemeine Wirtschaftsleben einzugreifen.

b) Vermögenssteuerpflicht.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Vermögenssteuer sind dieselben wie bei der Körperschaftssteuer. Es ist daher nach § 3 Ziffer 6 V.St.G. 1934 Steuerfreiheit gegeben.

c) Umsatzsteuerpflicht.

Nach § 2 UStG. 1934 ist steuerpflichtig jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch dann, wenn eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird. Als steuerpflichtige Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen kommen in Betracht:

1. die von den Sektionen für ihre Mitglieder abgeführten Entgelte für die Lieferung des Jahrbuches;
2. die Einnahmen aus der Verpachtung der Anzeigen in den Mitteilungsblättern;
3. die Eintrittsgelder des Alpinen Museums;
4. Verkauf von gemeinsam eingekauften Ausrüstungsgegenständen an Bergführer usw.;
5. Verkauf von alten Zeitschriften und Büchern aus Lagerbeständen;
6. Verkauf von Vereinsabzeichen;
7. Eintrittsgelder bei Vorträgen usw.;
8. Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen.

Umsatzsteuerpflicht kommt dagegen nicht in Frage für die Herausgabe der Mitteilungsblätter, da hierfür kein besonderes Entgelt entrichtet wird. Soweit für die Benützung der Bucherei eine Gebühr erhoben wird, wäre diese umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflichtig sind nur die Lieferungen und Leistungen im Inlande. Ausfuhrleistungen sind nach § 4 Ziff. 3 UStG. 1934 frei, wenn der buchmäßige Nachweis hierüber geführt wird. Für Lieferungen in das Ausland kann gegebenenfalls Ausfuhrvergütung gewährt werden (§ 16 Abs. 2 UStG.).

III. Steuerpflicht der einzelnen Sektionen.

a) Für die Körperschaftssteuer- und Vermögenssteuerpflicht gilt das unter II. und b. Gesagte entsprechend. Soweit die Sektionen ihre Hütten verpachten, liegt lediglich eine Vermögensverwaltung vor. Auch soweit die Hütten ganz oder teilweise in eigener Regie geführt werden, dürfte es sich um keinen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ im Sinne des Gesetzes handeln, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. In den Gegenden, in denen die Hütten zumist liegen, kann ihr Vorhandensein nicht als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr angesehen werden, da der Zweck der Hütten nicht in erster Linie darauf gerichtet ist, Einnahmen zu erzielen, sondern darauf, den Touristen das Begehen dieser Gebiete überhaupt zu ermöglichen.

b) Umsatzsteuerpflichtig sind:

1. Einnahmen aus den Hütten auf deutschem Gebiet:

a) Die ganze Hütte einschließlich Betten und Wirtschaft ist verpachtet. Die Pachteinnahmen sind pflichtig, soweit sie auf das mitverpachtete Inventar entfallen. Die Gesamtpacht ist gegebenenfalls im Wege der Schätzung zu zerlegen. Wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind nicht zum Inventar zu zählen.

b) Nur der Wirtschaftsbetrieb ist verpachtet, die Uebernachtungsgebühr wird von der Sektion erhoben: Pflichtig ist die Pachteinnahme, soweit sie auf das Inventar entfällt. Wird keine Pacht bezahlt, so ist der Wert der Arbeitsleistung des

Pächters für die Wartung der Hütte im Verhältnis des verpachteten Inventars zu den verpachteten Räumen umsatzsteuerpflichtig.

Die von der Sektion erhobene Uebernachtungsgebühr ist steuerpflichtig, wenn den Gästen ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum zur Verfügung steht (§ 28 UStDB.). Das Letztere dürfte in der Regel der Fall sein.

- c) Die Bewirtschaftung und Uebernachtung wird in eigener Regie betrieben: Umsatzsteuerpflichtig sind sämtliche Einnahmen.
- Die Einnahmen aus den Anzeigen in den Sektionsblättern.
 - Verkauf von Vereinsabzeichen, Ansichtskarten usw.
 - Eintrittsgelder bei Vorträgen.
 - Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen, Trachtenfesten u. dergl.
 - Eintrittsgelder in Klammern u. dergl.
 - Sonstige Lieferungen oder Leistungen der Sektionen, für die ein besonderes Entgelt entrichtet wird.

Nicht steuerpflichtig ist die Herausgabe der Mitteilungsblätter. Die Einnahmen aus dem Jahrbuch dürften bei den Sektionen nur durchlaufende Posten sein. Soweit für die Vermittlung des Jahrbuches vom Hauptauschuß eine Vergütung gewährt werden sollte, wäre diese umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflicht kommt nur in Frage, wenn die Umsätze RM. 1000.— übersteigen und soweit die Lieferungen und Leistungen im Inland ausgeführt werden.

Abchrift dieses Schreibens habe ich wunschgemäß den für die Sektionen zuständigen Finanzämtern überliefert.

Anmerkungen des Verwaltungsausschusses:

- Unter Mitteilungsblättern sind die Sektionsblätter zu verstehen.
- Ebenfalls wäre umsatzsteuerpflichtig ein allfälliger Zuschlag für den Bezug eines Buches durch die Sektion.
- Die Summe der jährlichen Umsätze.

Wenn trotz dieses Rundschreibens noch Unklarheiten bestehen oder im Verkehr mit den Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten auftreten, so werden die geehrten Sektionen ersucht, sich an den Verwaltungsausschuß zu wenden, damit er mit dem Stuttgarter Finanzamt entsprechende Verhandlungen führen kann.

Jahresbericht 1937.

Eine Reihe von Sektionen hat trotz mehrfacher Mahnung immer noch nicht den Jahresberichtsfragebogen für das Jahr 1937 dem B.V. eingekandt. Dies sind folgende Sektionen:

München, Aschaffenburg, Deferegggen, Elbing, Innsbruck, Landau/Saar, Lienz, Mindelheim, Nohregau, Ostmark, Schmalkalden, Sillian, Stolp, Sulzbach, Wangen, Weierland.

Die genannten Sektionen werden daher erneut zur umgehenden Einsendung aufgefordert.

Reisezahlungsmittel.

Die im Winter 1937/38 ausgegebenen Nächtigungsgutscheine der blauen Reihe haben am 30. April ihre Gültigkeit verloren. Es ergeht daher die Aufforderung an alle Sektionen, alle **blauen Gutscheine bis zum 15. Juni 1938** dem B.V. einzuliefern. Rascheste Ablieferung der auf den Hütten vereinnahmten blauen Gutscheine durch die Hüttenwirtschaftler ist daher erforderlich.

Nach dem 15. Juni 1938 können blaue Gutscheine nicht mehr vom B.V. angenommen werden, da dann die Schlußabrechnung der blauen Gutscheine erfolgt.

Für die bis 15. Oktober geltenden grünen Nächtigungsgutscheine gelten die Bestimmungen aus Heft 2/1938 der B.V., Seite 17/18, unverändert.

Rahmenätze für Hüttengebühren.

Gemäß Beschluß des S.V. vom 7. Mai 1938 gelten für das Jahr 1938 für alle allgemein zugänglichen Hütten des D.V.B. für Mitglieder des D.V.B. und Gleichgestellte nachstehende

Rahmenätze 1938

	Im ganzen Reichsgebiet RM.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matrakenlager	— .40 „ — .70	— .40 „ — .80
Wäsche für Matrakenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis — .50	bis — .60
1 Leintuch	„ — .25	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .40	— .30
Eintritt	„ — .10	— .10
Heizzgebühren		
a) im Gastraum	keine	keine
b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens	— .30	— .35
c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benützern zu gleichen Teilen zu tragen.		

Ferner gilt:

- Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlaffack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäsche ist u. d. e. s. i. n. d. e. bei jedem Personenwechsel zu erneuern. Zu jedem Matrakenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matrakenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.
- Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
- Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
- Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
- Essentielle Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

Der Beschluß des Hauptauschusses ist gemäß früherer Beschlüsse der Hauptversammlung für die Sektionen bindend.

Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmenätzen verabsolgt werden muß: Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet: RM.
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	—20 bis —30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser)*)	—15 „ —25
1 Teller Erbsenwurst- (oder gleichwertiger) Suppe	—20 „ —30
2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsenbrei, Tiroler Gröstl, Speckknödel mit Kraut	—40 „ —60
ein Tagesgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm (Tagesplatte)	—70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung. Das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von der Sektion genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von der Sektion genehmigten Preisen verabsolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigergessen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

Besondere Hüttenordnung für Ferienheime.

1. Ferienheime sind Unterkunftshäuser von Zweigvereinen des D.A.V., denen zufolge ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit, Zugangs- und Fahrtenmöglichkeiten, sowie auf Grund erfahrungsgemäß geringen Besuches durch Bergsteiger und geringer bergsteigerischer Eignung diese Bezeichnung auf Antrag des Hüttenbesitzers jeweils für die Dauer eines Jahres vom V.A. verliehen wird.

Bei solchen Ferienheimen treten auf Ansuchen für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November Erleichterungen und Ausnahmen von der Hüttenordnung und den sonstigen, für den Betrieb von Schutzhütten geltenden Bestimmungen ein und zwar:

- Borausbestellungen von Schlafplätzen sind sowohl für Mitglieder wie auch für Nichtmitglieder zulässig. Vor der Erklärung zum Ferienheim fest der V.A. die Mindestzahl an Lagern (Betten und Matratzen) fest, die auf jeden Fall für nicht vorausgemeldete Besucher freigehalten werden muß.
- Lehrgänge mit bergsteigerischen oder sonstigen volkserzieherischen Zwecken sind im Rahmen des Punktes a) zulässig, wenn der hüttenbesitzende Zweigverein zustimmt und sie unter geeigneter Leitung stehen. Nichtmitgliedern kann die Teilnahme gestattet werden. Das gleiche gilt für längeren Aufenthalt geschlossener größerer Gruppen.
- Der Aufenthalt unterliegt zeitlich keiner Beschränkung, sofern der hüttenbesitzende Zweigverein nicht eine solche anordnet. Bei Platzmangel gelten die Bestimmungen des Punktes XI der Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) uneingeschränkt.

*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

- Die Aufnahme von Pensionsgästen (Einheitsverpflegung, Einheitspreise für Verpflegung) ist zulässig. Hiedurch dürfen anders geartete Ansprüche anderer Besucher in gar keiner Weise benachteiligt werden. Die Nächtigungsgebühren sind im Pensionspreis voll zu berücksichtigen, insofern muß der Pensionspreis für Nichtmitglieder um jenen Betrag höher sein, der dem Unterschied in der Nächtigungsgebühr bei einmaliger Nächtigung entspricht.
 - Nichtmitglieder haben wenigstens die eineinhalbfache, in der Regel die zwei- oder dreifache Nächtigungsgebühr der Mitglieder zu entrichten.
 - Der längere Aufenthalt oder die Einräumung der Einheitsberechnung (Pension) gibt keinerlei Vorrechte oder Ansprüche auf gesonderte oder begünstigte Behandlung, Bedienung oder auf bestimmte Plätze im Gastraum oder hinsichtlich der Nächtigung.
 - Die auf der Hütte anwesenden Leiter von Lehrgängen und ihre Helfer sind verpflichtet, sich bei Bedarf zu Rettungsunternehmungen im Hüttenbereich jederzeit ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.
- Für alle Hüttenbesucher gelten im übrigen jederzeit und ausnahmslos die Bestimmungen der Hüttenordnung und der Tölzer Richtlinien betreffend Meldepflicht und Ausweiseleistung, Hüttenaufsicht, Gebühren, Selbstversorgung, Rauch- und Lärmverbot, Hüttenruhe und Hüttenverpflegung.
 - Die Vorrechte der Mitglieder vor den Nichtmitgliedern bleiben sowohl hinsichtlich der Einzelunterbringung wie auch der Unterbringung von Gruppen und Lehrgängen im vollen Umfange gewahrt.
 - Jede Art von Werbung, die gegen Punkt XII der Tölzer Richtlinien verstößt, ist auch für Ferienheime unzulässig.
 - Nach dem 30. November ist dem V.A. ein Bericht über die Wahrnehmungen in der abgelaufenen Betriebszeit vorzulegen.

Grenzüberwachungsbeamte auf Schutzhütten.

Die Verlegung der Reichsgrenze und damit der Zoll- und Devisen-Grenze auf den Alpen-Hauptkamm macht eine völlige Neuorganisation im Zoll- und Grenzüberwachungsdienst des Deutschen Reiches nötig. Wer die Schwierigkeiten kennt, die in der letzten Zeit einem Besuch der Berggebiete im österreichisch-Deutschen Grenz-kamm entgegengestanden, vermag zu ermessen, welche Gefahren für den Verkehr in den Borsarlbergischen, Tirolischen und Salzburgerischen, im neuen Grenzbereich gelegenen, Hochalpengebieten drohen. Die neue Reichsgrenze muß schon aus Gründen der Devisen-Bewirtschaftung stark übermacht werden. Unterkünfte für Ueberwachungsorgane bestehen bloß in den Talgebieten. Solange solche in den Höhenlagen fehlen, besteht die Gefahr, daß dieser Grenzüberwachungsdienst schon im Tale unten durchgeführt werden muß; dies würde bedeuten, daß auf den Schutzhütten, die außerhalb dieses Ueberwachungskreises liegen, nur Geldbeträge innerhalb der Freigrenze (RM. 10.—) mitgenommen werden dürfen. Der Besuch der meisten Schutzhütten in den Zillertaler, Stubai- und Ötztaler Alpen, in der Siloretta und im Rätikon wäre hiedurch auf das Schwerste bedroht, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Der V.A. hat daher bei den zuständigen Zollbehörden angeregt, den Ueberwachungsdienst sofort auf die Höhen einzurichten und solange, bis eigene Dienstunterkünfte geschaffen sind (was noch in diesem Sommer geschieht), hierfür die Schutzhütten des A.V. zu benützen. Die zuständigen Zollbehörden haben diesem Vorschlage zugestimmt und auf jenen Schutzhütten, die für die Grenzüberwachung wichtig sind, Beamte zur dauernden Dienstleistung untergebracht.

Hiedurch ist der ungehinderte Bergsteigerverkehr auch in den Grenzgebieten schon jetzt völlig gewährleistet. Wir müssen diese verständnisvolle Haltung der zuständigen Stelle (des Beauftragten des Reichsministers der Finanzen beim Landesministerium für Finanzen in Wien) hoch einschätzen und dankbar anerkennen.

Wir bitten daher jene hüttenbesitzenden Sektionen, an die von amtlicher Stelle aus das Ersuchen um Unterbringung von Grenzüberwachungsorganen gestellt wird, diesem Ersuchen Folge zu leisten. In dem amtlichen Schreiben heißt es „Ich wäre besonders dankbar für Ihre Einwirkung, daß für die in den hohen Regionen schweren Dienst verrichtenden Grenzbeamten freundliche Räume bereitgestellt werden und bei Abgabe von Speisen und Getränken (Teewasser) besonderes Entgegenkommen gezeigt wird“.

Wir kommen dieser Bitte gerne nach, da wir wissen, welche Erleichterung durch diese Verfügungen für den Bergsteigerverkehr eintreten und welche Folgen es mit sich gebracht hätte, wenn wir unsere Unterkünfte nicht würden zur Verfügung stellen können. Ein gutes Einvernehmen mit den Beamten ist für die Bergsteigerschaft und für den Verein nicht unwichtig und wir rechnen damit, daß alle Sektionen sich dessen bewußt sind und im Sinne dieser Bitte handeln.

Hinsichtlich der Gebühren wurde unsererseits vorgeschlagen, je Bett und Tag bei 14-tägigem Wäschewechsel RM. 1.— zu berechnen, wenn die Wäsche selbst beigelegt wird RM. 0.80. Das Amt hat diesem Vorschlag zugestimmt und seine Außenstellen angewiesen, auf dieser Grundlage die benötigten Unterkünfte zu beschaffen.

Hüttenabrechnungen 1937.

Die Abrechnungen über den Hüttenbetrieb im Jahre 1937 fehlen immer noch von folgenden Sektionen:

Anhalt, Augsburg, Bayersland, Bergfried, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Duisburg, Erfurt, Frankfurt/D., Greiz, Hamburg, Oberland, Pforzheim, Ravensburg, Reutlingen, Thüringen-Saalfeld, Traunstein, Tübingen.

Die Betriebsführung der in Deutsch-Österreich liegenden Hütten obiger Sektionen untersteht nach wie vor den Devisen-Bestimmungen. Daher muß die Hütten-Abrechnung umgehend dem B.V. vorgelegt werden, damit diese die Genehmigung der Devisenstelle einholen kann.

Winterhilfswert in Oesterreich.

Nach der Aufforderung des B.V. haben weitere Zweigvereine Spenden für das W.H.W. in Deutsch-Österreich bekannt gegeben:

S. Mark Brandenburg RM. 300.—, S. Neustadt/Weinstraße RM. 50.—, S. Eberswalde RM. 370.— und 7 Freiplätze, S. Kiel RM. 50.—, S. Magdeburg RM. 1200.—, S. Mannheim RM. 200.—, S. Leipzig RM. 500.—, S. Rostock RM. 100.—, Zweig De.T.R. RM. 506.94, S. Plauen RM. 2300.— und 8 Freiplätze, S. Falkenstein RM. 177.— und 2 Freiplätze, S. Klingenthal RM. 250.— und 1 Freiplatz, S. Reichenbach RM. 180.— und 5 Freiplätze, S. Delsnig RM. 472.—, S. Chemnitz 2. Rate RM. 940.—.

Der B.V. dankt allen Spendern für ihre Mitarbeit an den Aufgaben, die sich aus den Ereignissen des 13. März 1938 ergaben. Insgesamt erreichen die Spenden des D.V.V. jetzt eine Höhe von RM. 13 974.— und 73 Freiplätze.

Zeitschriftbestellung 1938.

Diesem Heft liegt die Bestellkarte für die Zeitschrift (Jahrbuch) 1938 bei, welche bis spätestens 1. Juli 1938 an den B.V. ausgefüllt einzulenden ist. Der Betrag für die bestellten Stücke ist umgehend zu überweisen. Die Belieferung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Ueberweisungen (Zahlungen).

Auszug aus den B.-V.-Sitzungsberichten.

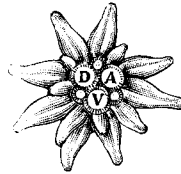
141.—144. Sitzung.

Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensrechnung und Verteilung der Erübrigung 1937 werden genehmigt und dem H.V. vorgelegt. — Der Vorschlag 1939 berücksichtigt die Umstellung des Rechnungsjahres, das jeweils mit dem 1. April beginnt, ferner die Änderung des Umrechnungsverhältnisses Schilling-Reichsmark. — Der Jahresbericht 1937 wird genehmigt. — Die sich aus der Rückgliederung Oesterreichs ins Reich und der endgültigen Eingliederung des D.V.V. in den D.R.f.L. ergebende Satzungsänderung wird beraten. — Fünf alpine Gesellschaften in Wien stellen Antrag um Aufnahme als Sektion. An bestehende Sektionen haben sich angeschlossen: Alpine Gesellschaften D'Sparbader und Kientaler an Zweig Ostria; Gmundner Turistenklub an S. Gmunden, S. Holzgau an S. Stuttgart. — Der Garmohal-Himalaja-Rundfahrt des D.V.V. unter Leitung von Prof. Schwarzgruber-Wien wird eine weitere Beihilferate in Aussicht gestellt. — Den ausreisenden Teilnehmern der Nanga Parbat-Rundfahrt 1938 wünscht der B.V. drähtlich Glück und Erfolg. — Geschäftsordnung des Unterausschusses für Naturschutz wird aufgestellt. Der Unterausschuß wird anlässlich der H.V. Friedrichshafen einberufen. — Die Beihilfe 1938 an den Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und Tiere wird gegen das Vorjahr erhöht. Ein besonderer Betrag für den Ersatz nachweislicher Adlerschäden wird hiebei bereitgestellt. — Zur Förderung des Naturschutzgebietes in den hohen Tauern wird eine Eingabe an den Reichsstatthalter in Oesterreich und an den Sachwalter für Naturschutz beim Reichsforstmeister gerichtet. — Eine Reihe von Sektionen hat weiterhin Spenden für das W.H.W. in Oesterreich aufgebracht. — Aus der Währungsangleichung Reichsmark-Schilling entstehende Mehrkosten für Hüttenbauten können vom Gesamtverein nicht getragen werden. — Richtlinien für neu gegründete Jugendgruppen und Jungmannschaften werden genehmigt. — Zu einem Brandschaden in Innerfragant wird eine Franz Senn-Spende von S. 300.— gegeben. — Die Raftogehütte in den Tuxer Alpen ist in Alleinbesitz der S. Werdau übergegangen.

Der Entwurf der neuen Satzung des D.V.V. wurde mit den zuständigen Stellen in Berlin beraten. — An der H.V.-Sitzung nehmen teil der Sachberater des Reichsministeriums des Innern und der kommissarische Leiter des Reichsdeutschen Sektionentages. — Entwurf für einheitlichen Anschlussvertrag neuer Sektionen wird genehmigt. — Verhandlungen über den Erwerb von Hütten der ehemaligen Naturfreunde und des A.V. Donauland werden eingeleitet. — Die Besondere Hüttenordnung für Ferienheime wird aufgestellt. — Kauf der Dachsteinwarte durch den Zweig Ostria wird unterstützt. — Zur Anlage von Schiabsfahrten können zur Zeit Mittel des D.V.V. nicht bereitgestellt werden. — Rettungsehrenzeichen erhält Fritz Stadler-Wien.

Drei weitere Bergsteigervereine haben Antrag um Aufnahme als Sektion gestellt. — An die Gruppe Innsbruck des Zweiges De.T.R. haben sich der Bergsteigerverein Hochland und der Klub Alpine Verein Innsbruck angeschlossen. — Vorschlag zur Verteilung der Beihilfen und Darlehen wird aufgestellt.

Anlässlich der Frühjahrsh.V.-Sitzung findet eine erweiterte B.V.-Sitzung statt. — Verhandlungen mit R.d.B. werden einheitlich in Berlin geführt. — Der Plan des Seilbahnbaues auf den Fuderkar-Topf wurde fallen gelassen. — Durch die Rückgliederung Oesterreichs ins Reich ändern sich die Bestimmungen über Veröffentlichungen von Vereinschriften; die sich hieraus ergebenden Folgen für den D.V.V. werden beraten. — Vorschlag für einheitliche Festsetzung der Hüttengebühren wird aufgestellt. — Teilnehmer der Rumenzori-Rundfahrt der S. Stuttgart sind nach Lösung ihrer Aufgaben auf der Heimreise.



Bereinsnachrichten

des Hauptausschusses des Deutschen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 4

Stuttgart, 28. Juni 1938

18. Jahr

Frifttafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
1. Juli 1938:	Bestellung von Schwegtafeln, Markierungsscheib., Pfeilen.	16. u. 17. Juli 1938:	Hauptversammlung Friedrichshafen.
1. Juli 1938:	Meldungen zum Sommer-Bergführerkurs.	15. September 1938:	Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
1. Juli 1938:	Bestellung der Zeitschrift 1938 beim B.V.	1. Oktober 1938:	Anträge auf Erklärung von A.V.-Hütten zu „Schlheimen“ im Winter 1938/39.
2. Juli 1938:	Meldungen zu den Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen 8.—19. 8. und 21.—27. 8. 1938.	1. Oktober 1938:	Einsendung des Hüttenberichtes an die Schriftleitung der „Mitteilungen“ für Verzeichnis „Hütten im Winter“.
15. Juli 1938:	Sitzung des S.V. in Friedrichshafen.		

Sitzberlegung.

Durch Anordnung des Reichssportführers wurde Innsbruck zum dauernden Sitz des D.A.V. bestimmt.

Die Übersiedlung der Vereinskasse erfolgt sofort und zwar zum größten Teil anfangs Juli, der Rest nach der Hauptversammlung Ende Juli 1938.

Am 1. August wird der Kassebetrieb in Innsbruck in den früheren Räumen: **Erlerstraße 9/III** im vollen Umfange aufgenommen.

Störungen sollen durch die Übersiedlung nicht erfolgen. Immerhin sind solche — zumal gleichzeitig die Hauptversammlung abzuwickeln ist, — unvermeidbar und wir bitten deshalb, den Schriftverkehr im Monat Juli auf das Dringendste und unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Vertretung des Vereins.

In verstärktem Maße müssen wir wahrnehmen, daß Einzelpersonen oder Zweige ohne Auftrag im Namen des Gesamtvereins auftreten, Verhandlungen führen oder Wünsche und Ansuchen bei Behörden, Beamten und Dienststellen vorbringen.

Dies ist dem Vereinsansehen höchst abträglich und muß unbedingt unterbleiben.

Zur Vertretung von Gesamtvereinsinteressen ist nur die Vereinsleitung befugt und wir müssen bitten, Einzelschritte, die sich irgendwie auf den Gesamtverein auswirken können oder sollen, unbedingt zu unterlassen.

64. Hauptversammlung 1938.

Stimmrecht: nur nach Maßgabe der bis 31. Mai 1938 an den A.S. gezahlten Mitgliedsbeiträge (§ 21 der Satzung).

Tagungsfolge:

Samstag, 16. Juli 1938

14.30 Uhr Vorbereifung im Saalbau

20.00 Uhr Begrüßungsabend in der Ringbauhalle

Sonntag, 17. Juli 1938

10.00 Uhr Hauptversammlung im Saalbau

(Der Beginn mußte etwas später gelegt werden)

Näheres siehe Einladung des Zweiges Friedrichshafen.

Tagesordnung

Die mit * bezeichneten Punkte sind auf die Tagesordnung der Vorbereifung gestellt.

1. Wahl der Bevollmächtigten zur Beglaubigung der Verhandlungsschrift.
- *2. Jahresbericht 1937 (abgedruckt in Heft 6 der „Mitteilungen“).
- *3. Kassenbericht (abgedruckt in Heft 6 der „Mitteilungen“).
- *4. Beihilfen für Hütten und Wege 1938.
5. Satzungsänderung.
6. Neue Vereinsleitung.
Sämtliche bisherigen Vereinsbeamten erlöschen auf Grund der neuen Satzung und des darin zur Geltung gelangenden Führergrundgesetzes im Augenblick der Annahme und Genehmigung der neuen Satzung. Es sind daher alle Stellen in der Vereinsleitung mit 17. Juli durch den künftigen Vereinsführer neu zu besetzen.
- *7. Haushaltsplan 1939/40.

Der Hauptversammlung obliegt die Genehmigung des Haushaltsplanes.

Der Voranschlag für 1939 ist gegenüber dem bisherigen in dreierlei Hinsicht grundlegend verschieden:

1. An Stelle des Kalenderjahres tritt künftig die Zeit vom 1. April bis 31. März als Rechnungsjahr, entsprechend dem Rechnungsjahr des Deutschen Reichsbundes für Leibszubungen. Als Uebergangsregelung werden wir im Einvernehmen mit dem Reichsbund das Rechnungsjahr 1939 vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940 nehmen und dann vom 1. April 1940 ab mit dem Reichsbund übereinstimmend abschließen.

Diese Uebergangsregelung macht es notwendig, die Ausgaben für das erste Quartal 1940 in dem Voranschlag mitvorzuziehen. Dadurch erhöhen sich zwangsweise sehr viele Ausgabenartikel regelmäßig um ein Viertel, jedoch nicht in allen Fällen, da vielfach gerade im ersten Quartal mehr Ausgaben anfallen.

Dieses Mehr an Ausgaben macht es notwendig, auf der anderen Seite auch den Beitrag für das Jahr 1939 entsprechend um ein Viertel zu erhöhen. Das einzelne Mitglied hat dafür ja auch den Vorteil, ein Vierteljahr länger ohne weitere Beitragszahlung Mitgliedsrechte zu genießen.

2. Die anderweitige Umrechnung des Schillings zur Mark bringt es mit sich, daß ein großer Teil unserer Verpflichtungen, die bisher in Schillingen angefallen waren und die wir aus unseren Mark-einnahmen im Verhältnis 1:2 umrechnen konnten, nunmehr bei der Umrechnung 3:2 eine Erhöhung erfahren. Diese Auswirkung wird bei verschiedenen Ausgabenposten zu berücksichtigen sein.

Auf der Einnahmenseite wirt sich andererseits der Eingang der Beiträge unserer österreichischen Sektionen zu unseren Gunsten aus. Während diese bisher bei einem A-Beitrag von Sch. 7.— für uns wertmäßig mit nur RM. 3.50 gutgebracht werden konnten, wären dies nunmehr RM. 4.66. Sie wären also sogar höher als die Beiträge der reichsdeutschen Sektionen mit RM. 4.20.

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich läßt es jedoch keinesfalls mehr z. hinfichtlich der Beitragsleistung der bisherigen reichsdeutschen und österreichischen Sektionen einen Unterschied zu machen, sondern erfordert die Anpassung an den bisherigen reichsdeutschen Beitrag. Dies würde bei den A-Mitgliedern RM. 4.20 ergeben.

Praktisch bedeutet dies für die österreichischen A-Mitglieder, wenn man von dem heutigen Wertverhältnis des Schillings ausgeht, eine Ermäßigung des Beitrages von RM. 4.66 auf RM. 4.20, für unsere

Schlichtgebarung jedoch trotzdem eine Verbesserung, da wir die bisherigen Sch. 7.— nur mit RM. 3.50 bewerten konnten und dafür nunmehr RM. 4.20 erhalten.

Entsprechend ist auch der B-Beitrag dem der reichsdeutschen Mitglieder anzupassen, der bisher RM. 2.— betrug, während der bisherige Schillingbeitrag Sch. 2.50 war. Dies ergab früher für uns einen Reichsmarkbetrag von RM. 1.25, nach dem neuen Umrechnungsschlüssel RM. 1.66.

3. Eine weitere grundlegende Änderung bringt die Tatsache mit sich, daß der grundsätzliche Zwangsbezug der „Mitteilungen“ auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr möglich ist.

Infolgedessen müssen wir unseren Beitrag bei unseren A-Mitgliedern um den Betrag kürzen, den uns die „Mitteilungen“ bisher gekostet haben, das sind, unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft, rund 50 Pfennig je A-Mitglied. Dadurch ergibt sich nicht der eben aufgezeigte jährliche A-Beitrag für sämtliche reichsdeutsche und österreichische Mitglieder von RM. 4.20, sondern RM. 3.70 für vier Quartale und für das 5. Quartal um ein Viertel hieoon, rund 95 Pfennig, somit für fünf Quartale RM. 4.65.

Zusammenfassend sind es also drei Dinge, die den nächstjährigen Voranschlag beeinflussen:

- a) die fünf Quartale des Rechnungsjahres 1939,
- b) die Änderung des Umrechnungsverhältnisses zwischen Schilling und Mark auf der Einnahmen- und Ausgabenseite und
- c) der Wegfall der „Mitteilungen“ und die durch den Wegfall der „Mitteilungen“ als Zwangsbezug für A-Mitglieder bedingte Ermäßigung des Beitrages.

8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

9. Hauptversammlung 1939.

Hütten

Hüttenerverb.

Im Zuge der Auflösung und Umbildung verschiedener bergsteigerischer Vereine im Gaue Deutschösterreich sind Veränderungen auch in den Besitzverhältnissen der Hütten dieser Vereine möglich.

Das Eigentum der bisherigen Bergfreunde (Naturfreunde) wurde dem Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen übergeben. Dieser ist bereit, einzelne alpine Unterkünfte aus dem Besitz der Bergfreunde an den D.W. abzugeben. Dagegen muß der D.W. sowohl Barertrag für diese Ueberlassungen leisten, wie auch einzelne seiner eigenen Hütten (insbesondere Jugend- und Talherbergen) abtreten.

Es findet also eine Uebertragung gegenseitigen Eigentums unter Berücksichtigung rein kaufmännischer Ueberlegungen statt. Diese soll nicht für alle Hütten auf einmal erfolgen, sondern nur nach und nach. Zunächst wurden dem D.W. das Traunsteinhaus bei Gmunden, das Happischhaus bei Golling, die Padasterjochhütte und die Tribulaunhütte in den Stubai Alpen angeboten; ferner aus dem Besitz des A.W. Donauland die Giorerhütte und die Skihütte Hinteralm, sowie die gepachtete Leischhütte.

Der B.W. beabsichtigt, diesen Angeboten näherzutreten, diese Hütten gegebenenfalls zu erwerben und an solche Zweige weiterzugeben, die

- a) die erforderlichen Mittel aufzubringen in der Lage sind, um dem Gesamtverein die Uebernahmskosten zu ersetzen,
- b) die Gewähr für eine klaglose Betreuung dieser Hütte auch für die Zukunft zu bieten vermögen,
- c) noch kein entsprechendes Arbeitsgebiet und keinen entsprechenden Hüttenbesitz haben oder durch den Friedensschluß um ihren Hüttenbesitz gekommen sind.

Zweige, die sich nach diesen Gesichtspunkten in der Lage glauben, das eine oder andere der genannten Häuser zu erwerben, oder die für eine andere Liegenschaft Interesse hätten, werden gebeten, dies ehestens, bis längstens 15. Juli, unter genauester

Darlegung ihrer Geldverhältnisse und sonstiger Begründung ihres Anspruches den **W.** mitzuteilen.

Unmittelbare Verhandlungen mit dem Reichsverband müssen wir als schädlich für das Gesamtinteresse bezeichnen und daher unterlagen.

Hüttengebühren.

Alle Begünstigungen auf Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins können nur von Mitgliedern oder von Inhabern entsprechender Ausweise (Chefrauen-, Kinder-, Jungmannen- und Jugendgruppen-Ausweise) beansprucht werden. Wer keinen solcher Ausweis hat, gilt als Nichtmitglied und hat die Nichtmitgliedergebühren zu bezahlen gleichgültig, ob er zum Inhaber eines Begünstigungsausweises in einem verwandtschaftlichen oder sonstigen Verhältnis steht oder nicht.

Bei Nichtmitgliedern gibt es keinen Unterschied, ob es sich um Kinder oder um Erwachsene handelt. Die Mächtigungsgebühr ist dieselbe.

Mitglieder, die für ihre Chefrau oder ihre Kinder Begünstigungen beanspruchen wollen, müssen sich die entsprechenden Ausweise (B-Mitgliedsausweis oder Chefrauenausweise für die Chefrau, Kinderausweis für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei ihrem Zweig beschaffen.

Die Mitglieder werden dringend gebeten, diese Hüttengebühren-Vorschriften zu beachten, da die Hüttenwirtschaftler strenge Anweisungen haben, Begünstigungen nur den Inhabern von Ausweisen zuzugestehen.

Bemerkte wird, daß wohl der Chefrauenausweis für sich allein gilt, daß Kinder-Ausweise aber nur dann Gültigkeit haben, wenn das Kind mit einem Elternteil die Hütte besucht.

Kinder, die nicht mit den Eltern reisen, können keine Begünstigungen beanspruchen.

Grenzüberwachungsbeamte auf Schutzhütten.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Heft 3 Seite 27 vom 27. Mai.

1. Holzbeistellung.

Auf unbewirtschafteten Hütten empfehlen wir Berechnung der Selbstkosten einschließlich der Zufuhr oder, wie sonst üblich, der verbrauchten Menge.

2. Verpflegung.

Der Sonderbeauftragte hat uns, den Aufsichtsbeamten die gleichen Preisbegünstigungen für Speisen einzuräumen, wie sie Alpenvereinsmitgliedern gewährt werden. Dies halten wir für selbstverständlich. Wir glauben, daß darüber hinausgegangen werden könnte und daß der Hüttenwirtschaftler diesen Zollbeamten in die Tischgemeinschaft aufnimmt und ihm die gleiche Kost, die er und seine Angehörigen für sich zubereiten, verabfolgt. Hierfür könnte am einfachsten ein Tagespreis festgesetzt werden.

Wir bitten die Zweige, ihren Hüttenwirtschaftlern diese Empfehlung weiterzugeben.

Schutzhüttenbenützung durch alpenvereinsfremde Gruppen.

1. **KdF.** Verhandlungen wegen Hüttenbenützung durch KdF-Gruppen sind mit der Reichsleitung von KdF im Zuge. Der Zeitpunkt ihres Abschlusses ist noch unbekannt. Zweige, auf deren Hütten KdF-Gruppen untergebracht werden sollen, werden gebeten, sich sofort mit dem **W.** in Verbindung zu setzen, der ihnen mit entsprechenden Richtlinien an die Hand geht. Diese Richtlinien gelten nur bis zur eintrefflichen Regelung mit dem Reichsamt.

2. **Jugendgruppen.** In weiten Kreisen, insbesondere in Deutschösterreich hat die Meinung Platz gegriffen, als ob nunmehr die Schutzhütten des Alpenvereins allen Arten von Jugendgruppen, insbesondere Gruppen von **H.** und **BdM.** usw. ohne weiteres zugänglich sein müßten und daß diesen die gleichen Begünstigungen eingeräumt werden müssen wie unseren eigenen Jugendgruppen. Diese Auffassung trifft nicht zu. Es haben sich daher schon verschiedentlich Ueberfüllungen und andere Unzuträglichkeiten dadurch ergeben, daß fremde Jugendgruppen unsere Schutzhütten belegten und diese dadurch nicht mehr in der Lage waren Mitgliedern Unterkunft zu gewähren. Wir sind daher genötigt, folgendes in Erinnerung zu rufen:

- Die bisherige Hüttenordnung bleibt vollinhaltlich in Kraft. Sie regelt die Ansprüche und Rechte auf Lagerzuweisung.
- Die Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) lassen Vorausbestellungen von Schlafplätzen nur für Mitglieder zu und auch für diese nur für eine beschränkte Lageranzahl (IX, 5 der Tölzer Richtlinien).
- Kurse, Schulungslehrgänge usw., die nicht vom **DW.** veranstaltet werden oder der dauernde Aufenthalt von sonstigen geschlossenen Gruppen auf unseren Schutzhütten sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verwaltungsausschusses und der hüttenbesitzenden Zweige zulässig (XI, 4 der Tölzer Richtlinien).

Es ist daher den Zweigen nicht erlaubt, irgendwelche Zusagen auf Unterbringung von alpenvereinsfremden Gruppen oder gar auf verbilligte Unterbringung zu geben.

Maßgebend ist hierbei der oberste Grundsatz daß die Alpenvereinshütten mit den Geldern unserer Mitglieder gebaut worden sind und daher diesen in erster Linie bereitzustellen und dienen müssen.

Erst dann und soweit die Unterbringung der Mitglieder völlig klaglos gewährleistet ist, können Nichtmitglieder auf den Hütten aufgenommen werden.

Für Gruppen von Jugendlichen gilt folgendes:

- Alpenvereinsjugendgruppen müssen gemäß der Hüttenordnung an jenen Tagen unbedingt aufgenommen werden, die der Zweig in der Hüttenordnung für Jugendliche freigegeben hat.
- Alpenvereinsfremde Gruppen müssen sich durch einen **Gastführerausweis** ausweisen. Der **Gastführerausweis** wird von der Landesstelle des Deutschen Alpenvereins für alpines Jugendwandern ausgestellt und lautet auf ganz bestimmte Hütten, für eine ganz bestimmte Zeit und für eine ganz bestimmte Zahl von Jugendlichen. Erst wenn dieser **Gastführerausweis** vorliegt, darf der hüttenbesitzende Zweig eine **Zufage** hinsichtlich der Unterbringung erteilen. Eine **Verpflichtung** zu dieser **Zufage** besteht keinesfalls, insbesondere dann nicht, wenn die Hütte zu gleicher Zeit durch Mitglieder oder erwachsene Gäste voll besetzt ist.

Inhaber von **Gastführerausweisen** und die von ihnen geführten Jugendlichen haben Mitgliedergebühren zu bezahlen, während die vereinseigenen Jugendgruppen

und Jungmannen höchstens halbe Mitgliedsgebühren zu entrichten haben. Dies gilt nur für Matragelager.

Jugendgruppen ohne Gaßführerausweis haben in allen Fällen Nichtmitgliedsgebühren zu bezahlen.

Der Gaßführerausweis wird nur an Mitglieder des DAV. ausgegeben.

Wir bitten alle hüttenbesitzenden Zweige dringend, diese Vorschriften zu beachten und dies den Jugendgruppen, die nicht dem Verein angehören und unsere Schutzhütten benützen wollen, zur Kenntnis zu bringen. Nur dadurch kann vermieden werden, daß auf den Schutzhütten bei der zu erwartenden Ueberfüllung ein unregelmäßiger Betrieb einreißt und unsere eigenen Mitglieder benachteiligt und in ihren Ansprüchen geschmälert werden.

Raffensachen

Reichsbundbeiträge.

Wir machen sowohl die Zweigvereine im Altreich wie auch jene in Oesterreich darauf aufmerksam, daß die Beiträge an den Reichsbund für Leibesübungen durch den Gesamtverein pauschal bezahlt werden und daher die Zweigvereine nicht belasten. Dies gilt für jenen Beitrag, der fällig wird aus der Zugehörigkeit zum DAV. als dem Fachverband der Gruppe B.

Wenn Zweigvereine außer dem Bergsteigen noch eine besondere Art der Leibesübungen gruppenweise pflegen (Schilauß, Leichtathletik usw.), so müssen diese Gruppen der Zweigvereine dem für diese Art der Leibesübungen zuständigen Fachamt angehören und hiefür den Beitrag von RM. 2.— jährlich für jedes Mitglied gesondert bezahlen. Dieser Beitragsteil wird nicht vom Gesamtverein bezahlt. Er betrifft aber nur die besonderen Sportgruppen innerhalb eines Zweigvereins, die eine Sportart wettkampfmäßig betreiben.

Devisen.

Laut Mitteilung der Devisenstelle Stuttgart vom 21. Juni 1938 Dev. B. 3314/Ri./Le. unterliegt für Alpenvereinszweige der Geldverkehr zwischen dem Altreich und Oesterreich keinen einschränkenden Bestimmungen mehr.

Die Zweigvereine können daher unbehindert die erforderlichen Ueberweisungen nach Oesterreich vornehmen und bedürfen der Vermittlung der Hauptvereinskasse nicht mehr.

Die noch unerledigten Hüttenabrechnungen für 1937 werden von der Dev.-Stelle nicht mehr erledigt, Einreichungen sind daher nicht mehr nötig.

Bergfreunde als Mitglieder des DAV.

Der VA. hat beschlossen:

1. Im Jahre 1938 können Mitglieder des ehemaligen österreichischen Vereins „Bergfreunde“, die den Anschluß zum DAV. ehrlich suchen und gegen deren Aufnahme aus politischen oder sonstigen Gründen keine Bedenken bestehen, dann, wenn sie unbemittelt oder arbeitslos sind, als B-Mitglieder aufgenommen werden.
2. Auf diesen B-Beitrag kann der Mitgliedsbeitrag, den der Aufzunehmende bei Verein „Bergfreunde“ für das Jahr 1938 schon entrichtet hat, angerechnet werden.

Stimmrecht für die Hauptversammlung 1938.

Nach § 21 der Hauptvereinsfassung werden jedem Zweig nur so viele Mitglieder bei Feststellung der Stimmenzahl angerechnet, als sie Vereinsbeiträge bis zum 31. Mai dieses Jahres an die Vereinskasse abgeliefert hat. Zweige, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Zahlstellen des Vereins sind:

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), F. 253 36—38, Bankkonto Nr. 11 500 des Hauptausschusses des Deutschen Alpenvereins (Postsparkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).
2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bank-Konto Nr. A 3634 (Postsparkonto der Bank: Nr. 638 07) „Dr. Friedrich Mader-Vereinskonto“.

Alle Ueberweisungen sind von den Sektionen dem Verwaltungsausschuß mittels Postkarte unter Angabe der Verwendung anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten)

gehen seit März 1937 von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Ueberweisungen ganz genau anzugeben:

1. Die Zweiganhschrift (deutsch);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für B-Mitteilungen, Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr. . . .);
5. ob für Hüttenfürsorge;
6. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Bergnütungssteuer für Veranstaltungen der Zweige.

Zufolge der Neuregelung der Steuergesetze im Deutschen Reich ist die bisher bestehende Befreiung von der Bergnütungssteuer für Veranstaltungen von Zweigen im alten Reich erloschen.

Der Verwaltungsausschuß hat Antrag gestellt, die Vortragsveranstaltungen der Zweige weiterhin von der Bergnütungssteuer befreit zu halten.

Diesem Antrag ist mit Beschluß vom 5. April 1938 vom Reichs- und Preussischen Minister des Innern durch folgenden Wortlaut stattgegeben worden:

Anerkennung.

Antragsgemäß werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die von dem Deutschen Alpenverein und seinen Sektionen veranstalteten Vorträge unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs

für die Zeit vom 1. März 1938 bis 28. Februar 1941 für das gesamte Reichsgebiet im Interesse der Volksbildung und Kunstpflege als gemeinnützig im Sinne des Art. 11, § 2, Ziffer 7. der Bestimmungen über die Vermögenssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I, S. 35) und 22. Dezember 1933 (RGBl. I, 1934 S. 35) anerkannt, sofern die Vereinszusage dahin ergänzt wird, daß etwaige Ueberschüsse aus Veranstaltungen dieser Art ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke der Volksbildung oder Kunstpflege zu verwenden sind. Die Anerkennung bezieht sich auch auf Vorträge, in denen Lichtbilder (Stehbilder) und Schmalfilme vorgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Anerkennung sind alle Veranstaltungen geistlicher Art oder solche, bei denen geraucht oder getrunken wird oder gleichzeitig Getränke oder Speisen gegen Entgelt verabfolgt werden

Berlin, den 5. April 1938

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern,

Im Auftrag
Gez. Surén.

B.-Zt. De 51/37-5650 D.

Im Begleitschreiben zu diesem Bescheide wird uns eröffnet, daß auf die im Bescheide geforderte Satzungsänderung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht verzichtet werden kann, da immerhin die Möglichkeit besteht, daß einzelne Veranstaltungen Ueberschüsse abwerfen.

Im neuen Entwurf für die Satzung des Gesamtvereins ist auf dieses Erfordernis bereits Rücksicht genommen.

Es wird sich ohnedies die Notwendigkeit ergeben, Verschiedenes an den bisherigen Satzungen sowohl der Zweige im alten Reich wie auch derjenigen in Deutschösterreich zu ändern. Hiefür ergehen vom Verwaltungsausschusse noch einheitliche Richtlinien. Es wird sodann auf dieses Erfordernis der Steuerbefreiung Rücksicht genommen werden müssen.

Zunächst bitten wir die Zweige, weitere Weisungen des Verwaltungsausschusses abzuwarten und Satzungsänderungen nicht vorzunehmen.

Jugendwandern.

Hüttenbenützung durch Jugendgruppen: vgl. eig. Absatz in diesem Heft.

Jugendgruppen des DAV.

Das Rundschreiben Herrn Gallians vom April 1938 rief an vielen Stellen den Eindruck hervor, als ob die Jugendgruppen des DAV, nunmehr nicht mehr daseinsberechtigt wären. Diese Auffassung ist unzutreffend. Im Gegenteil sollen die Jugendgruppen alle Förderung und allen Ausbau erfahren und wir bitten die Zweige, sich um die Jugendgruppen nach wie vor anzunehmen.

Jugendwandern.

Die Landesstelle Südwest-Deutschland ist in der Zeit vom 23. 7. bis 6. 8. 1938 gesperrt.

Führerwesen.

1. Die meisten Führerschaften haben sich dazu entschlossen, der Anregung des Hauptauschusses Folge zu leisten und die bisherigen Schillingtarife noch mit dem alten Umrechnungsschlüssel 2 S. = 1 RM. umzurechnen, um dadurch ihrerseits bei der Preisenkung in Oesterreich mitzuwirken und den deutschen Bergsteigern die Aufnahme von Bergführern zu erleichtern.

Wir bitten alle Aufsichtszweige dringend, uns sofort jene Führerschaften schriftlich bekanntzugeben, die dieser Aufforderung zur Tarifenkung Folge geleistet haben.

Der Hauptauschuß hat beschlossen, zu den Bergführerkursen künftighin nur solche Führeranwärter zuzulassen, die ihrer Militärdienstpflicht bereits nachgekommen sind. Da die Militärdienstpflicht auch in Oesterreich allgemein eingeführt wird, wird hierdurch verhindert, daß Leute auf Kosten des Alpenvereins ausgebildet werden, die erfahrungsgemäß häufig nach der Militärdienstzeit nicht mehr in ihren früheren Beruf zurückkehren.

für jeden zugelassenen Anwärter oder neu autorisierten Führer muß dem WA. ein Lichtbild (Paßbild) vorgelegt werden.

Naturschutz

Die zunehmende Bedeutung des Naturschutzes in den Alpen und die durch die Eingliederung Oesterreichs erhöhte Bedeutung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere bedarf auch erhöhten Zuschusses für Naturschutzzwecke und fordert deshalb eine enge Angliederung des aus dem Alpenverein hervorgegangenen Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere. Der Verwaltungsausschuß hat deshalb an den Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere folgende Forderungen gestellt:

1. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere müssen Mitglieder des D. A. V. sein und bedürfen vor der Ernennung der Zustimmung des D. A. V.
2. Der Walter für Naturschutz des D. A. V. gehört dem Beirat an.
3. Der Vorsitzende des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere wird in den Unterausschuß für Naturschutz im D. A. V. berufen.
4. Der Unterausschuß für Naturschutz im D. A. V. soll anderen Unterausschüssen gleichgestellt werden und eine Geschäftsordnung erhalten.

Diese Forderungen wurden vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses in der Ausschuß-Sitzung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere in München vorgetragen und fanden einstimmige Genehmigung.

D i n k e l a c e r .

Reiseverkehr

Aus dem Gesetzblatt für das Land Oesterreich, 40. Stück, vom 9. Mai 1938.

§ 1. Die Verbringung von Zahlungsmitteln aus dem Lande Oesterreich bedarf in folgenden Grenzen keiner Bewilligung der Devisenstelle Wien:

- a) im Reiseverkehr die Verbringung inländischer Scheidemünzen ins Ausland bis zum Höchstbetrag von RM. 10.— oder Sch. 15.— und von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert bis zu RM. 20.— oder Sch. 30.— innerhalb eines Kalendermonats;
- b) im Verkehr der Grenzbewohner die Verbringung inländischer Scheidemünzen ins Ausland bis zum Höchstbetrag von RM. 10.— oder Sch. 15.— bei jedem Grenzübertritt;
- c) die Verbringung von Zahlungsmitteln aller Art aus dem Lande Oesterreich in die übrigen Teile des Deutschen Reichs über die bisherige Deutsch-Oesterreichische Grenze.

§ 2. Die Einbringung von auf Reichsmark, Rentenmark, Schillinge oder Oesterreichische Kronen lautenden Banknoten und Scheidemünzen bedarf in folgenden Grenzen keiner Bewilligung der Devisenstelle Wien:

- a) die Einbringung inländischer Scheidemünzen aus dem Ausland durch Ausländer bis zum Höchstbetrag von RM. 30.— oder Sch. 45.— bei jedem Grenzübertritt zur Verwendung für Reisezwecke; oder — bei Einbringung durch ausländische Grenzbewohner — für Zahlungen im kleinen Grenzverkehr;
- b) die Einbringung inländischer Scheidemünzen aus dem Ausland durch Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Deutschen Reich einschließlich des Landes Oesterreich haben, bis zum Höchstbetrag von RM. 10.— oder Sch. 15.— bei jedem Grenzübertritt, darüber hinaus, soweit die höheren Beträge nachweislich im Rahmen der Devisenbestimmungen des Deutschen Reiches einschließlich des Landes Oesterreich ins Ausland gebracht worden sind;
- c) die Einbringung inländischer Banknoten und Scheidemünzen in das Land Oesterreich aus den übrigen Teilen des Deutschen Reiches über die bisherige Deutsch-Oesterreichische Grenze.

plagen vorausbestellt werden. Wir bitten, entsprechend die Zahl der für Vorausbestellung frei gehaltenen Plätze festzusetzen und uns für die Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ und „Vereinsnachrichten“ bekanntzugeben.

30. November 1938:

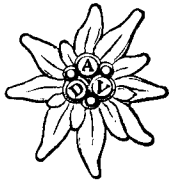
Bericht an den VZ über die Betriebsführung des Ferienheimes im abgelaufenen Sommer (Zahl der Vorausbestellungen, der Besucher, der Nchtigungen, der Lehrgänge, Klagen).

Zweig	Hütte	Zweig	Hütte
Allgäu-Immenstadt	Edmund Probst-Haus	De. G. B.	Salztiegelhaus Schneeealpenhaus Beitschalmhütten Milfstätter Hütte Zandlacherhütte Baumgartnerhaus Damböckhaus Eisernes Tor-Schuhhaus
Austria	Brünner Hütte Guttenberghaus Hochweißsteinhaus Rudolf Schober-Hütte Karl Lechner-Haus E. L. Compton-Hütte	De. I. K.	Fischerhütte Lafabodenhaus Kranichberger-Schwaig Detscherhaus Reisalpenhaus Unterberghaus Kaisertogelhaus Kaspar Geitner-Haus
Dortmund Graz-St. G. B.	Seekarhaus Hollhaus Wildkogelhaus Dortmunder Hütte Stubenberghaus Weizer Hütte		Franz Krebs-Haus Wilhelm Eichert-Hütte
Hochwacht	Wbbstaler Hütte Hochgründelhaus Fraganter Hütte Stubalmhaus		Dümlerhütte Windobonahaus Gleinalpenhaus Gebenzenhütte Hochreicharthütte Hochthausinghaus J. Hans Probst-Haus Karl Ludwig-Haus Graf Meran-Haus Bergsteigerheim Mühlbach
Klagenfurt Röflach	„Gaberl“ Krummholz Linzer Haus Blecksteinhaus Tappenkarseehütte Vorderkaiserfeldenhütte		Batscherkofelhaus Bohemiähütte Erzherzog Otto-Haus Mannerhütte Söldenhütte Dr. Josef Mehrl-Hütte
Krummholz Linzer Männer-Turnverein Meißner Hochland Oberland	Oberlandhütte Annabergerhaus Berndorfer Hütte Habsburghaus Hubertushaus Jul. Seitner-Hütte Lilienfelderhütte Pellsteinhaus Terzerhaus Wetterkogelhaus Südwienner Hütte Gössenberghaus Hahnloshütte Klosterneuburger Hütte	D. M. Prag Reichenau Reichenstein Salzburg Wien Wiener Lehrer	Sadnighütte



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)
Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5

Innsbruck, 11. August 1938

18. Jahr

Bereinsleitung des D. A. V.

Stand: 17. 7. 1938.

Vereinsführer:

Dr. Arthur Seyß-Inquart, Reichsstatthalter, Wien.

Gleichberechtigte Stellvertreter des Vereinsführers

Paul Bauer, Notar, München, für Förderung des Bergsteigens, Auslandsbergfahrten, Jugendwandern, Jungmannen, Bergführerwesen.

Dr. Friedrich Weiß, Bankdirektor, Ratsherr, Stuttgart, Kanzleistraße 34, für Geld- und Kanzleiangelegenheiten, Hütten und Wege mit Hüttenfürsorge, Rettungswesen mit Unfallfürsorge, Rechts- und Organisationsfragen, Naturschutz, Wissenschaft mit Veröffentlichungen, Karten und Vortragswesen, Sammlungen des Vereins (Museum, Bücherei, Lichtbildstellen).

Hauptauschuß

a) Ehrenmitglieder des Deutschen Alpenvereins.

Staatsminister a. D. Dr. Reinhold von Sydow, Berlin W 15, Kantenerstraße 15.

Oberbaudirektor Robert Rehlen, München, Renatastr. 50.

Univ.-Professor Dr. Raimund von Leibelberg, Innsbruck, Schillerstr. 13.

Paul Dinkelacker, Stuttgart, Neue Weinsteige 19.

Hofrat Ing. Eduard Pichl, Wien I, Babenbergerstr. 5.

b) Verwaltungsausschuß.

Sachwalter.

Dipl.-Ing. Franz Angerer, Innsbruck, Schidlachstr. 9. — Sachwalter für Hütten und Wege, Hüttenfürsorge.

Heinz Auerbauer, Direktor, München, Blumenburgstr. 26. — Sachwalter für Auslandsbergfahrten.

Willi Holzknicht, stud. jur., Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen, H. V. Bannführung. — Sachwalter für Jugendwandern.

Dr. Richard Knöpfler, Landesstatthalter, Innsbruck, Landhaus. — Sachwalter für Rechts- und Organisationsfragen des Vereins.

Dr. med. Walter Koban, Innsbruck, Erkerstr. 9/III. — Sachwalter für Jungmannen.

Gustav Linert, Landesrat, Innsbruck, Stafflerstr. 23. — Sachwalter für Geld- und Kanzleiangelegenheiten.

Dr. Josef Ofner, Magistratsdirektor, Innsbruck, Stadtmagistrat. — Sachwalter für Bergführerwesen.

Dr. Ing. Luz Bistor, Hochschulprofessor, München, Ganghoferstr. 52. — Sachwalter für „Förderung des Bergsteigens“.
 Karl Zeuner, Großkaufmann, Innsbruck, Bruneder-Str. 2. — Sachwalter für Rettungswesen, Unfallfürsorge.

c) Gau- und Kreiswarte.

Gau I	Ostpreußen	Dr. Hans Fuchs, Danzig, Breitegasse 90/94.
Gau II	Pommern	
Gau III	Brandenburg	Dr. Wildberger, Landesgerichtsrat, Berlin.
Gau IV	Schlesien	
Gau V	Sachsen	Dr. Otto Reichel, Landgerichtspräsident, Plauen Landgericht.
Gau VI	Mitte	Dr. Rud. Fehrmann, Rechtsanwalt, Dresden A 1, Marshallstr. 39.
Gau VII	Nordmark	Dr. med. Hans Reißner, Hannover, Altenbeckener Damm 91.
Gau VIII	Niedersachsen	
Gau IX	Westfalen	Karl Buntrock, Kaufmann, Aachen, Theaterplatz 7.
Gau X	Niederrhein	
Gau XI	Mittelrhein	
Gau XII	Hessen	Dr. Rudolf Seng, Chemiker, Frankfurt/Main, Gustav Adolf-Platz 49.
Gau XIII	Südwest	
Gau XIV	Baden	Urban Schurhammer, Kaufmann, Karlsruhe-Durlach, Blumenstr. 6.
Gau XV	Württemberg	Dr. Eugen Schäuffelen, Landgerichtsrat, Ulm, Adolf-Hitler-Ring 89. Alfons Zeller, Gauamtsleiter, Stuttgart, Romingerweg 4.
		Gauwart:
Gau XVI	Bayern	Dr. Walter Hartmann, Rechtsanwalt, München, Eisenstr. 7. Dr. med. Georg Leuchs, München-Laim, Fürstenriederstraße 26/2. Fritz Bechtold, Trostberg. Karl Wolfrum, Fabrikdirektor, Augsburg, Böhheimstraße 3.
Gau XVII	Deutschösterreich	Gauwart: Dr. Richard Knöppler, Landesstatthalter, Innsbruck.
	Kreis Wien:	
		Kreiswart: Dr. Otto Schultovits, Senatsrat, Wien 19, Billrothstr. 11.
		Hauptauschuß-Mitglieder: Dr. Alfred Haberl, Rechtsanwalt, Wien 6, Mariahilferstr. 107. Ing. Viktor Hinterberger, Oberbaurat, Wien 18, Vinzenzgasse 18. Rudolf Schwarzengruber, Professor, Wien 19, Armbrustergasse 2.
	Kreis Niederdonau:	
		Dr. Ernst Hanausek, Sektionsrat, Baden bei Wien, Braitnerstr. 22.

Oberdonau:

Dr. Oskar v. Kaitenegger, Ob.-Reg.-Rat, Bezirkshauptmann, Gmunden.

Steiermark:

Dr. Ludwig Obersteiner, Graz, Elisabethinerstraße 4.

Salzburg:

Dr. Walter Frauenberger, Richter, Zell am See.

Kärnten:

Dr. Max Abuja, Rechtsanwalt, Klagenfurt, Heuplatz 2.

Tirol:

Karl Zeuner, Großkaufmann, Innsbruck, Brunederstraße 2.

Vorarlberg:

Ernst Koch, Bludenz.

d) Vertreter der befreundeten Vereine.

Prof. Dr. Ing. August Gehner, Hochschulprofessor Prag 1, Husova 5, Vertreter der befreundeten Sudetendeutschen Vereine und Verbände.

Sonderbeauftragte (§ 10 Abs. 1c).

Dr. Philipp Borchers, Hauptmann im Generalstabe des Heeres, Berlin-Grünemald, Taunusstr. 10. — Sonderbeauftragter für Kartenwesen.

Paul Dinkelaeder, Kaufmann, Stuttgart, Neue Weinsteige 19. — Sonderbeauftragter für Naturschutz.

Dr. R. v. Klebelsberg: Universitätsprofessor, Innsbruck, Schillerstraße 13. — Sonderbeauftragter für Wissenschaft, Veröffentlichungen, Vortragswesen.

Adolf Sotier, Generalstaatsanwalt a. D., München, Agnesstr. 55. — Sonderbeauftragter für Sammlungen des D. A. B.

Vertrauensmänner des Hauptauschusses:

Dr. Karl Blodig, Augenarzt, Bregenz; Direktor F. E. Matras, Wien 4, Schönburgstraße 28.

Sonderauschüsse (§ 11/4 der Satzung).

1. Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau:

- I. Allgäuer und Lechtaler Schäuffelen, Dr. E., Landgerichtsrat, Ulm, Adolf Hitler-Ring 89.
- II. Wetterstein, Miemin-Leuchs, Dr. Georg, München-Laim, ger, Karwendel, Rosen, Fürstenriederstr. 26/2.
Bayr. Voralpen zwischen Loifach und Inn
- III. Kaisergebirge, Chiem-Sotier, Adolf, Generalstaatsanwalt
gauer Alpen, Salzbur- a. D., München, Agnesstraße 55.
ger Kalkalpen
- IV. Nördliche Kalkalpen öst- Schultovits, Dr. Otto, Senatsrat,
lich der Salzach
Wien 19, Billrothstraße 11.

- V. Rätikon, Fermal, Silvretta, Samnau Schurhammer, Urban, Weingroßhändler, Durlach b. Karlsruhe, Blumenstraße 6.
- VI. Östaler und Stubaier Alpen Seng, Dr. Rudolf, Chemiker, Frankfurt a. M., Gustav Adolf-Platz 49.
- VII. Tuxer, Zillertaler, Kitzbüheler, Venediger, Rieserferner und Willgrattner Berge Hartmann, Dr. Walter, Rechtsanwalt, München, Eisenstraße 7.
- VIII. Granatspitz-, Glöckner-, Hinterberger, Viktor, Ing., Ober-Schober- und Goldberggruppe baurat, Wien 18, Vinzenzgasse 18.
- IX. Ankogel, Niedere Tauern, Kreuzedgruppe, Norische Alpen Haberl, Dr. Alfred, Rechtsanwalt, Wien 6, Mariahilferstraße 107.
- X. Südöstliche Kalkalpen Abuja, Dr. Max, Rechtsanwalt, Klagenfurt, Heuplag 2.

2. Museumsauschuß:

- Vorsitzender: Sotier, Adolf, Generalstaatsanwalt a. D., München, Agnesstraße 55.
- Mitglieder: Grahl, Dr., Staatsbibliothekar, München.
Hartmann, Dr., Walter, Rechtsanwalt, München, Elisenstr. 7.
Jennemein, Alfred, Büchereidirektor, Stuttgart-Bad Cannstatt, Moltkestr. 44.
Krieg, Prof. Dr., Hans, München, Neuhäuserstraße, Alte Akademie.
Schmidt, Franz, Oberstlandesgerichtsrat, München, Blütenburgstraße 12/3.

3. Sonderauschuß für Naturschuß:

- Vorsitzender: Dinkeldcker, Paul, Stuttgart, Neue Weinsteige 19. — Sonderbeauftragter für Naturschuß.
- Mitglieder: Schlesinger, Günther, Hofrat Dr., Wien.
Klose, Oberregierungsrat, Berlin.
Eppner, Karl, Oberforstmeister, Marquartstein, Obb.
Hackel, Heinrich, Hofrat Dr., Gymnasialdirektor, Salzburg, Fürstenbrunnstr. 3.
Winter, Frank, Hofrat Ing., Wien 14, Benedikt Schellingstr. 5.
Keller, Hofrat, Stuttgart, Pfizerstraße. (Verein Naturschußpart.)

4. Wissenschaftlicher Sonderauschuß:

- Vorsitzender: Klebelsberg, Dr., Raimund von, Univ.-Prof., Innsbruck, Schillerstraße 13. — Sonderbeauftragter für Wissenschaft.
- Mitglieder: Ficker, Prof. Dr., Heinz von, Wien, Universität.
Finsterwalder, Dr. Sebastian, Geheimrat, Univ.-Prof., München 19, Flüggenstraße 15.
Raup, Prof. Dr., Ignaz, München, Großhesseloherstr. 3 c/o.
Knoll, Prof. Dr., Frig, Wien 3, Rennweg 14.
Penck, Geheimrat, Univ.-Prof. Dr., U., Berlin W 15, Knefedeckstr. 48.

- Steinböck, Prof. Dr., Innsbruck.
Wopfner, Dr., H., Innsbruck-Plumes.
Troll, Dr., W., Prof., Bonn.

5. Unterauschuß für alpines Rettungswesen:

Vorsitzender: Karl Zeuner, Kaufmann, Innsbruck.

Mitglieder: Die Leiter der

- Landesstelle Borsarlberg: Sollgruber, Dr. med., Karl, Dornbirn, Moßmahdstraße 18.
- Nordtirol: Brozet, Erich, Kaufmann, Innsbruck, Anichstraße 16.
- Salzburg: Leithner, Alois, Salzburg, Wolf Dietrichstraße 14.
- Osttirol: Markoller, Dr., Otto, Oberlandesgerichtsrat i. R., Lienz, Villa Edelraute.
- Kärnten: Benedikt, Moriz, B. B. Oberinspektor, Villach, Beraustraße 24.
- Steiermark: Obersteiner, Dr., Ludwig, Graz, Elifabethinerstraße 4.
- Oberdonau: Tergl, Karl, Linz, Landstraße 62.
- Niederdonau: Noßberger, Adolf, Direktor, Wien 4, Radeckgasse 7.
- Bayern: derzeit unbesetzt.

Geschäftsordnung für die Vereinsführung

Der Vereinsführer hat am 17. 7. nachstehende Geschäftsordnung für den Hauptauschuß in Kraft gesetzt.

Geschäftsordnung für die Vereinsführung.

- A. Verwaltungsausschuß — Sonderbeauftragte.
B. Kanzlei — Schriftverkehr.
C. Hauptauschuß.
D. Sonderauschüsse.

A. Verwaltungsausschuß — Sonderbeauftragte.

§ 1.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus

- a) den Stellvertretern des Vereinsführers,
b) den Sachwaltern.

Gegenwärtig sind zwei Stellvertreter des Vereinsführers und 9 Sachwalter bestellt.

§ 2.

Der Verwaltungsausschuß berät den Vereinsführer in den laufenden Geschäften. Die dem V.V. angehörenden Sachwalter sind die zur ständigen Bearbeitung bestimmter größerer Aufgabengebiete erforderlichen Mitarbeiter des Vereinsführers. Die daneben bestellten Sonderbeauftragten sind zur Bearbeitung besonderer Aufgaben bestimmt.

§ 3.

Die Stellvertreter des Vereinsführers sind gleichberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig.

Ihre Aufgabengebiete sind wie folgt abgegrenzt:

- a) Förderung des Bergsteigens (Einrichtung und Abhaltung von bergsteigerischen Lehrgängen im Sommer und Winter), Auslandsbergfahrten, Jugendwandern Bergführerwesen.
- b) Geld- und Kanzleiangelegenheiten, Hütten- und Wegeangelegenheiten nebst Hüttenfürsorge, Rettungswesen mit Unfallfürsorge, Rechts- und Organisationsfragen, Naturschutz, Wissenschaft, Veröffentlichungen, Karten- und Vortragswesen, Sammlungen des Vereins (Museum, Bücherei, Lichtbildstellen).

§ 4.

Im Verwaltungsausschuß bestehen zurzeit folgende **Sachwalter**:

- a) Förderung des Bergsteigens, Lehrgänge,
- b) Auslandsbergfahrten,
- c) Jugendwandern,
- d) Jungmannschaft,
- e) Bergführerwesen,
- f) Geld- und Kanzleiangelegenheiten,
- g) Vereinsrecht, Satzung, Organisation,
- h) Hütten, Wege, Hüttenfürsorge,
- i) Rettungswesen, Unfallfürsorge, Bergmacht.

§ 5.

Neben den Sachwaltern sind zur Zeit folgende **Sonderbeauftragte** bestimmt:

- a) für Naturschutz,
- b) für Wissenschaft, Veröffentlichungen, Vortragswesen,
- c) für Sammlungen des Vereins (Museum, Bücherei, Lichtbildstellen),
- d) für Kartenwesen.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf zu gemeinsamen **Besprechungen** zusammen. Ihre **Einberufung und Leitung** erfolgt durch den Vereinsführer oder bei dessen Behinderung durch einen seiner Stellvertreter, und zwar jeweils für deren Aufgabengebiete.

Ueber **Anträge zur Einberufung** von Besprechungen entscheidet der Vereinsführer oder sein für das Sachgebiet zuständiger Stellvertreter.

An den Sitzungen nehmen alle Sachwalter teil. Die Sonderbeauftragten nehmen an den Sitzungen teil, wenn Angelegenheiten ihres Sachgebietes behandelt werden sollen.

Die **Einberufung** zu Besprechungen erfolgt in der Regel schriftlich und tunlichst so zeitgerecht, daß allen Mitgliedern die Teilnahme noch möglich ist.

Ueber die Besprechungen ist durch den Kanzleileiter oder seinen Stellvertreter eine **Mitschrift** zu führen, die vom Leiter der Besprechung gegenzeichnet wird.

Die Mitschrift geht allen Hauptauschußmitgliedern binnen 8 Tagen schriftlich zu.

§ 7.

Der **Kanzleileiter** und sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Besprechungen teilzunehmen.

B. Kanzlei und Schriftverkehr.

1. Der **Geschäftsverkehr der Vereinsführung** wird grundsätzlich und in allen Fragen über die Vereinskanzlei abgewickelt.

Dem Kanzleileiter obliegt die **Verteilung und Weiterleitung** der anfallenden Geschäftsstücke, sowie ihre Aufteilung nach Sachgebieten.

2. **Schriftstücke**, die in Ausnahmefällen durch einen Sachwalter unmittelbar ausgefertigt werden, müssen wenigstens im Durchschlag unverzüglich zur Einordnung und Unterrichtung der Kanzlei zugeleitet werden.

3. Die Sachwalter bearbeiten ihr Sachgebiet nach den ihnen vom Vereinsführer zugehenden Richtlinien selbständig und unter eigener Verantwortung in steter Fühlungnahme mit dem zuständigen Stellvertreter. In grundsätzlichen Fragen ist die Entscheidung des Vereinsführers, zunächst des zuständigen Stellvertreters einzuholen, gegebenenfalls Besprechung im V.A. notwendig.

1. Zur **Verfügung über Geldmittel** (Bankkonten und Bargeld) ist lediglich der für Geldangelegenheiten zuständige Sachwalter (Schatzmeister) berechtigt. Dies enthebt die Sachwalter nicht von der Verpflichtung, von ihnen beabsichtigte oder verfügte Zuweisungen für Zwecke ihres Sachgebietes im Rahmen der ihnen zustehenden Haushaltsmittel zu halten, sowie den Stand ihrer Haushaltsmittel selbst zu überwachen.

Der Kanzleileiter ist berechtigt, Barzahlungen bis zum Betrage von RM. 100.— anzuzuwiesen.

5. Die Sachwalter und der Verwaltungsausschuß geben ihre Ausfertigungen aus mit dem Beifuge ihres Namens und der zusätzlichen Bezeichnung „Sachwalter für . . .“. Hierfür ist einheitliches Briefpapier mit dem Aufdruck „Verwaltungsausschuß“ zu verwenden. Der Vereinsführer und seine Stellvertreter fertigen auf Briefpapier mit dem Aufdruck „Vereinsführung“ unter Beifuge des Namens und der Bezeichnung „Vereinsführer“ oder „Stellvertreter des Vereinsführer“.

Die Kanzlei verwendet Briefpapier mit dem Aufdruck „Verwaltungsausschuß“ dann, wenn es sich um Ausfertigungen im Auftrage eines Sachwalters handelt, ohne Aufdruck dann, wenn Vereinsangelegenheiten untergeordneter Art oder solche der Buchhaltung ausgefertigt werden.

Der Kanzleileiter ist zu Ausfertigungen dann berechtigt, wenn ihm hierzu vom Vereinsführer, seinen Stellvertretern oder den Sachbearbeitern ausdrücklicher Auftrag erteilt wird oder wenn es sich um Verwaltungsangelegenheiten nicht grundsätzlicher Art handelt. Er kann diese Vollmacht an seinen Stellvertreter und an den Leiter der Buchhaltung im Verhinderungsfalle weitergeben.

6. Zur besseren Einarbeitung und zur leichteren Unterrichtung über alle Vereinsangelegenheiten ist der Kanzleileiter beauftragt, zunächst allwöchentlich Kurzberichte über die Ereignisse jeweils einer Woche auf allen Sachgebieten einschließlich der den Sonderbeauftragten zugewiesenen Gebiete dem Vereinsführer, seinen Stellvertretern und den Sachwaltern schriftlich zuzuleiten.

C. Hauptauschuß.

1. Den **Hauptauschuß** bilden folgende Mitarbeiter des Vereinsführers:

- a) die Ehrenmitglieder,
- b) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
- c) besondere Vertrauensmänner aus den Gauen (Gauwarte, nach Bedarf Kreiswarte),
- d) Vertreter der angeschlossenen Vereine und Verbände.

2. Die **Ehrenmitglieder** nehmen an den Sitzungen des Hauptauschusses teil. Derzeit sind 5 Ehrenmitglieder bestellt.

3. Die **Mitglieder des Verwaltungsausschusses** handeln nach dem Arbeitsplan Abschnitt A.

4. **Besondere Vertrauensmänner aus den Gauen**: Sie haben den Vereinsführer in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Hauptauschusses, ferner in Angelegenheiten ihres Gebietes zu beraten. Sofern sie Gau- oder Kreiswarte des D.R.V. sind, stellen sie die Verbindung her zwischen den Zweigen in ihrem Gau oder Kreis und den örtlichen Einrichtungen

des D.R.L. einerseits, zwischen diesen und der Führung des D.M.B. andererseits. Die Gau- oder Kreiswarte führen etwaige Zusammenschlüsse von Zweigen in ihrem Gau- oder Kreisgebiete für Vortrags- und andere gemeinschaftliche Zwecke nach den Weisungen des Vereinsführers durch.

Die Vertrauensmänner in den Gauen handeln in Gesamtvereinsangelegenheiten und in den Angelegenheiten ihres Gebietes nach den Weisungen des Vereinsführers und sind diesem verantwortlich.

Die Vertretung des Gesamtvereins obliegt ihnen nur bei ausdrücklichem Auftrage des Vereinsführers.

Die aus diesen Obliegenheiten für den D.M.B. entstehenden Unkosten werden durch den D.M.B. ersetzt.

5. Die im Auslande bestehenden mit dem D.M.B. befreundeten Vereine und Verbände bestellen einen **Vertrauensmann** in den Hauptauschuß.
6. Der Hauptauschuß tritt nach Bedarf zu gemeinsamen **Besprechungen** zusammen. Ihre Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vereinsführer oder bei dessen Behinderung durch einen seiner Stellvertreter, und zwar jeweils für deren Aufgabengebiete.

Ueber Anträge zur **Einberufung** von Besprechungen entscheidet der Vereinsführer oder sein für das Sachgebiet zuständiger Stellvertreter.

Die Einberufung zu Besprechungen oder Sitzungen erfolgt in der Regel schriftlich und tunlichst so zeitgerecht, daß allen Mitgliedern die Teilnahme noch möglich ist.

Die Meinungsäußerung kann auch auf schriftlichem oder sonstigem Wege herbeigeführt werden.

Ueber die Sitzungen des H.M. ist durch den Kanzleileiter oder seinen Stellvertreter eine **Mitschrift** zu führen, die vom Leiter der Besprechung gegengezeichnet wird. Sie geht allen Mitgliedern des H.M. zu.

7. Die Mitglieder des Hauptauschusses verwenden Briefpapier mit dem Aufdruck „Gau des D.R.L.“ unter Beisatz ihres Namens mit der Bezeichnung „Hauptauschußmitglied“ oder „Gau-“ oder „Kreiswart“. Von allen Ausfertigungen ist der Kanzlei unverzüglich Durchschlag zuzuleiten.

D. Sonderauschüsse.

(§ 11/4 der Satzungen.)

1. Der Vereinsführer kann zur Beratung der Vereinsleitung in besonderen Angelegenheiten Sonderauschüsse einsetzen.
2. Solche Sonderauschüsse werden eingesetzt für
 - a) Hütten- und Wegebau,
 - b) Wissenschaft,
 - c) Rettungswesen,
 - d) Jugendwandern,
 - e) Naturschutz,
 - f) Museum,
 - g) bergsteigerische Angelegenheiten (Turistik).
3. Die Sonderauschüsse sind ständige Einrichtungen. Die Ausschußmitglieder werden vom Vereinsführer aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestellt. Sie müssen nicht dem Hauptauschuß angehören.
4. Sie haben folgende Geschäftsordnung:

§ 1. Zur besonderen Beratung des Vereinsführers in allen Aufgaben des D.M.B. auf dem Gebiete der/des wird ein ständiger Sonderauschuß für gebildet.

§ 2. Seine Aufgaben sind:

- § 3. Der Sonderauschuß besteht aus Mitgliedern, die vom Vereinsführer auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Hierbei ist vorzusehen, daß in diesem Sonderauschuß vertreten ist.
- § 4. Den Vorsitz im Sonderauschuß führt der Vereinsführer, in seinem Auftrage der nach A. § 3 zuständige Stellvertreter oder der Sachwalter des B.M. oder der sachlich zuständige Sonderbeauftragte.
- § 5. Gemeinsame Sitzungen erfolgen wenigstens einmal jährlich. Sie werden vom Vereinsführer oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Meinungsäußerung kann auch schriftlich herbeigeführt werden. Ueber die Verhandlungen ist eine Mitschrift zu führen.
- § 6. Die Beschlüsse des Sonderausschusses gehen als Meinungsäußerung an den Vereinsführer. Die letzte Entscheidung obliegt dem Vereinsführer.
- § 7. Die Tätigkeit im Sonderauschuß ist ehrenamtlich.

Satzung

des

Deutschen Alpenvereins (Deutscher Bergsteigerverband)

Genehmigt vom Reichssportführer am 17. 7. 1938.

§ 1.

(1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein (Deutscher Bergsteigerverband (D.M.B.)). Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(2) Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der in den Zweigvereinen zusammengefaßten Deutschen durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

(3) Sein Betätigungsfeld sind die Gebirge der Erde, sein Arbeitsgebiet die Ostalpen.

(4) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Ueberschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen. Er ist von diesem als einziger Fachverband für Bergsteigen im Deutschen Reich und somit als allein zuständig und allein verantwortlich für Bergsteigen anerkannt.

(6) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

(1) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere: Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilaufs, des alpinen Jugendwanderns und des alpinen Rettungswesens, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts- und Bergführer-

wesens, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen von Auslandsbergfahrten, von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3.

- (1) Der D. A. B. besteht aus:
 - a) Zweigvereinen (Zweige) als Mitgliedern;
 - b) Einzelpersonen als Ehrenmitgliedern.
- (2) Ueber das Ansuchen um Aufnahme als Zweigverein entscheidet der Vereinsführer des D. A. B. nach Anhörung des Hauptauschusses.
- (3) Die Aufnahme von Vereinen, die nach ihrer Satzung für sich oder ihre Mitglieder gleichzeitig einem außerhalb des D. A. B. stehenden Verband angehören müssen, ist unzulässig.
- (4) Vereine mit Bindungen oder Bestrebungen klassentrennender oder konfessioneller Art dürfen nicht aufgenommen werden.
- (5) Jeder Zweigverein ist ein selbständiger Verein im Rahmen dieser Satzung.

§ 4.

- (1) Zweigvereine des D. A. B. können nur deutsche Bergsteigervereine sein, die den § 1, Abs. 2 dieser Satzung auch in ihrer Satzung anerkennen.
- (2) Die Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 5.

- (1) Ehrenmitglieder ernennt der Vereinsführer auf Vorschlag des Hauptauschusses. Ihnen kommt in der Hauptversammlung Stimmrecht zu. Sie gehören dem Hauptauschuß an.

§ 6.

- (1) Das Ausscheiden aus dem D. A. B. erfolgt:
 - a) durch Auflösung,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober auf Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Zweigvereine und Ehrenmitglieder können nach Anhörung des Hauptauschusses durch den Vereinsführer ausgeschlossen werden:
 - a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des D. A. B. oder des D. R. L. sowie gegen die Anordnungen des Vereinsführers oder des Führers des D. R. L.;
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des D. A. B. oder des D. R. L.;
 - c) Zweigvereine auch wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem D. A. B. trotz vorheriger Mahnung.
- (4) Der ausgeschiedene Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des D. A. B.

§ 7.

- (1) Die Zweigvereine haben für sich und ihre Mitglieder die Rechte, welche sich aus der Zugehörigkeit zum D. A. B. ergeben.
- (2) Der Vereinsführer kann diese Rechte einschränken oder aufheben, wenn das Vereinswohl oder das Wohl des Zweigvereins dies erfordern.
- (3) Die Mitglieder der Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des D. A. B. und damit berechtigt, gemäß dieser Satzung an den Veranstaltungen des D. A. B. teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu den hiefür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.
- (4) Die Zweigvereine und ihre Mitglieder haben alle Rechte, welche sich aus der mittelbaren Zugehörigkeit zum D. R. L. ergeben.

- (5) Die Zweigvereine haben die Verpflichtungen, die sich ergeben:
 - a) aus dieser Satzung,
 - b) aus den im Rahmen dieser Satzung liegenden Anordnungen des Vereinsführers und seiner Beauftragten.
- (6) Hierzu gehören auch:
 - a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes ihrer Mitglieder;
 - b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von ihrer Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
 - c) sofortige Mitteilung von Führerbestellungen oder Abberufungen;
 - d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.
- (7) Den Zweigvereinen obliegen außerdem die Verpflichtungen, die sich aus der mittelbaren Zugehörigkeit zum D. R. L. ergeben.

§ 8.

- (1) Rechnungsjahr ist die Zeit vom 1. April bis 31. März.
- (2) Im Laufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres ist von den Zweigvereinen für jedes ihrer Mitglieder der vom Vereinsführer des D. A. B. festgesetzte Beitrag an den D. A. B. zu bezahlen.
- (3) Der Vereinsführer kann nach Anhörung des Hauptauschusses für Gruppen von Mitgliedern der Zweigvereine Beitragsbegünstigungen (B-Beiträge) festsetzen und bestimmt, ob und inwieweit sich hiedurch die Rechte dieser Mitglieder ändern.
- (4) Für Mitglieder des D. A. B., die mehreren Zweigvereinen zugleich angehören, muß nur einmal der Betrag an den D. A. B. abgeführt werden.
- (5) Der Vereinsführer kann nach Anhörung des Hauptauschusses für die Zweigvereine Mindestbeiträge, die sie von ihren Mitgliedern einzuheben haben, festsetzen.
- (6) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung und des Führers des D. R. L. Dieser hat das Recht, die Kassenführung des D. A. B. zu überwachen.
- (7) Die von der Hauptversammlung des D. A. B. auf fünf Jahre bestellten Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 9.

- (1) Die Leitung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers (1. Vorsitzender). Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.
- (2) Der Vereinsführer wird vom Reichsportführer auf regelmäßig fünf Jahre bestellt und kann von diesem abberufen werden.
- (3) Der Vereinsführer ernennt einen oder mehrere Stellvertreter, die ihn im Falle der Behinderung vertreten. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargelegt zu werden.
- (4) Die Geschäftsverteilung und Vertretungsbefugnis der Stellvertreter bestimmt der Vereinsführer.

§ 10.

- (1) Der Vereinsführer beruft als Mitarbeiter auf je fünf Jahre, unbeschadet seines Abberufungsrechtes:
 - a) die zur ständigen Bearbeitung bestimmter größerer Aufgabengebiete erforderlichen Mitarbeiter (Sachwalter);
 - b) besondere Vertrauensmänner aus den Gauen (Gauwarte, nach Bedarf Kreiswarte);

- c) nach Bedarf sonstige Einzelmitglieder zur Bearbeitung besonderer Aufgaben.
- (2) Die Berufenen führen ihre Geschäfte nach den Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.
- (3) Der Vereinsführer und seine Mitarbeiter brauchen nicht am Vereinsitz zu wohnen.
- (4) Der Vereinsführer und seine Stellvertreter dürfen nicht zugleich Führer eines Zweigvereins sein.
- (5) Der Vereinsführer kann Geschäftsordnungen erlassen.

§ 11.

- (1) Der Vereinsführer wird in den laufenden Geschäften durch den Verwaltungsausschuß, in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten durch den Hauptausschuß beraten.
- (2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
- den Stellvertretern des Vereinsführers,
 - den Sachwaltern.
- (3) Der Hauptausschuß besteht aus:
- den Ehrenmitgliedern,
 - den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses,
 - den Gau- und Kreiswarten,
 - gegebenenfalls Vertretern der angeschlossenen Vereine und Verbände (vgl. § 21).
- (4) Der Vereinsführer kann auch Sonderausschüsse einsetzen.
- (5) Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vereinsführer oder in seinem Auftrag von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann auf Anordnung des Vereinsführers schriftliche oder sonstige Meinungsäußerung herbeigeführt werden.

§ 12.

- (1) Der Vereinsführer und seine Mitarbeiter werden in ihrer ehrenamtlichen Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle und die sonstigen Dienststellen der Vereinsverwaltung unterstützt.
- (2) Der Leiter und die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle müssen am Sitz des Vereins wohnen. Sie werden durch den Vereinsführer angestellt, der über Dauer und Bedingungen ihrer Anstellung entscheidet.
- (3) Die Anstellung weiterer besoldeter Mitarbeiter ist Sache des Vereinsführers.

§ 13.

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres am Sitz eines Zweigvereines des D.A.B. statt. Sie wird vom Vereinsführer einberufen.
- (2) Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in den „Mitteilungen“ des D.A.B. bekanntzumachen.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 15. Mai dem Vereinsführer schriftlich vorzulegen.
- (4) Zur Antragstellung sind nur die Zweigvereine berechtigt.
- (5) Der Vereinsführer entscheidet über die Zulassung eines nicht rechtzeitig gestellten Antrages.
- (6) Die Hauptversammlung ist jedem Mitglied der Zweigvereine des D.A.B. zugänglich.

§ 14.

- (1) Am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung findet eine vertrauliche Vorbesprechung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter mit den Stimmführern statt.
- (2) In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung auch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.

§ 15.

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung wird vom Hauptausschuß vorberaten.
- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig:
- zur Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
 - zur Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
 - zur Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - zur Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - zur Beschlußfassung einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins,
 - zu Vorschlägen für die Bestellung des Vereinsführers,
 - zu Vorschlägen über den Ort der Hauptversammlung.
- (3) Alle der Hauptversammlung nach den Gesetzen zustehenden Befugnisse kommen im übrigen dem Vereinsführer zu, soweit sich nicht aus dem Gesetze selbst oder der Satzung des D.A.B. etwas anderes ergibt.

§ 16.

- (1) Zur Abstimmung bei der Hauptversammlung sind nur die Ehrenmitglieder und die als Stimmführer namentlich bevollmächtigten Mitglieder der Zweigvereine berechtigt.
- (2) Ein Zweigverein kann das Stimmrecht nur durch eine Person ausüben lassen.
- (3) Vertretung und Stimmführung kann auch auf ein Mitglied eines anderen Zweigvereins schriftlich übertragen werden. Kein Stimmführer darf jedoch mehr als 50 Stimmen führen.
- (4) Die Mitarbeiter des Vereinsführers dürfen nicht Stimmführer sein.
- (5) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht der Zweigvereine richtet sich nach der Zahl der bis 30. Juni an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge.
- (7) Es entfallen auf:
- | | |
|---|-----------|
| von 1—2000 Mitglieder auf je angefangene 100 Mitglieder | 1 Stimme |
| „ 2001—4000 „ „ „ „ | 200 „ 1 „ |
| „ 4001—8000 „ „ „ „ | 400 „ 1 „ |
| „ 8001 Mitglieder ab „ „ „ „ | 800 „ 1 „ |
- insgesamt jedoch nicht mehr als 50 Stimmen je Zweigverein.
- (8) Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, es sei denn, daß gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften eine größere Mehrheit erfordern.

§ 17.

- (1) Der Vereinsführer kann mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die ordentliche Hauptversammlung.
- (3) Eine Vorbesprechung (§ 14) braucht ihr nicht voranzugehen.
- (4) Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn der Reichssportführer dies anordnet oder wenn ein Viertel der Zweigvereine mit einem Viertel der Gesamtstimmen des D.A.B. oder die Mehrheit des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes dies beantragen.

§ 18.

- (1) Änderungen der Vereinsatzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschloffen.
- (2) Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichssportführers.

(3) Der Vereinsführer ist berechtigt, die Fassung dieser Satzung zu ändern, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies erfordern.

(4) Satzungsänderungen sind in den „Mitteilungen des D.A.B.“ bekanntzugeben
§ 19.

Dem Führer des D.A.B. steht in Vereinsangelegenheiten die oberste Disziplinargewalt gegenüber dem D.A.B., seinen Zweigvereinen und deren Mitgliedern zu.

§ 20.

(1) Der Antrag auf freiwillige Auflösung des D.A.B. muß von mindestens der Hälfte aller Zweigvereine unterstützt sein und schriftlich mit Begründung dem Vereinsführer eingereicht werden.

(2) Ueber die Auflösung des D.A.B. entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die letzte Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens.

(4) Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichsportführers.

(5) Kommt kein solcher Beschluß zustande, so fällt das Vermögen an den D.A.B. zur Verwendung für Zwecke des Bergsteigens.

§ 21.

(1) Bergsteigervereine oder Verbände, die ihren Sitz nicht im Inland haben, können dem D.A.B. als Zweig- oder befreundete Vereine angehören.

(2) Auf sie findet diese Satzung nur insoweit Anwendung, als dies nach den Vorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, zulässig ist.

(3) Rechte und Pflichten dieser angeschlossenen Vereine und Verbände werden durch Vereinbarung zwischen ihnen und dem Führer des D.A.B. geregelt. Ihr Anschluß erfolgt nach Anhörung des Hauptausschusses und bedarf der Zustimmung des Reichsportführers.

Uebergangsbefimmungen

für die Satzung des D.A.B. vom 17. Juli 1938.

(1) Der Vereinsführer ist berechtigt, die bisherigen Verwaltungsvorschriften des D.A.B. der neuen Satzung anzupassen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Bestätigung des Reichsportführers in Kraft.

Die Bestimmungen der Satzung über den Rechnungsabluß treten am 1. Januar 1939, die Bestimmungen über das Rechnungsjahr am 1. April 1940 in Kraft.

Das Rechnungsjahr 1938 endet mit dem 31. Dezember 1938. Das Rechnungsjahr 1939 dauert vom 1. Januar 1939 bis 1. April 1940.

(3) Solange die Eintragung in das Vereinsregister Innsbruck nicht möglich ist, verbleibt es bezüglich der Rechtsfähigkeit bei der bisherigen Rechtslage.

Anhang zur Vereinsfassung

B-Mitgliedschaft.

In der neuen Satzung fehlen Bestimmungen über die B-Mitgliedschaft entsprechend dem bisherigen § 6/2.

Der Stellvertreter des Vereinsführers hat daher auf Vorschlag des H.V. hierüber wie folgt verfügt:

Gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung können **einen begünstigten Beitrag (B-Beitrag)** entrichten:

1. Die **Chefrau** eines Vereinsmitgliedes, sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten **Söhne und Töchter**. Unter den gleichen Voraussetzungen die **Witwe** und die **Waisen** nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. **Mitglieder**, die das **60. Lebensjahr** überschritten haben und bereits 20 Jahre dem D.A.B. angehören oder deren Witwen.
3. **Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr** dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. **Berufssoldaten** und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Der begünstigte Beitrag (B-Beitrag) kann auf Antrag **auf die Hälfte** herabgesetzt werden in folgenden Fällen:

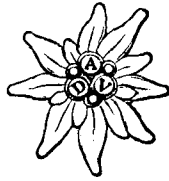
- a) Für die unter 3. Genannten dann, wenn sie der Erfüllung ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Kalenderjahres nachkommen. Diese Begünstigung gilt höchstens für die Dauer dieser Dienstpflicht.
- b) Der Zweigverein hat seinen Beitragsanteil ebenfalls auf mindestens die Hälfte zu verkürzen und
- c) den Antrag zeitgerecht beim Verwaltungsausschuß des D.A.B. einzubringen.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 12. August 1938

18. Jahr

Die Hauptversammlung Friedrichshafen 1938 hat für den DAV. eine neue, der Eingliederung in den D.R.V. Rechnung tragende Satzung gebracht.

Dies bedingt eine entsprechende Aenderung auch der Satzung der Zweigvereine des DAV. Wir drucken sie nachstehend ab.

Diese Einheitsatzung der Zweigvereine muß in den **fett gedruckten** Teilen von allen Zweigen des DAV. unverändert übernommen werden.

Die *mager* gedruckten Teile sind Vorschläge der Vereinsleitung und können Aenderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen erhalten.

Die *schräg* gedruckten Teile sind Erläuterungen und müssen natürlich in die Satzung der Zweige nicht übernommen werden.

Was in der Satzung nicht untergebracht werden kann, kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden, die sich jeder Zweigverein außerdem geben kann.

Es ergibt sich daher sowohl für die Zweige im Altreich wie für die Zweige in der Ostmark das Erfordernis zur Satzungsänderung in Anpassung an die neue Satzung des DAV.

Die Vereinsführung bittet, diese Satzungsänderung baldmöglichst bis längstens 1. XI. 1938 vorzunehmen und empfiehlt hiebei allen Zweigen die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

Gleichzeitig hat der Reichsminister der Justiz die Gebührenbefreiung laut nachstehender Weisung ausgesprochen.

Die Satzung des Zweigvereins bedarf der Genehmigung durch den Vereinsführer des DAV. Erst nach Erteilung dieser Genehmigung darf sie beim örtlich zuständigen Beauftragten des Reichssportführers und in weiterer Folge nach dessen Genehmigung beim Registergericht (Bezirkshauptmannschaft) eingereicht werden.

Wir bringen nachstehend zum Abdruck:

1. die **Einheitsatzung für Zweigvereine des DAV.**
2. die **Einheitsatzung für Gruppen von Zweigvereinen** , denen gemäß § 4, Absatz 4 der Zweigvereinsatzung eigene Rechtspersönlichkeit zukommt,
3. die **Verfügung des Reichsministers der Justiz über die Gebühren-Befreiung** und geben den Zweigvereinen des Altreiches anheim, unter Bezug auf diesen Erlaß die Gebührenfreiheit zu beantragen.

Die fett gedruckten Teile

müssen als zwingende Vorschrift unverändert angenommen werden, Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

Die mager gedruckten Teile

sind Vorschläge des S.V. in Anpassung an die besonderen Vereinsaufgaben und Gepflogenheiten und sind im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins änderungsfähig.

Die schräg gedruckten Teile

sind Erläuterungen.

Einheitsatzung

für Zweigvereine des DVV.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein, Zweig (Sektion):

und hat seinen Sitz in

Für eingetragene Vereine:

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes

eingetragen. Er ist durch die Bezirkshauptmannschaft nicht untersagt.

(Eintragung ist bei allen Zweigvereinen empfehlenswert).

§ 2.

Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist es Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur Deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Ueberschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilaufrs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein unterliegt als Zweigverein des DVV. den Bestimmungen der Satzung des DVV. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören auch:

- a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes seiner Mitglieder;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
- c) sofortige Mitteilung von Vereinsführerbestellungen oder Abberufungen;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.

§ 2, 18, 19, 20

§ 3.

Der Verein ist durch seine Zugehörigkeit zum DAV. Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Bestimmungen über die Mitgliedschaft:**1. a) Für neuzugründende Vereine:**

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Mitgliedern des DAV. als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einjährigem Bestand des Vereins können Paten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern des eigenen Vereins gewählt werden.

b) Für bereits über ein Jahr bestehende Vereine:

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuzunehmenden zu bürgen und haften für dessen geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahre der Mitgliedschaft persönlich.

3. Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmeforsch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Mitgliedern ist geeigneter Weise bekanntzugeben. Zwischen der Anmeldung und der Aufnahme muß eine Frist von Tagen liegen.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des DAV. und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des DAV. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Begünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereins Eigentums und auf alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinsatzung § 8, Absatz 3] besteht kein Bedenken.)

4. Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vereinsführers zu Abteilungen innerhalb des Vereins zusammenschließen.

Die Geschäftsordnung der Abteilung darf weder mit dieser Satzung noch mit der Gesamtvereinsatzung in Widerspruch stehen und ist vom Vereinsführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Abteilung nicht zu.

5. Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen nicht neugebildet oder angegliedert werden.

Am 1. Oktober 1938 bestehende oder angegliederte Gruppen des Zweigvereins, die mit Zustimmung des Vereinsführers des DAV. ihre bisherige eigene Rechtspersönlichkeit beibehalten, müssen die Einheitsatzung für Gruppen von Zweigvereinen annehmen (Beilage).

5. a) (Nur für Vereine mit Gruppen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen):

Die am 1. Oktober 1938 bestehenden oder angegliederten Gruppen, die ihre eigene Rechtspersönlichkeit nach Abs. 4 beibehalten, bleiben im Besitze des Vermögens und tragen die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder dieser Gruppen bezahlen den vollen Zweigvereinsbeitrag. Hiervon kann die Gruppe einen Anteil zurückvergütet erhalten, dessen Höhe der Vereinsführer nach Anhörung des Gruppenführers festsetzt.

Die Gruppe kann einen Zuschlag zum Vereinsbeitrag einheben.

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraumes für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

3. Der Austritt ist bis spätestens *1. März* zu erklären.

4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 30. Juni nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschiedenen, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied [oder eine Gruppe (§ 4)] durch den Aeltestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden.

Ausschließgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied [oder der Gruppe] ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis übertragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres ~~des Vereins~~ den Mitglieder-Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Versammlung des Vereins festgestellt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens dem Verein bekanntzugeben.

(Der Zweigverein kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Er kann auch Aufnahmegebühren verlangen).

Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.)

Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlußfassung über diesen Punkt zu vermeiden).

Die aus der Beitragszahlung entstehenden Begünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit Gültigkeit der Jahresmarke unbeschadet der Bestimmungen des § 6.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichsportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichsportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

(Bei Vereinen, die Gruppen gemäß § 4/4 besitzen, muß ein Beiratsmitglied einer Gruppe angehören.)

§ 11.

1. Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Der Vereinsführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 1000 Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.

5. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vereinsführers selbst zum Gegenstand hätten.

6. Die Ämter des Vereinsführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch beforderte Geschäftsführer einstellen.

7. und folgende:

(Bestimmungen über die einzelnen Aemter, falls nicht in der Geschäftsordnung geregelt).

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Aeltestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Aeltestenrates sind endgiltig.

Dem Aeltestenrat gehören an:

(Keine Namen, nur Zahl, Bestellung durch den Verein. Wenn der Zweigverein Gruppen besitzt, muß ein Mitglied des Aeltestenrates einer Gruppe entnommen werden.)

Vorsitzender des Aeltestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich (im Herbst) eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgehoben sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter;
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter;
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9 Abs. 2 und § 13);
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstande hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Vorsteherrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber Aenderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Aenderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Aenderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens, oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Alpenverein.

Die vorliegende Mustersatzung wird hiemit genehmigt.

Friedrichshafen, 17. Juli 1938.

Der Reichssportführer: i. A. Schulenburg.

Die fett gedruckten Teile

müssen als zwingende Vorschrift unverändert angenommen werden, Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

Die mager gedruckten Teile

sind Vorschläge des S.A. in Anpassung an die besonderen Vereinsaufgaben und Gepflogenheiten und sind im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins änderungsfähig.

Die schräg gedruckten Teile

sind Erläuterungen.

Einheitsatzung

für Gruppen von Zweigvereinen des DAV, denen gemäß § 4 Abs. 4 der Zweigvereinsatzung eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

§ 1.

Die Gruppe führt den Namen:

Deutscher Alpenverein, Zweig

Gruppe

und hat ihren Sitz in

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Sie ist durch die Bezirkshauptmannschaft nicht unterfaßt.

Sie ist ein Bestandteil des DAV. Zweig

(Die Eintragung ist nur mit Zustimmung der Zweigvereinsführung angängig.)

§ 2.

Zweck der Gruppe ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist es Zweck der Gruppe, im Rahmen des Zweigvereins die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur Deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Die Gruppe verfolgt gemeinnützige Zwecke. Ueberschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilafs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen.

Die Gruppe des Zweiges lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Die Gruppe ist durch ihre Zugehörigkeit zum Zweig Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Bestimmungen über die Mitgliedschaft.

(Die Bestimmungen über die Aufnahme in die Gruppe werden von der Gruppe im Einvernehmen mit dem Zweigvereinsführer festgesetzt. Sie müssen aber mit den Bestimmungen der Satzung des Zweigvereins in Einklang stehen — es ist also nur deren Einschränkung möglich.

Zwingend ist:)

Die Mitglieder der Gruppe müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmegefuch nachzuweisen.

Jedes Mitglied der Gruppe ist zugleich Mitglied des Zweiges und dadurch auch Mitglied des D. Alpenvereins. Es ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Zweiges und des DAV. teilzunehmen, sowie deren Einrichtungen und Begünstigungen zu den hiefür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.

Jedes Mitglied der Gruppe kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Gruppeneigentums und auf alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinssatzung § 8, Absatz 3] besteht kein Bedenken.) Hier ist auf die Zweigvereinssatzung bedacht zu nehmen!

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gruppenführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Gruppe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Gruppenführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Weitere Bestimmungen richten sich nach der Satzung des Zweiges, dessen Bestandteil die Gruppe ist.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers (Führer des Zweigvereins) kann ein Mitglied (§ 4) durch den Aeltestentat des Vereins (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis übertragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

(richtet sich nach der Satzung des Zweigvereins, der sich die Gruppensatzung wie folgt anpassen muß.)

Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres einen Jahresbeitrag an die Kasse der Gruppe zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgestellt wird und der Zustimmung des Führers des Zweiges bedarf. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Gruppe und diese wieder dem Zweigverein bekanntzugeben.

(Der Zweigverein kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Er kann auch Aufnahmegebühren verlangen.)

Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.)

Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlußfassung über diesen Punkt zu vermeiden.)

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gruppe liegt in der Hand des Gruppenführers oder seines Stellvertreters. Der Gruppenführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

Der Gruppenführer wird auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren durch den Vereinsführer bestellt. Dieser kann ihn jederzeit abberufen. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Zustimmung des Reichssportführers, der diese Befugnis übertragen kann. Der Gruppenführer ist dem Vereinsführer verantwortlich.

§ 10.

Der Gruppenführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit der Gruppe erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Gruppenführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

1. Der Gruppenführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt nach den Weisungen des Vereinsführers die Angelegenheiten der Gruppe, soweit diese nicht dem Zweigverein oder der Mitgliederversammlung der Gruppe vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Dem Gruppenführer obliegen die Verpflichtungen gegenüber dem Zweigverein, die sich aus § 7 der Satzung des DVB. oder den im Rahmen der Satzung des DVB. liegenden Anordnungen des Vereinsführers des DVB. und seiner Beauftragten oder den Satzungen des Zweigvereins und den Anordnungen des Vereinsführers ergeben.

Hierzu gehören auch

- a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes von Mitgliedern an den Zweig;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von ihrer Mitgliederversammlung genehmigt wurden, an den Zweig;
- c) sofortige Mitteilung von Bestellungen oder Abberufungen in den Beirat;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen beim Vereinsführer.

4. Der Gruppenführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die in dem vom Vereinsführer genehmigten Gruppen-Voranschlag vorgesehen sind. Er ist

ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von RM. zu bewilligen, hat aber davon sofort dem Vereinsführer und der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben hat der Zweigvereinsführer zu entscheiden.

5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat der Gruppe hören.

6. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vereinsführers selbst zum Gegenstand hätten.

7. Die Ämter des Gruppenführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Die Gruppe kann jedoch bezoldete Geschäftsführer einstellen.

8. Der Verkehr mit der Führung des DVB. sowie mit den übrigen, sachlich übergeordneten Stellen erfolgt durch den Gruppenführer ausschließlich über den Vereinsführer. Dies gilt insbesondere hinsichtlich jener Gebarung, die sich aus der Zugehörigkeit zum DVB. und DRV. ergibt.

9. und folgende:

Bestimmungen über die einzelnen Ämter, falls nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung des Zweigvereins geregelt.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden vom Aeltestenrat des Vereins entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Gruppenführers und mit Zustimmung des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Aeltestenrates sind endgiltig.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte der Gruppe laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung der Gruppe sowie dem Vereinsführer Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Gruppenführer beruft alljährlich (im Frühjahr oder Herbst) eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Gruppenführers und seiner Mitarbeiter;
- b) Entlastung des Gruppenführers und seiner Mitarbeiter;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d) Bestellung der Kassenprüfer;
- e) Vorschlag einer Satzungsänderung und der Auflösung der Gruppe an den Vereinsführer;
- f) Vorschläge für die Bestellung des Gruppenführers an den Vereinsführer.

Der Gruppenführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Gruppenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gruppe zum Gegenstande hat. Alle Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vereinsführers.

§ 15.

Der Vereinsführer oder Gruppenführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen

Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Gruppenführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Gruppenmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber den Antrag an den Vereinsführer auf Aenderung der Gruppenfassung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Aenderungen sind jedoch nur im Rahmen der Vereinsfassung zulässig.

§ 17.

Ueber den Antrag an den Vereinsführer auf Auflösung der Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung der Gruppe und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen der Gruppe fällt an den Zweigverein. Hat sich auch dieser aufgelöst, an den DAV.

Die vorliegende Musterfassung wird hiemit genehmigt.

Friedrichshafen, 17. Juli 1938.

Der Reichssportführer: i. A. Schulenburg.

„Der Reichsminister der Justiz“.

Berlin, den 17. Januar 1935.

Vld 15/35
An die

Preußischen Herren Oberlandesgerichtspräsidenten.

Auf Anordnung des Reichssportführers haben die dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angeschlossenen Vereine ihre Satzung nach Maßgabe einer vom Reichssportführer vorgeschriebenen Musterfassung zu ändern und, soweit sie noch nicht in das Vereinsregister eingetragen sind, ihre Eintragung herbeizuführen.

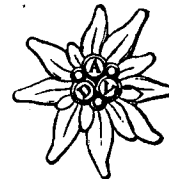
Auf Grund des § 140 Abs. 2 PrBRG. ermächtige ich die Landesgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten in Berlin), die aus diesem Anlaß fällig werdenden Gerichtsgebühren insoweit niederzuschlagen, als nicht im Falle gesetzlicher Gebührenfreiheit Auslagen, insbesondere auch Schreibgebühren gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1a PrBRG. zu erheben sein würden. Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, wenn die Satzung von dem zuständigen Beauftragten des Reichssportführers mit einer Bescheinigung darüber versehen ist, daß Satzung und Vorstand des Vereins von ihm geprüft worden sind.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8

Innsbruck, 10. Oktober 1938

18. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Einheits-Satzung
Nachrichtenblätter
Hütten-Angelegenheiten

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. **Oktober 1938**: Gültigkeitsablauf der grünen Nüchtingungsgutscheine.
- 30. **Oktober 1938**: Einfindung des Hüttenberichtes an Schriftleitung der „Mitteilungen“ für Verzeichnis „Hütten im Winter“.
- 1. **November 1938**: Anträge auf Erklärung von Hütten als Schieheim.
- 15. **November 1938**: Abrechnung der Beiträge für Jugendgruppen mit den Landesstellen.
- 15. **November 1938**: Abrechnung der Beiträge für Jungmannschaften mit den Landesstellen.
- 15. **November 1938**: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
- 15. **November 1938**: Gesuche um Beihilfen für Wintereinführungsbergfahrten.

bis haben zu erfolgen:

- 15. **November 1938**: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der Jugendgruppen.
- 1. **Dezember 1938**: Einfindung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1938.
- 1. **Dezember 1938**: Einfindung der Berichte über die Tätigkeit der Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern.
- 15. **Dezember 1938**: Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen und Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alp. Jugendwandern.
- 15. **Dezember 1938**: Abrechnung der Landesstellen für alp. Jugendwandern und für alp. Rettungsweisen mit dem D. A.
- 31. **Dezember 1938**: Ablauf der Schrift für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1938 an den D. A.
- 31. **Dezember 1938**: Einzahlung der Saldoschuld der Zweige und der fällig gewordenen Darlehensraten.
- 31. **Dezember 1938**: Einfindung der Saldo-Bestätigungskarten an den D. A.
- 1. **Januar 1939**: Bestellung von Sommervegtafeln und Hütten tafeln.

Kassen-Sachen

Abrechnung 1938.

- 1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1938 ehestens an die Vereinskasse zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	A-Marken	B-Marken
Insgesamt erhalten	500	120
hieron ab: ausgegeben	468	56
unverbraucht (anbei)	26	63
verschrieben (anbei)*	6	1
Summe	500	120

* Verschriebene Marken sind ebenfalls einzufenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitglieds) und an die Vereinskasse gesendet werden.

- Auf Grund der eingelangten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweigverein eine Kontoabschrift zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die Saldokarte bei, auf der der Zweigverein die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens 31. Dezember 1938 geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für den Zweigverein die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

- Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweigverein seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden Saldo einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweigvereine, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

- Die Jugendgruppenmarkenabrechnung hat mit den Landesstellen für alpines Jugendwandern längstens bis 15. November zu erfolgen, ebenso die Jungmannenmarkenabrechnung.
- Die Zweigvereine, welche Zeitschriften 1938 bestellt haben, können diese erst erhalten wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Zahlstellen des Vereins.

- Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777)
- Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postsparkassenkonto der Bank Nr. 63807, Wien).

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Ueberweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten)

gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Ueberweisung ganz genau anzugeben:

- Die Zweiganschrift (deutsch);
- ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
- ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
- ob für B-Mitteilungen, Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
- ob für Hüttenfürsorge;
- ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Sehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Dereinsbeiträge 1939.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1939 für $\frac{3}{4}$ Jahre eingehoben und beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1939 bis einschließlich 31. März 1940 (also für $\frac{3}{4}$ Jahre)

RM 5.25 für A-Mitglieder

RM 2.50 für B-Mitglieder

von Zweigvereinen im Deutschen Reich, von Zweigvereinen und befreundeten Vereinen im Ausland (ausgenommen die Tschechoslowakei).

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden.

Ab 1. April 1940 beginnt ein neues Rechnungsjahr, das jeweils vom 1. April bis 30. März läuft. Die Zweige müssen sich dem anpassen.

Die **Jahresmarken** für **Jugendgruppen-Mitglieder** und **Jungmannen** gibt nur die zuständige Landesstelle für alpines Jugendwandern aus. Die Beitragshöhe bestimmt die Landesstelle und liefert an die Vereinsführung (Gesamtverein) ab:

für jedes Jugendgruppen-Mitglied jährlich RM —.50, für $\frac{3}{4}$ Jahre —.65

für jeden Jungmannen " RM —.35, " " " —.45

Jahresmarke für Kinder " RM —.50, " " " —.65

Die **Zeitschrift 1939** kostet RM 3.50.

Die weißen **Ehefrauen-Ausweiskarten** und Marken sind vom Gesamtverein kostenlos erhältlich.

Kinder von Mitgliedern.

Kindern von Mitgliedern können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Kinderausweise ausgestellt werden. Diese berechtigen bisher nur zur Beanspruchung der Mitgliedsbegünstigungen auf den Schutzhütten.

Gemäß Beschluß des D. A. vom 17. Dezember 1937 stehen die Inhaber der Kinderausweise bei Benützung dieser Ausweise und in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen Mitgliedes unter demselben Schutze der Unfallfürsorge des D. A. D. wie Vollmitglieder.

Der Kinderausweis ist mit Jahresmarke zu versehen. Für die Kinder-Jahresmarke sind im Jahre 1939 RM —.65 an die Vereinsführung abzuliefern.

Die Zweigvereine müssen im Jahre 1939 hierfür mindestens RM 1.30 einheben.

Diese Regelung ist neu und bedeutet für jene Kinder von Mitgliedern, die einer Jugendgruppe des D. A. D. nicht angehören, einen wesentlichen Vorteil bei Alpenwanderungen. **Ein Verzicht auf die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen.**

Die Kinderausweiskarten sind bei der Vereinsführung erhältlich, ebenso die Kinder-Jahresmarken.

Kindermarken werden ohne Berechnung nicht mehr ausgegeben.

Aussehen:

Gültig für 1939 Kinder-Marke

Ehefrauenmarken dürfen hierfür **nicht mehr** verwendet werden.

Reichsbundpässe.

Die Mitglieder des D. A. D. können auf Wunsch Reichsbundpässe erhalten (für Fahrpreisermäßigungen u. dgl.). Die Pässe und Jahresmarken werden den Zweigvereinen vom D. A. ausgeliefert.

Preis des PASSES RM —.17, der Jahresmarke RM 1.—.

Diese Pässe dürfen nur von Angehörigen der Verbände der Gruppe B (Sachverbände) benutzt werden, nicht aber von Angehörigen der Vereine der Gruppe A (Sachämter).

Der Besitz des DRL-Passes berechtigt zum Tragen des Reichsbund-Abzeichens, das in den Sportgeschäften erhältlich ist.

Nächtigungsgutscheine.

Die im Frühjahr 1938 ausgegebenen grünen Nächtigungsgutscheine verlieren am 15. Oktober 1938 ihre Gültigkeit. Wir bitten die hüttenbesitzenden Zweigvereine, die auf den Hütten in Zahlung gegebenen Nächtigungsgutscheine dem D.A. bis zum

30. Oktober 1938

einzuwenden, damit die Schlussabrechnung für diese Gutscheine vorgenommen und damit das ganze Kapitel der Reisezahlungsmittel endgültig abgeschlossen werden kann.

Satzungen für Zweigvereine.

Das Nachrichtenblatt Heft 6/7 enthielt die Einheitsatzung für Zweigvereine und für rechtlich selbständige Gruppen von Zweigvereinen, leider mit einigen Druckfehlern, die wir nachstehend berichtigen:

In § 4, Absatz 5a, 2. Zeile hat es zu heißen: „nach Absatz 5“.

In den §§ 9 und 13 sind die Worte: „3—5 Jahren“ schräg zu drucken, gelten also als Erläuterung.

In § 8 ist der Absatz 3: „Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April“ als fett gedruckt anzusehen, mithin zwingende Vorschrift.

In § 10 muß es in der Erläuterung heißen: „gemäß § 4/5“.

In § 14, 1. Zeile gelten die Worte (im Herbst) als schräg gedruckt, mithin nur als Erläuterung.

Die entsprechenden Fehler wiederholen sich teilweise in dem Nachdruck der Gruppenatzung.

Die Zweigvereine werden gebeten, bei ihren Beratungen der Satzungsänderung dies zu berücksichtigen.

Beim D.A. liegen Sonderdrucke für die Einheitsatzung auf. Ihre Verwendung ist empfehlenswert, weil nur die Ergänzungen hand- oder maschinenschriftlich eingesetzt zu werden brauchen und erfahrungsgemäß die Genehmigung dieser auf den Einheitsformblättern ausgefüllten Satzungen seitens der Sportbeauftragten rascher und reibungsloser vor sich geht.

Erläuterungen zur Zweigvereinsatzung:

Zu § 1:

Die Bezeichnung „Zweig“ oder „Sektion“ ist nach der Gesamtvereinsatzung festgestellt; beide zugleich können nicht geführt werden. Es wird empfohlen und gewünscht, die deutsche Bezeichnung „Zweig“ anzuwenden.

Der Name hat indessen einheitlich so zu lauten, daß jeder anderen Bezeichnung vorangestellt wird: „Deutscher Alpenverein.“*) Erst nach dieser Vorbezeichnung ist die tatsächliche Bezeichnung „Zweig“, „Sektion“, „Gruppe des Zweiges“ u. dgl. zulässig.

Zu § 2:

Der Fettdruck ist zwingende Vorschrift des DRL.

Der übrige Teil dieses Paragraphen wird von der Vereinsführung der DAD. ver-

*) (Ohne Zusatz: Deutscher Bergsteigerverband.)

langt und muß übernommen werden. Satzungen, die diese Bestimmungen nicht enthalten, werden vom Vereinsführer des DAD. nicht genehmigt.

Zu § 4, Abs. 5 und 5a:

Diese Bestimmung ist wörtlich zu verstehen. Sie besagt aber nicht, daß schon bestehende Gruppen unbedingt bis 1. Oktober ihre Satzungen genehmigt haben müssen, wenn dies technisch nicht oder nur sehr schwer durchführbar ist. Durch diese Bestimmung soll lediglich vermieden werden, daß nach dem 1. Oktober noch neue selbständige Gruppen gegründet werden.

Zu § 8:

Zusolge der Bestimmungen des DRL. müssen alle Zweige ausnahmslos auf das Vereinsjahr vom 1. April bis 31. März übergeben. Dies ist zwingend. Es empfiehlt sich in Anlehnung an die für den Gesamtverein getroffene Regelung (vgl. Nachrichtenblatt für Zweige, Heft 5, Seite 56, Uebergangsbestimmungen) den Uebergang auf das neue Vereinsjahr spätestens mit 1. April 1940 zu vollziehen.

Zu § 9, Abs. 2 und § 13:

Die Amtswalter der Zweigvereine sollen auf längere Dauer, also auf 3—5 Jahre gewählt werden. Eine kürzere oder längere Amtsdauer wird vom DRL. nicht zugelassen.

Zu § 12:

Der Ältestenrat kann entweder durch die Mitgliederversammlung gewählt oder vom Zweigvereinsführer bestellt werden. Eine dieser Möglichkeiten muß hier vorgezogen werden, wobei wir nach dem Führergrundsatz die Bestellung durch den Vereinsführer empfehlen.

Wir empfehlen folgende Fassung:

- der Vereinsführer und sein Stellvertreter,
- erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hiezu berufen hat und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Ältestenrates ergehen mit . . . Stimmenmehrheit.

Zu § 14:

Die Jahresversammlung muß lediglich vor Ende des Vereinsjahres stattfinden. Ob dies im Herbst oder zu Beginn des Frühjahres der Fall ist, bleibt den Zweigen überlassen. Der Fettdruck im Nachrichtenblatt Heft 6/7 (im Herbst) ist ein Druckfehler. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat selbstverständlich nur jene Punkte aus den hier aufgezählten Vorschriften zu enthalten, die in dem betreffenden Jahre fällig sind. Wahlen sind daher nur dann auszusprechen, wenn sie satzungsmäßig fällig werden. Für die jetzt vorzunehmenden Mitgliederversammlungen sind Wahlen nicht unbedingt erforderlich; die Versammlungen dienen zur Hauptsache der Durchführung der Satzungsänderung, soweit hiefür nicht Vollmachten für den bisherigen Ausschuß von früheren Hauptversammlungen her vorliegen.

Allgemein:

Diese Zweigvereine versuchen, in die Einheitsatzungen Bestimmungen einzubauen, die nicht hineingehören. Es ist zu sagen: möglichst wenig ändern oder ergänzen! Fettdruck darf keinesfalls geändert werden. Die §§ 3, 5, 7, 9, 10, 12 teilweise, 13, 14—18 dürfen weder durch Zusätze noch Weglassungen verändert werden.

Es empfiehlt sich daher die Verwendung der beim D.A. aufliegenden Vordrucke.

Was nicht in der Einheitsatzung untergebracht werden kann, gehört in die Geschäftsordnung, die der Vereinsführer gemäß § 10 der Einheitsatzung erlassen kann und die keiner Genehmigung durch den DAD. oder DRL. bedarf.

Die Satzung bedarf zunächst der Genehmigung durch den Vereinsführer des DAD. Sie ist in so viel Stücken dem D.A. vorzulegen, als für die behördliche Einreichung benötigt werden zusätzlich ein Mehrstück; dies verbleibt bei der Vereinsführung.

Damit die Zweigvereine möglichst bald einheitlich ausgerichtet sind, hat die Vereinsleitung gebeten, diese Satzungsänderung möglichst bald, längstens bis 1. November 1938 vorzunehmen.

Einheitliche Briefbogen der Zweigvereine.

Die Zweigvereine lassen, sofern sie neue Briefbogen benötigen, sie zweckmäßig nach dem Muster der Briefbogen der Vereinsführung herstellen, mithin etwa in folgender Anordnung (Gotische Schrift):



Deutscher Alpenverein

Zweig



Der Druckstock für das Reichsbundabzeichen kann vom DA. beigestellt werden.

Den Druckstock für das AD.-Edelweiß liefert auf Bestellung der Verwaltungsausschuß und zwar zum Preise von RM 2.— für die größere, RM 1.50 für die kleinere Ausführung.

Veröffentlichungen

im DAV.

1. Mitteilungen des DAV.:

Wir verweisen auf Mitteilungen 1938, Heft 9, die auf den beiden äußeren Umschlagseiten wie auch im ersten Aufsatz des Textteiles die grundsätzlichen Bestimmungen über die Neuregelung enthalten. Ab 1. Jänner 1939 erhält also das A-Mitglied:

- jährlich 2 Hefte der „Mitteilungen“ (eines vor, eines nach der Hauptversammlung) unentgeltlich geliefert. Dieser Bezug ist durch den Jahresbeitrag gedeckt.
- gegen ausdrückliche Bestellung und Bezahlung von RM —.30 plus RM —.50 (Postgebühr) jährlich: 12 Hefte der „Mitteilungen“ des DAV, Umfang 32 Seiten, Format wie „Der Bergsteiger“; Inhalt: Vereinsverlautbarungen, Aufsätze im sachlichen Zusammenhang mit den Vereinsaufgaben, Zweigvereinsnachrichten.
- gegen ausdrückliche Bestellung und Bezahlung von RM 4.80 jährlich (Halbjahrszahlung möglich): 12 Hefte „Der Bergsteiger“ einschließlich 12 Hefte der „Mitteilungen“ des DAV.

Die Zweige werden dringend gebeten, für den Bezug zu werben bzw. die Werber des Verlages zuzulassen und zu unterstützen.

2. Schriftleitung: Die Schriftleitung der „Mitteilungen“ ist mit 1. Oktober 1938 an den Schriftleiter des „Der Bergsteiger“, Herrn J. J. Schäß, München 2, Nymphenburgerstraße 86 übergegangen.

Die Schriftleitung der Zeitschrift 1938 besorgt noch Herr Hanns Barth, Wien.

3. Bestimmungen über die Herausgabe von Nachrichtenblättern unserer Zweigvereine (giltig für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches).

Die Reichsführung des DRL bringt folgendes zur Kenntnis:

Unterm 27. Mai 1938 hat der Präsident des Werberates der Deutschen Wirtschaft folgende Verfügung erlassen:

„Die Verleger von Nachrichtenblättern der der Aufsicht des Reichsportführers unterstehenden Vereine befreie ich hiermit von der Einhaltung meiner zur Regelung des Anzeigenwesens erlassenen dritten Bekanntmachung vom 21. November 1933 — Reichsanzeiger Nr. 274 — soweit diese Nachrichtenblätter

- nicht mehr als einmal monatlich erscheinen
- die Einnahmen aus Anzeigen monatlich RM 50.— nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so gestatte ich außerdem, daß die nach meiner zweiten Bekanntmachung vom 1. November 1933 — Reichsanzeiger Nr. 236 — aus allen Einnahmen für Anzeigen zu entrichtende Werbeabgabe in Höhe von 2 v. H. gesammelt am Ende eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr gemeldet und auf mein Postcheckkonto Berlin 21.080 überwiesen wird.

Für Nachrichtenblätter der Turn- und Sportvereine, die häufiger als einmal monatlich erscheinen und bei denen aus Anzeigen höhere Einnahmen als RM 50.— je Ausgabe erzielt werden, mache ich die Genehmigung zur Wirtschaftswerbung durch Anzeigen allgemein von der Bedingung abhängig, daß sie, soweit das noch nicht geschehen ist, in gewerbliche Verlage, d. h. in die Hände von Berufsverlegern, die die Verantwortung für die Einhaltung aller Bestimmungen dann zu tragen haben, überführt werden.

Die in Ziff. 9 a) meiner zweiten Bekanntmachung vorgegebene Genehmigungspflicht wird durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.

gez. Reichard.“

Im Anschluß daran erließ der Präsident der Reichspressekammer unterm 31. Mai 1938 die folgende Verfügung:

„Nachrichtenblätter von Sportvereinen werden unter den nachstehend genannten Voraussetzungen von der Mitgliedschaft zur Reichspressekammer befreit, wenn

- die in dem Schreiben des Herrn Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft vom 27. Mai 1938 festgelegten Bedingungen erfüllt sind,
- sie nur an Mitglieder des Vereins geliefert werden,
- kein allgemeiner redaktioneller Text enthalten ist, sondern nur Mitteilungen in Erfüllung der Vereinsaufgaben veröffentlicht werden.

Nachrichtenblätter, die diese Voraussetzungen erfüllen und nicht eingliederungspflichtig sind, können daher auch weiterhin im Pflichtbezug an die Vereinsmitglieder geliefert werden.

gez. Dr. Richter.“

Mit diesen beiden Verfügungen des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft und des Präsidenten der Reichspressekammer sind alle früheren Verfügungen aufgehoben, u. a. auch die Bekanntmachung des Reichsportführers über Vereinszeitungen vom 13. April 1935. Es gelten also von nun an nur die hier wiedergegebenen Verfügungen des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft und des Präsidenten der Reichspressekammer.

Dazu sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Ausführungsbestimmungen.

- Eine Beschränkung der Auflagenhöhe für die Genehmigung zur Herausgabe von Vereinszeitschriften bzw. für die Befreiung von der Eingliederungspflicht ist nicht mehr vorgeesehen. Es können also auch Vereinszeitschriften von der Eingliederungspflicht befreit werden, die mehr als 500 Stück Auflage haben.

2. Vereinszeitschriften, die die Voraussetzungen der Verfügungen erfüllen, können weiterhin im Pflichtbezug an die Vereinsmitglieder geliefert werden.
3. Mit der Verfügung vom 27. Mai 1938 des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft (siehe oben) sind also Verleger von Vereinszeitschriften der der Aufsicht des Reichsportführers unterstehenden Vereine — ganz gleich, ob es sich um Berufsverleger oder die Vereine selbst handelt — von der Einhaltung der Bestimmungen des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft unter der Voraussetzung allgemein befreit, daß sie sich mit dem Anzeigenwesen nicht geschäftsmäßig, sondern nur in untergeordnetem Maße befassen. Gelegenheits- und Gefälligkeitsanzeigen von Mitgliedern können also im bescheidenen Maße aufgenommen werden, ohne daß die Pflicht besteht, die Bestimmungen der dritten Bekanntmachung des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft vom 21. November 1933 (Reichsanzeiger Nr. 274) zu beachten. Die Bedingungen für diese Ausnahme sind in der oben wiedergegebenen Verfügung des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft genau gekennzeichnet.

4. Besteht ein größerer Anzeigenteil, so daß schon von einem Anzeigengeschäft im eigentlichen Sinne gesprochen werden muß, dann müssen die Nachrichtenblätter (Vereinszeitschriften) ausnahmslos in die Hände von Berufsverlegern überführt werden (hierbei kann es sich auch um geeignete, mit dem Anzeigenwesen vertraute Drucker handeln). Diese Verleger sind dem Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft für genaue Einhaltung aller Bestimmungen der vorhin gekennzeichneten dritten Bekanntmachung und für pünktliche monatliche Entrichtung der Werbeangabe verantwortlich.

Wir weisen unsere Vereine ausdrücklich darauf hin, daß sie in diesem Falle mit dem Verleger nicht nur einen Übergangsvertrag, sondern auch einen Organvertrag abschließen (siehe Bekanntmachung Nr. V 1/r 14 vom 2. Februar 1938).

5. In keinem Falle, also auch dann nicht, wenn nach obiger Verfügung des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft infolge der Seringsfügigkeit des Anzeigenteiles eine Befreiung von der dritten Bekanntmachung eintritt, darf Wirtschaftswerbung durch Anzeigen ohne vorherige Genehmigung des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft (Berlin, W 8, Unter den Linden 37) durchgeführt werden. Diese Genehmigung ist deshalb in jedem Falle (natürlich beim Werberate der Deutschen Wirtschaft) gleichzeitig mit der Einholung der Genehmigung zur Herausgabe der Vereinszeitschrift bei der Reichsführung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen, Presse- und Propaganda-Abteilung, einzuholen.
6. Mit dem Antrag auf Genehmigung der Vereinszeitschrift ist der Presse- und Propaganda-Abteilung des DRK der Durchschlag des Antrages an den Werberate der Deutschen Wirtschaft vorzulegen. Ohne diesen Nachweis kann die Befreiung von der Eingliederungspflicht nicht ausgesprochen werden.
7. Soweit die Genehmigung zur Anzeigenwerbung einzeln oder insgesamt für Vereinszeitschriften schon erteilt ist, bleibt sie selbstverständlich bestehen.
8. Der Präsident der Reichspressekammer hat sich vorbehalten, den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen von weiteren Richtlinien, die die Neugründung von Nachrichtenblättern (Vereinszeitschriften) betreffen, in Kenntnis zu setzen. Sofort nach Eingang dieser Richtlinien werden sie in den Gauverordnungsblättern veröffentlicht werden.
9. Formulare für die Anträge auf Befreiung von der Eingliederungspflicht sind auf Anfordern von der Presse- und Propaganda-Abteilung des DRK., Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, erhältlich.

J. A.: Gärtner.

Wir drucken das Antragsformblatt nachstehend ab:

An den

Herrn Reichsportführer

Berlin-Charlottenburg 9
Haus des Deutschen Sports

Gemäß der Bekanntmachung des Reichsportführers über Vereinszeitungen vom 14. Juni 1938 wird die Zulassung folgender Vereinszeitung beantragt:

(Name der Zeitschrift)

Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

1. Name und Anschrift des Vereins:
2. Name und Anschrift des Verlegers:
3. Name und Anschrift des derzeitigen verantwortlichen Schriftleiters:
4. Höhe der Auflage:
5. Erscheinungsweise der Zeitschrift:
6. Werden Anzeigen aufgenommen?

(Bezüglich Anzeigen sind die Bestimmungen des Werberates der Deutschen Wirtschaft maßgebend.)

Der Verein verpflichtet sich, im Falle der Genehmigung der Zeitschrift die Bedingungen der Bekanntmachung des Reichsportführers über Vereinszeitungen vom 14. Juni 1938 genau einzuhalten. Von Änderungen des Namens der Zeitschrift, des Verlegers oder des Schriftleiters wird sofort Mitteilung gemacht werden.

Die letzten drei Nummern der Zeitschrift sind bereits übersandt — in der Anlage beigelegt.

Der Durchschlag unseres Antrages auf Genehmigung der Anzeigenwerbung an den Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft ist in der Anlage beigelegt.

....., den 193.....

Platz für
Rückporto

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hüttenerwerb.

Naturfreundehöhlen.

1. Aus dem Besitz der ehem. öst. Bergfreunde (Naturfreunde) kommen für eine Uebernahme durch den DAV, möglicherweise in Betracht folgende Eigenhöhlen:

Feldkircher Hütte an den Drei Schwestern
Sohnsdorfer Hütte
Gaalser Höhe — Schutzhaus
Kaifertalhöhle im Wilden Kaiser
Kickerlochhöhle
Sattelberghaus (Brenner)
Cribulaunhöhle
Wöllaner Nock-Hütte
Buchsteinhaus
Happischhaus
Koschuttahaus
Padafterjochhaus
Haus am Gelände
Knofeleben-Schutzhaus
Weichtalhaus.

Möglicherweise könnten außerdem noch folgende Hütten übernommen werden:
Steinplanhütte, Winterleitenhütte, Waxriegelhaus, Wiesberghaus, Traunsteinhaus, Griefenkaralm.

Ob und unter welchen Umständen es gelingt, alle oder einzelne dieser Hütten (käuflich) zu erwerben, ist noch Gegenstand der Verhandlungen und zur Zeit völlig unsicher und ungeklärt. Der DA. beabsichtigt, die Erwerbsverhandlungen weiterzuführen und die Hütten dann an solche Zweige weiterzugeben, die

- a) die erforderlichen Mittel aufzubringen in der Lage sind, um dem Gesamtverein die Uebernahmskosten zu ersetzen,
- b) die Gewähr für eine klaglose Betreuung dieser Hütte auch für die Zukunft zu bieten vermögen,
- c) noch kein entsprechendes Arbeitsgebiet und keinen entsprechenden Hüttenbesitz haben oder durch den Friedensschluß um ihren Hüttenbesitz gekommen sind.

Zweige, die sich nach diesen Gesichtspunkten in der Lage glauben, das eine oder andere der genannten Häuser zu erwerben, oder die für eine andere Liegenschaft Interesse hätten, werden gebeten, dies ehestens unter genauester Darlegung ihrer Geldverhältnisse und sonstiger Begründung ihres Anspruches dem DA. mitzuteilen.

Unmittelbare Verhandlungen mit dem derzeitigen Treuhänder dieser Hütten müssen wir als schädlich für das Gesamtinteresse bezeichnen und daher untersagen.

2. Folgende, bisher von den Naturfreunden bzw. Bergfreunden nur gepachteten Unterkünfte werden frei und können daher von unseren Zweigen (unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über Arbeitsgebiete) durch Verhandlungen mit den bisherigen Verpächtern ev. gepachtet werden:

Ganzalpe, Ardningalm, Au-Alm, Brandner Alm, Bürgeralm b. Mariazell, Ellmauer Hütte, Ferdinandhütte, Sophienberghütte, Ladenberghütte, Stürmeralm, Kreuzalm.

Auch das Inventar dieser gepachteten Hütten könnte vom DAV. übernommen werden.

Zollhütten.

Der Oberfinanzpräsident München beabsichtigt, folgende, im alpinen Gebiet der früheren Deutsch-Oesterr. Grenze gelegenen, meist neuerbauten Zollhütten abzugeben.

Hütte am Zugspitzgrat, am Zugspitzgatterl, am Eckerfattel, am Torrenerjoch, am Suntensee, am Untersberg, auf der Reiteralm.

Besitzer des Grund und Bodens ist die Forstverwaltung. Für die meisten Hütten sind andere Interessenten (Forstverwaltung usw.) vorhanden. Die Gestehungskosten sind bekannt. — Anbote durch den DA.

Verhandlungen nur über den Verwaltungsausschuß.

Kattowitzer Hütte.

Der D. A. V. Kattowitz ist nicht in der Lage, seine schöne neue Hütte am Hafner (Ankogelgruppe) weiterhin selbst zu versorgen und zu betreuen.

Es wird ein A. V.-Zweig gesucht, der bereit ist, die Hütte (unter Einräumung eines Verkaufsrechtes) auf eine Reihe von Jahren zu übernehmen.

Schiheime.

Bis 1. November 1938 müssen die Anträge auf Erklärung von Schutzhütten zu Schiheimen für den Winter 1938/39 beim D. A. vorliegen. Die Erklärungen gelten jeweils nur für einen Winter — die bisherigen sind also für den kommenden Winter unwirksam.

Den Anträgen ist eine Begründung und — falls nicht schon geschehen — ein Bericht über die bisherigen Wahrnehmung auf dem Schiheim beizuschließen.

Hütten im Gletschergebiet werden grundsätzlich nicht zu Schiheimen erklärt.

Nachstehend die Bestimmungen über Schiheime:

Besondere Hüttenordnung für Schiheime.

1. Schiheime sind Unterkunfthäuser von Zweigvereinen des DAV., denen zufolge ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit, Zugangs- oder Curenmöglichkeit diese Bezeichnung bis auf Widerruf vom Verwaltungsausschuß verliehen wird.

Bei solchen Schiheimen treten auf Ansuchen für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai einige Erleichterungen und Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung und den sonstigen, für den Betrieb von Schutzhütten geltenden Bestimmungen wie folgt ein:

- a) Vorausbestellungen von Schlafplätzen sind für Mitglieder des DAV. und für Nichtmitglieder dann, wenn sie an einem Kurse teilnehmen, zulässig, solange hievon nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Betten und Matrazenlager erfasst wird. Die andere Hälfte der vorhandenen Betten und Matrazenlager muß unbedingt für nichtgemeldete Besucher freibleiben.
- b) Der Aufenthalt kann auf längstens 14 Tage ausgedehnt werden, sofern der hüttenbesitzende Zweigverein nicht eine kürzere Frist bestimmt.
- c) Die Annahme von Pensionsgästen (Einheitsverpflegung, Einheitspreise) ist zulässig, ohne daß hiedurch anders geartete Ansprüche anderer Besucher benachteiligt werden dürfen. Der Pensionspreis muß hinsichtlich der Nächtigungsgebühren die Rahmensätze des H. A. und den Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern einhalten.
- d) Die Verrechnung des Aufenthaltes nach Pensionsart oder überhaupt der längere Aufenthalt auf der Hütte gibt keinerlei Anspruch auf gesonderte oder begünstigte Behandlung oder auf bestimmte Plätze im Gastraum oder hinsichtlich der Nächtigung.
- e) Nichtmitglieder haben wenigstens die eineinhalbfache, sonst die zwei- oder dreifache Nächtigungsgebühr der Mitglieder zu entrichten.
- f) Kurse, d. i. Lehrveranstaltungen unter berufener einheitlicher Leitung und Aufsicht, sind zugelassen, sofern die Leitung fachlich geeignet ist und der hüttenbesitzende Zweigverein vorher seine Zustimmung erteilt hat. Um diese Zustimmung ist daher zeitgerecht anzufuchen.

Durch den Kursbesuch darf weder die Hüttenordnung verletzt, noch der Hüttenbetrieb irgendwie gestört werden.

Den Anweisungen des Hüttenwirtes, bzw. den zur Aufsicht berufenen Beauftragten des Zweigvereins ist in jedem Falle unbedingt Folge zu leisten; Widerstrebende können unverzüglich aus der Hütte verwiesen werden.

- g) Die Leiter von Kursen und ihre Helfer sind verpflichtet, sich bei Bedarf an Rettungsunternehmungen, welche im Hüttenbereiche erforderlich werden, jederzeit zur Verfügung zu stellen.
2. Für alle Hüttenbesucher gelten jederzeit und ausnahmslos die Bestimmungen der Hüttenordnung betreffend Meldepflicht und Ausweisleistung, Hüttengebühren, Selbstversorgung, Rauch- und Lärmverbot, Einhaltung der Hüttenruhe.

Für jene Besucher, die nicht auf Grund der Voranmeldungen Unterkunft zugewiesen erhalten, und insbesondere für Nichtmitglieder, gelten auch die Bestimmungen hinsichtlich der Lagerzuweisungen gemäß der Hüttenordnung.

3. Jede Art von Werbung für Schiheime ist außerhalb des DAV. untersagt.

Anmerkungen.

1. Die Hütten sind von Bergsteigern und für Bergsteiger erbaut — dieser Grundsatz darf auch bei den Schiheimen nie außer acht gelassen werden.
2. Es muß daher betont werden, daß die einem Schiheim gewährten Zugeständnisse durchwegs Ausnahmen vom Normalen sind und nicht umgekehrt, daß um die Bewilligung dieser Ausnahmen anzufuchen ist und sie jederzeit widerrufen werden kann.
3. Soll die angestrebte erzieherische Werbewirkung auf das junge Schiwoik erzielt werden, so ist diesem mit einer solchen Hüttenordnung vom ersten Augenblick des Betretens einer Alpenvereinshütte an der Unterschied zwischen Hotel und bergsteigerischer Unterkunft des DAD. in aller Eindeutigkeit klar zu machen. Nur so kann verhindert werden, daß aus einer ordentlichen Alpenvereinshütte in kurzer Zeit ein im Ruhe auf Jahre hinaus geschädigtes, von unerwünschten Elementen heimgefügtes Unternehmen wird, das von jedem ernstern Mitglied gemieden wird. Es erscheint aus diesen Gründen gänzlich unangebracht, irgendwelche Ausnahmen im Hüttenbetrieb zuzugestehen.

Die Lockerung der Betriebsvorschriften würde für alle Hütten als Beispiel und unerwünschte Vorlage gelten.

4. Kursbetrieb: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und andere Doppelfeiertage sind für Kurse in der Regel zu sperren. Zur geregelten Betriebsführung sind die Hüttenwirte strengstens anzuweisen, andere als vom Zweigverein genehmigte und mit entsprechendem Ausweis versehene Kurse nicht zuzulassen.

Kurse, die nicht vom DAD., von anderen befreundeten Körperschaften, von Schulen oder behördlich befugten Schilchtern veranstaltet werden, sind grundsätzlich nicht zuzulassen. Die Schiheimen und die dort allenfalls veranstalteten Kurse sind in erster Linie für Alpenvereinskreise und für Zwecke des DAD. bestimmt.

Schilcher dürfen auf Hütten nicht angestellt werden — es wäre denn, daß der Hüttenwirt selbst oder ein anderer Angestellter gleichzeitig Schilcher ist; in diesem Falle kann gelegentlich Unterricht erteilt werden.

Bei gleichzeitigen Anmeldungen von Kursen von Zweigvereinen des DAD. und von solchen anderer Körperschaften oder Personen haben die Zweigvereine des DAD. unbedingt den Vorzug.

Bei Bergfahrten der Kursteilnehmer unter Leitung des Kurslehrers sind Alpenvereinsbergführer, im Ersatzfalle geprüfte Anwärter beizuziehen.

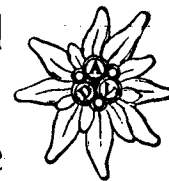
Die Verpflichtung der Kursleiter und ihrer Helfer zu Rettungsdiensten ist notwendig und ergibt sich aus dem Entgegenkommen und der Bevorzugung, die ihnen der DAD. durch die Zulassung auf der Hütte zuteil werden läßt.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. A. V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 9

Innsbruck, 19. Oktober 1938

18. Jahr

Gruß unseren sudetendeutschen Brüdern.

Im Jahre 1919 wurde es den Alpenvereinssektionen Aisch, Auffsig, Eger, Sablonz, Haida, Karlsbad, Moravia, Nordmähren, Prag, Reichenberg, Saaz, Silesia, Teplitz, Warnsdorf verboten, ihre Bindungen an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein, zu dessen wertvollen Mitgliedern, ja teilweise Gründern, sie bis dahin zählten, weiterhin ansrecht zu erhalten.

Durch die Tat des Führers durften am 10. Oktober 1938 die Sektionen Aisch, Auffsig, Eger, Sablonz, Haida, Karlsbad, Reichenberg, Saaz, Silesia (Troppan), Teplitz (Nordböhmen), Warnsdorf als Zweige in den inzwischen zum Deutschen Alpenverein gewordenen Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein zurückkehren.

Außerdem haben die Deutschen Alpenvereine Leitmeritz, gegründet 1922, Böhmisches-Krumau, gegründet 1933 und Bodenbach-Teitschen, gegründet 1936, am gleichen Tage erstmalig sich dem Deutschen Alpenverein eingliedern dürfen.

Der Deutsche Alpenverein freut sich von ganzem Herzen über die Rückkehr und die Neueingliederung seiner alten Bergfreunde und begrüßt sie aus vollem Herzen!

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hütten-
Angelegenheiten

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. Oktober 1938: Einsendung des Hüttenberichtes an Schriftleitung der „Mitteilungen“ für Verzeichnis „Hütten im Winter“.

bis haben zu erfolgen:

31. Oktober 1938: Frist für Satzungsänderung.
1. November 1938: Anträge auf Erklärung von Hütten als Schiheim.
15. November 1938: Abrechnung der Beiträge für Jugendgruppen mit den Landesstellen.
15. November 1938: Abrechnung der Beiträge für Jungmannschaften mit den Landesstellen.
15. November 1938: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
15. November 1938: Gesuche um Beihilfen für Wintereinführungsbergfahrten.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
15. November 1938:	Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der Jugendgruppen.	15. Dezember 1938:	Abrechnung der Landesstellen für alpines Jugendwandern und für alpines Rettungswesen mit dem D. A.
1. Dezember 1938:	Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1938.	31. Dezember 1938:	Ablauf der Frist für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1938 an den D. A.
1. Dezember 1938:	Einsendung der Berichte über die Tätigkeit der Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern.	31. Dezember 1938:	Einzahlung der Saldoschuld der Zweige und der fällig gewordenen Darlehensraten.
15. Dezember 1938:	Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen u. Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern.	31. Dezember 1938:	Einsendung der Saldo-Bestätigungskarten an den D. A.
		1. Jänner 1939:	Bestellung von Sommerwegtafeln und Hüttentafeln.

Rassen-Sachen.

Mindestbeiträge 1939. Gemäß § 8, Abs. 5 der Vereinsatzung hat der Vereinsführer am 15. Oktober verfügt:

In den Zweigvereinen des DAV. sind für das Kalenderjahr folgende **Mindestbeiträge** von den Mitgliedern einzubehalten:

A-Mitglieder: RM 7.—
B-Mitglieder: RM 3.50
Jungmannen: RM 2.—

Für das **Rechnungsjahr 1938/39**, das sich bekanntlich über $\frac{3}{4}$ Jahre erstreckt, ergibt dies:

A-Mitglieder: RM 8.75
B-Mitglieder: RM 4.40
Jungmannen: RM 2.50

Unter diesen Beitrag dürfen die Zweigvereine nicht heruntergehen. Die Genehmigung der Preisüberwachungsstelle ist eingeholt. Ueber diesen Beitrag dagegen darf unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Preisstoppverordnung (bis zur bisherigen Höhe des Beitrages) hinaufgegangen werden.

Unverändert bleiben die Beschlüsse der Hauptversammlung 1932 betreffend die Beiträge auswärtiger Mitglieder. Diese müssen bekanntlich jenen Beitrag entrichten, den sie am Orte ihres Wohnsitzes zu bezahlen hätten.

Mindestbeiträge für Jugendgruppen-Teilnehmer werden später gesondert bekanntgegeben.

Steuerrecht. Im Nachrichtenblatt Heft 3 haben wir den Zweigvereinen die bisherigen Vorschriften bekanntgegeben, wie sie sich insbesondere durch Uebernahme des Umsatzsteuerrechtes in der Ostmark für die ostmärkischen Zweigvereine ergeben.

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck ist diesen Abmachungen beigetreten.

Für die tirolischen und vorarlbergischen Zweigvereine ergibt sich daher, daß die von uns veröffentlichten Richtlinien unverändert weitergelten.

Winterhilfswerk.

Es ist selbstverständliche Pflicht aller Zweige des DAV., sich in den Dienst des Winterhilfswerkes zu stellen. Hierbei bitten wir folgendes zu beachten:

1. Jeder Zweigverein hat im Laufe dieses Winters den Reinertrag aus wenigstens einer Veranstaltung (Vortragsabend, Geselligkeitsabend, Kränzchen, Ball oder dgl.) dem W.H.W. zur Verfügung zu stellen. Die Ablieferung dieses Erträgnisses erfolgt an den örtlich Beauftragten des W.H.W. Das Ergebnis selbst ist uns zur Weiterleitung an den Reichssportführer bis 15. März 1939 zu berichten.

Die Abhaltung einer derartigen, dem W.H.W. gewidmeten Veranstaltung wird den Zweigvereinen gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 15. Oktober zur Pflicht gemacht.

2. Weihnachtsspenden-Aktion:

Die bisher bei vielen Zweigvereinen üblich gewesene Weihnachtsbescherung in ihren alpinen Arbeitsgebieten kann mit Zustimmung des Herrn Reichssportführers und des Beauftragten für das W.H.W. weiterhin beibehalten werden. Zulässig sind auch Sammlungen zu diesem Zwecke innerhalb der Zweigvereine, doch dürfen diese Sammlungen nicht in zu großem Umfange aufgezogen und in ihrer Wirkung eine Beeinträchtigung des W.H.W. ergeben.

Art und Umfang dieser Winterhilfsunternehmungen (Weihnachtsbescherungen) in den Arbeitsgebieten soll sich nach den größeren Vorhaben der NSD. richten. Die Zweigvereine müssen sich daher vor ihrer Durchführung mit den zuständigen NSD.-Stellen des zu unterstützenden Gebietes ins Einvernehmen setzen.

Bericht über derartige Spenden jedes Zweiges bis 15. März 1939 an den Verwaltungsausschuß.

3. Der Gesamtverein hat seinen bisherigen Beitrag an das W.H.W. für den Winter 1938/39 mit Rücksicht auf die Rückkehr der Ostmark verdoppelt.

Satzungen.

Im Nachrichtenblatt Heft 6/7 vom 12. August 1938 wurden **Satzungsänderungen**, die Zweigvereine gebeten, die erforderliche Satzungsänderung baldmöglichst, bis längstens 1. November, vorzunehmen. Die Zweigvereine werden daran erinnert, diese Frist einzuhalten.

Auf Grund des Beschlusses des DA. vom 15. Oktober wird allen Zweigvereinen empfohlen, die deutsche Bezeichnung „Zweig“ zu verwenden und das Wort „Sektion“ abzulegen.

Anlässlich der Satzungsänderung sind verschiedene Zweige im Unklaren darüber, ob die Satzungsänderung nun auch Neuwahlen bedingt. Hier ist zu unterscheiden:

a) **Zweige im Altreich:** Die Satzung dieser Zweige erfährt nur wenig Änderung, insbesondere nicht in den Bestimmungen über die Neubestellung des Zweigvereinsführers. Die Zweige des Altreichs haben ausnahmslos ihre Vereinsführer durch die zuständigen Stellen genehmigt. Neuwahlen sind daher hier nur dann vorzunehmen, wenn die satzungsmäßige Amtsdauer des bisherigen Zweigvereinsführers ohnedies abgelaufen ist oder bald ablaufen würde und sich damit die Einberufung einer neuen Versammlung erübrigen würde.

b) **In der Ostmark:** Hier sind bei allen Zweigvereinen ausnahmslos Neuwahlen vorzunehmen. Das Wahlergebnis ist zugleich mit der neuen, vom DA. genehmigten

Satzung dem Kreisbeauftragten des Reichsportführers zur Genehmigung vorzulegen, der:

1. die Satzung genehmigt und die Anerkennung des Zweigvereins namens des DRK. ausspricht,

2. der Bestellung zum Zweigvereinsführer im Einvernehmen mit der NSDAP. seine Zustimmung erteilt.

Erst wenn diese Genehmigungen vorliegen, kann die Geschäftsführung des Zweigvereins als genehmigt angesehen werden und es erfolgt sodann die Hinterlegung der Satzung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft durch den Zweig.

Selbstverständlich sind alle Wahlen und Amterbestellungen auch dem DA. anzuzeigen.

Hauptversammlung 1939.

In Übereinstimmung mit dem Reichsportführer hat der Vereinsführer verfügt: Die Hauptversammlung 1939 findet am 29. und 30. Juli 1939 in Graz statt.

Hüttenbau.

Bauberatungsstelle des DAV. Nachdem nunmehr durch den Wegfall der Grenzen innerhalb der deutschen Alpen der Bergsteigerverkehr erheblich zunimmt und in manchen Fällen Verbesserungen und Erweiterungen der bestehenden Hütten und Wege notwendig werden, hat der Verwaltungsausschuß wiederholten Anregungen entsprochen und eine Bauberatungsstelle im Rahmen der DA.-Kanzlei errichtet. Als Bauberater für Hütten- und Wegeangelegenheiten wurde Ing. Jakob Albert, Oberbaurat i. R. bestellt.

Die Vereinsführung hat an der sachgemäßen Betreuung der Hütten besonderes Interesse, sowohl mit Rücksicht auf die Durchführung der Tölzer Richtlinien als auch auf die Forderungen, die im Interesse der Hüttenfürsorge an Hüttenbauten gestellt werden müssen. Diesen Gesichtspunkten müssen Neu- und Umbauten von Schutzhütten völlig entsprechen. Unter Hinweis auf die Hütten- und Wege-Bauordnung (Artikel XIII–XVII) und auf die Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung, Abschnitt III und XVII) werden daher alle Zweige aufgefordert, künftighin alle ihre Bauvorhaben zur grundsätzlichen Genehmigung beim Verwaltungsausschuß anzumelden. Hierbei müssen die Pläne im Maßstab 1:100 samt Baubeschreibung und Kostenvoranschlag vorgelegt werden.

Die Beratung der Zweigvereine erfolgt kostenlos. Sofern Zweigvereine Besichtigungen durch den Bauberater wünschen, sind die Reisekosten des Bauberaters dem Verwaltungsausschuß zu vergüten. Zur Vereinfachung der Tätigkeit empfiehlt es sich, vor Anfertigung der endgültigen Pläne, Planskizzen zur Prüfung durch den Bauberater einzusenden.

Die Aufgaben der Bauberatungsstelle zerfallen in zwei Gruppen; die Stelle dient einerseits den ein Arbeitsgebiet betreuenden Zweigvereinen durch:

1. Begutachtung von Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Sicherheit gegen Brandgefahr, Gefährdung durch Lawinen, Muren usw.;
2. der Beratung der Zweigvereine in bautechnischen Belangen, wie Baugestaltung, Kraft- und Lichtversorgung, Wasserversorgung, Heizung usw.;
3. Schutz und Beseitigung von Schäden an Hütten und Wegen.

Außerdem überwacht die Bauberatungsstelle im Interesse der Vereinsführung den gesamten Hüttenbesitz des DAV. durch:

4. Ständige Verzeichnung aller Hütten auf einer Ubersichtskarte;
5. Führung einer Kartei über alle Hütten mit den wichtigsten technischen Angaben wie Größenverhältnis, verbauter Fläche, umbauter Raum usw.

6. Anlage einer Plansammlung sämtlicher Hütten;

6. Verzeichnis aller einlangenden Ansuchen um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegebauten;

8. Begutachtung der einlangenden Beihilfe- und Darlehensgesuche in bautechnischer Beziehung.

Die Vereinsführung fordert die Zweigvereine auf, von dieser neuen Einrichtung regen Gebrauch zu machen.

Die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Beihilfen für Hütten- und Wegebauten läuft am 31. Januar 1939 ab.

Die solche Gesuche ausfüllen müssen, bestimmt die Hütten- und Wegbauordnung.

Jedes Beihilfegesuch wird nicht nur vom Sachbearbeiter im DA. und **Begutachtung** des DA. bearbeitet, sondern zudem noch von einem der 10 Gebietswarte

Zweigvereinen, die ein Beihilfegesuch einreichen wollen, wird daher zur Arbeitserleichterung empfohlen, den für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Gebietswart des DA. (vgl. Bestandsverzeichnis) schon jetzt von ihrem Vorhaben zu unterrichten und ihm Pläne, Kostenschätzungen usw. vorzulegen.

Der Zweig Spital am Pnyrn errichtet am Nordwestfuß des Bosruck eine **Bosruckhütte**. Unterkunfthütte, die hauptsächlich dem Schilau dient, aber auch im Sommer schöne Bergbesteigungen und Uebergänge im Gebiete des Bosrucks ermöglicht.

Der Zweig Spital am Pnyrn allein ist nicht imstande, den sehr zweckmäßigen und billigen Bau, der bereits unter Dach steht, fertig zu führen. Ein Zweig, der sich an dem Bau mitbeteiligen oder die bisherigen Aufwendungen übernehmen und ihn allein zu Ende führen würde, wird daher gesucht; Näheres beim DA. oder beim Zweig Spital am Pnyrn unmittelbar.

Ein tirolischer Zweig wünscht sein Arbeitsgebiet in den nördlichen **Hüttenübergabe**. Kibtaier Bergen abzugeben und die Hütte (kein Schigebiet) an einen anderen Zweig zu verkaufen. Näheres beim DA.

Der Zweigverein Landeck-Tirol ist bereit, Hüttenplatz und Arbeits- **Hüttenbauplatz**. gebiet im Urgtal (Samnaun) einem anderen Zweige zu Errichtung einer Schihütte in diesem schönen und stark besuchten Schigebiet zu überlassen. Die unbewirtschaftete Landecker Schihütte (S. C. Landeck) ist nicht geeignet, die jährlich steigende Besucherzahl aufzunehmen.

Hüttenfürsorge.

Die Zweigvereine werden ausdrücklich daran erinnert, **Unbewirtschaftete Hütte**. daß gemäß Punkt III/4 der Fürsorgebestimmungen Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder ständigen Beaufsichtigung vorkommen, nur dann vergütet werden, wenn außer dem Notmunderoorrat keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke auf der Hütte waren.

Kann ein Zweig diese Voraussetzung nicht erfüllen, so muß er beim AD. mit entsprechender Begründung um Befreiung von dieser Bestimmung ansuchen.

Es empfiehlt sich, die Pächter, Wirtschaftsführer oder Winter- **Pächter-Eigentum**. wächter oder sonstigen Beauftragten des Zweiges ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß weder ihr, noch das Eigentum ihrer Angestellten, das sich auf einer Hütte befindet, unter dem Schutz der Fürsorgeeinrichtung steht.

Hüttenbetrieb.

Schikurse auf den Schutzhütten des DAV.

Der DA. gibt bekannt:

Jedem Schifahrer sind die Zustände noch lebhaft in Erinnerung, die auf unseren Schutzhütten ganz beson-

ders im Winter vor der Verhängung der Ausreiseperrre, also etwa bis zum Frühjahr 1933, herrschten.

Auf vielen Hütten war es schon so, daß ein Bergsteiger, der nicht zu einer geschlossenen Gruppe oder zu einem Kurse gehörte, nur schwer Unterkunft finden konnte. Kurse aller Art, insbesondere von Schülern, privaten Erwerbsunternehmungen usw. machten sich dort breit und drohten den Bergsteiger zu verdrängen. Die hiemit zusammenhängenden Fragen waren eines der Hauptprobleme der Hüttenbewirtschaftung in der Zeit vor der Ausreiseperrre.

Zur Abwendung der Gefahr einer Ueberbevölkerung unserer Schutzhütten mit Besuchern, die eigentlich nicht auf die Schutzhütten gehören, wurden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Die **Nürnberger Richtlinien** des Jahres 1932 verbieten alle Arten von Schikursen, die nicht von Zweigen des DAV. veranstaltet werden. Sie empfehlen zugleich die Einhebung der dreifachen Hüttengebühr von Nichtmitgliedern.
2. Eine Erleichterung dieser strengen Vorschriften trat ein durch die seit 1933 erfolgte **Erklärung von solchen Hütten zu Schiheimen**, die durch Lage, Größe und Beschaffenheit sich besonders zur Abhaltung von Kursen eignen. Auf den Schiheimen dürfen neben den Kursen der Zweigvereine auch solche von anderen beruflichen Stellen stattfinden, wenn sie hiezu die Genehmigung des hüttenbesitzenden Zweiges haben und noch hinreichend Platz für den einzelnen Bergsteiger gewährleisten ist.
3. Die Hauptversammlung 1934 beschloß eine **neue Hüttenordnung** die am 1. Juli 1935 in Kraft trat und im Abschnitt II, Punkt 10, bestimmt:

„Kurse aller Art sind auf den Schutzhütten nur dann gestattet, wenn sie von der Sektion veranstaltet sind und außerdem für Bergsteiger noch genügend Schlafplätze zur Verfügung stehen. Besonders, über diese Hüttenordnung hinausgehende Vorrechte irgendwelcher Art genießen Kursteilnehmer nicht.“

Im Punkt 8 ist bestimmt:

„Mehrtägiger Aufenthalt auf der Hütte ist nur zu Bergbesteigungen oder wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Ausnahmen sind bei genügendem Platz zulässig.“

4. Die Kuffsteiner Hauptversammlung beschloß die Neufassung der **Tölzer Richtlinien** als künftige Grundlage für den ganzen Hüttenbetrieb. Dort wird in Punkt XI, Absatz 4, bestimmt:

„Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom DAV. oder von dessen Zweigen veranstaltet werden, oder für sonstige geschlossene Gruppen, die Hütten als Standort zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen darf der DA. nur genehmigen, wenn der hüttenbesitzende Zweig sein Einverständnis erklärt und

- a) der Kursleiter Mitglied des DAV. ist und sein Zweig für seine Eignung als Kursleiter bürgt oder der Kursleiter ein Berg- bzw. Schiführer des DAV. ist,
- b) höchstens die Hälfte jeder Art von Schlafplätzen in Anspruch genommen wird.“

Weiter heißt es in Punkt XI, Absatz 5:

„**Vorausbestellung von Schlafplätzen darf der Hüttenwirtschafter nur für Alpenvereinsmitglieder entgegennehmen, jedoch für nicht mehr als die Hälfte**

jeder Art von Lagern, die sich insgesamt auf der Hütte befinden. Vorausbestellung für Nichtmitglieder ist unzulässig.“

Die Bestimmungen XVI und XVII regeln sodann für die Vereinsführung die Möglichkeiten, Ausnahmen und Erleichterungen von diesen Vorschriften zuzulassen.

Die überaus zahlreichen schon heute bei der Vereinsführung und den einzelnen Zweigen einkommenden Anfragen und Anmeldungen für die Unterbringung von Schikursen auf Hütten im kommenden Winter zwingen dazu, diese bindenden Vorschriften über die Zulassung von Kursen auf Schutzhütten allen hüttenbesitzenden Zweigen, Hüttenwirtschaftern und auch Mitgliedern wieder in Erinnerung zu rufen.

So verständlich es einerseits ist, daß viele Gruppen, Vereinigungen, Unternehmungen nach längerer Zeit wieder in die Alpen der Ostmark kommen möchten, so zwingend ist es aber auch für den DAV., daß er seine Hütten in erster Linie seinen Mitgliedern und den ausübenden Bergsteigern, die durch lange Jahre der Sperre von ihren Arbeitsgebieten abgehalten waren und dennoch unter Opfern dem Verein die Treue gehalten haben, bereithält.

Die hüttenbesitzenden Zweige werden daher nochmals aufgefordert, zu vorderst auf die Bedürfnisse der Mitglieder und ausübenden Bergsteiger Rücksicht zu nehmen und keinerlei Zusagen hinsichtlich der Unterbringung von Kursen ohne vorherige Genehmigung durch den DA. zu erteilen.

Der DA. wird versuchen, den zu erwartenden großen Zustrom zu regeln und Ueberfüllungen auf der einen Seite durch Hinlenkung des Verkehrs auf schwächer besuchte Gebiete auszugleichen.

verschiedene Fremdenverkehrsverbände der Ostmark **Werbung für Schutzhütten.** sind an die hüttenbesitzenden Zweige herangetreten mit dem Auftrage, ihnen genaue Angaben über die Schutzhütten zum Zwecke der Aufnahme dieser Hütten in Winterprospekte zu liefern. Hierbei sind in der Regel gewissenhafte Angaben über Nächtigungspreise und Pensionspreise sowie für Pauschalaufenthalte gefordert.

Soweit sich diese Prospekte auf sachliche Angaben über Schutzhütten beschränken, besteht kein Einwand dagegen, daß die Zweige die erbetenen Angaben machen. Bei der Veröffentlichung der Hüttengebühren dagegen können nur dann Unzukömmlichkeiten vermieden werden, wenn der Unterschied zwischen den Mitglieder- und Nichtmitgliedergebühren entsprechend klar zum Ausdruck gebracht würde. Diese Gewähr haben wir bei derartigen Prospekten nie. Wir müssen daher den Zweigen unterlagen, Angaben über Gebühren zu machen. Die entsprechenden Spalten in den Fragebögen sind auszufüllen, wie folgt:

„Nach den für Alpenvereinschutzhütten gültigen Vorschriften.“

Die Spalte für Pensionspreis darf überhaupt nicht ausgefüllt werden, da Pensionspreise auf den Schutzhütten des Alpenvereins überhaupt nur in gewissen Ausnahmefällen gestattet sind, nicht die Regel bilden und als solche Ausnahme nicht eigens in Prospekten aufgezählt gehören. Erwünscht ist jedoch in allen Fällen, daß im allgemeinen Teil dieser Prospekte die einschlägigen Bestimmungen des Alpenvereins (Hüttenordnung, Tölzer Richtlinien auszugsweise) abgedruckt werden.

Von diesen unseren Anordnungen haben wir die erwähnten Verkehrsverbände verständigt.

Die Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmen: **Prospekte für Schutzhütten.**

XII.

1. Jede Werbung für Hütten durch Anzeigen in nicht vereins-eigenen Veröffentlichungen ist verboten.

2. Erlaubt sind Anschläge oder Tafeln, sowie Anzeigen in den Vereinsveröffentlichungen, die in allen Fällen nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bewirtschaftungsdauer, Zugänge und Abfahrten einer Hütte in nicht anpreisender Form enthalten dürfen. Bilder müssen sich auf naturwahre Wiedergabe beschränken. Das Landschaftsbild darf durch derartige Tafeln und Anschläge nicht beeinträchtigt werden.

3. Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen des DA. zu entfernen; vorhandene Druckfachen dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

XIII.

b) Jede Art von Werbung durch den Hüttenwirtschafter unterliegt ebenfalls den Vorschriften des Punktes XII und bedarf der Genehmigung des Zweiges.

Wir wissen, daß manche Zweige die Herausgabe von Werbeprospekten beabsichtigen oder solchen Absichten des Hüttenbewirtschafters fördernd oder dulgend gegenüberstehen.

Die Vereinsführung wird daher gerade dies sehr gewissenhaft überwachen und nicht zögern, bei Verstößen die Möglichkeiten des XVII der Tölzer R. L. anzuwenden.

Es empfiehlt sich deshalb dringend, vor Ausgabe oder Drucklegung von Werbeschriften usw. unbedingt die Zustimmung des DA. einzuholen. Von jeder derartigen Druckschrift (vorhandene und erst auszugebende) sind dem DA. 2 Stücke vorzulegen.

Wir wollen keine Hotels, Gasthöfe und Kursheime aus unseren Unterküften werden lassen, sondern in ihnen, den Alpenvereins-Schutzhäusern, muß immer der Bergsteiger, das Mitglied, der Hausherr sein und bleiben.

Hütten tafeln. Durch den Anschluß bisher selbständiger Zweigvereine an den DAD. sind größere Anforderungen auf Lieferung von Hütten tafeln an den DA. herangetreten. Der DA. wird versuchen, diese Lieferungswünsche möglichst noch in diesem Jahre zu befriedigen, weist aber darauf hin, daß die Hütten tafeln nur in der für alle Zweigvereine einheitlichen Form angefertigt werden. Die Einheitlichkeit der Hütten tafeln ist ein äußeres Zeichen für das gemeinsame Band, das alle AD.-Hütten verbindet.

Falls Zweigvereine ihr Zweigvereins-Abzeichen an die Hütte anzubringen wünschen, muß dieses Abzeichen gesondert angefertigt werden.

Fremdenverkehrs-Förderungsbeiträge und Ortstagen in Tirol.

Veranlaßt durch den DA. hat das Landesverkehrsamt Innsbruck am 2. September 1938 die Verkehrsvereine des Landes wie folgt angewiesen:

Verschiedene Verkehrsvereine haben den in ihrem Gebiet gelegenen Alpenvereins-hütten nicht nur Fremdenverkehrs-Förderungsbeiträge vorgeschrieben, sondern sie auch zur Einhebung von Ortstaxen verpflichtet. Diesbezüglich wird für die Zukunft folgendes angeordnet:

Die Alpenvereins-hütten und Berggasthöfe zahlen selbstverständlich auch weiterhin Fremdenverkehrs-Förderungsbeiträge, da ja deren Besuch wesentlich durch die Werbung der Talorte beeinflusst wird.

Was aber die Ortstaxe betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese nur für die Beistellung der vorhandenen oder in Schaffung begriffenen Einrichtungen (Weg- und Parkanlagen, Bänke, Musikveranstaltungen usw.) eingehoben werden können. Wenn also jemand weit entfernt vom Tätigkeitsgebiet eines Verkehrsvereines, bzw. einer Fremdenverkehrsgemeinde, in einer Höhen-Unterkunft nächtigt, so ist in den meisten Fällen keine Berechtigung zur Einhebung der Ortstaxe gegeben, es sei denn, daß von dem betreffenden Verkehrsverein bzw. der Gemeinde geschaffene Anlagen zu dieser Höhen-Unterkunft führen. Die Einhebung von Ortstaxen hat daher in Zukunft bei Alpenvereins-hütten grundsätzlich zu unterbleiben, im Zweifelsfalle haben die Verkehrsvereine beim Landesverkehrsamt rückzufragen. Die bis zum 1. September eingehobenen Taxen sind selbstverständlich von den Unterstandsgebern ordnungsgemäß an die Verkehrsvereine abzuführen und haften diese für die ordnungsgemäße Abführung dieser Gelder. Zugleich sind sie aber auch zu verständigen, daß in Zukunft die Einhebung der Ortstaxen unterbleibt.

Grundsteuer für Alpenvereins-hütten

(dzt. nur im Altreich gültig).

Mit Wirkung vom 1. April 1938 ist das Deutsche Grundsteuerrecht neu geregelt. Es sieht für Unterkunfts- und Schutzhäuser für Bergsteiger, Schi- und Wandervereine, die unmittelbare Mitglieder des DRK.

sind, Befreiung von der Grundsteuer vor. Diese Befreiung trifft daher auf alle Alpenvereinszweige zu.

Das Reichsportamt bestätigt uns dies unter Sl. I/B 6353/38-77 vom 26. Juli 1938 mit folgendem Wortlaut:

„Die Grundsteuer und die Befreiung sportlicher Anlagen von der Grundsteuer ist durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 nebst Durchführungsverordnung und Richtlinien eingehend geregelt.

Sollten einzelne Finanzämter bei der Befreiung Schwierigkeiten machen, so bitte ich, mir über diese Fälle unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes zu berichten. Es ist insbesondere anzugeben, aus welchen Gründen das Finanzamt die Befreiung ablehnt. Gegebenenfalls sind die Unterlagen beizufügen.“

Diese Regelung betrifft vorderhand nur Schutzhütten im Altreich. Für die Ostmark gelten noch die österreichischen Grundsteuervorschriften.

An alle hüttenbesitzenden Zweige!

An alle Hüttenwirtschafter!

Das Ende der Sommerreisezeit gestattet einen Überblick über die Wahrnehmungen der Bergsteiger im heurigen Sommer auf den Schutzhütten.

Wenn auch im allgemeinen festzustellen ist, daß ein großer Teil der Hüttenbewirtschafter den ihnen obliegenden Aufgaben und den Vorschriften des Alpenvereins hinsichtlich der Hüttenbewirtschaftung nachgekommen ist, so muß doch leider noch immer eine Reihe von Dingen herausgestellt werden, die geändert werden müssen.

Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten uns zu Ohren gekommenen Mängel aufzuzeigen:

1. Bergsteigereffen:

In vielen Fällen wird das Bergsteigereffen nur widerwillig verabfolgt. Auf vielen Speisekarten ist es überhaupt nicht enthalten. Häufig wird erklärt, das Bergsteigereffen sei eben ausgegangen, der Besucher müsse eine andere Speise wählen. Diese Ausflüchte sind insbesondere dann, wenn es sich um größere, stärker besuchte Hütten handelt, völlig unglaubwürdig. **Das Bergsteigereffen hat da zu sein!** Sein Preis kann und soll für Mitglieder und Nichtmitglieder verschieden sein. Ein Gast, der das Bergsteigereffen bergeht, darf in gar keiner Weise zurückgesetzt werden.

2. Preisaushänge:

Uns werden noch immer Hütten gemeldet, in denen weder die Tölzer Richtlinien noch die Preistafeln für Bergsteigerverpflegung ausgehängt sind. Viele Hütten haben eigene Speisekarten, in denen alles mögliche verzeichnet ist, nicht aber oder kaum auffindbar die Preise für die Bergsteigerverpflegung.

Auch das muß völlig geändert werden.

Die **Aushänge über die Hüttenordnung, die Tölzer Richtlinien und die Hüttenverpflegung** müssen auf allen Hütten so angebracht sein, daß sie der Besucher sofort und jederzeit leicht finden kann. Wenn eigene Speisekarten aufgelegt werden, so ist zu oberst und an sofort sichtbarer Stelle ständig die Art und der Preis (für Mitglieder und Nichtmitglieder) der Bergsteigerverpflegung anzugeben. Erst daran anschließend sollen andere noch verfügbare Speisen aufgezählt werden.

3. Speisenauswahl:

Die Auswahl der Speisen ist im allgemeinen unwirtschaftlich und unnötig groß. Auch dies kann unschwer geändert werden, wenn in entsprechender Form auf das Vorhandensein des Bergsteigereffens hingewiesen wird. Die Getränke sind in vielen Fällen

unverhältnismäßig teurer als im Tal, was besonders von den Gästen aus dem Alt-reiche in diesem Sommer häufig bemängelt wurde.

Es ist nötig, daß jeder Hüttenbesitzende Zweigverein Gesehungs- und Liefereungskosten für seinen Hüttenwirtschafter nachrechnet und dann den Preis festsetzt und sich nicht auf irgendwelche nicht näher begründeten Berechnungsangaben seines Hüttenwirtschafter verläßt. Nur dann können wir zu vernünftigen und gerechtfertigten Preisen kommen.

Unterschiede in der Preisberechnung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind in allen Fällen erwünscht. Jedensfalls muß der Zweigverein alle Gebühren und Tarife genehmigen.

4. Nöchtigung:

In vielen Fällen ist das Hüttenpersonal nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit darauf bedacht, die Rechte der Mitglieder vor diejenigen der Nichtmitglieder zu stellen. Mitgliedsausweise werden nicht immer zur persönlichen Vorlage verlangt. Schlafplätze werden häufig zugewiesen in Unkenntnis darüber, ob es sich um ein Mitglied oder ein Nichtmitglied handelt. Auch dies muß unbedingt geändert werden. Den Angestellten und dem Hüttenwirtschafter ist mit aller Eindeutigkeit einzuschärfen, daß jeder Hüttenbesucher, der irgend eine Begünstigung oder die Zuteilung eines Schlafplatzes begehrt, unbedingt vorher seinen gültigen Mitgliedsausweis vorlegen muß. Erst wenn dies der Fall ist, können die in der Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen zugestanden werden.

Ansprüche auf Zuteilung von Wäsche usw. sind im Rahmen des möglichen zu berücksichtigen, zumal für sie ja auch bezahlt wird.

5. Benehmen der Hüttenwirtschafter gegenüber den Hüttenbesuchern:

In manchen Fällen wird über Unfreundlichkeit geklagt, besonders dann, wenn es sich um Mitglieder handelt, die nicht gewillt waren, viel Geld auszugeben oder auf ihre Rechte zugunsten von Nichtmitgliedern zurückzutreten.

Wir müssen festhalten: Kein Gast erwartet oder hat Anspruch auf übertriebene Höflichkeit und Freundlichkeit. Umgekehrt aber ist niemand verpflichtet, sich Unfreundlichkeit gefallen zu lassen. Das Mitglied ist nicht nur Gast, sondern es ist im gewissen Sinne auch Hausherr und hat die hieraus entspringenden Rechte. Der Hüttenwirtschafter ist nicht nur Verdienner, sondern auch Beauftragter der großen Gemeinschaft Deutscher Alpenvereine.

Die früheren Vereinsleitungen haben sich mit großer Gewissenhaftigkeit und Sachkunde bemüht, Ordnung in die Hüttenbetriebsführungen zu bringen derart, daß auch der anspruchslose Bergsteiger ebenso wie der Hüttenwirtschafter auf ihre Rechnung kommen.

Die neue Vereinsführung ist nicht gesonnen, von diesen Gesichtspunkten abzuweichen, sie muß aber mehr als je darauf bedacht sein, die Schutzhütten des Alpenvereins zu Stätten wirklicher Erholung für jeden Volksgenossen und insbesondere für jedes Mitglied zu machen. Dies verpflichtet sie, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften bedacht zu sein und in Fällen nachweislicher Außerachtlassung dieser Vorschriften einzuschreiten.

Unfallfürsorge.

Richtige Mitgliedschaft. In einem Sonderfall haben wir festgestellt:

Für einen tödlich verunglückten Bergsteiger wurde die Unfallfürsorge in Anspruch genommen. Vorgelegt konnte nur ein C-Mitgliedsausweis werden. Der Verunglückte hatte nachweisbar seinen Vollbeitrag bei einem Stammzweige nicht bezahlt. Aus der Unfallfürsorge stand den Hinterbliebenen daher keine

Leistung zu, so daß sie die großen Kosten dieses tödlichen Unfalles selbst bezahlen mußten. Der Zweig, der den C-Ausweis ausgestellt hatte, hat es unterlassen, sich davon zu überzeugen, ob der Aufnahmeverber auch Vollmitglied eines Zweiges sei. Er haftet nun den Hinterbliebenen für die Todfallkosten.

Wir bringen diesen Vorfall allen Zweigvereinen zur Kenntnis, damit sie darauf achten können, C-Mitgliedsausweise nur dann auszustellen, wenn ein Mitgliedsausweis mit gültiger Jahresmarke vorgewiesen wird, aus dem ersichtlich ist, daß das C-Mitglied Vollmitglied bei einem anderen Zweige ist.

In den „Mitteilungen“ erscheint folgende Merke der **Rechtzeitige Erneuerung der Mitgliedschaft.** möglicht oft bekanntgemacht werden sollte:

Mitglieder, bedenkt die Folgen von Unfällen!

Die Unfallfürsorge des Alpenvereins erweist sich immer mehr als eine ausgezeichnete, fürsorgliche Einrichtung, die schon in tausenden von Fällen verunglückte oder in Bergnot geratene Mitglieder vor großen Kosten bewahrt hat. Sie ist eine segensreiche Einrichtung des Alpenvereins.

Die Unfallfürsorge tritt bei einem Fall von Bergnot jedoch nur dann ein, wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt des Unfalles bezahlt ist.

Die Mitgliederrechte an die Unfallfürsorge erlöschen daher unbedingt mit dem Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarke, mithin mit dem 31. Dezember 1938. Es liegt daher im Interesse aller Mitglieder, sich unbedingt rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1938 die neue Jahresmarke zu besorgen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur der Besitz einer gültigen Jahresmarke für die Leistung der Unfallfürsorge maßgebend ist, ganz gleichgültig, ob der Verunglückte nach der Satzung seines Zweiges noch als Mitglied zu betrachten ist oder nicht.

Alpines Rettungswesen.

Der Verlag L. Doggenreiter, Potsdam, Mörtherstraße 18, hat im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium eine Reihe von Ausbildungstafeln herausgebracht, unter denen die Tafel 21a die alpinen Gefahren behandelt. Verfasser ist Oberst L. Egger. Die Tafel ist zur theoretischen Einführung in die Hauptgefahren der Berge gut geeignet und teilt die Gefahren ein nach a) Fels, b) Schnee, c) Ferner und Eis, d) Witterungsverhältnisse, Nacht. Einzelpreis 20 Reichspfennig.

Bergführer.

In Gegenden mit starker Beanspruchung der Bergführer auch im Winter, ist die Abhaltung eines Führertages vor der Winterreisezeit erforderlich. **1. Führertage.**

Die mit der Führeraufsicht betrauten Zweige werden ersucht, dem DA. rechtzeitig diese Führertage bekannt zu geben und hiezu auch die zuständige Landesstelle für Rettungswesen einzuladen.

Beim einseitigen Übergang auf die Reichsmark-Währung wurde **2. Führertarife.** für die endgültige Neuregelung der Tarife der Herbst 1938 in Aussicht genommen.

Der DA. beabsichtigt, auf einer demnächst stattfindenden Zusammenkunft aller Führerwarte die grundsätzlichen Richtlinien für die Neuaufstellung von Führertarifen festzustellen. Die Aufsichtszweige und Führerwarte werden gebeten, sich mit diesen Fragen zu befassen und geeignetes Beratungsmaterial vorzubereiten.

Der DA. legt eine Lichtbildersammlung aller Bergführer, Anwärter und Träger an. Zugleich mit dem roten oder weißen Standblatt ist daher dem DA. ein Lichtbild für diese Sammlung vorzulegen. **3. Lichtbilder.**

Alpenvereinshütten im Winter 1938/39.

Hütten Sperre im Winter 1938/39. Auch in diesem Winter werden die „Mitteilungen“ ständig eine Tafel der im Winter mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses gesperrten und daher nicht zugänglichen Alpenvereinshütten enthalten.

Solange A.D.-Hütten in dieser Tafel nicht aufgezählt sind, muß ein heizbarer Raum, dessen Ausstattung im übrigen den auf Seite 106 wiedergegebenen Bestimmungen entspricht, dauernd mit Alpenvereinschlüssel zugänglich sein. Sollten sich daraus Anstände ergeben, daß ein Mitglied auf Grund der in den Mitteilungen veröffentlichten Tafel damit rechnet, daß die Hütte zugänglich ist, so muß der D.A. den betreffenden Zweig zur Verantwortung ziehen, weil die Hütte ohne seine Genehmigung gesperrt wurde. Außerdem aber muß der D.A. jede Ersatzleistung für Schäden ablehnen, die dadurch entstanden, daß eine derartige Hütte gewaltsam erbrochen wird durch Mitglieder, die berechtigterweise auf Nüchternungsmöglichkeit rechnen.

Hütten schlüssel. Die Hinterlegung von Einheits-Hütten schlüsseln für den Leihverkehr in den Calorten ist **unzulässig**. Die Besucher müssen ihren Schlüssel vom heimischen Zweig, dem sie angehören, mitbringen.

Winterausstattung der Alpenvereins hütten. Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilaufer hat jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb

der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch der hüttenbesitzende Zweig glaubt, daß der Zugang zu seiner Hütte laminengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Schiffahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich nicht allein darum, daß nur Schiffahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereins hütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gemußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieses Nachrichtenblattes sind noch alle Vereins hütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen, ob das im Winterraum angebrachte **Alpenvereinschloß** in Ordnung und leicht auffschlüsselbar ist. Der **Winter eingang** ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Winter eingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine **Schauer fel** aufzuhängen, um den Winter eingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- b) Ist kein eigener **Winterraum** vorhanden, so wird zweckmäßig die **Küche** der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlaf räume. Die übrigen Räume der Hütte können versperret werden.
- c) Der **Herd** oder Kochofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin wäre zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine **Gebrauchsanweisung** anzufertigen (z. B. daß das Wasser schiff während der Benutzung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine **Angabe**, wo das **Brennmaterial** hinterlegt ist).
- d) **Brennholz** soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte **ausreichenden Menge in Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter die Knüttel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. **Sack** oder **Solabande** und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekennt zu machen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.

- e) Im Winterraum muß auch ein wenig **Kochgeschirr** vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- und Schneeholen.
- f) Zweckmäßig ist es, **Kerzen** und **Laternen** vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benutzt werden, dann sollen auch **Ersatzlampe** (Zylinder und Docht) und **Petroleum** vorhanden sein.
- g) Bei **Einrichtung** von **Lagerstätten** ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser **drei** warmen Decken ausgestattet sein. Ueber den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- h) Der Winterraum muß auch die nötigen **Rettungsmittel** enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des D. u. O. A. B. 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der B.A. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Sektionen, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- i) Der Winterraum hat auch **Notproviand** zu enthalten. Als solcher eignet sich **Reis**, **Schiffszwiebad**, **Tea** u. a.
- k) Einiges **Schireparaturwerkzeug** soll ebenfalls vorhanden sein.
- l) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine **Feuerlöschvorrichtung**.
- m) Für die **Hüttenkasse** sollen Geldsäcken in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren und Guthabe bereitgestellt werden. Daneben wäre die **Anschrift** des Zweiges anzufertigen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.
- n) **Eindlich** soll das **Hüttenbuch** aufliegen und eine eigene **Winterhüttenordnung** angeschlagen werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich der Benutzung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.
- o) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der **Schriftleitung** der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.
- p) Den Zweigen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Richtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen **Aufsichtsgängen** kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgemindert werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenrevieren auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.
Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte **ganzjährig** den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Lehrgänge.

Die Schriftleitung der „Mitteilungen“ des DAD. hat den Auftrag, **Lehrgänge der Ankundigungen von Lehrgängen**, auch von solchen die, von Zweigen **Zweigvereine** veranstaltet werden, **nicht** in den „Mitteilungen“ aufzunehmen.

Dies war notwendig, um eine Flut von Ankundigungen einzudämmen, die sehr häufig nur einen ganz beschränkten Leserkreis, nämlich die Mitglieder eines bestimmten Zweiges, interessierte und in keinem Verhältnis zu den Kosten einer solchen Veröffentlichung stand. Dennoch begehrt die Zweige nicht nur die bloße Ankündigung eines Kurses, sondern vielfach dazu noch Anpreisungen und Werbungen für ihre Veranstaltungen. Schließlich waren die Kurse häufig in einer Art eingerichtet, daß von vornherein Verstöße gegen die Bestimmungen über den Hüttenbetrieb, über das Führerwesen, die Unfallfürsorge usw. ohne weiteres ersichtlich waren.

Dies alles bestimmte die Vereinsleitung schon vor Jahren dazu, derartige Ankundigungen nach Möglichkeit einzuschränken oder überhaupt zu unterbinden.

Dem steht die Wahrnehmung gegenüber, daß Zweige mit der Veranstaltung solcher Kurse ihren Mitgliedern eine wertvolle Einrichtung zu bieten vermögen und darüber hinaus neue Mitglieder gewinnen können. Auch das Einzelmitglied, das z. B. einem

Zweig angehört, der keinen Lehrgang veranstaltet, sucht häufig Ausbildungsmöglichkeit bei anderen Zweigen.

Schließlich ist in vielen Fällen der Hüttenbesuch ein derartiger, daß eine gewisse Belegung durch Einrichtung von Kursen des Vereins durchaus vereinbar ist mit der Rücksicht auf den bergsteigerischen Verkehr auf einer Schutzhütte.

Der Verwaltungsausschuß wird daher künftighin in jedem Heft der „Mitteilungen“ ein zeitlich geordnetes Verzeichnis der von den Zweigen beabsichtigten Lehrgänge bekanntgeben. Dieses Verzeichnis erscheint im Dezember-Heft 12 der „Mitteilungen“ 1938 in folgender Form. Andere Hinweise auf Lehrgänge werden nicht mehr in den „Mitteilungen“ aufgenommen.

Lehrgänge,

die mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses von den Zweigen des D. A. V. veranstaltet werden:

Seit	Standort	veranstaltender Zweig	Leiter	Art des Lehrganges	Teilnehmer-Gebühr	Anmerkungen
						Sußnote

Sußnote 1) Nur für Mitglieder des veranstaltenden Zweiges.

2) Für alle Alpenvereinsmitglieder.

3) Für Mitglieder und Nichtmitglieder.

Zweige, die Wert darauf legen, ihre Lehrgänge in den „Mitteilungen“ veröffentlicht zu sehen, müssen künftighin den Entwurf dieser Veröffentlichung beim DA. einreichen und hiezu für jeden Lehrgang die in obigem Vordruck vorgeesehenen Angaben machen.

In der Spalte: Anmerkung ist anzugeben, an wen Anfragen zu richten sind und wie es mit den Preisen dann steht, wenn der Lehrgang auf einer Schutzhütte stattfinden soll und Nichtmitglieder teilnehmen können. Bekanntlich dürfen für Nichtmitglieder bei Nöchtigungen auf keinen Fall Mitgliederpreise berechnet werden.

Aufgenommen können nur solche Einsendungen werden, die jeweils bis längstens 15. des der Veröffentlichung vorangehenden Monats beim Verwaltungsausschuß eingegangen sind.

Aufgenommen werden nur solche Kurse, die von den Zweigen veranstaltet und unter verantwortlicher Leitung eines Mitgliedes des DAV. stehen, wobei die Beschäftigung von Berg- und Schiführern oder Schülern in Unterordnung unter diesen dem Zweige verantwortlichen Leiter ohne weiteres möglich ist.

Gemeinschaftswanderungen von kürzerer Dauer, also Einrichtungen, die keinen Lehrgangsscharakter haben, werden hier nicht aufgenommen.

Verschiedenes.

Hüttenpacht.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr):

Edelhard Dillio, Tölzer Hütte, Lenggries Obb.

Frau Ida Schweiniger, Linz a. D., Luftnauerstraße 7/II.

Bargum Kurt, Graz, Haydngasse 9

Prantl Sepp, Reith bei Kitzbühel Nr. 67 (Oberau)

Schneider Heinz, Innsbruck-Hungerburg, Gasthaus „Waldheim“

Mayer Franz, Lackenhof Nr. 7, Gem. Gamsing, Niederdonau

Maurer Josef, Barwies

Bär Ludwig, Innsbruck, Wurnigstraße 12
Winkler Luise, Gasthaus „Angelo“, Klausen, Italien
Pfister Max, Sinkenberg, Sillertal.

Verkäuflich:

Dieselmotor mit Dynamo und Batterie 5 PS, gebraucht. — Firma Wolfbauer, Jfen, Oberbayern.

Karl Zambra - Innsbruck, wird für Lieferung von Haus- und Küchengeräten empfohlen.

Veröffentlichungen des DAV.

Anschriftenmeldung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Allgemeinbezug der „Mitteilungen“ erst mit 31. Dezember 1938 endet. Die bei der Versandstelle geführte Mitgliederkartei wird darüber hinaus beibehalten. **Es sind daher weiterhin alle Mitgliederänderungen (Zu- und Abgänge, Anschriftsänderungen usw.) so wie bisher der Versandstelle sofort mit den üblichen Vordrucken zu melden.**

Alte Zeitschriften des D. u. Ö. A. V., 1890, 1895—1921, 1923—1926, 1928—1936. Anfragen an P. Naunius O. M. Cap., Bibliothekar, Eichstätt/Bayern, Kapuzinerkloster. **Zu verkaufen:**

Deutsche Alpenzeitung, Jahrgang IV—XI, XII 1. Halbjahr. Anfragen an Dr. Heinrich Ritzner, Bad Oldesloe, Rämzeler Weg 29.

Alte Zeitschriften des D. u. Ö. A. V., 1894—1933. Ohne Karten. Anfragen an Min.-Rat i. R. Hugo Sabar, Wien II., Czerningasse 13.

Abzugeben geschlossene Reihe der „Zeitschrift“, Jahrgang 1887/1937, gebunden, gut erhalten, mit allen Beilagen; außerdem 1885 in Heften. Anfragen an Dr. Wenzel, Innsbruck, Magimillanstraße 11.

Preisliste:

	Einheitlicher Verkaufspreis Reichsmark
Ehrenzeichen für 25-jährige Mitgliedschaft	2.—
„ „ 40- „ „	2.—
„ „ 50- „ „	2.—
Edelweiß-Abzeichen	—,50
Jungmannen-Abzeichen	—,75
Jugendgruppen-Abzeichen	—,60
Jugendführer-Abzeichen (Ersatz)	5.—
Bergführer-Abzeichen (Ersatz)	5.—
Lehrwart B 1 (Ersatz)	5.—
„ B 2 (Ersatz)	5.—
Rettungs-Ehrenzeichen (Ersatz)	5.—
„ Plakette (Ersatz)	6.—
Anwärter-Abzeichen (Ersatz)	5.—
Träger-Abzeichen (Ersatz)	5.—
Edelweiß-Klitchee, groß	2.—
„ „ klein	1,50
Hüttenschloß	30.—
Hütten Schlüssel	4.—
Hütten Schlüssel-Haftbetrag	5.—
Wintertafeln	1.—
Wegtafeln-Verstärkung	1.—
Aufnahme-Formblätter, 100 Stück	1.—
Merkblätter, 100 Stück	2.—
Dereinsnachrichten, Jahrgang	1,25
„Mitteilungen“, Jahrgang	1,70
„Mitteilungen“, Einzelnummer	—,15



SPORTHAUS WITTING

Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 39 · Erlerstraße 18 Fernruf 204

empfehlte sich den Alpenvereinszweigen als Bezugsquelle für Ski-Ausrüstung und -Bekleidung

Eigene Spezial-Skiwerkstätte

Verlangen Sie Kataloge!

Alles für die Schutzhütte!

Wolldecken
Matrazengradl
Strohsackstoffe

Teppiche
Vorhänge
Linoleum

Teppichhaus Fohringer - Innsbruck

Meranerstraße Nr. 5

Klebe-Spann
Fell

Patent in allen
Kulturstaaten

„Exzelsior“ Schnall-Fell

verstellbarer
Innsbrucker Skibacken

mit auswechselbaren
Seitengurten
P. A. G. - DRGM.

SPORT-HUMMEL · Innsbruck · Tirol

Für Alpenvereins-Hütten:

Hüttenbücher in Leinen und Leder gebunden
Gebühren- und Lagerzuweisungsbücher
Alle Arten Anschlagplakate
Sämtl. Druckformen für Alpenvereins-Zweige

Buchdruckerei Roman Scheran

Innsbruck, Wurnigstraße 4-6, Fernruf 126



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband

im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. B.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 10/11

Innsbruck, 17. Dezember 1938

18. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

KdF.
Begünstigungsanträge
Satzungen

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Dezember 1938: Abrechnung der Landesstellen für alpines Jugendwandern und für alpines Rettungswesen mit dem D. A.
15. Dezember 1938: Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen u. Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern.
15. Dezember 1938: Meldung der in Schiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze.

bis haben zu erfolgen:

31. Dezember 1938: Ablauf der Frist für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1938 an den D. A.
31. Dezember 1938: Einzahlung der Saldoschuld der Zweige und der fällig gewordenen Darlehensraten.
31. Dezember 1938: Einfindung der Saldo-Bestätigungskarten an den D. A.
1. Januar 1939: Bestellung von Sommerwegtafeln und Hütten- und Tafeln.
15. Januar 1939: Anmeldung zum Schiführerkurs.
31. Januar 1939: Gültigkeitsablauf der Jahresmarken 1938 für Hüttenbegünstigungen.
31. Januar 1939: Einfindung der Jahresberichts-Formulare.
1. Februar 1939: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegebau 1939.
15. März 1939: Bericht der Zweigvereine über W.H.W.-Veranstaltungen.

Hüttenbetrieb.

KdF. auf Alpenvereins-Hütten. Mit der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat die Vereinsführung in Berlin am 20. Oktober 1938 eine Vereinbarung über die Benützung von Alpenvereins-Hütten durch Wandergruppen von KdF. getroffen.

Entsprechend nachstehend abgedruckten Vereinbarungen werden die in Frage kommenden Zweigvereine in der nächsten Zeit einen Fragebogen erhalten über die Aufnahme von KdF.- und auch von H.J.-Gruppen auf den Hütten. Die von den Zweigvereinen in den Fragebögen einzutragenden Angaben sind dann für die Aufnahme solcher Wandergruppen bindend, da auf Grund dieser Angaben das in Punkt III erwähnte Verzeichnis der für KdF. zugänglichen Schutzhütten hergestellt wird.

Das Abkommen lautet:

Der Deutsche Alpenverein ist grundsätzlich bereit, der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ die Benützung der Schutzhütten des D.A.V. für Wandergruppen einzuräumen.

Er geht dabei davon aus, daß auch bei den Teilnehmeru der Wandergruppen die Grundsätze, die der DAV. für das Bergsteigen allgemein aufgestellt hat, zur Geltung gebracht werden und daß in diesen Gruppen Verständnis und Schätzung für die Arbeit des DAV. geweckt und gefördert wird. Die Zusammenarbeit zwischen dem DAV. und der NSG. „Kraft durch Freude“ soll insbesondere zum Ziel haben, die bisherigen Bestrebungen des DAV., das Wandern in den Alpen zu fördern und zu erleichtern, ohne Beeinträchtigung des Wirkungsbereiches des DAV. weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

I.

Soweit die bergsteigerische Ausbildung von KdS. betrieben wird, bedient sich die NS.-Gemeinschaft des DAV. Die fachliche Ausrichtung von Bergsteiger-Lehrgängen wird durch den DAV. vorgenommen.

II.

1. Alle Abmachungen, Begünstigungen u. dgl. beziehen sich nur auf geführte, geschlossene und vorher gemäß Ziffer IV, 1 gemeldete KdS.-Wandergruppen, Einzelteilnehmer oder außerhalb des DAV. durchgeführte Schulungslehrgänge sind ausgeschlossen.
2. Die KdS.-Wandergruppen müssen unter Leitung eines bestätigten Wanderführers der NSG. „Kraft durch Freude“ stehen. Soweit möglich, wird KdS. für Wanderungen im Gebirge die Berufs-Bergführer des DAV. heranziehen.

III.

Das Sportamt „KdS.“ legt alljährlich vor Beginn der Reisezeiten im Einvernehmen und unter Mitwirkung des DAV. (Vereinsführung) ein gedrucktes Verzeichnis aller Schutzhütten auf, die für die Zulassung von KdS.-Gruppen in Betracht kommen und in dem enthalten ist:

1. die Zahl der Lager, die für KdS. freigestellt werden können,
2. die Zeit der Benützungsmöglichkeit durch KdS.,
3. die KdS.-Preise für Bergsteigerverpflegung und Unterbringung.

IV.

1. Die Aufnahme auf einer Schutzhütte ist von der rechtzeitigen Anmeldung abhängig. Die Anmeldung muß mindestens 14 Tage vorher durch das zuständige Gauamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ dem hüttenbesitzenden Zweigverein unter genauer Angabe der Teilnehmerzahl und der Zeit des Besuches vorgelegt werden.
2. Die Zweigvereine des DAV. sind nach vorher eingeholter Zustimmung der Führung des DAV. berechtigt, dauernd oder vorübergehend auf den ihnen gehörigen Schutzhäusern die Aufnahme von KdS.-Gruppen abzulehnen.

Diese Sperre für KdS.-Gruppen ist dem Sportamt KdS. und dem Verwaltungsausschuß des DAV. zeitgerecht, also jeweils vor Beginn der Sommer- oder Winterreisezeit, bekanntzumachen.

V.

1. Im allgemeinen ist nur eine einmalige Übernachtung einer Wandergruppe zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Zweigverein des DAV.
2. Der gleichzeitige Besuch mehrerer Gruppen auf derselben Hütte ist möglichst zu vermeiden.
3. Die Höchstzahl der Gruppenteilnehmer soll in der Regel 10–15 insgesamt nicht übersteigen.

VI.

1. Für Übernachtungen der KdS.-Gruppen können nur Matratzenlager in Anspruch genommen werden. Preisvergünstigungen werden nur für Matratzenlager zugestanden. Die Gebühr für die Übernachtung auf Matratzenlagern beträgt auf allen Hütten das Mittel zwischen der Mitgliedergebühr und der Nichtmitgliedergebühr. Soweit in Ausnahmefällen für Übernachtung Betten in Anspruch genommen werden, sind die Nicht-Mitgliedergebühren zu zahlen.

2. Nur bei Tagesaufenthalt ist Eintritts-Gebühr (wie für Mitglieder) zu zahlen.
3. Die KdS.-Wandergruppen können die Bergsteigerverpflegung zu Mitgliederpreisen in Anspruch nehmen. Unter Bergsteigerverpflegung wird jene Verpflegung verstanden, auf die nur das Mitglied und zwar zu alljährlich festgesetzten Rahmensätzen Anspruch hat. Für alle anderen Arten von Verpflegung und Getränken werden die üblichen Sätze der Speisekarte erhoben. Alle Gebühren werden vom Wanderführer der betreffenden KdS.-Wandergruppe sofort mit dem Hüttenbewirtschafter verrechnet.

VII.

Für die Benutzung von unbewirtschafteten Hütten kann der KdS.-Wanderführer den Hütten Schlüssel zu den gleichen Bedingungen wie das Mitglied ausleihen, Gebühren wie unter VI, 1 und 2.

Die Verrechnung erfolgt mit dem Zweigverein. Auch bei unbewirtschafteten Hütten hat die Anmeldung beim hüttenbesitzenden Zweigverein wie unter IV, 1 zu erfolgen.

VIII.

Die genaue Einhaltung der Hüttenordnung, der Tölzer Richtlinien und aller sonst vom DAV. oder dem hüttenbesitzenden Zweigverein ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Hüttenbenutzung ist Pflicht der Wanderführer und der Teilnehmer. Die Wanderführer haften für ihre Einhaltung und sind dem Zweigverein hierfür verantwortlich,

IX.

Für Hütten im Gletscher- und Klettergebiet, von denen aus Bergfahrten in größeren Gruppen überhaupt nicht und Bergfahrten von kleineren Gruppen nur dann vorgenommen werden sollen, wenn die Teilnehmer nach bergsteigerischen Grundsätzen die erforderliche Erfahrung nicht haben, sind Begünstigungen an Wandergruppen von KdS. nicht vorzusehen. Ihre Benützung durch Einzelgruppen von KdS. ist im Sonderfalle durch die Vereinsführung im Einvernehmen mit dem hüttenbesitzenden Zweigverein zu regeln.

Der Vereinsführer hat angeordnet:

Hüttenbegünstigungen.

Zur Gewährung von Hüttenbegünstigungen gelten die Jahresmarken 1938 bis zum **31. Januar 1939**. Diese Fristverlängerung gilt nicht für Ansprüche an die Unfallfürsorge.

Auf Grund der Erfahrungen des Winters 1937/38 hat die **Schiheime 1938/39**. Vereinsführung die Zahl der Schiheime im Winter 1938/39 gegenüber dem Vorjahre um die Hälfte erhöht. Die Vereinsführung erwartet aber, daß die „**Besondere Hütten-Ordnung für Schiheime**“, ebenso wie die „**Allgemeine Hütten-Ordnung**“ reiflos eingehalten werden, unter entsprechender Überwachung der Hüttenwirtschafter.

Die Zweige, deren Hütten zu Schiheimen für den Winter 1938/39 erklärt wurden, wurden bereits verständigt und erhielten für jedes Schiheim 2 Stücke der „**Besonderen Hütten-Ordnung**“. Diese muß auf der Hütte neben der „**Allgemeinen Hütten-Ordnung**“ angebracht werden, da die Bestimmungen der „**Allgemeinen Hütten-Ordnung**“ in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die „**Besondere Hütten-Ordnung für Schiheime**“ abgeändert werden.

Insbesondere bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die **Rahmensätze für Hüttengebühren** müssen unbedingt eingehalten werden.
2. Die **Bergsteigerverpflegung** muß zu den vorgeschlagenen Preisen stets **vorrätig** sein.
3. Die **Rechte der Winter-Bergsteiger** dürfen durch die Belegung der Hütte mit **Lehrgängen und Dauergästen** nicht beeinträchtigt werden.

4. Den Bedürfnissen der Bergsteiger-Jugend muß hinreichend Sorge getragen werden.

Bis zum **15. Dezember 1938** bestätigen die Zweige dem DA., daß die „Besondere Hütten-Ordnung“ für Schiheimen weißungsgemäß angebracht wurde und teilen gleichzeitig mit, wie viele Betten und Matratzen entsprechend der „Besonderen Hütten-Ordnung“ vorausbestellt werden können.

Bis zum **30. April 1939** berichten die Zweige dem DA. über die Erfahrungen bei der Betriebsführung des Schiheimen im Winter 1938/39.

Zu Schiheimen wurden folgende Hütten erklärt:

Akad. 3. Wien	Akademiker-Hütte	Oftm. Gebirgs-Verein	Terzer-Haus
Allg.-Immenstadt	Edmund Probst-Haus		Sahnhof-Hütte
Alpenklub München	Bodenschneid-Haus	Potsdam	Potsdamer Hütte
Alp. Gef. Krummholz	Krummholz-Hütte	Reichenau	Erzh. Otto-Schuhhaus
Aufstia	Aufstia-Hütte	Reichenstein	Plannethütten
	Holl-Haus	Rheinland-Röln	Röln-Haus
	Wildkogel-Haus		Komperdel-Schihütte
	Brünner Hütte	Schladming	Schladminger Hütte
	Seekar-Haus	Schwaben	Schwarywasser-Hütte
Bergst.-Vereinigung	Semmering-Schuhhaus	Straubing	Straubinger Haus
Dortmund	Dortmunder Hütte	Traunstein	Traunsteiner Hütte
Edelraute	Edelraute-Hütte	Touristenklub	Baumgartner-Haus
Gamsveigert	Hermann Rudolf-Hütte		Damböck-Haus
Gras	Stubenberg-Haus		Kranichberger-Schwab
	Brendelhütte		Kremer Hütte
	A. v. Schmid-Haus		Reisalpen-Haus
Herrgottschneider	Herrgottschneider-Hütte		Dämmer-Hütte
Hochwacht	Hbbstaler Hütte		Schi- und Bergsteigerheim
	Rachstätter Hütte		Mühlbach
	Haller-Haus		Hochmöbling-Hütte
	Ingolstädter Haus		Gleinlpen-Haus
	Schuhhaus Gabert		Graf Meran-Haus
	Linsler Haus		Hochthausinghaus
	Bleckstein-Haus		Karl Ludwig-Haus
	Tappenkarsee-Hütte		Hans Prosl-Haus
	Mödlinger Hütte		Rainer-Schuhhaus
	Murauer Hütte		Pattschkofel-Haus
	Oberland-Hütte		Hochreichart-Hütte
	Dorderkaiserfelden-Haus		Sonnshien-Hütte
	Gebirgsvereins-Haus Hinteralpe	Dolsthaler	Kasberg-Hütte
		Wels	Dühringer-Hütte
	Annaberger Haus		Rastkogel-Hütte
	Klosterneuburger Hütte	Werdau	Dr. Josef Mehrl-Hütte
	Habsburg-Haus	Wien	Reiter-Alpe
	Schneedalpen-Haus		Sadnig-Hütte
	Gebirgsvereins-Haus Henneralpe	Wiener Lehrer	Wiener Lehrer-Hütte
			Lehnerloch-Hütte
	Wetterkogler-Haus	Zwickau	Bohemlahütte
	Südwiener-Hütte	D. A. D. Prag	Mörsbach-Hütte
	Salztiegel-Haus		

Hüttenpacht suchen: Frau Anny Krüger, Belgrad, Postfach 140. Gräulein Hilde Kürmeier, Berghotel „Höfatsblick“, Nebelhorn, Post Oberstdorf. Frau Maria Wechsleberger, Kitzbühel, Kirchgasse 1. Anton Berchtold, Zwickau/Sa., K. Keil-Straße 11/11.

Hüttenfürsorge- Die Beitragsbemessung für das Vereinsjahr 1939/40 ist im Gange. **Beitrag 1939/40.** Für die Eintragung in die Fürsorgeliste 1939/40 werden im allgemeinen dieselben Werte wie 1938 zu Grunde gelegt. **Die Beitrags-errechnung erfolgt für 3/4 Jahre,** ebenso die Gutschriften für bestehende Versicherungsverträge. Wertveränderungen wie An- oder Umbauten, Veränderung der Zahl der Schlafplätze, Erhöhung des Wertes der Fahrhabe, Einrichtung von Kraftwerken oder deren Verbesserung, Veränderungen an den Versicherungsleistungen usw. sind bis längstens 15. Januar 1939 dem DA. bekanntzugeben, um die Änderung des durch die Fürsorge gedeckten Wertes durchzuführen.

Kassen-Sachen.

Da immer noch eine große Anzahl von Zweigvereinen **Jahresmarken-Abrechnung** mit der Jahresmarken-Abrechnung im Rückstande ist, müssen wir die betreffenden Zweige **dringend** er-

suchen, ihre unverbrauchten Jahresmarken 1938 **umgehend** zurückzusenden, damit sich nicht gegen Ende Dezember die Abrechnungen anhäufen.

Wir machen hiebei nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Frist zur Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken am 31. Dezember 1938 abläuft. Nach diesem Termin können die Zweige nicht mehr mit Gutschrift von verspätet zurückgegebenen Jahresmarken rechnen.

Gleichzeitig ersuchen wir die Zweigvereine, die Jahresmarken ordentlich verpackt zurückzugeben, da sehr viele Sendungen beschädigt bei uns einlangen. Auf diese Weise können Marken verloren gehen; den entstehenden Schaden müßten die Zweige tragen.

Alle jene Zweigvereine, die laut den ihnen von der Vereinskasse **Geldablieferung.** zugefandten Jahresabrechnung 1938 noch Beträge (Saldo) schuldig sind, werden dringend erucht, ihre Schuldsaldi umgehend zu überweisen.

Gleichzeitig ergeht an die Zweigvereine, die mit der Rückzahlung der im Jahre 1938 fällig gewordenen Darlehens-Raten und Zinsen noch im Rückstande sind, das Ersuchen, ihren Verpflichtungen umgehend nachzukommen. Desgleichen sind die noch rückständigen Zeitschriftenbeträge 1938 abzuliefern, ebenso die rückständigen Beiträge.

Die Zweigvereine, die noch unverkaufte Jahresmarken für **Jahresmarken für die** das **1. Halbjahr 1938** (d. i. April mit Oktober 1938) in **Reichsbundpässe.** Händen haben, werden erucht, diese Marken umgehend zurückzugeben, weil die Vereinskasse mit dem Reichsbund abrechnen muß.

Das kommende Rechnungsjahr läuft vom 1. Jänner 1939 **Gültigkeit der Jahres-** bis 31. März 1940. Somit gelten auch die Jahresmarken **Marken 1939/40.** für den gleichen Zeitraum, also für $\frac{3}{4}$ Jahre. Der von den Zweigvereinen im Deutschen Reich, von Zweigvereinen und befreundeten Vereinen im Ausland (ausgenommen die Tschechoslowakei) abzuliefernde Vereinsbeitrag beträgt

für A-Mitglieder *RM* 5.25
für B-Mitglieder *RM* 2.50

Der Vereinsbeitrag, der ebenfalls für $\frac{3}{4}$ Jahre von den Deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei abzuführen ist, beträgt

für A-Mitglieder *öK* 40.—
für B-Mitglieder *öK* 15.—
für Kindermarken *öK* 5.20

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden. Ab 1. April 1940 läuft das Rechnungsjahr des Gesamtvereins und seiner Zweige vom 1. April bis 31. März.

Die Jahresmarken tragen den Aufdruck „1939“, gelten aber vom 1. Jänner 1939 bis 31. März 1940. Zur Unterrichtung der Mitglieder hat der DA. **Handzettel** aufgelegt, die den Zweigen auf Anfordern übersandt werden.

Der Vereinsführer hat auf Vorschlag des HA., wie folgt, **Begünstigungsanträge** verfügt: **für B-Mitglieder.** Gemäß § 8, Absatz 3, der Satzung können **einen begünstigten Beitrag (B-Beitrag)** entrichten:

1. Die **Ehefrau** eines Vereinsmitgliedes, sowie seine im gemeinsamen Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten **Söhne und Töchter.** Unter den gleichen Voraus-

setzungen die **Witwe** und die **Waisen** nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.

2. **Mitglieder**, die das **60. Lebensjahr** überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören oder deren Witwen.
3. **Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr** dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. **Berufssoldaten** und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Der begünstigte Beitrag (B-Beitrag) kann auf Antrag auf die **Hälfte** herabgesetzt werden in den folgenden Fällen:

- a) Für die unter 3. Genannten dann, wenn sie der Erfüllung ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Kalenderjahres nachkommen. Diese Begünstigung gilt höchstens für die Dauer dieser Dienstpflicht.
- b) Der Zweigverein hat seinen Beitragsanteil ebenfalls auf mindestens die Hälfte zu verkürzen und
- c) den Antrag zeitgerecht beim Verwaltungsausschuß des DAV. einzubringen.

Die **blauen** Begünstigungsanträge für Arbeits- und Heeresdienstpflichtige sind im Neudruck und können demnächst beim DA. angefordert werden.

Die **gelben** Begünstigungsanträge **haben ihre Gültigkeit verloren** und dürfen von den Zweigvereinen **nicht mehr ausgestellt werden**.

Sammlungen. Dem Reichsportamt wird darauf hingewiesen, daß Sammlungen von Geld- oder Sachwerten außerhalb des Mitgliederkreises gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen (z. B. anlässlich eines Stistungsfestes).

Hinsichtlich von Sammlungen für das WHD. verweisen wir auf Heft 9 des Nachrichtenblattes vom 19. Oktober 1938, S. 97.

Winterhilfswerk. Im Anschluß an unsere Bekanntgabe über das Winterhilfswerk des DAV. in Heft 9 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 19. Oktober 1938, geben wir folgende Weisung des DRK.

bekannt, um deren Befolgung wir ersuchen:

Bei der Ankündigung von Veranstaltungen zu Gunsten des Winterhilfswerkes ist sowohl auf Plakaten, Eintrittskarten und Programmheften, als auch in der Presse stets die Bezeichnung

„Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“

oder

„WHD. des Deutschen Volkes“

zu verwenden. Die Bezeichnung „zu Gunsten der Winterhilfe“ ist für die Veranstaltungen der jüdischen WHD.-Organisation vorgeschrieben, also für unsere Veranstaltungen unstatthaft.

Druckfehlerberichtigung. In Heft 9 des Nachrichtenblattes, Seite 96, unter „Mindestbeiträge“, muß es heißen **Rechnungsjahr 1939/40**, nicht 1938/39.

Satzungen.

Satzungsgenehmigung und Bestellung von Zweigvereinsführern in der Ostmark (Gau XVII)

Im Anschluß an Heft 9 des Nachrichtenblattes vom 19. Oktober 1938 hat der DA. für alle Alpenvereinszweige in der **Ostmark** mit der **Gau-Sportführung**

XVII eine Vereinbarung getroffen, die den Zweigen der Ostmark bereits durch Rundschreiben vom 13. Dezember 1938 bekanntgegeben wurde. Dieses Rundschreiben gibt

für die Genehmigung von Satzungen der Zweige im Gau XVII und für die Bestellung ihrer Führer folgendes bekannt:

1. Die Zweigvereine verwenden zweckmäßig die vom DA. herausgegebenen Vordrucke der Einheitsfassung für Zweige und Gruppen. Die von den Zweigvereinen gewünschten Ergänzungen werden hierbei an den vorgesehenen Stellen eingetragen unter Beachtung der Erläuterungen im Nachrichtenblatt für die Zweigvereine, Heft 8/1938, S. 86 ff. Die Verwendung der Vordrucke erleichtert und beschleunigt Dank der Anordnung des Satzes sowohl der Vereinsführung, als auch dem Gaurechtswart und den Vereinsbehörden die Prüfung und Genehmigung der Satzungen. Die Vordrucke können bei der AD.-Kanzlei angefordert werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung genehmigte und vom Zweigverein gefertigte Satzung ist im vollen Wortlaut in 8 (acht) Stücken zuerst dem DA. einzuwenden. Dieser prüft die Satzung und gibt bei einmündigem Inhalt dem Zweigverein 7 (sieben) Stücke mit dem Genehmigungsvermerk der Vereinsführung zurück.
3. Die Zweigvereine reichen nunmehr diese sieben von der Vereinsführung genehmigten Satzungstücke dem DRK., Gau XVII-Ostmark, Gaurechtswart, Wien 4, Prinz-Eugen-Straße 12, ein. Dieser leitet die Satzungen als Untervollmächtigter des Stillhaltekommissars an die Vereinsbehörde weiter. Diese erteilt sodann dem Zweigverein die amtliche Genehmigung der Satzung unter Beisetzungs eines Satzungstückes.
4. Für den von der Mitgliederversammlung neu zu wählenden Zweigvereinsführer ist ebenfalls eine Bestätigung notwendig. Zu diesem Zweck erhalten die Zweigvereine vom DA. gleichzeitig mit der nach P. 2 vom DA. genehmigten Satzung den Vordruck einer Unbedenklichkeitserklärung. Diese ist von dem Zweigverein der zuständigen Parteistelle zur Weiterleitung zu übergeben, sofern die Vereinsführung des DAV. gegen die Wahl des Zweigvereinsführers keinen Einspruch erhebt.
5. Als letzte Frist für die Vornahme von Satzungsänderungen der B-Verbände hat der Gaurechtswart den 31. Dezember 1938 festgesetzt. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt die neue Satzung nicht vorliegt, so ist mit der Auflösung des betreffenden Zweiges zu rechnen.

Zweigvereine, deren Satzungen vom DA. schon vor Ausgabe dieses Rundschreibens genehmigt wurden, unternehmen raschestens die auf Grund der Punkte 1—5 notwendigen Ergänzungsmaßnahmen.

Hiefür gelten die Weisungen in Heft 9 des „Nachrichtenblattes“ vom 19. Oktober 1938. **Satzungsänderungen im Altreichsgebiet.**

Hierüber werden noch Weisungen erteilt. **Satzungsänderungen im Sudetenland (Gau XVIII).**

über die Gebührenbefreiung bei Satzungsänderungen hat der Reichsminister der Justiz am 17. Januar 1935 den Preussischen Herren Oberlandesgerichts-Präsidenten folgendes bekanntgegeben: **Gebührenbefreiung bei Satzungsänderung.**

„Auf Anordnung des Reichsportführers haben die dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angeschlossenen Vereine ihre Satzung nach Maßgabe einer vom Reichsportführer vorgeschriebenen Musterfassung zu ändern und, soweit sie noch nicht in das Vereinsregister eingetragen sind, ihre Eintragung herbeizuführen.“

Auf Grund des § 140, Abs. 2 PrOKG. ermächtigte ich die Landesgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten in Berlin), die aus diesem Anlaß fällig werdenden Gerichtsgebühren insoweit niederzuschlagen, als nicht im Falle gesetzlicher Gebührenfreiheit Auslagen, insbesondere auch Schreibgebühren gemäß § 109, Abs. 1 Nr. 1a PrOKG zu erheben sein würden. Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, wenn die Satzung von dem zuständigen Beauftragten des Reichsportführers mit einer Befreiung darüber versehen ist, daß Satzung und Vorstand des Vereins von ihm geprüft worden sind.“

Zu den jetzt im ganzen Reichsgebiet notwendigen Satzungsänderungen hat das Reichssportamt am 27. Oktober 1938 folgendes mitgeteilt:

„Die Rundverfügung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 17. Januar 1935 ist allerdings nur an die Preussischen Oberlandesgerichtspräsidenten gerichtet gewesen. Dieser Runderlaß ist jedoch durch entsprechende Erlasse der damaligen Länderbeauftragten des Herrn Reichsministers der Justiz auf das gesamte Altreichsgebiet erweitert worden.

Nach meiner Auffassung fällt auch die Annahme der restlichen Bestandteile der Einheits-satzungen durch die Zweigvereine des Alpenvereins unter diese Gebührenbefreiung, weil erst damit die restlose Annahme der vom Reichssportführer vorgeschriebenen Muster-satzung erfolgt ist. Zurzeit besteht daher noch kein Anlaß, an den Herrn Reichsminister der Justiz heranzutreten.

Sollten jedoch die Gerichte Schwierigkeiten machen, so bitte ich, mir über diese Fälle sofort zu berichten.“

Unfallfürsorge.

Gültigkeit der Jahresmarken. Der Vereinsführer hat angeordnet:

Zur Gewährung von Hüttenbegünstigungen gelten die Jahresmarken 1938 bis zum 31. Januar 1939.

Diese Fristverlängerung gilt nicht für Ansprüche an die Unfallfürsorge.

Die Mitgliederrechte an die Unfallfürsorge erlöschen daher unbedingt mit dem Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarke, mithin mit dem 31. Dezember 1938. Es liegt daher im Interesse aller Mitglieder, sich unbedingt rechtzeitig, vor dem 31. Dezember 1938, die neue Jahresmarke zu besorgen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur der Besitz einer gültigen Jahresmarke für die Leistung der Unfallfürsorge maßgebend ist, ganz gleichgültig, ob der Verunglückte nach der Satzung seines Zweiges noch als Mitglied zu betrachten ist oder nicht.

Unfälle im Winter. Mitglieder, die an Lehr- oder Curenkursen teilnehmen, sind durch die Unfallfürsorge des DAV. nur dann gedeckt, wenn der Kurs unter geeigneter Leitung steht. Als „geeignete Leitung“

kannt der DAV. nur ansehen:

Berg- und Schiführer, Anwärter und Träger, die mit Abzeichen und Ausweis versehen und somit behördlich befugt sind;

Lehrwarte des DAV. für alpinen Schilaf und Winterbergsteigen;

Jugendführer des DAV. für Jugendgruppen;

Berufsschullehrer, jedoch nur für die Erteilung von Unterricht, **nicht zur Führung von Curen,** ausgenommen, der Berufsschullehrer ist zugleich Bergführer oder Anwärter oder es wird den Führungen die erforderliche Anzahl von Berufsführern oder Anwärtern beigezogen.

Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen oder Übungen hiezu fallen nur dann unter die Bestimmungen der Unfallfürsorge, wenn es sich hierbei um Veranstaltungen des DAV. oder seiner Untergliederungen oder um solche Veranstaltungen, bei denen der DAV. maßgeblich beteiligt ist, handelt.

Veröffentlichungen.

Verband des „Bergsteiger“. Die Bestellungen auf den „Bergsteiger“ in seiner neuen Form sind in derart großer Zahl eingegangen, daß die Auflagen der ersten Hefte so rasch vergriffen waren, daß zweimal Neudrucke hergestellt werden mußten. Die Vereinsführung begrüßt diesen großen Erfolg bei der Neuordnung der Vereinschriften und bittet die Zweigvereine, auch weiterhin so erfolgreich sich in den Dienst der Werbung für die Vereinschriften zu stellen und den Alpenverlag nach besten Kräften zu unterstützen.

Infolge der notwendigen Nachdrucke und des Neuaufbaues des Verbandes des „Bergsteiger“ waren einige Verzögerungen in der Auslieferung vom Oktober- und Novemberheft unvermeidlich. Diese sind mittlerweile behoben, sodaß nunmehr alle Besteller rechtzeitig den „Bergsteiger“ erhalten.

Nach der großen Herabsetzung des Bezugspreises für den „Bergsteiger“ ist es leider nicht mehr möglich, allen Zweigvereinen — so wie bisher — je ein Stetstück des „Bergsteiger“ zu liefern. Jedoch werden die kleinen Zweigvereine, denen auch die Entziehung des neuen Bezugspreises Schwierigkeiten machen würde, mit einem Stetstück des „Bergsteiger“ bis auf Widerruf beliefert. Diese in Betracht kommenden kleinen Zweigvereine wurden bereits verständigt, daher sind weitere Anfragen an die Vereinsführung überflüssig. Von den größeren Zweigvereinen wird erwartet, daß sie den geringen Bezugspreis des „Bergsteiger“ aus eigenen Mitteln aufbringen.

Stetstücke des „Bergsteigers“.

Im Anschluß an Heft 8 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine, S. 88—91, bringen wir den ostmärkischen Zweigvereinen zur Kenntnis, daß der Präsident des Werberates der Deutschen Wirtschaft mitgeteilt hat, daß die Genehmigungspflicht, sowie die zur

Regelung des Anzeigenwesens erlassenen sonstigen Bestimmungen in der Ostmark noch nicht gelten. Die für das Altreich und damit auch für die altreichsdeutschen Zweigvereine in dem oben erwähnten Heft des Nachrichtenblattes geltende Regelung wird voraussichtlich mit 1. Januar 1939 für die Ostmark in Kraft gesetzt werden. Alle Verleger von Druckschriften werden rechtzeitig durch Veröffentlichungen in der Fachpresse verständigt werden. Auskünfte durch die Auskunftsstelle Wien, Stubenring 12 des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft.

In der Werbung für Sportgeräte, Ausrüstung oder für bestimmte Nahrungsmittel sind in vielen Fällen die Äußerungen bekannter Sportler, mitunter auch von Bergsteigern, in der Presse verbreitet worden.

Hierzu hat der Reichssportführer am 29. November 1938 folgendes Verbot ausgesprochen:

„Ich verbiete hierdurch mit sofortiger Wirkung allen Angehörigen des DRL ihre Zustimmung zu erteilen, daß ihr Name oder ihr Lichtbild in irgendeiner Verbindung mit einer Wirtschaftswerbung, z. B. für Sportgeräte, gebraucht wird.

Es ist dabei gleichgültig, ob für die Benutzungserlaubnis direkt oder indirekt Vorteile gewährt werden oder nicht.

Jeder Angehörige des DRL ist verpflichtet, sobald er von der Verwendung seines Namens oder Lichtbildes in der Wirtschaftswerbung Kenntnis erhält, unverzüglich auf dem Dienstwege der Reichsführung des DRL Mitteilung zu machen.

Wir ersuchen die Zweigvereine, bei ihren Mitgliedern für Beachtung dieses Verbotes zu sorgen, da in manchen Fällen Mitglieder, die bergsteigerische Spitzenleistungen erzielt oder Auslandsbergfahrten durchgeführt haben, sich in den Dienst derartiger Werbung stellen.

Die Bücherei des DRL bittet um Bekanntgabe folgender Aussendung: **DRL-Bücherei.**

Die DRL-Bücherei hat die Aufgabe, nicht nur das gesamte Sport-Schrifttum möglichst lückenlos zu sammeln, um es allen Interessenten jederzeit zugänglich zu machen, sondern auch das Ziel, alles Schrifttum zusammenzubringen, das für die Geschichte des deutschen Sports und der Leibesübungen, des DRL und seiner Gliederungen wertvoll ist. Aus diesem Grunde bitten wir alle Vereine, die anlässlich ihrer Jubiläumsfeier eine Festschrift herausgeben, uns diese in zwei Stücken (ohne besondere Anforderung) zugehen zu lassen. Auch ältere Festschriften dieser Art sind erwünscht, ebenso ganze Jahrgänge von Vereinszeitschriften, soweit sie gebunden und vollständig sind. Zusendungen erbeten an die DRL-Bücherei, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports.

- St. Gilgen**
Neuanchluss: Gruppe Bleckwandhütte, Gruppe München.
- Göttingen**
K Amsrat Nagatz, Franz Seldelstraße 7.
- Grazer Alpenklub**
V Hans Seewann, Herrengasse 5,
K Josef Hausleitner, Kaufmann, Paulustorgasse 3.
- Haller**
V Otto Warfa, Wien 3., Schönbornstraße 12.
- Herrgottschmitzer**
Neuanchlüsse: Donaufeld, Wiener-Neufeld, Feistritzal.
- Hilburghausen**
K Studienrat Dr. Frido Engelhardt, Häjlerthier Straße.
- Ingolstadt**
Alle Zuschriften: Justizrat Eibenberger, Beethovenstr. 9
V Paul Weinzierl, Kies- und Schotterwerkbesitzer, Parkstr.
- Kassel**
V Dr. med. Karl Wegner, Kassel-Brasselsberg, Schwengebergstr. 21.
K Georg Wick, Hafenstr. 39.
- Kitzbühel**
V Hansjörg Schlechter, Hinterstadt 19.
K Baumeister Georg Hufner.
- Krems a. D.**
K Heinrich Gregori, Postamtsdirektor i. R., Adolf Hitler-Str. 35.
- Liefing-Perdtholdsdorf**
Neuanchluss: Gruppe 1. Kaltenleufgebener Turlenverein.
- Lungau**
K Wilhelm Schaufler, Beamter.
- Magdeburg**
V Rechtsanwalt Dr. Binger, Otto v. Quericke-Straße 86.
- Mölltal**
K Dr. Franz Hawlitschek, Obervelech, Mölltal.
- München**
Neuanchluss: Gruppe Alpine Vereinigung Bergkameraden.
- Paderborn**
K Friedrich Kriewel, Straße der SA 34

- Pfalz**
V Viktor Böhe, Apotheker, Ludwigshafen a. Rh., Obstmartplatz 9.
- Reichenau**
V Eduard Lemerhofer, K Dr. Otto Frankl.
- Reistaler**
Neuanchluss: Gruppe Kap.
- Reutte**
V Rudolf Kager, Beamter des Metallwerke Plansee, Reutte.
- Sächsischer Bergsteigerbund (Sitz Dresden)**
Geschäftsstelle: Dresden A 1, Seestraße 6, Sportberger.
V Martin Wächter, Dresden A 19, Glasbüttenstr. 19.
K Artur Schmidt, Dresden N 23, Großenhainer Str. 179.
- Stenanelke**
K Hans Dokolet, Wien 16, Neulerchenfelderstr. 2, II. Stiege, 1. Stock, Tür 19.
- Steyr**
V Fritz Salzl, Berggasse 50,
K vorl. unbefest.
- Straubing**
V Dr. Hans Brand, Heerstraße 7a.
- Villach**
V Otto Enkelmann, Tapeziermeister, Adolf Hitler-Platz 24.
- Waldfreunde**
Neuanchlüsse: Schneerose, Gumpoldsdorfner, Aggstein.
- Wiesbaden**
K Rudolf Gutmann, Kaufmann, Loreleyring 16.
Geschäftsstelle: Webergasse 10.
- Wolfratshausen**
V Franz Lüttich, Obersteuerinspektor, Wolfratshausen Nr. 105.
- Wolfsberg**
V Stefan Maurer.
- Würmgau**
K Arthur Strobel, München 5, Pestalozzistr. 17/1 r.
- Alpenvereine im Ausland**
a) in der Tschecho-Slowakei
Preßburg
Alle Zuschriften: Rudolf Schwarz, Donauwassergasse 1.

Veröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten nunmehr auch die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. — Die Verkaufspreise der Veröffentlichungen des DAV. mußten daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreise annähernd unverändert bleiben.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

1. Teil der Preislifte.

Der Bergsteiger, Monatschrift

Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	RM. 4,80,	für Nichtmitglieder	RM. 7,20
Einzelheft	RM. —,60,	"	RM. —,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939			
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	RM. —,80,		
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	RM. —,10,	"	RM. —,15

Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)

Einzelnummer	RM. —,15,	"	RM. —,20
Jahrgang	RM. 1,80,	"	RM. 2,25

Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)

1916, kart.	RM. 1,20,	"	RM. 1,50
1918, kart.	RM. 2,60,	"	RM. 3,25
1919, kart.	RM. —,80,	"	RM. 1,—
1920, kart.	RM. 2,60,	"	RM. 3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	RM. —,80,	"	RM. 1,—
1924, gebunden	RM. —,80,	"	RM. 1,—
1925, gebunden	RM. 1,80,	"	RM. 2,25
1926, gebunden	RM. 1,80,	"	RM. 2,25
1927, gebunden	RM. 2,60,	"	RM. 3,25
1929, gebunden	RM. 1,80,	"	RM. 2,25
1931, gebunden	RM. 2,60,	"	RM. 3,25
1935, 1936, gebunden	RM. 3,60,	"	RM. 4,50
1937, gebunden	RM. 4,40,	"	RM. 5,50
1938, gebunden	RM. —	"	RM. —

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

Das Kaisergebirge, brosch.	RM. —,40,	"	RM. —,50
Die Gefäufesberge, brosch.	RM. —,40,	"	RM. —,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	RM. —,40,	"	RM. —,50

Karten:

Blatt Nr.		für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1,80	2,25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1,80	2,25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000		vergriffen
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1,80	2,25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1,80	2,25
6.	Arkogel-Hochalmspitzgruppe 1:50 000	1,80	2,25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1,80	2,25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1,80	2,25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1,80	2,25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1,80	2,25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1,80	2,25
12.	Sernallgruppe 1:50 000	1,20	1,50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1,80	2,25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2,60	3,25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1,80	2,25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0,80	1,—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2,60	3,25
18.	II. Mittleres Blatt	2,60	3,25
19.	III. Östliches Blatt	2,60	3,25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1,80	2,25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parsfer Spitze	1,80	2,25
22.	II. Zeiterwand	1,80	2,25
23.	III. Arlberggebiet (mit Schirouten)	1,80	2,25
24.	IV. Klostersaler Berge	1,80	2,25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1,20	1,50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1,20	1,50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1,80	2,25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2,60	3,25
29.	Ortlergruppe 1:50 000		vergriffen
30.	Palagruppe 1:25 000	1,80	2,25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0,80	1,—
32.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1,80	2,25
33.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1,80	2,25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1:50 000	1,80	2,25
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1,20	1,50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1,80	2,25
37.	Sommblick und Umgebung 1:50 000	—,80	1,—
	Stubai und Östal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1,20	1,50
39.	II. Sölden-Ranalt	1,20	1,50
40.	III. Gurgl		vergriffen
41.	IV. Weißkugel	1,20	1,50
42.	Stubai und Östaler Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstuba)	2,60	3,25
43.	Denedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2,60	3,25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—,80	1,—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2,60	3,25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2,60	3,25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2,60	3,25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 12

Innsbruck, 27. Dezember 1938

18. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Mitgliedsbeiträge
Bezug der „Mitteilungen“
Bestandserhebung

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

31. **Dezember 1938:** Ablauf der Stift für Rückgabe unverbraucher Jahresmarken 1938 an den DA.
31. **Dezember 1938:** Einzahlung der Saldoschuld der Zweige und der fällig gewordenen Darlehenstaten.
31. **Dezember 1938:** Einfindung der Saldo-Bestätigungskarten an den DA.
1. **Januar 1939:** Bestellung von Sommerwegtafeln und Hüttentafeln.

bis haben zu erfolgen:

10. **Januar 1939:** Ablieferung der Bestandskarten an den Gau-Sportführer.
15. **Januar 1939:** Anmeldung zum Schiführerkurs.
31. **Januar 1939:** Gültigkeitsablauf der Jahresmarken 1938 für Hüttenbegünstigungen.
31. **Januar 1939:** Einfindung der Jahresberichts-Fragebogen.
1. **Februar 1939:** Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegebau 1939.
15. **März 1939:** Bericht der Zweigvereine über WFDV-Veranstaltungen.
31. **März 1939:** Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1939/40.
1. **April 1939:** Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den DA.
30. **April 1939:** Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Schließen erklärten Hütten.

Kassen-Sachen.

Abrechnung 1938. Nachdem eine große Anzahl von Zweigvereinen ihre Jahresmarken-Abrechnung trotz wiederholter Mahnungen erst am Jahresende erstellte, ist es der Buchhaltung nicht mehr möglich, diese Abrechnungen fristgerecht zu erledigen. Wir müssen daher die Zweigvereine dringendst ersuchen, ihre Abrechnungen künftig früher vorzunehmen.

Jene Zweigvereine, die noch mit der Zahlung ihrer Schuldsaldi aus 1938 oder mit anderen Geldleistungen im Rückstande sind, werden dringend gebeten, ihre Rückstände möglichst umgehend völlig auszugleichen.

Nach Jahreschluß eingehende Rücksendungen nicht verbrauchter Jahresmarken 1938 können nicht mehr angenommen und gutgeschrieben werden.

Zeitschrift-Nachbestellungen 1938.

Nachbestellungen auf die Zeitschriften sind unmittelbar an den Alpenverlag München 2, Nymphenburgerstr. Nr. 86 zu richten. Zahlung ist ebenfalls dorthin zu leisten. (Postcheckkonto München 58801).

Bestellungen auf alle anderen Veröffentlichungen des Deutschen Alpenvereins sind zu richten und zu bezahlen:

an den Alpenverlag München 2, Nymphenburgerstr. Nr. 86 (Postcheckkonto München 58801) oder

an den Alpenverlag Wien 7, Kandlgasse Nr. 19/21 (Postcheckamt Wien 197123).

Jahresberichtsbogen.

Diesem Heft liegt der Fragebogen für den Jahresbericht 1938 bei. Wir bitten, ihn in allen Teilen ausgefüllt bis längstens 31. Januar 1939 der Vereinsführung Innsbruck, Erkerstraße Nr. 9/III einzusenden. 1 Stück bleibt beim Zweigverein.

Dereinsbeiträge 1939/40.**Mindestbeiträge.**

Der Reichskommissär für die Preisbildung hat mit Rf. Pr. IV-358-10397 vom 23. Dezember 1938 dem DAV. genehmigt, daß auch der Beitrag, den die österreichischen Zweigvereine des DAV. von ihren Mitgliedern einzuheben haben, wie folgt, festgestellt wird:

A-Mitglieder	RM 7.—
B-Mitglieder	RM 3.50
Jungmänner	RM 2.—

Jene ostmärkischen Zweigvereine, die also bisher unter diesem Beitrag waren, dürfen bis zu dieser Höhe hinaufgehen. Jene Zweigvereine, die bisher schon den höheren Beitrag hatten, dürfen den bisherigen Beitrag beibehalten.

Mitgliedsbeiträge 1939/40.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1939 für $\frac{5}{4}$ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940 einschließlich eingehoben.

Für den Gesamtverein sind abzuführen:

A-Mitglieder	RM 5.25 (Kč 40.—)
B-Mitglieder	RM 2.50 (Kč 15.—)
Kinder-Anweis	RM —.65 (Kč 5.20)
Jungmänner	
(ohne Landesstellen-zuschlag)	RM —.45
Jugendgruppen	
(ohne Landesstellen-zuschlag)	RM —.65
Chef-Anweis	RM —.—
„Zeitschrift 1939“	
(mit Karte Stubai-Nord-Sellrain)	RM 3.50 (Kč 35.—)

Aufnahmegebühr: A-Mitglieder
B-Mitglieder

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Auslandsdeutschen b) von neu Eintretenden und Ausländern mindestens

RM 8.75	RM 11.—
RM 4.40	RM 5.50
RM 1.30	
RM 2.50	
RM —.75	
RM 3.50	
RM 3.—	
RM 1.50	

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden. Begünstigte Mitglieder (§ 8, 3); vergl. Nachrichtenblatt, Heft 10/11, S. 115).

Diese Mindestbeiträge müssen von allen Zweigvereinen im Deutschen Reich, einschließlich Ostmark und Sudetengau und von den Zweigvereinen und befreundeten Vereinen im Ausland eingehoben werden.

Für dauernd verdienstlose Mitglieder konnte bisher mit **Arbeitslose Mitglieder.** selbem Formblatt Begünstigungsantrag gestellt werden.

Diese Begünstigungen sind mit 31. Dezember 1938 abgelaufen und aufgehoben. **Neue Begünstigungsanträge für 1939 können nicht mehr gestellt werden.** Der DAV. kennt die in Notzeiten geschaffenen Begünstigungen für Arbeitslose, da unnötig geworden, nicht mehr.

Der Vorrat an gelben Vordrucken ist an den DA. einzufenden.

Die Begünstigungen für Mehr- und Arbeitsdienstpflichtige bleiben weiterhin, müssen aber alljährlich neu beantragt werden.

Gerade zum Jahresluß und Jahresbeginn ist der Geldbedarf besonders groß, da neue Geldeingänge noch fehlen. **Beitragsablieferung.**

Wir ersuchen daher die Zweigvereine dringend, möglichst bald wenigstens Teilbeträge der von ihnen eingenommenen Mitgliederbeiträge an die Vereinskasse abzuliefern.

Zahlstellen des Vereins.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777)
2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807, Wien.)
Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Ueberweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten)

gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Ueberweisung ganz genau anzugeben:

1. Die Zweiganzeige (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für B-Mitteilungen, Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
5. ob für Hüttenfürsorge;
6. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Sehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Mitgliedschaft.

Jedes neu aufgenommene A-Mitglied ist auch künftig **Meldung von Neuaufnahmen.** hin, genau so wie bisher, mit dem **weißen Anmeldechein** bei der Versandstelle der „Mitteilungen“ anzumelden. Ebenso sind dort Anschriftenänderungen mit dem grünen Anmeldechein und Austritte, Abmeldungen (Streichungen) mit dem roten Schein zu melden. Dies deshalb, weil wir hierdurch unsere Mitgliederkartei auf dem Laufenden halten wollen und nur durch die jederseitige Bereitschaft der Anschriften aller Mitglieder diesen die zweimal im Jahr an alle Mitglieder zum Versand kommenden „Mitteilungen“ liefern können.

Um eine Verwechslung dieser Meldungen, die also bloß zum Zwecke für die Mitgliederkartei erfolgen müssen, mit der Bestellung des freiwilligen Bezuges der „Mitteilungen“

zu vermeiden, sind diese Meldungen **kreuzweise rot zu durchstreichen**, wenn das neue Mitglied den Bezug der „Mitteilungen“ nicht wünscht und die Bezugsgebühr zu RM 1.— für das Rechnungsjahr 1939/40 nicht bezahlt. Alle diese Meldungen gehen an die Verbandsstelle der „Mitteilungen“ (Alpenverlag) Wien VII, Kaudlgasse 19/21 nicht an den H.A. oder an die Schriftleitung.

Ausländer in den Vereinen des DRL. DRL erwerben.

1. Volksdeutsche können die Mitgliedschaft in einem Verein des DRL erwerben.
2. Ausländer, die den durch die Satzung des Zweigvereines gegebenen Forderungen entsprechen, können die Mitgliedschaft in einem Verein des DRL erwerben.
3. DRL-Pässe für Volksdeutsche bzw. Ausländer stellt ausschließlich der Gau „Ausland“ des DRL aus. Antragsvordrucke bei den Gauämtern.
4. Jugendliche ausländische Staatsangehörige, die den Zweigen des DAD., aber nicht der HJ., angehören dürfen, können, wie bisher, ihren Leistungssport in den Jugendgruppen betreiben. Bei den amtlichen sportlichen Veranstaltungen der HJ. sind sie nicht startberechtigt. Für die Aufnahme von jugendlichen Ausländern gelten die obigen Bestimmungen gemäß Punkt 2.

Mitgliederaufnahme.

Von einer zuständigen Stelle ist bei der Vereinsführung angeregt worden, die Mitgliederlisten aus staatspolizeilichen Gründen zu überprüfen, um unsaubere Elemente aus dem Verein fernzuhalten. Hierzu hat uns der Reichsportführer folgendes mitgeteilt:

„Eine grundsätzliche Überprüfung aller Mitglieder des DAD. wird praktisch nicht durchführbar sein. Sollte die Geheime Staatspolizei Personen, die politisch verdächtig sind, mit Alpenvereins-Legitimationen antreffen, so ist meiner Meinung nach sofort Innsbruck (gemeint ist die Vereinsführung des DAD.) zu benachrichtigen und von hier aus die Sache im einzelnen weiter zu verfolgen und zwar sind die Vorstände der Zweigvereine dem Verwaltungsausschuß für die politische Zuverlässigkeit ihrer Mitglieder verantwortlich. Meiner Meinung nach wird es sich hier im wesentlichen um Zweige der Ostmark handeln.“

Jedoch haben wir auch hier im Altreich die Erfahrung gemacht, daß der Begriff der politischen Zuverlässigkeit nicht immer feststehend ist. Man kann aber wohl gerade vom Alpenverein behaupten, daß er in der vorwiegenden Mehrzahl seiner Mitglieder den Anforderungen in dieser Hinsicht in jeder Beziehung entspricht. Bei Neuaufnahmen bestehen keine Bedenken, wenn es örtlich gewünscht wird, die polizeilichen Stellen einzuschalten.“

Hierzu hat der Vereinsführer am 17. Dezember 1938 Stellung dahin genommen, daß in jedem Falle der Führer des Zweigvereines für die Aufnahme von Mitgliedern voll verantwortlich ist und daß er bei etwaigen Bedenken hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit mit der Kreisleitung bzw. Ortsgruppenleitung der NSDAP. Einvernehmen herzustellen habe.

Bestandserhebung Im Monat Januar ist im Auftrage des DRL die Bestandserhebung bei allen Reichsbund-Vereinen durchzuführen. Durch die Gauämter erhalten alle Zweigvereine die entsprechenden

Vordrucke. Diese Vordrucke müssen von den Zweigvereinen entsprechend den im Begleitschreiben angegebenen Weisungen gewissenhaft ausgefüllt werden.

Für die Beitragsleistung unserer Zweigvereine an den DRL ist diese Bestandserhebung im allgemeinen deshalb ohne Bedeutung, weil der Reichsbund-Beitrag vom Gesamtverein für die Zweigvereine pauschal bezahlt wird.

Dies trifft für die normale Tätigkeit des Zweigvereines als Bergsteigerverein mit allen mit dem Bergsteigen im engeren oder weiteren Zusammenhang stehenden Betätigungen zu. Wenn aber innerhalb eines Zweigvereines geschlossene Gruppen bestehen (nach der neuen Satzung „Abteilung“ gemäß § 4, Punkt 4), die neben dem Bergsteigen einen Sport der Gruppe A (vgl. Rückseite der Bestandskarte, Text zwischen den beiden Spalten) regelmäßig in Übungsstunden betreiben, oder deren Mitglieder sich an Wettkämpfen beteiligen, so werden diese Mitglieder von dem für diese Sportart zuständigen Sachamt erfasst und dort ebenfalls eingegliedert. Dies hat zur Folge, daß sie bei diesem

Sachamt den vollen Reichsbund-Beitrag von RM 2.— bezahlen müssen. Der Ton liegt hierbei auf der **regelmäßigen** oder der **wettkampfmäßigen** Beteiligung.

Die bloße Zugehörigkeit zu einer Schiabteilung beispielsweise bedingt noch nicht die Zugehörigkeit zum Sachamt Schilauß, wenn diese Schiabteilung nichts anderes ist, als die Zusammenfassung derjenigen Zweigvereinsmitglieder, die innerhalb des Zweigvereines das Schibergsteigen pflegen.

Wenn diese Schiabteilung aber beispielsweise regelmäßige Übungen aller Mitglieder oder Wettkämpfe einzelner Mitglieder abhält, so sind diejenigen, die hieran teilnehmen, zweifellos beim Sachamt Schilauß eingliederungs- und beitragspflichtig.

Unrichtig wäre es, etwa alle Mitglieder, die schilaußen, schwimmen können oder dgl., nur deshalb, weil sie diesen Sport gelegentlich ausüben, in der Bestandskarte aufzuzählen.

Die Bestandskarte geht, wenn sie von den Zweigvereinen in allen Teilen gewissenhaft ausgefüllt ist, an den für diese zuständigen Gau sportführer des DRL zurück, der dem GA. dann eine Ausfertigung des Kartenblattes überläßt.

Hütten — Hüttenbetrieb.

Aus Anlaß eines Sonderfalles hat der Vereinsführer verfügt: **Benennung von Alpenvereins-hütten.** Wegen die Benennung von Alpenvereins-Schutzhütten nach der Örtlichkeit des Hüttenplatzes oder auch nach dem hüttenbesitzenden Zweig bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Benennung von Hütten nach Persönlichkeiten des Alpenvereines oder der (politischen) Öffentlichkeit behält sich der Vereinsführer die Entscheidung vor.

Die Genehmigung des Vereinsführers des DAD. zu derartigen Namensgebungen muß eingeholt werden, bevor ein entsprechender Schritt bei der in Aussicht genommenen Persönlichkeit erfolgt ist.

Ab 1. Februar 1939 gelten zur Erlangung von Begünstigungen, Vorrechten und für Zulassung von Vorausbestellungen auf Schutzhütten des DAD. nur mehr die Jahresmarken 1939. Wir bitten, dies allen Hüttenwirtschaftern einzuschärfen.

Wir stellen immer noch an einer Reihe von Fällen fest, daß Schutzhütten **Werbung.** bzw. die Bewirtschafter von solchen in völlig unerwünschter Weise für den Besuch dieser Häuser werben und sich dabei hinsichtlich der Gewährung von Pensionspreisen, Unterkunftspreisen usw. in gar nichts von privaten Gasthäusern, erst recht nicht zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, unterscheiden.

Wir hoffen, daß die hüttenbesitzenden Zweigvereine dem fernstehen oder nichts von diesen Maßnahmen ihrer Hüttenwirtschafter wissen. Trotzdem müssen wir ein solches Verhalten als schweren Verstoß gegen die zwingenden Vorschriften der Tölzer Richtlinien ansehen. Nicht selten sind es örtliche Stellen (Verkehrsvereine, Verkehrsämter u. dgl.), die unter einem gewissen Druck die Hüttenbesitzer veranlassen wollen, sich in die Gesamtwerbung einschalten zu lassen.

Der Vereinsführer hat einen solchen Vorgang ganz unzweideutig abgelehnt. Wir verweisen dazu auf unsere Veröffentlichungen in Heft 9, Seite 101 des „Nachrichtenblattes“, Die Vereinsleitung muß sich vorbehalten, Hütten, von denen sie derartige Verstöße feststellt, Begünstigungen, wie Erklärungen zu Schi- oder Serienheimen u. dgl., zu entziehen.

Verschiedene Landesstellen für Rettungswesen melden uns, daß **Rettungsmittel auf** die Rettungsmittel auf den Schutzhütten sich in mangelhaftem **Schutzhütten.** oder ergänzungsbedürftigem Zustand befinden. Der heurige Winter bringt auf allen Hütten verstärkten Besuch. Mit einer stärkeren Beanspruchung der Rettungs-Einrichtungen auf den Hütten muß gerechnet werden.

Wir bitten alle Hüttenbesitzenden Zweigvereine dringend, ihrer Verpflichtung zur Versorgung der Hütten mit Rettungsgeräten raschestens und in vollem Umfange nachzukommen. Dies gilt auch für nichtbewirtschaftete Hütten.

Pächter gesucht. Die Akademische Sektion Graz verpachtet im nächsten Sommer, vorerst nur für einen Sommer, die Bewirtschaftung der Raunegrathütte. Als Pächter wird ein Bergführerehepaar bevorzugt. Der Pacht beträgt 10%, der Übernachtungsgebühren. Den Verkauf der Ansichtskarten behält sich die Sektion vor. Außerdem ist eine Kautions RM 500.— bei einem Notar zu hinterlegen, die nach Ablauf der Pacht zurückerstattet wird. Anwärter wenden sich nur schriftlich unter Angabe ihres Lebenslaufes, ihrer bisherigen Beschäftigung mit Referenzen und Bestätigung über allfällige Mitgliedschaft bei der Partei oder deren Gliederung an die Akademische Sektion Graz des Deutschen Alpenvereins, Graz, Technische Hochschule. Dort sind auch die weiteren Einzelheiten zu erfragen.

Hüttenpacht suchen: Anni und Hans Wörle, Wien XXVI, Klosterneuburg, Rathausplatz Nr. 8.

Zu verkaufen: Berggasthof und Schloß „Adlerspoint“ bei St. Johann in Tirol, 1425 Meter hoch, Schigebiet, 45 Personen Saalraum.
Näheres Hans Viktor v. Dallwitz, Hof Schmiedsreit, Post Erpfendorf, Tirol.

Deröffentlichungen.

Inhaltsverzeichnis. Das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1938 des Nachrichtenblattes erscheint mit dem 1. Heft des Jahres 1939.

Werbung für den Bezug der „Mitteilungen“. Die „Mitteilungen“ des DAV. hatten zuletzt einen Leserkreis von etwa 170.000 Mitgliedern. Dadurch, daß es unmöglich ist, den Zwangsbezug weiterhin aufrecht zu erhalten und da die „Mitteilungen“ nur mehr an freiwillige Bezieher geliefert werden können, ist die Zahl dieser Bezieher mit 1. Jänner 1939 auf etwa 1/3 der bisherigen Leserszahl gesunken.

Viele Mitglieder wissen nicht, daß die „Mitteilungen“ nunmehr eigens bestellt werden müssen und haben offenbar deshalb die Bestellung unterlassen.

Die „Mitteilungen“ bestehen weiter, werden aber nur an freiwillige Bezieher geliefert und zwar:

- zugleich mit dem „Bergsteiger“:
Jahresgebühr RM 4.80 einschließlich Postgebühr;
- „Mitteilungen“ allein:
Jahresgebühr für 12 Hefte RM —.30 + RM —.50 (Postgebühr), mithin also RM —.80.

Die „Mitteilungen“ waren in den verfloßenen 10 Jahren das ständige und wirksamste Bindeglied zwischen den Mitgliedern untereinander und zwischen ihnen und der Vereinsleitung. Es ist von allergrößter Bedeutung, daß diese Verbindung weiterhin erhalten bleibt und so auch in Zukunft möglichst viele Mitglieder von den Ereignissen und Leistungen im Alpenverein in Kenntnis gesetzt und laufend unterrichtet werden können. Wir müssen daher wünschen, daß möglichst alle Mitglieder die „Mitteilungen“ weiterhin beziehen.

Die Bezieher des „Bergsteiger“ erhalten die „Mitteilungen“ ohnehin, wer aber wirklich nicht in der Lage ist, den außerordentlich billigen Preis für den Bezug des „Bergsteiger“ aufzuwenden, der sollte doch wenigstens die „Mitteilungen“ für sich allein beziehen.

Dermaßen haben sehr viele Mitglieder übersehen, daß mit 1. Januar 1939 der bisherige Bezug aufhört und es bisher nur deshalb unterlassen, den Bezug freiwillig weiter fortzusetzen.

Aus diesen Gründen müssen wir die Zweige bitten, zugleich mit der Einhebung des Beitrages 1939/40 alle Mitglieder aufzufordern, wenigstens die „Mitteilungen“ weiter zu beziehen.

Es ist ausdrücklich erlaubt, daß die Zweigvereine diese Bestellungen entgegennehmen. Ebenso darf beim Zweigverein die Bezugsgebühr eingehoben werden. Diese beträgt für 12 Hefte des Kalenderjahres 1939 RM —.80, für 15 Hefte des Rechnungsjahres 1939/40, das ist also für jene Zeit, für die der Beitrag bezahlt wird, RM 1.—. Zur Vermeidung von Mehrarbeit und zweimaligem Gebühreneinzug empfehlen wir dringend, daß die Bezugsgebühr für den gleichen Zeitraum bezahlt wird wie der Jahresbeitrag.

Wir bitten die Zweigvereine, diese Bezugsanmeldung und Bezugsgebühreneinzahlung zu übernehmen.

Hierzu können sich die Zweigvereine für alle Bezieher der weißen Anmelde Scheine bedienen, die sie schon bisher für die Anmeldung von Neubeziehern der „Mitteilungen“ verwendet haben. Für jeden neu gemeldeten Bezieher schuldet der Zweigverein dem Alpenverlag Bruckmann-Holzhausen RM 1.—. Die Beträge sind, möglichst gesammelt, an diesen Verlag, Postcheck-Konto München 58801 oder Wien 197 123 zu überweisen. Die Anmeldungen zum Bezuge sind gesammelt oder einzeln möglichst rasch jeweils ebenfalls dem Alpenverlag zu übermitteln.

Neuaufnahmen sind ebenfalls wie bisher mit diesen weißen Anmelde Scheinen bei der Versandstelle der „Mitteilungen“ zu melden. Wünscht der Neuaufgenommene den Bezug der „Mitteilungen“ nicht, so ist der weiße Anmelde Schein mit Rotstift quer zu durchstreichen. Für nicht durchgestrichene Scheine schuldet der Zweigverein dem Alpenverlag Bruckmann-Holzhausen je RM 1.—.

Abänderungen und Streichungen erfolgen mit den roten und grünen Drucksorten wie bisher.

Die angeführten Bezugsmöglichkeiten gelten für alle A-, B-, C-Mitglieder und Jungmänner in gleicher Weise.

Wir hoffen, daß sich die Zweigvereine dieser Mehrarbeit im Hinblick auf die Wichtigkeit und den Dienst, den wir unseren Mitgliedern erweisen, gerne unterziehen werden, zumal gerade jetzt bei Einhebung der Beiträge die günstigste Gelegenheit dazu besteht, alle Mitglieder zu erfassen.

Der Verlag gibt unentgeltlich einen kurzen Handzettel aus, der das Mitglied von diesem Sachverhalt unterrichtet; diese Handzettel können beim Alpenverlag bestellt werden.

Für ostmärkische Zweigvereine.

Wir empfehlen allen ostmärkischen Zweigvereinen dringend den Bezug der Zeitschrift „Der Turner“ als Blatt **„Der Turner“ Gau-Verordnungsblatt.** des Gauportführers in der Ostmark (Gau 17). Ihm liegt ab 1. Januar 1939 bei das „Gau-Verordnungsblatt“ des Gau 17 des DRL. Es ist dies das offizielle Verordnungsblatt, das alle amtlichen Verlautbarungen des Gauportführers enthält. Erscheint wöchentlich.

Bezugspreis RM 1.80 vierteljährlich. Bestellung bei der für die Zweige zuständigen Kreisführung des DRL.

Ferner besteht das amtliche Organ des Reichsportführers, das **„Reichsportblatt“**, reichsbilderte, das wöchentlich erscheint.

Der Bezugspreis beträgt monatlich 87 Pfennig zuzüglich 6 Pfennig Zustellgeld.

Die Bestellung erfolgt im Verlag des „Reichsportblattes“, Berlin SW 68, Charlottenstr. 6.

Zweig Schweinfurt, Herr Seis Thomas, Brückenstraße 13:
„Zeitschrift“ 1930—1937 neu.

Verkäufliche Zeitschriften.

Rettungswesen — Unfallfürsorge.

Unfallfürsorge. Wir machen alle Zweigvereine und Mitglieder erneut darauf aufmerksam, daß der Unfallfürsorge nur jene Mitglieder teilhaftig werden können, die im Besitze des Mitgliedsausweises für das Jahr 1939 sind. Ansprüche für Unfälle im Jahre 1939 können von solchen Mitgliedern nicht gestellt werden, die im Zeitpunkt des Unfalles die neue Jahresmarke noch nicht gelöst hatten.

Sportunfallversicherung des DRK. Gau XVII (Ostmark). Im Gau XVII gibt es eine eigene Sportunfallversicherung gegen eine zusätzliche Prämie von RM 1.— jährlich.

Diese kommt normalerweise für Mitglieder des DAV. nicht in Betracht, da sie nur solche Unfälle umfaßt, die sich bei Ausübung eines vom DRK. in der A-Gruppe erfaßten Sportes ereignen.

Rettungswesen — Bergwacht. Die „Deutsche Bergwacht“, München, wurde mit allen ihren Abteilungen dem DAV. eingegliedert und der Sachwalter für Rettungswesen, Karl Zeuner, zum Führer der Bergwacht im DAV.

bestellt.

Die „Deutsche Bergwacht“ ist mithin ein Organ des DAV. mit dem Auftrage, das Rettungswesen und den Naturschutz im reichsdeutschen Vereinsgebiete wahrzunehmen und zu betreiben. Das Rettungswesen des Alpenvereins wird unter Berücksichtigung der bisherigen Organisationsform der „Deutschen Bergwacht“ auch in den österreichischen Alpenländern umgestaltet.

In den österreichischen Alpenländern werden die Alpenvereins-Rettungsmänner zum überwiegenden Teil zugleich auch Bergwacht-Organen werden dort, wo durch österreichische Landesgesetze Bergwachten bestehen. Vorerst ist dies nur in Tirol und Kärnten der Fall. Landesgesetze sind in Bildung in Steiermark, Salzburg und Vorarlberg.

Diese Rettungsmänner, die zugleich Bergwächter sind, haben in diesen östmarkischen Gebietsstellen den Charakter und die Rechte von Hilfspolizeimännern. Leider ist unter Umständen die Betonung dieser amtlichen Eigenschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben des Naturschutzes oder bei Auswüchsen, die sich bei dem Massenschilaufer ergeben, mitunter notwendig.

Erfreulicherweise hat der Reichsführer der H. und Chef der Polizei sich auch für Bayern mit der Bestellung einzelner geeigneter Bergwachtmänner zu Hilfspolizei-Beamten einverstanden erklärt, und zwar für die Dauer und im Rahmen ihrer Ueberwachungstätigkeit in den bayrischen Schigebieten. Wenn im Laufe des Winters mit diesen Bergwachtmännern gute Erfahrungen gemacht werden, können sie auch im Sommer zur Ueberwachung der Naturschutzbestimmungen im Gebirge eingesetzt werden.

Diese Hebung des Charakters der freiwillig tätigen Rettungsmänner im DAV. ist sehr erfreulich und wir bitten die Zweigvereine, die Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen, daß den Alpenvereins-Einrichtungen, soweit sie sich mit dem Rettungswesen und mit dem Naturschutz befassen, dieser amtliche Charakter zuerkannt worden ist.

Naturschutz.

Ständige Überwachung. Bei der Tagung des Salzburg-Chiemgauer Sektionentags wurde angeregt, daß alle Zweigvereine, die ein Arbeitsgebiet besitzen, in diesem Arbeitsgebiet nicht nur die eigenen Hütten, sondern alle Unterkünfte überwachen, ob dort geschützte Alpenpflanzen etwa als Tischschmuck verwandt werden. Zutreffendenfalls mögen dann die Zweigvereine Abstellung des Mißbrauchs zu erreichen suchen und — wenn dies nicht möglich sein sollte — Anzeige an die Gendarmerie erstatten.

Walter für Naturschutz.

Dem Deutschen Alpenverein ist der vereinsmäßige Naturschutz in den ganzen Deutschen Alpen anvertraut worden. Zur Durchführung der damit verbundenen Aufgaben hat der Vereinsführer für die Bezirksamter und Bezirkshauptmannschaften des Alpengebiets Walter für Naturschutz ernannt. Um den behördlichen Naturschutz zu vertiefen, werden die Walter für Naturschutz auch von den Landesstellen für Naturschutz bei den Bezirksbehörden eingesetzt.

Wir bitten unsere Zweigvereine, bei Vorschlägen, Wünschen und etwaigen Anständen in Naturschutzangelegenheiten sich an denjenigen Walter für Naturschutz zu wenden, dessen Zuständigkeit sich aus folgendem Verzeichnis ergibt:

Walter für Naturschutz.

A) Gau Bayern:

1. BA. Lindau: Ferdinand **Sündermann**, Lindau-Aeschach, Aeschacher Ufer 46 (Alpengarten).
2. BA. Sonthofen: Bergführer Willi **Wachs**, Luitpoldhaus, Hindelang-Allgäu Nr. 105.
3. BA. Süssen: Bezirksamtsoffiziant Fritz **Keller**, Süssen.
4. BA. Weilheim: Hauptlehrer Hans **Bata**, Weilheim, Hindenburgstr. 2.
5. BA. Garmisch: Oberinspektor August **Haas**, Ga.-Pa., Bezirksamt.
6. BA. Tölz: Verwalter Erhard **Bock**, Bad Tölz, Königsdorferstraße.
7. BA. Miesbach: Dr. med. Alwin **Feldt**, Miesbach.
8. BA. Aibling: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm **Pellkofer**, Bad Aibling.
9. BA. Rosenheim: Josef **Hellert** sen., Rosenheim, Hindenburgstr. 24/1.
10. BA. Traunstein: Reg. Baumeister Adolf **Stamm**, Traunstein, Wasserburgstraße.
11. BA. Berchtesgaden: Major a. D. **Cranz**, Berchtesgaden.
12. BA. Laufen: Hauptlehrer Franz **Kadecker**, Laufen/Obb.

B) Gau Tirol:

1. Bg. Dornbirn: Siegfried **Susnegger**, Dornbirn.
2. Bg. Feldkirch: "
3. Bg. Imst: Josef **Motte**, Imst.
4. Bg. Landeck: Rud. **Stadlwieser**, Landeck.
5. Bg. Innsbruck: "
6. Bg. Kitzbühel: Direktor Michael **Wieser**, Kitzbühel.
7. Bg. Kufstein: Fritz **Drenn**, Kufstein.
8. Bg. Reutte: Beamter Willi **Dohler**, Reutte.
9. Bg. Schwaz: Oberförster Hans **Fieckl**, Schwaz.

C) Gau Salzburg:

1. Bg. Bischofshofen: Bezirksförster Hubert **Buchsteiner**, St. Johann i. P.
2. Bg. Hallein: Sachlehrer Karl **Binna**, Hallein.
3. Bg. Salzburg: Alfons **Goepferd**, Stabsjägermeister, Kaiserjagde 13. Wohnung Schloß Freifaall.
4. Bg. Tamsweg: Sachlehrer Eduard **Haas**, Hauptschule Tamsweg.
5. Bg. Zell a. S.: Sachlehrer Josef **Eder**, Zell a. S.

D) Gau Oberdonau:

1. Bg. Gmunden: Dr. Hans **Jelenka**, Bad Aussee.
2. Bg. Kirchdorf/Kr.: Ing. Walter **Springer**, Kirchdorf/Kr.
3. Bg. Steyr: Prof. Dr. Heinrich **Seidl**, Steyr, Neuschönan.
4. Bg. Döcklabruck: Gen.-Jnsp. Heinrich **Dorfinger**, Weypregg/Attersee.
5. Bg. Wels: a) Sepp **Huber**, Wels, Bäckerstraße.
b) Franz **Blumentritt**, Prokurist Wels, (für Steyringer Kasberg).

E) Gau Niederdonau:

1. Bg. Amstetten: Schuldirektor i. R. Georg **Daniser**, Amstetten, Artaggerstr. 60.
2. Bg. Baden: Lehrer Anton Ludwig **Häbl**, Baden, Prinz Solms-Str. 22.
3. Bg. Eilenfeld: Schuldirektor i. R. Karl **Fimmer**, Hohenberg.
4. Bg. Melk: Schuldirektor Franz **Langer**, Pöchlarn.
5. Bg. Neunkirchen: Franz **Röppel**, Ternitz, Umpfannwerk, Steweg.
6. Bg. Pösten: Direktor der Lehrerbildungsanstalt Dr. Johann **Krawanz**, St. Pösten, Hasnergasse 9.
7. Bg. Scheibbs: Leopold **Kallmus**, Scheibbs, Steghof, Finanzbeamter.
8. Bg. Wr. Neustadt: Prof. Dr. Karl **Köpfel**, Wr. Neustadt, Pöckgasse 10.

Die Schuhhütten des DAD., vergriffen**hellmich, Tiere der Alpen** (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	RM. 2,80,	für Nichtmitglieder	RM. 3,50
kartonierte	RM. 2,25,	„	RM. 2,80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden . . .	RM. —,80	„	RM. 1,—
--------------------------------	----------	---	---------

Bergführerlehrbuch, gebunden . . . RM. 10,— „ RM. 12,50**Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei 1927, gebunden . . .** RM. 4,80 „ RM. 6,—**Technik des Bergsteigens, kartoniert .** RM. 1,80 „ RM. 2,25**Verfassung und Verwaltung des DAD.**
Ausgabe 1928, gebunden . . . RM. —,80 „ RM. 1,—**Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.**

1. Der Vernagtferner, brosch.	RM. 0,80	„	RM. 1,—
2. mit 4. vergriffen			
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	RM. 1,20	„	RM. 1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch.	RM. —,80	„	RM. 1,—
7. F. Crusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) 1930 brosch.	RM. —,80	„	RM. 1,—
8. W. Schmitt, Föhnererscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch.	RM. 1,20	„	RM. 1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	RM. 1,80	„	RM. 2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	RM. 3,60	„	RM. 4,50
11. Walter Erhardt, Der Staußen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931	RM. —,80	„	RM. 1,—

Lieferungsbedingungen: Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

Gegen Bezahlung der Versandkosten im **voraus** von RM. —,50, erhalten Mitglieder des Alpenvereins:

Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau, von F. Keidel.

Geschichte des D. u. Ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die Zeitschrift 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage, 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließbar der Berge:

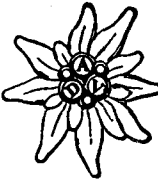
Band I, Hermann von Barth	Band II, Ludwig Purtscheller
Band III, Emil Sigmund	Band IV, Paul Grohmann



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (D. A. D.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg

Generalsekretär

19. Jahrgang

1939/40

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

Abrechnung 97	Einheitsatzung 110
Anschriften von Mitgliedern 74	Enteignung für Fremdenverkehr 69
" " Zweigen 110	
Ausländer, Mindestbeiträge 2, 82	Sachgruppe-Hütten 112
AD.-Bergwacht vgl. Bergwacht	Fahrpreismäßigungen für Lehrgänge 10, 58, 80
Beihilfen für Hütten und Wege, Neu- regelung 20	Fahrradversicherung 29
Beitragsbegünstigungen im Kriege 103, 109	Feldpostanschriften 100
Beiträge zum NSRL 74	Feuerlöcher für Hütten 113
Bergfahrten-Beihilfen-Gesuche 10	Fremdenverkehr und DAD. 68, 69
Bergfremde-Hüttenwerb 20	
" Mitgliedschaft 8	Gaststättenverzeichnis 112
Bergsteigerabkommen Deutschland- Italien 3	Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen 45, 74
Bergsteigereisen auf Hütten 66	Gebirgstruppen-Wehrdienst 12
Bergwacht des DAD. Dienstanzweisung 33	Gemeinnützigkeit 97
" Geschäftsordnung 33	Gesellige Veranstaltungen, Körperschafts- steuer 28
" Satzung 31	Gewerbesteuer 90
Bestandsverzeichnis I. Nachtrag 106	Grenzübergänge nach Italien 24
Bewertung von Hütten 113	Grunderwerb für Hütten 7, 70
Bücherei-Stiftung 116	Grundsteuer " " 71, 117
" Verzeichnis, Nachtrag 83	
Bünsch'sche Büchereistiftung 116	Hauptversammlung 1939 18, 20, 111
	" " " 1940, 103, 110
CAJ.-Bergsteigerabkommen 3	Haushaltsplan 1940 11
Darlehen für Hütten und Wege 21	Heeresbergführer 116
" Zinsen 83	HJ.-Jugendbergsteigen 24, 41
Deutsch-Ital. Bergsteigerabkommen 3	Hütten-Beihilfen, Neuregelung 20
DRK.-Rettungswesen 59	"-Benützung durch KdS. 54, 113
	"-Betrieb im Krieg 50, 85

Hütten-Bewertung 113	KdS.-Hüttenbenützung 54, 113
"-Bücherei 98	Kriegsaufruf des DAD. 49
"-Buch 79, 114	Kurse auf Hütten 5
"-Deutsch-Ital. Bergsteiger- Abkommen 3	Kurtaxe auf Hütten 68
"-Erwerb von den Bergfreunden 20	
"-Feuerlöcher 113	Lehrgänge-Fahrpreismäßigungen 10
"-Fremdenverkehrs-Beiträge 69	Lehrwarte 9, 26
"-Fürsorge 70, 85, 86, 113	" "-Abzeichen 58
für Wehrmacht 5	" "-Ausbildung 58, 80, 98
"-Gebühren, Rahmensätze 22	
"-Grund, Erwerb 7, 70	Mitgliedschaft-Anrechnung 8
"-Grundsteuern 71, 117	" Anschriften 74, 84
im Gaststättenverzeichnis 112	" Auswärtige 8
"-Kurse auf 5	" der Wehrmacht 57
"-Kurtaxe 68	" Neuaufnahmen 85
"-Rettungsgeräte 113	Mitgliedsbeiträge 1, 2, 81, 82, 103, 109
"-Rundfunkgeräte 55	" von Ausländern 2, 82
"-Schlüssel 66	" Mindestbeiträge 81, 82
"-Sperrung 66, 79	„Mitteilungen des DAD.“ Bestellungen 85
"-Trinkgeld auf 54	" " " Sonderhefte 28
und Wegtafeln 21	
"-Verdunkelung 98	Nachrichtenblätter der Zweige 100
"-Verpachtung 66, 112	Naturfreunde, Anrechnung der Mitglied- schaft 8
"-Verpflegung im Krieg 66, 85	" Hüttenwerb 20
" " "-Rahmensätze 22, 65, 78, 98, 112	NSRL.-Beiträge 74
"-Winterausrüstung 67	"-Bestandserhebung 85
	"-Jahresmarken 2
Italien.-deutsch. Bergsteigerabkommen 3	"-Sportgroschen 2, 27
" Grenzübergänge 24	"-Sporthilfe 2
	"-Steuermerkheft 2
Jahrbuch siehe Zeitschrift	Neuaufnahme von Mitgliedern 85
Jahresmarke 1939 104	
Jugendbergsteigen-Ausweise 48, 114	Opfertag des Deutschen Sports 53, 83
" " Fachwarte 45, 74	
" " HJ. 24, 41	Pflanzenschutzplakate 11, 29
" " Sonderauschuß 47	Pioniere-Wegbauten 6
" " Unfallfürsorge 47	Pressarbeit im DAD. 74
Jungmänner 2	
Kinder v. Mitgliedern, Unfallfürsorge 20	Rahmensätze für Gebühren 22, 65, 78, 98, 112
Körperschaftsteuer 27, 90	Reisezahlungsmittel 10

Rettungsgeräte auf Hütten 113
Rettungswesen-DRK. 59

Rundfunk auf Hütten 55
" -Warnungen 83

Satzung der Zweige 110
Skiheime 1939/40 77, 99
Sportgroßchen 2, 27, 52, 105

" hilfe 2, 27
" ordnung der HJ. für Bergsteigen 42
" schube, Bezug 117
Südtirol-Umsiedlung 111

Schneeberichte 98
Schrottfammelaktion 55

Steuermerkblatt 90
Studenten auf Hütten 5

Tafeln für Hütten und Wege 21
Trinkgeld auf Hütten 54
Turistenfahrkarten 3, 58

Umsatzsteuer 90
Umsiedlung Südtirol 111

Unfallfürsorge Alleingänger 114
" für Jugendgruppen 47
" Kinder von Mitgliedern 20

Verdunkelung von Hütten 98
Vereinsbeiträge 1939/40 1
" führerwechsel 52
" schriften 3

Vermögensteuer 90
Veröffentlichungen des DAD. 38, 62, 86,
118

Verpachtung von Hütten 66, 112
Versicherung von Fahrrädern 29
Verwaltungsausfuß-Berichte:

5.— 6. Sitzung 11
7.— 8. " 30
9.— 11. " 75
12. " 86
13. " 117

Vortragswesen 84

Wanderführer der Zweige 9
Wegbau durch Pioniere 6
Wegtafeln 21
Wehrdienst bei Gebirgstruppen 12, 29, 56
Wehrmacht-Hüttenbenützung 5
" -Mitgliedschaft 57
Winterausrüstung von Hütten 67
WHD. 1939/40 79
Winterwegtafeln 21, 54

Zahlstellen des DAD. 82
Zeitschrift 1939 19, 53, 83, 100
" 1940 83, 115

Zinsen für Darlehen 83
Zweig-Anschriften 110
" -Hauptversammlung 111
" -Satzungen 110



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1/2

Innsbruck, 25. April 1939

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Deutsch-ital. Bergsteiger-
Abkommen.
Fahrtenführer der Zweig-
vereine.

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. April 1939: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Schiheimen erklärten Hütten.

1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.

1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommereinführungsbergfahrten von Mitgliedern.

bis haben zu erfolgen:

1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommerbergfahrten v. Jungmannen. X

1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Jungmannen. X

1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugendgruppen.

1. Mai 1939: Lebensbestätigungen der Führerrentner an den DA.

5./6. Mai 1939: Frühjahrsitzung des SA.

6. Mai 1939: Beginn des Schiführerlehrganges II.

15. Mai 1939: Anträge zur HD. durch die Zweigvereine an den Vereinsführer nach § 13, Abs. 3 und 4, der Satzung des Gesamtvereins.

15. Mai 1939: Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1938/39.

31. Mai 1939: Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.

1. Juni 1939: Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1939/40.

Kassen-Sachen.

Abrechnungs- und sonstige Schulden aus 1938. Einzelne Zweigvereine haben aus der Rechnungsgebarung 1938 Teile ihrer Schuldsigkeiten noch nicht abgedeckt. Wir ersuchen dringend die Zweigvereine, die noch mit irgendwelchen Geldleistungen im Rückstande sind, diese Rückstände möglichst umgehend völlig auszugleichen.

Vereinsbeiträge Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge in den ersten drei Monaten an die Vereinskasse des DAV. zu bezahlen.

Wir richten hiermit an die Zweigvereine das dringende Ersuchen, die Vereinsbeiträge möglichst umgehend abzuliefern.

Mitgliedsbeiträge Nach den neuen Satzungen der Zweigvereine haben Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres eintreten, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mithin zahlen Mit-

glieder, die zwischen dem 1. Jänner 1939 und 31. März 1940 eintreten, den vollen Beitrag für das 15 Monate dauernde Vereinsjahr 1939/40.

Mindestbeiträge für Ausländer. Richtigstellung zu Heft 12/1938 des „Nachrichtenblattes“, Seite 128. Der Mindestbeitrag beträgt für **Ausländer** im Rechnungsjahr 1939/40 (15 Monate) mindestens RM 13.75 für A-Mitglieder, RM 7.— für B-Mitglieder. Die Aufnahmegebühr mit mindestens RM 3.— (A) bzw. RM 1.50 (B) bleibt unverändert.

Jahresmarken für den NS. Reichsbund für Leibesübungen. Der NSRL macht darauf aufmerksam, daß bei der Ausgabe der Marken die 1. Halbjahrsmarke nur in Verbindung mit der 2.

Halbjahrsmarke ausgegeben werden darf. Also für ein volles Jahr. Das Rechnungsjahr des NSRL läuft vom 1. April bis 31. März jeden Jahres.

Beim DA. können für A- und B-Mitglieder der Zweige bezogen werden: Ausweise Preis RM —.17, Jahresmarken Preis RM 1.—.

Steuermerkheft. Dieser Ausgabe liegt (für die Zweigvereinsführer) ein Steuermerkheft bei. Hierfür wird jeder Zweigverein mit RM —.20 belastet.

Jungmannen-Marken 1939/40. Alle jene Zweigvereine, die für 1939 Jungmannen-Marken erhielten, ganz gleich ob ihnen diese Marken vom Verwaltungsausschuß Innsbruck unmittelbar oder von einer Landesstelle zugingen, haben auf diese Marken nur mit dem Verwaltungsausschuß Innsbruck abzurechnen und die hierfür eingenommenen Gelder an den Gesamtverein und nicht an die Landesstelle abzuliefern.

Jungmannen. Marken, Abzeichen und Ausweise für Jungmannen sind nicht bei den Gaujugendfachwarten (früher Landesstellen für alp. Jugendwandern) sondern unmittelbar beim Verwaltungsausschuß anzufordern und mit diesem zu verrechnen.

Zeitschrift (Jahrbuch) 1939. Die Zeitschrift 1939, der das Blatt der Karte Stubai-Nord (Sellrain) beiliegen wird, kostet RM 3.50, K 35.—. Bestellkarte liegt diesem Heft (für die Zweigvereinsführer) bei.

Einzahlungen an die Hauptkassa des DAD. müssen geleistet werden:

- bei der Deutschen Bank, Filiale Stuttgart in Stuttgart, Friedrichstraße, auf das Bankkonto Nr. 11500 des „Deutschen Alpenvereins“ (Deutscher Bergsteigerverband) (Postcheck-Konto dieser Bank Nr. 777);
- bei der Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf das Bankkonto Nr. A 3634 des „Deutschen Alpenvereins“ (Deutscher Bergsteigerverband) (Postcheck-Konto dieser Bank Wien Nr. 63807).

Die Sportgroßchen-Erhebung ab 1. April 1939. Mit Wirkung vom 1. April 1939 übernimmt der NSRL treuhänderisch den Einzug der Sportgroßchen und die Bearbeitung der damit verbundenen Angelegenheiten der Deutschen Sporthilfe.

Für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten sind die Ringführer aufgestellt, die die Vereine in den allgemeinen Fragen der Deutschen Sporthilfe, insbesondere des Sportgroßchens und auch in anderen wirtschaftlichen Fragen beraten.

- Der Sportgroßchen wird erhoben bei allen Veranstaltungen sportlicher, kameradschaftlicher und werbender Art.
- Bei einem Eintrittsgeld bis zu RM —.50 sind als Sportgroßchen RM —.05 zu erheben und abzuführen.

3. Bei einem Eintrittsgeld von über RM —.50 beträgt der Sportgroßchensatz ab 1. April 1939 10% des Eintrittsgeldes. Diese 10% sind auf das Eintrittsgeld aufzuschlagen und zwecks Vermeidung von Pfennigrechnungen auf volle 5 oder 10 Pfennig je Eintrittskarte nach oben abzurunden. Als Sportgroßchensatz sind jedoch nur 10% des Eintrittsgeldes abzuführen. Etwaige Überschüsse verbleiben dem Veranstalter.

4. Für jede Frei- oder Ehrenkarte sind als Sportgroßchen 5 Reichspfennig zu erheben, ebenfalls für jeden Zuschauer oder Besucher eintrittsfreier Veranstaltungen gleich welcher Art.

5. Werden zu besonderen Veranstaltungen Karten mit aufgedruckten Eintrittspreisen ausgegeben, so ist der jeweilige Sportgroßchensatz kenntlich zu machen.

6. Eintrittskarten dürfen nur bei den vom NSRL zugelassenen Druckereien bestellt werden.

7. Alle Eingänge des Sportgroßchens usw. sind ab 1. April 1939 ausschließlich auf das Postcheck-Konto Berlin 86000 zu überweisen.

Alle näheren Anweisungen und Auskünfte beim zuständigen Ringführer.

1. **Turistenfahrkarten** werden nicht mehr durch die Verkaufsstellen des DAD. ausgegeben, sondern sind nur mehr in den Ausgangsbahnhöfen der Reichsbahn, an den Schaltern, gegen Vorweis der gültigen Mitgliedskarte zu beziehen.

2. Die Rückgabefrist für Turistenfahrkarten der alten Ausgabe, deren Gültigkeit mit 8. Jänner 1939 abgelaufen ist, endete mit 10. März 1939.

Aus feinen Beständen gibt der DAD. lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** ab, wobei dieses Vorzugsangebot bis zum 1. Oktober 1939 gilt;

Die „Zeitschrift“ der Jahrgänge 1921, 1922, 1924, 1926, 1927 und 1929.

Die Almten und die Almwirtschaft im Pinzgau, von F. Keidel.

Geschichte des D. u. ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließer der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sigmund; Band IV, Paul Grohmann.

Bestellungen und Zahlungen an Alpenverlag Bruckmann-Holzhausen, München, Nymphenburgerstraße 86, Postcheck-Konto München 58.801.

Hüttenbetrieb.

Die schon in den „Mitteilungen“ und in der Tagespresse veröffentlicht, haben der Führer des **Deutsch-italienisches Bergsteiger-Abkommen.** Deutschen Alpenvereins und der Präsident des Centro Alpino Italiano, Exzellenz Manaresi, in Garmisch-Partenkirchen am 27. Januar nachstehendes Übereinkommen getroffen.

In Gegenwart des Grafen Bonacossa, als dem Vertreter des Italienischen Nationalen Olympischen Komitees und des Reichssportführers von Tschammer und Osten haben sich in Garmisch-Partenkirchen Exz. Manaresi, der Präsident des Centro Alpino Italiano und Reichsstatthalter Dr. Seyß-Inquart, der Führer des Deutschen Alpenvereins, getroffen und übereinstimmend festgestellt:

Die Schicksalsverbundenheit des italienischen und deutschen Volkes ist feierlich erklärt und durch die geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahre bekräftigt worden.

In diesem Geiste werden der CAJ. und der DAD. als die Verbände, die allein berufen sind, das Bergsteigen in ihren Ländern zu betreuen und die Bergsteiger ihrer Länder zu führen, in Zukunft die Bestrebungen des anderen Verbandes mit allen Kräften und in enger Kameradschaft unterstützen, diese Kameradschaft und Unterstützung auch allen Mitgliedern der beiden Verbände tatkräftig ange-
deihen lassen und die gemeinsame Betätigung der Bergsteiger in die Wege leiten und fördern.

Beide Verbände stellen fest, daß irgendwelche strittigen Fragen zwischen ihnen weder bestehen, noch jemals bestehen werden.

In Anwendung dieser grundsätzlichen Erklärung haben der CAJ. und der DAD. vereinbart, gegenseitig den Mitgliedern des anderen Verbandes die vollen Mitgliedsrechte einzuräumen und sagen überdies einander zu, alle Bemühungen zur weiteren Förderung der bergsteigerischen Betätigung der Mitglieder des anderen Verbandes bei den eigenen Behörden bestens zu unterstützen.

Garmisch-Partenkirchen, den 27. Januar 1939.

gez. Dr. Seyß-Inquart,
Vereinsführer des DAD.

gez. Ang. Manaresi,
Präf. CAJ.

Hieraus ergibt sich für alle hüttenbesitzenden Zweigvereine folgendes:

1. Die Hüttenbewirtschafter sind sofort von diesem Abkommen zu verständigen und anzuweisen, daß sie Mitgliedern des CAJ., die sich entsprechend ausweisen, die gleichen Begünstigungen wie unseren eigenen Mitgliedern einzuräumen haben. Der Ausweis des CAJ. ist genau so wie der Alpenvereinsausweis mit dem Lichtbild des Inhabers und mit der Jahresmarke versehen. Die im Jahre 1939 gültige Jahresmarke ist rot und trägt die lateinische Zahl XVII.
2. Das Abkommen bezieht sich auf Einräumung der Mitgliederrechte bei
 - a) Hütteintritt,
 - b) Anspruch auf Lager,
 - c) Hüttengebühren,
 - d) Beanspruchung der Bergsteigerverpflegung.
3. Die hüttenbesitzenden Zweigvereine erhalten nach Fertigstellung der Druckfachen Anschläge, aus denen die Form und der Inhalt der für die Begünstigung maßgeblichen Ausweise ersichtlich ist zwecks Weitergabe an ihre Hüttenbewirtschafter.
4. Die Hütten des CAJ. sind bereits durch Rundschreiben vom 9. Februar 1939 angewiesen, dieses Übereinkommen in gleicher Weise zu handhaben und unseren Mitgliedern die dort vorgeesehenen Begünstigungen einzuräumen.
5. Das Übereinkommen tritt mit 27. Januar, also sofort, in Kraft.

Für unsere Mitglieder ergeben sich auf den **ital. Hütten** folgende Begünstigungen, wie sie die Mitglieder des CAJ. genießen:

1. Vorrecht beim Anspruch auf Lager gemäß der Hüttenordnung.
2. 50%ige Ermäßigung auf die Nächtigungsgebühren.
3. Befreiung von der Hütten-Eintrittsgebühr.
4. Ermäßigung von ca. 15% auf die Verpflegungspreise.
5. Ermäßigung von 50% auf die „Cassa di coperto“ (Sedek-Gebühr).
6. Ermäßigung von 50% auf die Hütten Schlüssel-Leihgebühr.

Diese Begünstigungen gelten nur für Mitglieder im Besitze eines gültigen Jahresausweises und nur auf Hütten einer Sektion des CAJ. In jeder Schutzhütte sind die Tarife deutlich sichtbar angeschlagen und aus ihnen in klarer Weise die den Mitgliedern und den Gegenrechts-Inhabern zustehenden Begünstigungen ersichtlich.

Zur Förderung der bergsteigerischen Schulung der Truppenteile des Alpenkorps ist der Deutsche Alpenverein bereit, die den Zweigvereinen des DAD. gehörenden AD.-Hütten unter bestimmten Voraussetzungen zur Benützung durch die Wehrmacht zur Verfügung zu stellen.

Hierbei unterliegen die Angehörigen der Wehrmacht den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung des DAD.“ bzw. der „Besonderen Hütten-Ordnung für Schiibeime“, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Kurzfristige Benützung der Hütten bei in der Regel einmaliger Nächtigung ist durch die „Allgemeine Hütten-Ordnung“, Abschn. III, 2, D, bereits geregelt.
 - a) Gruppen von Angehörigen der Wehrmacht, die in dienstlichem Auftrag und unter Führung eine Hütte besuchen (z. B. bei Patrouillen), bezahlen Mitgliedergebühren (Mannschaften nur auf Matrasen oder Notlagern).
 - b) Zur Sicherung des Platzes ist in jedem Falle spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Hüttenbesuch die Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweigvereins einzuholen.
 - c) Ausgeschlossen ist Nächtigung an Doppelfeiertagen; sie soll möglichst nicht in den Hauptreisezeiten erfolgen (Weihnachten, Neujahr, Februar, März, 1.—15. April, Juli, August).
2. Langfristige Benützung der Hütten auf mehrere Wochen oder bis zu drei Monaten ist grundsätzlich nur außerhalb der üblichen Öffnungszeit der Hütte möglich.
 - a) Anfragen der Wehrmachtseinheiten sind spätestens 21 Tage vor dem beabsichtigten Hüttenbesuch an die hüttenbesitzenden Zweigvereine zu richten. Diese müssen in jedem Fall die Zustimmung der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) einholen, da durch die langfristige Benützung die allgemeine Zugänglichkeit der Hütte eingeschränkt wird. Der VA. sorgt für entsprechende Verlautbarungen in der Presse.
 - b) Die Benützungsgebühren (Nächtigung, Benützung des Geschirrs) werden in der Regel als Pauschalsumme entrichtet. Grundlage für ihre Berechnung ist je Lager und Nacht die Mitgliedergebühr für Matrasen. Wäschebeistellung ist gesondert zu vergüten.
 - c) Während der Benützungszeit durch den Truppenteil müssen Aufenthaltsmöglichkeit, Schlafplätze und Kochgelegenheit für etwaige andere Hüttenbesucher (Bergsteiger) freigehalten werden, in der Regel 15% der verfügbaren, jedoch mindestens 4 Schlafplätze.
 - d) Brennholz wird in der Regel gegen gesonderte Vergütung von dem hüttenbesitzenden Zweigverein sicherzustellen sein. Das Derarbeiten des Holzes kann dem Truppenteil übertragen werden.
 - e) Für Beschädigungen der Hütte oder ihrer Einrichtung haftet die Wehrmachtseinheit dem hüttenbesitzenden Zweigverein im Rahmen der „Allgemeinen Hütten-Ordnung des DAD.“, Abschnitt VI. Der VA. kann von dem hüttenbesitzenden Zweigverein jedoch einen Anteil der Hüttenbenützungsgebühr nach Abs. b) dieser Vereinbarung als Beitrag für das erhöhte Risiko zum Hüttenfürjorgestock einziehen.
3. Die Verhandlungen, betr. Ueberlassung von Unterkünften, werden geführt von den hüttenbesitzenden Zweigen und den Wehrmachtseinheiten — der VA. stellt seine Vermittlung zur Verfügung.

Die Anfragen von Hochschulinstituten für Leibesübungen über **Kurse auf Hütten.** Unterbringung von Studenten-Lehrgängen auf Alpenvereins-hütten mehrten sich.

Die Unterbringung derartiger Lehrgänge kann auf Schiibeimen nur im Rahmen der „Besonderen Hüttenordnung für Schiibeime“ erfolgen. Für die übrigen Hütten gelten

die Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ und die Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien. Hiernach ist die Aufnahme derartiger Lehrgänge auf nicht zu Scheitern erklärten Hütten an die Genehmigung des DA. gebunden.

In Ergänzung hierzu hat der DA. folgende weitere Bedingungen für Aufnahme derartiger Lehrgänge festgestellt.

1. Nichtmitglieder des DAD. zahlen die doppelten Mitgliedergebühren.
2. Bei Aufnahme des Lehrganges muß die Unterbringungsmöglichkeit für andere Bergsteiger in vollem Umfange gewährleistet sein.
3. Zur Kursleitung wird mindestens ein autorisierter Vollbergführer (Sommer und Winter) des DAD. beigezogen.

Bei etwaigen Anfragen an die Zweigvereine ist den Kursteilnehmern die Erwerbung der B-Mitgliedschaft oder der Eintritt in die Jungmannschaft zu empfehlen, da an fast sämtlichen Hochschulstädten des Reiches auch Zweige des DAD., zum Teil sogar Akademische Zweigvereine bestehen.

Hütten und Wegbau.

Wegbauten durch Pioniere. Die Vereinsführung macht alle Zweige, die in diesem oder den kommenden Jahren Wegbauten in ihrem alpinen Arbeitsgebiet planen, darauf aufmerksam, daß unter gewissen Voraussetzungen die Gebirgs-

Pionier-Bataillone, die im Alpenraum ihren Standort haben, bei derartigen Bauten in Form von militärischen Übungen mitwirken können. Hierbei kommen in Frage Arbeiten, die infolge ihrer technischen Schwierigkeiten einerseits für die Ausbildung der Truppe von Wert sind, andererseits höhere geldliche Anwendungen der Zweigvereine verlangen. Insbesondere handelt es sich um Neu- oder Ausbau von Felssteigen mit Hilfe von Sprengungen, Seilsicherungen, Bau von Brücken oder Stegen, Errichtung von Materialseilbahnen zur Hüttenversorgung. Bevorzugt sind Arbeiten, die von einer ganzen Truppeneinheit (Kompanie) in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeführt werden können. Lang dauernde kleine Abteilungen können im allgemeinen nicht gestellt werden.

Die Truppe führt derartige Arbeiten im Rahmen ihrer sommerlichen Ausbildung durch. Daher sind im Falle der Zusammenarbeit zwischen Truppe und Zweigverein im allgemeinen nur die Mehrkosten zu ersetzen, die aus dem Einsatz der Truppe gerade an dem von dem Zweigverein gewünschten Ort, entstehen. Insbesondere die Kosten für Spreng- und Zündmittel, Betriebsstoff der Maschinen, Baustoffe (vor allem Kleinfeldzeug, Zement usw., Abnützung der Geräte). Die Höhe der entstehenden Kosten kann nach örtlicher Erkundung durch die Truppe annähernd festgelegt werden. Ferner ist die Mithilfe des Zweigvereins bei der Unterbringung der Truppe notwendig. Der Sachwalter des DAD. für Hütten- und Wegbau hat mit dem Kommandeur der Pioniere XVIII Salzburg, folgenden Vorgang vereinbart:

1. Die Zweigvereine melden dem DA. sofort ihre Wegbauvorhaben für den Sommer 1939, für die nach obigen Richtlinien ein Einsatz der Pioniere gewünscht wird. Hierbei kommen sowohl Wegeneubauten wie Wegverlegungen in Frage. Wird eine Beihilfe des Gesamtvereins zu diesem Bauvorhaben beantragt, so mußte der Antrag schon zum 1. Februar 1939 beim DA. vorliegen.
2. Die Vereinsführung prüft unter Berücksichtigung von Abschnitt XV der Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien die eingehenden Gesuche und leitet sie bei Zutreffen aller Voraussetzungen an den Kommandeur der Pioniere XVIII weiter.
3. Der Kommandeur der Pioniere XVIII prüft die Wünsche der Zweigvereine des DAD. auf ihre Durchführbarkeit im Rahmen des Ausbildungsplanes der Truppe, setzt sich zunächst selbst mit dem Zweigverein in Verbindung oder gibt hierzu von vornherein einem bestimmten Truppenteil Anweisung.

4. Hierauf erkundet die Truppe und ermittelt im Benehmen mit dem Zweigverein Umfang der von der Truppe zu leistenden Arbeit, Dauer, Zeitpunkt, Unterbringungsfragen, ungefähre Kosten, besondere Vereinbarungen usw.

Der Vereinsführer des DAD. hat es sich angelegen sein **Erwerb von Hüttengrund.** lassen, sich tatkräftig für den Erwerb von solchen Hüttengründen, die im Besitze des ehemaligen österreichischen Staates stehen, einzusetzen. Die hierüber im Zuge befindlichen Verhandlungen stehen sehr günstig und es kann damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit der Kauf dieser Hüttengründe möglich sein wird.

Hüttenbesitzende Zweigvereine, deren Hütten auf vom ehemaligen österreichischen Staat gepachteten Grund stehen, werden daher dringend aufgefordert, dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zuzuwenden, die erforderlichen Unterlagen bereitzubehalten und dem DA. kurz mitzuteilen, ob und in welchem Umfange sie den Erwerb von Hüttengrund wünschen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß nicht nur der überbaute Grund, sondern, wenn möglich, dazu noch entsprechender Auslauf miterworben werden sollte, ebenso jene Rechte und Möglichkeiten, die den Bezug von Wasser, den Zu- und Abgang usw. sichern. Der DA. hat bei den maßgebenden Stellen an Hand der vor einiger Zeit vorgenommenen Erhebungen eine Liste der in Betracht kommenden Gründe eingereicht, muß jedoch befürchten, daß nicht alle in Betracht kommenden Hütten erfaßt werden konnten, weil viele Zweige Meldungen unterlassen haben. Aus diesen Gründen ist es wichtig, daß der DA. sofort von allen jenen Zweigvereinen ganz kurz unterrichtet wird, deren Hütten auf Pachtgrund stehen. Der Erwerb ist in allen Fällen anzustreben.

Die Zweigvereine müssen weitere Weisungen der Vereinsführung abwarten. Irgendwelche unmittelbare Einschreiten, Kaufangebote u. dgl. ohne Zustimmung der Vereinsführung sind unbedingt zu unterlassen.

Der Zweig Spital am Pyhrn hat am Nordwestfuß des Bosruck eine Unterkunftshütte im Rohbau fertiggestellt, die in erster Linie dem Schilau dient, aber auch im Sommer schöne Bergfahrten im Bosruckgebiet ermöglicht. Zur Vollendung des Ausbaues, der etwa noch RM 10.000.— bis 12.000.— kosten wird, sucht der Zweig Spital a. P. die Mithilfe eines anderen Zweigvereines.

Bosruckhütte.

Wir weisen insbesondere auch jene Zweigvereine auf diese Möglichkeit hin, die über ein gewisses Vermögen verfügen, das jedoch nicht groß genug ist, um die Errichtung einer Hütte aus den eigenen Mitteln zu gestalten. Anfragen an den DA. oder an den Zweig Spital a. P.

Im Voldertal, in der Nähe von Innsbruck, ist ein in 1650 Meter Höhe gelegenes neu- gebautes Blockhaus zu vermieten. Auch kurzfristig für 8 bis 14 Tage. Wohnküche, drei Schlafzimmer mit sechs Betten, zwei Noctbetten. Es ist mit der nötigen Einrichtung einschließlich Bettwäsche, sowie Es- und Kochgeschirr versehen. Brennholz und Wasser sind vorhanden.

Blockhaus zu vermieten.

Das Blockhaus ist von Innsbruck oder Hall mittels Postautobus und Fußmarsch in 2 1/2 bzw. 2 Stunden bequem zu erreichen. Die Miete beträgt 80 Rpf für das Bett und den Tag bei einer Besetzung von 6 Betten. Das Brennholz wird zum Eigenkostenpreis beigelegt. Anfragen an Dr. Erich Kneußl in Hall in Tirol.

Betrieb im Zweigverein. — Mitgliedschaft.

Nachstehende Zweige sind die säumigsten im DAD.! Sie **Jahresberichtsbogen** haben bisher — trotz Mahnung — ihre Jahresberichte für **1938.** 1938 nicht eingefendet.

Wir hoffen, daß dieser letzte Hinweis sie veranlaßt, ihre Pflicht gleich den anderen Zweigen zu erfüllen. Es sind dies:

Akad. S. Berlin, Berndorf-Stadt, Defereggen, Gaisern, Grünburg, Kitzingen, Lambach, Landau-Isar, Melk, Mindelheim, Pfalz, Villach, Warningsdorf, Weiler, Wipptal, Nordmähren.

Satzungsänderungen. Über 400 alte und neue Zweige haben ihre neue Satzung der Vereinsführung vorgelegt und von dieser bereits genehmigt erhalten. Nicht vorgelegt haben die nachstehende Zweige — trotz Mahnung! Den Säumigen ist offenbar nicht bewußt, daß die Gefahr der behördlichen Auflösung droht und daß nur die schützende Hand der Vereinsführung sie bisher hievon bewahrt hat — nun aber ist es Zeit, die neue Zeit auch in der Satzung zum Ausdruck zu bringen — bis 15. Mai muß unwiderruflich die letzte Satzungsänderung durchgeführt sein. Dies betrifft die Zweigvereine: Aibling, Akad. Berlin, Allgäu-Kempten, Annaberg, Beckum, Danzig, Döbeln, Ebersberg-Grasing, Flensburg, Frankenthal, Sulda, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lenggries, Lübeck, Marburg, Memmingen, Moosburg, Prignitz, Rothenburg, Schmalkalden, Sigmaringen, Stolp, Traunstein, Weiler, Weinheim, Wolfratshausen, Defereggen, Imst.

Anrechnung der Mitgliedschaft. Der DA. hat entschieden: Die Anrechnung der Mitgliedschaft bei den früheren Vereinen „Die Naturfreunde“ oder „Bergfreunde“ hat nicht zu erfolgen. Die Mitgliedschaft im DAV. zählt erst vom Tage des tatsächlichen Erwerbes der Mitgliedschaft in einem Zweigverein des DAV.

Beiträge 1939/40. Nach den neuen Satzungen der Zweigvereine haben Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres eintreten, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mithin zahlen Mitglieder, die zwischen dem 1. Jänner 1939 und 31. März 1940 eintreten, den vollen Beitrag für das 15 Monate dauernde Vereinsjahr 1939/40.

Begünstigungen für Alpenvereinsmitglieder im Wiener Stadion Badezeit 1939. Mit Zustimmung der Vereinsführung hat der Kreisfachwart für Bergsteigen in Wien, Dr. O. Schutobits, mit der Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H. Sonderermäßigungen für den Besuch des Stadionbades für die Badezeit 1939 für die Mitglieder des DAV. vereinbart.

1. Zum ermäßigten Preise von RM 6.65 je Karte und Badezeit kann eine beschränkte Anzahl von Begünstigungskarten von Mitgliedern des DAV. bezogen werden.
2. Mitgliedern des DAV., die sich mit einer solchen mit Lichtbild versehenen Saisonkarte ausweisen, steht die Benützung des Bades ganztägig einschließlich der Sonn- und Feiertage frei.
3. Wenn binnen 4 Wochen nach Badebeginn mindestens 500 Karten abgefast werden, wird für die Inhaber dieser Karten ein Sonderraum mit dem Stadion bestellter Garderobeaufsicht zur Verfügung gestellt. Solange der Kartenverkauf unter dieser Grenze bleibt, haben die Inhaber dieser Karten so wie jeder andere Badegast Anrecht auf ein Kästchen oder bei Ausverkauf der Kästchen auf eine Auskleidemöglichkeit in den Wechselkabinen.
4. Die Karten werden nur in der Kanzlei des Berstelger-Kreiswartes Wien VIII., Lerchenfelderstraße 28 (Geschäftsstelle des ÖSD.), gegen sofortige Barzahlung und Nachweis der Mitgliedschaft beim DAV. ausgegeben. Ein Lichtbild ist mitzubringen.

Auswärtige Mitglieder. Infolge beruflicher Veränderungen wechseln Mitglieder vielfach ihren Wohnsitz, bleiben aber Mitglied ihres Stammzweigvereins. Um diese auswärtigen Mitglieder möglichst am Leben des DAV. teilnehmen zu lassen, regen wir an, daß die Stamm-Zweigvereine den für den Wohnsitz ihrer auswärtigen Mitglieder zuständigen Zweigen die Anschriften dieser Mitglieder bekanntgeben. Dadurch können die ortsansässigen Mitglieder auswärtiger Alpenvereinszweige zu den Veranstaltungen der örtlichen Zweigvereine eingeladen werden, wodurch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder und der einzelnen Zweige gestärkt und das Leben der Zweige belebt werden würde.

Beilagen. Diesem Heft liegen bei (nur für Zweigvereinsführer):

1. Zeitschriftbestellkarte 1939.
2. Steuermerkblatt.
3. Inhaltsverzeichnis des Nachrichtenblattes 1938.

Förderung des Bergsteigens, Lehrgänge, Jungmannen.

Im Heft 4/1937 des Nachrichtenblattes wurde ein Beschluß **Wanderführer der des hA. bekanntgegeben, durch den die Bestimmungen über Zweigvereine.** geeignete Leitung von Lehrgängen, Führungsbergfahrten, Gemeinschaftswanderungen oder -übungen festgesetzt werden. Dieser Beschluß war notwendig zur Feststellung der Voraussetzungen, unter denen der Schutz der Unfallfürsorge bei Teilnahme an solchen Gemeinschaftsunternehmungen wirksam ist. Hierbei wurden als geeignete Leiter anerkannt:

„Berg- und Schiführer, Anwärter und Träger, Lehrwarte des D. u. Ö. A.=D.; Jugendführer des D. u. Ö. A.=D., Berufsschullehrer, (diese jedoch nur für Schilauferunterricht, nicht für Bergfahrten).

Der hA. hat durch Beschluß vom 8. Mai 1937 den Kreis der geeigneten Leiter erweitert, wie folgt:

Da die Zahl der vom D. u. Ö. A.=D. ausgebildeten und geprüften Lehrwarte bei vielen Sektionen noch nicht den Bedarf deckt, andererseits in vielen Sektionen Mitglieder bereit und geeignet sind, die Leitung von Sektionswanderungen, =Eis- und Kletterfahrten, Lehrgängen und Gemeinschaftsreisen zu übernehmen, sollen auch diese als geeignete Leiter im Sinne der Bestimmungen der §. E. anerkannt werden.

Dies unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Auswahl der zur Leitung bestellten Männer und damit die alleinige, ausschließliche Verantwortung trifft jene Sektion, die eines ihrer Mitglieder zum Führer von Sektionsbergfahrten (d. i. Bergfahrten im Fels- und Gletschergebiet), Wanderführer von Sektionswanderungen (d. i. Fahrten mit Ausschluß von Gletscher und Kletterwegen), Schifahrtenführer für Sektionschifahrten (d. i. Bergfahrten im Winter in allen Alpengebieten), Lehrgangsleiter für Sektionslehrgänge im Klettern im Fels, Bergsteigen im Eis und Urgestein, Alpinen Schilaufer, Winterbergsteigen

heranzieht oder zuläßt.

Die Sektion haftet gegenüber den Mitgliedern und dem hA. für Eignung und richtige Auslese der mit diesen Ehrenämtern Betrauten.“

Die von den Zweigvereinen nach diesen Bestimmungen zugelassenen Leiter mußten bis zum 20. Juli 1937 gemeldet werden unter Angabe von Name und Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Art des Auftrages des Zweigvereins, Dauer des Auftrages. Diese gemeldeten Fahrtenführer wurden bisher als geeignete Leiter im Sinne der Unfallfürsorge anerkannt.

Die Vereinsführung hat in der Sitzung des DA. vom 15. April 1939 beschlossen, für die Zukunft nur noch vom DAV. ausgebildete Lehrwarte als geeignete Fahrtenleiter anzuerkennen.

Als Übergangsregelung wird den Zweigvereinen freigestellt, bis zum 30. Juni 1939 die von ihnen benötigten und verwendeten Fahrtenführer erneut beim DA. vormerken zu lassen. Für bereits ausgebildete und bei den Zweigvereinen tätige Lehrwarte braucht dieser Antrag nicht eingebracht werden. Die Anträge müssen die oben erwähnten Angaben enthalten, außerdem aber einen Leistungs- und Fahrtenbericht unter besonderer Berücksichtigung der bisher für den Zweigverein geleiteten gemeinsamen Fahrten und Lehrgänge.

Wenn der DA. die Eignung der so gemeldeten Fahrtenführer festgestellt hat, werden diese Mitglieder ohne weitere Prüfung den Lehrwarten dauernd gleichgestellt, erhalten

jedoch nicht das Lehrwartabzeichen. Ungeprüfte Fahrtenführer, die bis 30. Juni 1939 beim DA. nicht gemeldet waren, werden künftighin nicht mehr anerkannt, sondern nur noch solche, die eine Lehrwartausbildung genossen haben.

Gesuche um Bergfahrten= Bei allen Gesuchen um eine Beihilfe für hochwertige
Beihilfen. oder Einführungsbergfahrten ist anzugeben, ob der

Gesuchsteller A- oder B-Mitglied, Jungmann oder Jugendgruppenteilnehmer ist. Gesuche um Unterstützung von Bergfahrten für Jungmannen sind unmittelbar dem Verwaltungsausschuß vorzulegen, also nicht wie bisher im Wege über die Landesstelle für alpines Jugendwandern. Die Landesstellen betreiben nur mehr die Jugendgruppen.

Ausbreibung. Gesucht wird der Lehrwart Hermann Wabersich (Wabersich) bisher DAD, Teplitz-Nordböhmen. Es wird vermutet, daß er sich einem ostmärkischen Zweigverein anschließen wird, weshalb die Vereinsführung bittet, bei Anmeldung und vor Aufnahme des Genannten sich mit ihr in Verbindung zu setzen.

Reisegeldmittel. Der Verwaltungsausschuß kann in besonderen Fällen die **bevorzugte**
Zuteilung von Reisegeldmitteln zur Durchführung hochwertiger Bergfahrten in den italienischen und Schweizer Alpen vermitteln.

Diese Möglichkeit besteht für kleine, leistungsfähige Bergsteigergruppen, die für hochwertige Bergfahrten befähigt sind. **Nicht** berücksichtigt werden Erholungsaufenthalte im Sommer und Winter, Einführungsbergfahrten, Gemeinschaftsfahrten. Ihre Teilnehmer müssen auf das Reiseverkehrsabkommen verwiesen werden. Zudem sollen Einführungsbergfahrten im Reichsgebiet durchgeführt werden.

Anträge auf bevorzugte Zuteilung an leistungsfähige Bergsteiger müssen rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Fahrt, über den Zweigverein an den DA. gerichtet werden. Die Anträge müssen enthalten: Name und Anschrift, Alter, A-B-Mitglied, Jungmann, Fahrtenplan, Reisezeit und -Dauer, Begleiter, bisherige Fahrten.

Hierbei haben sich die Zweige über die persönliche und bergsteigerische Eignung des Bewerbers zu äußern. Der DA. vermittelt dann nach Prüfung der Anträge die Befürwortungen durch das Reichsportamt. Unmittelbare Anträge der Bewerber oder der Zweige an das Reichsportamt sind unzulässig und verzögern die Befürwortung, da das Reichsportamt nur bei Befürwortung durch den DA. Empfehlungen ausstellt.

Fahrpreisermäßigung für Teilnehmer. Der Verwaltungsausschuß ist in der Lage, für Teilnehmer an Lehrgängen zur bergsteigerischen Schulung der Mitglieder Einberufungscheine des NSRL. auszugeben, die zu einer 50%igen Fahrpreisermäßigung berechtigen.

Zur Inanspruchnahme dieser Bahnermäßigung hat der NSRL. folgendes u. a. bestimmt:

1. Die Lehrgänge dürfen nicht der beruflichen sportlichen Aus- oder Weiterbildung dienen.
2. Für Lehrgangsteilnehmer, Lehrpersonen oder Führer der Schulungslehrgänge kommt die Vergünstigung nicht in Betracht.
3. Deutsche Lehrgangsteilnehmer, die im Ausland wohnen, haben Anspruch auf die Fahrpreisermäßigung. Sie wird gewährt für die Strecke der Deutschen Reichsbahn vom Grenzbahnhof ab.
4. Lehrgänge im Ausland fallen nicht unter die Vergünstigung, auch wenn der NSRL. an ihrer Durchführung beteiligt ist.
5. Zur Teilnahme an Wettkämpfen dürfen die Bestätigungen nicht ausgegeben werden.

* * *

Diese Vergünstigungen gelten nicht nur für die von der Vereinsführung veranstalteten Lehrwart-Ausbildungen, sondern auch dann, wenn Zweigvereine Lehrgänge zur bergsteigerischen Ausbildung (Sommer- und Winterbergsteigen) durchführen.

Anträge auf Ausstellung der Einberufungen sind von den Zweigvereinen an den DA. zu richten. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vorher beim DA. eingehen.
- b) Sie müssen einen vollständigen Plan des Lehrganges (Zeit, Standort, Lehrplan) enthalten.
- c) Der Nachweis geeigneter Leitung ist zu erbringen.
- d) Dem Antrag muß das vollständige Verzeichnis der Lehrgangsteilnehmer einschließlich Anschriften beigefügt sein, da die Bestätigungen vom Verwaltungsausschuß ausgefüllt werden müssen.
- e) Nicht in Anspruch genommene Einberufungen sind an den DA. zurückzugeben.

Naturschutz.

Die Deutsche Bergwacht München (jetzt AD-Bergwacht, **Pflanzenschutz-Plakate.** Landesführung Bayern) hat noch einen bedeutenden Vorrat der allgem. bekannten, künstlerisch sehr schönen Pflanzenschutz-Plakate.

Diese Plakate wurden bisher zum Preise von RM 1.— abgegeben. Durch die geänderte Gesetzgebung ist das Plakat überholt und nicht mehr den Vorschriften entsprechend, verfehlt aber dennoch seine Wirkung — zum Pflanzen- und Naturschutz aufzurufen — keineswegs. Die Vereinsführung hat einen Teil des Restbestandes erworben und kann ihn — nur gegen Ersatz der Versandkosten — abgeben.

Alle Schutzhütten erhalten dieses Plakat — die Zweige sollen dafür sorgen, daß es überall angeschlagen wird. Zweigvereine, die darüber hinaus den sehr schönen Anschlag wünschen, bestellen ihm beim DA. oder bei der Deutschen Bergwacht, München 2, Hauptbahnhof Südbau.

Das Plakat ist auch verkleinert in Postkartenform zu haben.

X Sitzung des DA.

5. und 6. Sitzung.

Der Vereinsführer berichtet über die festliche Tagung des NSRL. am 7. und 8. Jänner 1939. Aus dieser Umbildung des Reichsbundes ergibt sich, daß alle Angehörigen des NSRL. in Erfüllung ihrer sachlichen Aufgaben anerkannte Arbeit im Dienste der NSDAP. leisten. — Als Kreiswart für Doratberg wurde vom Vereinsführer Walter Flaig, Bludenz, bestellt. — Der Akademische Alpenverein München wird als selbständiger Zweig des DAD. zugelassen — Zweig Mattighofen hat sich aufgelöst. — Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der 14 Zweigvereine im Sudetengau wurde vom Stillhaltekommissar genehmigt. — Der Verband der Deutschen Alpenvereine im tschechoslowakischen Staat hat sich aufgelöst. — Die in der Tschechoslowakei verbleibenden 4 deutschen Alpenvereine gelten als befreundete Vereine des DAD. und verkehren unmittelbar mit der Vereinsführung. Sie gehören dem Deutschen Bund für Lebensübungen Brunn an. — Gegenrecht bei Benützung der Schutzhütten wird mit dem Siebenbürgischen Karpatenverein vereinbart. — Im Zusammenhang mit der Errichtung des „Hauses der Bergsteiger“ wird die Neugestaltung des Geländes zwischen diesem und dem Erweiterungsbau des Landhauses geprüft. — Zu den Plänen staatlicher Stellen auf Schaffung einer Verordnung über Lawinenwarndienst und Betretungsverbot lawinengefährdeter Gebiete wird festgestellt, daß nur auf dem Wege der Aufklärung Lawinenunfälle herabgesetzt werden können und daß auf dem Verwaltungswege erlassene Verbote den Grundrissen des DAD. widersprechen. — Eine Vereinbarung mit dem Kommandeur der Pioniere des Alpenkorps über Zusammenarbeit bei Wegbauten des DAD. wird genehmigt. — Die bevorzugte Zuteilung von Reisegeldmitteln zur Durchführung hochwertiger Bergfahrten in der Schweiz und in Italien wird durch die Vereinsführung nur dann befürwortet, wenn rein bergsteigerische Unternehmungen kleiner und schlagkräftiger Gruppen geplant sind. — Eine Befragung der neubestellten Gau- und Kreisjugendfachwarte findet am 22. Jänner 1939 zur Feststellung der weiteren Arbeit im alpinen Jugendwandern statt. Die Gau- und Kreisjugendfachwarte werden in Zukunft nur noch die Jugendgruppen betreuen. Die Betreuung der Jungmannschaften erfolgt unmittelbar durch den DA. Abrechnung über Jahresmarken für Jungmannschaften, Abzeichen usw. erfolgt dabei künftig unmittelbar zwischen DA. und Zweigvereinen. — Das Alter der Jungmannen wird mit 18—25 Jahren beibehalten. —

Die Deutsche Bergwacht wurde in das alpine Rettungswesen des DAV. eingegliedert. Das alpine Rettungswesen des DAV. wird künftig als Alpenvereins-Bergwacht geführt mit den Aufgaben des Rettungsdienstes, des praktischen Naturschutzes und gegebenenfalls des Ordnungsdienstes im Gelände. — Zum Vorstand der Deutschen Bergwacht wurde vom Reichssportführer der Sachwalter des DAV, Karl Seuner, bestellt. — An dem Internationalen Kongreß für Rettungswesen in Zürich 1939 hat der DAV. das Hauptreferat über das alpine Rettungswesen übernommen. In den bayrischen Wildschußgebieten können Mitglieder Bergfahrten ausführen gegen Ausreise, die nach Befürwortung durch den Bergleiterergaunwart durch den Gaubeauftragten des Reichssportführers ausgestellt werden. — Mit dem Beauftragten des Reichssportführers und Leiter der Obersten Naturschutzbehörde wird Zusammenarbeit im Gebiete des alpinen Naturschutzes vereinbart. — Die Frühjahrsführung des H.A. findet am 5. und 6. Mai 1939 statt. — Im Alpinen Museum wird die Stelle des Hausmeisters neu besetzt. Durch die Verkleinerung der Hausmeisterwohnung wird ein Raum frei, der für Wechsellausstellungen verwendet werden wird. — Die Geschäftsordnung des Sonderauschusses für das Alpine Museum wird festgestellt. — Die Gründung eines Zweiges Teilfingen (Witthg.) wird nicht genehmigt. — Die Zweigvereine werden aufgefordert, die zum Teil auf Grund der Annahme neuer Satzungen notwendig gewordenen Wahlen der Zweigvereinsführer ehestens vorzunehmen. — Jugendgruppenteilnehmer stehen unter dem Schutz der Unfallfürsorge auch bei Fahrten in Begleitung eines Elternteiles, sofern dieser Mitglied des DAV. ist. — Die Radfahrad-Hütte, die dem aufgelösten Zweig „Ostmark“ gehörte, wird vom Zweig Eger übernommen. — Zur Aufstellung einheitlicher Richtlinien für Benützung der Alpenvereinshütten durch Angehörige der Wehrmacht wird Fühling mit der Wehrmacht aufgenommen. — Zur Sicherung des Nachwuchses für das Alpenkorps der Wehrmacht wird ein Aufruf zur Meldung von Freiwilligen erlassen. — Die Landesregierung von Tirol hat ein Modell angefertigt zum Studium der Platzgestaltung zwischen Landhaus-Neubau und „Haus der Bergsteiger“. — Das verstorbene Mitglied der Zweige Hamburg und Wiesbaden, Prof. Dr. E. Wengand, hat dem DAV. RM 10.000.— vermacht zur Verwendung beim Ausbau einer Tiroler Alpenvereinshütte unter Berücksichtigung des Namens des Erbläusers. — Das Gegenrechtsverhältnis für Hüttenbenützung DAV.-CAJ. hat mit dem 15. Februar 1939 begonnen. — Mehrere ältere Jahrgänge der „Zeitschrift“ sind in größerer Zahl vorhanden und werden gegen Erfab der Portokosten abgegeben. — Zur Erfassung des Rettungswesens im Alpenraum für Zwecke der Wehrmacht fand eine Besprechung mit dem Korpsarzt XVIII statt. — Geschäftsordnung und Aufbauplan für die Alpenvereins-Bergwacht wird genehmigt. — Die Landesstelle Osttirol für alpines Rettungswesen wird mit Rücksicht auf die politische Umgestaltung aufgelassen und ihr Arbeitsgebiet der Landesstelle Kärnten angegliedert. — Ein Abkommen mit dem Reichsverband deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, Fachgruppe Schilehrer, zur Abgrenzung der Tätigkeit von Berufsschülern und Winterbergführern wird genehmigt. — Die neu aufgestellten „Allgemeinen Bestimmungen für den Bergführertarif“ werden genehmigt. — Am 1. Schiisführerlehrgang im Februar 1939 unter Leitung von Dr. A. Tichon bestanden alle 18 Teilnehmer die Schlußprüfung. — Jungmannschaft des Zweiges Wetzin wird genehmigt. — Tagung der Gau- und Kreisjugendfachwarte für alpines Jugendwandern zur Vorbereitung der neuen Arbeit fand in Innsbruck statt. — Die zur Durchführung der Alpenvereins-Kundfahrt in die Peruanischen Anden unter Leitung von Prof. Dr. Kinzl notwendigen Devisen wurden vom Reichswirtschaftsminister beigegeben. — Die vom DAV. im Einvernehmen mit dem Gaufachamt 17. Schilau herausgegebenen Merkblätter über Gletscherfahrten und Wetterregeln erscheinen mit den März-Mitteilungen.

Wehrdienst bei den Gebirgstruppen.

Im Einvernehmen mit dem XVIII. Armeekorps veröffentlicht die Vereinsführung folgenden **Aufruf zum Eintritt in das Alpenkorps.**

Bergsteiger — Skiläufer — Alpinisten! Mitglieder des Deutschen Alpenvereins!

Im neuen Volksheer Großdeutschlands ist im Bereich der Alpen das deutsche Alpenkorps entstanden. Es umfaßt Gebirgs-Jäger und Gebirgs-Artillerie, außerdem alle Truppeneinheiten eines modernen Heeres, darunter viele motorisierte und technische Verbände wie: Nachrichtentruppen, Pioniere, Panzer-Abwehr- und Panzer-Späh-Verbände, Kraftfahr- u. Fahrabteilungen, Sanitätstruppen, Fliegerabwehr-Einheiten.

Der Dienst im XVIII. A. K. (Alpenkorps) ist bei allen Einheiten auf die Ausbildung hervorragender Gebirgsoldaten eingestellt. Dementsprechend vollzieht sich der Dienst des einzelnen Gebirgs-Soldaten in erster Linie inmitten der Bergwelt unserer herrlichen deutschen Alpen.

Der Dienst in der Gebirgs-Truppe erfordert waffenfrohe Männer, die Freude an Kampf und Härte haben. Das Ringen um den Berg in allen Formen des Kletterns, Steigens und Skifahrens vermittelt die großen Erlebnisse, die nur die Bergwelt und der soldatische Dienst in ihr geben können.

In der dienstfreien Zeit und im Urlaub ist die Möglichkeit gegeben, von truppeneigenen Hütten große Bergfahrten durchzuführen und Erholung zu finden. Diese sport-

liche Betätigung im Gebirge wird dienstlich in jeder Beziehung gefördert. Bei Unfällen tritt volle dienstliche Fürsorge ein.

Die Standorte der Gebirgstruppen sind zugleich die schönsten Gebirgsorte unserer Alpen, z. B. Berchtesgaden — Admont — Bludenz — Bregenz — Garmisch-Partenkirchen — Graz — Innsbruck — Klagenfurt — Kufstein — Landeck — Leoben — Lienz — Reichenhall — Salzburg — Sonthofen — Spittal — Villach — u. a.

Vor allem die bergfreudige und bergtätige Jugend des Alpenraumes und seines Dorlandes hat die Ehrenpflicht, den Waffendienst bei den Gebirgstruppen des Alpenkorps abzuleisten.

Darüber hinaus ist aber auch allen Angehörigen des Deutschen Alpenvereins im gesamten Reichsgebiet der Eintritt in die Gebirgstruppe: (1., 2., 3. Geb.-Div.) auf dem Wege **freiwilliger Meldung** durch bindende Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht offengehalten.

Diesen Weg sollten alle zum Waffendienst heranstehenden Mitglieder des Deutschen Alpenvereins beschreiten.

Jeder echte Bergsteiger, Skiläufer und Alpinist wird sein Können gerne in den Dienst einer höheren Sache, des deutschen Vaterlandes und seiner Wehrmacht stellen.

Hierzu gibt das Alpenkorps folgendes Merkblatt heraus, von dessen Inhalt wir die sich meldenden Mitglieder zu unterrichten bitten.

Merkblatt über den Eintritt als Freiwilliger.

A) Allgemeines.

Die Einstellung als Freiwilliger in das Heer erfolgt im Oktober jeden Jahres. Die Meldung als Freiwilliger ist jederzeit möglich und zwar jeweils für Einstellung im darauffolgenden Kalenderjahr. Ableistung von 1/2 Jahr Reichsarbeitsdienst hat der Einstellung jedoch vorauszu gehen.

Angehörige landwirtschaftlicher Berufe sind für Meldung als Freiwillige und für die Zeit der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes an besondere Zeiten gebunden; diese können bei den zuständigen Wehrmeldeämtern erfahren werden.

Es wird unterschieden zwischen längerdienenden und vorzeitig dienenden Freiwilligen:

Längerdienende Freiwillige, d. i. Bewerber, die sich von vornherein auf eine 12jährige Dienstzeit verpflichten wollen.

Vorzeitig dienende Freiwillige, d. i. Bewerber noch nicht erfahreter Geburtsjahrgänge, die vor dem Zeitpunkt der Aushebung ihres Geburtsjahrgangs vorzeitig ihre 2-jährige aktive Dienstpflicht zu einem Zeitpunkt erfüllen wollen, der ihnen für ihre spätere berufliche Aus- oder Weiterbildung erwünscht ist (z. B. Abiturienten).

B) Wer kann sich melden:

Längerdienende
jeder mit Vollendung des 17. Lebensjahres
bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Vorzeitig Dienende
jeder vom vollendeten 17. Lebensjahr ab,
jedoch nur so lange, als er noch keinem
erfahrenen Geburtsjahrgang angehört.

Gehört er einem erfahrenen Geburtsjahrgang
an, ist Freiwilligen-Meldung nur
noch als längerdienender möglich.

Für Bewerber für die Offizierslaufbahnen, für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten und für Sonderlaufbahnen im Heere gelten besondere Bestimmungen.

C) Wo ist Einstellung möglich?

Einstellung als Freiwilliger ist bei sämtlichen Waffengattungen des Alpenkorps möglich:

Gebirgsjäger: (Jägerkompagnie, schwere Kompagnien [Gebirgsjägergeschütze und Granatwerfer], Stabskompagnie [schwere Maschinengewehre, Jägerpioniere, Nachrichtenzüge], Panzerabwehr-Kompagnien [motorisiert]).

Gebirgsartillerie (leichte Gebirgsartillerie [auf Tragtieren verlastet], schwere Gebirgsartillerie [motorisiert], Artillerie-Beobachtungsabteilung [motorisiert]).

Pionierbataillon (auf Tragtieren verlastet und motorisierte Kompagnien), Panzerabwehrabteilungen (motorisiert), Nachrichtenabteilungen Fernsprecher und Funker, (auf Tragtieren verlastet und motorisierte Kompagnien), Kraftfahrabteilung, Sanitätsabteilung.

Inhaber von Reiter Scheinen, von Bescheinigungen des NSKK, Bewerber mit Nachweis über Morfeausbildung werden bevorzugt eingestellt bei berittenen, motorisierten und Nachrichteneinheiten.

Es empfiehlt sich, die Angabe mehrerer Truppenteile für den Fall, daß bei dem in erster Linie erwünschten Truppenteil Einstellung nicht möglich ist.

D) Wie bewirbt man sich?

Längerdienende

Dorzeitig Dienende

Vor Anmeldung ist Erwerb des Freiwilligenscheines bei der polizeilichen Meldebehörde des dauernden Aufenthaltsortes erforderlich.

Bewerbungsgesuch mit Freiwilligenschein und selbstgeschriebenen Lebenslauf an einen der oben angeführten Truppenteile richten.

(Beilage von 2 Paßbildern.)

Bewerbungsgesuch mit Freiwilligenschein und selbstgeschriebenen Lebenslauf an das zuständige Wehrbezirkskommando richten.

(Beilage von 2 Paßbildern.)

Weitere Einzelheiten siehe Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer — bei allen Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämtern erhältlich —.

E) Was erhält der Freiwillige?

Im allgemeinen neben freier Bekleidung, Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge als Schütze eine Löhnung von täglich 50 Pfennig, als Gefreiter täglich 75 Pfennig.

Längerdienende

Beförderung zum Unteroffizier nach 2 Dienstjahren, nach weiteren Dienstjahren zum Unterfeldwebel, Feldwebel, Hauptfeldwebel und Stabsfeldwebel möglich.

Uebertritt in Sonderlaufbahnen (z. B. Waffenmeister-Personal, Schirmmeister, Festungswerk-Personal usw.) während der Dienstzeit ist möglich.

Dorbildung für den bürgerlichen Beruf in Wehrmachtsfachschulen.

Nach beendeter Dienstzeit Ueberführung in das Militäranwärterverhältnis für Ergreifung von Beamtenlaufbahnen, oder Ueberführung in das freie Erwerbsleben als Wehrmachtsfiedler.

Er erhält bei seiner Entlassung nach 12 Jahren RM 750.—, bei einer Dienstzeit von 10 Jahren RM 1800.— Uebergangshilfe.

Bei Uebertritt in das freie Erwerbsleben eine Dienstbelohnung von RM 1200.— und eine einmalige Abfindung von RM 8000.—.

Als Wehrmachtsfiedler wird neben der Dienstbelohnung eine Abfindung von 10 bis 15.000 RM gewährt.

Bei Bewährung ist mit der Entlassung Ernennung zum Reserve-Offizier möglich.

Dorzeitig Dienende

Können bei besonderer Eignung nach 1 Dienstjahr zum Gefreiten befördert und zum Reserve-Offizier-Anwärter ernannt werden. Im 2. Dienstjahr ist Beförderung zum Unteroffizier, mit Ablauf der 2jährigen Dienstzeit zum Feldwebel der Reserve möglich.

Ernennung zum Reserve-Offizier ist nach Ableistung weiterer Uebungen im Beurlobtenstande möglich.



SPORTHAUS WITTING

Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 39 · Erlenstraße 18 Fernruf 204

empfeht sich den Alpenvereinszweigen als Bezugsquelle für Touristik und -Bekleidung

Tiroler
Reise-Andenken
Wiener
Lederwaren

Für Schutzhütten:

Woll- und Flanell-Decken, Feder-Betten und -Polster,
sämtliche Bettwäsche, Matten usw. liefert die Firma

Rosa Dragl, Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße Nr. 8a



BECK - LODENMÄNTEL

sind unerreich für Straße und Touristik. Verlangen
Sie unverbindlich Muster, Katalog u. Maß-Anleitung

EUGEN BECK

Spezial-Erzeugung für Lodenmäntel
Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 19

ORTNER & STANGER

Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 24
Begründet im Jahre 1778 · Fernsprecher Nr. 488

Sämtliche Küchenartikel für Schutzhütten
Eisen- und Metallwaren, Baubeschläge, Werkzeuge, Sportartikel



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAF.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3/4

Innsbruck, 8. Juni 1939

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hauptversammlung 1939
Grenzübertritt gegen Italien
Sportgroschen | Jugend-
AV.-Bergwacht | wandern
Rahmensätze für Hütten-
Gebühren

Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Juni 1939: Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1939/40.
15. Juni 1939: Anträge auf Erklärung von AD.-Hütten zu Serienheimen.
20. Juni 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Felsklettern 10. bis 16. Juli 1939.
30. Juni 1939: Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 18. bis 29. Juli 1939.
1. Juli 1939: Bestellungen der „Zeitschrift“ 1939 beim DA.
1. Juli 1939: Bestellung von Schiwetafeln, Markierungs-Scheiben und -Pfeilen.
1. Juli 1939: Anmeldungen zum Sommerbergführerkurs.
5. Juli 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Felsklettern, 31. Juli bis 6. August 1939.
5. Juli 1939: Meldung zur Teilnahme an der HD. Graz 1939.
17. Juli 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 8. bis 19. August 1939.
28. Juli 1939: Sitzung des HA. in Graz.
29. Juli 1939: Vertrauliche Vorbereitungen zur HD. in Graz.
30. Juli 1939: Hauptversammlung in Graz.
15. September 1939: Bekanntgabe der Bergföhrtage vor der Winterreisezeit.

Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins in Graz
29.—30. Juli 1939.

Tagessordnung:

1. Jahresbericht 1938 (abgedruckt in Heft 10 der „Mitteilungen“) und Entlastung des Vereinsführers.
2. Kassenberichte 1938.
3. Bericht über Gewährung von Beihilfen für Hütten und Wege.
4. Haushaltsplan 1940/41.
5. Bestellung eines Rechnungsprüfers und zweier Ersatzmänner.
6. Sonderberichte.
7. Hauptversammlung 1940.

Tagungsfolge:

- Freitag, 28. Juli:** Vormittag: Sitzung des Verwaltungsausschusses (im Hotel Wiesler)
- 15 Uhr: Sitzung des Hauptauschusses im Gemeinderatsaal im Rathaus (Adolf Hitlerplatz)
- 20 Uhr: Zwangloses Treffen der Festteilnehmer auf dem Schloßberg (Gastwirtschaft, Autoauffahrt von der Wickenburggasse, Auffahrt mit der Schloßbergbahn ab Schloßbergkai, Aufstieg von allen Seiten.

Führungen und Besichtigungen:

- 9 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“ (Industrie Halle)
- 9 Uhr: Stadtbesichtigung: Treffpunkt Landhaushof.
- 10 Uhr: Führungen in den Museen.
- 11 Uhr: Führung in der Kunstaustellung „Steiermark — Land und Leute“, Neutorgasse Nr. 45.
- 14 Uhr: Ausflug 1 A) Riegersburg, Abfahrt 14 Uhr (Jakominiplatz).

Samstag, 29. Juli:

- 9 Uhr: Tagung des Vereines zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere im Kammermusiksaal (Landhausgasse)
- 13.30 Uhr: Stimmkartenausgabe im Kammermusiksaal, anschließend
- 14.30 Uhr: Vertrauliche Vorbesprechung im Kammermusiksaal (Landhausgasse). Im Anschluß an die Vorbesprechung: Versammlung des Vereines der Freunde des alpinen Museums im blauen Saal nebenan.
- 20 Uhr: Begrüßungsabend in den Räumen der Brauerei-Gastwirtschaft in Puntigam (Stadtbahn und Autobusverbindung, verstärkter Autobusdienst ab Jakominiplatz = Sonnenapotheke.

Führungen und Besichtigungen:

- 9 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“ (Industrie Halle).
- 9 Uhr: Stadtbesichtigung: Treffpunkt Landhaushof.
- 10 Uhr: Führungen in den Museen.
- 11 Uhr: Führung in der Kunstaustellung „Steiermark — Land und Leute“, Neutorgasse Nr. 45.
- 13.30 Uhr: Ausflug 2 A) Lurgrotte, Abfahrt 13.30 Uhr mit Autobus nach Semriach über Resselfall.

Sonntag, 30. Juli:

- 7.30 Uhr: Besprechung der Teilnehmer an den Führungsteifen und Führten mit den Führern im Alpenvereinsheim Neutorgasse Nr. 57
- 9.30 Uhr: Hauptversammlung im Stephanienaal
- 12 Uhr: Versammlung der Freunde der Alpenvereinsbücherei im blauen Saal neben dem Stephanienaal
- 20.30 Uhr: Freilichtaufführung auf dem Schloßberg „Der steirische Hammerherr.“ Bei Schlechtwetter im Schauspielhaus am Freiheitsplatz.

Besichtigungen:

- Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“.
- Stadtbesichtigungen: Treffpunkt Landhaushof.

Museen:

Kunstaustellung: „Steiermark — Land und Leute“.

Ausflüge (3 A bis 6 A).

- 8 Uhr: Damen-Ausflug: Treffpunkt Jakominiplatz, Wanderung zur Ruine Götting.
- 15 Uhr: Mit Autobus nach Deutsch-Landsberg—Stainz, Treffpunkt Jakominiplatz.

Gemeinschaftsausflug:

- Gärtenstand—Plabusch, Treffpunkt Jakominiplatz (Sonnenapotheke)
- 16.45 Uhr: Wanderung auf den Schöckel (1446 Meter) Nächtigung im Stubenberghaus. Treffpunkt: Haltestelle der Autobuslinie Radegund in der Nelkengasse.

Montag, den 31. Juli beginnen die Führungsfahrten, Bergfahrten und Autorundfahrten, u. zw.: Steirisches Oberland (Hochschwab, Gofäuse, Dachstein, Schladminger Tauern und Hafnergruppe), Steirisches Grenzland im Süden, Roseggerts Waldheimat, Wanderungen im Almgebiet der Weststeiermark.

Es wurden die schönsten Gebiete und die genussreichsten Fahrten ausgewählt.

Das genaue Programm der Führungs-Bergfahrten sowie das ausführliche Verzeichnis der Ausstellungen, Besichtigungen und Autorundfahrten wird die an die Zweigvereine ergehende Einladung und die Festschrift enthalten.

Teilnahme: Die Teilnehmerkarte kostet RM 2.— und berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen. An der Hauptversammlung können alle A- und B-Mitglieder des DAV teilnehmen. (Für die Teilnahme an Beratungen gelten die besonderen Satzungsbestimmungen des Alpenvereins). Die Teilnehmerkarte ist nicht übertragbar und ist mit Unterschrift zu versehen.

Anmeldung: Die Anmeldung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Bestellung der Wohnung muß bei den einzelnen Zweigen derart rechtzeitig vorgenommen werden, daß die Zweige die erforderlichen Drucksorten bis 25. Juni beim Festausschuß der Grazer Alpenvereinszweige, Graz, Neutorgasse Nr. 57 rechtzeitig anfordern können. Unmittelbare Anmeldung jedes Teilnehmers ist ebenfalls möglich. Nach Eingang der Anmeldungen und Einzahlung der Gebühr von RM 2.— (Postcheckkonto Wien 7520 „Sparkasse des Bezirkes Umgebung Graz“ mit dem Vermerke Alpenverein f.V.) erfolgt die Zusendung der Teilnehmerkarte unmittelbar an jeden Teilnehmer, ebenso die Karte mit der Wohnungszuweisung.

Wohnung: Die Unterbringung erfolgt in 3 Gruppen:

Gruppe 1: Hotels, Preis RM 4.20 bis 5.20 mit Frühstück und Bedienung.

Gruppe 2: Gasthöfe, Preis RM 3.20 mit Frühstück und Bedienung.

Gruppe 3: Privatzimmer, Preis RM 2.60 mit Frühstück und Bedienung.

Die Unterbringung in Einzelzimmern kann nur beschränkt erfolgen.

Reiseermäßigung: Eine Sonderermäßigung für die Tagung wurde nicht gewährt; den Teilnehmern stehen jedoch alle tarifmäßigen Fahrtbegünstigungen der Reichsbahn wie z. B. Urlaubskarten zur Verfügung.

Festkanzlei und Auskunft: Ein Auskunftstrau (Quartieramt) befindet sich am Hauptbahnhofe, Bahnsteig 1 im Wartesaal II. Klasse.

Die Festkanzlei selbst befindet sich im Landhause, Herrngasse, wo auch die Anmeldung zu Ausflügen und Bergfahrten erfolgt.

Kassen=Sachen.

Die Bestellungen auf die „Zeitschrift 1939“ sind von vielen Zweigvereinen noch nicht eingereicht worden. Die Zeitschrift läuft am 1. Juli 1939 ab. Die Zeitschriftgebühren sind gleich bei Bestellung zu bezahlen. In der Reihenfolge der Zahlungseingänge er-

folgt die Auslieferung der bestellten Zeitschriften. Die Zeitschrift kostet RM 3.50 bei Bestellung bis 1. Juli 1939.

Unfallfürsorge für Kinder von Mitgliedern. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Kinderausweise und die hierzu erforderlichen Marken beim Verwaltungsausschuß anzufordern sind. Wir verweisen dieserhalb auf unsere Vereinsnachricht Nr. 8 (1938) Seite 85.

Stimmrecht für die Hauptversammlung 1939. Nach § 16, Abs. 6 der Satzung (Fassung 1938) richtet sich das Stimmrecht der Zweigvereine nach der Zahl der bis 30. Juni jeden Jahres an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge. Zweigvereine, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Hütten und Wege.

Hüttenerwerb aus dem Besitze der ehem. Naturfreunde hat der DAV. lastenfrei erworben und gibt an seine Zweigvereine ab:

Hütte:	Erwerbspreis:	Zahlungsbedingungen:
Sohnsdorfer Hütte bei Sohnsdorf, Steiermark	RM 4000.—	ev. Darlehen
Gaalerhöhe-Schuhhaus	RM 4500.—	teilweise Darlehen
Buchsteinhaus	RM 29.000.—	
Sattelbergshaus am Brenner	RM 3600.—	
Traunkirchnerkogel-Schuhhaus bei Gmunden	RM 22.000 bis RM 24.000	
Möllerernockhütte	RM 5000.—	

Nähere Unterlagen sind beim DA. erhältlich. Zweigvereine, die eine der vorgenannten Hütten erwerben wollen, erhalten weitgehende Förderung durch den Gesamtverein. Weiter sind folgende Hüttenverkäufe beabsichtigt:

Der Zweig Ostmärkischer Gebirgsverein ist bereit, die ihm gehörenden **Sandlacher Hütten** zu sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Hütten liegen auf der Südseite der Reifedekgruppe im Rickengraben auf 1514 Meter Höhe; Talort ist Kolbnitz (Station der Tauernbahn), von hier 2 1/2 Stunden Aufstieg zur Hütte. Zum Fahrtengebiet gehören alle Gipfel der zentralen Reifedekgruppe; Übergänge bestehen zur Reifedekhütte und zum A. v. Schmidt-Haus. Die Hütten stehen auf Eigengrund und sind lastenfrei; die Gast- und Schankgewerbe-Konzession lautet auf den Zweig Ostm. Gebirgsverein; Zahl der Schlafplätze: 20 Betten, 20 Matratzen.

Der Zweig Wolfsberg beabsichtigt, die **Wolfsberger Hütte** auf der Saualpe (Kärnten) einem anderen Alpenvereinszweig zu verkaufen oder langjährig zu verpachten. Die Hütte liegt auf 1850 Meter Höhe, hat 10 Betten und 16 Matratzen. Skigebiet. Anfragen an den Zweig Wolfsberg.

Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege. Es hat sich gezeigt, daß Arbeiten an Hütten und Wegen, für die der Gesamtverein Mittel bereitstellt, in manchen Fällen von den Zweigvereinen entweder nicht durchgeführt oder auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wurden. Um nicht diese Mittel durch un-

grenzte Zurückstellung einer Verwendung im Gesamtverein vorzuenthalten, hat der Vereinsführer angeordnet:

- Beihilfen** für Hütten und Wege müssen nach ihrer Zusage **bis zum drittfolgenden 31. Dezember** unter Verwendungsnachweis abgerufen werden. (Beispiel: Im Jahre 1939 zugelegte Beihilfen bis 31. Dezember 1941.) Kommt der geplante Bau in dieser Zeit nicht zur Ausführung, so verfällt die Beihilfe.
 - Darlehen** müssen **bis zum Ablauf des Rechnungsjahres**, in dem sie zugelegt wurden, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei 1. abgerufen werden. Sonst Verfallen wie bei 1.
- Dies gilt auch für bereits gewährte Beihilfen und Darlehen.

Die Auslieferung der von den Zweigvereinen zum **Hütten- und Wege-Tafeln** 1. Jänner 1939 beim DA. bestellten Tafeln für Hütten und Wege verzögert sich. Die Anfertigung der Tafeln aus dem bisher verwendeten Eisenblech ist aus Gründen des Vierjahresplanes unmöglich. Daher hat die Vereinsführung zunächst die jetzt zur Verfügung stehenden Materialien prüfen und Kostenvoranschläge einholen müssen.

Die Tafeln werden in diesem Jahre aus Aluminiumblech hergestellt, behalten aber ihre bewährte Form und Ausstattung. Dieser Rohstoff ist teurer als Eisenblech, es steht aber größere Haltbarkeit der Tafeln zu erwarten. Die Anbringung wird erleichtert, da das Gewicht der Tafeln sich wesentlich verringert.

Die von den Zweigvereinen mit „Verstärkung“ bestellten Tafeln erhalten nicht mehr eine Einlage aus Eisen, sondern aus einem wetter- und wasserbeständigen Werkstoff. Dieser Werkstoff erlaubt das Anbringen der Tafeln mit Nägeln.

Die Vereinsführung betreibt möglichst frühzeitige Auslieferung der Tafeln und bittet die Zweigvereine, über die Erfahrungen bei der Verwendung dieser Tafeln dem DA. zu berichten.

Die Anforderungen an Skiwegtafeln (mit Text), Markierungsscheiben und Pfeilen müssen dem DA. bis zum **Bestellung der Winterwegbezeichnungen** 1. Juli bekanntgegeben werden.

In den letzten Jahren wurde beobachtet, daß die Bestellungen an Markierungsscheiben und Pfeilen über das erforderliche Maß erheblich hinausgingen. Der DA. hat daher zur besseren Uebersicht und Abstimmung der Anforderungen ein **Formblatt für Bestellung der Markierungsscheiben und Pfeile** aufgelegt.

Sämtliche Bestellungen müssen unter Verwendung dieser Formblätter eingebracht werden. Sie sind entsprechend dem Vordruck vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Der Landesfremdenverkehrs-Verband Tirol hat **Besuch der Tiroler Schutzhütten im Winter 1938/39** die Vereinsführung um Bericht über die Betriebszeit im Winter 1938/39 gebeten, insbesondere über Besucherzahl in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März und April, über den Anteil der Ausländer, des Wochenendverkehrs, Verteilung auf Betten und Matratzen, Aufenthaltsdauer.

Wir bitten die Zweigvereine, die Hütten in Tirol haben, ihre Erfahrungen in entsprechender kurzer Zusammenstellung dem DA. bekanntzugeben.

Frau Johanna Ernet, Neustüting a. Inn/Obb., Ludwigstr. 11.
Georg Schmid, Peiting (Obb.), Schöngauerstr. 241/1/3.
Josef P. Ladurner, Königsee-Berchtesgaden, Weindlerleben.
Johann Strauß, München, Klentzestraße 89/4, früher Pächter der Norishütte.

Hüttenpacht suchen:

Zu verkaufen. 1 Stat. Akkumulatorenbatterie, System Tudor, 68 Elemente, Typo BJ 14, Kapazität 378, bzw. 508 Amp./St. inkl. kompl. Schalttafel mit Sellen-Schalter und Leitungen, Instrumente etc.

2 Gleichstrom-Nebenschlußdynamo, je 32 Kw Leistung, N-500 u. p. M., 110/135/160 Volt, 290/240/200 Amp. offen, für direkte Kupplung eingerichtet, einschl. kompl. Schalttafel, Nebenschlußregler und sonstigem Zubehör. Angebot erbeten an die Elektr. Gen. Sürs am Arlberg.

Rahmenätze für Hüttengebühren 1939.

	Im Reichsgebiet RM.	in Liechtenstein u. Schweiz SSr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matratzenlager	— .40 „ — .70	— .40 „ — .80
Wäsche für Matratzenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis — .50	bis — .60
je Leintuch	„ — .25	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .40	„ — .30
Eintritt	„ — .10	„ — .10

Heizgebühren:

- a) im Gastraum keine keine
- b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens — .30 — .35
- c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.

Ferner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlaffack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmenätzen verabsolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet RM.
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	— .20 bis — .30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser) *)	— .15 „ — .25
1 Teller Erbswurst- (oder gleichwertiger) Suppe	— .20 „ — .30

2. ab 12 Uhr mittags:

ein Tellergericht (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsen, Tiroler Gröstl, Speckknödel mit Kraut	— .40 „ — .60
ein Tagesgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm Tagesplatte	— .70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung; das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von dem Zweig genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabsolgt werden, doch soll in Einkunft dieses einfache Bergsteigergessen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

Zahlreiche bei der Vereinsführung eingelaufene Beschwerden geben Veranlassung **Hüttengebühren.** auf folgendes hinzuweisen:

Auf den Zahlungsverpflichtungen für Nächtigungsgebühren müssen die Zuschläge für Heizung des Schlafraumes und für Wäschebeistellung beim Matratzenlager besonders aufgeführt werden. Es ist nicht zulässig, diese Einzelbeträge in einer Summe zusammenzufassen und nur diese Summe auf den Zahlungsverpflichtungen anzugeben. Hierdurch ist wiederholt die Heizungsgebühr für Matratzenlager berechnet worden, ohne daß der Schlafraum wirklich geheizt wird. Außerdem entsteht bei den Hüttenbesuchern die Vermutung, daß die Rahmenätze überschritten werden. Beispiele:

Richtig:	Gebühr für Matratzenlager	RM 0.70
	Gebühr für Heizung des Schlafraumes	„ 0.30
	zusammen	RM 1.—
Falsch:	Gebühr für ein Matratzenlager	RM 1.—

Die Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, hat Hüttenbücher hergestellt, die in ihrer Einteilung den Bedürfnissen der Alpenvereinshütten entsprechen. Die Buchdruckerei, deren Inhaber A.-V.-Mitglied ist, hat Probestblätter der Hüttenbücher hergestellt und übersendet auf Anfordern diese Probestblätter unverbindlich den hüttenbesitzenden Zweigvereinen. Der Preis des Hüttenbuches beträgt **RM 26.50.**

Anfragen an: Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, Südftr. 30/31.

Grenzübertritt nach Italien im Alpengebiet.

Bergsteiger-Grenzübertritt im Alpengebiet zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Das ehemalige österreichisch-italienische Curistenabkommen vom 3. September 1932 wird auch für den Sommer 1939 übernommen und es gelten somit für alle Angehörigen des Deutschen Reiches, die Mitglieder des Deutschen Alpenvereins sind, folgende

Grenzübergänge:

Ötztaler Alpen: Hochjoch, Niederjoch, Hochwilde und Timmeljoch.

Stubai Alpen: Sonnklarjoch, Pfaffenieder, Wilder Freiger und Freigerjoch.

Zillertaler Alpen: Pfitscherjoch (jedoch nicht Weg zur Landshuter Hütte)

Hohe Tauern: Krimmler Tauern, Klammeljoch, Lenksteinjoch und Stallerfattel.

Karnischer Kamm: Cilliacherjoch, Hochalpbjoch, Öfnerjoch, Wolayerpaß und Plöckenpaß, Naßfeld.

Als Ausweispapiere sind nötig:

- a) Reisepaß,
- b) Turistenkarte,
- c) gültige Mitgliedskarte des Deutschen Alpenvereins.

Ausstellung der Turistenkarte mit Lichtbild: Gebühr RM 1.—; gültig vom 1. Juni bis 30. September 1939. Nur die staatlichen Polizeiverwaltungen und Landräte, die an der deutsch-italienischen Grenze liegen, werden mit der Ausstellung dieser Karten betraut und zwar:

Gau Tirol: 1. Polizeidirektion Innsbruck; 2. Landrat Imst; 3. Landrat Innsbruck-Land; 4. Kitzbühel; 5. Kuffstein; 6. Landeck; 7. Reutte; 8. Schwaz.

Gau Kärnten: 1. Polizeidirektor in Klagenfurt, mit Polizeiamt Villach; 2. Landrat Hermagor; 3. Landrat Klagenfurt; 4. Landrat Lienz; 5. Landrat St. Veit an der Glan; 6. Villach.

Um diese Turistenkarte kann bei den angeführten Stellen unter Beilage des Reisepasses, der Alpenvereins-Mitgliedskarte, eines Lichtbildes, der Gebühr von RM 1.— und der Freimachung für die Rücksendung auch schriftlich angefordert werden.

Devisenrechtliche Erleichterungen kommen für diese Art Grenzverkehr nicht in Frage.

Bei Mißbrauch oder Verstoß gegen die Paßvorschriften wird die Turistenkarte entzogen.

Zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien wurde für den touristischen Grenzübertritt kein Abkommen getroffen.

* * *

Die Zweigvereine werden gebeten, Grenzübertritte ihrer Mitglieder möglichst genau hinsichtlich Zeit, Ort und Zahl festzustellen und nach dem Sommer dem DV. zu melden. Von der Stärke der Inanspruchnahme obiger Grenzübertrittsmöglichkeiten hängt es ab, ob sie in Zukunft aufrecht erhalten bleiben können.

Eine besondere propagandistische Auswertung dieses Übereinkommens ist nicht erwünscht, die Veröffentlichung ist zulässig.

Neuordnung des Bergsteigens in der Hitlerjugend — Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reichs mit dem Reichsportführer vom 1. August 1936, sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen und den nachgeordneten Dienststellen der HJ und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern, Geräten und soweit möglich mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Vereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitlerjugend von 14—18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ usw. ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ-Führers eingesetzten HJ-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer bestätigt sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ sind.
3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die Hitlerjugend anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungsport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der Hitlerjugend neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers bzw. Bannführers beim zuständigen Gau- bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.
4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV. bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. — Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.
5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.
6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.
7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ, die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.
8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Uebergangszeit von 6 Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.
9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:
Dr. Seyß-Inquart

Der Stabsführer der HJ:
Lauterbach

Erläuterungen und nähere Weisungen zu dieser grundsätzlichen Neuordnung erfolgen noch.

Lehrgänge — Lehrwarte.

Lehrwartausbildung im Sommer 1939. Der Deutsche Alpenverein ist seit der Hauptversammlung in Friedrichshafen der alleinige Träger des bergsteigerischen Gedankens in Deutschland. Hieraus ergibt sich für ihn die **Verpflichtung, die jungen Bergsteiger in die Welt des Hochgebirges einzuführen** und zu schulen. Die Schulung der einzelnen Mitglieder, Jungmänner und Jugendgruppen-Teilnehmer, erfolgt durch die örtlich zuständigen Zweigvereine.

Für die Leiter dieser Lehrgänge bei den einzelnen Zweigvereinen bildet die Vereinsführung seit Jahren Lehrwarte für Sommer- und Winterbergsteigen aus. Diese sind nach Abschluß ihrer Ausbildung berufen und verpflichtet, die bergsteigerische Schulung der Mitglieder ihres Zweigvereines vorzunehmen. Die einheitliche Schulung macht es notwendig, daß möglichst viele geeignete Mitglieder an den Lehrwartausbildungen der Vereinsführung teilnehmen.

Mitglieder stehen bei Teilnahme an Lehrgängen und Gemeinschaftsfahrten der Zweigvereine nur unter gewissen Voraussetzungen unter dem Schutz der Unfallfürsorge. Als geeignete Leiter derartiger Gemeinschaftsunternehmungen gelten, sofern nicht Berg- und Schiführer, Anwärter und Träger, verwendet werden, künftighin nur die von der Vereinsführung ausgebildeten Lehrwarte. Daher ist auch aus diesem Grunde eine möglichst große Zahl von Lehrwarten anzustreben.

Aus diesen Gründen veranstaltet die Vereinsführung auch im kommenden Sommer wieder Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen und lädt die Zweigvereine ein, **geeignete Mitglieder recht zahlreich zu den Lehrgängen zu melden.** Vorgehen sind:

- 1. Felsklettern:** 10. bis 16. Juli 1939. Standort: Stripsenjochhaus. Leiter: P. Aichenbrenner. Meldungen bis 20. Juni 1939.
- 2. Bergsteigen im Eis und Urgestein:** 18. bis 29. Juli 1939. Standort: Öztaler Alpen. Leiter: wird noch bestimmt. Meldungen bis 30. Juni 1939.
- 3. Felsklettern:** 31. Juli bis 6. August 1939. Standort: Dachsteingruppe. Leiter: Dr. K. Prusik. Meldungen bis 5. Juli 1939.
- 4. Bergsteigen im Eis und Urgestein:** 8. bis 19. August 1939. Standort: Venediger Gruppe. Leiter: G. Brunner. Meldungen bis 17. Juli 1939.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß die Teilnehmer sowohl einen Felskurs wie einen Lehrgang für Bergsteigen im Eis und Urgestein in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang besuchen können.

Für diese Lehrwartausbildungen gelten folgende Richtlinien:

1. Zweck: Diejenigen Bergsteiger, deren bisherige Tätigkeit innerhalb des Zweigvereines die Ausbildung zum Lehrwart rechtfertigt und die genügend bergsteigerische Erfahrung haben, werden soweit ausgebildet, daß sie die übrigen Mitglieder und besonders den Nachwuchs der Zweigvereine anleiten, ausbilden und führen können. Hieraus ergibt sich, daß nur solche Mitglieder zugelassen werden können, die nicht nur völlig berggerfahren sind, sondern die auch geistig zur Führung von Bergsteigergruppen geeignet sind. Die Lehrgangsleiter sind berechtigt, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht entsprechen, jederzeit aus dem Lehrgang auszuschließen.

Die Zweigvereine der Lehrgangsteilnehmer erhalten nach erfolgreichem Besuch und bei erwiesener Eignung eine Bestätigung.

2. Anmeldung: Teilnahmeberechtigt sind nur Männer von wenigstens 21 Jahren, die den obigen Voraussetzungen entsprechen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Wege der Zweigvereine, die die vorgeschriebenen Formblätter beim DA. anfordern und die Meldung gegenüber dem DA. begutachten. Über die endgültige Zulassung entscheidet der DA.

3. Unterrichtsstoff: Übung im Felsklettern und Eisgehen, leichte bis schwierige Fahrten, Seilgebrauch, technische Fragen, Überblick über alle Gebiete des Bergsteigens — alles unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung zur selbständigen Führung von Bergfahrten.

4. Kosten: Die Kosten der Lehrgänge trägt die Vereinsführung des DAV. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die besonders nieder gehalten werden, müssen die Teilnehmer aufbringen. Zur Erlangung einer 50%igen Bahnermäßigung wird bei Zulassung zum Lehrgang eine entsprechende Einberufung ausgestellt.

Steuerbegünstigungen.

Sportgroßchen.

Viele Zweigvereine fragten bei der Vereinsführung an, ob sie den **Sportgroßchen**. Sportgroßchen auch bei ihren regelmäßigen kameradschaftl. Zusammenkünften (Wochenabende, Lichtbildervorträge usw.) einheben müßten, auch wenn keine Eintrittsgebühr verlangt werde.

Die Vereinsführung erbat einheitl. Weisungen vom NSRL-Reichsführung und bekam am 3. Juni folgenden Bescheid:

Betr.: Anfrage vom 23. Mai. — Sportgroßchen-Erhebung

„Nach einer grundsätzlichen Entscheidung der Reichsführung ist bei den monatlichen Besprechungen der Gemeinschaften der Sportgroßchen nicht zu erheben, sondern besonderer Wert auf die Benützung der Sammelglocke zu legen. Findet jedoch im Anschluß an diese monatlichen Besprechungen ein kameradschaftlicher Teil im Beisein Fremder mit Tanz statt, so ist der Sportgroßchen von RM 0.05 einzuziehen. Wird bei irgendeiner Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist selbstverständlich der Sportgroßchen gemäß beiliegendem Merkblatt Nr. 2 zu erheben.“

Jede dem NSRL. angeschlossene Gemeinschaft ist für sich und alle ihre Unterabteilungen verpflichtet, je eine Sparglocke aufzustellen und bei allen sich bietenden Gelegenheiten gemäß Merkblatt 2 zu benutzen. Die Entleerung der Sparglocken erfolgt einheitlich für das gesamte Reichsgebiet an den noch von der Reichsführung näher festzulegenden Terminen durch den zuständigen Ringführer im Beisein aller zum Ring gehörenden Gemeinschaften in würdiger Form.“

Daraus ergibt sich für unsere Zweigvereine:

- 1. Von den regelmäßigen Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr (Vorträge, Stammtische usw.) ist kein Sportgroßchen zu erheben.**
 - 2. Die Sparglocke ist beim zuständigen Ringführer zu bestellen.**
 - 3. Das Merkblatt Nr. 2 für Sportgemeinschaften ist beim zuständigen Ringführer anzufordern.**
- Im Uebrigen wird auf Nachrichtenblatt, Heft Nr. 1/2, Seite 2, verwiesen.

Gesellige Veranstaltungen.

In der Körperschaftssteuerache 1935 des Turnvereins Nürnberg 1846 e. V. in Nürnberg-W., obere Turnstr. 8/10, hat auf seine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil der III. Kammer des Finanzgerichts bei dem Oberfinanzpräsidenten Nürnberg vom 27. April 1937 der Senat VIa des Reichsfinanzhofes in der Sitzung vom 29. November 1938 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Diefem wird die Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde und die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen.

Gründe. Der Beschwerdeführer dient unstreitig nach seiner Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes (RSStG) 1934 und der §§ 9 und 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Auszug aus einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes.

(Ersten RStDDW). Streitig ist, ob die gefelligen Veranstaltungen des Beschwerdeführers, die Unterhaltung einer Kleiderablage und die Verpachtung der bei der Turnhalle gelegenen Gastwirtschaft sowie der bei dem Waldspielplatz Erlestege eingezäunten Kantine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6, Satz 2, RStG, darstellt, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Gefellige Veranstaltungen. Der Beschwerdeführer hält jährlich eine Reihe gefelliger Veranstaltungen ab zu denen auch Nichtmitglieder Zutritt haben. Im Jahre 1935 waren es insgesamt 14 Veranstaltungen, und zwar ein bunter Abend, 2 Waldfeste in Erlestege, eine Gründungsfeier, 2 Weihnachtsfeiern, 6 Faschingsveranstaltungen, ein Gartensfest und ein Weinfest. Der Einnahmehüberschuß aus diesen Veranstaltungen betrug im ganzen RM 139,44. Dieser geringe Einnahmehüberschuß ist nach der Angabe des Beschwerdeführers daraus zu erklären, daß bei der Größe des Vereins Nichtmitglieder nur in geringem Umfang, und zwar in der Regel durch Einführung seitens der Mitglieder an den Veranstaltungen teilnehmen und mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Mitglieder die Eintrittsgelder ganz niedrig gehalten werden müssen. Das Finanzgericht hat angenommen, daß bei dieser Tätigkeit des Beschwerdeführers die Begriffsmerkmale eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des § 11, Abs. 1 der Ersten RStDDW gegeben seien und die Abhaltung derartiger Veranstaltungen auch über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehe. Es hat aber die ersten 6 Veranstaltungen nicht zur Versteuerung herangezogen. weil bei ihnen der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unmittelbar der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins, nämlich der Sportwerbung und der Pflege deutschen Volkstums, diene. Bei den übrigen Veranstaltungen handelt es sich dagegen nach der Auffassung des Finanzgerichts um überwiegend der Unterhaltung dienende Veranstaltungen, mit denen der Beschwerdeführer nicht unmittelbar seine gemeinnützigen Zwecke erfüllt habe. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit begründet.

Ein Sportverein, der sich die Pflege und Förderung der Leibesübungen zur Aufgabe gemacht hat, muß, wenn er lebensfähig bleiben will, darauf bedacht sein, daß nicht bloß der Sportgedanke unter seinen Mitgliedern wachgehalten, sondern das Interesse an der körperlichen Erziehung des Volkes auch bei den dem Verein noch fernstehenden geweckt wird. Festlichkeiten, wie sie derartige Vereine veranstalten, dienen in erster Linie der Festigung der Kameradschaft; sie bieten aber auch dritten Personen Gelegenheit, die Bestrebungen des Vereins kennenzulernen und Anschluß an den Verein zu finden. Den Sportvereinen wird es in der Regel weniger darum zu tun sein, bei den Festlichkeiten Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder zu erzielen, als darum, seine Ziele und Zwecke zu fördern. Unter diesen Umständen dienen derartige Veranstaltungen nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6, Satz 2 RStG. Wendet man diese Grundätze auf den vorliegenden Fall an, so erscheint es gerechtfertigt, auch bei den Faschingsveranstaltungen, dem Gartensfest und dem Weinfest keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzunehmen. Denn auch diese Veranstaltungen haben, wie sich aus dem geringen Einnahmehüberschuß ergibt, weniger der Erzielung von Einnahmen gedient, als der Festigung der Kameradschaft und der Sportwerbung, zumal auch bei einem Teil der Faschingsveranstaltungen turnerische Darbietungen in Gestalt von Relievdarstellungen mitverbunden waren.

Deröffentlichungen.

„Mitteilungen“ — Von den „Mitteilungen“ des DAD. gehen die unmittelbar vor und nach der Hauptversammlung erscheinenden Hefte allen A-Mitgliedern des DAD. unmittelbar zu. Es sind dies die Hefte vom 1. Juli und 1. September.

Alle Zweigvereine, insbesondere die neu zugewachsenen werden hierauf aufmerksam gemacht und gebeten, im Sinne der früheren Deröffentlichungen die Anschriften der A-Mitglieder rechtzeitig der Versandstelle der „Mitteilungen“ — Hauptkartei des DAD., Wien 7, Kandlgasse 19/21 sofort bekanntzugeben und insbesondere die neu beigetretenen Mitglieder, soweit dies nicht schon geschehen ist, mit den weißen Anmeldekarten zu melden.

Zeitschrift 1939. Auf die Bestellfrist ist unter „Kassen-Sachen“ ausdrücklich hingewiesen.

Alte Zeitschriften zu verkaufen: Jahrgang 1863—1939 vollständig, guter Zustand. Anfragen an Lehrerin Friederike Wenger, Wien, XVIII, Martinsstr. 94.

Jahrgänge 1895—98, 1901—03, 1905, 1906, 1922. Anfragen an Ing. Emil Rumpf, Innsbruck, Gumpfstr. 34.

Jahrgänge 1895—1920. Anfragen an Dir. R. Wünnche, Bauhen, Vor dem Schüllerort Nr. 17.

Jahrgänge 1902—1919. Anfragen an G. A. Thümmler, Zwickau, Spiegelstr. 55.

Jahrgänge 1907, 1910, 1911, 1913—15, 1917, 1918, 1922, 1924—26. Anfragen an Dr. S. Peffert, Graz, Hamerlinggasse 6.

Jahrgänge 1919, 1924. Anfragen an Ernst Aigner, Keltern, Post Gaibach b./Cöls.

Zeitschrift 1893—1917, außerdem Mitteilungen 1875—1879, 1882, 1884, durch Frau A. Hundegger, Innsbruck, Leopoldstr. 9/1.

Jahrgänge 1920—1932. Anfragen an Dr. S. Peffert, Graz. **Alte Mitteilungen zu verkaufen:** Hamerlinggasse 6.

Mitteilungen 1900—1914, durch Sw. Bodenbach-Cetschen, Anschrift E. Steinert, ebendort, in Sa. Renker-Steinert, Brauhausgasse.

Durch die Neuordnung im Vertrieb der Deröffentlichungen des DAD. mußten auch die dem DAD. zukommenden Freistücke der „Mitteilungen“ neu verteilt werden. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 erhält jeder Zweig und jeder befreundete Verein des DAD. laufend ein Freistück der Mitteilungen.

Freistücke der Mitteilungen.

Mitgliedschaft.

Im Anschluß an die Verlautbarung des Aufrufes und Wehrdienst im Alpenkorps. des Merkblattes über den Eintritt als Freiwilliger im Alpenkorps (vergl. Heft 1/2 1939, S. 12—15) empfehlen wir den Zweigvereinen diese Verlautbarung erneut zur Beachtung.

Gleichzeitig geben wir ergänzend bekannt — wie im Abschnitt D. des Merkblattes gesagt —, daß die Bewerber an das zuständige Wehrbezirkskommando zu verweisen sind. Dort erfahren die Freiwilligen Einzelheiten über die Standorte der Einheiten, soweit sie nicht schon im allgemeinen Aufruf bisher bekanntgegeben worden sind.

Durch ein Abkommen des NSRL. mit dem Oberkommando des Heeres ist es möglich gemacht worden, daß Heeresangehörige unter bestimmten Voraussetzungen auch Stützvereinen angehören können. Das Oberkommando des Heeres hat den Wunsch, daß bei allen Heeresangehörigen — gleichgültig ob es sich um langdienende Berufssoldaten oder ihrer Wehrpflicht genügende Männer handelt — Dienstgrad und Truppenteil in Programmen, Pressemeldungen, Ergebnislisten, Bestenlisten, usw. genannt wird. Es heißt also in Zukunft: Schütze, Oberfeldwebel, Leutnant (Dfl. ABC/J.R.9). Diesem Wunsch kann nur entsprochen werden, wenn Aktive und Vereine von sich aus dafür sorgen, daß bei jeder Meldung eines Heeresangehörigen Dienstgrad und Truppenteil mit dem Namen des Aktiven und Vereines genannt werden.

Dienstgrad und Truppenteil nennen.

Für die in der Ostmark ansässigen Mitglieder unserer Zweigvereine bietet sich die Möglichkeit, durch Vermittlung des Kaufmanns XVII für Radfahren eine Versicherung gegen Fahrraddiebstahl abzuschließen. Wir bitten, die Mitglieder auf dieses Angebot aufmerksam zu machen und die eingehenden Meldungen gesammelt und vereinsweise dem Kaufmann für Radfahren, Herrn Josef Aichenbrenner, Wien V, Mittersteig 4, bekanntzugeben.

Derversicherung gegen Raddiebstahl.

Die Jahresprämie beträgt RM 2.— für das Rechnungsjahr 1. Jänner 1939 — 31. März 1940 RM 2.50. Für Mitglieder, die nicht einem Radfahrverein angehören, wird ein Unkostenbeitrag von RM —.50 zusätzlich berechnet.

Geboten wird im Schadensfall: Bezug eines fabrikneuen Alpha- oder Steyr-Duch-Spezial-Fahrrades mit Reifen, Glocke, Pumpe, Werkzeug mit Tasche, Rücklicht. Wünscht das Mitglied ein teureres Rad, so muß es die Mehrkosten selber tragen. Die Wahl des Verkäufers steht dem Mitgliede frei.

Naturschutz.

In Heft 1/2 verwiesen wir auf die Möglichkeit der Verwerfung des Restbestandes an Pflanzenschutzplakaten der Deutschen Bergwacht. Irrtümlich wurde dort angegeben, daß das Plakat auch in Postkartenform zu erhalten sei. Dies trifft in dieser Form nicht zu. Es sind dagegen von den einzelnen geschützten, auf dem Plakate abgebildeten Pflanzen, Postkarten erhältlich. Die Serie dieser Postkarten umfaßt 13 Stück. Diese Postkarten können von der Deutschen Bergwacht, München 2, Hauptbahnhof, Südbau, bezogen werden.

Sitzungen des DA.

7. und 8. Sitzung.

Der DA. stimmt dem Kassenbericht 1938, dem Vorschlag zur Verteilung der Erübrigung und der Vermögensrechnung 1938 zu. Der Rechnungsabluß 1939 wurde von den für dieses Jahr noch zuständigen Stuttgarter Rechnungsprüfern geprüft. — Anlässlich des Abchlusses der Vermögensrechnung hat der Vereinsführer angeordnet, daß Beihilfen für Hütten und Wege nach ihrer Zufolge bis zum drittfolgenden 31. Dezember, zugelegte Darlehen im Laufe des Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden müssen, da sonst diese Beträge verfallen. — Der Voranschlag 1940/41 wird aufgestellt. — Die von den Zweigvereinen erbetenen grundsätzlichen Genehmigungen für Hütten und Wege werden dem Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau vorgelegt. — Der Verteilungsvorschlag des DA. für Beihilfen und Darlehen 1939/40 geht an den Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau. Es liegen vor: 36 Gesuche (Vorjahr 121), beantragt werden Beihilfen mit RM 235.661. — und Darlehen mit RM 46.000. — (Vorjahr RM 337.565. — bezw. RM 50.516. —). — Das Preisgericht für das „Haus der Bergsteiger“ tritt im Anschluß an die FrühjahrshA.-Sitzung zusammen. — Mit der Wehrmacht werden die Bedingungen vereinbart, unter denen die Wehrmacht und ihre Angehörigen Schutzhütten des DAV. benutzen kann. — Die Zweige Feldkirchen und Landau/Isar haben sich aufgelöst. — Der Herausgabe einer offiziellen Gründerplakette des DAV. mit Bildnissen der 4 Gründer des DAV. 1869 kann nicht zugestimmt werden. — Führerrenten und Unterstützungen an Bergführer werden genehmigt. — Die vom DAV. aufgestellten Walter für Naturschutz werden den Landesregierungen und Landräten als behördliche Vertreter für Naturschutz vorgezeichnet. Diese werden gleichzeitig die Naturschutzangelegenheiten der Alpenvereins-Bergwacht bearbeiten. Infolge Erkrankung wird als Walter für Naturschutz im Landkreis Judenburg neu bestellt Hauptlehrer Bertold Schnelllauf. — Es hat sich gezeigt, daß der Gamsgrabenweg laufend unterhalten werden muß. Ein einfaches Verfallonlassen hätte schwere Schädigungen des Landschaftsbildes zur Folge. — Die Erklärung des Dolderer Tales in Tirol zum Naturschutzgebiet wird betrieben. — Der Stifter des ersten Alpenvereins-Besitzes in der Pasterze, Herr Wirth-Dillach, wird zur H. Graz eingeladen. — Eine Unterfützung der für den kommenden Winter geplanten Seuerlandfahrt des Sv. Nürnberg wird grundsätzlich in Aussicht genommen. — Die bei den „Naturfreunden“ oder „Bergfreunden“ verbrachten Mitgliedsjahre können bei Verleihung der Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft nicht angerechnet werden. — Auf Grund der neu eingeräumten Gegenrechtsbegünstigungen wird ein Musterblatt für die Hüttenwirtschafter hergestellt, das alle Ausweise enthält, die zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen berechtigen. — Die Wegtafeln 1939 werden trotz höherer Kosten aus Aluminiumblech hergestellt. Sie sind haltbarer als die Tafeln aus Eisenblech, die infolge der Bestimmungen des Dierjahresplanes nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Tagesordnung für die HA.-Sitzung wird aufgestellt. — Inhalt der „Zeitschrift“ 1939 steht fest. — Für die H. 1940 wird — wie alljährlich vor der Grenzsperr — die Wende August/September in Aussicht genommen. — Der vom Sonderauschuß für Rettungswesen vorgelegte Antrag auf Einbeziehung eines Rettungsgroßens von Hüttenbesuchern wird geprüft. — Die Grazer Zweigvereine haben mit der Vorbereitung der H. 1939 begonnen. — Der Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau hat Beratung des Zinsfußes des Darlehensstockes beantragt, ferner Schaffung eines besonderen Beihilfentitels zur Unterfützung schon früher vollendeter Hüttenbauten oder von Darlehensumwandlungen. Hiedurch sollen die eigentlichen Beihilfemittel nur für laufende Arbeiten freigestellt werden. — Eine Umfrage bei den hüttenbesitzenden Zweigvereinen ergab, daß die Beibehaltung der bisherigen Rahmenätze für Hüttengebühren und Bergsteigerunterfützung gewünscht wird. — Aus dem Besitz der ehem. Bergfreunde übernimmt der DAV. vom Reichsverband deutscher Jugendherbergen als Rechtsnachfolger der Bergfreunde 10 im alpinen Gebiet gelegene Hütten.

Alpenvereins-Bergwacht.

Aufruf zur Mitarbeit in der Alpenvereins-Bergwacht.

An alle naturliebenden Bergsteiger!

An alle hilfsbereiten Rettungsmänner in den Bergen!

Seit mehr als 40 Jahren betreut der Deutsche Alpenverein das alpine Rettungswesen in den Ostalpen. Ihm verdanken Tausende von Bergsteigern Leben und Gesundheit, Rettung aus Bergnot.

Der vereinsmäßige Naturschutz im gesamten deutschen Alpengebiet ist seit Eingliederung der Ostmark dem Deutschen Alpenverein übertragen.

Das Reichsnaturschutzgesetz gilt künftighin auch in der Ostmark.

Die bestehenden Bergwachten sind dem Deutschen Alpenverein (DAV.) unterstellt.

Der Deutsche Alpenverein führt Naturschutz und alpines Rettungswesen durch seine Organisation unter dem Namen

„Alpenvereins-Bergwacht“

durch.

Diese Tatsachen und weittragenden Verfügungen stellen den Deutschen Alpenverein vor ebenso große wie dankbare Aufgaben. Ganz besonders die Handhabung des tatsächlichen Naturschutzes im Hochgebirge erhält eine derart erhöhte Bedeutung, daß es gilt, die umfassende Neuorganisation aller dieser Aufgaben unter der Flagge der Alpenvereins-Bergwacht ohne Säumen noch vor Sommer-Beginn durchzuführen.

Alle Bergsteiger, die hier mitmachen wollen, werden daher aufgerufen, sich bei ihren Zweigen des DAV. oder bei den Ortsstellen der Alpenvereins-Bergwacht zu melden.

Die Ortsführer der Alpenvereins-Bergwacht sind größtenteils bereits bestellt. Wo dies noch nicht erfolgt ist, wird diese Bestellung auf Vorschlag der Zweigvereine durch den Alpenvereins-Bergwacht-Landesführer ehestens folgen können.

Den Ortsführern stehen die Walter für Naturschutz zur Seite. Ihnen obliegt die Wahrnehmung aller naturschutzrischen Aufgaben des DAV. im Rahmen der Ortsstellen. Diese Naturschutzwalter sind vom Vereinsführer bei allen in Betracht kommenden Landräten bereits bestellt.

Unsere Unfall-Meldestellen führen künftig die Bezeichnung und Aufgabe: „Meldestelle für Bergunfälle und Naturschutz“.

Die Ortsstellen können sowohl auf dem Gebiete des Naturschutzes, wie demjenigen des Rettungswesens nur dann arbeiten, wenn sie ihren kräftigsten Rückhalt bei den Zweigvereinen des DAV. und in den Herzen der Bergsteiger selbst finden.

Die Bergwachts-Landesführer und die Ortsstellen werden daher angewiesen, sich mit den Zweigvereinen ehestens ins Einvernehmen zu setzen und die Bildung und den Ausbau der Bergwachts-Ortsstellen in engster Fühlung mit dem Zweigverein in die Hand zu nehmen.

Die Zweigvereinsführer erhalten den Auftrag, auch ihrerseits die Bergwachts-Ortsstellen zu unterstützen und in ihren Aufgaben in jeder Hinsicht zu fördern.

Ehrenaufgabe jedes im Gebirge tätigen Zweigvereines ist die Förderung der Bergwacht-Ortsstellen mit Rat und Tat.

Es gilt der Lebensrettung des Mitmenschen!

Es gilt der Erhaltung des Naturbildes in den Alpen!

Paul Dinkeldner
Sonderbeauftragter für Naturschutz.

Karl Zeuner
Alpenvereins-Bergwachtführer.

Innsbruck, am 6. Mai 1939.

Bergwacht des Deutschen Alpenvereins

(Deutscher Bergsteigerverband im NSRL.)

Satzung

(Saffung 1939)

A) Allgemeines:

1. Die vom Deutschen Alpenverein freiwillig übernommenen Aufgaben
 - a) Einrichtung aller Vorkehrungen zur Sicherung, Rettung und Bergung in Bergnot geratener oder verunglückter Bergsteiger ohne Rücksicht auf die Person, Vereinszugehörigkeit, Zeit und Kostendeckung,

- b) Erhaltung und Schutz gefährdeter Naturgüter in den Alpen werden von der Bergwacht des DAV. wahrgenommen und durchgeführt.
2. Sie handelt dabei nach den Weisungen des Führers des DAV., als gemeinnütziges, freiwilliges Organ des Alpenvereins zum allgemeinen Wohle.

B) Gliederung:

1. Leitung:

Die oberste Leitung hat der Vereinsführer des DAV. Er kann diese Befugnisse übertragen.

2. Landesführung:

Zur Erleichterung und Durchführung dieser Aufgaben wird der Bereich der Ostalpen, über den sich das Aufgabengebiet der Bergwacht des DAV. erstreckt, durch den Vereinsführer in Landesgebiete eingeteilt. Ihre Abgrenzung erfolgt durch den Vereinsführer nach Anhörung der Landesführer.

Die Landesgebiete werden vom Landesführer verantwortlich geleitet. Sie führen die Bezeichnung jenes Gebietes, in dem der Landesführer seinen Wohnsitz hat, und zwar

„Bergwacht des DAV., Landesführung . . .“.

Der Landesführer und sein Stellvertreter werden vom Vereinsführer des DAV. auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; die Zweigvereine des Gebietes können hiefür Vorschläge machen.

Der Vereinsführer des DAV. kann den Landesführer jederzeit abberufen.

Der Landesführer beruft aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder seine Mitarbeiter, denen er gewisse Aufgaben übertragen kann.

Der Landesführer erläßt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vereinsführung des DAV. bedarf.

3. Aufgaben des Landesführers:

Dem Landesführer obliegen als dem Beauftragten des Vereinsführers des DAV. die Durchführung und Überwachung der in A) 1, a) und b) aufgezählten Aufgaben für seinen Gebietsbereich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4. Ortsstellen:

Der Landesführer errichtet an Orten im Gebirge, an denen ein Bedarf hiefür vorhanden und eine Mindestanzahl von Mitarbeitern sichergestellt ist, Ortsstellen.

Die Ortsstelle führt den Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat.

Die Ortsstelle wird geführt von dem Ortsführer, der vom Landesführer bestellt wird. Die Zweigvereine am Sitz dieser Ortsstelle können hiefür Vorschläge erstatten. Der Landesführer hat das Recht der jederzeitigen Abberufung. Der Ortsführer ist dem Landesführer verantwortlich und handelt nach dessen Weisung.

Er bestimmt seine Mitarbeiter, den Aufgabenkreis der Ortsstelle regelt die Geschäftsordnung.

5. Meldestellen für Bergunfälle und Naturschutz:

Der möglichst raschen Berichterstattung über Vorfälle im Gebirge an die Ortsstelle dienen die Meldestellen für Bergunfälle und für Übertretungen der Naturschutzvorschriften. Sie werden durch die Ortsstelle im Benehmen mit dem Landesführer errichtet und betreut. Ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung und Dienstanweisung für die Alpenvereinsbergwacht.

I. Der Vereinsführer des DAV.

1. Der Vereinsführer des DAV. hat die oberste Leitung des gesamten Bergwachtendienstes des DAV. Er kann diese Befugnis einem Sachwalter im Verwaltungsausschuß des DAV. übertragen.

2. Ihm obliegt ausschließlich:

- die Errichtung und Auflassung von Landesführungen,
- Bestellung und Abberufung der Landesführer,
- Überwachung der gesamten Verwaltung und Tätigkeit der Landesführer,
- Genehmigung und der Errichtung von Ortsstellen oder ihre Auflassung,
- Unfallfürsorge der BM.-Männer,
- Verleihung von Urkunden oder sonstigen Ehrungen für hervorragende Leistungen im Bergwachtendienst,
- Einberufung der Landesführer zu gemeinsamen Besprechungen,
- Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel.

II. Die Landesführung.

1. Die Landesführungen sind Beauftragte des Vereinsführers des DAV. für den Bergwachtendienst in dem ihnen zugewiesenen Bereich.

Der Landesführer und sein Stellvertreter werden vom Vereinsführer des DAV. auf 3 Jahre bestellt.

Der Landesführer beruft seine Mitarbeiter aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder, denen er gewisse Aufgaben übertragen kann. Zu diesen Mitarbeitern gehören ein Arzt und der Walter für Naturschutz des DAV.

2. Die Landesführung handelt nach den Weisungen des Vereinsführers des DAV. Zu ihren besonderen Aufgaben gehören:

- Errichtung, Auflassung oder Verlegung von Ortsstellen; Einholung der Zustimmung des Vereinsführers des DAV. hiezu.
- Bestellung des Ortsführers nach Anhörung der ortszuständigen DAV.-Zweige.
- Aufsicht über Einrichtung und Tätigkeit der Orts- und Meldestellen.
- Aufsicht über die Rettungseinrichtungen und über die Einhaltung der Naturschutzvorschriften auf Alpenvereinsstütten. Einflußnahme auf alle anderen Bergunterkünfte im gleichen Sinne.
- Behebung von Mängeln im Einvernehmen mit dem Besitzer der Unterkünfte.
- Aufstellung von Anordnungen für die Ortsstellen und Meldestellen über die praktische Durchführung des Bergwachtendienstes.
- Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Ortsstellen.
- Beschaffung und Beistellung der erforderlichen Hilfsmittel und deren Überwachung.
- Aufstellung von Richtlinien für die Vergütung bei Rettungstätigkeit.
- Prüfung und Begutachtung der bei der Unfallfürsorge des DAV. angemeldeten Schadensfälle.
- Einbringung der im Rettungsdienst entstandenen Kosten von dem zur Zahlung Verpflichteten.
- Anmeldung uneinbringlicher Kosten beim Vereinsführer des DAV.
- Anmeldung der dienstlichen Schadensfälle von Bergwachtmännern.

- n) Anträge für Auszeichnungen von Bergwachtmännern an den Vereinsführer.
- o) Ausgabe von Ausweisen und Abzeichen an die Ortsstellen.
- p) Anordnungen für die Schulung und Überwachung der Ausbildung der BW.-Männer.
- q) Führung einer namentlichen Mannschaftskartei der BW.-Männer des gesamten Bereiches der Landesführung.
- r) Zeitgerechte Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushalts-Voranschlages.

III. Ortsstellen.

1. Aufgabe der Ortsstelle ist die Durchführung aller in dem ihr zugewiesenen Gebiete erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Rettungs- und Naturschutzdienstes. Außerhalb ihres Ortsstellengebietes ist die Ortsstelle nur auf ausdrückliches Verlangen der zuständigen Ortsstelle tätig.

Wenn zur Erfüllung der Obliegenheiten das Zusammenwirken mehrerer Ortsstellen erforderlich ist, regeln dies die Ortsstellen unter sich im Benehmen mit der Landesführung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Landesführer.

Die Ortsstelle ist durch eine deutlich sichtbar anzubringende Tafel:

Deutscher Alpenverein — Bergwacht
Ortsstelle
für Bergunfälle und Naturschutz

bezeichnet.

Die Ortsstellen versehen ihre Obliegenheiten durch

- a) ständige Einsatzbereitschaft,
- b) Abstellen von Streifen.

Die Bergung von Personen, deren Tod vor Beginn eines Rettungsunternehmens unzweifelhaft feststeht, ist nicht unbedingt Aufgabe des Rettungsdienstes des DAV. Sie kann durchgeführt werden, wenn sich Freiwillige dafür zur Verfügung stellen und die Deckung der für Suche und Bergung auflaufenden Kosten sichergestellt und die behördliche Zustimmung hierzu vorhanden ist. Sie gelten für Mitglieder des DAV., Jungmannen und Bergführer nach Maßgabe der „Grundsätze für die Kostenregelung“ als durch den DAV. sichergestellt.

Der vom Landesführer bestellte Ortsführer bestellt seinen Stellvertreter und die erforderliche Zahl von Mitarbeitern in der Leitung der Ortsstelle möglichst aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder.

Neben dem Ortsführer und seinem Stellvertreter gehören der Führung der Ortsstelle ein mit dem Naturschutzdienst besonders vertrautes Mitglied und ein Arzt an. Ist dies unmöglich, sind deren Obliegenheiten vom Ortsführer oder seinem Stellvertreter selbst wahrzunehmen. Bei der Bestellung der Mitarbeiter ist der Zweigverein am Sitze der Ortsstelle zu hören.

Die Mitarbeiter sind dem Ortsführer verantwortlich.

2. Zu den besonderen Aufgaben der Ortsstelle gehören:

- a) Gewinnung geeigneter Männer für den BW.-Dienst.
- b) Ausbildung zu BW.-Männern und ihre Fortbildung nach den Richtlinien der Landesführung.
- c) Einsatz der BW.-Männer im Ernstfalle; bei Bedarf sind benachbarte Ortsstellen, Ortspolizei, Gendarmerie und Wehrmacht, sowie sonstige einsatzbereite Dienststellen zur Mithilfe anzubieten.

- d) Sofortige Meldung jedes Bergunfalles bei den zuständigen Sicherheitsbehörden.
- e) Sofortige Meldung jedes größeren Bergunfalles an die Landesführung.
- f) Anforderung der nötigen Hilfsmittel bei der Landesführung, sowie deren sichere Verwahrung und ordnungsgemäße Instandhaltung. Sie müssen als Eigentum des DAV. gekennzeichnet werden.
- g) Führung des Bestandsverzeichnisses über Geräte und sonstige Hilfsmittel der Ortsstellen und Meldestellen. Obsorge für richtige Rückgabe ausgegebener Rettungsmittel; Meldung über Abgänge und Verbrauch an die Landesführung.
- h) Errichtung oder Auflassung von Meldestellen im Gebiete der Ortsstelle im Einvernehmen mit der Landesführung und Bericht hierüber an die Landesführung.
- i) Überprüfung der Meldestellen und Unterstützung der Landesführung bei Überwachung der Rettungseinrichtungen und der Naturschutzvorschriften auf den im Ortsstellenbereich gelegenen Bergunterkünften des DAV. und anderer.
- k) Führung der Kartei über die BW.-Männer; Beschaffung der Ausweise, Abzeichen u. dgl. bei der Landesführung; deren Ausgabe an jeden BW.-Mann und Meldung von Änderungen an die Landesführung.
- l) Sofortige Meldung von Dienstunfällen eines BW.-Mannes an die Landesführung.
- m) Führung eines Tagebuches, das jederzeit folgende Feststellungen ermöglicht:
 1. Zahl und Art der Ausrückungen,
 2. Zahl und Art der Streifen im Rettungsdienst,
 3. Zahl und Art der Streifen im Naturschutz,
 4. Zahl und Art der Dienstleistung jedes BW.-Mannes.
- n) Führung des Bestandsverzeichnisses der Meldestellen.
- o) Für die Bezahlung aufgelaufener Kosten nach den Grundsätzen über die Kostenregelung seitens der hierzu Verpflichteten zu sorgen.
- p) Erhebungen und Meldungen für die Unfallfürsorge des DAV.
- q) Führung eines Geldbuches mit getrennten genauen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.
- r) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Landesführung auf deren Anforderung.
- s) Berichterstattung an die Presse bei gleichzeitiger Verständigung oder auf dem Wege über die Landesführung.

Die gesamte Gebahrung der Ortsstelle hat unabhängig und getrennt von derjenigen eines Zweigvereins des DAV. oder überhaupt einer anderen Einrichtung zu erfolgen.

IV. Meldestellen für Bergunfälle.

In jedem Ortsstellenbereich ist die dem Erfordernis einer raschesten Berichterstattung entsprechende Zahl von Meldestellen durch die Ortsstelle einzurichten. Hierüber ist mit der Landesführung vorher das Einvernehmen herzustellen.

Die Meldestelle ist durch eine deutlich sichtbar anzubringende Tafel

„Deutscher Alpenverein — Bergwacht
Meldestelle
für Bergunfälle und Naturschutz“

bezeichnet.

Die Schutzhütten des DAV. sind während der Zeit ihrer Bewirtschaftung ausnahmslos Meldestellen und sind ganzjährig durch den besitzenden Zweigverein mit den erforderlichen Rettungs- und Verbandsmitteln versorgt zu halten. Alle anderen Meldestellen sind in der Regel nicht mit Rettungsmitteln auszurüsten.

Jede Meldestelle ist mit den erforderlichen Meldezetteln zu versorgen.

Zu den besonderen Aufgaben der Meldestellen gehören:

1. Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über tatsächliche oder vermutete Bergunfälle, sowie über Verletzung oder Gefährdung der Naturschutzvorschriften in der raschesten Form auf kürzestem Wege an die Ortsstelle.
Die Meldung ist auch schriftlich durch den genau ausgefüllten Meldezettel weiterzugeben. Falls die nächste Ortsstelle nicht erreichbar ist, ist die Meldung an die Gendarmerie, Ortsbehörde oder an die zuständige Landesführung zu richten.
2. Nach Möglichkeit Hilfe zu leisten, Verletzungen der Naturschutzbestimmungen hintanzuhalten oder zu verhindern, bis zum Eintreffen der BW.-Männer weitere Erhebungen zu pflegen und alle Vorkehrungen zur Erleichterung des BW.-Dienstes zu treffen. Augenzeugen oder Beteiligte sind aufzufordern, bis zum Eintreffen der BW.-Männer bei der Meldestelle zu verbleiben.
3. Die Betreuer der Meldestellen sind gehalten, den Anordnungen der Ortsstelle unverzüglich und gewissenhaft nachzukommen. Ihre übergeordnete Stelle ist die zuständige Ortsstelle der BW.

V. Der Bergwacht-Mann.

Der DAV ist als ausschließlicher Träger des Bergsteigens im Deutschen Reich ein Glied des NS. Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

Nach dem Erlaß des Führers vom 21. Dezember 1938 und der amtlichen Erklärung des Stellvertreters des Führers und des Reichsministers des Inneren zu diesem Erlaß ist **„der Einsatz im NSRL und die Arbeit der Organe dieses Bundes politisches Wirken im Sinne und im Rahmen der NSDAP.“**

Hierzu gehört auch jede Mitarbeit im Deutschen Alpenverein, insbesondere diejenige in der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins.

Der Bergwacht-Mann ist das ausübende Organ im BW.-Dienst. Er ist Träger der gesamten BW.-Tätigkeit.

Als BW.-Mann gilt:

- a) Der Bergsteiger im Alter von über 18 Jahren, der sich freiwillig für den ehrenamtlichen BW.-Dienst zur Verfügung stellt und die Obliegenheiten eines BW.-Mannes durch schriftliche Verpflichtungserklärung (Formblatt) übernimmt.
- b) Die auf Grund ihrer Berufsverpflichtung zum Hilfsdienst verpflichteten Bergführer, -Anwärter und Träger.
- c) Die auf Grund ihrer Berufsverpflichtung zum Hilfsdienst verpflichteten Berufsschullehrer.
- d) In Ländern, in denen BW.-Gesetze bestehen, die behördlich vereidigten Bergwächter.

Um BW.-Mann gemäß V a) und d) werden zu können sind erforderlich:

1. vollendetes 18. Lebensjahr (vor Erreichung dieses Alters, bei einem Mindestalter von 17 Jahren, nur Anwärter);
2. Eignung zum Erwerb des Reichsbürgerrechtes;
3. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer politischen Unbedenklichkeitsbescheinigung;
4. bergsteigerische und schiläuserische Eignung;
5. Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Verpflichtungserklärung;
6. Abgabe eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes kann gefordert werden.

Die BW.-Männer werden für ihre Dienstaufgaben in eigenen Lehrgängen geschult und ausgebildet. Für Bergführer, -Anwärter und Träger, sowie für Schullehrer erfolgt

dies im Zuge ihrer Berufsausbildung, für die unter a) und d) bezeichneten BW.-Männer in eigenen Lehrgängen, die von der Ortsstelle im Einvernehmen mit der Landesführung eingerichtet werden. Wer als BW.-Mann aufgenommen wird, verpflichtet sich, sich dieser Ausbildung zu unterziehen. Hierzu ist erforderlich:

- a) Vorlage eines ärztlichen Eignungszeugnisses, mindestens für denjenigen, der den Rettungsdienst zu versehen bereit ist;
- b) Erwerb der erforderlichen Lehrbeihilfe;
- c) Teilnahme an je einer Sommer- und Winterbewährungsfahrt kann gefordert werden.
- d) Besuch des Lehrganges und erfolgreiche Ablegung der Schlußprüfung.

Nach der mit Erfolg bestandenen Prüfung erfolgt die Aufnahme als BW.-Mann, sobald die Verpflichtungserklärung unterfertigt ist. Abzeichen und Armbinde werden gegen Einsatz ausgefolgt; für den Ausweis sind zwei Paßbilder aus der jüngsten Zeit beizubringen.

B) Ausbildung.

Die Ausbildung eines BW.-Mannes umfaßt:

1. Schulung in den Fähigkeiten des Sommer- und Winterbergsteigens, die jeder BW.-Mann beherrschen muß.

Hierzu gehören:

- a) Ausrüstung,
- b) Bergesfahren,
- c) Wetterkunde,
- d) Gebrauch von Karte und Kompaß,
- e) Schiläuf,
- f) Klettern in Fels und Eis,
- g) Nachrichtenwesen.

2. Erste Hilfeleistung nach den Richtlinien des DRK.

3. Durchführung der Rettung und Bergung:

- a) Anwendung der Geräte,
- b) Behelfsgerätebau,
- c) Verbringung ins Tal:
 - aa) Sommer: (Fels, Eis, Steilhänge, Schnee und alle anderen Geländeformen und -beschaffenheiten)
 - bb) Winter: ebenso.

4. Verfahren bei Lawinenunfall.

5. Ausbildung im Naturschutz:

- a) Pflanzen- und Tierkunde,
- b) Pflanzenschutz-Vorschriften,
- c) Wildschon- und Wildschuß-Vorschriften,
- d) Schutzgesetze und Schutzgebiete.

6. Feuerschutz.

7. Aufbau des DAV und der BV.

8. Unfallhilfe und Unfallfürsorge des DAV:

- a) für BW.-Männer,
- b) für Mitglieder,
- c) für Nichtmitglieder.

C) **BW.-Dienst.**

Dem BW-Mann steht es frei, sich für folgende Dienstarten zu verpflichten:

- a) **Dienst I:** umfaßt den gesamten BW-Dienst im Sommer und im Winter in allen seinen Erscheinungsformen.
- b) **Dienst II:** umfaßt den gesamten Bereitschafts- und Streifendienst im Winter.
- c) **Dienst III:** umfaßt den gesamten Bereitschafts- und Streifendienst im Sommer.
- d) **Dienst IV:** umfaßt nur den Naturschutzdienst.
- e) **Dienst V:** umfaßt den Sicherheits- und Ordnungsdienst.
- f) **Dienst VI:** umfaßt die Bereitschaft derjenigen Bergsteiger, die nur zu schwierigsten Unternehmungen herangezogen werden.

Der BW-Mann ist stets zur Hilfeleistung verpflichtet, auch dann, wenn er keinen Auftrag hierzu hat.

Der BW-Mann steht für die Dauer seiner Tätigkeit als BW-Mann unter dem Schutz der Unfallfürsorge des DAV für BW-Männer.

VI. Hilfskräfte.

Die für den BW-Dienst außer den eingeteilten BW-Männern benötigten und von diesen oder von einer sonstigen Dienststelle der Bergwacht des DAV. aufgegebenen Hilfskräfte gelten nicht als BW-Männer. Sie stehen jedoch für die Dauer ihrer Tätigkeit unter dem Schutze der Unfallfürsorge des DAV., soweit nicht eine Versicherung zu ihren Gunsten besteht.

VII. Einteilung der BW-Männer.

- a) **Der Trupp:** Ortsstellen mit entsprechender Mindestzahl von BW-Männern können diese in Trupps einteilen. Ein Trupp hat mindestens 5 Mann und einen Truppführer. Der Truppführer wird vom Ortsführer bestellt.
 - b) **Der Zug:** Der Zug umfaßt mindestens 20 BW-Männer (4 Trupps). Der Ortsführer bestellt den Zugführer.
 - c) **Der Ortsführer** nimmt die Einteilung des BW-Mannes vor und legt den Dienstplan fest. Hierbei ist auf die Versorgung der Innen- und Außenaufgaben des BW-Dienstes Bedacht zu nehmen.
- Gemeinsame Dienstleistungen mehrerer Ortsstellen regeln diese im Vereinbarungswege gegebenenfalls gemäß III, 1., 2. Absf.
- d) **Der Schriftwechsel** erfolgt im Dienstwege über den Ortsführer, Landesführer zum Vereinsführer des DAV.

Veröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten nunmehr auch die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. — Die Verkaufspreise der Veröffentlichungen des DAV. mußten daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreise annähernd unverändert bleiben.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

- 1. durch den Buchhandel,
- 2. durch den Alpenverlag,
- 3. über die Zweigvereine.

1. Teil der Preislifte.

Tirol, Herausgegeben vom DAV.

Bilderband	RM. 8.—	„	RM. 10.—
Band I und II (Text und Bilderband)	RM. 20.—	„	RM. 25.—
(Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)			

Die Schutzhütten des DAV., vergriffen

hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	RM. 2.80	für Nichtmitglieder	RM. 3.50
kartonierte	RM. 2.25	„	RM. 2.80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	RM. —.80	„	RM. 1.—
--------------------------	----------	---	---------

Bergführerlehrbuch, gebunden

	RM. 10.—	„	RM. 12.50
--	----------	---	-----------

Bücherverzeichnis der A.-V.-Bücherei 1927, gebunden

	RM. 4.80	„	RM. 6.—
--	----------	---	---------

Technik des Bergsteigens, kartoniert

	RM. 1.80	„	RM. 2.25
--	----------	---	----------

Verfassung und Verwaltung des DAV.

Ausgabe 1928, gebunden	RM. —.80	„	RM. 1.—
------------------------	----------	---	---------

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.

1. Der Vernagtferner, brosch.	RM. 0.80	„	RM. 1.—
2. mit 4. vergriffen			
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	RM. 1.20	„	RM. 1.50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930, brosch.	RM. —.80	„	RM. 1.—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) 1930 brosch.	RM. —.80	„	RM. 1.—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch.	RM. 1.20	„	RM. 1.50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	RM. 1.80	„	RM. 2.25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	RM. 3.60	„	RM. 4.50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) 1931	RM. —.80	„	RM. 1.—

Lieferungsbedingungen: Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

Karten:

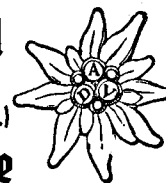
Blatt Nr.		für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Überfichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Überfichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000		vergriffen
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmjochgruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Semallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfischer Spitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Schirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Kloftertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000		vergriffen
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1:50 000	1.80	2.25
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schöbergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Öztal 1:50 000:		
38.	I. Döltal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl		vergriffen
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Öztaler Alpen 1:25 000,		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5

Innsbruck, 21. September 1939

19. Jahr

Sonderheft „Jugendbergsteigen“.

Aufruf an die Führer der Alpenvereinszweige und an alle Mitglieder!

Ich habe mit der Reichsjugendführung eine Vereinbarung über die künftige Form der bergsteigerischen Erziehung der deutschen Jugend getroffen. Damit ist die Grundlage für die Verwirklichung einer unserer vornehmsten Zielsetzungen geschaffen.

Diese Erfüllung unserer schönsten Aufgabe erfordert den Einsatz der besten Kräfte, den ich erwarte, wenn ich hiemit die Zusammenarbeit des DAV. mit der HJ. als den Mittelpunkt unserer ganzen Arbeit herausstelle.

Insbesondere erwarte ich den vollen Einsatz der Zweigvereinsführer und das verpflichtende Bewußtsein, daß es sich hier um die entscheidende Aufgabe im Rahmen der dem Deutschen Alpenverein aufgetragenen politischen Erziehung des deutschen Volkes durch das Bergsteigen handelt.

Wien, 1. Juni, 1939.

Gez.: Dr. Arthur Seyß-Inquart.

Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend. — Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reiches mit dem Reichssportführer vom 1. August 1936 sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, und den nachgeordneten Dienststellen der HJ. und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern, Geräten und, soweit möglich, mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Zweigvereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitler-Jungen von 14 bis 18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ. usw., ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter der Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ.-Führers eingesetzten HJ.-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer beauftragt

sein muß. Die ^{sch.} bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV, können in die HJ. übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ. sind.

3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die HJ. anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV, ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungssport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV, und Sachwalter des DAV, für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der HJ. neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV, eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter, bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers, bzw. Bannführers beim zuständigen Gau-, bzw. Kreisfachwart des DAV, und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV, gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung, bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ. erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV, bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV., bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV, nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV, zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland sowie für die Gebirgsbanne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ., die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV, genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Uebergangszeit von sechs Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV, erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:
gez.: Dr. Seyß-Inquart.

Der Stabsführer der HJ.
gez.: Lauterbacher.

Z. K. g.:
Der Stabsleiter des NSRL.
gez.: v. Mengden.

Sportordnung der HJ. für Bergsteigen.

Zur Vorbereitung und Ausbildung der Hitlerjugend und des deutschen Jungvolkes im Bergsteigen werden für die Hochgebirgsgebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-

Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbanne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Sudetenland nachstehende Bestimmungen erlassen, deren Geltung fallweise vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen nach Anhören der zuständigen HJ.-Dienststelle im gesamten Reichsgebiet ausgedehnt werden kann.

A) Allgemeines.

Das Bergsteigen gliedert sich

1. in die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen),
2. in das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten).

Unter dem Begriff Grundschule des Bergsteigens versteht die HJ. das Berggewöhnen, während (das Bergsteigen als Leistungssport) die Bergfahrten das Klettern umfassen. In die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) fallen alle Bergbesteigungen und Wanderungen im Gebirge oberhalb der Baumgrenze, bei denen im Sommer nicht die Hände zur Hilfe genommen werden müssen, im Winter nicht lawinengefährlich sind und nicht im Gletschergebiet liegen. Mit dem Bergwandern sollen die Hitlerjungen an das Gehen und Verhalten im Berggebiet gewöhnt werden.

Das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten) geht über das Bergwandern weit hinaus und umfaßt alle Fahrten, die in das Gelände oberhalb der Baumgrenze führen, und die auf Grund der Schwierigkeit des Geländes sowie der Wetter- und Schneelage als gefährlich anzusehen sind. Die leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen umfaßt alle schwierigen Bergfahrten im Sommer und im Winter.

B) Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen).

Die Hitlerjugend führt in den oben genannten Berggebieten und Bannen die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) im Rahmen der pflichtmäßigen Grundschule der Leibesübungen durch, d. h. alle Einheiten des deutschen Jungvolkes und der Hitlerjugend führen einmal monatlich an einem Sonnabend/Sonntag einen Dienst im Gebirge zwecks Ausbildung in der Grundschule des Bergsteigens durch. Für diese Bergwanderung (Berggewöhnen) sind die ausgebildeten Bergwarte der HJ. einzusetzen. Die Ausbildung ist auf die theoretische und praktische Vermittlung der Kenntnisse des Bergsteigens zu richten.

Die Grundschule im Bergsteigen ist von einem ausgebildeten Bergwart der HJ. zu leiten bzw. von dem Führer der betreffenden Einheit selbst, soweit er als Bergwart bestiftigt ist. Die Grundausbildung im Bergsteigen für das deutsche Jungvolk und die Hitlerjugend ist theoretisch und praktisch die gleiche. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß die HJ. größere und längere Bergwanderungen (Berggewöhnen) ausführt.

C) Leistungssportliches Bergsteigen (Bergfahrten).

a) Deutsches Jungvolk.

Eine leistungssportliche Ausbildung des DJ. über den Rahmen der Grundschule (Berggewöhnen) hinaus ist verboten.

b) Hitlerjugend.

Diejenigen Hitlerjungen, die sich über den Rahmen der Grundschule hinaus für eine zusätzliche freiwillige Ausbildung in Bergfahrten (Bergklettern) interessieren, werden gefolgschaftsweise (in kleineren Orten scharweise) zu Bergfahrtsgruppen der HJ. zusammengefaßt, die einmal monatlich wochentags zur theoretischen und ein bis zwei Sonnabende/Sonntage (2. und 4. Sonntag im Monat) zur praktischen Ausbildung im Bergsteigen zusammengezogen werden.

Wer sich freiwillig zur Teilnahme am freiwilligen Leistungssport meldet, ist verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Bergfahrtengruppen der Gefolgschaften (bzw. Scharen) werden den örtlichen Zweigen des Deutschen Alpenvereins als Jugendgruppe angeschlossen. Einem Zweig können ein oder mehrere Bergfahrtengruppen der HJ. angeschlossen sein.

Die Ausbildung dieser Bergsteigergruppen obliegt geeigneten Bergfahrtenführern, die vom DAV. ausgebildet werden und Mitglieder der HJ. sein müssen. Sie sind in ihrer Arbeit dem Zweigjugendwart unterstellt.

c) Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte).

Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) sind die Beauftragten des zuständigen Gefolgschaftsführers im Zweig des DAV. Sie unterstehen disziplinar dem Gefolgschaftsführer und sind ihm für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der HJ. verantwortlich. Dem Zweigführer gegenüber tragen sie die Verantwortung für die fachliche Ausbildung der Jugendgruppe. Der Zweigjugendwart (Vereinsjugendwart) muß der Hitlerjugend angehören bzw. in die Hitlerjugend übernommen werden können. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen Gefolgschaftsführers und muß vom Bannführer schriftlich bestätigt sein. Bei Neueinsetzungen schlägt der Zweigführer den Jugendwart dem Gefolgschaftsführer vor. Nach Bestätigung durch den Bann wird er vom Zweigführer eingesetzt. Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) erhalten ihre Arbeitsanweisung von der nächsthöheren Dienststelle der HJ. Grundsätzliche Anweisungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle des DAV. erlassen.

d) Ausbildung von Bergwarten und Bergfahrtenführern.

Die Ausbildung von Bergwarten erfolgt auf Lehrgängen der Hitlerjugend, zu denen vom DAV. die fachlichen Ausbildungskräfte gestellt werden. Die Ausbildung hat so zu erfolgen, daß der Bergwart abzuschätzen weiß, unter welchen Umständen, mit wieviel Jungen, mit welcher Ausrüstung und bis zu welchem Schwierigkeitsgrad er mit seiner Einheit in der Grundausbildung (Berggewöhnen) Bergwanderungen ausführen kann.

Die Ausbildung von Bergfahrtenführern erfolgt auf Lehrgängen des DAV., die von einem HJ.-Führer geleitet werden. Bergfahrtenführer müssen so ausgebildet sein, daß sie alle für Jungen in diesem Alter im Bergsteigen als Leistungssport in Betracht kommenden Fahrten verantwortlich führen und die Jungen auf diesen Fahrten ausbilden können.

3. Lehrgänge werden gebietsweise durchgeführt.

4. Die Ausbildung, die für die Bergwarte und Bergfahrtenführer noch im einzelnen festgelegt wird, schließt mit einer Prüfung ab und wird vom Gebietsfachwart für Bergsteigen im DAV.-Ausweis mit Marke und Dienstsiegel bestätigt. Bergfahrten Mitglieder des DAV. können von der Hitlerjugend als Bergfahrtenführer bestätigt werden. Bergwarte und Bergfahrtenführer sollen möglichst das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Ausbilder für die Lehrgänge werden von den Gebieten im Einvernehmen mit den Kreis- und Gauwarts berufen und sollen möglichst Mitglieder der HJ. sein. Für die Dauer ihrer Tätigkeit unterstehen sie dem Gebietsfachwart für Bergsteigen.

Z. K. g.

Der Führer des DAV.:
Dr. Seyß-Inquart
Reichsminister.

Der Chef des Amtes für Leibesübungen:
Dr. Schlünder
Obergebietsführer.

Der Stabsleiter des NSRL.:
von Mengden.

Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte.

A) Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAV. folgendermaßen festgelegt:

Reichsjugendfachwart: Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte des Führers des DAV. in der Reichsjugendführung und Sachbearbeiter für Jugendfragen. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten und der **Bannfachwarte** in den Bannen. Als **Leiter der Jugendabteilungen der Zweige** sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Die Jugendabteilungen sind in Gruppen von 10 bis 15 Mann zusammenzustellen. Diese Gruppen sind möglichst aus einer Gefolgschaft der HJ. in kleineren Orten aus einer Schar) zusammenzusetzen. Solche Gruppen können auch außerhalb des Zweigstitzes eingerichtet werden.

Diese Regelung gilt für Gebirgsgebiete und Gebirgsbanne in den in der Vereinbarung angeführten Gebieten.

Aufstellungen von Abteilungen in Gebieten, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung genannt sind, werden von der Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart für Bergsteigen) auf Antrag genehmigt. Formulare zur Beantragung sind beim Reichsjugendfachwart anzufordern (Muster 1).

2. Anordnungen sowie der Briefverkehr gehen jeweils auf den Dienstweg der HJ. über Gebiet an die Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart).

B) Führerausbildung.

1. Es werden Lehrgänge für Bergfahrtenführer durchgeführt. Mit Beginn einer systematischen Ausbildung werden die Leiter dieser Lehrgänge vorher zusammengefaßt. Für den Lehrgang wird ein Zuschuß des DAV. gewährt. Die Anforderung von Zuschüssen zu einem Lehrgang, auf jedem Fall aber die Anmeldung, muß 3 Wochen vor Beginn des Kurses geschehen (Muster 2).

Ein genauer Lehrplan wird festgelegt; die Ausbildung schließt mit einer Prüfung.

Von den Gebietsfachwarten wird für jeden ausgebildeten Bergfahrtenführer eine Karteikarte angelegt (Muster 3).

2. Sommer- und Winterbergfahrten der Gruppen werden finanziell unterstützt. Anträge auf Fahrtenbeiträgen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers auf dem Dienstweg an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

Winterbeiträgen bis 15. November j. Jahres,

Sommerbeiträgen bis 15. Mai j. Jahres.

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung eingereicht (Muster 2 und 2a).

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder a. d. D. dem Gebietsfachwart einzuwickeln. Belege bleiben bei den Gebietsfachwarten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

C) Aufbau und Arbeit der Jugendabteilungen.

1. a) **Führer einer Jugendabteilung ist der Zweigjugendwart. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichsjugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. gebunden.**

- b) Die Jugendabteilung besteht aus mehreren Jugendgruppen, deren Führer Bergfahrtenführer sind.
- c) Mitglieder sind HJ.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.
- d) Die Aufgabe besteht in der Erziehung zum Bergsteigen.
- e) Jedes Gruppenmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.
2. Die Arbeit der Jugendabteilungen besteht:
- a) in der Ausführung von Bergfahrten unter der Führung des Bergfahrtenführers,
- b) in Ausbildungsfahrten im Gebirge und im Klettergarten,
- c) in der zusätzlichen theoretischen Ausbildung in Fragen des Bergsteigens,
- d) der Dienst in der Jugendabteilung gilt als HJ.-Dienst und wird im Einvernehmen mit der örtlichen HJ.-Führung festgelegt. Er darf nicht mit dem sonstigen HJ.-Dienst zusammenfallen. In der Regel gilt: 2. und 4. Sonntag im Monat und 1 bis 3 Wochentage monatlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt RM —.60 als Grundgebühr im Jahr.
4. Die Ausweise, einheitlich für Mitglieder und Führer, gelten mit Jahresmarke. Die Ausweise sind in Sammelbestellung bei den Gebietsfachwarten zu beantragen.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jeden Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jeden Jahres angefordert werden. Die Ausweise berechtigen die Mitglieder der Jugendgruppen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zu Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Uebernachtung. Sie zahlen die Hälfte des Mitgliedspreises.

Für geprüfte Bergfahrtenführer erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis.

D) Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

1. a) Der Gebietsfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der Jugendabteilungen in seinem Gebiet, und für die Zusammenarbeit mit dem DAV. verantwortlich.
- Die Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt durch Tagungen mit den Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.
- b) Er ist für die Ausbildung der Bergfahrtenführer verantwortlich. Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich.
- c) Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit dem Gaufachwart und den Zweigführern aufrecht.
2. Den Gebietsfachwarten zugehende Befehle sind in jeder Weise bindend. Termine sind einzuhalten. Der Briefverkehr erfolgt auf Dienstpapier der HJ. Die Anschrifts- und Unterschriftenordnung richtet sich nach beiliegendem Muster 4. Es wird das Dienstsigel der HJ. verwendet. Von jedem Schreiben werden Durchschläge zurückbehalten. Eine saubere Ablage des Briefverkehrs ist notwendig.
3. Finanzverwaltung:
- a) Bei der Finanzverwaltung sind genauestens alle Ausgaben und Einnahmen zu verbuchen. Nähere Anweisungen dafür erfolgen noch.
- b) Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 30. April jährlich zu geben.
- c) Falls die Arbeit des Gebietsfachwartes einen Aufenthalt außerhalb seines Dienstortes notwendig macht, so kann aus seinen Mitteln ein Betrag von RM 6.— für den Tag und für jede Uebernachtung von RM 4.— verrechnet werden.

Sonderauschuß für Jugendbergsteigen im Deutschen Alpenverein.

Reichsjugendfachwart und Sachwalter für Jugendbergsteigen im DAV.:

Willi Holzknecht, Stabsleiter der HJ., Gebiet Tirol, Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen 19, F. 466 (Amt), 6/1842 (Wohnung).

Gebietsfachwart für Jugendbergsteigen im DAV.:

- Tirol: Oswald Huber, stud. med., Innsbruck, Schubertstraße 5/1, F. 2/3479.
- Salzburg: Peter Schintlmeißter, Hauptschullehrer, Salzburg, Alter Markt 5.
- Kärnten: Peter Fardner, Berufsschule Klagenfurt, Wulfengasse 24.
- Steiermark: Josef Gruber, Direktor, Leoben, Moserhofgasse 20, F. 421 (Wohnung), 13 u. 171 (Amt).
- Oberdonau: Lois Macherhammer, Lehrer, Linz, Bethlehemstraße 30.
- Niederdonau: Prof. Dr. Otto Hiedl, Baden b. Wien, Annagasse 21.
- Wien: Robert Viktor Schmidt, Finanzsekretär, Wien 12, Schönbrunner Straße 209/1/8, F. R 33187 L.
- Bayern-Hochland: Noch nicht bestellt.
- Württemberg, Mittel- und Norddeutschland: Julius Schurr, Ingenieur, Stuttgart-S, Dornhalbenstraße 18, F. 74376.
- Baden: Fritz Kast, Lehr in Baden, Adolf Hitlerstraße 53, F. 2805.

Jugendwandern.

Unfallfürsorge für Jugendgruppen. Der Herr Vereinsführer hat auf Antrag des Verwaltungsausschusses verfügt, daß der Schutz von Jugendgruppen-Teilnehmern durch die Unfallfürsorge erweitert werde und auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Jugendliche in Begleitung eines Elternteiles, der Alpenvereinsmitglied sein muß, verunglückt.

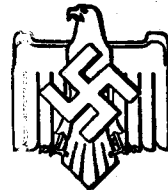
Demzufolge gilt ein Jugendgruppen-Teilnehmer unter folgenden Voraussetzungen als unter dem Schutze der Unfallfürsorge stehend: bei Versammlungen und Festlichkeiten der Jugendgruppe selbst; bei Wanderungen, Schifffahrten und Bergfahrten, sowie bei Spielen, beim Turnen oder beim Schwimmen unter verantwortlicher Führung bzw. Aufsicht der bestellten Alpenvereins-Jugendführer oder eines Elternteiles, der Mitglied des DAV. sein muß.

Die Unfallfürsorge tritt aber auch ohne Führung und Aufsicht in jenen Fällen ein, in denen nicht die objektive Gefährlichkeit des Unternehmens eine Führung bzw. Aufsicht nach den Grundsätzen des alpinen Jugendwanderns im Einzelfalle notwendig erscheinen läßt.

Der Weg zu einer Veranstaltung, Tur oder Wanderung und von derselben zurück gilt als in die Unfallfürsorge eingeschlossen und zwar beginnend mit dem Abgang von der letzten Eisenbahn-Haltestelle bzw. Haltestelle einer öffentlichen Kraftwagen-Linie. Unfälle von Jugendlichen bearbeitet der Gaujugendwart im Benehmen mit dem Bergwacht-Landesführer.

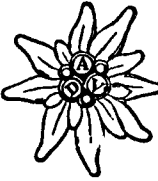
Neue Ausweise für Jugendgruppen. Die neuen Ausweise sind fertiggestellt und können beim Verwaltungsausschuß angefordert werden. Die Jahresmarken für 1940 werden zeitgerecht ausgegeben.

Es gibt nun für Mitglieder der Jugendabteilungen und Bergfahrtenführer nur mehr einen Ausweis. Bis zum **1. April 1940** müssen alle Ausweise geändert sein.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)
Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 22. September 1939

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Kriegsaufruf der Vereinsführung
Abkommen mit dem DRK.
KdF. auf Hütten

Grifftafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Oktober 1939:** Anträge auf Erklärung von AD.-Hütten zu Schilheimen.

bis haben zu erfolgen:

1. **Oktober 1939:** Mitteilung der Betriebszeiten der Hütten im kommenden Winter an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

1. **Oktober 1939:** Anträge an den DA. auf vollständige Sperre von Hütten im kommenden Winter.

15. **November 1939:** Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.

15. **November 1939:** Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten im Winter.

15. **November 1939:** Gesuche um Jugendgruppen-Beihilfen für den Winter.

Aufruf der Vereinsführung.

An alle Zweigvereine im Deutschen Alpenverein!

Seit den Tagen der Hauptversammlung Graz und den richtunggebenden Ausführungen des Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, auf dieser Tagung, sind umwälzende Ereignisse eingetreten.

Unser Führer hat das deutsche Volk zum Abwehrkampf gegen polnische und englische Anmaßung aufgerufen — diesem Rufe sind die Bergsteiger, wie immer, wenn es harten Kampf gilt, in hellen Scharen gefolgt.

Viele unserer Bergkameraden stehen im grauen Rock des Soldaten an der Front oder sonst im Wehrdienst — häufig gerade jene Männer, die die Träger des bergsteigerischen Gedankens und der vereinsmäßigen Arbeit im Alpenverein sind. Das kann auf die Alpenvereinszweige nicht ohne jeden Einfluß bleiben.

Aufgabe jener, die zu Hause bleiben, ist es, hier in die Bresche zu springen und die Arbeit jener mitzuübernehmen, die im Feld des Reiches Schutz und Ehre verteidigen.

In der Heimat, im Alpenverein, geht die Arbeit möglichst unverändert weiter.

Das ist die Aufgabe der Zurückgebliebenen — das ist der Auftrag des Reichsportführers und des Führers des Deutschen Alpenvereins.

TO Scherh
~ Lichtgr

Der Krieg entbindet den deutschen Sport nicht seiner Aufgaben — er erhöht im Gegenteil dessen Verpflichtungen gegenüber der Nation.

Die außerordentlichen Ereignisse haben folgende Maßnahmen zur Folge:

1. Anlässlich der militärischen Dienstleistung der beiden stellvertretenden Vereinsführer Dr. F. Weiß-Stuttgart und Notar P. Bauer-München, ist Bergsteiger-Gauwart Dr. R. Knöpfler, in Innsbruck, Erlerstraße 9/III., bis auf weiteres mit der **Vertretung des Vereinsführers beauftragt**.

Das Sachgebiet „Förderung des Bergsteigens“ nimmt vertretungsweise das VA.-Mitglied H. Außerbauer-München, das Sachgebiet „Jugendwandern“ das VA.-Mitglied Dr. W. Koban-Innsbruck, Erlerstraße 9/III., bis auf weiteres wahr.

Die Arbeit der Vereinsführung ist hiedurch gesichert und geht, so weit möglich, uneingeschränkt weiter.

2. **Entsprechendes Tätigbleiben erwartet die Vereinsführung von allen Zweigvereinen.**

Die Geschäfte verhinderter Amtswalter sind von den Beiräten wahrzunehmen und zwar auch dann, wenn eine ausdrückliche Amtsübergabe durch die bisher Verantwortlichen nicht möglich war.

Es sind ehestens Beiratsitzungen einzuberufen, die in erster Linie dafür zu sorgen haben, daß die Geschäftsführung innerhalb jedes Zweiges sichergestellt wird. Nötigenfalls vereinigen verschiedene Untergruppen eines Zweigvereins ihre Tätigkeit und führen gemeinsame Veranstaltungen durch.

3. Die **Verbindung mit den abwesenden oder im Felde stehenden Mitgliedern** ist ungemein wertvoll und wichtig und soll mit allen Mitteln gepflegt werden. (Nachsendung der Zweigvereinsnachrichten, Veröffentlichung von Feldpostanschriften, Frontberichten, Auszeichnungen. Der Reichsportführer: „Die Fäden dürfen nicht abreißen“).
4. In der Heimat: **Pflege des Vereinslebens** im Zweige wie bisher: Wochenabende, Vorträge, Zusammenkünfte, auch der Abteilungen (allenfalls gemeinsam); Jungmannen und Jugendgruppen zu den Veranstaltungen der Vollmitglieder zulassen!
5. **Lehrgänge** (im Schilaufl), **gemeinschaftliche Wanderungen und Bergfahrten**, **Turn- und sonstiger Sportbetrieb** sind möglichst unverändert wie bisher auch für den kommenden Winter vorzusehen. Das **Vortragswesen** findet erhöhtes Augenmerk (hiefür stehen Beihilfen zur Verfügung), ebenso die Jungmannschaften und Jugendgruppen.
6. **Hüttenbewirtschaftung**: Wenn irgend möglich, so wie bisher weiterführen, erforderlichenfalls mit anderem Bewirtschafteter oder eingeschränkt. Besonders wenigstens zum Wochenende Bewirtschaftungsmöglichkeit oder mindest Ueberwachung durch Mitglieder vorzusehen. Die Zweige im Gebirge unterstützen die alpenfernen Zweige hiebei nach Kräften entweder durch Beratung, durch Uebernahme von Aufsichtsarbeiten oder Vermittlung von Hüttenbewirtschaftern usw.

Wenn irgend möglich, sollte über die jahreszeitlich bedingten Hüttenperren nicht hinausgegangen werden.

Auf jeden Fall ist vorzusehen, daß der Betrieb bewirtschafteter Schutzhütten — wenn auch im verminderten Umfange — im kommenden Winter sichergestellt werden kann.

7. **Schutzhütten**, deren Sperrung unvermeidlich ist, müssen unbedingt mit einem hinreichend ausgestatteten und mit AV.-Schlüssel zugänglichen Selbstversorgungerraum versehen sein. **Alle Vorräte an Lebensmitteln und alkoholischen Getränken** sind

unbedingt zu Tal zu schaffen. Geschieht dies nicht, haftet die Hüttenfürsorge für keinerlei Schäden.

Bei unvermeidlicher dauernder Sperre empfiehlt es sich, auch die Wäsche und das wertvollste Inventar zu Tal zu schaffen — von dem auf der Hütte verbleibenden aber genaue Verzeichnisse anzulegen.

Brennholzvorräte möglichst stark ergänzen und regelmäßige Ueberwachung durch Mitglieder oder sonstige Beauftragte einrichten.

8. **Jede bauliche Tätigkeit auf den Schutzhütten muß bis auf weiteres unterbleiben.** Es entfällt daher die Inangriffnahme von Bauten oder Großreparaturen. Die vom Gesamtverein für derartige Zwecke bereits bewilligten Beihilfen und Darlehen werden nicht ausbezahlt. Die Zweige beschränken ihre bauliche Tätigkeit auf die unverehrte Erhaltung des Bestehenden.

9. **Alle Arbeitsvorgänge, Schriftverkehr usw.** erfahren die durch die Zeitumstände gebotene und selbstverständliche Vereinfachung und Einschränkung.

Diese vom Verwaltungsausschuß am 13. September 1939 beschlossenen Richtlinien bitten wir alle Zweigvereine und Mitglieder zu beachten und zur Grundlage ihrer weiteren Tätigkeit zu nehmen.

Unser oberstes Ziel muß sein: Das Bestehende und Geschaffene unbedingt und mit allen Mitteln zu erhalten und möglichst unverändert fortzuführen.

Nicht Unsicherheit und Nervosität darf in der Heimat herrschen, während unsere Kameraden draußen stehen, sondern ihrem harten, heldenhaften Kampf und Einsatz müssen wir ebenso ruhige und entschlossene Weiterarbeit in der Heimat zur Seite stellen.

So will es unser Führer.

Schriftverkehr.

Die Dienststelle des Reichsministers Dr. Seyß-Inquart **Anschrift des Vereinsführers.** ist in Berlin, W 8, Unter den Linden 27, Fernruf 116711. Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten sind zu richten an die Dienststelle des Persönlichen Referenten für den DAD. beim Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, Meinhardt Sild, Wien I, Minoritenplatz 5, Fernruf U 22-5-15.

Wir verweisen auf P. 9 des eingangs abgedruckten Aufrufes betreffend das Einschränkung des Schriftverkehrs für die Dauer der kriegerischen Ereignisse.

Unbedingt notwendig ist die Feststellung der Anschriften aller zum Wehrdienst eingezogenen Mitglieder innerhalb des Zweiges und die Bekanntgabe neuer Schriftempfangener an Stelle der Eingerückten und zwar an die Vereinsführung, an den Kreisführer und an das Gauamt des NSRL.

Hierzu erläßt der NSRL. folgende Weisung:

„Bisher war es üblich, in der Vereinskartei sowohl die Anschrift des Vereinsführers als auch die sogenannte allgemeine Anschrift des Vereins aufzunehmen. Die wahlweise Verwendung einer der beiden Anschriften hat zu Unzuträglichkeiten geführt, weil die allgemeine Anschrift des Vereins besonders bei kleineren Vereinen häufig wechselt, ohne daß die Änderung den Dienststellen des NSRL. gemeldet wird. Infolgedessen sieht sich die Reichsführung gezwungen, anzuordnen, daß zukünftig alle Dienststellen den Schriftverkehr mit den Vereinen nur noch an die Anschrift des Vereinsführers richten. Im einzelnen wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Änderung einer Vereinsführeranschrift.

Jede Änderung in der Anschrift des Vereinsführers melden die Vereine innerhalb 3 Tagen dem Kreisführer und dem Gauamt. Die übrigen Dienststellen innerhalb des Gaues und die Reichsführung erhalten von dieser Änderung durch die Veröffentlichung im GDB. Kenntnis.

2. Vereinsführerwechsel.

Im Falle eines Vereinsführerwechsels beantragt der Verein innerhalb 3 Tagen über den Kreisführer die in den Satzungen vorgebeschriebene Bestätigung durch den Gaubeauftragten. Der Kreisführer gibt diesen Antrag mit seiner eigenen Stellungnahme an das Gauamt weiter, welches dann von sich aus die politische Unbedenklichkeitserklärung beschafft. Andere Stellen als das Büro des Gaubeauftragten sind zur Einholung der politischen Unbedenklichkeitserklärung nicht befugt.

Auch im Falle eines Vereinsführerwechsels erhalten die übrigen Dienststellen von der neuen Anschrift durch Veröffentlichung im GDB. Kenntnis.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bis zur Veröffentlichung irgendeiner Änderung diejenige Vereinsführeranschrift gilt, welche der Verein auf der Bestandserhebungskarte 1939 eingetragen hat.

Für wiedergewählte Vereinsführer, die bereits im Besitz der Bestätigung durch den Gaubeauftragten sind, wird eine erneute Bestätigung nicht beantragt.

Alle Dienststellen des NSRL. sind zukünftig verpflichtet, nur noch die Vereinsführeranschrift zu benutzen, wobei selbstverständlich im rein sachlichen Verkehr die Sachwarte den Schriftwechsel mit den Sachabteilungen der Vereine führen können.

Kassen-Sachen.

Abrechnung: Das Rechnungsjahr 1939/40 erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940. Die Jahresmarken-Abrechnung ist sonach von den Zweigvereinen im Laufe der Monate Januar und Februar 1940 mit dem DA. vorzunehmen.

Die Abrechnungen der Gau-, bzw. Kreisjugendsachwarte sind bis 15. Februar jeden Jahres zu erstellen, den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen und bis spätestens 1. März eines jeden Jahres dem DA. einzusenden.

Das Gleiche gilt für die Abrechnungserstellung der Landesführungen der DAV.-Bergwacht (früher Landesstellen für alpines Rettungswesen.)

Jahresmarkenversand Die Jahresmarken für 1940/41 für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 werden den Zweigvereinen im Januar 1940 zugeteilt.

Sportgrofchen. Die allgemeinen Weisungen des NSRL. über die Durchführung der Sportgrofchen-Erhebung seit 1. April 1939 gaben wir im Heft 1/2 1939, Seite 2/3 des „Nachrichtenblattes“ bekannt.

Die Sonderbestimmungen für regelmäßige, kameradschaftliche Zusammenkünfte der Zweigvereine, zu denen auch Wochenabende und Lichtbildervorträge rechnen, verlautbarten wir im Heft 3/4 1939 des „Nachrichtenblattes“, Seite 27.

Für die Fälle, in denen bei Veranstaltungen Eintritt erhoben wird und die dadurch Sportgrofchenpflichtig werden, hat die Reichsführung des NSRL. folgende ergänzende Weisung ausgegeben:

„Bei der Festsetzung der Eintrittspreise für Veranstaltungen der Reichsfachämter und der Gaue haben wir die Erfahrung gemacht, daß der Sportgrofchen nicht, wie vorge-schrieben, **zusätzlich** erhoben wird, sondern als Steuer vom Eintrittsgeld zur Überweisung gelangt.

Preise von RM 1.—, 2.— usw. **einschließlich** Sportgrofchen würden als Eintrittsgeld RM —.91, RM 1.82 usw. bedeuten, also Beträge, die praktisch — wenn es keine Sportgrofchen gäbe — niemals gefordert würden.

Unsere Vereine führen über dieses Verfahren Klage, weil sie hierdurch auch gezwungen werden, den Sportgrofchen als zusätzliche Steuer zu entrichten. Das wir das niemals beabsichtigt haben, geht aus allen Veröffentlichungen des NSRL. und der Deutschen Sporthilfe hervor.

Wir sind bei Reichsveranstaltungen seit langem bemüht, durch zusätzliche Erhebung des Sportgrofchens, der auf den Eintrittskarten besonders genannt ist, zu erreichen, daß nicht die Vereine, sondern die Zuschauer, die meistens nicht mehr Mitglieder

des NSRL. sind, den Sportgrofchen zur Unterstützung notleidender Vereine und sportverletzter Kameraden zahlen, auch dann, wenn hierdurch entstehende krumme Beträge die Abwicklung an den Kassen etwas erschwert. Daß es durchführbar ist, beweisen die Großveranstaltungen im Olympia-Stadion und auf anderen großen Anlagen.

Wir bitten unsere Fachämter, Verbände und Gaue, uns in unseren Bestrebungen, die Vereine nach Möglichkeit zu entlasten, zu unterstützen. Durch zusätzliche Erhebung des Sportgrofchens 3. B.

Eintrittsgeld RM —.50

Sportgrofchen RM —.05 = RM —.55

Eintrittsgeld RM —.75

Sportgrofchen RM —.10 = RM —.85

Eintrittsgeld RM 1.—

Sportgrofchen RM —.10 = RM 1.10 usw.

Durch vorbildliche Arbeit der Fachämter, Verbände und Gaue wird sich das Publikum an diesen Modus gewöhnen, im eigenen Interesse passendes Geld mitzubringen und den Sportgrofchen zum Eintrittsgeld zusätzlich zahlen, wodurch eine nicht unbedeutende Entlastung unserer Vereine automatisch eintreten wird; betrug doch 3. B. das gesamte Aufkommen des Sportgrofchens im letzten Geschäftsjahr rund 2 Millionen Reichsmark.“

Nach der Anordnung der Reichsführung des NSRL. findet **Opfertag des Deutschen Sports.** der „Opfertag der Deutschen Sports 1939“ für die einzelnen Arten des Leibesübungen zu verschiedenen Tagen statt. Für den DAV. ist die Durchführung des Opfertages an einem bestimmten Tage einheitlich für das ganze Reich wie bei anderen Sportarten nicht möglich.

Mit der Reichsführung des NSRL. wurde daher für jetzt und später vereinbart, daß **die jeweils erste Veranstaltung (Vortragsabend und ähnliches) eines jeden Zweigvereins im Herbst, also um die Wende September/Oktober (möglichst vor dem 30. September) in den Dienst des Opfertages des Deutschen Sports gestellt wird.**

Daher ist die 1. Winterveranstaltung in den Dienst des Opfertages zu stellen, wobei schon in der Ausschreibung bzw. Einladung der ersten Veranstaltung auf die Bedeutung des Abends hingewiesen wird. Der Abend wird dann derart durchgeführt, daß am Saaleingang für den Opferfonds des Deutschen Sports gesammelt wird. Die Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung erfolgt sodann innerhalb 8 Tagen nach dem Abend mit der zuständigen Gau sportführung unter Verwendung der bei den Gau sportführungen erhältlichen Formblätter.

Der Opfertag wird unabhängig von Veranstaltungen zu Gunsten des Winterhilfswerkes durchgeführt.

Die Frist für die Zeitschrift-Bestellung ist abgelaufen. Die „Zeit- „Zeitschrift“ 1939.“ kann nur mehr zum erhöhten Preise von RM 4.50 durch die Mitglieder entweder im Buchhandel oder durch Bestellung beim Verlag S. Bruckmann-München 2 NW, Nymphenburgerstraße 86, bezogen werden.

Der Preis der Alpenvereinskarte der Schladminger Tauern mit und ohne **Karten.** Schirten-Aufdruck beträgt je Stück für Mitglieder RM. 1.20, für Nichtmitglieder RM. 1.50.

Hütten und Wege.

Hüttenbenützung durch KdS. Auf Grund einer Anfrage der Gaudiensstelle NSG. „Kraft durch Freude“ an einzelne Hüttenwirtschafter erließ die Vereinsführung am 26. August 1939 ein Rundschreiben an die hüttenbesitzenden Zweigvereine und an die Hüttenwirtschafter. Dieses Rundschreiben wiederholen wir nachstehend mit der **bindenden Anweisung zur restlosen Einhaltung.**

Am 20. Oktober 1938 wurde zwischen der Führung des DAV. und der NSG. „Kraft durch Freude“ eine Vereinbarung über die Hüttenbenützung durch KdS.-Wandergruppen abgeschlossen, die im Wortlaut bekannt ist. (Siehe Nachrichtenblatt für die Zweigvereine Nr. 10/11-39, Seite 111.) Diese Vereinbarung wurde von der NSG. „KdS.“ zum 20. Oktober 1939 gekündigt.

Ausführliche Besprechungen anlässlich der Hauptversammlung in Graz ergaben folgende **grundsätzliche und bindende Stellungnahme** der Vereinsführung, die nach wie vor den Standpunkt vertritt, daß der DAV. im Rahmen seiner Verantwortung und seiner Mittel die Aufschließung der deutschen Bergwelt für breiteste Schichten der Volksgenossen ermöglichen und lenken soll:

Die Vereinsführung stellt den einzelnen hüttenbesitzenden Zweigvereinen frei, über die Benützung ihrer Hütten durch KdS.-Wandergruppen mit denjenigen KdS.-Dienststellen jeweils eine Vereinbarung zu treffen, die darum vorzuziehen ist. **Diese Vereinbarungen müssen sich jedoch ausnahmslos innerhalb des Rahmens des oben angeführten Abkommens halten.** Insbesondere darf die gewährte Begünstigung bei den Uebernachtungsgebühren das vorgesehene Maß (Mittel zwischen Mitglieder- und Nichtmitgliedsgebühren) nicht überschreiten. Die Begünstigung wird ausschließlich für Matratzenlager und im allgemeinen nur für eine einmalige Uebernachtung einer Wandergruppe gewährt. Die Aufnahme in einer Schutzhütte ist von der rechtzeitigen Anmeldung abhängig; die Anmeldung muß mindestens 14 Tage vorher dem hüttenbesitzenden Zweigverein, unter genauer Angabe der Teilnehmerzahl und der Zeit des Besuchs, vorgelegt werden. Die Gruppen sollen nicht mehr als 10 bis 15 Teilnehmer insgesamt haben; mehrere Gruppen sollen nicht gleichzeitig dieselbe Hütte besuchen. Bei Tagesaufenthalt ist Eintrittsgebühr wie für Mitglieder zu zahlen. Die KdS.-Wandergruppen können die Bergsteigerverpflegung zu Mitgliederpreisen in Anspruch nehmen; alle anderen Arten von Verpflegung und Getränken werden nach den Sätzen der Speisekarte verrechnet. Die Hüttenordnung und alle sonstigen Bestimmungen über die Hüttenbenützung sind einzuhalten. Hütten im Gletscher- und reinen Klettergebiet sind grundsätzlich auszunehmen.

Den Zweigvereinen und Hüttenbewirtschaftern wird aufgetragen, diese Richtlinien genauestens einzuhalten und auf sie zu verweisen, wenn von KdS.-Wandergruppen irgend welche anders geartete oder nicht in einer Vereinbarung mit dem betreffenden hüttenbesitzenden Zweigverein begründete Ansprüche gestellt werden. Abweichungen von diesen bindenden Vorschriften sind nur mit Zustimmung der Vereinsführung zulässig.

Trinkgeld auf Im Hinblick auf die — nunmehr auch für die Ostmark giltigen — tariflichen Bestimmungen im Gaststättengewerbe hat der Verwaltungsausschuß die Einhebung eines Trinkgeldzuschlages zu den Gebühren für Nächtigung, Speisen und Getränke, der jedoch 10 v. H. nicht übersteigen darf, auf den Schutzhütten des DAV. zugelassen.

Winterwegbezeichnungen. Die Zweigvereine, die Bestellungen auf Winterwegbezeichnungen bei uns eingebracht haben, können damit rechnen, daß sie die runden Schimarkierungstafeln und Pfeile in den nächsten Wochen geliefert erhalten.

Nach den Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung, P. IX) ist der **Rundfunk-Geräte** Rundfunkempfang auf den Schutzhütten an sich zulässig, doch **auf Schutzhütten.** soll das Gerät nur in den Räumen des Wirtschafter aufgestellt und durch ihn bedient werden.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wünscht, daß auf den Schutzhütten den Besuchern Gelegenheit gegeben werde, die Nachrichten der deutschen Sender zu hören.

Wir bringen diesen Wunsch zur Kenntnis mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß auf allen Schutzhütten für alle Hüttenbesucher eine Möglichkeit zum Abhören wenigstens des Nachrichtendienstes geschaffen wird.

Der Reichskommissär für Altmaterialverwertung bittet den **Schrottsammelaktion** Deutschen Alpenverein mit nachstehendem Schreiben um Mitwirkung bei der Schrottsammelaktion. Wir halten die Mitwirkung unserer Zweigvereine hierbei für selbstverständlich und bitten um die Unterstützung Aller.

„Im Interesse einer Steigerung der innerdeutschen Schrottbestände habe ich für das gesamte Reichsgebiet erneut eine Schrott-Sammelaktion angeordnet, die im allgemeinen am 15. Juli d. J. beginnt und sich bis zum 31. Oktober d. J. hinzieht. Diese größere Zeitspanne für die Durchführung der Aktion ist diesmal in der Hauptsache deswegen gewählt worden, um die zahlreichen in der Landschaft verstreut liegenden Schrottbestände möglichst restlos zu erfassen.“

Da Ihr Verband, wie ich durch die Arbeitsgemeinschaft gegen die Auswüchse der Außenreklame erfahren habe, sich mit in den Dienst der Bestrebungen zur Verschönerung der deutschen Landschaft gestellt hat, bitte ich Sie, durch einen entsprechenden Aufruf in Ihrem Verbandsorgan Ihre Mitglieder zu einer Mitarbeit an der Durchführung der Sammelaktion aufzufordern.

Die Sammlung wird unter der Leitung meiner Gaubeauftragten für Altmaterialerfassung der NSDAP. in den einzelnen Gauen des Reiches durch die verschiedensten Formationen wie SA., Technische Nothilfe, Kfz-Häuserbund, Reichsluftschutzbund u. a. m. durchgeführt.

Zur Erleichterung der Arbeit dieser Formationen würde ich es begrüßen, wenn Sie die Ihrem Verband angeschlossenen Mitglieder dazu anhalten würden, dem Leiter des von mir gebildeten örtlichen Schrottsammelstabes (Anschrift wie die jeweiligen Ortsgruppen der NSDAP.) Mitteilungen darüber zugehen zu lassen, wo Ansammlungen von Bleischrott und anderem Schrott (also Konferendosen in Sandgruben und in der Nähe von Gartenlokalen u. dergl., alte Haushaltgeräte wie Schüsseln, Töpfe usw., alte landwirtschaftliche Geräte) von Ihren Mitgliedern angetroffen werden.

Sofern bei den Mitgliedern Ihres Verbandes Zweifel über die Zuständigkeit des örtlichen Schrottsammelstabes bestehen sollten, bitte ich, diese Meldungen an mich gelangen zu lassen.

Für eine möglichst umgehende Durchführung der von mir im Vorstehenden angeregten Unterstützung unter gleichzeitiger Überendung von zwei Belegexemplaren Ihrer Verbandszeitschrift wäre ich Ihnen dankbar.“

Das Hauptzollamt Lienz bittet um folgende **Grenzübergang in den Karnischen Alpen.** Verlautbarung:

„Ich bitte, in Ihrem Nachrichtenblatt für die Zweigvereine des DAV. zu veröffentlichen, daß das Betreten der italienischen Finanzierhütte auf dem Helm (Karnische Alpen) verboten ist. Der Helm ist kein zugänglicher Grenzübergang. Ebenso befindet sich in der Helmhütte keine Gastwirtschaft, die Bewirtung der Reisenden erfolgt durch die Finanzieri. Es ist wiederholt vorgekommen, daß deutsche Reisende in angetrunkenem Zustand von der Helmhütte auf die Viktor Hinterberger-Hütte gekommen sind und dort alles beschmühten.“

Der Zweig Spital/Dyhrn hat den Bau einer auf Eigengrund stehenden **Bosruckhütte.** den günstig gelegenen Skihütte am Bosruck begonnen. Die Hütte ist im Rohbau fertiggestellt, für den RM 11.800.— aufgewendet wurden.

Der vollständige Ausbau würde weitere RM 11.500 kosten, insbesondere für Zimmer- und Tischlerarbeiten, Verputzen der Wände, sanitäre Anlagen und Fahrhabe.

Der Baubereiter des DAV. hat festgestellt, daß die für die Fertigstellung noch aufzuwendenden Mittel, verglichen mit der Größe der Hütte, als niedrig zu bezeichnen sind. Trotzdem ist zu erwarten, daß die angegebenen Beträge ausreichen werden.

Der Zweig Spital/Dyhrn möchte in Zusammenarbeit mit einem andern Zweigverein, der die nötigen Mittel aufbringen kann, die Hütte fertigstellen.

Anfragen sind daher an den DA. oder an den Zweig Spital/Dyhrn zu richten.

Zettlersfeld-Hütte bei Lienz zu verkaufen.

Lage der Hütte: Am Südhang der Schobergruppe, unmittelbar nördlich über Lienz (Meereshöhe 1860 Meter). 1. Baujahr: 1934-1935. 2. Größe: Rund 500 umbaute qm. 3. Fassungsvermögen: a) im Passantenverkehr: gleichzeitig etwa 50 Personen bequem.

b) Nächtigungen: 13 Betten in 4 Simmern, — 8 Lager im Gemeinschaftsschlafraum, die Räume des Betriebsführers und der Gefolgschaft nicht miteingerechnet. 4. Bauart: Riegelbau, 4-fach verschalt (außen Bretterverschalung und Dachpappauflage und Dachstuhl, innen Bretterverschalung und Vertäfelung), Pultdach mit Scharfzindeln und Blech eingedeckt, konstruktive Teile vorzugsweise Lärche, Keller mit solidester Wärme- und Feuchtigkeitsisolierung, Wasserabzugskanäle rings um das Haus, feingemauert mit wasserläufigen Stoßfugen.

Die Umgebung: Hausberg der Hütte, an deren Südhang sie gelegen ist, ist die 2906 Meter hohe Schleinitz, die südlichste Erhebung der Hochschobergruppe.

Charakter: a) hervorragender Stützpunkt für Wanderungen im Winter und im Sommer.

b) durch das die Hütte umgebende sanfte Gelände ein idealer Standort für Skikurve.

Anfragen an Rudolf Mayrer, Innsbruck, Großmayr-Str. 4.

Wehrmacht und Alpenverein.

Wehrdienst im Alpenkorps. Das Rundschreiben vom 28. August 1939 an die Führer der Zweigvereine wurde nach seinem Verstand vom Oberkommando der Wehrmacht abgeändert. Gleichzeitig erfuhr der bereits ausgegebene „Eignungsschein“ eine Änderung. **Die weißen Bescheinigungen werden daher als ungültig erklärt, dürfen nicht mehr ausgegeben werden und sind an den VA. zurückzusenden.** An ihrer Stelle werden neue Bescheinigungen ausgegeben auf grauem Papier; nur noch diese dürfen ausgestellt werden.

Das erläuternde Rundschreiben hat nun folgenden Wortlaut:

Der Dienst in den Gebirgstruppen des Heeres stellt außerordentlich hohe Anforderungen körperlicher und bergsteigerischer Art. Der Deutsche Alpenverein betrachtet es als eine seiner wichtigsten Aufgaben, den Gebirgstruppen unter voller eigener Verantwortung einen bergsteigerisch vorgebildeten und körperlich geeigneten Nachwuchszuzuführen und damit beizutragen zu einem Ausgleich des bei den erhöhten Anforderungen verständlichen, aber in seinen Ausmaßen erheblichen Nachwuchsmangels der Gebirgstruppen.

Der Vereinsführer hat beim Oberkommando des Heeres mit sofortiger Wirkung folgende Regelung erreicht:

1. **Ersatzreservisten I** sind auf Grund einer Bescheinigung (Eignungsschein) ihres AD-Zweigvereins und ihres Antrages bevorzugt für die Gebirgstruppe auszuheben;
2. **länger dienende Freiwillige** melden sich auf Grund des Eignungsscheines unmittelbar bei einer Gebirgstruppe;
3. **vorzeitig dienende Freiwillige** bewerben sich mit dem Eignungsschein bei ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando um Einstellung in die Gebirgstruppe.

Dieser Eignungsschein wurde in das Verzeichnis der bei Musterung und Aushebung und bei freiwilliger Meldung vorzulegenden Bescheinigungen aufgenommen.

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Mobilmachungsfalles (schnelle Anreise zum Gestellort) stehen der praktischen Durchführung dieser Regelung in bergfernen Gebieten selbstverständlich gewisse Schwierigkeiten entgegen.

Die Eignungsscheine gehen den einzelnen Zweigvereinen gleichzeitig zu und können beim Verwaltungsausschuß nachgefordert werden.

Mit dieser Aufgabe übernehmen die Zweigvereinsführer eine außerordentlich hohe Verantwortung: es muß erreicht werden, daß jeder junge deutsche Bergsteiger sich verpflichtet fühlt, trotz den erhöhten Anforderungen in der Gebirgstruppe zu dienen; dies ist eine Sache der Erziehung, die von den Zweigvereinsführern zu tragen ist. Die Zweigvereinsführer haben die Erfordernisse der Gebirgstruppen und die entsprechenden Wünsche der jungen Bergsteiger zu vereinigen und nach Prüfung der körperlichen Eignung, die hervorragend

sein muß, und der bergsteigerischen Fähigkeiten, bei denen es nicht so sehr auf extremes technisches Können, als auf allgemeine Bergerfahrung im Sommer und im Winter und auf Liebe zur Bergwelt ankommt, unter voller eigener Verantwortung den Eignungsschein auszustellen.

Es wird hiezu nachdrücklich auf die grundlegenden und weitgespannten Ausführungen verweisen, die während der Vorbereitungen zur Grazer Hauptversammlung von berufenster Seite zu dieser Aufgabe des Deutschen Alpenvereins gegeben wurden.

Der Vereinsführer erwartet von allen Zweigvereinsführern stärkstes und strengstes Verantwortungsbewußtsein vor diesem Auftrag.

Da über die Möglichkeit einer Mitgliedschaft von **Mitgliedschaft von Angehörigen aktiven Soldaten beim DAD. Unklarheiten bestanden, hat der Vereinsführer eine Klärung dieser Frage durch das Oberkommando des Heeres herbeigeführt.** Dieses hat am 12. Juli 1939 unter dem Aktenzeichen **HA/AG/S (V) Nr. 6756.39** folgendes mitgeteilt:

„Die im Heeres-Verordnungsblatt 1937 bekanntgegebene Verfügung bezieht sich auf Sportvereine, deren Mitglieder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen. Auch hier ist eine Mitgliedschaft nicht unterlag, sondern nur auf Sportvereine des Standortes begrenzt, während bestehende Mitgliedschaften in Sportvereinen außerhalb des eigenen Standortes während der Dienstzeit ruhen; ein Austritt aus dem Verein ist nicht gefordert.“

Da der Deutsche Alpenverein kein Sportverein mit sportlichen Wettkämpfen im Sinne der Verfügung ist, bestehen gegen die Mitgliedschaft aktiver Soldaten keine Bedenken.“

Im Anschluß hieran verweisen wir auf die begünstigten Beiträge, die Angehörigen der Wehrmacht und des Arbeitsdienstes gewährt werden. Den allgemeinen Wortlaut enthält die Verfügung des Vereinsführers zu § 8, Abs. 3 der Satzung des Gesamtvereins, wie sie in Heft 5/1938 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine, Seite 57, verlautbart ist.

Absatz 4 bestimmt, daß den B-Beitrag entrichten können Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Nach Absatz a) kann der B-Beitrag auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn Männer oder Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahre ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während des Kalenderjahres nachkommen. Diese allgemeinen Bestimmungen wurden gegenüber dem Generalkommando des 18. Armee Korps erläutert wie folgt:

„Es zählen:

1. **den vollen Beitrag (A-Beitrag):**
Soldaten nach vollendetem 25. Lebensjahre (Berufssoldaten) und Soldaten, die weniger als 6 Monate innerhalb des Kalenderjahres dienen.
2. **den ermäßigten Beitrag (B-Beitrag):**
Soldaten, die nicht unter 1 und 3 fallen bis zum vollendeten 25. Lebensjahre (Berufssoldaten).
3. **den halben ermäßigten Beitrag (halben B-Beitrag):**
Soldaten im Mannschaftrang während der Ausübung ihrer aktiven (2-jährigen) Dienstpflicht und — solange diese Uebergangsbestimmung besteht — Mannschaften, die freiwillig im 3. Jahr dienen.

Zur Erlangung der zu 2 und 3 genannten Beitragsermäßigung ist ein Antrag mit entsprechender Bescheinigung der Dienststelle an den betreffenden Zweigverein nötig. Der Antrag ist Formsache und wird grundsätzlich genehmigt.

Eine Begünstigung in der Benützung von Alpenvereinshöhlen durch einzelne Soldaten (Urlauber), die nicht Mitglieder sind, wird nach wie vor nicht gewährt.

Bei Benützung von Höhlen u. dgl. entsprechend den Vereinsstatuten sind alle unter 1 bis 3 aufgezählten Mitglieder gleichgestellt.“

Die Anträge an die Vereinsführung auf Gewährung des halben B-Beitrages erfolgen auf den gleichen Formblättern wie bisher.

Bergsteigen.

Curistenfahrkarten: Die im Bereiche der Ostmark bisher bestandenen ermäßigten Curistenfahrkarten werden vorläufig **nicht** abgeschafft und bleiben weiter in Kraft.

Fahrpreisermäßigung. Das Reichsportamt teilt mit:

„Die Deutsche Reichsbahn hat auf Anregung des Reichsportamtes entschieden, daß der Unterricht in Leibesübungen als „Unterricht in Schulfächern“ im Sinne der Tarifbestimmungen anzusehen ist. Demnach sind Personen, die Unterricht (auch Einzelunterricht) in Leibesübungen nehmen, zur Lösung von Schülerkarten (das sind Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülerfahrkarten) für die Fahrt zum und vom Unterricht berechtigt. Es ist erforderlich, daß die Schüler unter 22 Jahre alt sind und daß ihnen der Unterricht berufsmäßig gegen Entgelt erteilt wird. (Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif Teil II, Ausführungsbestimmungen 420 e und 466 e).“

Lehrwahrtausbildung. Alpiner Skilauf und Winterbergsteigen müssen auch unter den jetzigen Umständen wesentlich gefördert werden, da sie der Wehrrüchtigung und Wehrhafterhaltung aller Kreise des Deutschen Volkes dienen.

Die Vereinsführung wird daher auch im kommenden Winter Lehrwahrtausbildungen für alpinen Skilauf und für Winterbergsteigen abhalten und plant die Abhaltung je eines Lehrganges und zwar:

B 1 (alpiner Skilauf) im Monat Januar, B 2 (Winterbergsteigen) im Monat März (Ostern). Dauer der Lehrgänge 8 bzw. 12 Tage. Die Vereinsführung bittet, durch zahlreiche Beschickung dieser Lehrgänge für Ersatz für die im Wehrdienst stehenden Lehrwahrte zu sorgen.

Lehrwahrtaabzeichen. Die Vereinsführung hat die Verleihung von Lehrwahrtazeugnissen und -abzeichen neu geregelt.

In Zukunft erhalten alle Mitglieder, die eine Lehrwahrtausbildung mit Erfolg besuchen, ein Lehrwahrtazeugnis. Dies wird ausgestellt für alle Arten von Ausbildungen (Alpiner Skilauf B 1, Winterbergsteigen B 2, Felsklettern B 3, Bergsteigen in Eis und Urgestein B 4).

Das Lehrwahrtaabzeichen für alpinen Skilauf B 1 (blauer Grund) wird beibehalten. Daß bisher verwendete Abzeichen für Winterbergsteigen B 2 (blauer Grund) wird nicht mehr verliehen. Statt dessen erhalten diejenigen Mitglieder, die sowohl eine Lehrwahrtausbildung für Winterbergsteigen B 2, wie für Bergsteigen in Eis und Urgestein B 4 mit Erfolg besucht haben, das neu geschaffene Abzeichen als „Lehrwahr für Bergsteigen“ (roter Grund).

Ein besonderes Abzeichen für Lehrwahrte in Felsklettern B 3 wird nicht verliehen, da es sich hier um eine Spezialausbildung handelt. Diese Lehrwahrte bekommen nur das Zeugnis.

Mitglieder, die mehrere Lehrwahrtaabzeichen haben, dürfen nur ein Abzeichen zur Zeit tragen und zwar dasjenige, das ihrer gerade ausgeübten Tätigkeit entspricht.

Rettungswesen.

Zusammenarbeit zwischen DAD. und DRK.

Im Benehmen mit Reichsminister Dr. Seyß-Inquart haben der Reichsportführer von Tschammer und Osten und der geschäftsführende Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, H-Brigadeführer Dr. Gramitz, die nachfolgende Vereinbarung über die Regelung des Rettungswesens im deutschen Alpengebiet getroffen:

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und dem Reichsportamt über die Regelung des Rettungswesens im deutschen Alpengebiet:

Das Rettungs- und Bergungswesen in den deutschen Alpen ist nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

I.

Die Aufgaben der Alpenvereins-Bergwacht im alpinen Gelände der gesamten deutschen Alpen erstrecken sich auf die Rettung und Bergung aus Bergnot unter Einsatz bergsteigerischer Leistungen und Sondererfahrungen.

Der Deutsche Alpenverein verzichtet auf jeden selbständigen Sanitätsdienst.

II.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist im alpinen Gelände für den sanitären Teil des Rettungsdienstes verantwortlich. Das DRK verzichtet auf die selbständige organisatorisch-taktische Durchführung des alpinen Rettungs- und Bergungsdienstes.

III.

Das DRK stellt zur Durchführung des alpinen Rettungs- und Bergungsdienstes das erforderliche Sanitätspersonal der Alpenvereins-Bergwacht zur Verfügung.

Darüber hinaus übernimmt das DRK die sanitäre Kurzausbildung der Bergwacht-Männer, während der Alpenverein die bergsteigerische Ausbildung der in Betracht kommenden DRK-Angehörigen übernimmt.

IV.

Für die organisatorisch-taktische und bergsteigerisch-technische Durchführung des Einsatzes ist die Alpenvereins-Bergwacht verantwortlich. Den Einsatz verfügt der Deutsche Alpenverein ausschließlich.

Zur Regelung der Einzelheiten erläßt der Deutsche Alpenverein gemeinsam mit dem DRK die erforderlichen Durchführungs- bzw. Übergangsbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen.

1.

Der Rettungsdienst der Alpenvereins-Bergwacht umfaßt folgende Einrichtungen und Tätigkeiten:

- a) Meldestellen
 - b) Rettungsstellen
 - c) Streifendienst
 - d) Einsatz bei Schiwettkämpfen (Abfahrts- und Torlauf), soweit sie sich im alpinen Gelände abwickeln.
- Zu a) Die Einrichtung von Meldestellen erfolgt nach Bedarf durch die Alpenvereins-Bergwacht

Zu b) Die Rettungsstellen werden von der Alpenvereins-Bergwacht errichtet und unterhalten. Sie werden gemeinsam durch Männer der Bergwacht und des Deutschen Roten Kreuzes besetzt.

Zu c) Der Streifendienst wird in derselben Weise wie unter b) gehandhabt.

Zu d) Der Einsatz bei Schiwettkämpfen erfolgt gegebenenfalls gemeinsam wie unter b) und c) (im nichtalpinen Gelände wird der gesamte Rettungsdienst bei Sportveranstaltungen vom DRK. durchgeführt).

2.

Die Männer des DRK. werden von der zuständigen Dienststelle der Bergwacht angefordert und vom zuständigen DRK.-Führer abkommandiert. Die Abkommandierung der DRK.-Männer erfolgt nach einem von beiden Dienststellen gemeinsam aufzustellenden Dienstplan.

3.

Bei Aufstellung der Dienstpläne gemäß 1 b)—d) ist — unbeschadet der Verantwortung der Alpenvereins-Bergwacht für die Durchführung des organisatorisch-taktischen und des bergsteigerischen Einsatzes gemäß Punkt IV der Richtlinien — auch den Männern des DRK. Gelegenheit zu geben, sich in der Führung einer Streife bzw. eines Rettungs- und Bergungstrupps weiterzubilden.

4.

Während der Abkommandierung des DRK.-Mannes zur Alpenvereins-Bergwacht obliegt der Unfallschutz für ihn dem DRK. weiter, der Deutsche Alpenverein übernimmt für ihn keinerlei Haftung.

Der Deutsche Alpenverein trägt keinerlei Kosten oder sonstige Vergütungen für Dienstleistungen von DRK.-Männern.

5.

Die von der Alpenvereins-Bergwacht und dem DRK. gemeinsam besetzten Rettungsstellen und Streifen haben neben dem Zeichen des Deutschen Alpenvereins (grünes Kreuz auf weißem Grund) gleichzeitig auch das Genfer Zeichen zu führen.

6.

Der Einsatz der Alpenvereins-Bergwacht ist in der Regel nach der Rettung aus Bergnot mit der Möglichkeit einer Übergabe des Geborgenen an die zuständige Einrichtung des DRK. abgeschlossen.

7.

Soweit die Alpenvereins-Bergwacht sanitäre Ausrüstung (z. B. die Verbandspäckchen der Bergwacht-Männer, sowie Verbandkästen auf Hütten usw.) benötigt, erfolgt sie in Übereinstimmung mit dem DRK. Die sonstige Ausrüstung wird erforderlichenfalls im gegenseitigen Einvernehmen der Führungen des Deutschen Alpenvereins und des DRK. festgelegt. Die rein bergsteigerische Aus-rüstung der Alpenvereins-Bergwacht für den Rettungs- und Bergungsdienst ist ausschließlich Sache des Deutschen Alpenvereins.

8.

- a) Eine Mitgliedschaft der Bergwacht-Männer im DRK. und umgekehrt eine Zugehörigkeit der DRK.-Männer zur Alpenvereins-Bergwacht ist beiderseits erwünscht. (Auf Antrag kann beiderseits eine Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen).
- b) Alle der Alpenvereins-Bergwacht angehörige Ärzte erwerben die Mitgliedschaft des DRK. und treten zum Stabe der zuständigen DRK.-Kreisstellen.
- c) Die bisherigen Sanitätsmänner der Alpenvereins-Bergwacht, ferner alle einem Sanitätstruppenteil der Wehrmacht als Reservisten angehörigen Alpenvereins-Bergwachtmänner, die nicht im alpinen Rettungsdienst, sondern ausschließlich im Sanitätsdienst der Bergwacht tätig sind, werden Mitglieder des DRK.

9.

- a) Die sanitäre Kurzausbildung der Alpenvereins-Bergwachtmänner erfolgt ausschließlich durch das DRK., die bergsteigerische Ausbildung der DRK.-Angehörigen erfolgt ausschließlich durch den Deutschen Alpenverein.

- b) Die Durchführung der sanitären Kurzausbildung für die Bergwacht-Männer und die bergsteigerische Ausbildung der DRK.-Männer erfolgt im Einvernehmen zwischen den beiderseits zuständigen Dienststellen.

10.

- a) Die Errichtung und der Betrieb von Rettungsstellen, Meldestellen und Streifendienst ist Aufgabe der Alpenvereins-Bergwacht.
- b) Die bestehenden Dienststätten des DRK. im alpinen Gelände bleiben Eigentum des DRK., werden jedoch dem Deutschen Alpenverein für Bergwachtzwecke ohne besondere Vergütung zur Verfügung gestellt.

11.

Die Ausübung des Naturschutzes durch die Alpenvereins-Bergwacht bleibt von dieser Regelung unberührt.

12.

Der Name „Bergwacht“ soll in Zukunft nur noch vom Deutschen Alpenverein und nur noch in Verbindung mit alpiner Tätigkeit verwendet werden.

Uebergangsbestimmungen.

1.

Der Winter-Sonderdienst im Wiener Ausflugsgebiet (Wiener Wald-Dienst) wird allein durch das DRK. versorgt.

2.

In den Mittelgebirgen übernimmt den gesamten Rettungsdienst allein das DRK. Soweit dort noch Bergwacht-Abteilungen bestehen, werden dieselben personell und materiell in das DRK. überführt. Der Name „Bergwacht“ darf hierbei nicht verwendet werden.

3.

In Abschnitten, in denen bisher beim Abtransport im Tal teilweise Bergwacht-Transportmittel (Krankenkraftwagen) verwendet wurden, erfolgt deren Überleitung in den Betrieb des DRK.

(Die klaglose Versorgung des Rettungswesens im Gebirge muß bei diesem Übergang mindestens in derselben Weise wie bisher gewährleistet bleiben).

4.

In allen Zweifelsfällen wird gegenseitiges Einvernehmen der zuständigen örtlichen Dienststellen hergestellt, erforderlichenfalls entscheiden die vorgelegten Dienststellen gemeinsam.

Salzburg, den 17. August 1939.

Einverstanden:

gez. Dr. A. Seyß-Inquart

Berlin, den 24. August 1939.

gez. v. Tschammer-Osten

Reichsportführer

gez. Dr. Grawitz

Geschäftsführender Präsident
des Deutschen Roten Kreuzes

Die Vereinsführung des DAV. erwartet von allen Gliederungen des DAV. und insbesondere allen im Rettungsdienst tätigen Mitglieder loyale und kameradschaftliche Einhaltung und Durchführung dieses Abkommens, das durch Erlaß des Reichsministers des Innern noch bekräftigt werden soll.

Veröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten nunmehr auch die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. — Die Verkaufspreise der Veröffentlichungen des DAV. mußten daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreise annähernd unverändert bleiben.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

1. Teil der Preisliste.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Der Bergsteiger, Monatschrift		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	—	—
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:		
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gösäuseberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Tirol, Herausgegeben vom DAV.		
Bilderband	8,—	10,—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20,—	25,—
Die Schutzhütten des DAV., vergriffen		
Jellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
Bergführerlehrbuch, gebunden	10,—	12,50
Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei		
1927, gebunden	4,80	6,—
Technik des Bergsteigens, kartoniert	1,80	2,25
Verfassung und Verwaltung des DAV.		
Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.		
1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reiffinger, Untersuchungen über den Niederjonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneebagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—
Lieferungsbedingungen: Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.		
Karten:		
Blatt Nr.		
1. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1,80	2,25
2. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1,80	2,25
3. Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000		vergriffen
4. Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1,80	2,25
5. Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1,80	2,25
6. Ankogel-Hochalmspitzengruppe 1:50 000	1,80	2,25
7. Brennergebiet 1:50 000	1,80	2,25
8. Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1,80	2,25
9. Dachsteingruppe 1:25 000	1,80	2,25

Blatt Nr.		für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Serwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parzeierspitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Schirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofvertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztaler Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubaï)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
45.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
46.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8

Innsbruck, 7. Oktober 1939

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hüttenverpflegung und Hüttenbetrieb im Kriegswinter
Verhältnis zum Fremdenverkehr.
Hüttenverpachtung. — Genehmigungspflicht.

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Oktober 1939:** Anträge auf Erklärung von AD.-Hütten zu Schiheimen.
1. **Oktober 1939:** Mitteilung der Betriebszeiten der Hütten im kommenden

bis haben zu erfolgen:

Winter an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

1. **Oktober 1939:** Anträge an den DAV. auf vollständige Sperre von Hütten im kommenden Winter.
15. **November 1939:** Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.
15. **November 1939:** Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten im Winter.
15. **November 1939:** Gesuche um Jugendgruppen-Beihilfen für den Winter.
15. **Dezember 1939:** Meldung der in Schiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze an den DAV.
1. **Januar 1940:** Bestellung von Hütten-tafeln und Sommerwegtafeln.
1. **Februar 1940:** Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegbauten.

Hüttenbetrieb.

Es ist der Wunsch des Reichssportführers und der Auftrag **Hüttenverpflegung im Winter 1939/40.** des Vereinsführers des DAV. den Sportbetrieb möglichst un- vermindert weiterzuführen. Dazu gehört auch der Betrieb unserer Schutzhütten im kommenden Winter. Die Möglichkeit der kartenfrenen Abgabe eines Stammgerichtes erleichtert diesen Auftrag wesentlich.

Auf vielen Schutzhütten stößt die Zulieferung größerer Lebensmittel- oder Brennstoffmengen im Winter auf Schwierigkeiten.

Die hüttenbesitzenden Zweige müssen daher sobald als möglich und zwar am besten durch persönliche Vorprache des Hüttenbewirtschafters bei dem für die Schutzhütte zuständigen Landratsamt (Bezirkshauptmannschaft)-Ernährungsamt **den Antrag auf Zuweisung des gesamten Winterbedarfes an Lebensmitteln und Heizmaterial** einbringen. Die kartenmäßige Verrechnung erfolgt im Nachhinein mit dem Gemeinde-ernährungsamt. Als Grundlage für diesen Antrag gilt der Winterbedarf des Vorjahres, seine Begründung liegt in den Schwierigkeiten des Transportes nach eingetretenen Schneefällen.

Dieser Vorgang entspricht den Zusicherungen, die wir von dem Landesernährungsamt Salzburg (Reichsnährstand, Stabsletter Maier, Salzburg, Gaisbergstraße 7) für die Reichsgaue Tirol-Dorarlberg und Salzburg erhalten haben. Sollten sich beim Landratsamt Schwierigkeiten ergeben, so wäre dieses zu veranlassen, nähere Weisungen, gegebenenfalls fernmündlich, bei obigem Ernährungsamt in Salzburg einzuholen.

Wir nehmen an, daß die übrigen im Alpenbereich liegenden Landratsämter in gleicher Weise verfahren werden und raten daher auch dort zu entsprechenden Anträgen im obigen Sinne

Bergsteigeressen auf Schutzhütten. Die Regelung der Bezugscheinfrage im Gastgewerbe hat die erfreuliche Verfügung mit sich gebracht, daß in jeder Gaststätte ein einfaches, nahrhaftes Gericht als „Stammgericht“ kartentfrei abgegeben werden darf.

Somit kann künftighin unser in den Rahmenätzen vorgeschriebenes, einheitliches Bergsteigeressen, das „Cellergericht“, kartentfrei auch auf unseren Schutzhütten verabreicht werden.

Das ist ungemein wichtig und sichert zumindest die Betriebsmöglichkeit für die Schutzhütten nach dieser Richtung.

Hüttenverpachtung. Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins hat vom Reichsführer-**H** den Auftrag bekommen, ihm jene Schutzhäuser namhaft zu machen, für die jeweils eine Neuverpachtung in Betracht kommt. Das veranlaßt uns zu folgendem Auftrage an alle hüttenbesitzenden Zweigvereine:

1. Die Kündigung oder bevorstehende Beendigung von Hüttenpachtverträgen ist jeweils sofort der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) anzuzeigen.
2. Neuverpachtung von Schutzhütten ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses zulässig.

Die hüttenbesitzenden Zweigvereine haben die Verpflichtung, diese durch die Anordnung des Reichsführers-**H** bedingten Maßnahmen und Vorschriften genau und in jedem Falle einzuhalten.

Alpenvereinshütten im Winter 1939/40.

Hütten Sperre im Winter 1939/40. Auch in diesem Winter werden die „Mitteilungen“ ständig eine Tafel der im Winter mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses gesperrten und daher nicht zugänglichen Alpenvereinshütten enthalten. Solange **AV**-Hütten in dieser Tafel nicht aufgezählt sind, muß ein heizbarer Raum, dessen Ausstattung im übrigen den auf Seite 67 wiedergegebenen Bestimmungen entspricht, dauernd mit Alpenvereinschlüssel zugänglich sein.

Sollten sich daraus Anstände ergeben, daß ein Mitglied auf Grund der in den „Mitteilungen“ veröffentlichten Tafel damit rechnet, daß die Hütte zugänglich ist, so muß der **VA** den betreffenden Zweig zur Verantwortung ziehen, weil die Hütte ohne seine Genehmigung gesperrt wurde. Außerdem aber muß der **VA** jede Ersatzleistung für Schäden ablehnen, die dadurch entstanden, daß eine derartige Hütte gewaltsam erbrochen wird durch Mitglieder, die berechtigterweise auf Nüchternungsmöglichkeit rechnen.

Hütten Schlüssel. Die Hinterlegung von Einheits-Hütten Schlüsseln für den Leihverkehr in den Calorten ist **unzulässig**. Die Besucher müssen ihren Schlüssel vom heimischen Zweig, dem sie angehören, mitbringen.

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilaufer hat **Winterausstattung der Alpenvereinshütten.** jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch der hüttenbesitzende Zweig glaubt, daß der Zugang zu seiner Hütte lawinengefährlich, das Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich nicht allein darum, daß nur Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen des Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen sind darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Wintereingang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- b) Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können gesperrt werden.
- c) Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustand sein, auch der Kamin ist zu untersuchen, ob er verlässlich feuersicher ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzufügen (s. B. daß das Wasserschiff während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Abgabe, wo Brennstoff hinterlegt ist).
- d) Brennholz soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte ausreichenden Menge in Bündeln vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Knäuel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhacke und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- e) Im Winterraum muß auch ein wenig Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- und Schneeholen, ferner Tücher zum Geschirr reinigen.
- f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzlampe (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
- g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strich gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- h) Der Winterraum muß auch die notwendigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des D. A.-V. 1935, Ber.-Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der **VA** wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Zweige davor, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- i) Der Winterraum hat auch Notproviand zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffszwieback Tee u. a.
- k) Einiges Schi reparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.
- l) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- m) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäcken in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren bereitgestellt werden. Daneben ist die Anschrift des Zweiges anzufügen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.
- n) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angehängt werden, in welcher der Zweig alle seine Wünsche und Forderungen bezüglich der Benützung der Hütte

und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekannt gegeben werden, wo dieses zu finden ist.

- o) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.
- p) Den Zweigen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgszweigen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfeuern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen von Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Alpenverein und Fremdenverkehr.

Alpenverein und Fremdenverkehr. Im Zuge verschiedener Neuregelungen ergeben sich insbesondere für die hüttenbesitzenden Zweige vielerlei neue Beziehungen zum Fremdenverkehr und zu den sich mit seiner Wahrnehmung und Pflege befassenden Amtsstellen, Verbänden und Verkehrsgemeinden. Der Vereinsführer hat daher angeordnet:

In grundsätzlichen Fragen, die den Alpenverein und den Fremdenverkehr berühren, haben die Zweigvereine nicht einzeln mit den nächstgelegenen Dienststellen zu verhandeln, sondern die Klärung allenfalls strittiger Fragen der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) zwecks Bereinigung an oberster Stelle zu überlassen.

Die Zweigvereine werden daher gebeten, in allen derartigen **grundsätzlichen** Fragen die Vereinsführung zu verständigen und Entscheidungen oder Abmachungen nicht ohne deren Weisung herbeizuführen.

Kurtaxen auf Alpenvereinshöhlen. Die Vereinsleitung beabsichtigt, die Frage der Einhebung von Kurtaxen auf Alpenvereinshöhlen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatssekretär einer grundsätzlich einheitlichen

Regelung zuzuführen.

Wir benötigen daher über die Frage der Kurtaxen auf unseren Schutzhütten entsprechende Unterlagen.

Die hüttenbesitzenden Zweigvereine werden gebeten, möglichst rasch dem Verwaltungsausschuß hierüber Bericht zu erstatten. Insbesondere ist die Beantwortung folgender Fragen wichtig:

1. Werden auf Ihrer Hütte Kurtaxen vorgeschrieben?
2. Wie hoch sind diese?
3. Seit wann erfolgt die Berechnung?
4. Welche Wahrnehmungen sind hiebei gemacht worden?
5. Werden die Kurtaxen nur für Nächtigung oder auch beim bloßen Eintritt in die Hütte erhoben?
6. Werden neben den Kurtaxen Fremdenverkehrsförderungsbeiträge erhoben?
7. Wie hoch sind diese?
8. Wird auf Ihrer Schutzhütte die Ausfüllung von Meldezetteln verlangt? a) Durch wen? b) Seit wann?

9. Erfahrung hiebei.

10. Ihre Vorschläge.

Berichte hierüber bis 20. Oktober an den Verwaltungsausschuß.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von **Kurtaxen und Fremdenverkehrs-förderungs-Beiträge in Tirol.** vom 1. August 1939 regelt die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungs-Beiträgen neu.

Von Alpenvereinshöhlen werden in Tirol im allgemeinen keine Kurtaxen eingehoben, da nach § 1 dieser Verordnung eine solche Einhebung in Kurorten, Turistenorten, Sommerfrischen und Winterportplätzen nur für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen und sonstiger den Gästen dienenden Einrichtungen erfolgen kann. Dagegen sind die §§ 5 und 6 auf die Schutzhütten des Alpenvereins anwendbar.

Diese Bestimmungen lauten:

„§ 5. Die nach dem § 10 des Gesetzes über den Reichsfremden-Verkehrsverband vom 26. März 1936, RGBI. I, S. 271, zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmten Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für Fremdenverkehrsförderung, soweit dieser nicht etwa aus Kurtaxen (§ 1) seine Deckung findet, von allen Nutznießern aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet **Fremdenverkehrsförderungs-Beiträge** einheben.

Der Beitrag ist von den Inhabern (Pächtern) der beitragspflichtigen Erwerbsunternehmungen, die im Gemeindegebiete ihren Sitz oder ihre Zweigstellen haben, zu entrichten. Als Zweigstellen gelten auch alle Lagerstätten, von denen aus die Ausfolgung der Ware erfolgt.

Im Falle der Verpachtung haftet der Verpächter mit dem Pächter zur ungeteilten Hand für die Entrichtung des vollen Jahresbeitrages des Pächters ohne Unterschied, ob der Pachtbetrieb zu Beginn oder während eines Beitragsjahres angetreten worden ist.

§ 6. Die Höhe der Fremdenverkehrsförderungs-Beiträge richtet sich nach dem Nutzen, den jeder Beitragspflichtige aus dem Fremdenverkehr zieht.

Die Einschätzung dieses Nutzens erfolgt in jedem Jahr durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen unter Rücksichtnahme auf den Umfang des Fremdengeschäftes und Umstände, die den dem Beitragspflichtigen verbleibenden Nutzen beeinträchtigen, und kann durch eine Anzahl von Beitragspunkten ausgedrückt werden.

Der Bürgermeister hat einen Einschätzungsausschuß aus beitragspflichtigen Bürgern der Gemeinde zu berufen, den er vor der Einschätzung zu hören hat.“

Bemerkenswert bei dieser Vorschrift ist, daß der Verpächter (also der hüttenbesitzende Zweig) ungeteilt neben dem Pächter für die Entrichtung des Jahresbeitrages des Pächters haftet. Die Zweigvereine tun daher gut daran, sich davon zu überzeugen, ob ihr Hüttenpächter seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachgekommen ist.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol **Enteignung für Fremdenverkehrszwecke in Tirol.** vom 1. August 1939, Nr. 14, schafft für Tirol die Möglichkeit zur Enteignung zugunsten wichtiger Fremdenverkehrsanlagen.

Die einschlägige Bestimmung lautet:

„Zur Schaffung oder Aufrechterhaltung von wichtigen Fremdenverkehrsanlagen, wie Schiffsfahrten und Schiffsungsplätze, Weganlagen usw., kann der Landeshauptmann durch Enteignung zu Gunsten der Fremdenverkehrsgemeinden Benützungsrechte nach Art von Grunddienstbarkeiten oder persönliche Dienstbarkeiten an fremden Liegenständen einräumen, soweit nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Durch Einräumung dieser Benützungsrechte darf der Belastete in einer Bauführung oder in der Ausübung des Bergbaurechtes nicht behindert werden. Erfordern diese die

Entfernung oder Änderung der Anlagen, so hat er die Fremdenverkehrsgemeinde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen, worauf die Fremdenverkehrsgemeinde rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder die Verlegung der Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen hat."

Sofern Zweigvereine des DAV. in die Lage kommen, bei Wegbauten, Schiabfahrten usw. dieses Gesetz in Anspruch nehmen zu müssen, sind die entsprechenden Anträge im Wege der zuständigen Fremdenverkehrsgemeinde zu stellen.

Hüttenbesitz und Hüttenfürsorge.

Hüttenfürsorge. Die Leistungen der Hüttenfürsorge-Einrichtung des DAV. sind festgelegt durch die Fürsorgebestimmungen, Abschnitt III, Absatz 1. Hiernach wird eine Entschädigung nur geleistet zur Wiederherstellung des Zustandes der Hütte vor dem Schadensfall, höchstens jedoch bis zu jenem Betrag, mit dem die Hütte einschließlich Fahrhabe und Zubehör in die Fürsorgeliste eingetragen ist.

Für die in der Ostmark liegenden Hütten haben sich nach der Rückkehr der Ostmark ins Reich gegenüber dem früheren Zustande höhere Baukosten ergeben. Die privaten Versicherungsgesellschaften haben deshalb die Versicherungsnehmer von einer Wertminderung um 20—30 % für die in der Ostmark liegenden Baulichkeiten unterrichtet. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß die in der Fürsorgeliste eingetragenen und in der Ostmark liegenden Hütten heute mit zu niederen Werten in der Fürsorgeliste eingetragen sind. Die betreffenden Zweigvereine laufen daher Gefahr, daß sie im Schadensfall die Hütte nicht wieder im früheren Ausmaß herstellen können, da die Leistungen des Hüttenfürsorgestocks auf den bei der Vereinsführung gemeldeten Wert beschränkt ist. Die über diesen Hüttenfürsorge wert hinaus entstehenden Wiederaufbaukosten können von der Vereinsführung grundsätzlich nicht gedeckt werden, auch nicht in Form von Beihilfen oder Darlehen.

Der Vereinsführer des DAV. empfiehlt daher allen Zweigvereinen, die Hüttenbesitz in der Ostmark haben, die Bewertung ihrer Hütten zu überprüfen. Hiefür steht auf Wunsch der Zweigvereine der Bauberater des DAV. zur Verfügung. Die so gewonnenen neuen Werte sind dem VA. bekanntzugeben, damit dieser die Hütte mit einem den jetzigen Baukosten entsprechenden Wert in die Fürsorgeliste eintragen kann.

Der VA. behält sich vor, auch seinerseits die Hüttenwerte einer Überprüfung zu unterziehen, insbesondere dann, wenn die Zweigvereine die Neueinschätzung unterlassen, damit im Interesse der Vereinsgesamtheit Über- und Unterbewertungen vermieden werden.

Erwerb von staatlichem Hüttengrund in der Ostmark. Der Vereinsführer des DAV. hat erwirkt, daß der Reichsforstmeister die grundsätzliche Anweisung an die Regierungsforstämter im ostmärkischen

Alpengebiete erlassen hat, wonach allen Zweigvereinen, deren Schutzhaus auf Pachtgrund der ehemaligen österreichischen Bundesforste steht, Gelegenheit zu geben ist, diese Hüttengründe käuflich zu erwerben.

Damit ist eine Absicht verwirklicht, die seit Jahrhunderten sowohl den Gesamtverein wie die Zweigvereine lebhaft beschäftigt hat.

Auf Grund dieser Anweisung des Reichsforstmeisters an die Regierungsforstämter kann nun so rasch wie möglich der Eigentumserwerb für den Grund, auf dem die Hütte derzeit steht, durchgeführt werden.

Die Regierungsforstämter in Innsbruck, Salzburg und Kärnten sind bereits mit entsprechenden Weisungen versehen und die Forstämter sind über die Haltung, die sie Kaufanträgen von Zweigvereinen des DAV. gegenüber einzuhalten haben, genau unterrichtet.

Als Richtpreis gilt für Gründe im Kahlgestein ein Durchschnitt von etwa RM —.10 je m², für Gründe im produktiven Gelände entsprechend mehr. Wir fordern die Zweigvereine nunmehr auf, folgenden Vorgang einzuhalten:

1. Sofortiger Antrag an das für die Schutzhütte zuständige Forstamt auf käufliche Überlassung des Hüttengrundes.

Diesem Antrage sind beizuschließen oder in ihm anzuführen:

a) Abschrift des bisherigen Pachtvertrages, zumindest Angabe der Parzellennummer und Parzellenbezeichnung, in der die Hütte liegt.

b) Ausmaß des Grundes, dessen Kauf beantragt wird.

Hierbei verweisen wir darauf, daß in der Regel nicht nur der überbaute Grund zu erwerben sein wird, sondern darüber hinaus ein hinreichender Platz um die Hütte herum als ungehinderter Auslauf für die Hütte zum Wäschetrocknen, zur Errichtung von Nebengebäuden (Waschhaus, Tragtierstall, Schuppen für Brennstoff, vielleicht auch in bescheidenem Umfang Stallung und Weideplatz für Ziegen usw.)

Seitens des Forstamtes wird mit einer durchschnittlichen Größe der jeweils zu erwerbenden Grundfläche von etwa 500 m² gerechnet. Wir bitten in diesem Zusammenhang keine unmäßigen oder unbegründeten Anträge zu stellen und nicht übermäßig viel Grund zu beanspruchen, da dies im ganzen gesehen eine Erhöhung des abzugebenden Grundausmaßes und des Kaufpreises zur Folge haben würde und die Befürchtung begründet ist, daß allzugroße Ansprüche von den maßgebenden Zentralstellen nicht berücksichtigt werden könnten.

Außerdem ist der Geist, von dem der Verkäufer bei seiner Grundüberlassung geleitet wird, ein anderer als früher und es besteht ohneweiters die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Zusammenhang mit dieser einheitlichen Grunderwerbsaktion weitere Zusatzflächen erwerben zu können.

c) Aufzählung jener Nebenrechte, deren Erwerb ebenfalls beantragt wird.

Hierher gehören:

Recht des Wasserbezuges,
Recht der Wasserfassung und der Wasserleitung,
Führung von Starkstrom- und Fernspreitleitungen,
Führung von Güterseilbahnen,
Recht des Holzbezuges,
Bezug von anderen Baustoffen,
Recht der Benützung von Zugangswegen,
Recht der Anlage von Wegen und Markierungen.

2. Die Vereinsführung ist im Begriffe, einen Muster-Einheitskaufvertrag zu entwerfen, der als Grundlage für die mit den einzelnen Forstämtern zu pflegenden Verhandlungen dienen kann.

3. Die Kaufanträge sind baldmöglichst zu stellen. Sie können schriftlich und mündlich eingebracht werden. Zuständig ist das Forstamt, in dessen Bereich die Hütte liegt bzw. mit dem der letzte Pachtvertrag vereinbart wurde.

4. Bei Schwierigkeiten ist der VA. zur Mitwirkung bereit.

5. Von den gestellten Anträgen und insbesondere vom Ergebnis der Käuferhandlungen ist der VA. kurz zu unterrichten.

Steuern.

Grundsteuer und bayr. Geldentwertungsabgabe für den Hüttenbesitz.

§ Gemäß § 8, Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind sportliche Anlagen, Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Schi- und Wandervereinen von der Grundsteuer und dementsprechend auch von der bayr. Geldentwertungsabgabe befreit.

Zweifel bestanden bei verschiedenen Finanzämtern bisher darüber, ob die gesamte Unterkunftsstätte oder nur deren für die Beherbergung dienende Teile unter diese Befreiung fallen, weil sie nicht unmittelbar von den Sporttreibenden benützt würden.

Der Zweig München hat diese Frage bis zum Finanzgericht beim Oberfinanzpräsidenten München vorgetragen und von diesem in seiner Auffassung, daß die gesamte Unterkunft, zum mindesten aber die vom Pächter und seinen Angestellten benützten Nebenträume, auch unter die Befreiung fallen, Recht bekommen.

Wir bringen nachstehend den Wortlaut des Entscheides des Finanzgerichtes beim Oberfinanzpräsidenten München vom 15. August 1939:

Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten München, 5. Kammer
S.C. V 15/1939

In der Grundsteuerfache des Alpenvereins-Zweig München e. V., betr. das Watzmannhaus, hat auf die Berufung des Genannten gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Berchtesgaden vom 4. April 1939 die 5. Kammer des Finanzgerichtes bei dem Oberfinanzpräsidenten München, in der Sitzung vom 19. Juli 1939, für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Grundsteuermaßbescheides des Finanzamtes Berchtesgaden vom 29. 6. 1938 wird das Watzmannhaus des Alpenvereins-Zweiges München e. V. von der Grundsteuer freigestellt.

Die Kosten trägt das Reich.

Gründe:

Das Finanzamt Berchtesgaden hat bei der Grundsteuerhauptveranlagung 1938 den zum 1. 1. 1935 auf 62.400.— RM. festgestellten Einheitswert des Watzmannhauses des Alpenvereins-Zweig München e. V. aufgeteilt in einen auf Beherbergungsräume entfallenden grundsteuerfreien Teilbetrag von 43.200.— RM und einen auf **Wirtschaftsräume** entfallenden grundsteuerpflichtigen Teilbetrag von 19.200.— RM. Demgemäß hat es mit Bescheid vom 29. Juni 1938 einen Grundsteuermaßbetrag von 192.— RM. festgesetzt. Im Einspruchsverfahren hat es auch die Gastwirtschafts-(Erfrischungsräume) räume freigestellt, im übrigen aber den Einspruch mit der Begründung abgewiesen, daß die übrigen Räume nicht **unmittelbar** sportlichen Zwecken dienen. Es handelt sich um Wirtschaftsküche, Keller, Müllstall, Waschküche, Bügelzimmer, sonstige Nebenräume sowie die Wohnräume des Pächters und seines Personals. Einen wertmäßigen Teilbetrag des gesamten Einheitswertes hat das Finanzamt für diese für steuerpflichtig erklärten Räume nicht ausgeschieden, sei es, um zunächst einmal die grundsätzliche Rechtsfrage zu klären, sei es in der offensichtlich irrümlichen Annahme, die erst nachträglich als steuerfrei anerkannten Erfrischungsräume seien bereits in dem im Steuermaßbescheid als steuerfrei ausgeschiedenen Teil des Einheitswertes enthalten. Das vom Alpenverein mit der Angelegenheit befaßte Reichssportamt hat sich mit der nunmehrigen Stellungnahme des Finanzamtes zufrieden gegeben. Der Alpenvereinszweig München e. V. aber will höchstens die Steuerpflichtigkeit der Wohnung der Wirtschaftspächterin und ihrer Angestellten anerkennen, obwohl sie ihre eigentliche Wohnung im Tal haben und auch während der etwa vier Monate beibehalten, in denen das Watzmannhaus bewirtschaftet wird und sie dort einige wenige dürftige Zimmer benutzen, wegen der Nebenräume dagegen sieht er die Einspruchsentscheidung mit der Berufung an. Er hält es für nicht folgerichtig, die Übernachtungs- und Erfrischungsräume steuerfrei zu lassen, jene Räume hingegen, in denen die Speisen und Getränke zubereitet, die Bettwäsche gerichtet würden und die sonstigen Nebenräume, die doch nur den Zwecken der Hütte dienen, der Steuer zu unterwerfen. Alle vom Finanzamt für steuerpflichtig erklärten Räumlichkeiten dienen unmittelbar sportlichen Zwecken, da sie lediglich dazu da seien, den Sportzweck zu fördern. Es komme für den Begriff der Unmittelbarkeit nicht darauf an, ob die Sporttreibenden die betreffenden Räume selbst betreten oder nicht. **Die Berufung ist zulässig und begründet.**

Nach § 4, Ziff. 4 des Grundsteuergesetzes ist grundsteuerfrei der Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird unter den in §§ 7, 8 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz 1937 und Ziff. 19—24 der Grundsteuerrichtlinien bestimmten Bedingungen. Daß der Berufungsführer ein „anerkannter Sportverein“ i. S. des § 7, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz ist, ist unstreitig, desgl. daß er nicht unter die Ausnahmsvorschrift des § 7, Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz fällt. Als „für sportliche Zwecke benutzt“ sind für Leibesübungen benutzte und besonders hergerichtete Plätze und Räume anzusehen (§ 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grund-

steuergesetz); zu diesen „sportlichen Anlagen“ gehören nach ausdrücklicher Vorschrift des § 8, Abs. 2, Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz auch „Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Schi- und Wandervereinen“. Da die von diesen Vereinen gepflegten Leibesübungen naturgemäß nicht in geschlossenen Räumen betrieben werden können, auch keine umfangreichen Sportgeräte benötigen, für deren Aufbewahrung die Hütten erforderlich wären, diese schließlich auch keine Unterrichts- und Schulungsräume enthalten, bedeutet die Zurechnung der Hütten zu den „sportlichen Anlagen“ unzweifelhaft eine Erweiterung des in § 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz gegebenen Begriffe der „sportlichen Anlage“ einerseits, wie auch eine Einschränkung des in § 6, Abs. 1 des Grundsteuergesetzes aufgestellten Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Benutzung für den steuerbegünstigten Zweck andererseits. Denn indem die Berghütte den Bergsteigern als **Stützpunkt** für ihre Bergfahrten dient (Ziff. II 1 der Tölzer Richtlinien des Alpenvereins in der Stuttgarter Fassung 1937), wird sie nicht unmittelbar für Leibesübungen benutzt, sondern nur mittelbar, indem sie diese durch die Gelegenheit zum Ausruhen vor- und nachher, zum Abwarten günstiger Witterung u. dergl. erleichtert und mitunter überhaupt erst ermöglicht. Dann aber kann die Gleichstellung einer Unterkunfthütte mit einer „sportlichen Anlage“ nur einen Sinn haben, wenn man sie insgesamt, in vollem Umfang, von der Steuer freiläßt. Denn da die gesamten Bedingungen der Steuerfreiheit nicht zwischen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Hütten unterscheiden, liegt es auf der Hand, daß in einer bewirtschafteten Hütte Beherbergung und Verpflegung gleichwertige Teile der Unterkunft bilden und man nicht sagen kann, das eine diene dem begünstigten Zweck des Bergsteigens unmittelbarer als das andere. Wollte man daraus, daß es auch Selbstverjorger gibt, auf die Unnötigkeit einer Hüttenverpflegung schließen, so könnte man mit ebensowieviel Recht die Unnötigkeit der Hüttenübernachtung mit einem Hinweis auf die Zeller begründen. Zudem sind kleinere, einfach ausgestattete Erfrischungsräume, wie sie in den Alpenvereinshütten üblich sind, ausdrücklich durch Ziff. 23, Abs. 1 der Grundsteuerrichtlinien als steuerfrei anerkannt. Da aber Verpflegungsräume ohne die für die Aufbewahrung und Zubereitung der Lebensmittel erforderlichen Keller und Küche sowie den Stall für das die Lebensmittel zur Hütte schaffende Maultier und Übernachtungsräume ohne die für die Herrichtung der Bettwäsche erforderlichen Wasch- und Bügelräume ihren Zweck verfehlen, würde die Volksanschauung jedenfalls die Besteuerung der Nebenräume bei Freistellung der Haupträume nicht verstehen (§ 1, Abs. 2 Steueranpassungsgesetz). Es leuchtet auch nicht ein, daß eine Hütte, die den Bergsteiger bei Erreichung seines sportlichen Zieles möglichst vollkommen unterstützt, grundsteuerlich schlechter behandelt werden soll als eine andere, die in weniger vollkommener Weise für ihn sorgt. Aus diesen Erwägungen heraus kommt das Finanzgericht dazu, bei den Hütten des Bergsports auch die Räume als unmittelbar sportlichen Zwecken dienend anzusehen, in denen die Verpflegung für den Bergsteiger zubereitet, die Wäsche für das Nachtlager hergerichtet und schließlich das Maultier untergebracht wird, das die Lebensmittel und Heizstoffe zur Hütte befördert. Die Verhältnisse liegen hier eben völlig anders wie bei Grundbesitz von Vereinen, die andere Sportarten treiben.

Ziff. 23, Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien steht dieser Auffassung des Finanzgerichtes nicht entgegen. Aus der Freistellung der Übernachtungsräume folgt, da das Wort „nur“ fehlt, nicht etwa die Steuerpflicht aller übrigen Räume. Die Richtlinien stellen vielmehr lediglich klar, was Vernachlässigung und Rechtsprechung bei verständiger Auslegung der Befreiungsvorschrift ohnehin ausgesprochen hätten, daß nämlich Übernachtungsräume in Schutzhütten nicht der „Erholung“ im Sinne des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz dienen und daß sie nicht nur bei Benutzung durch Trainingsmannschaften (§ 8, Abs. 2, Satz 1) sondern „schlechthin“ befreit sind. Diese Begünstigung der Übernachtungsräume in Unterkunfthütten soll allerdings grundsätzlich nur solchen Hütten zugute kommen, die lediglich den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen zur Verfügung stehen. Sie soll aber auch auf solchen Hütten Anwendung finden, die — wie die Alpenvereinshütten (Ziff. II 3, Tölzer Richtlinien) — auch Nichtmitgliedern offen stehen, vorausgesetzt, daß ein Wettbewerb dieser Hütten mit dem

Gaststättengewerbe nicht in Frage kommt. Diese Voraussetzung ist beim Waghmannhaus erfüllt, da sich in weitester Umgebung desselben kein Gasthof befindet.

Räume für gesellige Veranstaltungen i. S. des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz sind im Waghmannhaus nicht vorhanden. Für eine Besteuerung blieben sonach höchstens die von der Bewirtschafterin und ihren Angestellten als Wohnräume benützten Grundstücksteile übrig. Diese sind, — wie gerichtsbekannt ist — in den Alpenvereinshöfen regelmäßig im Verhältnis zum Umfang des Gesamtgrundstückes so unwesentlich, daß von ihrer Heranziehung abgesehen werden kann (Siff. 21 der Grundsteuerrichtlinien).

Da das Finanzgericht der hier aufgeworfenen Streitfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat, ist die Rechtsbeschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig (§ 286, Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

Mitgliedschaft.

Mitgliedsbeiträge. Die vom Reichsportführer verfügte Ermäßigung der NSRL-Beiträge auf die Hälfte wirkt sich auf den Beitrag im DAD, deshalb nicht aus, weil der — an sich nicht sehr hohe — Kopfbeitrag nicht vom Einzelmitglied, sondern vom Gesamtverein pauschal und ohne Abwälzung entrichtet wird.

Alle Beiträge zum DAD. waren bereits bis Ende März 1939 fällig.

Zunächst sind daher Beitragsermäßigungen für das laufende Rechnungsjahr auch für solche Mitglieder, die zum Militärdienst eingezogen worden sind, nicht möglich.

Weitere Anweisungen in dieser Frage erfolgen noch.

Anschriften eingerückter Mitglieder. Die Zweige machen die Vereinsführung darauf aufmerksam, daß mangels Bekanntgabe geänderter Anschriften bei Zuschriften an eingerückte Mitglieder viele Fehlsendungen erfolgen.

Die Versendung der „Zeitschrift“ (Jahrbuch) 1939 steht bevor. Wir müssen daher die Zweige bitten, jede mögliche geeignete Vorjorge dafür zu treffen, daß bei Versendung der „Zeitschrift“ nicht auch solche Fehlsendungen erfolgen müssen. Am besten wäre es, wenn die Zweigvereine Sammelsendungen übernehmen und von sich aus dann die Jahrbücher ihren Mitgliedern weiterleiten würden.

Jugendbergsteigen.

Arbeitsanweisung für Gebiets- und Zweigjugendfachwarte. In der Arbeitsanweisung, wie sie im Heft 5 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 21. September 1939 verlautbart wurde, ist auf

Seite 46 richtigzustellen:

Abschnitt D, Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes, 3. Finanzverwaltung, b) Jahresbericht mit Jahresabrechnung: diese ist nicht bis 30. April, sondern bis 15. Februar zu geben.

Verschiedenes.

Pressarbeit im DAD. Der Reichsportführer gibt vertraulich bekannt: Eine Verfügung des Stellvertreters des Führers und des Reichspresschefs verpflichtet mich zum Erlaß folgender für ausnamlos alle Stellen des NSRL. verbindlichen Anordnung:

„Jede eigene Pressarbeit hat zu unterbleiben. Alle Nachrichten, Aufsätze, Wünsche auf Erteilung von Interviews und dergleichen sind der Propaganda-Abteilung des NSRL.

zuzuleiten, die allein die Verbindung mit den in Frage kommenden Reichsstellen hält. Auch die selbständige Einberufung von Pressekonferenzen ist verboten.

Nicht berührt von dieser Anordnung wird die übliche Zusammenarbeit der Pressewarte in den Gauen mit der Presse für den Wettkampfbetrieb.“

Sofern also Zweigvereine das Bedürfnis nach eigener Pressarbeit haben, bitten wir, entweder unmittelbar oder durch den Verwaltungsausschuß oder durch den AD-Pressediens (J. Trumpp, München, Adalbertstr. 70/0 oder H. Gg. Diezel, Wien 4, Favoritenstraße 48) mit der Propaganda-Abteilung des NSRL. in Verbindung zu treten.

Preis des Werkes „Tirol“. In der Preisliste der Veröffentlichungen des DAD., wie sie zuletzt im Heft 6/7 vom 22. September 1939 verlautbart wurde, ist beim Werke „Tirol“ der Preis für den Bilderband zu ändern wie folgt:

Mitgliederpreis	RM 12.—
Nichtmitgliederpreis	„ 15.—

Der Zweig Graz, Graz, Neutorgasse 57/II., gibt zum Selbstkostenpreis von RM 7.— (ab Graz, zusätzlich Verpackungs- und Versandkosten) die zum Schmuck der Säle anlässlich der Hauptversammlung verwendeten großen, aus Papiermachee sehr schön ausgeführten Edelweiß ab. Sie haben einen Durchmesser von etwa 60 cm und tragen die Vereinsbuchstaben DAD und sind zur Ausschmückung von Vereinsheimen, Schutzhütten usw. bestens geeignet. — Es kann nur mehr eine beschränkte Anzahl abgegeben werden.

Der für den Herbst 1939 vorgesehene Bergführerlehrgang wurde wegen der inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse nicht abgehalten.

Friedrich Hammer, Sulpimes, Gasthof Sonnenstein; Pepi Planer, per Anschrift Käthe Geißler, Innsbruck-Hungerburg 17b/Rita; Sepp Ladurner, Königssee/Berchtesgaden, Weindlerlehen; Anni Engel, Aflenz/Steiermark, Hotel „Neue Post“; Frau A. Belz, Mannheim, H. Lanz-Straße 5; Frau Maria Baier, Alt-Ötting, Holzhauser Straße 17/I.; Frau Gertrud Mitterdorfer, Garmisch-Partenkirchen, Olympiaplatz 10.

Don privater Seite wird das Hirschberghaus, 1510 Meter (Tegernsee Berge), verkauft. Zugang: Vom Tegernsee Autobus bis Scharling oder zu Fuß 1 3/4 Stunden. Von hier zur Hütte 2 Stunden. Das Haus hat 55 Betten und 70 Lager. Der Hirschberg hat gutes Schigebiet. Das zum Haus gehörige Grundstück mißt rund 1000 m². Zum Haus gehören Stall, Waschküche und Felsenkeller. Verkaufspreis RM 40.000.— Anzahlung RM 20.000.— bis RM 30.000.—. Auskünfte durch Georg C. Schmidt, Rottach-Egern am Tegernsee.

Bei verschiedenen Zweigen sprach in der letzten Zeit ein gewisser Harry Selig vor, um sich einen Betrag zur Rückreise auszuleihen. Beim Zweig Hofgastein gab er sich als Bergführeranwärter aus Ginzling aus, beim Zweig Dorarlberg als Bergführeranwärter, der den Auftrag habe, nach dem im Bergell verunglückten Flugzeug zu suchen. Die gemachten Angaben treffen nicht zu. Wir warnen daher unsere Zweigvereine, dem Harry Selig irgend eine Unterstützung zu gewähren.

Sitzung des DA.

9.—11. Sitzung.

Die vorläufigen Pläne für die Gestaltung des „Hauses der Bergsteiger“ und der Raumeinteilung liegen vor. Sie werden vom Vereinsführer genehmigt. Zur Unterstützung des Sachwalters wird ein Bauauschuß zur Prüfung der mit dem Hausbau grundsätzlich verbundenen Fragen gebildet. Diesem gehören an: Sachwalter Angerer als

Insbefondere bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die Rahmensätze für Hüttengebühren müssen unbedingt eingehalten werden.
2. Die Bergsteigerverpflegung muß zu den vorgeschlagenen Preisen stets vorrätig sein.
3. Die Rechte der Winter-Bergsteiger dürfen durch die Belegung der Hütte mit Lehrgängen und Dauergästen nicht beeinträchtigt werden.
4. Den Bedürfnissen der Bergsteiger-Jugend muß hinreichend Sorge getragen werden.

Bis zum 15. Dezember 1939 bestätigen die Zweige dem DA., daß die „Besondere Hütten-Ordnung“ für Skiheime weisungsgemäß angebracht wurde und teilen gleichzeitig mit, wie viele Betten und Matratzen entsprechend der „Besonderen Hütten-Ordnung“ vorausbestellt werden können.

Bis zum 31. Mai 1940 berichten die Zweige dem DA. über die Erfahrungen bei der Betriebsführung des Skiheims im Winter 1939/40.

Zu Skiheimen wurden folgende Hütten erklärt:

Zweig:	Hütte oder Haus:	Zweig:	Hütte oder Haus:
Akadem. Zweig Wien	Akademikerhütte	ÖBV.	Hinteralmhaus
Allgäu-Immenstadt	Edmund Probst-Haus		Klosterneuburger Hütte
Alpenklub München	Bodenschneidhaus		Hahneshütte
Alp. Ges. Krummhölz	Krummhölzhütte	Prag	Salzkriegelhaus
Austria	Auftriebhütte		Mörsbachhütte
	Höllhaus	Reichenau	Bohemiahütte
	Wüdkogelhaus	Rheinland-Köln	Otto-Schuhhaus
	Brünner Hütte		Kölner Haus
	Seekarhaus	Ried	Komperdell-Skihütte
	Eichelseherhütte	Schwaben	Rieder Hütte
	(Sparbacherhütte)	Traunstein	Schwarzwasserhütte
Dortmund	Dortmunder Hütte	Turistenklub	Traumsteiner Hütte
Edelraute	Edelrautehütte		Baumgartnerhaus
Gamsveiglerl	Hermann Rudolf-Hütte		Damböckhaus
Graz	Stubenberghaus		Kranichbergerschwaig
	Brendlhütte		Kremser Hütte
	A. von Schmid-Haus		Reisalpenhaus
Herrgottschnitzer	Herrgottschnitzerhütte		Dümlerhütte
„Die Haller“	Hallerhaus		Ski- und Bergsteigerheim
Hochwacht	Vöbstalerhütte		Mühlbach
	Radstädter Hütte		Hochmöslinghütte
Ingolstadt	Ingolstädter Haus		Gleinalpenhaus
Köflach	Schuhhaus Gaberl		Graf Meran-Haus
Linz	Linzer Haus		Hochtaufinghaus
Meißner Hochland	Tappenkarseehütte		Karl Ludwig-Haus
Mödling	Mödlinger Hütte		Hans Proßl-Haus
Oberland	Vorderkaiserfelden-Hütte		Hochreicharthütte
	Oberlandhütte		Rainer Schuhhaus
ÖBV.	Annabergerhaus		Patscherkofelhaus
	Habsburghaus	Voisthaler	Sonnshienhütte
	Schnealpenhaus	Werdau	Rastkogelhütte
	Terzerhaus	Wien	Reiteralm-Skihütte
	Wetterkoglerhaus		Dr. Josef Mehl-Hütte
	Südmirner Hütte	Swickau	Lehnerjochhütte
	Generalm-Haus		

Hüttenverpflegung Durch Verhandlungen mit den zuständigen Landesernährungsämtern konnte die Verpflegung und Brennstoffversorgung der im Winter 1939/40 betriebenen Schutzhütten sichergestellt werden.

Die in Betracht kommenden Zweigvereine wurden je nach den Weisungen der für die Hütten zuständigen Ernährungsämter durch Rundschreiben des DA. verständigt.

Auf Wunsch eines Landesernährungsamtes weisen wir darauf hin, daß die Schutzhütten hinsichtlich der Verpflegung von Gästen grundsätzlich wie andere Gaststätten behandelt werden müssen. Die Besucher müssen die entsprechenden Abschnitte der Lebensmittelkarte abgeben.

Der DA. macht daher den in Betracht kommenden Zweigvereinen zur Pflicht, ihre Hüttenwirte strengstens anzuhalten, daß sie die entsprechenden Abschnitte der Reichsbrot-, Reichsfleisch-, Reichsfett- und Nahrungsmittelkarte den Besuchern abverlangen.

Im allgemeinen wird sich für die Mitglieder empfehlen, sich vor Antritt von Winterbergfahrten mit entsprechenden Reiskarten zu versehen.

Da die Schutzhütten hinsichtlich der Verpflegung ihrer Besucher den Gaststätten gleichgestellt sind, gilt für die Schutzhütten auch die Abgabe des kartenförmigen, sogenannten Stammeßens. Dieses Stammeßen wird zweckmäßig in Form des bisherigen Bergsteigeressens entsprechend den Rahmenätzen abgegeben.

Der DA. erinnert daran, daß die Hüttenbesucher von **Eintragung im Hüttenbuch**, den Hüttenwirten dazu angehalten werden müssen, daß alle Besucher ausnahmslos sich in die Hüttenbücher eintragen zur besseren Besucherkontrolle und in Befolgung der polizeilichen Meldevorschrift.

Dies ist besonders wichtig für den Einsatz der AD-Bergwacht, da hierdurch die Suche nach Vermissten wesentlich erleichtert wird. Vorkommnisse im letzten Sommer veranlassen uns, zu Beginn der Winterfahrtszeit erneut hierauf aufmerksam zu machen.

Die Dienstgruppen der Alpenvereins-Bergwacht müssen sich von der Vollständigkeit der Eintragungen durch Stichproben auf den bewirtschafteten Schutzhütten überzeugen und gegebenenfalls dafür sorgen, daß nachlässige Hüttenwirte zur Rechenschaft gezogen werden.

Der DA. macht darauf aufmerksam, daß bisher nur die im **Vollständig gesperrte Hütten**, November- und Dezember-Heft der „Mitteilungen“ bekanntgegebenen Hütten völlig gesperrt, das heißt, auch mit Alpenvereinschlüssel nicht zugänglich sind. Alle übrigen Hütten gelten bei den Mitgliedern als zugänglich.

vom Berg- und Skiführer und Skilehrer Karl Neubauer, Gmunden, Bahnhofstraße 6. **Hüttenpacht gesucht**

Winterhilfswerk 1939/40.

Die Vereinsführung hat mit der Reichsführung des NSRL. vereinbart, daß sich der DAD. in der gleichen Weise wie im Winter 1938/39 an dem Kriegswinterhilfswerk 1939/40 beteiligt. Wir verweisen hierzu auf das Nachrichtenblatt für die Zweigvereine 1938, Heft 9, Seite 97 und Heft 10/11, Seite 116.

Die Vereinsführung erwartet, daß sich alle Zweigvereine restlos und in voller Erkenntnis der Bedeutung des Kriegswinterhilfswerkes für die Sammlung des NSRL. einsetzen. Im folgenden wiederholen wir die Bestimmungen des Vorjahres:

1. Die Vereinsführung weist dem WSHW. von sich aus eine namhafte Spende zu.
2. **Jeder Zweigverein hat im Laufe des Winters 1939/40 den Reinertrag aus wenigstens einer Veranstaltung** (Vortragsabend, Gesellschaftsabend u. dgl.) **dem WSHW. zur Verfügung zu stellen.** Diese Überschüsse werden von den Zweigvereinen den örtlichen Stellen des WSHW. gegen Quittung zugeleitet werden.

Die Abhaltung mindestens einer dem WSHW. gewidmeten Veranstaltung ist gemäß Beschluß des DA. vom 4. November 1939 Pflicht. Bei der Ankündigung der betreffenden Veranstaltungen und bei der Durchführung ist stets die Bezeichnung

„Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes“

zu verwenden. Bei der Abführung der Beträge an die örtlichen Stellen des Kriegswinterhilfswerkes ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um eine Veranstaltung des DAD. im NSRL. handelt.

3. Die von den Zweigvereinen erzielten Ertragnisse sind in Abweichung vom Vorgang des Jahres 1938/39 dem zuständigen Bergsteiger-Bereichs- bzw. Gauwart zu melden bis spätestens 15. März 1940. Die Bergsteiger-Bereichs- bzw. Gauwarte melden die erreichten Gesamtsummen bis zum 25. März 1940 sowohl dem DA. als auch ihrer Bereichs- bzw. Gausportführung.

4. Die bisher bei vielen Zweigvereinen üblich gewesene **Weihnachtsbescherung** in ihren alpinen Arbeitsgebieten kann mit Zustimmung des Reichsportführers und des Beauftragten für das WSD. weiterhin beibehalten werden. Zulässig sind auch Sammlungen zu diesem Zwecke innerhalb der Zweigvereine, doch dürfen diese Sammlungen nicht in zu großem Umfange aufgezogen werden und in ihrer Wirkung eine Beeinträchtigung des WSD. ergeben.

Art und Umfang dieser Winterhilfsunternehmungen (Weihnachtsbescherungen) in den Arbeitsgebieten soll sich nach den größeren Vorhaben der NSD. richten. Die Zweigvereine müssen sich daher vor ihrer Durchführung mit den zuständigen NSD.-Stellen des zu unterstützenden Gebietes ins Einvernehmen setzen.

Bericht über derartige Spenden jedes Zweiges bis 15. März 1940 an den Verwaltungsausschuß.

Bergsteigen.

Lehrwartausbildungen im Winter 1939/40. Nachdem der Vereinsführer des DAD., Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, die Förderung des Jugendbergsteigens und des

Lehrwartwesens als vordringliche Aufgaben des DAD. während der Kriegszeit bezeichnet hat, hat die Vereinsführung in ihrem Kriegsauftrag an Zweigvereine und Mitglieder die Abhaltung von Lehrwartausbildungen auch im kommenden Winter angekündigt.

Die vorläufig eingegangenen Anfragen lassen erkennen, daß bei den Zweigvereinen Bedürfnis an der Ausbildung von Mitgliedern zu Lehrwarten besteht. Der DA. fordert daher die Zweigvereine auf, ihre Mitglieder für die Ausbildung zu Lehrwarten zu melden, um auf Grund dieser Ausbildung dann besonders die Jugend in das Bergsteigen einführen zu können. Jeder Teilnehmer an einer Lehrwartausbildung erhält nach Bestehen der Schlussprüfung ein Zeugnis, die Teilnehmer an der Lehrwartausbildung für alpinen Skilauf auch ein Abzeichen. Die Teilnehmer der Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen erhalten dann das Abzeichen als „Lehrwart für Bergsteigen“, wenn sie auch die Sommerausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein mit Erfolg besucht haben.

Die Lehrwartausbildungen im Winter 1939/40 werden, wie folgt, stattfinden:

1. Lehrwartausbildung im alpinen Skilauf (B I):
14. Januar bis 21. Januar 1940; Standort: Dortmunder Hütte; Leiter: Dr. A. Tschon. Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den DA. bis 20. Dezember 1939.
2. Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B II):
2. April bis 13. April 1940; Standort: voraussichtlich Franz Senn-Hütte; Leiter: voraussichtlich Dr. A. Tschon. Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den DA. bis 10. März 1940.

Sahpreisermäßigung. Die Reichsführung des NSRL. teilt mit:
Im Hinblick auf die in Aussicht stehende besonders starke betriebliche Belastung der Reichsbahn zu Weihnachten und Neujahr 1939/1940 kann die Sahpreisermäßigung für Sport- und Trainingskämpfe in der Zeit

von Sonntag, den 17. Dezember 1939, 0 Uhr
bis Sonntag, den 7. Januar 1940, 24 Uhr

bei Benutzung von D- und Eilzügen nicht gewährt werden. Die gleiche Einschränkung ist bei den Gesellschaftsfahrten und bei den Schul- und Jugendpflegefahrten angeordnet worden.

Jugendbergsteigen.

Nachdem auch DA.-Mitglied Dr. Koban zum Wehrdienst ein- **Fortsetzung der Arbeit.**
berufen wurde, hat der Vereinsführer mit der einstweiligen Führung des Jugendbergsteigens **André Proffer**, Zweig Innsbruck betraut. Die Arbeit im Jugendbergsteigen geht weiter, entsprechend den im Heft 5 des Nachrichtenblattes (Sonderheft Jugendbergsteigen) verlautbarten Richtlinien. Die Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen wurden bereits mit den erforderlichen Richtlinien versehen.

Der Vereinsführer erwartet von den Zweigvereinen stärkste Förderung des Jugendbergsteigens, da es einen wichtigen Bestandteil der Wehrhaftmachung der deutschen Jugend, besonders auch im Interesse des Nachwuchses für die Gebirgstruppen bildet. Der Verwaltungsausschuß erjucht daher alle Zweigvereine, die an sie ergebenden Weisungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen zu erfüllen und die Fachwarte nach besten Kräften zu unterstützen.

Kassen-Angelegenheiten.

Die Beitragsberechnung von Kriegsteilnehmern wird von der Vereinsführung geprüft, besonders im Hinblick auf das Vereinsjahr 1940/41. Hierüber werden bei Ausgabe der Jahresmarken 1940/41 genaue Weisungen ergehen.

**Beiträge 1939/40.
Kriegsbeiträge**

Für das Vereinsjahr 1939/40 ist eine Ermäßigung nicht möglich. Die Mitglieder waren satzungsgemäß verpflichtet, ihre Beiträge innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres, also bis zum 31. März 1939, einzuzahlen. Wenn dies nicht erfolgt ist, oder wenn die Zweigvereine Jahresmarken ausgegeben haben, ohne Leistung des vollen Beitrages, so trifft dies nur die betreffenden Zweigvereine. Ein Beitragsnachlaß für eingerückte Mitglieder für das Jahr 1939 nur deshalb, weil diese Mitglieder bis Kriegsausbruch mit ihrem Beitrag im Rückstand waren, würde eine ungerechte Benachteiligung derjenigen bedeuten, die pflichtgemäß ihren Beitrag pünktlich bezahlten.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat mit Kf. Dr. IV-358- **Beiträge 1940/41.**
10397 vom 23. Dezember 1938 dem DAD. genehmigt, daß der Beitrag, den die Zweigvereine des DAD. von ihren Mitgliedern einzuheben haben, wie folgt, festgestellt wird:

A-Mitglieder	RM 7.—
B-Mitglieder	RM 3.50
Jungmannen	RM 2.—

Jene Zweigvereine, die also bisher unter diesem Beitrag waren, dürfen bis zu dieser Höhe hinaufgehen. Jene Zweigvereine, die bisher schon den höheren Beitrag hatten, dürfen den bisherigen Beitrag beibehalten.

Mitgliedsbeiträge 1940/41.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1940 für $\frac{1}{4}$ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 einschließlich eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen:

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Ausländern (mindestens) b) von neu eintretenden Ausländern (mindestens)

A-Mitglieder	RM 4.20	} 32.—	RM 7.—	RM 11.—
B-Mitglieder	RM 2.—		RM 3.50	RM 5.50
Kinder-Ausweis	RM —.50	} 4.—	RM 1.—	
Jungmannen	RM —.35		RM 2.—	
Jugendgruppen	RM —.45		RM —.60	
Ehefr.-Ausweis	RM —.—			
„Zeitschrift 1940“ (mit Karte des Sonnenblickgebietes)	RM 3.50 (Kü 35.—)		RM 3.50	

Aufnahmegebühr: A-Mitglieder

RM 3.—

B-Mitglieder

RM 1.50

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1940 — siehe Satzung (Satzung 1938) Seite 6, § 8, 2.

Die Begünstigungen für Wehrmacht-Angehörige werden bei Ausgabe der neuen Jahresmarken 1940/41 verlaubbart.

Zahlstellen. Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAD.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).
2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807, Wien).

Barfundungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzugeben.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ermahnen, bei Überweisung ganz genau anzugeben:

1. Die Zweiganzeige (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Der Vereinsführer des DAD. hat den Zinsfuß für die von der Vereinsführung gewährten Darlehen mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 von 4 % auf 3 % herabgesetzt. **Darlehensstock.**

Der im Heft 6/7 1939, S. 53, angekündigte „Opfertag des deutschen Sports“ ist nach Mitteilung des NSRL. in diesem Winter nicht durchzuführen. **Opfertag des deutschen Sports.**

Alpenvereins-Bergwacht.

Auf Grund eines Schreibens des Vereinsführers des DAD. hat das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda am 2. Oktober 1939 folgendes mitgeteilt: **Rundfunkmeldungen und Warnungen bei Bergunfällen.**

„Die Reichsrundfunkgesellschaft, insbesondere der Reichsfender München, Wien und Graz wurden angewiesen, im Falle unmittelbarer Gefahr bei Bergunfällen, die vom Rettungsdienst der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins erbetenen Durchsagen im Rahmen des normalen Sendebetriebs bekanntzugeben. Eine unmittelbare Durchsage von solchen Rundfunkmeldungen über einzelne Nebenfender wie Innsbruck und Salzburg wird zurzeit noch geprüft.“

Veröffentlichungen.

Wir machen die Zweigvereine ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Auslieferung der Zeitschriften in der Reihenfolge der hiefür bei uns eingehenden Überweisungen erfolgt. Je früher also Zahlung geleistet wird, desto eher erfolgt die Lieferung. Nicht bezahlte Zeitschriften können nicht ausgeliefert werden. Der allgemeine Versand erfolgt im Dezember 1939. **Zeitschriftverwand 1939.**

Nachbestellungen auf die Zeitschrift nur zum **Zeitschrift-Nachbestellungen 1939.** Preise von RM 4.50 sind unmittelbar an den Verlag S. Bruckmann, K. G., München 2, Nymphenburgerstraße 86, zu richten. Zahlungen hiefür sind ebenfalls dorthin zu leisten (Postcheckkonto München 158).

Auch die **Bestellungen auf die anderen Veröffentlichungen** des Deutschen Alpenvereins sind an den Verlag S. Bruckmann, K. G., München 2, Nymphenburgerstraße 86, zu richten; desgleichen die Zahlungen hiefür.

Der Preis der Zeitschrift 1940 beträgt bei Vorausbestellung bis **Zeitschrift 1940.** 1. Juli 1940 RM 3.50. Als Kartenbeilage ist eine neue Karte des Sonnenblickgebietes in den Hohen Tauern 1:25.000 vorgesehen.

Die Bezahlung der Zeitschriftgebühren muß gleichzeitig mit der Bestellung erfolgen.

Über den Buchbestand der Alpenvereinsbücherei im besonderen und das alpine Schrifttum im allgemeinen gaben bisher **Nachtrag zum Bücherverzeichnis.** Auskunft für die Zeit bis 1926 das von dem früheren Büchereileiter Dr. A. Dreier bearbeitete Bücherverzeichnis, ferner für die Jahre ab 1931 die von Dr. H. Bühler zusammengestellten jährlich erscheinenden alpinen Bibliographien. Die Lücke der Jahre 1926—1930 zwischen Bücherverzeichnis und alpinen Bibliographien ist nunmehr auch geschlossen worden durch den vom derzeitigen Büchereileiter Dr. H. Bühler bearbeiteten

Nachtrag zum Bücherverzeichnis.

Mit Verfasser- und Bergnamen-Verzeichnis, bearbeitet von Dr. E. Rothe unter der Leitung von Dr. Hermann Bühler, Leiter der Alpenvereinsbücherei. Hrsg. vom Hauptauschuß des Deutschen Alpenvereins. München, Bruckmann, 1939. XV S. 716 Spalten.

Die Vereinsführung ist bereit, diesen Nachtrag zum Bücherverzeichnis, dessen Mitgliederpreis RM 4.— (Ladenpreis RM 5.60) beträgt, den daran interessierten Zweigvereinen unentgeltlich für die Zweigvereinsbücherei zur Verfügung zu stellen. Bestellungen an die Auslieferungsstelle Verlag Bruckmann.

Blodig'scher Alpenkalender. Der Verlag des Blodig'schen Alpenkalenders teilt mit, daß er in den letzten Wochen Freistücke des Kalenders, wie alljährlich, an die Zweigvereine versendet hat. Eine Anzahl Freistücke kamen mit der Bezeichnung: „Annahme verweigert“ zurück. Der Verleger vermutet, daß die infolge der Wehrdienstleistung eingesehten stellvertretenden Sachwalter die Sendung deshalb zurückgehen ließen, weil sie annahmen, der Inhalt wäre zu bezahlen. Auf Wunsch des Verlages machen wir darauf aufmerksam, das diese Zufassung das alljährlich kostenlose Freistück enthält.

Zu verkaufen: Zeitschrift 1938 durch Zweig Meißner Hochland, Dresden 11, Geschäftsstelle Photo-Hieckmann, Johannisstraße 12.

Atlas der Alpenflora, in 5 Sammelkästen, durch Ing. E. Rumpf, Innsbruck, Gumpfstraße 34.

Zeitschrift 1895, 1898—1901, 1903, 1905—1910, 1913—1917, 1920, 1922, 1924—1926, 1928—1933; ferner „Wissenschaftliche Veröffentlichungen“ des DAV., Bd. 1, der Vernagtferner. Anfragen an S. Delle Karth, Innsbruck, Erlerstraße 9/III.

Frau Julie Eckberger, Weingarten-Württemberg, am Bläflberg 26: Zeitschrift 1895—1914.

Ing. Richard Müller, Traun bei Linz, Oberdonau, Od 26: Zeitschrift 1876—1919 (ohne 1909).

Vortragswesen.

Durchführung der Vorträge. Im Anschluß an den Aufruf der Vereinsführung über die Weiterführung der Tätigkeit der Vereinsführung und der Zweigvereine des DAV. Pkt. 4, betont die Vereinsführung erneut die Wichtigkeit des Vortragswesens für das innere Leben der Zweigvereine. Das Vortragswesen hat in der jetzigen Zeit besonders die Aufgabe, die Mitglieder zusammenzuhalten. Es ist ein Bestandteil der „Inneren Front“.

Zur geregelten Durchführung der Vorträge ist es notwendig, daß die Zweigvereine die von ihnen abgehoffenen Vorträge auch wirklich durchführen, es sei denn, daß die Vortragenden zum Wehrdienst einberufen sind. Es geht jedoch nicht, daß einzelne Zweigvereine — mit Ausnahme solcher im westlichen Grenzgebiet — ihre Vorträge ablagen, da hierdurch die von den Vortragsgemeinschaften und Vortragsrednern aufgestellten geschlossenen Vortragsreisen zerrissen werden. Dadurch wird anderen Zweigvereinen und den Rednern, die ihre Vortragsverpflichtungen einhalten, die geordnete Durchführung der Vorträge erschwert.

Mitgliedschaft.

Anschriften eingerückter Mitglieder. Die Zweige machen die Vereinsführung darauf aufmerksam, daß mangels Bekanntgabe geänderter Anschriften bei Zuschriften an eingerückte Mitglieder viel Fehlsendungen erfolgen.

Die Versendung der „Zeitschrift“ 1939 (Jahrbuch) steht bevor. Wir müssen daher die Zweige bitten, jede mögliche geeignete Vorfrage dafür zu treffen, daß bei Versendung der „Zeitschrift“ nicht auch solche Fehlsendungen erfolgen müssen. Am besten wäre es, wenn die Zweigvereine Sammelsendungen übernehmen und von sich aus dann die Jahrbücher ihren Mitgliedern weiterleiten würden.

Jedes neuaufgenommene A-Mitglied ist auch künftig **Meldung von Neuaufnahmen.** hin, genau so wie bisher, mit dem **weißen Anmeldechein** bei der Versandstelle der „Mitteilungen“ anzumelden. Ebenso sind dort Anschriftenänderungen mit dem grünen Anmeldechein und Austritte, Abmeldungen (Streichungen) mit dem roten Schein zu melden. Dies deshalb, weil wir hierdurch unsere Mitgliederkartei auf dem Laufenden halten wollen und nur durch die jederzeitige Bereitschaft der Anschriften aller Mitglieder diesen die zweimal im Jahr an alle A-Mitglieder zum Versand kommenden „Mitteilungen“ liefern können.

Um eine Verwechslung dieser Meldungen, die also bloß zum Zwecke für die Mitgliederkartei erfolgen müssen, mit der Bestellung des freiwilligen Bezuges der „Mitteilungen“ zu vermeiden, sind **diese Meldungen kreuzweise rot zu durchstreichen**, wenn das neue Mitglied den Bezug der „Mitteilungen“ **nicht** wünscht und die Bezugsgebühr zu RM —.80 für das Rechnungsjahr 1940/41 nicht bezahlt. Alle diese Meldungen gehen an die Versandstelle der „Mitteilungen“ (Alpenverlag) Wien VII, Kandelgasse 19/21, nicht an den H.A. oder an die Schriftleitung.

Der Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine im NSRL, überreicht uns eine ganze Anzahl von Bestandshebungskarten des NSRL, die ihm zwecks Eingliederung von Alpenvereinszweigen in den Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine deshalb zugeleitet worden sind, weil auf der Rückseite der Bestandshebungskarte die Spalte 19 „Wandern“ jeweils auch ausgefüllt worden ist. Da der Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine, sofort erkannt hat, daß eine derartige Ausfüllung der Erhebungskarten nur irrtümlich erfolgt sein konnte, hat er von einer Eingliederung solcher Art gemeldeter Vereine in seinen Verband Abstand genommen.

Wir möchten aber alle Zweigvereine neuerlich darauf aufmerksam machen, daß die Spalten auf der Rückseite der Bestandshebungskarte des NSRL nur dann auszufüllen sind, wenn die betreffende Sportart, auf die die Spalten lauten, regelmäßig in festgelegten Übungsstunden oder durch Beteiligung an Veranstaltungen der Sachämter betrieben werden. Wenn dagegen in einem Zweigverein die Mitglieder außer dem Bergsteigen auch noch Fußwanderungen zu betreiben pflegen (was ja bei den meisten Zweigvereinen der Fall sein wird), so ist dies ebensowenig eine meldepflichtige Betätigung, wie etwa die Befassung mit dem Skilauf noch keineswegs die Zugehörigkeit dieser Gruppe von Mitgliedern zu einem anderen Verband oder Sachamt und somit zur Beitragszahlung an dieses bedingt.

Hüttenfürsorge.

Im Aufruf der Vereinsführung über die Tätigkeit des DAV. **Dorräte auf Hütten.** während des Krieges (Heft 6/7 1939, Seite 49/51 wurde unter Punkt 7) gefordert, daß **alle Vorräte an Lebensmitteln und alkoholischen Getränken unbedingt zu Tal zu schaffen** sind. Durch diese Anordnung sind die bisher gewährten Ausnahmen, daß Lebensmittel aus bestimmten Gründen auf der Hütte verbleiben dürfen, erloschen. Falls aus örtlichen Gründen auch im kommenden Winter eine Ausnahme von diesen Bestimmungen notwendig sein sollte, muß ein entprechend eingehend begründeter Antrag dem Verwaltungsausschuß vorgelegt werden.

Bei dieser Gelegenheit weist die Vereinsführung erneut darauf hin, daß es sich bei Hütten, die im kommenden Winter nicht bewirtschaftet sind, dringend empfiehlt, die Wäscheausstattung ins Tal zu schaffen und zuverlässig aufzubewahren.

Zahlungen. Der Hüttenfürforgestock wird eigens verwaltet. Somit werden auch hierfür eigene Bankkonti (getrennt von unseren anderen Bankkontis) sowohl bei der Deutschen Bank in Stuttgart als auch bei der Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg geführt mit der Bezeichnung:

„Sonderkonto Hüttenfürforge“.

Wir ersuchen daher dringend die Zweigvereine, die Zahlungen an uns für die „Hüttenfürforge“ zu leisten haben, ihre Überweisungs- oder Einzahlungsaufträge mit dem Vermerk „für Sonderkonto Hüttenfürforge“ oder „für Hüttenfürforge“ zu versehen, damit die betreffende Bank den Betrag gleich auf das „Sonderkonto Hüttenfürforge“ verbuchen kann und uns somit Umbuchungen und Rücküberweisungen erspart bleiben.

Sitzung des DA.

12. Sitzung.

Der Dienststift des Vereinsführers befindet sich nunmehr in Krakau.

Der Vereinsführer betrachtet die Alpenvereinsarbeit nicht als zurückgestellt. Im Dienste der inneren Front sind besonders wichtig das Jugendbergsteigen und damit im Zusammenhang das Lehrwartwesen; ferner für das innere Vereinsleben der Zweigvereine das Vortragswesen. — Nachdem auch Sachwalter Dr. Koban (Jungmannschaften und vertretungsweise Jugendbergsteigen) einberufen wurde, wurde André Proßer (Zweig Innsbruck) mit der Wahrnehmung des Sachgebietes „Jugendbergsteigen“ betraut. Er hat die Aufgabe, die mit der ÖJ. getroffenen Vereinbarungen vom 30. Mai und die Sportordnung der ÖJ. für Bergsteigen durchzuführen. Hieraus ergibt sich als besonders wichtig der Aufbau weiterer Jugendgruppen bei den Zweigvereinen und Ausbildung ihrer Bergfahrtenführer. Für die Förderung des Jugendbergsteigens müssen auch die zur Zeit verfügbaren Lehrwarte eingeseht werden, weitere Lehrwarte werden im kommenden Winter ausgebildet. — Zur Förderung der während der Kriegszeit besonders wichtigen Vereinsaufgaben wird in Fortführung der früheren Sektionstage die Durchführung von „Gautagen des DAV“ in Aussicht genommen. — Die Frage von Kriegsbeiträgen im Vereinsjahr 1940/41 wird noch geprüft. Für das Rechnungsjahr 1939/40 können Ermäßigungen nicht eintreten. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr hätten satzungsgemäß bis zum 31. März 1939 bezahlt werden müssen. Wenn die noch wenigen rückständigen Beiträge im Laufe des Sommers von den Zweigvereinen nicht erhoben wurden, so trifft dies ausschließlich die betreffenden Zweigvereine. — Eine unangelegte Kassenprüfung wurde am 19. September 1939 durch Rechnungsprüfer Dr. S. Mader vorgenommen, ohne daß sich Beanstandungen ergaben. — Der Opfertag des deutschen Sports wird laut Meinung des NSRL vom 24. Oktober 1939 im Jahre 1939 nicht durchgeführt. — Das W&W 1939/40 wird von der Vereinsführung und den Zweigvereinen in der gleichen Weise wie im Jahre 1938/39 durchgeführt. — November- und Dezemberheft des „Bergsteigers“ werden zu einem gut ausgestatteten Heft zusammengelegt, um den Anforderungen der Papiererparnis nachzukommen und um die durch die kriegerischen Ereignisse entstandene Verpätung auszugleichen. Die dazugehörigen Hefte der „Mitteilungen“ werden nicht zusammengeliefert. — Die „Zeitschrift“ 1939 ist druckreif, die Kartenbeilage (Stubai Nord-Sellrain) kann trotz der Wehrdienfleistung des Topographen mit einer geringfügigen Verpätung fertig gestellt und der „Zeitschrift“ beigegeben werden. — Für die „Zeitschrift“ 1940 wird als Beilage eine neue Karte der Sonnblüdigruppe 1:25.000 in Aussicht genommen, die von der Hauptvermessungsabteilung XIV (Kartographisches Institut), ähnlich wie die Venediger- und Schöberkarte, übernommen wird. — Die Reichsrundfunkgesellschaft hat zugestimmt, daß Unfallmeldungen, insbesondere Vermisstenfunde stets sofort durch die für das alpine Gebiet in Frage kommenden Sender verbreitet werden. — Dem Zweige Mittelbach, der aus einer Gruppe des Zweiges Curittenklub hervorging, hat sich die Gruppe Kreuttal des Zweiges Ö&V. angeschlossen.

Veröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

	für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
Tirol , Herausgegeben vom DAV.		
Bilderband	12.—	15.—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20.—	25.—
Die Schutzhütten des DAV. , vergriffen		
Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge 2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
Bergführerlehrbuch , gebunden	10,—	12,50
Bücherverzeichnis der A.-V.-Bücherei 1927, gebunden	4,80	6,—
Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939 , gebunden	4,—	5,60
Technik des Bergsteigens , kartoniert	1,80	2,25
Verfassung und Verwaltung des DAV. Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.		
1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
3. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
4. A. Reisinger, Untersuchungen über den Niederjonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
5. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
6. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
7. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
8. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
9. Walter Erhardt, Der Staufen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—
Lieferungsbedingungen: Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.		
Karten:		
Blatt Nr.		
1. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1,80	2,25
2. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1,80	2,25
3. Adamello- und Prejanelagruppe 1:50 000		vergriffen
4. Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1,80	2,25
5. Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1,80	2,25
6. Ankogel-Hochalmspitzgruppe 1:50 000	1,80	2,25
7. Brennergebiet 1:50 000	1,80	2,25
8. Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1,80	2,25
8.a Cordillere v. Guanyhuash	1,80	2,25
9. Dachsteingruppe 1:25 000	1,80	2,25

Blatt Nr.		für Mit- glieder Rm.	für Nicht- mitglieder Rm.
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Sermwaggruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäßberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfeier Spitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Kloftertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marimolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Ötztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztaler Alpen 1:25 000, I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
43.	Denedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 10

Innsbruck, 31. Januar 1940

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Steuer

Abrechnung

Lehrwartausbildung

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 1. Februar 1940:** Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegbauten.
- 1. Februar 1940:** Anforderung der Jahresmarken 1940/41 für Jugendgruppen beim DA. durch die Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
- 15. Februar 1940:** Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen

über das ablaufende Vereinsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

- 15. Februar 1940:** Abrechnung der Landesführer der AD.-Bergwacht über das ablaufende Vereinsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

- 1. März 1940:** Einfindung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken.

- 1. März 1940:** Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.

- 1. März 1940:** Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.

- 1. März 1940:** Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken.

- 10. März 1940:** Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Winterbergsteigen.

- 15. März 1940:** Bericht über WSHD. der Zweigvereine.

- 15. März 1940:** Einzahlung der Saldo-schulden der Zweigvereine.

- 31. März 1940:** Einfindung der Saldo-bestätigungskarten.

Steuerangelegenheiten.

Über die Besteuerung des DAV. und seiner Zweigvereine hat der DA. Stuttgart im Jahre 1935 für das Altreichsgebiet eine Regelung getroffen, die durch Rundschreiben Nr. 4 vom 13. August 1935 bekanntgegeben wurde.

Nach der Rückkehr der Ostmark und des Sudetengaus in das Reich ist eine Neuregelung notwendig geworden, die unter Mitwirkung des DA. vom Oberfinanzpräsidenten Innsbruck ausgearbeitet wurde.

Auf Grund dieser Neuregelung hat der Oberfinanzpräsident Innsbruck an alle Finanzämter im ganzen Reichsgebiet ein Merkblatt ausgegeben, das wir im folgenden im vollen Wortlaut wiederholen:

Körperschafts-, Vermögens-, Erwerb- und Umsatzsteuer.

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck

S 4105 — St I 4

S 2512 — St I 5

S 3504 — St II 5

L 1412 — St I 7

Innsbruck, 14. November 1939

Merkblatt

- A) über die Körperschaftsteuer-, Vermögensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine.
- B) über die Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Alpenvereins-Schutzhütten.

Vorbemerkung: Über die Körperschaftsteuer-, Vermögensteuer- und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine hat das FA Stuttgart-Amt seinerzeit den in Betracht kommenden FA des Altreichs ein Rundschreiben vom 6. August 1935 — N/26 934 p — zugesandt. Die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich eingetretene Änderung der Verhältnisse u. a. hat im Einvernehmen mit dem Deutschen Alpenverein zu einer erneuten Prüfung der Steuerpflicht geführt. Dabei wurde als zweckmäßig erkannt, die Prüfung auch auf die Gewerbesteuerpflicht des Vereins und seiner Zweigvereine sowie auf die Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Alpenvereins-Schutzhäuser auszudehnen.

Das in Übereinstimmung mit dem Deutschen Alpenverein festgestellte Ergebnis der Prüfung ist in diesem Merkblatt niedergelegt. Das Merkblatt soll einer gleichmäßigen Besteuerung der großen Zahl der Zweigvereine dienen, ohne daß selbstverständlich den sich aus den örtlichen Besonderheiten etwa ergebenden abweichenden Entscheidungen vorgegriffen werden soll und kann. In diesem Sinne wird es auch der Deutsche Alpenverein seinen inländischen Zweigvereinen übermitteln.

A) Körperschaftssteuer-, Vermögenssteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins, seiner Zweigvereine und deren Gruppen.

I. Organisation und Zweck:

1. Der Deutsche Alpenverein (D.A.V.) besteht aus dem den Namen „Deutscher Alpenverein“ führenden Gesamtverein mit dem Sitz in Innsbruck und rund 450 über das ganze Reichsgebiet verbreiteten Zweigvereinen (früher Sektionen genannt). Einige wenige Zweigvereine befinden sich im Ausland. Innerhalb einzelner Zweigvereine — hauptsächlich in der Ostmark — gibt es Gruppen. Der Gesamtverein, die Zweigvereine mit wenigen Ausnahmen, sowie der größte Teil der Gruppen, sind je für sich in das Vereinsregister eingetragen. Soweit ausnahmsweise die Zweigvereine nicht schon eingetragene Vereine sind, werden sie es voraussichtlich werden.

2. Der Zweck des D.A.V., seiner Zweigvereine und deren Gruppen ist im wesentlichen die Erschließung und Erhaltung der Bergwelt zur Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Ostalpen (§ 1 der Satzung). Der Gesamtverein und seine Zweigvereine sind Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen. Der D.A.V. ist von diesem im ganzen Reich als einziger Fachverband für Bergsteiger anerkannt.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen dem D.A.V. (Gesamtverein) die Unterhaltung der Alpenvereinsbücherei, des Alpinen Museums in München, der Lichtbilder-, Leih-¹Stellen in München und Wien, die Ausgabe von Vereinschriften, unter denen die Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, die einmalig alljährlich gegen Jahresende erscheint, (Zahrbuch), besonders hervorzuheben ist, ferner die Förderung des alpinen Rettungswesens, die Abhaltung von Vorträgen usw.

Die Zweigvereine — nicht auch der Gesamtverein — und viele der Gruppen unterhalten Schutzhütten. Diese sind zum Teil jedermann zugänglich und bewirtschaftet (im Bestandsverzeichnis mit H bezeichnet), zum Teil nur für die Mitglieder des betreffenden Zweigvereins, bzw. der betreffenden Gruppe bestimmt und — im allgemeinen — nicht bewirtschaftet (im Bestandsverzeichnis mit ZH bezeichnet, sogenannte private Zweigvereins-Schutzhütten). Die Schutzhäuser sind in der Regel Eigentum der sie betreibenden Zweigvereine oder Gruppen.

Der D. A. V. und seine Zweigvereine sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform selbständige Steuersubjekte. Die im Rahmen der Satzung bestehende Anordnungs befugnis des Gesamtvereinsführers gegenüber den Zweig-

vereinen (§ 7, Abs. 5 b der D.A.B.-Satzung) begründet keine organisatorische Abhängigkeit, weil sie sich auf die zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erforderlichen Weisungen beschränkt, im übrigen aber das Eigenleben des Zweigvereins unberührt läßt. Auch sonst liegen keine Merkmale vor, welche die Aufhebung der Selbständigkeit der Zweigvereine ausreichend begründen könnten.

Die Gruppen sind im allgemeinen auf Grund der Satzung als unselbständige Glieder der Zweigvereine anzusehen. Der Gruppenführer untersteht dem Zweigvereinsführer und besorgt die Angelegenheiten der Gruppe nach dessen Weisungen. Er wird durch den Zweigvereinsführer bestellt und kann von ihm abberufen werden. Alle Beschlüsse der Gruppen bedürfen der Genehmigung des Vereinsführers. Weitere Merkmale für die Abhängigkeit ergeben sich aus den Weisungsbefugnissen des Vereinsführers in geldlichen Angelegenheiten (Genehmigung des Voranschlags und größerer Ausgaben usw.).

II. Steuerpflicht des Deutschen Alpenvereins:

1. Umsatzsteuerpflicht:

Nach § 2 UStG ist steuerpflichtig jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird. Als steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen kommen in Betracht:

a) Die Lieferung der von den Zweigvereinen für ihre Mitglieder bestellten Jahrbücher. Der D.A.B. hat das Jahrbuch bisher im eigenen Namen geliefert. Das Bestellverfahren soll derart geändert werden, daß der D.A.B., und zwar erstmals bei der Lieferung im Jahre 1940, als Vermittler auftritt und demgemäß nur noch mit der Vermittlungsgebühr steuerpflichtig ist.

b) Der Verkauf von Ausstattungsgegenständen an Bergführer usw.

c) Der Verkauf von alten Zeitschriften und von Büchern aus Lagerbeständen.

d) Der Verkauf von Vereinsabzeichen.

e) Der Betrieb des Alpiner Museums in München.

f) Das Abhalten von Vorträgen usw. gegen Eintrittsgeld.

g) Die entgeltliche Überlassung von Lichtbildern und Büchern.

h) Gesellige Veranstaltungen, falls daraus Einnahmen (Eintrittsgeld usw.) erzielt werden.

Steuerpflichtig sind nur Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland. Ausfuhrlieferungen sind unter den Voraussetzungen des § 4, Ziffer 3, UStG steuerfrei. Für Lieferungen in das Ausland kann gegebenenfalls Vergütung gemäß § 16 UStG gewährt werden. Nach der Angliederung der Ostmark kommen Ausfuhrlieferungen nur noch in geringem Umfang vor. Es handelt sich in der Hauptsache um die Lieferung des Jahrbuches.

2. Körperschaftsteuerpflicht:

Der D.A.B. dient gemeinnützigen Zwecken, weil seine Ziele der körperlichen Erziehung des deutschen Volkes dienen und ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern (§ 17 StAnpG). Er ist deshalb nach § 4, Abs. 1, Ziff. 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Lediglich die Herausgabe und der Vertrieb des Jahrbuches „Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins“ stellen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der über die Vermögensverwaltung hinausgeht. Der hieraus erzielte Gewinn ist daher steuerpflichtig. Die Lieferung der übrigen Druckschriften („Mitteilungen“ und „Bergsteiger“) geschieht nicht durch den D.A.B., sondern durch den Alpenverlag F. Bruckmann K. G. in München, bei dem sie von den Mitgliedern unmittelbar bestellt und bezahlt werden. Dieser Verlag ist vom D.A.B. vollständig unabhängig.

Schuhhütten besitzt und betreibt der Gesamtverein nicht.

3. Vermögensteuer- und Gewerbesteuerpflicht:

Hierzu gilt sinngemäß dasselbe wie für die Körperschaftsteuer.

III. Steuerpflicht der Zweigvereine:

Umsatzsteuer:

1. a) Eine wesentliche Rolle spielt der Betrieb der Schuhhäuser. Er wird auf verschiedene Arten ausgeübt, nämlich:

aa) überwiegend durch Verpachtung des gesamten Betriebs (Schuhhaus nebst etwa dazugehörigen Grundflächen, Einrichtung und der dem Zweigverein erteilten Gast- und Schankgewerbekonzession),

bb) in seltenen Fällen durch Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes wie zu aa), jedoch ohne den Betrieb der Übernachtung,

cc) vereinzelt durch vollständige Selbstbewirtschaftung durch den Zweigverein.

b) Der Unterschied zwischen den Fällen aa) und bb) ist bisher in den Pachtverträgen nicht immer klar zum Ausdruck gebracht worden.

Überdies werden in beiden Fällen vom Pächter an den Gast gleichlautende Übernachtungskarten ausgegeben, die immer nur den Eigentümer der Hütte, nämlich den betreffenden Zweigverein erkennen lassen. Hieraus ist häufig gefolgert worden, daß der Übernachtungsvertrag vom Pächter im Namen und für Rechnung des Zweigvereins abgeschlossen werde. Dieser Irrtum ist noch dadurch verstärkt worden, daß im Falle aa) im allgemeinen die Übernachtungsentgelte als Pachtzins vereinbart und daher ebenso wie im Falle bb) an den Zweigverein abzuführen waren. Die Fälle zu bb) sind jedoch im allgemeinen daran erkennbar, daß der Pächter mit der Einziehung und Abführung der Übernachtungsentgelte überhaupt nichts zu tun hat, dies vielmehr durch einen besonderen Vertrauensmann des Zweigvereins geschieht, der sich neben dem Pächter auf der Hütte aufhält. Solche Verhältnisse sind an sich selten und bestehen insbesondere nur bei großen Schuhhäusern.

Der D.A.B. wird für Verpachtung in den Fällen zu aa) einen Musterpachtvertrag, der künftig derartige Zweifel ausschließt, entwerfen und seinen Zweigvereinen empfehlen.

c) In dem Musterpachtvertrag ist auch die Aufteilung des Pachtentgeltes in den steuerpflichtigen und steuerfreien Teil (siehe folgenden Absatz d) vorgesehen, und zwar je in Hundertsätzen der Gesamtpacht. Diese Aufteilung ist für die FA nicht bindend, kann aber einen geeigneten Anhalt für die schätzungsweise Zerlegung der Gesamtpachtsumme abgeben. Unterschiede ergeben sich z. B. dadurch, daß vom Zweigverein Inventar, insbesondere Wäsche und Geschirr, in einigen Fällen vollständig, in anderen Fällen nur teilweise oder gar nicht gestellt wird. Zum Musterpachtvertrag gehört als wesentlicher Bestandteil ein Bestandsverzeichnis der gesamten Schuhhauseinrichtung. Hierdurch wird die Schätzung des FA erleichtert.

d) Umsatzsteuerpflichtig ist der Zweigverein:

Im Falle aa) mit dem auf die Verpachtung der Konzession und der Schuhhauseinrichtung entfallenden Teil des Pachtentgeltes. Der auf das Schuhhaus und die dazu gehörigen Grundstücksflächen entfallende Teil ist gemäß § 4, Ziffer 10, UStG steuerfrei.

Im Falle bb) mit dem Entgelt für die Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes und der mitverpachteten Einrichtungsgegenstände und mit den Übernachtungsentgelten. Die Schuhhäuser haben regelmäßig mehr als drei Zimmer oder fünf Betten (Matrassen) zu vermieten. Steuerfreiheit gemäß Abschnitt 20 des Erlasses des Herrn RdF. v. 20. Januar 1939, S. 4015—1 III (RStBl. 1939, S. 135) wird daher im allgemeinen nicht in Frage kommen.

Im Falle cc) mit sämtlichen Einnahmen aus dem Schuhhausbetrieb.

e) Weitere, der USt unterliegende Einnahmen erzielt der Zweigverein beispielsweise

aus dem Verkauf von Vereinsabzeichen, Ansichtskarten usw.,
aus Anzeigen in dem von ihm selbst herausgegebenen Mitteilungsblatt,

aus der Veranstaltung von Vorträgen, Trachtenfesten und sonstigen geselligen Zusammenkünften,

aus der Unterhaltung von Klammern und Erhebung von Besichtigungsgeldern,

aus der Abhaltung von Lehrgängen,

aus der Vermittlung des vom Alpenverein herausgegebenen Jahrbuches (gilt nur für einzelne Zweigvereine).

Steuerpflicht kommt nur in Frage, soweit die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Inland (§ 1 UStDB) erfolgen und wenn die Jahreserlöseinnahmen 1000.— Reichsmark übersteigen (§ 62 UStDB).

2. Körperschaftsteuer: Für die Körperschaftsteuerpflicht gilt dasselbe wie für den D.A.B. selbst. Auch die Zweigvereine verfolgen dieselben Ziele. Sie sind daher, ebenso wie der D.A.B., als gemeinnützig steuerfrei nach § 4, Abs. 1, Ziffer 6 RStG. Die Verpachtung der Schuhhütten stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der nicht über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Bei den selbstbewirtschafteten Schuhhütten liegt zwar ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, der über eine reine Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Steuerfreiheit der daraus fließenden Einkünfte wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, weil der Betrieb der Hütten unmittelbar der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes dient. Denn ohne die Schuhhütten wäre der Zweck der Zweigvereine, die Erschließung und Erhaltung der Bergwelt, nicht erfüllbar. Im übrigen liegen die Schuhhütten in Gegenden, in denen eine Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsleben ausgeschlossen ist.

3. Vermögensteuer und Gewerbesteuer: Hierzu gilt sinngemäß dasselbe wie für die Körperschaftsteuer.

IV. Steuerpflicht der Gruppen.

1. Umsatzsteuerpflicht: Die Umsätze der unselbständigen Gruppen sind dem betreffenden Zweigverein zuzurechnen und von ihm zusam-

men mit seinen sonstigen Umsätzen zur Umsatzsteuer bei dem für ihn zuständigen FA anzumelden. Bei Zweigvereinen mit einer größeren Anzahl Gruppen (in Betracht kommen insbesondere die Zweigvereine in Innsbruck, München und Wien) kann die Durchführung dieses Grundsatzes zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen, wenn eine Anzahl der Gruppen sich nicht am Orte des Zweigvereins befindet. Aus diesem Grunde kann es als zweckmäßig erscheinen, die Gruppen wie selbständige Steuersubjekte zu behandeln, jedoch mit der Einschränkung, daß die Kleinbetragsgrenze keine Anwendung findet, wenn der Gesamtumsatz des Zweigvereins einschließlich der Umsätze der Gruppen die Kleinbetragsgrenze überschreitet.

2. **Körperschaftsteuerpflicht:** Ohne Rücksicht auf die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Gruppen gilt für die Körperschaftsteuerpflicht, insbesondere für die Gemeinnützigkeit und die Unterhaltung der Hütten, dasselbe wie für die Zweigvereine.

3. Vermögenssteuer- und Gewerbesteuerpflicht:

Hierzu gilt sinngemäß dasselbe wie für die Körperschaftsteuerpflicht.

B) Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Schutzhäuser:

Die Pächter haben die gesamten Einnahmen aus ihrer gewerblichen Tätigkeit der USt zu unterwerfen. Dazu gehören bei einer Pacht des gesamten Hüttenbetriebes nach den Ausführungen oben zu A, III, 1 aa) auch die Übernachtungsentgelte. Da diese in den Fällen, in denen ein Pächter nicht zur Vergebung der Schlafplätze berechtigt ist, von ihm auch nicht eingezogen und verbucht werden (siehe oben A, III, 1 b), kann bis zum Beweise des Gegenteils davon ausgegangen werden, daß Übernachtungsentgelte, die in den Aufzeichnungen, Voranmeldungen und USt-Erklärungen eines Pächters erscheinen, von ihm kraft eigenen Rechtes vereinnahmt worden sind und deshalb nicht als durchlaufende Posten abgesetzt werden können. Das muß besonders beachtet werden, weil bisher vielfach anders verfahren worden ist.

Für Eintrittsentgelte gilt sinngemäß dasselbe. Sie verbleiben dem Pächter und sind bei ihm keine durchlaufenden Posten. Sie werden heute nur noch in wenigen Hütten erhoben und dann auch nur von Gästen, die nicht übernachten.

Um die Gemeinnützigkeit der Zweigvereine satzungsmäßig in einer Form festzulegen, die eine Steuerbefreiung aus Gründen der Gemeinnützigkeit möglich macht, haben einige Finanzämter von Zweigvereinen des DAV. neuerlich Satzungsänderungen verlangt.

Da diese Forderungen nicht nur die Zweige des DAV. betreffen, hat die Reichsführung des NSRL. entsprechende Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium aufgenommen. Hierbei wurde zunächst vereinbart, daß die ursprünglich von den Finanzämtern gestellte Frist zur Satzungsänderung vom 31. Dezember 1939 auf den 31. Dezember 1940 verschoben wurde. Falls daher Finanzämter noch an Zweigvereine herantreten, empfiehlt es sich, die Finanzämter auf diese Fristverlängerung und die laufenden Verhandlungen aufmerksam zu machen.

Geldangelegenheiten.

Abrechnung 1939/40.

- Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1939 ehestens an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	A- Marken	B- Marken	Jungmannen- Marken	Kinder- Marken
Insgesamt erhalten	500	120	50	20
hiervon ab: ausgegeben	468	56	40	15
unverbraucht (anbei)	26	63	4	3
verschrieben (anbei)*	6	1	6	2
Summe	500	120	50	20

- Auf Grund der eingelangten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1940 geleistet**, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

- Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

- Die Jugendgruppen=Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen **Gaujugend-Sachwart** (Gebietsfachwart) (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 15. Februar 1940 zu erfolgen.
- Die Jungmannen=Markenabrechnung** hat ehestens mit dem **Verwaltungs-Ausschuß** (nicht mehr mit der Landesstelle für alpines Jugendwandern) nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.
- Die Zweige, welche Zeitschriften 1939 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

* Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-Marke ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungs-Ausschuß gelangt werden.

Zweig	Hütte	Sur Vorausbestellung freigebalt.		
		Betten	Matratzen	Lager
Turistenklub	Rainerhühnhaus	10	3	15
	Patscherkofelhäus	10	10	—
Doisthaler	Sonnshienhütte	7	12	4
	Rastkogelhütte	12	8	—
Werdau	Reiteralm Skihütte	4	10	—
	Dr. Josef Mehl-Hütte	10	17	—
Wiener	Wiener Lehrer Hütte	4	9	—
	Lehrerjochhütte	12	21	—

Deröffentlichungen.

Auslieferung der „Zeitschrift“ 1939. Die Auslieferung der „Zeitschrift“ 1939 hat eine bedauerliche Verzögerung erfahren. Von Seiten des DAV. und des Verlages Bruckmann waren die Arbeiten so rechtzeitig beendet worden, daß trotz der zu Kriegsanfang eingetretenen Verzögerung die „Zeitschrift“ hätte zu Mitte Dezember ausgeliefert werden können. Die bedauerliche Verzögerung ist nur dadurch eingetreten, daß der Druck der Kartenbeilage infolge dringlicher anderer Arbeiten unterbrochen werden mußte. Eine Teilausgabe der Kartenbeilage ist fertiggestellt; daher wird die „Zeitschrift“ jetzt soweit ausgegeben, wie Karten vorhanden sind. Die Auslieferung richtet sich nach der durch den Eingang der Bezugsgebühr gegebenen Reihenfolge. Für den Rest der „Zeitschrift“ ist mit einer Auslieferung im Februar zu rechnen.

Vereinsnachrichten. Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Propagandaministeriums und mit dem Hinweis auf die unbedingte Notwendigkeit der Befolgung dieser Anordnungen werden zur

Klärung verschiedener Zweifel auf Weisung des NSRL. folgende Punkte hiermit vertraulich bekanntgegeben:

- 1. Sammelanzeigen- und Nachrufe für Gefallene**, auch in der Form, wie sie jetzt in den Gauverordnungsblättern üblich sind, sind unter allen Umständen verboten. Einzelne Codesanzeigen sind erlaubt. Die Maßnahme hat ihren guten Grund.
- 2. Die Veröffentlichung von Feldpostanschriften** ist verboten, auch für die Vereinsblätter. Diese Maßnahme trifft uns nicht schwer, weil es jetzt sicher möglich sein wird, die weitere Veröffentlichung von Feldpostanschriften zu stoppen. Viele Vereine sind dazu übergegangen, die Anschriften in einer Kartei zu sammeln und Interessenten anheimzugeben, sich die gewünschte Anschrift von der Vereinsführung mitteilen zu lassen. Wir möchten dieses Verfahren empfehlen.
- 3. Feldpostbriefe fallen vor Veröffentlichung** unter allen Umständen unter die militärische Zensur. Die Zeitschriften, die Reichsorgane des NSRL. sind, haben die Möglichkeit, Feldpostbriefe, die sie unbedingt veröffentlichen wollen, dem Zeitschriftenreferat des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen, das die militärische Zensur dann befürwortet. Alle anderen Zeitschriften müssen sich mit den Reichspropagandaämtern ihrer politischen Gauen ins Benehmen setzen. Besonders wird darauf hingewiesen, daß es natürlich von vornherein unmöglich ist (obwohl es hier und da immer noch geschieht), den Truppenteil, den Standort und die Beschäftigung von Absendern von Feldpostbriefen an die Vereine zu nennen oder auch nur anzudeuten. Hier muß mit viel mehr politischem Fingerspitzengefühl gearbeitet werden. Die Bearbeiter von Feldpostbriefen können auch nur Soldaten sein. Es wird sich überhaupt empfehlen, jetzt, nachdem die erste Welle vorüber ist, Feldpostbriefe nur in ganz besonderen Fällen zu veröffentlichen.

Verschiedenes.

Zu verkaufen. Tadellos erhaltenes **monokulares Zeiß-Aussichtsfernrohr „Asimato“**, Objektivöffnung 110 mm, Vergr. 15x, 30x, 50x mit Dreibeinstativ und Verlängerungsringe, Cornister für Fernrohr und Segeltuchfutteral für Stativ. Katalog-Preis RM 1.400.—. Angebote erbeten an Robert Leicht, Dählhingen/Sildern, Postfach 56.

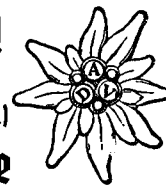


Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband

im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 11

Innsbruck, 24. Feber 1940

19. Jahr



Der Sachwalter des DAV. und Reichsjugendfachwart
der NS. für Bergsteigen,

Dr. iur. Willi Holznecht

DAV., Zweig Innsbruck

ist während seines ersten Fronturlaubs in einer Lawine am Patscherkofel, am 1. Februar 1940, tödlich verunglückt.

Die Vereinsführung betrauert in dem Verstorbenen den Mitarbeiter, der sich mit stärkstem Idealismus für die Deutsche Jugend einsetzte und dessen vorbereitete Arbeit für das Jugendbergsteigen gerade jetzt Früchte zu tragen begann. Aus diesem erfolgversprechenden Arbeitsbeginn und aus dem Dienst für sein Vaterland, für den er auch vor dem Umbruch in der Ostmark sich restlos einsetzte, wurde der Verstorbene plötzlich hinweggerissen.

Bei der Trauerfeier, am 4. Februar 1940, vor der neuen Universität in Innsbruck, nahm der DAV. teil. Kränze wurden für den Deutschen Alpenverein und persönlich für den Vereinsführer niedergelegt.

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beitrag für eingerückte Mitglieder

Gültigkeit der Jahresmarken

Zweigvereine im geräumten Gebiet

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. März 1940: Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken.
1. März 1940: Einsendung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.

Vereinsführung.

Die Arbeit des Verwaltungsausschusses geht unvermindert weiter. Alle laufenden Arbeiten werden durch den stellvertretenden Vereinsführer, Dr. Knöpfler, in Besprechungen mit den zuständigen Sachwaltern entschieden, in allen wichtigen Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Vereinsführer.

Am 2. Februar fand in Wien in der Hofburg beim Vereinsführer eine Besprechung im kleinen Kreise statt, in der alle wichtigen Punkte der laufenden Alpenvereinsarbeit klargestellt wurden.

Der Vereinsführer hat die Frühjahrsitzung des Hauptaus- **hauptauschussitzung.** schusses für den 1. und 2. Juni 1940 in Innsbruck in Aussicht genommen. Falls die Zweigvereine hierzu Wünsche und Anregungen vorzubringen haben, sind diese baldigst den zuständigen Bergsteiger-Bereichs- und Gauwarten mitzuteilen. Die Bereichs- und Gauwarte werden diese Anregungen weitergeben und sie gegebenenfalls auf Gautagungen mit den Zweigvereinen besprechen.

1. März 1940: Einsendung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AV.-Bergwacht.

1. März 1940: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken.

10. März 1940: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Winterbergsteigen.

15. März 1940: Bericht über WM. der Zweigvereine.

15. März 1940: Einzahlung der Saldoschulden der Zweigvereine.

31. März 1940: Einsendung der Saldobestätigungskarten.

1. April 1940: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den DA.

1. April 1940: Anträge auf Erklärung von Schutzhütten zu Ferienheimen.

30. April 1940: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Skiheimen erklärten Hütten.

30. April 1940: Einsendung der Jahresberichtsfragebogen.

Vereinsführer und Verwaltungsausschuss.

Die Abhaltung der Hauptversammlung 1940 kann infolge der ungewissen Entwicklung des Krieges noch nicht entschieden werden. Der Vereinsführer nimmt in Aussicht, die Hauptversammlung als reine Arbeitstagung im Spätsommer (Ende August — Anfang September) durchzuführen. Als Tagungsort wird Karlsbad bei den ungünstigen Bahnverbindungen nicht mehr vorgesehen werden können. Statt dessen wird eine Stadt mit guten Bahnverbindungen nach allen Teilen des Reiches im südlichen Mitteldeutschland in Aussicht genommen; jedoch behält sich der Vereinsführer vor, die Teilnehmerzahl gegebenenfalls zu beschränken.

Hauptversammlung 1940.

Geldangelegenheiten.

Wir müssen mit allen Mitteln trachten, unsere Mitglieder auch im Kriege dem Alpenverein zu erhalten. Das Band des Alpenvereins sollte nicht gelockert, die Beibehaltung der Zugehörigkeit zum Verein allen Mitgliedern möglichst erleichtert werden. Wir sehen mit Freude, daß alle Zweige sich mit Erfolg bemühen, die Bindungen mit den im Wehrdienst stehenden Mitgliedern aufrecht zu erhalten.

Beitragsbegünstigungen für eingerückte Mitglieder.

Der Gesamtverein ist bemüht, hierin die Zweige, wie auch die eingerückten Mitglieder nach Kräften zu unterstützen.

Für die Beiträge zum Wehrdienst eingerückter Mitglieder hat daher im Vereinsjahr 1940/41 der Vereinsführer folgendes angeordnet:

1. Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen. Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag eingeräumt werden kann, sofern
2. der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.
3. Es muß Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden (rotes Formblatt, beim Zweig erhältlich). Ohne Antrag keine Beitragsermäßigung. Der Antrag braucht nicht vom Mitglied selbst unterfertigt zu sein; bei Abwesenheit im Frontdienst kann er von einem Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Geschwister usw.) eingebracht werden.
4. Der Zweigverein hat zu prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:

- a) Dienstleistung in der Wehrmacht
- b) Einkommensminderung

zutreffen.

Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange das antragstellende Mitglied seine zivilen Bezüge weiter erhält.

Es kann u. U. einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag, sondern sogar der halbe B-Beitrag zugestanden werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaftsatzungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

5. Die Entscheidung liegt beim Zweig. Der Zweig leitet den Antrag mit dem Bericht über das von ihm eingeräumte Ausmaß der Begünstigung an den DA. weiter.
6. Antragsfrist: sofort, längstens 30. Juni 1940.

Bei der Abrechnung zwischen Zweig und Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Zweig wird für jede vom HA. bezogene Jahresmarke voll belastet.
2. A-Marken dürfen an den Antragsteller überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall voll bezahlt werden.

3. Wird Antrag auf Ermäßigung des A-Beitrages auf den B-Beitrag gestellt, so kann die B-Marke durch den Zweig sofort ausgefolgt werden. Der Antrag ist sofort an den DA. weiterzureichen.
4. Wird Antrag auf Ermäßigung des B-Beitrages auf die Hälfte gestellt, so kann die B-Marke durch den Zweigverein ausgegeben werden. Der Antrag ist sofort dem DA. vorzulegen, worauf Gutschrift auf das Zweigvereinskonto für einen halben B-Beitrag erfolgt.
5. Die Anträge müssen für Altmittglieder innerhalb der für die Beitragszahlung gesetzten Frist, mithin bis zum 30. Juni 1940, vorliegen. Später eingehende Anträge können nur für neuaufzunehmende Mitglieder berücksichtigt werden. Bei Neuaufnahmen gelten die Satzungsbestimmungen über die B-Mitgliedschaft hinsichtlich des Alters.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses besonderen Entgegenkommens, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliederstandes einsetzen und Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung hintanhalten.

Haushaltsplan 1940/41. Der Haushaltsplan 1940/41 wurde von der Hauptversammlung 1939 in Graz genehmigt.

Der Vereinsführer hat Vororge getroffen, daß die aus der Gewährung der besonderen Beitragsbegünstigung für Kriegsteilnehmer eintretenden Mindereinnahmen im Rahmen des neuen Haushaltes ausgeglichen werden. Die einzelnen Titel des Voranschlages wurden im Durchschnitt um 25 % gekürzt; in der Kriegszeit besonders wichtige Aufgaben erhalten jedoch den vollen vorgesehenen Betrag, während die Mittel für zurückstellbare Arbeiten bis zu 100 % gekürzt wurden.

Gültigkeit der Jahresmarken. Die Jahresmarke 1939 gilt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen und der Unfallfürsorge bis zum 31. März 1940 entsprechend der Dauer des Vereinsjahres. Eine Erstreckung ihrer Gültigkeit in das neue Vereinsjahr hinein ist nicht möglich.

Hingegen berechtigt die neue Jahresmarke 1940, die für das Vereinsjahr vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 gilt, zur Inanspruchnahme aller Begünstigungen, auch der Unfallfürsorge, bereits ab 1. Januar 1940 bzw. von der Ausgabe seitens des Zweigvereins ab. Hierdurch ist es möglich, daß die Mitglieder entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit den Beitrag in den ersten Monaten des Kalenderjahres entrichten können und sofort die Begünstigungen der neuen Jahresmarke genießen.

Rechnungsjahr 1939/40. Alle jene Zweigvereine, die laut den ihnen von der Vereinskasse zugehenden Jahresabrechnungen für 1939/40 noch Beträge (Saldo) schuldig sind, werden dringend ersucht, ihre **Schuldsaldi** umgehend zu überweisen.

Die **Saldobestätigungskarten** sind mit Unterschrift zu versehen und ebenfalls umgehend einzusenden.

Gleichzeitig ersuchen wir die Zweigvereine, die mit der Rückzahlung der im Jahre 1939 fällig gewordenen **Darlehensraten und Zinsen** noch im Rückstande sind, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Noch nicht bezahlte **Zeitschriftenbeträge 1939** sind von den Zweigvereinen ehestens umgehend abzuliefern.

Die mit der Abrechnung im Rückstand befindlichen Zweigvereine, Landesführungen der Alpenvereinsbergwacht und Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen werden nochmals dringend ersucht, ihre Abrechnung zu erstellen und an den DA. einzusenden.

Rechnungsjahr 1940/41. Das kommende Rechnungsjahr läuft vom 1. April 1940 bis 31. März 1941. Die Ablieferung der Vereinsbeiträge 1940/41 hat in den ersten 3 Monaten des kommenden Rechnungsjahres, also im April bis Juni 1940 zu erfolgen.

Durch das Verbot von Sammlungen während der Kriegszeit, mit Ausnahme der Sammlung für das WJW., sind auch Sammlungen mit der Olympia-Sparlocke bei den Vereinsveranstaltungen des NSRL. verboten. **Sportgroßchen.**

Die in Heft 3/4-1939 bekanntgegebene Verlautbarung über die Einhebung des Sportgroßchens ändert sich damit insoweit, als die Sammellocke bis zur Aufhebung des Sammelverbotes nicht benützt werden darf. Die übrige Verlautbarung, wonach bei den monatlichen Besprechungen der Gemeinschaften der Sportgroßchen nicht zu erheben ist, bleibt aufrecht.

Zur Zeit lauten mithin die Folgerungen aus den Bestimmungen für unsere Zweigvereine, wie folgt:

1. Von den regelmäßigen Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr (Vorträge, Stammtisch usw.) ist kein Sportgroßchen zu erheben.
2. Findet im Anschluß an diese regelmäßigen Veranstaltungen ein kameradschaftlicher Teil im Beisein Fremder mit Tanz statt, so ist der Sportgroßchen einzuziehen; ebenso bei Veranstaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird.

Zweigvereine im geräumten Gebiet.

Durch die Räumung der Westwallzone ist die Tätigkeit einiger Zweigvereine eingestellt. Ihre Mitglieder sind auf eine Reihe von Städten verstreut.

Der Vereinsführer fordert alle Zweigvereine auf, diesen in ihren Orten anwesenden Mitgliedern aus dem geräumten Gebiet das Gastrecht bei allen Veranstaltungen zu gewähren, jedoch diese Mitglieder nicht als eigene Mitglieder aufzunehmen.

Im Interesse der späteren Arbeit der Zweigvereine im geräumten Gebiet sollen diese Mitglieder auch weiterhin bei ihren Zweigen verbleiben. Für jeden dieser Zweige besteht eine Stelle, die für den Schriftverkehr und für Jahresmarkenbezug zuständig ist. Bisher sind folgende Stellen mitgeteilt worden:

Zweig Pirmasens:

Zweigvereinsführer und Schriftverkehr: Kommerzienrat Friedrich Kohlermann, Harsdorf bei Bayreuth, Pfarrhaus,

Kassenangelegenheiten: Fritz Edelhäuser, Würzburg, Neubaust. 40, Hospiz.

Zweig Saarbrücken:

Aller Schriftverkehr, auch in Kassenangelegenheiten, an stellvertretenden Zweigvereinsführer Hermann Kramer, Kassel, Kaiserstraße 120/2.

Hüttenbetrieb.

Die Jahresmarke mit dem Aufdruck „1939“ gilt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen nur bis zum 31. März 1940. Die Jahresmarke mit dem Aufdruck „1940“ für das am 1. April beginnende neue Vereinsjahr berechtigt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen schon ab 1. Januar 1940 bzw. ab Erwerb. Die Gültigkeit der Jahresmarke 1939 wird **nicht** verlängert.

Der DA. bittet die Zweigvereine, ihre Hüttenwirtschaftler entsprechend anzuweisen.

Jugendbergsteigen.

Nach dem Code von Dr. W. Holzknacht wird das Jugendbergsteigen weiterhin durch den K.-Sachwalter für Jugendbergsteigen im DA. und den K.-Reichsjugendfachwart für Bergsteigen André Prosser-Innsbruck betreut.

Unfallfürsorge.

Gültigkeit der Jahresmarke. Zur Inanspruchnahme der Unfallfürsorge berechnen die Jahresmarken nur gemäß den durch Beginn und Ende des Vereinsjahres festgelegten Fristen. Die Jahresmarke mit dem Ausdruck „1939“ berechnen zur Inanspruchnahme der Unfallfürsorge nur bis zum 31. März 1940. Für Unfälle nach dem 1. April 1940 kann die Unfallfürsorge nur dann einsteigen, wenn eine gültige Jahresmarke „1940“ vorgewiesen wird. Die Jahresmarke 1940 dagegen sichert sofort ab Erwerb, also schon jetzt, den vollen Schutz durch die Unfallfürsorge.

1. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis für das Jahr 1939/40.

Vertretungen für durch Wehrdienst behinderte Vereinswalter wurden in dieses Nachtragsverzeichnis nicht aufgenommen.

Vereinsführer:

Dr. Arthur Seyß-Inquart, Reichsminister, Stellvertreter des General-Gouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Krakau 20, Bergakademie.

Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten sind zu richten an den Persönlichen Referenten für den DAV beim Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, Dr. Meinhard Schild, Krakau 20, Bergakademie.

Für Postsendungen aus dem Reich in das Generalgouvernement an Behörden und Parteienstellen und die bei ihnen beschäftigten reichsdeutschen Kräfte, gelten folgende Bestimmungen:

Zugelassen sind Postkarten, Briefe bis zu 250 Gramm, Drucksachen bis zu 500 Gramm, Päckchen bis zu 1000 Gramm und Einschreibesendungen. Diese Sendungen müssen alle den Vermerk

„Durch Deutsche Dienstpost Ostern“

tragen und durch ein über die ganze Anschriftseite laufendes liegendes Blaufistkreuz gekennzeichnet sein. Die Sendungen sind nach innerdeutschen Gebührensätzen freizumachen.

Sonderauschüsse:

Sonderauschuss für Jugendbergsteigen:

Vorsitzender: André Prosser, Sachwalter für Jugendbergsteigen, Innsbruck, Erlerstraße 9/3.

Gebietsfachwart für Tirol-Vorarlberg: Ing. Ernst Koch, Innsbruck, Pechstraße 5, § 2 v. 22 59.

Gebietsfachwart für Bayern-Hochland: Josef Pölicher, Studienrat, München, Beethovenstraße 8.

Gebietsfachwart für Niederdonau: Dr. Otto Hiedl, Baden b. Wien, Annagasse 21.

Sonderauschuss für AV.-Bergwacht:

Landesführer von Vorarlberg: unbefetzt. Alle Zuschriften an Zweig Vorarlberg, Ferdinand Zerlautz, Bludenz, Pulverturmstraße 2.

Landesführer von Bayern: Dr. Karl von Kraus, Generalführer des DRK., München. Alle Zuschriften: München 2, Hauptbahnhof, Südbau, § 58 8 86, bei Nacht 12 2 45.

Sonderauschuss für Naturschutz:

Mitglieder: Oberregierungsrat Dr. Klose, Direktor der Reichsstelle für Naturschutz, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 7.

Vereine, die zum Deutschen Alpenverein in engerer Beziehung stehen:

Verein der Freunde des Alpinen Museums e. V.: München 22, Praterinsel 5. Vorsitzender: Oberbaudirektor Robert Rehlen, München 19, Renatastraße 50.

Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere e. V.: München 13, Neureutherstraße 36/4 links (alle Zuschriften). 2. Vorsitzender und Schatzmeister: Paul Schmidt, Hauptmann, München 13, Neureutherstraße 36/4 links.

Zweigvereine:

1. **Aachen**
H Aachener Hütte (Anton Renk-Hütte).
4. **Zweig Admont**
Kommissarischer Vereinsführer und Kassier: Karl Sulzer, Hotelbesitzer, Admont, § 8, (Geschäftsstelle).
9. **Akad. Alpenverein, München**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: München 2, Schützenstraße 6.
15. **Akad. Sektion Wien**
K Dipl. Kaufmann Hans Becherstorfer, Wien 12., Thunhofgasse 3/1.
17. **Allgäu-Kempten**
bei FA ist zu streichen: Hinterhornbach.
20. **Alpenfreunde**
V und K Josef Schibi, Wien 107, Chaliastraße 129.
41. **Auffig**
V Franz Sitz, Kaufmann, Grüne Gasse 7, Postfach 79.
42. **Austria**
H Leopold Eichelher-Sparbacher Hütte.
50. **Baugen**
V Stud.-Rat Kurt Frißsche, Mathildenstr. 6.
59. **Bergsteigervereinigung**
Gruppe „Hubertus“ entfällt.
72. **Bruck a. d. M.**
K Herbert Pöhl, Leobnerstraße 8.
75. **Charlottenburg**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Charlottenburg 4, Goethestraße 27, § 319.869.
105. **Erfurt**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Lange Brücke 29 (Stadtkrug).
107. **Essen**
H Essener Hütte — Philipp Reuter-Hütte.
112. **Gorchheim**
V Georg Schlee, Hauptlehrer, Bayreutherstr. 7.
118. **Freiburg i. Br.**
Alle Zuschriften: Bruno Martin, Sautierstr. 52.
125. **Sulda**
V Dr. med. Heinrich Sebald, Adolf-Hitler-Platz 10.
164. **Hamburg**
Hamburg 11, Große Reichenstraße 51/2.
174. **Hochland**
K Willy Altweg, Kaufmann, München 25, Houisstraße 44.
184. **Inneröstal**, Sitz Sölden, Tirol
Kom. V u. K Johann Georg Siegl, Sölden Nr. 173.
185. **Innsbruck**
Kom. V Dr. Franz Hörtnagl, Museumstr. 2/2.
191. **Kampfenwand**
ZH Steinlingalm, Zinsberghaus.
- 194a. **Kattowitz**
Nunmehr Zweig; früher befreundeter Verein im Ausland. Alle Zuschriften: Georg Berndt, Sedanstraße 2.
236. **Lindau**
Alle Zuschriften: Emil Lindner, Fischergasse. V verfehlt.
248. **Marburg**
K Karl Knab, Direktor der Kommerz- u. Privatbank A.-G., Filiale Marburg.
249. **Mark Brandenburg**
Alle Zuschriften und Geschäftsstelle: Charlottenburg 4, Schlieterstraße 50.
255. **Meißen**
Benisch entfällt; Zuschriften nur mehr an V u. K.
258. **Memmingen**
FA Inneres Miedtal und Seitentäler.
260. **Mindelheim**
Kommiss. V Otto Drexel, Reichsbahninsp. i. R., Türkheim b. Mindelheim/Schwaben. K und alle Zuschriften: H. Krach, Berufsschuldirektor, Mindelheim/Schwaben.
262. **Mittelbach**
V und K Arthur Hauschild, Bahnmeister, Jos. Dunkel-Straße 16. Arb. Schladminger Tauern. H Buchbergshütte, Bergsteigerheim a. Göffenberg, Pleichnitzzinkenbütte, Steiggründlhütte.
271. **Moosburg**
aufgelöst.
275. **Mülheim a. d. Ruhr**
V Dr. jur. Ernst Duderstadt, Mülheim (Ruhr)-Saarn, auf dem Saarnberg 21.
309. **Ostmärkischer Gebirgsverein**
Gruppen: Kreuttal entfällt. H es sind zu streichen: Bergsteigerheim a. Göffenberg, Pleichnitzzinkenbütte, Steiggründlhütte.
- 309a. **Ostprignitz**, bisher Prignitz.
324. **Prignitz**
Nunmehr Ostprignitz.
331. **Reichenberg**
Kreiser statt Kräher.
341. **Rothenburg o. T.**
V Dr. Franz Fleischermann, Studienrat, Adam Hörber-Straße 27. (Alle Zuschriften.)

363. **Selb**
K Otto Merz, Gaimstraße 3.
365. **Sigmaringen**
Alle Zuschriften: Landesbaurat Schmid, Gymnasiumsstraße 9.
377. **Starnberg**
V derzeit unbezahlt. K Obersteuerinspektor Mart. Ebeler, Tutzingerhofplatz 1, (alle Zuschriften).
383. **Stralfund**
V verfehlt. K Bruno Krohn, Criebschererschulstraße 20, (alle Zuschriften).
390. **Teplitz-Nordböhmen**
H Glorerbütte.

398. **Turistenklub**
Gruppen: hinzu kommt Snaim. H Sirbikogelhaus entfällt.
416. **Warnsdorf-Sittau**
V Johannes Knobloch, Sittau i. Sa., Humboldtstraße 15, § 9229, (alle Zuschriften). K Hermann Dietrich, Kaufmann, Sittau, Goethestr. 31.
433. **Wiesbaden**
V und K Rudolf Gutmann, Kaufmann, Loreleyring 16.
435. **Winklern im Mülltal-Kärnten.**

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
Der Bergsteiger , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gesäuseberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Im Verlage des DAV., Innsbruck, Erlersstraße 9. — Druck: Roman Scheran, Innsbruck, Wurnigstraße 4—6.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 12 Innsbruck, 30. März 1940 (ausgegeben 26. April) 19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Neue Einheitssatzung
Umsiedlung Südtirol
Karl Bünsch-Stiftung

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. April 1940: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Skiheimen erklärten Hütten.
30. April 1940: Einfindung der Jahresberichtsbogen 1939/40.
1. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.

bis haben zu erfolgen:

1. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Mitgliedern (Gruppen).
1. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.
1. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Jungmannen (Gruppen).
1. Mai 1940: Lebensbestätigungen der Führerrentner an den DA.
1. Mai 1940: Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1940/41 an den DA.
15. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugendgruppen.
15. Mai 1940: Anträge zur Hauptversammlung durch die Zweigvereine an den Vereinsführer.
- 8./9. oder 15./16. Juni 1940: Frühjahrs-Sitzung des Hauptauschusses.
30. Juni 1940: Letzte Stift für Zahlung der Beiträge 1940/41 an den DA.

Raffenangelegenheiten.

Beitragsbegünstigung im Kriege. Die in Heft 11/1939/40, Seite 103/104, verlautbarten Beitragsbegünstigungen für eingerückte Mitglieder werden **unter den gleichen dort genannten Voraussetzungen** ausgedehnt auf:

- a) **Familienangehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:
 1. Ehefrauen die A- oder B-Mitglieder sind, soferne sie eigenen Verdienst nicht haben;
 2. Kinder, die B-Mitglieder sind.
- b) **Mitglieder**, die **aus der geräumten Westwallzone** zurückgeführt wurden und hierdurch nicht mehr ihre Friedensbezüge erhalten.

Ersatz-Jahresmarken. Wenn ein Zweig einem Mitglied aus irgend einem glaubhaften Grund eine Ersatz-Jahresmarke aushändigt, so ist unter allen Umständen von dem betreffenden Mitglied eine Empfangs-Bestätigung auszufüllen, aus der einwandfrei zu ersehen ist:

1. ob es sich um eine A- oder B-Marke handelt,
2. aus welchem Grunde eine Ersatzmarke ausgehändigt wurde.

Die Empfangsbestätigung des Mitgliedes ist dann der Abrechnung über die Jahresmarken beizulegen und entsprechend zu verrechnen.

Vereinsführung — Zweige

Neue Einheitsfäzung. Leider stehen wir schon wieder vor der Notwendigkeit, die erst 1938 abgeänderten Satzungen wieder zu ändern. Ursachen hierfür sind teils der Umbau des früheren DRK. in den NSRL., dessen Eigenschaft als von der Partei betreute Organisation und alle sich durch die engere Verbindung mit der Partei ergebenden Folgerungen, teils die Anerkennung als gemeinnützige Vereine seitens der Finanzämter.

Die neue Einheitsfäzung für alle NSRL.-Vereine soll dem Rechnung tragen. Sie ist aber in der vorgesehenen Fassung für die Zweigvereine des DAV. nicht zu gebrauchen und bedarf verschiedener, auf die besonderen Verhältnisse im Alpenverein bedachter Änderungen. Hierüber verhandelt der Vereinsführer mit dem Reichssportführer. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Sollten Zweigvereine, von welcher Stelle immer, den Auftrag zur Abänderung der Satzung in jüngster Zeit bekommen haben, so ist auf obigen Umstand hinzuweisen und vorläufig jede Satzungsänderung abzulehnen bis von uns weitere Weisungen erfolgen. Damit erübrigen sich auch weitere Anfragen an die Vereinsführung und deren Beantwortung durch diese.

Soferne Zweigvereine in nächster Zeit hauptversammlungen abzuhalten gedenken, empfiehlt es sich, auf die bedorstehende Notwendigkeit zur Satzungsänderung Bedacht zu nehmen und zur Ersparnis einer neuen hauptversammlung, die sich nur mit der Satzungsänderung zu befassen hätte, den Zweigvereinsführer ermächtigen zu lassen, die sodann gebotene Satzungsänderung selbst vorzunehmen.

hauptauschuß-Sitzung. Die Frühjahrshauptauschuß-Sitzung findet am 9. Juni in Innsbruck statt.

hauptversammlung 1940. Soferne die Abhaltung der Hauptversammlung möglich ist, wird im einfachsten Rahmen eine Arbeitstagung stattfinden mit nur beschränkter Teilnehmerzahl. Ins

Auge gefaßt ist die erste September-Hälfte und ein Ort in Süddeutschland mit guten Bahnverbindungen.

Anschriften von Amtswaltern der Zweige. Die Vereinsleitung wünscht, daß das „Nachrichtenblatt für die Zweigvereine“ möglichst vielen Amtswaltern und Beiräten zugehe, damit sie über die Angelegenheiten der Gesamtvereinsführung möglichst gut unterrichtet werden.

In Friedenszeiten bedurfte es verhältnismäßig geringen Aufwandes, die für diese Versendungen erforderlichen Anschriften der Vorstände, Kassen-, Jugendführer oder Hüttenwarte usw. stets richtig auf dem Laufenden zu halten.

Im Kriege — bei zahlreichen Wehrdienstleistungen, wechselnden Feldpostanschriften und sonstigen Veränderungen in der Zusammenfetzung und den Anschriften der Beirats — ergaben sich aber so viele und so häufige Veränderungen, daß unverhältnismäßig hoher Arbeitsaufwand bloß mit der gewissenhaften Führung der einschlägigen Anschriften entstand, was umso schmerzlicher zu bewältigen ist, als fast die gesamte männliche Gefolgschaft des Hk.-Kanzlei im oder vor dem Wehrdienst steht.

Helfen Sie uns bitte Arbeit sparen:

Wir möchten deshalb künftig hin alle einem Zweige für seine Amtswalter zugehenden Nachrichtenblätter — für Kriegsdauer — an eine Sammelanschrift dieses Zweiges schicken, von der aus dann der Zweig die Weiterverteilung an seine empfangsberechtigten Amtswalter vorzunehmen hat.

Dies würde uns viel Arbeit sparen und hätte außerdem den Vorteil, daß es der Zweig in der Hand hat und dafür sorgen kann, daß ein z. B. für einen eingerückten Säckelwart bestimmtes Stück entweder diesem nachgeschendet wird, sofern er die Geschäfte weiterhin wahrnimmt, oder gleich seinem in der Heimat verbliebenen Stellvertreter, der nunmehr für ihn die Geschäfte versieht.

Als solche Sammelanschrift eignet sich jede Stelle, die dauernd die Gewähr dafür bietet, daß sie die kleine Mühe der Zuleitung der Schriftstücke an die richtige Stelle zu bewältigen vermag, also z. B. Geschäftsstellen der Zweige, Beiratsmitglieder, die außer der Wehrdienstpflicht stehen, ev. deren Ehefrauen usw.

Nach wie vor kann es — unsererseits — dabei bleiben, daß wir das Nachrichtenblatt allen jenen unmittelbar von uns aus zustellen, für die eine Wehrdienstleistung und mithin Gefahr häufiger Anschriftänderung u. dergl. nicht in Frage kommt.

Soweit die Zweigvereine die Jahresberichtsbogen noch nicht versendet haben, ersuchen wir die Sammelanschrift in dem dort vorgesehenen Raum (XIII. Verwaltung) einzutragen. Im anderen Falle ersuchen wir um gefonderte Meldung.

Sofern Zweigvereine in nächster Zeit Hauptversammlungen abzuhalten gedenken, empfiehlt es sich, auf die bevorstehende Notwendigkeit zur Satzungsänderung Bedacht zu nehmen und zur Ersparnis einer neuen Hauptversammlung, die sich nur mit der Satzungsänderung zu befassen hätte, den Zweigvereinsführer ermächtigen zu lassen, die sodann gebotene Satzungsänderung selbst vorzunehmen.

Umsiedlung Südtirol

Der Gauleiter und Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, Dienststelle Umsiedlung Südtirol, Abt. VII in Innsbruck hat die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins in Innsbruck, Erkerstraße 9, mit der besonderen Bearbeitung der Überführung von Berg- und Skiführern sowie von Schutzhüttenwirten in das Reich beauftragt.

Damit kann sich der Deutsche Alpenverein, der Betreuer der Berg- und Skiführer im deutschen Ostalpenraum und Eigner vieler hunderter von Schutzhütten, auch auf diesem seinem eigentlichen Gebiete im Zuge der Umsiedlung der Südtiroler Volksgenossen erfolgversprechend betätigen.

In allen Angelegenheiten der Umsiedlung von Berg- oder Skiführern sowie Hüttenpächtern aus Südtirol ist daher der Weg über die Vereinsführung des DAV. notwendig.

Wir erinnern daran, daß Pachtverträge über Schutzhütten des DAV. nicht ohne Zustimmung der Vereinsführung abgeschlossen werden dürfen. Es ist daher die Vereinsführung von jedem freierwerbenden Pachtverhältnis frühzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

Schutzhütten

Pachtvergebung. Die Vereinsführung macht erneut nachdrücklich darauf aufmerksam, daß neu zu besetzende Stellen von Hüttenbewirtschaftern **nur mit Zustimmung der Vereinsführung** des DAV. (Verwaltungsaußschuß) vergeben werden dürfen. Der VA. muß jede solche Stelle zunächst der Umfiedlungsstelle Südtirol anbieten.

Hüttenbewirtschaftung. Der Landrat des Kreises Innsbruck hat der Vereinsführung über die Erfahrungen bei der Betriebsführung der Alpenvereinshütten im Winter 1939/40 berichtet, insbesondere über die Auswirkungen der Lebensmittelbewirtschaftung und des Kartensystems. Der Landrat teilt hierzu mit, daß auf Grund seiner Erfahrungen es nur von der Gewissenhaftigkeit des einzelnen Hüttenwirtschafers abhängt, einen Einklang herzustellen zwischen den Anforderungen der Gäste, der Führung des Hauses und den Vorschriften des Ernährungsamtes. Es ist nach wie vor unerlässlich, daß die von den Ernährungsämtern vorschußweise zur Verfügung gestellten Lebensmittelvorräte mit den von den Gästen vereinnahmten Lebensmittelkarten zu verrechnen sind. Wir bitten daher die hüttenbesitzenden Zweigvereine, auch diejenigen, deren Hütten nur im Sommer bewirtschaftet sind, sich die strenge Befolgung der Weisungen des Ernährungsamtes erneut zur Pflicht zu machen. Falls Hüttenwirtschafter, die zur Abdeckung der vorschußweise erhaltenen Lebensmittel erforderlichen Kartenabschnitte nicht beibringen können, besteht keine Möglichkeit, den Hüttenwirtschaftern nach Erschöpfung ihrer Vorräte weitere Lebensmittel auf Grund von Sonderbezugscheinen zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung hierfür tragen ausschließlich die hüttenbesitzenden Zweigvereine und ihre Wirtschafter.

Solgerung für unsere Schutzhütten: strenge Kartenwirtschaft genau wie in den Talgaststätten. Kartenpflichtige Lebensmittel können und dürfen nur gegen Karten abgegeben werden. Daher: ohne Karte nur Stammgerichte (Bergsteigeressen).

Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Der Vereinsführer hat beim Reichswirtschaftsminister Dr. Funk und Staatssekretär Esser die Frage der Mitgliedschaft der bewirtschafteten Alpenvereins- hütten in der Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe geprüft. Hierbei hat sich ergeben, daß die bewirtschafteten Schutzhütten der Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe angehören müssen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Alpenvereins- hütten ist nicht möglich, da z. B. auch die zweifellos gemeinnützigen Werkskantinen in die Wirtschaftsgruppe eingegliedert sind. Der Reichswirtschaftsminister hat jedoch zugestanden, daß „soweit die Zugehörigkeit zur Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe eine nicht tragbare finanzielle Belastung einzelner Hütten bedeutet, von Fall zu Fall eine weitgehende Beitragsermäßigung oder völliger Beitragsersaß gewährt wird“. Eine Anweisung an den Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist ergangen, wonach dem besonderen Charakter der Alpenvereins- hütten Rechnung getragen ist und etwaige Anträge auf Vergünstigung in der Beitragszahlung wohlwollend zu behandeln sind.

Alpenvereins- hütten und Gaststättenverzeichnis: Bei Anlegung amtlicher Gaststättenverzeichnisse ist vielfach die Forderung erhoben worden, daß für Alpenvereins- hütten wie für andere Gaststätten Pensionspreise angegeben werden. Auf Grund eines Schrittes des Vereinsführers beim Reichswirtschafts- minister hat der Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr den Leiter der Wirtschafts- gruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe angewiesen, derartige Angaben für

Alpenvereins- Schutzhütten nicht zu verlangen, da sie bei der Betriebsführung der Hütten nicht gegeben werden können. Die Alpenvereins- hütten können daher zwar in den Gaststättenverzeichnissen geführt werden, bei den Angaben über Zimmer-, Pensionspreis und dergleichen werden aber keine Beträge genannt, sondern nur der Hinweis gegeben: „nach den für den Alpenvereins- schutzhütten gültigen Vorschriften“.

Seitens des NSRL sind Richtlinien ergangen über das Verhalten **Hüttenbenützung durch KdF.** gegenüber der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Die Zweige dürfen daher zur Zeit von sich aus Vereinbarungen mit KdF nicht treffen, sondern müssen in jedem Falle vorher das Einverständnis der Vereins- führung einholen.

Der Akad. Zweig Wien beabsichtigt, die im hintersten Saalbach **Freie Skihütte.** gelegene, von ihm eingerichtete, gepachtete Skihütte auf der Oberen Zehntner Alm aufzulassen. Die Hütte ist für Selbstverforgung ein- gerichtet. Nach dem durch Brand erfolgten Wegfall der Akademiker Skihütte wäre ein Bergsteigerstützpunkt in dieser Gegend sehr erwünscht und die Vereinsführung verweist alle Zweigvereine auf diese Möglichkeit.

Alex Kugler, Sellbach-Schmid (Wirt.), Umlandstr. 42.
Franz Stolz, Leutasch, Str. 108, Bäckerei Pichler, bisher Träger Westfalenhaus.
B. Stuhberger, Lofer (Salzburg), Haus Enzlan.
Anna Telfner, Prutz (Ob. Inntal), Dampfbackerei Futter.

Hüttenpacht suchen:

Hüttenfürsorge

Anlässlich des Verlustes der Akademiker Skihütte der Akademischen **Hüttenbewertung.** Sektion Wien weist die Vereinsführung erneut darauf hin, daß im Schadensfalle Zahlungen aus dem Hüttenfürsorgestock nur bis zum Höchstbetrag des in die Fürsorgeliste eingetragenen Wertes erfolgen. Wenn die Hütten trotz der seit 1939 wiederholten Aufforderungen der Vereinsführung von den Zweig- vereinen unterbewertet werden, so tragen ausschließlich die Zweigvereine hierfür die Verantwortung. Die Vereinsführung ist grundsätzlich nicht in der Lage, im Falle von Unterbewertung zusätzlich zum Hüttenfürsorgewert weitere Beihilfen und Darlehen zu gewähren. Die **Neubewertung der Hütten für das Rechnungsjahr 1940/41** wird zur Zeit vorgenommen, Änderungswünsche in der Bewertung müssen daher um- gehend dem VA. gemeldet werden.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß das Eigentum des Wirtschafers, auch das ihm gehörige Mobiliar, ebensowenig im Schutz der Hüttenfürsorge stehen wie Lebensmittel- vorräte. Hierfür müssen die Wirtschafter selber Versicherungsverträge abschließen.

Für die Belieferung der Schutzhütten mit Feuerlöschapparaten und Reser- vefüllungen hat sich die Firma Franz Stadlshögg, Innsbruck, Tempelstraße 22, angeboten. **Feuerlöschapparate.**

Bergwacht des DAV.

Der außergewöhnlich strenge Winter brachte **Rettungsgeräte in Schutzhütten.** erhöhte Lawinengefahr mit sich, begünstigte insbesondere die Bildung von Schneebrettern und Schneehildern, und zahlreiche, meist tödlich verlaufene Lawinenunfälle waren die Folge. Nach den Wahrnehmungen der Bergwacht sind noch immer Schutzhütten nicht genügend mit den notwendigen **Rettungsgeräten** ausgerüstet, oder es ist deren Be-

stand nicht ergänzt, was dann im Ernstfalle die harte Arbeit der Bergwacht erschwert. Vor allem sollen vorhanden sein: Rettungsschlitten (im Sommer als Trage verwendbar), RM 100.—, 7 Stück Lawinenfonden (à RM 4.—), 7 Stück Lawinenschaufeln (4 Wurf- und 3 Stichschauflern), 1 Laminenhau, 1 Lawinenfäße, Rettungslaterne, 4 Paar Schneereifen, Signalhorn, Tragbare, Rettungsseil und Keepfchnüre, 7 Stück Sackeln, 7 Stück Lawinenschnüre; nebst dem vorgesehenen Verbandzeug auch Borwasser, Frostsalbe und Vaseline. In Gletscherhütten auch Strickleitern.

Obige Gegenstände können bei den Landesführungen oder bei der Verbandstelle des DAV., Innsbruck, Bruneckerstraße 2, bestellt werden.

Alleingehen. Die Zweigführungen mögen wieder die Mitglieder aufmerksam machen, daß Bergfahrten, die nach bergsteigerischen Grundsätzen nur in Begleitung ausgeführt werden sollen, nicht allein unternommen werden dürfen, sonst laufen die Verunglückten oder deren Angehörige Gefahr, daß die Kosten von der Unfallfürsorge nicht gedeckt werden.

Hüttenbücher. Die Schutzhüttenpächter sind neuerlich anzudeuten, daß sie unbedingt darauf zu dringen haben, daß sich die Gäste im Hüttenbuch eintragen und alle Spalten ausfüllen. Vorzüglich das beabsichtigte nächste Ziel ist anzugeben. Bei Ausgabe von Rettungsgeräten sind die Daten des Verunglückten festzustellen, überhaupt sind alle Unfälle (nicht nur solche mit Einsatz von Bergwachtmannschaft, sondern auch solche, bei welchen Rettungsgeräte benützt oder Verbandmittel ausgegeben worden sind) mit der dazu bestimmten Drucksorte (Meldezettel) unverzüglich der Ortsstelle zu melden.

Hierzu kommen in Zukunft auch grobe Vergehen gegen den Naturschutz, welche der Ortsstelle bekanntzugeben sind.

Naturschutz. Im kommenden Frühjahr wird der praktische Naturschutz durch die Bergwacht ausgeübt und es werden die Naturschutzstreifen im Arbeitsraume der Landesführungen eingeseht. Da bei dem so wichtigen Belange des Naturschutzes die Mitwirkung der Alpenvereinszweige sachungsgemäß nicht nur vorgesehen, sondern auch bei der engen Bindung von Alpenverein und Naturschutz unerlässlich ist, so werden alle jene Zweige, welche bisher keine Naturschutzkarte bestellt haben, nochmals ersucht, ein Mitglied der Zweigführung mit diesem Amte zu betrauen und hier- von der betreffenden Landesführung Mitteilung zu machen.

Jugendbergsteigen

Jugendausweise. Der VA. bittet die hüttenbesitzenden Zweigvereine, ihre Hüttenwirtschaftler davon zu unterrichten, daß mit Wirkung vom 1. April 1940 neue Jugendausweise ausgegeben werden. Diese werden einheitlich von den Jugendgruppenangehörigen und von den Bergfahrtenführern verwendet. Ein Unterschied besteht lediglich hinsichtlich der Jahresmarke, die die Größe der Jahresmarken für A- und B-Mitglieder hat. Der gültige Ausweis trägt auf der Vorderseite den Aufdruck „Jugendabteilung“, muß Lichtbild und Unterschrift des Inhabers mit dem Stempel des Zweigvereins enthalten und von der HJ.-Dienststelle befähigt sein.

Nur die Inhaber dieser Ausweise zahlen bei Gruppensfahrten unter geeigneter Führung für Matratzenlager die halben Mitgliedergebühren. Eine Voranmeldung des Besuches ist nicht notwendig. Einzelwanderer haben nur dann Anspruch auf diese Begünstigung, wenn sie in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen, mit gültigem Ausweis versehenen Mitgliedes die Hütte besuchen.

Die Dienststunden des Gebietsfachwartes für Bergsteigen des Bereiches **Gebiet Bayern.** Bayern sind: Montag 16.30—18.30 Uhr und Mittwoch 11—12 Uhr. Sie finden in der Alpenvereinsbücherei, München, Knöbelfstraße 16, Rgb., statt. Anruf: 22450. Es wird gebeten, Abholungen, Anrufe und sonstiges möglichst in den angezeigten Sprechstunden zu betätigen. gez. Pöfcher, Gebietsfachwart.

Die dem Gesamtverein gehörende Jugendherberge Wängle **Jugendherberge Wängle:** bei Reutte ist zur Zeit vollständig gesperrt und kann von Jugendgruppen nicht benutzt werden. Die Sperrung wurde veranlaßt, weil der bauliche Zustand der Hütte größere Instandsetzungen notwendig macht. Diese können jedoch zur Zeit nicht durchgeführt werden. Die Hütte bleibt daher bis auf weiteres gesperrt.

Bücherei, Veröffentlichungen.

Die Bezieherzahl der „Zeitschrift“ ist im verflossenen Jahr **Jahrbuch (Zeitschrift) des 1939** wieder abgesunken und nunmehr auf knapp über **Deutschen Alpenvereins.** 20.000 angelangt. Wir sind damit auf dem Tiefstande und dürfen nicht vergleichen mit den Jahren nach dem Weltkriege, in denen die Auflage noch 50, ja 60.000 Stück und darüber betrug.

Dieses sehr betrübliche Ergebnis hat zur Folge, daß wir einen Abgang von *RM* 10.000.— bei der „Zeitschrift“ 1939 haben, für den kein Haushaltsposten einen Ausgleich schafft. Wenn dies im heurigen Jahre nicht besser wird und wir etwa einen gleich hohen oder noch höheren Abgang im Jahre 1940 nicht vermeiden können, dann ist nicht nur die weitere Herausgabe des Jahrbuchs, sondern auch jene der Alpenvereinskarten auf das ernsteste in Frage gestellt, da ein Teil des Erlöses der „Zeitschrift“ für Druck und Stich der Karte jeweils verwendet wird.

Wir glauben, daß alle Bergsteiger und überhaupt alle Alpenvereinsmitglieder ganz besonders den Verlust der Alpenvereinskarten und zugleich denjenigen des Jahrbuchs doch sehr bedauern würden, und daß wir alle Anstrengungen machen müssen, um dies zu vermeiden.

Der Verwaltungsausschuß hat alle Möglichkeiten geprüft, um einen Rückgang der Bezieher zu steuern. Eine Umfangsverringerung, die außerdem nur wenig Kosten einsparen würde, möchte er nicht vornehmen, eine Preiserhöhung kommt für diesen Jahrgang nicht mehr in Frage. Es bleibt also nur die Möglichkeit, durch ununterbrochene und intensive Werbung für die Zeitschrift die frühere Bezieherzahl wieder zu erlangen. Hier müssen unsere Zweigvereine mitarbeiten und wir bitten Sie alle, dies zu tun. Der frühere Zustand, daß jedes Mitglied auch die „Zeitschrift“ bezog, läßt sich wohl kaum mehr herstellen, ebenso wenig sollte es aber vorkommen, daß Zweige mit Tausenden von Mitgliedern kaum 1 Duzend „Zeitschriften“ bestellen. Jeder Zweig sollte seinen Ehrgeiz dareinsetzen, möglichst viele Bestellungen hereinzubekommen, er fördert dadurch ganz wesentlich die Aufgaben und Absichten des Vereins. Auch für Hinweise über die inhaltliche und sonstige Ausgestaltung des Jahrbuchs sind wir sehr dankbar.

Wir legen Bestellkarten für die „Zeitschrift“ auf und bitten Sie, sie möglichst zahlreich unter die Mitglieder zu verteilen. Es kann auch darauf verwiesen werden, daß bei Bestellungen bis 1. Juli 1940 der unglaubliche Preis von *RM* 3.50 für die „Zeitschrift“ samt Karte eingeräumt werden kann, daß bei Versäumnis dieser Vorbestellung der Preis aber *RM* 4.50 beträgt.

Die Zweigvereine werden darauf aufmerksam gemacht, daß **Dereinsammlungen.** alle Vereinsammlungen (Bücherei, Museum, Lichtbildstellen) während des Krieges uneingeschränkt arbeiten. Sie führen daher den leihweisen Verkehr mit der gewohnten Pünktlichkeit durch und können von den Zweigvereinen jederzeit in Anspruch genommen werden.

Form zur Verfügung stellen. Da bei dem Brand etwa 30 Gäste ihre Gesamtausstattung verloren haben, werden Verhandlungen eingeleitet zum Abschluß einer Pauschalversicherung für das von den Gästen in Alpenvereinsstätten eingebrachte Gut. — Ein Almfall in der Nachbarschaft der Mörsbachhütte (Zweig Prag) ist abgebrannt: Ein Verschulden des Zweiges oder des Hüttenwirtschafers ist hierbei nicht festzustellen. Ansprüche des Besitzers des Almfalles werden dem Haftpflichtversicherer des Gesamtvereins übergeben. — Die Glorshütte in der Schobergruppe wurde an den Zweig Teplitz verkauft. — Der Inhalt der Zeitschrift 1940 wird festgestellt; die Zahl der Auflagen wird vermehrt, ihr Umfang verkleinert. Als Kartenbeilage wird eine neue Karte der Sonnblückgruppe im Maßstab 1:25.000 beigegeben. — Die kartographische Arbeit des DAV wird hinsichtlich der Ostalpe Karte weitergeführt, die Arbeit an der Rätikon-Serwald-Silbretta-Sannaun-Karte ruht infolge Kriegsdienstleistung der Mitarbeiter. — Eine Sitzung des wissenschaftlichen Sonderausschusses kann zur Zeit nicht stattfinden. Die wissenschaftliche Arbeit des DAV wird unter Leitung des Sonderbeauftragten weitergeführt. — Die Lehrvertausbildungen des Winters 1939/40 wurden mit gutem Erfolg abgeschlossen. Dementsprechend werden Lehrvertausbildungen auch für den Sommer 1940 in Aussicht genommen. — Die Tätigkeit der Jungmannschaften geht auch während des Krieges weiter. Die Zweigvereine werden aufgefordert, diese Arbeit nach Kräften zu unterstützen, gegebenenfalls auch Mädchengruppen zu bilden. — Die den Kriegsteilnehmern eingeräumten Beitragsbegünstigungen gelten auch für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, sofern diese eigenen Verdienst nicht haben; ferner für Mitglieder, die aus der geräumten Westwallzone zurückgeführt wurden und die ihre Friedensbezüge nicht erhalten. — Der Kaufverkauf für den Baugrund des Hauses der Bergsteiger wurde von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Die Grundübertragung wird jetzt durchgeführt.

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80

Mitteilungen ab 1. Januar 1939

Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15

Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)

Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25

Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)

1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gedaueberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Tirol, Herausgegeben vom DAV.

Bilderband	12,—	15,—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20,—	25,—

Die Schutzhütten des DAV., vergriffen

Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939, gebunden

	4,—	5,60
--	-----	------

Technik des Bergsteigens, kartoniert

	1,80	2,25
--	------	------

Verfassung und Verwaltung des DAV.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reiffinger, Untersuchungen über den Niederjonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karmendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneebagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und G. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

F. Keidel, Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau.

Geschichte des D. u. Ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließer der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sigmund; Band IV, Paul Grohmann.

Blatt Nr.	Karten:	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglied er RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000		vergriffen
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmpitzgruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Guayhuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Sernfallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karmandelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karmandelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parsferpitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Kloistertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000		vergriffen
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Kofengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblök und Umgebung 1:50 000	— .80	1.—
	Stubai und Östtal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl		vergriffen
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Östtaler Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstuba)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	— .80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Mellenburg

Generalsekretär

20. Jahrgang

1940/41

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

Abrechnung 1940/41 62	Darlehen f. Hütten und Wege 68
Amtsdauer (Vereinsführer) 22	Deutsche Sporthilfe 39
Alpines Museum — Führer 75	Dienstanweisung f. HJ.-Bergfahr- gruppen im DAV. 3
Ausbildung der Bergfahrtenführer HJ. 9	Sachwarte für Jugendbergsteigen 12
Ausland-Schriftverkehr 96	Sahrtenleiterinnen 101
Ausrüstung — Beschaffung im Krieg 24	Serienheime 1940 20
Ausweise für Jugendgruppen 34	Flammschutzmittel 56
Bannfachwart der HJ. f. Bergsteigen 9	Forcher-Mayr Dr. 97
Beihilfen für	Führer — vgl. Bergführer
Bergfahrten 52	Führerausbildung der Bergf.-HJ. 9
Hütten und Wege 68	Fürsorge für Hütten Schäden 21, 35, 56, 70
Jugendbergfahrten 9	
Vortragswesen 23	
Beiträge zur Hüttenfürsorge 21	Gebäudesteuer 19, 58
Beiträge (Mitglied) Begünstigung 31, 63	Gebietsfachwart der HJ. f. Bergsteigen 9, 10, 12, 50
" " Mindest- 31, 63	Gebirgsgruppen — vgl. Wehrmacht
" " 3. N. S. R. L. 32, 63	Gepäckbeförderung auf Hütten 91
Bergfahrten-Beihilfen 52	Gepäckversicherung 19, 36
Bergfahrten-Beihilfen für HJ. 9	Gipfelbücher 39
Bergfahrtenführer der HJ. 8	Grenztafeln im Gebirge 69
Bergfahrtengruppen im DAV. 9	Grunderwerb von Hütten 35
Bergführer, Umsiedlung 50	Grundsätzliche Dienstanweisung für HJ.- Bergfahrtengruppen 3
Bergsteigereffen 33	Grundsteuer für AD.-Besitz 77
Bergwacht DAV. — Allgemeines 99	Hauptauschuß-Anderung 96
" " — Hüttenbenützung 92	Hauptversammlung 1940 29
" " — Jungmannschaft 100	HJ.-Ausweise 34
" " — Unfallfürsorge 24	- Bergfahrtengruppen 3, 9, 92
Bergwarte der HJ. 8	- Bergsteigen 5
Beschlagnahme von Hütten 34	
Bestellung für Jahrbuch 1940 14	
Biber, Max Jubiläum 49	

HJ.-Bergsteigen Sportordnung 7	Jahresmarken NSRL. 32, 97
- Dienstanweisung 3	Jugendbergsteigen 1, 5, 9
- Sachwarte für Bergsteigen 12	Jugendgruppen Abrechnung 50
- Führerausbildung 9	- Ausweise 34
- Sportordnung für Bergsteigen 7	- Beitrag 2
Hütten-Begünstigung f. Wehrmacht 35, 59, 68, 75, 92	- Warte 8, 9
- Beihilfegesuche 68	Jugendheime 71
- Benützung durch AD.-Bergwacht 92	Jungmannschaft im DAV. 41
" " " Jugendgruppen 92	- Abzeichen 41, 67
" " " KdS. 17	- Altersgrenze 41, 67
- Bücher 34	- Beiträge 66, 99
- Büchereien 93	- Fahrtenbeihilfen 52, 100
- Darlehensgesuche 68	- Führer 41, 67
- Einrichtung 56	- Größe 67
- Fürsorge 21, 35, 56, 70	- Heimabende 41, 67
- Gaststättenverzeichnis 93	- Jahresmarken 75
- Gebühren 1940/41 16, 18, 68, 93	- Richtlinien 41, 100
- Gepäckbeförderung 91	KdS.-Hüttenbenützung 17
- Grunderwerb 35	Kriegsbegünstigungen im Beitrag 64, 65, 66
für KdS. 17	Kriegshilfslotterie des NSRL. 23
- Kurtaxenregelung 95	Kurtaxen auf Hütten 95
- Lebensmittel 33, 95	Landesgebäudesteuer (Kärnten) 19
- Maultiere 33	Lebensmittel für Hütten 33, 95
- Naturschutz 24	Lebensmittelmarken 17
- Ordnung, verschärfte 90	Lehrwart-Ausbildung 22, 51, 74, 100
- Postversorgung 57	" " weibl. 101
- Rahmensätze f. Gebühren 16, 17, 93, 94	Lichtbild-Leihverkehr 72
- Reisegepäckversicherung 19, 36	Maultiere für Hütten 33
- Rettungsmittel 57	Merkblätter für Skilauf 57
- Schlafräume 34	Mitgliedsbeitrag Begünstigung 31, 64, 65
- Schlüssell 34	" " Mindest- 31
- Selbstversorgung auf 55	" " für NSRL. 32
- Sperre 18, 54	Museum Alp., Führer 75
- Verpachtung 19, 52	Nachrichtenblatt für Zweige 98
- Verpflegung 17, 93, 94	NSRL. Ausrüstungsbeschaffung 24
- Versorgung im Winter 53	- Jahresmarken 32, 97
- Wasserversorgung 59	- Kriegshilfslotterie 23
- Zwangsbeanspruchung 34	" " Sporthilfe 39
Jahrbuch 1940 14, 71, 97, 98	Naturschutz-Sachwalter 23
Jahresmarken DAV. Gültigkeit 75, 91, 97	" " auf Hütten 24
" " Neuregelung 63	

Organisation des Jugendbergsteigens 9
 Postversorgung der Hütten 57
 Rahmensätze für Hüttengebühren 16, 93
 " " Verpflegung 17, 94
 Reichsjugendfachwart für Bergsteigen 9
 Reisegepäckversicherung 19, 36
 Rettungs-Männer, Unfallfürsorge 24
 " -Medaillen 24
 " mittel auf Hütten 57
 Sachwalter für Naturschutz 23
 Satzungsänderung der Zweige 98
 Selbstversorgung auf Hütten 55
 Skiheime 1940/41 69
 Skilauf-Merkblätter 57
 Sperre von Schutzhütten 18, 54
 Sporthilfe, Deutsche 39
 Sportordnung für HJ.-Bergsteigen 7
 Sprachregelung 75
 Schlafräume auf Hütten 34
 Schlüsselverleih 34
 Schriftverkehr mit dem Ausland 96
 Steuern: Landesgebäudesteuer Kärnten 19
 " " i. d. Ost-
 " mark 58
 Tapferkeitsauszeichnungen 22
 Tragtiere für Hütten 33
 Umsiedlung Südtirol 19
 " " Bergführer 50
 " " Hüttenverpachtg. 52

Unfallfürsorge für BW.-Männer 24
 " versicherung bei Wegbauten 21
 Vereinsabzeichen 41, 67, 96
 " führer — Amtsdauer 22
 Veröffentlichungen des DAV. 59
 Verpachtung von Hütten 19, 52
 Verpflegung auf Hütten, Rahmensätze
 94, 95
 Verschärfte Hüttenordnung 90
 VA.-Sitzung, Berichte 15. Sitzung 30
 " " " 16.-18. " 76
 Vortrags-Beihilfen 23
 Vorträge — Volksbildungswerk 71
 " — Wehrmacht 72
 Walter für Naturschutz 23
 Wasserversorgung von Hütten 59
 Wegbau-Beihilfen und -Darlehen 68
 " bau, Unfallversicherung 21
 " tafeln 21
 Wehrdienst-Beitragsermäßigung 64, 65, 66
 Wehrmacht, Dienst bei Gebirgstruppen 67
 " -Hüttenbegünstigung 35, 59,
 68, 75, 92
 " Maultiere für Hütten 33
 " Mitarbeit im DAV. 68
 " Vorträge im DAV. 72
 Wintereinrichtung von Hütten 53
 Zahlstellen des DAV. (Beilage) 31, 32, 50
 Zeitschrift 1940 14, 71, 97, 98
 Zweigjugendwart für Bergsteigen 9
 " walter für Naturschutz 23

Druck: Roman Scheran, Innsbruck



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
 im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1

Innsbruck, 31. Mai 1940

20. Jahr

Stifttafel vergl. Seite 12.

Jugendbergsteigen.

Vertraulich!

Aufruf an die Zweigführer des DAV.

Vor nahezu einem Jahr habe ich mit der Reichsjugendführung eine Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein vereinbart. Diese Vereinbarung sollte mit der im Anschluß daran erlassenen Sportordnung der HJ. für Bergsteigen die förmliche Grundlage für die Verwirklichung unserer vornehmsten Zielsetzung abgeben.

Ich hatte zu diesem Anlaß die Zweigführer und alle Mitglieder des DAV. in einem Aufruf zum ersten Mal auf die Bedeutung der Zusammenarbeit des DAV. mit der HJ. hingewiesen und den Einsatz der besten Kräfte für diese Aufgabe verlangt, die ich sodann auf der Hauptversammlung 1939 in Graz als den Mittelpunkt unserer gesamten Arbeit und als die höchste Verpflichtung herausstellte, welche uns in unserem umfassenden Auftrag gegeben ist.

Obwohl durch die Kriegszeit die Auswirkungen jener Vereinbarung noch kein geschlossenes Bild ergeben, lassen sich doch heute dreierlei Erfahrungen feststellen: In manchen Gebieten hat eine reibungslose Zusammenarbeit erfreuliche Erfolge gehabt; an manchen Stellen der HJ. konnte noch nicht das notwendige Verständnis für diese Aufgabe erweckt werden; und schließlich hat es da und dort an dem erforderlichen Einsatz der Zweige des DAV. gefehlt.

Auf Grund dieser und der praktischen Arbeitserfahrungen und mit Rücksicht auf den Kriegs-Ausbildungsplan der HJ. wurde nun von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit mir eine „**Grundsätzliche Dienstanweisung**“ über die bergsteigerische Ausbildung in der HJ. verfügt und als Reichsbefehl bekanntgegeben. Diese Dienstanweisung beseitigt alle Unklarheiten, die bisher der Auswirkung unserer Zusammenarbeit mit der HJ. noch entgegenstehen mochten, und sie legt den Einheitsführern der HJ. das Verständnis für die Zusammenarbeit mit dem DAV. und ihre Förderung insbesondere im Hinblick auf die vormilitärisch-bergsteigerische Ausbildung auf, welche die Richtung unserer Zusammenarbeit gegenwärtig vornehmlich bestimmt.

Zusammenfassend ist zu dieser Dienstanweisung zu sagen, daß mit ihr die Reichsjugendführung in großem Entgegenkommen ein so weitgehendes Verständnis für die gemeinsame Aufgabe der Betreuung und Förderung des Bergsteigens in der deutschen Jugend bewiesen hat, daß die Erfüllung dieser Aufgabe nunmehr von dem Einsatz und der Durchsetzung des Deutschen Alpenvereins und seiner

Zweige abhängt. Diese Feststellung betrifft nicht nur eine bedeutungsvolle erzieherische und wehrpolitische Arbeit, sondern sie umschließt auch die Zukunft, ja selbst den künftigen Bestand des Deutschen Alpenvereins und überhaupt die Möglichkeit des Fortwachsens der großen Überlieferung des deutschen Bergsteigertums. Es kann daher auch keinen Zweifel darüber geben, welcher Art und Bedeutung die Verantwortung ist, die der Deutsche Alpenverein und insbesondere die Führer seiner Zweige in diesem Zusammenhang zu tragen und zu erfüllen haben: An der Fruchtbarkeit, mit welcher die nunmehr vorbehaltlos geschaffene Möglichkeit unserer Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend in den einzelnen Gebieten wirksam wird, ist die Bedeutung und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Zweigvereines zu messen. Ich werde diesen Maßstab anlegen.

Die Anspannung, die dieser Krieg von uns allen verlangt, erfordert für die Arbeit des Alpenvereins eine Beschränkung auf die wichtigsten Aufgaben, in dieser Beschränkung aber die höchste Konzentration, zu der auch die Einsatzkraft aller Mitglieder herangezogen werden muß. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die bergsteigerische Ausbildung der Jugend.

Ich rufe Sie auf, in diesem Sinne unverzüglich mit verstärktem Einsatz an die Jugendarbeit zu gehen.

3. St. Krakau, den 1. Mai 1940.

gez. Seyß-Inquart.

Erläuterungen des DA.

1. Im Anschluß an den Aufruf des Vereinsführers weist der DA. mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß durch die nachstehend verlautbarte „Grundsätzliche Dienst-anweisung“, die im „Reichsbefehl“ der Reichsjugendführung vom 19. April 1940 veröffentlicht wurde, allen Zweigen der Weg geebnet ist, das Jugendbergsteigen zu entwickeln. **Die Initiative hierzu muß vom DAV. ausgehen**, weil wir die anerkannten Träger des bergsteigerischen Gedankens im großdeutschen Reiche sind. Die Zweige setzen sich daher mit ihren örtlich zuständigen Bannführungen zur Durchführung der „Grundsätzlichen Dienst-anweisung“ in Verbindung. Hierzu sichern sich die Zweige vorher das Einverständnis mit den zuständigen Gebietsfachwarten. Diese sind ihrerseits vom k. Reichsjugendfachwart für Bergsteigen angewiesen, die Zweige und Bannführungen nach besten Kräften zu unterstützen.
2. In Heft 11 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 24. Februar 1940 gab die Vereinsführung Kenntnis vom **Tod des bisherigen Reichsjugendfachwartes Dr. Willi Holzknacht**. An seiner Stelle wurde als k. Reichsjugendfachwart bestellt **Andrá Proffer** (Zweig Innsbruck), der schon während der Kriegsdienstleistung Dr. Holzknacht's das Jugendbergsteigen betreute. Inzwischen ist auch Sachwalter Proffer einberufen worden; für ihn führt die Geschäfte der Gebietsfachwart von Tirol-Vorarlberg **Ernst Koch**.
3. Der **Beitrag der Jugendgruppen-Angehörigen** beträgt im laufenden Rechnungsjahr mindestens RM 0.60. Dieser Betrag ist vom Zweig an den zuständigen Gebietsfachwart abzuführen. Hiervon gibt der Gebietsfachwart RM 0.50 an die Vereinsführung weiter. Dieser Betrag ist lediglich der Beitrag zur Unfallfürsorge, der Rest von RM 0.10 ein Unkostenbeitrag für die Arbeiten des Gebietsfachwartes.
- Die Zweige müssen auch ihrerseits für die Arbeiten ihrer Jugendgruppe einen Beitrag einheben. Er beträgt ab 1940 jährlich RM 0.60, sodaß der **Gesamtjahresbeitrag für Jugendliche** sich auf **RM 1.20** beläuft. (Vergl. Arbeitsanweisung S. 10).
4. Für die Begünstigungen nach P. 2 und 6 der „Grundsätzlichen Dienst-anweisung“ ist der Besitz des Jugendausweises (grün) mit gültiger Jahresmarke Voraussetzung. Diese sind beim zuständigen Gebietsfachwart anzufordern.

Dienst-anweisung für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.

Reichsbefehl 38/K (19. 4. 1940) Befehlsstelle II - Ausbildung — Amt für Leibesübungen.

In der vormilitärischen Ertüchtigung der Hitler-Jugend wird die gesamte männliche Jugend auf ihren Dienst in der Wehrmacht vorbereitet. Entsprechend dem verschiedenartigen Charakter der Wehrmachtsteile umfaßt die vormilitärische Ausbildung nicht nur den Schieß- und Geländedienst, sondern auch die Ausbildungs-zweige der Sonderformationen der Hitler-Jugend.

Um den Bergstruppen, die im deutschen Alpenkorps zusammengefaßt sind, den notwendigen vorgebildeten Nachwuchs zu sichern, wird die bergsteigerische Ausbildung dort, wo die landschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sind, in die allgemeine vormilitärische Ertüchtigung der Hitler-Jugend aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung der RJS. mit dem Deutschen Alpenverein vom 30. Mai 1939 und die angeschlossene Sportordnung der HJ. im Bergsteigen verwiesen (verlautbart im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 30. Juni 1939, Nr. VII/12, Seite 251—254).

Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens wird nunmehr entsprechend seinem Punkt 4 für das leistungssportliche Bergsteigen der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. im Dienste der vormilitärischen Erziehung die nachfolgende

grundsätzliche Dienst-anweisung

verfügt:

1. Die bergsteigerische Ausbildung erfolgt innerhalb der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. Für Hitler-Jungen, die den HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. angehören, gilt folgender Dienstplan:

Der Dienst innerhalb der HJ.-Einheit umfaßt im Monat:

- 4 Heimabende,
- 2 theoretische K-Ausbildungsabende,
- 1 Sonntag praktische K-Ausbildung im Schieß- und Geländedienst.

Der Dienst innerhalb der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. umfaßt im Monat:

- 2 alpine Lehrabende,
 - 2 Sonntage praktischer Bergdienst.
- Im Jahr eine Sommer- oder Winterbergfahrt (Dauer etwa 8 Tage).

2. Führer der HJ.-Bergfahrtengruppen, die zugleich Jugendgruppen der örtlichen Zweigvereine bzw. Gruppen des Deutschen Alpenvereins sind, sind die Jugendwarte und Bergfahrtenführer des DAV., die der HJ. angehören müssen (vergleiche Neuordnung des Bergsteigens Abf. 2).

Die Voraussetzungen für die bergsteigerische Ausbildung der Jugend schaffen die Zweigvereine des Deutschen Alpenvereins (Ausrüstung, Schrifttum, Fahrtenbeihilfen, Lehrkräfte; ferner können die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen die Hütten des Deutschen Alpenvereins zu den halben Mitgliedergebühren benutzen.

3. Die alpinen Lehrabende umfassen folgenden Ausbildungsstoff, der im Laufe eines Jahres zu behandeln ist unter Bezugnahme auf die jeweilige Jahreszeit. Bergausrüstung, Ernährung und Körperpflege,

Seilgebrauch im Fels, Eis und auf Ski,
Lesen von Gebirgskarten,
Kompaßübungen und Fahrtenkizzen,
Wetterkunde,
Fels- und Gletscherkunde,
Lawinenkunde,
Verhalten bei Berg- und Lawinenunfällen und Erfrierungen,
Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes,
Naturschutz,
Zusammenarbeit HJ — DAV.
Die Alpenen Lehrabende sind Vorträge mit Aussprachen, möglichst auch mit Vorführungen und praktischen Übungen über einen der genannten Gegenstände; sie werden ergänzt durch gelegentliche Einführung in die verschiedenen Berggebiete mit Vorführung von kennzeichnenden Lichtbildern.

Dienstanzug: Berganzug.
4. Der praktische Bergdienst erfolgt im heimischen Berggelände und umfaßt: Seilgebrauch,
Klettern, Begehen von Steilgelände im Fels und Eis,
Abseilen,
alpiner Skilauf,
Kartengebrauch und Orientierung,
Gehen nach Fahrtenkizzen,
bergsteigerische Geländebeurteilung,
Durchführung von Bivaks,
Dienstanzug: Berganzug.

5. Die Sommer- und Winterbergfahrten in die Alpen müssen von den für den Bannföhr zuständigen Gebietsfachwarten für Bergsteigen genehmigt werden. Die Fahrten sollen etwa eine Woche dauern. Sie treten dann an die Stelle eines allgemeinen HJ.-Lagers (Sommer- oder Winterlager), wenn die betreffenden Hitler-Jungen bereits an einem allgemeinen Sommer- oder Winterlager der HJ. teilgenommen haben.
Diese Sommer- und Winterbergfahrten werden verantwortlich geführt von den Jugendwarten oder Bergfahrten-Föhrern.
Dienstanzug: Berganzug.

6. Während der Teilnahme am alpinen Ausbildungsdienst stehen Föhrer und Jgg.zusätzlich unter dem Schutz der Unfallförsorge des Deutschen Alpenvereins, sofern die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen und ihre Föhrer im Besitz des entsprechenden Ausweises des Deutschen Alpenvereins mit gültiger Jahresmarke sind. Die Unfallförsorge des Deutschen Alpenvereins gewährt den Jugendlichen folgenden Schutz:
a) für Rettungs- und Bergungskosten bis zu 250,— RM,
b) für Todfallkosten bis zu 500,— RM,
c) Arzt- und Heilkosten, soweit sie Erste Hilfe betreffen,
 bis 100,— RM als Billigkeitszahlung.
7. Der Schriftverkehr der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. erfolgt sowohl zur HJ. wie zum Deutschen Alpenverein ausschließlich über Bann und Gebiet (Bann- und Gebietsfachwarte). Diese unterstehen der Reichsjugendföhrung (Reichsjugendfachwart).

8. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der vormilitärischen Ausbildung der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. ist mit der Ausbildung von Bergfahrtenföhrern und der Durchführung von Winterbergfahrten noch in diesem Winter zu beginnen.

Der Föhrer des Deutschen Alpenvereins Der Chef des Amtes für Leibesübungen
gez. Senß-Inquart gez. Schönder
Reichsminister Obergebietsföhrer

Dienst der HJ.-Bergfahrtengruppen im Deutschen Alpenverein
(14—18 Jahre)

	1. Woche	2. Woche	3. Woche	4. Woche
Montag				
Dienstag				
Mittwoch	Heimabend	Heimabend	Heimabend	Heimabend
Donnerstag		Alpiner Lehrabend innerhalb der HJ.-Bergfgr. d. DAV.		Alpiner Lehrabend innerhalb der HJ.-Bergfgr. d. DAV.
Freitag				
Sonnabend	theor. K.-Ausbildung innerhalb der HJ.-Einheit		theor. K.-Ausbildung innerhalb der HJ.-Einheit	
Sonntag	prakt. K.-Ausbild. im Schieß- und Geländedienst innerhalb der HJ.-Einheit		prakt. Bergdienst innerhalb der HJ.-Bergfahrtengr. des DAV.	prakt. Bergdienst innerhalb der HJ.-Bergfahrtengr. des DAV.

* * *

Im folgenden werden die bisherigen Verlautbarungen zur Neuordnung im Jugendbergsteigen (aus Heft 5/1939 des Nachrichtenblattes) wiederholt. Sie bilden mit der **Allgemeinen Vereinbarung** vom 30.5. 1939 und der **Sportordnung für Bergsteigen** die Grundlage zu der vorstehenden Dienstanzweisung. Geändert wurden die **Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte.**

Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend.

Vereinbarung zwischen dem Vereinstöhrer des DAV. und der Reichsjugendföhrung.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendföhrers des Deutschen Reiches mit dem Reichssportföhrer vom 1. August 1936 sowie des Gesetzes des Föhrers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendföhrung und dem Föhrer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Föhrung der Reichsjugendföhrung, Amt für Leibesübungen, und den nachgeordneten Dienststellen der HJ. und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern,

Geräten und, soweit möglich, mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Zweigvereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitler-Jungen von 14 bis 18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ. usw., ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter der Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ.-Führers eingesetzten HJ.-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer beauftragt sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ. übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ. sind.

3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die HJ. anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungssport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der HJ. neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter, bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers, bzw. Bannführers beim zuständigen Gau- bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung, bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ. erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV., bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ., die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Übergangszeit von 6 Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:
gez.: Dr. Seyß-Inquart.

Der Stabsführer der HJ.:
gez.: Lauterbacher.

Z. K. g.:
Der Stabsleiter des NSRL.
gez.: v. Mengden.

Sportordnung der HJ. für Bergsteigen.

Zur Vorbereitung und Ausbildung der Hitlerjugend und des deutschen Jungvolkes im Bergsteigen werden für die Hochgebirgsgebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Sudetenland nachstehende Bestimmungen erlassen, deren Geltung fallweise vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen nach Anhören der zuständigen HJ.-Dienststelle im gesamten Reichsgebiet ausgedehnt werden kann.

A) Allgemeines.

Das Bergsteigen gliedert sich

1. in die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnnens),
2. in das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten).

Unter dem Begriff Grundschule des Bergsteigens versteht die HJ. das Berggewöhnen, während das leistungssportliche Bergsteigen (Bergfahrten) das eigentliche Bergklettern umfaßt. In die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) fallen alle Bergbesteigungen und Wanderungen im Gebirge oberhalb der Baumgrenze, bei denen im Sommer nicht die Hände zur Hilfe genommen werden müssen, im Winter nicht lawinengefährlich sind und nicht im Gletschergebiet liegen. Mit dem Bergwandern sollen die Hitlerjungen an das Gehen und Verhalten im Berggebiet gewöhnt werden.

Das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten) geht über das Bergwandern weit hinaus und umfaßt alle Fahrten, die in das Gelände oberhalb der Baumgrenze führen, und die auf Grund der Schwierigkeit des Geländes sowie der Wetter- und Schneelage als gefährlich anzusehen sind. Die leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen umfaßt alle schwierigen Bergfahrten im Sommer und im Winter.

B) Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen).

Die Hitlerjugend führt in den oben genannten Berggebieten und Bannen die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) im Rahmen der pflichtmäßigen Grundschule der Leibesübungen durch, d. h. alle Einheiten des deutschen Jungvolkes und der Hitlerjugend führen einmal monatlich an einem Sonnabend/Sonntag einen Dienst im Gebirge zwecks Ausbildung in der Grundschule des Bergsteigens durch. Für diese Bergwanderung (Berggewöhnen) sind die ausgebildeten Bergwarte der HJ. einzusetzen. Die Ausbildung ist auf die theoretische und praktische Vermittlung der Kenntnisse des Bergsteigens zu richten.

Die Grundschule im Bergsteigen ist von einem ausgebildeten Bergwart der HJ. zu leiten bzw. von dem Führer der betreffenden Einheit selbst, soweit er als Bergwart beauftragt ist. Die Grundausbildung im Bergsteigen für das deutsche Jungvolk und die Hitlerjugend ist theoretisch und praktisch die gleiche. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß die HJ. größere und längere Bergwanderungen (Berggewöhnen) ausführt.

C) Leistungssportliches Bergsteigen (Bergfahrten).

a) Deutsches Jungvolk.

Eine leistungssportliche Ausbildung des DJ. über den Rahmen der Grundschule (Berggewöhnen) hinaus ist verboten.

b) Hitlerjugend.

Diejenigen Hitlerjungen, die sich über den Rahmen der Grundschule hinaus für eine zusätzliche freiwillige Ausbildung in Bergfahrten (Bergklettern) interessieren, werden gefolgschaftsweise (in kleineren Orten scharweise) zu Bergfahrtengruppen der HJ. zu-

sammengefaßt, die einmal monatlich wochentags zu theoretischen und ein bis zwei Sonnabende/Sonntage (2. und 4. Sonntag im Monat) zur praktischen Ausbildung im Bergsteigen zusammengezogen werden.

Wer sich freiwillig zur Teilnahme am freiwilligen Leistungssport meldet, ist verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Bergfahrtengruppen der Gefolgsschaften (bzw. Scharen) werden den örtlichen Zweigen des Deutschen Alpenvereins als Jugendgruppe angeschlossen. Einem Zweig können ein oder mehrere Bergfahrtengruppen der HJ. angeschlossen sein.

Die Ausbildung dieser Bergsteigergruppen obliegt geeigneten Bergfahrtenführern, die vom DAV. ausgebildet werden und Mitglieder der HJ. sein müssen. Sie sind in ihrer Arbeit dem Zweigjugendwart unterstellt.

c) Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte).

Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) sind die Beauftragten des zuständigen Gefolgsschaftsführers im Zweig des DAV. Sie unterstehen disziplinar dem Gefolgsschaftsführer und sind ihm für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der HJ. verantwortlich. Dem Zweigführer gegenüber tragen sie die Verantwortung für die fachliche Ausbildung der Jugendgruppe. Der Zweigjugendwart (Vereinsjugendwart) muß der Hitlerjugend angehören bzw. in die Hitlerjugend übernommen werden können. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen Gefolgsschaftsführers und muß vom Bannführer schriftlich bestätigt sein. Bei Neueinzetungen schlägt der Zweigführer den Jugendwart dem Gefolgsschaftsführer vor. Nach Bestätigung durch den Bann wird er vom Zweigführer eingesetzt. Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) erhalten ihre Arbeitsanweisung von der nächsthöheren Dienststelle der HJ. Grundsätzliche Anweisungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle des DAV. erlassen.

b) Ausbildung von Bergwarten und Bergfahrtenführern.

Die Ausbildung von Bergwarten erfolgt auf Lehrgängen der Hitlerjugend, zu denen vom DAV. die fachlichen Ausbildungskräfte gestellt werden. Die Ausbildung hat so zu erfolgen, daß der Bergwart abzuschätzen weiß, unter welchen Umständen, mit wieviel Jungen, mit welcher Ausrüstung und bis zu welchem Schwierigkeitsgrad er mit seiner Einheit in der Grundausbildung (Berggewöhnen) Bergwanderungen ausführen kann.

Die Ausbildung von Bergfahrtenführern erfolgt auf Lehrgängen des DAV., die von einem HJ.-Führer geleitet werden. Bergfahrtenführer müssen so ausgebildet sein, daß sie alle für Jungen in diesem Alter im Bergsteigen als Leistungssport in Betracht kommenden Fahrten verantwortlich führen und die Jungen auf diesen Fahrten ausbilden können.

3. Lehrgänge werden gebietsweise durchgeführt.

4. Die Ausbildung, die für die Bergwarte und Bergfahrtenführer noch im einzelnen festgelegt wird, schließt mit einer Prüfung ab und wird vom Gebietsfachwart für Bergsteigen im DAV.-Ausweis mit Marke und Dienstiegel bestätigt. Bergfahrerene Mitglieder des DAV. können von der Hitlerjugend als Bergfahrtenführer beschäftigt werden. Bergwarte und Bergfahrtenführer sollen möglichst das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Ausbilder für die Lehrgänge werden von den Gebieten im Einvernehmen mit den Kreis- und Gaufachwarten berufen und sollen möglichst Mitglieder der HJ. sein. Für die Dauer ihrer Tätigkeit unterstehen sie dem Gebietsfachwart für Bergsteigen.

Z. K. 9.

Der Führer des DAV.:
Dr. Seyß-Inquart
Reichsminister.

Der Chef des Amtes für Leibesübungen:
Dr. Schlünder
Obergebietsführer.

Der Stabsleiter des NSRL:
von Mengden.

Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte.

A) Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAV. folgendermaßen festgelegt:

Reichsjugendfachwart: Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte des Führers des DAV. in der Reichsjugendführung und Sachbearbeiter für Jugendbergsteigen. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten und der **Bannfachwarte** in den Bannen. Als Leiter der Jugendabteilungen der Zweige sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Die Jugendabteilungen sind in Gruppen von 10 bis 15 Mann zusammenzustellen. Diese Gruppen sind möglichst aus einer Gefolgsschaft der HJ. (in kleineren Orten aus einer Schar) zusammenzusetzen. Solche Gruppen können auch außerhalb des Zweigitzes eingerichtet werden.

Diese Regelung gilt für Gebirgsgebiete und Gebirgsbanne in den in der Vereinbarung angeführten Gebieten.

Aufstellungen von Abteilungen in Gebieten, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung genannt sind, werden vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen auf Antrag genehmigt. Formulare zur Beantragung sind beim Reichsjugendfachwart anzufordern (Muster 1).

2. Der Schriftwechsel vollzieht sich auf den Dienstweg der HJ. über Bann- und Gebietsfachwart an den Reichsjugendfachwart bzw. umgekehrt.

B) Führerausbildung.

1. Von den Gebietsfachwarten werden Lehrgänge für Bergfahrtenführer durchgeführt und die Ausbildungsleiter bestimmt. Für den Lehrgang wird ein Zuschuß des DAV. gewährt. Die Anforderung von Zuschüssen zu einem Lehrgang, auf jeden Fall aber die Anmeldung, muß 3 Wochen vor Beginn des Kurses geschehen (Muster 2).

Der Lehrplan ist durch die „Grundsätzliche Dienstweisung“ gegeben; die Ausbildung schließt mit einer Prüfung.

Von den Gebietsfachwarten wird für jeden ausgebildeten Bergfahrtenführer ein Karteiblatt angelegt (Muster 3).

2. Sommer- und Winterbergfahrten der Gruppen werden finanziell unterstützt. Anträge auf Fahrtenbeihilfen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers auf dem Dienstweg an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

- Winterbeihilfen bis 15. November,
- Sommerbeihilfen bis 15. Mai.

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung eingereicht (Muster 2).

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder a. d. D. dem Gebietsfachwart einzuschicken. Belege bleiben bei den Gebietsfachwarten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

C) Aufbau und Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.

- 1. a) Führer einer HJ.-Bergfahrtengruppe im DAV. ist der Zweigjugendwart, der die Eigenschaften eines Bergfahrtenführers haben muß, möglichst auch Lehrwart des DAV. sein soll. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichsjugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. gebunden.
- b) Dem Zweigjugendwart unterstehen die Bergfahrtenführer, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Bergfahrten verantwortlich sind.

- c) Mitglieder sind HJ.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.
 d) Jedes Gruppenmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.
2. Die Arbeit der HJ.-Bergfahrtsgruppen im DAV. ist durch die grundsätzliche Dienst-anweisung festgelegt.
 3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt RM 1.20 im Jahr.
 4. Die Ausweise gelten mit Jahresmarke, sie sind in Sammelbestellung bei den Gebiets-fachwarten anzufordern.
- Für geprüfte Bergfahrtsführer erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis. Sie erhalten besondere Jahresmarken.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jeden Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jeden Jahres angefordert werden. Die Ausweise berechtigen die Mitglieder der Jugendgruppen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zu Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Übernachtung nach der Allg. Hüttenordnung des DAV., ferner zur Inanspruchnahme der Unfall-fürsorge.

D) Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

1. a) Der Gebietsfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der HJ.-Bergfahrtsgruppen im DAV. in seinem Gebiet, und für die Zusammenarbeit zwischen HJ. und DAV. verantwortlich.

Die Ausrichtung dieser Arbeiten erfolgt durch Tagungen mit den Bannfachwarten bzw. Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.

- b) Er ist für die Ausbildung der Bergfahrtsführer verantwortlich. Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich.
- c) Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit dem Bereichs- und Gau-fachwart und den Zweigführern aufrecht.
2. Finanzverwaltung:
 Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 15. Februar jährlich an den Reichsjugend-fachwart zu geben.

3. Gastführerausweise:

Die bisher verwendeten Gastführerausweise werden nur dort ausgestellt, wo HJ.-Bergfahrtsgruppen des DAV. nicht bestehen oder mangels der nötigen Voraussetzungen nicht aufgestellt werden können. (Ausnahmen: Schul- und BDM-Gruppen.) Die Gastausweise werden ausgestellt von demjenigen Gebietsfachwart, in dessen Arbeitsbereich der Leiter der geplanten Fahrt seinen Wohnsitz hat. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Leiter der Gastgruppe muß Mitglied des DAV. sein.
- b) Der Antrag des Leiters an den Gebietsfachwart muß enthalten Angaben über Zahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmer, sowie den genauen Plan der Bergfahrt mit Angaben über die Zeit und Dauer der Hüttenbenützung.
- c) Der Gastführerausweis ist zeitlich und örtlich beschränkt und berechtigt nur zur Beanpruchung von Hüttenbegünstigungen gemäß dem in dem Antrag an den Gebietsfachwart dargelegten Fahrtenplan.
- d) Die Gruppe darf höchstens 10 Teilnehmer zählen.
- e) Der Gastausweis wird vom Gebietsfachwart bei Zutreffen aller Voraussetzungen gegen eine Gebühr von RM 3.— ausgestellt und mit Einlageblättern für jede zu besuchende Alpenvereinshütte versehen. Der Inhaber des Ausweises muß dann bei den betreffenden hüttenbesitzenden Zweigen die Erlaubnis zum Besuch der Hütte einholen, damit an dem für den Besuch vorgesehenen Tag die Unterbringung möglichst gesichert ist.

- f) Die Nächtigung auf den einzelnen Alpenvereinsstütten kann von den hüttenbesitzenden Zweigvereinen beschränkt werden, sowohl zeitlich als auch für bestimmte Tage.
- g) Die Nächtigung erfolgt nach der „Allgemeinen Hüttenordnung“ II, 2 c, auf Matratzen, die Gebühren sind nach III, 2, A, b, die Mitgliedergebühren.
- h) Die Ausfolgung eines Gastführerausweises allein ohne die Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweiges gibt noch keinen Anspruch auf tatsächliche Unterbringung einer Gastgruppe auf einer Schutzhütte.
- i) Hüttenchlüssel für unbewirtschaftete Hütten erhält der Gastführer bei seinem Zweigverein.

* * *

Aus dem Tätigkeitsbericht des Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, anlässlich der Hauptversammlung in Graz am 30. Juli 1939:

„... Es war — ich muß das erklären — ein Entgegenkommen der HJ., die ihren ausschließlichen Anspruch hätte geltend machen können, daß diese Gruppen unserer Zweigen als Jugendabteilungen angegliedert werden. Sie werden also der HJ. unterstehen, sind aber zur Durchführung des Bergsteigens Jugendabteilungen unserer Zweige. Ich möchte Ihnen sagen, meine Bergsteigerkameraden und insbesondere meinen Zweigvereinsführern, sie haben hier eine ganz unglaubliche Möglichkeit in die Hand bekommen, die, wie ich glaube, gar keinem anderen Verband von der HJ. eingeräumt wurde, denn Sie haben eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Jungen dadurch, daß Sie selbst sie in die Berge hineinbringen.

... Wir haben natürlich unsererseits in Anerkennung dieser uns eingeräumten Möglichkeit auch das Unsere zu tun, und

ich möchte die Zweige bitten, daß sie diese Jugendabteilungen besonders betreuen.

Wir vom Hauptverein wollen dafür sorgen, daß die entsprechenden Fahrtenwarte ausgebildet werden, denn darin liegt unsere Verantwortung. Diese Gruppen von 8, 10, 12 oder 15 Jungen sollen immer unter Führung eines Fahrtenwartes stehen, der etwas älter sein wird als die übrigen Leute, und diese Fahrtenwarte bilden wir aus, stellen wir Ihnen zur Verfügung. Es sind diesbezüglich bereits Vorkehrungen getroffen im Gau Kärnten, wo die Ausbildung noch in diesem Sommer erfolgen soll, und ich hoffe, daß die übrigen Gauen bald nachkommen. Sie in den Zweigen bitte ich, den Jungen gewisses Material zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel Seile usw. Trachten Sie hier, aus den Zweigen selbst das Notwendige aufzubringen, denn halten Sie sich vor Augen, daß wir da an der Lebensquelle auch unseres Alpenvereins stehen und daß wir da schon entsprechenden Einsatz leisten müssen. Ich bin dagegen, daß man den Jungen durch Unterstützungen Bergfahrten ermöglicht; das wollen wir nicht. Ich meine, an diesem Grundsatz wollen wir festhalten, wenn es sich nicht um besondere Lehrkurse oder besondere Bergfahrten handelt. Wir wollen daran festhalten, daß sich die Jungen schon selbst etwas absparen müssen, wenn sie sich in den Bergen betätigen wollen. In der Ausrüstung aber wollen wir sie möglichst unterstützen. Ich glaube, es muß unserer Arbeit gelingen, unter voller Verantwortung der Führung und durch völlige Hingabe und Weitergabe unseres eigenen Könnens und unserer Erfahrung einen Teil der deutschen Jugend in der harten Schule unserer Berge und durch ihr Erlebnis zu jenem harten, kampffrohen und verantwortungsbewußten, zu höchster Leistung befähigten und ausgewiesenen Geschlecht heranzuziehen, das die Zukunft der Nation braucht und das diese Zukunft tragen wird.“

Verzeichnis der Fachwarte.

A. Reichsjugendfachwart:

Kommissarischer Reichsjugendfachwart
und Sachwalter im Verwaltungsaus-
schuß

Andrä Prosser
Innsbruck, Erlersstraße 9/III
(eingedrückt)

Die Geschäfte führt zur Zeit der Gebiets-
fachwart für Tirol/Vorarlberg.

B. Gebietsfachwarte:

Gebietsfachwart für Tirol/Vorarlberg,
Gebiet 33

Ing. Ernst Köch,
Innsbruck, Pechstraße 5.

Gebietsfachwart für Salzburg, Gebiet
32.

Peter Schinlmeißter, Hauptschullehrer,
Salzburg, Alter Markt 5
(eingedrückt).

i. V.: Ing. Fritz Vogel,
Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 10.

Gebietsfachwart für Kärnten, Gebiet
31.

Peter Fardner,
Klagenfurt, Wulfengasse 24, Berufsschule.

Gebietsfachwart für Steiermark,
Gebiet 30.

Josef Gruber, Direktor,
Leoben, Moserhofgasse 20.

Gebietsfachwart für Oberdonau, Gebiet
29.

Lois Maderrhammer, Lehrer,
Linz a. d. D., Bethlehemsstraße 30
(eingedrückt).

i. V.: Karl Edlinger,
Linz a. d. D., Niedernreithstraße 17.

Gebietsfachwart für Niederdonau,
Gebiet 28.

Dr. Otto Hiedl,
Baden bei Wien, Annagasse 21.

Gebietsfachwart für Wien, Gebiet 27.

3. Zt. nicht bestellt.

Gebietsfachwart für Hochland, Gebiet
19, und übriges Bayern.

Josef Pöschler, Studienrat,
München, Beethovengasse 8.

Gebietsfachwart für Württemberg,
Gebiet 20, Mittel- und Norddeutsch-
land.

Julius Schurr, Ingenieur,
Stuttgart-S., Dornhaldenstraße 53.

Gebietsfachwart für Baden, Gebiet 21.

Fritz Kast,
Lahr in Baden, Adolf-Hitlerstraße 53
(eingedrückt).

Die Geschäfte führt der Gebietsfachwart
für Württemberg.

Stiftstafel.

- | bis | haben zu erfolgen: |
|----------------|---|
| 30. Juni 1940: | Einzahlung der Beiträge an den DA. |
| 30. Juni 1940: | Stichtag für Stimmvollmachten zur SV. |
| 30. Juni 1940: | Einfendung der Begünstigungsanträge für Kriegsdienstteilnehmer an den DA. |

- | bis | haben zu erfolgen: |
|-----------------|--|
| 1. Juli 1940: | Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1940/41. |
| 1. Juli 1940: | Bestellung von Skiwegtafeln, Markierungsscheiben und Pfeilen für den Winter 1940/41. |
| 1. August 1940: | Bestellung der Zeitschrift (Jahrbuch). |



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 2

Innsbruck, 21. Juni 1940

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Rahmensätze f. Hütten-
gebühren

Zeitschrift 1940

Hüttenbetrieb

bis haben zu erfolgen:

- | bis | haben zu erfolgen: |
|---------------------|--|
| 30. Juni 1940: | Einfendung der Begünstigungsanträge für Kriegsteilnehmer an den DA. |
| 1. Juli 1940: | Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1940/41. |
| 1. Juli 1940: | Bestellung von Skiwegtafeln, Markierungsscheiben und Pfeilen für den Winter 1940/41. |
| 27. Juli 1940: | Meldungen zur Lehrwartausbildung im Felsklettern an den DA. |
| 1. August 1940: | Bestellung der Zeitschrift (Jahrbuch). |
| 3. August 1940: | Meldungen zur Lehrwartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein an den DA. |
| 15. September 1940: | Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit. |

Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

- | bis | haben zu erfolgen: |
|----------------|---------------------------------------|
| 30. Juni 1940: | Einzahlung der Beiträge an den DA. |
| 30. Juni 1940: | Stichtag für Stimmvollmachten zur SV. |

Raffen-Sachen.

Nach § 16, Abs. 6 der Satzung (Satzung 1938) richtet sich das Stimmrecht der Zweigvereine nach der Zahl der bis 30. Juni jeden Jahres an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge. Zweigvereine, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Stimmrecht für Hauptversammlung 1940.

Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge in den ersten drei Monaten an die Vereinskasse des DAV. zu bezahlen. Wir richten hiemit an alle Zweige das dringende Ersuchen, die Vereinsbeiträge umgehend abzuliefern. Die Frist hierfür ist der 30. Juni 1940.

Vereinsbeiträge 1940/41.

Einzelne Zweigvereine haben ihre Schuldigkeiten aus dem Rechnungsjahr 1939/40 noch nicht beglichen. Sie werden dringend ersucht, diese Rückstände umgehend zu bezahlen.

Abrechnungs- und sonstige Schulden aus 1939/40.

Zeitschriftbestellungen 1940. Die Zweigvereine werden gebeten, die Bestellungen auf die Zeitschrift 1940 nicht zu übersehen. Die Bestellkarten lagen dem Nachrichtenblatt Heft 1/1940 bei. Die Bestellfrist läuft am 31. Juli 1940 ab.

Jungmannen-Marken Jungmannen-Marken und -Abzeichen sind nur beim DA. zu bestellen und auch an diesen zu bezahlen.

Jahresberichtsbogen Die Frist für die Einsendung der Jahresberichtsbogen 1939/40 1939/40. Es fehlt aber noch eine ganze Anzahl von Zweigvereinen. Wir ersuchen die säumigen Zweige um dringende Einsendung bis spätestens 30. Juni 1940.

Jahrbuch(=„Zeitschrift“)Bestellung 1940.

Dem Maiheft des „Bergsteiger“ und der „Mitteilungen“ lagen rund 60.000 Bestellkarten für die „Zeitschrift“ bei. Ihr Zweck ist, möglichst viele Mitglieder zum Bezug der „Zeitschrift“ zu veranlassen und durch diese Art Werbung der Zweigvereine zu entlasten. Diese Werbung wird in den nächsten Heften wiederholt werden.

Die Schwierigkeiten in der Verrechnung, in der Festsetzung der Bezugsgebühren usw., die sich hieraus ergeben können, sind uns bekannt. Sie müssen des großen Endzieles wegen — Vermehrung der Auflage und Erhaltung der „Zeitschrift“ und Karten — in Kauf genommen werden.

Auf den Bestellkarten sind zwei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Normale Bestellung beim Zweig und sofortige Bezahlung der Bezugsgebühr.

In diesem Falle kann der Zweig die Bezugsgebühr sofort einheben — selbstverständlich jene, die er von jenen Mitgliedern einhebt, die nicht mittels dieser Bestellkarte bestellen, unter Umständen also eine höhere als RM 3.50 dann, wenn durch die Verteilung der Jahrbücher dem Zweige Kosten erwachsen und alle übrigen Bezieher diese erhöhte Gebühr bezahlen müssen.

2. Bestellung mit Nachnahme.

Hier sind wieder zwei Möglichkeiten offen:

- a) Der Zweigverein bezieht für alle Nachnahme-Besteller das Jahrbuch als Sammellieferung, bezahlt diese dem Verwaltungsausschuß mit RM 3.50 je Stück und liefert dann die Nachnahmesendungen an den einzelnen Bezieher unter Berechnung der beim Zweige üblichen Bezugsgebühr aus.

In diesem Falle ist der Zweig, insbesondere dann, wenn er einen Zuschlag zur Bezugsgebühr von RM 3.50 berechnet, umsatzsteuerpflichtig.

- b) Der Zweig gibt die eingehenden Nachnahmebestellungen, so wie sie einlaufen, an den Verlag Bruckmann zur unmittelbaren Auslieferung an den Besteller weiter. Dann tritt der Zweig in kein Rechtsverhältnis zum Besteller und überläßt die ganze Abwicklung dem Verlag.

Umsatzsteuerpflicht entsteht in diesem Falle nur dann, wenn der Zweig dem ausliefernden Verlage aufträgt, zur Bezugsgebühr noch einen Zuschlag, der dem Zweigvereine zugute kommen soll, zu berechnen.

Hiebei bitten wir zu beachten, daß für Verpackung und Versand, sowie für die Nachnahmelieferung ohnehin für den Bezieher schon Spesen in Höhe von rund RM 1.— entstehen, die das Mitglied, das seine „Zeitschrift“ beim Zweig abholt, in dieser Höhe nicht hat.

Bei Weiterleitung der Nachnahme-Bestellung an den Verlag ist auf der Bestellkarte mit Rotstift zu vermerken oder in einer gesonderten Liste anzugeben, ob und welchen Zu-

Der Naturschutz ist eine ganz vordringliche Aufgabe des Deutschen Alpenvereins

Ich richte daher an alle 200.000 Bergsteiger im Deutschen Alpenverein die Aufforderung, daß sie selbst einen freiwilligen Pflückverzicht übernehmen, wenn sie in die Berge gehen.

Dr. Seyß-Inquart
auf der Hauptversammlung des DAD. in Graz am 29. Juli 1939.

Schlag der Verlag bei Auslieferung des Buches dem Bezieher anzurechnen hat. Liegt ein solcher Vermerk nicht vor, so werden der Nachnahmesendung angelastet:

RM 3.50 Bezugsgebühr

RM 0.60 Verpackungs- und Portokosten

zirka RM 0.40 Nachnahmepesen.

Zahlreiche Bestellungen senden die Mitglieder, wie wir wahrnehmen können, an den Verwaltungsausschuß. Der DA. gibt diese Bestellungen grundsätzlich an die Zweigvereine weiter, damit

1. die Mitgliedschaft des Bestellers festgestellt werden kann,
2. Doppelbestellungen (beim DA. und beim Zweig) unterbleiben,
3. der Zweig prüfen kann, ob er die Bestellung von sich aus durchführen oder dem Verlag überlassen will.

Wir haben diesen Vorgang gewählt, um den Mitgliedern, die manchmal die Anschrift ihres Zweiges nicht wissen, oder nicht zur Hand haben, die Bestellung zu erleichtern. Beim Verwaltungsausschuß eingehende Bestellungen werden also erst dann berücksichtigt, wenn sie durch den Zweigverein gegangen sind und dieser sie entweder als Nachnahme-Bestellung an den Verlag weiterleitet oder als Sammelbestellung wieder dem Verwaltungsausschuß meldet (in letzterem Falle ohne Namensangabe, also nur die Zahl der bestellten und bezahlten Stücke).

Dem Heft Nr. 1 der Vereinsnachrichten lag eine „Zeitschrift“-Bestellkarte für den Zweig bei. In ihr sind auch die Bestellungen auf Nachnahme-Lieferungen, die der Zweig an den Verlag weitergeleitet hat, einzutragen, damit der DA. dann auf Grund dieser Angaben mit dem Verlag abrechnen kann. Bestellfrist beim DA.: 31. Juli.

Alle nicht durch Nachnahme erledigten Bestellungen muß der Zweig sofort bei Aufgabe der Bestellkarte dem Verwaltungsausschuß bar bezahlen, also auch solche, für die er, falls er die Nachnahme-Lieferung nach Erscheinen der „Zeitschrift“ selbst übernimmt, die Gebühr noch nicht bekommen hat.

Wir bitten, diese Vorgänge, die im Interesse einer verstärkten Werbung für die „Zeitschrift“ übernommen werden müssen, genau einzuhalten.

Szum Kapitel Jahrbuch 1940.

Der Zweig Mühhausen in Thüringen schreibt dem DA.:

Die in Ihrem Nachrichtenblatt Nr. 12 ausgesprochene Bitte um Werbung für das Jahrbuch hoffe ich erfüllt zu haben. Ich bin stolz darauf, die Zahl der beziehenden Mitglieder von 10 auf 32 gesteigert zu haben, und somit schon über 50 % des Mitgliedsbestandes erfasst zu haben. Meiner Ansicht krankt der Rückgang des Bezuges des Jahrbuches daran, daß die größeren Zweige Geschäftsstellen unterhalten, die sich nicht persönlich für die Werbung einsetzen. Kann sich bei einem großen Zweig der Vereinsführer natürlich nicht allein der Werbung widmen, so soll er sich aber einen Staff so vieler begeisterter Mitglieder wählen, die jeder ca. 50 Mitglieder zu bearbeiten hätten und die dann unbedingt ein gutes Ergebnis erzielen werden. Es gibt auch noch eine andere Werbemöglichkeit, die allerdings dem Zweig einmalig Geld kosten könnte. Jeder Zweig sollte erst mal den Bezug des Jahrbuches verdoppeln entsprechend seiner A-Mitglieder und von

seiner Kasse bezahlen, dann steht schon ein eisernes Muß dahinter. Ich bin sicher, daß nach meinen Erfahrungen der größte Teil der mehr bestellten Bücher abgesetzt werden kann, der sonst unverkauft bliebe. Der unverkaufte Rest sollte dann noch an Mitglieder als Werbemittel gratis verteilt werden, so daß dann das nächste Jahr von diesen Mitgliedern mit einer Bestellung zu rechnen wäre. Diese Methode ließe sich mit jedem Jahr etwas erweitern und damit zum gewünschten Erfolg führen. Gerade jetzt in der Kriegszeit, wo die Dahingeblichenen nicht in der Lage sein werden, ins Gebirge zu fahren, bleibt das Jahrbuch das Bindeglied und an alle im Felde stehenden Mitglieder könnten die Zweige das Jahrbuch unentgeltlich übermitteln, das bei Rückkehr große Freude und neue Bezahler auslösen würde.

Sollten Ihnen meine Äußerungen von Wert sein, so wäre es empfehlenswert, allen Zweigen eine Nachricht in geeigneter Form zukommen zu lassen, die dann hoffentlich zu dem gewünschten Ergebnis führt. In Bezug auf Ausgestaltung würde ich empfehlen, sofern die Kosten dafür nicht zu hoch, verschiedene schöne Farbphotos mit hereinzunehmen.

Meine Vorschläge bitte nur als Ausdruck meiner Liebe zum Verein zu deuten.

Mit deutschem Bergsteigergruß!
Heil Hitler!
gez. Franz Bader.

„Zeitschrift“ (Jahrbuch) = Mittels Bücherzettel kann jedes Mitglied das Jahrbuch zum Vorzugsmitgliedspreise von RM 3.50 unmittelbar bei seinem Zweig oder beim Verwaltungsausschuß-Innsbruck bestellen. Bei Nachnahmelieferung dieser Bestellung ergibt sich der Zuschlag der mit der Auslieferung verbundenen Kosten von selbst. Er wird zu obigem Preis zugeschlagen. Bei Abholung bzw. Auslieferung durch den Zweigverein ist auch dieser selbstverständlich berechtigt, seine ihm durch die Auslieferung erwachsenden Kosten dem Vorzugspreis von RM 3.50 zuzuschlagen. Alle Besteller werden gebeten, dies zu beachten!

Hüttengebühren.

Rahmensätze für Hüttengebühren 1940.

	Im Reichsgebiet RM.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matratzenlager	— .40 „ — .70	— .40 „ — .80
Wäsche für Matratzenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis — .50	bis — .60
je Leintuch	„ — .25	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .40	„ — .30
Eintritt	„ — .10	„ — .10
Gepäckversicherung	„ — .03	
Heizgebühren:		
a) im Gastraum	keine	keine
b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens	— .30	— .35
c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benützern zu gleichen Teilen zu tragen.		

Ferner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühren zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft, ausgenommen Gepäcksversicherung.
6. Nichtmitglieder haben mindestens die doppelten Gebühren des Mitgliedes zu entrichten.

Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigeressen, das zu folgenden Rahmensätzen verabfolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet RM.
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	— .20 bis — .30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser) *	— .15 „ — .25
1 Teller Erbsenwurst- (oder gleichwertiger) Suppe	— .20 „ — .30
2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsenbrot, Tiroler Gröstl, Speckknödel mit Kraut	— .40 „ — .60
ein Tagesgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm (Tagesplatte)	— .70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung; das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von dem Zweig genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabfolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigeressen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

Ergänzungen.

1. Für die Speisenverabreichung auf Schutzhütten des DAV. besteht **Markenpflicht** wie für alle Talgaststätten.
2. Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe geboten.
3. Schutzhütten, die im Wettbewerb stehen mit anderen Unterkünten, kann auf Antrag vom DA. die Bewilligung erteilt werden, die Gebühren für Nichtmitglieder niedriger als mit dem Doppelten der Mitgliedsgebühren festzusetzen.
4. Die NSG. „Kraft durch Freude“ hat bekanntlich das Begünstigungsabkommen des Jahres 1939, da zu wenig weitgehend, gekündigt. Gemäß Anordnung des Vereinsführers in Graz (S.V. 1939) darf dieses Abkommen durch unsere Schutzhütten nach wie vor angewendet werden — es darf aber hinsichtlich zu gewährenden Begünstigungen in keinem Falle überschritten werden. (Vergl. Der. Nachrichten Nr. 10/11 v. 1938, S. 111 und Nr. 6/7 v. 1939.)

Hüttengebühren. Zahlreiche bei der Vereinsführung eingelaufenen Beschwerden geben Veranlassung auf folgendes hinzuweisen:

Auf den Zahlungsverpflichtungen für Nächtigungsgebühren müssen die Zuschläge für Heizung des Schlafraumes und für Wäschebereitstellung beim Matratzenlager besonders aufgeführt werden. Es ist nicht zulässig, diese Einzelbeträge in einer Summe zusammenzufassen und nur diese Summe auf den Zahlungsverpflichtungen anzugeben. Hierdurch ist wiederholt die Heizungsgebühr für Matratzenlager berechnet worden, ohne daß der Schlafraum wirklich geheizt wird. Außerdem entfehlt bei den Hüttenbesuchern die Vermutung, daß die Rahmensätze überschritten werden. Beispiele:

Richtig:	Gebühr für Matratzenlager	RM 0.70
	Gebühr für Heizung des Schlafraumes	" 0.30
	zusammen	RM 1.—
Falsch:	Gebühr für ein Matratzenlager	RM 1.—

Hüttenbetrieb.

Hütten Sperre im Sommer 1940. Manche Zweige oder deren Hüttenbewirtschafter glauben, ihre bisher bewirtschaftet gewesene Schutzhütte im Sommer 1940 ohne weiteres sperren zu können oder zu müssen und teilen dies dem DA. kurzerhand mit.

Hiezu stellt die Vereinsführung fest:

1. Es ist unser ausdrücklicher Auftrag, die Arbeit im DAD. möglichst unvermindert weiterzuführen und dadurch unseren Beitrag am Lebenskampf des Deutschen Volkes zu leisten — und sei es auch mit Opfern. Hiezu gehört in erster Linie der Hüttenbetrieb.
2. Versorgungsschwierigkeiten bestehen ausnahmslos nirgends in solchem Umfange, daß allein deswegen die Hütten Sperre gerechtfertigt wäre.
3. Über voraussichtliche Besucherzahlen sind höchstens Vermutungen möglich — die Erfahrungen des Kriegswinters zeigen aber, daß zu Befürchtungen zunächst kein Anlaß besteht.
4. Wehrdienstleistung des Bewirtschafter und der Träger können tatsächlich den Hüttenbetrieb in Frage stellen. Aber schon im Frieden waren auf jeder Hütte auch Frauen tätig — sie müssen den eingerückten Mann hier genau so ersetzen, wie es die Großstädterin in ihrem Bereich tun muß. Die Frage der Beschaffung von Hüttenträgern usw. ist sehr schwierig — die Arbeitsämter wurden vom Führer des DAD. auf diesen vordringlichen Bedarf hingewiesen und können gegebenen Falles Umsiedler einsetzen. Zweifellos finden sich aber in jeder Dorfgemeinschaft noch immer menschliche oder tierische Kräfte, die in Anspruch genommen werden können.
5. Kann ein im Wehrdienst stehender Hüttenbewirtschafter weder durch Frau, Familie, Verwandtschaft usw. ersetzt werden, so muß anderweitig für seinen Ersatz, sei es dauernd oder zeitweise, gesorgt werden. Soweit hiefür nicht Umsiedler in Betracht kommen, müssen der Bürgermeister und die Dienststellen der NSDAP. hier mit-helfen. Denn
6. aus den Erfahrungen des Weltkrieges ist für den Bergsteigerverkehr wie auch für den Besitzstand des DAD. nichts abträglicher als eine unbewirtschaftete und unbeaufsichtigte Hütte. Der unvermeidliche Schaden ist größer als ein Zuschuß sein kann, den in Ausnahmefällen der Zweigverein dem Hüttenbewirtschafter wird bewilligen müssen.
7. Es ist ohne weiteres zulässig und erwünscht, die Bewirtschaftung nur im einfachsten Rahmen weiter zu führen.
8. **Hütten sperren ohne ausdrückliche Zustimmung der Vereinsführung sind unstatthaft.**

Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen bei besonderer Begründung erteilt werden, wenn

- a) wenigstens ein Raum mit AD.-Schlüssel zugänglich bleibt, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit genügend Decken (in der Regel 2) und Rettungsmittel sowie Brennholz enthalten muß (VII/2 Tölzer Richtlinien),
- b) keinerlei Lebensmittel- und Getränkevorräte auf der Hütte vorhanden sind, da andernfalls die Hüttenfürsorge jede Ersatzleistung im Einbruchsfalle ablehnt.

1. Zur Neubesetzung frei werdender Bewirtschafterstellen auf **Hüttenverpachtungen.** Schutzhütten kommen in erster Linie Südtiroler Umsiedler in Betracht. Erst wenn sich kein geeigneter Umsiedler fristgerecht findet, kann der DA. die Genehmigung zur anderweitigen Verpachtung erteilen.
2. Die Vermittlungsstelle für Südtiroler Umsiedler, die als Schutzhüttenbewirtschafter oder Bergführer eingesetzt werden sollen, ist der Verwaltungsausschuß des DAD.
3. Es darf daher zufolge Auftrages des Reichsführers **II** und Chef der D. Polizei kein neuer Hüttenpacht ohne Zustimmung des DA. vergeben werden.
4. Da es in diesem Frühjahr der Kürze der Zeit wegen nicht möglich war, alle Wünsche der verpachtenden Zweige und der pachtenden Umsiedler zu berücksichtigen, ist es dringend erforderlich, daß künftig
 - a) jeder Zweig jeden frei werdenden Hüttenpacht sofort dem DA. meldet mit genauer Angabe der Pachtbedingungen und sonstigen Unterlagen, die für den im Ausland befindlichen Interessenten wichtig sind (Beschreibung der Hütte, Zugänge, Versorgungsmöglichkeiten, Besucherzahlen, Pachtantritt, Beschaffung einer Familienwohnung im Tale nsw.) **vierfach** an den DA. sendet,
 - b) ohne Zustimmung des DA. unter keinen Umständen Pachtausreibungen in Zeitungen usw. vornimmt — denn nur durch planvolle Lenkung kann die Umsiedlung möglichst reibungslos erfolgen,
 - c) schon jetzt prüft und dem DA. bekannt gibt, welche Schutzhütten auf Grund bestehender Verträge normalerweise bis Dezember 1942 frei werden und zur Verpachtung gelangen werden, sofern der bisherige Pächter den Vertrag nicht mehr fortzusetzen in der Lage ist, (Angabe des frühesten Pachtantrittszeitpunktes.)

Beim Brand der Akademiker Hütte in Saalbach ist das **Reisegepäckversicherung auf Schutzhütten.** vollkommen mitverbrannt, darunter auch solches, das von den Gästen dem Hüttenbewirtschafter übergeben oder an den von ihm zugewiesenen Ort untergebracht worden war (Skiausrüstung usw.).

Der Hüttenwirtschafter bzw. der hüttenbesitzende Zweigverein waren gegen solche Schäden nicht versichert. Sie sind daher wegen der Ansprüche der geschädigten Besucher in eine sehr unangenehme Lage geraten. Dies gab dem Verwaltungsausschuß Veranlassung, die Frage der Versicherung des auf den Schutzhütten eingebrachten Besitzes der Hüttenbesucher zu prüfen, da festgestellt werden konnte, daß im Gegensatz zu den viel weniger gefährdeten Talgasthöfen und Hotels die Schutzhütten nur in Ausnahmefällen Versicherungen für solche Schäden abgeschlossen haben.

Die Vereinsführung wird voraussichtlich mit 1. Juli 1940 für alle bewirtschafteten Schutzhütten eine zwangsweise Reisegepäckversicherung aller auf den Schutzhütten nächtigenden Besucher einführen. Der sehr geringe Kopfbeitrag, der von jedem Nächtigenden hiefür zu bezahlen ist, muß vom Schutzhüttenwirtschafter eingehoben und an den Versicherer monatlich abgeliefert werden. Die Zweigvereine müssen dies überwachen. Nähere Mitteilungen hierüber werden noch zeitgerecht bekanntgegeben.

Die in der Ostmark gelegenen Schutzhütten unterliegen noch **Landesgebäudesteuer in Kärnten.** Die reichsreichen Bundesländern festgelegt wurden. Die reichsrechtliche Regelung der Grundsteuern erfolgt in Anpassung an die Bestimmungen im Altreich erst mit 1. 4. 1941.

Für die im Reichsgau Kärnten gelegenen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins hat der Reichsstatthalter in Kärnten (Gau selbstverwaltung) unter G. K. 94/2/D vom 23. Mai 1939 verfügt, daß die Schutzhütten des DAV. von der Entrichtung der Landesgebäudesteuer einschließlich der Zuschläge ab 1. April 1940 befreit werden.

Dies gilt auch für die im Landkreis Lienz gelegenen Unterkunfthäuser des Deutschen Alpenvereins.

Eine Rückwirkung für die vergangenen Jahre kommt dem Erlaß nicht zu. Die Verfügung erfolgte in Würdigung der vom Verwaltungsausschuß vorgebrachten Umstände und in Anerkennung der im Reichsgau Kärnten vom Deutschen Alpenverein vollbrachten Leistungen auf dem Gebiet der Volkserziehung aus Billigkeitsgründen.

Dies allen Zweigen, die in Kärnten Hüttenbesitz haben, zur Kenntnis.

Dem Reichsstatthalter in Kärnten muß hierfür besonders gedankt werden. Bemühungen der Vereinsführung um Grundsteuerbefreiung sind auch in den übrigen Reichsgauen im Zuge.

Verzeichnis der im Sommer 1940 als Ferienheime erklärten Schutzhütten.

Karwendelgebirge:
Magdeburger Hütte (Zweig Magdeburg).

Bayerische Voralpen westlich des Inns:
Bodenschneidhaus (Zw. Alpenklub München).

Kaisergebirge:
Vorderkaiserfeldenhütte (Zweig Oberland).

Salzburger Schieferalpen:
Hochgründelhaus (Zweig Hochmacht).

Schl- und Bergsteigerheim Mählbach (Zweig Curistenklub).

Dachsteingebirge:
Bränner Hütte
Guttenberghaus (beide Zweig Austria).

Totes Gebirge:
Dämmerhütte
Hochthausinghaus (beide Zweig Curistenklub).
Hollhaus (Zweig Austria).
Linsler Haus (Zweig Lienz).

Mürzsteiger Alpen:
Graf-Meran-Haus (Zweig Curistenklub).

Rax-Schneeberg-Gruppe:
Baumgartnerhaus
Damböckhaus
Lackabodenhaus

Karl-Ludwig-Haus (alle Zweig Curistenklub).
Spatzbacherhütte (Zw. Austria).
Ybbstaler Alpen:
Oschershaus (Zw. Curistenklub).
Ybbstaler Hütte (Zw. Hochmacht).

Gutensteiner Alpen:
Herrgottschneider-Hütte am Kampstein (Zweig Herrgottschneider).
Unterberghaus
Kaiserhohelhütte
Kaspar-Geitner-Haus
Reißalpenhaus
W.-Eichert-Hütte (alle Zw. Curistenklub).

Wiener Wald:
Eisernes Torshuhhaus
Franz-Krebs-Haus (beide Zweig Curistenklub).

Samnaungruppe:
Kölnzer Haus (Zweig Rheinland-Köln).

Stubaier Alpen:
Dortmunder Hütte (Zweig Dortmund).

Tuxer Voralpen:
Patscherkofelhütte (Zweig Curistenklub).

Kitzbüheler Alpen:
Oberlandhütte (Zw. Oberland).
Wildkogelhütte (Zweig Austria).

Goldberggruppe:
Sraganter Hütte (Zweig Klagenfurt).

Niedere Tauern:

Bohemia-Hütte (Zweig Prag).
Fischerhütte
Hochreicharthütte (beide Zweig Curistenklub).
Krummholtzhütte (Zw. Alp.-Ges. Krummholtz).
Plannerhütten (Zweig Reichenstein).
Rudolf-Schober-Hütte
Seekarhaus (beide Zw. Austria).
Tappenkarseehütte (Zweig Meißner Hochland).
Dindobonahaus (Zw. Curistenklub).

Norische Alpen:

Gleinatpenhaus
Grebzenhaus
Drosslhaus (alle Zw. Curistenklub).
Dr. Mehl-Hütte (Zweig Wien).

Cetische Alpen:

Herrgottschneiderhütte am Wandack (Zweig Herrgottschneider).
Kranichbergerschwalm (Zweig Curistenklub).
Stubenberghaus (Zweig Graz).
Karl-Lechner-Haus (Zweig Austria).

Gailtaler Alpen:

E.-L.-Compton-Hütte (Zweig Austria).

Karnische Alpen:

Hochweißsteinhaus (Zweig Austria).

Hütten- und Wegbau.

Die von den Zweigen bestellten Wegtafeln für den Wegtafelflieferung 1940. Sommer 1940 können geliefert werden, nachdem der Vereinsführung in beschränktem Ausmaß das im Vorjahr mit gutem Erfolg benützte Aluminiumblech zur Verfügung gestellt wurde. Durch die Verhandlungen zur Freigabe des Rohstoffes hat sich die Herstellung verzögert; die Auslieferung der Tafeln erfolgt im Laufe des Sommers.

Unfallversicherung bei Wegbauarbeiten.

Die Zweiganstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Reichsunfallversicherung) Berlin-Wilmersdorf, Babelsberger-Strasse 16, macht uns darauf aufmerksam, daß Wegebau- und Unterhaltungsarbeiten, die Zweige des DAV. in eigenen Betrieben sachungsmäßig ausführen, bei obiger Anstalt laut Gesetz pflichtversichert sind, wenn sie mehr als 6 Arbeitstage jährlich erfordern. Zu diesen Unterhaltungsarbeiten gehört auch die Anlegung von Sitzplätzen und Wegweisern.

Sofern Zweige des Deutschen Alpenvereins derartige Arbeiten im eigenen Betrieb gelegentlich sachungsmäßig auszuführen haben, so wären sie verpflichtet, dies obiger Anstalt nachzuweisen.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die einem hierzu befugten gewerblichen Unternehmen übertragen wurden.

Hüttenfürsorge.

Die Errechnung der Beiträge 1940/41 ist im Zuge — die Zweige erhalten die Vorschreibungen demnächst. Sie müssen durch den Hüttenwart und den Rechner genau überprüft werden.

Beiträge zur Fürsorge-Einrichtung.

Jeder Beitragsvorschreibung liegt nachstehendes Merkblatt bei:

Fünf Gebote für Hüttenwarte:

- Überprüfen Sie, ob die Werte, mit denen Ihre Hütte in die Fürsorgeliste eingetragen, auch richtig und zeitgemäß sind.
In der Ostmark sind die Preise der Baustoffe, Löhne und Lieferungskosten heute etwa um 20—30 % höher, als vor dem Anschluß der Ostmark an das Reich. Eine Wiederherstellung einer zerstörten Schutzhütte ist mit den Werten, die sich aus der Umrechnung der Schillinge in Reichsmark, im Verhältnis: 1.50 zu 1.— ergaben, in fast allen Fällen undenkbar.
Auf zusätzliche Unterstützungen oder Darlehen für Hüttenbauten nach Katastrophen aus Mitteln des Gesamtvereines ist dann, wenn die Hütte zu nieder bewertet war, auf keinen Fall zu rechnen.
- Überprüfen Sie die Öfen (Ofenschutzbleche!), Rauchrohre, Kamine, Feuerlöschgeräte, Bliskableiter und elektrische Leitungen; forgen Sie für die vorgeschriebene, regelmäßige Reinigung der Heizungen und Kamine durch einen Rauchfangkehrer. Neue oder nicht gestrichene Holzteile sind mit Flammschutzmittel (z. B. Intavadan der I. G. Farben) zu streichen oder zu spritzen.
- Lebensmittel und Getränke sind bei Ende der Bewirtschaftung von den unbewachten Hütten abzubefördern, da sonst die Hüttenfürsorge keine Vergütung für Einbruchschäden gewährt.
- Achten Sie darauf, daß der Hüttenwirtschafter seinen eigenen Hausrat und die Lebensmittel gegen Feuer versichert, da die Fürsorge für diese Schäden nicht aufkommt und hierfür auch keine Unterstützung gewährt.
- Die einheitliche Einführung einer Versicherung des eingebrachten Besitzes der Hütten Gäste für alle AD.-Hütten erfolgt demnächst. Verhalten Sie Ihren Hüttenwirtschafter zu deren Benützung und zu gewissenhafter Abrechnung mit dem Versicherer. Der Hüttenwirtschafter ist für das ihm übergebene Gepäck der Hüttenbesucher nach dem Gesetz haftpflichtig.

Lehrwarte.

Lehrwartausbildung im Sommer 1940.

Die Lehrwarteschulen im Kriegswinter 1939/40 sind wider Erwarten gut besucht worden. Die Vereinsführung trägt auch weiterhin dem Bedürfnis nach derartigen Lehrwartausbildungen Rechnung. Die Zweige können durch die Ausbildung der Lehrwarte ihrer Aufgabe besser nachkommen, nämlich der Förderung des Jugendbergsteigens und der Sicherung des bergsteigerisch vorgebildeten Nachwuchses für die Gebirgstruppen. Diese Aufgabe kann naturgemäß nur durch die einzelnen Zweige für die Jungmannen und die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen des DAD. vorgenommen werden. **Inbesondere erfordert die Ausweitung der Jugendarbeit die Ausbildung einer möglichst großen Zahl von Lehrwarten.** Die Zweigvereine werden daher aufgefordert, möglichst viele geeignete Mitglieder zu den von der Vereinsführung veranstalteten Lehrwarteschulen zu melden.

Solgende Lehrgänge sind vorgesehen:

1. Lehrwarte im Felsklettern, 5. bis 10. August 1940. Leiter: Dr. Karl Prusik. Standort wird noch bekanntgegeben. Meldungen bis 27. Juni 1940.
2. Lehrwarte für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 12. bis 18. August 1940. Leiter wird noch bekanntgegeben. Standort: Oberwälderhütte oder Tschachhaus. Meldungen bis 3. August 1940.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß jeder Teilnehmer sowohl den Felskurs wie eine Lehrwarteschule für Bergsteigen im Eis und Urgestein besuchen kann. Die Standorte werden so gewählt, daß sie auch bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen leicht erreicht werden können. Die Lehrgangsdauer wurde verkürzt, um auch bei durch den Krieg beschränkten Urlaubsmöglichkeiten den Besuch der Lehrgänge zu ermöglichen.

Formblätter für die Meldung sind durch die Zweige beim DA. anzufordern. Fahrpreisermäßigung kann den Lehrgangsteilnehmern zur Zeit nicht eingeräumt werden, jedoch ist die Vereinsführung bereit, Beihilfen zu den Fahrkosten zu geben, sofern die Zweige auch ihrerseits eine Unterstützung gewähren und die Teilnehmer den Lehrgang mit Erfolg besuchen.

Diejenigen Teilnehmer, die an den Lehrgängen mit Erfolg teilnehmen, erhalten ein Lehrwartezeugnis; Teilnehmer der Lehrwartausbildung für Bergsteigen im Eis und Urgestein erhalten dann das Lehrwarteabzeichen für Bergsteigen, wenn sie auch die Ausbildung im Winterbergsteigen mit Erfolg besuchen.

Satzungen, Mitgliedschaft.

Amtsduer der Vereinsführer. Es sind Zweifel über die Amtsdauer der Zweigvereinsführer aufgetaucht. Die Vereinsführung stellt hierzu fest:

Die Tätigkeitsdauer des Zweigvereinsführers beginnt nicht mit dem Tage der Wahl, sondern mit dem Ende der Amtsdauer seines Vorgängers. Die behördliche Bestätigung des Vereinsführers ist einzuholen, jedoch ist deren Zeitpunkt nicht maßgebend für die Amtsdauer. Wenn diese schon früher begonnen hat, gilt diese Bestätigung rückwirkend.

Mitglieder vor dem Feinde. Wir möchten die Namen der im Wehrdienst stehenden Mitglieder, die Tapferkeits-Auszeichnungen in den Feldzügen 1939/40 verliehen erhalten haben, in unseren Vereinschriften veröffentlichen. Daher bitten wir alle Zweige, uns sofort mitzuteilen, wenn eines Ihrer Mitglieder das EK I., EK II. oder das Ritterkreuz zum EK. oder die Spange zum EK verliehen erhalten hat. Dies gilt natürlich für die Zeit ab 3. September 1939.

Der Reichsminister des Innern hat mit Zustimmung des Reichs-Kriegshilfslotterie-Schatzmeisters der NSDAP. dem NS.-Reichsbund für Leibesübungen die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie erteilt zur Förderung seiner Bestrebungen.

Hauptträger der Organisation dieser Lotterie, soweit sie sich innerhalb des NSRL. abspielt, werden die Ringführer sein. Die ersten Rundschreiben an sie laufen in diesen Tagen aus.

Alle Amtswalter aber sollen sich des Vertrauens und der Anerkennung, die in der Genehmigung der Lotterie für den NSRL. in Kriegszeiten liegt, würdig erweisen und sich **persönlich** für ihren Erfolg einsetzen.

Vortragswesen.

Die Vereinsführung weist auf die am 1. Juli ablaufende **Vortragsbeihilfen 1940/41.** Frist zur Vorlage von Beihilfege suchen für Vorträge im Winter 1940/41 hin. Für derartige Anträge sind besondere Formblätter vorhanden, die beim DA. anzufordern sind. Jedoch müssen diese Anträge vollständig ausgefüllt werden, wobei insbesondere auch Vortragstage, -Redner und -Themen für den abgelaufenen Vortragswinter 1939/40 genau anzugeben sind.

Der Vereinsführer hat die für Vortragsbeihilfen im Winter 1940/41 zur Verfügung stehenden Mittel nicht gekürzt, um das Vortragswesen, das einen wesentlichen Bestandteil der heimatischen Arbeit der Zweige gerade jetzt darstellt, besonders zu fördern und die Abhaltung der Vorträge insbesondere der kleinen Zweigen zu ermöglichen.

Naturschutzarbeit.

Die Zweigvereinsführer aller Zweige werden gebeten, aus ihren **Sachwalter für Naturschutz.** Mitgliedern ein möglichst dem Beirat angehörendes Mitglied als **Naturschutz.** Walter für Naturschutz im Zweige zu bestellen. Dieser Walter für Naturschutz hat die Aufgabe, den Zweigführer in allen Naturschutzangelegenheiten zu beraten, ferner die mit Hütten- und Wegebau befaßten Amtswalter im Zweige, und darüber hinaus dafür zu sorgen, daß der Naturschutzgedanke in jedem Zweige nicht nur nie erlischt, sondern vorwärts getragen, gefördert und verbreitet wird. Der Naturschutzwart kann daher in gleicher Weise in den alpenfernen wie in den alpennahen Zweigen wirken. Dort durch entsprechende Belehrung, Unterrichtung und Beeinflussung der Mitglieder, Jungmannen und HJ.-Bergsteigergruppen im DAD., im Alpengebiet durch engstes Zusammenwirken und Fühlungnahme mit den Dienststellen der Alpenvereins-Bergwacht und durch unmittelbare Tätigkeit im Arbeitsgebiet des Zweiges selbst. Hier bietet sich ein dankbares Aufgabengebiet für naturkundige und naturliebende Mitglieder, die dem Herrn Vereinsführer und allen um die Erhaltung der unverfälschten Bergwelt besorgten Bergsteigern eine wertvolle Stütze sein können.

Wir hoffen, daß es trotz des aufgezwungenen Lebens- **Schutz den Alpenblumen!** kampfes, in dem unser Volk steht, vielen Volksgenossen möglich sein wird, für kürzere oder längere Zeit in den Bergen Erholung und Kräftigung in diesem Sommer zu suchen. Es ist Aufgabe der Zweige und der in ihnen tätigen Naturschutzwalter, durch Wort und Schrift alle unsere Mitglieder, ganz besonders vor den bevorstehenden Bergfahrten, auf die Bemühungen des Alpenvereins um den Naturschutz aufmerksam zu machen und ihnen die Gedankengänge unseres Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, anlässlich der Hauptversammlung 1939 in Graz zur Kenntnis zu bringen, die darin gipfeln, daß es für den Bergsteiger keine schönere Aufgabe geben kann, als unsere Bergnatur unverfälscht

zu erhalten und durch einen freiwilligen Pflückverzicht aller Alpenblumen beizutragen zum unerschütterten Bestande unserer einzigartigen, gefährdeten Pflanzenwelt in den Alpen. Durch diesen freiwilligen Verzicht begegnet jeder vernünftige Bergsteiger von vornherein der Gefahr, die ihm aus der nunmehr strengen Anwendung der Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes, die insbesondere in der Ostmark durch die Alpenvereins-Bergwacht eingeleitet ist droht.]

Naturschutz auf AD.-Hütten. Zimmerschmuck ist auch auf unseren Hütten erwünscht. Es sollte aber nicht mehr vorkommen, daß im Hüttenvorraum die schönsten Aufrufe zum Pflanzenschutz hängen mit herrlichen Worten und wundervollen Bildern — während drinnen in der Gaststube auf jedem Tisch und an jedem Fenster ein Riesentrauß gerade jener prächtigen Blumen prangt, die wir schützen wollen und deren Pflücken — verboten ist!

Der Hüttenwirtschafter ist auch hier — wie in vielen anderen Dingen — Lehrmeister und sein Tun Maßstab für seine Gäste.

Verschiedenes.

Kriegswirtschaftliche Versorgung des Deutschen Sports. Die Wirtschaftsabteilung des NSRL. gibt ein Merkblatt heraus über die zur Zeit geltenden Bestimmungen für die Beschaffung von Ausrüstung. Demnach sind:

1. Ausgeprochene Curen- und Sporthemden und Hosen, sowie Sportstühe für NSRL.-Vereine im Bezugsscheinverfahren erhältlich. Alle andere Sportkleidung — Kleiderkarte.
 2. Skianzüge und deren Einzelteile — Kleiderkarte.
 3. Skiftiefel, Bergschuhe nur für Spitzenkänner bzw. für den hochalpinen Rettungsdienst des DAD.
- Anträge über den Zweigverein an den Verwaltungsausschuß zum NSRL., der den Ermächtigungsschein vermittelt. Wenn obige Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen die Zweige Anträge schon von sich aus zurückweisen. Anträge auf Curen- und Sporthemden usw.: Bedarfsbescheinigung durch den Vereinsführer mit Bestätigung des zuständigen Ringführers.

Rettungsmedaillen. Seit 20. Mai 1940 gelten in der Ostmark und im Sudetenland die Verordnungen des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) und die Ausführungsverordnungen über diese Verleihungen.

Unfallfürsorge für AD.-Bergwachtmänner.

Nachdem im Oktober 1937 der bestehende Versicherungsvertrag gekündigt worden war, übernahm von da ab der DAD. auch die Betreuung der BIV-Rettungsmänner des DAD. und ihrer Helfer mittels seiner Fürsorgeeinrichtung. Dieselbe unterscheidet sich in zwei Punkten von der Fürsorge für A-Mitglieder und Jungmänner:

- a) fällt bei den BIV-Rettungsmännern jede Beitragsleistung weg;
- b) bekommen die Rettungsmänner im Todesfall anstatt *RM* 400.— Todesfallkosten *RM* 3000.— als Sterbegeld für die Hinterbliebenen und außerdem bei Unfällen ein Taggeld von *RM* 6.— je Tag vom 2. Tag der ärztlichen Behandlung an, es sei denn, die Unfallfolgen bringen eine dauernde, teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit mit sich, in welchem Falle:
 - bei gänzlicher Invalidität bis *RM* 20.000.— als Höchstentschädigung bestimmt sind. Ist die Invalidität aber dauernd und nur teilweise, dann wird die Entschädigung nach den Normen der gesetzlichen Unfallversicherung abgestuft.

In keinem Falle besteht auf eine Leistung ein klagbarer Anspruch, wenn auch der DAD. die Gewißheit der Auszahlung gewährleistet.

Es bestehen demnach folgende Sätze für die Unfallfürsorge der Rettungsmänner und ihrer von ihnen oder einer AD.-Bergwacht-Dienststelle aufgeborenen oder anerkannten Helfer:

Todfall	<i>RM</i>	3.000.—
Ganzinvalidität, ärztlich festzustellen bis	"	20.000.—
teilweise Invalidität, abgestuft nach üblichen Bedingungen, bis Höchsthfall	"	20.000.—
Taggeld, ab 2. Tag der ärztlichen Behandlung je Tag	"	6.—
nachgewiesene Rettungs- und Bergungskosten bis	"	250.—

Sofort-Meldung eines Dienstunfalles von Rettungsmännern an die Landesführung und von dieser an den DA.

Männer des DRK., die an Unternehmungen und Schulungen des AD.-Bergwacht-dienstes teilnehmen, sind vom DRK. auch für den Bergdienst zu versichern. Sie gelten nur dann als der Fürsorge teilhaftig, wenn sie den Verpflichtungsschein und das Gelöbnis unterschrieben haben, also Mitglieder der BIV. des AD. sind. Andernfalls sind sie nur durch die Versicherung des Deutschen Roten Kreuzes gedeckt.

Als der Fürsorge teilhaftig gelten alle diejenigen Personen, die zur Rettung aus alpiner Not oder Bergung oder zum Winter-Sonntagstreifendienst der AD.-BIV. von einer Ortsstelle des AD.-Bergwachtendienstes entsendet und damit im Bereiche einer Rettungs- oder Bergungsunternehmung des DAD. tätig werden. Der Nachweis ist durch den Rettungsmännerausweis oder für eine einzelne Unternehmung von der Ortsstelle schriftlich gegeben, zu liefern.

Dasselbe gilt für alle autorisierten Führer oder legitimierten Träger bzw. Anwärter und von diesen im Notfalle aufgeborenen Hilfskräfte bei einer Bergungs- bzw. Rettungsunternehmung.

Eingeschlossen in die Fürsorge ist ferner der von der AD.-BIV. angeordnete Streifendienst an Sonn- und Feiertagen im Winter sowie der Streifendienst für Naturschutz im Sommer, hinsichtlich der mit einem Ausweis der AD.-BIV. versehenen bzw. zum Hilfsdienst hierzu herbeigerufenen Personen.

Der Schutz der Fürsorge beginnt mit der Ausübung des Rettungs- oder Bergungsunternehmens bzw. des Streifendienstes und endet mit der Rückkehr von der Unternehmung in den Wohn- oder Aufenthaltsort, jedenfalls aber nicht vor Beendigung der Unternehmung bzw. des Streifendienstes.

Bei Schulungen und Übungen, die von einer BIV.-Ortsstelle oder einer Landesführung angeordnet sind, tritt die Fürsorge selbstverständlich in Kraft.

Maßnahmen und Vorkehrungen im Falle eines Unglücks. Wird ein Rettungsmann in einem der oben angeführten Fälle geschädigt oder gerät er unverletzt in Bergnot und sind durch Nachsuche, Bergung, Transport und dergleichen Kosten entstanden, so ist dies von der Ortsstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt sofort der Landesführung zu melden, welche dann die ihr übertragenen Ansprüche der zuständigen Landesstelle des Gemeindeversicherungsverbandes zu melden hat und für deren Hereinbringung von diesen Stellen besorgt sein muß. Nach § 553 a der Reichsversicherungsordnung sind die Gemeindeunfallversicherungsverbände und zwar:

für Wien und Niederdonau:	Wien 55, Hauslabgasse 7—9,
für Oberdonau:	Linz, Volksgartenstraße 14,
für Steiermark:	Graz, Hans-Sachs-Gasse 1,
für Salzburg, Tirol und Vorarlberg:	Salzburg, Faberstraße 20,
für Bayern:	München 2, Prannerstraße 8,

angewiesen, im Rettungsdienst oder bei Hilfeleistung vorkommende Unfälle zu befürsorgen. Eine Gegenleistung hierfür ist auch dabei nicht vorgesehen. Dies ist vor allem

wegen der Übernahme der Transportkosten und des Aufenthaltes in Heilstätten (Spital), sowie wegen der Kosten eines notwendigen Heilverfahrens besonders wichtig.

Ausnahmen: Bei Ski- und anderen wintersportlichen Wettkämpfen fällt der Dienst der BW. des DAV. nicht in die Fürsorge. Ausgenommen hiervon sind jedoch Veranstaltungen des DAV. und seiner Zweige, für welche die Ortsstellen pflichtgemäß den Rettungsdienst des DAV. bereitzustellen haben, wodurch sämtliche beteiligten Rettungsmänner unter die Fürsorge fallen. Bei Ski-Wettkämpfen in ausgeprochen alpinem Gelände (Abfahrts- und Langläufe) hat der Ortsstellenleiter, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Landesführung, fallweise zu bestimmen, ob der Rettungsdienst einzusetzen ist oder nicht.

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Der Bergsteiger , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		

Sonderabdrücke aus der Zeitschrift:

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gafälpeberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Tirol, Herausgegeben vom DAV.

Bilderband (Textband vergriffen)	12,—	15,—
----------------------------------	------	------

Die Schutzhütten des DAV., vergriffen

Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939, gebunden

	4,—	5,60
--	-----	------

Technik des Bergsteigens, kartoniert

	1,80	2,25
--	------	------

Verfassung und Verwaltung des DAV.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reiffinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karmendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneebalgerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

F. Reidel. Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).

Geschichte des D. u. Ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließter der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Zsigmondy; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) — 60

Blatt Nr.	Karten:	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmspitzengruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Huayhuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Serwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäßberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Patscherkofel	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofelterberge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	— 80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztal 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubaier)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	— 80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25

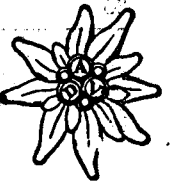


Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband

im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3

Innsbruck, 23. September 1940

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hauptversammlung 1940
Bergsteigerverpflegung
Gepäckversicherung
Wehrmacht-Begünstigungen

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 1. Oktober 1940:** Anträge an den DAV. auf Erklärungen von Hütten zu Skiheimen im Winter 1940/41.
- 1. Oktober 1940:** Mitteilung der Bewirtschaftungszeit der Hütten im Winter 1940/41 an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

bis haben zu erfolgen:

- 1. Oktober 1940:** Anträge an den DAV. auf vollständige Sperrung von Hütten im Winter 1940/41.
- 15. November 1940:** Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.
- 15. November 1940:** Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.
- 15. November 1940:** Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.
- 15. November 1940:** Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
- 15. November 1940:** Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der H.J.-Bergfahrtengruppen im DAV. an die Gebietsfachwarte.
- 15. Dezember 1940:** Meldung der in Skiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze an den DAV.

Zur Stage 66. Hauptversammlung 1940 des Deutschen Alpenvereins.

Anträge, die einer Behandlung durch die Hauptversammlung bedürft hätten, sind bei der Vereinsführung nicht eingelaufen. Als Beratungsgegenstände für die Hauptversammlung wären sonach verblieben:

Genehmigung des Jahresberichtes, Entlastung hiefür,
Genehmigung des Kassenberichtes,
Genehmigung des Haushaltsplanes 1940/41,
ferner Bestellung der Rechnungsprüfer und
Beschlussfassung über die Satzungsänderung.

Die Kriegszeiten und die Heranziehung eines Großteiles der Mitarbeiter im Verein zu Wehrmachtsdiensten lassen es gerechtfertigt, ja geboten erscheinen, dieser überwiegend formalen Angelegenheiten wegen nicht eine eigene Hauptversammlung abzuhalten, zu-

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten drei Monate, d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1940 — siehe Satzung (Saffung 1938) § 8, 2.

Zahlstellen. Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAV. auf dem diesem Hefte beiliegenden Merkblatt.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzugeben.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend eruchen, bei **Überweisung ganz genau anzugeben:**

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL.-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Reichbund-Jahresmarken. Wir haben verschiedenen Zweigvereinen die NSRL.-Beitragsmarken im Werte von je RM 1.— in gleicher Weise wie unsere eigenen Jahresmarken, d. h. gegen nachträgliche Verrechnung, abgegeben. Die Zweige haben uns dementsprechend die am Jahresende nicht verbrauchten Beitragsmarken zurückgegeben.

Der NSRL. macht uns darauf aufmerksam, daß dies nicht zulässig ist. Es müssen daher ab sofort alle von uns an die Zweige ausgegebenen Jahresmarken und Pässe des NSRL. restlos bezahlt werden — dabei sollen nur soviel Beitragsmarken und Pässe bei uns bestellt werden, als der Zweig auch tatsächlich abzugeben vermag.

Zeitschrift (Jahrbuch) 1940. Obwohl allen jenen Zweigvereinen, die keine Zeitschriften bestellt hatten, nochmals entsprechende Bestellkarten zugelandt wurden mit dem maschinenschriftlichen Vermerk „Nur diese Bestellung gilt“, haben es bis heute immer noch ca. 50 Zweigvereine unterlassen, diese Bestellkarten auszufüllen und an uns einzusenden. Es ist allerhöchste Zeit, daß die säumigen Zweige ihre Bestellungen **sofort** vornehmen, damit die Auflagenhöhe festgesetzt und der Vorausbestellpreis gesichert werden kann.

Jahresberichte. Folgende Zweigvereine sind heute noch (5 Monate!) mit ihren Jahresberichten an die Vereinsführung im Rückstand und halten so deren Arbeit auf:

Akad. Alpenverein München
Akad. Zweig Innsbruck
Berndorf
Deferegggen
Göfiers
Kärntner Oberland
Kügingen

Marktreidwih
Mondsee
Nordmähren
Oberland
Sillian
Stainach
Stolp

Stralsund
Straubing
Sulzbach
Villach
Wasserburg
Wolfratshausen

Hüttenbetrieb.

Der Verwaltungsausschuß gibt den Hüttenbesitzenden **Maultiere der Wehrmacht.** Zweigen folgendes bekannt:

„Die Wehrmacht beabsichtigt, eine größere Anzahl von **Maultieren kostenlos** auf unbestimmte Zeit zu verleihen. Es handelt sich durchwegs um kräftige Tiere (italienische Züchtung, 1,50 Meter Stockhöhe im Durchschnitt). Für die Transportkosten ab Sammelplatz, der erst bestimmt wird, bis zum Verwendungsort und ab Verwendungsort (bei der feinerzeitigen Rückgabe) bis zum Sammelplatz hat der Entleiher aufzukommen.

Anmeldungen für den Bedarf solcher Maultiere sind für Angehörige des Reichsnährstandes an die zuständige Kreisbauernschaft, für gewerbliche Verkehrsunternehmungen und für Wirtschaftsbetriebe, soweit diese dem Bezirkswirtschaftsamt und dem Forst- und Holzwirtschaftsamt in Salzburg unterstehen, an den zuständigen Jahrbereitschaftsleiter beim Oberbürgermeister, bzw. Landrat zu richten, der das Nötige veranlaßt.

Falls Zweige von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, empfehlen wir, sich raschest an die genannten Stellen oder den DA. zu wenden, da die Frist für die Anmeldung bereits verstrichen und die Abgabe der Tiere bereits im Zuge ist.

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Vereinsführer des Deutschen Bergsteigeressens, Alpenvereins, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Darré, sind Lebensmittel für die **Herstellung des markenfreien Bergsteigeressens** bereitgestellt worden. Die Zuteilung dieser Lebensmittel erfolgt auf der Grundlage der von den Zweigen für 1938 ausgewiesenen Besucherzahl, aufgerundet auf volle Hundert.

Jeder Hüttenbesitzende Zweig erhielt für jede bewirtschaftete Schutzhütte eine **Bestätigung der Vereinsführung** über die Zahl der Hüttenbesucher. Auf Grund dieser Bestätigung kann die Ausstellung von Bezugsscheinen für Grundfrucht-Suppenkonserven, Hülsenfrüchte und Haferflocken beantragt werden und zwar für je 100 durch diese Bestätigung nachgewiesene Gäste:

- bis zu 20 kg Hülsenfrucht-Suppenkonserven,
- bis zu 10 kg Hülsenfrüchte.
- bis zu 5 kg Haferflocken.

Von diesen Nahrungsmitteln sind im Handel sofort greifbar: Haferflocken, ferner Hülsenfrüchte, zumindest sind diese bei den **Großhändlern** vorrätig. Für die Hülsenfrucht-Suppenkonserven, die in fester, also haltbarer Form (nicht in Dosen) abgegeben werden, ist bis zum Eintreffen mit einer Frist von einigen Wochen zu rechnen.

Auf Grund eines Runderlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist bei der Inanspruchnahme obiger Sonderzuweisung von den Hüttenwirtschaftern folgendes zu beachten:

1. Die Nahrungsmittel müssen nicht auf einmal, sondern können auch in Teilmengen je nach Bedarf und Transportmöglichkeiten bezogen werden. Der Antrag ist ehestens, jedenfalls aber vor dem

30. September 1940,

zu stellen. Da die Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine befristet ist (4 Wochen), ist schon im Antrage anzugeben, ob die zustehende Menge auf einmal oder in Teilmengen bezogen werden soll. Im letzterem Falle ist anzugeben, für welche Teilmengen und für welche Termine die einzelnen Bezugsscheine für jede Warengattung erbeten werden.

Hierdurch ist dem Hüttenwirtschaftler die Möglichkeit gegeben, jeweils zeitgerecht Bezugsscheine auf Teilmengen zu erhalten, also auch z. B. für den Winterbetrieb 1940/41.

2. Der Hüttenwirtschafter legt mit seinem Antrag die Bestätigung der Vereinsführung an die Stelle vor, bei der er auch die Bezugsscheine für die anderen Lebensmittel erhält (Bürgermeister, Kartenstelle oder Ernährungsamt). Diese Behörde weist ihm die Nahrungsmittel entsprechend dem obigen Schlüssel zu und stellt ihm die entsprechenden Bezugsscheine aus.
3. Wenn der Bezugsschein ausgestellt ist, so muß er vom Hüttenwirtschafter sofort bei seinem Lieferanten eingereicht werden, da die Lieferung innerhalb der Geltungsdauer der Bezugsscheine (4 Wochen) erfolgt sein muß.
4. Die bezogenen Waren sind in der Reihe ihrer Haltbarkeit zu verbrauchen.
5. Die Nahrungsmittel aus dieser Sonderzuteilung sind ausschließlich zur Herstellung des „Bergsteigeressens“ gemäß den Vorschriften der Vereinsführung für die Herstellung der Bergsteigerverpflegung zu verwenden. Die Hüttenwirtschafter sind dafür verantwortlich, daß diese Nahrungsmittel nicht anderweitig verwendet werden.

Zwangsbeanspruchung von AD-Eigentum. Falls Zweige aufgefordert werden, Teile ihres Eigentums (Hütten, Einrichtung von solchen usw.) zwangsweise vereinsfremden Stellen zu überlassen, darf eine Zusage hierfür erst nach hergestelltem Einvernehmen mit der Vereinsführung (VA) erteilt werden. Es ist daher in jedem Falle vorheriges Einvernehmen mit der Vereinsführung notwendig.

Hüttenbücher. Zu ihrer Herstellung empfiehlt sich die Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, Südstraße 30/31, Rechner des Zweiges Braunschweig.

Hütten Schlüsselverleih. Vgl. Verfassung und Verwaltung S. 177. Nachr.-Blatt 11/12 1937. Mit Rücksicht darauf, daß viele Mitglieder als Soldaten oder Arbeitsdienstmänner fern ab vom Sitz ihres Zweiges Bergfahrten unternehmen, zu denen sie den Hütten Schlüssel benötigen, hat der Verwaltungsausschuß angeordnet:

1. Für Kriegsdauer wird die Bestimmung, wonach das Mitglied nur beim eigenen Zweig Anspruch auf Leihweise Überlassung eines Hütten Schlüssels hat, aufgehoben. Jeder Zweig ist daher verpflichtet, auch einem Mitglied eines fremden Zweiges, das sich gehörig ausweist, aus seinem Bestande einen Hütten Schlüssel leihweise zu überlassen, soweit sein Schlüsselbestand dies zuläßt. Gebühren und Ausleihbedingungen sind dieselben wie für die eigenen Mitglieder des Zweiges.
2. Gebirgsnahe Zweige, die infolgedessen eine erhöhte Schlüsselbeanspruchung haben, können vorübergehend zusätzlich Leihschlüssel vom VA. erhalten.
3. Die Hinterlegung von Leihschlüsseln an Talorten außerhalb des Sitzes des Zweiges bleibt unter sagt.

Trennung der Schlafräume. Aus gegebenem Anlaß macht die Vereinsführung die hüttenbesitzenden Zweigvereine darauf aufmerksam, daß nach wie vor streng darauf zu sehen ist, daß die Gemeinschaftsschlafräume von Männern und Frauen getrennt benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Jugendliche, für die nach Punkt II 2 der „Allgemeinen Hüttenordnung“ sogar Nächtigung in Betten dann zugelassen ist, wenn nur dadurch die getrennte Unterbringung von Knaben und Mädchen möglich ist.

Gültige Ausweise. Die Zweigvereine werden ersucht, ihre Hüttenwirtschafter davon zu unterrichten, daß für die Jugendgruppen, jetzt HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD, seit 1. April 1940 neue Ausweise gelten. Die Ausweise sind grün (wie bisher), jedoch wurde der Wortlaut geändert. Außerdem hat die Jugend-Jahresmarke jetzt die gleiche Größe wie die der A- und B-Mitglieder. Ausweise in der alten Form sind ungültig. An den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ über die Rechte der Jugendgruppen, jetzt HJ.-Bergfahrtengruppen im

DAD, hat sich nichts geändert. Jugendgruppen, die nicht im Besitz dieser neuen Ausweise mit gültiger Jahresmarke sind, oder die nicht mit Gaßführerausweis die Hütte besuchen, haben keinen Anspruch auf Hüttenbegünstigungen.

Frau Rest Schmid, Gaßhof-Gilser, Altenstadt/Oberbayern über Schongau. **Hüttenpacht sucht.**
Die Holltzer Baustoffwerke A.-G., Bad Deutsch-Altensburg a. d. Donau, bieten **für Hütten und Wege** guterhaltene Drahtseile an, meist 22 mm Durchmesser, die für Wegschürungen, Hüttenverankerungen usw. verwendbar sind. Anfragen sind unmittelbar an die Firma zu richten. **Drahtseile.**

Im Nachrichtenblatt Nr. 8/1939, Seite 70, haben **Erwerb von staatlichem Hüttengrund in der Ostmark.**

wir die Zweigvereine davon in Kenntnis gesetzt, daß durch eine Verfügung des Reichsforstmeisters die Regierungsforstämter im ostmärkischen Alpengebiet angewiesen sind, den hüttenbesitzenden Zweigvereinen des DAD. Gelegenheit zu geben, die in staatlichem Besitz befindlichen Hüttengründe käuflich zu erwerben.

Verschiedene Zweige haben der Vereinsführung mitgeteilt, daß diese Verfügung auf Kriegsdauer zurückgestellt sei und die Forstämter im Kriege nicht in entsprechende Verhandlungen einzutreten in der Lage seien.

Dies trifft nicht zu. Unsere Anfrage beim Reichsforstmeister hat folgenden Bescheid vom 31. Juli 1940, Zeichen: II Nr. 6891, ausgelöst:

„Auf Ihr neben genanntes Schreiben erwidere ich ergebenst, daß eine besondere Anweisung an die Landesforstämter der Ostmark, den Verkauf der Grundstücke, auf denen die Alpenvereinshütten stehen, zurückzustellen, nicht ergangen ist. Es ist jedoch auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung eine allgemeine Anweisung an sämtliche Forstbehörden ergangen, während des Krieges im Interesse der reibungslosen Durchführung der kriegswirtschaftlich wichtigen und der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben die nicht kriegswichtigen Angelegenheiten entsprechend einzuschränken und stillzulegen. Die Zurückstellung der Grundstücksverkäufe durch die Forstämter ist vermutlich auf diese Anweisung zurückzuführen.“

Um der Angelegenheit, soweit es bei Wahrung der kriegswichtigen Belange möglich ist, Fortgang zu geben, habe ich die Landesforstämter in Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg an die Vorlegung der Kaufverträge erinnert.
Ich werde zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.“

Das der Vereinsführung gehörende **Sattelberghaus** ist zu **Hütte zu verkaufen.** günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Hütte hat eine Grundfläche von 8,55 x 9,65 m und ist ein einstöckiger verschindelter Blockbau, der 1916 erbaut wurde. Der zugehörige Grund mißt 5 a 86 m². Die Hütte liegt in 2107 m Höhe und ist von Gries a. Br. in 2 1/2 Stunden zu erreichen. Skigelände. Anfragen an den Verwaltungsausschuß.

Die Vorschreibungen für das Jahr 1940/41 betreff Beitragszahlungen **Hüttenfürsorge.** zur Hüttenfürsorge sind den Zweigvereinen zugeandt worden. Die Zweigvereine werden gebeten, diese Zahlungen für uns mit der Bezeichnung „Für Sonderkonto Hüttenfürsorge“ entweder an die Deutsche Bank in Stuttgart oder an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg zu leisten.

Die Vereinsführung empfiehlt allen jenen Zweigvereinen, die Hüttenbesitz in der Ostmark haben, die Bewertung und den Zustand ihrer Hütten, im Sinne des Merkblattes „Fünf Gebote für Hüttenwarte“, das jeder Vorschreibung beiliegt, (vgl. „Nachr.-Blatt“, Heft 2/1940, S. 21) zu überprüfen.

Hüttenbegünstigungen für Wehrmachtangehörige.

Die Vereinsführung des DAD hat in der erweiterten Verwaltungsausschuß-Sitzung vom 7. September nachstehendes Schreiben an das Oberkommando der Wehrmacht be-
schlossen:

„Der Deutsche Alpenverein will auch seinerseits dazu beitragen, um unseren Dank an die Wehrmacht abzustatten und das Verhältnis zwischen ihr und den deutschen Bergsteigern zu vertiefen.

Auf Anregung aus Kreisen des Alpenvereins heraus hat daher die Vereinsführung mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

Während der Dauer des Krieges genießen alle Wehrmachtsangehörigen aller drei Wehrmachtsteile auf den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins, sofern sie bewirtschaftet und allen Mitgliedern zugänglich sind, die gleichen **Preisbegünstigungen** für:

Eintritt in die Hütte.

Benützung von Matratzenlagern,

Beanspruchung des Bergsteigeressens,

wie die Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Voraussetzung ist Hüttenbesuch **in Uniform** und Ausweis durch das **Soldbuch.**

Bisher wurde diese Begünstigung nur Wehrmachtsangehörigen im Dienste und nach vorheriger Anmeldung erteilt.

Durch diese Erweiterung wollen wir dazu beitragen, daß die Soldaten auch in ihrer Freizeit und ihren Urlauben Gelegenheit haben, die Schutzhütten verbilligt zu benützen. Wir gehen dabei davon aus, daß uns die Wehrmacht bei der Betriebsführung und Instandhaltung von Hütten und Wegen schon wiederholt wertvolle Dienste und Mithilfe geleistet hat und daß wir weiterhin damit rechnen dürfen, daß uns diese Unterstützung auch in Zukunft nicht verlagert wird, wenn wir sie im einen oder anderen Falle, in dem wir insbesondere im Kriege ohne diese Unterstützung nicht auskommen können, wieder beanspruchen müßten.

Wir geben anheim, diese Begünstigungen entsprechend bekanntzumachen, was unsererseits bis in etwa 14 Tagen allseits durchgeführt sein wird.“

Die hüttenbesitzenden Zweige werden gebeten, von der Verpflichtung zur Einräumung dieser Berlinstigungen ehestens alle ihre Schutzhüttenbewirtschafter zu verständigen und sie ihnen vor Beginn der Winterreisezeit wieder in Erinnerung zu rufen. Eine weitere Verständigung durch die Vereinsführung erfolgt nicht, da wir in letzter Zeit hiebei auf erhebliche Unregelmäßigkeiten in der Postzustellung gestoßen sind.

Die den Wehrmachtsangehörigen eingeräumten Begünstigungen betreffen **nur die Preise, nicht aber sonstige Mitgliederrechte, wie z. B. hinsichtlich Voranmeldung, Lagerbenützung u. s. w. und gelten nur auf Kriegsdauer. Sie treten sofort in Kraft.**

Reisegepäckversicherung auf Schutzhütten des DAV.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Gastwirt für die ihm übergebenen und von den Besuchern eingebrachten Gegenständen. Innerhalb des Alpenvereins ist nicht eindeutig geklärt, wer in diesem Falle haftet: der Zweig oder der Hüttenbewirtschafter. Auseinandersetzungen mit geschädigten Hüttenbesuchern konnten nicht immer vermieden werden, obwohl sich die Haftung höchstens auf jene Gegenstände erstreckt, die ausdrücklich in Verwahrung gegeben wurden. Anlässlich des vollen Abbrandes einer großen Schutzhütte im letzten Winter erlangten diese Fragen ganz besondere Bedeutung und hatten umfangreiche Auseinandersetzungen mit den Geschädigten zur Folge.

Um ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft wirkungsvoll begegnen zu können und von vornherein jede aus irgend einer Haftung entstehende Gefährdung eines Zweiges oder seines Hüttenbewirtschafters auf das möglichste Mindestmaß einzuschränken, hat die Vereinsführung verfügt:

Ab 1. August 1940, 12 Uhr mittags, wird auf allen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins einheitlich eine Reisegepäckversicherung für das auf den Schutzhütten eingebrachte Gepäck der Hüttenbesucher eingeführt.

Der Versicherungsträger ist die Europäische Güter- und Reisegepäckversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Wien 1, Johannesgasse 20 (Schubertring).

Hiezu gelten folgende Anweisungen der Vereinsführung des DAV.:

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz von Schäden, welche die Reisegüter aller Art betreffen, die die auf einer bewirtschafteten Schutzhütte des DAV. nächtigenden Besucher zum eigenen Gebrauche sowie zum Gebrauche der Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstigen Begleitung eingebracht haben. Außerdem bezieht sich die Versicherung auch auf Waren, Warenproben und Muster, welche die Besucher mit sich führen.

Bei Gästen, die nächtigen, gilt das Gepäck mit der Einbringung in die Hütte als versichert. Die Übergabe an den Bewirtschafter oder dessen Beauftragten ist nicht nötig. Nur der Tagesgast muß das Gepäck, das er zu versichern wünscht, in Verwahrung geben.

Transportversicherung. Die Versicherung umfaßt auch den durch Beauftragte des Hüttenbewirtschafters auf welche Art immer bewirkten Transport des Gepäcks von der Übernahme im Tal bis zur Schutzhütte bzw. von der Schutzhütte bis zur Übernahme durch den Eigentümer im Tal.

Tagesgäste. Das Reisegepäck, welches dem Schutzhüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten auf der Schutzhütte zur vorübergehenden Aufbewahrung von Tagesgästen übergeben wird, die selbst in der Schutzhütte nicht nächtigen, ist in die Versicherung eingeschlossen.

Abwesende Gäste. Ebenso ist in die Versicherung eingeschlossen das dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten zur Aufbewahrung übergebene Reisegepäck abwesender Hüttenbesucher.

Umfang der Versicherung. Die Versicherung umfaßt jede Art von Beschädigung an den Reisegütern der Schutzhüttenbesucher, auch solche durch höhere Gewalt (wie Feuer, Sturmschäden u. dgl.) sowie Verlust durch Diebstahl oder Abhandenkommen, sofern die Schäden in den Räumlichkeiten der Schutzhütte einschließlich Nebenräumen vorkommen.

Schäden außerhalb der Schutzhütte fallen mit Ausnahme jener, die während des Transportes durch Beauftragte des Schutzhüttenbewirtschafters entstanden sind, nicht unter die Versicherung.

Haftungsausschluß. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch bürgerliche Unruhen, Zusammenrottungen, Streiks, Kriegsereignisse oder Erdbeben verursacht werden. Ferner sind von der Versicherung ausgeschlossen Schäden, die durch Eigenverderb, schlechte Verpackung oder dadurch entstanden, daß sich im Gepäck des Besuchers Gegenstände befanden, welche die Beschädigung der Güter verursachten, sowie Schäden, die der Schutzhüttengast vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

Geltendmachung von Versicherungsansprüchen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer (Deutscher Alpenverein, Vereinsführung) zu. Der Versicherer tritt daher zu dem Hüttengast in keinerlei Rechtsverhältnis.

Versicherungsleistungen. Der Versicherer haftet bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen:

RM 1.000.— für die Reisegüter jedes nächtigenden Besuchers, ausgenommen Geld und Wertpapiere sowie Kostbarkeiten;

RM 300.— für Entwendung und Verlust von Geld, Wertpapieren sowie Kostbarkeiten;

RM 20.000.— für den Fall, daß durch ein Ereignis das Reisegepäck mehrerer Besucher beschädigt wird oder abhanden kommt.

Prämie. Die Prämie beträgt RM —.03 je stattgefundenen Übernachtung eines Hüttenbesuchers bzw. für jeden Kopf der Familie oder Dienerschaft.

Bezahlung. Der nächtigende Hüttenbesucher hat die Prämie sofort mit der Nächtigung zu bezahlen. Sie darf zur Hüttengebühr zugeschlagen werden.

Der Hüttenbewirtschafter ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Monatschluß oder nach Sondervereinbarung der Versicherungsgesellschaft die Anzahl der Übernachtungen auf einem von der Gesellschaft beigegebenen Übernachtungszettel bekanntzugeben. Innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Angaben gibt die Versicherungsgesellschaft dem Hüttenbewirtschafter die Prämie für den abgelaufenen Versicherungszetraum bekannt. Die Prämie ist sohin im nachhinein zahlbar und wird mit Zustellung der Abrechnung fällig.

Hat der Hüttenbewirtschafter die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, dann hat die Versicherungsgesellschaft die Wahl, auf Zahlung einer Vertragsstrafe oder auf Nachholung der Angaben zu klagen.

Besucher, die nicht nächtigen. Der Hüttenbewirtschafter ist berechtigt, auch von solchen Hüttenbesuchern, die nicht auf der Hütte nächtigen, Gepäckstücke zu übernehmen, die dann in diese Versicherung eingeschlossen gelten. Der Hüttenbewirtschafter oder sein Beauftragter ist in diesem Falle berechtigt, eine Gebühr bis zu 5 Kpf. je angefangenen Kalendertag und Besucher bzw. je ausgegebenen Kontrollschein für die Aufbewahrung zu fordern. Diese Gebühr setzt der Zweigverein fest; sie bleibt als Vergütung dem Hüttenbewirtschafter, da die Versicherungsprämie für diesen Vorgang durch die nächtigenden Gäste bereits mitbezahlt ist. Die Versicherungsgesellschaft stellt auf Wunsch den Hüttenbewirtschaftern unentgeltlich Kontrollscheine in der sonst üblichen Ausstattung (z. B. wie Bahnhof-Gepäckaufbewahrungsscheine) zur Verfügung. Für die Versicherung des Gepäcks von nicht nächtigenden Hüttenbesuchern hat der Hüttenbewirtschafter also nicht abzurechnen.

Werbung. Ein besonderer Hinweis auf den Bestand dieser Versicherung oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist nicht erlaubt.

Bemerkungen des Verwaltungsausschusses. Versichert gilt nur das in die Hütte eingebrachte Gepäck. Nicht versichert gelten also Ausrüstungsstücke, die außerhalb der Hütte hinterlegt werden; z. B. Ski, Skistöcke, Bergseile usw. Ferner ist versichert das dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten zur Beförderung übergebene Gepäck.

Bei **Tagespässen** gilt nur dasjenige als versichert, was dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten ausdrücklich zur Aufbewahrung eingehändigt worden ist. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Ausstellung der Kontrollscheine, die die Versicherung unentgeltlich beifügt.

Nicht versichert gelten unfreiwillig oder ohne besonderen Aufbewahrungsantrag auf einer Schutzhütte hinterlegte Gegenstände, etwa Rucksäcke, Mäntel, Hüte usw., die an den hierzu bestimmten Kleiderablagen liegen bleiben.

Im **Schadensfalle** ist Anzeige an den Verwaltungsausschuß zur Weiterleitung an die Versicherung zu machen, die sich dann ihrerseits mit dem Geschädigten in weitere Verbindung setzt.

Der hüttenbesitzende Zweig ist dem Verwaltungsausschuß dafür verantwortlich, daß der Hüttenbewirtschafter in ordentlicher Weise mit der Versicherungsgesellschaft, die ihn **hierüber eingehend unterrichtet**, verkehrt und abrechnet.

Es ist nunmehr dringend notwendig, daß die hüttenbesitzenden Zweigvereine umgehend, soweit nicht bereits geschehen, den Namen aller bewirtschafteten Schutzhäuser und die Postanschrift der Hüttenbewirtschafter ehestens dem VA. bekanntgeben.

N.S. Für Schutzhütten, die am 1. August 1940 nicht bewirtschaftet waren, gilt diese Versicherung sofort vom 1. Tage der Wiederaufnahme des Wirtschaftsbetriebes ab. Die Zweigvereine müssen ihre Bewirtschafter auf diesen Umstand aufmerksam machen und bei Neuabschluß von Pachtverträgen diese Verpflichtungen des Pächters festhalten.

Reisegepäckversicherung. In Ergänzung obiger Ausführungen wurden durch die Vereinsführung nachstehende Zusatzabmachungen getroffen:

1. Unentgeltlich auf den Schutzhütten nächtigende Hüttenbesucher, die sich auf der Hütte zufolge besonderen Auftrages aufhalten (Auffichtsleute des Zweiges, Alpenvereins-

Der Naturschutz ist eine ganz vordringliche Aufgabe des Deutschen Alpenvereins

Ich richte daher an alle 200.000 Bergsteiger im Deutschen Alpenverein die Aufforderung, daß sie selbst einen freiwilligen Pflückverzicht übernehmen, wenn sie in die Berge gehen.

Dr. Seyß-Hquart

auf der Hauptversammlung des DAV. in Graz am 29. Juli 1939.

Bergwachtmänner im Dienst, Beamte, denen unentgeltliche Nächtigung aus besonderen Gründen zugestanden werden muß) brauchen keine Versicherungsgebühr zu zahlen. Für sie entrichtet der Gesamtverein eine Pauschalvergütung an den Versicherer.

2. Bergführer, Anwärter und Träger, die auf den Hütten unentgeltlich nächtigen, gelten hinsichtlich ihres Gepäcks nicht als versichert und sind daher von der Versicherungsgebühr befreit. Vorkommende Schäden an deren Eigentum sind der Vereinsführung des DAV zu melden.
3. Das Rettungsgerät der Rettungsmannschaften gilt, wenn es in die Hütte eingebracht ist, als mitversichert.

Verschiedenes.

Den Mitgliedern des DAV steht die Beanspruchung der Deutschen **Deutsche Sporthilfe**. Sporthilfe offen. Die Fürsorgeabteilung der Deutschen Sporthilfe hat der Vereinsführung folgende hier einschlägige Bestimmung bekanntgegeben. Es gelten demnach also auch Bergunfälle dann durch die Sporthilfe geregelt und gedeckt, wenn die Bergfahrt vorher schriftlich beim Zweigverein angemeldet war:

III Betr.: Erläuterung zum § 5 der Ordnung der Unfallunterstützungskasse.

„Unter geleitetem Turn- und Sport-Betrieb ist jene turnerische und sportliche Betätigung zu verstehen, die unter Leitung im Rahmen eines Gemeinschafts-Betriebes durchgeführt wird. In denjenigen Fällen, bei denen sportliche Betätigung auch außerhalb der Gemeinschaft üblich ist, zum Beispiel Skilaut, Radfahren, Kanufahren, Wandern, Bergsteigen, Segeln, Bob- und Schlittensport, werden Unfallschäden, die hierbei eintreten, nur dann von der Deutschen Sporthilfe reguliert, wenn der Ausübende vor Beginn einer solchen Übung (Sahrt usw.) diese bei seiner Gemeinschaft **schriftlich** angemeldet hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Fürsorge-Abteilung der Deutschen Sporthilfe.“

Es würde oft unsern Rettungsmannschaften die Arbeit erleichtert, **Gipfelbücher**, wenn auf allen häufiger begangenen Gipfeln in den Arbeitsgebieten der Zweige Gipfelbücher leicht auffindbar hinterlegt wären. Die Zweigvereine werden hieran erinnert. Ausgeschriebene (volle) Gipfelbücher bitten wir durch neue zu ersetzen, die alten zu sammeln und an die AV-Bücherei einzusenden. So bleiben diese oft wichtigen und wertvollen Eintragungen erhalten und allen Bergsteigern dauernd zugänglich.

Das Überschreiten der Reichsgrenze im Grenzgebiet nach Jugoslawien ist **Bergsteigerverkehr im jugoslawischen Grenzgebiet.** streng verboten.

Die jugoslawischen Grenz-Militär-Posten haben die Weisung, ohne Anruf auf jeden zu schießen, der die Grenze — wenn auch unabsichtlich — überschreitet. Der Slowenische Alpenverein hat seine Mitglieder dementsprechend in den Tageszeitungen und sonstigen Veröffentlichungen auch unterrichtet. Es ist daher insbesondere für die deutschen Bergsteiger unbedingt notwendig, sich an diese Sperrvorschriften zu halten.

Zu Verkaufen: Jahrgänge der „Zeitschrift“ 1904, 1905, 1910 bis 1914 durch Josef Meßner, Salbad Hall in Tirol, Speckbacherstraße Nr. 18,
Jahrgänge der „Zeitschrift“ 1908 bis 1918 durch Wilhelm Schreiber, Aue/Sachsen, Postfach 116.

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

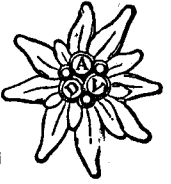
	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:		
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gaisjöseberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 4

Innsbruck, 5. Oktober 1940

20. Jahr

Sonderheft: „Die Jungmannschaft im Deutschen Alpenverein“.

Aufruf an alle Zweige!

Für den Bereich des 14 bis 18jährigen Bergsteigernachwuchses haben die Vereinbarungen zwischen dem Vereinsführer des DAV und der Reichsjugendführung und die Dienstannehmung des RJS für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV nunmehr das geeignete Arbeitsfeld geernet und alle Vorbedingungen für erfolgreiche Arbeit geschaffen.

Wenn der Alpenverein diese Möglichkeiten ausnützt — und er wird und muß sie ausnützen; dafür sorgt die Vereinsführung und an ihrer Spitze der Herr Vereinsführer — werden in den HJ.-Bergfahrtengruppen allen gebirgsnahen und vielen alpenfernen Zweigen junge Bergsteiger heranwachsen, die für den bergsteigerischen Gedanken und damit für den Alpenverein zu erhalten unser nächstes, wichtiges Ziel sein muß.

Diesem Ziele dienen die **Jungmannschaften** jedes Zweiges. Sie umfassen jene jungen Deutschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, welche

- a) aus den Jugendgruppen (HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.) erwachsen, die bisherige Kameradschaft und Gemeinsamkeit der Jugendgruppe in einer höheren Stufe fortsetzen,
- b) wegen ihrer Jugend noch nicht für die Vollmitgliedschaft (A- oder B-Mitglied) in Betracht kommen oder, obwohl Vollmitglieder, engere Gemeinschaft Gleichgesinnter auf Bergfahrt wie im Leben des Zweigvereines suchen,
- c) als Gemeinschaft und durch echte Bergkameradschaft Verbundene in die letzten Aufgaben des Bergsteigers für Volk, Heimat, Jugend und Alpenverein sowie zur Vollendung ihrer bergsteigerischen Persönlichkeit erzogen und angeleitet werden sollen und müssen.

Diese Arbeit darf nicht planlos sich selbst und dem Zufall überlassen bleiben — sie ist vielmehr oberstes Ziel und ausschließliche Aufgabe unserer Jungmannschaft, die damit nicht nur im Sinne der Satzung des Vereins, sondern zugleich nach dem Willen des Führers und seines Beauftragten für den Deutschen Sport tätig mitwirkt und sich einreißt in die große Gemeinschaft der Träger einer neuen geistigen und persönlichen Haltung im deutschen Sport und im deutschen Bergsteigertum.

Mehr als das: Wenn unsern Zweigen, ihrer Tätigkeit, Einstellung und Führung (manchmal nicht zu Unrecht) Vergreifung, mangelnde Unternehmungslust und vor allem mangelnde Jugend vorgeworfen wird: hier, in der Jungmannschaft, erweist ihnen der bergsteigerische und haltungsmäßige Stoßtrupp an jungen Bergsteigern, den sie gewinnen und später erhalten müssen und den sie schon jetzt und später ~~immer~~ überall in das reichlich große Arbeitsfeld unserer Aufgaben voll verantwortlich einsetzen können.

Hier liegt — zumindest führungsmaßig — die Zukunft unserer Zweige und damit des gesamten Alpenvereins überhaupt — die Jungmannschaften (die auch Mädchen-
gruppen bilden können) sind der notwendige Übergang von der HJ.-Bergfahrtengruppe

zum selbständigen, geschulten und ausgereiften Bergsteiger und im Zweigverein mit-tätigen Vollmitglied.

Daher müssen Jungmannschaften sein!

Jeder Zweig soll eine Jungmannschaft bilden — nicht Masse, sondern innerer Wert entscheiden!

Innsbruck, 7. September 1940.

Für den Vereinsführer:

Dr. R. Knöpfler

Stellvertreter des Vereinsführers des DAV.

Richtlinien für Ziel, Aufbau und Arbeit der Jungmannschaften im Deutschen Alpenverein.

1. Ziel der Jungmannschaft.

Wo immer im Reiche aller Deutschen Adolf Hitlers sich eine Gemeinschaft ein Ziel steckt, heißt dieses in seiner letzten Erfüllung **Deutschland**. Von seiner Größe zu künden, seine Ehre und Freiheit zu schützen, seine Kraft und Macht zu mehren, ihm mit Einsatz des Lebens zu dienen und seine geschlossene Volksgemeinschaft zu erfüllen, ist jedem Deutschen innerstes Gebot.

In dieser allumschließenden großdeutschen Volksgemeinschaft steht als starkes Glied der **Deutsche Alpenverein**, der seinen Zweck im allgemeinen in leiblicher und seelischer Erziehung der in den Zweigvereinen erfassen Deutschen durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates erfüllt und der sich im besonderen die Aufgabe stellt, die Kenntnis des Hochgebirges zu erweitern und zu verbreiten, das Wandern und Bergsteigen, besonders in den Ostalpen, im Sommer und im Winter, zu pflegen und zu fördern, deren Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu stärken.

In dem Heere der deutschen Bergsteiger aber, die aus den ewigen Bergen Kraft und Stärke schöpfen, um diese wiederum dem deutschen Volke zu weihen, steht als Stoßtrupp in vorderster Front die **Jungmannschaft des DAV**. In ihrem Kern aus den HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV. hervorgegangen, verpflichtet sich die JM., in einer engen und strengen Kameradschaft für alle Aufgaben des DAV. vorbereitet und einsatzbereit, ihr letztes Ziel darin zu erblicken, in allen entscheidenden und wesentlichen Arbeitsgebieten des DAV. eingesetzt zu werden und deren Aufgaben zu erfüllen. Ihre äußere und innere Haltung nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus ausgerichtet, erblickt sie ihre vordringliche Aufgabe darin, ihre Mitglieder zu harten, berg-tüchtigen und wehrhaften Deutschen zu erziehen und damit dem Zweigverein best-erprobten Nachwuchs zu liefern.

Der Zweigverein aber betrachtet es als vordringliche Aufgabe, die JM. als Kern-trupp und zukünftigen Träger der Alpenvereins-Arbeit in einer durch die vorgezeichnete Pflege und Lenkung des Bergsteigens zu vollziehenden Erziehungsarbeit dem Ziel des DAV. zuzuführen.

2. Aufgaben der Jungmannschaften

- Vertiefung in theoretischer und praktischer Beziehung in all den Aufgaben, die in der Dienstsanweisung für die HJ.-Bergfahrten-Gruppen im DAV. gestellt sind (siehe Punkt 3 und 4 der Dienstsanweisung im Nachrichtenblatt des DAV., Heft 1, vom 31. Mai 1940).
- Kenntnis der Alpen und Pflege von Bergfahrten zu jeder Jahreszeit.
- Führer-Einsatz in den HJ.-Bergfahrten-Gruppen.
- Theoretische und praktische Einführung in die Hauptaufgabengebiete des DAV. sowie einzelner als auch gruppenweiser Einsatz in denselben. Aufgabengebiete sind demnach: Hütten und Wege, Bergführerwesen, alpines Rettungswesen, Natur- und Heimatschutz, Bergwacht, Touristik und wissenschaftliche Tätigkeit.
- Studium des alpinen Schrifttums.

3. Mittel zur Erfüllung der Aufgaben.

- Gemeinsame Wanderungen und Bergfahrten zu jeder Jahreszeit, diese in einer, dem Schwierigkeitsgrad angemessenen Teilnehmerzahl und unter erfahrener und verantwortlicher Leitung. Sie sollen zu persönlicher Leitung und Kameradschaft erziehen und der bergsteigerischen Ausbildung und Reife dienen. Die alpine Wehr-ausbildung wird hierbei gepflegt.
- Kameradschafts- und Heimabende. Sie dienen der Pflege der Kameradschaft, der bergsteigerischen und weltanschaulichen Schulung und dem Gedankenaustausch über die Aufgaben des DAV. Ihren Inhalt bilden Erlebnisberichte über eigene Bergfahrten, Vorträge über die Geschichte und die Grundlehren des Bergsteigens, über Geschichte, Aufbau und Einrichtung des DAV., über Natur- und Heimatschutz, Vorträge über große Männer der deutschen Geschichte im allgemeinen, sowie erfolgreicher und beispielgebender Bergsteiger. Der alpinen Wehrerziehung dienen Vorträge über den Einsatz der Gebirgstruppen im Kriege. Ferner folgen Lehrgänge über Erste-Hilfeleistung bei Unfällen sowie Einführung in die verschiedenen Berggebiete durch Lichtbilder- und Filmvorführungen. Daneben wird an diesen Abenden das deutsche Volks-, Kampf-, Soldaten- und Bergsteiger-Lied gepflegt.
- Jährlich je eine etwa 5 bis 10 tägige Sommer- und Winter-Einführungs- oder Aus-bildungsbergfahrt, sowie eine hochwertige Bergfahrt für die Gruppenführer.
- Pflege des alpinen Skilaufs und Durchführung eines alpinen Abfahrts- und Tor-laufs jährlich für die gesamte Jungmannschaft.
- Einsatz der ausgebildeten und erprobten JM. als Bergfahrten-Führer der HJ.-Berg-fahrten-Gruppen.
- Einsatz der JM. in die jeweiligen Aufgaben des Zweigvereins. Dieser Einsatz er-folgt durch den Zweigvereinsführer über den JM.-Führer.
- Veranschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke der JM.
- Errichtung einer kleinen Bücherei alpinen Schrifttums, Benützung der Zweigvereins-bücherei.
- Die Jungmannen genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf Schutzhütten sowie die besonderen Begünstigungen in den Jugendheimen des DAV.
- Die JM. nimmt an den Veranstaltungen des Zweigvereins teil und kann nach den hierfür erlassenen Weisungen des Zweigvereinsführers die Zweigvereins-einrichtung unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen benützen.

4. Führung und Aufbau der JM.

Die JM. wird vom JM.-Führer geführt, der vom Zweigvereinsführer mit der Führung betraut wird und dem er verantwortung- und rechenschaftspflichtig ist. Er soll selbst JM. sein und trägt als Führer die Verantwortung für seine gesamte Mann-schaft. Er ist gleichzeitig Mitglied des Zweigbeirates. Die hohe Aufgabe, aus den JM. tüchtige Bergsteiger und harte Menschen zu formen, bedingt, daß der beste und tüch-tigste JM. zum Führer berufen wird.

Entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der JM. bildet ihr Führer JM.-Gruppen in der Stärke von 8 bis 15 Mitgliedern, zu deren Führung er gute und erprobte An-gehörige der JM. als Gruppenführer beruft.

In gleicher Weise werden die weiblichen Angehörigen von JM. zu gleich großen Gruppen junger Frauen und Mädchen erfasst, die wiederum jeweils von einer Gruppen-leiterin geführt werden, welche vom JM.-Führer bestellt, diesem untersteht.

Der JM.-Führer beruft sich aus dem Kreise der Gruppenführer und -leiterinnen, je nach der Größe der gesamten JM., 2 bis 4 Vertreter der JM., welche ihn in seiner Führungsarbeit unterstützen und ihm gegenüber Wünsche und Anregungen der JM.

vertreten. Diesen Vertretern obliegen als Mitarbeiter des JM.-Führers: die Vorbereitung gemeinsamer Wanderungen und Bergfahrten, die Durchführung von Kameradschafts- und Heimabenden und sonstiger Veranstaltungen der JM., die Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Teilnehmer, die Betreuung der Kassengeschäfte, die Verarbeitung der Bergfahrtenberichte, die Ausarbeitung des Jahresberichtes, die Führung des Mitgliederverzeichnis und des Fahrtenbuches, in das Berichte über Wanderungen, Bergfahrten, Kameradschafts- und Heimabende sowie sonstige Veranstaltungen einzutragen sind.

5. Kameradschafts- und Heimabende.

- a) Kameradschaftsabende werden vom JM.-Führer für die gesamte JM. monatlich einmal veranstaltet. Die Teilnahme ist für alle JM.-Angehörigen Pflicht. Die Kameradschaftsabende sind so zu gestalten, daß sie jeweils für die JM. ein Erlebnis bedeuten.
- b) Heimabende werden vom Gruppen-Führer oder der Gruppen-Leiterin für die Gruppe monatlich zweimal veranstaltet. Die Teilnahme ist für die Angehörigen der Gruppe Pflicht.

6. Sitz der Jungmannschaft.

Der Sitz der JM. ist am Sitz des Zweigvereins. Die Zweigvereine sollen aber wo möglich zweckmäßig auch außerhalb ihres Sitzes JM.-Gruppen errichten, welche der Führung des Zweigvereins-JM.-Führers zu unterstellen sind.

7. Aufnahme und Teilnehmerschaft.

Teilnehmer der JM. können alle unbescholtenen Deutschen arischer Abkunft im Alter zwischen 18 und 25 Jahren sein. Sie können gleichzeitig, wenn die jahungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, A- oder B-Mitglied eines Zweigvereines sein, verbleiben aber im Verbands der JM. und genießen alle Vorteile sowohl dieser, als auch des Zweigvereins.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, bei Minderjährigen unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der JM.-Führer nach Anhören der JM.-Vertreter. Ergeben sich gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Zweigvereinsführer.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme erfolgt nach einer Warte- und Bewährungsfrist von 3 Monaten, innerhalb welcher der Aufnahmewerber an den stattfindenden Veranstaltungen der JM. teilnehmen muß.

Angehörige von HJ.-Bergfahrten-Gruppen, die mindestens 1 Jahr der HJ.-Bergfahrtengruppe angehören, werden ohne diese Wartezeit sofort aufgenommen.

Die Aufnahme neuer JM. erfolgt in feierlicher Form unter Pflichtangelobung auf die Ziele des DAD. durch den JM.-Führer in einem Kameradschaftsabend.

8. Ausweis und Abzeichen.

JM.-Teilnehmer erhalten bei ihrer Aufnahme den mit Lichtbild versehenen JM.-Ausweis, der zur Gültigkeit mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Zweigstempel versehen sein muß. Desgleichen erhalten sie das für die JM. geschaffene JM.-Abzeichen des DAD. Zweig- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen sie nicht tragen, es wäre denn, daß sie zugleich A- oder B-Mitglied sind.

9. Beitragsleistung.

Der Jungmannschafts-Beitrag beträgt jährlich RM 2.— und ist bis zum 31. Mai zu zahlen. Die Gebühr für die Aufnahme in die JM. beträgt RM 2.— und ist einmalig. Bei Übertritt aus einer HJ.-Bergfahrten-Gruppe entfällt die Aufnahmegebühr. Für Unfallfürsorge und Haftpflichtversicherung ist für jeden Teilnehmer der JM. der

vom Vereinsführer des DAD. festgelegte Betrag bis längstens 15. Juni jeden Geschäftsjahres an den Verwaltungsausschuß des DAD. durch den Zweigverein aus obigem Jahresbeitrag abzuliefern.

Die Einhebung und Verwaltung der Beträge erfolgt durch einen Kassenwart (JM.-Vertreter). Die Verfügung über den der JM. verbleibenden Betrag hat der JM.-Führer. Dieser hat eine jährliche Abrechnung über das Geschäftsjahr dem Zweigvereinsführer zur Überprüfung und Entlastung vorzulegen.

Hat ein JM.-Teilnehmer seinen Beitrag bis 31. Mai nicht bezahlt, so scheidet er aus der JM. aus. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

10. Austritt und Ausschluß.

Der Austritt aus der JM. kann jederzeit erklärt und vollzogen werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten aufrecht bleibt. Der Ausschluß kann vom JM.-Führer auf Antrag oder nach Anhören der JM.-Vertreter vollzogen werden. Insbesondere ist er dann auszusprechen, wenn der JM.-Teilnehmer seinen Verpflichtungen zur Teilnahme vorgeschriebener Veranstaltungen nicht nachkommt oder in seiner Haltung das Ansehen der JM. schädigt. Beim Ausscheiden aus der JM. sind Abzeichen und Ausweis an den JM.-Führer zurückzugeben, sowie laufende Verpflichtungen zu erfüllen. Gegen den Ausschluß ist Beschwerde an den Zweigführer zulässig, der endgültig entscheidet.

11. Übertritt in den Zweigverein.

Mit dem 1. April des auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgenden Vereins- bzw. Rechnungsjahres scheidet der Jungmann aus der JM. aus. Es braucht beim Eintritt in die Zweigmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

12. Jahresbericht.

Bis 15. Juni jeden Jahres ist ein umfassender Jahresbericht über die Tätigkeit der Jungmannschaft an den VA. des DAD. einzusenden. Fahrtenbeihilfen des DAD. für Einführungs- und Ausbildungsbergfahrten werden von der rechtzeitigen Abgabe dieses Jahresberichtes, sowie der am 15. Juni fälligen Abrechnung mit dem VA. des DAD. abhängig gemacht.

13. Auflösung der JM.

Der Zweigvereinsführer ist berechtigt, die JM. aufzulösen, wenn sich hierfür eine begründete Notwendigkeit ergibt. Diese Auflösung sowie eine ev. Änderung vorstehender Richtlinien muß vom Vereinsführer des DAD. genehmigt werden.

14. Diese Richtlinien wurden durch den Vereinsführer des DAD. am

genehmigt.
Sie wurden durch den Führer des Zweiges

am in Kraft gesetzt.

Anweisung des DA.:

1. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.
2. Neue Jungmannschaften dürfen nur nach ihnen eingerichtet werden.
3. Bereits bestehenden JM. sind sie durch den Zweigführer in feierlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Die bisherigen Richtlinien treten zugleich außer Kraft.
4. Die Richtlinien sind in allen Punkten erweiterungsfähig — der Vordruck ist aber unverändert zu übernehmen. Erweiterungen sind durch den Zweigführer nach besonderen örtlichen Bedürfnissen anzuordnen und dürfen mit dem Vordruck nicht in Widerspruch stehen.
5. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Vereinsführers des DAD. Sie müssen bis 31. Dezember 1940 in allen bestehenden JM. eingeführt und dem DA. zur Genehmigung gemeldet sein.
6. Die bisherigen JM.-Führer behalten — insbesondere im Kriege — ihr Amt weiter, auch wenn sie nicht den Bestimmungen zu Punkt 4 (Alter) entsprechen. Bei Neubestellungen sind diese Bestimmungen aber jedenfalls anzuwenden.
7. Sonderdrucke dieser Bestimmungen können beim Verwaltungsausschuß bezogen werden.

Bemerkungen zu den neuen Richtlinien für Jungmannschaftsarbeit in den Zweigvereinen des DAD.

Der Vereinsführer des DAD., Herr Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, hat die von mir in seinem Auftrage neu bearbeiteten Richtlinien für die Organisation und Arbeit der JM. genehmigt; sie liegen nun den Zweigvereinsführern des DAD. zur zukünftigen Aufbaubarbeit in den Jungmannschaften vor.

Wenn ich bei Änderung dieser Richtlinien nicht allein eine Eingliederung in die neue Satzung des DAD., sondern vielmehr eine weitgehende grundsätzliche und wesentliche, dem politischen Charakter des Vereins entsprechende Anpassung vorgenommen habe, so geschah dies auf ausdrücklichen Wunsch des Vereinsführers, der forderte „gerade in diesem Zusammenhang, der eine der wichtigsten und tragenden Teile unserer Arbeit betrifft, einmal eine endgültige Prägung und Zusammenfassung unserer althergebrachten und der neuen Grundsätze und Richtsätze zu schaffen, was hier bei Richtlinien weit besser möglich ist, als etwa in dem starren Gefüge einer Satzung.“ Der Vereinsführer fährt dann fort: „Ich sehe es geradezu als die Aufgabe solcher Richtlinien an, über das Formelle und den äußeren Rahmen hinaus das Wesentliche und Innere zu treffen und zu bezeichnen, das sich dann die jungen Leute auch immer vor Augen halten können und auf das man sie gerade in einer so engen und strengen Kameradschaft verpflichten kann, wie sie die Jungmannschaften darstellen sollen. Dementsprechend wäre in einem ausführlichen, in der Conart programmatischen und grundsätzlichen ersten Absatz der Grundgedanke der Jungmannschaften, ihr Zweck und ihre Aufgabe festzuhalten und vor allem ihre innere Gestalt, deren Grundlage die Kameradschaft ist, zu umreißen; ich betrachte die Jungmannschaften als eine Art Stoßtrupp unserer Vereinsarbeit, der an allen entscheidenden und wesentlichen Punkten eingesetzt werden kann und für alle Aufgaben gleich vorbereitet und damit einsatzbereit ist. Insbesondere denke ich da selbstverständlich an den Einsatz dieser jungen und schon gut ausgebildeten Bergsteiger für die allgemeine Jugendausbildung, wie überhaupt das Verhältnis der Jungmannschaften zu den HJ.-Bergsteigergruppen, aus denen sie sich ergänzen und denen sie als eine Art schon vollzogener Führerauslese voranstehen werden, ein neues und wesentliches Moment für den Bestand und für die Arbeit der Jungmannschaften darstellt. Ähnliches gilt

für die wehrpolitische Bedeutung solcher kleiner Gemeinschaften schließlich für ihren Einsatz in der Zusammenarbeit mit der Partei, also die Einfügung gerade der bergsteigerisch bewußten Jungmannen als Verbindungsmänner zu den Parteidienststellen, was andererseits selbstverständlich wieder voraussetzt, daß die einzelnen Jungmannen wie auch die Jungmannschaften politisch nicht nur einwandfrei, sondern hochwertig und von Rang sein müssen. Es sollen also, um es in einem Satz zusammenzufassen, die Jungmannschaften sowohl die bevorzugten Träger als auch das hervorragende Ergebnis unserer politischen und weltanschaulichen Erziehungsarbeit sein, die wir durch die entsprechende Pflege und Lenkung des Bergsteigens erfüllen.“

Von dieser Zielgebung ausgehend, versuchte ich nunmehr in den neuen Richtlinien die Organisation, die Arbeit und den Geist der JM. so festzulegen, daß hiebei wichtige Grundsätze nationalsozialistischer Geistesauffassung, wie Unterstellung jeglicher Arbeit unter die deutsche Volksgemeinschaft, Führerstandpunkt, Gemeinschaftseinsatz, Pflege der Kameradschaft, geistige und körperliche Wehrhaftigkeit ihre Verwirklichung fänden.

In den vorliegenden neuen Richtlinien ist den Zweigvereinsführern nunmehr ein brauchbares Rüstzeug in die Hände gelegt, um eine im Interesse der Zweigvereine und des Gesamt-Vereins notwendige Betreibung, Förderung und Ausweitung der JM.-Arbeit durchzuführen. Sind es ja doch gerade die Zweigvereine, die aus den HJ.-Bergfahrten-Gruppen und sonstiger berg- und naturliebender junger Menschen den für sie notwendigen Nachwuchs für die Zukunft zu erwerben und zu erziehen verpflichtet sind. Das Interesse an den vielseitigen Aufgaben der AD.-Arbeit ist gerade bei der Jugend groß. Dieses Interesse aber deckt sich mit den Wünschen der Zweigvereine, junge Bergsteiger und Bergsteigerinnen im Alter von 18 bis 25 Jahren in alle AD.-Arbeiten einsetzen zu können, um damit die Aufgabenerfüllung, die vom DAD. als Ziel gesetzt ist, zu gewährleisten. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß gerade ein Übergang von den HJ.-Bergfahrten-Gruppen zu den Zweig-Mitgliedschaften geschaffen werden muß, weil die Jugend sich sonst anderweitig verläuft, andererseits aber auch nicht die Gelegenheit erhält, zur bergsteigerischen Reife zu gelangen.

Dabei wird es sich aber bei der auf Grund der neuen Richtlinien durchzuführenden Reorganisation bestehender und insbesondere auch Gründung neuer Jungmannschaften nicht um eine Massenorganisation handeln dürfen, da uns ja die Förderung von Auslese angelegen sein muß und wir in den JM. bergsteigerisch und haltungsmäßig „Stoßtrupps des DAD.“ erhalten wollen.

Zur Inangriffnahme einer neuerlichen Betreibung der ganzen JM.-Arbeit ist nun nicht so sehr das Formale der neuen Richtlinien von Bedeutung, sondern scheint mir vordringlich wichtig, der ganzen JM.-Arbeit einen Inhalt zu geben, den ich mir einerseits in der Pflege einer wirklich echten Bergkameradschaft, die sich im gegenseitigen Einsatz erproben muß, vorstelle, andererseits aber muß die JM. in die gesamten wichtigen Aufgabengebiete der AD.-Arbeit eingeführt und eingesetzt werden. Eine zusätzlich wichtige und verantwortliche Aufgabe ist ihr durch den Einsatz für die HJ.-Bergfahrtengruppen gestellt. Gerade dem Tat- und Kampfgeist der Jugend muß Rechnung getragen werden und habe ich diese Tatsache in den Richtlinien weitgehend berücksichtigt. Die notwendige neuerliche Förderung und Betreibung der JM.-Arbeit bedarf jedoch nicht nur eines einmaligen Anstoßes, sondern einer laufenden Betreuung, sei es durch die Sachwalterchaft im Vereinsauschuß des DAD., sei es aber insbesondere durch den Vereinsführer des Zweigvereins, der in seiner JM. tatsächlich seine beste Kerntruppe sehen soll. Es ist wohl so, daß vorliegende Richtlinien wertvolles Rüstzeug für die Aufstellung, Führung und Erziehung von JM. darstellen, trotzdem steht und fällt diese Arbeit mit dem persönlichen dauernden Einsatz des Vereinsführers und des von ihm mit der Führung der JM. beauftragten JM.-Führers. Deshalb sei gerade diesen diese wichtige Aufgabe besonders ans Herz gelegt, wobei die Vereinsführung sich verpflichtet, ihnen allen mit Rat und Tat jederzeit zur Seite zu stehen.

und auch vom Vereinsführer, Reichsminister Dr. Seiß-Inquart, war ein herzliches persönliches Glückwunschschreiben eingelangt.

Richtigstellung. Betrifft Beilage zu Heft 3/1940. „Sahlstellen des Deutschen Alpenvereins.“

Die Wiener Postcheckkonti des Vereins der Freunde der Alpenvereinsbücherei und des Alpinen Museums sind aufgelöst und daher im Sahlstellenverzeichnis zu streichen.

Zeitschrift 1940. Die Bestellfrist ist längst abgelaufen. Nachbestellungen sind daher von jetzt ab direkt an die Firma: F. Bruckmann-Verlag, München, Nymphenburgerstr. 86 zu richten und auch dorthin zu bezahlen. Der Preis beträgt jetzt RM 4.50.

Beitrags-Begünstigungsanträge. Noch ausstehende Begünstigungsanträge sind von den Zweigvereinen dem DA. möglichst umgehend einzusenden. Wir ersuchen daher die Zweige, diese Angelegenheit zu betreiben.

Abrechnung. Die Jahresmarken-Abrechnung für 1940/41 ist von den Zweigvereinen spätestens im Laufe der Monate Januar und Februar 1941 vorzunehmen.

Jugendbergsteigen. Bis 15. Februar 1941 sind Jahresabrechnungen von den Gebietsfachwarten zu erstellen, den Rechnungsprüfern mit Belegen zur Prüfung vorzulegen und bis spätestens 1. März 1941 dem DA. einzusenden. (Die nicht verbrauchten HJ.-Bergfahrtengruppen- und Bergfahrtenführer-Marken 1940 sind bis spätestens 1. März 1941 dem DA. zurückzugeben.) Das Gleiche gilt für die Abrechnungserstellung der Landesführungen der DAV.-Bergwacht.

Führerwesen.

Umsiedlung von Südtiroler Bergführern. Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins ist durch Entscheidung des Reichsführers H. Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, vom

13. Dezember 1939, mit der Umsiedlung von Südtiroler Hüttenwirtschaftern, Bergführern und Führeranwärtern betraut worden.

In diesem Zusammenhang hat die Vereinsführung nachstehende Verfügung getroffen:

1. Die Südtiroler Umsiedler aus dem Stande der Bergführer oder Führeranwärter haben durch Beibringung entsprechender amtlicher oder schriftlicher Unterlagen des C. A. J. nachzuweisen, daß sie vor ihrer Umsiedlung in Südtirol als Bergführer oder Träger tätig und zugelassen waren. Auch der Besuch der einschlägigen Führerkurse ist nachzuweisen. Für jene Umsiedler, die vor der Angliederung Südtirol's an Italien der Aufsicht des Alpenvereins unterstanden, kann dieser Nachweis entfallen, da hierfür die Karteimittel des Alpenvereins noch vorhanden sind.
2. Umsiedler, die eine solche Betätigung in Südtirol nachweisen, können sich im Alpenbereiche des Deutschen Reiches freizügig niederlassen und müssen durch den aufsichtsführenden Zweig zu ihrem früheren Berufe zugelassen werden. Die übliche Prüfung des Bedarfes kann entfallen, nicht aber diejenige der gesundheitlichen Eignung.
3. Nach Niederlassung an einem Ort im Alpenbereich hat sich der Umsiedler bei dem für seinen dauernden Wohnsitz für die Führeraufsicht zuständigen Zweigverein zu melden und seine Zulassung zu beantragen. Dieser Antrag ist dem Verwaltungs-

auschuß mit allen Dokumenten vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß ist die Zulassung durch die Behörde zu beantragen.

4. Bereits vor ihrer Umsiedlung ordnungsgemäß geschulte Bergführer werden nach Kriegsende gemeinsam zu einem kurzen Bergführer-Umschulungs-Lehrgang des Deutschen Alpenvereins kostenfrei einberufen. Wer eine solche Berufsschule in Italien noch nicht durchgemacht hat, muß sich der vollen Sommer- und Winterausbildung des DAV. unterziehen, bevor er zum Vollbergführer zugelassen wird.
5. Rentner aus Südtirol.

Umgesiedelten Altbergführern' oder solchen Führern, die infolge der Umsiedlung ihren Beruf aufgeben, wird durch den Deutschen Alpenverein dieselbe Rente gewährt, wie sie den Altbergführern im Reichsgebiete ausbezahlt wird.

Lehrwartschulen im Winter 1940/41.

Die im ersten Kriegswinter 1939/40 durchgeführten Lehrwartschulen sind über Erwarten gut besucht worden. Damit wurde die Fortführung der Lehrwartausbildungen auch im Kriege gerechtfertigt. Das Bedürfnis zur Ausbildung von Lehrwarten ist auch weiterhin in hohem Maße gegeben aus zweierlei Gründen:

1. Die bergsteigerische Schulung der Mitglieder und des Mitgliedernachwuchses muß im Interesse des Wehrdienstes in den Gebirgstruppen fortgesetzt werden. Diese Breitenarbeit können aber nur die von der Vereinsführung einheitlich ausgebildeten Lehrwarte leisten.
2. Die von der Vereinsführung und von der Reichsjugendführung erlassene „Grundsätzliche Dienstanweisung“ für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. macht ebenfalls die Ausbildung vieler Lehrkräfte notwendig, um die deutsche Jugend frühzeitig an das Bergsteigen heranzuführen.

Die Vereinsführung ruft daher Mitglieder und Jungmannen auf, sich als Lehrwarte zur Verfügung zu stellen und veranstaltet für deren Ausbildung im Winter-Bergsteigen folgende Lehrgänge im Winter 1940/41:

1. **Lehrwartausbildung im alpinen Skilauf (B 1), 26. Dezember 1940 bis 1. Januar 1941,** Standort Sellrainer oder Kitzbüheler Berge, Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis 1. Dezember 1940.
2. **Lehrwartausbildung im alpinen Skilauf (B 1), 5. bis 12. Januar 1941,** Standort Sellrainer oder Kitzbüheler Berge, Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis 15. Dezember 1940. Zweck dieser Lehrgänge ist nicht die Erteilung von Skiunterricht an Anfänger, ebensowenig aber auch die Abhaltung von Tourenkursen. Durch den Lehrplan dieses Lehrganges werden die Teilnehmer, die den alpinen Skilauf bereits beherrschen müssen, dazu ausgebildet, ihre Kenntnisse in bestmöglicher Weise an Anfänger weiterzugeben.
3. **Lehrwart-Ausbildung im Winter-Bergsteigen (B 2), 17. Februar bis 1. März 1941,** Standort Franz Senn-Hütte, Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis 3. Februar 1941. Die Besucher dieses Lehrganges müssen bereits Erfahrung im Winter-Bergsteigen und sollen einen Lehrgang B 1 erfolgreich besucht haben; sie werden im Rahmen des Lehrganges mit allen Erfordernissen des Winter-Bergsteigens vertraut gemacht und erhalten eine ausgedehnte praktische Ausbildung.

Die Vereinsführung behält sich vor, Lehrgänge abzusagen oder bei Bedarf weitere Lehrwartschulen auszusprechen oder die Lehrgänge zu teilen. Außerdem wird noch einmal darauf hingewiesen, daß nur Mitglieder mit ausreichenden Vorkenntnissen

an den Lehrgängen teilnehmen können; der Kursleiter ist daher ermächtigt, ungeeignete Bewerber auszuschließen. Bei der Anmeldung auf den vorgeschriebenen Formblättern müssen die Bewerber einen eingehenden Bericht über ihre bisherigen einschlägigen Bergfahrten geben, der von dem Zweig zu bestätigen ist. Hierbei müssen sich die Zweige auch über die bergsteigerische und allgemeine menschliche Eignung der Bewerber äußern.

Sahrpriermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden. Die Vereinsführung ist aber bereit, Beihilfen zu den Fahrtkosten zu geben, sofern die Zweige der teilnehmenden Mitglieder ebenfalls einen Beitrag leisten. Dies haben die Zweige auf dem Meldeblatt anzugeben, ebenso die genaue Angabe (zeitlich), welcher Lehrgang besucht wird.

Bergfahrten-Beihilfen. Beihilfeanträge sind für Mitglieder und Jungmannen gesondert zu stellen (auch dann, wenn diese gemeinsame Fahrten beabsichtigen), da die Bearbeitung von verschiedenen Sachwaltern vorgenommen wird. Für **hochwertige** Bergfahrten liegen eigene Vordrucke auf, die von den Zweigen beim DA. angefordert werden können.

Hüttenpacht-Verträge.

Grundsätzliche Anweisung betr. Südtiroler Rückwanderer — Vergebung von Schutzhütten.

Der DAV. ist vom Reichsführer **H** und Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums mit Sonderverfügung vom 13. 12. 1939 X/2/1.9.39/EI/Dr mit der Unterbringung rückwandernder Bergführer und Hüttenbewirtschafteter beauftragt worden. Dies in engster Zusammenarbeit mit der amtl. Deutschen Ein- und Rückwandererstelle, Hauptstelle Bozen.

Zahlreiche inzwischen erfolgte Umsiedlungen haben ergeben, daß das bisher geübte Verfahren einiger Regelungen neu bedürftig ist, um eine zweckentsprechende Abwanderungslenkung zu ermöglichen und die Bedürfnisse der Umsiedler mit den Wünschen des DAV. völlig in Einklang zu bringen.

Es ist daher für alle hüttenbesitzenden Zweige die gewissenhafte Einhaltung nachstehender Bestimmungen unbedingt erforderlich:

1. Grundsätzlich ist jede frei werdende Hüttenbewirtschaftung sofort der Vereinsführung des DAV. zu melden.
2. Diese Meldung muß so zeitgerecht erfolgen, daß bis zur Wiederbesetzung der Stelle eine Frist von mindestens mehreren Monaten offen bleibt. Der DA. muß daher schon heute eine möglichst lückenlose Übersicht darüber bekommen, welche Hütten im Jahre 1941 jedenfalls oder voraussichtlich zur Neuvergebung gelangen.
Alle Zweige, die im Laufe des Jahres 1941 einen Pächterwechsel vorhaben oder deren Pachtverträge in dieser Zeit ablaufen, sind verpflichtet, dies schon jetzt dem DA. des DAV. zu melden.
3. Jegliche Verpachtung einer Hütte darf nur mit Zustimmung der Vereinsführung des DAV. erfolgen; ebenso jede Vertragsverlängerung.
Eine freihändige Verpachtung ohne diese Genehmigung ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn der neue Pächter selbst ein Umsiedler ist. Sie kann von der Vereinsführung — nötigenfalls durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfe — rückgängig gemacht werden.
4. Als Pächter dürfen nur solche Umsiedler zugelassen werden, die vom DA. hierfür vorgeschlagen oder ausdrücklich genehmigt werden.
In allen anderen Fällen bedarf es der fallweisen Ausnahmegenehmigung der Vereinsführung.

5. Nur der Umsiedler, dessen Abwanderung von der zuständigen Amtsstelle dem DA. als vordringlich mitgeteilt worden ist, erhält vom DA. die Angaben einer Reihe für ihn geeigneter Schutzhütten. Unter diesen bleibt ihm die Wahl — selbstverständlich hat auch der verpachtende Zweig das Recht der Auslese und ist nicht an einen einzigen Bewerber gebunden. Kommt ein Abschluß nicht zustande, so bleibt dem Umsiedler die neuerliche Wahl unter anderen Angeboten — dem Zweig das Gleiche unter anderen Bewerbern.
6. Nach erfolgter Wahl obliegt dem Umsiedler gemeinsam mit der D. Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H. die Schaffung oder Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den geplanten Ansat des Umsiedlers.
7. Da für den Umsiedler der Betrieb einer Schutzhütte in der Regel die ausschließliche und einzige Erwerbsquelle darstellt und er im Gegensatz zu Einheimischen andere Arbeits- oder Verdienstmöglichkeiten nicht hat, auch keine Wohnung für die Familie, kommen zur Hauptsache nur ganzjährig bewirtschaftete Hütten in Betracht. Entsprechende Angaben sind daher in der Anmeldung der Neuverpachtung unerlässlich.
8. Für Schutzhütten, die teilweise während des Jahres geschlossen sind und somit kaum hinreichend Lebensmöglichkeit für das ganze Jahr bieten, die auch dem Pächter keine ganzjährige Unterkunft erlauben oder für die die Beschaffung einer Wohnung in einem nicht zu entlegenen Talorte auf allzugroße Schwierigkeiten stößt, werden in der Regel Ausnahmegenehmigungen zur freihändigen Verpachtung erteilt werden können.
9. Kein Umsiedler kann in Verhandlungen eintreten und zum Hüttenpacht zugelassen werden, der nicht von der amtl. D. Ein- und Rückwandererstelle hierzu für geeignet befunden und freigegeben worden ist. Nur so kann Auslese getroffen und Gewißheit für geeignete Bewerber geboten werden. Umsiedler, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, werden den Zweigen vom DA. namhaft gemacht.
Dies erfordert hinreichend Zeit, zumal auch der Umsiedler selbst nach getroffener Wahl immer noch ausreichende Fristen braucht, um auch seinerseits alle Vorbereitungen zum Antritt seiner neuen Aufgabe treffen zu können.
10. Diese Anweisungen dienen einer auf weite Sicht zu treffenden Planung. Sie müssen daher gewissenhaft beobachtet werden. Es sind Menschen- und Familienschicksale, um die es geht und es müssen daher manche Schwierigkeiten und Umständlichkeiten in Kauf genommen werden — die Umsiedler trifft dies wohl viel schwerer als unsere Zweige und wir müssen ihre Volkstreue notfalls auch mit einem Opfer vergelten, das der Alpenverein nicht nur im Munde führt, sondern wohl auch bringen kann.

Die Schutzhütten im Winter 1940/41.

Die Hütten sollen nun für den Winter vorbereitet sein.

Manche Zweige glauben, im Winter 1940/41 ihre Hütten gänzlich sperren zu können und auch keinen Winterraum bereithalten zu müssen. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Die Vereinsführung bittet daher alle hüttenbesitzenden Zweige, folgende Maßnahmen unbedingt zu beachten und sofort durchzuführen oder durchzuführen zu lassen:

1. Die Hütte dient dem Bergsteiger. Sie wird daher auch außerhalb der Bewirtschaftungszeit besucht und muß hierfür eingerichtet sein.
2. Jede Hütte muß einen **Winterraum** haben, der mit dem AD.-Schlüssel geöffnet werden kann. Wenn kein eigener Raum vorhanden, so muß ein solcher für Zwecke der Winterbesucher und Selbstverfoger freigemacht und eingerichtet werden. Seine Ausstattung ist durch die Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmt. Näheres hierüber nachstehend.

2. sind der **Hüttenbewirtschafter** und seine Angestellten **verpflichtet**, die Zubereitung mitgebrachter Lebensmittel zu übernehmen oder auf dem allgemeinen Küchenherd zuzulassen. Auch hierfür kann Holzgebühr berechnet werden.

Der Vorgang nach 2 bedeutet für den Bewirtschafter zweifellos Erschwernisse, die aber in Kauf genommen werden müssen — andernfalls muß getrachtet werden, überall tatsächliche Selbstverfoger-Küchen zu schaffen.

Auf keinen Fall darf der Selbstverfoger gegenüber dem anderen Hüttenbesucher benachteiligt werden. Er hat vollkommen gleiches Recht wie dieser — seine Bestellung ist in jener Reihenfolge zu erledigen, in der sie aufgegeben wurde und es ist, wenn die Betriebsverhältnisse dies erlauben, nicht zulässig, daß der Selbstverfoger nach allen anderen Hüttengästen, die ihre Bestellungen später aufgaben, drankommt.

Die Zweige werden gebeten, diese Obliegenheiten ihren Hüttenbewirtschaftern nachdrücklich und als zwingende Vorschrift einzuschärfen.

Der Sommer 1940 hat leider gezeigt, daß manche Hüttenpächter und ganz besonders ihre weiblichen Angestellten in Küche und Haus nur allzuleicht vergessen, daß die Alpenvereinshäuser für den Bergsteiger erbaut sind und daß nicht umgekehrt das Mitglied, der Hüttenbesucher, vom Bewirtschafter oder seinen Angestellten abhängig und für sie da ist. Die Angestellten, denen diese besondere Eigenart der AV.-Hütten nicht vertraut ist, müssen ganz besonders auf die Bestimmungen für AV.-Schutzhäuser hingewiesen und auf ihre Beachtung und Einhaltung verpflichtet werden.

Hüttenfürsorge.

Hütteneinrichtung. Die Vereinsführung hat mehrfach angeregt, daß leicht tragbare und zur Zeit schwer ersichtbare Teile der Hütteneinrichtungen wie Wäsche und Decken, zu Tal gebracht werden, damit sie hier durch den Hüttenwirt oder sonstige Vertrauensleute besser verwahrt werden können als auf den Schutzhütten. Demzufolge erläßt die Vereinsführung folgende ergänzende Bestimmung über den Schutz der Hüttenfürsorgeeinrichtung für solche Einrichtungsgegenstände:

„Zweigvereinseigene Einrichtungsstücke einer Schutzhütte gelten auch bei Verbringung außerhalb der Schutzhütte als unter dem Schutz der Hüttenfürsorge stehend, wenn

- a) ein Verzeichnis der von der Hütte entfernten, dem Zweige gehörigen Stücke vorliegt;
- b) der neue Unterbringungsort hinsichtlich Beschädigung oder Abhandenkommen mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Hütte selbst;
- c) die Stücke für den ausschließlichen Gebrauch auf der Schutzhütte erhalten bleiben und nicht anderswo benutzt werden.“

Flammenschutzmittel. Auf dem Gebiete der Imprägnierung von Hölzern gegen Brennbarkeit sind wesentliche Fortschritte erzielt worden.

Die Vereinsführung beabsichtigt daher, einheitlich diese Flammenschutzmittel auch auf den Schutzhäusern anzuwenden und zu diesem Zwecke Handwerker zu schulen, mit dem nötigen Arbeitsgerät zu versehen und auch die erforderlichen Rohstoffe für den Anstrich einheitlich zu beschaffen. In weiterer Folge wird die Verwendung von Flammenschutzmitteln bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zwingend vorgeschrieben werden und die Gewährung von Beihilfen oder Darlehen und die Aufnahme in die Hüttenfürsorgekasse von der Verwendung solcher Flammenschutzmittel abhängig gemacht werden. Es wird daher schon heute allen Zweigen, die bauliche Veränderungen an ihren Hütten vorhaben, dringend empfohlen, diese in Kürze erfolgenden Bestimmungen nicht zu übersehen.

Hüttenbetrieb.

Josef Bonapace-Dent i. Oehal, Gasthof Wildspitze (auch als Hüttenhelfer, Knecht usw. für Winter arbeitsbereit). (Umsiedler.)
Sepp Doppelhöfer, St. Ruprecht an der Raab, Stm.

Hüttenpacht sucht:
(ohne Gewähr)

Mair Ludwig, 44 Jahre, bisher Spinges, Mühlbach (Umsiedler) dzt. Hotel Lanzersee, Igls bei Innsbruck.

Freie Hüttenträger:
(ohne Gewähr)

Zu den wichtigsten Wintervorbereitungen unserer Schutzhütten gehört auch deren hinreichende Ausstattung mit Verbandmitteln und Rettungsgeräten. **Rettungsmittel auf Schutzhütten.**

Die Zweige müssen sich davon überzeugen, daß da alles in Ordnung ist — die AD.-Bergwacht-Landesführer sind verpflichtet, Verstöße oder Mängel zu melden und auf Behebung zu dringen.

Die „Veranstaltung für Rettungsmittel des DAD“ Innsbruck, Antichstraße 16 (E. Brozek) liefert alles Erforderliche in einheitlicher Ausführung. Bestellungen sind bis 30. November 1940 dorthin zu richten.

Die hüttenbesitzenden Zweige erhalten mit diesem Heft **Merkblätter für den hochalpinen Skilauf.** „Merkblätter für den hochalpinen Skilauf“, auf Karton gedruckt, für jede Hütte 1 Stück, zugestellt.

Wir bitten, diese Merkblätter auf den Schutzhütten für die Besucher gut sichtbar auszuhängen.

Es ist der ausdrückliche Auftrag des Reichspostministers, daß **Postversorgung der Schutzhütten.** in den kommenden Friedenszeiten und beim Wiedereinsatz stärkeren Verkehrs auch die Schutzhütten derart durch die Postzustellung versorgt werden, daß kein auffällender Unterschied gegenüber einem Aufenthalt im Tale bemerkbar werden wird. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. In größeren Schutzhütten, welche längeren Aufenthalt von Besuchern aufweisen, sollen Poststellen (II) oder Posthilfsstellen eingerichtet werden. Für den Dienst im Hause würde der Posthalter von der Post die tarifmäßige Entschädigung erhalten; für die Zubringung der Post kann gleichfalls eine Vergütung nach Vereinbarung gewährt werden.
2. In anderen Fällen kann, wenn der Zustellbereich des Postamtes nahe an die Schutzhütte grenzt, der Landzustellendienst bis zur Schutzhütte verlängert werden; dies dürfte aber nur in seltenen Fällen möglich sein.
3. Der Hüttenwirt kann sich für die Zubringung der Post einer Tasche bedienen. Hierzu gilt kurz folgendes: In den verschließbaren Taschen werden die gewöhnlichen Briefsendungen (Briefe, Karten, Druckachen, Päckchen, Geschäftspapiere u. dgl.) befördert. Bei der Zurücksendung der Tasche können die zur Aufgabe gelangenden Sendungen eingelegt werden. Bezüglich der beschleunigten Sendungen (Einschreibbriefe, Postanweisungen, Nachnahme- und sonstige Wertsendungen u. dgl.) können nach den dermaligen Bestimmungen nur die Benachrichtigungsscheine übermittelt werden. Wenn aber die beschleunigten Sendungen selbst in der Tasche befördert werden sollten, müßte vorher die grundsätzliche Genehmigung des Reichspostministeriums eingeholt werden. Die Beförderung der Tasche ist gebührenfrei. Für die ordnungsmäßige Übernahme und Übergabe der Tasche hat der Hüttenwirt zu sorgen. Zur Beförderung der Tasche können außer Kraft-, Bahn- und Pferdeposten auch Subboten, Drahtseilbahnen u. dgl. sowie private Fuhrwerke benutzt werden. Dem Hüttenwirt als auch dem zuständigen Postamte steht es frei, den Taschendienst jederzeit aufzulassen.

4. In allen anderen Fällen hat der Hüttenwirt die Post für sich, seine Angestellten und allenfalls für Hüttenbesucher beim Postamt oder an einer mit dem Postamt vereinbarten Hinterlegungsstelle abzuholen.

Um hier die Begebenheiten prüfen und Vorschläge aufgreifen zu können, hat die Reichspostdirektion Innsbruck an alle im Alpenbereiche gelegenen Unterkunfthütten einen Fragebogen versendet, dessen Muster wir diesem Heft beilegen.

Der Gedanke der Verbesserung ist dabei der, daß besonders jene Hütten, auf denen die Besucher erfahrungsgemäß längere Zeit zu verweilen pflegen (Serienheime, Skiheime u. dgl.) in möglichst kurzen Abständen regelmäßig mit Post versorgt werden sollen, während es bei schwerer erreichbaren oder höher gelegenen Hütten bei entsprechend größeren Abständen verbleiben kann.

Es ist klar, daß die Post auch im Frieden nicht für jedes Schutzhäuser täglich einen Postboten abstellen kann, andererseits wird aber durch den Hüttenwirtschafter doch fast täglich die Verbindung zwischen der Hütte und dem Tal persönlich oder durch Träger hergestellt. Diese Verbindung sollte auch dem Postzustellendienst nutzbar gemacht werden. Die Post ist nicht abgeneigt, sich an den Kosten hierfür zu beteiligen, sie ist aber selbstverständlich nicht in der Lage, nun etwa einen Boten oder Träger, der neben vielen und meist umfangreicheren Aufträgen des Hüttenwirtschafter auch noch die Post mitnimmt, hauptberuflich und voll zu bezahlen, wie dies in einigen Fällen von unvernünftigen Hüttenwirtschaftern verlangt worden ist, weil er jeweils auch einige Poststücke mitnimmt.

Aufgabe der Zweigvereine ist es, hier nach Einvernehmen mit dem Hüttenwirtschafter geeignete Vorschläge zu machen, was an der bisherigen Postversorgung einer Schutzhütte verbessert werden könnte.

Diese Vorschläge bitten wir auf beiliegendem Fragebogen dem VA. zukommen zu lassen, damit er Unterlagen für die Verhandlungen hat.

Die Absichten der Postverwaltung müssen wir lebhaft begrüßen und nach Möglichkeit fördern. Sie lassen sich selbstredend erst im vollen Umfange nach dem Kriege verwirklichen, doch müssen schon jetzt alle Vorbereitungen getroffen werden, damit sodann der reibungslose Postverkehr sofort einsetzen kann. Es wird auch Aufgabe unserer hüttenbesitzenden Zweige sein, hier ungerechtfertigte Forderungen oder Erwartungen der Hüttenwirtschafter mit dem, was von ihnen billigerweise gefordert werden kann, in Einklang zu bringen.

Gebäudesteuer auf Schutzhütten in der Ostmark. In der Ostmark gelten bis 31. 3. 1941 noch die einzelnen, länderweise verschiedenen Gebäudesteuer-Vorschriften. Ab 1. 4. 1941 wird das Reichsrecht auch für

die Gebäudesteuer in der Ostmark angewendet, das dann für unsere Schutzhütten im allgemeinen völlige Steuerfreiheit von der Gebäudesteuer mit sich bringt.

Die Vereinsführung hat bei den einzelnen Reichsstatthaltern der Ostmark schon für das Jahr 1940 Gebäudesteuer-Befreiung beantragt. Diese Anträge sind nunmehr zum Großteil erledigt und es ergibt sich für die in der Ostmark gelegenen Schutzhütten zur Zeit (15. Oktober) folgende Rechtslage:

Reichsgau Tirol-Vorarlberg: ab 1. 4. 1940 steuerfrei. Bereits bezahlte Beträge für dieses Steuerjahr werden rückvergütet.

Salzburg: bisher noch unerledigt.

Oberdonau: ab 1. 4. 1940 steuerfrei.

Niederdonau: zur Zeit noch unerledigt; Befreiung steht bevor.

Wien: zur Zeit noch unerledigt.

Steiermark: steuerfrei auf Grund des Gesetzes.

Kärnten (einschl.

Osttirol): steuerfrei ab 1. 4. 1940.

Im Nachrichtenblatt Heft 3 vom 23. 9. 1940, Seite 35, ist die Verfügung der Vereinsführung veröffentlicht, wonach Wehrmachtsgeld- und Mehrmachtsgeld-angehörige in Uniform bei der Preisberechnung auf Schutzhütten auf die Dauer des Krieges den Mitgliedern gleichgestellt sind. Hier bitten wir zu ergänzen:

Alpenverein und Mehrmacht.

Als Ausweise gelten das Soldbuch oder der Truppenausweis.

Wir bitten auch diese Ergänzung den Hüttenbewirtschaftern bekanntzugeben.

Der Alpenverein ging bei Gewährung dieser Vergünstigungen davon aus, damit rechnen zu dürfen, daß die Wehrmacht auch in Zukunft ihre Unterstützung bei der Instandhaltung und Betriebsführung von Hütten und Wegen nicht verlagert.

Hiezu teilt das Stellv. Generalkommando XVIII am 16. 10. 1940 mit:

„Die bisherige Unterstützung durch die Truppe — z. B. bei der Bevorratung von Schutzhütten mit Holz usw. wird weiterhin beibehalten, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Ein dementsprechender Hinweis ist den Truppenteilen zugegangen.“

Dementsprechend sind gegebenenfalls Anträge unserer Zweige unter Hinweis auf diese Verfügung bei den zuständigen Truppenkörpern einzubringen.

Der Zweig Saarbrücken teilt über die Wasserversorgung der Saarbrücker Hütte mit: Die Saarbrücker Hütte gehört zu den schönst gelegenen, aber in Bezug auf die Wasserversorgung von der Natur schlecht behandelten Hütten des DAD. Das Wasser fehlt am Hüttenplatz vollständig.

Wasserversorgung von Hütten.

Während des Sommerbetriebes hebt ein von der Firma Abt in Mindelheim 1911 gelieferter und gut arbeitender Widder mit einer Leistungsfähigkeit von 2½ Liter in der Minute das Wasser ca 80 m hoch und füllt einen unter dem Hüttdach stehenden Behälter. An heißen Sommertagen ist jedoch dieses Wasser meist lauwarm. In dem Behälter unter dem Hüttdach wird das Wasser weiter erwärmt. Es ist als Trinkwasser dann minderwertig. Diesem Uebelstand ist neuerdings dadurch abgeholfen worden, daß das im Dachbehälter angesammelte Wasser zunächst in einem im Keller stehenden gefüllten Behälter zugeführt wird und aus diesem erst zu der Zapfstelle im Hause gelangt. In ihm kühlt sich das Wasser ab. Die Wasserzuführung ist am oberen Ende, der Ablauf am Boden des Behälters angeordnet. Hier sammelt sich das kälteste Wasser an. Ein bis zur Höhe des Dachbehälters geführtes Entlüftungsrohr garantiert ein reibungsloses Durchfließen des Behälters. Eine Reinigungsklappe ist angebracht. Die Wirkung dieser Anlage war überraschend gut. Bei jeder Tagestemperatur hat die Hütte nunmehr an allen Zapfstellen erfrischendes Trinkwasser.

Im Winter begnügte man sich jahrelang mit Schneeschmelzen. Die herrliche Lage der Hütte und das schöne Skigebiet ließ aber den Winterbesuch derart ansteigen, daß das Schneeschmelzen schon aus hygienischen Gründen aufgegeben werden mußte. So entschloß man sich, nicht zuletzt der Wasserversorgung wegen, zum Bau einer Seilbahn. Diese befördert nunmehr im Winter in leicht tragbaren, mit einem Seilbahn versehenen Blechkästen von 50:40:40 cm das Wasser über 300 m hoch, zu der 2550 m hoch gelegenen Hütte. Neben der Gebrauchswasserversorgung, und von dieser vollständig getrennt, wird noch ein Teil des Regenwassers vom Dach der Hütte zu Waszzwecken gesammelt.

Diese Art Regenwassersammlung hat sich besonders im Spätwinter bewährt, wenn in wenigen Stunden die Sonne durch Schneeschmelzen reichlich reines Wasser vom Dach fließen läßt. Der Sammelbehälter im Keller hat einen mit einem Siphon versehenen Ueberlauf zur Abortgrube, die von dem überschüssigen Wasser durchspült wird. Das erleichtert den Abfluß der Säuren. In den Sammelbehältern mündet auch der Ueberlauf aus dem Dachbehälter, sodaß im Sommer auch dieses Ueberlaufwasser nicht verloren geht.

Durch diese Neuanlagen, die verhältnismäßig ganz geringe Bedienung und wenig Kosten verursachten, ist die Wasserversorgung der Saarbrücker Hütte im Sommer wie Winter absolut gesichert.

Schmoll, Zweig Saarbrücken.

Deröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

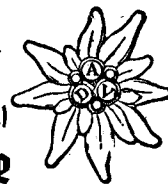
	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
Der Bergsteiger , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—	—,20
Jahrgang	.80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:		
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gaisfelseberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50
Tirol , Herausgegeben vom DAV.		
Bilderband (Textband vergriffen)	12,—	15,—
Die Schutzhütten des DAV. , vergriffen		
Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
Bergführerlehrbuch , gebunden	10,—	12,50
Bücherverzeichnis der A.=D.=Bücherei		
1927, gebunden	4,80	6,—



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 25. Januar 1941

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beiträge 1940/41

Jungmannschaften

Vortragswesen

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Januar 1941: Abrechnung der Zweige über die Jugend-Jahresmarken 1940/41 mit den zuständigen Gebietsfachwarten.

1. Februar 1941: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege im Rechnungsjahr 1941/42.

3. Februar 1941: Meldungen zur Lehramt-Ausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17. Februar — 1. März 1941.)

10. Februar 1941: Anforderungen der Jugend-Jahresmarken für das Rechnungsjahr 1941/42 durch die Gebietsfachwarte beim DA.

15. Februar 1941: Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

bis haben zu erfolgen:

15. Februar 1941: Abrechnung der Landesführung der AD.-Bergwacht über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

1. März 1941: Einsendung der Bestätigungen an den DA. über den Empfang der Jahresmarken 1941/42.

1. März 1941: Einsendung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.

1. März 1941: Einsendung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.

1. März 1941: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1940/41.

15. März 1941: Bericht über NSD. der Zweige an den DA.

15. März 1941: Einzahlung der Saldo-schulden der Zweige an den DA.

31. März 1941: Einsendung der Saldo-befähigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.

1. April 1941: Bekanntgabe der vor der Sommerreisezeit stattfindenden Bergführertage an den DA.

1. April 1941: Anträge an den DA. auf Erklärung von AD.-Hütten zu Ferienheimen im Sommer 1941.

30. April 1941: Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skiheimen erklärten Hütten.

30. April 1941: Einsendung der Jahresberichtsbogen 1940/41.

Geldangelegenheiten.

Abrechnung 1940/41.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1940 ehestens an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

	A- Marken	B- Marken	Jungmannen- Marken	Kinder- Marken
Insgesamt erhalten	500	120	50	20
hiervon ab: ausgegeben	468	56	40	15
unverbraucht (anbei)	26	63	4	3
verschrieben (anbei)*	6	1	6	2
Summe	500	120	50	20

2. Auf Grund der eingekamten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird die Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1941** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubzahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen **Gaujugend-Sachwart** (Gebietsfachwart) (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 15. Februar 1941 zu erfolgen.

5. Die **Jungmannen-Markenabrechnung** hat nur mit dem **Verwaltungsausschuß** nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.

6. Die Zweige, welche Zeitschriften 1940 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Zahlstellen. Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAD.

- Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).
- Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807, Wien).

Barfendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Überweisung ganz genau anzugeben:

* Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-Marke ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungsausschuß gesendet werden.

1. Die Zweiganschrift (deutsch);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Auf Wunsch der Reichsführung des NSRL geben wir bekannt: Die Reichsführung des Sportgroßen NSRL hat die Beobachtung gemacht, daß ein Teil der Sportgemeinschaften nicht nur die Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahre, sondern auch Wehrmachtsangehörige bei den Veranlassungen sportgroßenfrei läßt. Dieses Verhalten widerspricht den Bestimmungen für den Sportgroßen-eintrag. Hiernach sind nur Jugendliche bis zum 16. Lebensjahre sportgroßenfrei. Für alle anderen Besucher muß der Sportgroßen verrechnet und abgeführt werden.

Falls Mitglieder mit ihren Beitragschulden mehrere Jahre im Rück-Verjährung von Beitragschulden sind, so müssen die Zweige die gesetzliche Verjährungsfrist beachten. Diese beträgt im Altreich nach § 197 BGB. 4 Jahre, in der Ostmark nach § 1480 a. BGB. 3 Jahre. Bei schriftlicher Mahnung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Um allfällige Auseinandersetzungen zu vermeiden, dürfen die Zweige keinesfalls Jahresmarken anders als gegen Barzahlung ausgeben.

Mitgliedsbeiträge 1941/42.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1941 für ¼ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1942 eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen für: Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

	a) von Inländern und Aus-	b) von neu Eintreten-
	landsdeutschen	den Ausländern mindestens
A-Mitglieder	RM 4.20 Kē 32.—	RM 7.— RM 11.—
B-Mitglieder	RM 2.— Kē 12.—	RM 3.50 RM 5.50
B ₁ -Mitglieder	RM 2.— Kē 12.—	RM 3.50
B ₂ -Mitglieder	RM 1.— Kē 6.—	RM 1.75
Kinder-Ausweis	RM —.50 Kē 4.—	RM 1.—
Jungmannen	RM —.35	RM 2.—
Jugendgruppen	RM —.50	RM 1.20
Ehefr.-Ausweis	RM —.—	
„Zeitschrift 1941“	RM 3.50 (Kē 35.—)	RM 3.50
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder		RM 3.—
B-Mitglieder		RM 1.50
NSRL.-Paß*) (Ausstellungsgebühr)	RM 0.17	
NSRL.-Jahresmarke*)	RM 1.—	

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni.

*) Paß und NSRL.-Jahresmarke liefert der DA. — jedes bestellte Stück muß bezahlt werden — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

Jahresmarken — Neuregelung!

A. Vollmitglieder.

1. **Jahresmarke 1939/40.** Die Jahresmarke 1939/40 verliert mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit und wird auf keinen Fall verlängert. Wer nach dem 1. April 1941

die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge und auf irgendwelche Hüttenbegünstigungen. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschafter zu belehren.

2. **Jahresmarke 1941/42.** Trotz rechtzeitiger Bestellung im Sommer 1940 war es wegen wichtiger Staatsaufträge und anderweitiger Überlastung den Buchdruckereien und Bindereien nicht möglich, uns die Jahresmarken, wie versprochen, noch im alten Jahr zu liefern. Der erste Teil der Jahresmarken kann frühestens Ende Januar ausgegeben werden.

Die Jahresmarke ist in diesem Jahre nicht gummiert, weil dies die Lieferung wiederum um viele Wochen verzögert hätte. Jedes Mitglied muß die Jahresmarke selbst mit Gummi versehen und aufkleben. Wir erwarten Verständnis für diese durch den Krieg bedingte Maßnahme.

Zur Papier- und Arbeitersparnis entfällt der bisherige mittlere Prüfungsabschnitt, der bisher dem Mitgliede neben der Jahresmarke als Quittung für die Bezahlung des Beitrages und des Jahrbuches ausgefolgt wurde. Das Mitglied erhält als Quittung nur mehr die Jahresmarke, auf der der Vermerk „Zeitschrift 1941 bezahlt“ angebracht ist und der durchstrichen wird, wenn diese Zeitschriftgebühr nicht bezahlt wurde. Die Jahresmarke dient dem Mitgliede also zugleich als Quittung für die Bezahlung des Jahrbuches und die Rechner der Zweigvereine müssen daher genau darauf achten, ob sie den entsprechenden Vermerk auf der Jahresmarke selbst „Jahrbuch 1941 bezahlt“ durchzustreichen haben oder nicht. Beim Zweigverein verbleibt außerdem noch ein Prüfungsabschnitt.

A-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

B-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Neu aufgelegt werden folgende Jahresmarken:

B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung begünstigt zu behandeln sind. Hierfür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber satzungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die neu geschaffene Marke.

B/2 Marke.

Diese Marke darf nur an solche A- oder B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegsdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden. Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig. Die bisherigen roten Begünstigungsanträge entfallen und sind nicht mehr erforderlich, zumindest nicht im Verkehr mit dem DA.

Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**

Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgefolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern

2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.**

Der DA. ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst Stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.

4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:

- a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht,
- b) Einkommensminderung

zutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.

5. Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft satzungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **Familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:

1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;
2. Kinder, die B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.

Die Beitragsbegünstigungen für Mitglieder aus der geräumten Westwall-Zone entfallen im Jahre 1941.

7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.

8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.

Verrechnung.

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:

A-Marke	RM 4.20	(K ₂ 32.—)
B-Marke	RM 2.—	(K ₂ 12.—)
B/1-Marke	RM 2.—	(K ₂ 12.—)
B/2-Marke	RM 1.—	(K ₂ 6.—)

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung begünstigt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.
3. B/1- und B/2-Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinräumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht mehr erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliedstandes einsetzen, Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engherzigkeit hintanhaltend, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

Begünstigungsanträge. Die roten Begünstigungsanträge gelten nur für das Jahr 1940 und sind umgehend einzusenden. Die Zweige dürfen also solche Anträge für das neue Rechnungsjahr 1941 nicht mehr ausstellen.

B. Jungmannen.

Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

Für eingerückte Jungmannen war bisher eine Beitragsleistung nicht vorgesehen. Sie bezahlten daher den Mindestbeitrag von RM 2.—.

- Der Vereinsführer hat ab dem Rechnungsjahr 1941 folgende Neuregelung verfügt:
1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabgesetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).
 2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

Jungmannen-Beiträge 1941/42.

An den AD. sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.—)
2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—)
3. RM — für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM.-Jahresmarke unentgeltlich.

Jungmannschaft.

Satzung. Ausweise und neue Jahresmarken werden nur an jene Jungmannschaften ausgegeben, die ihre neuen Richtlinien (Satzungen) dem DA zur Genehmigung vorgelegt haben.

Beiträge: (Vgl. auch Seite 66, Abf. B dieses Heftes)

Für die Jungmannen war bisher eine Beitragsbegünstigung für die Kriegsteilnehmer nicht vorgesehen. Nunmehr zahlen eingerückte Jungmannen für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung statt des Hauptvereinsanteiles von RM —.35 nur noch RM —.20, sofern die Zweige ihren Anteil (bisher RM 1.65) auf RM —.80 ermäßigen. Der JM.-Beitrag für Eingerückte beträgt daher nur mehr RM 1.—.

Jungmannen, die außerdem noch A- oder B-Mitglied sind, zahlen keinen Jungmannenbeitrag, erhalten also Jungmannschaftsenausweis und Jahresmarke unentgeltlich. Die Zweige verrechnen gegenüber der Vereinsführung die Jungmannenmarken nach drei Möglichkeiten:

1. RM —.35 für Jungmannen, die nicht A- oder B-Mitglieder sind.
2. RM —.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen.
3. RM — für Jungmannen, die nebenher A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. Ein Unterschied in den Jahresmarken besteht nicht.

Jungmannenführer:

Nach Punkt 4 der neuen Richtlinien muß der Jungmannenführer dem Beirat seines Zweiges angehören. Er muß daher in jedem Falle A- oder B-Mitglied sein, da nur Mitglieder dem Beirat angehören können.

Jungmannenabzeichen:

Nach Punkt 8 der neuen Richtlinien dürfen die Jungmannen die Abzeichen des DAV oder des Zweiges nicht tragen. In besonderen Fällen wird einzelnen Zweigen gestattet, daß ihre Jungmannen neben dem Jungmannschaftsabzeichen auch das Zweigabzeichen tragen dürfen.

Kameradschafts- und Heimabende:

Die in Punkt 5 der neuen Richtlinien vorgeschriebenen Kameradschafts- und Heimabende bedeuten keine starre Regelung; diese Abende sollen in das allgemeine Leben des Zweiges, das regional sehr verschieden sein kann, eingebaut werden. Sie sollen keine Belastung sein, sondern so gestaltet werden, daß die Teilnahme den Jungmannen zum Bedürfnis wird.

Altersgrenze:

Eine Änderung der Altersgrenze, besonders nach unten hin, ist grundsätzlich unmöglich, da hierdurch eine Überschneidung mit dem Dienstbereich der HJ. und der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. eintreten würde.

Größe der Jungmannschaft:

Bisher galt die Bestimmung, daß die Zahl der Jungmannen ein Viertel der A- und B-Mitglieder eines Zweiges nicht übersteigen darf. Zur Förderung des Aufbaues der Jungmannschaften braucht diese Bestimmung bis auf weiteres nicht eingehalten werden.

DAV. — Wehrmacht.

Der Vereinsführung gehen leider zahlreiche Klagen darüber zu, daß von den Wehrerfassungsstellen die Wünsche dienstpflichtiger auf Zuteilung zu den Gebirgstruppen und die vorgelegten Eignungsscheine nicht berücksichtigt werden, sodaß es vorkommt, daß gute Bergsteiger häufig bei nichtalpinen Truppenteilen eingeteilt werden.

Beschwerde beim OKW. hat insoweit Erfolg, als uns in Aussicht gestellt wurde, „nach Möglichkeit in den Fällen, wo gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßen worden ist, durch Veretzung zu Gebirgstruppen einen Ausgleich zu erreichen“.

Wir bitten daher die Zweigvereine, uns rasch alle jene Fälle unter ihren Mitgliedern bekanntzugeben, in denen trotz Antrages eine Zuteilung zu den Gebirgstruppen nicht erfolgte. Notwendig ist hierbei die Namentangabe und Friedensanschrift, zuständiges Wehrbezirkskommando und augenblicklicher Truppenteil (Seldpostnummer).

Um zukünftige Fehlentscheidungen bei Aushebungen zu vermeiden und um die Berggewohnten aus dem ganzen Reiche ihrer Vorbildung entsprechend bei den Gebirgstruppen einzusetzen, bittet uns das OKW. um folgende Bekanntmachung an alle Mitglieder, insbesondere die Jungmannschaft:

1. Meldung als Kriegsfreiwillige oder längerdienende Freiwillige zur Gebirgstruppe nach Vollendung des 17. Lebensjahres ist bei allen Wehrbezirkskommanden im Reich möglich.
2. Bei Musterungen bzw. Aushebungen ist erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Betreffenden als Mitglieder des Alpenvereins
 - a) im Besitz einer Bescheinigung des Zweigvereines des Alpenvereins sind,
 - b) den Befähigungsnachweis des Alpenvereins als Bergführer, Bergsteiger, alpine Skiläufer (Lehrwarte usw.) besitzen und somit im Falle a) und b) nur für die Gebirgstruppe einzuberufen sind,
 - c) oder aber als Berggewohnte sich besonders geeignet halten und den Wunsch haben, zur Gebirgstruppe eingezogen zu werden.

Wir bitten, diese Wünsche des OKW. zu beachten und an die in Betracht kommenden Einberufenen bekanntzugeben (OKW. A3, 12 i 10 AHA/Ag/E (1a) Nr. 10297/40).

Vgl. auch „Hüttenbetrieb“ Seite 68 und „Vortragswesen“ Seite 72.

Hüttenbetrieb.

Hüttenbegünstigungen. Die Vereinsführung hat in den Heften 3 des Nachrichtenblattes vom 23. 9. 1940, Seite 35 und vom 25. 10. 1940, Seite 59, die den Angehörigen der Wehrmacht für Kriegsdauer eingeräumte Beitragsbegünstigung bekanntgegeben.

Die gleiche Beitragsbegünstigung hat nunmehr die Vereinsführung den **Angehörigen der Waffen-SS** eingeräumt. Zur Waffen-SS gehören folgende Einheiten samt ihren Ersatzeinheiten und Ämtern:

1. die SS-V-Division,
2. die SS-Totenkopf-Division,
3. die SS-Polizei-Division,
4. die SS-Junkerschulen,
5. die SS-Totenkopf-Standarte,
6. die Leibstandarte-SS „Adolf Hitler“.

Die Hüttenbewirtschafter sind umgehend anzuweisen, daß die Hüttenbegünstigungen für Angehörige der Wehrmacht auch den Angehörigen vorgenannter Formationen zu gewähren sind.

Mitarbeit der Wehrmacht. Die Vereinsführung hat in Heft 5 vom 25. Oktober 1940, Seite 59 die Mitteilung des Stellvertretenden Generalkommandos XVIII vom 16. Oktober 1940 über die

Unterstützung des Hüttenbetriebes durch die Truppe bekanntgegeben.

Nunmehr hat auch das Stellvertretende Generalkommando VII am 4. November 1940 sämtliche Truppenteile in seinem Dienstbereiche angewiesen, wie folgt:

„Gegen die Mithilfe bei der Bevorratung von Schutzhütten — z. B. mit Holz, Instandhaltung von Hütten und Wegen usw. — durch die Truppe werden keine Bedenken erhoben, soweit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben und es ohne besondere Inanspruchnahme von Reichsmitteln möglich ist.“

Zweige, die Hütten im Bereiche des VII. AK. haben und Hilfe der Wehrmacht benötigen, wenden sich daher unmittelbar an den für die Hütte zuständigen Standort.

Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege. Die Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege, die bei der Zuweisung aus den Mitteln des Rechnungsjahres 1941/42 berücksichtigt werden sollen, müssen bis 10. 2. 1941 der Vereinsführung eingereicht werden.

Grundsätzlich können nur berücksichtigt werden Arbeiten, die zur Instandhaltung des Hüttenbesitzes dringend notwendig sind. Neu-, Ersatz- und größere Umbauten können während des Krieges nicht durchgeführt werden. Es ist daher zwecklos, hierfür Bei-

hilfegesuche der Vereinsführung einzusenden. Dementsprechend sind auch im Voranschlag 1941/42 (vgl. Mitteilungen 1939/40, Heft 10, Seite 175) die Beihilfebeträge gekürzt worden. Eine Zuteilung von Beihilfen und deren Rückstellung bis zur Verwendungsmöglichkeit nach dem Kriege findet mit Rücksicht auf die geringen vorhandenen Mittel nicht statt.

Die Beihilfegesuche werden von der Vereinsführung im engeren Einvernehmen mit den zuständigen Gebietswarten des Sonderausschusses für Hütten und Wege bearbeitet (vgl. Bestandsverzeichnis 1939/40, Seite 6/7). Es empfiehlt sich daher, daß die Zweige eine Abschrift des an die Vereinsführung gerichteten Beihilfegesuches frühzeitig an die zuständigen Gebietswarten senden, damit diese die Gesuche aus ihrem Arbeitsgebiet rechtzeitig überprüfen können.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Form der Gesuche sind enthalten in der Hütten- und Wegebauordnung (vgl. Handbuch „Verfassung und Verwaltung“) Artikel XV bis XVII.

Einige im Grenzgebiete tätige Zweigvereine wurden durch den zuständigen **Grenztafeln.** Bürgermeister davon in Kenntnis gesetzt, daß im Interesse eines reibungslosen und ungehemmten Touristenverkehrs im Grenzgebiet im Auftrage des zuständigen Landrates und des Hauptzollamtes Grenztafeln an der Reichsgrenze aufgestellt werden mußten, für deren Kosten zunächst die Gemeinde aufzukommen habe, die aber in der Folge von den zuständigen Zweigvereinen hereinzubringen seien.

Die einschlägige Bestimmung aus einem Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 20. 1. 1937, VI. A 14617/6532, veröffentlicht im Reichsministerialblatt Nr. 4/1937, lautet:

„Absatz 3: Die Träger der Wegebaulast haben an den von ihnen zu unterhaltenden Straßen und Wegen — grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Reichsgrenze — die Grenztafeln aufzustellen und zu unterhalten.“

Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmung für unseren Fall nicht angewendet werden kann, denn offensichtlich sind hier Wegbau- und Erhaltungspflichtige gemeint, also etwa das Reich, die Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes u. dgl., die eigene Wege und Straßenanlagen unterhalten **müssen**. Das ist bei Alpenvereinswegen nicht der Fall.

In einem Falle läuft das entsprechende Einspruchsverfahren des zunächst beteiligten Zweiges bei der zuständigen Gemeinde bzw. beim Landrat Innsbruck.

Wir empfehlen daher allen jenen Zweigen, die in dieser Sache angegangen werden sollten, ebenfalls Einspruch zu erheben und dessen Ergebnis abzuwarten.

Dem Reichsmetterdienst ist es durch Erlaß des ObdL. verboten, Schneeberichte zu **Schneebericht 1940/41.** veröffentlichen. Das gleiche gilt für alle Schneemeldestationen.

Hüttenpacht suchen Edi Weitgasser und Franz Kalcher, Bahnhof Hieselau, Steiermark.

Hüttenpacht.

Skihelme im Winter 1940/41.

Die Vereinsführung gibt nachfolgend die im Winter 1940/41 zu Skihelmen erklärten Hütten bekannt. Die zur Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze sind bei jeder Hütte angegeben.

Gruppe:	Zweig:	Hütte:	Sur Vorausbest.	
			freigehaltene	Belten Matr. Lager
Bregenzer Wald	Schwaben	Schwarzwasserhütte	19	19
Allgäu Alpen	Allgäu Immenstadt	Edmund-Probst-Haus	12	20
Bayr. Doralpen westl. d. Inns	Alpenklub München	Bodenschneidhaus	14	14
Kaisergebirge	Oberland	Vorderkaiserfeldenhütte	23	—
Berchtesgad. u. Salz. Kalkalpen	Berchtesgaden	Kärlingerhaus v. 1. 3.—31. 5. 41	16	30
	Traunstein	Neue Traunsteinhütte	10	20
Salzburger Schieferalpen	Berchtesgaden	Berchtesgaden Mühlbach	16	15
Dachsteingebirge	Austria	Anstria-Hütte	15	30
	"	Brünner Hütte	20	12
Totes Gebirge	"	Hollhaus	20	7

ihm zu betreuen und durchzuführen sind; da das Volksbildungswerk gerade deshalb geschaffen wurde, um die einheitliche Zusammenfassung und Ausrichtung aller Veranstaltungen volksbildender Art sicherzustellen. Dagegen wird das Volksbildungswerk nicht berührt, wenn die Veranstaltungen sich auf den Kreis der Mitglieder des NSRL. und deren Angehörige beschränken, also nicht öffentlich sind.

Diese Regelung entspricht den wichtigsten Bedürfnissen der Zweige. Bei den Vorträgen, die die Zweige in ihrem Wirkungskreis veranstalten, muß in der Einladung vermerkt werden, daß die Vorträge entweder nur für Mitglieder des DAD. oder des NSRL. und deren Angehörige zugänglich sind.

Diese Einladungen können auch in Form von Zeitungsanzeigen erscheinen.

Die Teilnahme von Angehörigen der Wehrmacht bei den Vorträgen der Zweige wird hiervon nicht berührt. Es steht den Zweigen frei, die Einheiten an den Standorten der Wehrmacht schriftlich unmittelbar zu den Vortragsveranstaltungen einzuladen.

Falls sich bei einzelnen Zweigen weiterhin Anstände ergeben sollten, so bittet die Vereinsführung um genauen Bericht, möglichst unter Beigabe von Briefabschriften, damit unter Mithilfe der Reichsführung des NSRL. noch bestehende Hindernisse beseitigt werden können.

Vorträge und Wehrmacht.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Gebirgseinheiten des Heeres und dem DAD hat die Vereinsführung die für die Gebirgstruppen zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos eingeladen, den Einheiten an solchen Standorten, in denen Zweige des DAD ihren Sitz haben, die Teilnahme an den Vortragsveranstaltungen der Zweige zu gestatten. Daraufhin erhielt die Vereinsführung folgende Antworten:

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. 9. 12. 1940, Az. 34/1a/Ausb.: Das Stellv. Generalkommando dankt für die mit Bezugsschreiben ergangene Einladung zu den Vortragsabenden des Deutschen Alpenvereins. Es wurde an die unterstellten Truppenteile und Dienststellen ein entsprechender Hinweis erlassen. Abdruck hiervon ist dem Oberkommando des Heeres zur Kenntnis gegeben worden.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. 9. 12. 1940, Az. 34 t, Abt. 1a/Ausb.: In Beantwortung Ihres o. a. Schreibens gibt das W. Kdo. XVII bekannt, daß alle Standortlesten angemessen werden, bezüglich der angekündigten Vorträge mit den örtlichen Zweigen des DAD Verbindung aufzunehmen.

Stellvertretendes Generalkommando VII. 6. 12. 1940, Az. 24 1P 1a/d.: An den regelmäßigen Vortragsabenden des Deutschen Alpenvereins können die Truppenteile nur teilnehmen, soweit diese Vorträge in ihren Standorten stattfinden. Eine Beurlaubung von Angehörigen anderer Standorte zu diesen Vorträgen kommt leider wegen der starken dienstlichen Inanspruchnahme der Ausbilder nicht in Frage.

Die Vereinsführung fordert daher alle Zweige im Bereiche dieser Generalkommandos auf, nicht nur regelmäßig ihre Vortragsveranstaltungen abzuhalten, sondern auch hierzu stets die am Sitze des Zweiges oder in seiner Nähe stehenden Einheiten der Wehrmacht unter Bezugnahme auf die Zusage des Stellvertretenden Generalkommandos einzuladen.

Vortragswesen in Ost-Deutschland.

Die bisher in Berlin arbeitende Vortragsgemeinschaft der brandenburgischen Zweige hat ihre Tätigkeit im Auftrage der Vereinsführung des DAD. erweitert. Um den Zweigen im Osten des Reiches, die zu den alpenfernsten Zweigen des DAD. überhaupt gehören, die Veranstaltung von Vorträgen zu erleichtern und die Kosten zu verringern, wird sich der Leiter der Brandenburgischen Vortragsgemeinschaft, Professor Dr. Hermann Küchling, Berlin-Frohnau, Kastanienallee 20, mit den in Betracht kommenden Zweigen der Sportbereiche I, II, III, IV und XIX in Verbindung setzen.

Die Vereinsführung lädt alle diese Zweige ein, von den dadurch erleichterten Vortragsveranstaltungen regen Gebrauch zu machen.

Lichtbilder-Leihverkehr.

Namens der Lichtbildstelle München 22, Knöbelstr. 16/Sgbr. r. II geben wir bekannt: Lichtbildleihen werden gebeten, in Anbetracht der schwierigen Verkehrsverhältnisse ihre Lichtbilderbestellungen mindestens 4 Wochen vor dem Vortragstermin aufzugeben. Spätere Bestellungen haben keine Aussicht, zeitgerecht ausgeführt werden zu können. Auch Expres-Sendungen verkürzen die Versandzeit nicht.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8/9

Innsbruck, 15. Feber 1941

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Grundsteuer

Lehrwertschulen

VA.-Berichte

bis haben zu erfolgen:

- 1. März 1941: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1940/41.
- 5. März 1941: Meldungen zur Ausbildung von Winter-Sahrlenleiterinnen an den DA. (16.—22. März 1941).
- 15. März 1941: Bericht über WSM. der Zweige an den DA.
- 15. März 1941: Einzahlung der Saldoschulden der Zweige an den DA.
- 31. März 1941: Einfindung der Saldobestätigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Februar 1941: Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
- 15. Februar 1941: Abrechnung der Landesführungen d. AD.-Bergwacht über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
- 1. März 1941: Einfindung der Bestätigungen an den DA. über den Empfang der Jahresmarken 1941/42.
- 1. März 1941: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
- 1. März 1941: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.
- 1. April 1941: Bekanntgabe der vor der Sommerferienzeit stattfindenden Bergführertage an den DA.
- 1. April 1941: Anträge an den DA. auf Erklärung von AD.-Hütten zu Ferienheimen im Sommer 1941.
- 3. April 1941: Meldungen zur Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17.—30. April 1941).
- 30. April 1941: Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skitheimen erklärten Hütten.
- 30. April 1941: Einfindung der Jahresberichtsbogen 1940/41.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Mitgliedern.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.

bis haben zu erfolgen:

- 1. Mai 1941:** Besuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Jungmannen.
- 1. Mai 1941:** Einsegnung der Lebensbestätigungen der Führer-Rentner an den DA.

- 1. Mai 1941:** Einzahlung der Mitgliederbeiträge 1941/42 an den DA.
- 15. Mai 1941:** Besuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugend-, bzw. HJ.-Bergfahrtengruppen an den DA.
- 15. Mai 1941:** Anträge zur SD. an den Vereinsführer durch die Zweigvereine.

Lehrwartschulen im Winter 1940/41.

Die Vereinsführung hat für den laufenden Winter mehrere **Lehrwartschulen** ausgeschrieben, die **außerordentlich gut besucht** wurden. Die Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B 2), die vom 17. Februar bis 1. März 1941 auf der Franz Sennhütte stattfindet, war schon vor Ablauf der Meldefrist voll besetzt. Leiter dieser Lehrwartschule sind Dr. A. Tschon und Peter Aschenbrenner.

Fahrtenleiterinnen: Die Nachfrage ist so groß, daß die Vereinsführung sich veranlaßt sieht, weitere Lehrwartschulen auszusprechen. Durch den Neuaufbau der Jungmannschaften, die auch Mädchengruppen der entsprechenden Altersklasse vorsehen, und durch die noch zu treffende Regelung über Mädchengruppen in der Altersgruppe der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD. ist das Bedürfnis aufgetreten, auch **Fahrtenleiterinnen** auszubilden. Die Vereinsführung schreibt daher verfahrensweise einen

Lehrgang für Winter-Fahrtenleiterinnen

aus für die Zeit vom **16.—22. März 1941**. Standort wird voraussichtlich die Roßkogelhütte bei Innsbruck sein; der Lehrgang wird geleitet von Srl. Dr. Cilli Dejaco-Innsbruck. Die zu diesem Lehrgang einberufenen weiblichen Mitglieder müssen den alpinen Skilauf technisch einwandfrei beherrschen und mindestens 18 Jahre alt sein. **Zweck des Lehrganges** ist, die Teilnehmerinnen soweit auszubilden, daß sie Anfängerinnen im alpinen Skilauf unterrichten und leichte Winterbergfahrten führen können. Unterricht für Anfänger in der Technik des Skilaufs wird **nicht** erteilt.

Infolge der kurzen Frist bis zum Beginn des Lehrganges kann dieser kaum mehr in den „Mitteilungen“ ausgeschrieben werden. Die Vereinsführung bittet daher die Zweige, diese **neuartige Ausbildung in entsprechender Form bekanntzugeben** und geeignete Bergsteigerinnen, die sich zur Leitung von Lehrgängen bereit erklären, dem DA. auf dem üblichen Meldeblatt **bis 5. März 1941 zu melden**. Für den Sommer 1941 nimmt die Vereinsführung eine Ausbildung von Sommer-Fahrtenleiterinnen in Aussicht.

Außerdem wird ausgeschrieben eine zweite

Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B 2)

für Männer, in der Zeit vom **13. bis 30. April 1941**, mit dem Standort Franz Sennhütte. **Meldungen** auf Formblättern müssen im Wege der Zweige **bis zum 3. April** dem Verwaltungsausschuß eingereicht werden. Die Besucher der Lehrwartschulen müssen bereits Erfahrung im Winterbergsteigen haben und Lehrwart B 1 sein. Der Lehrgangsleiter prüft zu Beginn der Ausbildung alle Kursteilnehmer, ob ihr Können dem eines B 1-Lehrwartes entspricht und ist befugt, **ungeeignete Teilnehmer zurückzustellen**. Im Rahmen der Lehrwarteschule werden die Teilnehmer mit allen Erfordernissen des Winterbergsteigens vertraut gemacht und erhalten eine ausgedehnte praktische Ausbildung.

Mitglieder und Jungmannen werden wiederum aufgerufen, sich ihren Zweigen als Lehrwarte zur Verfügung zu stellen und an der Lehrwarteschule teilzunehmen.

Sahnpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden. Die Vereinsführung ist daher bereit, Beihilfen zu den Fahrkosten zu geben, sofern die Zweige der teilnehmenden Mitglieder ebenfalls einen Beitrag leisten.

Aus der Vereinsverwaltung.

Aus vielen Anfragen ergibt sich, daß die Zweige inzwischen **Jahresmarken 1941**. die Jahresmarken bekommen haben, die wichtigen Anweisungen aber, wie sie im letzten Nachrichtenblatt ausführlich abgedruckt sind, nicht gelesen haben.

Wir bitten insbesondere die Zweigvereinsrechner dringend, sich die einschlägigen Ausführungen in Heft 6/7, Seite 63—66, anzusehen und streng nach diesen Weisungen zu handeln.

Die Jahresmarke 1941 gilt ab sofort, kann also an neu **Gültigkeit der Jahresmarke 1941**. eintretende Mitglieder schon jetzt abgegeben werden, wodurch sich ein erheblicher Beitragsvorteil durch Verlängerung der Gültigkeitsdauer bietet.

Die Jahresmarke 1940 verliert auf jeden Fall mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit und wird nicht verlängert.

Die Hüttenbesitzenden Zweige sind dringend gebeten, ihre Hüttenbewirtschaftler hievon zu verständigen.

Die Jahresmarken für Jungmannen haben im Rechnungsjahr **Jahresmarken für Jungmannen**. 1941/42 die gleiche Größe wie die Marken der Mitglieder. Diese Marken sind von den Inhabern auf die Mitte der Vorderseite des Ausweises aufzukleben, so daß das Edelweis und die Worte „Jungmannschaft“ und „Ausweis“ durch die Jahresmarke verdeckt werden.

Die Ausweise selber behalten ihre bisherige Form.

Der Museumsleiter hat, einem langjährigen Bedürfnis entsprechend, **Alpines Museum**. einen neuen Führer durch das Alpine Museum aufgelegt. Dieser geht in den nächsten Tagen allen Alpenvereinszweigen geschenksweise zu.

Die Zweige sind gebeten, diesen Führer anzunehmen und ihn als Werbung für unser Museum allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zugänglich zu halten.

Jene Empfänger des Nachrichtenblattes Heft 6/7 vom **Hüttenbegünstigungen**. 25. Jänner 1940, die die ungekürzte Seite 68 (Begünstigung der Waffen-H) erhalten haben, werden darauf hingewiesen, daß diese Mitteilungen streng vertraulich und nur für den unmittelbar betroffenen Personenkreis bestimmt sind.

Sprachgebrauch. Die Vereinsführung hat zum einheitlichen Sprachgebrauch innerhalb des DAD. nach Einvernehmen mit den hierfür zuständigen Stellen den Schriftleitern der „Mitteilungen des DAD.“, des „Bergsteigers“, des Nachrichten-Blattes des AD.-Pressdienstes nachstehendes zur Kenntnis gebracht: Statt „Lawine“ wird „Lahn“ verwendet; in Fällen, in denen Zweifel entstehen könnten, zunächst noch mit dem Klammerbeisatz (Lawine). Das zugehörige Eigenschaftswort heißt „lahnig“ oder „lahngefährlich“ — niemals aber lawinös oder ähnlich.

- (2) Zu den sportlichen Anlagen (Abf. 1) rechnen auch Unterrichts- und Schulungsräume, Übernachtungsräume für Trainingsmannschaften, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts, auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind. **Zu den sportlichen Anlagen gehören ferner Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen.**

Gr.R. 21. In der Aufzählung der Räume, die zu den sportlichen Anlagen zu rechnen sind, sind die Worte „Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts“ von den vorhergehenden abgehoben; das kommt durch das Wort „sowie“ zum Ausdruck. Der Nebensatz „auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind“ gilt also nur für Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts.

Wegen der Unterkunfts- und Schutzhütten Hinweis auf die Ausführung in Ziffer 23, Abs. 2 der Gr.R.

- (3) Zu den sportlichen Anlagen rechnen insbesondere solche Räume nicht, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen.

Gr.R. 23. (1) Nach § 8 Abs. 3 GrStDDO. sind Räume, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen, nicht zu den sportlichen Anlagen zu rechnen; die Befreiung erstreckt sich also nicht auf sie. Bei der Anwendung dieser Vorschrift darf nicht kleinlich verfahren werden. Gegen die Befreiung kleinerer, einfach ausgestatteter Räume, die der Erfrischung der Sporttreibenden dienen, bestehen keine Bedenken.

(2) In Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen sind die Übernachtungsräume, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, schlechthin befreit. Bedingung ist, daß die Hütten lediglich den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Können die Hütten auch von anderen Personen benutzt werden, so ist die Vorschrift des § 8 Abs. 2 GrStDDO. nicht anwendbar. **Wir erklären uns jedoch damit einverstanden, daß die Bestimmung auch auf die Übernachtungsräume in solchen Unterkunfts- und Schutzhütten derartiger Vereine angewendet wird, die auch von Nichtmitgliedern benutzt werden können. Voraussetzung ist dabei, daß die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Gaststättengewerbe stehen (Beispiel: Die Hütte einer deutschen Sektion des Deutschen und Österreichischen — jetzt Deutschen — Alpenvereins, wenn sich in der näheren und weiteren Umgebung ein Gasthof nicht befindet.**

- (4) Werkstatträume gehören nur dann zu den sportlichen Anlagen, wenn in ihnen lediglich Arbeiten an den Sportgeräten des Vereins oder seiner Mitglieder vorgenommen werden und sich die Arbeiten auf die laufende Instandhaltung beschränken.

Gr.R. 24. Zu dieser Vorschrift ist hervorzuheben, daß die Werkstatträume nur dann zu den sportlichen Anlagen gehören, wenn sich die Arbeiten auf die laufenden Instandhaltungen beschränken. Soweit in ihnen Instandsetzungen vorgenommen werden, ist Steuerfreiheit grundsätzlich nicht gegeben. Die Vorschrift darf jedoch nicht kleinlich angewendet werden. Gelegentliche kleine Instandsetzungsarbeiten sollen für die Befreiung derartiger Räume nicht schädlich sein.

Die Sportgemeinschaft muß **Eigentümerin** des Grundstückes bzw. Gebäudes sein, sei es rechtlich, sei es im Sinne des § 11 des Steueranpassungsgesetzes wirtschaftlich. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Grundstück einer gemäß Grundsteuergesetz begünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts, bspw. dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, der Reichsbahn, gehört und diese es der Sportgemeinschaft zur Verwendung als sportliche Anlage entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Steuerpflicht bei Benützung zu Wohnzwecken (§ 5 GrStG).

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 begünstigten Zweck benutzt anzusehen. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den Voraussetzungen des § 4 befreit:

1—3.

4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume) wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

Ergänzungen zu § 4 und 5 GrStG.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird. Dient der Steuergegenstand auch anderen

Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

Steuerschuldner § 7.

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist:

1. der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs § 3, Ziffer 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb,
3. im Fall des Erbbaurechts oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes (§ 10) auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuer Schuldner im Sinn der Abf. 1 und 2.

Maßgebender Wert (§ 10).

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

Steuermessbetrag (§ 11). Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermesszahl) auf den Einheitswert (§ 10) zu ermitteln.

Steuermesszahl (§ 12).

(1) Die allgemeine Steuermesszahl beträgt 10 vom Tausend.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für einzelne Gruppen von Steuergegenständen niedrigere Messzahlen bestimmen.

Hauptveranlagung (§ 13).

- (1) Die Steuermessbeträge werden im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).
- (2) Der Hauptveranlagung wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.
- (3) Die Hauptveranlagung gilt vom Rechnungsjahr an, das fünf Vierteljahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.

Hebesatz (§ 21).

- (1) Die Grundsteuer wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuermessbetrags (§ 11) oder des auf die

Gemeinde entfallenden Teils des Steuermeßbetrags (§§ 17 bis 19) berechnet (Hebefuß). Der Hebefuß wird von der Gemeinde festgesetzt.

- (2) Der Hebefuß muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1) einheitlich sein; das gleiche gilt von dem Hebefuß für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2). Jedoch kann der Hebefuß für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebefuß für die Grundstücke abweichen; der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebefüße zueinander stehen müssen.

Steuermeßzahlen (§ 28 der GrStVO. 1937).

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermeßzahlen:

1. für die ersten angefangenen oder vollen 10.000 Reichsmark des Einheitswerts 8 vom Tausend.
2. für den Rest des Einheitswerts 10 vom Tausend.

b) Bebaute Grundstücke (§ 29).

Abstufung der Steuermeßzahlen.

Für bebaute Grundstücke gelten die folgenden Steuermeßzahlen:

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen		
	a bis 25.000 Einwohner	b über 25.000 bis 1.000.000 Einwohner	c über 1.000.000 Einwohner
	vom Tausend	vom Tausend	vom Tausend
I. Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30.000 RM übersteigt)	10	10	10
II. Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30.000 RM des Einheitswerts	10	8	6
III. Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30.000 RM übersteigt)	8	7	6
IV. Einfamilienhäuser der Neubauten für die ersten angefangenen oder vollen 30.000 RM des Einheitswerts	8	6	5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers für Gemeinden von mehr als 500.000, jedoch nicht mehr als 1.000.000 Einwohnern auf Antrag des Bürger-

meisters für die Gruppen II, III und IV andere Meßzahlen als die für die Gemeindegruppe b bestimmten festzusetzen. Diese Meßzahlen müssen spätestens innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren in Stufen auf die für die Gemeindegruppe b bestimmten Meßzahlen zurückgeführt werden.

c) Unbebaute Grundstücke (§ 33 der GrStVO. 1937).

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl einheitlich 10 vom Tausend. Altbauten, Neubauten (§ 31 der GrStVO. 1937).

- (1) Zu den Altbauten (§ 29 I und II) gehören die Grundstücke, deren Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.
- (2) Zu den Neubauten (§ 29 III und IV) gehören die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.
- (3) Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl Altbauten als auch Neubauten befinden, die Steuermeßzahl für Altbauten oder die Meßzahl für Neubauten anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.
- (4) Für die Frage, ob ein Gebäude bis zum oder nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist.

Naturschutzgebiete: Das Reichsnaturschutzgesetz v. 26. Juni 1935, RGBl. I, S. 821 und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes v. 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275 sind seit 17. Februar 1939 auch im Alpenland in Kraft (VO. v. 10. Februar 1939, RGBl. I, S. 217).

§ 25 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt: Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und ertragsfrei bleiben, unterliegen nicht der Grundsteuer.
§ 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes bestimmt: Für Flächen, deren Nutzen und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert wird, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen.

Für den DAV zu beachten.

Erhält eine Sportgemeinschaft vom Finanzamt einen Steuermeßbescheid, so bedeutet dies, daß das Finanzamt eine Befreiung nicht oder nur teilweise als gegeben erachtet. Die Gemeinschaft muß daher bereits gegen diesen Meßbescheid in der gesetzlichen Frist von 1 Monat Einspruch erheben.

Für den DAV sind hier zwei inzwischen ergangene Entscheidungen sehr beachtlich, die am besten Einblick in die Rechtslage gewähren, wie sie sich aus den Besonderheiten der AD-Schutzhäuser ergibt.

Es scheint allerdings, daß die jüngere — an erster Stelle abgedruckte — Entscheidung des RGH. als diejenige der höheren Instanz stärkere Beachtung findet als die ältere Entscheidung des Finanzgerichtes München, die an zweiter Stelle wiedergegeben ist. Doch darf dies keinen Zweig abhalten, seine andersgelagerten Verhältnisse zu prüfen und darzulegen, da ja die Entscheidung des RGH. vom 25. Juli 1940 auf wesentlich anderen Umständen und Voraussetzungen aufbaut, als sie bei den AD-Hütten gegenüber den Hütten im Schwarzwald gegeben sind.

798. RGH. v. 25. Juli 1940 III/81/40. Steuerbegünstigte Räume in einer Unterkunftsstätte. — § 4 Ziffer 4, § 6, Absatz 2 GrStG. —

Der beschwerdeführende Hausverein, dessen Mitglieder durchweg anerkannte Sportvereine sind, besitzt ein Unterkunftshaus im Schwarzwald und beansprucht für das Grundstück, das dem Ski- und Wanderport diene, völlige Steuerfreiheit gemäß § 4, Ziffer 4 GrStG. Das FA. hat für die Skiablage und 2 Unterkunftsräume, die Jugendherbergszwecken dienen, ein Sechstel des Einheitswerts als grundsteuerfrei anerkannt.

im übrigen die Steuerfreiheit nach eingehenden Erhebungen über die Benutzungsart der einzelnen Räume aus folgenden Gründen abgelehnt. Von den Besuchern des Hauses, in dem auch der verheiratete Pächter mit seinem aus 4 Personen bestehenden Personal wohnt und in dem im Jahr rund 40.000 RM Umsatz erzielt werden, gehörten im Winter etwa die Hälfte den Mitgliedsvereinen des Beschwerdeführers an, während im Sommer bei weitem andere Gäste überwiegen. Hinsichtlich der Unterkunft sei den Mitgliedern des Hausvereins eine Preismäßigung eingeräumt, nicht jedoch für Verpflegung. Da jedem als Gast — auch mit voller Pension — aufgenommen werde, und Einbett- und Zweibett-Zimmer vorhanden seien, stehe das Haus im Wettbewerb mit den privaten Gaststätten, von denen es $\frac{3}{4}$ bzw. $1\frac{1}{4}$ Wegstunden entfernt sei.

Der OStPräf. hat aus denselben Gründen eine weitergehende Steuerbefreiung verweigert. Insbesondere hat auch er festgestellt, daß das Haus, dessen Preise für Unterkunft und Verpflegung sowie für Pension denen in einfachen bis mittleren Gasthäusern im Schwarzwald entsprechen, im Wettbewerb mit privaten Unterkunfts- und Gasthäusern stehe, wenn auch die Übernachtungsgelegenheit im Unterkunfts Haus etwas einfacher ist.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der Vorentscheidung, da der für steuerbegünstigte Zwecke abgegrenzte Teil des Hauses (§ 6, Absatz 2 GrStG.) infolge Rechtsirrtums zu gering bemessen sein wird.

Die Bedingungen, unter denen für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist (§ 4, Ziffer 4 GrStG.), finden in den §§ 7 und 8 GrStG. Sie sind weiter in den Siffern 19 bis 24 GrR. erläutert. Nach § 6, Absatz 1 GrStG. tritt die Befreiung von der Grundsteuer nur ein, wenn der Steuergegenstand für die in § 4 bezeichneten Zwecke — hier den Zweck des Ski- und Wandersports — unmittelbar benutzt wird. Das ist bei dem von dem Pächter und seinen Angestellten bewohnten Räumen des Hauses sicher nicht der Fall, so daß diese nicht steuerbegünstigt sind. Die der Verpflegung dienenden Räume des Hauses können hier von jedermann benutzt werden; überwiegend dienen sie nicht sportlichen Zwecken. Da die Abgrenzung eines steuerbegünstigten Zwecken dienenden Teiles nicht möglich ist, kommt auch für sie eine Steuerbefreiung hier nicht in Frage (§ 6, Absatz 3 GrStG.). Nach § 23, Absatz 2 GrR. sollen die Übernachtungsräume in Unterkunftsstätten von Ski- und Wandervereinen befreit sein, wenn die Hütten lediglich den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Da aber durch diese enge Abgrenzung der erstrebte Zweck der Begünstigung der Sportvereine nicht erreicht werden würde, haben die beteiligten Minister gemäß dem ihnen in § 4, Ziffer 4 GrStG. eingeräumten Bestimmungsrecht, daher für den RStG. bindend, sich mit einer Erweiterung der Begünstigung auf von Nichtmitgliedern benutzte Räume einverstanden erklärt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Gaststättengewerbe stehen. Ob dies der Fall ist, wird oft schwierig zu beurteilen sein, da nicht nur die für die Übernachtung geforderten Preise, sondern auch die Einrichtung der Räume, der Kreis der Gäste und die Lage der Unterkunftsstätte zu berücksichtigen sind. Wenn auch die Feststellung des OStPräf., daß das Unterkunfts Haus im Wettbewerb mit privaten Gasthäusern stehe, den Senat als Würdigung von Tatsachen bei der beschränkten Natur der Rechtsbeschwerde (§ 288 AO) binden würde, so läßt doch der Inhalt der Akten erkennen, daß hier die Abgrenzung der steuerbegünstigten Räume zu eng vorgenommen wurde. Als begünstigt sind neben der Skiablage lediglich die 2 Unterkunftsräume, die Jugendherbergszwecken dienen, angesehen. Darüber hinaus konnten ungedenkllich die Räume, in denen sich die 53 Matratzenlager befinden, als solche angesehen werden, bei denen ein Wettbewerb mit privaten Gasthäusern nicht in Frage kommt; sie werden erfahrungsgemäß meist von minderbemittelten Sportlern und Übungsmannschaften benutzt. Weiter hält es der Senat für vertretbar, aus denselben Gründen die 2 Übernachtungsräume mit 6 und 10 Betten als steuerbegünstigt anzusehen. Derartige Massenunterkunftsräume pflegen von den privaten Gasthäusern regelmäßig nicht bereitgestellt zu werden; dort sind Zimmer mit höchstens 3 bis 4 Betten belegt. Die zugehörigen Wasch- und Duschräume wären dann ebenfalls zu den begünstigten Räumen

zu rechnen. In dem Umstand, daß der Beschwerdeführer selbst kein anerkannter Sportverein ist, sondern eine Gemeinschaft von anerkannten Sportvereinen, sieht der Senat keinen Grund, die teilweise zu gewährende Befreiung von der Grundsteuer zu verweigern (§ 1 StAnpG).

Hiernach war die Entscheidung aufzuheben und die nichtspruchreife Sache zur anderweitigen Entscheidung an das SA. zurückzuverweisen, das nach weiterer Klärung des noch widerspruchsvollen Tatbestands die Abgrenzung der steuerbegünstigten Zwecken dienenden Räume nach vorstehenden Richtlinien vorzunehmen haben wird.

Für den DAD. ergibt sich darnach noch folgendes:

1. Hütten, die nur den Vereinsmitgliedern zugänglich sind

- a) sind, wenn unbewirtschaftet, regelmäßig steuerfrei.
- b) bei Bewirtschaftung: die dem Hüttenpächter für Wohnzwecke überlassenen Räume sind in der Regel steuerpflichtig, sowie die Küchen und Speiseräume, soweit es sich nicht um kleine, einfach ausgestattete Räume handelt.

2. Hütten, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind.

Steuerfrei bleiben Matratzenlager, Übernachtungsräume mit starker Belegung (5 und mehr Betten), Wasch-, Dusch- und Klosettanlagen, Skiablagen. Die Übernachtungsräume mit 1—4 Betten bleiben nur steuerfrei, wenn die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Gastgewerbe stehen. Dies wird bei den Hütten des DAD. zu verneinen sein. Die Hütten liegen in Gegenden, in denen ein Wettbewerb mit privaten Gastwirtschaften kaum in Frage kommt. Allerdings kann der Wortlaut in Ziffer 23 der Richtlinien: „wenn sich in der näheren und weiteren Umgebung ein Gasthof nicht befindet“, bei enger Auslegung durch die Finanzämter zur Befreiung der Steuerpflicht für diese Räume führen.

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des RStG v. 25. Juli 1940, III 81/40, verwiesen, das wegen seiner Bedeutung nachstehend abgedruckt ist. Es bleibt bei den besonderen Verhältnissen einzelner Hütten den Zweigen überlassen, weitere Befreiungsgründe rechtzeitig geltend zu machen (also bereits in der ersten Instanz).

Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten München, 5. Kammer
SC. V 15/1939.

In der Grundsteuer Sache des Alpenvereins-Zweig München e. V., betr. das Watzmannhaus, hat auf die Berufung des Benannten gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Berchtesgaden vom 4. April 1939 die 5. Kammer des Finanzgerichtes bei dem Oberfinanzpräsidenten München, in der Sitzung vom 19. Juli 1939, für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Grundsteuermeßbescheides des Finanzamtes Berchtesgaden vom 29. Juni 1938 wird das Watzmannhaus des Alpenvereins-Zweiges München e. V. von der Grundsteuer freigestellt.

Die Kosten trägt das Reich.

Gründe:

Das Finanzamt Berchtesgaden hat bei der Grundsteuerhauptveranlagung 1938 dem zum 1. Januar 1935 auf 62.400.— RM festgestellten Einheitswert des Watzmannhauses des Alpenvereins-Zweig München e. V. aufgeteilt in einen auf Beherbergungsräume entfallenden grundsteuerfreien Teilbetrag von 43.200.— RM und einen auf Wirtschaftsräume entfallenden grundsteuerpflichtigen Teilbetrag von 19.200.— RM. Demgemäß hat es mit Bescheid vom 29. Juni 1938 einen Grundsteuermeßbetrag von 192.— RM festgesetzt. Im Einspruchsverfahren hat es auch die Gastwirtschafts-(Erfrischungs-)räume freigestellt, im übrigen aber den Einspruch mit der Begründung abgewiesen, daß die übrigen Räume nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen. Es handelt sich um

Wirtschaftsküche, Keller, Mullistall, Waschküche, Bügelzimmer, sonstige Nebenräume sowie die Wohnräume des Pächters und seines Personals. Einen wertmäßigen Teilbetrag des gesamten Einheitswertes hat das Finanzamt für diese für steuerpflichtig erklärten Räume nicht ausgegliedert, sei es, um zunächst einmal die grundsätzliche Rechtsfrage zu klären, sei es in der offensichtlich irrtümlichen Annahme, die erst nachträglich als steuerfrei anerkannten Erfrischungsräume seien bereits in dem im Steuerbescheid als steuerfrei ausgegliederten Teil des Einheitswertes enthalten. Das vom Alpenverein mit der Angelegenheit befasste Reichsportamt hat sich mit der nunmehrigen Stellungnahme des Finanzamtes zufrieden gegeben. Der Alpenvereinszweig München e. V. aber will höchstens die Steuerpflichtigkeit der Wohnung der Wirtschaftspächterin und ihrer Angestellten anerkennen, obwohl sie ihre eigentliche Wohnung im Tal haben und auch während der etwa vier Monate beibehalten, in denen das Watzmannhaus bewirtschaftet wird und sie dort einige wenige dürftige Zimmer benützen, wegen der Nebenräume dagegen sieht er die Einspruchsentscheidung mit der Berufung an. Er hält es für nicht folgerichtig, die Übernachtungs- und Erfrischungsräume steuerfrei zu lassen, jene Räume hingegen, in denen die Speisen und Getränke zubereitet, die Bettwäsche gerichtet würden und die sonstigen Nebenräume, die doch nur den Zwecken der Hütte dienen, der Steuer zu unterwerfen. Alle vom Finanzamt für steuerpflichtig erklärten Räumlichkeiten dienen unmittelbar sportlichen Zwecken, da sie lediglich dazu da seien, den Sportzweck zu fördern. Es komme für den Begriff der Unmittelbarkeit nicht darauf an, ob die Sporttreibenden die betreffenden Räume selbst betreten oder nicht. **Die Berufung ist zulässig und begründet.**

Nach § 4, Ziff. 4 des Grundsteuergesetzes ist grundsteuerfrei der Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird unter den in §§ 7, 8 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz 1937 und Ziff. 19—24 der Grundsteuerrichtlinien bestimmten Bedingungen. Daß der Berufungsführer ein „anerkannter Sportverein i. S. des § 7, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz ist, ist unstreitig, desgl. daß er nicht unter die Ausnahmsvorschrift des § 7, Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz fällt. Als „für sportliche Zwecke benutzt“ sind für Leibesübungen benutzte und besonders hergerichtete Plätze und Räume anzusehen (§ 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz); zu diesen sportlichen Anlagen“ gehören nach ausdrücklicher Vorschrift des § 8, Abs. 2, Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz auch „Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen“. Da die von diesen Vereinen gepflegten Leibesübungen naturgemäß nicht in geschlossenen Räumen betrieben werden können, auch keine umfangreichen Sportgeräte benötigen, für deren Aufbewahrung die Hütten erforderlich wären, diese schließlich auch keine Unterrichts- und Schulungsräume enthalten, bedeutet die Zurechnung der Hütten zu den „sportlichen Anlagen“ unzweifelhaft eine Erweiterung des in § 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz gegebenen Begriffe der „sportlichen Anlage“ einerseits, wie auch eine Einschränkung des in § 6, Abs. 1 des Grundsteuergesetzes aufgestellten Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Benutzung für den steuerbegünstigten Zweck andererseits. Denn indem die Berghütte den Bergsteigern als **Stützpunkt** für ihre Bergfahrten dient (Ziff. 11 1 der Tölzer Richtlinien des Alpenvereins in der Stuttgarter Fassung 1937), wird sie nicht unmittelbar für Leibesübungen benutzt, sondern nur mittelbar, indem sie diese durch die Gelegenheit zum Ausruhen vor- und nachher, zum Abwarten günstiger Witterung u. dergl. erleichtert und mitunter überhaupt erst ermöglicht. Dann aber kann die Gleichstellung einer Unterkunfthütte mit einer „sportlichen Anlage“ nur einen Sinn haben, wenn man sie insgesamt, in vollem Umfang, von der Steuer freiläßt. Denn da die gesamten Bedingungen der Steuerfreiheit nicht zwischen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Hütten unterscheiden, liegt es auf der Hand, daß in einer bewirtschafteten Hütte Beherbergung und Verpflegung gleichwertige Teile der Unterkunft bilden und man nicht sagen kann, das eine diene dem begünstigten Zweck des Bergsteigens unmittelbarer als das andere. Wollte man daraus, daß es auch Selbstverjorger gibt, auf die Unnötigkeit einer Hüttenverpflegung schließen, so

könnte man mit ebensoviel Recht die Unnötigkeit der Hüttenübernachtung mit einem Hinweis auf die Seltner begründen. Zudem sind kleinere, einfach ausgestattete Erfrischungsräume, wie sie in den Alpenvereinsstütten üblich sind, ausdrücklich durch Ziff. 23, Abs. 1 der Grundsteuerrichtlinien als steuerfrei anerkannt. Da aber Verpflegungsräume ohne die für die Aufbewahrung und Zubereitung der Lebensmittel erforderlichen Keller und Küche sowie den Stall für das die Lebensmittel zur Hütte schaffende Maultier und Übernachtungsräume ohne die für die Herrichtung der Bettwäsche erforderlichen Waschküche und Bügelräume ihren Zweck verfehlen, würde die Volksanschauung jedenfalls die Besteuerung der Nebenräume bei Freistellung der Haupträume nicht verstehen (§ 1, Abs. 2 Steueranpassungsgesetz). Es leuchtet auch nicht ein, daß eine Hütte, die den Bergsteiger bei Erreichung seines sportlichen Zieles möglichst vollkommen unterstützt, grundsteuerlich schlechter behandelt werden soll als eine andere, die in weniger vollkommener Weise für ihn sorgt. Aus diesen Erwägungen heraus kommt das Finanzgericht dazu, bei den Hütten des Bergsports auch die Räume als unmittelbar sportlichen Zwecken dienend anzusehen, in denen die Verpflegung für den Bergsteiger zubereitet, die Wäsche für das Nachtlager hergerichtet und schließlich das Maultier untergebracht wird, das die Lebensmittel und Heizstoffe zur Hütte befördert. Die Verhältnisse liegen hier völlig anders als bei Grundbesitz von Vereinen, die andere Sportarten treiben.

Ziff. 23, Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien steht dieser Auffassung des Finanzgerichtes nicht entgegen. Aus der Freistellung der Übernachtungsräume folgt, da das Wort „nur“ fehlt, nicht etwa die Steuerpflicht aller übrigen Räume. Die Richtlinien stellen vielmehr lediglich klar, was Verwaltung und Rechtsprechung bei verständiger Auslegung der Befreiungsvorschrift ohnehin ausgesprochen hätten, daß nämlich Übernachtungsräume in Schutzhütten nicht der „Erholung“ im Sinne des § 6, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz dienen und daß sie nicht nur bei Benutzung durch Trainingsmannschaften (§ 8, Abs. 1, Satz 1) sondern „schlechthin“ befreit sind. Diese Begünstigung der Übernachtungsräume in Unterkunfthütten soll allerdings grundsätzlich nur solchen Hütten zugute kommen, die lediglich den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen zur Verfügung stehen. Sie soll aber auch auf solchen Hütten Anwendung finden, die — wie die Alpenvereinsstütten (Ziff. 11 3, Tölzer Richtlinien) — auch Nichtmitgliedern offen stehen, vorausgesetzt, daß ein Wettbewerb dieser Hütten mit dem Gaststättengewerbe nicht in Frage kommt. Diese Voraussetzung ist beim Watzmannhaus erfüllt, da sich in weitester Umgebung deselben kein Gasthof befindet.

Räume für gesellige Veranstaltungen i. S. des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz sind im Watzmannhaus nicht vorhanden. Für eine Besteuerung blieben sonach höchstens die von der Bewirtschafterin und ihren Angestellten als Wohnräume benützten Grundstücksteile übrig. Diese sind, — wie gerichtsbekannt ist — in den Alpenvereinsstütten regelmäßig im Verhältnis zu Umfang des Gesamtgrundstückes so unwesentlich, daß von ihrer Heranziehung abgesehen werden kann (Ziff. 21 der Grundsteuerrichtlinien).

Da das Finanzgericht der hier aufgeworfenen Streitfrage grundsätzliche Bedeutung beimessen hat, ist die Rechtsbeschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig (§ 286, Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

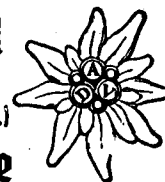
Der Bergsteiger , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAD.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	.180	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Zeitschrift des DAD. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80
Naturschutzmerkbuch , gebunden	1,—	1,20
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
Bergführerlehrbuch , gebunden	10,—	12,50
Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei		
1927, gebunden	4,80	6,—
Nachtrag zum Bücherverzeichnis der A.D.-Bücherei bis 1930		
erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60
Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang	2,—	3,50



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 10/11/12

Innsbruck, 25. März 1941

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Verschärfte Hütten-
vorschriften

Kurtaxen

Satzungsänderungen
der Zweige

Rahmensätze

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 31. März 1941: Gültigkeitsablauf der Jahresmarke 1940/41 (rot).
- 31. März 1941: Einsendung der Saldo-befähigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.
- 1. April 1941: Bekanntgabe der vor der Sommerreisezeit stattfindenden Bergführertage an den DA.
- 1. April 1941: Anträge an den DA. auf Erklärung von AD.-Hütten zu Ferienheimen im Sommer 1941.
- 3. April 1941: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17.—30. April 1941).
- 30. April 1941: Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skiheimen erklärten Hütten.

bis haben zu erfolgen:

- 30. April 1941: Einsendung der Jahresberichtsboje
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Mitgliedern.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.
- 1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Jungmannen.
- 1. Mai 1941: Einsendung der Lebensbestätigungen der Führer-Rentner an den DA.
- 1. Mai 1941: Einzahlung der Mitgliederbeiträge 1941/42 an den DA.
- 15. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugend-, bzw. HJ.-Bergfahrtengruppen an den DA.
- 15. Mai 1941: Anträge zur HD. an den Vereinsführer durch die Zweigvereine.
- 30. Juni 1941: Letzte Frist zur Zahlung der Beiträge an den DA.
- 30. Juni 1941: Stichtag für Stimmvollmachten für eine etwaige HD.
- 1. Juli 1941: Gesuche um Vortragsbeihilfen für Winter 1941/42.
- 1. Juli 1941: Bestellung der Zeitschrift 1941 beim DA.
- 1. Juli 1941: Bestellung von Winterwegzeichen für 1941/42 beim DA.
- 9. Juli 1941: Meldungen zur Ausbildung von Sommer-Sahrtenerinnen an DA. (28. 7.—8. 8. 1941).

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
31. Juli 1941:	Meldungen zur 1. Lehrwartausbildung im Felsklettern an den DA. (17.—23. 8. 1941).	13. August 1941:	Meldungen zur 2. Lehrwartausbildung im Felsklettern an den DA. (31. 8.—6. 9. 1941).
6. August 1941:	Meldungen zur 1. Lehrwartausbildung beim Bergsteigen in Eis und Urgestein an den DA. (24.—30. 8. 1941).	21. August 1941:	Meldungen zur 2. Lehrwartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein an den DA. (7.—13. 9. 1941).

Verschärfte Hüttenvorschriften.

Der Winter 1940/41 hat allen in Betrieb befindlichen Hütten ungeahnten Zustrom gebracht. Er ist nicht immer im Sinne des DAV., denn nicht wenige Hüttenbesucher gehören solchen Kreisen an, die nur die Überfüllung der Talgaststätten zum Aufenthalt auf den Hütten veranlaßt. Sie bringen außer dem ungewöhnlichen Gepäck auch sonstige Anforderungen und Gepflogenheiten mit, für die auf den Schutzhütten des DAV. nicht Raum ist.

Die Vereinsführung des DAV. sieht sich daher genötigt, mit allen Mitteln und mit allem Nachdruck darüber zu machen, daß die **Unterkünfte des Alpenvereins, von Bergsteigern als Heime der Bergsteiger und Pflegestätten bergsteigerischen Geistes** erbaut, dieser Grundbestimmung nicht entzogen und durch Masseneinbruch von Nichtbergsteigern ihr nicht entfremdet werden. Sie stellt aus freien Stücken die AV.-Hütten Allen zur Verfügung, muß aber von Allen die Berücksichtigung der für diese Hütten geltenden Grundsätze unnachsichtlich verlangen. Sie ruft zur verständnisvollen Mitarbeit und zur Reinerhaltung der wahren Ziele und Zwecke des Vereins alle Bergsteiger, alle AV.-Zweige und vor allem alle Hüttenbewirtschafter auf.

Zugleich wird für alle Schutzhütten des DAV. ohne jede Ausnahme folgendes mit **sofortiger Wirkung** für verbindlich erklärt:

- Die Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) müssen auf jeder Schutzhütte für jeden Besucher leicht erreichbar vorhanden sein. Sie gelten **ausnahmslos für alle allgemein zugänglichen Unterkünfte des DAV.** — Einschränkung ihrer Bestimmungen ist nur auf Ski- und Ferienheimen gemäß der für sie gültigen besonderen Hüttenordnung zulässig.
- Grundsätzlich hat das Mitglied gemäß der Hüttenordnung den unbedingten Vorzug vor dem Nichtmitglied.** Mehrtägiger Aufenthalt ist bei Platzmangel nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.
- Ab 21 Uhr ist jeder Lärm verboten. Um 22 Uhr müssen in den Gasträumen alle Lichter gelöscht werden und muß in der Hütte völlige Ruhe herrschen.
Ab 21.30 Uhr darf in der Hütte kein alkoholisches Getränk mehr verabreicht werden.
Der Verkauf von Schaumweinen ist überhaupt grundsätzlich untersagt.
- Mitglieder, die aus Platzmangel in den Gasträumen nächtigen müssen, können verlangen, daß diese schon ab 21 Uhr für sie freigemacht werden.
- Mechanische Musikinstrumente sind in der Hütte und deren nächster Umgebung verboten.

- Den Anordnungen des Hüttenbewirtschafters ist unbedingt Folge zu leisten — er nimmt die Hausherrenrechte wahr.
 - Der Hüttenbewirtschafter haftet nach seinem Vertrag für die strengste Einhaltung dieser Bestimmungen.
 - Gegen den Hüttenbewirtschafter, der Verstöße gegen die Vorschriften der Hüttenordnung duldet, muß der hüttenbesitzende Zweig mit sofortiger Vertragsauflösung oder mit einem Strafgehalt von mindestens RM 500.— vorgehen.**
 - Der Hüttenbewirtschafter hat gegen Besucher, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, das Recht des **sofortigen** Verweises von der Hütte — bei Mitgliedern außerdem zum Antrag auf Ausschluß aus dem DAV.
- Die Zweige sind dringend verpflichtet, die Beobachtung dieser Anordnungen durch verlässliche Zweigmitglieder möglichst häufig (Ostern!) zu überwachen.

Zur raschen Bekanntmachung und Durchführung obiger **Weisung für die Zweige.** Anordnungen gehen den hüttenbesitzenden Zweigen zu:

- je Hütte wenigstens 2 Stück kartonierete Anschläge der Punkte 1—9 zur Anbringung in den Gasträumen.
- zur Anbringung an der **Türe jedes Schlafraumes** nicht kartonierete Anschläge in genügender Anzahl.
- je Hütte 2 kart. Ausfertigungen der Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) für die Gasträume.
- Ein Empfangs- und Bestätigungsschein für jeden Hüttenbewirtschafter, den dieser **sofort** unterfertigt an die Vereinsführung einsenden muß.

Die hüttenbesitzenden Zweige sind gebeten, diese Drucksachen sofort an alle dzt. bewirtschafteten Hütten weiterzuleiten, an die anderen zeitgerecht vor ihrer Inbetriebnahme.

Hüttenbetrieb.

Die Hüttenwarte müssen die Hüttenbewirtschafter **sofort** darauf aufmerksam machen, daß die roten Jahresmarken 1940 mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit verlieren und nicht verlängert werden. Ab 1. April 1941 hat nur der Inhaber des Ausweises mit der neuen Jahresmarke (gelb) Anspruch auf Mitgliederbegünstigung, also insbesondere auch zu Ostern 1941!

Die Gepflogenheit vieler Hüttenbesucher, sich ihr Gepäck durch den Hüttenbewirtschafter auf die Schutzhütte liefern zu lassen, nimmt immer mehr über Hand. Hierzu macht die Vereinsführung auf folgendes aufmerksam:

- Auf den meisten Schutzhütten herrscht empfindlicher Trägermangel. Infolgedessen muß jede zusätzliche Belastung des geringen vorhandenen Personals, insbesondere der Träger, abgelehnt werden.
- In allererster Linie müssen die Träger für die klaglose und vollständige Versorgung der Schutzhütte mit Lebensmitteln und Brennstoff eingeseht werden. Dieses Erfordernis geht allen anderen voraus.
- Die hüttenbesitzenden Zweige sind gebeten, entsprechende Anweisungen an ihre Hüttenbewirtschafter zu geben.
- Anlässlich von Zweigvereinsversammlungen, Rundschreiben und in den Nachrichtenblättern der Zweige sind die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß sie keinen Anspruch darauf haben und nicht damit rechnen können, daß ihr Gepäck durch den Hüttenbewirtschafter auf die Hütte geliefert wird. Es muß daher allen

Hüttenbesuchern im eigenen Interesse dringend empfohlen werden, ihr Gepäck auf das unbedingt erforderliche und von ihnen selbst tragbare Ausmaß zu beschränken.

Hüttenbegünstigung für Wehrmachtsangehörige. Zusammenfassung. Um Unklarheiten über die Behandlung von Wehrmachtsangehörigen auf Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins zu beseitigen, werden im Nachstehenden nochmals alle derzeit gültigen Bestimmungen hierüber zusammengefaßt:

1. **Begünstigt werden:** Wehrmachtsangehörige aller Wehrmachtsteile einschließlich der Waffen-**H**, die sich durch Soldbuch, Cruppenausweis oder Dienstbefehl ausweisen.
2. Die Begünstigung ist unabhängig vom Tragen der Uniform. Sie kann auch von Urlaubern in Zivilkleidung beansprucht werden.
3. Die Begünstigung gilt für Wehrmachtsangehörige in und außer Dienst.
4. Die **Begünstigung umfaßt nur: Mitgliedergebühren** bei Benützung von Matrazenlagern und bei Beanspruchung des Bergsteigeressens.
5. Die **Begünstigung umfaßt nicht** das Recht der Vorausbestellung von Schlafplätzen und nicht das nur den Mitgliedern zustehende Recht auf bevorzugte Lagerzuweisung. In dieser Hinsicht gelten Wehrmachtsangehörige als Nichtmitglieder.
6. Sämtliche Bestimmungen der **Hüttenordnung** und des **Gebührentarifes gelten in vollem Umfange** auch für Wehrmachtsangehörige ohne Rücksicht darauf, ob sich diese dienstlich oder außerdienstlich auf der Hütte befinden. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der Hüttenruhe, Verwendung von Musikinstrumenten u. dgl.
7. Wehrmachtsangehörigen steht auf den Hütten nur auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht kein **Hausherrnrecht** zu.
8. Bei Überfüllung von Schutzhütten haben nach der Hüttenordnung Bergsteiger, die Bergfahrten ausführen, den Vorzug vor allen anderen. Mitglieder haben ein Vorrrecht vor Nichtmitgliedern.

Unterkunft für HJ.-Bergfahrtsgruppen im DAD: Die Vereinsführung hat festgestellt, daß Hüttenwirtschaftler in manchen Fällen die Anmeldungen der HJ.-Bergfahrtsgruppen im DAD. (Jugendgruppen der Zweige) grundsätzlich ablehnen und sich auf anderweitige Belegung der Hütten ausreden. Derartiges Verhalten der Hüttenwirtschaftler läuft den Bestrebungen der Vereinsführung und der Zweige zuwider, das Jugendbergsteigen sowohl im Interesse der Gebirgsgruppen der Wehrmacht als auch zur Erziehung bergsteigerischen Nachwuchses zu fördern. Anlaß zur ablehnenden Haltung der Hüttenbewirtschaftler ist zweifellos die Tatsache, daß die Jugendgruppen den Hüttenwirtschaftlern wenig Verdienst bringen. Die Vereinsführung bittet daher die hüttenbesitzenden Zweige, die Hüttenwirtschaftler erneut auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, HJ.-Bergfahrtsgruppen im DAD. (Jugendgruppen der Zweige) auf den Hütten aufzunehmen, wenn der verfügbare Platz es nur irgend erlaubt. Eine willkürliche Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf etwa 3 Tage ist ebenfalls nicht zulässig, sofern sie die Gruppe zur Durchführung von Bergfahrten oder im Rahmen eines vom Zweig genehmigten Lehrganges auf der Hütte aufhält.

Alpenvereinsbergwacht — Schutzhüttenbenützung. Den hüttenbesitzenden Zweigen wird in Erinnerung gebracht, daß die Männer der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins, die sich mit ihrem Bergwacht-Ausweis und einem zusätzlichen auf der Hütte verbleibenden Dienstauftrag ausweisen, gemäß III, 2 C der Hüttenordnung von den Hütten Eintritts- und Nächtigungsgebühren befreit sind. Ihren Brennstoffverbrauch auf nichtbewirtschafteten Hütten müssen sie vergüten.

In manchen Gebieten erfolgt zur Zeit die Neuauflage der **Gaststättenverzeichnis**. Gaststättenverzeichnisse. Hierfür gilt für Alpenvereins-Schutzhütten folgendes:

Die Aufnahme von Schutzhütten in das Verzeichnis ist unbedenklich. Dagegen dürfen irgendwelche Preisangaben für Verpflegung oder Unterkunft nicht gemacht werden. Die einschlägigen Kolonnen sind auszufüllen mit folgendem Vermerk: „Nach den für Alpenvereins-Schutzhütten gültigen Vorschriften.“ Die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Fachgruppe Beherbergungsgewerbe, hat diesem Vorgang zugestimmt und alle ihre Unterabteilungen von Berlin aus in diesem Sinne angewiesen.

Aus Anlaß eines Sonderfalles müssen wir die Hüttenwarte **Hüttenbüchereien** bitten, die Hüttenbüchereien hinsichtlich des politisch-weltanschaulichen Inhaltes nochmals einer Überprüfung zu unterziehen. Bücher, die der heutigen Weltanschauung nicht entsprechen und die vielleicht nur aus Nachlässigkeit bisher in den Büchereien verblieben, müssen unbedingt entfernt werden.

Um dem auf vielen Schutzhütten empfindlich fühlbaren Mangel **Hüttenverpflegung** an Eiern abzuwehren, wird die Verwendung des Austauschstoffes „Plenora“, der bezugscheinfrei in den einschlägigen Geschäften zu erhalten ist, empfohlen.

Plenora wird in vielen Großbetrieben, Konditoreien usw. mit bestem Erfolg verwendet. Dasselbe gilt für den Ei-Austauschstoff auf Milchbasis „Milei“, für den auf Antrag die Vereinsführung Bezugshetne jeweils über 1 kg auszustellen in der Lage ist.

Alexius Roth, Stabsfeldwebel, Tulln. **Hüttenpacht suchen:**
 Georg Mödlhammer, Kapernalpe, Zell/See.
 Karl Birkelbauer, bis 15. April Schüttauernalm, Post Altenmarkt b. Weissenbach-St. Gallen/Enns, ab 15. April Steyr, OD., Eifenstr. 24, ab 25. Mai Buchsteinhaus, Gfatterboden/Stm.

in den hohen Tauern ist infolge eines Bauvorhabens der Reichsbahn in diesem Jahre **Die Rudolfshütte** ab 1. März für Bergsteiger nur beschränkt benützbar. Es stehen höchstens 14 Matrazenlager zur Verfügung, **Betten keine.** Der bisherige Pächter Karl Wurmisch sorgt für einfache Verpflegung. Die Hüttenordnung und sonstige Vorschriften des DAD. bleiben aufrecht.

Hüttengebühren 1941.

Für das Jahr 1941 gelten die bisherigen Rahmensätze für Hüttengebühren. Sie werden im Nachstehenden abgedruckt.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung, hat mit Bescheid vom 6. März 1941 RfPr VIII-426-1629 dieser Preisfestsetzung zugestimmt. Es sind demnach alle Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins berechtigt und verpflichtet, ihre Gebühren im Rahmen der nachstehend aufgeführten Sätze zu halten.

Rahmensätze für Hüttengebühren 1941.

	Im Reichsgebiet	in Liechtenstein u. Schweiz
	RM	Sfr
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matrazenlager	—40 „ —70	—40 „ —80
Wäsche für Matrazenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis —50	bis —60
je Leintuch	„ —25	„ —30

	Im Reichsgebiet RM	in Liechtenstein u. Schweiz SFr
Notlager	—25 „ —40	„ —30
Eintritt	„ —10	„ —10
Gepäckversicherung	„ —03	
Heizgebühren:		
a) im Gastraum	keine	keine
b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens	—30	—35
c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.		
Ferner gilt:		

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlaffack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft, ausgenommen Gepäckversicherung.
6. Nichtmitglieder haben mindestens die doppelten Gebühren des Mitgliedes zu entrichten.

Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmensäßen verabfolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet RM
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	—20 bis —30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser)*	—15 „ —25
1 Teller Erbswurst- (oder gleichwertiger) Suppe	—20 „ —30

*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

	Im ganzen Reichsgebiet RM
2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht** (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsenbrei, Tiroler Gröstl, Knödel mit Kraut	—40 „ —60
ein Tagesgericht** mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm (Tagesplatte)	—70 „ 1.—
Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung; das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von dem Zweig genehmigter — höherer Preis berechnet werden.	
Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabfolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigergessen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.	

***) kann nach den bisherigen Gepflogenheiten der Hütte als Stammgericht entspr. den Weisungen der W. G. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe verabreicht werden.

Ergänzungen.

1. Für die Speisenverabreichung auf Schutzhütten des DAV. besteht **Markenpflicht** wie für alle Talgaststätten.
2. Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe geboten.
3. Schutzhütten, die im Wettbewerb stehen mit anderen Unterkünften, kann auf Antrag vom VA. die Bewilligung erteilt werden, die Gebühren für Nichtmitglieder niedriger als mit dem Doppelten der Mitgliedsgebühren festzusetzen.
4. Die NSG. „Kraft durch Freude“ hat bekanntlich das Begünstigungsabkommen des Jahres 1939, da zu wenig weitgehend, gekündigt. Gemäß Anordnung des Vereinsführers in Graz (S.D. 1939) darf dieses Abkommen durch unsere Schutzhütten nach wie vor angewendet werden — es darf aber hinsichtlich zu gewährenden Begünstigungen in keinem Falle überschritten werden. (Vergl. Nachr.-Blatt f. d. Zw. Nr. 10/11 v. 1938, S. 111 und Nr. 6/7 v. 1939.)

Kurtaxen auf AD.-Schutzhütten.

Auf Einschreiten der Vereinsführung wurde der Erlaß vom 10. Sept. 1939, durch den die Schutzhütten des DAV. grundsätzlich in die Kurtaxpflicht einbezogen wurden, aufgehoben. Die Sache ist nunmehr neu geregelt durch das Rundschreiben des Reichsfremdenverkehrsverbandes DR. 37/41, Berlin 19. März 1941 an die Landesfremdenverkehrsverbände mit folgendem Wortlaut:

Betrifft: **Richtlinien über die Preisgestaltung der Kurverwaltungen — Kurtaxregelung für Schutzhütten.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 271) und des § 2 der Satzung des Reichsfremdenverkehrsverbandes vom 21. Oktober 1936 wird die Kurtaxe für Besucher von Schutzhütten unter Aufhebung des Rundschreibens DR 276/39 vom 20. Sept. 1939 wie folgt geregelt:

Gäste in anerkannten Schutzhütten, z. B. des Deutschen Alpenvereins, sind von der Zahlung der Kurtaxe befreit, wenn sie nicht die Möglichkeit haben, die von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Veranstaltungen zu

benutzen. Derartige Schutzhütten sind in der Kurtaxordnung aus dem kurtaxpflichtigen Kurgebiet auszuschließen.

Als Schutzhütten im Sinne dieser Bestimmung sind solche Hütten anzuerkennen, die nicht mehr im Gebiet geschlossener Siedlungen liegen und für deren Erhaltung einschließlich der direkten Zugangswege keine Kurtaxmittel verwendet werden. Sie dürfen den eigentlichen Bestimmungskarakter nicht durch Aufnahme eines Hotel- oder Gaststättenbetriebes verloren haben.

In jedem Falle der grundsätzlichen Freistellung einer Schutzhütte ist die Entscheidung des zuständigen Landesfremdenverkehrsverbandes einzuholen.

Die in Frage kommenden örtlichen Fremdenverkehrsstellen sind hiervon zu verständigen.

Um diese höchst erfreuliche Neuregelung nun möglichst rasch auch zu verwirklichen, ist die Schutzhütte in der Kurtaxordnung aus dem kurtaxpflichtigen Kurgebiet auszuschließen.

Es ist daher für alle hüttenbesitzenden Zweige, auf deren Hütten bisher schon Kurtaxen eingehoben wurden, notwendig, sofort an die für sie zuständige Kurgebietsleitung (Gemeinde) heranzutreten und Befreiung der Hütte zu beantragen. Da hierfür auch noch die Entscheidung des Landesfremdenverkehrsverbandes erforderlich ist, empfiehlt es sich, zugleich auch mit diesem in Verbindung zu treten.

Dereinsführung.

Änderungen im Hauptauschuß. Kamerad Dr. Wildberger, Bereichsfachwart für Bergsteigen in den Sportbereichen III und IV, Mitglied des Hauptauschusses, hat für die

Dauer seiner Wehrdienstleistung um Beurlaubung gebeten.

An seiner Stelle wurde zunächst für den Sportbereich III Kamerad Professor **Otto Prietsch**, Berlin-Charlottenburg 5, Wilslebenstraße 13, Vorsitzender des Zweiges Mark Brandenburg, zum Bereichsfachwart für Bergsteigen und Hauptauschußmitglied auf Kriegsdauer bestellt.

Die Kameraden Landgerichtspräsident Dr. Otto Reichel-Plauen, Bereichsfachwart für Bergsteigen in den Sportbereichen V und VI und Dr. Rudolf Fehrmann-Dresden, Gau-fachwart für Bergsteigen Bezirk Dresden, haben ebenfalls wegen ihrer Wehrdienstleistung um Beurlaubung gebeten. Ihre Aufgaben wird mit Zustimmung der Reichs-sportsführung Kamerad Oberregierungsrat **Arthur Wolf**, Dresden-Wachwitz, Barfußweg 4, Vorsitzender des Zweiges Meißner-Hochland, weiterführen.

Dereinsabzeichen. Das Abzeichen des Deutschen Alpenvereins, das Edelweiß mit den aufgeprägten Buchstaben, wurde von der Prüfungsstelle zum Schutze der nationalen Symbole genehmigt und als „künstlerisch wertvoll“ bezeichnet.

Verkehr mit dem Auslande. Die Führungsabteilung des NSRL macht mit Rund-schreiben vom 13. März 1941, Tagebuch-Nr. I 421/41 neuerlich darauf aufmerksam, daß jeder Schriftver-kehr mit ausländischen Verbänden nur über die Reichsführung des NSRL gehen darf. Die Zweigvereine müssen derartigen Schriftwechsel über die Dereinsführung des DAV richten.

Jahresberichte. Diesem Hefte liegt der **Jahresberichtsfragebogen** für das Ver-einsjahr vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 bei. Laut Fristtafel ist der ausgefüllte Jahresbericht bis 30. April 1941 der Dereins-führung vorzulegen.

Wir bitten, diese Frist unbedingt einzuhalten, da die Jahresberichte die maßgebliche Unterlage nicht nur für die Geldgebarung, sondern für jeden Schriftverkehr mit den Zweigen bilden.

Der Versand, jedoch ohne Kartenbeilage, sollte Mitte März beginnen, **Zeitschrift 1940**, erfährt aber leider eine neue Verzögerung. Die Karte (Sonnblick-gebiet) kann nicht rechtzeitig fertiggestellt werden und wird daher im Laufe dieses Sommers nachgeliefert.

Am 19. Februar 1941 starb in Innsbruck nach kurzer **Dr. Karl Forcher-Mayr** † Krankheit Dr. Karl Forcher-Mayr.

Er war durch 30 Jahre Vorstand des Zweiges Inns-bruck und von 1929—1933 Hütten- und Wegbau-Referent im Verwaltungsausschuß des Alpenvereins.

Zahllosen Bergsteigern weit über Innsbruck hinaus, vielen Zweigen des Alpenvereins ist der von höchsten Idealen erfüllte Mann in seiner langjährigen, von ungeheurer Erfahrung und Sachkenntnis getragenen Ehrentätigkeit im Alpenverein ein jederzeit bereitwilliger Berater und Helfer gewesen. Ihm galt Zeit seines Lebens als eines seiner höchsten Ziele und als Mitinhalt seiner Lebensaufgabe, für die Größe, das Ansehen und die Kräftigung des Alpenvereins als des einigenden Bandes aller deutschen Berg-steiger ohne Rücksicht auf Landes- oder Staatsgrenzen zu wirken. Alle, die ihn kannten, werden mit der Dereinsführung des Alpenvereins diesen aufrechten, deutschen Mann und Bergsteiger auf das tiefste betrauern.

Die Dereinsführung hat ihm das letzte Geleit gegeben und einen Kranz niederlegen lassen.

Kassen-Sachen.

Die bisherige rote Jahresmarke 1940 verliert mit Jahresmarke 1940. 31. März 1941 unwiderruflich ihre Gültigkeit und wird nicht verlängert. Wer am 1. April 1941 die neue (gelbe) Jahresmarke 1941 nicht besitzt, hat weder auf Hüttenbegünstigungen, noch auf Unfallfürsorge Anspruch. Zur dringenden Bekanntgabe an alle Mitglieder!

Viele Zweigvereine haben noch nicht auf die Jahresmarken **Jahresmarken-** abgerechnet. Sie werden nochmals aufgefordert, **Abrechnung 1940/41.** mit uns abzurechnen unter Rückgabe der nicht verbrauchten A-, B-, Kinder- und Jungmannen-Marken 1940/41.

Um alle Mitglieder von den zur Zeit gültigen Bestimmungen über **Jahresmarken** Beitragszahlung und Beitragsbegünstigung auf einfache Weise unter- **1940/41.** richten zu können, hat die Dereinsführung aus den Bestimmungen des Nachrichtenblattes 6/7 vom 25. Jänner 1941, Seite 63-66, einen Sonderdruck anfertigen lassen, den die Zweige anlässlich der neuen Beitragseinhebung zum Weiter-verkauf an die Mitglieder bei der Dereinsführung bestellen können.

Die NSRL-Beitragsmarken 1941/42 werden uns dem- **Reichsbund-Jahresmarken.** nächst vom Reichsbund zugehen. Die Zweige werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, nur so viele Beitragsmarken und Pässe zu bestellen, als sie auch tatsächlich abzusetzen vermögen. Bezahlung für die bestellten Marken muß gleichzeitig erfolgen. Nichtverbrauchte Marken und Pässe werden nicht mehr zurückgenommen.

Zeitschrift 1940. Die Zeitschrift 1940 ist versandbereit, doch konnte mit der für Mitte März beabsichtigten Auslieferung aus höheren verkehrstechnischen Gründen leider noch nicht begonnen werden.

Die Kartenbeilage (Sonnblick-Karte 1 : 25.000) konnte aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden und liegt daher der Zeitschrift noch nicht bei. Die Fertigstellung dieser Karte ist für den Sommer zu erwarten, sie wird unter allen Umständen den Bestellern der Zeitschrift 1940 nachgeliefert, so daß diese keinen Schaden erleiden.

Der DA. bittet für diese zeitbedingten Verzögerungen um das Verständnis der Zweige und insbesondere auch darum, die Mitglieder über diese Verzögerung aufzuklären.

Gleichzeitig erucht der DA. die Zweige um kräftige Mithilfe bei der Werbung für die Zeitschrift 1941, die in der Ausstattung wie bisher einschließlich Kartenbeilage (Granatpiktogramm 1 : 25.000) erscheinen wird.

Zweigvereine.

Satzungsänderung der Zweigvereine. Auch die Zweigvereine des Deutschen Alpenvereins und zwar sowohl im Altreich wie auch in den seit 1938 dem Reiche angegliederten Gebiete, müssen damit rechnen, daß sie die bei allen anderen Sportgemeinschaften des Altreichs schon seit längerem eingeführten neuen Einheitsatzungen für NSRL.-Vereine in sehr absehbarer Zeit werden annehmen müssen. Die Verhandlungen über diese Satzung zwischen dem Vereinsführer und dem Reichssportführer stehen unmittelbar vor dem Abschluß.

Die ehefte Regelung dieser Satzungsfrage ist deshalb besonders vordringlich, weil von ihr die Suerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der verschiedenen Steuergesetze abhängt.

Diese Satzungsänderung kann nur durch Hauptversammlungsbeschluß durchgeführt werden. Zahlreiche Zweige pflegen anlässlich des Abschlusses des Vereinsjahres ihre Hauptversammlungen abzuhalten. Falls bis dahin der genaue Wortlaut der neuen Musterfassung, an dem nur ganz belanglose Änderungen oder Ergänzungen in einem einzigen Punkte zulässig sein werden, während alles übrige zwingende Vorschrift ist, noch nicht vorliegen sollte, empfiehlt es sich, die Hauptversammlung des Zweiges zur Ermächtigung für den Zweigführer oder den Beirat zu veranlassen, diese Satzungsänderung ohne Einberufung einer neuerlichen Hauptversammlung vorzunehmen und durchzuführen.

Wir halten diese Ermächtigung für umso weniger bedenklich, als, wie angedeutet, die Bestimmungen der neuen Satzung zum allergrößten Teil Muß-Vorschriften sind und alle jene Vorschriften, die aus der bisherigen Satzung in die neue Fassung nicht übernommen werden können oder deren Festlegung der Zweig für wünschenswert hält, in eine Geschäftsordnung untergebracht werden müssen, welche der Zweigführer ohne Befragung einer Hauptversammlung von sich aus zu erlassen berechtigt ist.

Nachrichtenblatt. Der Bezug des „Nachrichtenblattes für die Zweigvereine“ durch jeden, der im DAD. ein Amt bekleidet, ist dringend erwünscht.

Ab 1. April 1941 ist dieser Bezug für alle Amtswalter kostenfrei.

Die Zweige sind gebeten, im Jahresbericht (Seite 4) alle Bezieher genau mit Anschrift aufzuzählen, welche das „Nachrichtenblatt“ künftig erhalten sollen.

Sammelanschrift für alle Bezieher und Verteilung von dort aus wäre — zumal im Kriege — zur Arbeitersparnis infolge häufiger Anschriftenänderung sehr erwünscht, doch muß der Empfänger Gewähr für sofortige regelmäßige Weiterleitung der Einzelstücke bieten.

Alpenvereins-Bergwacht

(in Tirol: Alpiner Rettungsdienst des DAD.)

Es ist bei vielen Zweigen noch zu wenig bekannt, daß die Alpenvereins-Bergwacht ein Glied und ein sehr wesentlicher Bestandteil des Deutschen Alpenvereins ist, mit der besonderen Aufgabe, den alpinen Rettungsdienst und auch die Exekutive im alpinen Naturschutzdienst (ausgenommen Tirol) namens des gesamten Alpenvereins wahrzunehmen und zu pflegen. Was unter dem Titel „Alpenvereins-Bergwacht“ geschieht und veröffentlicht wird, erfolgt für den Deutschen Alpenverein in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Wer in der Alpenvereins-Bergwacht mitarbeitet, leistet wertvollste Arbeit für den Deutschen Alpenverein.

Die Alpenvereins-Bergwacht gliedert sich unter Leitung der Vereinsführung (Sachwalter Karl Zeuner) in 8 Landesbereiche unter je einem Bergwacht-Landesführer.

Diese Bereiche sind etwa identisch mit den Reichsstatthalterien der Ostmark — das Altreich wird im ganzen Alpenanteil vom Landesführer Bayern betreut. Der Sitz dieser Landesführer ist Bludenz, Innsbruck, Salzburg, Villach, Graz, Linz, Wien, München.

Unter diesem Landesführer arbeiten die Bergwacht-Ortsstellen unter dem Bergwacht-Ortsführer. Die Ortsstellen haben die doppelte Aufgabe des Rettungsdienstes und des ausübenden Naturschutzes. Sie werden überall dort errichtet, wo ein bergsteigerisches Bedürfnis nach Einschreiten im Rettungsdienst oder im Naturschutzdienst besteht und wo eine hinreichende Anzahl von für diesen Zweck einsatzbereiten Männern ständig vorhanden ist. Jede Ortsstelle ist mit einem Netz von Meldestellen umgeben, deren Aufgabe es ist, alle Vorkommnisse im alpinen Rettungsdienst oder im Naturschutz auf raschestem Wege der Bergwacht-Ortsstelle weiterzuleiten.

Alle im Gebirge tätigen Zweigvereine, insbesondere aber diejenigen mit dem Sitz im Gebirge, sind aufgerufen und dringend gebeten, jede Bergwacht-Tätigkeit des Alpenvereins auf das kräftigste zu unterstützen. Das wichtigste hierbei ist die Namhaftmachung und Beistellung von Bergsteigern, die sich für diesen Dienst bereitfinden. Unterste Altersgrenze hierfür ist das erreichte 18. Lebensjahr — eine obere Altersgrenze besteht nicht, da selbst Bergsteiger älterer Jahrgänge, wenn nicht zum schweren Rettungsdienst, so doch gewiß zur Mitwirkung auf dem Gebiete des Naturschutzes und des gelegentlichen Streifendienstes in einem gewissen Gebiete zu haben sein werden und hier wertvolle Mithilfe verrichten können.

Der Bergwacht-Dienst ist ehrenamtlich, Fabrikkosten können gegebenenfalls ersetzt werden, dafür besteht für Bergwacht-Männer im Dienst eine erhöhte Unfallfürsorge und u. U. die Möglichkeit einer Bevorzugung bei der Beschaffung von Ausrüstungsstücken (Schuhe, Windblusen, Rucksäcke u. dgl.)

Alle Zweige in den Bergen oder in Bergnähe sind dringend gebeten, der Förderung der Alpenvereins-Bergwacht gerade jetzt im Kriege, wo jeder Mann gebraucht wird, ihr erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und ihre Bestrebungen mit allen ihnen möglichen Mitteln zu unterstützen, während umgekehrt die Bergwacht-Ortsführer gehalten sind, aufs engste mit den Zweigen des DAD. zusammenzuarbeiten.

Jungmannschaft.

Im Nachrichtenblatt 6/7 (25. Januar 1941) wurden die Jungmannen-Beiträge 1941/42 neu geregelt und verschieden abgestuft für Jungmannen,

die zugleich Vollmitglieder sind,
solche, die im Wehrdienst stehen und
solche, für die weder das eine noch das andere zutrifft.

Diese Jungmannen zahlen verschiedene Beiträge.

Die Vereinsführung hat davon abgesehen, die Jungmannen-Marken besonders kenntlich zu machen und schenkt den Zweigvereinen und Jungmannenführern das Vertrauen, daß sie die ausgegebenen Jahresmarken auch richtig verbuchen und mit der Vereinsführung abrechnen. Der Jungmannen-Abrechnung am Ende des Rechnungsjahres 1941/42 ist eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

1. Zahl der Jungmannen, die den vollen Beitrag (35 Rpf),
2. Zahl der Jungmannen, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 Rpf),
3. Zahl der Jungmannen, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag an den Gesamtverein abzuführen haben.

Die Zweigvereinsrechner bzw. Jungmannschaftsführer sind gebeten, schon jetzt bei Beginn der Jahresmarken-Ausgabe diese Liste anzulegen.

Sollte sich dieser Vorgang nicht bewähren, so muß sich die Vereinsführung vorbehalten, nach der tatsächlichen Beitragsleistung unterschiedliche Jahresmarken aufzulegen oder die Vorlage von Namenslisten zu verlangen.

Richtlinien für die Jungmannschaften. Die Vereinsführung hat in Heft 4 vom 5. Oktober 1940 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine die neuen Richtlinien für die Jungmannschaften bekanntgegeben, die Grundlage sind für die Tätigkeit der Zweige auf diesem Gebiet.

Obwohl viele Zweige bereits diese Richtlinien übernommen haben, fehlen noch eine ganze Reihe von Zweigen, die zwar Jungmannschaften führen, aber die neuen Richtlinien dem Verwaltungsausschuß noch nicht zur Genehmigung eingesandt haben. Diese säumigen Zweige werden daher aufgefordert, dies ehestens nachzuholen und mindestens 2 Stücke der vom Zweig gefertigten Richtlinien zur Genehmigung einzusenden. Ein Stück mit Genehmigungsvermerk erhält der Zweig zurück, während das zweite Stück bei den Akten des VA. verbleibt.

Gefuche um Fahrtenbeihilfen und für hochwertige Einführungsbergfahrten der Jungmannen für den Sommer 1941 können vom VA. nur dann entgegengenommen werden, wenn vorher die neuen Richtlinien von den betreffenden Zweigen angenommen worden sind.

Bergfahrtenbeihilfen für Jungmannen. Die Vereinsführung wird bei Gewährung von Bergfahrtenbeihilfen an Jungmannen künftighin diese Beihilfen in erhöhtem Maße davon abhängig machen, ob der Jungmann

im Alpenverein auch sonst mitarbeitet oder nicht. Bevorzugt werden solche Jungmannen, die Bergwachtdienst verrichten oder sich sonst dem Zweige als Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Die Vereinsführung behält sich vor, einkommende Beihilfengefuche bei der Bearbeitung vom Gutachten oder der Empfehlung seitens des zuständigen Bergwachtführers abhängig zu machen.

Lehrwarte.

Lehrwarteausbildung im Sommer 1941. Gemäß der Weisung des Reichssportführers und des Vereinsführers hat der Verwaltungsausschuß Lehrwarteschulen auch während des Krieges ausgeschrieben. Die Erfahrungen von

zwei Kriegs-Wintern und einem Kriegs-Sommer zeigen, daß bei den Zweigen ein so starkes Bedürfnis nach Lehrwarten besteht, daß die Lehrgänge stärker als im Frieden besucht wurden. Die äußeren Schwierigkeiten bei Abhaltung der Lehrwarteschulen konnten überwunden werden, so daß einer großen Zahl von Mitgliedern die Lehrwartberechtigung zuerkannt werden konnte. Diese Lehrwarte können sowohl im

Dienste des Jugendbergsteigens wie in der Ausbildung von Jungmannen und Mitgliedern eingesetzt werden. **Das Vorhandensein von einsatzbereiten Lehrwarten ist unerlässlich, wenn ein Zweig bergsteigerischen Nachwuchses heranbilden will,** sowohl im Interesse des bergsteigerischen Gedankens an sich als auch im Hinblick auf den Wert ausgebildeter Bergsteiger für die Gebirgseinheiten des Heeres.

Für den Sommer 1941 hat die Vereinsführung den Ausbildungsplan erweitert, um den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, insbesondere durch Einbeziehung weiblicher Mitglieder in die bergsteigerische Schulung. Die Vereinsführung fordert die Zweige auf, solche Mitglieder zu den Lehrwarteschulen der Vereinsführung zu entsenden, die ausreichende bergsteigerische Erfahrung haben und bereit sind, Mitgliedernachwuchs ihres eigenen Zweiges auszubilden. Die Zweige werden gebeten, für den Besuch der Lehrwarteschulen bei ihren Mitgliedern entsprechend zu werben.

Die Vereinsführung gibt folgenden Ausbildungsplan bekannt, muß sich allerdings im Hinblick auf etwa auftretende unvorhergesehene Schwierigkeiten vorbehalten, einzelne Lehrwarteschulen zusammenzulegen. Zur Zeit können nur die vorgesehenen Zeiten und Standorte verlaublich werden, die Lehrgangleiter werden später bekanntgegeben:

1. Ausbildung von Sommer-Fahrtenleiterinnen.

28. Juli bis 8. August 1941, Standort: Adolf Dichter-Hütte und Franz Senn-Hütte. Meldungen bis 9. Juli 1941.

2. Lehrwarte im Felsklettern.

17. bis 23. August 1941, Standort: Stripsenjochhaus. Meldungen bis 31. Juli 1941.

3. Lehrwarte für Bergsteigen in Eis und Urgestein.

24. bis 30. August 1941, Standort: Geraer Hütte. Meldungen bis zum 6. August 1941.

4. Lehrwarte im Felsklettern.

31. August bis 6. September 1941, Standort: Gosaukamm. Meldungen bis zum 13. August 1941.

5. Lehrwarte für Bergsteigen in Eis und Urgestein.

7. bis 13. September 1941, Standort: Richterhütte. Meldungen bis zum 21. August 1941.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß die männlichen Teilnehmer beide Arten von Lehrgängen besuchen können. Die Ausbildung der Sommer-Fahrtenleiterinnen erfolgt sowohl im Kalkfelsgelände als im Urgesteins- und Gletschergebiet. Für sämtliche Schulen wurden leicht erreichbare Standorte gewählt, außerdem die Dauer der Lehrwarteschulen so bemessen, daß die männlichen Teilnehmer innerhalb eines 2-Wochen-Urlaubes beide Ausbildungen mitmachen können.

Formblätter für die Meldung sind beim VA. anzufordern und müssen von den Zweigen mit entsprechender Äußerung und genauem Fahrtenbericht an den VA. eingereicht werden.

Anstelle von Fahrpreisermäßigungen ist der VA. bereit, Beihilfen zu den Fahrtkosten zu geben, sofern die Zweige auch ihrerseits die Teilnahme ihrer Mitglieder geldlich unterstützen und diese den Lehrgang mit Erfolg besuchen.

Alle Teilnehmer, die an der Ausbildung mit Erfolg teilnehmen, erhalten ein **Zeugnis**; diejenigen Teilnehmer der Lehrwartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein die bereits die Lehrwarschule für Winterbergsteigen mit Erfolg besucht, erhalten das **Abzeichen** „Lehrwart für Bergsteigen“.

Die ausreichende bergsteigerische Erfahrung der Teilnehmer haben die Zweige zu prüfen. Im Interesse der Teilnehmer der Lehrwarschulen können die Lehrgangsleiter ungeeignete Teilnehmer zurückstellen.

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

Der Bergsteiger , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80

Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25

Mitteilungen ab 1. Januar 1939

Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15

Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)

1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80

Naturschutzmerkbuch , gebunden	1,—	1,20
---	-----	------

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
------------------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch , gebunden	10,—	12,50
--	------	-------

Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
--------------------------	------	-----

Nachtrag zum Bücherverzeichnis der A.D.-Bücherei bis 1930,

erschienen 1930, gebunden	4,—	5,60
-------------------------------------	-----	------

Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang	2,—	3,50
---	-----	------

Technik des Bergsteigens , kartoniert	1,80	2,25
--	------	------

Verfassung und Verwaltung des DAV.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
----------------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederjonthofer See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

- F. Reidel**, Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).
- Geschichte des D. u. Ö. A. D.** 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließter der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Szigmondy; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) —.60

Blatt Nr.	Karten:	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000		vergriffen
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmspitzengruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Guayhuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Fernwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäßberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
	I. Parzeierspitze	1.80	2.25
	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofartaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000 (tur. oder wissenschaftl. Ausgabe)	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000		vergriffen
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt		vergriffen
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Distal		vergriffen
39.	II. Sölden-Kanalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl		vergriffen
41.	IV. Weißkugel		vergriffen
42.	Stubai und Ötztal Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubaibai)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	3.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25

Zahlstellen des Deutschen Alpenvereins.

Die Zweige zahlen:

1. Mitgliedsbeiträge, Jungmannenmarken, Kindermarken, alle Arten von Abzeichen, Zeitschrift-Bezugsgebühren, Nachrichtenblatt, sowie sonstige Rechnungen der Vereinsführung an:

a) Deutsche Bank, Filiale Stuttgart, Friedrichstraße 46 (§ 25336) auf Bankkonto 11500 Deutscher Alpenverein (Deutscher Bergsteigerverband), (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).

b) Salzburger Kredit- u. Wechselbank in Salzburg auf Bankkonto Nr. A 3634 Deutscher Alpenverein (Deutscher Bergsteigerverband), (Postsparkassenkonto der Bank Wien Nr. 63807).

2. Hüttenfürsorgebeiträge auf

„Sonderkonto Hüttenfürsorge“ bei:

a) Deutsche Bank, Filiale Stuttgart, Friedrichstraße 46,

b) Salzburger Kredit- u. Wechselbank in Salzburg.

3. Jugendgruppen- (HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.) Beiträge, Abzeichen, Führerkarten usw.

an den zuständigen Gebietsfachwart.

Alle Überweisungen sind mit Postkarte und Verwendungsangabe dem Empfänger anzuzeigen.

Weitere Zahlstellen.

Die Bezugsgebühren für ältere Veröffentlichungen des DAV. (Karten, Zeitschriften usw. — ausgenommen die Zeitschrift des laufenden Jahres) sowie ferner für die „Mitteilungen“ und das Heft „Der Bergsteiger“ sind zu zahlen an:

5. Bruckmann Verlag, München 2 NW, Nymphenburgerstraße 86, Postcheckkonto München II. 158 (§ 6494).

Veranstaltung für Rettungsmittel des Deutschen Alpenvereins. Lieferungen von dort sind zu zahlen an:

Erich Brozek, Innsbruck, Anichstraße 16, auf Konto 3917 bei der Sparkasse Innsbruck (§ 2546).

Alpenvereinsbücherei, München 22, Knöbelsstraße 16, Seitenbau:

Büchereileiter Dr. Hermann Bühler, (§ 22450, Postcheckkonto München Nr. 31074).

Lichtbilder-Leihstellen:

1. Lichtbildstelle München 22, Knöbelsstr. 16, Seitenbau

Leiter: Dr. Hermann Bühler (§ 22450, Postcheckkonto München Nr. 6624),

2. Lichtbildstelle Wien 6, Rahlgasse 6

Leiter: Karl Kadlec (§ B 29653) (Zahlungen auf Postcheckkonto Wien Nr. 86686 des Zweiges Wien).

Beiträge und Spenden für den Verein der Freunde:

1. der Alpenvereinsbücherei München 22, Knöbelsstr. 16, Seitenbau auf Postcheckkonto München 40978 oder Postcheckkonto Wien A 156748,

2. des Alpinen Museums, München 22, Praterinsel 5, auf Bankkonto Nr. 10559 bei der Deutschen Bank München oder Postcheckkonto München 4301 oder Postcheckkonto Wien 130900.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000473893